







Handwritten signature

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

DREISSIGSTER BAND.

1899.

MIT EINEM BILDNIS UND EINER KARTE.

WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.

1899.

DRUCK VON RUD. BUCHFELD & COMP., WIESBADEN,
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

Inhalts-Verzeichnis.

Annalen.

| | Seite |
|--|---------|
| I. Clarenthaler Studien (Fortsetzung). Von F. Otto | 1—54 |
| II. Das politische Testament des Grafen Johannes von Idstein-Wiesbaden. Von O. Meinardus | 55—108 |
| III. Die Wiesbadener Landstrassen im XVIII. und XIX. Jahrhundert (mit einer Karte). Von C. Spielmann | 169—130 |
| IV. Die Wellritz, ihr Name und ihre Benutzung durch Bürger und Adel im XVI. Jahrhundert. Von F. Otto | 131—142 |
| V. Der nassauische Publizist Johannes Weitzel. Von G. Zedler | 143—192 |
| VI. Ein Gesamtfund römischer Kleinerze aus der Zeit Diocletians. Von E. Ritterling | 193—201 |
| VII. Graf Ludwig von Arnstein und die Neubegründung des Klosters Münsterdreisen. Von E. Schaus | 202—205 |
| VIII. Die Auflösung der nassauischen Klosterbibliotheken. Von G. Zedler | 206—220 |

Mitteilungen 1899/1900.

| | Spalte |
|---|------------------------------|
| Amtsgerichtsrat a. D. Düssell †. (Mit einem Bildnis*). Nekrolog von G. Zedler | 1—6 |
| Vereinsnachrichten von G. Zedler | 7—8, 33—35, 65—66, 97—98 |
| Vorträge 1898/99: | |
| Der Verfall der antiken Kultur von B. Heil | 8—14 |
| Ueber Johann Georg Hagelgans von P. Richter | 35—49 |
| Die Kultur des hohen Westerwaldes von Heyn-Marienbergl | 66—71 |
| Ueber den Ursprung des Hauses Nassau von P. Wagner | 71—74 |
| Gefecht bei Eckerförde von R. Kolb | 74—76 |
| 1899/1900: | |
| Einleitende Bemerkungen von P. Wagner | 100—104 |
| Die Fahnen des nassauischen Landsturms von 1814 von P. Wagner | 104—107 |
| Ueber Stadtrechtsurkunden für nassauische Orte von E. Schaus | 107—108 |
| Ein Volksspiel aus 1814: Die Schiffer von Camb von P. Richter | 108—110 |
| Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg von F. Heymach | 110—112 |
| Verwaltungsbericht des Altertums-Museums von H. Lehner und E. Ritterling | 15—17, 49—56, 76—79, 113—117 |

**) Aus praktischen Gründen ist dasselbe dem Annalenbände beigelegt worden.*

| | Spalte |
|--|----------------|
| Funde (siehe auch den Verwaltungsbericht des Altertums-Museums): | |
| zu Niedere Anstein von R. Bedewig | 17 |
| auf dem Rennerberg bei Höchst von E. Suchier | 17—20 |
| Geprägefund bei Rüdelsheim von P. Joseph | 20—22 |
| Mainfunde in Höchst und Nied von E. Suchier | 56—57 |
| Mainfund bei Eppstein von E. Suchier | 92 |
| in Braubach von R. Bedewig | 92—93 |
| Miscellen: | |
| Landesforschung auf der Strecke Holzhausen a. d. H. bis Adolfseck von H. Lehner | 22—23 |
| Mitteilungen aus dem Stammbuche des J. A. Ritzhaub von F. Otto | 24—30 |
| Johann Tobias Weller von E. Schaus | 30 |
| Aus dem häuslichen Leben der nassauischen Grafenfamilie im 16. Jahrhundert von P. Wagner | 57—62 |
| Das Kugelgeld in Herborn | 62—63 |
| Mittelalterliche Befestigung auf dem Blasiusberge bei Frickhofen von E. Ritterling | 80—86 |
| Ehedners Aufsatz „Beiträge zur Kulturgeschichte des Herzogtums Nassau“ von O. Meinardus | 86—92 |
| Friedrich von Reiffenberg auf der Universität Wittenberg von F. Otto | 117—118 |
| Chronik: | |
| Altertumsverein zu Herborn, Bericht von J. H. Hoffmann | 63—64, 122 |
| Altertumsverein zu Höchst a. M., Bericht von E. Suchier | 118—122 |
| Bücheranzeigen: Cramer, Geschichte der Alamannen (von F. Otto) 93—96, Erwiderung Cramers 122—126; Schädel, Namen und Rad der Stadt Mainz (von G. Zedler) | 96 |
| Neueste historische Litteratur über Nassau von F. Otto und G. Zedler | 30—32, 126—128 |

Clarenthaler Studien.

Von

Fr. Otto.

III. Die letzten Zeiten des Klosters.

Über die letzten Zeiten des Klosters Clarenthal haben zwar Schenck und nach ihm Schliephake, dann Nebe und Roth¹⁾ einige Nachrichten zusammengestellt, andere jedoch, die ausführlicher sind und genauere Mitteilungen enthalten, entweder nicht gekannt oder nicht benutzt. Eine nochmalige Prüfung der Frage ist daher gerechtfertigt und das um so mehr, als sich auch über die frühere Geschichte der Anstalt durch sie einiges Licht verbreiten lässt. Wir werden zuerst über die Klosterjungfrauen von 1550—1559 reden, dann einiges über den Haushalt des Klosters folgen lassen und zuletzt über die Auflösung desselben berichten.

a) Die Klosterjungfrauen von 1550—1559.

Über die Zahl der zu gleicher Zeit in Clarenthal anwesenden Klosterjungfrauen geben uns zwei Verzeichnisse von den Jahren 1550 und 1554, sowie die Entlassung der letzten Schwestern in den Jahren 1558 und 1559 eine erwünschte Belehrung, die um so wertvoller ist, als uns für die frühere Zeit fast alle Kunde darüber abgeht. Wir wissen zwar durch die Eintragungen der Todesfälle in das Necrologium, wie viele der Jungfrauen in einzelnen, grösseren oder kleineren Zeiträumen gestorben sind, aber diese Angaben sind nicht einmal ganz genau, da namentlich im 14. Jahrhundert manche Namen nachweislich fehlen, und aus ihnen ergibt sich nur, was wir schon vorher annehmen konnten, dass die Zahl der Nonnen im Laufe der Zeit allmählich abgenommen hat; in den ersten 130 Jahren von der Gründung des Klosters an zählen wir etwa 121 Sterbefälle inkl. der nachweislich nicht eingetragenen, in den folgenden 20 Jahren 11, in den 90 Jahren von 1453—1543 etwa 54, statt dass die beiden letzteren nach dem Verhältnis zum ersten Zeitraume 18 und 83 hätten betragen müssen. Auf die Zahl der zu derselben Zeit eingeschlossenen Schwestern können wir daraus keinen Schluss ziehen. Nur für das Jahr 1371 gewährt eine Urkunde der Äbtissin Jutta einen Anhaltspunkt; am 10. Februar d. J. beschloss nämlich

¹⁾ Schenck, Schliephake und Roth an den bekannten Stellen (vergl. No. I dieser Studien), Nebe in der Denkschrift des theologischen Seminars zu Herborn vom Jahre 1866, S. 17.

der Convent in Betreff der Jahrgelohrs für den verstorbenen Caplan der Gräfin Margarethe Konrad: „auff denselben Dag sullen wir geben den frauwen über disch um speise eynen gulden, den sullen wir nemen von unsern gudern zu Nordenstat, daz der gulden mit eyn ander eyffe werden.“ Daraus ergiebt sich, dass damals elf Nonnen zu Clarenthal weilten, und wohl auch, dass man diese Zahl als eine voraussichtlich bleibende ansah.

Für die Jahre 1550 und 1554 erhalten wir durch die zwei genannten Verzeichnisse genauere Kunde. Das erste ist in dem Auszuge aus einem Visitationsprotokoll des Jahres 1550 erhalten.⁷⁾ Bekanntlich sollte das im Jahre 1548 erlassene Interim auch in Nassau eingeführt werden, und um über die Ausführung dieses Gebots in den zu seinem Sprengel gehörenden Bezirken der nassauischen Lande zu berichten, ernannte der Erzbischof von Mainz Visitatoren, an deren Spitze der Weibbischof Michael Holding, gen. Sidonius, stand. Am 24. Februar des Jahres 1550 wurden die Pfarrer der Herrschaft Wiesbaden examiniert, am 25., einem Dienstage, sollte das Stift Bleidenstadt an die Reihe kommen; aber da die Meldung einlief, dass niemand von dem Kapitel anwesend sei, wurde der Besuch verschoben (er fand nachher, am 23. Mai statt) und dafür das Kloster Clarenthal vorgenommen. Das Haushaltungsbuch des Klosters verlegt die Anwesenheit des Weibbischofs irrthümlich auf den 24., indem es schreibt: „vor stockfiss und büeking zu Wiesbaden kauft, als der Weybischof hie was S. Martyes, 9 Alb., dem S. Matthias ist der 24. Februar, an dem die Visitatoren zu Wiesbaden beschäftigt waren. Es mochte am 24. von der bevorstehenden Ankunft des Weibbischofs Mitteilung gemacht worden sein, wie dies auch bei dem Stifte Bleidenstadt geschehen war, und so wird man noch an demselben Tage zur Bewirtung desselben für Fastenspeise gesorgt haben.

Das Protokoll berichtet über das Kloster also: „Dienstag, den 25. Februar wird das sogenannte Neue Kloster visitirt und examiniert.⁴⁾

1. Anna Brenlin von Homburg, Äbtissin.
2. Margarethe Reinbergerin⁵⁾, Priorin.
3. Agnes von Hattstein.
4. Gueth von Hattstein.
5. Christine von Diez.
6. Maria Echter.
7. Maria von Nassau.

halten sich an ihre Regel, sowie in geistlichen und weltlichen Sachen gut und wohl.“

Zu diesem Bericht haben wir einige Bemerkungen zu machen.

⁷⁾ Abgedruckt in der Zeitschr. f. Kirchengesch., XV, 435.

⁵⁾ Nebe u. a. O. nimmt, gestützt auf briefliche Äusserungen Melanchthous, eine dreifache Visitation der Herrschaft Wiesbaden an, kennt aber die obige vom 24. Februar nicht; es war diese aber die einzige, die stattfand.

⁴⁾ Die Zahlen vor den einzelnen Namen haben wir zugefügt.

⁶⁾ In der Zeitschr. f. Kirchengesch. ist irrthümlich Cambergerin gedruckt.

1. Das Examen erstreckte sich bei den Nonnen wohl hauptsächlich nur darüber, ob die Regel des Ordens gewissenhaft befolgt und der Gottesdienst ordnungsmässig abgehalten werde.

2. Die Namen der hier genannten Schwestern waren dem Kloster nicht fremd; sie kommen im Laufe des letzten Jahrhunderts alle vor. Anna Brendel von Homburg (so müsste statt Bren|dellin von Homburg geschrieben sein) war seit 1525 Aebtissin und starb am 23. Oktober 1553.⁶⁾ Vor ihr werden noch fünf andere der Familie im Necrologium genannt, alle mit Zuffügung ihres Todesjahres: soror Dorothea Brendeln am 7. November a. 1472, soror Kungundis Brendeln am 21. März 1480, soror Dorothea Brendel am 22. Januar 1495, soror Hebelgin Brendeln am 6. Januar 1507, soror Kungundis Brendeln am 17. Sept. (15)24. Ein Messgewand war mit dem Brendelschen Wappen geschmückt; der Hebelgin (ihren zwei Schwestern und ihren Eltern) war eine Jahrzeit in der Fastenzeit gestiftet, weil sie dem Kloster 92 Fl. und einen ewigen Gulden zu Wiesbaden gegeben hatte.⁷⁾ Deren Feier gedenkt das Haushaltungsbuch des Klosters im Jahre 1550 („2 Fl. vor 2 \bar{u} Salmen zu der brendeln sel. jarzyt“). — Die Margarethe Reinbergerin entstammte dem Geschlecht der Herren von Rheinberg, die sich nach ihrer Burg an der Wisper nannten und von 1226—1615 vorkommen⁸⁾; das Necrologium verzeichnet vor ihr eine soror Liepmundis de Reinberg am 14. September 1503 und eine soror Anna Rinberg am 4. September 1514. Die Priorin Margarethe starb am 28. August 1554. — Die beiden Hattstein gehörten ohne Zweifel der Familie derer von Igstatt, genannt Hattstein, an⁹⁾, die im 15. und 16. Jahrhundert zu Bierstadt wohnten und auch zu Wiesbaden einen Hof und Güter besaßen. Graf Ludwig kaufte den Hof im Jahre 1607 und schenkte am 25. August 1608 den „ledigen platz und hofraide inn der Statt fornen uff dem Marekt gelegen, Der Hattsteinische unndt Enderess Büetelsplatz genant, sambt dem Keller darunter . . . hinden wider die Stattmuer streickendt“ der Stadt Wiesbaden, „dergestalt und also, das sie uff solchem Ort . . . eine Behaussung setzen“¹⁰⁾; dies geschah dem auch sofort, indem die Stadt das jetzt noch stehende alte Rathaus an dieser Stelle erbaute. — Über die persönlichen Verhältnisse der beiden Jungfrauen sind wir nicht näher unterrichtet; sie können Töchter oder Schwestern des Ludwig oder Michael von Igstatt, gen. Hattstein, die 1524 und 1532 zu Wiesbaden vorkommen¹¹⁾, gewesen sein; Michael soll eine Schwester des Joachim von Geispitzheim, der damals den Hof der Herrn von Wiesbaden besass und 1557 starb¹²⁾, zur Frau gehabt haben. In dem Necrologium wird am 29. Juli eine soror Katharina de Igstat

⁶⁾ Vergl. No. 1 dieser Studien, Annalen XXIX, 2, 191.

⁷⁾ Nekr. 6 Januar.

⁸⁾ Vogel, Beschreibung S. 603.

⁹⁾ Vogel S. 538.

¹⁰⁾ Urkunden im Staatsarchive zu Wiesbaden. Rossel, Stadtwappen S. 44, 67 f.

¹¹⁾ Bürgermeisterrechnung von 1524 im städtischen und altes Hospitalregister von 1532 im Staatsarchive.

¹²⁾ Altes Gerichtsbuch im städtischen Archive.

in der Schrift des ausgehenden 15. oder beginnenden 16. Jahrhunderts genannt; sie gehörte ohne Zweifel derselben Familie an. Auch Christine von Diez hatte Vorgängerinnen aus ihrer Familie in dem Kloster: das Necrologium nennt am 14. April eine nobilissima virgo Clara de Dytz (15:29 (sie ist die letzte der dort eingetragenen Personen) und am 6. Mai soror Merg von Ditz a. (15)43 (die Schrift und Sprache gehört dem 16. Jahrhundert an); einer Margarethe (Gred) von Diez begegnen wir in den Jahren 1553–1559. Die Familie starb im Jahre 1727 aus.¹³⁾ Mehrere Echter von Mespelbrunn waren im 15. Jahrhundert zu Mainz Canonici eccles. maioris, wie Marcus, † 1483, Petrus, Philippus¹⁴⁾; daher mag es gekommen sein, dass wir zu Clarenthal im Necrologium eine Anna Echtern am 25. Mai 1455, und eine soror Gerdrut Echtern am 30. Oktober 1456 finden; ausser der Marie erscheint im Jahre 1554 eine Cordula. — Über die Marie von Nassau siehe unten bei dem zweiten Verzeichnis von 1554, S. 9.

3. Es waren also sieben Jungfrauen anwesend, wurden examiniert und sind namentlich verzeichnet: ihre Zahl war aber grösser, wenn wir auch nicht wissen, warum nicht alle hier genannt sind; es fehlen drei Namen, zwei Gräfinnen von Erbach und die Margarethe Cambergerin.¹⁵⁾ Von den beiden Erbacherinnen war die ältere, Elisabeth, geb. im Jahre 1514, anfangs dem Kloster Marienborn übergeben worden, hatte aber dieses nachher mit Clarenthal vertauscht; die jüngere, im Jahre 1516 geborene Katherine hatte der Vater, Graf Eberhard Schenk von Erbach, sofort im Jahre 1523 nach Clarenthal gebracht. Grund dafür mag der Umstand gewesen sein, dass damals seine Schwester Magdalena Priorin des Klosters war (sie starb nach dem Necrologium am 8. Januar 1532 und ein Jahrzeit sollte ihr am Tage Mariae Magdalенаe, d. h. 22. Juli, gefeiert werden); auch vorher bereits waren zwei andere Erbacherinnen Nonnen zu Clarenthal gewesen, die soror Margaretha Schenkin von Erbach, gestorben am 25. Mai 1504 und eine zweite Magdalena, die als Äbtissin am 28. Oktober 1512 gestorben war.

Über die Aufnahme der Katharina gibt eine Urkunde vom 14. Mai 1523¹⁶⁾ Bericht, in welcher die Äbtissin Marie, geborene Gräfin von Hanau-Lichtenberg, und der ganze Convent in Clarenthal bekennen, dass der wohlgeborene Schenk Eberhard von Erbach seine Tochter Katrina in ihr Kloster gegeben, den Orden anzunehmen, und in ihrem Kloster wie andere Schwestern, Grafen und Herrn Kinder, gehalten werden solle und dass er ihnen alsbald hundert Gulden überantwortet und geben lassen, davon ihr lebenslang zehen Gulden Leibgedings folgen und werden, endlich dass darauf Katrina auf alle und jegliche Anfälle und Erbschaften verzichten solle, wie andererseits Äbtissin und Convent auf alle Erbschaftsfälle der Katrina verzichten.

¹³⁾ Vogel, S. 764.

¹⁴⁾ Joannis II, 354.

¹⁵⁾ Die nachfolgenden Mitteilungen über diese stützen sich auf Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen von Erbach S. 378 und auf Urkunden und andere archivalische Aufzeichnungen des Staatsarchives zu Wiesbaden.

¹⁶⁾ Abgedruckt bei Schenck, Memorab. urb. Wisb. S. 60.

Auffallend ist, dass diese Katharina in dem zarten Alter von sieben Jahren eingekleidet wurde, da die Clarissen nach der damals bestehenden Ordnung nicht vor dem 14. Jahre den Schleier nehmen durften. Aber weder kann die erwähnte Urkunde angezweifelt werden, noch das Geburtsjahr der Katherina in eine frühere Zeit hinauf gerückt werden, da dies die Reihenfolge der gräflichen Kinder nicht zulässt. Es erklärt sich die frühe Aufnahme leicht daraus, dass die laxe Befolgung der Klosterordnung in jener Zeit, namentlich den Töchtern höchstehender Familien gegenüber, nicht ungewöhnlich war, besonders wenn sie eine ansehnliche Summe Geldes mitbrachten, dem Grafen aber bei der grossen Zahl seiner Kinder (es waren sieben Söhne und neun Töchter) viel darum zu thun sein musste, die Töchter frühzeitig versorgt zu sehen und in ein Kloster unterzubringen. Und in der That nahmen vier von ihnen den Schleier, zwei zu Marienborn, von denen die eine später nach Clarenthal überging, eine zu Clarenthal und eine in einem anderen unbekanntem Kloster. Vielleicht ist die Marienborner Elisabeth nach dem Tode der anderen Marienborner Schwester, der im Jahre 1540 erfolgte, zu ihrer Clarenthaler Schwester übersiedelt, weil sie sich dort nicht mehr wohl fühlte.

Die Zeit, wann die Erbacherinnen aus dem Kloster austraten, wird nicht überliefert, nur von Katharina hören wir, dass sie im Jahre 1566 ausgeschieden sei; aber da damals bereits mehrere Jahre lang eine klösterliche Anstalt zu Clarenthal nicht mehr bestand, so kann sie damals höchstens eine formelle Erklärung ihres Austritts gegeben und damit einen Verzicht auf alle Ansprüche, die sie als Ordensperson erheben könnte, ausgestellt haben. Soviel aber ist gewiss, dass die drei überlebenden Erbacher ehemaligen Nonnen den Rest ihrer Tage zu Michelstadt verlebten und dort starben, zwei von ihnen im Jahre 1574. Das Fehlen der Elisabeth und Katharina bei dem Examen des Jahres 1550 — und darum handelt es sich, nicht von ihrer Abwesenheit aus dem Kloster — kann mancherlei Gründe gehabt haben, die wir nicht alle aufsuchen mögen; es könnte sehr wohl möglich gewesen sein, dass sie, nachdem ihr Vater († 1539) sich bereits der Reformation geneigt gezeigt, und nach ihm ihr Bruder Georg, der Nachfolger Eberhards, sich ihr entschieden zugewandt hatte, deren Beispiel folgend gleichfalls die neue Lehre angenommen hätten und vielleicht schon vor dem Jahre 1550 in die Heimat zurückgekehrt wären. Ihre Namen nämlich erscheinen auch nach diesem Jahre nicht mehr zu Clarenthal, formell aber gehörten sie ihm noch an, bis sie ihren Austritt erklärt hatten.

Besser sind wir über die Margarethe Cambergerin oder Margarethe von Camberg unterrichtet. Dieselbe war die Tochter des Herrn Johann Hain von Camberg, Pfarrers und Vikarius zu Bleidenstadt¹⁷⁾, der, ehe er in den geistlichen Stand trat, vermählt gewesen und Vater mehrerer Kinder geworden sein muss; sie selbst wird jedoch nie mit dem väterlichen Namen benannt, sondern hat höchstens den Zusatz „von Bleidenstadt“ neben obigem Namen, wie sie

¹⁷⁾ Das Stift hatte acht Canonici und zehn Vicarien, welche die Horen und sonstigen Gottesdienst hielten; im Jahre 1550 waren nur drei Vicarien bei der Visitation anwesend. Visitationsprotokoll a. a. O.

auch selbst in der Urkunde vom 30. Juni 1558 schreibt. Sie war im Jahre 1521 in das Kloster eingetreten, wie die Urkunde vom 13. August (Dienstag nach Laurentiustag) dieses Jahres besagt. Durch sie bekennen die Äbtissin Marie von Hanau und von Lichtenberg und der ganze Convent zu Clarenthal, dass sie, nachdem der würdige Herr Johann Hain von Camberg, Pfarrer und Vicarius zu Bleidenstadt, um Gottes Willen gebeten hat seine Tochter Gretchen in das Kloster aufzunehmen, und Gretchen selbst in eigener Person um Gottes Willen darum gebeten, dieselbe in den Orden und das Kloster angenommen haben, dass ferner Herr Johann Hain, damit die Tochter desto besser mit Leibesnahrung und Notdurft versehen werde, dem Convent und Gotteshaus 150 Fl. gegeben hat, wozegen die Äbtissin und der Convent auf weitere Ansprüche an Herrn Johann und seine anderen Kinder verzichten, ausgenommen sowohl das, was Herr Joh. Hain seiner Tochter Gretchen in seinem letzten Willen und Testament verordnen und legieren werde, als auch dasjenige, was nach etwa kinderlosem Tode ihrer Geschwister an sie falle; dass endlich Herr Joh. Hain versprochen habe, bis zum Ende seines Lebens seine Tochter Gretchen mit ziemlicher Bekleidung ihres geistlichen Ordens nach Notdurft zu versehen; es siegeln die Äbtissin und der Convent mit ihrem Conventssiegel und für Johann Hain, da ihm ein eigen Ingesiegel dieser Zeit mangelt, auf seine Bitte der ehrsame Herr Christian Becker von Weilburg, Vicarius zu Bleidenstadt. Die beiden Siegel sind erhalten. Offenbar liessen die dringenden Bitten von Vater und Tochter, die Höhe des Eintrittsgeldes und der nunmehrige Stand des Vaters über die bürgerliche Herkunft der neuen Schwester hinweg sehen, aber trotz ihres langen Aufenthaltes im Kloster brachte sie es nicht zu einer höheren Stellung, sie blieb 37 Jahre lang einfache Nonne. Bei ihrem Austritt aus dem Kloster erklärte sie, einzelne Gegenstände, die sich „in ihrer Zelle oder ihrem Gemach, auch in Kisten und Schränken“ befanden, nicht bloss von Schwestern, die uns bekannt sind, der Agnes von Hattstein und der Äbtissin (Anna), sondern auch „von der von Hanau“, d. h. von der längst vor 1525 verstorbenen Äbtissin Marie von Hanau-Lichtenberg erhalten zu haben. Einen weiteren Beweis für die lange Zeit ihres Aufenthaltes zu Clarenthal gibt ihre Urkunde vom Jahre 1558, die wir im 3. Teil dieser Abhandlung (S. 26) ausführlicher bringen werden; in derselben sagt sie, sie sei in Zeiten ihres unverständigen, minderjährigen Alters vor etlichen Jahren in das Kloster zu Clarenthal beredet worden, habe Profess gethan und sich dann eine gute Zeit darin gehalten. So unbestimmt auch die Worte „vor etlichen Jahren“ lauten, so kann der Ausdruck „eine gute Zeit“ nur auf eine längere Zeit — hier sind es, wie gesagt, 37 Jahre — hindeuten. So ist es unzweifelhaft, dass sie im Jahre 1550 noch Insassin von Clarenthal war, wenn uns auch verborgen bleibt, warum sie bei der Visitation nicht zugegen war, d. h. warum ihr Name fehlt und sie nicht examiniert wurde.

Ziehen wir das Resultat unserer Darlegungen, so betrug die Zahl der Nonnen zu Clarenthal im Jahre 1550 nicht sieben, sondern mindestens acht, oder wenn wir die Erbacherinnen, die noch formell dahin gehörten, mitrechnen, zehn Jungfrauen,

Es folgten schwere Zeiten für Clarenthal. Im Sommer des Jahres 1552 brauste der verheerende Sturm des wilden Markgrafen von Brandenburg-Culmbach über die Landschaften des Mittelrheins. Er hatte im Dienste des Kurfürsten Moriz von Sachsen an der Belagerung der Stadt Frankfurt teilgenommen und war erst einige Zeit nach deren Aufhebung abgezogen, nachdem er erkannt hatte, dass er eine Übergabe der Stadt oder Zahlung einer Geldsumme nicht erzwingen konnte. Berüchtigt ist sein nimmehr (im August 1552) unternommener Raub- und Plünderungszug nach dem Rhein, durch den namentlich die Stadt Mainz hart mitgenommen wurde. Aber auch die Umgegend blieb nicht verschont und überall herrschte Furcht vor einem Überfall seiner beutegerigen Landsknechte. Damals war es, dass die Nonnen zu Clarenthal ihr friedliches Thälchen verliessen und hinter den Mauern der Stadt Wiesbaden Schutz suchten. Zweimal meldet das Haushaltungsbuch von dieser Schreckenszeit: „als die Jungfrauen gen Wiesbaden zogen, des Markgrafenkriegs halber“ und „als wir ausser dem Kloster waren und zu Wiesbaden im Schlosse hauseten“. Jene Worte („als die Jungfrauen gen Wiesbaden zogen“) stehen bei Ausgaben, die für Schlösser an Thüren und Schränken gemacht worden waren, aber erst im Jahre 1554 bezahlt wurden; es scheint also, dass man bei dem Gerücht von dem Herannahen Albrechts und seiner Horden alles gehörig verwahren und sichern wollte, als ob das einen Schutz gegen die gewalthätigen Hände jener Scharen hätte gewähren können. Ob übrigens das Kloster damals Schaden gelitten und welchen, wissen wir nicht, aber die Erinnerung an die ausgestandene Angst veranlasste später die Klosterjungfrauen dazu, auf die gefährliche Lage solcher „Feldklöster“, wie Clarenthal eins war, und auf dessen Unsicherheit in den geschwinden Läuften der Zeit hinzuweisen, da es am grossen Gewälde der Höhe und fast eine Stunde von den Dörfern unher gelegen sei.

Kaum war Ruhe und Friede zurückgekehrt, als ein neues Ungemach hereinbrach, das Graf Philipp Sterbensläufte nennt, ein anderer „ein Sterbendr“, ein dritter „eine Infection“, schlimmer noch für das Kloster als die Kriegsläufe, da der Graf dadurch veranlasst wurde die Verwaltung des Klosters in seine Hand zu nehmen und schliesslich es selbst seiner Auflösung entgegenzuführen. Der Seuche erlag am 25. Oktober 1553 die Äbtissin¹⁸⁾, am 28. August 1554 die Priorin Margarethe Reinberger, welche bis dahin das Amt der Äbtissin verwaltet hatte; von den fünf übrigen Schwestern des Verzeichnisses und den inzwischen neu eingetretenen¹⁹⁾ starben einige, andere „wichen aus“, wie ein Bericht sich ausdrückt, so dass zuletzt nur noch eine, die Marie von Nassau, übrig war; unter den ausgewichenen befand sich die Cambergerin, die nachher wieder erscheint; eine andere, im Jahre 1550 nicht genannte, die Margarethe von Diez, war, wie wir sehen werden, bereits vor dem Tode der Äbtissin, also vor oder während der Sterbensläufte, eingetreten.

¹⁸⁾ Den Todestag giebt ihre Grabschrift bei Helwich an. Die andern hier folgenden Angaben beruhen meist auf Aufzeichnungen des Staatsarchivs; über Marie von Nassau s. weiter unten.

¹⁹⁾ Schliephake (IV, 55) irrt, wie sich weiter unten bei uns ergibt, wenn er sagt, erst nach der Seuche hätten sich vier Schwestern wieder eingefunden.

kommt aber ebenfalls später wieder vor und hatte also auch zu den ausgewichenen gehört.

Auf die Nachricht von dem Tode der Äbtissin und mehrerer Jungfrauen erliess der Graf Philipp der Ältere²¹⁾ ein Schreiben an den Amtmann zu Wiesbaden, das vom 12. Dezember datiert ist.²²⁾ Er habe erfahren, so sagt er, dass die Äbtissin und mehrere Jungfrauen verstorben seien, so dass die klösterlichen Personen und Laienschwestern in geringer Anzahl vorhanden und zum Teil schwach seien und dadurch das Kloster- und Hofregiment geringest oder gar kein ordentlich Haushalten und Versorgung beschehe. Deshalb und weil jetzt ganz geschwinde nicht allein Sterbens-, sondern auch Kriegsläufe seien und des Ab- und Zulaufens vielfältig geschehen möge, so habe er, wie ihm solches gebühre, nicht umgehen mögen in solchen zugestandenen Unrat ein gnädiges mitleidiges Einssehen zu thun und befehle also — ausser, dass der Klosterhofmann zu der Armen Ruhe die Sachen mit dem Kloster wohl machen solle —, der Amtmann wolle im Kloster alle Briefe und Register in eine beschlossene verwahrte Kiste bringen und solche in dem Gewölb zu Wiesbaden bei der Gemein einstellen und verwahren lassen, den Schlüssel behalten und ein fleissiges Aufssehen thun über die Vorräte und das Dienstgesinde, damit nichts entwendet und alles, soviel als möglich, in guter pünktlicher Ordnung gehalten werde.

Dieses Vorgehen des Grafen bedarf einer genaueren Beleuchtung. In dem Staatsarchiv befindet sich ein „Bericht über das Kloster, nunmehr Landeshospital Clarenthal“, der kurz nach dem Erlasse des Restitutionsediktes von 1629 abgefasst ist, da er am Schlusse erwähnt, dass nach jenem Edikte kaiserliche Subdelegierte wegen Abtretung des Klosters, damals Landehospitals, in Clarenthal erschienen seien; denn es hatte ja noch nach dem Passauer Vertrag bestanden, welcher nach dem Restitutionsedikte die Grenze der Säkularisierungen sein sollte. Und wirklich nahm es der Erzbischof von Mainz am 6. Juli 1630 in Besitz (später setzten sich die Jesuiten daselbst fest).²³⁾ Wir dürfen also unbedenklich jenen Bericht in diese Zeit setzen und seine Bestimmung darin erblicken, dass er den Absichten der katholischen Partei entgegenwirken sollte. Denn er geht offenbar darauf aus, das Verfahren des Grafen Philipp als durchaus rechtmässig zu erweisen, indem er ausführlich darthut, dass auch früher die Verwaltung des Klosters unter einer weitgehenden Aufsicht und Kontrolle des Grafen und seiner Beamten gestanden habe. Wenn auch diese Sätze eine Einschränkung zu bedürfen scheinen, so galt doch der Graf, wie die Cambergerin in ihrer Urkunde vom Jahre 1558 sagt, als „fundator, Oberer und Schutzherr“ des Klosters und es konnten, wie es der Convent am 15. März und 14. Sept. 1555 ausspricht (s. u.), ohne seine Einwilligung keine Novizen aufgenommen werden. Danach kann man ihm sicherlich nicht das Recht absprechen auf Beseitigung bestehender Missbräuche zu dringen oder, wenn dies nicht gelang, sie selbst

²¹⁾ So heisst er in gleichzeitigen Urkunden, nicht Altherr, wie er gewöhnlich genannt wird.

²²⁾ Amtmann zu Wiesbaden war seit dem 15. Juni 1540 Moriz von Bresen.

²³⁾ Nicht vom 4. Dezember, wie Nöbbe a. a. O. berichtet.

²⁴⁾ Vergl. das Evang. Gemeindeblatt 1891, XI, No. 5 u. 6.

in die Hand zu nehmen. Vorausgesetzt, dass ein Eingreifen des Schutzherrn nach dem Sterbendt nötig war, was hätte zunächst geschehen müssen? Offenbar war es zu allererst erforderlich die Ordnung des Klosters wiederherzustellen, d. h. für die Neuwahl einer Äbtissin zu sorgen. Indem der Graf das unterliess und selbst die Verwaltung des Klosters in die Hand nahm, worauf doch die Übernahme der Briefe und Register hinauslief, ging er über seine Berechtigung hinaus. Vielleicht war er froh eine Veranlassung gefunden zu haben, sich ernstlicher mit dem Kloster zu beschäftigen. Er hatte der Reformation im Jahre 1543 den Zugang zu seiner Herrschaft gestattet; zu durchgreifenderen Neuerungen, wie Aufhebung der Klöster, waren die unsicheren politischen Zustände nicht angethan gewesen und das Interim hatte alles wieder in Frage gestellt. Jetzt, nachdem der Passauer Vertrag eine grössere Stetigkeit der Verhältnisse und mehr Ruhe und Frieden zu verbürgen schien, konnte er daran denken, weiter voranzuschreiten und die Anstalt zu Clarenthal ihrem Ende entgegenzuführen, ein Ziel, das er von nun an nicht aus den Augen verlor.

Die Ausführung des gräflichen Gebots verzögerte sich. War die Gefahr einer Ansteckung noch nicht geschwunden? Fast sollte man vermuten, dass die Furcht vor ihr noch geherrscht habe; hatte doch der Amtmann Moriz v. Bresen nach dem Haushaltungsbuch im Bichterhaus zu Clarenthal im Sterben gelegen, der am 30. April 1554, wie sein Grabstein meldet²⁴⁾, wirklich starb, ob infolge der „Infection“? Jedenfalls verzögerte sein Tod die Ausführung des gräflichen Gebots. Seine Stelle blieb dann geraume Zeit unbesetzt und der Bereiter Hans Zeun von Büdingen versah das Amt. So kam es, dass erst am 6. Sept. 1554, wenige Tage nach dem Tode der Priorin, der Befehl des Grafen vollzogen wurde.

„Mittwoch, den 6. September 1554, so lautet eine Aufzeichnung des Staatsarchives, hat auf Befehl des Grafen Philipp der Amtsverwalter Hans Zeun von Büdingen und der Rentmeister Levin von Havelberg zu Wiesbaden alle Siegel und Briefe des Klosters besichtigt und den Inhalt verzeichnet²⁵⁾ in Gegenwart der Klosterjungfrauen

1. Marie von Rüdesheim,
2. Margarethe von Diez,
3. Margarethe von Camberg,
4. Else von Würges,
5. Cordula Echteren,
6. Margarethe von Eufingen,

sowie der Hoffleute Hen von Erbenheim und Teysen.“

Betrachten wir zuerst die Namen der Nonnen. Von den Namen des Verzeichnisses von 1550 erscheint hier nur einer wieder, der der Marie, nunmehr als Marie von Rüdesheim. Dass beide, Marie von Nassau und Marie von Rüdesheim, dieselbe Jungfrau bezeichnen, geht daraus hervor, dass von der Nassauerin gesagt wird, sie sei bei dem Tode der Reinbergerin die einzige

²⁴⁾ Helwicks Abschrift nennt ihn Max von Presteln, doch gab es damals keinen edlen und ehrenfesten Mann dieses Namens zu Wiesbaden.

²⁵⁾ Das Staatsarchiv bewahrt dieses Verzeichnis noch heute auf.

noch zu Clarenthal verbliebene Schwester gewesen.²⁶⁾ Nach Verlauf von kaum acht Tagen — am 6. September — begegnet uns der Name „von Rüdesheim“, nach noch nicht 14 Tagen, am 17., und bald darauf am 24. September wird im Haushaltungsbuch wieder Marie Nassauerin genannt; sie steht an diesen Tagen, wo sie Statthalterin oder Verwalterin heisst, gerade wie am 6. September an der Spitze der Klosterschwester und ebenso noch bei ihrem Scheiden aus Clarenthal im Jahre 1559, wo sie wieder Merg von Rüdesheim genannt wird und die „alte Abtei“, d. h. die Zelle der Äbtissin, bewohnt.²⁷⁾

Ich denke, daraus erhellt genugsam, dass die beiden Namen nur eine Person bezeichnen. Sie war schon im Jahre 1550 im Kloster und zwar, da sie in dem Verzeichnis zuletzt aufgeführt ist, als jüngste Nonne; da sie allein ausgehalten hatte während der Sterbensläufte, trat sie von selbst in die Stelle der Vorsteherin ein und behielt dieselbe, auch als die andern Schwestern sich wieder einfanden.

Aber warum der Wechsel des Namens? Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der eine ihre Herkunft von Rüdesheim, der andere ihre Abstammung von den Nassauern angeben sollte. Bei diesen kann man zunächst an die Grafenfamilie denken und wird darin bestärkt durch folgenden Umstand. In der Kirche des Klosters befanden sich nach dem „Inventarium der Ornata und Kirchen Cleinott zum Neuen Closter“ vom 10. Dezember 1558 u. a. „zwen Nassauer Leb“, d. h. zwei nassauische Wappen. Diese beiden erbat sich und erhielt die Jungfrau Merg bei ihrer Übersiedelung nach Walsdorf im Jahre 1559 mit andern Gegenständen von Graf Philipp; sie sind hier als „zwei Nassauer wappen an alben“ verzeichnet. Sie kann das grosse Interesse an ihnen, das durch ihre Bitte bekundet wird, doch nur deswegen gehabt haben, weil sie sich mit dem Hause Nassau verwandt glaubte. Wenn wir nun von einer Marie von Nassau als Mitglied des Grafenhauses in jener Zeit nichts wissen, die Genealogen wenigstens davon nichts berichten, so muss entweder ihr Name sonst nicht genannt oder bekannt geworden sein, oder wir haben in ihr eine Spuria des Hauses zu erblicken, deren Mutter zu Rüdesheim lebte und die unter dem Schutze und der Fürsprache ihres Vaters die Aufnahme in das Kloster erlangte, wie das ja auch sonst vorkam. — Man könnte aber auch die Marie dem Geschlechte der Herrn von Nassau-Spurkenburg zuweisen, das damals zu Sonnenberg im Besitze einer Burgmannschaft war und auch zu Wiesbaden einen Hof besass; zwei der Familie kommen als Amtmänner daselbst vor, Johann im Jahre 1532 und Georg im Jahre 1558.²⁸⁾ Doch hier geraten wir wieder in Verlegenheit durch die Bezeichnung „von Rüdesheim“. Es bleibt daher vorerst nur ein non liquet für uns übrig.

Von den Fräulein von Diez, der Cambergerin und den Echtern haben wir oben bereits gesprochen; bei der Else von Würges und Margarethe von

²⁶⁾ Roth, fontes I, 1, 483.

²⁷⁾ Siehe unten in der Inventarisirung vom 5. Februar 1559.

²⁸⁾ Vogel, Annal. II, 3, 31. Junker Johann von Nassau besass nach einem alten Zinsregister des Hospitals u. a. vier Morgen, die dem Junker Winter von Rüdesheim (im Hofe der Herrn von Wiesbaden, zuletzt der Mährische Hof in der Kirchgasse genannt) gehört hatten.

Eufingen können wir nicht entscheiden, ob sie adeligen Familien, die zu Würtes- und Eufingen angesessen und begütert waren, oder ob bürgerlichem Stande angehörten. Über die beiden Hoffleute s. unten in dem Abschnitt 3, S. 20.

Von den sechs Jungfrauen der Liste von 1554 waren also vier, No. 2, 4, 5 und 6, nach dem Jahre 1550 in das Kloster eingetreten, eine Thatsache, die auch Fichardt in seinem Gutachten an den Grafen bestätigt (s. u.). Von der Diezerin berichtet die Priorin in ihrer Rechnung (s. u.), dass sie ihr das von der Äbtissin bei ihrem Tode (1553) hinterlassene Geld ausgehändigt habe; sie befand sich also zur Zeit der Sterbensläufte schon im Kloster, von den drei andern aber dürfen wir getrost annehmen, dass auch sie um diese Zeit bereits zu Clarenthal geweiht haben, ja noch mehr, dass sie vor dem traurigen Ereignisse eingetroffen waren, etwa 1550—1552. In jenen Jahren wird also die Zahl der Nonnen bis auf zwölf gestiegen sein, von denen eben fünf zur Zeit des Sterbendts auswichen und im September 1554 sich wieder einfanden, No. 2—6 des Verzeichnisses, eine (Marie) Stand hielt, die übrigen sechs entweder starben oder gleichfalls auswichen, aber ohne wiederzukehren, No. 1—6 des Verzeichnisses von 1550. Die Zahl derer, welche der Seuche erlagen, betrug also höchstens sechs, allerdings hinreichend gross, um denen, die noch verschont waren, die Furcht einzufliessen, dass sie das gleiche Geschick wie die Verstorbenen ereilen möge.

Die Rückkehr der ausgewichenen Schwestern muss alsbald nach dem Tode der Priorin stattgefunden haben. Die Berichte stimmen darin überein, dass nur eine Nonne im Kloster verblieben sei; das war am 28. August; die oben angeführte Notiz, die Roth, font. 1, 1, 483 mitteilt (sie ist dem Würzburger Archive entnommen), sagt: „1554, 28. August moriente eciam priorissa Margareta de Rinberg et unica superstita moniali Maria de Nassaw cum quatuor sororibus servientibus Philippus comes de Nassau per suos officiales omnia documenta, census, sigilla etc., claves eciam ad manus suas recepit.“ In diesen Worten ist nur das nicht zutreffend, dass nicht erwähnt wird, dass bei dem Eingreifen Philipps, welches eben die „Besichtigung“ der Briefe u. s. w. des Klosters am 6. September ist, wieder sechs Jungfrauen anwesend waren. Zwischen beiden Tagen, dem 28. August und dem 6. September, muss die Rückkehr erfolgt sein. Der Tod der Priorin nicht weniger als das drohende Vorgehen der Grafen, das sicherlich keiner unter ihnen unbekannt sein konnte, da es schon lange beschlossen war, vielleicht auch ein Befehl desselben, dem ihre Anwesenheit bei diesem wichtigen Akte erwünscht sein mochte, alles dies rief sie schnell von ihren Zufluchtsstätten zurück.

Ob die Marie von Nassau die Leitung des Klosters als Statthalterin stillschweigend in die Hand genommen als die, welche allein im Kloster geblieben war, oder ob sie von dem Convent ernannt wurde, bis die vorgesetzte Behörde eine Neubesetzung des Amtes der Äbtissin herbeigeführt hätte, oder ob auch hier der Graf eingriff, wird nicht gemeldet. Zur Seite stand ihr die Margarethe von Diez, in deren Beisein sie z. B. am 21. und 24. September 1554 mit Meister Christmann und Sattler Melchior von Mainz abrechnete.

Doch die Zahl der Schwestern sollte noch mehr zusammenschrumpfen: am 25. Januar 1557 schreibt der Graf, es seien ihrer noch fünf anwesend und diese fünf wurden endlich im Jahre 1558 und 1559 „abgefertigt“ oder nach Walsdorf verpflanzt; unter ihnen befand sich nicht die Cordula Echter, die entweder ohne Abfertigung, wie die Fräulein von Erbach ausgetreten oder gestorben war.

Eine Übersicht über diese Verhältnisse gibt die folgende Zusammenstellung:

Die Klosterjungfrauen.

| 1550, 25. Februar. | 1554, 6. September. |
|--|--|
| 1. Anne Brendeln, Äbtissin | † 1553, 13. Okt |
| 2. Margarethe Reinbergerin, Priorin | † 1554, 28. Aug. |
| 3. Agnes von Hattstein | } vor 1554, 28. Aug. gestorben oder „ausgewichen“. |
| 4. Gneith von Hattstein | |
| 5. Christine von Diez | |
| 6. Marie Lechter | |
| 7. Marie von Nassau | 1. Marie von Rüdesheim bis Januar 1559 |
| [8. Margarethe Cambergerin nicht examiniert] | 2. Margarethe von Diez bis Januar 1559 |
| | 3. Margarethe Cambergerin bis 1558, 30. Juni |
| | 4. Else von Würges bis 1559, 27. Januar |
| | 5. Cordula Echter vor 1557, 25. Januar ausgeschieden |
| | 6. Margarethe von Eufingen bis 1559, 27. Januar. |
| 9. Katharinn Schenk von Erbach | } vor 1550 ausgetreten (?). |
| 10. Elisabeth Schenk von Erbach | |

b) Aus dem Haushalt des Klosters von 1550—1554.

Während wir über die Führung des Haushaltes des Klosters für die frühere Zeit nur geringe Kunde haben, da die dürftigen Mitteilungen der Necrologiums über Schenkungen und über die Jahrzeiten unsere einzigen Quellen sind, das Haushaltbuch von 1525—1550 nur trockene Zahlen gibt und die „gallerhandt Register“, die das Inventar vom 5. Februar 1559 kennt, sämtlich verschwunden zu sein scheinen, sind uns für die Jahre 1550—1554 mehrere Aufzeichnungen erhalten, die einen Einblick in die Einnahmen und Ausgaben des Klosters erlauben, das Haushaltbuch von 1550—1554 und das Rechnungsbuch der Priorin während ihrer Amtsverwaltung.

Jenes ist bis zu ihrem Tode von der Äbtissin selbst geführt worden; denn das Jahr 1550 hat die Überschrift: „in anno L in dem 25 jare mey nes ampts“ und entsprechend in den folgenden Jahren (1551 = 26. Jahr, 1552 = 27. Jahr, ferner spricht sie bisweilen mit „ich“, wie (1551) am 27. Juli: „daz usser zwen hern gestorben warn und ich einen boden zu dem provinzial

schieken most“ und das öfter vorkommende „ich rechnete ab mit . . .“. Nach ihrem Tode ward es von der Priorin weitergeführt bis in den Herbst 1554. Jenes lässt in Bezug auf Genauigkeit und Vollständigkeit manches zu wünschen übrig, indem z. B. die Einnahmen nicht regelmässig, sondern nur vereinzelt aufgeführt, die Ausgaben nach Materien (Küchenspeise, Geschenke, Weinbergarbeit u. s. w.) geordnet, dabei aber die Jahre nicht immer gesondert werden, wodurch ein Jahresabschluss, der regelmässig fehlt, unmöglich gemacht oder sehr erschwert wird. Trotzdem bietet es eine Fülle von Einzelheiten, aus der wir eine Auslese geben werden.

Das Rechnungsbuch der Priorin, welches etwa zehn Monate umfasst, ist sorgfältiger geführt; es sondert Einnahmen und Ausgaben, zieht die Summen von jenen zu einem Gesamtergebnis, von diesen wenigstens für die einzelnen Seiten bis zum Anfang des Juli 1554 zusammen und ordnet die Ausgaben meist genau nach der Zeitfolge. Wir legen es daher für die Einnahmen zu Grunde und ergänzen die fehlenden zwei Monate, um die Gesamteinnahme eines Jahres zu gewinnen, durch den verhältnismässigen Betrag derselben. Die Überschrift des Rechnungsbuchs lautet: „Innom und ussgabe durch mich Margarethe Reinbergerin zu Clarenthal nach Absterben der Alten Frau Äbtissin sel. gescheen.“ Daraus erkennen wir, dass auch sie selbst hier die Feder geführt hat.

1. Die Einnahmen der Priorin vom 25. Oktober 1553 bis Ende August 1554.

Die Gesamteinnahmen der zehn Monate der Priorin ergeben die Summe von e. 360 Fl. 12 Alb. Wir können sie nur annäherungsweise angeben, sie mag eher etwas höher anzusetzen sein, da der Wert des Thalers, der bei einigen Posten vorkommt, nicht bestimmt werden kann; nach einer Stelle werden 4 Thaler = 5 Fl. 4 Alb., also einer = 1 Fl. 7 Alb. gesetzt, an einer andern kosten 2 Malter einen Thaler, die nach dem gewöhnlichen Preise mit 2×25 Alb. = 2 Fl. 2 Alb. bezahlt werden. Von den genannten 360 Fl. 12 Alb. müssen wir aber abrechnen die 48 Fl., welche die Äbtissin hinterlassen hatte, es bleiben also 312 Fl. 12 Alb. als Gesamteinnahme übrig, und rechnen wir den verhältnismässigen Betrag für die zwei fehlenden Monate = e. 62 Fl. hinzu, so ergibt sich eine Jahreseinnahme von e. 374 Fl. Das ist in unsern Augen eine sehr geringe Summe, erscheint aber in einem andern Lichte, wenn man bedenkt, dass der Geldwert damals ein ganz anderer war, als man ein Malter Korn für 25 Alb. und ein Pfund Fleisch für 5–7 Pfennige kaufen konnte, das Kloster aber vieles, was zum Leben nötig war, z. B. Fleisch, Brod, Butter und Wein, von seinen zwei Höfen beziehen konnte und auch Schenkungen von Korn und Geld zu Zeiten ihm zuflossen.

Da die Art der Einnahmen nicht ohne Interesse ist, so lassen wir dieselben hier folgen, wobei wir die lateinischen Zahlangaben des Originals mit unseren Ziffern wiedergeben.

1. „Von myner Erw. Frau muter eprissin sel. verlassen gelt empfangen 48 Fl. Conv. gelt. empfangen von Margareten von Dietz. hat min erw. Frau muter eprissin sel. verlassen.“

2. „Awgelt (Ertrag der Au des Klosters bei Biebrich). 43 Fl. 18 Alb. awgelt von Cleiss wirt zu Biberig empfangen uf Oster Montag. mit Im gerechnet von wegen unser Awen. und ist von dem Jar funfftzig drie unsz nichts mehr schuldig.“

3. „Uss woll geleist. 68 Fl. von Arnolt Ingenommen . . . so diss 53 Jar hie und zur Armen Rue gefallen.“ In Jahre 1552 erlöste man aus Wolle 83 Fl.

4. „Leibfall. 6 Fl. leibfall von wegen das Apts zu Erbach . . . uf Sontag omnis terra.“

Hiezu fügen wir folgende Erläuterungen: 1. Leibfall ist eigentlich der Hinfall der persönlichen, namentlich der Besitzrechte eines Leibeigenen bei seinem Ableben und die Abgabe, die seine Angehörigen für Übertragung solcher Rechte auf sich andern Herrn zu entrichten hatten. Deutsches Wörterbuch VI, 598. Hier bezieht sich der Leibfall auf das Verhältnis des Klosters Eberbach zu Clarenthal. Eberbach musste nämlich früher bei dem Tode eines Abtes wegen seiner Besitzungen zu Mosbach zwei Besthüpter an Clarenthal abgeben. Im Jahre 1433 aber trafen beide Klöster das Abkommen, dass Eberbach dafür bei dem Tode eines Abtes künftig sechs Goldgulden entrichten solle. Bodmann S. 12. Ein Copiar im St.-Archive sagt: „Item so cyn apt gestorben zu Erpach. Sal er dem Conventd geben 6 Goltgulden vor ein besthaupt. Sal im die eprissen quietiren.“ Das Formular einer solchen Quittung ist dabei erhalten. — 2. Am 14. September 1553 war der Eberbacher Abt Andreas von Koblenz gestorben; das Kloster kam also an dem Sonntag omnis terra seiner Verpflichtung nach. — 3. Dieser Sonntag omnis terra hatte seinen Namen von dem Anfange der Messe des Tages; er war der zweite Sonntag nach Epiphania, der im Jahre 1554 auf den 14. Januar fiel.

5. „12 $\frac{1}{2}$ Fl. von Hennen dem meister empfangen uf gemelten tag.“ Über den Meister Hennen s. unten in Abschnitt 3, S. 20. Wofür diese Summe gezahlt wurde, wird nicht gesagt.

Als Summe dieser fünf Posten ist angegeben der Betrag von 188 Fl. 6 Alb., sie beläuft sich aber nur auf 178 Fl. 6 Alb.; es muss also irgend ein Irrtum untergelaufen sein, indem entweder ein Fehler in der Addition gemacht wurde oder ein oder mehrere Posten unrichtig angesetzt sind. So leicht der erste Fall bei Anwendung der lateinischen Zahlzeichen vorkommen konnte und auch vorgekommen ist, wie einzelne Nachprüfungen bewiesen haben, so scheint doch hier der zweite Fall vorzuliegen. In No. 1 nämlich ist allem Anschein nach dem LVIII später, wie die Schrift zu schliessen erlaubt, ein X vorgesetzt und dadurch die Zahl um zehn vermindert worden; das muss erst nach geschickener Addition stattgefunden haben; die Priorin vergass dabei das Ergebnis ihrer früheren Addition zu ändern. Wir haben für unsere Berechnung den Fehler berichtigt.

6. Aus Vieh wurden erlöst. 1. „15 Fl. empfangen von Hennen von wegen Jeckel metzger zu Wisbaden, dem wir den Ochsen verkauft, und ist noch ganz

schuldig 7 Fl. myner 2 Alb. (= 6 Fl. 22 Alb.), empfangen auf Oster Mittwoch; 2. „3½ Fl. 2 Alb. (= 3 Fl. 14 Alb.) für 1 Saw von Kaps Hansen empfangen“; 3. „4 Fl. für 1 Saw, hat Hans Krw uf seines Vetterns hochzeit kaufft“, zusammen „22½ Fl. 2 Alb.“ (22 Fl. 14 Alb.)

7. Aus Wolle wurden weiter erlöst am S. Annetag den 27. Juli 1554 5 Fl., 9 Alb.: „des hat Arnolt (von Sonnenberg) 2 Fl. inbehalten alt schuldtt lutt der ussgab.“

8. Als Pachtgelder sind vier Posten aufgeführt, aus denen wir folgendes ausheben: 1. 3½ Fl. von Meckels Hansen zu Mossbach empfangen wegen seiner Pacht und Wiesen; ist noch schuldig 6 Fl.; auf Ostern-Mittwoch; 2. 11 Fl. 1 Ort (= ¼ Gulden) von Pacht zu Dotzheim auf Lichtmess; 3. 4 Fl. 13½ Alb. Dotzheimer Pacht Donnerstag nach Oculi (1. März); das andere, 7 Fl., ist „mir“ Margredt noch schuldig; 4. 4 Fl. Pacht von Michels Peter zu Mosbach Freitag nach Quasimodo (6. April); zusammen „22 Fl. 23 Alb.“

9. Für verkauftes Korn und Weizen wurde eingenommen im Ganzen der Betrag von ca. 34 Fl. 7 Alb.; er verteilt sich auf acht Posten, von denen der erste auf Mittwoch vor corp. Christi (31. Mai), der letzte auf Margarethentag (13. Juli) einging; ein Malter Korn ist mit 24, 25 und 26 Alb. bezahlt worden, einmal 2 Malter mit einem Thaler, 12 Malter Weizen mit 15 Fl. 7 Alb.; 12½ Fl. sind von der Armen Ruhe eingegangen, ebenso wohl auch das Geld für Weizen; denn der Hofmann derselben kaufte dafür verschiedene Fische, Käse, Oliven u. a.

10. Die Einnahme von „Zinsgeld“ betrug im Ganzen 97 Fl., 1 Alb. Davon zahlte Hans Krug auf Thomae erst (21. Dezember) 1553 22 Fl. auf Sonntag nach Thomae (23. Dezember) 5 Fl., 4 Alb. und auf Vincula Petri (1. August) 1554 22 Fl.; nähere Angabe fehlt; von Wentzen Hansen zu Mossbach gingen auf S. Marxtag (S. Marcus, 25. April) 4 Fl. für eine Wiese ein. Die drei folgenden Posten bedürfen einer längeren Begründung. Zunächst erhielt die Priorin „20 Fl. Zinsz vom 53. Jor von Herr Johann Pastor zu Reinbellen uf unserr Herrn Offartstag (Ascensio dom. = 3. Mai)“; in den Ausgaben heisst es: „Item hab ich Peter von Dotzheim uf h. Himelfartstag geben 8 Alb., als er mir das gelt bei dem Pastor Reinbellen holt.“ Mit diesen 20 Fl. hat es folgen Bewandnis. Im Jahre 1355 am 17. Dezember schenkte der Pfalzgraf Ruprecht, seine Mutter Mechtild, Tochter des Königs Adolf, und die damalige Äbtissin von Clarenthal Agnes von Nassau ehrend und zum ewigen Gedächtnis seiner Mutter und seiner Vorfahren das Patronat von Rheinböllen bei Bacharach dem Kloster Clarenthal und sowohl der Erzbischof Gerlach von Mainz als Ruprecht der Jüngere bestätigten diese Schenkung, 1356 und 1360. Als später die entfernte Pfarrei dem Kloster lästig wurde, veräusserte es sie an den Pfalzgrafen Friedrich, worüber eine Urkunde vom 28. Februar 1455 vorliegt, behielt indessen gewisse Rechte. Über dieselben erhob sich etwa zwanzig Jahre nachher ein Streit zwischen dem Kloster und dem Pfarrer des Ortes Peter Schluch, den als Schiedsrichter Adolf von Breithart, Schulmeister, und Wolfgang von Nellenburg, Sänger uns. l. Fr. zu den Greden in Mainz, dahin entschieden, dass der Zehnte dem Kloster gehöre. Derselbe muss zu

20 Fl. veranschlagt worden sein oder soviel ergeben haben. Mit dem Pfarrer Schluch stellte sich, wie es scheint, das gute Verhältnis wieder her, denn nach dem Necrologium, 18. September, wurde ihm, dem venerabilis dominus Petrus Schluch, plebanus zu Reinbulde, ein Anniversarium angeordnet; er hatte dem Convente ein silbernes vergoldetes Kreuz verehrt, das noch im Jahre 1558 vorhanden war und zu den Kleinodien des Klosters gehörte.

Die zwei letzten Posten betreffen die Stadt Wiesbaden, welche am 1. August 1438 ein Kapital von 250 Fl., am 28. October 1486 ein solches von 200 Fl. von dem Kloster gekauft hatte, jenes für jährliche 13 Fl., dieses für jährliche 10 Fl. Die Bürgermeisterrechnung vom Jahre 1524 verzeichnet dem entsprechend als Ausgabe zum Neuen Kloster 12 Goldgulden zu 26 Alb. = 13 Fl. und in gleicher Weise 10 Goldgulden zu 26 Alb. = 10 Fl. 20 Alb. Die Priorin gibt als Einnahme von Wiesbaden an am Dienstag nach dem neuen Jahre 10 Fl. zu 26 Alb. „zu der Brendeln Jarzeit“²⁹⁾ und 13 Fl. an Kiliani den 9. Juli.³⁰⁾

2. Die Ausgaben des Klosters.

In Bezug auf die Ausgaben sind wir weniger gut gestellt als bei den Einnahmen. Die Priorin hat zwar ziemlich genaue Rechnung geführt; nur manchmal ist eine vergessene Ausgabe an unrichtiger Stelle nachgeholt, auch die Tage, wenn sie neben dem Kalenderheiligen unsere Datierung durch Abzählen angibt, sind nicht immer richtig bezeichnet, wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten; einmal schreibt sie bei dem Einkauf von Karpfen in naiver Weise: „was sie kosten, weiss ich nit“. Aber, was die Hauptsache ist, der Abschluss fehlt, da sie mitten aus ihrer Thätigkeit herausgerissen wurde. Die Gesamtausgabe ihrer zehn Monate beträgt ca. 293 Fl., so dass sie bei ihrem Tode noch ca. 67 Fl. in der Kasse hinterliess. Blieben die Ausgaben während der folgenden zwei Monate in gleichem Verhältnis, so würden sie ca. 350 Fl. betragen, also ein Überschuss von ca. 70 Fl. sich ergeben haben.

So günstig scheint es in den letzten der vorhergehenden Jahre niemals gestanden zu haben. So wenig wir auch die Gesamtausgaben eines derselben übersehen können, so erkennen wir doch so viel, dass bisweilen grosse Ebbe in der Kasse herrschte. Das erhellt daraus, dass die Äbtissin Anna bisweilen ein Anlehen bei einer Schwester machte oder Forderungen für geleistete Dienste und Arbeit durch Teilzahlungen oder Naturalien, Korn, Mehl u. a., befriedigt. Zwei Beispiele mögen zum Beweis des Gesagten genügen. Am Andreastage (30. Novemer) 1550 entlich sie von der Agnes Hattstein 4 Thaler, erstattete sie ihr aber erst in der Woche von Quasimodogeniti (5.—11. April) 1551 wieder zurück. Dienstag nach Pfingsten 1550 (27. Mai) rechnete sie mit dem Schmiede Adam zu Wiesbaden ab; die Forderung desselben betrug — ohne

²⁹⁾ Warum zu der Brendeln Jahrzeit? Gemeint ist das Jahrzeit der Hebelgin Brendeln, das in der Fastenzeit gehalten werden sollte. S. Necrolog, 6. Januar. Mit der Stadt stand das Kloster durch Hebelgin nur dadurch in Beziehung, dass diese dem Convent zehn ewige Gulden zu Wiesbaden gegeben hatte.

³⁰⁾ Kilianstag ist aber der 8. Juli.

den Jahreslohn von 7 Fl., 1 Malter Korn und einem Wagen Holz = 22 Fl. 16 Alb.; dafür erhielt er zunächst 5 Fl. 19 Alb. in Korn und Mehl, dann 6 Fl. und erst auf S. Andreas den Rest.

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein die Ausgaben des Klosters bis ins Einzelne hinein zu verfolgen; es muss genügen nur soviel heraus zu heben und zusammenzustellen, als nötig ist, um die Zustände und das Leben zu Clarenthal, soweit es aus den dürren Angaben einer Rechnung möglich ist, zu erkennen.

Eine hervorragende Rolle spielten die Geistlichen, der Bichter oder Bichtiger und der Kaplan, welcher die Messe hielt. Jenem wurde im Jahre 1550 und 1551 zum neuen Jahr jedesmal ein Thaler, diesem ein halber Thaler gegeben. Als die „zwen Herrn“ im Jahre 1551 gestorben waren, der Bichter Johann Clee an S. Medardustag (8. Juni), der andere wenig nachher, befanden sich die Nonnen längere Zeit in grosser Verlegenheit. Sie wandten sich zwar alsbald — am Sonntag nach S. Annatag, dem 2. August — an den Ordensprovinzial mit der Bitte, dass er für Nachfolger der beiden Herren sorgen möge und, als dies erfolglos blieb, abermals am 2. März des folgenden Jahres; beide Sendungen kosteten die erste 4 Fl., die zweite 3 Thaler Botenlohn („zu zerung“). Wann neue „Herrn“ ankamen, wissen wir nicht, aber die Angaben des Haushaltbuchs belehren uns, wie sehr man sich behelfen musste, da die Regel eine bestimmte Anzahl geistlicher Übungen vorschrieb; so sollten die Nonnen nach der ältesten Anordnung vom Jahre 1220 in jedem Jahre zwölfmal beichten und sechsmal kommunizieren. Man musste sich einstweilen mit fremden Geistlichen aus Mainz behelfen. „Zum guten Jahre“ 1552 erhielt der Bichter einen Thaler, der Kaplan zu Mainz, der „uns hie mess gethan, als wir keinen Kaplan haben“, einen halben Thaler, der Bichter, als er hinwegzog, nachdem er 15 Wochen da gewesen war, Montag nach Estomili (28. Februar) einen Thaler, ein anderer von Mainz für einen Besuch auf Pauli Bekehrung (25. Januar) einen halben Thaler, Herr Heinrich von Mainz, der auf Weihnachten und an vier Tagen Messe gethan hatte, einen Thaler, ein Bichter von Mainz am 3. April (Judica) einen halben Thaler, weil er die Nonnen, Herr Jost, nach dem er das Gesinde berichtet (sie mit dem Sakramente versehen), am Ostersdienstag ebensoviel, und nochmals im Laufe des Jahres den gleichen Betrag, weil er „den Nonnen gedient hatte“; am Anfang des Jahres 1553 verzeichnet die Äbtissin vier Thaler dem Bichter, am 3. März 1554 die Priorin 9 Fl. als dessen Lohn für das Jahr 1553, am 13. März 1554 für den Herrn Kaplan Johann 4 Fl. als „sines lones“ und endlich am 29. März dem Bichtiger 2 $\frac{1}{2}$ Fl. „zum Zehrung in seine Heimat“.

Der Hofmeister ging gleichfalls am Neujahrstage nicht leer aus; er bekam „zum guten Jahr“ einen halben, seine Frau einen Drittelthaler, eine dritte Person, deren Verhältnis nicht näher angegeben ist, fünf Albus. Desgleichen wurde dem Hofmeister Theis auf der Armen Ruhe von Convents wegen ein Neujahrsgeschenk gemacht. Im Jahre 1550 kaufte die Äbtissin u. a. 15 $\frac{1}{2}$ Ellen „wirken“ Tuch für das Gesinde und auf des Meisters Tisch zu Brodtüchern

für 32 Alb. und gab 1552 dem Meister und seiner Frau 6 Fl., dass sie sich sollen kleiden.

Gehen wir zu andern Personen über, die mit dem Kloster in naher Beziehung standen, so gab die Äbtissin im Jahre 1550 den vier Förstern zu Wiesbaden 4 Thaler „vor unser schaf, dass mir (sie) sie zu walde dryben möchten, darumb habe ich Sie in geschenkt, dan mir haben iss nit macht, dan habe ich mich mit in verdragen, sonst werden mir von den Wehern furstern auch gependet, ich schrib diss zu eym gedechnuss.“

Denselben Betrag gab die Priorin im Sommer 1554 („tut 5 Fl. 4 Alb.“), dazu Maigeld den Förstern von Wiesbaden und Wehen 9 und 18 Alb., dem Schultheiss auf Pfingstabend als Pfingstrecht einen Thaler, den Schützen, „wie man ihnen alle Jahr geben muss“, ebensoviel. — Der Zehentknecht Peter erhielt 1551 einen Thaler für die Knechte in der Ernte und wenn man ihnen Wein geben muss, etwa täglich eine Mass, „dass sie keinen Wein borgen bei den Wirthen, wie sie denn gethan haben, dass die Äbtissin dick 4 Fl. den Wirthen zu Erbenheim bezahlen musste.“ Etwas später, am Freitag nach u. l. Fr. Geburt (11. September) erhielt der Zehentknecht Philips, der 18 Tage des Zehentens gewartet hatte, bei der Abrechnung 2 Fl. 15 Alb.

Als Schatzung zahlte das Kloster im Jahre 1551 am 8. August 12 Fl., für 1552 verlangte man 17 Fl., doch wurde diese Summe durch den Einfluss des Grafen auf 9 Fl. ermässigt. In einem Rechtsstreit, den das Kloster wegen einer Wiese mit dem Herrn von Geispitzheim²¹⁾ hatte, zog es Doktoren (iuris, wohl aus Mainz) zu Rat; welches Honorar diese forderten, ist nicht deutlich, da es mit andern Ausgaben zusammengefasst ist; auch die andern Kosten in dieser Sache, gemeinsame Verhandlungen, Botenlohn u. s. w. scheinen nicht alle verzeichnet.

Auch einen Arzt, aber nicht einen Dr. med. erwähnt die Priorin im März 1554; Meister Andres oder Endres Scherer zu Wiesbaden heilte damals des Klosterbäckers Buben und erhielt als Honorar 8 Albus. Die Scherer, eigentlich Bartscherer, tonsores, waren vielfach zugleich Wundärzte und in Bädern beschäftigt, da man gern im Bade zur Ader liess; daher sehen wir sie nicht selten im Besitze von Badhäusern. Das scheint bei unserm Scherer nun nicht der Fall gewesen zu sein; denn des Scherers Endres Erben wohnten im Jahre 1555 (er selbst war also mittlerweile gestorben) nach einer Bürgerliste in der hiesigen Grabenstrasse, er übte also sein Gewerbe in fremden Häusern und war daneben auch anderwärts Heilkünstler.

Strafen wegen Vergehens gegen die Feldpolizei musste das Kloster zahlen, weil die Schäfer Nüsse aufgehoben hatten; sie wurden von den Schützen „geruwet“, d. h. in einer der drei oder vier Rügen der Schützen angezeigt und zur Strafe gezogen.

Der Dechant u. l. Fr. zu Frankfurt erhielt jährlich 16 Fl. Zinsen für eine Schuld von 400 Fl., die Äbtissin von S. Clara zu Mainz mehrmals

²¹⁾ Damals Besitzer des Hofes der Herrn von Wiesbaden.

4 Thaler; jene Schuld tilgte der Graf sofort, nachdem er in den vollen Besitz des Klosters gelangt war.

Gehen wir nunmehr zu dem Gesinde des Klosters über, so müssen wir bedauern eine genaue Übersicht über die Personen und Lohnverhältnisse nicht zu gewinnen. Unter den Personen wird nicht unterschieden, welchem der beiden Höfe des Klosters sie angehörten, und die Löhne werden meist in Teilzahlungen, Restbeträgen oder auf Rechnung eingeschrieben. Es werden genannt ein Oberknecht, Buben und Viehbuben, Mägde und Viehmägde, Schäfer und ihre Buben, Bäcker und Bäckerbuben, Küchenbuben, der Sauhaus.

Klarer sehen wir in die Verhältnisse der im Dienst des Klosters stehenden Arbeiter; die zwei Strohschneider zu Bierstadt waren im Jahre 1550 gedingt zu 6 Fl. und 2 Malter Korn; die Kornschneider zu 18 Fl. und soll man ihnen Bier geben und keinen Wein, wenn aber das Korn abgeschnitten ist, sollen sie $\frac{1}{4}$ Wein erhalten; die Gras- und Hafermäher bekommen $15\frac{1}{2}$ Fl., die Heumäher 7 Fl., die Drescher 5 Fl. 8 Alb., die Schafscherer 12 Batzen und die Frauen, welche die Schafe zu waschen helfen, 3 Alb. Dazu treten Leute, welche Mist tragen und streuen, und mancherlei Tagelöhner; dem Gelzenleuchter gab man 1550 einen Gulden.

Höchst bedeutsam sind die Mitteilungen über die Thätigkeit der Wingertleute, zumal da wir aus einer derselben die Lage eines Weinberges erfahren. Wir folgen hier wieder der Rechnung der Priorin und ihrer Fortsetzung. Nachdem im Frühjahr 7 Fl. und dann 5 Fl. 7 Alb. auf die Arbeiten in den Weinbergen verwendet worden waren, erhielten im Mai Frauen, welche die Reben gebogen hatten, $3\frac{1}{2}$ Alb., im Juni vier Frauen für das Heften (Binden) der Wingerte einen Gulden und endlich am 14. Oktober die Leser in dem Weinberg, genannt die Geisheck, 2 Fl. 2 ſ . Wir erkennen hieraus, dass die Zeit der Lese im Jahre 1554 der Anfang des Oktober war, und finden die Nachricht, die Schenek S. 406 mitteilt, dass das Kloster in dem Distrikte Geisheck einen Weinberg angelegt habe, vollauf bestätigt. Hier war ehemals ein Gebüsch gewesen, ein „busche“ = Gesträuch oder Gehölz im Gegensatz zu dem eigentlichen Walde, welches die Grafen Gerlach und seine Söhne Adolf und Johann dem Kloster im Jahre 1347 geschenkt hatten; Graf Adolf erlaubte dann im Jahre 1349 seiner Schwester³²⁾ und dem Convent das Rod zu roden. Diese oder ihre Nachfolgerinnen benutzten die ihnen gegebene Freiheit, indem sie das Land urbar machten. Der Weinberg bestand noch zur Zeit des 30 jährigen Krieges³³⁾, zu Schenek's Zeit waren nur noch Spuren von ihm zu sehen.

Natürlich waren auf den Klosterhöfen mancherlei Handwerker, meist aus Wiesbaden, doch auch von Mainz, Leindecker (Dach- oder Schieferdecker), Schlosser, Schmiede, Sattler, Wagner u. s. w. beschäftigt; Waren und Lebensmittel kaufte man an den genannten beiden Orten.

³²⁾ Es war dies offenbar die Äbtissin Katharina, die im Jahre 1348 mehrmals in Urkunden vorkommt.

³³⁾ „Extract aus den Clarenthaler Hospitalrechnungen a. 1631.“ Vergl. unten gegen Ende des Inventars.

Zuletzt werfen wir einen Blick auf die Mahlzeiten. Ohne Zweifel lieferten die Höfe des Klosters vieles, wie Brod und Gemüse, aber z. B. Butter und Wein wurde nicht in genügender Menge gewonnen. Käse kaufte man zentnerweise, wie einmal zwei Zentner zu 8 Fl. 5 Alb. Am häufigsten erscheinen Ausgaben für Fische, da die Fastengebote sich über einen langen Zeitraum erstreckten, von dem nur einzelne Tage ausgenommen waren. Hier begegnen uns vielerlei Arten von Fischen, Stockfische, Bückinge, Karpfen, Blattisen Platteisen, selten Salm, desto häufiger Häringe, die man tonnenweise bezog. — Über den Verbrauch von Fleisch gibt die Rechnung des Metzgers am Mittwoch nach Peter und Paul 1551 eine Vorstellung: er hatte von Ostern bis zum Johannistage für 17 Fl. 21 1/2 Alb. Fleisch geliefert und für die Kirchweih 1554 wurden 21 Pfund Rindfleisch für nötig befunden — und dabei mochte auch manches von dem eigenen Besitz verzehrt werden. — An zwei Festen, zu Ostern und auf der Kirchweih, wurden Kuchen in grosser Anzahl es werden mehrmals 19 Fladen genannt — gekauft, dabei fehlte es nicht an Gewürzen, Rosinen, Muskatblume, Oliven, Feigen u. a. Wie gross der Vorrat an Wein im Keller war, zeigt die Inventarisation vom Jahre 1559; sie nennt 8 Euder = 48 Ohm.

Über die Ausstattung der Zimmer und das Bettwerk vgl. die unten mitgetheilten Berichte.

Aus allem geht hervor, dass sich die Klosterjungfrauen durchaus nicht streng an die harten Regeln der älteren Zeit hielten, die bereits mancherlei Milderungen im Laufe der Zeit erfahren hatten. Jedenfalls ertoteten die Schwestern von dem Weihbischof das Lob, dass sie sich gut und wohl hielten; oder hatte die frugale Fastenmahlzeit sein Urtheil bestochen?

3. Über den Viehbestand des Klosters im Jahre 1554

belehren uns zwei Verzeichnisse, die alsbald, nachdem der Graf die Verwaltung des Klosters in die Hand genommen hatte, am 13. September und 18. Oktober aufgenommen wurden. In eigener Bewirtschaftung hatte damals das Kloster zwei Höfe, den zu Clarenthal und den zu der Armen Ruhe bei Biebrich. Auf jedem derselben hatte es einen Hofmeister oder Meister. Hen von Erbenheim zu Clarenthal, Theiss (Deis, Teis) auf der Armen Ruhe; sie vermittelten aber auch oft den Verkehr der Äbtissin mit der Aussenwelt, nahmen eingehende Gelder in Empfang und besorgten Einkäufe und Zahlungen, waren überhaupt wichtige Personen für das Kloster, weshalb sie auch wie die Geistlichen mit Neujahrgeschenken bedacht wurden. So finden wir sie auch zu der Besichtigung der Briefe und Dokumente des Klosters zugezogen und sie sind bei der Viehzählung als gegenwärtig zu denken, wie die zweite andeutet. Bei der ersten fehlt der Name des Hofes, bei der zweiten wird in der Überschrift das neue Kloster genannt, daher wir für die erste die Arme Ruhe voraussetzen.

1. Viehstand des Klosters, 13. September 1554.

Item an sawe vige gezelt gross und klein sechtzick und eyn saw, darunter 23 grober sawe,

- Item an rindtvige XXII stuck und vier st. kelber.
- Item Schoff gezelt junge und alte vierhundert sechzig cyn stuck, darunter der Knecht. Nota: der Itzige Schaffer Knecht hatt X stuck Inue zustendig.
- Item vier wagen pferde.
- Item zwey moln pferde.
- Item eyn film von tzweien joren.

2. Dem XVIII. October 1554.

New Closter das vihe gezalt.

- Item IX st. gelle vihe (gelte = sterilis).
- Item XVII Melke kuhe.
- Item VII jerlinge Kelber.
- Item VII st. von zweyen Jahren Rindtfyhe.
- Item VI st. mastvehe und VIII Kelber.
- Item II^c weyniger 1 stuck an Schaff vihe, darunter der Knecht.
- Item I^c XV st. an Saw vihe gross und klein, wie sie der Maister selbst zaltt hatt.
- Item Wagen und Pferde.

Danach besass das Kloster an Schafen, wenn wir auch bei dem zweiten Verzeichnis für den Knecht zehn Stück rechnen, etwa 640 Stück, an Schweinen 176, an Rindvieh im Ganzen 80 Stück, dazu Wagen und Pferde auf beiden Höfen.

e) Die Auflösung des Klosters 1554—1559.

Von dem Zeitpunkte an, wo die von dem Grafen am 12. Dezember 1553 angeordneten Massregeln ruckbar geworden sein mochten und droheten, beginnen die Versuche der Hüter der alten Ordnung geregelte Zustände zu Clarenthal wieder herzustellen und dadurch den Fortbestand des Klosters zu sichern: sie gingen von drei Seiten aus, dem Ordensprovinzial, dem Convent zu Clarenthal selbst und dem Erzbischofe von Mainz, und betrafen die Wahl einer Äbtissin, die Aufnahme neuer Mitglieder und das ganze Verhältnis des Klosters zu dem Grafen, waren aber von gleicher Erfolglosigkeit.

1. Die Wahl einer Äbtissin herbeizuführen und zu leiten war Sache des Provinzials. Bruder Heinrich Stolleisen, damals (seit 1545 bis 1556)³¹⁾ Barfüßer-Ordensprovinzial in oberen deutschen Landen, richtete, noch ehe er den Tod der Priorin erfahren haben konnte, am demselben 6. September, als die gräflichen Beamten die Briefe des Klosters besichtigten, an den Amtmann zu „Weisbaden“ ein Schreiben des Inhalts, er habe eine Statthalterin aus dem Convent zu Speier für Clarenthal konfirmiert, die bis zur Wahl einer Äbtissin dem Kloster vorstehen solle. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist nicht erhalten, aber die konfirmierte Statthalterin fand keine Aufnahme. — Nach länger als Jahresfrist, am 5. Januar 1556, meldet Friedrich Hund von Saul-

³¹⁾ Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz S. 167.

heim der Ältere dem Grafen, die geistliche Obrigkeit wolle seine Tochter Clara, Jungfrau im Kloster zu dem alten Münster in Mainz, zu einer Äbtissin von Clarenthal verordnen; dieweil dazu seine Verwilligung erforderlich sei und er ohne Vorwissen des Grafen keine Lust habe sie zu geben, fragt er um seine Meinung. Auch hier vermissen wir die Antwort, die nicht aufmunternd gewesen sein wird, da Clara nicht als Äbtissin erscheint. Der Nachfolger Stollzeisens, Konrad Ludescher, scheint die Sache nicht weiter verfolgt zu haben.

2. Das Kloster selbst fühlte sich von der geringen Zahl der Schwestern am meisten unbefriedigt. Es wandte sich zweimal im Laufe des Jahres 1555 deswegen an den Grafen; wir geben den Inhalt der ersten Bittschrift (vom 15. März) kurz wieder. Der Graf wisse, wie das Kloster mit so wenig Personen begabt sei, dass sie, wie von Alters beschehen, ihre Bräuche mit Singen und anderem im Chor nicht vollenden könnten, dazu sei keine unter ihnen, die etwas schreiben möge; sie wüssten aber, dass eine Jungfrau zu Mainz im Kloster zu St. Clara sei, die ihrem Orden angehöre und die solches mit Singen und Schreiben versehen könne; sie seien aber nicht gemeint ohne Vorwissen und gnädige Verwilligung des Grafen, jemand aufzunehmen, bäten also um Erlaubnis diese Person aufzunehmen, damit sie das Kloster in Würden und Ehren, wie es vormalis gewesen ist, haben mögen. Die zweite Bittschrift ist vom 14. September; hier findet sich ihr Gesuch also begründet: „Da das Kloster niemand ohne das Vorwissen des Grafen aufnehmen dürfe und wolle“. Philipp blieb für die Bitten der Jungfrauen taub.

3. Endlich ergriff der Erzbischof von Mainz am 29. März 1556 das Wort. Auf den Erzbischof Sebastian von Heusenstamm, der, wie es scheint, der Sache ihren Lauf gelassen hatte, war am 18. April 1555 Daniel Brendel von Homburg gefolgt. Er brachte als Glied der Familie, welcher die letzte Äbtissin Clarenthals und fünf Klosterjungfrauen angehört hatten (s. oben), der Anstalt ein grösseres Interesse entgegen und beschloss hier einzuschreiten. In einem Schreiben von dem genannten Tage beklagt er sich darüber, dass schon geraume Zeit das Kloster einer Äbtissin entbehre und die Conventualen, die Willens seien eine neue zu wählen, daran verhindert würden, ferner dass eine weltliche Mannsperson das Regiment führe und Briefe und Siegel besitze; er verlangt Abstellung dieses Zustandes.

Dieses Schreiben drängte den Grafen zu einer endlichen Entscheidung. Zunächst suchte derselbe eine bestimmte Antwort hinauszuschieben, indem er den Erzbischof auf den Tag, an dem er seine Mainzer Lehen empfangen werde, verrüstete; er werde dann zugleich über die Klosterfrage berichten. Aber auch diesen Tag wusste er wegen seiner Gesundheitsverhältnisse weiter hinauszudrücken. Mittlerweile wandte er sich an den Frankfurter Rechtsgelehrten und Syndicus, Dr. Johann Fichard, der sich in seiner Heimat eines hohen Ansehens erfreute, und bat um dessen Rat.

Johann Fichard's Sohn des Rektors einer Stiftsschule, dann Gerichtsschreibers Fichard zu Frankfurt, war im Jahre 1512 geboren und erhielt nach

³⁵⁾ Einen Abriss seines Lebens von Dr. Jaug s. in dem Korresp.-Bl. der Westdeutschen Zeitschr. 1886, Sp. 207 ff.

Vollendung seiner Universitätsstudien und kurzer Thätigkeit am Reichskammergericht zu Speier im Jahre 1533 die Stelle als Stadtsyndicus in seiner Vaterstadt, die er mit einer kurzen Unterbrechung vom Jahre 1537 an bis zu seinem Tode (1581) bekleidete. In streng katholischen Anschauungen erzogen wandte er sich nur allmählich mehr der reformatorischen Richtung, die in Frankfurt herrschte, zu und gewann in seiner Stellung durch seine Befähigung als Staatsmann einen massgebenden Einfluss auf die Frankfurter Angelegenheiten, entwickelte eine fruchtbare Thätigkeit als Rechtsgelehrter sowohl auf theoretischem als praktischem Gebiete und hat sich auch durch geschichtliche Arbeiten vorteilhaft bekannt gemacht. Ihm also legte Philipp am 24. April 1556 seine Sache vor und bat um seinen Rat. Wir übergehen einige Briefe der beiden, da das gründliche Gutachten Fichards vom Februar 1557 alles hierher Gehörige zusammenfasst.

Der Graf hatte nämlich am 25. Januar 1557 Fichard gemeldet, dass die Jungfrauen von Clarenthal ein Gesuch an ihn hätten gelangen lassen, über das er abermals seinen Rat erbittet.

Wir müssen die Schrift der Nonnen weitläufiger vorführen, da sie den Weg anzeigt, auf dem schliesslich die ganze Klosterfrage erledigt wurde. Philipp schreibt, „die noch anwesenden fünf³⁶⁾ Jungfrauen hätten an ihn gelangen und ansuchen lassen, er möge ihnen ihre eingebrachte Barschaft und dazu einer jeden ihr gebührieliches jährliches Gefäll auf ihr lebenslang oder einmal für allemal, wie er das mit ihnen zufrieden werden könne, verwidemen³⁷⁾ und geben lassen; so wären sie gemeint, eine jede nach ihrer Gelegenheit sich in andere Klöster oder sonst zu ihrer Freundschaft zu begeben und aus dem Kloster zu thun, auch ihm und seinen Erben gegen solche Begabung für sich und ihre Erben auf weitere Forderungen und Ansprüche zu verzichten und vollkommen zu quittieren; sie bäten, er möge ihnen beraten sein, wie sie am sichersten nach empfangener Abfertigung sein könnten: Ursache, dass sie nicht mehr beehrten im Kloster zu sein, sei, sie hätten keine gute Unterhaltung, da sie nicht mehr Personen ihres Ordens aufnehmen sollten und ihrer von Tag zu Tag weniger würden; sie seien ferner nicht, ihrer Religion gemäss, mit einem Mönch versehen, Messe zu thun, zu beichten, und könnten ihre hergebrachten Ceremonien nicht üben.“ Daran schliesst der Graf in seinem Briefe die Bitte um Antwort in ungefährlich acht Tagen und im Falle der Notdurft um weiteren Rat und verspricht gebührliehe Belohnung.

Das umfangreiche Gutachten Fichards ist am 13. Februar 1557 ausgefertigt und ging mit einem Begleitschreiben vom 14. Februar an den Grafen ab. Es hat die Überschrift: „Deo optimo maximo opitulante“ und die Unterschrift: „et ut supra de iure responsum est, ita videtur mihi Iohanni Fichardo, u. i. Tri et reipublicae Francofurtensis Advocato etc., salvo tamen omnium rectius sentientium iudicio. In cuius fidem haec responsa mea manu subscripsi

³⁶⁾ Es war also nach dem 6. September 1554 eine Schwester ausgeschieden, die Cordula Echter, wie sich später ergibt.

³⁷⁾ Verwidemen = zu Nutzniess stiften. Lexer.

data ut supra.“ Wir geben hier nur einige entscheidende Stellen, zuerst aus der Einleitung, die die Veranlassung zu der ganzen Frage gegeben hat. „Nachdem aus Erneuerung der Religion und gemeinem Abgang des Klosterlebens sich zugezogen, dass auch im Kloster Clarenthal die Jungfrauen je länger je mehr abgenommen, dazu auch zuletzt ungefähr vor zwei Jahren³⁵⁾ ein heftig Sterbendt in das Kloster kommen, also dass damals Abbatissin und alle geweihten Jungfrauen bis auf eine Todt³⁶⁾ verfahren und auch seithero nie mehr als vier³⁷⁾ ins Kloster gekommen seien, nunmehr aber sie sämtlich befänden, dass ihnen in selbigem Kloster, welches von Leuten abgesondert in einem Walde liege, länger zu bleiben und dem Gottesdienst und gewöhnlichen Ceremonien mit Singen u. a. ihrer Regel nach ob zu sein, sonderlich nachdem sie auch nicht mit einem Beichtvater versehen seien, nicht allein hochbeschwerlich, sondern auch ihnen als schlechten Jungfrauen unmöglich sei, so hätten sie einmütiglich bedacht, sich aus solchem Kloster zu thun . . . und hätten dem Grafen als dem rechten Stützer und Schutzherrn das Kloster, zum beständigsten solches bescheiden sollte, zu cedieren und zu übergeben sich entschlossen, doch so, dass der Graf ihnen ihre eingebrachte Barschaft und ein gebührliches jährliches Gefäll verordne . . .“³⁸⁾ Nachdem nun der Graf den gewissen Abgang des Klosterlebens zu Clarenthal vor Augen sehe und das nicht nachgeben könne, dass das Kloster samt seinen Gütern nicht allein wegen der Fundations-Gerechtigkeit, sondern auch weil es samt seinen Höfen und Gütern nassauischer Grund und Boden sei und deswegen die angebotene Cession anzunehmen gemeint sei, doch in Ansehung, dass solche geistliches Gut anlange, allerlei Bedenken hierin habe, so frage der Graf, 1. ob solche angebotene Cession zu Recht bestehe und nicht abgetrieben werden könne, 2. wenn sie nach gemeinem beschriebenem Rechte nicht beständiglich bescheiden möge, wie dann durch welche Mittel zu helfen sei, dass sie kräftig sei.“ Die erste Frage wird verneint, auf die zweite erfolgt die Antwort, „dass in alle Wege des Papstes Consens und Confirmation erlangt werden müsse; es sei also eine Supplikation an den Papst zu richten, in welcher man die traurige Lage des Klosters vorstellen und namentlich die Absicht der Grafen geltend machen müsse, die Gefälle desselben nicht zum eigenen Nutzen, sondern zu andern Gottesdiensten und milden Sachen zu verwenden; eine solche Supplikation um Genehmigung der Cession erbiete er sich zu machen.“

In dem Begleitschreiben sagt Fichard, „er habe seinen Ratschlag so gestellt, dass der Graf wisse, was er in diesem ganzen Werk zu thun befugt sei, damit er künftighin in Rechten nichts zu befahren und alles einen Bestand habe; wenn ihm der Ratschlag bei der zweiten Frage gefalle, so möge er einen seiner Secretairen zu ihm abfertigen, damit er demselben noch allerlei mündlich berichte, was sich nicht alles habe schreiben lassen wollen.“ In einer Nach-

³⁵⁾ Sollte heissen „vor vier Jahren“, d. h. 1553.

³⁶⁾ Sie waren nicht alle gestorben, sondern hatten sich z. T. an andere Orte geflüchtet, wie die Cumbergerin u. Margarethe von Diez.

³⁷⁾ Nicht dem Jahre 1550 waren von den sechs der Liste von 1554 allerdings nur vier eingetreten (s. o. S. 11).

³⁸⁾ Es folgt die Stelle über die Absichten der Nonnen; s. den vorigen Brief.

schrift, um dieses nicht zu übergehen, fügt er hinzu, dass der Graf dem Überbringer seinen gewöhnlichen Botenlohn entrichtete, ihm selbst aber für seine gehabte Mühe 12 Thaler, „doch verpitschirt“, überschieken möge.

Sehen wir recht, so lief Fichards Gutachten auf vier Hauptsätze hinaus:

1. Er fasst das Anerbieten der Nonnen, das Kloster mit den verlangten Abfertigungen zu verlassen, unter den juristischen Begriff der Cession:
2. er hält den Grafen für berechtigt das Kloster und dessen Güter in Besitz zu nehmen, weil er Fundator und Schutzherr sei und sie in seinen Landen liegen;
3. Die Cession bedarf zu ihrer Giltigkeit der Bestätigung des Papstes:
4. die Einkünfte des Klosters werden zu anderen Gottesdiensten und milden Sachen, nicht in dem Nutzen des Grafen verwendet.

So sehr auch der Graf mit dem zweiten und vierten Punkte einverstanden sein mochte, so war er schwerlich von dem ersten, gar nicht aber von dem dritten befriedigt. Er gedachte nicht durch Cession das Kloster zu erhalten, sondern als durch den Abzug der Nonnen erledigten Besitz, der nummehr an den Fundator zurückfalle; die ausscheidenden Jungfrauen sollten nicht, wie aus ihren späteren Erklärungen erhellt, das Kloster und seine Güter cedieren, was sie ja eigentlich auch nicht konnten, sondern nur auf ihre etwaigen Ansprüche an das Kloster oder dessen nummehrigen Rechtsnachfolger verzichten und diese cedieren. Ob der Graf die von Fichard angebotenen Verhandlungen angeknüpft hat, davon verlautet nichts, eine Bittschrift an den Papst ist aber nicht abgegangen, da von einer solchen keine Spur oder Andeutung sich erhalten hat, sie wäre sicherlich auch ohne allen Erfolg geblieben zu einer Zeit, wo die Thätigkeit der Jesuiten in Deutschland eben kräftig eingesetzt hatte, und da sie von einem Fürsten kam, der sich der neuen Lehre angeschlossen hatte. Welche andere Gottesdienste hätte er auch eingeführt als die der verhassten Lehre, die man eben zu Trident verdamnte und überall mit allen Mitteln bekämpfte?

Noch ehe Graf Philipp einen entscheidenden Schritt gethan hatte, lief ein zweites Gesuch um Entlassung aus dem Kloster ein, diesmal nicht von allen Schwestern, sondern von den Verwandten einer einzigen, der Cambergerin⁴²⁾: die Erledigung dieser Sache jedoch, die reichlich überlegt und vorbereitet werden musste, namentlich was die Höhe der Abfertigung betraf, entfiel seinen Händen: durch Alter und Krankheit geschwächt starb er am 6. Juni 1558. Bei seinem Sohn und Nachfolger Philipp dem Jüngeren wiederholten die Verwandten ihr Anliegen und noch vor Ablauf des Monats erfolgte die vielleicht schon von dem Vater Philipp beschlossene Genehmigung und vereinbarte Abfertigung. Daraufhin stellte am 30. Juni 1558 die Margarethe eine Erklärung aus, die wir oben schon erwähnt haben: in ihr bescheinigt sie den Empfang ihrer Abfertigung und spricht ihren Verzicht auf weitere Ansprüche aus. Wir halten es für angezeigt den Inhalt dieser Erklärung ausführlicher hier mitzuteilen.

⁴²⁾ Von diesem Gesuch erfahren wir etwas nur aus der gleich folgenden Erklärung der Cambergerin vom 30. Juni 1558. Wann es eingereicht wurde, wissen wir nicht.

Sie beginnt in feierlicher Weise mit ihrem vollen Klosternamen: „Ich, Margarethe Cambergerin von Bleydenstatt“ und fährt dann fort, sie sei vor etlichen Jahren in Zeiten ihres unverständigen, minderjährigen Alters in das Jungfrauenkloster Clarenthal beredet worden und habe sich darin als eine Ordens- und Professperson eine gute Zeit gehalten; nun aber hätten sich seithero die Zeit und Läufe demassen verändert, dass das Klosterleben fast allenthalben und auch zu Clarenthal in merklichen Abgang geraten sei und sonderlich zu jetziger Zeit liessen sich die Läufe demassen geschwind und sorglich an, dass in dergleichen Feldklöstern zu wohnen fast gefährlich und unsicher sein wolle; derwegen habe ihre Freundschaft mit ihrem Vorwissen und guten Willen weiland den Grafen Philipp den Älteren und nun Philipp den Jüngeren als dessen Sohn und Landeserben bittlich ersucht, ihr aus dem Kloster wieder zu ihrer Freundschaft zu erlauben⁴³⁾ und sie mit einer ziemlichen Bereitschaft⁴⁴⁾ abzufertigen, damit sie sich hinfüro bei derselben desto ehrlicher erhalten möge; nachdem der Graf auf ihre und ihrer Freundschaft vielfältige Bitte solches zuletzt also verfolget⁴⁵⁾, bekenne sie für sich und ihre Erben, dass der Graf auf erlangte Erlaubnis ihr zu ihrer Abfertigung einmal für allemal habe folgen lassen 60 Fl. an barem Geld, zwei Säue, eine Kuh, ein Bett und alles, was zu ihrem Leibe gehöre; dafür bedanke sie sich zum unterthänigsten und fleissigsten und sage den Grafen der bewilligten und gereichten 60 Fl. u. s. w. quitt, ledig und los, sie verzichte auch auf alle Ansprüche und Forderungen, die sie als gewesene Ordensperson des Klosters an dieses oder an den Grafen als dessen Fundatoren, Oberen und Schutzherrn von Rechtsgewohnheit oder Billigkeit wegen gehabt oder haben möge in bester und beständigster Form gänzlich und gründlich und cediere sie an den Grafen, und solle diese Cession von niemand aus irgend einem Grunde angefochten werden können; sie habe einen leiblichen, gelehrten Eid zu Gott und seine heiligen Evangelien für sich und ihre Erben geschworen alles fest und unwiderrüflich zu halten und habe den edlen und ehrenfesten Christoffel von Lindau gebeten, dass er sein angeboren Insiegel an diesen Brief hängen möge“. Dieses bekennt derselbe gethan zu haben; das Siegel ist erhalten. Die Urkunde ist ausgestellt am Donnerstag nach Petri und Pauli apost. = 30. Juni 1558.

Wir sehen hieraus, wie mangelhaft Schenck unterrichtet war, wenn er sagt (S. 411), der Graf habe „von den letzten zwei Nonnen, einer Fräulein von Camberg und einer Fräulein von Effingen, nach geschעהner schriftlicher Übergabe von denselben um das Jahr 1560 das Kloster wirklich übernommen“; Schliephake wiederholt (IV, 55) diese Angabe, weiss aber mittlerweile über den Zeitpunkt genauer berichten zu können, indem er sagt, nicht um das Jahr 1560, sondern im Jahr 1560 sei diese Übergabe erfolgt. Und doch hatte Marg. schon vor dem 30. Juni 1558 die Erlaubnis, d. h. die Entlassung erhalten und nennt sich an diesem Tage eine gewesene Ordensperson.

⁴³⁾ Einem erlauben = Erlaubnis geben zu gehen. Lexer

⁴⁴⁾ Bereitschaft, hier = bares Geld. Lexer.

⁴⁵⁾ Verfolgen = Folge leisten, zugeben. Lexer.

Die Entlassung der Fräulein von Effingen (Eufingen) erfolgte erst später, aber ebenfalls vor dem Jahre 1560 und auch sie übergab nicht das Kloster, ebenso wenig als die Cambergerin. Wir wollen hier gegen Schenck keinen Vorwurf erheben, da er von den Mitteilungen aus dem Archive abhängig war; aber Schliephake als Vorstand desselben konnte bei genauer Durchforschung der ihm anvertrauten Schätze der Wahrheit auf die Spur kommen.

Über das, was der Cambergerin ausser dem baren Gelde, den Schweinen und der Kuh mitgegeben wurde, liegt eine Aufzeichnung vor, welche die Überschrift trägt: „Nota. Was Margarethe Cambergerin aus Bleidenstadt in Irer Zelle oder Gemach, Auch Kisten und Schrenk, So durch den Amptmann und bereider⁴⁶⁾ besichtiget, befunden hat“; die Aufschrift auf der Aussenseite des Bogens lautet: „Zettel oder Verzeichnung, was Margarethe Cambergerin aus dem Closter Clarenthal gevoigt worden . . . 1558.“ Wir lassen den Inhalt des Verzeichnisses folgen; es zeigt uns, wie die Ausstattung einer Clarenthaler Nonne beschaffen war. Die Gegenstände befanden sich teils im Dormenter⁴⁷⁾, teils in der Zelle, teils in der Kammer der Margarethe; sie besass also zwei Gemächer, was wir uns für die unten folgende Inventarvisitation vom 5. Febr. 1559 merken müssen. Von einigen Dingen erklärt sie, sie habe sie „dahin bracht“, d. h. mitgebracht bei ihrem Eintritt in das Kloster, von andern, sie seien ihr (geschenkt) „worden“ oder sie habe sie „bekommen“ von der Äbtissin (Anna Brendel), der (Agnes) von Hattstein oder der von Hanau⁴⁸⁾ andre haben kaufen lassen oder selbst „gezeugen“.⁴⁹⁾

1. Im Dormenter befanden sich in einer grossen Kiste ihr Rock und ihre Kleider, die sie „dahin bracht“ hatte; in einem Schrank etliche kleine Gläser, die sie gleichfalls „dahin bracht“ hatte; ein klein Kistlein, das sie „von der von Hatstein bekommen“, zwei kleine, leere Kistlein, die ihr „von der Äbtissin worden“; eine grosse Kiste, die sie selbst „gezeugen“ und darin drei Reder-Hauptkisten, die „sie auch selbst gezeugen hat“, und zwei Deckbetten, deren eins sie „von der von Hatstein bekommen, das ander selbst gezeugen“ hat, sowie „zwei gebilter Decktücher⁵⁰⁾, hat sie zu Frankfurt kaufen lassen.“

2. In ihrer Kammer war ein gutes Bett mit einer „Kelschen Zieh“⁵¹⁾ ein „Pulffkissen“⁵²⁾, die sie „dahin bracht“ hat; vor ihrer Kammer eine Kiste

⁴⁶⁾ Amtmann war laut der Urkunde vom 22. Februar 1558 Georg von Nassau-Spurkenburg, Sohn des Johann von N.-Sp.; er starb am 31. August desselben Jahres. Vogel in den Annalen II, 3, 31. Helwicks Epitaphien. Bereiter war noch Hans Zeun.

⁴⁷⁾ Dormenter = Dormitorium. Deutsches Wörterb.

⁴⁸⁾ Diese Schwester kann nur die Marie von Hanau-Lichtenberg sein, die sie als Äbtissin aufgenommen hatte; sie war die Vorgängerin der letzten Äbtissin und starb vor oder in dem Anfange des Jahres 1525.

⁴⁹⁾ Zeugen bedeutet nach Lexer sowohl verfertigen als auch machen lassen; hier ist es in dem zweiten Sinne zu verstehen, weiter unten kann es auch in dem ersten gefasst werden.

⁵⁰⁾ Gebilde, rheinisch = Bildwerk in leinenem Gewebe, Leinwand mit eingewebten Würfeln u. a. zu Tischtüchern; ebenso das Participium. D. Wört. IV, 1, I. Sp. 1771.

⁵¹⁾ Kelsch (Kölsch) = kölnisch, auch von der Farbe blau und blau gestreift. Hildenbrand im D. Wört. V, 2, 1622. Zieh, rheinisch = Zieche, Überzug über Kissen und Bettdecke. Kehrein, Volkssprache in Nassau, S. 453.

⁵²⁾ Pulff = Pfühl, mhd. Phulwe.

mit neun Paar Leintücher, zwei Handzwehlen⁵⁾, zwei Tischtüchern und etlichen Femeln⁶⁾, der „sie selbst gezeugen hat; ihr Vater hat ihr die Kiste gegeben“.

3. In ihrer Zelle: drei „gewirgte“ Stuhlkissen⁷⁾, von Jungfrau (. . .) bekommen, zwei lederne „Bankpuffl“, von Jungfrau Agnes eins bekommen, das ander dahin bracht“; noch ein klein Tischlein, ein klein Kistlein, „hat sie von der von Hanau bekommen.“

In einem Schrank war „Zinnwerk“: eine Mass- und eine Halbmasskande⁸⁾, vier kleine Kanden, eine Flasche von einer halben Mass, zwölf Schüsseln, klein und gross, fünf Kessel, klein und gross, und noch drei Kanden. Den Beschluss machen zwei Badebüttlen, „die sie also machen lassen.“

Die Cambergerin wurde also nicht, wie die Jungfrauen Anfangs verlangt hatten, mit ihrer ganzen eingebrachten Barschaft = 150 Fl. entlassen, sondern erhielt nicht einmal die Hälfte; dagegen gab man ihr zu den bewilligten 60 Fl. eine Kuh und zwei Schweine, deren Preis, billig berechnet, etwa 15 Fl. ausmachte, sodass dadurch die Hälfte der Summe ihres eingebrachten Geldes erreicht wurde. Die übrigen ihr mitgegebenen Gegenstände, unter denen besonders das Bettwerk reich vertreten ist, waren ihr Eigentum, was sie von allen mit Ausnahme des Zinnwerks ausdrücklich aussagt, von diesem vielleicht vorausgesetzt werden darf. Auffallend kann erscheinen, dass nicht einmal ein Geberbuch, geschweige ein andres genannt wird, ebensowenig als ein Heiligenbild. Das lässt tief blicken, wie der Abgeordnete Sabor in der Reichstags-sitzung vom 17. Dezember 1884 sagte: geistige Interessen lagen den Nonnen zu Clarenthal fern; ihr Gesichtskreis war ein eng begrenzter.

Dem Vorgange der Cambergerin schlossen sich die vier noch übrigen Jungfrauen an; wann dies geschehen ist, darüber hören wir nichts, doch dürfen wir vermuten, dass es nicht lange nachher stattfand, da ihre Entlassung im Januar 1559 gemeldet wird und sicher schon einige Zeit vorher beschlossen war, die Festsetzung ihrer Abfertigung und Abfassung ihrer Erklärungen aber noch einige Zeit erforderten. Denn bereits am 10. Dezember 1558 wurden die in der Kirche befindlichen Gegenstände inventarisiert und zum Teil nach Wiesbaden gebracht, was doch nur geschehen konnte, wenn man damit im Reinen war, dass hier kein Gottesdienst mehr abgehalten werde. Die Überschrift des aufgenommenen Inventars lautet: „Inventarium der Ornata und Kirchen-Cleinott zum neuen Closter den 10. tag Decembris ao. 1558“, und eine Randbemerkung (die nachher zugefügt wurde) besagt: „Nota. Diese Ornata seindt mehrtheils ghen Wisbaden in einer kisten in das Gewelb gefurt worden, wie sy dan daselbst zu finden seindt.“

Dieses Inventar zählt 95 Nummern, doch sind mehrfach zwei oder mehr Gegenstände unter einer Nummer vereinigt, sodass die Anzahl derselben sich auf eine viel grössere erhöht. Werfen wir einen Blick auf das Verzeichnis,

5) Handzwehle = Handtuch.

6) Femel oder Fimmel = kurzer Hauf. D. Wört. III, 163E.

7) Gewirk = Tuch aus Flachs, Hauf oder Wersch zusammen. Kehrein S. 103.

8) Kande = Kanne.

Den grössten Raum nehmen die Messgewänder ein, deren neunzehn genannt werden, verschieden an Stoff, Farbe und Verzierungen; die Beschreibung ist insofern mangelhaft, als bisweilen die Angabe des Stoffes oder der Farbe oder der Verzierung fehlt. Sechsmal wird als Stoff genannt Sammet, dreimal Seide, einmal Damast. Als Farben erscheinen fünfmal rot (drei Messgewänder von Seide, eins von Seidenatlas; ein Lundisches), dreimal grün (eins von Sammet, zwei Lundische), zweimal schwarz (eins von Seide, eins von Damast), zweimal braun (von Sammet), je einmal weiss (dies und die folgenden ohne Angabe des Stoffes), blau, halbroth, halbgrün, verblumt und gemalt. Die Wahl der Farben für den jedesmaligen Gebrauch richtete sich nach den betreffenden Festtagen und Festzeiten:⁵⁷⁾ die weisse Farbe als Bild der Reinheit und Freude bestimmte man für die Gedächtnisfeier Christi, der heil. Jungfrau, der Bekenner und Jungfrauen, die nicht den Märtyrertod erlitten; die rote als Bild der brennenden Liebe für die Feste zum Andenken an die Apostel und Märtyrer, sowie für die Octav des heil. Geistes; die schwarze als Bild der Trauer für Totenfeier; violett für die Advents- und Fastenzeit; blau früher nur für das Fest der unschuldigen Kindlein und den Sonntag Lactare, später mit der schwarzen Farbe wechselnd von Septuagesima bis Ostern, für die Quatemberzeiten, Vigilien und Bettage; grün für den Rest. Als Verzierung diente vornehmlich das Kreuz und zwar zunächst ein goldnes auf schwarzer oder roter Seide, schwarzem Damast und rotem Sammet, auf einem gemalten oder halbrothen und halbgrünen Gewand; es wird im Ganzen sechsmal genannt; ein Perlenkreuz wird zweimal angeführt, auf grünem Sammet und verblumtem Gewand; Perlenbuchstaben auf braunem Sammet; Perlen auf rotem Sammet; einmal wird ein rotes Kreuz auf blauem Messgewand genannt. Wappen auf Messgewändern kommen dreimal vor: eins mit Nassauer- und Hanauer-Wappen, ein rotes (Lundisches) mit Brendels und ein seidenes mit dem Lindauer-Wappen.

Als Lundisch werden drei Messgewänder bezeichnet: das eben genannte mit Brendels Wappen, ein grünes mit goldenem Kreuz und ein grünes ohne Verzierung. Lundisch = aus London stammend; seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vorkommend zur Bezeichnung eines englischen Tuchs, das seiner Güte wegen gesucht war.⁵⁸⁾

Im Necrologium werden erwähnt eine rote Casula (Cassel), auf der das grosse Perlenkreuz steht, als Geschenk der Margarethe und Anna Grorod, am 5. Februar (1492); eine Kasel als Geschenk der Gräfin Margarethe von Hanau-Lichtenberg, Gemahlin des Grafen Adolf III. († 1504) am 25. Mai: das grosse Perlenkreuz auf der roten Casel, das aus den Perlen des kostbaren Rockes der Jungfrau Elsgen, Witwe des Hartmann Hielgen, gemacht wurde, am 16. Novbr.

Das Nassauer- und Hanauer-Wappen kann aus der Zeit der Adelheid von Nassau, Gemahlin Ulrichs III. von Hanau († 1370), die vor dem Dezember 1345

⁵⁷⁾ Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II, I. 491 Weiss, Kostümkunde vom 4.—14. Jahrh., S. 688.

⁵⁸⁾ Heyne im Deutschen Wörterb. VI, 1392.

starb?), oder der Margarethe von Hamau-Lichtenberg, Gemahlin Adolfs III. von Nassau (s. oben) stammen; das Brendelsche Wappen gehört der Zeit an, wo die vielen Jungfrauen der Familie im Kloster waren: die Lindauer waren eifrige Förderer des Klosters und eine von ihnen lange Zeit Äbtissin, die Paze von Lindau.

Von anderen Stücken der Priesterkleider erscheinen acht Albac, teils ohne Schmuck, teils mit „Stossen“ und farbigen (roten) Sammetstreifen: zwei Albac hatte nach dem Necrologium (19. April) im 15. Jahrhundert die Priorin Elisabeth von Yringen dem Kloster geschenkt, eine im 14. Jahrhundert Sifrid, Sohn des Sibodo von Wiesbaden (5. Oktober). Sieben bis acht Stolae, rot, grün, gelb, von Seide oder Sammet. — Umbleger⁶⁰⁾, humeralia, fanden sich etwa sechs, einer genannt der engelische Gruss⁶¹⁾, andere anders verziert, einer mit den heil. drei Königen: einen hatte der Confessor pater frater Johannes († 1506) geschenkt, nach dem Necrologium 7. März. — Das einigemal genannte Bändchen soll wohl das Cingulum bedeuten. Endlich folgen 14 Levitenrocke (Levit = Diaconus) von Sammet oder Damast, zwei rote, fünf grüne, ein schwarzer, zwei weisse, zwei braune, zwei gemalte, zum Teil verziert.

Heilige Gefässe: Vier silberne Messkanden, vier silberne Messkelche, mit ihren Patenen, zwei ohne Patenen; eine Hostienbüchse, drei Hostienhäuschen; ferner die dazu gehörigen Pallae, Corporalia und Corporaltäschen, eins ein Geschenk des eben genannten Confessors Johann; eine Monstranz.

Teppiche und Tücher (Altartücher, Grabtücher) waren gleichfalls in grösserer Zahl vorhanden; unter ihnen sind aufgezählt „zwen Nassauer Leb“, die sich auf zwei Alben (oder andern Tüchern?) gestickt befanden, ein „altes Leichtuch mit alt Nassauer-Wappen“, drei lange Teppiche mit vielerlei Wappen, mit etlichen Figuren und mit etlichen Bildern, zwei seidene Tücher mit „Draseln“ u. s. w. Von den Kissen trug ein seidnes das Bild eines Adlers; der Stoff derselben war Sammet oder Seide, eins wird streifig, ein anderes musirt genannt.

Kleinodien: Zwei silberne vergoldete Kreuze und zwei seidene Kreuze, eine Perlen- und eine silberne Krone, u. l. Fr. Rock mit goldenen Buchstaben, S. Margreten Haupt, König Adolfs Ermel. — Kleinodien hatten nach dem Necrologium geschenkt: der Erzbischof Gerlach (eingetragen am 14. Februar, starb am 12. Februar 1371), der Graf Ruprecht, Sohn des Grafen Gerlach († 4. September 1390) und die Gräfin Agnes, Gemahlin des Grafen Gerlach († am 13. Januar 1332, im Necrologium am 11. Januar eingetragen); ein silbernes vergoldetes Kreuz von dem Pfarrer Petrus Schluch von Rheinhölln ca. 1480 (Necrologium 18. September). Die beiden Kronen und der Rock mögen einem (oder zwei) Standbildern der heil. Jungfrau angehört haben; wenigstens die silberne schreibt eine andere Aufzeichnung (s. u.) diesem zu. —

⁶⁰⁾ Reimer, Hamauer Urkundenbuch II, 672, No. 683.

⁶¹⁾ Humeralia (= Schultertuch) ward im Deutschen zunächst zu unbrät, umbeler, umbeler, aus diesem durch eine Art Volksetymologie umbleger, indem man es von unlegen ableitete.

⁶²⁾ Man unterschied genau angelicus und anglicus, engelisch von englisch (= englischländisch), jenes von angelus, dieses von anglus abgeleitet. Der engelische Gruss bei Luc. I, 28: Ave Maria u. s. w.

Das Haupt der heil. Margarethe kann nicht eine Reliquie sein, da bereits an zwei Orten ein Haupt, an zwei andern Teile desselben gezeigt wurden⁶²⁾; wir werden an eine imago argentea, wie sie die Königin Maria von Medici, Gemahlin Heinrichs IV., dem Kloster S. Germani zu Paris geschenkt hatte⁶³⁾, oder an etwas ähnliches zu denken haben.⁶⁴⁾

Den Beschluss machen wir mit den „zwo Kirbfanen“. Über den Tag der Clarenthaler Kirchweihe sind wir nicht genau unterrichtet: in den Rechnungen heisst es kurz: „Zu unserer Kirb“; doch erhellt soviel, dass sie im Mai gefeiert wurde. Helwich sagt, es sei ihm zu Clarenthal mitgeteilt worden, dass die dedicatio annua ipso die sacro Pentecostes per acta fuit. Es soll bekanntlich eine Weihe der Kirche zweimal stattgefunden haben, im Jahre 1304 und im Jahre 1321 „uff unser frauen abent annuntiationis.“⁶⁵⁾

Zu einigen der genannten Gegenstände ist bemerkt, dass sie „geblieben“ oder dass die Merg (von Rüdeshelm) sie behalten habe. Wir werden darauf unten zurückkommen.

Wir sind zum letzten Akt der Geschichte des Klosters gelangt, zu der Entlassung der letzten Schwestern im Januar des Jahres 1559. Nur von zweien ist der Tag der Abfertigung genannt, von einer liegt eine Erklärung ähnlich der der Cambergerin vor. Beginnen wir mit dieser. Sie ist von der Margarethe von Euffingen angestellt am 27. Januar 1559, und da sie der genannten fast gleich lautet, begnügen wir uns damit, die Abweichungen anzuführen. Sie gibt an, nachdem sie zum Kloster beredet worden sei, habe sie sich darin eine Zeit (nicht eine gute Zeit) gehalten; (sie war eben in oder bald nach dem Jahre 1550 eingetroten und etwa acht Jahre Nonne gewesen); nachdem sie ihren Wunsch mit denselben Gründen wie die Cambergerin vorgebracht, sagt sie, sie habe sich an den Grafen Philipp — den Jüngeren, nicht auch bereits an den Älteren, also nach dem 6. Juni 1558, und sie (nicht ihre Freundschaft) — bittlich gewandt ihr zu ihrer Freundschaft zu erlauben⁶⁶⁾; der Graf habe ihr 40 Fl. an barem Geld und alles was zu ihrem Leibe gehöre, folgen lassen; dafür dankt und verzichtet sie auf alle weiteren Ansprüche wie die Cambergerin; für sie siegelt ebenfalls Christoff von Lindan; dessen Siegel ist zwar nicht erhalten, wohl aber ist der Schnitt im Pergament sichtbar, durch welchen die Pressel desselben gezogen war.

An demselben Tage ist die Abfertigung nicht nur der Margarethe von Euffingen, sondern auch der Else von Würges ausgestellt: sie hat die

⁶²⁾ Acta SS. im 5. Band des Juli, S. 28.

⁶³⁾ Ebenda S. 28.

⁶⁴⁾ Die h. Margarethe scheint zu Clarenthal eine besondere Verehrung genossen zu haben, vielleicht im Hinblick auf eine Margarethe des Hauses Nassau, die sich um das Kloster besonders verdient gemacht hatte; in dieser Beziehung möchte man an die Gemahlin des Grafen Adolf denken, für die ein besonders feierliches Jahrgezeit im Jahre 1371 noch bei ihrem Leben bestimmt wurde. Ob damit die Prozession des Schultheissen und der Schöffen von Wiesbaden am Margarethentag (Ann. XV, 395) in Verbindung steht, müssen wir dahingestellt sein lassen.

⁶⁵⁾ Widmann, Programm des Gymnasiums zu Wiesbaden 1882, S. 24 f.

⁶⁶⁾ S. Ann. 43.

Überschrift: „1559 den 27. Januar haben wir Jungfrau Margarethe von Euffingen und Else von Würges abgefertigt . . . der veste Johann von Ehrentraut, Conrad Lesh im Beisein des Hans Messerschmidt, dormalen Kellers, Hans Loërs und Adam Bornheimers.“⁵⁾ Margarethe erhielt an Zinnwerk verschiedene Schlüssel und Kanden, eine Flasche und zwei messingene Becher, sodann eine Kulte, einen Mantel, sechs schwarze Unterkleider; an Bettwerk zwei wollene Decktücher, davon eins ein Geschenk der Cambergerin, und zwei gewirkte, ein Geschenk der von Reinberg, zwei Kissen, ein Unterbett u. s. w.; acht Paar Leintücher und anderes „gemein geredt vor ihren lib“, ein Ledlein mit ihrem Schleier und eins mit ihrem Ärmel und Koller (Kragen oder Brustkleid), ein kleines Sitzbettlein, eine Badbütte und ihr Wäschezeug.

Von der Else von Würges liegt eine Urkunde nicht vor, sondern bloss ihre Abfertigung. Wir dürfen uns deren Aufzählung überheben, da sie nicht sehr von der vorhergehenden verschieden ist; wir erwähnen nur, dass Else einen ledernen Bankpöhl von der v. Hattstein bekommen hatte, und dass ihr 20 Fl. bar ausgehändigt wurden.

Vergleichen wir die drei angeführten Abfertigungen, so stehen die beiden letzten weit hinter der ersten zurück, vornehmlich in Bezug auf das bare Geld; es betrug 40 und 20 Fl. gegenüber den 60 Fl. der Cambergerin, und wenn wir die Zugabe der ersten an Vieh mitrechnen, durch die die Hälfte der eingebrachten Summe erreicht wurde, so muss die Margarethe von Euffingen etwa 80 Fl., die Else um 40 Fl. mitgebracht haben. Wenn diese beiden auch sonst weniger reich ausgestattet wurden, so mag dies seinen Grund darin haben, dass sie in der kürzeren Zeit ihres Klosterlebens weniger beschenkt wurden oder erwerben konnten. Und da die Else mit der von Euffingen zusammengefasst ist, so schliessen wir daraus, dass sie wie diese nicht in ein andres Kloster überging, sondern zu ihren Verwandten, ihrer Freundschaft, zurückkehrte.

Anders steht es mit der Marie (Merg) von Rüdeshheim und Margarethe von Dietz. Zunächst steht ihre Entlassung nach Tag und Datum nicht fest, und nur soviel dürfen wir sagen, dass sie im Januar des Jahres 1559 stattfand. Dies geht aus verschiedenen Aufzeichnungen hervor: das Inventar der „Ornata und Kirchen Cleinott“ vom 10. Dezember 1558 enthält einen Anhang, der dasjenige namhaft macht, was „Jungfrau Merg mit sich genommen“ hat (s. unten), und hat die Jahreszahl 1559; dieselbe Zahl trägt das „Inventarium was Jungfrau Mergen von Rüdeshheim und Greden von Dietz zu Clarenthal . . . gevolgt worden, desgleichen auch Abfertigung Jungfrau Margaret von Euffingen und Else von Würges, gewesener Closterpersonen zu Clarenthal, Anno 1559.“ Aus der Reihenfolge der vier genannten Jungfrauen könnte man höchstens schliessen, dass die beiden ersten vor den beiden letzten ausgeschieden seien, doch ist dieser Schluss nicht einmal notwendig, die vier können ebenso

⁵⁾ Die Stelle eines Amtmanns zu Wiesbaden war seit Georg von Nassaus Tode noch nicht besetzt, daher zwei Beamte von Idstein zu dieser Abfertigung beordert waren; Messerschmidt war der Keller Clarenthals, H. Loër und Ad. Bornheimer waren Keller zu Wiesbaden gewesen und kommen jener im Jahre 1544, dieser 1548 als solche in den Rechnungen vor.

gut an einem Tag abgereist sein. Ihre Trennung in zwei Gruppen hat einen anderen Grund.

Denn die Merg von Rüdesheim und Gred von Diez kehrten nicht in den Kreis ihrer Verwandten zurück, sondern siedelten, wie mehrmals von ihnen ausgesprochen wird, so in dem eben angeführten Inventarium, von der Merg insbesondere in dem „Verzeichniss was Jungfrau Merg mitgenommen hat nach Walsdorf“, nach dem hier befindlichen Kloster über. Dies war auch der Grund, dass sie keine Abfertigung an Geld erhielten, sondern ihnen bloss verschiedene Gegenstände aus Clarenthal verabfolgt wurden. Eine Urkunde über ihre Übersiedelung oder einen Verzicht auf Ansprüche an Clarenthal liegt ebensowenig von ihnen wie von der Else vor.

Wir müssen also die vier zuletzt genannten Jungfrauen — entgegen der gewöhnlichen Ansicht — als die letzten Schwestern Clarenthals und das Jahr 1559, genauer den Januar dieses Jahres, als den Termin der Schliessung des Klosters ansehen.

Zu Walsdorf⁶⁸⁾ war kurz vor dem Jahre 1156 von einem frommen Priester Gottfried ein Mönchskloster Benediktiner-Ordens gegründet worden, das auf Bitte des Gottfried im Einverständniss mit den Klosterbrüdern und der Dorfgemeinde der Erzbischof Arnold von Mainz in jenem Jahre der St. Martinskirche zu Mainz unterordnete. Etwa hundert Jahre später wurde es in ein adeliges Frauenkloster umgewandelt. Äbtissin war im Jahre 1559 die Gräfin Margarethe von Nassau, Tochter des Grafen Philipp des Älteren, geb. im Januar 1517, gestorben im Jahre 1596, nachdem sie 40 Jahre lang Äbtissin gewesen war und 79 Jahre gelebt hatte.⁶⁹⁾ Im Jahre 1556 verzichtet sie mit ihrer Schwester Anna, die gleichfalls Nonne zu Walsdorf war, vor den geistlichen Richtern des heil. Stuhles zu Mainz im Schlosse zu Wiesbaden auf alle Ansprüche an die Herrschaften Wiesbaden und Idstein und die ihnen gebührenden Anteile an dem väterlichen und mütterlichen Vermögen. Durch die darüber ausgestellte Urkunde⁷⁰⁾ lernen wir einen Teil des Kreises der Jungfrauen, in den unsere Clarenthalerinnen eintraten, kennen. Als anwesend werden nämlich genannt neun Jungfrauen von Walsdorf, sechs Gräfinnen, davon vier von Nassau (die Äbtissin und ihre Schwester von Nassau-Wiesbaden und Idstein, Elisabeth von Nassau-Saarbrücken und Eva von Nassau-Beilstein) und zwei von Solms-Braunfels (Merge und Agatha), die Priorin Martha von Stockheim, Margarethe Wolfskelin und Kunigundt Holtzapfflin. Unsere beiden Jungfrauen waren nicht zugegen, man glaubte offenbar mit den neun aus Walsdorf genug gethan zu haben; denn die dortigen Schwestern, die kurz vorher (1555)

⁶⁸⁾ Vogel, Beschreibung S. 824. Schliephake I, 292 f. Deissmann, Geschichte des Benediktiner-Klosters Walsdorf 1863. Schliephake-Menzel VI, 2 f.

⁶⁹⁾ Ihr Grabstein sagt, sie sei 70 Jahre alt geworden; bereits Hugelgans S. 39 hat darauf hingewiesen, dass diese Zahl nicht zu ihrem Geburtsjahr stimme.

⁷⁰⁾ Die Urkunde selbst ist nicht erhalten, das Konzept derselben trägt das Datum „am 18. August“, eine Beilage mit den Namen der Klosterjungfrauen ist niedergeschrieben am 19. Dezember. Daher ist die Verschiedenheit der Tagesangaben bei Schliephake-Menzel VI, 3 und Deissmann, S. 67 zu erklären.

sich auf 36 Personen belaufen haben sollen⁷¹⁾, konnten und brauchten doch nicht vollzählig zu Wiesbaden zu erscheinen.

Was die beiden Clarenthalerinnen mitnahmen — das Wort Abfertigung ist hier vermieden —, ist in zwei Verzeichnissen aufgeführt: es ist nicht viel verschieden von den Abfertigungen der drei andern. Wir finden genannt ihre Kleider, Bettwerk, Leinwandgerät, Zinnwerk, Kanden, Schränke und Tische. Zu bemerken sind bei der Merg drei kleine Kistchen, „darin allerhand Boppenwerk und Heilige sind“, bei der Diezerin ein „Beltz“ und zwei „Arresz“.⁷²⁾

Merg von Rüdelsheim hatte den Grafen gebeten, dass sie einige Gegenstände der Kirchen-Ornate mitnehmen dürfe; dies wurde ihr bewilligt. Bei einigen Stücken ist schon im Inventar, wie wir oben anmerkten, eine darauf hinweisende Bemerkung gemacht; schliesslich wurde alles in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt. Dasselbe umfasst 17 Nummern, deren einige zwei oder mehr Stücke namhaft machen. Dahin gehörten drei Corpora, die Monstranz, zwei silberne Kreuze, die grosse silberne Krone u. l. Fr. und die Perlenkrone, u. l. Fr. Röcke, drei an der Zahl, deren einer böse sei, u. l. Fr. Zopf, der Umbleger mit einem grossen englischen Gruss, die zwei seidenen Fühlein u. a. Die beiden Verzeichnisse der Ornata vom 10. Dezember und das der Jungfrau Mergen von 1559 stimmen mehrfach nicht in der Beschreibung; z. B. dort wird der englische Gruss der kleine, hier der grosse genannt; hier erscheint ein Altartuch und eine Borde mit den zwölf Aposteln und ein kleines silbernes Kreuz, die heil. drei Könige, die Paternoster und Kleinodien zu u. l. Fr. Kindehen, sowie ein Perlen-Paternoster, die wir vergeblich dort suchen; ob der „silbern Korb, darin ein Heiltumb“ = der „sanct Margarethen Haupt“? Denn es hat den Zusatz „ist Blieben“, d. h. ist der Merg von Rüdelsheim nicht mitgegeben worden, wie die silberne Krone.

Den Abschluss der Übernahme des Klosters durch den Grafen bildet die Inventarisirung des Bestandes an Möbeln u. s. w., der sich in den Kloster-räumlichkeiten fand. Darüber liegen zwei Aufzeichnungen vor, deren erstes unmittelbar nach der Entlassung der vier letzten Schwestern aufgenommen zu sein scheint, also im Januar 1559. Denn es findet sich unmittelbar nach der Aufzählung dessen, was diese mitgenommen haben. Es umfasst nicht alle Räumlichkeiten des Klosters und am Schlusse ist bemerkt, dass es „soviel ansserhalb bemelter Jungfrauen anlangt, geendert“ worden sei. Und in der That führt es bloss vier Zellen, darunter die der Merg und Gred Dietzen auf, daneben die Kirche, das Dormitorium, den Rebenthal (Reventer, Revent, das Speisezimmer), die Conventstube, das Windhäuslein, Siechhaus, der Nonnen Gefängnis, aber auch, was in der zweiten Aufzeichnung fehlt, den Keller mit seinen Weinen auf; doch stimmt mehrfach die Aufzählung nicht mit der des zweiten Verzeichnisses überein. Wir bezeichnen es mit VA.

Das zweite Inventarium (VB) ist am 5. Februar 1559 aufgenommen und zwar, wie die Überschrift besagt, von den uns bekannten Johann von Ehren-

⁷¹⁾ So berichtet Weissmann S. 111.

⁷²⁾ Leichtes Wollgewebe, benannt nach der Stadt Arras. Lexer, unter arraz.

traut und Konrad Lesch von Idstein im Beisein Ad. Bohnheimers und Joh. Messerschmids, jetzigen Kellers zum Neuen Klosters; die äussere Aufschrift lautet: „Inventarium zu Clarenthal, Joh. Messerschmitten geliffert, nachdem die Jungfrauen alle heraus kommen inwendig dem Kloster anno 1559.“ Dasselbe geht alle Räumlichkeiten einzeln durch und verzeichnet alles, was sich in ihnen vorfand. Wir legen daher das Inventarium VB unserer Betrachtung zu Grunde und ziehen VA nur aushilfsweise zu.

VB zählt zunächst 28 Zellen auf, die mit den Buchstaben A, B, D—FF bezeichnet sind; eingestreut ist C, eine Kammer, und nach CC der Thormetel, welcher dem Dormeter, dormitorium, in VA entspricht; in beiden Verzeichnissen werden viele Kisten (VA 45, VB 44) gezählt, in deren einer sich nach VA ein Kirchenteppich, nach VB etliche Kirchenteppiche befanden. Die Zellen waren nicht alle als solche benutzt; mehrere dienten offenbar dazu, überflüssig gewordene, alte oder unbrauchbare Dinge aus dem Wege zu schaffen, wie No. A und B, die „vielerlei bilwerk und tafeln“ enthielten, No. E „etzlich alt mannen und alt gerümpell“, No. H „3 kleine Ledlein, 5 Henekkorb und ein gemaltes Duch“, No. N „3 Dücher, 4 henekig Korb gross und klein, 4 kleinen Deffelgen, ein Sitzbedlein“ u. a. m.; die Kammer No. C enthielt vielerlei Bettwerk, No. J einen Schneiderstuhl, 2 Sitzstühle, 4 Tücher, 1 Schenklein.

Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob eine Zelle von Nonnen bewohnt wurde oder ob sie nur zur Aufbewahrung solcher ausser Gebrauch stehender Dinge gedient habe; doch kann man getrost annehmen, dass letzteres der Fall war, wenn kein Bett oder Stuhl in derselben sich befand. Solcher Zellen zählen wir (mit der Kammer No. C) neun; e. zwanzig also waren für die Nonnen bestimmt: drei von ihnen hatten „Bedtlein“, acht „Sitzbedtlein“ oder „Sitzbedtlechen“, sieben „Sitzledlein“ (in einer deren zwei, fünf „Ledlein“ oder „Ledgen“; die letzten meist in Zellen, die schon mit den zuerst genannten versehen waren. Die nicht mit einer No. versehene, nach der letzten Zelle aufgeführte Schlafkammer der Merg enthielt sogar drei alte Bettladen, wovon vielleicht zwei bei Aufnahme neuer Schwestern Verwendung finden sollten. Dürfen wir aus diesen Angaben einen Schluss ziehen, so würde sich als höchste Zahl der Bewohnerinnen des Klosters, auf die man rechnen konnte (ob auch erreichte, bleibt zweifelhaft), zwanzig ergeben.

Die Ausstattung der einzelnen Zellen war höchst einfach und einförmig. Tücher, ein Schenklein, ein Bänklein, ein Schemel, Täfelchen, Kistchen u. ä. kehren ausser den Bett- und Sitzladen oft wieder.

Nur drei Zellen verdienen besondere Erwähnung: No. Y war mit vielen wertvolleren Dingen, namentlich an Bettwerk versehen; sie wurde deshalb „verpetschirt“. Aus gleichem Grunde wurde No. Z „versecretirt“; denn hier waren „zwei schöne geschnittene schenk.“ ein „gemalter schank“, „zwei feine Kistgen“, vier „Bilt Daffel“ und einiges Bettwerk. Endlich dürfen wir nicht die letzte Zelle, No. FF., übergehen; sie hiess die „alte Aptei“ und war von der Jungfrau Merg bewohnt, ein Beweis, dass diese noch immer die Stelle der Äbtissin als Statthalterin bekleidete; daher waren hier auch nach VA aufbewahrt eine weisse Briefkiste, eine Kiste mit allerhand Registern, d. h. Rech-

nungsbüchern und dgl. Nach VB waren diese nach Wiesbaden zur Besichtigung abgeschickt worden. Endlich wird von der Merg allein gesagt, dass sie eine besondere Schlafkammer an dem „Neuen Gang“ gehabt habe; in ihr befand sich kein weiteres Bettwerk, wohl aber in ihrer Zelle; jenes muss sie nach Walsdorf mitgenommen haben.

Von andern Räumlichkeiten werden genannt eine Stube und eine Kammer, „do man einlirzt by der Stuben“, jene mit einem Tische, zwei Kistchen, zwei Sesseln und einem kleinen Bänklein, diese mit mancherlei Hausrat. Es folgt das untere Siechhaus VA unterscheidet „oben im Siechhaus ein Stübchen, im untersten S. und im untern Siechhausstübchen“); schon in der ältesten Zeit des Klosters wird dessen gedacht: am 17. Januar sind im Necrologium Cuno von Dorscheim und dessen Mutter Katherina als Wohltäter desselben angeführt, indem jener ein Pfund Heller, diese eine kleine Geldsumme an Solidi (die Ziffer ist nicht eingeschrieben) und drei Hühner „in infirmarium“ spendete. Die Familie derer von Dotzheim starb um das Jahr 1330 aus, die Schenkungen waren also vorher erfolgt. Da der Vater Cunos Sybode hiess, wie das Necrologium anmerkt, so ist wahrscheinlich, dass er diesen der Familie der Herrn von Wiesbaden geläufigen Namen durch Abstammung von einer Tochter derselben erhielt; und in der That ist auch der Name Katharina bei ihr gebräuchlich gewesen. Ferner schenkte Jutta von Frauenstein dem Kloster ein Malter Korn „in infirmarium“, Necrologium 17. Februar.

Daran schliessen sich in VB der Revendal (auch „thormeltil“ genannt) und die Conventstube mit einem Vorplatz; dort standen drei Brodkörbe, zwei Schränke, ein Küchen- und ein langer Tisch, fünf Webstühle oder Rahmen, eine Haspel und ein Schemelchen, hier ausser mehreren Tischen, Sesseln u. s. w. nach VB, eine Kiste mit zwei eingebundenen Zinsregistern und zwei Zinsbüchern, deren eins zu Graf Adolfs Zeit († 1511), eins zu Graf Philipps Zeit erneut war, ausserdem etliche Zettel und Register und ein Evangelienbuch, vor der Conventstube mehrere grosse und kleine Schränke, eine Kiste und eine Handfassdrisur, d. h. ein Gefäss zum Handwaschen. Von den Registern, die in VB fehlen, ist nichts erhalten ausser zwei Haushaltungsbüchern der letzten Äbtissin, deren älteres gar keine Ausbeute gibt, da es bloss die jedesmaligen Summen, nicht aber einzelne Posten der Einnahme und Ausgabe enthält.

Im Kerker, der nun in VB folgt (in VA heisst es „bei der Nonnen Gefengknis“) waren acht Küchenschränke, in der Badstube mehrere Badbüthen. Eine wichtige Rolle spielt in Nonnenklöstern die Winde und das Windhäuslein; durch sie wurde der Verkehr der Schwestern mit der Aussenwelt vermittelt. Die Winde war eine wagerecht drehbare Vorrichtung zum Ein- und Auslassen von Dingen. In VB sind „by der Winen“ einige Kistchen und Schränke aufgeführt, im „Windtheuslein“ merkwürdigerweise neun grössere und kleinere Kannen. Endlich waren in dem Klostergebäude zur Aufbewahrung von, wie es scheint, alten oder abgängigen Möbeln einige „Gänge“ benutzt, wie der Gang bei Jungfrau Mergen Schlafkammer und der neue Gang vor demselben.

VA führt uns auch, wie gesagt, in den Keller und zählt den daselbst aufbewahrten Wein vorrat auf: es waren an firmem Wein 4 Fuder, 1 Ohm und

2 Viertel, an neuem Wein 4 Fuder, 4½ Ohm, zusammen 8 Fuder, 5½ Ohm, 2 Viertel. Nach einer Aufzeichnung des Jahres 1631 betrug der Ertrag der Weinberge des ehemaligen Klosters im Durchschnitt jährlich 10 Fuder, von denen je die Hälfte „Mospacher Gewechs“ war oder von der Geisheck geerntet wurde⁷⁵⁾; dazu trat eine Ohm, die zu Biebrich ständig fiel. Dem standen an Ausgaben gegenüber: Dienstwein des Kellers ein Fuder, für dessen Frau täglich eine Mass (= 4 Ohm, 11 Viertel 1 Mass), für den Schreiber täglich eine halbe Mass Tischwein (= 2 Ohm, 5 Viertel, 3 Mass) und an Weisswein 2 Ohm.

Den Beschluss der VB macht die Kirche, die in VA in die Mitte gestellt ist und wie sonst kürzer abgemacht wird. Zunächst werden die Messbücher aufgezählt: „ein messbuch, ein gross missale, da Introitus in stehen, ein Mettenbuch, ein vesperbuch, alt pergament, 21 sunsten allerlei klein metten büchlein, noch ein Vesperbuch, noch ein buch, so evangelia und epistel gesungen werden, ein klein Vesperbuch, alt pergament“, zusammen 28 Bücher. In der grossen Altartafel (VA) befanden sich fünf kleine Kistlein, „helffen beiner (von Elfenbein) und sunsten“, ein Sacramentshäuslein, ein Crucifix mit Tafel, sechs Tafeln, klein, stehen auf dem Altar, 44 kleine gemalte Tafel-Tücher und Briefe auf der Stube, vier Pfühle, sechs Kirchenleuchter von Zinn für den Altar, ein Leuchter von Zinn und zwei Fussbecken „in der Orgalarei“ und ein kleines rundes Tischlein in der Kirche. Daran schliesst sich ein Schrank bei der Kirche, „do man aus dem Kloster hineingeht“ mit verschiedenen Tüchern und Messkendlein.

Anhang.

Die Kirche und andere Gebäulichkeiten des Klosters.

Über den Bau, die innere Gliederung, die Denkmäler und Ausschmückung der Kirche gibt uns die Inventarisierung keinen näheren Aufschluss ebensowenig als Reste derselben, da diese vollständig verschwunden sind. Das Wenige, was wir aus andern Quellen erfahren, soll hier zusammengestellt werden.

1. 1296 am 2. Februar hub der König Adolf mit seiner Gemahlin an das Neue Kloster zu bauen. Werner von Saulheim bei Schliephake II, 227. IV, 41.

2. 1296, am 29. September wird von dem Statthalter des Königs Ludwig von Sonnenberg der erste Stein gelegt. Ebenda; Necrologium 10. Juni.

3. 1298, 6. Januar. Stiftungsbrief des Klosters durch den König Adolf. Roth, im Korresp.-Bl. des Gesamtvereins 1882, S. 78.

4. 1298, 27. Januar. Die Königin Imagina gibt ihre Zustimmung zur Stiftung. Ebenda.

5. Um 1304. Weihe des Klosters. Über diese s. Widmann, Programm der Gymnasiums zu Wiesbaden 1882, S. 25 und unten No. 8.

6. 1298 ff. Baumeister und Förderer des Baues waren frater Petrus pictor de ordine minorum, qui fuit magister operis in principio structure istius claustrii; Necrologium 27. Oktober; Gotfridus frater de ordine minorum, qui

⁷⁵⁾ Vergl. oben S. 19.

fideliter laboravit pro clauastro construendo; Necrologium 23. April; Wigandus plebanus de Moschbach, qui fideliter laboravit pro clauastro construendo; Necrologium 24. November.

7. 1311 wird die erste Äbtissin Richardis († 27. Juli) im Kreuzgang der Kirche beigesetzt. Necrologium 22. Juli. Helwich. Dors' Epitaphienbuch.

8. 1321. 24. März. Die Kirche und der Chor der Jungfrauen wird abermals (zum erstenmale?) geweiht von dem Mainzer Weibbischof Tiethmar, Widmann a. a. O. In dem Jungfrauenchor hielten und begingen die Schwestern die sieben Zeiten; seine Lage war in der Verlängerung des Mittelschiffes⁷⁾; es war etwas höher als die übrige Kirche und hiess desshalb auch der höhere Chor im Gegensatz zu dem niederen Chor. Kirche und Chor der Schwestern wurde geweiht „in die Ere Marien der würdigen Jungfrawen“, der Fronaltar in der Kirche „in die Ere der heyligen Dreyfaltigkeit, des heiligen Cruzes und aller Apostelen und Evangelisten“. Widmann a. a. O.

9. Um 1440 starb Rubman, der länger als 20 Jahre Hofmeister des Klosters gewesen war und demselben 140 Goldgulden „zu stüher zu dem erutzgang an dem buhe“ gegeben hatte. Necrologium 12. April.

10. 1500. 24. November starb der ehrwürdige Vater und Bruder Johann Müller von Gelnhausen, Custos am Rhein und Guardian zu Frankfurt, von dem das Kloster 60 Fl. empfangen hatte, verwandt „in Nutz des Gotzhauses“. Necrologium 24. November.

11. 1507 starb Sifridt Stum von Bleidenstat, Laienbruder des Klosters, der ihm 40 Fl. für eine ewige Messe und Vigilie gab; seine Schwester hat nach seinem Tod „an das closter gelacht in bu und bessering 35 Fl. 1518“. Necrologium 13. Januar.

12. 1530 starb Merg de Konstein, „die da gegeben hat 23 Fl. zu den Daffeln zum Fronaltar in der Kirchen.“ Necrologium 9. Dezember.

13. Der Laienbruder Eyselberg und seine Frau Katherina schenkten dem Kloster 100 Fl. für ein Anniversarium „et pro lumine candeles perpetue“. Necrologium 30. November; der Eintrag stammt der Schrift nach aus dem 14. Jahrhundert.

14. Domicellus Dederich Hut (von Sonnenberg) und seine Frau Margretha stifteten jährlich 12 Malter Korn und 35 Pfund zu einem ewigen Lichte. Necrologium 4. Oktober. Der Schrift nach aus dem 15. Jahrhundert. Ein Jungher Dietherich Hudt kommt in einer Urkunde vom 7. Dezember 1467 vor; ein Dietrich und dessen Gemahlin Nese werden erwähnt mit der Jahreszahl 1467 und 1475. Vogel, Ann. II, 3. 30.

15. Gertrudis, die Mutter der Schwester Mechtildis, schenkte dem Kloster drei Pfund Heller zu einem Messbuch. Necrologium 12. März. der Schrift nach aus dem 14. Jahrhundert. Welche Mechtildis gemeint sei, ist nicht festzustellen.

⁷⁾ Vergl. Schneider in Wagners geistlichen Stiften des Grossherzogtums Hessen II, 220 u. 221 über das Nonnenthor im Reich- und Arme-Charenkloster zu Mainz.

16. Im September 1484 starb der „reverendus pater et dominus Johannes Isenburg, episcopus Thermopolensis et Suffraganeus domini Spirensis, qui contulit nobis XX Flor. et unum breviarium in duabus partibus pro se et suis bonis fautoribus. Anno domini MCCCCLXXXIII^o“. Das Necrologium verzeichnet diese Notiz am 4. September, andere nennen den 1. oder 2. September 1484 seinen Todestag. Er war vor dem Jahre 1466 Custos generalis der Rheinkustodie der oberdeutschen Minoritenprovinz und Suffraganeus Thermopylensis gewesen. Siehe Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoritenprovinz. Würzburg 1886, S. 181, 186.

17. Am 1. Dezember 1431 starb die Gräfin Elisabeth von Hanau, Gemahlin Ulrichs V. von Hanau († 1419); sie war die Mutter der Äbtissin Agnes (1422–1446) und deren Schwester, der Nonne Adelheid († 1440), die beide im Jahre 1412 in das Kloster Clarenthal eingetreten waren. Von ihr berichtet das Necrologium, wie wir in dem ersten Teil dieser Studien bereits erwähnt haben, dass sie zwanzig Jahre zu Clarenthal in einem Hause, das sie sich bei der Kirche erbaut hatte, als Mutter und Freundin der Schwestern gewohnt und dem Convent hundert Gulden hinterlassen habe.

Wollen wir uns ein einigermaßen zutreffendes Bild der Kirche machen, so müssen wir vor allem das im Auge behalten, dass der Stifter des Ordens für dessen Bauwerke die grösste Einfachheit empfahl und Bonaventura im Jahre 1260 bestimmte Regeln aufstellte. So sollte die Wölbung der Kirchen nur ausnahmsweise gestattet sein und diese weder durch grosse Dimensionen noch durch Säulen, Fenster und Bilder ins Auge fallen.⁷⁵⁾ Wir dürfen danach als wahrscheinlich voraussetzen, dass die bald nachher (um 1300) erbaute Clarenthaler Kirche im wesentlichen diesen Vorschriften entsprochen habe. Erst im Fortgange der Zeit fing man an auf künstlerische Ausstattung und Ausschmückung mehr Gewicht zu legen. Damit würde stimmen, dass die Clarenthaler Bildwerke an den Wänden und Fenstern erst dem 15. Jahrhundert, wie wir angenommen haben, angehörten.⁷⁶⁾ Wir können aber auch noch einen Schritt weiter gehen und sei es ein Vorbild unserer Kirche oder ein aus demselben Geist entsprungenes Bauwerk in der Kirche des Reichelarsen-Klosters zu Mainz erblicken, das als Mutter Clarenthals betrachtet werden kann. Trotz ihrer Verstümmelung, sagt Schneider⁷⁷⁾, ist dieselbe noch heute ein mächtiger gotischer Bau von guten Verhältnissen, aber herber Einfachheit; an den grossen Mittelbau lehnt sich nur ein Seitenschiff an; ein Querschiff fehlt; sämtliche Teile der Kirche waren überwölbt; charakteristische Gliederungen und Ausschmückungen sind nur an einigen Stellen angebracht. Inwieweit Clarenthal damit übereinstimmte, lässt sich nicht entscheiden, z. B. die Frage, ob nur ein Seitenschiff oder gar keins angebaut war, ob Wölbungen sich vorfanden; nur das dürfen wir festhalten, dass die gleiche Einfachheit herrschte.

⁷⁵⁾ Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, II, 1, 165.

⁷⁶⁾ Annalen XXIX, 18, 5.

⁷⁷⁾ In dem Werke von Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen II, 220 u. Tafel VIII.

Die Grabdenkmäler und Gemälde der Kirche zu Clarenthal.

Von der Kirche zu Clarenthal ist nichts erhalten; sie erfuhr nach der Aufhebung des Klosters mehrfache Veränderungen und zuletzt, als die Räumlichkeiten des Klosters zu ganz andern Zwecken benutzt wurden, eine gänzliche Zerstörung. Die jetzige Kapelle ist für den protestantischen Gottesdienst neu erbaut und nur ein Grabstein hat an der Wand an recht ungünstiger Stelle, hinter einer Treppe, seine Aufstellung gefunden. Andere Inschriftsteine sind zu Neubauten benutzt und zerschlagen, vier von Persönlichkeiten des nassauischen Hauses nach Wiesbaden in die dortige Kirche verbracht, aber teils dem Zahne der Zeit, teils dem Brande der Kirche im Jahre 1850 zum Opfer gefallen. Was wir noch von der Clarenthaler Kirche wissen, verdanken wir den Aufzeichnungen Helwicks (1614) und den Abbildungen des Malers Dors (1632). Jener schrieb die Inschriften aller Grabsteine, soweit sie erhalten waren und gelesen werden konnten, ab und verzeichnete die Namen der Personen, die auf den zwei grossen Wandgemälden dargestellt sind, dieser machte Abbildungen derjenigen Grabdenkmäler und Gemälde, welche Mitglieder des Hauses Nassau betraten, beide mit kürzerer (Helwich) oder genauerer (Dors) Angabe der Stellen, wo sich diese ehrwürdigen Zeugen der Vergangenheit befanden. So ergänzen sich beide Aufzeichnungen bis zu einem gewissen Grade einander.

Die Kirche lag wie natürlich bei dem Klostergebäude; wenn das Inventar vom 5. Februar 1559 sagt, dass ein Schrank bei der Kirche stand, wo man aus dem Kloster hineingeht, so muss wohl ein bedeckter Gang aus diesem in jene geführt haben. Durch ihn trat Helwich in die Kirche, da er zuerst die hier befindlichen Gemälde und Inschriften aufzeichnet, dies war aber die südliche Seite des Gebäudes; es lag also im Norden des Klosters; siehe unten.

Von den Räumlichkeiten, in denen sich Denkmäler befanden, nennt Dors 1, den niederen Chor, bei Helwich Chor schlechthin oder mit *ante aram maiorem (altare maius)* bezeichnet; 2, den höheren oder Jungfrauenchor, bei Helwich *chorus virginum*; ihn fanden wir schon in der chronikalischen Notiz des Jahres 1321 erwähnt; 3, den Kreuzgang oder *ambitus*. Da Helwich ihn zuletzt verzeichnet, so ist er an der seinem Eingang zur Kirche entgegengesetzten Seite, also an der Nordseite des Schiffes, angebaut gewesen.

Helwich befolgt nämlich in seiner Aufzählung der Denkmäler genau die Reihenfolge derselben die er selbst einhielt, indem er von dem einen zum nächstliegenden vorschritt, anders als Dors, der mehrmals hin- und herspringend verfuhr; durch genauere Beschreibung der betr. Örtlichkeit machte er jedoch das Irrföhrnde seines Vorgehens wieder gut. Nur einmal (No. 6) lässt sich seine Angabe mit der Helwicks nicht vereinigen; s. No. 6 unserer Zählung. Helwich beginnt mit dem Chor, dem niederen Chor bei Dors, No. 1–19, steigt dann zum Jungfrauen- oder höheren Chor, No. 24, geht darauf zum Kreuzgang, No. 25–30, und schliesst mit dem daran stossenden *circuitus*, No. 31. Dors oder das Epitaphienbuch beginnt mit dem Kreuzgang, (No. 25) Richardis, zu dem er noch zweimal zurückkehrt, No. 6 und 28. Imagina und Margarethe von Eppenstein, wendet sich dann zu dem Gemälde des Grafen

Adolf und seiner Familie, No. 4, von da wieder zum Kreuzgang, No. 6 Imagina, dann zum Jungfrauenchor, No. 24 Adelheid, darauf abermals zum niederen Chor, No. 7 Mechtildis, um sofort wieder zu jenem zurückzukehren (No. 20 bis 23), die bei Helwich fehlen, und nachdem er das noch fehlende vor dem Hauptaltar aufgeführt hat, No. 8 und 9 Graf Gerlach und seine Gemahlin, 2 und 3 Graf Adolf und seine Gemahlin, 4, 5, 10, das Gemälde Graf Adolfs und seiner Familie, Graf Philipp und Friedrich von Hohenlohe, schliesst er mit dem Kreuzgange, mit dem er begonnen hatte, No. 28 Margarethe von Eppenstein. Offenbar waren die einzelnen Abbildungen oder deren Copien auf je einem Bogen ausgeführt und wurden in dem sogenannten Epitaphienbuch zusammen mit den anderen nassauischen Grabdenkmälern in einen Band vereinigt, ohne dass man auf die Stellung in der Kirche Rücksicht nahm und auch die zeitliche Abfolge nicht genau beachtete.

Aus Helwichs Ortsangaben geht hervor, dass weltliche Personen nur im niederen Chor bestattet waren, Klostereschwestern im Jungfrauenchor und im Kreuzgang ihre letzte Ruhstätte gefunden hatten; vier Gemälde, die Helwich nicht erwähnt, befanden sich im höheren Chor, zwei andere im niederen Chor.

Für die Orientierung der Kirche gibt Dors einen sicheren Anhaltspunkt. Nach ihm befanden sich im Jungfrauenchor vier Bilder, das erste auf der linken Seite der Wand, die drei andern im Giebel, welcher dem Altar gegenüber war. Von diesen war No. 2 und 4 auf der linken und rechten Seite in Fenstern des Giebels, No. 3, das mittlere, auf die Mauer gemalt gegen Niedergang der Sonne, also gegen Westen gerichtet; der Altar und der ganze Chor lag also genau im Osten der Kirche.

In der nachfolgenden Aufzählung der Denkmäler legen wir die Reihenfolge von Helwich zu Grunde und schliessen an die einzelnen eine kurze Angabe der Örtlichkeit von Dors an. Vorher aber müssen wir eine Bemerkung über den Gebrauch von rechts und links bei beiden machen. Was nämlich Helwich rechts nennt, ist bei Dors links und umgekehrt. Dieses beruht auf der verschiedenen Stellung, die sie für die Beschreibung der Lage einnahmen oder von ihnen eingenommen denken. Helwich steht oder denkt sich vor dem Altar, mit dem Gesicht gerichtet nach dem Altar, wie es der katholische Geistliche bei der Messe thut, Dors steht ebenfalls vor dem Altar, aber zu ihm mit dem Rücken gewendet, zu der Gemeinde im Schiffe der Kirche mit dem Anlitz. So erklärt sich der entgegengesetzte Gebrauch beider Wörter.

A. Weltliche Personen.

I. Im niederen Chor:

a) Auf der Südseite der Kirche.

1. König Adolf und seine Gemahlin Imagina, eine Kirche in die Höhe haltend, zu beiden Seiten ihre Kinder, ein Gemälde an der Wand. Helwich: *pectura ad latus dextrum chori depicta, in qua Rex Adolffus cum Imagina regina cernuntur, ab utraque parte templum sustinentes, adiunctis filiis et filiabus corundem.* Dors: Dieses Gemälde findet sich . . . im niederen Chor auf der linken Seite in der Höhe auf die Mauer gemalt. Abgebildet bei

Hagelgans zu S. 12 und Kremer, Orig. II Taf. 1. Vergl. Schenck S. 299. Schliephake II. 147. IV. 46.

2. und 3. Graf Adolf und seine Gemahlin Margarethe. Helwisch: ante maius altare a dextris in monumento elevato. † Anno domini M^oCCC^oLXX^o in die sancti Antonii abbatis ob. illustris dominus Adolffus comes de Nassaw, filius Gerlaci comitis, qui fuit filius Domini Adolffi regis romanorum. Ad latus dextrum depicta insignia C. in Nassaw, Burggr. Norinbergensis. Siehe Hagelgans S. 19. Necrologium unter dem 17. Jan. Dors: Begräbnis im niederen Chor auf der linken Seite des Altars in einem Bogen, erhoben und ist gewesen Adolf Graf zu Nassau, ein Sohn Graf Gerlachs und Frau Agnes. Seine Gemahlin liegt neben ihm, welche eine Tochter Friedrichs IV., Burggrafen von Nürnberg, war. — Die Inschrift des zweiten Grabdenkmals fehlt, nicht aber das Bildnis der Gräfin; auch in das Necrologium ist ihr Name nicht eingetragen, obgleich sie in dem Kloster hohes Ansehen genossen hatte; noch zu ihren Lebzeiten — am 10. Februar 1371 — bestimmte der Convent für sie ein reiches Jahrgezeit, das sofort jährlich gefeiert werden sollte. Dass ihr Name im Necrologium fehlt, ist um so auffallender, als sie mit ihrem Gemahl in ihrem beiderseitigen Testamente vom 31. März 1360⁷⁸⁾ das Kloster glänzend bedacht hatten, und als Margarethe wahrscheinlich starb, während ihre gleichnamige Tochter Äbtissin war. Sie kommt nämlich, was man bisher übersah, noch im Jahre 1382 vor, wo sie am 13. Oktober eine testamentarische Verschreibung für ihre Tochter Katherina, Gemahlin Reinharde II. von Westerburg, machte.⁷⁹⁾ Der Grabstein wurde später in die Kirche zu Wiesbaden verbracht, wo er, weil er abgängig war, im Jahre 1818 vollständig zerschlagen wurde; nur ein Rest desselben, zwei gepanzerte Füße auf einem Löwen stehend, mit der Jahreszahl 1370, befindet sich jetzt im Museum zu Wiesbaden.⁸⁰⁾

4. Graf Adolf und seine Gemahlin Margarethe mit ihren Kindern. Gemälde wie No. 1. Helwisch: ab utraque parte ipse cum uxore et omnibus liberis depictus. Dors: Gemalt in einem Bogen in der Mauer über ihrem Begräbnis. Hagelgans S. 19. 24. Abgebildet bei Kremer II. Taf. 2. Das Gemälde ist angefertigt nach dem Jahre 1396, vielleicht als Pace von Lindau († 1422) Äbtissin war, da ihr Sohn Johann in diesem Jahre die erzbischöflichen Insignien (von Mainz), mit denen er abgebildet ist, erhielt.

5. Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken. Helwisch: In epitaphio ibidem ad muram erecto. Anno 1429 ipso die Visitationis b. Mariae virg. gloriosae obiit Nobilis Dominus Philippus Comes in Nassaw et in Saraponte. Das Necrologium setzt seinen Tod nicht auf den Tag Visitationis (2. Juli), sondern auf den 4. Juli. Dors: Dieser Stein steht aufrecht im niederen Chor auf der linken Hand. — Er wurde später in die Kirche zu Wiesbaden verbracht, wo er bei dem Brande derselben im Jahre 1850 zu Grunde ging. Abgebildet bei Rossel, Kirchliche Altertümer von Wiesbaden, Taf. 3.

⁷⁸⁾ Urkunde im Staatsarchive zu Wiesbaden.

⁷⁹⁾ Urkunde im Staatsarchive und abgedruckt nach einer alten Kopie bei Lehmann, Geschichte der Herren von Westerburg, S. 199. S. Abschnitt IV.

⁸⁰⁾ Rossel, Die kirchlichen Altertümer von Wiesbaden, S. 33.

b) *Vor dem Altar.*

6. Königin *Imagina*. *Helwich*: in medio chori ante aram maiorem in monumento elevato, in quo Reginae species. Als Todestag gibt das Neer, den 29. September an, das Todesjahr ist unbekannt; vgl. *Schliephake* IV, 59. *Dors* setzt diesen Grabstein in den Kreuzgang; er steht nach ihm dort aufrecht und ist wie bei *Helwich* ohne Inschrift. Gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnis *Helwichs* und dem Umstand, dass im Kreuzgang sonst keine weltlichen Personen begraben sind, darf man aus *Dors'* entschiedener Angabe vermuten, dass zwischen den Jahren 1614 und 1632 der Stein in den Kreuzgang versetzt wurde und seine aufrechte Stellung erhielt, die, so lange er sich vor dem Altar befand, unmöglich war. Später wurde er abermals und zwar in die Kirche zu Wiesbaden versetzt, wo er bei dem Brande von 1850 zu Grunde ging. Eine Abbildung von ihm gibt *Rossel* a. a. O., Taf. 3.

7. *Mechtildis*, Tochter des Königs *Adolf*, Gemahlin des Pfalzgrafen *Rudolf*. *Helwich* lässt sie unmittelbar auf *Imagina* folgen: Anno Domini 1328 in die Sanctorum Gervasii et Protasii (19. Juni) ob. Illustrissima Domina Mezza dneissa, Domini Adolphi Regis Romanorum (filia), mater Dominorum Ducum Bavariae. — Das *Necrologium* setzt ihren Tod auf den 13. Juni. *Dors*: Stein im niederen Chor vor dem Altar, erhoben. *Mechtildis* starb im Jahre 1328. Über sie vgl. *Schliephake* II, 60.

c) *Auf der Nordseite der Kirche.*

8. 9. Graf *Gerlach* und seine Gemahlin *Agnes* von Hessen. *Helwich*: in sinistris ante altare minus in monumento elevato. Anno Domini 1361 in crastino Epiphaniae (7. Januar) ob. Illustrissimus Dominus Gerlaeus comes de Nassaw, filius serenissimi Domini Adolphi Regis Romanorum. Anno Domini 1332 in crastino Epiphaniae (13. Januar) ob. Sereniss. Domina Agnes, coniux nobilissimi Domini Gerlaci, comitis de Nassaw. Im *Necrologium* steht *Gerlach* unter dem 10., *Agnes* unter dem 11. Januar. — *Dors*: Im niederen Chor auf der rechten Seite des Altars, erhoben, in einem Bogen; ist gewesen Graf *Gerlach* zu Nassau, Sohn Kaiser *Adolfs*, und *Agnes*, Landgräfin, seine Gemahlin. — Der Stein wurde später nach Wiesbaden verbracht und ging bei dem Brande der Kirche zu Grunde.

10. *Friedrich* von *Hohenlohe*. *Helwich*: inscriptio tumuli solo adaequati. Anno Domini 1354 in die St. Martini (11. November) ob. Domicellus Fredericus de Hohenloch. Im *Necrologium* steht der Name am 6. November. — *Dors*: Im niederen Chor auf der rechten Seite des Altars. Die Abbildung zeigt eine jugendliche Gestalt. Da der Stein neben dem Grabstein *Gerlachs* und der *Agnes* lag, so wird *Friedrich* von *Hohenlohe* diesen beiden verwandtschaftlich nahe gestanden haben; es liegt daher die Vermutung nahe, dass er der Sohn ihrer Tochter *Anna*, die mit *Craft* von *Hohenlohe* bereits im Jahre 1337 vermählt war, also der Enkel *Gerlachs* und seiner Gemahlin *Agnes* gewesen sei. *Gerlachs* zweite Gemahlin *Irmengard* war ebenfalls eine geb. von *Hohenlohe*. *Friedrich* mag auf einem Besuche des Grossvaters gestorben sein.

d) In der Mitte des Chores.

11. Gräfin Elisabeth von Hanau. Helwich: in medio chori in monumento elevato. Anno Domini 1431 in crastino Andreae apostoli (1. Dezember) ob. venerabilis Domina Elizabeth de Hanauwe. — Necrologium 1. Dezember. Vgl. oben S. 39 über ihr Verhältnis zu den Klosterjungfrauen.

12. Sifrid Hut (von Sonnenberg). Helwich: A dextris inscriptio tumuli. Anno Domini 1413 die Cathedra Petri (22. Februar) ob. Domicellus Sifridus dictus Hudt. — Necrologium 21. Febr.: domicellus Sifridus dictus Hut post obitum suum contulit nobis 36 libb. in anniversario suo.

13. Greda Hudin de Sonnenberg. Helwich: inscriptio tumuli. Anno Domini 1407 pridie Kalendas Novembris in vigilia Omnium Sanctorum ob. Greda Hudin de Sonnenberg.

14. Hannemannus Herolt. Bürger von Oppenheim. Helwich: inscriptio tumuli. Anno Domini 1340 in die sanctae Catherinae virg. (25. Novbr.) ob. Hannemannus dictus Herolt. Civis in Oppenheim. — Necrologium, 23. Nov.: contulit nobis annuatim 8 maldr. silig., 1½ virnzal, 6 libb. et 8 capones pro remedio anime sue et uxoris sue Elizabeth et liberorum [et] omnium parentum.

15., 16., 17. Elisabeth Heroldi. Helwich: inscriptio tumuli. Anno Domini 1335 XIII Kal. Maii (18. April) ob. Elizabeth Heroldi, quibus [annis scilicet] X depositis VI [Kal.] Martii (24. Februar) ob. Werntrudis ipsisque [annis] X repositis V Idus Maii (11. Mai) ob. Lieba filiae eius. — Necrologium: 20. April ob. Domina Elizabeth de Oppenheim; 25. Februar ob. Werntrudis de Oppenheim, cognata fratris Gerhardi, que contulit nobis annuatim 1 lib. hall.; 7. Mai ob. Liba de Oppenheim cognata fratris Gerhardi. Wie man sieht, stimmen die Angaben über die Todestage nicht überein; richtig werden die der Inschrift sein. Dieser Stein findet sich jetzt als der einzige noch erhaltene in der Wand der neuen Kapelle, leider an einer ungünstigen Stelle (hinter einer Treppe) eingemauert.

18. Heinrich von Lindau. Helwich: inscriptio tumuli a sinistris. Anno Domini 1334 ob. Heimicus miles de Lindauwe XIII. Kal. Octobris (18. September). — Necrologium 24. September: ob. Dominis Heimicus miles de Lindau qui contulit nobis ad anniversarium 1 marek et 12 solid. zu eime ewigen licht.

[19. Katharina von Stockheim, geb. Knebel von Katzenbogen, gestorben den 16. Dezember 1606, also nach Aufhebung des Klosters.]

II. Im Jungfrauenchor

vier Gemälde: sie fehlen bei Helwich.

20. Graf Gerlach und seine Gemahlin Agnes von Hessen: zwei betende Personen mit nassauischen und hessischen Wappen; Dors: Fenster im Jungfrauenchor auf der linken Seite der Wand.

21. Wabrabe und Adolfus, betend; Dors: im Fenster im Jungfrauenchor auf der linken Seite im Giebel. Es sind zwei jüngere Söhne des Königs Adolf. Hagedgans S. 17 berichtet irrthümlich, das Gemälde habe sich in der Kirche zu Wiesbaden befunden.

22. Dors: Allhie (je) zwei Manns- und Weibspersonen gemalt, aber gar verblichen: (rechts oben das nassauische Wappen, links das hessische): auf die Mauer gemalt im Jungfrauenchor an dem Giebel gegen Niedergang der Sonne.

23. Knieende Person, eine Kirche emporhaltend, mit einer Krone auf dem Haupte, wie in No. 6. Im Fenster im Jungfrauen- oder höheren Chor im Giebel auf der rechten Hand. Dors sagt, die gekrönte Person sei Imagina, des Königs zweite Tochter gewesen: aber die Krone deutet offenbar auf die Königin hin, die Mitstifterin des Klosters.

B. Klosterjungfrauen.

a) Im Jungfrauenchor.

24. Die Äbtissin Adelheid von Nassau. Helwich: in choro Virginum. Anno Domini 1338 VII. Kal. Junii (26. Mai) ob. Alheydes Abbatissa de Nassowe Regis filia. — Necrologium 12. Mai. — Dors: Im Jungfrauenchor vor dem Altar. Adelheid war Äbtissin von 1311—1338.

b) Im Kreuzgang, ambitus.

25. Richardis: Helwich: sequuntur inscriptiones in Ambitu. Anno Domini 1311 V. Kal. Augusti (28. Juli) ob. Soror Richardis de Nassauwia, germana Domini Adolffi regis. — Necrologium 27. Juli. Dors: Im Kreuzgang. Sie war die erste Äbtissin, ohne diesen Namen zu führen.

26. Anna von Hohenlohe. Helwich: Anno Domini 1440 ipso die nativitatis Virginis Mariae (8. September) ob. Illustris Domina soror Anna de Hoenloch. Necrologium 8. Sept.: Illustris soror Anna de Hoenloch sub a. 1440, de qua habemus 160 Flor.

27. Agnes von Hanau. Helwich: Anno domini 1446 die s. Ceciliae virginis (22. November) ob. Illustris Domina Abbatissa soror Agnes de Hanaw. — Necrologium 22. November: fuit abbatisa huius conventus 24 annos (1422—1426.) Sie war die Tochter der Elisabeth No. 11.

28. Margarethe von Eppenstein, Äbtissin 1446—1450. Helwich: Anno Domini 1450 in die s. Laurentii (10. August) ob. Illustris Domina soror Margaretha de Eppstein Abbatissa huius conventus. — Necrologium 17. August. — Dors: Im Kreuzgang. Sie war die Tochter der Agnes, der ältesten Tochter des Grafen Adolf I. und der Margaretha, zum erstenmale vermählt mit einem Grafen von Witgenstein, dann — um 1360 — mit Eberhard von Eppenstein. Hagelgans S. 25.

29. Magdalena Schenkin von Erbach, Äbtissin. Helwich: Anno Domini 1512 ipso die Simonis et Iudae (28. Oktober) ob. Illustris Domina Magdalena Schenkin de Erpach Abbatissa huius Conventus. — Necrologium 28. Oktober. Sie war die Tochter des Georg Schenk von Erbach.

30. Anna Brendel von Homburg, Äbtissin. Helwich: Anno 1553 die Kal. . . . 25. Oct. ob. veneranda et nobilis Domina Soror Anna Brendelin de Homburg Abbatissa huius Conventus. Sie war die letzte Äbtissin: s. oben.

Ausserdem nennt Dors als im Kreuzgang befindlich den Grabstein der Königin Imagina, s. No. 6.

Übersichtliche Zusammenstellung der Denkmäler in der Kirche zu Clarenthal.

Nach Hochwache.

Nach Pörsch' Epitaphienbuch.

A. Weltliche Personen.

I Im Chor über dem Altar und im niederen Chor

a) *Auf der Südseite der Kirche.*

| No. | Person | Form | Ort | Material | Position | Ornament |
|-----|---|--|---|----------------|---------------------------------|--|
| 1. | König Adolf mit seiner Gemahlin und Kindern | Pictura destrum | ad latus chori | Gemäße | auf der linken Seite | im niederen Chor in der Höhe auf der Mauer gemalt |
| 2. | Graf Adolf I. | monument. ad dextris | ante altaris dextris | Begräbnis | auf der linken Seite des Altars | in einem Bogen der Mauer gemalt |
| 3. | Margarethe S. Gemahlin | elevariū | ante altaris | erhoben | | |
| 4. | Graf Adolf mit seiner Gemahlin und Kindern | Pepetus ab utraque parte cum uxore et liberis | ab utraque parte cum uxore et liberis | Gemalt | | in einem Bogen der Mauer gemalt über dem Begräbnis |
| 5. | Graf Philipp | epitaphium | ibidem ad murum erectum | Stein aufrecht | auf der linken Hand | im niederen Chor |

b) *Vor dem Altar.*

| | | | | | | |
|----|---------------------|-----------------|--|----------------|---------------|------------------|
| 6. | Königin Imazina | monum. vatum | in medio chori ante aram maiores | Stein aufrecht | | im Kreuzgang |
| 7. | Mechthildis (Mezzo) | " | " | Stein, erhoben | vor dem Altar | im niederen Chor |

c) *Auf der Nordseite der Kirche*

| | | | | | | |
|-----|-------------------------|-----------------|---|-----------|----------------------------------|------------------|
| 8. | Graf Gerlach | monum. vatum | in sinistris ante altaris maius | Begräbnis | auf der rechten Seite des Altars | in einem Bogen |
| 9. | Gräfin Agnes | " | " | erhoben | | |
| 10. | Friedrich von Hebenlohe | monum. vatum | in medio chori ante altaris maius | Stein | auf der rechten Seite des Altars | im niederen Chor |

d) *In der Mitte des Chores.*

| | | | | | | |
|-----|---------------------------------|-------------------|----------------|--|--|--|
| 11. | Gräfin Elisabeth von Hanau 1431 | monum. vatum | in medio chori | | | |
| 12. | Siffrid Hut 1413 | monum. tumulus | ad dextris | | | |
| 13. | Greda Hudin 1407 | monum. tumulus | " | | | |
| 14. | Hannemannus Herolt 1340 | monum. tumulus | " | | | |

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|--|-------------------|------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15. | Elisabeth Heroldi 1335 | tunulus | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16. | Werntrudis 1325 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 17. | Lioba 1335 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 18. | Heinrich von Lindau 1334 | tunulus | a sinistra | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 19. | Katharina von Stockheim 1606 | — | in medio | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| H. Im Jungfrauenchor. | | | | | | | | | | | | | |
| 20. | Graf Gerlach und seine Gemahlin Agnes | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 21. | Watrabe Adolfs | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 22. | Zwei Mannspersonen Zwei Weibspersonen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23. | Gekrönte kniende Person | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24. | Adelheid Äbissin | in choro virginum | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 25. | Richardis(Abbatissa)1311 | in ambitu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 26. | Anna von Hohenlohe Sopor 1440 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 27. | Agnes von Hannu Abbatissa 1446 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 28. | Margarethe von Eppenstein 1450 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 29. | Magdalene Schenk von Erbach Abbatissa 1512 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30. | Anna Brendel Abbatissa 1533 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31. | Sifrid von Lindau 1359 | in circuitu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

B. Klosterjungfrauen.

| | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------|--|-------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Im Jungfrauenchor. | | | | | | | | | | | | | |
| 24. | Adelheid Äbissin | in choro virginum | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| b) Im Kreuzgange. | | | | | | | | | | | | | |
| 25. | Richardis(Abbatissa)1311 | in ambitu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 26. | Anna von Hohenlohe Sopor 1440 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 27. | Agnes von Hannu Abbatissa 1446 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 28. | Margarethe von Eppenstein 1450 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 29. | Magdalene Schenk von Erbach Abbatissa 1512 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30. | Anna Brendel Abbatissa 1533 | ? | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| c) Extra templum. | | | | | | | | | | | | | |
| 31. | Sifrid von Lindau 1359 | in circuitu | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Von den Grabsteinen der 25 Äbtissinnen waren also im Jahre 1614 nur noch sechs erhalten, einer von einer Soror (No. 26). Man darf vermuten, dass die lange Reihe der Äbtissinnen von der Adelheid an (No. 24) bis auf die Agnes von Hanau (No. 27) gleichfalls entweder im Jungfrauenchor oder dem Kreuzgang bestattet wurden, ja man mag diesen um das Jahr 1440 deshalb erweitert haben, um Platz für Grabsteine zu gewinnen; aber auch aus der folgenden Zeit entbehren mehrere Äbtissinnen eines Denkmals, die durch die späteren Umbauten vernichtet sein mögen.

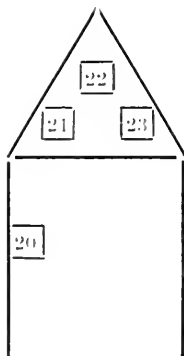
Von dem auf der Nordseite der Kirche angebauten Kreuzgang wendet sich Helwich zu dem benachbarten Friedhof des Klosters und schreibt:

*c) Extra templum,
ubi quondam antiquus fuit circuitus, sunt quidam lapides sepulcrales
terra obrati, inter quos est unus tali Epigrapho:*

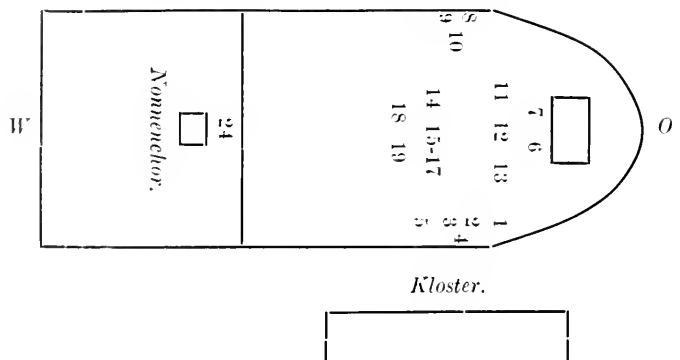
31. Anno Domini 1359 in die Paraseeves ob. dominus Sifridus miles de Lindauwe. Die Paraseeve fiel im Jahre 1359 auf den 19. April. Necrologium 22. April: dnus Syfridus miles de Lindaw, qui contulit nobis pro se et omni parentela sua 22½ libb. hall. in XL super mensam conventus distribuendum (!). Die Urkunde über diese Stiftung ist ausgestellt am 27. März 1358.

Versuchen wir schliesslich den Denkmälern und Bildwerken auf dem Plane der Kirche des Klosters nach der Angabe unserer beiden Gewährsmänner einen Platz anzuweisen, so mag die folgende Anordnung etwa das Richtige treffen.

Giebel im Westen.



Kreuzgang 25–30. Extra templum 31.



Über die zu dem Klosterhof gehörenden Gebäulichkeiten der früheren Zeit wissen wir nur wenig. Einige werden in dem Haushaltungsbuch genannt. Als nämlich der Sturm des Markgrafenkrieges im August 1552 die Nonnen aus dem Kloster trieb, um hinter den Mauern von Wiesbaden Schutz zu suchen, liessen sie an mehreren Gebäulichkeiten, um sie vor den Landsknechten zu sichern, Schlösser und Schlüssel in Stand setzen, und bei Gelegenheit der Bezahlung der Kosten dafür im Jahre 1554 werden genannt:

1. Das Kornhaus;
2. das Backhaus;
3. das Kelterhaus;
4. zwei Scheunen;
5. das Bichterhaus und in ihm
6. eine Kammer;
7. eine Gesindestube.

Das Kelterhaus wird schon in der Urkunde vom 23. August 1307 erwähnt, aber so, dass die Lage desselben nicht genau zu bestimmen ist.

Als Pforten des Klosterhofes, zu denen ebenfalls Schlösser und Schlüssel neu angefertigt wurden, kommen vor:

1. Die obere kleine Pforte, da man zum Walde fährt;
2. die obere Pforte;
3. die unterste Pforte;
4. eine Pforte ohne nähere Angabe.

Von seinem Rechte als Eigentümer des Klosters und seiner Güter macht Graf Philipp alsbald nach dem Abzug der Nonnen Gebrauch, indem er am 26. Juli desselben Jahres 1559 die Güter zu Niedererlenbach verkaufte.

IV. Die Jahrzeiten der Gräfin Margarethe von Nassau und ihres Kaplans Cunradus vom Jahre 1371.

Die beiden unten mitgetheilten Urkunden über die Jahrzeiten⁸¹⁾ der Gräfin Margarethe von Nassau und ihres Kaplans Cunradus vom 10. Februar (Seolasticae virginis) 1371 sind für uns sehr belehrend; denn sie geben uns genaue Mitteilung darüber, wie ein feierliches Jahrzeit in dem Kloster Clarenthal verlief, namentlich erfahren wir etwas genaueres über die Mahlzeit, die mit demselben verbunden war. Wir ersehen daraus, dass das stille Leben der Klosterschwestern zu Clarenthal, das wir uns gerne als eintönig und in Bezug auf Speise und Trank als höchst beschränkt denken, nicht selten bei Gelegenheit der Jahrzeiten, deren Zahl nach dem Necrologium nicht gering war und im Laufe der Zeit immer grösser werden musste, durch flotte Mahlzeiten unterbrochen wurde. Das Necrologium⁸²⁾ gibt uns zwar über die kirchliche Feier

⁸¹⁾ Unser Necrologium sagt gewöhnlich Jarzeit oder auch schon Jarzeit, aber seltener Jarzit oder Jarzeitung. Mit dem Worte wurde die kirchliche Jahresfeier zum Andenken Gestorbener bezeichnet; gewöhnlicher war sonst die Form Jarzit. Deutsch. Wörterbuch (Heyne IV. 2. Sp. 2249. Lexer, Mhd. Wörterbuch unter Jarzit.

⁸²⁾ Ein Necrologium, über animarum, Totenbuch oder Seelbuch enthielt eigentlich nur die Namen der eingetragenen Toten; weitere Zusätze über Stiftungen und Totenfeiern gehörten in ein Seelgerärbuch. Unser Necrologium vereinigt beides. Daher nennt es der gräfliche Kanzleirat Konrad Lesch, als es zur Kanzlei nach Idstein gebracht wurde, mit dem gleichen Rechte, als wir Neer., mit dem zweiten Namen, indem er auf die vordere Seite des Deckelns den Titel des Buches also niederschrieb: „Sol geredbuch des Newen Closter zur Cantzley braecht Anno 1564. Con. Lesch.“ Vgl. auch Baumann im Neuen Archiv VII, 23. Wetzer und Welte unter Anniversarium und Necrologium.

genug Aufklärung, wenn es auch meistens bloss allgemeine Ausdrücke ohne weiteren Zusatz, commemoratio, memoria, Gedächtnis, officium, anniversarium, conferre in remedium animae, anwendet; wir erfahren an anderen Stellen, dass wie bei Margarethe eine Vigilie des Abends und eine Messe mit vier Kerzen, „als Gewohnheit unsers Ordens ist“ anniversarium cum debita consuetudine nostri ordinis cum vigiliis de sero, de mane vero cum missa pro defunctis cum quatuor candelis accensis) stattfand. Vgl. z. B. das Jahrzeit des Erzbischofs Adolf (1390) unter dem 6. Februar und der Margarethe von Heimbach unter dem 9. Februar. Eine Erwähnung aber der Mahlzeit, geschweige denn über die Art und den Umfang derselben finden wir nirgends; nur dreimal ist von einem consolari in anniversario, d. h. von einer reichlicheren Mahlzeit (extra ordinem et solito suavior et delicatior: Du Cange), einmal von der distributio super mensam, d. h. von der Verteilung einer gewissen Summe (unter die Priester und andere) die Rede; am 17. Mai, 15. Juni und 18. Oktober (consolari), sowie am 22. April (distributio)⁸³⁾; die Schrift der Einträge weist auf das 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts hin.

Die Namen der Gräfin Margarethe von Nassau, der Gemahlin Adolfs I., und des Caplans Conradus fehlen in unserm Necrologium ebenso wie die Erwähnung ihrer Jahrzeiten. Dieser Umstand lässt sich erklären aus der Art der Entstehung des Necrologiums, obgleich dabei auffallend bleibt, dass beide dasselbe Schicksal betroffen hat. Unser Necrologium war nämlich nicht das erste des Klosters, sondern man hatte anfangs ein zu kleines angelegt oder dieses war im Laufe der Zeit schadhafft geworden, so dass man später ein grösseres und haltbareres anzulegen sich veranlasst sah; in dieses wurden die Namen des älteren mit aufgenommen.⁸⁴⁾ Dabei mochte es vorkommen, dass man einzelne Namen nicht mehr lesen konnte oder aus Unachtsamkeit übersah, wie wir im ersten Teil dieser Studien mehrfach bemerken mussten, oder unter einem falschen Tag verzeichnete, wie dies nachweislich in Clarenthal geschah; es sind hier von 36 Personen, deren Todestage wir aus anderen Quellen, namentlich Grabschriften, kennen, nur 10 richtig eingetragen, 16 vordatiert, 10 nachdatiert. Die älteren Einträge sind am Anfang des 15. Jahrhunderts von einer Hand in dem neuen Buche niedergeschrieben; der letzte Name des älteren Buches war, wie es scheint, Agnes von Katzenebogen, die unter dem 10. Juni verzeichnet ist. Nach Wenck starb diese im Jahre 1399⁸⁵⁾, der erste der jüngeren Schrift, dessen Todesjahr wir kennen, war Sifrid Hut von Sonnen-

⁸³⁾ Hier heisst es: lob, dominus Syfridus miles de Lindau († 19. April 1359 nach seiner Grabschrift, die Stiftung hatte er am 27. März 1358 gemacht), qui contulit nobis . . . XXII libb. hall. . . super mensam conventus distribuendum.“ Kremer II, 414 schrieb XXIII lib. Hall., und weil sein grammatisches Gefühl sich nun gegen distribuendum sträubte, liess er die Endung -um weg. Über die distributio s. auch Baumann a. a. O.

⁸⁴⁾ Vergl. Baumann a. a. O.

⁸⁵⁾ Hess. Landesgeschichte II, 595. Woher Wenck diese Jahreszahl hat, giebt er nicht an, er beruft sich auf unser Necr., das eine solche nicht enthält. Rosset, Ann. VII, 311, macht aus wenig stichhaltigen Gründen Agnes zur Tochter Diether III. († 1276), setzt sie also etwa hundert Jahre früher an. Jedenfalls war Agnes am Ende des 14. Jahrhunderts Nonne zu Clarenthal und wird um die angegebene Zeit gestorben sein.

berg, der nach der Grabchrift bei Helwich am 22. Februar 1413 starb. Vor dieses Jahr, also in den Anfang des 15. Jahrhunderts, dürfen wir daher die Anlegung des jetzigen Necrologiums setzen: das alte wurde nicht aufbewahrt und ist verloren. Die Namen Margarethe und Cunradus können nun unleserlich gewesen oder von dem Schreiber übersehen worden sein, zumal wenn der Zusatz des Jahrzeits fehlte. Denn viele, bei denen wir die Abhaltung eines solchen voraussetzen dürfen, z. B. des Stifters der Anstalt und seiner Gemahlin, der Grafen Gerlach und Adolf u. a., entbehren jeder dahin abzielenden Bemerkung; es verstand sich wohl von selbst, dass so grosse Wohlthäter des Klosters feierlich „begangen“ wurden. Es können freilich die Namen Margarethe und Cunradus auch schon in älteren Nekrologen gefehlt haben, grade so wie man auch auf dem Grabmal der Margarethe die Inschrift „vergessen hat beizufügen“ (Hagelgans S. 19).

Die Gräfin Margarethe war die Tochter des Burggrafen Friedrich IV. von Nürnberg, seit dem Jahre 1332 mit dem Grafen Adolf I. von Nassau vermählt und die Mutter einer zahlreichen Kindersehar geworden; sie starb, wie wir in diesen Studien I., 181. Anmerkung nachgewiesen haben, nach dem 14. November 1382. Dass sie auch nach ihrem Tode eine grosse Verehrung in dem Kloster genoss, beweist das Wandgemälde in dessen Kirche, das sie mit ihrem Gemahl und ihren Kindern darstellte und bei K r e m e r II abgebildet ist. Warum für sie die Äbtissin und der Convent das Jahrzeit und grade in dem Jahre 1371 anordneten, sagt teils die Urkunde selbst, teils können wir es aus zwei Wohlthaten, die kurz vorher dem Kloster bekannt geworden und erwiesen worden waren, schliessen. Die Urkunde rühmt nämlich die Andacht (Frömmigkeit) und Gutthat der Gräfin; mit dem zweiten Worte weist sie sicherlich auf die zwei angedeuteten Wohlthaten derselben hin, die wir in Kürze hier anführen.

Margarethe hatte nämlich mit ihrem Gemahl am 31. März (feria tertia proxima post diem palmarum) 1360 ein „selegerede und Testament“ gemacht, nach dem beide 350 Pfund Heller für verschiedene Klöster und Kirchen aussetzten, die der überlebende Teil nach des andern Tode gänzlich auszahlen solle. Da Graf Adolf am 17. Januar 1370 starb, so fiel dies der Gräfin zu. Zur Vollstreckung des Testaments sollten drei Truwhender mitwirken, „denen der Brief geantwortet war“, und auch für den Fall des vorzeitigen Todes derselben war Fürsorge getroffen. In dem Testamente war Clarenthal, wo die beiden, Graf und Gräfin, auch begraben sein wollten, besonders reichlich bedacht: es sollte 100 Pfund Heller erhalten; mit dem Gelde sollte man beiden ein Jahrzeit kaufen und machen, also dass man es den Klosterfrauen und den Herren daseibst (den Priestern) geben soll, dass sie ihrer jährlich gedenken zu den vier Fronfasten mit Vigilien und Messen, als in ihrem Kloster gewöhnlich ist. Auch setzte der Graf dar, wann Gott über ihn gebiete, das beste Ross⁸⁶⁾, das er habe und das beste Pferd und zwei

⁸⁶⁾ Auch Wernher de Merkesheim schenkte ausser andern Dingen ein grosses, starkes Ross, einen equus dextrarius, das die Nonnen alsbild für 84 Pfund Heller verkauften; s. d. 15. Juni.

seiner besten Harnische, einen zum Ernst und einen zum Schimpfe, und seinen besten Wafflenrock; habe er zu der Zeit kein Ross, so sollen es zwei Hengste sein, die besten, die er habe. Die Gräfin setzte dar das beste Gewand⁵⁷⁾, das sie habe, nämlich einen Mantel, einen Warkos (ein Oberkleid) und ihren besten Rock mit Futter.

Diese Stiftung muss also im Laufe des Jahres 1370 vollzogen worden sein. Dazu fügt Margarethe im Laufe eben dieses Jahres eine weitere Vergünstigung, wie die Urkunde vom 25. Juli (die Jacobi apostoli) meldet. Sie verspricht darin mit Graf Johann von Nassau-Weilburg, ihrem Schwager, und mit ihrem Sohn Adolf⁵⁸⁾ mit Rat und Wissen des Erzbischofs Gerlach von Mainz, dass sie alle keine Pferde, Rosse oder Hengste, in das Kloster stellen wollen, noch Jäger oder Hunde dahin legen werden. Damit war die Atzungsgerechtigkeit der Schirmherrn des Klosters⁵⁹⁾ aufgehoben, eine demselben lästige und kostspielige Auflage.

Diese zwei in dasselbe Jahr fallenden Wohlthaten mögen die Äbtissin und den Convent veranlasst haben, wie die Urkunde berichtet, mit Wissen und Zustimmung ihres Visitators und Custos des Minderbrüder-Ordens auf dem Rhein, der bei der Abfassung der Urkunde zugegen war und sie besiegelte, der Gräfin noch bei ihren Lebzeiten ein besonderes Jahrgezeit anzuordnen und zu feiern und zwar nach ihrem Tode auf ihren Sterbetag und vor ihrem Tode auf den Freitag in den Fronfasten nach des heiligen Kreuzes Tag, da es erhöht ward (14. September), oder an dem nächsten Tag. Wie die Feier verlaufen sollte, sagt die Urkunde, die wir nun folgen lassen.

Urkunde über das Jahrgezeit der Gräfin Margarethe vom 10. Februar 1371.

In Godis namen Amen. Wir swester Jutte Eptissen und der gantze Convent gemeynlich Sanct Claren ordens zu dem nuwen Closter by Wisebaden gelegen in mentzer bischdum han an gesehen und bekant di Andacht, begird und di gutdat der Edelen hochgebornen frauwen, unser frauwen Margareten, Grehymnen zu Nassauwe, und han cymmuteelichen fur uns und alle unser nachkumen globt und verbunden mit diser gegenwortigen schriff, daz wir alle iar eweelichen uf den dag, als sie verscheidit von diser werlt, sullen begen ir iargezit und da mite irs seligen herren, des edeln herren grafe Adolfs, grafe zu Nassauwe, gedenken, des abendes mit selvesper und mit vigilie und des morgens mit selmesse und mit eyne duche und mit brennenden kerzen, als unser gewonheid ist. Auch sullen wir zu der zit, so man das iargezit begeet, zweier priester me haben, den gewonlich lie ist. Auch sal man den frauwen

⁵⁷⁾ Elzgen Hielgen schenkte einen gesteppten Rock mit Perlen und silbernen Bockelin m. Warte von 70 fl.; s. 17. November. Geschenke von Kleinodien u. s. w. kommen öfter vor.

⁵⁸⁾ Die zwei älteren Söhne waren damals schon tot, die jüngeren noch minderjährig. Menzel V, 28.

⁵⁹⁾ Nach der Vereinbarung der Grafen Adolf von Nassau-Idstein und Johann von Nassau-Weilburg vom 11. Januar 1358 sollte die Vogtei über Clarenthal den beiden Brüdern gemeinsam zustehen. Menzel V, 15.

uff den selben dag, als man ir iargezit begeet, geben einen dinst⁹⁰⁾ von den zehen guldyn, di uff daz iargezit benant syn, yeelicher frauwen ein schonbrot, eyn vermaz⁹¹⁾ wynes. Ist aber, daz man fleisch sat ezsen, so sal man gesotten und gebraten geben. Ist aber, daz man fische sal ezsen, zwei gericht, eyn kleynes und eyn grozses. Die vorgebauten zehen gulden di sal man geben und nemen von den sechs und zwenzig madder korngeldis und von eynen (sic) fuder wynes uff unseren gutern gelegen zu Nordenstat. Welches iaes daz iargezit begangen nicht inwurde und mit vordachten mude und uffsatze oder geverde unbegangen blibe nach der wise, als vor benant ist, daz is nicht begangen wurde uff den dag, als is gevullet oder uff den nehesten dag dar nach, so man is wol began mochte an geverde, so sullen des selben iaes zu eynere pene di vorgebauten zehen gulden vervallen syn an di pfarre zu Wisbaden. Auch sullen wir an vaden und began itzt by irm lebtage ir iargezit alle iar uff den frietag in der fronfasten, di da gefellet nach des heyligen Crucisdag, als is erhaben wart oder uff den nehesten dag dar nach. So is wol gesyn mag an geverde, mit selmesse, mit diuste, mit pene und mit aller wise, als vor beschriben ist. Und zu eym steten vesten urkunde So han wir di vorgebauten frauwen unsers Convents gemeyn yngesigel an diesen brieff gehalten. Auch han wir gebetten den ersamen vater Bruder Johans von Dippurg, Custos des Mynre bruder Ordens uff dem Ryn, unser visitator, der vor und nach by diesen dingen ist gewest, daz er daz yngesigel synes Amptes zu eynem merern urkunde an disen brieff hat gehenkit. Der gegeben wart zu dem Nuwen kloster gelegen bi Wisbaden, da man zalte von gods geburte Dusend iar druhundert iar in dem eyn und sibenzigsten iar an dem dage der heyligen Jungfrauen Scolastice virginis.

Mit dieser Urkunde ist eine zweite durch einen Pergamentstreifen verbunden, die wir eben deshalb auch abdrucken lassen; wir bemerken nur vorher, dass wir von dem Caplan Cunradus sonst nichts wissen.

Urkunde über das Jahrgezeit des Caplans Cunradus vom 10. Februar 1371.

Wir swester Jutte Eptissen und der gantze Convent sanct Claren ordens des Nuwen Closters bi Wisbaden gelegen bekennen mit diser gegenwurtigen schrift, daz wir alle iar uff den achten dag Sanct Mathies des zwelftpoten⁹²⁾ sullen gedenken getruwelichen in der messe und in unserm gebete hern Cunradis seligen, ewan Caplan waz der erwardigen hochgebornen frauwen, unser frauwen Margareten, grebinnen zu Nassaw. Und uff den selben dag sullen wir geben den frauwen uber disch um spise eynen gulden, den sullen wir nemen von den

⁹⁰⁾ Ein leckeres Mahl.

⁹¹⁾ Schwerlich eine Maass im heutigen Sinne, sondern eine abgemessene Portion Wein; das Wort kommt her von vermessen = abmessen.

⁹²⁾ Ob hier der Tag des Apostels Matthäus (21. September) oder des Matthias (24. Febr.) gemeint sei, ist bei dem Mangel eines Zusatzes nicht zu sagen.

vorgenanten unsern gudern zu Nordenstat, daz der gulden mit eyn ander eyffe werden. Und dis zu eynem waren vesten irkund so han wir unsers Convents yngesigel an dise bede mit eynre presseln^{*)} gehenkit und geslozsen. Der gegeben wart, da man zalte von godis geburte dusent iar druhundert iar in dem eyn und Sibenzigsten iare an der heyligen Jungfrauwen dag Scolastice virginis.

Die Siegel an den beiden Urkunden sind erhalten.

^{*)} Eine Pressel von dem mlat. *pressula* war ein Pergamentstreifen. Deutsches Wörterbuch VII, 2104.

Das politische Testament des Grafen Johannes von Idstein-Wiesbaden.

Von

O. Meinardus.

Die Erforschung und Beschreibung grosser weltgeschichtlicher Ereignisse ist nicht die einzige Aufgabe des Historikers, sie ist auch nicht einmal die dankbarste. Weit anziehender ist die Verfolgung der tiefsten Beweggründe menschlicher Handlungen; und gleich dem frohen Jägermann, der die glücklich entdeckte Spur eines Edewildes entzückt betrachtet, empfindet der Forscher freudige Genugthuung, wenn ihm auf vergilbten Blättern der Vergangenheit eindringliche Worte eines warm empfindenden Menschenherzens und edle Charakterzüge entgegentreten.

Mitlebende unserer Tage, die in kleineren oder grösseren Kreisen der Gemeinde oder des Staates eine Rolle spielen, Volksmänner, Krieger, Staatsmänner, Fürsten oder überhaupt Leute beiderlei Geschlechts, die aus der grossen Menge der Einzelercheinungen auf ein allgemeineres Niveau der Betrachtung emporgehoben erscheinen, alle diese Zeitgenossen können heutzutage nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie das Licht der Oeffentlichkeit nicht scheuen. Wie eine grelle Fackel beleuchtet ihr Thun und Treiben, man kann sagen auf allen Theilen des Erdballs der elektrische Funke, wenn uns durch ihn, sei es mit, sei es ohne Draht die neuesten Ereignisse übermittelt werden. Das öffentliche Leben unserer Tage ist in Wahrheit erst ein öffentliches zu nennen. Was in diesem öffentlichen Leben steht und in ihm arbeitet, dessen Art und Wesen wird auf die Dauer nicht unbekannt bleiben, er kann sie nicht verhehlen. Für den Historiker der Zukunft wird es aber eine Riesenaufgabe sein, diesen ganzen Niederschlag zu sichten, die mündlichen Äusserungen mit den schriftlichen zu vergleichen, der Parteien Hass und Gunst zu entwirren und die wahren Charakterzüge im Bilde festzuhalten und an die richtige Stelle zu setzen.

Wie ganz anders stehen wir der geschichtlichen Vergangenheit gegenüber! In welches tiefe Dunkel müssen wir uns oft versenken, um doch so häufig nur zweifelhafte Ergebnisse an das Tageslicht zu fördern, wogegen die Arbeit des Tauchers wie eine Arbeit an der Helle des Tageslichtes erscheint! Freilich ist der noch glücklich zu nennen, welcher die Geschichte unserer jüngsten Ver-

ganzenheit bearbeitet. Welch ein reicher Stoff an Geschichtsquellen aller Art steht ihm da zu Gebote! Briefe, Tagebücher, Memoiren, Denkschriften, kurz Aufzeichnungen aller Art, Gedrucktes und Geschriebenes gestatten uns Einblicke in das innerste Leben der grossen Männer aus unserer jüngsten grossen Zeit! Wer dagegen fünfzig, hundert, ja zweihundert Jahre zurückgeht, wie oft kommt es da vor, dass wir vor einem Rätsel stehen, wenn uns die Quellen im Stiche lassen! Und doch hat die eigentliche Arbeit des Historikers zu allen Zeiten und gegenüber dem reichsten Material mit der gleichen Arbeitsmethode einzusetzen. Wer jetzt zum Beispiel in der Zeitschriften-Litteratur die Beurteilung verfolgt hat, welche das grosse Memoirenwerk des Fürsten Bismarck, seine „Gedanken und Erinnerungen“ von einigen unserer ersten Historiker¹⁾ erfährt, der kann sich einen Begriff von den Schwierigkeiten machen, mit denen eine Erforschung der weiteren Vergangenheit zu kämpfen hat. Das politische Testament, um es so zu nennen, welches unser grösster Staatsmann hinterlassen, wird immer ein klassisches Werk bleiben, aus dem gegenwärtige und zukünftige Geschlechter vieles lernen können, und unsere Fachgenossen bekennen im Anfang ihrer Kritik, dass sie es stets in diesem Sinne betrachtet und gelesen wissen wollen, aber der höchsten Pflicht des Historikers, der Erforschung der Wahrheit, haben auch sie sich beugen müssen.

Die „Gedanken und Erinnerungen“ sind eben für den Historiker eine Geschichtsquelle, die er methodisch zu bearbeiten hat. Und eine Geschichtsquelle ist auch das „Politische Testament des Grafen Johannes von Idstein-Wiesbaden,“ mit dem wir uns jetzt beschäftigen wollen.

„Politische Testamente“ gehören zur Memoiren-Litteratur im weitesten Sinne des Wortes. Es sind hinterlassene Ausarbeitungen von Fürsten oder Staatsmännern, in denen sie gewissermassen Rechenschaft ablegen über die von ihnen verfolgte Politik und ihren Nachfolgern aus dem Schatze ihrer Erfahrungen heraus Winke und Wünsche für die politische Zukunft ihres Staates unterbreiten. So sprechen wir von politischen Testamenten des Grossen Kurfürsten und Friedrichs des Grossen. Es ist gar nicht nötig, derartige Niederschriften erst am Ende des Lebens entstanden zu denken, sondern wie Privattestamente, Tagebücher und Memoiren pflegen sie bei passender Gelegenheit angefertigt zu sein.

Graf Johannes, dessen Leben bekanntlich in die trüben Zeiten des dreissigjährigen Krieges und der folgenden Jahrzehnte fällt — er ist 1603 geboren und 1677 gestorben —, hat die uns noch vorliegenden Aufzeichnungen offenbar in seinen letzten Lebensjahren verfasst. Ein reiches Leben voll von Erfahrungen, von Mühe und Arbeit lag damals hinter ihm. Als einer der jüngeren Söhne des Grafen Ludwig II. von Nassau-Saarbrücken, dem es gelang, in der Zeit von 1605–1627 alle Lande des Walramischen Stammes des Hauses Nassau in Einer Hand zu vereinigen, erhielt er nach des Vaters Tode bei der Erbauseinandersetzung mit den Brüdern, welche der sogenannte Gothaische Vergleich von 1651 bestätigte, die Herrschaften Idstein und Wiesbaden nebst einigen

¹⁾ Mareks und Lenz in den letzten Heften der Deutschen Rundschau.

beigelegenen Ämtern und die Herrschaft Lahr. So wird in diesem Geschlechte immer von neuem das überlieferte Herkommen bestätigt, die Lande zu teilen und die Macht zu zersplittern. Wenn wir hierin einerseits eine privatrechtliche Auffassung der fürstlichen Stellung erkennen, welche in kleinen und grossen deutschen Herrschaften und Fürstenthümern die Versuche, zu festen Primogeniturordnungen zu gelangen, immer wieder zurückdrängt, so kann man es andererseits vom Standpunkte eines gräflichen Familienvaters jener Tage wohl verstehen, dass er darauf bedacht war, seine Kinder in herrschender Stellung und wohlversorgt zu wissen. Nur dass es bei der in dieser Epoche meist recht zahlreichen Nachkommenschaft unseres gräflichen Hauses oft schwer war, für jeden Spössling einen Souveränitätsteil an Landen zu beschaffen. Wie dem auch sei, wir werden sehen, dass die Zuteilung der Herrschaften Wiesbaden-Idstein an den Grafen Johannes den Landen nur zum wahren Segen gereicht hat, als es darauf ankam, die tiefen Wunden zu heilen, welche der dreissigjährige Krieg ihnen geschlagen.

In diesen Krieg sind grade die nassauischen Grafen stark verwickelt worden, was man unter andern daraus sieht, dass sie mit zu den letzten deutschen Fürsten gehörten, welche in die allgemeine Amnestie eingeschlossen wurden, erst 1645. In den ersten Jahren des Krieges wählten sie zu ihrem Unglück die Neutralität und mussten es nun erleben, dass ihre fast unbewehrten Lande von Feind und Freund ausgesogen wurden. Der alte Wetterauische Grafenbund, welcher in der Reformationszeit stark gewesen war und sich noch im Anfang des Jahrhunderts gegen Spinola und die Spanier bewährt hatte, war zerfallen. Vergeblich waren in den zwanziger Jahren die Versuche des Grafen Johannes, an den Höfen zu Aschaffenburg, München und Darmstadt, später in Prag am Kaiserhofe die Befreiung des Landes von dem furchtbaren Druck der eingelagerten Heere zu erwirken. Ihm ging es so, wie gleichzeitig dem Geheimen Rat des Kurfürsten von Brandenburg, dem Grafen Adam von Schwarzenberg, der auch die Abführung der Wallensteinischen Scharen aus der Mark Brandenburg erbitten sollte, beide erhielten vom Kaiser weitgehende Zusagen, aber diese wurden nicht erfüllt, obwohl Schwarzenberg Katholik und beim Kaiser eine sehr angesehene Persönlichkeit war. Denn damals, es war 1628, gewannen am Wiener Hofe radikale politische und religiöse Elemente, welche das Restitutionsedikt von 1629 durchzusetzen wussten, die Oberhand. Auch katholische Geschichtschreiber, z. B. Koch, der Biograph Ferdinand III., haben dies Edikt verdammt, und Graf Johannes sagt selbst darüber: „Der Jesuiten Geiz und des Herzogs von Friedland hohe Anschläge warfen solche gute Entschlüsse (des Kaisers) über den Haufen.“ Im Fortgange des Krieges schlossen sich die nassauischen Grafen aus voller Überzeugung dem Schwedenkönig an. Graf Johannes hatte schon 1629 durch seine Heirat mit einer Tochter des bekannten Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, der sich nach dem Niedergang der Union als erster der Liga entgegengestellt hatte, aber von Tilly geschlagen war, gezeigt, dass seine innere Überzeugung ihn den lutherischen Glaubensgenossen zutrieb. So musste er auch die weiteren Konsequenzen tragen. Im Einzelnen ganz aufgeklärt ist seine Beteiligung an den folgenden Ereignissen

noch nicht. Jedenfalls gehörte er nach dem Tode Gustav Adolfs dem Heilbronner Bunde und dem Kriegsrat, dem *Consilium formatum*, an, welches zunächst die Kriegsbewegungen leitete. Er scheint das Bündnis mit Frankreich im Jahre 1633 mit unterschrieben und die Bestallung des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar im März 1635 mit unterzeichnet zu haben. Durch dieses mutige Vorgehen im Interesse ihres Glaubens und ihrer Selbständigkeit luden die Walramischen Brüder den ganzen Zorn des Kaisers auf sich; sie wurden ausdrücklich neben verschiedenen anderen süddeutschen Fürsten vom Prager Frieden ausgeschlossen und ihrer Länder entsetzt: die Herrschaft Idstein übergab der Kaiser im Jahre 1636 dem oben genannten Grafen Schwarzenberg, der allerdings zwei Jahre später auf sie verzichtete. Fast 13 Jahre lang musste Graf Johannes mit seinen Brüdern das bittere Brod der Verbannung kosten. Er lebte mit seiner Familie und seinem Schwiegervater meist in Strassburg und Metz. Damals ging es ihm so schlecht, dass er in Paris die Unterstützung des französischen Königs anging; und seit 1639 hat er eine jährliche Pension von 6000 Fres. von dort bezogen.²⁾ Während dieser ganzen Zeit unterhielt er zugleich Beziehungen zum schwedischen Reichskanzler Oxenstierna, der ihn von seiner im Jahre 1645 erfolgten Amnestie in Kenntnis setzte, worauf Graf Johannes, nachdem er im Mai 1646 durch den Amtmann Schmittburg von Wiesbaden und Idstein hatte Besitz ergreifen lassen, im Dezember dieses Jahres hier seinen Einzug hielt.

Damit schliesst die erste Lebenshälfte des Grafen. Die zweite ist erfüllt von Werken des Friedens. Zwar fanden bis in die fünfziger Jahre hinein noch allerlei Bemühungen durch den Herzog von Lothringen statt; auch der grosse Krieg gegen Frankreich von 1672—1679 brachte wieder viele Kriegsunruhen und Zerrüttungen über das kleine Land. Ebensowenig gelang es der Saarbrückischen Linie des Hauses Nassau, offiziell zum Reichsfürstenstande zugelassen zu werden. Bei den Bemühungen um diese Würde musste Graf Johannes den grossen Schmerz erleben, dass sein ältester Sohn Gustav Adolf, den er nach Regensburg gesandt, im Jahre 1653 zum katholischen Glauben übertrat. Obwohl ihn dieses Ereignis tief erschütterte, möchte man doch beinahe glauben, dass der bekannte, im Druck vervielfältigte Brief, in dem er den Sohn mit furchtbaren Worten verflucht, ein apokryphes Machwerk³⁾ ist, da Vater und Sohn später wieder miteinander verkehrten. Auch sonst gab es noch die eine und die andere äussere politische Angelegenheit zu erledigen. Aber wesentlich be-

²⁾ Keller, Die Drangsale des nassauischen Volkes in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, S. 370.

³⁾ Gedruckt zuerst in Moser's Neuem patriotischen Archiv II, S. 522. — Angeführt bei Firnhaber, Die Nassauische Simultanvolksschule I, S. 24 und grösstenteils mitgeteilt von F. Otto in seinem Aufsatz: Graf Johann von Nassau, Herr von Idstein und Wiesbaden, Evang. Gemeindeblatt 1891, No. 33, S. 261 f. — Es ist auffällig, dass dieser Brief, nebst einigen anderen auf die Sache bezüglichen, im Jahre 1654 als gedrucktes Flugblatt im Reiche vertrieben worden ist. Es wäre gewiss eine nicht uninteressante Untersuchung, festzustellen, was dabei Thatsächliches zu Grunde liegt. Der erwähnte Abdruck befindet sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden. H. A. Walram St. H. D. 2, No. 28.

kümmerte sich Graf Johannes darum, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung zu verbessern. Er suchte ihren Zuwachs durch Heranziehung Benachbarter zu befördern, Handwerk und Gewerbe verlieh er neuen Aufschwung. Die Landwirtschaft war er bemüht zu heben, indem er die Verwertung der Bodenerzeugnisse besser ermöglichte und Viehzucht und Ackerbau verbesserte. Wiesbaden und Idstein haben ihm viel zu verdanken, und während seiner Regierungszeit stieg die Zahl der Bevölkerung nicht unwesentlich. Dem Badewesen in Wiesbaden und den Taunusbädern verlieh er neue Grundlagen, förderte überhaupt die Landeskultur. Dabei war er auf den Wiederaufbau und sogar die Verschönerung der öffentlichen Gebäude und Gärten bedacht, und dieser beim Antritt seiner Regierung so veranrath Graf erübrigte durch verständige Ökonomie soviel Mittel, dass er sich eine bedeutende Gemädegalerie anlegen und die Kirche zu Idstein neu wieder erbauen und ausschmücken konnte.⁴⁾ Nicht vergessen werden dürfen seine Bemühungen um die Hebung der allgemeinen Sittlichkeit und um die elementare und wissenschaftliche Unterweisung der Jugend. Auf seine Stellung zur Kirche und Konfession und seine Anschauungen über Hexenprozesse werden wir noch zu sprechen kommen.

Graf Johannes erfreute sich einer zahlreichen Familie. Seine erste Gemahlin gebar ihm 9 Kinder, die meist schon früh gestorben sind; von den 16 Kindern seiner zweiten Gemahlin, einer Gräfin von Leiningen-Dachsburg, waren bei seinem Hinscheiden noch drei am Leben.

Dieser kurze Überblick über den Lebensgang des Grafen muss uns genügen; denn es gehört nicht zu unserer Aufgabe, seine Biographie zu schreiben, sondern nur dahin geht unsere Absicht, durch eine Veröffentlichung wertvoller Aufzeichnungen dieses eigenartigen Fürsten-Charakters zu weiteren Forschungen über seine Lebensschicksale anzuregen; Material dafür ist genug vorhanden.

Aufzeichnungen aller Art hat Graf Johannes schon während der Zeit seiner Verbannung gemacht, von denen aber nur Weniges erhalten zu sein scheint. Dazu gehört eine ausführliche Instruktion für die Erziehung seiner Kinder. Auch über Aufteilungen der Lande des Saarbrückischen Stammes ist eine Niederschrift von ihm vorhanden.

Das uns hier vorliegende politische Testament hat er in seinen letzten Lebensjahren abgefasst. Er spricht an mehreren Stellen von dem gleichzeitig wütenden Kriege zwischen Frankreich und Holland (1672—1679) und erwähnt einmal⁵⁾ die Bemühungen um Erlangung der Reichsfürstenwürde für sein Haus, von denen er angibt, dass sie vor fünf Jahren in Regensburg angestellt seien. Da wir nun wissen, dass dies 1672 geschah, so muss dieser Teil des Testaments 1677 niedergeschrieben sein. Es ist der letzte; denn am Ende bricht das Manuskript plötzlich ab, offenbar mit den letzten Schriftzügen des Grafen, der am 23. Mai 1677 im Idsteiner Schlosse das Zeitliche segnete.

⁴⁾ Hierüber ist zu vergleichen: Cuntz, Die Kirche zu Idstein, Idstein 1868, und neuerdings die Aufsätze von Sauer im Beiblatt „Alt-Nassau“ des Wiesbadener Tagblatts von 1898, No. 1—3: „Die Bildergalerie und Kunstkammer des Grafen Johann von Nassau-Idstein im Idsteiner Schlosse.“

⁵⁾ S. 98.

Das Testament hat ursprünglich aus drei Theilen bestanden. Der erste ist bis auf einen kleinen, unten wiedergegebenen Zusatz verloren gegangen. In ihm fand sich Graf Johannes wahrscheinlich mit den religiösen Fragen und Anschauungen seiner Zeit und mit seinem Verhältnis zur Kirchenlehre und Kirchenverfassung ab. Der erwähnte Zusatz handelt nämlich von den Pflichten derer, die geistliche Stellen zu besetzen haben, von der Instandhaltung der Kirchen und Kirchengebäude und von der Pflege der Musik, die er für eine erhabene Kunst erklärt, deren Pflege Gott uns in der heiligen Schrift auferlegt, indem er befehlt, dass wir vor allen Dingen ihn selbst mit der Musik loben und preisen sollen. Es ist sehr zu bedauern, dass gerade dieser Teil verloren ist. Wir hätten gewiss interessante Einblicke in des Grafen religiöses Empfinden gethan und uns davon überzeugen können, ob der überwiegend praktische Zug seines Christentums, wie er uns im Testament entgegentritt, ihm schon von früh an innegewohnt hat oder ob derselbe sich mit der allgemeinen Abwandlung der religiösen Anschauungen des 17. Jahrhunderts⁶⁾ von dogmatischer Reflexion zu praktischer Frömmigkeit, von orthodoxer Rechtgläubigkeit zur Aufklärung, vom Streit um die Lehre zur Heiligung des Lebens auch bei ihm erst allmählich entwickelt hat. Auch über sein Verhältnis zum Katholizismus wird er sich geäußert haben, da doch sein eigener Sohn abtrünnig wurde und andererseits der bekannte Übertritt des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar im Jahre 1629 den Vertern Walramischer Linie offenbar in den dreissiger und vierziger Jahren zu Statten kam, als sie vom Kaiser geächtet waren; denn Johann Ludwig galt viel am Kaiserhofe und bei den damals mächtigen Jesuiten und verwandte sich für Restitution seiner Verwandten. Vielleicht ist dieser erste Teil der Aufzeichnungen nur verlegt und findet sich noch einmal an irgend einer Stelle des Archivs unter anderen Akten, wo man ihn nicht vermuten sollte.

Die zwei andern Theile sind erhalten. Der zweite ist überschrieben: „Vom weltlichen Regiment.“ Darin ist von Regierungs- und Lebens-Grundsätzen aller Art die Rede. Dem dritten Teil hat der Verfasser keine Überschrift gegeben, aber er sagt im Anfang: „Was in vorigen beiden Theilen ausgearbeitet worden, kann schwerlich ins Werk gesetzt werden, wenn nicht eine solche Haushaltung angestellt wirt, das man das, so zu deren Effectuierung gehört, auch ausrichten könne.“ Dieser Teil behandelt also die Staatswirtschaft, die Finanzen, die Nutzbarmachung der Domänen und Regalien und volkswirtschaftliche Fragen aller Art.

Alles ist eigenhändig vom Grafen niedergeschrieben mit einer sehr zierlichen, deutlichen Handschrift, in der an vielen Stellen korrigiert ist; auch am Rande finden sich häufig Zusätze, so dass die Aufzeichnungen mehrfach durchgearbeitet und gefeilt erscheinen.

Der grösste Teil des Dokumentes ist bereits im vorigen Jahrhundert gedruckt worden, jedoch unvollständig, inkorrekt und an einer jetzt sehr entlegenen Stelle: von Friedrich Carl Freiherrn von Moser im Neuen patriotischen Archiv für Deutschland; einzelne Stellen haben auch neuere Forscher ver-

⁶⁾ Vgl. Theobald, Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts, 2. S. 13 ff.

⁷⁾ Erster Band. Mannheim und Leipzig 1792. S. 147 ff.

wertet, so Firmhaber in seiner Simultanvolksschule⁵⁾ und Professor F. Otto im Evangelischen Gemeindeblatt.⁶⁾ Eingehender und mit warmer Anerkennung hat Tholuck in dem schon angeführten Buche über das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts II, S. 295 ff. mit Bezug auf das Testament vom Grafen Johannes gesprochen.

Man kann den ganzen Inhalt des Manuskriptes in zwei Teile zergliedern: in dem einen berichtet der Graf von politischen Handlungen und Erlebnissen, an denen er beteiligt war, sowohl äusseren als inneren, überhaupt von Ereignissen seines Lebens und seiner Regierung, welche ihn betroffen oder die er zur Ausführung gebracht hat, im anderen reflektiert er, fällt Kritiken und Urteile über Menschen und Dinge, spricht Lebensgrundsätze aus und sucht die reichen Erfahrungen seines eigenen Lebens zu formulieren, um sie durch kluge Erwägung aller Schäden und Nachteile und des Nutzens, der daraus entspringen könne, für seine Söhne und Nachfolger möglichst annehmbar zu machen. Er verfährt dabei wie ein kluger Hausvater und demütiger Friedensfürst, dem am Gedeihen seines Landes und am Fortblühen des Segens, den er gestiftet, Alles gelegen ist, ganz im Gegensatz zu so manchen andern Fürsten seiner Zeit, welche nur das „après moi le deluge“ kannten und deren autokratischer Eigendünkel den krasssten Ausdruck in dänischen Königsgesetz von 1660 gefunden hat, wo es heisst: „Der erbliche König von Dänemark soll von nun an von seinen Unterthanen als das höchste, über alle menschliche Gesetze erhabene Oberhaupt auf Erden angesehen werden, das weder in geistlichen noch in weltlichen Dingen einen anderen Herrn über sich kennt, als Gott allein.“

Wie ganz anders dachte Graf Johannes. Seine Anschauungen von den Aufgaben des Regenten wurzeln in den tiefsten Tiefen seiner religiösen Überzeugung. Er kennt nicht die Herrschaft jenes zum Götzenbilde gewordenen, aller menschlichen Gesetze überhobenen absoluten Monarchen, sondern eine Theokratie des allmächtigen Gottes, dem der Regent ebenso verantwortlich ist, wie die Regierten; Gott hat den Herrscher und seine Unterthanen zu richtiger Bestellung seines Dienstes geschaffen; er hat jene zu seines Reichs Amtleuten verordnet; wer ein Amt hat, soll sich nicht einbilden, dass er Herr sei, sondern ein Knecht Gottes; Gott hat die Land und Leute geschaffen und selbiger Regierung Kaisern, Königen, Fürsten, Grafen, Herren und Obrigkeiten nach seinem Befehl zu regieren auf eine Zeitlang anvertrauet, welches sie auch Gott als dem rechten Herrn verantworten müssen und sich nicht einbilden, dass Gott die Lande ihnen zu ihrer Kurzweil, Pracht und Hoheit gegeben, sondern dass sie die Unterthanen richten sollen mit gerechtem Gericht und nicht ihre, sondern Gottes Ehre zu befördern suchen sollen. Kommt ein Herr zur Regierung, muss er nicht denken, dass er ein gewaltiger Herr sei, sondern ein Diener Gottes; je höher er ist, je mehr soll er sich demütigen. Indem der Graf mit aller Bestimmtheit erklärt, so wenig als ein Beamter sagen könne, dass seines Herren Unterthanen sein seien, so wenig könne es ein Herr sagen, erhebt er sich zu

⁵⁾ I, S. 82 f.

⁶⁾ In dem oben citierten Aufsatz.

einer Anschauung von den Aufgaben seiner fürstlichen Stellung, die weit über seine Zeit hinausgeht. Mit dieser milden, patriarchalischen Auffassung seines Berufes ist er schon unter die Fürsten des herannahenden aufgeklärten Zeitalters zu rechnen, die sich für die ersten Diener des Staats ansahen und dies umso mehr, als er, wie wir weiter sehen werden, auch in der Praxis in diesem Sinne gehandelt hat.

Es ist, als wenn der Patriarch des Alten Testaments uns hier entgegentritt. Der abgeklärten und durchgereiften Überzeugung des Grafen liegt die Erziehung und der Unterricht zu Grunde, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts den Fürstensöhnen und den Höchstgebildeten der Zeit überhaupt zu Teil wurden. Diese Bildung beruhte auf der Bibel und der Antike, es sind im wesentlichen die Früchte, welche vom Baum des Humanismus und der Reformation gepflückt wurden: sie sind allerdings verschlechert und verdorben durch die Verknöcherung des kirchlichen Lebens: und musste nicht der dogmatische Zank der Konfessionen, die wiederauflebende Nichtigkeit scholastischer Wortklaubereien eine Erstarrung der Anschauungen herbeiführen, der in gewisser Beziehung auch erleuchtete Köpfe verfielen?

Und doch war die Erziehung des Grafen Johannes immer noch, was den Charakter und das Herz betrifft, als die höhere, edlere anzusehen gegenüber den Einflüssen, welchen man in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts¹⁰⁾ junge Fürstensöhne aussetzte. Diese, die französisch-weltliche Erziehung, verdirbt nach seiner Ansicht den Charakter. Zwar ist er nicht so kurzsichtig, dass er den feinen Schliff weltmännischer Bildung, wie er auf Reisen von den Prinzen und Edelleuten jener Tage an fremden Fürstenhöfen erworben zu werden pflegte, nicht auch seinen Söhnen beigebracht zu wissen wünschte; auch lebende Sprachen der damaligen Kulturvölker sollen sie sich aneignen, Französisch, Italienisch und Spanisch und das Studium der Staatswissenschaften eifrig pflegen; es macht endlich seinem Urteil über Kunst und Kunstausübung alle Ehre, wenn er sagt: „Musica und Pictura schaden einem Herrn nicht, recreiren und schärfen die ingenia.“ Wogegen er mit scharfem Tadel und mit beissender Ironie eifert, das sind Reisen in zu frühem Jünglingsalter und die Versuchungen, denen junge Prinzen dabei ausgesetzt waren, die Verführungen, denen sie erlagen. „Es haben die alte Teutschen sich des Reisen in frembte Landen enthalten und haben sich Redlichkeit und Erbarkeit beflissen, vor den frembten Lastern und Unredlichkeit ein Abscheu getragen.“ Was taugen jungen Herren solche Reisen, sagt er an anderer Stelle, man schickt eine Gans übers Meer und kommt eine Gans wieder her. Wenn junge Herren von dreizehn, vierzehn Jahren reisen, was lernen sie? Ein krumm Füsschen machen, ein wenig baiser les mains und bringen einen Wagen voll Laster und ein leichtfertig paar Hosen wieder heim und lassen so viel Geld darinnen um so böse Waren, dass die nachfolgenden Geschlechter daran zu zahlen haben. Er hat diese Erfahrungen an seinen älteren Brüdern gemacht, für deren Auslandsreisen Tonnen Goldes verausgabt sind, und er schätzt sich glücklich, dass es ihm

¹⁰⁾ Vgl. im allgemeinen Tholuck a. a. O. II. S. 192 ff.

nicht mehr vergönnt gewesen ist, daran Theil zu nehmen. Man muss die Stelle selbst lesen, an der er sich noch weiter über diesen heiklen Punkt verbreitet. Auch das Reisen wirft seiner Ansicht nach Nutzen ab, aber nicht für Kinder, sondern für junge Männer reiferen Alters, die fähig sind, das, was sie sehen, zu verstehen und davon zu lernen. „Es taugt kein Bau, der nicht gutes Fundament hat, so taugt auch kein Reisen, da nicht zuvor der Eckstein Pietas und das Fundament Prudentia ist; man suche sie bei einem Kind; ist aber das Fundament nicht gut, so fällt der Bau durch die Winde und Wasserfluten der Verführung zu Gottlosigkeiten und Lastern, und wird man von Ausländern verachtet, wenn man ihnen viel Geld bringt und Narrheit und ihre Laster heim bringt.“

Man sollte denken, ein Mann, wie Graf Johannes, welcher der Musik, Malerei und Baukunst soviel Interesse und Verständnis entgegenbrachte, hätte dieselbe Vorliebe für das Theater und für Kunstaltertümer empfunden. Das ist jedoch nicht der Fall; dabei tritt vielmehr die Rücksicht auf den Nutzen bei ihm in den Vordergrund, der Zug auf das Praktische, wohin die bösen Zeitumstände damals Jeden drängen mussten. Auch lag die Schauspielkunst im 17. Jahrhundert in Deutschland noch sehr darnieder. Er will nicht, dass junge Herren um Fastnachtspiel, Komödien und dergleichen viel Geld verzehren. „Was hat man davon? Man kann ja in Lesung der Historien, so solche Komödianten repräsentieren, mehr Nutzen mit weniger Kosten haben.“ Auch die Sucht, auf Reisen Stunden lang zu laufen, um ein Gebäude oder eine Rarität zu sehen, verdammt er. Das ist nichts für junge Herren: können sie damit Land und Leute regieren? Auch haben sie dergleichen im eigenen Vaterlande viel besser. Vielleicht dachte er dabei an die Kirche zu Idstein, von der es an anderer Stelle heißt, seitdem er sie mit Bildern ausschmückte, kämen die Leute von weit her, um sie zu sehen und Idstein sei ein bekannter Ort geworden, während es früher ganz im Dunkeln gelegen.

Lernen sollen die jungen Herren auf ihren Reisen, was sie später für die Regierung ihres Landes gebrauchen können, um gerecht und fromm, um verständig und vorbildlich regieren zu können, von Gelehrten und Staatsmännern und anderen kundigen Leuten. „Zu lernen ist keiner zu hoch oder zu alt; hast Du etwa Dich verführen lassen in der Jugend, dass Du nicht hast wollen lernen, so bessere Dich im Alter und denke: pudor est nil discrete velle; und dass Du musst Rechenschaft geben alles, was Du durch Unwissenheit verabsäumt oder Unrecht gethan hast. Es ist keiner zu alt zu lernen, es sei denn, dass er vor Alter kindisch worden.“

Wie herrlich alle diese Grundsätze! Wie warm schlug in dieser Brust das Herz für alles Edle, Schöne und Gute, das den Menschen zum Göttlichen emporhebt! Und wie treu klingt die Stimme des warnenden Vaters, des deutschen Patrioten in dieser Zeit, wo fremde Einflüsse Deutschland nur zu sehr durchsuchten. Wenn man von einer guten, alten Zeit sprechen darf, so konnten die Nachkommen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts ihn als einen Mann aus solcher Zeit bezeichnen.

Und doch entdecken wir auch bei diesem von so modernen Anschauungen erfüllten Manne eine tiefe sittliche Befangenheit! Mit Schauern und Grauen

nur liest man in seinem Testament jene Ausführungen über Hexenprozesse¹⁾, für deren strenge Durchführung er mit Schärfe eintritt. Da zeigt sich bei ihm kein Gefühl für diese einem furchtbaren Wahn entsprungenen Unmenschlichkeiten, für die Tortur, für den Tod auf dem Scheiterhaufen. Er zergliedert nur mit dem Sechsmesser juristischer Gesetzes- und Buchstabenweisheit die materielle Grundlage der Strafe, welche man über diese Übelthäter verhängen soll. Nicht Unglückliche sieht er in ihnen, sondern die schlimmsten Verbrecher, welche er kennt, und eine Milderung des Feuertodes befürwortet er nur in der Weise, dass er es zugeben will, wenn man das Opfer vorher erdrosselt oder enthauptet.

Wenden wir uns nun zu den grossen Ereignissen seines Lebens, um zu sehen, wie er sich über diese in seinem Testament äussert, so müssen wir bekennen, dass es hierbei angebracht ist, die Sonde der Kritik anzulegen, wenn wir auch noch keineswegs im Stande sind, nach dem heutigen Befunde der gedruckten Überlieferung alle Einzelheiten aufzuklären und zu enthüllen. Wir wollen daher auch nur im allgemeinen die Auffassung beleuchten, welche er von seinen Erlebnissen im dreissigjährigen Kriege kundgibt.

Über die diplomatische Geschichte des Krieges bringt er einen kurzen Auszug, der in mancher Beziehung unser Interesse erregt. Graf Johannes erklärt, er habe mit seinen Brüdern und Verwandten unschuldig leiden müssen. Er habe treu zu Kaiser und Reich gehalten, sei zwar in der ersten Zeit neutral geblieben, später aber, nachdem er auf die schwedische Seite getreten, und nach dem Tode Gustav Adolfs habe er befürwortet, dass man sich nur noch defensiv verhalten und den Kaiser mit allen möglichen Vorstellungen zu einem billigen Frieden bewegen solle, der den evangelischen Ständen Religionsfreiheit gewähre. Er sei aber mit seiner Ansicht nicht durchgedrungen und habe darauf, als die Schweden bei Nördlingen geschlagen, mit den Wölfen heulen müssen. Aber auch den französischen Diplomaten und dem Könige von Frankreich sei er bei den Verhandlungen entgegengetreten, was der letztere ihm persönlich vorgeworfen, als der Graf zu ihm kam. Er schilt auf die Donationen der Schweden und die Pensionen der Franzosen und behauptet, er hätte auch so etwas haben können, sei aber fest geblieben und habe als deutscher Patriot für sein Vaterland geredet, jedoch nichts erreicht.

Man muss sagen, die Ereignisse haben sich in dem Gedächtnisse des Grafen etwas verschoben, und auch bei ihm zeigt sich, was noch bisher von allen Verfassern von Memoiren und Denkwürdigkeiten festgestellt worden ist, sie schreiben am Ende ihres Lebens anders, als wenn sie kurz hinter der Zeit, in der sie handehnd auftraten, ihre Erlebnisse fixiert hätten. Auch Graf Johannes schreibt unter den Eindrücken des grossen Reichskrieges gegen Frankreich, und da er ausserdem seinen Söhnen für die Zukunft mit seinem Räte dienen will, so betrachtet er unwillkürlich auch die längst vergangenen Jugend- und ersten Mannesjahre unter diesem Gesichtswinkel.

¹⁾ Die Stellen über Hexenprozesse, welche Moser fortlässt, sind schon mehrfach verwendet. Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau, VI, S. 564 hat die frühere Litteratur angeführt.

Die schlimme Zeit im dreissigjährigen Kriege, wo ihre ganze Existenz gefährdet wurde, trat für die massauischen Grafen erst dann ein, als die schwedische Macht nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) zurückging. Während sie also bis zur Ankunft Gustav Adolfs neutral geblieben waren, hatten sie sich dem Heldenkönig mit der Freudigkeit ihres protestantischen Herzens und mit ganzer Hingabe angeschlossen, was ihnen nicht verdacht werden kann. Aber in der Zeitlage, die auf Gustav Adolfs Tod folgte, traten doch allerlei Umstände ein, welche sie zu grösserer politischer Vorsicht hätten bewegen sollen. Sie waren Herren eines kleinen Territoriums und ohne den Rückhalt einer starken bewaffneten Macht; war es denn durchaus nötig, dass Graf Johannes dem Kriegsrate des Heilbronner Bundes beitrug, dass er eine prononciert feindliche Stellung gegen den Kaiser einnahm? Niemand wird es ihm vorwerfen wollen, dass er seinem Bekenntnisse treu zugethan blieb, aber es wäre besser gewesen, wenn er sich jetzt wiederum wie in den zwanziger Jahren zur Neutralität zurückgewandt, wenigstens einer gewissen Zurückhaltung beflissen hätte! Wenn er mit seinem Eintreten für Kaiser und Reich, mit dem Antrage auf defensive Kriegführung nicht durchdringen konnte, warum trat er dann nicht lieber aus dem Kriegsrate heraus und überliess denen die Weiterführung des Kampfes, welche dazu die erforderlichen militärischen und finanziellen Kräfte besaßen? Da er dies nicht zu thun für gut fand, da er das Bündnis mit Frankreich, dem Hauptgegner Österreichs, wohl selbst mit unterzeichnete und Bernhard von Sachsen-Weimar als Heerführer verpflichtete, so musste er auch die bösen Folgen tragen, als die kaiserlichen Waffen siegreich waren.

Unschuldig gelitten hat also in diesem Teile des 30jährigen Krieges Graf Johannes nicht.

Wenn er nun weiter beteuert, er habe schwedische Donationen und französische Pensionen nicht genommen, obwohl er sie hätte erhalten können, so hat er auch mit dieser Behauptung nur in gewissem Sinne recht: angenommen hat er schwedische und französische Geschenke nicht in jener Zeit, die dem Abschlusse des französisch-schwedischen Bündnisses voraufging, also nach Gustav Adolfs Tod; und es war durchaus ehrenhaft von ihm, dass er sich damals nicht bereichert hat, wie so viele kleine Herren, wovon er im politischen Testamente Beispiele anführt. Erst als er mit den Seinigen aus dem Vaterlande vertrieben in Frankreich Schutz suchen musste, entschloss er sich dazu die Hilfe des französischen Königs anzugehen, wahrscheinlich mit Bezug auf das Bündnis, in Folge dessen er ja sein Unglück auf sich hatte nehmen müssen.

Gefühlt hat er es beim Niederschreiben auch wohl, dass sein Verhalten in diesem Jahrzehnt nicht ganz einwandfrei gewesen ist und seine Stimmung äussert sich mehr in einer gewissen Resignation über die traurige Stellung der kleinen Fürsten im Reich, über ihre verlassene Lage gegenüber den grösseren Fürsten und nun erst recht gegenüber den Grossmächten im Auslande. „Deshalb hat man sich bei innerlichen Kriegen wohl furzusehen, dass man den Respekt des Oberhauptes, soviel Gewissens halber sein kann, in acht nehme, sich nicht durch Mutmassungen, Privat-Considerationen oder Begierde etwas an sich zu bringen betrügen lasse, wider selben sich aufzulehnen. Da aber eine

solche Sach vortiele, da man die Religion zu tilgen, des Reichs Freiheit zu unterdrücken understünde, kann man sich Gewissens halber nicht vom evangelischen Corpore oder dem Reich separieren, sich aber erinnern, dass man sich nicht under die Aufrührischen mengen solle, weniger under dem Vorwand der Religion und des Reichs Wohltart, Privatpassiones oder Begierde zu anderer Leut Güter etwas wider den Kaiser oder seine Mitstände zu machiniren gelüsten lasse; denn Gott lässt es nicht ungestraft, sondern man muss leiden, bis causa communis wider die Ohnbilligkeit clarirt und Gottes Ehr und die Reichspflichten dazu necessiriren¹⁴. Und an anderer Stelle: man müsse sich gegen seine Reichstände so verhalten, dass man jeden gebührend respectire, höhere ehre, mit gleichen sich wohl betrage und gegen geringere sich freundlich erzeige; übe ein mächtiger Nachbar jedoch Gewalt, so weiss er nichts Anderes dagegen anzuführen, als Güte und das Recht und zwar eine kaiserliche Kommission oder einen Prozess vor dem höchsten Gericht des Reichs; da er aber wohl weiss, wie wenig das alles helfen kann, fügt er hinzu: „Es ist leider bei unser jetzigen Reichsjustiz das Band für den Augen hinweg oder doch von Flor oder Kammertuch gemacht, dass man dadurch leicht sehen kann, und muss man sein Recht teuer kaufen; man muss sich aber in die Zeit schicken, denn es ist böse Zeit, und die jetziger Zeit gebräunliche Mittel zu gebrauchen nicht vergessen und muss hier heissen: *cede majori!*“

So klingen die Stosssenfzer eines deutschen Patrioten über den üblen Zustand des Vaterlandes in beweglichen Klagen aus! Hat Graf Johannes nun auch als Politiker im dreissigjährigen Kriege wenig Glück gehabt, so treten doch auch in dieser Zeit aus seiner Handlungsweise einige persönliche Charakterzüge hervor, die wir rühmend erwähnen müssen, das ist der grosse Freimut, die offene Ehrlichkeit, mit der er ungescheut und manchmal auch derbe seine Meinung den fremden Machthabern gegenüber betont. Es hat eine Gelegenheit sich dargeboten, wo er sogar für das Beste seiner Unterthanen sein Leben daran setzte. Ein Wallensteinscher Oberst hauste 1626/27 mit seinen furchtbaren Horden in so barbarischer Weise in Idstein und Wiesbaden, dass der Graf seine Entrüstung darüber an der Tafel des Erzbischofs von Mainz laut zu vernahmen gab¹⁵), worauf ihm der kaiserliche Oberst durch einen Stellvertreter eine Forderung überbringen liess. Diese nahm Graf Johannes an; er war auch zur verabredeten Stunde an Ort und Stelle; allein der Gegner blieb aus, da der Erzbischof sich auf Bitten der Idsteiner Räte ins Mittel legte.

Das Wohl und Wehe seines Landes hat Graf Johannes auch in dieser traurigen Zeit im Auge gehabt, so gut er konnte.

Wir wollen noch einen Blick auf seine Thätigkeit als Landesvater werfen, auf die Fürsorge, welche er seinen Unterthanen angedeihen liess, und wollen es verfolgen, wie er die Grundsätze, deren Ausübung er vom Regenten verlangt, wie wir oben sahen, selbst zur Geltung brachte.

Er verlangt vom Regenten genaue Rechtskenntnis, damit er die Urteilsprüche seiner Diener revidieren kann; denn nicht jeder Beamte sei redlich.

¹⁴) Keller a. a. O. S. 75 f.

Auch soll er sich nicht scheuen, die Klagen der Unterthanen selbst anzuhören und ihnen Gelegenheit verschaffen, sie bei ihm vorzubringen. Er erklärt, während seiner langen Regierung Manchem geholfen zu haben, dem sonst Unrecht geschehen wäre. Mit seinen Beamten muss er öfter böse Erfahrungen gemacht haben; denn er spricht viel davon, dass ihnen auf die Finger gesehen werden muss. So sieht man, dass er in dieser traurigen Zeit, wo Korruption überall nur zu sehr eingerissen war, durch sein scharfes Regiment für die Integrität des Beamtenstandes und für die Reform der Rechtsprechung unermüdlich gesorgt hat. Auch auf die Verwaltung selbst richtete er sein Augenmerk: er ordnete öfter Landvisitationen an, um zu untersuchen, wie die Beamten haushielten und sah streng darauf, dass die Rechnungen stimmten. Bei dieser Gelegenheit wurde aber zugleich Leben und Wandel der Unterthanen in sittlicher und materieller Beziehung einer genauen Einsicht unterzogen. Wie es seit dem 16. Jahrhundert bei kirchlichen Visitationen¹³⁾ üblich war, wurden die dabei gebräuchlichen Grundsätze auch auf weltliche Dinge angewandt. Indem man einerseits die Führung der Pfarrer und Beamten einer scharfen Prüfung unterzog, beschränkte man sich bezüglich der Unterthanen jedoch nicht bloss auf ihr sittliches Verhalten, sondern musterte ihre ganze wirtschaftliche Lage in eingehendster Prüfung. Es soll z. B. untersucht werden, wie die Unterthanen ihre Haushaltungen anstellen, ob sie mit den Ihrigen ehrlich und friedlich leben, ob sie sich mit den Nachbarn wohl vertragen oder gern haddern, ob sie die Wirthshäuser fleissig besuchen oder ihren Häusern wohl fürstehen, wie sie ihre Häuser und Gebäu in acht nehmen, ob sie mit Fuhren oder mit der Hand frohnen, wie sie bespannt, ob sie ihre Frohnen fleissig und willig verrichten; — wieviel Güter der Einzelne habe, ob er sie von seinen Eltern oder andern ererbt, ob er Güter erkaufte, was für freie Güter bei ihnen, wem sie zustehen und woher sie frei sindt; ob auch Fremde oder Einheimische sich des Weidwerks heimlich oder öffentlich gebrauchen u. a. Die Antworten auf diese und ähnliche Fragen der Beamten müssen eidlich abgegeben werden und auch über die Führung der Beamten selbst sollen die Leute von den herrschaftlichen Räten in dieser Form befragt werden. Dabei liess es der Graf nicht einmal bewenden; er mischte sich bei Jagden oder bei anderer Gelegenheit selbst unter das Volk und fragte und erkundigte sich nach allem, was er wissen wollte. Die erhaltenen Akten, Protokolle und Rechnungen weisen aus, dass das politische Testament in diesen Behauptungen nicht zu weit geht. Nach diesen Weisungen ist verfahren und in diesem Sinne ist der Wille des Landesherrn vollzogen worden.

Man muss, rein theoretisch gedacht, anerkennen, dass dieses System der Regierung in jenen bösen Zeiten nach den furchtbaren Kriegsjahren angebracht gewesen ist, (heutzutage würden die Bauern es sich kaum noch gefallen lassen, wenn man Angaben über die Herkunft des Huhnes von ihnen verlangte, das sie im Topfe brieten) und die praktischen Erfolge, von denen wir wissen, be-

¹³⁾ Vgl. ausser andern auch E. Otto, Die Visitationen der nassauischen Kirchen des Mainzer Sprengels in den Jahren 1548- 1550 (Evang. Gemeindeblatt 1892, No. 47- 50).

kunden, dass es segensreich gewirkt hat. Man darf dabei jedoch nicht vergessen, dass in erster Linie die finanziellen Erträge in die Tasche des Grafen flossen. Im Kriege waren Herkommen und Recht verwischt; viele Rechtsverhältnisse waren offenbar überhaupt verschoben und unkenntlich geworden, nur Eins stand fest, dass eine Herrschaft da war und viele Unterthanen, die Lasten trugen und frohden mussten. Die Herrschaft besass die grösseren Mittel, die grössere Macht und die grössere Fähigkeit zu reformieren, ihre Rechte festzustellen und zu gebrauchen. So zeigt sich auch hier, wie vielfach anderswo in deutschen Landen, dass das Fürstentum mit verstärkter Macht aus diesen Zeiten hervorgeht. Das souveräne Fürstentum erhebt sich über der grossen Masse des Adels und der bürgerlich-bäuerlichen Volksschichten, die ihm dienen und frohden müssen und nur da sich zu einer gewissen Unabhängigkeit aufzuraffen und sie zu erhalten wissen, wo günstige politische Verhältnisse das Heranwachsen eines mit dreinredenden Ständetums gestattet haben. Nicht alle deutschen Fürsten haben in dieser Zeitepoche zugleich ein warmes Herz für der Unterthanen Wohl und Wehe gehabt. Graf Johannes hatte es; er ist während seiner Regierung dazu gelangt, nicht allein viele Schulden seines Vaters und seiner Vorfahren abzubezahlen, er hat nicht nur eine Gemäldesammlung erworben und Kirche und Schloss in Idstein reich geschmückt, er ist auch den Armen und Nothleidenden zu Hilfe gekommen und hat ihre Kräfte geschont. „Es weiset der leidige Augenschein, dass viel mal durch Krieg, Brand, Misswachs die arme Underthanen ganz um das Ihrige kommen, dass sie müssen Schulden machen, um wieder auf zu kommen; hat es der Landherr im Vermögen, thut er wohl, das er ihnen selbst vorsetzet, dass nicht Frembte einmisten: auf das wenigste soll er bei Renten und Anlagen so viel möglich schonen, dass sie sich erholen mögen; hat ein Armer liegende Güter und keine Mittel, selbe zu bauen, soll die Gemeinde angehalten werden, die Güter zu bauen: doch dass das dritte Theil des Einkommens der Gemein bleibe, vom übrigen aber der Arme wieder zu Kräften kommen könne.“

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass Graf Johannes' Regierung ein Segen für Land und Volk gewesen ist. Dass es ihm möglich geworden ist, in den dem grossen Kriege folgenden dreissig Jahren soviel zu erreichen, wie er erreicht hat, liegt endlich wohl mit daran, dass der Graf ein wirtschaftlich begabter Kopf gewesen ist. Und Jeder, der namentlich den dritten Teil seines politischen Testaments aufmerksam liest, wird zugeben müssen, dass nur ein wirtschaftliches Talent von grosser praktischer Begabung sich so bewandert in allen Fragen der Landesökonomie zeigen konnte, wie es bei ihm der Fall gewesen ist.

Mit dem Hinweis hierauf möchte ich schliessen und die Lesung des Testaments selbst anheingeben. Ich glaube, der Eindruck davon wird bei Allen vorwalten, dass hier ein bedeutender, origineller, wenn auch in manchen Schwächen seiner Zeit befangener Geist zu uns spricht, ein starker, offener Charakter, der getreu seinem Wahlspruch: *nee temere nee timide* festen männlichen Schrittes sein Ziel verfolgte, ein treuer Anhänger des

lutherischen Glaubens, kein grosser Politiker, aber ein warmer deutscher Patriot und ein wahrer Vater seines engeren Heimatlandes, geschaffen für den stillen Wirkungskreis eines deutschen Klein-Fürsten des siebzehnten Jahrhunderts.

Additamentum ad primam partem.¹⁾

[*Pflichten derer, die geistliche Stellen zu besetzen haben.*]

Demnach auch verschiedene Stifter collaturen inn dem unserigen herbracht, kann man denselben nichts benennen, ist aber inn acht zu nennen, das selbige nicht zu weit extendirt werden, sondern bey dem herkommen gelassen werde, sonderlich das sie sich nicht arrogiren einige zu obtrudiren, die entweder in doctrina oder vita oder gar inn der Religion nicht richtig seyen: ist ihnen auch die examinatio deren, so sie präsentiren, keineswegs zu gestatten, sondern dahin zu sehen, das tüchtige personen ihnen recommendirt, die, so erst zu den collatorn lauffen, nicht acceptirt, sondern als untüchtig verworfen undt das herkommen wohl inn acht genommen werde. Wo die collatores als decimatores oder nach dem herkommen der kirchen, pfarr, schul oder andere häuser zu bawen schuldig, seindt dieselbe zeitlich darzu zu erinnern undt auf saummus oder verwegerungs fall ihre zehenden oder gefäll so lang zurück zu halten, biss die baw geführt undt inn gehörigen standt gesetzt worden, darbey aber sich zu hütten, das kein übermaass oder betrug vorgehe.

[*Instandhaltung der Kirchen und Kirchengebäude.*]

Inns gemein sollen Obrigkeitten, Superattendenten undt beampten obsicht haben, das alle kirchen undt darzu gehörige gebäw in guttem esse erhalten, mit dach undt fach wohl verwahrt bleiben, welche abgangen wiederumb gebauet undt Gott zu ehren, so viel sein kann, verbessert werden; wo die gefäll nicht zu langen, hatt die Oberkeit nach vermögen darzu zu helfen, auch die underthauen zur beystewer zu erinnern undt anzuhalten.

[*Pflege der Musik.*]

Es ist auch die heylige schrift voll befehl Gottes undt exempel, das man Gott mitt der musica loben undt preysen solle, welchem auch billig zu gehorsamen, wo sichs thun lasset, music anzustellen: zieret auch sonderlich fürnemme residentzen undt örter, da viel leut hinkommen: derohalben löblich, wo man selbe anrichtet, welches geschehen kann, wann ein herr wohlbestelte schulen anrichtet undt gute musicos zu präceptoru haben kann: darneben under den cantzelisten, Cammerdienern undt anderen bedienten musicos zu haben sich befleissiget; hatt man die mittel undt gelegenheit ein mehreres zu thun, ist es ein werck, das zu Gottes ehr nicht aus der acht zu lassen, ist weit besser angewendt, als an spielen, sauffen, jagen, comödien, kleider pracht undt andere üppigkeiten.

¹⁾ Das Manuscript ist, da es ganz eigenhändig ist, wörtlich wiedergegeben.

Ander theil. vom weltlichen Regiment.

[*Vom Gottes-Gnaden und der Verantwortung des Regenten und der Regierten gegen Gott.*]

Es hatt der Allmächtige Schöpfer und Herrscher Himmels und der erden umb desto richtiger bestellung seines dienst und mehrerer ordnung willen under den menschen etzliche zu Regenten, etzliche zu dienern und underthanen verordnet, und jedwedem sein talentum geben, seinen dienst zu versehen, alles umb aber nicht zu herrn, sondern alle zu seines Reichs amptleuten über die geringere verordnet. Wer nun ein ampt hatt, der warte des ampts trewlich und bilde sich nicht ein, das er Herr seye, sondern ein Knecht Gottes, der ihme ein gewisses stück landes zu verwalten anvertrawet hatt: Davon will der erbherr aller heyden rechenschaft von jedwedem, wie er haus gehalten, fordern, und ist keiner so gross und inn hohen ehren, das er sich des befehls: Redde rationem villicationis tuae, entschütten könne, sondern welchem viel befohlen ist, von dem wirdt mann viel fordern, et potentes potenter punientur. Dann bey Gott ist kein ansehen der person, undt müssen wissen, das Gott mitt ist inn gericht, undt das gericht ampt ist Gottes, undt so wenig als ein beampter sagen kann, das seines herren underthanen sein seyen, so wenig kann es ein herr sagen: dann Gott hatt die landt undt leute geschaffen undt selbiger regierung Kaysern, Königen, Fürsten, Graffen, Herrn undt Obrigkeiten nach seinem befehl zu regieren auf ein zeitlang anvertrawet, welches sie auch fleissig undt trewlich zu verrichten schuldig seindt undt für Gott als dem rechten herrn verantworten müssen, undt (wie es leider nur zuviel geschichet) sich nicht einbilden, das Gott die landen ihnen zu ihrer kurtzweil, pracht undt hoheit gegeben, sondern das sie die underthanen richten sollen mitt rechtem gericht, undt nicht ihre, sondern Gottes ehre zu befördern suchen sollen, undt sich nicht einbilden, wann sie diener halten undt die ämpter bestellen, das sie gnug gethan haben undt ihres lustes abwarten mögen, sondern wissen, das, wann sie nicht fleissige aufsicht haben, die diener zwar ihre straf werden empfaen, die herren aber die grösste verantwortung undt straf zu gewarten haben werden. Die herren seindt zwar nicht hertzenkündiger (dann das hatt Gott seiner allwissenheit vorbehalten), aber sie sollen es machen wie Hiob undt, was sie nicht wissen, erforschen.

[*Vom guten Beispiel des Herrschers.*]

Das erste, so sie inn acht zu nemmen haben, ist das sie ihren underthanen mitt guttem exempell vorgehen undt nicht ärgern, nam Regis ad exemplum totus componitur orbis, undt bedenken was jener sagt, omne animi vitium tam conspicuus in se crimen habet, quanto major qui peccat habetur, undt solches umb so viel mehr, das der Herr Christus das wehe über die schreyet, so die geringen ärgern, undt ein Regent nicht mitt guttem gewissen dasjenige an anderen straffen kann, darinn¹⁵⁾ er selbsten¹⁶⁾ sündiget. Ist er

¹⁵⁾ Durchstrichen: das

¹⁶⁾ Durchstrichen: selbiger.

ungerecht, wie kann er die ungerechtigkeit straffen, nimbt er gescheneck undt beuget das recht, wie kann er einen beaupten richten, der dergleichen thut; ist er blurdürstig, wie kann er über mordt urtheilen, dergleichen mit ehbruch, hurerey, sauffen, fluchen undt allen lastern; höret er gerne verleumbter, so sindt alle seine diener gottloss¹⁷⁾: ist er stoltz, so wollens diener undt underthanen nach thun.

[*Erster Unterricht eines jungen Prinzen. Vermeidung der Schulfuchserci.*]

Das aber ein herr sich für bösem hütte undt zum gutten desto geschickter seye, erfordert die nothhurft, das er wohl erzogen werde, daran die älteren ihren grössten fleiss wenden sollen; undt zwar erstlich ist vomöhten, das, so baldt sie reden können, sie fleissig zum gebet undt furcht Gottes angehadten werden, damit gleichsam mitt der muttermilch sie die Gottesfurcht einsaugen. Wann sie gegen sechs oder höchstens sieben Jahr kommen, müssen ihnen praeceptores gegeben werden, undt zwar anfangs Theologi, darmit sie für allen dingen neben literis humanioribus Theologiam also fassen, das sie wissen, wie sie Gott dienen undt den Widersprechern das maul stopfen sollen, sonderlich¹⁸⁾ die Bibel aufs fleissigst lesen undt ihr gantzes leben darnach richten. Der Apostel Paulus weiset deren nutzen, undt findet sich derselbe täglich, dann es ist das einige perfectes buch, daraus iedermann inn seinem gantzen leben sein thun und lassen gegen Gott undt seinen nechsten richten soll undt kann. Inn literis humanioribus muss mann nicht mitt einen jungen herrn, wie mitt gemeinen Kindern verfahren, dann die schulfuchserci ihnen nichts natz, sondern es ist aller fleiss anzuwenden, wie sie die Grammaticam, Rhetoricam, Dialecticam undt latein mehr durch usum bey lesung der historien undt übung der theologischen information erlernen, als lang vergeblich aufgehalten werden; dann sie künftig keine schulmeister, die kinder lehren, sondern Regenten werden sollen; was wirdt ihnen alsdann logica, Metaphisica, Poesis, Astrologia, Physica undt dergleichen nutzen; das sie inn Rhetorica, Oratoria undt Logica eine cognition haben, ist gut, seindt aber darmit nicht aufzuhalten undt also, das sie nicht besseres versäumen.

[*Ein Edelmann als Hofmeister.*]

Wann sie umb die zwölf Jahr kommen, hatt mann sich umb einen edelmann umb zu sehen, der gottesfürchtig, gelehrt, nicht stoltz noch morosus seye, undt albereits inn reisen undt sonsten etwas erfahren habe, welcher als hofmeister einen jungen herrn in acht nemmen, seine studia undt exercitia anordnen, auf Praeceptores undt gesindt acht haben könne, das ein ieder sein ampt fleissig undt frewlich verrichte, das den jungen herren¹⁹⁾ die Lieb zu den studiis vermehret undt durch praeceptores oder gesindt nicht geürgert werden. Deswegen der hofmeister fleissige aufsicht zu haben, das keine lasterhafte leut einem jungen Herrn gegeben, auch sonsten von verführerischen ärgerlichen

¹⁷⁾ Durchstrichen: undt also von allen Untugenden.

¹⁸⁾ Durchstrichen: inn ihrem gantzen Leben.

¹⁹⁾ Durchstrichen: ihnen.

leuten abgehalten werde: und seindt studia undt exercitia also anzuordnen, das keines das andere hindern, sondern beides befördert werde: superflua undt pedantereyen seindt zu meiden, die nicht gar nötige scientiae seindt also zu tractiren, das gnug seye, wann man etwas darvon reden könne.²¹⁾

[*Wissenschaftliche Unterrichtsfächer.*]

Inn sprachen sollen neben der lateinischen erst die Frantzösische, hernach die Italienisch undt, wo es sein kann, die hispanische erlernt werden, als welche der situation unserer Landen halben die gebräuchlichste. Das studium historicum ist sehr nöttig undt weilm es annehmlich, kann es desto leichter beygebracht werden. Wann der Verstandt so weit gewachsen, das das judicium sich mehret, hatt man politicum undt jurisprudentiam also fürzunehmen, das obsoleta die nothwendige nicht aufhalten. Die arithmetica, Geometria undt Architecturam, darzu Mechanica gehört, seindt einem herrn nöttig undt sehr nützlich, wie ich in praxi erfahren undt grosse summen geldes mitt ersparet. Der die wissenschaft nicht hatt, wirdt betrogen, gibt viel geldts für böse arbeit, Musica und Pictura schaden einem herrn nicht, recreiren undt schärfen die ingenia.

[*Pflege körperlicher Erholungen. Einwirkung auf den Charakter. Beachtung der Individualität.*]

Ehrliche recreationes soll mann jungen herrn nicht weren, als jagen, ballenspielen undt dergleichen: reiten, fechten undt rantzen seindt nöttig. Das letzte zwar an meisten die gebärden zu formiren. Sauffen, hoch spielen undt alle üppigkeiten undt die occasionen zu selbigen undt böse anreizende geselschaften seindt aufs fleissigst zu verhütten undt meiden. Undt da andere junge herren sich prostituiren, selbiger exempel zur abschew vorzustellen: undt da sich solche verführer finden, ihre junge herrn ohne respect undt forcht für ungunst von selbigen abhalten, hingegen alle gelegenheit suchen selbige zu Gottesfürchtigen, erfahrenen, gelährten leuten in conversation zu bringen. Wann ein junger herr bissweilm curios ist, undt auch wohl impertinente fragen thut, muss er nicht darumb gestraft, sondern vielmehr seine curiosität gelobet undt, was gefehlet, durch bessere information cultivirt werden; dann wir seindt keine meister geboren. Was nicht schadet, kann mann mitt sitsamkeit verbessern, böses aber mitt gütte undt, da es nicht helfen will, mitt moderirter²²⁾ straf corrigiren. Doch soll einem jungen praeceptorum nicht gestatt werden, solche propria autoritate vorzunehmen, sondern auf befehl des herrn oder Räht: dann ich hab gefunden, das es under den praeceptoribus fleigel gibt, die da meinen, sie haben sich ein sonders lob acquirirt, wann sie bestialisch mitt jungen herrn umgangen, ich schreibe aus eigner erfahrung. Die Gemühter seindt unterschiedlich, darumb müssen auch hofmeister undt praeceptores sich nach selbiger

²¹⁾ Durchstrichen: metaphysia, astrologia, poesis undt dergleichen können also superflua vorgenoimen werden.

²²⁾ Durchstrichen: keineswegs aber sich darinn aufhalte.

²³⁾ Correction.

richten undt, wie jedes ingenium beschaffen, darnach mitt ihme verfahren: nicht wie inn trivial schulen, da wegen vielheit der schüler mann keinem ein eigene wurst zu braten pflegt. Ein junger herr ist ein einiges objectum, nach welchem mann sich richten undt nach undt zugeben kann: wie bauren kinder lassen sie sich nicht tractiren; dann entweder werden sie halsstarrig oder verzagt; deren keines einem herrn wohl anstehet; von ehrlichen geselschaften müssen sie nicht abgehalten werden, cordat aber nicht muhtwillig sein.

[*Warnung vor Reisen ins Ausland in zu früher Jugend.*]

Es haben die alte Teutsche sich des reisen inn frembte landen enthalten undt haben sich redligkeit und erbarkeit beflissen, vor den frembten lastern undt unredligkeit ein abschew getragen. Als der könig inn Frankreich Carolus Nonus kaysers Maximiliani secundi Tochter²³⁾ heurahet, ist ein Churfürst von Mayntz undt Marggraf zu Baden mitgeben worden, die königliche braut zu überlieffern. Dazumahl ist die Frantzösische sprach inn Teutschlandt nicht so gemein gewesen, das der Tollmetsch den nebel, so beym einzug gewesen, nicht auf Frantzösisch nennen können, sondern den könig ans Fenster geführt undt gewiesen, das es der nebel, so dazumahl auch war, verhindert, das mann die pomposität nicht recht sehen können; wolte Gott, es were noch allso: ich hab inn meiner jugendt mich nicht wenig bekümmert, das ich nicht auch, gleich meinen ältern Brüdern undt anderen jungen herrn, inn Franckreich reisen dürfen, dancke aber Gott, das die zeitten es nicht zugelassen. Was rügen jungen herrn solche reisen? mann schickt ein gans über meer, undt kombt ein gans wieder her. Junge herrn von dreyzeh, vierzeh jahren müssen reisen, auch wohl jüngere, was lernen sie? ein krumb fügen machen, ein wenig base les manes (sagt Dr. Johann Schmidt²⁴⁾, praeses im consistorio zu Strassburg, in einer predigt) undt bringen heraus ein wagen voll laster undt ein leichtfertig pahr hosen; undt lasset so viel geldt darinn umb so bösser wahren, das die nachkommende daran zu zahlen haben. Ist inn wahrheit nicht anders, Darbey gibt mann ihnen manchmahl esel zu, die hofmeister heissen, welche den lastern nachhängen, auch die herren darzu verführen; wann es hoch kombt, so lernen sie ein wenig tantzen, ein pferdt, das die schule besser verstehet, als der reuter, reuten, einen wunderlich gebogenen leib zum fechten machen, papier mit grundrissen zu festungen verderben undt dergleichen. Am wenigsten kommen sie in conversation mit gelährten oder Staatsleuten, das gutte, so sie lernen solten, bleibt zurück, das schlimmste undt die laster lernen sie: mann führet sie viel meilen ein gebäw oder rarität zu sehen, dergleichen sie inn ihrem vatterlandt besser sehen könnten; was hilft es sie, wann sie drey brücken über einander sehen, wann sie einen brunnen sehen, der kalt ist undt brent undt anzündet? Können sie darmitt landt undt leut regieren? oder wann sie ein hübsches Gebäw, schöne gärten undt dergleichen sehen, wiewohl, wann es mitt

²³⁾ Elisabeth. Die Hochzeit fand am 26. November 1570 zu Mézières statt.

²⁴⁾ Hervorragender Theolog aus der alten Wittenberger Schule in Strassburg. Vergl. Tholuek, Das kirchliche Leben des 17. Jahrhunderts, S. 42, 216 u. a. a. Stellen. Tholuek, Lebenszeugen der lutherischen Kirche, S. 217 ff.

verstandt gesehen wirdt, es noch seinen nutzen haben kann, mehr als obiges: kann aber ein kindt von vierzehnen undt weniger jahren den nutzen finden? Kommen sie zurück, was haben sie mehr, als das sie sich mehr einbilden, bey verständigen aber verlacht werden.

[*Nutzen der Reisen für das reifere Jünglingsalter. Obacht vor religiösen Belehrungsversuchen, Gottlosigkeit und Laster.*]

Wann herren reisen, so verachte ich es nicht, aber kinderreisen sindt schädlich: herren können reisen, das ist wann sie die kinderschuch vertreten, undt die tohrheit der Jugendt vorüber ist, wann sie die Theologie verstehen, ihr gewissen inn acht zu nemmen wissen, wann sie capable seindt mitt staatsleuten umbzugehen, wann sie den verstandt haben ein landt zu considerirn, wie es beschaffen, wie es regieret würdt, was für maximes d'estat sie haben, obs vest oder nicht, was für vestungen undt päss darin seindt, ob sie unns schaden oder nutzen können, wie sie unnsrer nation holdt oder nicht, was sie vermögen, wie sich ihrer aufn nohtfall zu erwehren oder ihnen beyzukommen oder wie sie deren aufn nohtfall zu gebrauchen, darzu die jahr undt etzlich undt zwanzig undt dührig seindt: wie oben gedacht hab ich keine solehe reisen gethan, sondern binn allein inn wichtigen geschäften oder kriegs-expeditionen gereiset. Es haben meine brüder Tonnen^{*)} golds auf ihrer reisen geestet, ich hab nicht einen heller angewendet, hab doch alle exercitia zu Saarbrücken besser gelernt, als sie inn Franckreich, binn auch (ohn unzimblichen rhum zu melden) in toga et saga höher kommen als sie undt viel andere: Gott hatt mich geleitet, das ich nicht allein die mauren undt eusserliche gehaw gesehen, sondern den stadt erforschet, undt mitt den vornehmsten ministris umgangen binn. Es taug kein baw, der mitt guttes fundament hatt, so taug kein reisen, da nicht zuvor der eckstein Pietas undt das fundament Prudentia ist: man suche sie bey einem kindt; ist aber das fundament nicht gutt, so fällt der baw durch die windt undt wasserflutten der verführung zu gottlosigkeit undt lastern, undt wirdt man von ausländern verlacht, wann man ihnen viel geldt bringt undt nartheit undt ihre laster heim bringet. Derohalben ist am besten, Gott undt ehrlichen verständigen leutten gefälliger, das man erst das zu haus lernet, was gutt ist, undt hernach, wann das gewissen undt verstandt starck seindt, frembte lande durchwandert, undt was gutt oder böse darinnen siehet, sich der röhrichten undt gottlosen sachen entschlägt, undt das gutte sich zu nutz machet. Es ist nicht zu verneinen, das es under den jitalianern undt Frantzosen, auch anderen nationen kluge leutt gibt, wann man den atheisimum undt laster darvon scheidet, welches einer, der mitt verstandt reiset, thun kann: kombt man inns reisen, soll man sich hütten, das man nicht an solehe ort komme, da man die knie für Baal beugen müsse, das ist heuchelen, umb eines beinleins willen, so man mehrentheils nicht weiss, von wem es ist: wann ihme zu ehren etwa eine hübsche kirch gebawet oder mit goldt, silber undt edelgesteinen geziehret ist, reiset man viel meilen, muss heuchlen, darmitt Gott erzörnen undt sein gewissen

*) Durchstrichen vor Tonnen: viel.

beschwehren; dafür hatt mich Gott behüt, ich bin bey Kaysern undt Königen gewesen, hab nie gehenehelt, lieber mich der örter entschlagen, da mann ohngehenehelt ohne gefahr nicht sein kann; an den orten, dahin mann reiset, die frömbter religion seindt, muss mann an den Apostel Paulum dencken, der sagt: warumb richtestu einen frembten knecht, er stehet oder fällt seinem Herrn, undt weiln junge herrn keine vocation haben andern zu informiren und ihnen nicht gesagt ist: gehet hin inn alle welt undt lehret alle völker, so warten sie ihres thuns, sehen was zu sehen ist, halten politische freundschaft mitt rechtschaffenen leutten, undt lassen das lehren undt disputiren denen, deren ampt undt beruf es mitt sich bringet. Es sollen sich die junge herren inn reisen nicht lang aufhalten, weniger umb Fastnachtspiel, Comoedien undt dergleichen viel geldt verzehren, was hatt mann darvon? solten mit Soerate sagen: Tanti poenitere non emo. Mann kann ja inn lesung der historien, so solche Comoedianten repräsentiren, mehr nutzen mitt weniger costen haben, was ist es, wann es ausgemacht ist? ein gauckelspiel, wer es ein pahr mahl gesehen, wundert sich der torheit; wann er witzig ist, das mann so grossen costen anwendet umb eine sach, die wie ein gespenst verschwindet, ohne einigen künfftigen nutzen. Ja mann muss noch umb solcher torheit willen das leben wagen, undt bey nacht mit höchster gefahr darzu undt darvon kommen, der anreizungen zu lastern zu geschweigen.

[*Richtiger Takt eines regierenden Herrn.*]

Kombt ein herr inn die regierung, muss er nicht dencken, das er ein gewaltiger herr seye, sondern, wie oben gedacht, ein diener Gottes; deswegen sich als ein diener undt knecht halten, gegen seine mittknecht nicht stolz sein, sondern je höher er ist, je mehr er sich soll demütigen, nicht, wie wohl etzliche thun, mitt liederlichen leutten sauffen, spielen, undt dergleichen; dann dardurch macht mann sich veracht undt lernet nichts als böses, sondern also, das er mitt ehrlichen leutten freundlich umbehe, geringere nicht verachte, iedwederen nach seinem standt ehre, die ehr, so ihm Gott geben, inn acht nemme, sich nicht underdrücken lasse, seinen stand, als welcher ihme von Gott geben, nicht verachten lasse, seinen rang so ihme gebührt, sonderlich bey Reichs- oder Creystagen oder hohen orten, nicht nemmen lasse, sich aber auch nicht über standt undt gebür erhebe, mitt geringeren mitt moderation familiar, aber nicht gemein seye, höhere also ehre, das er nicht dardurch veracht werde.

[*Warnung vor übermässigem Luxus. Künstlerische Ausschmückung von Schloss und Kirche.*]

Er muss auch die einbildung nicht haben, das grosse übermässige hofstatt, pracht in kleidern undt livreen undt was dergleichen, eines Fürsten, Grafen oder herrn gröste ehr seye, der gemeine unverständige pöfel möchte darnach sehen, wie eine kuh nach einem neuen scheunethor, verständige würden dargegen sagen, der herr trägt herrschaften undt ämpter an den hosen. Ehrliche kleidung an herrn undt gesindt seindt keine frembte kleider, sondern Gott hatt nicht verboten sich standt gemäss zu kleiden, aber damitt prangen, were so

rühmlich, als wann ein dieh²⁶⁾ ein strang am hals tragen müsste undt wolte darmit prangen: die kleider seindt nichts als eine decke der schandt undt straf der sünden: also werden sie abusive für pracht gebräuchet, da mann sich billig der sünde unserer ersten älttern erinnern solte; will mann prangen, so prange ein herr mitt tugenden²⁷⁾ undt²⁸⁾ goldt, silber undt dergleichen; dann dieselbe können inn der noht den herrn retten, undt werden die motten nicht dieselbe fressen. Es wirdt hiernitt nicht geohmbilliget schöne mobilia zu haben, können bissweilen sowohl als goldt undt silber ihren herrn retten; meine gemähldte kosten mich nicht 4500 Rth.; da sie feil weren, würden sie inn wenig stücken ihr geldt tragen, ist aber ein schatz, der considerable ist undt ohne eusserste not nicht anzugreifen. Vermehren ist erlaubt, aber nicht veräussern; was ist ausser der grössse für ein underschiedt under herrn oder privathäusern: wann des herren haus von zierlichen sachen leher, das privathaus aber gezieret ist, warbey kennet mann des herrn verstandt, wann nichts da ist, das es weiset? Seithero ich erst den garten, hernach die kirch, neben anderen raritäten gebawet undt zu wegen gebracht, kommen grosse anzahl leut deswegen anhero, da zuvor Itzstein in obsuero gelegen. Solches aber muss also angestellt werden, das es die mittel nicht also consummire, das mann schulden darumb machen müsse, sondern nach den mitteln angefangen undt nicht übereilet werden. Ich hab solcher sachen halber keine schulden gemacht, sondern darbey viele geerbte getilget, aber hiervon im dritten theil ein meheres. Wollen nun an die regierung selbstn kommen undt, was ein Regent thun solle, erwehnen.

[*Kenntnis des göttlichen und weltlichen Rechts.*]

Für allen dingen muss ein Obrigkeit ihr Ampt verstehen, welches fliesset aus den göttlichen undt weltlichen rechten, derer beider wissenschaft ihme so nöttig, das er ohne dieselbe nicht recht regieren kann. Was Gott durch Mosen darinn befohlen, weiset sonderlich das fünfte buch: wie hoch Gott Josua dessen beständige betrachtung anbefohlen, liest mann inn dem ersten capititel²⁹⁾ des buchs Josuae; er habe billig meine obige meinung, das mann wisse, das die herren Gottes knecht undt amptleut seindt, undt Gott wegen ihres Regiments verantwortung thun müssen. Inn weltlichen sachen muss man sich bey unns der gemeinen undt Reichssatzungen gemäss verhalten: wenn ein herr deren keine wissenschaft hatt, wirdt er seiner diener knecht; sindt sie redlich, weiss er es nicht; seindt sie falsch, muss er wie oben gedacht ihre sünde verantworten, und weiss selbstn nicht, ob sie recht oder unrecht gethan haben. Seindt herren durch fahrlässigkeit der eltern oder vormünder verwahrloset worden, warumb bestreben sie sich noch bey wehrender regierung nicht zu lernen, was sie versäumt haben? Zu lernen ist keiner zu hoch oder alt: hastu etwa dich verführen lassen inn der jugendt, das du nicht hast wollen lernen, so bessere Dich inn alter undt denecke: pudor est nil discere velle: undt das du must rechenschaft

²⁶⁾ Es hat ursprünglich da gestanden: als wann einer einen Strang am Hals tragen müste.

²⁷⁾ Mitt tugenden: am Rande.

²⁸⁾ „Undt“ ist verbessert aus „mitt“.

²⁹⁾ So!

geben alles, was du durch unwissenheit dessen, so du wissen soltest, verabsäumet oder ohnrecht gethan hast. Es hatt Gott nicht allein Sünd- sondern auch Schulpfer angeordnet für die unwissenheit. Es ist keiner zu alt zu lernen, es seye dann, das er für alter kindisch worden; hette ich keine gnugsame qualitäten zur Regirung gehabt, ich würde umb des gewissens willen keine regierung angetretten haben, dann ich wuste, das das gerichtamt Gottes ist.

[*Persönliches Anhören von Klagen der Unterthanen.*]

Das zweitte, so ein regent inn acht zu nemmen, ist, das er die clagten der underthanen höre, niemandt, er seye so gering als er wolle, verachte, sondern so ers begert selbstn höre; kann er seine sach nicht förmblich genug forbringen, denselben helfe durch fleissige nachforschung, oder iemandt unpartheisches selbiges erkundigen undt verfassen lasse; es hatt manchemahl einer recht, wirdt durch einen verschlagenen, weil er sich nicht helfen kann, verfortheilet. Da soll die Obrigkeit ex officio leut zu ordnen, die diesen mangel ersetzen, auch selbstn inquireiren, damit dem einfältigen nicht zu kurtz geschehe. Ich hab inn meiner langwürigen regierung manchem also geholffen, dem sonsten unrecht geschehen were, undt haben inn solchem fall die subtilitates juris, undt sibi imputet, quod jus suum non melius dixerit, für Gott keinen platz, sondern mann muss der justitiae undt nicht fraudi helfen.

[*Handhabung strenger Gerechtigkeit.*]

Es hatt sich eine Obrigkeit wohl zu hütten, das sie nicht umb gunst, nungunst, gescheneck oder nutzens willen den gerechten verdamme oder dem ungerechten helfe; es ist Gott ein gewel; er ist gerecht, will auch gerechte diener haben; er soll sich hütten unrecht gutt under dem schein rechtens an sich zu bringen undt dencken, wie es Ahab gieng, als seine Isebell den Naboht umb des Weinbergs willen steinigen liesse, auch deswegen, wie obgedacht, iedermann hören; dann auch viel exempel vorhanden, das die diener umb ihres nutzens willen leut falsch angeben, darmit sie zu den gütern kommen können, ihnen auch den weg zum herrn versperren, das sie sich der falschen anlag nicht purgiren können, oder die herren, so gegen sie irritiren, das sie sie nicht mehr hören wollen; darumb ist nöttig, das die herrn nicht allein die diener, sondern auch die Underthanen gern hören; hatt also jene alte Frau König Demetrio, so sagte, er hette nicht weil, sie zu hören, recht geantwortet: wenn er nicht hören wolte, solte er auch nicht König sein. Wann underthanen wider beampten klagen, sollen sie gehört, aber die Beampten darumb nicht allsobaldt verdächtig gehalten werden, biss die Sach erst recht erkundigt undt die warheit an tag gebracht wirdt, da dann ein Regent sich nicht entziehen soll, die sache selbstn zu erforschen; dann leichtglaube ist ein anzeigung eines leichten oder unverständigen gemühts; undt wann mann nicht höret, kann mann auch nichts erfahren noch wissen, ob die diener gutt oder böse seyen: darzu seindt Landtvisitationen gutt, da mann auf diener undt underthanen leben undt thun inquireret, wie ich vor ertzlichen jahren gethan undt angefangen; wie es anzustellen, folget hernach.

[*Richtige Abmessung der Strafen.*]

Ein Regent muss ernsthaft sein, das böse straffen, das gute befördern; wo keine straffen seindt, wirdt das volk ruchloss; wo man des guten nicht geneust, verliert die begierde zum guten; man muss aber bey dem straffen keine passiones haben, das man gerne ursach an einem haben mögte, sein müthlein zu kühlen; nicht zu tyrannisch, wo es mit guttem gewissen sein kann; göttig, lieber perdoniren als straffen, doch also, das sich der böse nicht auf seines herrn göttigkeit zu viel verlasse; undt hatt sich ein Regent eben so wohl zu hütten, das er nicht so göttig seye, das er abschewliche sünden, oder die zu gemein werden, perdonire als den unschuldigen straffe: dann wir haben dessen kein erlaubnuss von Gott, sondern es lüdet die Obrigkeit auf sich undt deren landen die sünden, so solche perdonirte ubelthäter hernach begehen, wie Claus Narr weisslich zu seinem herrn sagte, als er für einen edelmann, so zween andere ermordet, batte. Der Churfürst aber sagte, er müste ihn straffen; denn er hette nun zween umbracht; sagte Claus, den ersten hatt er umbracht, aber du den anderen; dann wann du ihn das erste mahl gestrafft hettest, hätte er die andere that nicht gethan. Ist warlich keine narren rede. Ich wolte nicht aller welt gutt nemmen, einen frevelichen mordt zu verzeihen oder einen Zauberer lauffen zu lassen, welche alle mörder seindt; dann Gott hatt befohlen, das man den bösen solle von sich thun; undt das landt kann nicht versöhnet werden über dem blut als durch das blut dessen, so es vergossen hatt; undt ist dieses das erste gesetz gleich nach der sündflucht. Also ist es auch mitt anderen lastern, wann sie zu gemein werden, als stehlen kann ohne den strang bestraffet werden, wann es nicht zu gemein wirdt; wann aber es zu viel wirdt oder ein habitus bey den delinquenten gefunden wirdt, muss man den galgen brauchen, damitt andere es sehen undt sich fürchten; oder die verantwortung fället auf den herrn, der nicht gebühlich straffet; dann er trägt das schwert nicht umsonst, sondern die Obrigkeit ist eine rächerin zur straf über den, so böses thut, undt hatt derselben Gott das schwert undt nicht einen fuchschwanz angehencket. Doch muss man die umbstände recht betrachten, wie in criminalibus die peinliche halbsgerichtsordnung Kayser Carl V. darinn stattliche anleitung, ziel undt mass gibt.

[*Tortur.*]

Es hütte sich ein Regent, das er sich nicht zu streng zu verfahren verfahren lasse, sonderlich um erkennung undt gebrauch der tortur; dann selbe manchemal unschuldig blut auf das landt bringen kann, wie ich deren exempel mehr als eines erlebet, so ich umb der Richter ehr willen nicht nennen will, doch ein pahr gedenken. Es trug sich einmahl zu, das zwo hexen zum feuer geführet worden; eine ehliche Fraw, die sie siehet ausführen, dancket Gott, das man solche böse leut, so gemacht, das man weder kinder noch vieh erhalten können, einmahl abschaffe; dieses nemmen die böse leut im acht, undt durch hülff des Teuffels berathen sie sich, dieses mensch umb das leben zu bringen. Als die execution geschehen soll, geben sie vor, hetten noch etwas auf dem gewissen, man solte sie noch einmahl hören, geben die unschuldige

Fraw an, als die ärgste; die unvorsichtige Obrigkeit gibt ihnen gehör: zieht sie ein, torquirt sie obngewöhnlich: durch die grosse marter bekennet sie, dessen sie unschuldig war: als sie hinausgeführt wardt, begeren die hexen, das sie als die ärgste an ersten mögte verbrant werden: als es geschehen, bekennen sie, das sie unschuldig angeben worden, weiln sie ihnen ihr billiges urtheil so wohl gegömmet hette. Ist der Oberkeit nicht wohl bekommen, undt würde ärger worden sein, wenn nicht höhere intercession es verhütet hätte. Es wurde ein Cavallier schelmisch ermordet: sein verwanter, inn dessen haus sein degen, escharpe undt sporen gefunden, wurde torquirt, das er die nicht begangene that bekennete: were auch gerichtet worden, wann nicht eben der thäter den mordt bekant, und diesen post acceptam ignominiam dardurch liberiret hette: ich habe diese leut gekant; derohalben grosse vorsichtigkeit darinn vonnöhten, welche obgedachte P. H. G. O. vorstelt.

[*Hexenprozesse. 1. Untersuchung.*]

Sonderlich in zauberey processen hatt mann sich vorzusehen, dann allda der Teuffel doppelt geschäftig, die schuldige darvon zu bringen undt unschuldige inn unglück zu setzen, sonderlich aber den von Gott befohlenen process zu stecken. Es gibt die P. H. O. an die handt, wie darinnen zu verfahren, weiset aber vielfaltig auf die obere Obrigkeit, weiln es mehrentheils auf die untergericht gerichtet, als schöpfenstuhl: dahero sie angewiesen werden bey der Regierung sich anzumelden, wo sie sich nicht selbst gnugsam finden können. Ist derowegen nörtig, das die Obrigkeit selbst, wann sie solche maleficanten einziehen will, zufferst sehe, ob auch gnugsame indicia ad capturam vorhanden, da dann der leumuht, art und leben wohl zu examiniren, ob verdacht mitt bestandt auf die person könne fallen: die indicia seindt zweyerlei, als denunciationses redlicher oder böser leut: die erste seindt wohl zu examiniren, ob sie relevant in circumstantiis, ponderos oder nicht, ob etwa neidt, eigennutz oder dergleichen underlauffe: woher der verdacht rühre und wie er zu verificiren. Ist es von bösen leutten, sonderlich wann zauberinnen sagen, ich hab diese oder jene persohn auf täntzen gesehen, undt die persohn ist sonst nicht verdächtig, kann mann zwar es aufzeichnen, aber verschwiegen halten: dann obschon viele auch darauf sterben, undt doch keine fama darbey, weniger facta, seindt sie nicht zur captur, weniger tortur qualificirt: wann aber facta concurrirn, hatt die Obrigkeit auf dieselbe fleissig und genaw zu inquiriren: finden sich selbige proben der fama undt anderen inn der P. H. O. specificirten umständen, hatt mann nach der captur erstlich confrontation mitt den anzeigern, sie seyen ehrliche oder hexen leut, vorzunehmen: undt gilt alsdann die aussage der bösen gegen den inquisitum nicht für sich selbst, sondern weiln sie mitt fama, bonorum testimoniis undt factis concordiren. Ist alsdann inquisitus halsstarrig, hatt mann das gesetz der P. H. O. wegen der tortur inn acht zu nemmen undt sich etzlicher juristen meinungen nicht irren zu lassen undt mitt derselben zu verfahren, nicht nur dreyemahl, sondern so oft es die sach erfordert, aber gradatim vort zu gehen, nicht mitt newen martern, oder den stachellichten stühlen, so die jesuiten erfunden. Wann leut gefunden werden, so überzeugt seindt, undt doch die

tortur ausstehen. hatt mann der P. H. O. zu folgen undt der universitäten. die darwidersprechen. nicht zu achten. undt eher noch ein pahr anderer oder besser anderer vornehmer Reichsstände Rhät rhat zu pflegen.

[2. *Execuktion.*]

Die execution ist das fewr: es kann aber nach den umbständen also mitgirt werden. das erst der kopf mit dem schwerth abgeschlagen oder strangulirt oder nach der spürenden buss. da Gott die sünde vergibt. undt die ewige straf erläst. nach der enthaubtung begraben werden. Es seindt zwar juristen. die auf confiscation^{b)} der gütter gehen. ich halte es aber. wo unnschuldige kinder oder erben seindt. nicht recht: wann aber die begräbnuss gestattet wirdt. seindt selbige zur kirchen zu stewren anzuhalten. Spüret mann aber keine buss oder bekehrung. seindt sie der schürpfe nach lebendig zu verbrennen: die almcosten. wo mittel fürhanden. seindt aus ihren mitteln zu nemmen. inn deren entstehung von der herrschaft oder dem landt zu nemmen. undt kann sich das landt deren nicht entschütten. weilm sie undt die ihre auch ihr hab und gutt dardurch nicht allein gerettet. sondern auch der gerechte zorn Gottes durch solchen process vom landt gewandt wirdt.

[*Schwere des Hexenprocesses.*]

Es lassen sich viel Regenten durch die schwere dieses processes von administrirung der justitz abschrecken; ich hab weder inn Gottlichen noch weltlichen rechten gefunden. das mann im verwaltung seines ampts. allein was leicht zu thun. fürzunemmen habe. sondern vielmehr. was mann nicht weis. soll mann erforschen. undt das wohl undt fleissig. Mann gehe der peinlichen H. O. Car. V. nach. wirdt man schwerlich irren. so kann mann in dubiis vornehmer juristen nicht gebrauchen. mitt obgedachter bescheidenheit: das ampt ist einmahl der Obrigkeit befohlen. undt lässt sich das pfundt nicht vergraben. Gott befiehlt. mann solle keine Zauberer leben lassen: thustu dem befehl kein gnügen. so siehe. wie du es am jüngsten gericht verantworten könnest. das arme kinder undt einfältige durch deine fahrlässigkeit verführet. viele ehrliche leut beschädigt. das viehe undt anders verderbt. Gott gelästert undt des Teuffels Reich. wo nicht befördert. doch aufs wenigst nicht gestöret werde: gibt eine schwere verantwortung: heisset es inngemein. du solt den bösen von dir thun. so ist es gewiss inn diesem laster. inn welchem alle andere laster im höchsten grundt sich finden. am nohtwendigsten: undt hatt ein Regent sich zu hütten. das er nicht durch solche foreht den fluch auf sich lade. wann er sein schwehrt aufhält. das [es] nicht blut vergiesse undt des herrn werck nachlässig thut. Es betrübt sich billig ein gewissenhafter Regent. wann ihm maleficanten in seine justitz fallen: dann er besorgen muss. das Gottes zorn über die sünden über ein gantzes luidt gehen: will er aber denselben versöhnen. so thue er den bösen von sich. durch die verordnete straffen. damit er sich derselben nicht theilhaftig mache durch überschung. Er soll auch keine persohn ansehen. dann ein

^{b)} Verschrieben: confiscation.

maleficient ist kein vornehmer, weniger ehrlicher mann mehr: mann kann keinen Edelmann oder geistlichen straffen: dann wann sie edel oder geistlich seindt, thun sie, was edel undt geistlich ist: thun sie böses, verführen sie ihren characterem undt wirdt alsdann nicht ein edelmann noch geistlicher, sondern ein böser bub, so sich deren praerogativen verlustigt gemacht durch böse thaten, gestraft; thue recht, schewe niemandt. Wie alle andere laster zu straffen, gibt oft gedachte P. H. O., die landt- undt kirchen-ordnungen an die handt. Dieses dienet zur general information, wie inn criminalibus zu verfahren, das es für Gott undt ehrlichen leutten verantwortlich seye.

[*Civil-Prozesse des fürstlichen Hauses.*]

Die civilsachen seindt zweyerley, die erste activ undt passiv Rechtfertigungen, die andern, recht den underthanen zu schaffen.

[*(a) Richtige Auswahl des Gerichtshofes.*]

Die Rechtfertigungen seindt zweyerley, activae et passivae. Die activas betreffendt suche mann zuvor alle thunliche mittel, sonderlich gegen höheren, ob die sach güttlich könne beygelegt werden: kann es nicht sein, muss mann anderer ungestüm mitt recht zu widerstehen trachten, darbey zu sehen, welches dicasterium zu wehlen ob adversarius zu viel autorität inn einem oder dem anderen habe, ob Commissiones auszuwürcken, was vor Commissarii zu suchen, ob sie dem gegentheil zugethan oder zu viel respect wegen religion oder sonsten auf selbigen tragen oder selben zu gebrauchen haben oder fürchten; ob sie sich auch den dativum lassen zu lieb sein, undt was dergleichen mehr. Es ist leider nummehr dahin kommen, das keiner sein bestes Recht ohne denselben gewinnen kann: derowegen muss ein herr denselben nicht vergessen, darbei aber sich hütten, das er nicht unrecht dardurch zu gewinnen trachte: dann solches für Gott nicht verantwortlich undt in rechtmässigen sachen schadet. Da auch die gegenparthey vergleichung suchet, ist sie nicht auszuschlagen, da der schade nicht zu gross: dann wann mann die gefahr, auch inn den gerechttesten sachen zu succumbiren neben den meosten, so auf Rechtfertigungen gehen, ansiehet, ist es allezeit am besten, wann mann mitt ehren aus der sach kommen kann.

[*(b) Richtige Auswahl der Rechtsgelehrten.*]

Wirdt er angefochten undt also reus, thut er wohl, wann er schon recht hatt, das er sich inn der gütte drauss wickelt: wo das nicht sein kann, sehe er sich aufs beste vor, als er kann, sonderlich das gegentheil ihn nicht durch dativum überwege. Suche bey beiderley actionen solche advocatos, so gewissenhaft, redlich, nicht schmeichler, gelährt, geübt, nicht zänkisch, die sich calumniiren oder schmähen enthalten: dann dieses gar gemein undt zu verwirrung der sachen dienet. Hatt der herr nicht inn seinem raht gnugsam qualifizierte Rhät oder der sachen zu viel oder in der Regierung so viel zu thun ist, das sie nicht totis viribus auf diese sachen arbeiten können, so nenne er Rhät von ehrlichen leutten inn der nachbarschaft, bezahle sie also, das sie

können zufrieden sein, erkundige aber zuvor wohl, was es für leutt seindt undt wie viel ihnen zu trawen, undt lasse keine schmähungen inn den schriftten: wirdt ihme von dem Advocaten oder Rhäten gewiesen, das er unrecht habe, gebe der herr nach undt suche aus der sach zu kommen, das er kein unrecht thue: dann es ziehet straffen nach sich: dann Gott hasset das arge undt liebet die gerechtigkeit: undt lasse sich die hofnung inn böser sach nicht betriegen: dann unrecht gutt faselt nicht, sondern frist das gerechte mitt.

[c) *Saarwärdische Rechtssache gegen Lothringen.*]

Es seindt bey unserm Nassaw-Sarbrückischen haus die gemeine Rechtfertigungen diese:

Erstlich die Sarwärdische sach gegen Lothringen:³¹⁾ vors ander die Lahrische sach gegen Baden-Durlach: zum dritten die Bentheimische sach.

Die erste hab ich durch Gottes gnadt dahin gebracht, das die Grafenschaft, so der Hertzog vi armata wieder das urthel de 7. Julii 1629 eingenommen undt biss inn annum 1670 besessen, wiederumb inn unsers hauses handen ist biss auf die Merzische lehen, derowegen die revision noch offen undt causa Mandati wegen der grafenschaft undt die action der von Lothringen aufgehobenen nutzungen noch vorstehet. Bey iletzigen leufften ist nicht thunlich die sach stark zu treiben, dann der herr Hertzog entweder sich nicht einlassen oder doch kein ausgang der sachen, weniger execution würde zu hoffen sein: kombt es aber inn andern standt, hatt mann besser auf die actionen Mandati et damnorum als auf Revision zu treiben: dann dieses trägt viel höher als diese stätt wehrt seindt, wie die protocolla dessen, so in anno 1669 gehandelt worden, ausweisen. Es ist Gott lob so weit gebracht, das Lothringen nichts an unns, wir aber eine grosse praetension an Lothringen haben, darbey inn acht zu nemmen, das Lothringen under dem praetext, als ob die sach in revisorio stehe, spe praepotentiae et favoris die gantze sach dahin zu ziehen gedenecke: es ist aber aus dem Mandato poenali undt paritorien clar, das das Cammergericht die Dorfschaften Lothringen gantz nicht adjudicirt, Lothringen auch keine revision gesuecht, sondern Nassaw: undt, wie oben gedacht, kann mann revisionem praeteriren undt Mandatum prosequiren.

[d) *Lahrische Sache gegen Baden-Durlach.*]

Die Lahrische³²⁾ sach ist soweit gebracht, das es auf der liquidation stehet, das der Marggraf überzahlt: dann am Kayserlichen hof das moratorium stabilirt undt dem Marggrafen, wie im Cammergericht, 25 000 fl. pension zugesprochen worden: dahero ich eine grosse sum von ihme fordere, so er zu viel eingenommen: darbey in acht zu nemmen, das Sarbrückische lini an diesen 25 000 nichts bezahlt, Weilburgische aber noch ein merkliches restirt, das capital aber inn der schulden theilung mir an meiner quota abzuziehen, weilm es aus meinen mitteln allein bezahlet worden.

³¹⁾ Vgl. Schliephake-Menzel VI, S. 530 f., 543, 548 ff., 553 ff.

³²⁾ Die Herrschaft Lahr war noch in den Händen des Markgrafen von Baden-Durlach. Vgl. Schliephake a. a. O. S. 555.

[e] *Bentheimische Sache.*]

Die Bentheimische³³⁾ sach stehet auf dem spruch: undt hoffe ich darinn so viel gethan zu haben, das sie ohne gefahr sein wirdt, ist also bey dem spruch zu vigiliren.

[f] *Streitigkeiten der Linien.*]

Particular process seindt mehrentheils durch das moratorium undt schulden bezahlung abgethan, undt keiner von importantz: undt wann die liquidation mit dem Marggrafen undt die schulden theilung vorgangen, wird mein antheil der schulden leicht zu bezahlen sein.

[g] *Fremde Klagesachen.*]

Der Churfürst Johann Philips zu Mayntz hatte viel strittigkeiten erregt: er undt seine beide nachfarn haben oft güttliche handlung angenommen: ist auch einsmahls anno []³⁴⁾ zu Schwalbach fügenommen, aber durch friedthässige ohne effect gemacht worden: werde es nachmahln versuchen: inn deren entstehung ist Kayserliche Commission zu suchen.

Das Stift Limburg hatt eine leichtfertige, auf eitel lügen bestehende action wegen 25 malter korn Limpurger maass angefangen: ist submittirt undt hatt es Ottweiler vom Obersten Hattstein zu lösen; dann es gehöret nach Kirberg undt gehet mich nicht an, als das sie mich super arresto actionirt, da doch keiner war, auch noch nicht ist.

Von mehreren passiv actionen weiss ich Gott lob nicht, undt haben sich meine nachkommen zu hütten, das sie durch ohnnötigen streit schulden machen undt dergleichen keine ursache darzu geben.

[Eingehende Untersuchung und gerechte Entscheidung von Rechtssachen der Unterthanen.]

Wann die underthanen sachen mitt frembten oder under sich selbst haben, soll der Regent alle beide partheyen gerne hören, nach befindung die sachen für sich selbst ziehen oder an die Cantzley weisen: ist sie bey dem herrn erst angebracht, soll er, ehe die urthel verfast oder publicirt wirdt, sich aus den actis referiren lassen, die acta darbey haben, das er sehe, ob den actis gemäss referirt worden, welches auch bey appellationen, so an ihn gelangen, inn acht zu nemmen, undt fleissig darvor sein, das die appellationen von Beampten oder Cantzleyen nicht gehindert oder die gravirte nicht abgeschreckt werden zu appelliren: undt kann dasselbe nicht füglich geschehen, als wann ein herr iedermann gern höret undt die landtvisitationes oft fürnimbt, davon hernach mehreres folgen wirdt. Da sich finden solte, das von Rhäten oder Beampten die leut vom herrn, selbigem selbst zu elagen, wolten abgehalten werden, ist es ein anzeig, das sie inn ihrem gewissen überzeugt sein, das sie unrecht gethan haben: derowegen das urthel zu reformiren ist, undt hatt ein Herr mitt moderatem ernst dasselbe zu anden: da aber starcker dolus

³³⁾ Es handelt sich um eine Forderung.

³⁴⁾ Vom Grafen nicht ausgefüllte Lücke.

darbey gespüret wirdt, ernstlich zu straffen undt des diensts zu entsetzen, damit nicht der armen seuffzen auf ihn selbstn fallen, undt er frembt schulde tragen müssen. Wenn auch schon secundum acta et probata judicirt worden, undt sich findet, das der condemnirte aus einfalt seine sach nicht recht forbracht oder sein advocat der sachen nicht gewachsen oder falsch gewesen, können undt sollen die Rhät oder nach erheischender notthurft der Herr selbstn die acta revidiren, auch ex officio des laedirten einfalt suppliren, undt dem armen geholten werden: undt soll sich inn diesem fall die Obrigkeit nicht verdriesen lassen, fleissig zu inquiriren, Ich hab leuten, die aus melancholi über das unrecht, so ihnen von den beaupten geschehen, nährisch worden, durch fleissige nachforschung geholten: undt ist es eine Obrigkeit schuldig; undt da es nicht geschiehet, hatt sie es für Gott zu verantworten. Darum rühmet sich Hiob löblich, wann er eine sach nicht gewust, hab er sie erforschet: ist eben was oben stehet, undt hatt selbige das ansehen oder affection seiner diener nicht so hoch zu achten, als die verantwortung für Gott.

Land-Visitationen zur Untersuchung der Verwaltung und von Lehre und Leben der Unterthanen.]

Zu rechter erkundigung, wie alles im lande stehe, wie die beaupten haushalten, wie die underthanen inn lehr undt leben sich verhalten, wie die verrechnete diener mit einnehmung der renthen verfahren, ob selbige redlich oder nicht mit umbgehen, ist kein bequemer mittel, als das die herrschaft landvisitationen anstellen undt durch unpartheische diener erkundigen.

[1. In kirchlichen Sachen.]

1. Erstlich wie jedes orts Pfarhen bestelt, ob die Pfarherrn from, Gottesfürchtig, lehrhaft, fleissig, geschickt, ob sie sich mit ihren Pfarckindern wohl betragen, ob sie fleissig studiren, wohl undt lehrhaft predigen, das böse straffen, vor sünden warnen, selbstn erbar undt exemplarisch leben, die gemein erbauen undt nicht ärgern: ob sie zancksüchtig, privatas passiones auf die Cantzel bringen, den hindtschlüssel missbrauchen, umb gelt oder gunst willen die vor die Obrigkeit gehörige delicta verschweigen, under dem scheine der sündt ruhen, was ihnen zu hoch, straffen undt vertuschen: ob sie dem wein ergeben, faul im studiren undt predigen, ob die superattendenten umb gesehenek, freundschaft oder anderes nutzen willen ohngelärte undt untüchtige zum predigamt befördern: ob die kirchengütter, gebäu, renthen, almosen wohl inn acht genommen undt ausgetheilet werden, undt was mehreres sein kann. Zu dieser inquisition sollen nicht allein geistliche, sondern jedes orts beauptte undt iemandt von den weltlichen Rhäten geordnet werden, wie auch wann ein Synodus gehalten wirdt, undt sich under keinem praetext abweisen lassen, undt nicht allein die schultheisen undt gerichten, sondern auch inn sonderheit die geringenn gehört werden, ads über die es am meisten zu gehen pflegt: undt darmit mann auf besseren grundt kommen möge, kann mann ohngewart öfters eine oder andere pfarr besuchen undt vernemen, ob die leut bey vorigen aussagen verpiben oder ob sie praecoccupirt gewesen; solches kann durch Superattendenten, Inspectores mit zuziehung des Aupptmanns vorgenommen werden.

[2. *In weltlichen Sachen.*]

2. Im weltlichen sachen sollen die beampten jedes orts anfangs nicht mitt zugezogen werden, sondern mann soll erstlich erkundigen, ob selbige ihr ampt recht verwalten, ob sie die herrschaftliche jura undt grenzen gegen die benachbarte wohl inn acht nemmen, ob sie die verhören fleissig halten, ob sie gescheneck nemmen undt das strafbare verschweigen, ob sie den kleinen wie den grossen, den armen wie den reichen hören undt recht schaffen, ob sie gewalt brauchen, ob sie jemanden umb neidt oder gewinn unrecht gethan, ob sie von benachbarten gescheneck nemmen, etwas zu schaden oder nachtheil der herrschaft oder des landes hingehen zu lassen, ob sie die, so durch ihre urthel gravirt, abschrecken, das sie nicht appelliren dürfen oder, da sie sonsten jemandt gewalt gethan, verwehren, das sie es ihrer Obrigkeit nicht klagen dürfen, ob sie ärgerlich leben, ob sie die landtordnungen fleissig inn acht nemmen, ob sie den underthanen gegen ausländische die handt gebührlich bieten, was sie für amptgebühr fordern. Ob sie inn kriegszeiten fleissig für die underthanen reiten undt reden, undt was etwa mehreres die inquisition an handt geben wirdt.

[3. *Führung der Beamten.*]

Bey verrechneten dienern, ob sie der Cammerordnung gemäss die renthen einnehmen, ob sie mehr als ihnen gehört, erheben, sonderlich bey extraordinari anlagen, ob sie die ansätz ersteigern, ob sie gescheneck nemmen, die renthen anstehen zu lassen, da ich dann befunden, das die underthanen wohl drey auch viermahl so viel umb den anstandt geben, als sie der herrschaft geben sollen, undt nicht gemerekt, das sie inn vielmahlen dasjenig, so sie der herrschaft auf einmahl geben sollen, den dienern so vielfältig geben haben, auch ob sie von den underthanen die renthen inn groben sorten vermög der Cammerordnung erheben, hernach aber inn schlechtem gelt der herrschaft verrechnen, dadurch den kaufleuten aufwechsel³⁵⁾ oder different (discorent?) geben, sie aber den aufwechsel zu ihrem nutzen gebrauchen: ob sie die früchten gehäufft einnehmen, hernach aber gestrichen verrechnen. Wo der überschus hin kommen? Ob sie ihre früchten under die herrschaftliche früchten mengen, darmitt sie ihre schlechte früchten mitt den guten herrschaftlichen durchbringen können oder gar die früchten also renten, das sie die beste, die herrschaft aber die schlechteste habe. Ob sie bey verlähmung der gütter, verpfächtung der zehenden oder dergleichen vorthail zu schaden der herrschaft brauchen, undt was hiervon im dritten theil mehreres folgen wirdt.

Bey den beampten und dienern, ob sie die underthanen mitt frohen beschweren, ob die landtbereiter gleicheit inn bestellung der frohen halten, ob sie umb gelt oder gunst willen einen für dem anderen verschonen, ob die schulteissen ihr ampt trewlich verrichten oder einen oder andern beschwehren, ob sie bey besthäuptern, zehendtpfennig undt zöllen, weggelt oder dergleichen undersehleif oder untrew suchen, ob sie auf die wirth, anschneider undt dergleichen aufsicht haben oder durch die finger sehen: ob sie attentata der be-

³⁵⁾ = agio.

nachbarn verschweigen, ob bey dem ausschus einer für dem andern beschwehrt werde, ob sie ihnen nicht zugehörige gütter, die der herrschaft heim- gefallene an sich ziehen oder gebrauchen, ob sie witwen undt waisen inn acht nemmen undt selbige schützen oder drücken, ob sie die gemeine gebäw, marek- undt grenzstein inn acht nemmen, ob sie undt die Gerichte den gemeinen ohnnöttige uncosten machen, ob sie die rügen anzeigen oder verschweigen, ob sie gemeine weg, steig, wasser, weide den ordnungen gemäss inn acht nemmen undt was dessen mehr sein mag.

4. Sittliches Verhalten und wirtschaftliche Lage der Unterthanen.]

Bey den underthanen inns-gemein, ob sie Gott undt der Obrigkeit getrew oder nicht, was religion sie seyen, ob sie die kirchen inn oder ausser landt gebührlich besuchen, ob sie wohl oder übel haushalten, ob sie vermöglich oder nicht, ob sie from oder büss, verträglich oder zänekisch, ob sie sich redlich nehren oder auf dieberey, strassenrauben, wiltpretschiessen oder unehrliche handthierung sich geben, wie sie ihre haushaltungen anstellen, ob sie mitt den ihrigen ehrlich undt friedtlich leben, ob sie sich mitt den nachbarn wohl vertragen oder gern haddern, ob sie die wirthshäuser fleissig besuchen oder ihren häusern wohl fürstehen, wie sie ihre häuser undt gebäw inn acht nemmen, ob sie mitt fuhren oder handt frohnen, wie sie bespant, ob sie ihre frohnen fleissig undt willig verrichten, ob sie beim ausschus seyen, wie sie bewehrt, ob undt was für herren gütter inn ihrer gemareckung, was für ausgestorbene undt der herrschaft heim- gefallene gütter allda seyen, wer sie brauche, wer die zehenden allda habe, ob sie verlehnt oder gehoben werden, wie viel gütter er habe, ob er sie von seinen eltern oder andern ererbt, ob er gütter erkaufft, von wem? was für freye gütter bey ihnen, wem sie zustehen undt woher sie frey seindt: ob auch frömbte oder einheimische sich des weidtwereks heimlich oder öffentlich gebrauchen undt woher sie es berechtigt, ob es schultheissen oder andere gewust undt zugelassen undt verschwiegen, ob sie den beampten undt Rhäten mit gesehenen begegnen müssen.

[Verfahren bei den Landvisitationen.]

Zu solcher inquisition sollen neben den beampten jedes ampts (welche, wie oben gedacht, wann auf ihr thum inquirirt wirdt, anfangs nicht darbey sein sollen) herrschaftliche Rhäte undt diener, auch nach befindung der qualitäten undt redligkeit andere ohmparthische zugezogen undt zu dieser sach beeydigt werden, alles fleissig protocolliren undt niemandt durch die finger sehen, auch die underthanen, so befragt werden, für dem fragen undt eydt für meineidt fleissig zu warnen mitt der betrohung, das, wann sie bey künftigen visitationen oder sonsten falsch gefunden werden, sie schwerer straf gewärtig sein sollen, auch versicherung, wann sie redlich heraus gehen, das sie für niemandt sich sollen zu fürchten haben, wie dann auch ohne ansehen der person, diejenige, so falsch gefunden werden, hart zu straffen seindt, undt können die landvisi- tadores zwar von ieder gemein oder schultheiss undt gericht die designation der gütter undt, was weiter hieoben gedacht, erfordern, hernach aber die gemeinen jeden absonderlich darüber hören, auch selbst den augensehein ein-

nennen, wo sie einiges dubium inn der sachen haben. Von ihrer verrichtung haben sie der herrschaft schriftliche, wohl specificirte relation zu thun, undt selbe bey dem archiv wohl zu verwahren, undt seindt solche inquisitionen oft zu wiederholen, wo nicht allenthalben, doch hin undt her, damit die leut nicht sicher werden, sonderlich wann etwa verdacht, das es nicht recht hergangen seye oder ein oder anders wieder verordnung eingeschlichen, sich ereignet. Ich hab auch diese weise gehalten, das ich beyu weidewerck oder sonsten mit den underthanen gespräch gehalten undt viel erfahren, das mir wohl bekommen undt sonsten vertuscht worden were, dessen sich kein herr zu schewen hatt.

[*Zucht der Beamten.*]

Wann bey solcher landvisitation befunden wirdt, das beampte, Rhäte, schultheisen oder gericht ihres ampts missbraucht, kann nach der grösse des verbrechens die remedirung undt bestraffung vorgenommen werden, undt hatt die Obrigkeit, die armen gegen unbilligen gewalt zu schützen, von Gott scharpfe befehl, betrohungen undt straffen inn Gottes wort vielfältig, undt da sie zu viel nachlässet, nimbt sie die verantwortung für Gott auf sich.

Den Rhäten, ober- undt unterbeampten muss zwar ihr respect erhalten werden, darumb auch nicht leichtlich jedermann gegen sie zu glauben, doch muss verhütet werden, das sie nicht zu streng gegen die underthanen verfahren, derowegen ein herr solche leut zu Rhäten und beampten zu suchen, die nicht zu jung, Gotsföchtig, redlich, nicht geitzig, geläht oder wenigsten so viel studirt, das sie die landtordnungen inn acht zu nemen wissen; kann mann leut zu Amptleuten haben, die soldaten gewesen, können sie inn kriegszeiten wohl dienen undt haben bessern zutritt bey hohen officirern. Rhäte aber müssen geläht sein, wann sie rechtsprechen oder dem herrn Rhäten undt inn processen dienen sollen. Ich hab zwar auch leut gesehen, die aus langer experientz grosses gethan, da sie doch nicht studirt gehabt, wirdt aber schwer, undt können inn processen keine feder ansetzen.

[*Verhältnis des Herrn zu seinen Beamten.*]

Es soll ein herr, der seiner Rhät undt Beampten trew undt fleiss spüret, selbige inn ehren halten, ihres rahts pflegen, demselben inn billigen dingen folgen, ihre trew undt fleiss recompensiren, aber sie nicht lassen seine herrn werden; dero trew undt fleiss kann er nicht besser erfahren, als wann er selbst inn studiren sich so befeissigt, das er selbst judiciren könne, ob sie wohl oder übel hausen, undt dann durch visitationen, appellationen undt dergleichen, auch durch discours mit den underthanen ihr thun erfahren. Es soll auch ein herr keinen von den Rhäten dem andern underwerffen, sondern ieglichem inn seinem thun schützen undt handthaben, auch so viel möglich selbst inn der Cantzley sich finden lassen, selbst die partheyen hören undt mit Rhat der Rhät die sachen decidiren, gibt ursach, das die Rhäte desto behutsamer undt fleissiger werden; wann bissweilen die vota different fallen oder der Herr vermeint, das er es besser troffen habe, thut er nicht wohl, wann er auf eigener opinion bestehet, sondern besser, wann er anderer erfahrener leut judicium

darüber einholet, dasselbe mit seinen Rhäten überlegt undt dann das beste wehlet.

Sonderlich soll er sich hütten, das er nicht alles allein an die diener heneke undt seiner kurzweil abwartet oder müssig gehe oder sich so gar an einen diener heneke, das er ihne undt er selbstem sich für necessarium halte. Wie schädlich es herrn undt dienern seye, weisen die alte undt newe exempla, das herrn inn höchste verachtung darüber kommen, die diener insolent worden, den herrn veracht, gourmandiret, höhere selbe bestochen, das sie untrew worden, auch selbige trewe diener undertrückt, fälschlich angeben, undt auch so weit gebracht, das selbe endtlich mehr absehens auf den dienern als den herrn gehabt, redlichen herrn undt underthanen undertrückt, verrahten undt unnschuldige diener undt underthanen umb das ihre gebracht, auch wohl gar umbs leben; was schwere verantwortung das für Gott gibt, wie veracht ein herr darüber wirdt, ist theils zuvor gedacht, undt weiset die erfahrung, das wann mann zu spat hatt remediren wollen, das sie gar die herrn aus dem weg zu räumen gesucht. Ich bin dessen ein lebendiger zeuge, weiln ich nicht mich also submittiren wollen, ist uneinigkeit inn haus gestift, mir nach dem leben³⁶⁾ gestanden worden; die semina discordiae blühen noch, so solche leut inns haus gesäet, die sich bey theils herrn haben necessarios gemacht, undt mich, der ich mich ihnen nicht untergeben wollen, aufs eusserst verfolgt, es ist aber an ihren nachkommen zu sehen, wie es Gott gefallen. Es thut ein herr wohl, wann er gegen seine diener affable ist, er muss aber nicht zu gemein mitt ihnen werden, sondern seinen respect darbey erhalten.

[*Verhältnis zu Kaiser und Reich.*]

Gegen jedermann soll ein herr wissen, wie er sich verhalten solle, gegen höhere, gleiche, geringere; zuvorderst hatt er seinen schuldigen respect gegen seinen Keyser zu erweisen; inn allen dingen, so nicht wieder Gott undt die Reichspflichten³⁷⁾ lauffen, soll er allen gehorsamb, trew undt lieb erweisen, sich nicht under die anfrürischen mengen, gern zu assistentz gegen des Keisers undt Reichs feindt das seinige anwenden, nicht zugeben, das die seinige ungebührlich gegen J. K. M. reden, weniger sich zu Reichsfeinden diensten wenden undt in allen dingen sich als ein gehorsamen Reichsstandt erweisen. Da auch wieder das Reich undt dessen freyheit³⁸⁾ etwas vorgenommen würde, es nicht mitt ungestüm auf muhmassagen also balde eifern, weniger sich an frembte potentaten henecken, sondern so viel möglich sich gedulden. Da aber eine gemeine Reichssach oder der Religion darauss würde, sich seiner Reichspflichten erinnern undt sein Vatterlandt retten helfen, inn Religionsachen sich zu dem Evangelischen corpore halten.

[*Verhältnis zu den Reichsständen.*]

Gegen die Reichsstände soll er sich also verhalten, das er einem ieden seinen gebührenden respect gebe, höhere ehre, mitt gleichen sich wohl betrage,

³⁶⁾ Das Nähere ist noch nicht bekannt.

³⁷⁾ So!

³⁸⁾ Vom Kaiser also doch wohl!

gegen geringere sich freundlich erzeige, bey allen friedtlich undt nachbarlich sich verhalte, keinem, soviel an ihm ist, zu unwillen ursach gebe, sondern allezeit, wo es sein kann, den gliimpf zu erhalten suche, doch also, das er mitt guttem sein recht undt respect erhalte undt sich nicht eben undertrücken lasse; thut ihm ein mächtiger nachbar gewalt, suche er erstlich die güte, inn deren verweigerung das recht, nach dem die sacht ist, durch kayserliche commission oder processen sein recht zu salviren. Es ist leider bey unnsrer ietzigen Reichsjustitz das bandt für den augen hinweg, oder doch von flor oder Cammerdich gemacht, das mann dardurch leicht sehen kann, undt muss mann sein recht thewer kauffen; mann muss sich aber inn die Zeit schicken, dan es ist böse Zeit, undt die ietziger Zeit gebrauchliche mittel zu gebrauchen nicht vergessen undt muss hier heissen: *cede majori*.

Gegen gleiche kann mann sich aller civilität gebrauchen; wollen sie sich aber nicht zu ruhe geben, hatt mann die von Gott verliehene mittel zu brauchen undt gewalt gewalt entgegen zu setzen, undt rechtliche mittel zu gebrauchen, dann es kam nicht allezeit gegen einen aggressorem das recht erwartet werden et *vim vi repellere licet*.

Gegen geringere kann mann freundtligkeit gebrauchen, aber keinen verachten oder zu drücken suchen, sondern gedenecken, das unns Gott alle geschaffen undt nicht erlaubt, seiner macht zu missbrauchen, sondern es heist *minori parce*, auch muss mann nicht all zu geschwindt umb liederlicher ursach willen gleich zu harten mitteln greiffen, sondern selbige erst von ihrem unfug abmahnen; will es nicht helfen, kann mann seiner mittel gebrauchen.

[*Verhältnis zu fremden Potentaten.*]

Gegen frembte potentaten muss mann sich also verhalten, das sie keinen praetext haben zu einigem unwillen; will es nicht helfen, muss mann kayserliche undt Reichsmanutenentz suchen und gebrauchen. Es ist aber leider dahin kommen, das es heist: wer reit, der reit, wer leit, der leit³⁹⁾; doch muss mann thun, was mann kann, undt Gott vertrauen, der der könig hertzen inn seiner handt hatt undt leitet sie, wie er will. Inn gemein muss mann sie recht salviren undt nicht begeben, auch nach vielen Jahren kann es Gott endern; was aber begeben, ist weg.

Inn kriegszeiten hatt man sich wohl fürzusehen, das mann dardurch nicht aufgerieben werde.

[*Kriege mit dem Ausland.*]

Die krieg seindt zweyerley: eusserliche undt innerliche. Bekommt das Reich mitt ausländern zu thun, kann kein Reichsstandt sich mitt guttem gewissen undt ehren vom Reich separiren, sondern ist schuldig das seine nach vermögen anzuwenden, das dem Reich kein schaden entstehe, doch mitt der bescheidenheit, das, wer auf den grentzen ist, so lang gutte wort gebe, biss er succurrirt oder erledigt werden kann.

³⁹⁾ Wer reitet, der reitet, wer liegt, der liegt.

Hatt Kayserliche Mayst. krieg, so seindt sie entweder wegen der erblanden oder des Reichs. Ist es das erste, hatt mann zu sehen, wie weit das Reich sich einmischet, undt von selbigem sich nicht zu separiren: doch thut mann nicht ubel, wer es vermag undt dem feindt nicht zu nahe ist, das mann auch extraordinari dienst thue. Ist es wegen des Reichs, ist mann schuldig sein eusserstes darbey zu thun, doch mitt obgedachter bescheidenheit: dann wann mann allein über vermögen thun will, ist es eine tohrheit, sonderlich wann mann nicht kann geschützt werden. Ist es gegen den erbfeindt, thut ein ieder wohl, der seinem Kayser dienet undt seine mitt Christen rettet: undt kann ich gar nicht approbiren, das mann aus einer jalousie gegen den Kayser die Türeken solle solche progress thun lassen, das er das Reich desto leichter überschwemmen könne.

*[Kriege im Innern des Reichs. Kurzer Überblick über den Verlauf des
30-jährigen Krieges.]*

Gibt es innerliche krieg, hat mann sich am meisten vorzusehen: dann diese die gefährlichste seindt.

Selbige entstehen entweder wegen der Religion oder aus anderen praetensionen. Es haben bey dem dreyssigjährigen krieg sich die Reichsstände inn drey theil getheilet, etzliche als inns gemein die Römisch-Catholische haben under dem praetext den Kayser gegen die Böhmisches unruhe zu assistiren, eine Ligam gemacht undt verhofft, das Evangelium anzutuilgen, denen sich etliche Evangelische umb anderer respect willen zugesellet.

Etzliche Evangelische haben sich mitt den genanten Reformirten inn eine Union begeben, das zwar vermuthete Reformationswesen undt politische gravamina zu verhütten, aber zu frühe: undt ist das bandt gar baldt zurissen, weilh mann Gott mehr im munde, die stifter aber im hertzen gehabt, dero-wegen mein inn Gott ruhender herr vatter nichts hatt wollen darmit zu thun haben⁴¹⁾: darüber er zwar von beiden theilen hart mitt genommen worden, aber von seiner beständigen trew nicht weichen wollen.

Etliche seindt neutral blieben. Anfangs haben die Römisch-Catholische grosse sincerationes gethan, das sie nichts zu nachtheil der Evangelischen zu thun gedächten: als sie aber die union zutrennet, Pfaltz aus Böhmen gejagt, die noch assistirende geschlagen, haben sie den mantel aufgedeckt undt die Religion angegriffen undt seindt so verblent gewesen, das sie nicht gemerckt, das mann durch den hertzog von Friedlandt das Reich inn einen andern model zu giessen vorhabens gewesen, wie dann nicht allein der obgedachte General selbst solches öffentlich gesagt, sondern auch der Kayser selbst, welches zween Mayntzische Capitulane gehört undt gehöriger orten avisirt, welches die Catholische Ligam alarmirt, die des Tilli armee versterckt, auch mich selbst etlich tausendt mann auf zu bringen⁴¹⁾ ersucht haben, dessen ich

⁴¹⁾ Vgl. Schlieplücke, VI, 418 ff.

⁴¹⁾ Vgl. Keller, Drangsd., S. 143, ohne jedoch genügende Aufklärung über diesen Punkt zu geben.

bedenkens gehabt, weiln es keine gemeine Reichssach gewesen. Es ist ihnen aber auch dazumahl wieder solche starke hoffnung zu der Reformation undt der Evangelischen güttern gemacht worden, das sie wiederum geholfen ihr eigen verderben zu befördern, undt den Churfürsten zu Sachsen attackirt, als den einigen Evangelischen, so noch nicht ruinirt gewesen; haben zwar es dahin bracht, das der Friedtländer abgeschafft undt die Kayserliche armee wohl undt die helfft abgedanekt undt in Pohlen, Italien undt Niederlanden verschickt worden, da sie dann stark hin marchirt, aber wenig wiederkommen. Als mann den Evangelischen so deutlich dies vorhaben entdeckt, haben sie sich anno 1631 zu Leipzig zusammen gethan undt einen schlus gemacht, der zwar nicht gar wohl gefast gewesen — dann es waren scopae dissolutae — iedennoch zu etwas armatur ursach gegeben, darzu dann der König inn Schweden kommen; undt obschon beide Churfürsten von Sachsen undt Brandenburg anfangs demselben König keinen pass Magdeburg zu entsetzen geben wollen, hatt sie aber Tilly gezwungen, mitt dem König zu conjungiren, dann Leipzig eingenommen undt weiter ins landt gehen wollen; als aber die Leipziger erste schlacht, wie bekant, abgangen, hatt der König den Mayn undt Rheinstrom fast ohne resistenz occupirt, auf die Donaw gangen undt München eingenommen, darüber die Catholische Liga gar zu grundt gangen were, wann der Privatus nicht den vorzug für dem Publico gehabt hette. Nach des Königs todt hatt mann den Heilbrommischen bundt gemacht, da dann die privat respecten undt das Französische geldt viel böse consilia suppeditirt, deren ich etliche verhüttet, etzliche aber aufgehalten; undt ist die Ketzerey der Donatisten Politisch worden, undt hatt ein iedweder donationen undt pensionen haben wollen, hingegen nichts bey dem gemeinen wesen gethan. Ich hette das ding auch haben können, aber ob es mir auch obrudirt werden wollen, hab ich nichts angenommen, sondern allein meiner religion undt vatterlandts bestes gesucht; undt ist der übermuht, bossheit undt untrew so gross worden, das Gott durch die Nördlinger schlacht anno 1634 hatt straffen müssen, dardurch viele landt undt leut mitt dem rücken ansehen müssen, welches mich unschuldlich betroffen. Da ist es erst bmdt hergangen, der Churfürst von Sachsen hatt durch den schändtlichen Prager Frieden die vornembste Chur undt Fürsten irr gemacht, das sie baldt diese, baldt jene partie angenommen. Die Schweden haben inn den Sächsischen Creisen sich verstärckt undt biss naher Wien durchgtrungen. Hertzog Bernhart zu Sachsen Weimmar hatt am Rhein agirt, die Frantzosen an sich gezogen; undt nach seinem todt haben die Frantzosen selbe gutte Völcker angenommen und durch das Reich inn allen Creisen neben den Schweden, Lünenburgischen undt Hessen so weit victorisirt, das endlich die Friedenstractaten inn Westpfahlen haben müssen an handt genommen werden.

[*Verteidigung seiner Stellung in diesem Kriege.*]

Diesen kurtzen extract eines langwüriigen kriegs, so gantz Europam inn einander verwickelt, hab ich zu dem ende hierinn gesetzt, das mann sich für begangenen fehlern hütten undt künftig klüger handeln möge. Es ist bey dem

in anno 1548⁴⁹⁾ und hernach geführten Religionskrieg nicht anderst zu gangen undt dardurch geschehen, das eine gutte sach ubel abgelauffen: mann hatt dazumahl darfür gehalten, das mann sich nicht wieder ahnbilligen gewalt gegen den Kayser schützen könne, darnub den Kayser einseitig des Reichs entsetzen undt nicht mehr den kaysertlichen titul geben wollen, sondern Carlh von Gent genennet, undt ahnerwart gewalts offensive gangen: war nicht wohl angefangen undt ahnglücklich geendet. Anno 1633 waren die gemüthler nicht besser gestelt undt wolte mann auch dem Kayser absagen, ich hab aber mich darwieder gesetzt undt verwehret, das es nicht geschehen: hab zwar bey den Schweden, Frantzosen undt bösen teutschen wenig danck verdient, aber justitiam causae gerett. Meine consilia⁵⁰⁾ sindt dahin gangen, das mann sich inn gutte defensions postur stellen, Kays. Maysst. mitt allen möglichen remonstrationen das hertz zu einem billigmässigen frieden erweichen, der Catholischen Liga aber mitt solcher resolution under augen gehen möge, das sie von ihrem ihren mittständen zugefügter gewalt abstehen undt die Evangelische mitt sich inn gleichem gradt der immediatät undt religions freiheit bleiben lassen mögten, undt alle occasionen zu einem reputirlichen frieden annehmen undt selben aufs möglichs befördern mögte. Im 9. bri 1633 jahre hatt der König inn Dennemarek sich zu einem interponenten offerirt, ist auch pro forma angenommen worden, aber mitt solchen conditionen, das mann sie einem inn fessel undt banden liegenden nicht wohl länger machen könnte: als ich es anhörete, sprach ich, das were nur schertz, meinete nicht, das verständige leut dergleichen würden auskommen lassen; wurde mir zur antwort, andern theils hette mann es anno 1631 auch so gemacht: als ich replicirte, ob sie recht daran gethan undt nutzen darvon gehabt, wurde von einem geantwortet, mann müste es ihnen zwiefaltig machen nach ihrer bossheit: ein anderer fragte alle donatarios, ob sie gedächten etwas von den donationen zurück zu geben, er wolte leib undt gutt aufsetzen, ehe er etwas zurück lassen wolte, das der redliche König inn Schweden undt die Cron ihme geben hetten: krigte von allen politischen Donatisten den zufall. Ich fragte, ob er das auch über ein jahr noch einmahl sagen wolte, Er: ja, ich aber: wolten einander gemahnen, ehe das Jahr umb ware, undt bate es ad protocollum zu nemmen: nach dreyen viertel jahren, als die Nördlinger schlacht geschehen, hab ich ihn inn gegenwart Fürsten, Graffen undt herrn, auch vieler abgesandten erinnert, ob er noch so hertzhaft were als voriges jahr: da seine antwort gewesen: wann er das seine erhalten könnte, wolte er die hosen abziehen undt die Clöster besudeln undt sagen: nemmet ewere beschissene Clöster wieder, worauf ich ihme sein ahnbesonnenheit vorgeworfen, dardurch er mich undt das gantze Reich inn elendt gesetzt. Solche böse consilia haben mich bewogen, das ich nicht mehr darbey sein wollen: darauf mann mir das commando an niedern Rhein aufgebürdet. Es ist aber durch der Frantzosen pensions das werck also verwirret worden, das keiner ein wort im Rhat reden können, das nicht ihnen allsobaddt zu gebracht worden, auch durch grosse, zu

⁴⁹⁾ Muss heissen 1546.

⁵⁰⁾ Vgl. Keller a. a. O. S. 190 f.

deren verunglückung so redliche consilia geführt, so gar, das mir der König inn Frankreich selbst vorgeworffen, das niemandt seinen intentionen so hart sich widersetzet, als ich, welches ich so wenig gelegnet als zuvor dem Ochsenstirn, Schwedischen Reichs Cantzler, inn gleichem casu, undt regerit, das ich als ein teutscher patriot für mein vatterlandt geredt, wie andere für ihr interesse; undt hette der König meinem raht gefolgt, were es beiderseits besser abgangen, welches er auch erkant undt übel mitt seinen gesandten zu-frieden gewesen, das sie nicht besser berichtet.

[*Schwierige Lage der kleinen Fürsten: bewaffnete Neutralität ist das Beste.
Sein Wahlspruch: nec temere, nec timide.*]

Derohalben hatt mann sich bey innerlichen kriegem wohl für zu sehen, das mann den respect des Oberhaupts, so viel gewissens halben sein kann, inn acht nemme, sich nicht durch muhmassungen, privat considerationen oder begierde etwas an sich zu bringen betriegen lasse, wieder selben sich aufzulehnen, sich leiden, so lang es sein kann. Da aber eine solche sach vorfiele, da mann die religion zu tilgen, die Reichs freyheit zu undertrücken understünde, kann mann sich gewissens halben nicht vom Evangelischen corpore oder dem Reich separiren, sich aber erinnern, das mann sich nicht under die aufrührischen mengen solle, weniger under dem vorwandt der religion undt des Reichs wohlfart, privat passiones oder begierde zu anderer leut gütter etwas wieder den Kayser oder seine mittstände zu machiniren gelüsten lasse: dann Gott lässet es nicht ungestraft, sondern mann muss leiden, biss causa communis wieder die ohnbilligkeit esclattirt undt Gottes ehr undt die Reichspflichten darzu necessitiren, doch allezeit den respect des Oberhaupts so viel möglich inn acht nemmen, allezeit zu sicheren reconciliationsmitteln rahten undt mittel zu einem sicheren frieden suchen. Biss selbiger erlangt werden kann, muss mann sich so gutt möglich inn verfassung stellen, dann inermis ab armato sich leges muss fürschreiben lassen, aber nicht zuviel auf die waffen trawen, das mann deswegen ehrliche undt billige conditionen zum frieden zu gelangen ausschlagen wolte: dann der oberst frieden fürst hatt kein gefallen am blut stürzen, sondern hatt einen grewel daran, undt kann sich das blat baldt wenden: anno 1628 redete mann am kayserlichen hof, als ich anfangs hinkam⁴⁴⁾, von nichts als frieden, war auch eine erwünschte gelegenheit darzu, da der Kayser das Reich auch mitt harten conditionen hette obligiren undt danck gewinnen können, aber der jesuiten geitz undt des hertzen von Friedtlandt hohe anschläge warfen solche gutte consilia über einen hauffen, undt kam der Schwedische Krieg, darein sich auch Frankreich mengete mitt unwiederbringlichen schaden des Kayser undt Reichs darzu, welches auch zu ieszigem krieg⁴⁵⁾ anlas geben, inn deme sich die beide Cronen eingebildet gleichen success bey diesen zeitten zu haben, ja Frankreich den Dominat der gantzen welt inn seinen gedanken allerede

⁴⁴⁾ Graf Johann wurde 1628 an den Kaiserlichen Hof geschickt, um Betreibung oder Erleichterung des von Wallenstein besetzten Landes zu erwirken. Keller, S. 93.

⁴⁵⁾ Er schreibt während des Krieges von 1672 - 1679.

gehabt: als aber keine wiewohl avanteuge conditiones von den Holländern angeboten acceptirt worden, ist Hollandt gleichsam ohne schwertstreich zu dem seinigem kommen undt Frankreich so viel feinde erregt, das mann noch nicht abscheyn kann, wie es ablauffen wirdt.

Derowegen mann sich bey solcher unruhe wohl für zu sehen hatt, dulce bellum inexpertis, welches macht, das mancher zum krieg rüst, der es wohl bleiben liess, wann er wüste, was krieg were undt was gefahr daraus entstehen kann: werden auch bissweilen übel belohnet, wann es übel ablaufft. Es überschlägt auch mancher den krieg, wie ein unerfahrener einen baw: als die Mayntzische fortification solte angefangen werden, wurde der Überschlag auf 200 000 Rth. gemacht undt solte inn fünf jahren gewiss fertig sein, darüber ich lachete. Als ein jahr oder neun für über waren, fragte ich den Cammer Raht inn gegenwart des Churfürsten, ob die fortification fertig, undt ob die 200 000 Rth. zu gelangt hetten: es war aber wohl vier mahl so viel spesen drauf gangen, die fortification ist aber noch nicht fertig; also macht mann auch bissweilen den überschlag im krieg, wie König Pyrrhus inn Epiro, were aber besser, mann bedächte zuvor, was für hinderungen fürfallen können, undt sonderlich ob die sach gutt, das Gott auch segen darzu geben könne, inn welchem auch nicht allein grosse potentaten, sondern auch geringere fehlen können. Es fragten mich einsmahls etliche, so sich mitt Chur Mayntz undt Lothringen gegen Churfaltz inn bündnuss einliessen, umb raht: ich wiederrichte es, sie aber meineten, es were ein kirschenkrieg; ich antwortete, sie solten die kirschen, hernach die äpfel undt birne, die trauben undt castanien essen, undt darnach sehen, ob die kirschen wieder reif würden eher als ein jahr; kratzeten sie sich hinter den ohren, aber zu spat, wie bekandt. Dergleichen könnte ich aus eigener erfahrung viel darthun, wo es nicht von alters her bekandt, das solche bündnussen selten wohl ausschlagen. Es geschieht auch wohl, das grössere geringere angreifen undt dardurch zu kurtz kommen: dann neben dem, das Gott dem rechten beystehet undt dem hochmuht steuret, bewirbt sich auch ein geringer umb hülf undt er meistert den mächtigern zu seinem grossen schaden: derohalben am besten, wann mann frieden hält, undt wann der nicht halten will, der sich auf seine praepotentz verlässt, muss mann Gott undt das recht anruffen undt gutter freundt underhandlung, und auf den nohtfall assistentz suchen, sich aber allezeit hütten, das mann keine ursach gebe undt inn terminis justae defensionis bleiben. Aus obigem kann mann gnugsam abnehmen, wie mann sich bey innerlichen undt eusserlichen krigen zu verhalten hatt, nemblich: das Reich gegen auswärtigen defendiren helfen, bey innerlichen der Kayserlichen respect nicht verlihren, seine mittständt nicht offendiren, gegen gewalt sich so gutt mann kann schützen, sich vom Reich nicht separiren, ausländisches geldt meiden, für donationen, welche des vatterlandts trewe undt respect brechen undt keinen bestandt haben, sich hütten undt ohne eusserste noht sich nicht in krieg einmischen: ieder zeit, wo nicht Gottes ehr undt die Reichspflichten es anderst erfordern, zum frieden rahten, keine ehrliche friedens vorschläg aus handen lassen undt mein Symbolum inn acht nemmen: *Nec temere, nec timide*, undt nicht gleich verzagen, wann es ubel gehet, sondern Gott vertrauwen, der

alles wohl machen undt, wann die sachen am argsten stehen, helfen kann: ich hab unschuldig dreyzehen jahr exuliren müssen, hab Gott bey meinem guten gewissen getrawet, der hat mich erhalten undt mitt ehren wieder zu dem meinigen gebracht, umb Gottes ehr undt wort undt des Vatterlands wolffart ist mann schuldig, alles dran zu wagen.

[*Rettungsmittel gegen stärkere Gewalt: Waffen und Aufgebot, Aushalten beim Reich.*]

Es were eine temerität, wann jemandt von unsers hauses mitteln grosse armeen richten, sich gegen grossen gewalt schützen oder andere mitt krieg angreifen wolte, aber doch nöthig rettungsmittel zu suchen, wie mann sich gegen grossen gewalt defendiren möge. Da seindt nun die anfechter entweder aus- oder inländische, auch freundt, undt feindt; hatt mann mitt ausländischen zu thun, so muss mann den Kayser undt Reich mitt interessiren undt deren hülf suchen undt erwarten, undt wie schwerlich umb so ein geringes, als sie bey unnsers gleichen suchen können, grosse potentaten krieg anfangen werden, da das Reich mitt eingeflochten werden kann, als ist es mehr umb die nachbarn undt strüppereyen, so von freundts undt feindts völkern vorgehen mögen, zu thun: da dann, wann mann von benachbarten angegriffen, durch rechtliche mittel, zusammensetzung unnsers hauses undt hülf gutter freundt gegenwehr zu thun: so es strüppereyen antrift, da wäre zu wünschen, das durch einmütige zusammensetzung dem werck geholffen würde; ist aber, wie die erfahrung gibt, also beschaffen, das die mächtigere den last von sich undt auf die schwächesten ziehen undt schieben: wann schon die geringern sich zur assistentz verbinden, ist keine rechte verfassung oder aufrichtige vertraulichkeit mehr, wie bey den alten, würde sonsten der sach leicht zu helfen sein. Als anno 1601 der Hispanische Admirant von Arragonien⁴⁶⁾ mitt seiner armee inn wetteraw undt Westerwalt quartier machen wolte, setzten die grafen sich zusammen, machten ein retranchement under Alten Kirchen undt logirten sich allda mit 20 000 mann: alle Graffen, so Soldaten waren, seindt persöhnlich darbey gewessen undt haben den Spanier also abgehalten, das er abziehen müssen, undt haben die Fürsten von Hessen undt andere assistentz versprochen: wolte Gott, es were noch solche zusammensetzung, aber! Anno 1632 hab ich den Nassaw-Sarbrückischen ausschus auf diessseit Rheins auf 6000 wohl exercirter mannschaft gestelt, darmitt alle, so unns zwacken wollen, abgehalten, auch andere gerettet: es ist aber ietzo mangel an mannschaft undt zusammensetzung, Gott gebe besserung, so könnte es noch einmahl also gestelt werden: ietzo muss mann sich mitt guten worten retten, wolte die alte Teutsche redlichkeit wieder aufkommen, were gutt solche zusammensetzung zu restabliren. Für allem ist sich wohl für zu sehen, das mann sich mitt ausländischen nicht zu weit einlasse oder verbindt, wirdt gemeiniglich Leonina societas, wie bey den westpfälischen Friedenstractaten die Frantzosen erwiesen, da sie zur recompens unnserer diensten

⁴⁶⁾ Franz Mendocú. Vgl. Koller, Geschichte Nassaus von der Reformation bis zum Anfang des 30 jährigen Krieges. S. 464 f.

unns vom Reich ab undt inn ihre subjection ziehen wollen: undt da ich mich dargegen gesetzt, haben sie mich feindtlich zu tractiren betrohet, hab aber nicht nachgeben. Mann bleibe inn solchen fällen bey dem corpore des Reichs undt rahte iederzeit, das mann sich mitt ausländischen wohl für sehe undt nicht zu weit einlasse: dann es heissen wirdt: Turpius ejicitur quam non admittitur hospes.

[*Streitigkeiten des Hauses.*]

Inn unserm haus hat Erys seinen discordiae gesehet, welches auszurotten ich viel mühe angewandt, auch viel über mich gehen lassen, aber biss noch nicht den gewünschten zweck erreichen können; Ich hab darüber den inn unsers hauses Erbeinigung vorgeschriebenen weg des Arbitrii ergriffen, anderseits ist es so hart zu wieder gewesen, das mann mich auch ehrnrürig angreifen dürfen, hab es aber so lang verschmertzet, das es zu der wiedrigen eigenen schimpf ausgeschlagen undt doch endtlich einen anfang genommen. Es ist aber erstlich der Oberst Leutenant Leyen, so der eine arbirer gewesen, hernach mein Vetter von Weilburg, ietzo aber der von Dahlberg auch arbirer verstorben, dahero mitt der sachen nicht fort zu kommen gewesen. Ich binn darüber alt undt tauffellig worden, weiss auch nicht, ob ich den ausgang erleben werde, hoffe aber, die von mir verordnete vormünder werden es zu endt treiben. Es ist inn unserm haus keine einigkeit zu hoffen, wann dieses verpleibt: es ist so viel darinn angefangen, das der sachen leicht zu helfen, undt binn ich gefast, das meine zu erweisen undt anderer seits unfug dar zu thun, undt will lieber nachgeben, was thunlich, als die uneinigkeit zu erhalten: Ich hab seither dem Gottischen recess⁴⁷⁾ mit grosser gedult gesucht, was zu diesem zweck dienet, mann hatt aber meiner nur gespott, welches mich gezwungen die Arbitros inn Camera confirmiren undt authorisirn zu lassen, ohneracht ich durch meines Bruders Söhne darüber hart angegriffen worden: sie haben aber propriam turpitudinem allegirt undt nichts erhalten, werden aber des von Dahlberg todt sich zu nutz machen undt die ernennung undt confirmation des successoris, so lang sie können, aufschieben, welches aber durch ein Mandatum kann verhindert werden. Das meiste, so zu thun wirdt sein, ist die Direction inn gemeinen sachen, die Administrationsrechnungen undt schulden theilung. Das erste ist wohl inn acht zu nemmen, dann nach meinem todt Vetter Johann Ludtwig sich wirdt understehen dasjenige zu thun, das er mir ahn grundt beymist, nemblich nach seinem Latein, nach einem absoluto Directorium⁴⁸⁾ trachten oder weil lauter pupillen hier undt zu Weilburg sein werden, suchen sich zum herrn zu machen, die verträg übere hauffen zu werfen undt die primogenitur einzuführen, wirdt aber leicht durch die herrn vormunder können übere hauffen geworfen werden, weil herkommen undt verträg clar seindt.

Die Administrations Rechnungen seindt zwar bey mir etwas schwer, weil ich umb viele Rechnungen kommen, ich will aber lieber schaden leiden, als das

⁴⁷⁾ Der Gothaische Vergleich über die Erbtheilung der Lande vom 6. März 1651. Vgl. Schliephake, S. 538 f.

⁴⁸⁾ So!

werek darumb aufhalten; meine vorgeschossene gelder werden ein mehrers austragen.

Die schulden theilungen seindt anno 1671 zu Wiessbaden so weit bracht, das die arbitri die strittig gemachte puncten gar leicht werden ausmachen können: undt ist bey diesem werek dahin zu sehen, wie einigkeit im haus restabilirt werden könne: undt solte mann auch verlust über sich gehen lassen müssen. Der Gothische Vergleich muss wohl inn acht gehalten werden, welchen obgedachter mein vetter durch alle weg ubern hauffen zu werffen suchet, ohneracht ihme undt seinen Brüdern grosser vorthail darbey geschehen, undt wolte selber gerne die vorige theilungen von anno 1629 undt deren ergänzung de anno 1651 vernichten undt eine newe theilung nach jetzigem zustandt der landen gemacht haben oder, wie er nicht verschweigen können, alles allein haben undt übrige zu abgetheilten herrn machen: die bey den Arbitris eingebene puncten seindt also beschaffen, das theils gantz falsch, die andere, wann sie sich also befinden, ihnen mehr schädlich als nützlich weren, wie meine notamina ausweisen: darzu er keinen buchstaben inn unnsers hauses verträgen vor sich hatt, undt hatt mann sich keines wegs von demselben undt dem Arbitrio abbringen zu lassen.

[*Finanzielle Massregeln zur Wiederaufbesserung des Landes.*]

Es weist der leidige augenschein, das viel mahl durch krieg, brandt, misswachs die arme underthanen gantz umb das ihrige kommen, das sie müssen schulden machen, umb wieder auf zu kommen: hatt es der landherr inn vermögen, thut er wohl, das er ihnen selbstem vorsezt, das nicht frembte einnisten: auf das wenigst soll er bey renthen undt anlagen so viel möglich schonen, das sie sich erholen mögen: hatt ein armer liegende gütter undt keine mittel selbe zu bawen, soll die gemeindt angehalten werden, die gütter zu bawen, doch das das dritte rheil des einkommens der gemein bleibe, vom übrigen aber der arme wieder zu kräften kommen könne.

Bey kriegszeiten ist sonderlich nöttig, das zu verschickungen, verehrungen undt dergleichen alle zeit geldt vorhanden seye: deswegen wann ruhe im landt ist, ein cassa aufzurichten, etwa von ein oder zwey dausent Rth.: dardurch kann manche beschwerung abgewandt werden: undt kann, wann mann ruhe hatt, monatlich etwas zusammen getragen, inn der Cantzley verwahrt undt zu nichts anders angewandt werden.

[*Befestigung der einzelnen Orte.*]

Beschlossene ort sollen mitt mauren, gräben, thürmen undt thoren wohl verwahrt werden: hette ich nicht die Wiessbader angehalten bey frieden, die gräben wieder zu machen, weren sie bey diesem krieg, wie bey vorigem preiss gewesen. Es wollen aber die underthanen mitt ernst darzu angehalten sein, dann sie ungern dran kommen, biss sie mitt schaden gewahr werden, wie gutt mann es mitt ihnen gemeint, da man sie darzu erinnert. Umb hiesigen flecken⁴⁹⁾ hatt es stattliche gräben undt mauren gehabt, es ist aber meistens

⁴⁹⁾ Idstein.

abgangen, ist aber nothig, so baldt es sich thun lasset, alles zu repariren: zu Wisbaden seindt zwar die gräben zümblich gestelt, aber es ist mitt mauren undt thürmen schlecht bestelt: undt ziehen doch die bürger verschiedene renthen zu diesem endt, welche, wann sie nicht bawen, wiederumb einzuziehen seindt. Es ist keine Vestung im allen Nassaw Sarbrückischen landen diesseit Rheins, were wohl eine zu wünschen, weiss aber keine gelegenheit darzu: Walsdorf were zwar wohl gelegen, mangelt aber an wasser: wann dieser fehler zu ver- bessern, wüste ich keinen ort, der leichter fest könte gemacht werden.

Reichsfürstenstand des Hauses Nassau.]

Es hat Kayser Carolus quartus weilandt Graf Johann zu Nassaw herra zu Mehrenberg im anno 1366 im Fürstenstandt erhoben: dasselb ist von den nachkommen etwas negligirt, aber für fünf⁵⁰⁾ Jahren die restitution gesucht worden, stehet noch am Kayserlichen hof ahnerortert, wiewohl der Reichshofrath für uns gesprochen. Dieses ist zu treiben undt nicht new zu suchen: dann es ein anzeigen were, das es uns admirt worden, welches absque ignominia nicht geschehen kann: es ist in zweyen responsis, das es uns mitt recht gebühre undt nicht genommen werden könne, weitläuffig ausgeführt, undt weisen die acta, was darinn gethan worden. Die päpstische Catholici fürchten pluralitatem votorum: ich wolte nicht rahten, das mann auf vielen bestünde: andt wann wir gleich Nassaw Catzenelbogen nur zwey⁵¹⁾ erhalten könten, würtle es besser sein als keines. Der rang im Reichs undt Creisstügen gebührte uns vor vielen, so weit oben sitzen, ist aber besser darinn nach zu geben undt da mann bey Mümpelgart kommen könte, were nicht viel zu disputiren.

Dritte Theil.⁵²⁾

[Wert einer guten Haushaltung.]

Was im vorigen beiden theilen ausgearbeitet worden, kann schwerlich inns werck gesetzt werden, wann nicht eine solehe haushaltung angestellt wirdt, das mann das, so zu deren effectuirung gehört, auch ausrichten könne. Es gibt Claus Narr nachfolger viel, die theils aus ignorantz, theils aus bosshait undt eigenem vorthail den herra rahten: verkauf dein Dorf, so krigestu gelt: ist ein böser raht. Zu eingang meiner regierung hatt Pissport⁵³⁾ oben diesen raht gegeben, und were der Hürtenberg neben beiden Rossbach weg gangen, wann der Landtgraf redliche leutt gehabt hette: weilt aber dieselbe das darzu erhaben gelt dem Landtgraffen veruntrewet, ist es Gott lob verblieben, da ich

⁵⁰⁾ Wohl 1672. Damals berichtete der nassauische Gesandte in Regensburg davon. Vgl. Schliephake a. a. O. S. 556. Über frühere Versuche in Wien S. 545.

⁵¹⁾ Graf Johann Ludwig von Hadamar war 1650 und Graf Ludwig Heinrich von Dillen- burg 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben.

⁵²⁾ So!

⁵³⁾ Philipp Georg von Pissport, Oberamtmann in Saarbrücken 1609—1650. Vgl. Köllner, Geschichte von Saarbrücken, S. 316.

anno 1630 das werck wegen nicht erfolgter zahlung wieder retractirt. Für solchen mitteln mag sich ein herr hütten und dencken, wann er etwas land woggebt, das dadurch die einkommen geringert undt der last nicht gemindert wirdt, undt also ein dorf nach dem andern hinweg gehet, undt darauf die ämpter folgen, biss man endlich nichts behält. Dieses kann alles durch wohl haushalten vermitten bleiben. Ich hab von meinem herrn Vattern viel schulden ererbet, nicht das sie zu des hauses nothdurft oder nutzen gemacht worden, sondern durch vortheilsüchtigkeit der diener: dann erstlich haben sie die rechnungen unterschrieben undt inn einem latere bissweilen etlich tausendt hingehen lassen: vors ander von den, so ihr geldt gern wohl anbringen wollen, verehrungen genommen undt die vorhandene mittel vertuseht undt schulden aufgebürdet, zu ihrem profit undt der herrschaft schimpf undt schaden: hatt man die pensiones zahlen sollen, haben sie müssen geschmiret werden undt zwey per cento Cammer recht darzu zurück lassen müssen: hatt man diener, handwerksleut undt dergleichen bezahlen sollen, haben sie die quittungen auf das totum sich geben lassen, hingegen die helfte, auch wohl zwey dritte theil für sich behalten. Meiner älteren Brüder reisen haben über ein tonnen goldts gecostet, der baw zu Sarbrücken ist so redlich verrechnet worden, das der Cammerschreiber meinen herrn Vattern beredt, das er die rechnungen verbrant, darmit nicht jemandt den betrug einmahl finden möge: hatt dahero ein herr unsach die rechnungen fleissig undt jährlich abzuhören, die beylagen zu examinieren, ob sie richtig oder nicht, die quittungen fleissig zu erforschen, ob sie richtig oder nicht, zu dem endt die, so sie geben, zu redt zu setzen, ob es ihre handt, ob sie nicht mehr quittirt als sie empfangen, undt wie sie darzu veranlasset worden. Die rechnungen seindt nach meiner Cammer ordnung, so hernach beschrieben stehet, abzuhören undt selbe ordnung, als welche ich aus der erfahrung zusammen getragen, wohl in acht zu nemmen.

[*Hofhaltung.*]

Fürs ander muss ein herr seinen staat also anstellen, das er nicht höher fliegt als seine federn zulassen. Erstlich seinen hofstaat also richten, das er seinem standt gemäss seye. Mein inn Gott ruhender herr Vatter hatt einen über Fürstlichen staat geführt aus lauter güttigkeit, weilh er niemandt gerne eine fehlbitt thun lassen: hatt viel unordnung undt ohnnötige costen verursacht: undt da mein herr Vatter, als er allein Ortweiler undt Homburg gehabt undt einen staat geführt, dessen sich ein fürst nicht schämen dürfen, geldt genug gehabt, also das sich nach seinem todt inn seiner Cammer zu Ortweiler etlich tausendt gülden inn einem kasten gefunden, darvon er nichts mehr gewust: dann dazumahl sah er auf das seinige: hernach da er die lande alle zusammen geerbt undt Friedrich Scheffern²⁴⁾ zum Cammerschreibern bekommen, da ist alles dahin gespielt worden, wie man schulden machen möchte: undt hatt man, wann gäst in haus gewesen, vorgeben, das bey so vielen leuten ahnmöglich küchen, speicher undt keller rechnungen zu thun: man hatt

²⁴⁾ Friedrich Schäfer.

jährlich über tausent stück wildpret gefangen, hatt so viel gethan als weren es meisen gewesen: alle höff seindt voll viche gewesen undt noch jährlich grosse anzahl darzu gekauft worden, hatt wenig vorthail gebracht. Es seindt etzlich hundert stück Schweitzer viche da gewesen, mann hatt viel Centner butter kauffen müssen: etzlich hundert fuder wein eigen gewächs undt zehenden haben müssen nichts sein, sondern es seindt wein mitt grosser anzahl gekauft worden: mann wirdt von vielen tausenten schafften wenig nutzen inn rechnungen finden: ja die stattliche höff dies undt jenseits Rheins haben der herrschaft müssen schädlich sein undt selbige noch zu bussen müssen.

Vorrechnere diener seindt angenommen worden ohne instruction, bestallung undt pflichten: dann hatt mann durch das wort: zur kellerey, Rentmeisterey undt dergleichen gehörig, sechtzig oder meher mahl mehr zugeeigent als sonst die bestallung sein sollen. Auf solche weiss kann ein reicher herr arm werden: undt gehen doch die diener, so solche untrew brauchen, selbsten oder doch die Kinder zu grundt, wie der augenschein weiset. Diesem vorzukommen, muss mann sich strecken nach der decken undt seinen staat also regaliren, das er nicht über das Vermögen geht: bei ietzigem Grafenstandt hatt mann gnug neben einem Ober Amptmann mitt einem Rath undt einem Secretario, auch einem Registratore undt einem oder zwey schreiber. Ich hab zwar wegen Direction inn gemeinen sachen undt vieler rechtfertigungen mehr halten müssen: wann aber selbige cessiren, kann es reducirt werden. Bey der hofhaltung⁵⁵⁾ neben einem hofmeister undt Stallmeister einen Cammerdiener, etwa einen prägen undt zween laeqneien. So lang der herr ahmverheurathet, darf er neben nötrigen reitpferden aufs höchst nur eine Kutsch⁵⁶⁾ [halten]. Einen tüchtigen Cammereschreiber muss er haben, kann er auch wohl die kellerey durch selbigen versehen, einen landtbereiter wegen der frohn: auf den ämptern ist ietzo niemandt überflüssiges. Würde der Fürstenstandt ernewert, were aufs höchst ein Cammerjunker, ein Truckses vom adel, ein Page undt noch ein oder zwey laeqneyen zuzusetzen: dann der Fürstenstandt bestehet nicht inn unnötigen dienern undt kann mann bey ankunft frembter herrschaft allezeit von den lehenleuten haben.

[*Verbesserung der Renten. Domänenverpachtung. Holz-Verkauf.*]

Man hüttet sich billig für schulden machen: dann nichts verdriesslicheres als das nachlauffen, process undt dergleichen, die daraus entspringen: solichem vorzukommen muss mann erstlich, wie obgedacht, die Cammerordnung inn fleissiger obacht haben undt die renthen fleissig inn acht nehmen, vors ander auf verbesserung der renthen dencken, vors dritte gutte ordnung bey hof halten, das nichts unnützlich verschwendet werde. Die verbesserung der renthen kann geschehen. Erstlich wann mann die heimgefallene gütter umb gewissen pfacht erblich verleihet, da mann nicht daran gebunden, das sie, wie vorige verstorbene sie besessen, verleyhe, sondern sehen, wie viel mann sie höher bringen könne.

⁵⁵⁾ Undeutlich.

⁵⁶⁾ Hinter „Kutsch“ ist eine Lücke.

Es thun die Diener bissweilen, als ob sie nicht höher zu bringen, setzen hoffen darauf, die ihnen viel halten, dagegen wenig haben: und hatt also der diener mehr davon als der herr darauf zu sehen: zum andern wann mann das gehöltz recht brauchet: es ist in der höhe viel holtz, das verdirbt, undt kann durch flössen naher Mayntz oder Rinckgaw gebracht werden, darbey inn acht zu nemmen, das mann die spesen nicht anwende, mann habe dann erst einen gewissen accord wegen des preises gemacht: dann die Mayntzische das holtz gerne vergebens hätten, wie ich erfahren: darneben kann mann auf schneidmühlen büchen bretter schneiden, welche wohl an mann zu bringen seindt, ist sonsten die höhe ordnung wohl in gang zu erhalten undt zu handthaben: dann die förster fahrlässig undt vorthelsüchtig.

[*Michelbacher Eisenhütte.*]

Zum dritten hab ich bey Michelbach eine eishütte angericht: dieselbe ist wohl inn acht zu nemmen, sie kann ein merckliches eintragen, wann sie recht getrieben wirdt, kann auch mercklich verbessert werden, wann mann drat ziehen, allerhandt waffenschmidt darauf hält: kann auch oberhalb Michelbacher mühl einen kleinern hammer erbawet, darauf auch hufeisen, platten undt pfannen gemacht werden; undt muss wohl bey den hütten rechnungen inn acht genommen werden, das die Güss gewogen undt was eine geben könne an geschnittem eisen erforschet wirdt: der eisenstein ist sehr reich undt gutt, gehet wenig ab: es mangelt zwar bissweilen an wasser, kann aber durch schleussen inn der ahr verbessert werden, wie auch da mann die bach, so durch Michelbach fleusst, mitt einem Damm versicket, da man viel wasser gewinnen kann: holtz wirdt mann nummehr aus der höhe nemmen müssen, selbiges zu kohlen brennen undt durch den Weher grundt biss Sterckenraht führen lassen, da dann selbige durch die hütten- oder gemietete fulren, fort undt die ledige wagen zurück gebracht werden können.

[*Bergwerke. Mudershäuser Marmorbruch.*]

Bergwerck, wann sie gerahten, können auch nutzen bringen, ist aber gefährlich, undt muss mann sich für sehen, das mann nicht mehr inn die berge werfe, als mann wieder heraus bringen kann: es hatt einsmahls ein Fürst viertzig Dausent Rth. inn ein berg geworfen undt viertausendt herausbracht, hatt also den zehnden seiner auslag wieder bekommen. Wann mann mitt-gewercke haben kann, die den hazard mitt lauffen, ist es desto leichter undt hatt mann den zehenden vor aus: was mann nicht suchet, findet mann selten, darumb kann ein herr wohl besser ein pahr hundert Rth. an wagen, als es gar unversucht liegen lassen, aber sich die hoffnung nicht zu weit verleitten lassen.

Der Mudershauser marmelbruch ist bekandt, derselbe hatt mir noch nichts eingetragen, weih ich ihne zum kirchenbaw⁵⁷⁾ angewendet undt für mich gebraucht. Es können aber auf den schneidmühlen künftig platten, thürgestell, camin undt dergleichen mitt vortheil geschnitten undt den Rhein hinunder geführt, auch wohl mitt Hamburgern, Lübeckern, Bremern undt dergleichen kauft-

⁵⁷⁾ Vgl. Cuntz, Die Kirche zu Idstein, S. 1.

leuten inn die Ost See gebracht werden, das man künftig nutzen daraus haben kann.

[*Viehzucht.*]

Viehe zucht kann man auch mit nutzen anstellen: bey dem Wissbader und Gasenbacher hof kann man wohl an die hundert und zehen stück melek viehe halten: zu Wehen hab ich bishero die mutterkälber gehalten, zu Burgschwalbach die junge Ochsen: es kann aber der wieswachs, wie hernach folget, vermehrt und also mehr viehe gehalten werden. Schaf viehe kann man auch an allen denen orten hadren, die wolle jährlich zu nutzen bringen, die lämmer und hämmel, die überflüssig seindt, zu geldt machen.

Schweinen viehe und Federviehe kann man allerorten zur hofhaltung und den ubertus zu verkauffen ziehen. Ich hab hiebeyor verschieden mahl im Frühling, Sommer und Herbst Ochsen gekauft, inn die weidt gethan und solchen nutzen darvon gehabt, das ich nicht allein das Rindtfleisch bey der hofhaltung frey, sondern noch einen guten überschus an geldt gehabt, ist ein starcker wucher, ohne sünde: ist wohl inn acht zu nennen, wann die erste, da das stück etwa zwölf biss aufs höchste fünfzehen Rth, gecostet, von anfang der weidt biss auf Johanniss inn der weidt gegangen, seindt sie auf fünf und zwanzig gebracht worden: alsdum andere eingeschlagen biss auf Bartholomäi, wieder verkauft: die dritte biss Galli undt wann kraut undt rüben gerahten, die vierte im Stal gemästet: trägt wie obgedacht das fleisch inn die küchen, das unnschlicht zu liechteren undt geldt inn den beuttel.

[*Wissbader Hof.*]

Die löf seindt wohl inn acht zu nennen, der Wissbader hof ist durch das Schützische gutt merklich verbessert⁸⁾, ist ein stattlich stück, wann es trewlich verwalter wird: es können allda neben obgedachtem Rindtviehe wohl dausen stück schafviehe gehalten werden: ich hab sie auch selbst gehabt: es ka an einmahls die Wissbader Bürger undt beschwehren sich, das ich soviel schaf hielte: als ich ihnen antwortete, es hetten ja die Rentmeister auch so viel gehalten, antworteten sie, das hätten sie ihnen zu gefallen gethan: antwortete ich, sie solten es mir ja billig als ihrem herren eher zu gefallen thun: liessen sie es geschehen undt folgerten untrewen dienern undt dem damahligen Superintendenten, so sie angestifter, nicht mehr.

Federviehe zu ziehen hatt es die beste gelegenheit, wann man nur trewe leut darbey hatt: er⁹⁾ hatt viel wieswachs, seindt aber die Röder¹⁰⁾ wieder inn gang zu bringen, undt hatt kraut undt rüben zehenden zu vorthail.

[*Gasenbacher Hof.*]

Den Gasenbacher hof habe ich new erbauet undt viel gütter darzu gekauft undt getauscht: es ist aber der klöppels hof undt der Zischenbacher hof

⁸⁾ Über den heute noch so genannten Schützenhof vgl. Otto, Geschichte der Stadt Wiesbaden, S. 88.

⁹⁾ Der Hof.

¹⁰⁾ Die Röderwiesen.

bisshero aus mangel gesindt bey den fuhren liegen blieben, welche künftigt im gang undt baw gebracht werden können: ist auch ein stattlicher hof, auf welchem fünfzig stück meckviehe undt 1200 stück schafviehe wohl können gehalten werden. Undt dieweil es eben nicht überflüssigen wisswachs hatt, kann die Gräfen wiess wieder gesaubert undt besser hinunter fortgeführt werden: es haben sich, wie ich vernehme, etzliche, nachdem ich die gelegenheit besichtiget, gelüsten lassen eigenes gefallen wiesen für sich zu machen, welche aber billig zu strafen, undt der der herrschaft gehörige grundt einzuziehen. In Meissel gibt es auch gelegenheit, mehreren wisswachs zu machen. Ist beides naher Wissbaden, anhero undt Wehen bequem, undt da dieses angerichtet were, könnte mann zu Wehen auch neben dem jungen viehe zwantzig oder mehr stück meckviehe halten. Ist darbey im acht zu nemmen, das fleissige undt trewe leutt bey dem viehe seyen; es hatt mir daran gemangelt undt hab daher wenig nutzen darvon gehabt, darumb ich Schweitzer angenommen, die ein gewisses, aber zu wenig geben, kann künftigt ersteigert werden.

[Weinbau.]

Es liegen noch viel ländereyen an weingärten, äckern undt wiesen noch wüst, seindt künftigt nach undt nach wieder im baw zu bringen. Am Sommerberg liegen noch sechs morgen wüst, ist sonderlich darauf zu sehen, das sie wieder groht⁶¹⁾ werden, undt das ein stück wegs der waldt darvon gelawen werde. Zu Sonnenberg seindt vierzehen morgen wüst, seindt auch wiederumb im baw zu bringen: diese letztere seindt zwar gutt, aber den Wissbadern undt denen auf den höfen nicht gleich, geben aber gutte speiswein, undt ist darauf zu sehen, wann gutte Jahr kommen, das mann mitt den stattlichen weinen zurück halte undt die geringere als die Nassawische (allwo auch mehr wüste weingerten wiederumb zu rothen seindt): undt wann die herrschaft Lahr wiederumb im rechten händen, dieselbe wein, welche leicht auf dem Rhein herab gebracht werden können, für speiswein zu brauchen: undt da misswachsende jahr kommen, kommen die stattliche wein im hohen preiss, da⁶²⁾ dann, wann mann ein stück verkauft, drey andere dafür eingekauft werden können, welches ein grossen vorthail bringen undt die köstliche wein sparen kann. Mann muss sich nicht bereden lassen, die vornehme wein zu verschleudern: es ist ein gewisser schatz im haus, der seinen herrn lösen kann: auf dem gaw⁶³⁾ undt an der bergstras, zu Loreh undt zu Frankfurth am Mayn kann mann wolfeile wein kaufen zur hofhaltung, undt zu jugenheim gutte wein ins Einhorn zu Wissbaden undt auf die Jahrmärkt.

[Gestüte.]

Gestüht kann mann nützlich halten, wann mann auf den höfen schöne stutten zum ackerbaw hält, als auf dem gasenbacher hof dreyssig, zu Wissbaden zwölff, auf dem Nornberger hof zwey, zu Wehen vier, zu Burg Schwaldbach

⁶¹⁾ Gerodet.

⁶²⁾ Hier ist ein „mann“ getüht.

⁶³⁾ Rheingau.

vier, das jährlich die helfft trüchtig seyen. bey friedenszeiten: kann mann im der höhe gelegenheit machen für die fohlen. umb die Gräfenwiess. wann sie, wie oben, verbessert undt erweitert wirdt: da dann ein herr, wann er taugliche bescheler hält, seine Ställe zieren, auch aus jungen pferden, wann sie zugeritten seindt, nutzen undt geldt haben kann. Es kann auch also angestellt werden, das die underthanen hübsche Stuten im ihren fuhren halten, der herr aber schöne undt gutte bescheler, da dann, wann einer eine stutte springen lasset, ein ducat pflegt geben zu werden: wann die fohlen abgestossen werden, gibt der herr zehen Rth, darvor: wann sie ihme gefallen, kann manch gutes pferdt gezogen werden.

Innsgeheim seindt grosse hof der herrschaft nützlich, wenn sie inn acht genommen werden. Die kleine werden besser erblich verliehen oder verkauft, dann sie mehr zu bawen kosten, als sie wehrt seindt oder nutzen können.

[Mühlen.]

Es seindt sehr viel mühlen abgangen, daher die fruchtrenten sehr geringert worden, ist darauf zu sehen, wie sie wiederumb angerichtet werden können, welches an den herrschaftlichen eigenen mühlen zu thun, undt jährlich etwas wieder angebawet werden kann: wo andere pfacht baar abgangen, ist inn acht zu nemmen, ob sie der leut eigen oder erblich oder sonsten auf gewisse jahr verliehen: seindt sie der leut eigen oder erblich verliehen, seindt dieselbe zu erinnern, das sie selbe bawen: im verpleibung seindt die pfächte von ihnen zu fordern oder wann sie sie nicht bawen können oder wollen, dahin anzuhalten, das sie sie anderen überlassen, die den pfacht entrichten, undt kann denen, die sie erbawen wollen, der pfacht auf etzliche zeit erlassen, hernach etwas geringert werden, biss es wiederumb auf den rechten pfacht gebracht werden kann. Ich kam einmahls naher Iaher, da wardt von den beampten undt geistlichen grosse clag geführt gegen den kirchen schafner, Ich liess seine rechnungen abhören undt auf die clagten inquiren, befandt, das der kirchen schafner die gantz verwachsene gütter, wie oben bey den mühlen gedacht, auf etzliche jahr den leuten für ihre schwere arbeit vergebens verliehen, hernach die pfacht jährlich gesteigert, das er höher kommen, als er iemahln gewesen: straffte ihn derowegen mitt einem hübschen platz zum garten, welchen ihm der Marggraf ohnbillig genommen, ist aber seinen erben, wann die herrschaft inn unsern handen ist, zu restituiren,

[Brennholz.]

Die gütter bey Gasenbach seindt eitel bäume undt hecken gewesen, war bey den dienern ohnmöglich sie zu recht zu bringen: ich aber liesse die, so mir brennholz machten, dieselbe ausstocken, hatte das andere Jahr früchten alldar undt brauchte das holtz zur hofhaltung: ist alles unmöglich, das mann nicht angreift, welches auch an andren orten zu thun.

Es gehet allhier ein gross brennholz auf, so wohl bey hof als den bedienten: auf das es aber desto leichter bey zu bringen seye, wann die underthanen dienstgeldt geben, kann mann an den Ringen undt biss an den Trompeter

undt Gräfenwiess holtz machen. durch eigene führen bey die Unechenhaner bach bringen. hernach durch den graben. so ich von der Unechenhaner bach anhero machen lasse. biss bey das haus geflösst werden: den dieneren muss jedem ein gewisses an holtz gemacht werden. das die underthanen nicht beschwehrt undt das holtz nicht zu viel veröst werdt.

[*Waidwerk.*]

Bey der hofhaltung muss mann ehrlich tractament haben. sonderlich wann frembte herrschaft ankommen: dann zu viel haushälterisch leben. gibt endlich einen goitz undt verachtung: mann muss sich aber für unnützem verschwenden hütten. welches schulden verursacht. Dieses landt ist also von Gott gesegnet. das. wann mann recht haushält. mann alles gnug zur hofhaltung haben kann. was mann wünschen mag! Es ist oben von früchten. wein. viehezucht und dergleichen geredt worden. ist das gröste stück bey der hofhaltung: es kann aber an fleisch viel erspart werden. sonderlich bey dem gesindt. wann mann bey rechter zeit fastenspeisen einkauft undt das weidtwerek undt fischereyen wohl anstellet. Ich hab nach meinem exilio nicht einen mann bis dato haben können. der bey dem kleinen weidtwerek fleissig undt trew gewesen were: da ich zuvor fünfzehen hundert biss zwei tausent feldthüner auf der Cammer gehabt. hab ich nicht zwey hundert. Kann mann junge leut haben. die das kleine weidtwerek lernen. thut es einen grossen vorthail undt zierdt bey der taffel undt ist der costen wohl daran zu wenden. das mann sie an orten lernen lasse. da es rechtschaffene weidtleut gibt: hier zu landt gibt es keine als zu hüner undt aufs höchste schneppen fangen: sie müssen aber auch lerchen. fincke. krautsvögel undt dergleichen. auch vögel mitt den globen⁶⁴⁾ fangen können. sonst seindt sie keine rechte vogelfänger: mann kann nicht allein feldthüner. sondern Aur- undt birekhanen. haselhüner. schneppen. wacheln. krautsvögel. lerchen undt mitt dem globen allerhandt vögel haben. auf dem Rhein wilde endten mit schiessen undt endten fängern. Hochwiltpret kann mann zur nothdurft. Rehe undt hasen inn menge. wann es recht gehegt wirdt. haben. da dann auf die hirten. auch bauern fleissig acht zu geben. da sie mitt ihren hunden nicht das junge wildtpret undt hasen yegfangen. Mann kann auch nach undt nach wildt tücher undt garn zu wegen bringen. darvon mann nicht allein nutzen. sondern auch lusten haben kann: federleinen undt lappen seindt nützlich undt auch zum lusten dienlich. mann muss aber die jüger aufwecken. das sie sich nicht auf die faule seitten legen. sondern die leithundt bey zeitten abrichten undt fleissig üben: mann muss auch auf Adeler undt andere raubvögel fleiss sie zu tilgen anwenden. dann sie thun grossen schaden.

[*Fischereien.*]

Frisches fischwerk muss mann auch haben: darumb teich undt behälter erhalten undt die abgangene zu repariren: es hatt diss landt an Forellen undt krebsen den uberfluss. so wohl inn bächen als inn weyern zu Waldrabenstein

⁶⁴⁾ Klobe = gespaltener Stock zum Vogelfangen. Siehe Kehrlein, Volkssprache.

und Gasenbach: undt kann ein schöner weyer auf der Unechenhaner bach gemacht werden, so sich selbst speiset. Wann die teich inn acht genommen werden, kann man an hechten und carpen noch verkauffen: die weyer zu Adoltseck, wehen, Wissbaden undt der graben allhier seindt gnug zu diesem allem. Es kann zwischen der Spital undt armen ruher mühl mitt leichten costen ein schöner weyer gemacht werden, dieser ietzige krieg hatt mich daran verhindert: wann die teich recht inn acht genommen werden, kann man alle jahr zween fischen. Ich hab an hiesigem küchengarten denn graben undt behälter machen lassen, können darein hecht undt carpen zu täglichem gebrauch aufgehalden werden: können noch mehr inn schlossgraben undt für den lustgarten gemacht werden, das man allerley fisch darein halten kann, Ich hab die stolze wiess vollendt gebrauchen wollen, einen grossen garten von achthundert schuch lang undt breit daraus zu machen, da dann ein grosses bassin inn die mitte undt an statt erden zu luststücken wasser kann gebracht werden, hab aber wegen anderer gebäu undt incoosten auf reisen undt verschickungen nicht dazzu gelangen können: es gebe einen nützlichen lusten mitt cascadeen undt anderem wasserwerk, undt könnte man den nutzen von fischen undt gewächsen darbey haben. Endt dieweil die Kesslerin undt andere wiesen undt kleine ländereyen haben, so darinn kommen müsten, weren selbe durch kauf oder ransch daraus zu bringen, müste durch machung eines wassergrabens gleich gemacht werden, welcher etlich mahl durchschnitten, desto mehr gefach zu fischen geben würde: wann die weiher recht inn acht genommen werden, kann man alle mess durch die fisch die messwahren bezahlen. Fischereyen im Rhein undt der Schiersteiner loch können also angestellt werden, das man wöchentlich einmahl darein fische, was nicht zur Hofhaltung zu bringen, verkauft werde. Eissbrüeh seindt auch nützlich, undt können die Biebricher undt Schiersteiner umb das dritte theil oder die helft mit schaffung der garne selbiges verrichten: wann man eissbrüeh hatt, kann die bach inn meiner Kinder garten geschwelt undt die fisch darinn aufgehalden werden.

[Thiergärten.]

Thier gärten seindt auch nützlich, müssen aber ohne der underthanen schaden gemacht werden, der Frawen waldt, mittel undt sangerberg, wie auch Meissel könnten dazzu gebraucht werden, wann die unechenhaner undt Eschenhaner an andere orte, als den Lirbacher undt Selbacher grundt könnten transferirt werden: ist ein grosser bezirck, undt könnte etwas von der höhe dazzu gezogen undt die Vollen, wie obgedacht, darbey gethan werden, doch das selbe sonderlich inn der Hirschbrunst abgescheiden weren: können auch sprüng gemacht werden, das treubt wildpret darein, aber nicht daraus kommen können: darinn aber Lux undt wölf hinein kommen, aber nicht hinauskommen können, schaden zu thun, seindt an die sprung, darein sie fallen, zu beiden seitten mauren oder hohe palissaden zu machen, die sich zu spitzen, das sie endtlich nicht mehr zurück kommen können, weil man einen garter hinder ihnen zu thun kann: kann alsdann das wildpret, wann man will, hinein gelassen, Lux,

wölf und dergleichen ohne mühe getilget werden: wolfsgärten seindt auch darzu nützlich undt kann das Schwartzwildpret geköret undt also gefangen werden.

[*Messwaren.*]

Wann Messwaren einzukauffen, ist dahin zu sehen, das mann tüchtige waren einkauffe, entweder bey den frembten oder doch nicht von denen krämern, so es von selbigen erkauffen, undt hernach umb doppelt geldt verkauffen: ist es an specereyen, kann mann es, was centner weiss verkauft wirdt (dann den frembten ist es nicht anders erlaubt), am besten bey den Niederländern: ist es fastspeis, dergleichen: tücher zu livreen bey den Hamburgern, da mann gutte wahren bekommt: kann aber nur mitt gantzen stücken bekommen werden, daran nichts gelegen; dann ob man etwas über die nothdurft kauft, hatt mann es ein ander mahl zum bessern, undt hatt mann dahin zu sehen, das gutte wahr gekauft werde: dann wann mann schlechte wahr kauft, hatt mann den vorthail, das mann zwey livreen des jahres geben muss: es thun zwar die diener bissweilen, auf das sie sie thewer im Rechnung bringen können, wann sie sie wohlfeil eingekauft haben. Für grossen Kleider pracht ist schon oben gedacht worden, das mann sich zu hütten hatt, dergleichen ist auch mitt livreen, undt können dieselbe ehrlich undt zierlich gemacht werden, wann sie schon nicht übrig köstlich seindt.

[*Schuldentilgung.*]

Mann hatt dahin zu sehen, das die diener jährlich bezahlt werden: dann es sonst baldt aufschwillet, undt dieweil der wein nicht alle jahr geräht, hatt mann sich zu befeissen, wie oben gedacht, das mann die köstliche wein spare undt lieber andere kauffe oder den dienern geldt dafür gebe. Wann ein herr schulden ererbt oder durch unglückselige zeitten deren zu machen gezwungen wirdt, hatt er nicht zu ruhen, biss sie getilget seindt, das dann geschehen kann, wann mann also haushält, das mann geldt, frucht undt wein im vorrath hat: wie solches zu wegen zu bringen, ist schon oben gedacht: fürs ander eine zeitlang den hofstatt ringert, welches nicht so schimpfflich als wann ihne Mandata immiserialia eingehändiget werden: zum dritten etwann mitt wein, früchten oder viche undt anderen eine solche partirung treibet, das er geldt inn händen bekommt, den mangel der Renthen zu ersetzen: zum vierten, das er auf den nothfall die underthanen zu hilf nimbt: dann so lang es verpleiben kann, soll mann andere mittel gebrauchen undt dahin sehen, das die underthanen bey cräften bleiben.

[*Bau und Bau-Unterhaltung.*]

Bawen ist entweder zu conservirung oder verbesserung der gebäw oder zu newen nöttigen oder nützlichen bawen oder zu zierath oder lusten oder zu

sicherheit. Die bau, so nötig und nützlich albereits gebawet seindt, muss man erhalten; dann wann sie nicht inn tuch und fach gehalten werden, hatt man den vorthail, das, was man manches mahl mitt einem Rth. hette erhalten können, hernach wann es verwarloset ist, mitt hunderten muss wieder gebawet werden; undt muss man die Diener, so sie verwarloset, anhalten, das sie sie auf ihnen costen repariren. Es können auch die nötige gebäu verbessert werden, wann man anstatt des gehölztes selbige mitt mauren underziehet.

Die Wiesbadener Landstrassen im 18. und 19. Jahrhundert.

Von

C. Spielmann.

Mit 1 Karte.

Nicht nur in der Umgegend von Wiesbaden, nicht nur in Nassau allein, sondern wohl allenthalben im Reiche wird man die Erfahrung vielfach gemacht haben, dass früher die alten Heerstrassen zum Teil, die übrigen Landstrassen ebenfalls mehr oder minder andere Richtungen eingeschlagen haben. Und zwar sind die Änderungen der Richtung allermeist in der jüngsten Zeit, im Laufe dieses Jahrhunderts vorgenommen worden, dabei oft so gründlich, dass man den Lauf früherer Strassen kaum wiedererkennt. Der Grund weshalb diese Änderungen erfolgten, ist in zweierlei zu suchen. Erstlich fand durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803 eine Vereinfachung der deutschen Landkarte statt: eine Menge kleiner Territorien verschwand und half andere vergrössern; letztere wurden dadurch zugleich kompakter. Infolgedessen wurde auch der Verkehr innerhalb der Grenzen der also erweiterten Landgebiete freier, der Anschluss der einzelnen Strassen besser, die Durchführung in einer Strecke leichter; es liess sich ferner zwischen mehreren grösseren Staaten leichter ein Abkommen treffen, eine Heerstrasse auf weite Entfernung hin anzulegen. Hieraus ergab sich dann zum anderen schon von selbst diese oder jene Änderung der Richtung alter Strassenzüge; ausserdem aber nahm man jetzt bereits etwas darauf Bedacht, die neuen Verkehrsstrassen nicht wie früher geradeaus, ohne Rücksicht auf Bodensteigung, durch dick und dünn bergauf und bergab zu führen. Man kam überhaupt von der Praxis ab, die Wege über die Höhen zu leiten und benutzte Pässe und Thäler, um namentlich den Lastfuhrwerken die Reise zu erleichtern.

Übrigens war schon in den Zeiten des aufgeklärten Despotismus manches zur Verbesserung der bestehenden Strassen und zur Erleichterung des Verkehrs geschehen. Aber der Grundsatz der Höhenführung der Heerstrassen blieb bestehen; man haftete daran mit einer Zähigkeit, die erstaunlich ist, wenn man

beobachtet, wie anderseits mit so vielem durch die Überlieferung Geheiligten kurzer Prozess gemacht wurde.

Die Veränderung namentlich der über das Höllegebirge zur Stadt Wiesbaden führenden Strassen wird besonders deutlich erkennbar, wenn wir die im Stadtarchiv zu Wiesbaden befindliche alte Gemarkungskarte von 1701 mit neueren Karten vergleichen. Jene Karte stammt aus einer Zeit, da der Fürst Georg August von Nassau-Idstein, einer der Vorläufer des aufgeklärten Despotismus, noch nicht begonnen hatte, dem Strassenbau in seinem Gebiete besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind also hier noch die ältesten Strassenzüge eingezeichnet: selbstverständlich sind die Ziele der Heer- und Landstrassen dieselben wie in der Folgezeit. Über die Veränderungen geben uns die Chausseebauakten des Archivs entsprechenden Aufschluss. Betrachten wir nun die alten nach Wiesbaden ziehenden Strassen und die Veränderungen, die Sie seit etwa zweihundert Jahren erfüllen, näher.

1. Die *Neuhöfer Strasse* oder *Platter Chaussee*. Sie ist eine uralte Heerstrasse gewesen, von den Römern angelegt und vielleicht von diesen, wenn nicht, dann gewiss zur Frankzeit vom Zugmantel, wo der Limes sie querte, über die Hünkerkirche und über Kirberg nach Limburg weitergeführt worden.

Nach K. 1701¹⁾ lief sie aus dem Heidenthore an der Kirchhofgasse, die heutige Kirchhofgasse und Adlerstrasse aufwärts, dann in der Richtung der Kastellstrasse weiter, bis sie oberhalb des Städtischen Krankenhauses die Linie der heutigen Platter Strasse aufnahm und beibehielt.

Anno 1714 fand hier eine Veränderung statt. Fürst Georg August, der einsehen mochte, dass die Eimmündung der Landstrasse in das enge Heidenthor (auch die Wehtenjer Pforte genannt) zu jäh und daher zu unbequem war, dass auch nicht die rechte Verkehrsader der Stadt damit getroffen wurde, verlegte die Richtung der Strasse nach dem stumpfen Thore hin. Er nötigte die Wiesbadener Bürger, dieses Thor zu einem Fahrthore umzubauen, was die Stadt noch dazu auf ihre Kosten thun musste. Ferner wurde es notwendig, den vor dem Thore sich erhebenden Hügel, der damals noch bis zur heutigen Enser Strasse in derselben Höhe, wie wir sie am Krankenhause bemerken, vorgeückt war, zu durchschneiden. Das stumpfe Thor stand am Hause Michelsberg Nr. 15; es entstand also ein gerades Stück Strasse (heute verlängerter Michelsberg bis zur Schwalbacher Strasse) und dann ein gewundener Hohlweg (Schwalbacher Strasse und Platter Strasse bis zum freien Platze vor der Kastellschule). Auf der Spitze des Grundstücks Enser Strasse Nr. 1 (Stallforth, früher Stamm) und gegenüber, auf der heutigen Schwalbacher Strasse in Verbindung mit dem Schullerge erhoben sich zwei hohe „Büekel“ (Hügel), zwischen denen die Strasse sich hindurchwand. Sie war bis auf die Höhe hinter dem Krankenhause gepflastert, doch nicht chausseemässig angelegt.

Diese Anlage fand erst 1776 statt. Der Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, ein grosser Jagdliebhaber, erbaute in diesem Jahre auf der Platte ein

¹⁾ Die Abkürzung bedeutet i. F.: Karte von 1701 im Wiesbadener Stadtarchiv.

„Jägerhaus“, an dessen Stelle 1823/24 durch Herzog Wilhelm das heutige Jagdschloss trat. Fürst Karl Wilhelm eröffnete der Bürgerschaft zu Wiesbaden, dass er vorhabe die alte Heerstrasse über NeuhoF und die Hünkerkirche in ihrer ganzen Ausdehnung chausseemässig herrichten zu lassen. Er wolle in Anbetracht der nahrungslosen Zeiten und eingerissenen Geldmangels die Stadt mit besonderem Beiträge verschonen, auch die neue Chaussee bis auf die Hauptreparaturen „ohne Praejudiz“ unterhalten. Doch seien die Bürger gehalten, ihren Anteil bis zur Grenze des Stadtbanns namentlich inbezug auf das Pflaster zu erneuern. Es wurde ihnen anheingestellt, ob sie den Ausbau selbst vornehmen oder ihn gegen Zahlung von 500 Gulden der Herrschaft übertragen wollten. Sie entschlossen sich zu ersterem, nahmen also den Bau selbst in die Hand und zogen dazu auch die Befreiten, d. h. die Adeligen und steuerfreien Hofbeständer, zur Arbeitsleistung (Beifuhr) heran, was freilich anfänglich einen kleinen Kampf kostete.

Die Erneuerung der Strasse bestand darin, dass „die Hohlle applaniert, die zwei vorragenden Bückel abgeworfen, der Grund und Boden in den Graben links gebracht, dieser ausgefüllt, das alte Pflaster liegen gelassen und das neue daraufgesetzt wurde.“ Der fürstliche Wegebauführer gab dabei genau acht, dass alles richtig ausgeführt wurde, und als die Wiesbadener nicht sachgemäss genug verfahren, erschien ein Dekret des Fürsten, „dass in der Hohlle bei der Bestückung die Steine hoch zu stellen und einen halben Schuh hoch mit zerschlagenen kleinen Steinen zu überschütten, die Ufer nicht zu steil anzulegen, vielmehr schief zu beschürfen, oder besser noch mit einer Mauer zu unterfangen seien.“ Auf Vorstellung der Bürger sah man von einer Mauerauführung als zu kostspielig ab; es dauerte drei Jahre, bis die Strasse bis oberhalb des „Wolkenbruch“ (vor dem neuen Friedhofe) fertig war. Doch wurde bald darauf und auch in der Folgezeit anhaltend über den schlechten Zustand der Strasse, namentlich beim Wolkenbruch, geklagt. Der weitere Strassenzug ist bis zur Platte bis heute derselbe geblieben. Kurz vor der Platte zweigte ein Weg direkt nördlich über die Rennmauer, den Herzogsweg (s. w. u.) kreuzend, nach Wehen ab, der bis in die neueste Zeit noch viel benutzt ward.

2. Die Schwalbacher Strasse. Auf K. 1701 zweigt diese Strasse von der Neuhofer Strasse ab und zwar auf der Höhe gegenüber dem heutigen älteren Friedhofe an der Platter Strasse. Sie lief über den Atzelberg und kam vor der Walkmühle herunter, durchschnittr das Thal des Dendelbachs (Kesselbachs), zog quer durch den Wald, am Pulverhause vorbei, über den Glasberg zwischen diesem und der 1700 erbauten Klostermühle hinunter nach Clarenthal und an dieser Niederlassung vorüber, bis sie die heutige Lahnstrasse erreichte. Dann behielt sie deren Lauf bei, steil aufwärts bis zum Chausseehaus und weiter um die Hohe Wurzel herum über den Klapperstock und die Schanze nach Langenschwalbach.

Die^{er} Richtung der Strasse über den Atzelberg ist auf einer andern Karte aus dem Jahre 1820 noch durch einen Feldweg angedeutet; sie lässt sich heute nicht mehr verfolgen, ebensowenig wie der Zug über den Glaskopf und Clarenthal nach der Lahnstrasse.

Die Verlegung der Mündung der Neuhofer Strasse in das Stumpfe Thor im Jahre 1714 hatte auch eine Änderung der Schwalbacher Strasse zur Folge. Man zog einen geraden Weg vom Stumpfen Thore aus „durch das Baumstück, dem Sturmenhof gehörig, am Leimen (Lehmgrube“, die heutige Emserstrasse. Hierbei ist zu beachten, dass die Stadtmauer an der Rückseite der Hochstätte herlief und alles Terrain westlich davon aus Gärten und Ackerland bestand. Ferner war der neue Weg, der weiter die Lahnstrasse hinaus zur Klostermühle führte, keine Chaussee, sondern nur der besseren, direkten Verbindung halber angelegt; die alte vor der Höhe der Platter Strasse hinter der Hohl nach dem Atzelberg führende Strasse blieb einstweilen noch bestehen.

Um 1753 wurde geplant, die Schwalbacher Hauptstrasse chausseemässig von der Hohen Wurzel über Mosbach, Kastel nach Frankfurt zu leiten, während sie bisher über Clarenthal, Wiesbaden und Erbenheim nach Frankfurt gegangen war. Als Grund dafür wurden die schlechten Wegverhältnisse auf letzterer Richtung angegeben. Und in der That scheint sowohl die Strecke über Clarenthal, wie die über Erbenheim (s. w. u.) in einem bedauernswerten Zustande gewesen zu sein. Dazu kam der Umstand, dass der Weg beschwerlicher war als der andere zum Ausbau vorgeschlagene. Aber die Wiesbadener setzten sich mit allen Kräften zur Wehr, damit der Verkehr nicht von ihrer Stadt abgelenkt würde. Sie beschreiben, wie sie grossen Mangel an Nahrung erleiden müssten, wenn namentlich die Lastwagenführer und Handerer nicht mehr im Gasthause zum Einborn einkehren würden. Die Mosbacher dagegen hätten die Hinüberlenkung des Verkehrs über die alte Holzstrasse nicht so ungern gesehen. Der Fürst Karl von Nassau-Usingen holte Gutachten der drei Gemeinden ein. Der Stadtschultheiss Hoffmann zu Wiesbaden, unterstützt von dem gesamten Stadtvorstande, legte darauf einen Plan vor, wonach der Schwalbacher Weg zum Stumpfen Thore hinaus bis an die Klostermühle, chausseemässig erbreitert, neu angelegt werden sollte. Von da sollte er nach dem Kloster zugeführt werden und von dort, „wie er gegenwärtig ist, nur dass unten an dem Wald derselbe ertliche Schuh weiter in die Wiesen und an das Kloster, wo die Hohl ist, über der Hohl her durch das Feld getrieben müsste werden, dann gerade durch den Wald an den Wiesen her fort bis in die Höhe in die Schwalbacher Strasse an dem Stock“ (vor dem Chausseehaus?). Der Schultheiss von Mosbach und seine Gemeinde sprachen für die andere Strassenführung und die Dotzheimer schlossen sich an; doch gelang es den Wiesbadenern zu beweisen, dass die Holzstrasse des schlechten Bodens wegen nicht geeignet sei, eine Hauptverkehrsstrasse zu werden. Man wies dann weiter darauf hin, dass ein Weg von der Wald- oder Holzstrasse nach der Schwalbach-Wiesbadener Strasse, der sogenannte Klosterweg, als Verbindungsweg bestehe und dass von Dotzheim zwei Wege durchs Hollerbornfeld und durchs Wiesbadener Feld nach letzterer Stadt liefen.

Die Wiesbadener behielten den Sieg. Aber erst zehn Jahre später kam der neue Chausseebau in der von dem Stadtvorstande vorgeschlagenen Weise zur Ausführung. Anno 1763 begann man mit der Erbreiterung des Weges zunächst auf der Strecke vom Stumpfen Thore bis zur Junkersmühle (Ecke der

Drudenstrasse), und dann folgte unter teilweiser Abänderung der alten Linie der allmähliche Ausbau der heutigen Lahnstrasse übers Chausseehaus zur Hohen Wurzel weiter. Nassau-Usingen setzte sich damals mit Hessen-Rheinfels, zu dessen Gebiet Langenschwalbach gehörte, auseinander, und dieses baute dann die Strecke von dort aus bis zur Schanze. Erst 1785 war die ganze Chaussee Langenschwalbach-Wiesbaden vollendet.

Die Schanze, am jenseitigen Hange der Hohen Wurzel gelegen, bildete die Grenze des nassauischen und hessischen Gebietes. Es waren eigentlich zwei solcher Schanzen vorhanden, eine westlich gelegene hessische und eine östlich gelegene nassauische. Sie bestanden beide aus einem von einer Mauer und einem Erdwalle mit Graben umgebenen Gebäude, das nachher als Zollstation diente und stammen wohl aus dem grossen Kriege her. Das heutige Gasthaus zur Schanze steht auf dem Terrain der hessischen Schanze; die nassauische, an der Abzweigung des Seitzenhahner Weges von der Chaussee gelegen, ist abgetragen worden. Die Maut wurde hier streng geübt. Die nassau-usingische Regierung fand es 1767 für notwendig, einzuschärfen, dass der Privatweg unter der (nassauischen) Schanze nach dem (hessischen) Dorfe Wambach nicht befahren, noch von den Sauerwasserträgern benutzt werden dürfe. Die Sauerwasserträger waren nämlich, um die Gebühren zu umgehen, gern geneigt, den Weg, der vor der nassauischen Schanze vom sogenannten Klapperstock nach Wambach abwärts führte, einzuschlagen, um sich von dort nach Schwalbach zu begeben, ihre Krüge und Gefässe zu füllen und denselben Weg, stets auf hessischem Gebiete, wieder zurück-zuwandern.

Zu Anfang unseres Jahrhunderts wird über den schlechten Zustand der Lahnstrasse berichtet. Auch klagte man über die geringe Breite der Strasse; doch wurde die beabsichtigte Erbreiterung (1830) unterlassen. Die Chaussee war unvorteilhaft angelegt; Lastfuhrwerk musste mitunter zwölf bis fünfzehn Paar Pferde zum Vorspann nehmen. Dennoch blieb die Lahnstrasse bis vor vierzig Jahren der einzige Hochweg nach Langenschwalbach.

3. Der Bleidenstädter Weg und die Eisenstrasse. Nach K. 1701 führte aus dem Mainzer Thore an der Kirchgasse (Nonnenhof) westlich am Druderbache entlang (durch die heutige Faulbrunnen- und vordere Bleichstrasse) ein Weg, der weiterhin nordwestlich durch die Distrikte Überhoben und Seeroben lief, auf der Höhe der heutigen Lahnstrasse herauskam und dort die vom Atzelberg durchs Walkmühlthal heraufkommende alte Schwalbacher Strasse kreuzte. Er führte dann weiter westlich um den Glasberg (heutige Strasse zur Fasanerie), dann an der Kreuzung des von Clarenthal über den Glasberg zum Adamsthale führenden Weges geradeaus durch den Wald zum Holzhackerhäuschen, auf welcher Strecke er als Promenadeweg noch zum Teil besteht. Hier stiess er auf die Eisenstrasse.

Die Eisenstrasse ist eine sehr alte Hochstrasse, die über den Pass der Eisernen Hand, die tiefste der drei Senken — Eisernen Hand (434 m) in der Mitte, Klapperstock (569 m) links und Platte (501 m) rechts — des Kammes

der Höhe führte. Ihren Namen hat die Strasse davon, dass auf ihr die Eisenindustrieerzeugnisse der Michelbacher Hütte im Aarthale, besonders die eisernen Bauernöfen, die damals aber fast ausnahmslos auch noch in den Städten gebraucht wurden, auf Lastwagen ins Gebiet südlich der Höhe verfrachtet wurden. Die Eisenstrasse verfolgte vom Holzhackerhäuschen den Lauf der heutigen Aarstrasse links (westlich) um den Bleidenstadter Kopf herum, führte dann aber in Biegungen bald links, bald rechts von der letzteren zur Eisernen Hand, einem uralten Strassenknotenpunkte, auf der Passhöhe gelegen.

Die Eiserne Hand findet man am leichtesten, wenn man sich von der Aarchaussee, da, wo an der Einfriedigung vor dem Stationsgebäude eine Schneise die Chaussee kreuzt, nach (von Wiesbaden aus gedacht) links über diese Schneise wendet. Nach zwei Minuten befindet man sich hier auf einer kleinen Waldlichtung, wo eine Anzahl (fünf) Wege radienartig einmünden, bzw. wie die Finger einer Hand auseinandergehen, die Rheingauer Strasse (s. im folg.) als Arm gedacht. Von Wiesbaden her kommt die alte Bleidenstadter Strasse, heute nur mehr eine Schneise, die sich in gerader Richtung ebenso nordwestlich fortsetzt. Aus dem Rheingau führte hinterm Schläferskopf her die Rheingauer Strasse, von der wir noch hören werden, herauf und ebenfalls in gerader Richtung nordöstlich weiter; sie gabelte sich bald darauf in die Strasse nach Hahn und nach Wehen, erstere war zugleich Fortsetzung der Eisenstrasse. Ausserdem führten links zwei Wege zur Hohen Wurzel und zur Schanze, nach rechts einer über die zuerst erwähnte Schneise zum sogenannten Herzogsweg und auf diesem zur Platte weiter. Der Name Eiserne Hand kommt wahrscheinlich von einem Stock, wie die Wegweiser im Nassauischen heissen, mit einer eisernen Hand, d. h. mit fünf Armen, entsprechend zugleich den fünf Fingern der Hand und den fünf einmündenden Wegen. Die Michelbacher mögen ihn aufgestellt haben.

Das Holzhackerhäuschen ist der alte, bereits um 1750 bestehende Wohnsitz eines fiskalischen Holzhanermeisters, der auf dem Platze, wo die Holzauktionen stattfanden, auch Wirtschaft betrieb. Beim Holzhackerhäuschen rechts von der Eisenstrasse abzweigend, östlich um den Bleidenstadter Kopf herum, im Thale des Dendelbachs (hier Kesselbachs) weiter lief der Wehe(ne)r Weg. Da, wo er den Bach überschritt, teilte er sich. Der nachher wieder links über den Bach führende Weg lief nordwestlich über die Höhe nach Wehen (in ihn mündet der von der Eisernen Hand kommende Waldweg) und kreuzte östlich vom Altenstein den Herzogsweg, den uralten Rennweg, der über den Kamm des Gebirgs von der Rheingauer Strasse nördlich der Eisernen Hand zur Platte und Neuhofer Strasse lief. Der im Kesselthale rechts aufwärts führende andere Arm des Wehener Wegs erstieg die Rentmauer und lief auf deren Kamm ebenfalls als Rennweg zur Platte weiter.

Der Zug der Eisenstrasse, vom Holzhackerhäuschen südwestlich, ging über den heutigen Waldweg, von diesem zur Fasanerie, an letzterer vorüber geradeaus zur Lahnstrasse, diese kreuzend über eine heute noch bestehende Schneise im Distrikt Kohlheck zur alten Schwalbach-Mosbacher Strasse, die heute Wald-

oder Holzstrasse heisst.²⁾ Als der Fürst Karl 1744 die Fasanerie anlegte, führte er einen Weg vom alten Bleidenstadter Wege (s. o.) am Glasberge vorbei dorthin, der heute mit einem Teile von jenem, nachdem die Strecke quer durch den Wald zum Holzackerhäuschen eingegangen ist, einen geraden Zug bildet.

4. Die Dotzheimer Strasse. Nach K. 1701 ging vom Mainzer Thore an der Kirchgasse noch ein zweiter Weg aus, der sich unmittelbar südwestlich wandte. An der Stelle, wo die heutige Kirchgasse und Friedrichstrasse zusammentreffen, gabelte sich die Strasse. Hier stand ein Stock mit drei Armen, der eine wies südlich nach Mosbach, der andere südwestlich nach Schierstein, der dritte westlich nach Dotzheim. Der Dotzheimer Weg gabelte sich etwa an der Mündung der heutigen Karlstrasse wiederum; es bestanden hier um 1701 der alte und der neue Dotzheimer Weg nebeneinander. Der alte lief erst auf, dann links von der heutigen Chaussee und ist als Feldweg noch erhalten. Der neue, gleichfalls heute als Feldweg noch bestehend, ging rechts von der Chaussee durch den Distrikt Dreiweiden, westlich am Bahnhofe vorbei. Beide Wege wurden gekreuzt von der Schwalbach-Mosbacher Strasse (Waldstrasse), der alte auf der Höhe beim früheren Clarenthaler Stock, wenig südlich der Chaussee, wo ein Heiligenhaus stand, der neue an der Stelle, wo der heutige Feldweg auf die Waldstrasse rechts von der Chaussee stösst. Dort erhob sich ein riesiger Nussbaum. Kurz vorm Heiligenhaus, nach Wiesbaden zu, stand der Grenzstein, der die Gemarkungen Wiesbaden, Mosbach und Dotzheim schied. Rechts von dem neuen Wege, im Distrikt Unterhollerborn, vor der Waldstrasse, lag der Hollerborn, im Quadrat von Bäumen umgeben. Am Hollerborn östlich vorbei, parallel mit dem neuen Dotzheimer Weg bis zur Waldstrasse, zog der Landgraben eine alte Landwehr. Ihn kreuzte, ehe er auf die Waldstrasse stiess, der Klosterfeldweg oder Klosterweg nach Clarenthal, der von jener abzweigte und auch heute noch besteht.

Der alte Dotzheimer Weg mündete bald nach der Kreuzung der Waldstrasse in die heutige Chaussee ein und zog, wie diese, durch die Hohlle, die damals noch enger war und keine Häuser besass, nach dem Dorfe hinab. Der neue Dotzheimer Weg lief nach Kreuzung der Waldstrasse noch eine Strecke westlich (durch das Philippische und Bahnhofterrain), bog aber dann nach Süden um und kam in einer geschweiften Seitenhohlle auf den alten Weg heraus.

Die Dotzheimer Strasse lief durch Dotzheim über Fichtenkopf und Hämmereisen nach Georgenborn weiter, von da ging ein Weg nach Schlangenberg hinab.

5. Die Schiersteiner Strasse, die zweite Abzweigung der aus dem Mainzer Thore führenden Strasse, hatte im allgemeinen die Richtung der heutigen Chaussee nach genanntem Orte, nur trat sie vor der Kallmühle links aus, lief dann durchs Mühlthal bis auf die Höhe ziemlich in der Richtung von heute, bog darauf aber rechts aus, bis sie vor Schierstein wieder die heutige Richtung einschlug. Am Schnittpunkte der Waldstrasse links stand ein

²⁾ Man beachte den Gegensatz in den Namen: Holzstrasse = Strasse für Holzführen, Eisenstrasse = Strasse für Ei-enführen

grosser Baum. Der Mühlweg von Dotzheim nach Mosbach bestand schon damals. 1773 wurde der Schiersteiner Weg als „fast ganz verloren“ bezeichnet. Die Besitzer der Grundstücke an ihm hatten den Weg überpflügt und zum Teil zu ihren Äckern geschlagen. Es bedurfte des energischen Einschreitens der Regierung, ihn wieder ganz frei zu legen. Er scheint aber damals nicht mehr als ein schlechter, holperiger, grasbewachsener Feldweg gewesen zu sein.

6. Die Mosbacher (Biebricher) Strasse, war die dritte Abzweigung der Strasse vom Mainzer Thore aus. Sie lief nach K. 1701 von der Kirchgassen- und Friedrichstrassen-Ecke in der Linie der Kirchgasse und Moritzstrasse bis zum Rondell (heutige Strassenrichtung) fort. Etwas südlich vom Rondell zweigte links (östlich) der Mainzer Weg ab, der am Hange des Melonenbergs beinahe parallel mit der Mosbacher Strasse, heute Chaussee, bis zum Biebricher Kirchhof, und von da zur Armenruhmühle lief, wo er in die Schwalbach-Mosbach-Kasteler Strasse mündete. Er ist als Feldweg heute noch erhalten.

Die Mosbacher Strasse selbst zog in der Richtung der heutigen Chaussee über den Mosbacher Berg nach dem Dorfe hinab. An der Gabelung der Strasse und des Mainzer Weges stand ein zweiarmiger Stock, dabei ein Heiligenbild, weshalb der Distrikt dort heute noch Heiligenstock heisst. Etwas weiter, östlich von der Strasse, lag am Berghange der Heiligenborn, eine Quelle, die von irgend einem Heiligen, wie der Hollerborn von der alten Göttin Holda den Namen erhalten haben mag. Kurz vor Mosbach lief die Strasse durch dichte Weingärten, die den ganzen Hang des Hügels, welcher letzterer — wir müssen den heutigen Viadukt hinwegdenken — sich ziemlich steil nach Mosbach senkte und Hasenberg hiess, bedeckten.

Mosbach und Biebrich, die beiden Schwesterorte, haben erst eine höhere Bedeutung bekommen, seitdem dort Fürst Georg August von Nassau-Idstein von 1701 bis 1706 sich ein Residenzschloss am Rheine erbaut hatte. Mit dem Tode dieses sohnlosen Fürsten hörte indes die Herrlichkeit schon wieder auf. Erst sein dritter Nachfolger in der Herrschaft, Fürst Karl von Nassau-Usingen, verlegte seine Residenz 1744 aus dem hinterwälderischen Usingen nach Biebrich und den Regierungssitz nach Wiesbaden, und beides ist seit der Zeit also verblieben. Da nun aber Regierung und Hof in steter Verbindung bleiben mussten, Staatskarossen und Kuriere oft genug den Weg von Biebrich nach Wiesbaden zurückzulegen hatten, so war man genötigt, für eine gute Landstrasse zwischen beiden Orten zu sorgen. Um rasch aus dem alten Schlosse auf dem heutigen Markte auf den Weg nach Biebrich zu gelangen, wurde der Ausgang der Mosbacher Strasse aus untere Stadthor (Mündung der Mauergasse in die Marktstrasse) verlegt. Von da legte man die Strasse in schmurgerader südwestlicher Richtung bis zum heutigen Rondell an und liess sie dann in der alten Richtung weiter gehen. Das geschah in den Jahren 1750 bis 1752 und dabei sei als eigenümlich bemerkt, dass diese neue Chaussee zuerst mit Obstbäumen beiderseits besetzt wurde. Bei Anlage der Strasse wurde der alte Herrngarten vorm unteren Stadthore, 1688 vom Fürsten Georg August auf dem Terrain der Friedrich-

und Bahnhofstrasse und Umgebung angelegt, durchschnitten und dadurch seinem Untergange entgegengeführt, obwohl seine letzten Reste erst um 1830 eingingen. Die Wiesbadener mussten bei dem Bau mächtig fernen; sie thaten es nur widerwillig und arbeiteten nachlässig. Die Folge davon war, dass sich die Strasse schon drei Jahre später in miserablen Zustande befand. Die Klagen sind überhaupt unaufhörlich, ebenso unaufhörlich die Flickereien. Der Sache wurde dadurch ein Ende gemacht, dass 1791 die Strasse ganz neu angelegt wurde. Die alte Strasse ward damals als mit dem Pflaster ganz versunken bezeichnet; von einer Wölbung, hiess es, wäre nichts mehr zu sehen.

7. Die Mainzer Strasse. Aus dem Unteren Stadthore hinaus führte bereits vor Anlage der neuen Biebricher (Mosbacher) Chaussee ein Weg, der, etwa dem Laufe der heutigen Friedrichstrasse folgend, durch ein grosses Wiesenterrain lief, das sich bis zum Salzbahe auf dem Warmen Damme erstreckte, weit südwärts zog und die „Wiesen auf der Salz“ hiess. Da, wo heute die anglikanische Kirche steht, verzweigte sich der Weg nach drei Richtungen hin; dort stand ein Wegweiser mit drei Armen. Der südliche bezeichnete die Mainzer Strasse, die im Thale des Salzbachs weiterlief.

Die Richtung dieser Strasse, bis in die sechsziger Jahre unseres Jahrhunderts noch Mühlweg genannt, erscheint nach K. 1701 etwas verändert gegen die heutige der Mainzer Strasse und Mainzer Landstrasse. Zum Theil wurde bei der Anlage wohl die altrömische Thalstrasse benutzt, die ehemals denselben Lauf von Aquae Mattiacorum nach Mogontiacum genommen hatte. Die Mainzer Strasse führte östlich vom Salzbahe an diesem entlang, bis sie vor der Station Kurve in die Schwalbach-Kasteler Strasse mündete. Der Salzbach selbst floss von oberhalb der Neumühle ab in zwei getrennten Armen südlich, die sich kurz vor der Mündung wieder vereinigten. Die Mühlen im Salzbachthale standen durch Wege mit der Mainzer Strasse in Verbindung; von der Neumühle führte auch ein Weg durch die Wiesen auf der Salz (Richtung der heutigen Lessing- und Goethestrasse) zur Mosbacher Chaussee.

Von der Mainzer Strasse zweigte östlich ein Weg ab, unterhalb der Spitalmühle (Spelzmühle) im Waschbachthale. Im Zahlbachfelde gabelte er sich; ein Arm wandte sich direkt nördlich, die Erbenheimer Strasse (s. u.) kreuzend, nach Bierstadt; der andere lief in östlicher Richtung fort, bis er kurz darauf die Erbenheimer Strasse erreichte. Der erstere hiess der Bierstadter Mühlweg, der andere der Erbenheimer Mühlweg, und beide bestehen als Feldwege heute noch. Kurz hinter der Gabelung, im Zahlbachfelde, stiessen die Gemarkungen Wiesbaden, Mosbach und Erbenheim zusammen.

8. Die Erbenheimer Strasse. Sie führte von dem dreiarmigen Wegweiser (s. o. No. 7) südöstlich durch den sogenannten Kleinen Hainer. Links von der Strasse, auf halbem Wege zwischen ihr und der Bierstadter Warte, steht ein Feldbrunnen, Erkelborn benannt, auf K. 1701 eingezeichnet. 1768/69 ging die alte Strasse auf der Höhe mehr links durch die Hohl, dann wieder rechts auf Erbenheim zu und zwar nicht in so direkter Richtung wie heute. Sie sollte damals etwas nach Südwesten, nach dem Abhange des

Berges zu verlegt und dabei gestreckt werden. Man klagte nämlich über den schlechten Zustand auch des gepflasterten (gestückten) Teiles: demnach war die Strasse weiter hinaus nur als blosser Weg gehalten. Und doch wurde sie, besonders während der Frankfurter Messezeit, viel befahren. Der zum Berichte aufgeforderte Wegemeister Rüecker war für Beibehaltung der alten Richtung; er erklärte, der Hang des Berges sei ledrig, Pflaster würde dort schwer zu unterhalten sein, ausserdem gingen durch den neu projektierten Zug mehr als hundert Morgen fruchtbarcn Ackerlandes verloren. Auch bestche die Strasse als Poststrasse (nach Frankfurt) bereits über zweihundertfünfzig Jahre (also sei ca. 1516) und müsse nur angemessen unterhalten, bez. erneuert werden. Die Sache mülte bis 1789, wo die Neuanlage der Strasse in Angriff genommen wurde. —

Die Erbenheimer Strasse besass ein Bankett, was wir auch von der Mosbacher Strasse erfahren: ob die Schwabacher Strasse über die Hohe Wurzel damit versehen war, konnte ich nicht feststellen.

Erwähnt wurde, dass die Erbenheimer Strasse durch den Kleinen Hainer führte. Nur ein geringer Teil des letzteren lag südlich, der grössere nördlich von der Chaussee nach dem Bierstadter Wege zu. Er begann unmittelbar auf den Anhöhen hinter dem Warmen Damme und zog sich bis zur Bierstadter Höhe hinauf. Der Name Hainer kommt von Hain = Wald; 1221 wird er Hagenehe genannt, später in Ottos „Merkerbuch der Stadt Wiesbaden“ Heney und Hemaue = Hainaue. Der Name Hainer deutet also an, dass die Höhe ursprünglich mit Wald bestanden war, der Name Hainaue, dass aus dem Walde Feldfläche geworden ist. Die Bebanung fand frühzeitig, vielleicht schon im dreizehnten Jahrhunderte statt und dauerte bis zum grossen Kriege. Durch die Verwüstungen, die dieser mit sich brachte und durch die Entvölkerung der Stadt kam es, dass der Distrikt gänzlich verwilderte. Die Besitzer der dort gelegenen Grundstücke waren gestorben und verdorben: deshalb zog die Herrschaft den ganzen Komplex ein und benutzte das von Gras, Hecken, verwilderten Obstbäumen und Gartengewächsen besetzte Gebiet als herrschaftliche Viehweide. Dasselbe geschah mit dem Grossen Hainer, der südlich der Erbenheimer Strasse bis zum Bierstadter Mühlweg sich erstreckte. Als aber die Bevölkerung der Stadt sich wieder mehrte, beanspruchte sie mit Recht auch wieder die beiden Hainer als Stadtbesitz und die Bürger begannen seit ca. 1680 die Distrikte anzuroden. Fürst Georg August untersagte ihnen das anfangs, aber die Wiesbadener liessen sich nicht beirren. Auf K. 1701 scheint ein ganz bedeutendes Stück beider Hainer in Acker- und Gartenland verwandelt; im Grossen Hainer liegt der Weidenborn als Feldbrunnen angegeben. Der Fürst gab schliesslich nach und überliess weitere Stücke zur Urbarmachung, den Morgen zu drei oder vier Gulden Kaufgeld und eine Jahresabgabe von zwei Kumpf Kern, das als Saatkorn an arme Feldbauern verteilt wurde. Die letzten ca. neunzig Morgen wurden 1722 verkauft. An den alten Distrikt Hainer erinnern noch die heutigen gleichen Distriktnamen und der Hainerweg, die Strasse, welche von der unteren Bierstadter zur Blumenstrasse führt. Durch den Hainer lief auch der östliche Landgraben, der als Grenzwehr der Stadt diente.

9. Die Bierstadter Strasse. Sie folgt auf K. 1701 ziemlich der Richtung der heutigen Chaussee, doch ist ihr Lauf nicht so schunngerade: sie ist die dritte Strasse, die bei dem S. 117 genannten Wegweiser abzweigte. Auf der halben Höhe des Bierstadter Berges teilte sich links der sogenannte Kloppenheimer Weg ab, der am halben Hange des Berges mit der Bierstadter Strasse parallel an Bierstadt links vorüber nach Kloppenheim lief. Die heutige Hildastrasse deutet seine Richtung an; von der Weberschen Gärtnerei ab führt er als Feldweg weiter.

Die Bierstadter Warte, auf K. 1701 rechts von der Bierstadter Strasse eingezeichnet, zeigt drei Stockwerke und eine Kuppelbedachung. Sie war, was ihr Name besagt, ein Wartturm, der weit in die Umgegend Umschau gewährte. Erbaut wurde sie jedenfalls schon viel früher, vermutlich in der Zeit, da Nassau und Eppenstein miteinander fehdeten, also im dreizehnten Jahrhundert. Denn jenseits Bierstadts begann das „Ländchen“, als dessen nächster Ort Igstadt dicht hinter Bierstadt lag. Das Ländchen aber war erst eppensteinisch, dann hessisch.

10. Die Idsteiner Strasse „über die Dörfer“. Noch bevor der Kloppenheimer Weg von der Bierstadter Strasse abbog, zweigte, kurz hinter dem dreiarbnigen Stock, links ein anderer Weg ab, der durch das grüne Viertel hinter den Warmen Damm-Anlagen führte und dann in die heutige Parkstrasse einbog. Er folgte dann deren Richtung und weiter, seitwärts der Dietenmühle derjenigen des heute noch bestehenden, neu hergerichteten Bingertswegs. Der Bingert, eine aus Bienengarten entstandene Distriktsbezeichnung, weist auf K. 1701 an seinem nach Sonnenberg zu gelegenen Hange im unteren Teile Wald, im oberen Weinberge auf, die sich nördlich, seitwärts der alten Sonnenberger Kirche bis zur Höhe ziehen. Diese alte Kirche, bekanntlich 1429 von dem Edeln Werner Hud von Sonnenberg erbaut, erscheint auf K. 1701 noch bedacht. Das Dach ist einfach, schräg nach Norden und Süden abfallend; ein Turm fehlt, dagegen erhebt sich auf der Spitze des Ostgiebels ein grosses, vielleicht (der Form nach zu urteilen) eisernes Kreuz. Die Kirche war in Benutzung bis 1730, in welchem Jahre sie abgebrochen wurde. Von dem Bingert aus lief die Strasse wie heute weiter über Naurod und Niedernhausen nach Idstein. Sie hiess Weg über die Dörfer deshalb, weil der andere Idsteiner Weg über die Höhe (s. u.) ausser über Engenhahn über kein Dorf führte.

11. Die Sonnenberger Strasse. Aus dem Sonnenberger Thore, das am Ende der heutigen Pension zum Ritter, an der unteren Webergasse, stand, ging ein breiter Weg aus, der sich in der Gegend des heutigen Kaiser Friedrich-Platzes in scharfer Krümmung nordwärts und südwärts gabelte. Der letztere Zweig wandte sich hinüber nach dem Warmen Damm und lief über diesen zwischen den dort befindlichen Äckern und Gärten her, bis er hinter der Plerzmühle auf den Ausgangspunkt der unter Nr. 7, 8 und 9 benannten Strassen stiess. Der nördliche Weg überschritt Schwarzbach und Rambach und schlug die Richtung der heutigen Sonnenberger Strasse ein, den Rambach stets rechts behaltend. Zu beiden Seiten des letzteren ist auf K. 1701 ein breiter

Streifen Wiesenlandes angegeben. Da, wo heute der Kurhausplatz liegt, befindet sich auf K. 1701 der „Süsse Brunn“, d. h. der Wiesenbrunnen, eingezeichnet, der bekanntlich später mehrfach verlegt wurde und bei dem Theaterneubau eingegangen ist. Er hat erst nach 1701 seine Blütezeit gefeiert und ist sogar als einziger Süßwasserbrunnen Wiesbadens poetisch verherrlicht worden. Auf K. 1701 ist auch das aus dem Aukam kommende, oberhalb der Blumenwiese in den Rambach mündende Zuwässerchen angegeben. Auch die Dietenmühle ist eingezeichnet, die von einem Seitenarme des Baches, der oberhalb der Mühle abzweigt und unterhalb sich wieder mit jenem vereinigt, getrieben wird. Diese alte Mühle kommt schon ca. 1356 vor; ihren Namen will man von diet = Volk ableiten. Nach dem grossen Kriege lag sie verlassen da, bis sie 1685 vom Grafen Georg August von Nassau-Idstein an den Amtmann Graf von Idstein geschenkt wurde, der sie neu aufbaute.

Die Sonnenberger Strasse wurde anno 1776 etwas mehr östlich vom Thor verlegt. Denn in diesem Jahre legte Fürst Karl Wilhelm von Nassau-Usingen vor dem Thore den neuen Herrengarten (Kurgarten) auf dem Terrain der nördlichen Hälfte des Kaiser Friedrich-Platzes, des Nassauer Hofes und Blockischen Hauses an. Er liess auch eine Allee zum Wiesenbrunnen pflanzen. Die Anlagen wurden in 1808 u. ff. durch den Kurhausbau und die Errichtung des Nassauer Hofes, der Vier Jahreszeiten und des Blockischen Hauses sehr beschränkt, und in 1825 u. ff. durch den Theaterbau ganz beseitigt.

12. Die Idsteiner Strasse über den Trompeter. Auf K. 1701 biegt von dem Sonnenberger Weg ein anderer direkt nördlich ab und führt über den Fufsberg (Adolfs- und Cansteinsberg — der heutige Cansteinsbergweg) aufwärts. Der Name Fufsberg, eigentlich Fusberg, ist der älteste, der Name Adolfsberg rührt von Herzog Adolf, Cansteinsberg von dem Oberstleutnant von Canstein her, der dort zuerst eine Villa erbaute. Auf dem Fusberg teilte sich, wie heute noch, der Weg in zwei Zweige. Der eine, westliche, führte ziemlich gerade aus durch die Hohle (Kuhhohle) über den Geisberg zur Trauereiche und dann über den Bahnhofskopf zur Höhe des Trompeters, von da über Engenhahn nach Idstein hinunter.⁵⁾ Der andere, östliche, zweigte rechts über die heutige Schöne Aussicht ab, bog hinter der Höhe, wo sich das Reservoir befindet, nördlich um und lief parallel dem Hauptwege über den Leberberg, am heutigen Rettungshause vorbei, bis er sich bei der Trauereiche wieder mit dem Hauptwege vereinigte. Er besteht heute noch zum Teil als Feldweg.

Der Distrikt zwischen diesen beiden Wegen auf dem Fusberge, d. h. auf dessen Höhe, hiess der Königstuhl, wie heute noch. Der Name bedeutet eine alte Gerichtsstätte des Gaus; anderswo in Nassau kommt die Bezeichnung ebenfalls vor. Der Königstuhl befand sich für den Königssondergau, in dem Wiesbaden lag, von ca. 800 bis 1100 auf der Ebene zwischen Erbenheim und Kastel. Da nun nach dieser Zeit von einem königlichen Gerichte des Gaus

⁵⁾ Vom Trompeter ab hiess diese Strasse Trompeterstrasse; diese selbst lenkte in früherer Zeit in die Platter Strasse bei der Platte ein. Der Name Trompeter und Trompeterstrasse ist von den auf ihr verkehrenden Postreitern hergeleitet.

keine Rede mehr ist, die Gerichtsbarkeit vielmehr teils an die Grafen von Nassau, teils an die von Eppstein übergang und die Dingstätte des nassauischen Teils sich nachweisbar auf dem Mauritiuskirchhof in Wiesbaden befand, so muss die Dingstätte auf dem Fusberge älter als 800 sein. Auf K. 1701 ist dort der Galgen eingezeichnet; man hatte also den Richtplatz auf der alten Gerichtsstätte beibehalten. Diese befand sich rechts von der Idsteiner Strasse, etwa in einer Höhe mit dem Hofe Geisberg.

Der Hof Geisberg ist eine verhältnismässig neue Gründung. Er wurde 1788 durch den Regierungspräsident von Kruse angelegt. Kruse war einer jener Minister der Aufklärungsperiode, die das Heil des Staates in der Hebung der Bodenkultur und des Bauernstandes suchten, den Bau neuer Nähr- und Nutzpflanzen (Klee, Kartoffeln) einführten und verbesserte Methoden des Ackerbaus anstatt der alten Dreifelderwirtschaft anwandten. Die Landwirtschaft auf Hof Geisberg sollte vorbildlich auf die Bewohner von Wiesbaden und Umgebung wirken. Es war jedenfalls auch Berechnung, dass mit dem Landbau auf dem Hofe Gastwirtschaft verbunden wurde; es sollten die Leute dadurch mehr zur Besichtigung der Anlagen veranlasst werden.

An der Trauereiche schneidet damals die Gemarkung Wiesbaden gegen die herrschaftlichen Waldungen ab. Die alte Eiche war ein Grenzbaum; merkwürdigerweise aber ist sie auf K. 1701 gar nicht gekennzeichnet wie andere, schon genannte, heute nicht mehr stehende Grenzbäume, trotzdem sie wohl älter als zweihundert Jahre sein mag.

Auf K. 1701 ist dann noch von der Sonnenberger Strasse nach links, also der Richtung jener entgegengesetzt führend und dem Laufe der heutigen Taunusstrasse entsprechend, ein Weg angegeben. Er läuft dann die vordere Geisberg- und die Kapellenstrasse über den Thorberg weiter zum Neroberge, wo er auf dessen Höhe an der Gemarkungsgrenze im Walde aufhört. Er wird als Feld- und Holzweg bezeichnet.

Auf K. 1701 ist auf dem Neroberge eine quadratische Umrahmung eingezeichnet, an der Stelle der Domänenweinberge von heute, die auch mit Wein bepflanzt erscheint. Aber auch ausserhalb dieser finden sich die Südhänge des Nerobergs, ferner der ganze Thorberg, jenseits des Dambachthals — der Dambach ist als kleiner Bach, der in eine Art Reservoir am Fusse des Geisbergs mündet, angegeben — der Neuberg, der ganze Geisberg und Leberberg, mit einem Worte die gesamte Höhe vom Schwarzbach(Nero-)thal bis zum Sonnenberger (Rambach-)thale bis hoch hinauf mit Weingärten bedeckt. Dasselbe ist der Fall mit dem Atzelberge, auf dessen ganzer Länge und Breite. Auch seitwärts der Dietenmühle am unteren Bingertsweg und zwischen Idsteiner Weg (Parkstrasse) und Bierstadter Weg (Distrikt Weinreb) sind Weinpflanzungen eingezeichnet. Demnach sind, wie auch anderweitige Aufzeichnungen bezeugen, Weinbau und Weinkonsum in und bei Wiesbaden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sehr bedeutend gewesen. Bemerkenswert soll noch werden, dass 1744 Fürst Karl von Nassau-Usingen zu seinem Weingarten auf dem Neroberge ein grosses Stück privater Anlagen hinzu erwarb, worauf er die heute noch bestehende Mauer um das Ganze auführen liess.

Der Neroberg wird auf K. 1701 Nehresberg geschrieben. Noch früher, im sechzehnten Jahrhundert, heisst er Ersberg oder Örsberg, letzteres ohne Zweifel eine „Verböserung“ des ersteren, weil man dialektisch e statt ö zu sagen gewohnt ist. Bald nachher kommt auch die Benennung Nersberg vor. Ersberg deutet auf Er = Ziu hin, d. h. auf den altgermanischen Kriegsgott, der zugleich allemannischer Hauptgott war. Eine Eresburg gab es bekanntlich in Westfalen an der Diemel; Karl der Grosse zerstörte sie. Es ist wohl möglich, dass auf der Höhe des Nerobergs ein Heiligtum des Er, d. h. eine Opferstätte sich befunden habe; denn Er ist ein Berggott gewesen. Als die Allemannen von den damals noch heidnischen Franken, chattischen Stämmen, verdrängt wurden, trat an die Stelle des Er der Obergott der Chatten, Donar, dessen Name in Thorberg, früher richtiger Dorberg geschrieben, anklingt. Auf welche Weise das N vor den Namen Ersberg gekommen ist, vermag nicht nachgewiesen zu werden. Möglich ist, dass es, wie sonst manchmal der besseren Aussprache halber, vorgesetzt wurde. Ein Beweis dieser Behauptung liegt in folgendem. Ein alter Wiesbadener Herr, der meist im Dialekt sprach, sagte nicht anders als „auf emMersberg“ (Frage wo?) und „auf enNersberg“ (Frage wohin?). Beim blossen Sprechen merkte man nicht, dass er eigentlich wohl „auf em Erschberg“, bzw. „auf en Erschberg“ hatte sagen wollen. Das M, bzw. N ist einfach hinübergezogen worden, und gerade die Anwendung des M in der Dativform und des N in der Akkusativform beweist wohl die Ursprünglichkeit der Form Ersberg (Dialekt Erschberg). Übrigens kommt nach den Akten des Stadtarchivs diese Form Ersberg 1472, 1524, 1566, 1594, 1692 und zuletzt 1716 vor (Dorberg zuletzt 1806). Gesprochen wurde Nersberg und Mersberg schon vor Jahrhunderten; aber erst das vorige hat die Schreibweise mit N dauernd eingeführt. Das Nersberg wurde später (s. K. 1701 n. a. a. O.) zu Neresberg, dann, indem aus dem zweiten e ein o wurde (wie?) zu Nerosberg (auf Karten zu Anfang dieses Jahrhunderts Nerosstrasse, Nerosthal) und schliesslich durch Ausstossung des s zu Neroberg, welcher ganz willkürliche und irreführende Name sich erhalten hat.

Eigentümlicherweise befindet sich auf K. 1701 kein Weg, der in das Nerothal führt, angegeben. Zu beiden Seiten des Schwarzbachs erscheinen Wiesen bis an den Fuss des Thorbergs und Nerobergs und durch sie hindurch können höchstens Pfade zum Walde, der am Fusse des Nerobergs vor der heutigen Beausite begann, geführt haben. Auch eine Verbindung des Nerothals mit der Höhe der Neuhofer Strasse besteht nicht; der Wolkenbruchweg, der um 1750 bereits erwähnt wird, war damals also noch nicht durch das elementare Ereignis geschaffen worden. Die Stadtgemarkung hörte im Walde hinter der Beausite auf. Diese letztere wurde erst 1737 als Walkmühle errichtet und damals wahrscheinlich dann der Weg dorthinaus angelegt. — —

Ausser diesen Chausseen und Landwegen, die von Wiesbaden hinausführten, müssen wir, der Vollständigkeit halber, unsere Aufmerksamkeit noch auf einige grosse Verkehrsstrassen richten, die nahe an Wiesbaden vorbei zogen.

Durch Wiesbaden selbst führte, wie erwähnt, nur eine der grossen Heerstrassen, die alte fränkische (römische) sogenannte Mainzer Strasse von Limburg

über Kirberg, die Hünkerkirche, den Zugmantel und die Platte, und südlich von Wiesbaden im Salzbachthale weiter. Sie traf westlich von der Kurve auf die alte Schwalbacher Strasse. Eine andere, die ebenfalls schon beschriebene Eisenstrasse, lief von Michelbach über Hahn und die Eiserne Hand, aber nicht durch Wiesbaden unmittelbar, sondern lenkte am Holzhackerhäuschen südwestlich ab, an der Fasanerie vorüber ebenfalls in die alte Schwalbacher Strasse ein.

Diese alte Schwalbacher Strasse nahm ihren Ursprung bei Langenschwalbach; sie schlug dann die Richtung der heutigen Lahnstrasse über die Schanze ein, durch hessen-rheinfelsisches Gebiet, das, wie erwähnt, an der Schanze aufhörte. Von da über den Klapperstock ging es im Nassauischen weiter bis zum Chausseehaus und dann bis zur Stelle, wo der Distrikt Ruhehag beginnt. Bis hierher hielt die Strasse die Richtung der heutigen Lahnstrasse ein; dann aber wandte sie sich ost-südlich durch den Wald über den heute noch bestehenden Fahrweg, der die Distrikte Ruhehag und Hasenspitze von der an die heutige Lahnstrasse grenzenden Kohlheck trennt; auf dieser Strecke nahm sie die Eisenstrasse auf. An dem alten trigonometrischen Punkte Trift, bei der Schönen Aussicht, in der Mitte zwischen Dorzheim und Clarenthal, tritt sie heute aufs freie Feld, das Wellritzfeld, das freilich damals noch ganz bewaldet war. Sie läuft dann weiter durchs Wellritzfeld, kreuzt die Dorzheimer Strasse, zieht am Exerzierplatz und der Kaserne südwestlich vorüber durch die neue Kolonie des Wiesbadener Spar- und Bauvereins über den Hügelrücken parallel der Dorzheim-Mosbacher Strasse im Ochsenbachthale und mündet, nach Süden umbiegend, durch eine Hohlle nach Mosbach hinein. Sie heisst heute von der Trift bis zur Mosbacher Hohlle die Wald- oder Holzstrasse. Die weitere Strecke von Mosbach über die Kurve nach Kastel ist jetzt in eine breite und schöne Chaussee umgewandelt. Diese Strecke aber gehörte früher schon auch einer anderen grossen, aus dem Rheingau kommenden Landstrasse an (s. u. .).

Als weitere vielbenutzte Landstrasse ist die sogenannte Rheingauer Strasse zu verzeichnen. Sie zog von der Eisernen Hand südlich in der Senke zwischen Winterbuche und Schläferskopf her direkt auf das Chausseehaus zu, stets durch dichten Wald. Ihr Lauf ist heute noch als prächtige Waldschneise erhalten. Das Chausseehaus, wo die Rheingauer Strasse die Schwalbacher Strasse kreuzte, ist ein altmassauisches Zollhaus gewesen und 1774 erbaut worden, um die Chausseegelderhebungsstelle von der Schanze, die der hessischen Grenze zu nahe lag (vgl. S. 113) weiter zurück zu verlegen. Das alte Haus diente bis 1818 als Wohnung des Zöllners; dann wurde es etwas erweitert und Sitz eines Oberförsters. Es ist 1898 niedergelegt worden, nachdem ein neues Gebäude unweit seiner aufgeführt worden war.¹⁾ Von Chausseehaus lief die Strasse in schnurgerader Richtung südwestlich bis in das Hochthal vor Georgenborn, das der sogenannte Weillunger Bach durchfliesst, dann im Bogen um den Grauen Stein, wo sie wieder die Höhe erstieg und in gebrochener Linie auf dem Hügelrücken zwischen der Frauensteiner Senke und dem Waldaffethal südöstlich zog. Dann senkte sie sich durch einen Hohlweg

¹⁾ Gültige Mitteilung des Herrn Forstmeisters Endner.

ins Rheinthal nach Niederwalluf. Auf der ganzen Strecke vom Chausseehaus bis dahin, wo die Höhe nach Niederwalluf abfällt, war mit Ausnahme des Weilburger Thales der dichteste Hochwald, und auf eben dieser ganzen Strecke ist die alte Strasse heute noch als Fahrweg vorhanden. Von der Eisernen Hand bis zur Scheide der Gemarkungen Frauenstein und Georgenborn führte die Strasse durch altmassauisches Gebiet; dann trat sie in den kurmainzischen Rheingau ein. Bei Niederwalluf trat sie auf die von Rüdesheim über Ellfeld führende Landstrasse durch den Rheingau, die nach Schierstein weiter lief, an der Gemarkungsgrenze von Niederwalluf und Schierstein aus dem Mainzischen wieder ins Nassauische übertretend. Im ersten Drittel der heutigen Strassenstrecke Schierstein-Biebrich bog die Strasse links aus und führte schnurgerade (heute Feldweg) nach Mosbach. Von dort lief sie, wie erwähnt, an der Armenruhmühle vorbei, über die Kurve nach Kastel, von da über Kostheim, Hochheim, Wicker, Weillbach, Hattersheim, Sindlingen, Höchst, Nied, Griesheim -- immer durch kurmainzisches Gebiet -- nach Frankfurt.

Mit dem Anfange unseres Jahrhunderts trat ein gewaltiger Umschwung im Landstrassenbauwesen ein. Grund hierfür waren die weltbewegenden Ereignisse, die sich auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete vollzogen hatten.

Auf politischem Gebiete geschahen durch die beiden Revolutionskriege von 1792 bis 1797 und von 1798 bis 1801 und die nachfolgenden Friedensbestimmungen die grossartigsten Umwälzungen, die man vorher kaum geahnt hatte. Die beständigen Kriegszüge der Kaiserlichen, Preussen, Reichstruppen und der feindlichen Franzosen rüttelten alle Verhältnisse durcheinander. Auf den Landstrassen war ein beständiges Ziehen und Wandern von Bataillonen, Schwadronen, Artillerie-, Tross- und Bagagezügen. Die Wege litten dadurch ausserordentlich, die in der Umgegend von Wiesbaden nicht ausgenommen. Einige von ihnen, wie die Wiesbaden-Mosbacher und Wiesbaden-Erbenheimer Strasse, waren, wie wir wissen, erst kurz vor dem Ausbruche des Krieges neu hergestellt worden. Nun wurden auch sie wieder verfahren, ruiniert, die Obstbäume geplündert, beschädigt, abgehauen. Mit der Verwüstung der Wege ging diejenige der Äcker und Waldungen Hand in Hand; es sah nach Berichten, die aus jener Zeit stammen, schauerlich in der Wiesbadener Gemarkung und in der Umgebung aus. Dazu kam, dass der ganze private Verkehr ins Stocken geriet, theils wegen der schlechten Wege, theils aus Mangel an rollenden Verkehrsmitteln; denn Pferde und Ochsen, Wagen und Karren waren von Freund und Feind fast stets requiriert und kamen oft nicht mehr in die Hände der Besitzer zurück. Endlich, was sollte denn auch verfrachtet werden, da die unruhigen Zeiten Gewerbe und Industrie lahm legten und dazu Banden von Marodeuren und Buschkleppern die Gegend allenthalben unsicher machten und somit den geringen, etwa noch bestehenden Verkehr bedrohten!

Dann kamen die Friedensschlüsse von Campo Formio und Lunéville, die das Land aufatmen liessen; es kam der Reichsdeputationshauptschluss zu Regensburg, der die deutsche Landkarte, besser gesagt, Länderkarte, so gewaltig veränderte. Es ist bekannt, in wie ausgehntem Masse diese Veränderung auch im Nassauischen um sich griff. Damals, 1803, verschwanden

die geistlichen Staaten und eine Reihe von Exklaven und Enklaven weltlicher Fürsten, die dafür anderweitige Entschädigung fanden. So wurden in unserer Umgegend die rechtsrheinischen und rechtsmainischen kurmainzischen Besitzungen von Lorch bis nach Höchst (Kastel kam 1806 an Frankreich) und das Ländchen, bisher hessen-darmstädtisch, mit Nassau vereinigt, mit anderen Worten, das ganze Gebiet südlich der Höhe kam unter eine Herrschaft. Ähnlich geschah dies über der Höhe; nur die Niedergrafschaft Katzenelnbogen blieb, seit 1806 als französisches pays réservé, bestehen. Die Rheinbundsakte von 1806 fügte weitere reichsfürstliche und reichsritterschaftliche Gebiete hinzu; der nassauische Staat konsolidierte sich unter dem Namen Herzogtum als einig und unteilbar.

Mit der politischen Umwälzung ging die wirtschaftliche Hand in Hand. Wir haben schon gehört, dass vor der französischen Revolution die Bestrebungen der aufgeklärten Minister auch der Kleinstaaten (Regierungspräsident von Kruse, s. o.) dahin gingen, die Lage des Bauernstandes zu heben durch andere Methoden des Landbaues, Einführung von neuen Nähr- und Nutzpflanzen u. s. w. Dazu kam eine gleich grosse Sorge für die Hebung von Industrie und Gewerbe. Die Kriegszeiten hatten hierin eine Unterbrechung herbeigeführt; aber nach der Beendigung jener strebten Bürger und Bauer schon im eigenen Interesse mit verdoppelter Anstrengung empor und lenkten in die früheren Bahnen ein. Die neuen politischen Verhältnisse waren dem Aufschwunge auf materiellem Gebiete günstig. Denn früher hatten Austausch und Verkehr nur innerhalb eines jeden kleinen Territoriums sich frei und ungehindert bewegen können, das rings von Zollschranken umgeben war. Nunmehr waren all diese kleinen Lättchen und Häppchen mit dem nassauischen Grundstocke und Stammlande vereinigt; die Schranken waren weggefallen, und der Verkehr konnte sich ungehindert vom Rheine und Maine über die Höhe bis zur Lahn und hinauf auf den Westerwald ausdehnen. Allerdings anfangs nur in der Theorie. Damit es praktisch der Fall sein konnte, musste erst die Verbindung, zugleich die innere, d. h. die durch den Krieg ruinierten Vizinalstrassen und die äussere, d. h. die die ehemaligen Gebiete aneinander knüpfenden Landstrassen hergestellt werden.

Die nassauische Regierung hat hier schon gleich nach 1803, die Notwendigkeit umfassenden Strassenbaues erkennend, thatkräftig eingegriffen. Die Verfügungen betreffen anfangs bloss Ausbesserungen und Erneuerungen. Solche fanden statt an der Platter Strasse, Mosbacher Strasse, die neu mit Obstbäumen bepflanzt wurde, und am Sonnenberger Weg im Jahre 1804, an der Erbenheimer Strasse im Jahre 1805; aber damit war nur halbe Arbeit gethan. Auch dauerte es nicht lange, so wurde schon wieder über den schlechten Zustand der Strassen geklagt. Um all dem ein Ende zu machen, beschloss die herzogliche Regierung den gründlichen Neubau aller Landstrassen und grösseren Landwege. Bereits 1807 wurde damit begonnen und 1808 eine besondere Wegebaukommission eingesetzt, deren Vorsitz die Regierungsräte Ibell und von Müllmann führten.

Die Bauten wurden nun in den Jahren 1807 bis 1813 fast sämtlich vollendet, allerdings unter starker Zuhilfenahme der (Gemeinden.⁵⁾ Man kann

⁵⁾ Der modern chausseemässige Ausbau fällt erst in die Jahre 1818 u. ff.

wohl sagen, wenn die Akten schwiegen, würden die Steine (der nassauischen Chausseen) schreien, um die ungeheuren Lasten der Spann- und Handfronen kundzutun, die damals die Bauern besonders drückten. Alte Leute haben ihre Eltern noch davon erzählen hören. Man hat vielfach der nassauischen Regierung den Vorwurf gemacht, dass sie bei Aufhebung der Leibeigenschaft gleichwohl die Wegefronen habe bestehen lassen; aber man muss bedenken, dass in damaliger Zeit zugleich die grosse Reform des Steuersystems stattfand, durch welche an Stelle des bunten Abgabewesens mit seinen hunderterlei verschiedenen Benennungen, Bestimmungen und Verpflichtungen eine einheitliche Ordnung trat. Die Regierung konnte deshalb nicht daneben wagen, so ungeheure Kosten, wie sie der Strassenneubau erforderte, allein der Staatskasse aufzulegen. Und dann rechnete sie, dass dieser Neubau doch in erster Linie den Gemeinden selbst zu gute kommen würde, aus welchem Grunde letztere denn auch, ihren entsprechenden Teil beizutragen, angehalten werden müssten.

Für die Art und Weise des Chausseebaues blieben die alten Regeln, wenig zum bessern modifiziert, in Geltung. Man wölbte die Strasse etwas mehr und stach die Gräben tiefer aus, liess die Böschungen auch weniger steil abfallen. Durchgängig aber wurden die Landstrassen breiter angelegt; auch die früher sogenannten Wege wurden nunmehr zu Strassen. Die Chausseen bekamen zu beiden Seiten, die Strassen auf einer Seite wenigstens Bankette und wurden mit Obstbäumen eingefasst. Ferner fand überall eine möglichste Streckung der Linien statt, daher die vielen schnurgeraden Landstrassen im Nassauischen. Mit der Höhenführung hatte man noch nicht gebrochen, doch mied man die steilen Aufgänge und den unnötigen Wechsel von Steigen und Fallen, auf den man früher nicht geachtet hatte. Auch die Art und Weise der Wegebefestigung war noch die alte; das nach dem Erfinder John M'Adam († 1836) benannte Macadamisiren kam erst viel später (in den zwanziger Jahren) auf, veranlasste aber damit einen abermaligen Umbau der Strassen.

Die sechs Jahre der rheinbündlerischen Zeit, eine Friedenszeit für das Herzogtum auf eigenem Boden, sahen also auch um Wiesbaden das Neuentstehen aller Strassen. Die Platter Strasse besonders wurde als grosse Heerstrasse ausgebaut, sie lief in der Stadt über den Michelsberg, die Markt- und neue Friedrichstrasse und setzte sich sodann in der Erbenheimer oder Frankfurter Strasse fort, sodass eine direkte grossartige Verbindung von Limburg über die Regierungshauptstadt Wiesbaden nach Frankfurt entstand. Während die Platter Strasse im allgemeinen ihre Richtung beibehielt, wurde die Frankfurter Strasse nach Erbenheim und von dort schnurgerade durchs Ländchen gestreckt, bis sie vor Hattersheim auf die alte Mainstrasse stiess und mit dieser vereinigt über Höchst nach Frankfurt lief. Auf diese Chaussee war die Regierung besonders stolz; unweit des Wirtshauses zum Wandersmann, berichtet ein Sandsteinobelisk mit einem Brunnen: „Friedericus Dux Nassoviae hanc viam construi iussit, MDCCCXIII“, mit welcher Zahl das Vollendungsjahr angegeben werden soll.

Die Schwalbacher Strasse, die alte Lahnstrasse, erfuhr gleichfalls eine Erweiterung und ihre Fortsetzung nach Wiesbaden hinein (die Emser Strasse) ward nun aus einem Weg eine ebenfalls breitere Strasse. An der Emserstrasse

lag noch eine Reihe von Mühlen, die Erkelsmühle (Emser Strasse 2), 1720, die Steinersmühle (Walramstrasse 32), 1719 erbaut, und die Junkersmühle (Drudenstrasse 2), schon 1490 bestehend. Dazu kam 1736/37 die Walkmühle vom Kircheninspektor Hellmund für die Waisenhauszwecke erbaut, wobei zugleich der Weg dort hinaus angelegt wurde. Eine grössere Bedeutung erhielt die Lahnstrasse noch dadurch, dass der französische Administrator des pays réservé (Niedergrafschaft Katzenelnbogen), der Präfekturrat Pietsch zu Langenschwalbach von 1808 bis 1810 die Chaussee von letzterem bis Kemel weiter baute. Sie wurde 1829 bis Holzhausen, bis zur Lahn dagegen erst in den fünfziger Jahren fortgeführt.

Die gleiche Sorgfalt wurde auf die von Wiesbaden nach den Nachbarorten Kastel, Biebrich-Mosbach, Schierstein, Dotzheim, Sonnenberg und Bierstadt führenden Verkehrswege verwandt. Sie alle wurden gestreckt. Die Dotzheimer Strasse lief jetzt zwischen den beiden früheren Wegen schnurgerade über die Höhe des Hügels in der heutigen Richtung; die alten Wege gingen ein. Die Schiersteiner Strasse wurde gestreckt und etwas erbreitert. Die Mosbacher Chaussee behielt die ihr unter Fürst Karl gegebene Richtung bei; dagegen ging der links von ihr abzweigende Weg nach Kastel als solcher ein. Der Hauptverkehr nach Kastel und Mainz vollzog sich entweder über Biebrich oder auf der Mainzer Strasse im Salzbachtale, die aber nicht so gut imstande gehalten wurde wie die übrigen Strassen, die zum Rheine führten. Geradeaus lief nun auch die Bierstadter Strasse; der Kloppenheimer Weg ging als solcher ein, indem sich der Verkehr dorthin über Bierstadt wendete. Denn wenn die Strasse auch einen kleinen Umweg machte, so kam die Zeitversäumnis doch dadurch, dass jene stets gut imstande war und das Fortkommen sehr erleichterte, wieder ein. Die Sonnenberger Strasse wurde erbreitert, gegen den Berg, wie nach den Wiesen hin; sie wurde ferner über Sonnenberg nach Rambach weitergeführt, oberhalb dessen sie auf die alte Idsteiner Strasse (Bingertstrasse) nach Naurod stiess, die von da ab gleichfalls verbessert wurde. Bei Wiesbaden wurde die Sonnenberger Strasse weiter westlich verlängert bis zum Nerothale; als sie bald darauf angebaut wurde, empfing sie den Namen Taunusstrasse, der ihr bis heute geblieben ist.

Die alten Strassen nach Idstein, sowohl diejenige über den Bingert, wie die über den Trompeter gingen für den Fuhrverkehr fast ganz ein. Wie schon gesagt, lenkte sich dieser in erstgenannter Richtung über Sonnenberg und Rambach nach Naurod und von da auf der alten Strasse weiter. Man hatte dabei den Vorteil, dass die Strasse durchs Rambachtal in Hinsicht auf Steigung und Beschattung bequemer und angenehmer war. Der Weg über den Trompeter ging völlig ein, seitdem später von Idstein nach Neuhoft eine gute Strasse über Eschenhalm angelegt war, wodurch die steile Steigung über die Trompeterhöhe vermieden und der Fuhrverkehr über die Platte gelenkt wurde.

Auch die alte Eisenstrasse bekam eine andere Richtung. Die Strecke von Hahn und Bleidenstadt bis zum Holzhackerhäuschen blieb die alte. Diejenige von dort nach Wiesbaden, bezw. nach der alten Schwalbacher Strasse wurde schon im Jahre 1809 als „ruinös“ bezeichnet. Das Michelbacher Fuhr-

werk, hiess es, nehme aus diesem Grunde seinen Weg lieber über Neuhoftal oder durch das Hessenland, d. h. die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, über Langenschwalbach und von dort ins Schlangenbader Thal hinab. Der Jäger Genth auf der Platte schlug deshalb vor, den Weg, der vom Holzhackerhäuschen bis zur Geisheck durch Wiesbadener Waldgemarkung zog, eine Strecke weit in den vom Adamsthal nach dem Kloster führenden und von da in den von der Fasanerie nach der Stadt ziehenden zu verlegen. Die Stadt dagegen besamte den alten Zug der Eisenstrasse vom Holzhackerhäuschen bis zur Fasanerie und legte einen Weg von ersterem quer durch den Wald und direkt auf die Höhe der Lahnstrasse bis zum alten Exerzierplatze an. Dies ist der Weg, auf dem jetzt die Militärschiessstände errichtet sind. Auf solche Weise wurde die Eisenstrasse von der alten Schwalbacher Strasse ab und nach Wiesbaden hin gelenkt. Bemerkt soll noch werden, dass der Adamsthaler Hof 1804 von Adam Hassloch, einem Wiesbadener, der bei Fellenberg zu Hofwyl in der Schweiz Bodenkultur studiert hatte, angelegt wurde; damals wurde auch der Verbindungsweg von Clarenthal nach Adamsthal ausgebaut.

Die alte Schwalbacher Strasse ging um dieselbe Zeit ein; der Verkehr ins Aarthal über Langenschwalbach vollzog sich fortan über die Hochstrasse, die über die Hohe Wurzel führte und dann über Wiesbaden und Mosbach. Die alte Strasse wurde fortan nur zu Holzfuhrn aus dem Walde benutzt von unterhalb des Chausseehauses ab, woher sie denn erst recht den Namen Wald- oder Holzstrasse bekam. Ihrer schlechten Beschaffenheit halber war der Verkehr schon seit etwa dreissig Jahren, nach dem Neubau der neuen Schwalbacher Chaussee, meist auf diese verlegt worden.

Endlich ging auch die alte Rheingauer Strasse ihrem Verfall entgegen. Der Verkehr auch über sie hörte auf, seitdem Wiesbaden zum Schnittpunkt der verschiedenen Strassen über die Höhe gewählt wurde. Er vollzog sich, wie mehrfach erwähnt, über die neue Lahnstrasse und die Platter Strasse nach Wiesbaden. Den Aufschwung, den die Regierungshauptstadt Nassaus dadurch nahm, sehen wir an der steigenden Zahl ihrer Bevölkerung: 1815: 4303, 1820: 5516, 1830: 8059, 1840: 11975, 1850: 13992 u. s. w.

Aber der Verkehr über die Lahnstrasse war äusserst beschwerlich. Vom Chausseehaus über den Klapperstock mussten bei schweren Lastwagen bergauf immer ein bis zwei Dutzend Vorspannpferde zu Hilfe genommen werden. Endlich trat auch hier Besserung ein, und eigentümlicherweise war daran wieder eine dolirische Umwälzung schuld. Wir denken hier gleich an das Jahr 1848, das so mancherlei Folgen auch auf wirtschaftlichem Gebiete hatte. Die Regierung hatte, durch den Volkswillen gedrängt, die Wegefronen aufheben und die Unterhaltungsarbeiten an den Chausseen bezahlen müssen. Sie und der Landtag fanden aber auch in der Beschäftigung der Arbeiter beim erweiterten Wegebau ein vorzügliches Mittel, den vielen Brotlosen Unterhalt zu verschaffen. So nahm der Chausseebau in Nassau einen neuen Aufschwung. Man trachtete einerseits dahin, die vorhandenen Chausseen durch Macadamisieren zu verbessern, anderseits dahin, neue, bequemere Verkehrsstrassen herzurichten. Merkwürdigerweise geschah das zu einer Zeit, da das neue Verkehrsmittel, die Eisenbahn,

durch den Bau der Taunusbahn Wiesbaden-Frankfurt (1839/40) und der Sodener Zweigbahn (1847) bereits Einführung gefunden hatte. Allenthalben sehen wir also in den fünfziger Jahren im Herzogtum neue Chausseen und verbesserte Vizinalwege entstehen. Auch bei Wiesbaden.“) Der Landesherr liess die schöne Biebricher Strasse mit Fussgänger- und Reitallee anlegen; die Kastanienanpflanzung erregte damals (1854/56) als etwas ganz Neues überall Bewunderung. Gleichzeitig wurde die neue Strasse ins Aarthal erbaut, die Aarstrasse genannt. Es ist die heute von der Lahnstrasse rechts abzweigende, unterhalb des Exerzierplatzes geradeaus zum Holzhaeckerhäuschen führende Strasse. Oberhalb des letzteren wurde sie, mit Korrektur der Richtung des alten Bleidenstadter Weges, in sanfter Steigung über die Senke der Eisernen Hand, rechts an dem alten Kreuzungspunkte vorbei, geradeaus nach Hahn hinab und von da im Aarthale über Bleidenstadt nach Langenschwalbach geführt. Von hier aus erfolgte 1857—1863 der Weiterbau aarabwärts bis nach Diez an der Lahn. So war ein bequemerer Weg übers Gebirge nach Langenschwalbach für die Lastfuhrwerke gefunden, und auch die Postkutsche brauchte nicht mehr über den Klapperstock zu schleichen. Absichtlich hatte man auch bei Anlage der neuen Chaussee die uralte Kreuzungsstelle der Eisernen Hand gemieden; es sollte mit dem früheren Strassensystem, ja mit der Erinnerung daran völlig gebrochen werden.

Seitdem verödete die alte Strasse nach Schwalbach; Graswuchs bedeckte, Gestrüpp umwucherte die Waldstrasse und die ehrwürdige Rheingauer Strasse, während die neuen Chausseen über Platte und Eisernen Hand sich mit desto lebhafterem Verkehr erfüllten. Ein Menschenalter lang, da veränderte sich abermals das Bild: 1879 wurde die Eisenbahn von Wiesbaden ins Daisthal über Niedernhausen und 1889, bzw. 1893 von ebenda ins Aarthal über Langenschwalbach eröffnet; die beiden Schienenwege nahmen den beiden Landstrassen den Frachtverkehr zum grössten Theile ab, und auch das Posthorn schwieg jetzt auf jenen Strecken durch die Wälder.

Der Spaziergänger in Wiesbadens Umgebung hat, wenn er die Reste der alten Verkehrswege bei den Schiessständen, am Glasberge, bei der Fasanerie, beim Holzhaeckerhäuschen und die ehrwürdige Waldblösse auf der Eisernen Hand, die nun so verlassen daliegt, sinnend betrachtet — vorausgesetzt, dass er weiss, was und wieviel diese Stellen einst im Verkehrsleben unserer Vorfahren bedeuteten — Ursache genug, über den Wechsel aller menschlichen Dinge nachzudenken. Und der Historiker entnimmt daraus noch für sich besonders die Mahnung, bei seinen Darstellungen auch mit den Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend zu rechnen.

Anhang.

Actum Wiesbaden, d. 11. May 1789. Wurde heute bei versammeltem Stadtrath und im Beyseyn der gemeinen Vorsteher wegen Bauung des Erbenh.

*) Vgl. die Fussnote auf S. 125.

Weegs mit dem Werkmeister Bager und Maurermeister Jacob Weber nachstehender Accord abgeschlossen.

1. Verbinden sich auf der einen Seite gedachte beide Contrahenten dasjenige Stück des Erbenh. Weegs, so zur Chaussée abgemessen ist und ungefähr 120 Ruth enthält, gemeinschaftlich und zwar jeder die Hälfte für sich allein, so wie einem jeden sein Stück zugemessen werden wird, auf eine dauerhafte und Chausséemäßige Art mit Steinen zu setzen, dass die Verbindungen der Steine wohl in acht genommen.

2. Müssen die Steine in der Mitte der Chaussée wenigstens 2 Schuh hoch und neben nach dem Panquet aber über einen Schuh hoch gesetzt werden, dergestalt, dass die Wölbung ungefähr 10 Zoll hoch wird und die Steine auf den Kopf und nicht auf das Lager gesetzt werden.

3. Auf beiden Seiten mus ein Band von grosen und tüchtigen Steinen nach der Schnur 6 Zoll in die Chaussée Wölbungen eingegraben und wechselseitig wie Binden und Quater in das Chaussée Pflaster eingreifend und verbindend gemacht werden, welches Band von 20 zu 20 Schuh ebenfalls von grosen Steinen und 6 Zoll in den Grund eingegraben, zwerg durch die Chaussée mus gezogen werden, und

4. Soll überhaupt die Einrichtung der Chaussée so geschehen, wie sie in dem untern 24. May 1772 zwischen dem Maurermeister Jacob Beltz und dem H. Rittmeister von Waldner abgeschlossenen Accord bestimmt ist.

5. Werden auf beiden Seiten der Chaussée sogenannte Abweisen von grosen Waldsteinen gesetzt und hier vor nichts besonderes bezahlt, dagegen ist

6. Die Pflasterung des Grabens und die weiteren Kosten, wenn allenfalls hin und wieder eine Antauche erforderlich wäre, nicht mit in dem Accord begriffen.

7. Da nun beide Contrahenten alle erforderliche Steine ausser den Abweisern zur Chaussée liefern und solche nur von der Stadt herbei gefahren, so wird denselben von jeder Chaussée Ruth, welche 10 Schuh lang und 20 Schuh breit gerechnet wird, inclusive des Werths der Steine und des Arbeitslohn bei dem Setzen Drey Gulden Zwanzig albus verwilliget.

8. Verbinden sich beide Contrahenten die ganze Chaussée bis längstens künftigen Martini in fertigen Stand zu bringen. Man hat daher diesen Accord von den Contrahierenden Theilen, nach dem er noch einmal vorgelesen und genehmigt worden war, unterschreiben lassen. — Joh. J. Bager, Joh. J. Weber, G. Rullmann, Stadt-Amtmann, J. Fr. Schlidt, Bg. Meister, J. G. Sommer Burg. Meist., Johannes Göttel als Vorste(he)r, Johann Balthasar Jung als Vorste hejr.

Die Wellritz,

ihre Name und ihre Benutzung durch Bürger und Adel im 16. Jahrhundert.

Von

Fr. Otto.

In der Freibeilage zum Wiesbadener Tageblatt „Alt-Nassau“, 1898, Nr. 8, S. 29 f. hat Herr Dr. Spielmann einen lesenswerten Aufsatz über das Wellritzthal veröffentlicht, in welchem er zunächst den Umfang des alten Gemeindewaldes, die Wellritz genannt, beschreibt, die Deutung des Namens aber ablehnt und sich nur gegen die Meinung, als besage derselbe wilde Rodung, erklärt.

Über den ersten Punkt wollen wir nicht mit ihm rechten und nur soviel bemerken, dass die Ausdehnung der Wellritz uns als zu gross angenommen erscheint. Denn z. B. die Geissheck oder der Distrikt zwischen der Bleidenstädter Strasse und dem Bruderbach (Urkunde vom 13. Januar 1347) gehörte nicht zur Wellritz, d. h. zum Hollerbornfelde, sondern zu dem durch die Distrikte Überhoben und Rödern erweiterten Hengertfelde, wie mehrfache Einträge in Lagerbüchern und Güterverzeichnissen beweisen. Die Grenze der Wellritz gibt Hellmund, welcher der Umwandlung derselben in Ackerland noch ziemlich nahe stand, so an, dass er sagt, so heisse die Gegend, welche über der Stadt nach Dotzheim zu neben dem Wiesengrund liege; hier führte bereits in früher Zeit ein Weg von Wiesbaden nach dem Kloster Clarenthal, wahrscheinlich längs und zwischen der Wellritz und dem Bruderbach, wie die Urkunde vom 7. April 1326 zu erkennen gibt: „die Bruderbach oder die Forstbach, die do fluzet zu der rechten hende, so man get von Wysebaden zu unserm clostere.“ Gehörte das Thal des Bruderbachs mit seinen Wiesen und den links angrenzenden Äckern nicht zur Wellritz, so bedeutete der heutige Name Wellritzthal anfangs nicht das Thal in der Wellritz, sondern das Thal an der Wellritz und hat erst dadurch, dass die Erinnerung an deren frühere Ausdehnung schwand, in dem unrichtigen Sinne, als ob der Wald auch das Thal eingenommen habe, Bestand gewonnen.

Doch wir wollen diese Frage nicht näher erörtern, sondern einen Versuch machen, den Namen des Bezirkes zu deuten, sodann einige Thatsachen aus der Geschichte der Wellritz erwähnen, die auch für die Geschichte der Stadt von Interesse sind. Zunächst stellen wir die Namensformen zusammen, wie sie seit

dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wo die Welritz zum erstenmale genannt wird, bis zu unserer Zeit lauten.

1. ca. 1300: „unum iugerum . . . bime Wilderait.“
2. ca. 1300: „unum iugerum se extendit in den Wilderot.“
Beide Stellen in einem Eberbacher Güterverzeichnis, dessen Namen auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hinweisen.
3. 1349: Graf Adolf erlaubt dem Kloster Clarenthal zu roden „un irne grozen rode, daz da stozet uf di Wilderat.“
4. 15. Jahrhundert. Die Aufschrift auf der Rückseite der unter Nr. 3 genannten Urkunde hat:
„und an den eckern gegen dem Wilroth“.
5. 1353. Weistum bei Schliephake II. 221:
„die Weldradis ist ein recht almendt“.
6. Vor 1370. Weistum im Merkerbuch:
„dar nach die Wilderats“.
7. ca. 1370–1380. In einem Tiefenthaler Güterverzeichnis findet sich zweimal der Name Wilderatz:
„1 morgen of dem Felde gen Dotsheym an der Wilderatz“.
8. „1 morgen . . . wendet in²dy Wilderatz“.
9. ca. 1430. In dem zweiten Teile des Karthäuser-Güterverzeichnisses, das nach den darin erwähnten Namen um das Jahr 1430 fällt, finden sich folgende Namensformen:
„1 morgen stozet gein der Wilderytze“.
10. „2 morgen darnach uf dem stugke, das Lotz Koche geroyt hat inne der Wildrütze“.
11. 1499. Güterverzeichnis des S. Petersstifts (schlechte Abschrift):
„drei Morgen bei der Wilritz bei dem Landtgraben“.
12. ca. 1532. In einem alten Zinsregister des Wiesbadener Hospitals:
„Wiese vor der Willritz“.
13. nach 1560. in dem Behaltensbuch und dem Herdschillingbuch findet sich häufig:
„die Wilritz (Willritz) und Welritz (Wälritz), auch einigemal Wylritz“.
14. 1572: „im Walde die Wildritz genannt“.
15. Seit dem 17. Jahrhundert: die Welritz (Welritz).

Der erste Bestandteil unseres Wortes ist unstreitig das Eigenschaftswort wild: so erscheint es in fast allen Formen des 14. und 15. Jahrhunderts. Nur zweimal, in Nr. 4 und 11, ist der schliessende Dental d ausgefallen, im Jahre 1499 und einem unbestimmten Jahre desselben Jahrhunderts. Der Ausfall des d erklärt sich so: d wurde zunächst dem vorhergehenden l assimiliert zu ll, dann aber, da es in der Aussprache nicht mehr bemerkbar war, in der Schrift weggelassen. Vom 16. Jahrhundert an wurde dann diese Schreibung herrschend, doch tritt die Erinnerung an die ursprüngliche Form noch in Nr. 14 (1572) zu Tage.

Der ursprüngliche Vokal *i* ist gleichfalls im 14. und 15. Jahrhundert mit einer Ausnahme gewahrt: nur in Nr. 5 (1353) erscheint ein *e*, das wieder etwa nach der Mitte des 16. Jahrhunderts eintritt und den Sieg davonträgt; *ä* ist von *e* bloss graphisch verschieden.

Wild ist = unangebaut, wild wachsend, wüst, eine passende Bezeichnung eines Distriktes, der in früheren Zeiten vielleicht wüst dalag, später mit Bäumen, Wald und Gebüsch bewachsen war und nicht zum Ackerbau benutzt wurde.

Schwieriger ist es eine alles erklärende Herleitung des zweiten Bestandteils zu finden.

- a) Das 14. Jahrhundert zeigt die Laute *ai*, *a* und einmal *o* (Nr. 2), der auch im 15. Jahrhundert noch einmal wiederkehrt (Nr. 4).
- b) Nur beim ersten Vorkommen (Nr. 1 und 2) hat das Wort männliches, sonst stets weibliches Geschlecht.
- c) Das schliessende *-is*, *s*, *tz* tritt erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein (Nr. 5—8).
- d) An der Stelle des Vokals *a* erscheint im 15. Jahrhundert (1430, Nr. 9 u. s. w.) der Vokal *i*, anfangs, wie die Schreibung *ü* oder *y* (Nr. 9 und 10) zu erkennen gibt, als Länge, dann (Nr. 11 ff.) als Kürze ausgesprochen.

Zunächst weisen wir, wozu die Schreibung Wilderod und Wilroth in Nr. 2 und 4 verleiten könnte, den Zusammenhang des Wortes mit *rode* zurück: *o* ist hier nichts als dumpferer Laut des *a* in Nr. 3, wie er in der volkstümlichen Aussprache noch jetzt vielfach vorkommt. Wie könnte ein nicht angerodeter Wald als *Rod* oder gar als wilde *Rod* bezeichnet worden sein? Allerdings ist einmal, im Jahre 1430 ein Stück Land als *gerodet* „inne der Wildrütze“ (Nr. 10) angegeben, und diese Rodung muss kurz vorher stattgefunden haben, da der Name dessen, der sie vornahm, noch bekannt war; wir dürfen hier daran denken, dass im Merkerbuch Lotze Koch (ca. 1370) genannt wird oder dass ein Nachkomme des Schöffen Heintze Koch (1363 ff.) die Rodung vorgenommen habe. Doch wissen wir nichts Näheres über sie und sie kann, da die Welhitz damals schon Gemeindewald war, nur höchstens ein einzelner Fall gewesen sein, der, wenn er wirklich stattfand, eine Ausnahme von der Regel bildete. Erst im 17. Jahrhundert begann die allmählich voranschreitende Benutzung der Welhitz zu Ackerland.

Es bleiben uns somit nur die Formen *rait*, *rat* und *rit(z)* zu betrachten übrig. Von diesen scheint die zuerst vorkommende *rait* auch der ursprünglichen am nächsten zu liegen; sie ist wohl ohne Zweifel gleich dem noch in Hofreite erhaltenen *reite*, *reide*, *raide*; Hofreite ist der freie Hofplatz in einem Landgute (He y n e im D. W. VIII, 766 und IV, 2, 1697). Wurde dem Worte die Vorsilbe *ge*, got. *ga*, vorgesetzt, so ergaben sich die Formen *gereite*, *gereit*, *geraid*, die auf got. *garaidjan*, amorden, *garáids*, angeordnet, zurückgeführt und als festgesetzter, angeordneter Raum gedeutet werden (Hildebrand im D. W. IV, 1, 2, 3626). Beliebte war die Verbindung Heingereite, der dem Gemeinwesen zugehörige Bezirk im Gegensatz zum eignen, namentlich die mehreren Gemeinden gemeinsame Waldung. Wilderait wäre demnach ein nicht angebautes oder wüster Bezirk.

Nun aber erheben sich Schwierigkeiten: wie kam es, dass Wilderait als männlichen Geschlechts in Nr. 1 und 2 erscheint, während Reite weiblich ist? dass der Vokal a an die Stelle von ai (ei) eintrat, dann i sich festsetzt?

Auf die erste Frage antworten wir mit dem Hinweis auf die Vermischung von rait und rât, copia (vgl. Hautsrat), von gereite und gerât, die sehr nahe lag und von Hildebrand in D. W. a. a. O. 3567 und 3625 herangezogen ist. Rât ist männlichen Geschlechts und so konnte sehr wohl ein Schwanken im Gebrauch desselben leicht stattfinden und Wilderait männlich gebraucht werden. Auf dieselbe Vermischung mit Rât sind die Formen mit a, weldradis u. s. w. zurückzuführen. Mit dem Vokal i kehrt der Name wieder zu dem anfänglichen, in dem Volksbewusstsein festgehaltenen Reite zurück, behält aber von dem inzwischen angefügten -is, s den Schluss mit tz bei. Diese Bildungen beruhen nämlich offenbar auf der im Jahre 1353 bezeugten Form Weldradis, das durch den Ausfall des i zu Wilderats und Wilderatz wurde. Die Erklärung jener Endung -is ist schwierig; wir haben es ohne Zweifel hier mit einer blossen lateinischen Nominativ-Endung zu thun. Sollte sie einem des Lateinischen kundigen Schreiber zu verdanken sein? Bei allen diesen Wandlungen haben wir nicht zu vergessen, dass die Schreiber oft fremde Mönche waren, welchen die ursprüngliche Form des Worts unbekannt war und den gesprochenen Laut durch die Schrift festzulegen genug war.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Teile unserer Mitteilungen, der einige Thatsachen aus der Geschichte der Wellritz betreffen soll. Deren gibt es aus der älteren Zeit freilich sehr wenige, da wir die meisten Aufzeichnungen, die den Namen des Gemeindewaldes Wellritz bieten, Güterverzeichnisse sind und keine geschichtlichen Vorgänge enthalten. Aus dem 14. und 15. Jahrhundert kennen wir nur, was das Weistum von etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts bei Schliephake II. 219 ff. und im Merkerbuch S. 5 ff., sowie die oben erwähnte Stelle im Verzeichnisse der Karthäusergüter von ca. 1430 besagen.

In dem Weistum des Merkerbuchs heisst es, S. 8. nachdem die vier Almenden, wozu die Wellritz gehörte, aufgezählt sind: „daz sint die fyer rechten alemente, als sie die von Wysebadin von aldir hant gehabt, da yderman von der gemeyn mak ynne hawen und ir gnysen, dar umme sie nyman sal pendin.“ Und so blieb es, solange als die Almenden bestanden und nicht veräussert wurden: die Bürger — aber auch nur diese, wenn nicht andre Einwohner der Stadt sich die Erlaubnis dazu erwirkt hatten — durften und konnten hier ihren Bedarf an Holz holen. Über den Umfang freilich, in dem dies stattfand, erfahren wir nichts bis zum Jahre 1561. Es hatten zwar einige Jahre vorher, am 13. Februar und 25. April 1547¹⁾ zwei grosse Feuersbrünste stattgefunden, die an jenem Tage zehn Herd- und Feuerstätten nebst Ställen und Scheunen, an diesem fast die ganze Stadt in Asche legten, aber Nachrichten über Neubauten und wie viel Holz die Wellritz zu ihnen geliefert habe, sind nicht erhalten.

¹⁾ Vgl. Ann. XIX. 102. Roscel, Kirchliche Altertümer, S. 22.

Zwei weitere ähnliche Unglücksfälle hatte die Stadt im Jahre 1561 und 1563 zu erleiden, über welche das Behaltensbuch also berichtet: „Wissbaden gebrant Anno 1561 uff Donnerstagk nach Medardi, welcher der 12. war des Monats Junii und sein verbranth 53 feuer oder hertsteth ohne Scheuer und Stell, gott behutt vor weiderem schaden“ und „Anno 1563. den 22. Februarii des Abentz brant der Diffentaller hoff sampt scheuern und stel bey neben 4 heuser und stel und 2 scheuern, got behutt vor weiterem Schaden. Amen.“ Infolge davon gab man sich rüstig daran, an Stelle der eingäscherten Gebäude neue zu errichten, und dabei musste die Welritz das Bauholz liefern. In den fünf Jahren 1561, 1563—1567 erhielten aus ihr 60 Personen mindestens 188 „Hölzer“, je nach der Grösse ihres Verlustes und Bedürfnisses, viele (30) je vier, andere (32) je zwei Hölzer, eine drei und eine ein Holz; von zweien ist die Zahl nicht angegeben. Aus der beifolgenden Tafel ist die Verteilung der Personen und Hölzer auf die einzelnen Jahre ersichtlich. Wir bemerken dazu, dass nicht alle zu den „verbrannten“ Personen gehörten; die Namen der Empfänger haben wir für unsern Zweck nicht nötig erachtet beizufügen. — Unter dem Worte Hölzer sind Baumstämme zu verstehen, wie denn einigemal beide Bezeichnungen („Höltzer oder Sten“) verbunden werden oder bloss von „Sten“ die Rede ist.

| | Personen | Hölzer | Personen | Hölzer | Personen | Hölzer | Personen | Hölzer | Personen | Hölzer | Summa | |
|-------|----------|--------|----------|--------|----------|--------|----------|--------|----------|------------|----------|---------|
| | — | 4 | — | 3 | — | 2 | — | 1 | — | unbestimmt | Personen | Hölzer |
| 1561 | 23 | | — | | 1 | | — | | 1 | | 25 | |
| | | 92 | | | | 2 | | — | | ? | | 94 + x |
| 1563 | 3 | | — | | 8 | | — | | — | | 11 | |
| | | 12 | | — | | 16 | | — | | — | | 28 |
| 1564 | 1 | | — | | 7 | | 1 | | — | | 9 | |
| | | 4 | | — | | 14 | | 1 | | — | | 19 |
| 1565 | 2 | | — | | 5 | | — | | 1 | | 8 | |
| | | 8 | | — | | 10 | | — | | ? | | 18 + x |
| 1566 | 1 | | 1 | | 10 | | — | | — | | 12 | |
| | | 4 | | 3 | | 20 | | — | | — | | 27 |
| 1567 | — | | — | | 1 | | — | | — | | 1 | |
| | | — | | — | | 2 | | — | | — | | 2 |
| Summa | 30 | | 1 | | 32 | | 1 | | 2 | | 66 | |
| | | 120 | | 3 | | 64 | | 1 | | ? | | 188 + x |
| 1575 | — | | — | | 3 | | — | — | — | | 3 | |
| | | — | | — | | 6 | | — | — | | | 6 |
| Summa | 30 | | 1 | | 35 | | 1 | | 2 | | 69 | |
| | | 120 | | 3 | | 70 | | 1 | | ? | | 194 + x |

Nach dem Jahre 1567 wird entweder der Verbrauch der Welritzhölzer geringer, da der Wald so stark gelichtet worden war, oder die Aufzeichnung im Behaltensbuch weniger gewissenhaft fortgeführt. Nur noch einmal, während

des 16. Jahrhunderts, im Jahre 1575, wird gemeldet, dass drei Personen je zwei Hölzer erhalten hätten, aber eifrig darüber gewacht, dass keine unberechtigten Personen (es kam zweimal im Jahre 1595 von Auswärtigen vor) sich Holz aneigneten.

Anders stand es mit dem in der Stadt Wiesbaden ansässigen oder begüterten Adel, und dieser Umstand veranlasst uns die Verhältnisse desselben näher zu beleuchten.

Einen altheimischen Adel besass die Stadt nicht mehr, seit das Geschlecht der Herrn von Wiesbaden, heruntergekommen wie es dem Anscheine nach damals war, um das Jahr 1400 ausgestorben und seine Besitzungen in andere Hände übergegangen waren. Neben denselben hatten sich schon frühe andere Familien aus der Nähe und Ferne festgesetzt; einzelne Glieder derselben mochten als Burgmannen Eingang gefunden und Grundbesitz erworben haben, andere hatten durch Heirat mehr oder minder bedeutende Güter erworben oder waren als Beamte oder Räte in den Dienst des Grafen berufen worden. Die Bewirtschaftung ihrer Besitzungen besorgten sie vielfach nicht selbst, sondern gaben sie an Pächter aus oder setzten Verwalter ein. Eine Eingabe der Stadt an den Grafen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sagt, dass damals sechs adelige Personen mit 30—40000 Gulden zu Wiesbaden begütert waren, aber „mehr Theils“ ausserhalb Wiesbadens wohnten.

Zwischen sie und der Stadtgemeinde kam es nun sehr oft zu Zwistigkeiten, indem sie sich den landesüblichen und von der Herrschaft bestätigten Ordnungen hinsichtlich der Abgaben und Leistungen nicht fügen wollten, auch sonst sich Eigenmächtigkeiten erlaubten, die sich die Stadt nicht gefallen lassen wollte.⁷⁾ Das angezogene Schriftstück des angehenden 17. Jahrhunderts klagt, sie massen sich alle Freiheit über die von den Grafen gegebenen genannten Befehle an und wollten Beschwerden nicht tragen helfen. Und doch waren diese nicht gross und nicht unbillig. Man verlangte, dass die angesessenen Adelspersonen und Herrendiener Weg und Steg gleich den Bürgern erhalten helfen sollten, da sie, wie im Jahre 1617 geltend gemacht wird, dieselben mit einander zerreißen und zerbrechen, sich aber dieser Last soviel als möglich zu entziehen suchten; ferner sollten sie wie andere das sogenannte Backungeld (2 Alb. 2 Pfg. von jedem Malter) entrichten, soweit sie nicht schriftliche Befreiung aufzulegen hätten, und von bürgerlichen Gütern, d. h. solchen, die sie

⁷⁾ Ein interessantes Beispiel erzählt das Beh.-Buch fol. 197 vom 4. Juni 1607. Walther von Grodian, Sohn des Reinhard von Grodian, der durch seine Mutter Anna Maria von Geispitzheim in den Mithesitz eines Hofes in der Kirchgasse gekommen war, hatte den Zaun seines Gartens vor der Mainzer Pforte herausziehen und auf ein Grundstück der Gemeinde setzen lassen. Als er nun vergeblich verschiedene Male durch Schultheiss, Schöffen und Gemeindepersonen aufgefordert worden war, den Zaun auf seine alte Stelle zu setzen, verfügten sich, als der Gottesdienst beendet war, Schultheiss, Schöffen, Geschworne und soviel von den Bürgern in der Kirche gewesen, auf vorgelassenen Rat nach dem genannten Garten, zogen den gesteckten Zaun aus, so weit er übersetzt gewesen, und setzten ihn an seine richtige Stelle zurück; die geschwornen Feldmesser waren sofort bei der Hand vier Marksteine zu setzen. Grodian scheint dies Vorgehen so wenig gefallen zu haben, dass er zwei Jahre nachher seinen Anteil an der Besitzung verkaufte.

von Bürgern erkauft, die Bede (Ausbede genannt, wenn sie auswärts wohnten), zahlen. Den Grafen mochten bisweilen die Klagen der Bürger über die Hinterziehung und Schmälierung der Abgaben lästig werden und sie liessen sie wohl einmal unbeantwortet, im allgemeinen aber standen sie auf Seiten der Bürger und suchten ihnen wiederholt zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Zu der Zeit, von der wir handeln, waren es besonders zwei Junker, die sich durch Unbotmässigkeit und Gewaltthätigkeit hervorthaten. Hans Machenheimer von Zweibrücken und Walther von Nitzschwitz.) Hans Machenheimer war der Sohn des Hans Machenheimer, der die Tochter des Wiesbadener Amtmanns Jud von Eltville geheiratet und durch sie nicht unbeträchtliche Güter in der Gemarkung der Stadt ererbt hatte, auch vom Jahre 1524 an einige Zeit Amtmann daselbst gewesen war. Der Sohn erbt die väterlichen Güter und darunter das Haus, das der Vater erbaut hatte gegenüber der Mauritius-Kirche, in dem er wohnte; den Bauplatz hatte er aus bürgerlichen Händen erworben. Walther von Nitzschwitz war früher Amtmann von Greifenstein gewesen, hatte dann die Witwe des 1554 verstorbenen Amtmanns Moriz von Bresen geheiratet und mit ihr dessen hinterlassene Güter erhalten. Er mag sich infolge dessen öfter zu Wiesbaden aufgehalten haben, wie wir das von den Jahren 1558 und 1559 wissen, und dadurch den Grafen bekant geworden sein: im Jahre 1567 machte ihn Graf Balthasar zu seinem Rat und Diener von Haus aus; von da an scheint er beständig zu Wiesbaden gewohnt zu haben. Beide Junker hatten neben ihren gefreiten Gütern auch bürgerliche in Besitz, Nitzschwitz etwa 40 Morgen Ackerland, Weinberge und Wiesen, Machenheimer einige Weinberge und eine Hofreite. Sie mochten bereits oftmals Veranlassung zu Beschwerden gegeben haben, welche die Gemeinde übersah oder nicht verfolgte, als endlich das Mass voll war, und man nicht mehr ruhig zusehen wollte, wie Recht und Ordnung missachtet wurde. Eine passende Gelegenheit schien zu sein, als Graf Balthasar, der das Vertrauen der Bürger nicht besass⁴⁾, gestorben war (11. Januar 1568) und eine Vormundschaft, bestehend aus dem Grafen Johann von Saarbrücken und der Witwe Balthasars, Margarethe von Isenburg-Büdingen, die Regierung des Landes übernommen hatte. Namentlich scheint der Graf Johann den Bürgern die Hoffnung erweckt zu haben, dass ihre Klagen nunmehr Abhilfe finden würden, während die verwitwete Gräfin in den Verdacht geriet, als ob sie ein Versprechen ihres Gemahls nicht halten und der Gemeinde ihren Pfarrer Nicolaus Gompe nehmen wolle.⁵⁾

³⁾ Die Schreibung des Namens ist verschieden; die Grabschrift seiner Gemahlin Anna (1562) lautet bei Helwich Nitzschwitz, daneben findet sich Nichtschwitz und Nieschwitz, einmal Nitzwitz. Wir folgen der Grabschrift.

⁴⁾ Balthasar hatte eine öfter wiederholte Klage der Stadt gegen Nitzschwitz „anderer vortallender Geschäfte halber“ zu verfolgen eingestellt. Supplikation vom 19. Juli 1569. Auch hatte der Graf ein Versprechen nicht eingelöst, das er der Stadt gegeben, als diese ihm ihr altes Rathaus, die Hütte, überliess; damals versprach er ein neues Haus dafür wieder herzurichten. Ehe er das gethan hatte, starb er, aber die Gemeinde vergass die Sache nicht, die erst im Jahre 1608 durch Graf Ludwig ihre Erledigung fand.

⁵⁾ Diesen Verdacht sprach ein Schreiben des Schultheissen und der Schöllen vom 21. April 1568 aus, das die Gräfin am 22. desselben Monats in ziemlich gereizter Stimmung

Wir wollen nunmehr die hierbei gehörigen Schriftstücke, soweit sie in dem Behaltensbuch der Stadt abschriftlich erhalten sind, in Kürze besprechen und zwar zuerst die den Adel im allgemeinen angehenden, dann die Hans Machenheimer, schliesslich Walther von Nitzschwitz betreffenden und bemerken dazu, dass die Angaben des Daruns nicht überall stimmen, wie das in den einzelnen Fällen angegeben werden wird.

I. Gegen den Adel und die gefreiten Personen überhaupt, ohne dass bestimmte genannt, aber vor allen die beiden namhaft gemachten Junker gemeint sind, wie aus weiter unten folgenden Schriftstücken hervorgeht, sind die Klagen gerichtet, die in dem „Verzeichnis derer Artickell, darin die Burgerschaft und gantz Gemein zu Wispaden hochbeschwerdt, uf den Huldungstag den 21. Juli 1568“) unser gn. Vormundschaft antragen lassen“, zusammengefasst sind. In Nr. 1 wird geltend gemacht, dass in gemeiner Acht, wo die vom Adel und gefreite Personen meistens begütert seien und Wege und Stege brauchen, allewege die Wagen des Grafen, des Adels und der Gefreiten gefahren seien saunt andern Bürgern geachtet: dieser Zeit aber thäten sie nach ihrem Gefallen, was grossen Unwillen in der Gemeinde errege („emperet“) und dadurch nichts Ratsames angerichtet werde. Ferner habe (Nr. 2) Graf Philipp der Ältere mit geläuteten Glocken vor dieser Zeit verbieten lassen, dass keiner von Adel und der gefreiter Personen Bauerngüter kaufen dürfe, es wäre denn, dass er Zins und Bede davon entrichte. Darauf erfolgte am 4. August der Abschied, dass dem Amtmann auferlegt sei, wenn ihm hinfüro Klage vorkomme, dass einer oder der andere seine Gebühr nicht geleistet oder vor der Zeit abgestanden sei, solle er den oder dieselbigen pfänden und die gebührliche Strafe abnehmen.

In dem Abschied auf den zweiten Punkt wird vorausgeschickt, dass berichtet worden sei, es massten sich nicht Adelspersonen und Herrendiener allerhand Freiheiten in Bezahlung des Backungeltes und der Ausbede an und hätten das Landgebüeck hier und da ausgerodet und sich angeeignet; daraufhin wird verordnet, dass die Burgermeister beide Abgaben einfordern und im Falle sich einer dessen verweigern würde, ihn pfänden sollen, wobei der Amtmann ihn jeder Zeit handhaben solle. In Betreff des Adels heisst es: da die Vormundschaft in wärender Handlung befunden habe, dass die Klage begründet sei, so befehle sie allen Bürgern und Inwohnern der Stadt, dass „ihrer keiner keinem Freien einig liegend Gnt ohne Vorwissen der Obrigkeit verkaufe bei

beantwortete, indem sie die Anschuldigungen zurückwies oder richtig stellte; sie kehrte schliesslich den Spiess um; sie ermahnt die Bürger, dass sie die Predigt fleissig und ordentlich besuchen und den Pfarrer und die Kirchendiener mit zeitlicher notwendiger Unterhaltung wohl versehen, insbesondere darauf achten sollten, dass nichts, wie doch geschehen sein soll, von den Pfarrgütern abgezogen werde; es solle deshalb das Pfarrgut von neuem abgemessen und das Entwendete wieder zugemessen werden. Das Schreiben der Gräfin findet sich im städtischen Archive.

*) So in der Überschrift; in der Unterschrift heisst es: „Actum . . . in der Huldung unserer gn. Vormundschaft vorgehalten den 21. Junii Anno 1568.“ Die Huldung aber fund statt am 21. Juli; sie steht im Beh.-B. zwischen einem Eintrag von Johannis Bapt. und von Marine Himmelfahrt; dabei ist das Datum der Überschrift das richtige.

Verlust desselben Gutes, das er verkauft habe, und im Falle, dass es erlaubt werde, der Käufer der Stadt eine Recognition der Bede habber, dass er dieselbe jährlich auszurichten schuldig sei, zu Handen stelle.“

Es erhellet, dass bereits Philipp der Ältere es für nötig erachtete, die Verpflichtung des Adels, von bürgerlichen Gütern Bede zu zahlen, einschärfen musste⁷⁾; aber trotz der Wiederauffrischung des Gebots hören später Beschwerden wegen Nichtachtung desselben wie auch wegen Erhaltung von Weg und Steg nicht auf, und jedesmal, wo der Graf sich darüber äussert, sehen wir ihn auf der Seite der Bürger stehen, wie wir z. B. von Graf Ludwig hören, der grade das Gebot vom Jahre 1568 in Beantwortung einer Supplikation der Stadt im Jahre 1609 wiederholt. Wenn dies auch ebenso sehr in dem Interesse des Grafen wie der Stadtgemeinde lag, so musste doch auch das Gebahren einzelner Junker ihn nicht weniger als diese aufbringen und zum Einschreiten reizen, wie es bei den beiden oben genannten Hans Machenheimer und Walther von Nitzschwitz nötig wurde.

II. Hans Machenheimer von Zweibrücken. Mit diesem kehren wir wieder zu unserem Ausgangspunkte, der Welbritz, zurück. Er hatte nämlich in der Woche nach Andreastag des Jahres 1567 vier eichene Stämme „eignes Gewalts und freventlicher Weise“ in der Welbritz abgehauen und entführt. Schultheiss und Schöffen hatten zwar sofort die Sache dem Amtmann Hans Bernhard von Langeln vorgebracht, aber dann nachbarlicher Weise fallen lassen in der Hoffnung, es werde nicht wieder geschehen. Aber Hans Machenheimer fuhr — wir folgen hier fast wörtlich der eindringlichen Klagschrift der Gemeinde vom 1. Juli 1568 — dessen unangesehen zum andern Male in eigener Person zu Ross, mit Wehre und Büchse, Zimmerleuten, Wagen, Pferden und Knechten eignes freventlichen Gemüts und Gewalts in der Gemeinde Wald, fällte sechs eichene Hölzer und zeichnet noch andre an, die er, wenn etliche Bürger, die ihn auf frischer That erfanden, nicht wehren konnten, auch gefällt hätte. „Als wir, heisst es weiter, in der Stadt diesen Frevel erfuhren, schickten wir etliche aus den Rotten mit wehrhafter Hand ihm nach und erhielten von dem Amtmann die Erlaubnis ihn zu pfänden, wie wir denn von Alters her dazu befugt sind. Aber als jene den Frevler mit freundlichen Worten anredeten, hat er sie nicht allein mit gotteslästerlichen Worten Schelme und Diebe geheissen, sondern seine Büchse gezogen, ihnen zu schiessen gedroht, ist aber doch alsbald mit Gewalt, mit Ross und Wagen davon gefahren. Doch wir ihm die Pforten zugethan, den Wagen, daraus der Knecht die Pferde gespannt und gen Mainz zu reiten Willens, genommen und hinter den Schultheissen gestellt. Über das so hat er, Machenheimer, eine stattliche Nahrung, braucht Wasser und Weide, die Gemeinde beschützt, bewacht und behütet ihm sein Haus, Hof, Vieh und Güter, da er doch mit dem wenigsten Buchstaben einige Burgmannsfreiheit nicht darthun kann, also dass wir wohl verursacht, auch ver-

⁷⁾ Sprachlich ist vielleicht nicht ohne Interesse, dass es in dem Verzeichnis vom 21. Juli heisst: „mit gelautter Kloeken“, in der Wiederholung des Satzes im Abschied vom 4. August: „mit leudenden Glocken“, also nicht allein der Numerus des Substantivs, sondern auch das Genus Verbi wechselt.

möge unserer gethanen Eidspflicht, ihn dahin zu halten, dass er zu Wege und Siege zu dienen nicht gefreiet, sein Backungeld, Ausbede und dergleichen Beschwerden, wie andere, die ungefreite Güter besitzen, ausrichten sollte. Und dieweil wir dann ihn in allem, wie itzt gemelt, aus gutherziger nachbarlicher Meinung bis anhero geleben lassen und er das undankbar achtet, so gelangt an E. G. unser ganz unterthänig und fleissiges Bitten, E. G. wollen uns bei langwieriger hergebrachtter Gerechtigkeit schützen und schirmen, auch ihn dahin halten, dass er seines Frevels halber uns eine Erstattung thue und von seiner Drohung abstehe.“ Zum Schlusse versteigen sich die Bittsteller zu der Drohung, dass sie, im Falle sie in ruhiger Possession nicht geschützt werden möchten oder könnten (wie sie dann nicht zweifeln), verursacht würden andere Mittel und Wege zum Güten der ganzen Gemeinde vorzunehmen, und versichern i. Gn. ihres schuldigen Gehorsams.

Die Antwort, um welche sie gebeten hatten, erfolgte am 4. August 1568⁸⁾, die in einer Abschrift von der Hand und mit der Unterschrift des Gerichtschreibers Nicolaus Albrandt (er bekleidete dieses Amt vom 29. Juli 1570 bis zum 23. Juli 1574) vorliegt. Sie erfolgte nach einem Verhör der beiden beteiligten Seiten und weiteren gewissen Erkundigung und lautet: „Wofern sich Machenheimer innerhalb vierzehn Tage mit den Bürgern seiner betretenen Miss-handlung halber in der Güte nicht vergleichen werde, dass alsdann den Bürgern der abgepfändete Wagen zu ihrem besten Nutzen zu verkaufen erlanbt sein solle, und dem Amtmann befohlen worden, ihnen in dem Handhabung zu erzeigen, und dabei auch Machenheimer mit Ernst untersagt, dass er sich aller Drohworte, auch dergleichen Frevel und Mutwillens enthalte und sich in dem gebührliehen Rechens bevahe (?) lasse.“

Die letzten Worte des Bescheides sind wohl so zu verstehen, dass Machenheimer die Ausbede und Zins u. s. w. von den unadeligen Gütern, die er und sein Vater erkaufft, geben solle.

Welchen Ausgang die Sache nahm, ist nicht überliefert; Machenheimer wird sich gefügt haben. Von Übertretungen der Ordnung und Gewaltthätigkeiten hören wir bis zu seinem im Jahre 1574 erfolgten Tode nichts mehr.

III. Walther von Nitzschwitz hatte wie Machenheimer gleichfalls Holz aus der Wellritz sich angeeignet und zwar etwa in derselben Zeit als dieser. Darüber berichtet die „Supplication contra J. Walthern von Nitzschwitz, den 19. Juli 1568⁹⁾ übergeben“, die erst wie andere Aktenstücke von dem

⁸⁾ Nach einem Bericht des Beh.-B. erfolgte die Antwort am 24. Juli durch den Grafen Hans und seine Räte. Ist diese Angabe richtig, woran wir zu zweifeln nicht Ursache haben, da sie unmittelbar nachher niedergeschrieben wurde, so ist diese Verschiedenheit des Datums so zu erklären, dass der Graf bei Gelegenheit der Huldigung, die am 21. Juli stattfand und ihn wohl noch einige Tage zu Wiesbaden zurückhielt, eine mündliche Antwort, die ganz mit der schriftlichen übereinstimmte, gab, die schriftliche aber später folgen liess.

⁹⁾ Auch hier weicht das Datum der Überschrift von dem am Schlusse angegebenen ab, da jenes den 19. Juli 1569 bietet. Da der Abschied auf die Bittschrift am 4. Oktober 1568 erfolgte, so müssen wir diese in das Jahr 1568 setzen, das auch im Kontext genannt wird. Es wäre auch auffallend, wenn man ein ganzes Jahr mit der Beschwerde gewartet hätte.

Gerichtsschreiber der Jahre 1570—1574, Nicolaus Albrandt, in das Behaltensbuch eingetragen ist. In dieser Bittschrift wird zuerst Klage erhoben, dass Walther von Nitzschwitz „eignes Gewalts der Gemeinde Landgraben zum Teil eingenommen, Sträucher, Dornen und Hecken ausgerodet . . . auch die Pfülle ausgehauen habe“ u. s. w. Die Bittsteller hätten dies bei dem Grafen Philipp und Balthasar mehrmals klagend vorgebracht, aber „wolerweiter unser gn. Herr“ (soll wohl der letztgenannte sein) habe jeder Zeit der vorfallenden Geschäfte halber auf den Augenschein zu gehen und zu besichtigen uns Zeit zu ernennen eingestellt. Mittlerweile sei er mit Tod abgegangen und Nitzschwitz habe nun noch einen sumpftlichen Platz der Gemeinde eingenommen, was dieser und auch dem Grafen beschwerlich sei und Schaden bringe. Sie bitten um Besichtigung durch Unparteiische, die das Landgebüek und Gebrüch absteinen und wieder zu ihren Händen stellen. Ferner habe Nitzschwitz, nachdem sie in nächst verschiebener Winterszeit auf sein bittliches Begehren sechs eichene Stämme Baubolz aus ihrem Walde Welritz zu hauen erlaubt, deren undankbarlicher Weise nicht geachtet, sondern zu den sechs noch acht eignes Gewalts gehauen, was sie dem Amtmann zu Wiesbaden klagend vorgebracht, aber ersitzen lassen, in Hoffnung, er (Walther) werde der Gemeinde ferner kein Unrecht zufügen. Dessen alles unangesehen, sei er zugefahren Samstag nach Jubilate (15. Mai) dieses irzt laufenden 68. Jahres und eignes Gewalts ohne einiges Begehren ihnen in ihrem Wald zum anderen Male abgehauen 22 junge eichene Stämme. Sie bitten um Schutz, dass sie nicht von dem Adel belästigt werden; wo nicht, würden sie andre Mittel vornehmen, ihre Gerechtigkeit zu behalten. Auch möge man von wegen der Obrigkeit darauf hinwirken, dass er sich seines Frevels mit ihnen vergleiche. Er habe ebensowenig Burgmannsfreiheit beizulegen als Machenheimer, und sei deshalb, wie billig, Backungeld, Bede und dergleichen Beschwerden von den ungeadelten und ungefreiten Gütern zu geben schuldig.

Es folgt ein „Verzeichnis derer ungeadelten (und geistlichen) Güter, so der Edel und Ehrvest Walther von Nitzschwitz inhat“.

Die Klage vom 19. Juli wurde verabschiedet am 4. Oktober. In Betreff des Landgrabens und Gebüekes erging der Befehl an die Idsteinischen Räte, dass sie mit dem Amtmann, Schultheissen, Schöffen und der ganzen Gemeinde zu Wiesbaden beide besichtigen und in den alten Stand richten sollen. Von Backungeld soll Nitzschwitz wie andre vom Adel frei und unbeschwert sein, von der Ausbede sei er, so lange er Diener sei, auch gefreit und dem Rentmeister befohlen worden, dieselbe jährlich der Gemeinde zu entrichten und zu verrechnen. Was das Übrige betreffe, so seien beide Teile verhört, und es sei auch, wo nötig, der Augenschein eingenommen worden, aber zwischen ihnen nicht Fruchtbarliches ausgerichtet und daher die Verhandlung eingestellt worden. So fand die Gemeinde keinen Ersatz für die weggenommenen Welritzstämme, aber das hatte sie erreicht, dass kein weiterer Eingriff in ihre Rechte von Walther gewagt wurde. Er gab zwar später noch mehrmals Anlass zu Klagen, wie er denn im Jahre 1569 sich der Verordnung wegen des Landgrabens nicht fügen wollte, eine Ölmühle „eignes Gefallens“ zu einer Mahlmühle gemacht,

Netz- und Garnstellen vorgenommen und Drohworte gegen einige Bürger hat vernehmen lassen, sogar sich nicht scheute, den Zaun seines Gartens an einigen Orten zwei und drei Schuh ausserhalb der gesetzten Steine aufzustellen. Aber als er im Jahre 1574 sechs Hölzer oder Stämme zu seinem langen Bau bedurfte, scheint er die Gemeinde um die Erlaubnis angesprochen zu haben, sie aus der Wellritz zu holen, und sie wurden ihm verwilligt.

Die beiden Junker hatten also im Ganzen 52 Stämme aus der Wellritz entnommen, 40 ohne und 12 mit Erlaubnis der Stadt. Rechnen wir dazu das an die Bürger ausgegebene Bauholz = $194 + x$ Stämme, so ergiebt sich für die kurze Zeit von 1561–1574 die Zahl von $246 + x$ oder etwa 250 Stämmen. Noch grösser mag der Verbrauch von Holz aus der Wellritz nach dem grossen Brande von 1547 gewesen sein.

Es fragt sich, ob man sofort dafür sorgte, diesen Verlust zu ersetzen und wie das geschah. Auf die erste Frage gibt eine Bittschrift der Gemeinde vom 16. Dezember 1592 Antwort, durch welche der Graf ersucht wurde, den Wald vor dem unbefugten Fällen von Bauholz durch einen Neuhofer Zimmermann zu schützen. Derselbe wollte eine ganze Anzahl von Stämmen sich zueignen; dagegen machte die Gemeinde geltend, dass der Wald von ihren Vorfahren und ihnen geheget und gepflegt worden sei und noch werde, um ihnen im Notfall, bei Feuersbrünsten u. s. w. Vorrat an Bauholz zu bieten; jetzt sei er ein junger Wald und untanglich zu diesem Zweck u. s. w.; der Graf traf sofort dem Gesuch entsprechend die nötigen Anordnungen. Wir entnehmen aus der Bittschrift, dass Anpflanzungen von jungen Bäumen im Laufe des Jahrhunderts stattgefunden hatten, um etwaigem Bedürfnis zu genügen, und dass der Wald in seinem bisherigen Umfange erhalten werden sollte.

In Betreff der zweiten von uns aufgeworfenen Frage giebt eine kurze Notiz vom Jahre 1673 Aufschluss. In diesem Jahre reichten die Geschworenen als Vertreter der Gemeinde bei Schultheiss und Schöffen mehrere Gravamina ein, von denen der vierte Punkt lautete: „dass jeder Bürger wie vor Alters seine gewisse Zahl eichener Stämme zu setzen angehalten werde.“ Wir erschen daraus, dass in früherer Zeit jeder Bürger eine gewisse Zahl von Eichbäumen zu pflanzen verpflichtet war, dass aber dieser Brauch im Laufe der Zeit ausser Übung gekommen war. Für das 16. Jahrhundert dürfen wir ihn ohne Bedenken voraussetzen: es war eine schöne Sitte, die jedem den Wald lieb machte, wenn er das Wachstum der von ihm oder seinen Vorfahren gepflanzten Bäume verfolgte und er sich sagen konnte: diesen oder jenen Baum habe ich oder mein Vater u. s. w. gesetzt.

Doch, wie bemerkt, war dieser Brauch nicht mehr lebendig. Das 17. Jahrhundert huldigte andern Anschauungen: es liess die Wellritz eingehen. Nachdem bereits im Jahre 1619 ein Teil derselben verkauft worden war (man trug mit dem Erlöse eine Schuld von 1000 fl. ab), schritt man seit dem Jahre 1650 zur systematischen Vernichtung derselben, indem man sie in einzelne Lose teilte und diese gegen Entgelt an die Bürger ausgab. Dadurch geschah es, dass am Ende des Jahrhunderts das ganze Gebiet des ehemaligen Waldes dem Ackerbau gewonnen war. Vgl. den oben erwähnten Aufsatz.

Der nassauische Publizist Johannes Weitzel.

Von
G. Zedler.

Wiederholt ist in dieser Zeitschrift¹⁾ eine Darstellung von Weitzels Leben und schriftstellerischem Wirken gefordert worden. Wenn ich mich auf den folgenden Blättern dieser Aufgabe unterziehe, so wurde ich durch meine Beschäftigung mit der Geschichte der Presse in Nassau von selbst dazu geführt, Weitzels publizistische Thätigkeit, der auch das erste politische Blatt Nassaus seine Entstehung verdankt, näher zu treten.

Wir besitzen über Weitzel ausser seiner allerdings nur die Jugendzeit behandelnden Selbstbiographie ziemlich ausführliche Nachrichten in dem Nachruf, den ihm die Allgemeine Zeitung kurz nach seinem Tode widmete.²⁾ Ferner bietet das 1843 erschienene Buch *Dorow's* „Erlebtes aus den Jahren 1813—1820“ gerade für die Zeit, in der Weitzel auf der Höhe seines Lebens stand, wertvolles Material, das aus hinterlassenen Papieren Weitzels in dem Aufsätze Mathien Schwanns „Aus der Zeit der Karlsbader Beschlüsse“ neuerdings³⁾ eine willkommene Ergänzung erfahren hat. Die den Lebensnachrichten über den Regierungs-Präsidenten K. von Ibell von K. Schwarz⁴⁾ eingefügte Lebensskizze Weitzels ist wesentlich eine Kompilation der in dem Nachruf der Allgemeinen Zeitung und bei *Dorow* enthaltenen Angaben und atmet bei dem engen Anschluss an diese Quellen auch den panegyrischen Geist derselben. Für die Beurteilung von Weitzels Thätigkeit als Redakteur der Rheinischen Blätter kommt das Buch *Sauers*, „Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813—1820“ in Betracht, für das jene Zeitung eine Hauptquelle bildet. Der ebenfalls von *Sauer* bearbeitete Artikel über Weitzel in der Allgemeinen deutschen Biographie gibt eine auf Grund dieser Quellen und Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden gemachte Zusammenstellung der wichtigsten Daten von Weitzels Leben. Die angeführte Litteratur gewährt uns keinen Einblick in den Inhalt

¹⁾ Bd. XI, S. 203 und Bd. XIV, S. 42.

²⁾ Ausserordentliche Beilage 1837, No. 67—73. Auf diesem Nachruf beruht auch der Artikel im Neuen Nekrolog der Deutschen Jahrg. 15 (1837), I., S. 67—83.

³⁾ Vossische Zeitung 1897, Sonntagsbeil. No. 34 und 35.

⁴⁾ Annalen Bd. XIV, S. 1—109.

und Geist von Weitzels Schriften, und ermöglicht es uns deshalb auch nicht ein lebendiges Bild dieses Mannes zu erhalten und uns ein Urteil über ihn zu bilden. Im Hinblick auf den Umfang seiner Schriften und auf die Stellung, die Weitzel seinerzeit als Publizist eingenommen hat, scheint eine eingehendere, diese Forderungen befriedigende Darstellung aber durchaus gerechtfertigt.⁵⁾ Ich habe abgesehen von gedrucktem Material einige bisher nicht verwertete Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden und Familienpapiere benutzt, die mir ein Ur-entwurf Weitzels freundlichst zur Verfügung stellte, ich bemerke indessen vorweg, dass ich mich in der Angabe der äusseren Lebensumstände auf das Wesentlichste und Charakteristische beschränke. Mit dem Folgenden beanspruche ich auch keineswegs eine eigentliche Biographie Weitzels zu geben, meine Aufgabe findet vielmehr in der Darstellung dessen, was Weitzel als Publizist erstrebt und geleistet hat, der Hauptsache nach ihre Begrenzung.

1. Jugendjahre.

Johannes Weitzel ist zu Johannesberg im Rheingau am 24. Oktober 1771 geboren.⁶⁾ Er war kaum vier Jahre alt, als sein Vater, ein Winzer, starb. Seine mit vier noch unerzogenen Kindern zurückbleibende Mutter verlor durch betrügerische Verwandte und durch die Habsucht gewissenloser Beamter das nicht unbeträchtliche Besitztum fast ganz und hatte Mühe sich durchzuschlagen. Da der zart gebaute Knabe zu der harten Arbeit des Weinbaues nicht tauglich erschien, riet man der Mutter ihm das Schneiderhandwerk erlernen zu lassen. Dagegen erhob sich aber in dem Knaben, dessen lebhaftes Phantasie durch die Lektüre der kleinen, von seinem Vater hinterlassenen Bibliothek schon früh wachgerufen war, der entschiedenste Widerspruch. Er wollte höher hinaus, und ein zufälliger Besuch in Mainz, wo ihm gelegentlich eines feierlichen Hochantones in der Kirche des dortigen Karmeliterklosters die ganze städtische Prachtentfaltung entgegentrat, wirkte nach dieser Richtung entscheidend. Fortan ruhte er nicht, bis er mit Hilfe des Dorfschulmeisters seiner Mutter die Einwilligung zum Besuch einer Gelehrtenschule abgerungen hatte. Mit dem zwölften Jahr kam Weitzel nach Kreuznach auf die dortige, von Karmelitern geleitete Schule. Sie stand in dem Rufe strenger Rechtgläubigkeit, was sie in den Augen der Mutter als besonders empfehlenswert erscheinen liess. Der Unterricht wurde hier aber so mechanisch gehandhabt, dass Weitzel trotz glänzender Zeugnisse nach Verlauf eines Jahres die Schule aus eigenem Entschluss schon wieder verliess, um sie mit dem Mainzer Gymnasium zu vertauschen. Hier in Mainz musste er, abgesehen von einem ganz unbedeutenden Stipendium, sich seinen Lebensunterhalt durch Privatunterricht selbst verdienen.

⁵⁾ In einem im Winter 1897/98 gehaltenen Vortrage, der im Rhein. Kurier 1897, No. 353 und 354 mitgeteilt worden ist, habe ich bereits die publizistischen Schriften Weitzels aus der früheren Periode bis zu den Karlsbader Beschlüssen kurz skizziert.

⁶⁾ Herr Dr. Meffeld in Darmstadt.

⁷⁾ Merkwürdigerweise giebt sich Weitzel auf zwei seiner späteren Schriften den Vornamen Josef; nach dem Johannesberger Kirchenbuch erhielt er in der Taufe die Namen Johannes Ignatz.

Er mietete sich ein bei einer armen Witwe, wo er das enge Dachstübchen abgesehen von dem Ungeziefer mit vier anderen Stubengenossen, von denen zwei sogar mit ihm in einem Bette schliefen, zu teilen hatte. Der in grösster Dürftigkeit aufgewachsene Dorfjunge fand sich aber mit diesen Verhältnissen zurecht. Aus der Schilderung, die er in seiner Selbstbiographie von seinem damaligen Mainzer Leben gibt, geht hervor, dass er sich trotz aller sonstigen Entbehrungen doch die Kunstgenüsse, wie sie Mainz in seinem Theater bot, keineswegs versagte. Namentlich die Oper besuchte er fleissig. Vom Vater her war Weitzel, wie er selbst sagt, musikalisch beanlagt, und wenn auch die Ungunst der Verhältnisse verhinderte, diese Anlage zu pflegen und aktiv zu verwerten, so beweisen doch die vielen aus der Musik genommenen Vergleiche in seinen Schriften und die namentlich in seinen Romanen wiederkehrenden Betrachtungen über die Wirkung der Musik eine besondere Vorliebe für diese das Gemüt am unmittelbarsten ergreifende Kunst. Den Ansprüchen der Schule mit Leichtigkeit genügend vergrub er sich zu Hause in die Lektüre, die ihm die Leihbibliothek eines Mainzer Juden bot und verschaffte sich auf diese Weise eine für seine Jahre ungewöhnliche, wenn auch nicht sehr systematische Litteraturkenntnis. War der Lehrkörper der Schule, wie es scheint, von dem Geist der Aufklärung wenig berührt, so fanden, wie man denn auch in den oberen Regionen des damaligen Mainz dem Zeitgeiste huldigte, in der ebenso aufgeweckten, wie leichtlebigen Bevölkerung die revolutionären Ideen, die im benachbarten Frankreich bald den Zusammenbruch der bestehenden Verhältnisse herbeiführen sollten, den günstigsten Boden. Der junge Weitzel, der schon früh die Gegensätze des Menschenlebens in ihrer ganzen Schroffheit kennen gelernt und in schweren inneren Kämpfen den Glauben seiner Kindheit, den die strenge, dem katholischen Bekenntnis treu anhängende Mutter in ihm zu pflegen beflissen gewesen war, bereits in jungen Jahren verloren hatte, sog die Lehren Rousseaus begierig in sich ein. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren verliess Weitzel das Gymnasium, um zur Universität überzugehen. Trotzdem er auf Grund eines in die Hände der Lehrer gefallenen Manuskriptes, in welchem er seine dem strenggläubigen Lehrkörper höchst anstössigen Grundsätze niedergelegt hatte, kurz zuvor noch mit dem Kirchenbann und der Verweisung aus der Schule bedroht worden war, wurde ihm unter den Abiturienten die Ehre zu teil, die Abschiedsrede zu halten.

Weitzel begann seine Universitätsstudien ebenfalls in Mainz, wo besonders Heinrich und Niklas Vogt seine Lehrer waren. Neben dem Studium der Geschichte pflegte er seine litterarischen Interessen emsig weiter. Mit den deutschen und ausländischen Klassikern machte er sich durchaus vertraut. Seine Lieblingsautoren aber waren Rousseau und der von den deutschen Klassikern politische Fragen in wissenschaftlicher Form einzig behandelnde Herder. Zugleich erging er sich in allerlei schriftstellerischen Versuchen. Er verfasste Schauspiele, Sing- und Trauerspiele, schrieb Romane und war zugleich bestrebt, die ihn im bunten Wechsel beschäftigenden Gedanken in zusammenhängenden prosaischen Abhandlungen zu Papier zu bringen, um das Niedergeschriebene mit gleichgesinnten Freunden zu besprechen. Er sagt selbst, dass er ver-

ständig genug gewesen, nichts von diesen Versuchen durch den Druck zu veröffentlichen, und die späterhin in seiner Selbstbiographie mitgeteilte Probe bestätigt nur die Richtigkeit dieser Selbstschätzung. Sie zeigt uns aber, wie ihn politische Fragen, wenn auch rein theoretischer Natur, schon damals lebhaft interessierten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass das empfängliche Gemüt des Jünglings, dem die Schriften Rousseaus ein Evangelium waren, vom Ausbruch der französischen Revolution aufs tiefste ergriffen wurde. Zumal als dieselbe in ihren unmittelbaren Folgen nicht mehr auf Frankreich beschränkt blieb, sondern die Revolutionsheere sich seit 1792 gegen den Rhein wandten, war für Weitzel „an keine Kunst, an keine Wissenschaft mehr zu denken, wenn sie nicht mit dem grossen Gegenstand, der allein ihn unwiderstehlich anzog, mit der französischen Revolution in Verbindung stand.“ Den Enthusiasmus der Mainzer Klubisten teilte Weitzel durchaus, er wohnte anfangs auch ihren Sitzungen bei, allein die rauhe Wirklichkeit entsprach dem seinerseits geträumten Ideal so wenig, dass er sich bald verstimmt nach dem Rheingau zurückzog, wo er zunächst in Rüdenheim ein Unterkommen als Hauslehrer fand. Hier brachte er sich aber bald durch unvorsichtige Äusserungen in den Verdacht der Zugehörigkeit zu den Klubisten. Von den Preussen verfolgt, entging er der Verhaftung nur durch eilige Flucht auf das linke Rheinufer.

Die französische Revolution gab Weitzel Veranlassung zu seiner ersten publizistischen Arbeit. Im Sommer 1795, noch ehe er seine Universitätsstudien in Jena wieder aufnahm, veröffentlichte er die anonym erschienene Schrift „Geist der fränkischen Revolution“. In seiner Selbstbiographie teilt er umfangreiche Auszüge aus diesem damals bereits vergessenen Erstlingswerke mit, die zur Genüge zeigen, wie die Phrase darin vorherrscht. Der Satz aus Rousseaus politischer Ökonomie, dass das Vaterland nicht ohne Freiheit, die Freiheit nicht ohne Tugend bestehen könne, bildet das Grundthema, welches mit grossem Pathos in ermüdenden Variationen ausgeführt wird, um darzuthun, dass die französische Republik Gefahr laufe, an sich selbst Schiffbruch zu erleiden, und ihr eigentliches Ziel nur erreicht werden könne, wenn die Freiheit in der Tugend und Bildung der Bürger die einzig sichere Stütze finde.

Kurz nach Veröffentlichung dieser Schrift ging Weitzel auf die Universität Jena, wohin ihn ansser Fichte, durch den er in das Studium der kritischen Philosophie eingeführt zu werden hoffte, der Wunsch, die gefeierten Dichteroeroen Weimars und Jenas in der Nähe sehen zu können, lebhaft hinzog. Allein mit so grossem Eifer er sich auch an das Studium Kants und seiner Kommentatoren machte, seiner gefühlsseligen Natur ward die nüchterne Beschäftigung mit der Wissenschaft des abstrakten Denkens bald überdrüssig und bei Anbruch des Frühlings trieb es ihn in die Weite. Mit zwei Freunden wanderte er nach Dresden, wo er sich an den Kunstgenüssen und landschaftlichen Reizen dieser Stadt und ihrer Umgebung erfreute. Nach kurzem Aufenthalt in der Heimat suchte Weitzel 1796 die Göttinger Universität auf, wo er unter Schlözer und Spittler Geschichte und Staatswissenschaften studierte und ansserdem Lichtenberg und Bousterwek näher trat. Aber auch hier duldete es ihn nicht lange. Mitten im Semester brach er, des übermässigen Studierens

müde, zu seiner Erholung in den Harz auf, um nach Schluss des Schuljahres seine Universitätsstudien abzubrechen und im Frühjahr 1797 mit dem Gefühl, „dass er nicht zum Gelehrten geboren sei“, nach Johannisberg zurückzukehren.

Die tiefe Gelehrsamkeit Schlözers hatte auf die Dauer ebenso wenig Anziehungskraft auf ihn ausüben können, wie die kritische Philosophie Kants. Vielmehr fesselte, wie die heimliche Lektüre Rousseaus den Schulknaben in Banden geschlagen hatte, der naive Glaube an die natürliche Unschuld des Menschen und die Lehre von der allgemeinen Gleichheit und der Souveränität des Volkes auch den zum Manne heranwachsenden Jüngling. In ebenso engen häuslichen, wie staatlichen Verhältnissen aufgewachsen, hielt er in seiner Gefühlseligkeit diese Lehren für die Grundlage, auf der fortan alles politische und soziale Leben neu aufgebaut werden müsse. In diesem Sinne zu wirken erschien ihm als die höchste Lebensaufgabe. Zu Hause ohne bestimmte Beschäftigung, verfiel der in Idealen schwelgende Schwärmer jetzt, wo es für ihn galt ins Leben hinauszutreten und zur Verwirklichung dieser Ideale werktätig seine Kräfte einzusetzen, zunächst in tiefe Schwermut. In dieser Zeit kam er auf den Gedanken, auf dem Theater in Scherz und Spiel zu finden, was seine von der rauhen Wirklichkeit des Lebens sich abgestossen fühlende Natur in der Welt im Ernste nicht erwarten durfte.^{*)} Erst eine Reise in die Schweiz stellte das Gleichgewicht bei ihm wieder her und gab ihm die Ruhe seiner Seele zurück.

2. Unter der französischen Herrschaft.

Bald nach seiner Rückkehr erhielt Weitzel durch Empfehlung seines früheren Lehrers, des ehemaligen Professors Hofmann, der damals den Posten eines General-Einnehmers in dem von den Franzosen neu geschaffenen Departement Donnersberg bekleidete, eine Anstellung als Verwaltungsbeamter im Kanton Otterberg bei Kaiserslautern. Bei seiner Begeisterung für die hier praktisch gewordenen republikanischen Ideen trug er, der Angehörige eines dem Untergange bereits geweihten deutschen Kleinstaates, kein Bedenken in französische Dienste zu treten, vielmehr war hier allein der Boden, wo für ihn eine öffentliche Wirksamkeit im Dienste des Staates in Frage kommen konnte. Zu Beginn des Jahres 1799 wurde ihm die vakante Stelle eines Kreiskommissars in Gernersheim übertragen. Als solcher hatte er einen mit ziemlicher Machtbefugnis ausgestatteten, verantwortungsvollen Posten. Wir können es Weitzel glauben, dass er seines Amtes mit peinlicher Rechtlichkeit und Unparteilichkeit waltete, und dass diese Eigenschaften das damalige republikanische Beamtentum nicht eben auszeichneten. Andererseits war der noch gänzlich unerfahrene junge Mann, der in jugendlicher Unbefangenheit die Menschen an den ihm mit gleicher Vorliebe wie Rousseau vorschwebenden Plutarch'schen Idealgestalten eines Epaminondas oder Cato mass, wohl kaum dazu berufen in einer dem Generalkommissar eingereichten Denkschrift die Zustände der Verwaltung einer scharfen Kritik zu unterziehen und als Anwalt des Volkes aufzutreten. Jedenfalls

^{*)} Das Merkwürdigste aus meinem Leben I, S. 201.

erreicht er nichts weiter, als dass er sich an entscheidender Stelle lästig machte und bei der nach dem Staatsstreich Napoleons im Jahre 1800 stattfindenden Reorganisation der Verwaltung übergangen wurde. Weitzel kommt in seinen Schriften⁹⁾ häufig und nicht ohne eine gewisse Selbstgefälligkeit auf diese Episode seines Lebens zu sprechen. In seiner Selbstbiographie¹⁰⁾ sagt er: „In dem thätigen handelnden Leben konnte ich nur einen mir angemessenen Wirkungskreis finden. Hatte mir die mütterliche Natur einige Talente gegeben, dann konnte ich sie nur in ihm bilden und anwenden und sie bestimmten mich zu einer ganz andern Laufbahn, als die ist, welche mir mein Verhängnis anwies. Dieser Selbstbeurteilung gegenüber muss jedoch betont werden, dass Weitzel sich weder seiner Naturanlage noch seiner ganzen Entwicklung nach zum Staatsmann und zu einer öffentlichen Wirksamkeit eignete. Es ist bereits hervorgehoben, dass gerade seine Gefühlsschwärmerei ihn in diese Laufbahn hineingedrängt hatte. Die allzugrosse Erregbarkeit des Gemüths brachte ihn unter dem Einfluss ungünstiger äusserer Verhältnisse von früher Jugend an gar zu leicht in einen Zwiespalt mit der ihm umgebenden Welt. Wie sich seiner schon als Knabe die Überzeugung bemächtigt, „dass es kein Recht gäbe,“ und dieser Gedanke „wie ein wildes Tier seine Krallen und Zähne in sein Herz schlägt“, wie den Jüngling „überall die Gemeinheit und Erbärmlichkeit anekelt, welche die Welt regiert“, so sieht auch der gereifte Mann immer wieder den Stein des Anstosses im Wege liegen. Die Widersprüche, die das Leben bietet, rauben ihm allzu schnell den ruhigen Genuss der Gegenwart und lassen ihn aus der rauhen Wirklichkeit gern in das phantastische Reich seiner eignen Gedanken flüchten. Eine solche Tassonatur passt nicht für eine öffentliche Thätigkeit, und so werden, wenn Weitzel vielleicht auch persönlich Grund haben mochte, über seine Dienstentlassung ungehalten zu sein, doch auch andere als nachsichtige Motive massgebend gewesen sein, die sich seinem Verbleiben im Amte entgegenstellten.

Weitzel, der sich in Germersheim mit Margarethe Dietrich, der Tochter eines begüterten Holzhändlers, verheiratet hatte¹¹⁾, gedachte sich jetzt mit seiner jungen Frau nach Johannisberg zurückzuziehen. Doch wies ihm die ehemalige Mainzer Regierung, die ihren Sitz zu Aschaffenburg hatte, wegen seiner die revolutionären Ideen nährenden Schriften aus. Er hatte soeben in Mainz ein Buch „Über die Bestimmung des Menschen und des Bürgers“ erscheinen lassen, das ebenfalls Gedanken des Gesellschaftsvertrags und der politischen Ökonomie Rousseaus verallgemeinert. Einzelne Stellen sind direkte Übertragungen aus jenen Werken, und wenn es darin mit Emphase heisst, „Rousseaus Donner stürmen erzitternd gegen die Thronen der Völkerwürger durch alle Zonen“, so erscheint das Verfahren der kurfürstlichen Regierung gegen ihn

⁹⁾ Siehe besonders Briefe vom Rhein, S. 498—511.

¹⁰⁾ Teil I, S. 189.

¹¹⁾ Die Ehe war eine sehr glückliche, wie es Briefe aus Weitzels Nachlass bezeugen, und er es auch in seiner Selbstbiographie (I, S. 189) bekundet. Das einzige Kind aus dieser Ehe, Weitzels Tochter Auguste, war mit dem Nassauischen General Alefeld verheiratet.

nicht so grundlos, wie es Weitzel hinzustellen beliebt.¹²⁾ Freilich ist die Schritt im übrigen harmloser Natur. Der Staat ist Weitzel ganz so, wie im *Contrat social*, auf den Vertrag der Individuen begründet. Der blinde Konflikt von physischen Kräften hat ihn geschaffen und die bloss physische Kraft blieb seine Beherrscherin. Darum erfasste die Willkür das Ruder, welches der Vernunft gehört hätte. So hat sich der Revolutionsstoff gebildet, der gärend in den Völkern liegt. Die Erscheinung einer solchen Staatsumwälzung wie der französischen Revolution ist in dieser Totalität einzig. Die Vernunft hat hier die unverwerfliche Urkunde der mit der Menschheit unzertrennlich verbundenen Vorzüge der Freiheit und Gleichheit unter dem Schutt von tausendjährigen Vorurteilen hervorgesucht. Dass aber diese Güter der Menschheit erhalten bleiben und zum völligen Besitz werden, dazu bedarf es nicht so sehr einer äusseren, wie einer inneren Gesetzgebung: dazu ist die Herrschaft des Moralgesetzes notwendig.

Weitzel beabsichtigte in Mainz ein politisches Dekadenblatt herauszugeben. Da ihm hierzu aber die Genehmigung versagt wurde, so änderte er den Plan des Blattes um, das in der Folge unter dem Titel „Egeria, eine Monatschrift für Freunde der Geschichte, Gesetzgebung und Politik“ und zwar zuerst im *Germinal* des Jahres 9 der Republik (April 1801) erschien. Diese Zeitschrift hatte nicht den gewünschten Erfolg. Weitzel fand weder genügende Mitarbeiter noch die erforderliche Unterstützung des Publikums, so dass das Unternehmen am Ende des Sommers bereits wieder einging. Er veröffentlichte in ihr vor allem den umfangreichen, über vier Hefte sich erstreckenden Aufsatz: „Betrachtungen über die Ursachen grosser Staatsrevolutionen mit besonderer Hinsicht auf die fränkische.“ Auf ihn legt er auch später noch besonderes Gewicht und bezeichnet ihn als den Keim, aus dem fast alles, was von ihm im Fache der Staatswissenschaft geschrieben worden sei, sich entwickelt und gestaltet habe; er bilde das erste Kapital, das nur durch glückliches Anlegen und Umschlagen gewachsen sei.¹³⁾ Weitzel nimmt hier das Thema seiner früheren Schriften wieder auf und sucht für die in der Politischen Ökonomie Rousseaus enthaltenen Maximen Mittel und Wege zu ihrer praktischen Durchführung darzulegen. Alle Menschen, führt er an, haben gleiche Ansprüche auf die Güter dieses Lebens und folglich als Bürger eines Staates gleiche Ansprüche auf die Güter dieses Staates. Die Gesetze, soweit sie Überfluss und Mangel in gewissen Familien verewigen, sind ungerecht und sollten aus jedem gerechten Staate verbannt sein. Denn die Ungleichheit der Güter ist die Quelle der Verbrechen und des Elends, welche das gesellige Leben grösseln. Sie hat nicht nur die französische, sondern alle Revolutionen von jeher ins Dasein gerufen. Ein vollkommener Staat ist ein Ideal. Die Wirklichkeit muss aber diesem Ideal möglichst nahe gebracht werden, und da eine gleiche Verteilung der Güter wahrscheinlich von einer gefährlichen Revolution begleitet sein würde, so könnte uns eine weisere Bestimmung der Erbfolge, ein gerechteres

¹²⁾ Briefe vom Rhein, S. 511.

¹³⁾ Das Merkwürdigste aus meinem Leben I, S. 323.

Steuersystem und zweckmässige Anordnungen bezüglich der Mitgift bei Heiraten der Gleichheit der Güter ohne Gefahr nähern. Die Hauptsache aber ist — und hier knüpft er an seine vorige Schrift an — dass die äussere Gesetzgebung durch die innere, die moralische, ersetzt werde. Der Mensch soll aus Überzeugung und aus Freiheit thun, was er thut. Das Streben des Staates muss demnach darauf gerichtet sein, die positive Gesetzgebung durch die ethische abzulösen, die Strafgesetze unnötig zu machen und ihren Zwang durch einen rechtmässigen Willen zu ersetzen, der des Zwanges nicht bedarf. Dies ist nur erreichbar durch eine entsprechende Erziehung. Daneben muss eine weisere bürgerliche Gesetzgebung Platz greifen. Vor allem müssen öffentliche Sittengerichte eingeführt werden. Die Bestimmung derselben soll sein, Handlungen, über welche das positive Gesetz nicht abzusprechen hat, der öffentlichen Meinung zu denunzieren. Undankbare Söhne, schlechte Väter und Gatten, Verläünder, Verschwender, Betrüger, Undankbare, Verräter, Treulose, Lügner, Verführer, Trunkenbolde, Ehebrecher und Feige, kurz Menschen, welche die Würde der menschlichen Natur schänden, sollen durch Urtheile der Sittengerichte der öffentlichen Verachtung und dem allgemeinen Hasse hingegeben werden. Handlungen einer edelmütigen Aufopferung, der Dankbarkeit, Treue, einer edlen Einfalt und eines ausgezeichneten Mutes soll dies Gericht verbunden sein, der öffentlichen Achtung zu empfehlen. Ihre Organisation denkt er sich ähnlich der der peinlichen Gerichte. Nur Männer, bekannt durch reine Sitten und ein tadelloses Leben, dürften als Mitglieder dieses Tribunals aufgenommen werden. Seine Sitzungen sollen öffentlich sein, ebenso sollen die Protokolle zu bestimmten Zeitpunkten dem Drucke übergeben werden, und obgleich ein jeder Bürger von tadellosem Rufe vor ihm als Ankläger auftreten kann, so soll es doch seinen öffentlichen Ankläger haben, welcher, vermöge seines Amtes den hohen Beruf hat, die oben bezeichneten Vergehungen zu verfolgen. Mit offenbarem Wohlgefallen ergiebt sich Weitzel in diesen letzten Ausführungen, bei denen ihm wohl zunächst antike Einrichtungen vorgeschwebt haben.¹⁴⁾ Auch nach dem Eingehen der Egeria setzte er diese Untersuchungen weiter fort. Aus den Protokollen¹⁵⁾ der Departementalgesellschaft der Wissenschaft und Künste ersieht man, dass er in der Sitzung vom 15. Ventose des Jahres 11 der Republik über die Folgen der Ungleichheit der Güter und die Mittel, denselben zu begegnen, las. Er schlägt vor: Man lege in allen Theilen eines Reiches einen Fonds an, aus dem jeder junge Bürger ohne Vermögen, der sich entschliesst, Familienvater zu werden, ein Kapital erhält, welches nach einer angestellten Berechnung hinreicht, um am Orte seiner Niederlassung ein Geschäft anzufangen; man bestimme gesetzlich das Maximum des Landeigentums, welches ein Bürger besitzen kann; man verwandle allmählich alle National- und Gemeindegüter in Privateigentum; man wende alle Mittel an, den Ackerbau zu ermuntern, durch Erleichterung des Absatzes der Produkte, durch Urbar-

¹⁴⁾ Ähnlich, wenn auch historisch vollständig unrichtig, fasst Weitzel die Stellung der jüdischen Propheten als staatlich eingesetzter Vertreter der öffentlichen Meinung auf. Vergl. seine Geschichte der Staatswissenschaft Bd. I, S. 32.

¹⁵⁾ Siehe Mainzer Zeitung No. 88 dieses Jahres.

machung öder Ländereien von Staatswegen, durch Bewirkung einer leichten, wohlfeilen und schnellen Kommunikation zwischen Verkäufern und Abnehmern; man gleiche das Gehalt der unteren Staatsbeamten möglichst mit dem der oberen aus; schliesslich lasse sich jeder durch seine Stelle ausgezeichnete Mensch angelegen sein, das Beispiel von Frugalität und Einfachheit zu geben. Mit diesen Ideen, Erzeugnissen einer adzu phantastischen Spekulation, mochte er wohl kaum viel Beifall finden. Das grosse Publikum las diese in die Form wissenschaftlicher Abhandlungen gekleideten Expektorationen überhaupt nicht.

Um nun seinen politischen Gedanken Eingang bei diesem zu verschaffen, zog es Weitzel demnächst vor, sie in einen Roman zu verarbeiten. Schon in der Egeria wirft er die Frage auf, warum man, während so viele Romane über das häusliche und eheliche Glück der Menschen geschrieben würden, keine über das der Völker schreibe. Er veröffentlichte hier auch bereits Teile aus dem politischen Roman, der unter dem Titel „Lindau oder der unsichtbare Bund. Eine Geschichte aus dem Revolutions-Kriege“ 1805 selbständig in Frankfurt a. M. erschien. Die Zeit der Freiheit und Gleichheit war dahin; aus der Republik war Napoleon zunächst als erster, dann als lebenslänglicher Konsul und 1804 als erblicher Kaiser hervorgegangen. Seine Stellungnahme zu diesen Ereignissen hat Weitzel in diesem Roman gekennzeichnet. Lindau, ein junger Deutscher, hat wie der in der ersten Person sich einführende Verfasser, mit dem jener von Jugend auf durch innige Freundschaft verbunden ist, voll Enthusiasmus für die Revolution seine Heimat verlassen, um unter der Republik seine Ideale verwirklichen zu helfen. Seine jugendlichen Hoffnungen und Wünsche haben sich aber nicht erfüllt, vielmehr haben ihn die Jahre, in denen er von Weitzel getrennt im Dienste der Republik thätig war, bittere Enttäuschungen gebracht. Die Mitteilung der letzteren und die Aussprache der Freunde über ihre gegenseitigen Erfahrungen bilden den Inhalt des ersten Theiles des Romanes. Die jetzt wieder vereinigten Freunde machen die Bekanntschaft Wilsons, mit dem sie ihre Ansichten über Staat und Politik austauschen. In ihm zeichnet Weitzel Napoleon, den er in Mainz auch persönlich kennen zu lernen Gelegenheit hatte.¹⁶⁾ Wilson weist mit überlegener Einsicht auf das Überschwengliche ihrer Hoffnungen und Erwartungen von einer republikanischen Staatsverfassung hin. Er belehrt sie, dass diejenigen, welche die Lage des menschlichen Geschlechtes durch Staatsverfassungen bessern wollen, das Geschäft der Danaiden besorgen, denn einer jeden Verfassung werden die Gebrechen der Menschen anhaften. Es giebt nur ein Mittel allen diesen Übelständen zu begegnen: Es

¹⁶⁾ Die Charakteristik, die Weitzel hier (S. 90 f.) von Napoleon giebt, ist nicht ohne Interesse schon hinsichtlich der Beurteilung von Weitzels Stellung zu letzterem, auf die wir weiter unten einzugehen Veranlassung haben. Deshalb seien die Worte hier mitgeteilt: „Es war ein Mann im Sommer seiner Jahre, nicht gross, aber von starkem Körperbanc. Auf seiner hohen Stirne thronte Kraft und Muth. Aus seinem tiefliegenden glühenden Auge sprach eine wilde Keckheit. Seine Haltung war mehr stolz als edel. Sein ganzes Wesen, Ausdruck und Geberde verrieten eine absprechende, verachtende Kälte. Der erste Eindruck, den dieser Mensch auf mich machte, war unvertilgbar, und ungern begegnete ich seinem düstern Blicke, der tief in das Mark dessen zu dringen schien, den er ins Auge fasste. Das Französische sprach er fertig, aber mit einem fremden, rauhen Akzent.“

ist ein Bund der weisesten und mutigsten Menschen jeder Generation, welcher den grossen Zweck erfüllt, die Menschen über ihre Pflichten und Rechte aufzuklären und durch seine unsichtbare Gewalt die Entschlüsse und Handlungen der Regierungen leitet. Auf diese Weise wird der Beste und Würdigste den Staat lenken. Wilson führt beide Freunde in diesen Bund, dem er selbst angehört, ein und macht sie mit der Organisation desselben bekannt. Der Bund führt durch seine Mitglieder genau Buch über alle politischen, wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse jedes Landes, seines Volkes und seiner Regierung. Unter den erläuternden Denkschriften, die der Bund verwahrt, befindet sich auch eine über die beste Staatsverfassung für Frankreich. Sie führt aus, dass der Bürger die Fähigkeit und Neigung, sich mit den Angelegenheiten des Staates zu beschäftigen, in demselben Masse verliere, als sich die letzteren von seinem persönlichen Interesse entfernen, und aus diesem Grunde der ausgedehnte Umfang eines Staates keine demokratische Verfassung vertrage. Die grossen Verhältnisse eines Staates, wie es der fränkische ist, übersieht nur der grosse Geist eines ausserordentlichen Menschen. Da dieser aber nicht zugleich in die enge Sphäre des Bürgers dringen kann, so muss die konzentrierte Gewalt der Regierung mit einem föderalistischen System der Lokaladministration verbunden werden.

Die Idee des heiligen Bundes lag damals, in der Zeit der Geheimbunde, in der Luft. Ebenso phantastisch wie diese Idee durchgeführt ist, ebenso überschwenglich ist die in den politischen Kern des Romans verwobene Liebesgeschichte, welche das Ganze nur sehr locker zusammenhält. Auch der Stil ist stellenweise schwülstig. Aber bei aller Überspanntheit zeigt der Roman doch, dass Weitzels politische Anschauungen in mancher Hinsicht gereifere geworden sind. Was zur Verteidigung des bürokratischen Verwaltungssystems Napoleons ausgeführt wird, beruht weit mehr auf wirklicher Beurteilung der realen Verhältnisse als die frühere phrasenhafte Verherrlichung der französischen Revolution und die alzu phantasievollen theoretischen Untersuchungen über ihre Ursachen, die den Gegenstand seiner früheren Schriften bilden. Wie wenig im übrigen seine Hoffnungen und Wünsche bezüglich Napoleons mit der Wirklichkeit zu thun hatten, darüber war Weitzel nach der Vorrede des Buches zur Zeit, wo er diesen Roman selbständig erscheinen liess, nicht mehr im Unklaren. Wir haben aber guten Grund zu glauben, dass er damals, als er ihn niederschrieb — Teile desselben waren, abgesehen von der Egeria, bereits 1802 und 1803 unter dem Titel „Politische Fragmente“ in der Mainzer Zeitung veröffentlicht — wirklich diese schwärmerischen Hoffnungen auf Napoleon gesetzt hatte.

Weitzel hatte bald nach dem Eingehen der Egeria die Redaktion der Mainzer Zeitung erhalten. Ein solches öffentliches Organ herauszugeben und durch dasselbe der Herold der öffentlichen Meinung zu sein hatte für ihn grossen Reiz, wie er andererseits bei seiner leichten und gefälligen Art der Darstellung, seinen vielseitigen, wenn auch nirgends in die Tiefe gehenden Kenntnissen und seiner grossen Belesenheit vorzüglich dazu geeignet war. Die Zeitung erlangte deshalb auch im Gegensatz zu dem aus Mangel an Beteiligung eingegangenen „Beobachter vom Donnersberg“ im ganzen Departement schnell Ansehen und Be-

liebtheit. Weitzel, dem der Präfekt des Departements Jeanbon-St. André persönlich wohl wollte, hatte zunächst unter der Zensur nicht gross zu leiden. Ein Blick in seine Zeitung belehrt uns auch, dass seine mehr aus der Theorie als aus der Praxis geschöpften politischen Erörterungen selbst einer rigorosen Zensur nicht bedenklich zu erscheinen brauchten. Man könnte freilich, wenn Treitschke, wo er von der Auflösung des deutschen Reiches spricht, in seiner Deutschen Geschichte¹⁷⁾ sagt: „Im Lager des Bonapartismus lärnte die freche Schadenfreude. Die Mainzer Zeitung schrieb: „Es ist kein Deutschland mehr. Was man für Anstrengungen einer gegen ihre Auflösung kämpfenden Nation zu halten versucht werden könnte, sind nur Klagen weniger Menschen an dem Grabe eines Volkes, das sie überlebt haben. Deutschland ist nicht heute erst untergegangen. Was der Geschichte der Völker Inhalt und Leben giebt, ist der Geist einiger grösseren hervorragenden Menschen“ — worauf dann die übliche Kniebeugung vor dem Helden des Jahrhunderts folgte — man könnte, wenn man diese Worte liest, zu dem Glauben kommen, dass Weitzel in seiner Zeitung für Napoleons Eroberungspläne Propaganda gemacht und sich in serviler Liebedienerei gegen den Imperator gefallen habe. Beides lag Weitzel gänzlich fern. Weitzel ist zwar kein starker, willenskräftiger Geist, aber überall tritt er uns als ein von idealen Gedanken erfüllter, über niedrige Eigenschaften durchaus erhabener Charakter entgegen. Bei der Schwere des Vorwurfs sei es gestattet, jene Stelle der Mainzer Zeitung nach ihrem vollen Wortlaut mitzuteilen: „Es ist kein Deutschland mehr. Was man für Anstrengungen einer gegen ihre Auflösung kämpfenden Nation zu halten versucht werden könnte, sind nur Klagen weniger Menschen an dem Grabe eines Volkes, das sie überlebt haben. Sie glaubten an eine Nation, weil eine gemeinschaftliche Sprache und gemeinschaftliche Sitte ihnen ein Volk zusammen zu halten schienen. Deutschland ist nicht heute erst untergegangen. Es selbst hat seine Auflösung beschleunigt und seinem Dasein ein Ende gemacht. Es selbst konnte sich nur retten. Aber was der Geschichte der Völker und den Völkern Inhalt und Leben giebt, ist der Geist einiger grösseren, hervorragenden Menschen, die durch sie wirken. Deutschland hatte einen solchen Menschen nicht und konnte ihm nicht wohl haben, weil der Zufall ihm denselben hätte schenken müssen. Jedes Volk und jedes Zeitalter findet die kräftigen Seelen, deren es bedarf, aber selten giebt ihnen die Laune des Schicksals im Augenblick der Not den umfassenden Wirkungskreis von einem Throne herab. Was die breite Bahn des Herkommens verfolgt, wo das Herkommen keine Norm und kein Gesetz mehr ist, findet das Ziel, vor welchem der Geist der Zeit es vergebens warnt, und er hat es vergebens gewarnt.“ Weitzel ist ganz unverkennbar selbst der Schreiber dieser Zeilen. Aber ich meine, es klingt aus ihnen nicht freche Schadenfreude und niedrige Schmeichelei, sondern diese Worte sind vielmehr der Ausdruck kühler Reflexion eines Politikers, der in dem Regiment des aus dem Volke kraft eigener Tüchtigkeit hervorgegangenen Usurpators, ebenso einen Beweis für die durch die Revolution angebahnte gesunde politische Entwicklung Frankreichs sieht.

¹⁷⁾ Bd. I, S. 235.

wie er überzeugt ist, dass der Zusammenbruch Deutschlands mit Notwendigkeit habe erfolgen müssen, weil es dem durch die Revolution angebahnten Zeitgeiste nicht gefolgt sei.¹⁹⁾ Gewiss ist es zu beklagen, dass das deutsche Nationalgefühl und Selbstbewusstsein so ersterben konnte, aber warf nicht auch Fichte¹⁹⁾, der zwei Jahre darauf seine, die nationale Begeisterung weckenden Reden an die deutsche Nation hielt, damals noch die Frage auf: „Welches ist denn das Vaterland des wahrhaft ausgebildeten christlichen Europäers?“ und antwortete darauf: „Im allgemeinen ist es Europa, insbesondere ist es in jedem Zeitalter derjenige Staat in Europa, der auf der Höhe der Kultur steht. Jener Staat, der gefährlich fehlgreift, wird mit der Zeit freilich untergehen, demnach aufhören auf der Höhe der Kultur zu stehen. Aber eben darum, weil er untergeht und untergehen muss, kommen andere und unter diesen Einer vorzüglich herauf.“ Andererseits ist auch der Beweis zu erbringen, dass Weitzel, mochte er auch in seiner kosmopolitischen Befangenheit und in seiner Begeisterung für die ihm vorschwebenden Ziele der französischen Revolution das Heil der Welt damals von Frankreich erwarten, doch nicht vergass, dass er Deutscher war. Durch den Präfekten wurde die französische Regierung auf ihn aufmerksam. Dem General Savary, dem Chef der Napoleonischen Geheimpolizei, schien er die geeignete Persönlichkeit, kurz bevor Napoleon, der sich damals in Mainz aufhielt, den Feldzug von 1806 eröffnete, in geheimer Mission nach Deutschland zu gehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass man Weitzel zur Beobachtung und Erforschung der Stimmung in Deutschland benutzen wollte, wozu man vorzüglich Männer heranzog, die mit den litterarischen Kreisen Deutschlands Fühlung hatten.²⁰⁾ Weitzel sollte, wie nach seinem Roman „August und Wilhelmine“ zu vermuten ist²¹⁾, dem französischen Hauptquartier zu diesem Zweck attachiert werden. Trotz der glänzendsten Aussichten und der dringendsten Vorstellungen liess sich Weitzel hierzu aber nicht bestimmen. Er erklärte vielmehr, dass er, Deutscher von Geburt, dem Lande mit allen seinen Erinnerungen der Kindheit und der Jugend angehöre. Auch erkennt man aus seinem Roman, „Eugen oder die Feindschaft aus Liebe“, welcher 1809 in Mainz erschien, dass Weitzel den Wünschen echter deutscher Patrioten in seinem Herzen damals nicht mehr fern stand. Er beschreibt ein Maskenfest. Unter den auf denselben gebotenen Überraschungen ist auch ein hundertköpfiges Ungeheuer, das sich vergeblich zu erheben bemüht, da die hundert Köpfe in verschiedener Richtung auseinanderstreben. Ein Zauberer berührt es mit seinem Stabe, und die hundert Köpfe verwandeln sich in Glieder eines zehnmarmigen Riesen. Die zehn Arme reichen sich brüderlich die Hände. Der Riese steht stolz und mächtig da. Auf dem Gürtel, von dem sein Schwert herabhängt, liest

¹⁹⁾ Es schweben Weitzel augenscheinlich die Worte aus Rousseaus Gesellschaftsvertrag (Buch 3, Kap. 6) vor: *Le peuple se trompe bien moins sur ce (des leitenden Staatsmannes) choix que le Prince, et un homme d'un vrai mérite est presque aussi rare dans le ministère, qu'un sot à la tête d'un gouvernement républicain.*

²⁰⁾ In den Grundzügen des gegenwärtigen Zeitalters: s. Sämtliche Werke Bd. 7, S. 212.

²¹⁾ Wie z. B. in Kassel den Gesandten Reinhard, den Freund Goethes, s. Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 302.

²²⁾ Bd. 2, S. 102.

man: Germanien. Der Held des Romans begleitet diese Erscheinung mit dem Seufzer „Gott gebe es!“ und meint, dass sie vielleicht ein hoffnungsvoller Blick in die dunkle Zukunft sei.

Der Roman behandelt sonst keineswegs wie Lindau politische Probleme. Von zwei Freunden liebt der eine die Braut des anderen. Seine Liebe findet auch Erwidern, da die Verlobung seiner Zeit nur durch die Machenschaften einer alten, eiteln und geizigen Tante zu Stande gekommen ist und nicht auf wirklicher Neigung und innerer Seelenverwandtschaft beruht. Die Lösung dieses unwahren Verhältnisses und die Vereinigung der von der Natur für einander Bestimmten bildet den Kern des Romans. Die Charaktere der drei Hauptpersonen sind mit sichtlichem Fleiss gezeichnet, aber alle übertrieben, wie denn der Verfasser auch hier seiner Gefühlseligkeit die Zügel schiessen lässt. Bei alledem enthält der Roman, in den zugleich in ungezwungener Weise eine Rheinreise eingeflochten ist, die Weitzel Gelegenheit gibt, die Schönheiten seines Heimatlandes in beredter Weise zu schildern, viele treffende Bemerkungen. In der Erörterung der eingestreuten ästhetisch-literarischen Fragen zeigt der Verfasser ein richtigeres und gesünderes Urtheil, als wo er sich in seinem eigentlichen Fahrwasser bewegt. In ziemlich ausführlicher Weise spricht sich Weitzel hier auch über Erziehung und Unterricht aus. Die Grundsätze, die er entwickelt, sind folgende: Alles Wissen ist nur Mittel und nicht Zweck. Der Unterricht soll deshalb nicht so sehr mit Kenntnissen bereichern, als die Kräfte üben. Die tote Vielwisserei und leere Buchstabenweisheit soll nicht die selbstthätige Kraft des Denkens erdrücken und den Menschen zur Maschine machen. Grossen Wert legt er darauf, dass das Streben des Menschen, sich ein Ideal zu bilden, geschont und geachtet werde. Denn für den besseren Menschen müsse es etwas Grösseres geben als das, was sich seinem Blicke bestimmt und mit genauen Grenzen darstelle. Die grösste Kunst der Erziehung bestehe indessen mehr im Unterlassen als im Thun, denn im Grunde bilde der Mensch, auch sogar das Kind, sich selbst.

Die napoleonische Fürstenfabrik und namentlich der Krieg mit Spanien, in dem der in Rousseau'schen Ideen gross gewordene Politiker seine Sympathie für die Gegner Napoleons nicht verleugnen konnte, hatten ihm den Geschmack an der Politik verdorben. Es erbitterte ihn, dem eine lautere Gesinnung und Wahrheitsliebe eigen waren, dass die französische Regierung in der Presse sich so oft der niedrigen Mittel der Falschheit und Lüge bediente. Nach mannigfachen Konflikten mit der Polizei ward ihm endlich im Jahre 1811 die Redaktion der Mainzer Zeitung gänzlich entzogen.

Neben der Herausgabe dieser Zeitung hatte Weitzel seit 1805 einen weiteren Wirkungskreis als Professor an dem 1803 neu gegründeten Mainzer Lyceum gefunden. Man hatte ihm in der Faculté des Lettres, die man in Mainz zu errichten plante, eine hervorragende Stellung zugeeignet, allein der Krieg mit Russland verhinderte die Ausführung des Planes.

Ohne Zweifel war es aber weniger seine Lehrthätigkeit als seine litterarische Wirksamkeit, der er die öffentliche Anerkennung zu verdanken hatte. In dem damaligen Mainz und seiner Umgebung herrschte noch unter der Nachwirkung

der kurz zuvor aufgehobenen Universität ein reger Sinn für Litteratur und Kunst.²⁴⁾ Bodmann, Lehne, Müller, Neeb, Schunk, Vogt sind alles Männer, die sich als Forscher einen gewissen Namen gemacht haben. Neben ihnen gab es noch eine ganze Reihe kleinerer Geister. Sie alle und ausserdem auswärtige benachbarte Gelehrte von Ruf wie Hundeshagen, Gerning und andere verstand Weitzel, der zwar nicht durch Gelehrsamkeit und Gründlichkeit, wohl aber durch schriftstellerische Begabung und vielseitige Bildung alle überragte, jetzt heranzuziehen, um mit ihrer Unterstützung die von N. Vogt herausgegebenen Europäischen Staatsrelationen, deren eifriger Mitarbeiter er bisher gewesen war, zu einer auf weitere Kreise der Gebildeten berechneten, belletristischen Monatsschrift umzugestalten. Das von ihm und Vogt, an dessen Stelle später Neeb tritt, seit 1810 herausgegebene „Rheinische Archiv“, ist eine Zeitschrift, die bei der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts, der freien vorurteilslosen Stellung ihrer Mitarbeiter, sowie bei der sachlichen Gediegenheit mancher Aufsätze den Vergleich mit keinem anderen gleichzeitigen deutschen Journal gleicher Art zu scheuen braucht. Es ist hier nicht der Ort auf den reichen Inhalt der in den Jahren 1810 bis 1814 erschienenen fünfzehn Bände dieser Zeitschrift im allgemeinen einzugehen. Weitzel war, abgesehen von seiner redaktionellen Thätigkeit, auch ihr thätigster Mitarbeiter. Ausser den regelmässig, wie in den Staatsrelationen, von ihm erscheinenden Aufsätzen über die Geschichte der Zeit veröffentlichte er in ihr auch Teile von später selbständig erschienenen und weiter ausgearbeiteten Werken, so von seinem Roman „August und Wilheimine“, seiner Selbstbiographie, der „Rheinreise“ und „Ernst und Scherz“, auf die wir unten zurückkommen. Auch die später im zweiten und dritten Band seiner Vermischten Schriften vereinigten kleineren Aufsätze sind hier zuerst veröffentlicht. Im „Reiz der Neuheit“ geisselt er mit Ironie und Laune die politischen Tagesschriftsteller, die mit dem Strome der Zeit schwimmend sich jeder veränderten politischen Situation anzupassen wissen. „Der Tod des Pythagoras“ und „Panthea“ sind schon von den Alten mit reicher Phantasie ausgeschmückte Stoffe. Weitzel, der wie Rousseau die Vorbilder von Lebensweisheit und Sittenreinheit in der antiken Welt sucht, benutzt sie, um das Bild eines über alle Wechselfälle des Lebens erhabenen Weisen und einer hingebenden liebevollen Treue zu zeichnen. So recht nach seinem Geschmack ist die an Rolandseck, den Drachenfels und das Kloster Nonnenwerth sich anlehende, durch ihre Tragik ausgezeichnete Sage von „Roland und Hildegard“. In den „Briefen aus der Stadt“ und ihrem Gegenstück den „Briefen vom Lande“ — der Titel ist offenbar nach Analogie von Rousseaus Genfer Bergbriefen und der diese angreifenden „Briefe vom Lande“ des Generalprokurators Tronchin gewählt — charakterisiert er die Schwächen und Albernheiten der Alltagsmenschen. Daneben machte Weitzel das Publikum durch Übersetzungen und längere Auszüge aus hervorragenden Werken, denen er zugleich eine Kritik und ästhetische Würdigung zu Teil werden lässt, mit der neu erscheinenden Litteratur Frankreichs bekannt. Ein genauer Kenner

²⁴⁾ Vergl. Weitzels Rheinreise, S. 87.

und entschiedener Freund der Franzosen und ihrer geistreich gefälligen Art der Darstellung, die er selbst von ihnen gelernt hatte, zeigt er sich doch nicht als einseitiger Bewunderer derselben. Die hohle Überhebung und geringerschätzige Beurteilung tonangebender französischer Journale, wie des *Mercur de France* und des *Journal de l'Empire*, über die neueren Erscheinungen der deutschen Litteratur weist er mit scharfem Spotte zurück. Das besonders am Mittelrhein sehr verbreitete Rheinische Archiv diente dazu, Weitzels Namen in litterarischen Kreisen in vorteilhafter Weise bekannt zu machen. Die philosophische Fakultät der Universität Marburg ernannte ihn im Jahre 1811, „den Wert seiner Bestrebungen in Verbreitung humaner Gesinnungen und in Beförderung einer echten Lebensweisheit anerkennend“, zu ihrem Ehrendoktor und die Pariser Universität im Jahre darauf zum Bachelier ès Lettres.

Die Kriegsjahre 1813 und 1814 entrissen Weitzel seiner gewohnten Thätigkeit am Mainzer Lyceum. In der unfreiwilligen Musse schrieb er „unter dem Geräusche der Waffen, um sich von dem Boden der rohen Wirklichkeit in das Gebiet schöner Ideale zu retten“, seinen Roman „August und Wilhelmine oder das Missverständnis“, der freilich erst 1815 und 1816 bei Schellenberg in Wiesbaden, welcher seit 1813 auch den Verlag des Rheinischen Archivs übernommen hatte, in zwei Bänden erschien. Der Hauptinhalt des Romans ist kurz folgender. Ein Bürgerlicher verliebt sich in eine adlige Dame. Trotz aller Vorurteile der Gesellschaft finden sich die Herzen beider zu einander und halten fest zusammen, wenn sich auch alles vereinigt, um sie zu trennen. Es kommt indessen nicht zu einer glücklichen dauernden Vereinigung der Liebenden, der heimliche Verlobte wird vielmehr verwundet und stirbt, die von allen Seiten unwordene Braut aber lebt fortan nur noch ihrem Schmerz. Abgesehen von diesem unbefriedigenden Schluss, den der Verfasser augenscheinlich gewählt hat, um die Macht wahrer Liebe gegenüber der Engherzigkeit und Beschränktheit der menschlichen Gesellschaftsordnung ins hellste Licht zu setzen, zeigt der Roman manche Mängel. Die auftretenden Personen haben etwas Schemenhaftes; besonders die beiden Hauptpersonen vereinigen alle Vorzüge ihres Geschlechtes in einer Weise, dass man sich nicht mehr Menschen von Fleisch und Blut gegenüber fühlt. Dazu wird der Gang der Erzählung allzu oft dadurch unterbrochen, dass die handelnden Personen die Anschauungen des Verfassers über das Leben und den Menschen, besonders über die menschliche Willensfreiheit, über die Stellung des Weibes zum Manne, über Erziehung und Unterricht und andere Fragen, bei deren Erörterung immer die neuesten litterarisch vertretenen Ansichten berücksichtigt werden, in allzu deklamatorischer Form vortragen. Bei alledem bietet der Roman doch sehr viel Gediegenes, besonders ist die am Ende des vorigen Jahrhunderts — der Roman spielt zur Zeit der ersten französischen Republik — im süddeutschen Adel noch herrschende Vorliebe für französische Sitten und französischen Geschmaek gut illustriert, auch die Eigentümlichkeiten des deutschen, französischen und englischen Volkscharakters sind in den auftretenden Personen lebendig und treffend zur Darstellung gebracht. Viele Reminiscenzen aus Weitzels eigenem Leben, besonders der Göttinger Studentenjahre und der Zeit, wo er als Augenzeuge die Zustände der Ver-

waltung unter der ersten französischen Republik kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, hat Weitzel geschickt verwendet, sodass er in einzelnen Kapiteln auch den heutigen Leser noch durch die Anschaulichkeit seiner Erzählung fesselt.

3. Die Jahre 1814 und 1815.

Den grossen Zeiter eignissen folgte Weitzel mit warmem Interesse und gespannter Aufmerksamkeit. Die elementare Kraft des Volksgestes, die der Allmacht des Imperators in Spanien so energischen Widerstand geleistet hatte und Weitzels Verehrung für Napoleon in eben dem Masse erschütterte, als dieser sie niederzuwerfen bestrebt gewesen war, diese Kraft erkannte und würdigte Weitzel auch in der deutschen Bewegung. Nachdem in der Neujahrsnacht 1814 die Verbündeten unter Blücher den Rhein überschritten hatten, übertrug im Mai dieses Jahres die in Mainz eingesetzte provisorische Regierung Weitzel wieder die Redaktion der Mainzer Zeitung. Er musste die Druckkosten selbst tragen, erhielt dafür aber auch den ganzen Ertrag der Zeitung. Zwei kurz hintereinander erschienene Aufsätze, die er zunächst in dieser Zeitung und sodann zusammenhängend im Rheinischen Archiv veröffentlichte, beschäftigten sich mit den im Vordergrund des Interesses stehenden politischen Fragen.

In den „Betrachtungen über einige der wichtigsten Begebenheiten unserer Tage“ führt Weitzel aus, wie mit der französischen Revolution ein neuer wichtiger politischer Faktor in der öffentlichen Meinung, einer ebenso wertvollen Verbündeten wie furchtbaren Feindin der Regierungen, sich gebildet habe. Die ziemlich gleiche Kulturstufe, auf der die Gebildeten beinahe aller Völker Europas ständen, verbände die aufgeklärtesten Menschen aller Nationen als Bürger eines unendlichen Freistaats. Früher in den ersten Zeiten der Revolution, wo Frankreich für seine Freiheit und die Menschenrechte kämpfte, habe es seine Freunde bei allen Völkern der Erde gehabt, die sich für seine gute und gerechte Sache erklärten. Die durch die Verletzung der heiligsten Menschenrechte beleidigte öffentliche Meinung aber habe in den unterdrückten Staaten den Nationalgeist geweckt. Die Bewegung, die ganz Deutschland in einem freudigen Gefühl durchwandert, ist ein heiliges Gefühl, das mehr von dem Volke als von den Regierungen ausgeht. Ein unter solchen Vorbedingungen angefangener Kampf muss glücklich enden. „Aber“, fährt er fort, „uns, den Siegern, sei heilig, was es dem Feinde nicht gewesen, Sprache, Sitten, Gebräuche, Freiheit des Gewissens und der Meinung. Weisen wir Frankreich in die Grenzen zurück, die ihm die Natur angewiesen hat, und die vor allem durch die Sprache der Bewohner bestimmt werden.“ Bezüglich Napoleons bekennt er, „in ihm habe ich den Mann der Vorsehung verehrt. Mein Herz hing an ihm mit Achtung, Liebe und Bewunderung. Er hat diese Gefühle, wie seinen wahren Ruhm, seine Grösse, die Wünsche und Hoffnungen der Menschheit vernichtet. Die Geschichte wird Napoleon würdigen, wenn er nicht mehr ist, und seine Schmeichler wie seine Feinde verstummt sind. Eine seltene Kraft und ein fester Wille zeichneten ihn aus. Zu seinem Kopfe fehlte nur

das Herz, und mit Recht würde er ein grosser Mann heissen, wäre er ein grosser Mensch gewesen“. Dem deutschen Volke wünscht er Glück zu der Befreiung von dem drückenden, ihm von Napoleon aufgelegten Joche mehr aber noch zu der Befreiung von der noch schmähhcheren und gefährlicheren Sklaverei, in der es fremden Sitten und Gebräuchen, sowie einer fremden Sprache unterthänig gewesen sei. „Ich bin,“ heisst es am Schlusse, „soweit davon entfernt, den Franzosen Böses zu wollen, dass ich sie vielmehr als ein geistreiches, artiges und braves Volk liebe. Ich wünsche nur, der Deutsche möge seinen eignen Wert fühlen und aus übertriebener Gefälligkeit gegen fremdes Verdienst das seinige nicht mehr ganz verkennen.“

In dem Aufsätze „Deutschlands Hoffnungen“, ebenfalls 1814 geschrieben, entwickelt Weitzel seine Ansichten über die Zukunft Deutschlands. Würde die alte deutsche Reichsverfassung mit ihren Mängeln und Missbräuchen wieder hergestellt, so meint er, hätten die Nationen, deren Anstrengungen und Opfer der herrliche Sieg verdankt wird, nur für eine Ordnung der Dinge gekämpft, durch die sie geschwächt und herabgewürdigt waren, dann wäre der erbärmliche Zweck der grossen Mittel nicht wert. Seine Wünsche an die Mitglieder des Wiener Kongresses fasst er dahin zusammen: man gebe der deutschen Nation bei aller Beachtung der Individualität der einzelnen Staaten einen Zentralpunkt, von dem die oberste Leitung ausgehe, jedem Staate eine konstitutionelle Verfassung, sowie dem Gesamtstaat eine Nationalrepräsentation; ferner fordert er gleichmässige Verteilung aller Lasten im Verhältnisse des Vermögens eines jeden Staatsbürgers, desgleichen unter Aufhebung aller Privilegien, soweit sie nicht aus einem anerkannten Bedürfnis des Staates im Einverständnis mit dem strengsten Recht hervorgehen, gleiches Recht für alle, schliesslich — und hierauf legt er das meiste Gewicht — eine Nationalerziehung. Eine Nation könne der begeisternden Vaterlandsliebe nicht ermangeln, denn nur auf der Grundlage eines Nationalcharakters vermöge ein Volk, wie ein stämmiger Stamm auf seinen tiefen Wurzeln befestigt, im Sturm und Wetter ruhen. Deshalb komme es darauf an, den deutschen Nationalgeist zu wecken und zu erhalten durch Belebung alles dessen, was uns zu Deutschen macht.

Diese warm geschriebenen Aufsätze sind ein ebenso unmittelbarer Erguss von Weitzels Fühlen und Denken in dieser Zeit, als sie seine politische Grundidee von der Volkssouveränität zum Ausdruck bringen. Neben dem Kosmopolitismus, mit dem er das politische Leben bisher ausschliesslich betrachtet hatte, kommt bei ihm jetzt die nationale Gesinnung zum Durchbruch. Klingt der erste Aufsatz an Fichtes Reden an die deutsche Nation an, so sind seine Gedanken über die deutsche Verfassung mit der Forderung einer Zentralgewalt offenbar durch die 1814 erschienene Schrift „Esquisse de Constitution“ des von Weitzel öfter in seinen Schriften erwähnten und geschätzten französischen Publizisten Benjamin Constant beeinflusst.

Das meiste Aufsehen erregte Weitzels ebenfalls in dieser Zeit verfasste, anonym erschienene „Denkschrift von Napoleon Buonaparte“, von der in kurzer Zeit zwei Auflagen vergriffen waren. In ihr lässt er Napoleon sich in Berichten von Bord des Northumberland über sich und die damalige Weltlage aussprechen. Der Imperator rechtfertigt sich vor der Welt, indem er die Anklage derer, die

ihn voll Hass und Gemeinheit jetzt in den Staub zögen, während sie ihm vorher geschmeichelt hätten, zurückweist und sich auf die Nachwelt beruft, die erst das wahre Verdienst erkenne. Wenn man jetzt auf dem Wiener Kongress auf das Alte zurückkomme, das schon einmal hätte untergehen müssen, und ein aus Gräbern beschworenes Gespenst für den rettenden Geist gehalten werde, so sehe er voraus, dass die Natur sich zu helfen suchen werde. Das Gewitter der Revolution, das über Frankreich aufgestiegen sei, werde sich über ganz Europa lagern, und erst wenn die Natur sich an brennbarem Stoffe erschöpft habe, werde der Donner aufhören und ein heiterer Tag erscheinen.

Als Ergänzung zu dieser Denkschrift erschien ein Jahr später „Napoleon Buonaparte's Ansicht der gegenwärtigen Weltlage aus Berichten von Northumberland“. Hier lässt Weitzel den gestürzten Machthaber den Nachweis führen, wie der beständige Krieg für ihn unter den Verhältnissen, die er vorgefunden habe, eine Nothwendigkeit gewesen sei. Das Verhältnis der Staaten zu einander gründe sich nicht so sehr auf das Recht als auf die Macht. Es gebe kein Völkerrecht als das Gewissen der Fürsten oder ihrer Kabinette, und das ersuchte Ziel, wo Nationen als gleiche Glieder eines Staatenbundes unter einem gemeinschaftlichen Gesetz und Richter leben würden, wie die Bürger eines und desselben Staates, wo die Entscheidung des Rechtes die streitenden Interessen ausgleichen werde, liege noch in weiter Ferne. Volk stehe gegen Volk bewaffnet, Staat gegen Staat gerüstet. Stärke sei darum der erste Vorzug, und Pflicht des Herrschers sei es, seinem Volke einen kriegerischen Geist zu geben, denn Frieden habe nur, wer den Krieg zu führen wisse. Spöttelnd weist er auf die Versuche seiner Feinde auf dem Wiener Kongresse, die Ordnung herzustellen, zumal auf die deutsche Bundesakte, welche, um ein Fass zu machen, die Dauben künstlich ohne Reif zusammenfügen wolle. Der Gärungsstoff, der in den Völkern und gerade in denen liege, die in der Kultur am weitesten vorgeschritten seien, sei eine Wirkung der Unverträglichkeit des Alten mit dem Neuen. Die Verschmelzung dieser beiden Elemente, von der allein Rettung zu erwarten sei, sei ein wunderbar grosses Kunststück, das, wie es ihm selbst nicht gelungen, seine Überwinder umsonst zu vollbringen bemüht wären.

Man merkt, dass es nicht Napoleon, sondern Weitzel selbst ist, der hier das Wort führt, um in diesen Aufsätzen mit der Verteidigung Napoleons auch wohl seine eigne politische Vergangenheit zu rechtfertigen, vor allem aber, um seinem Unmut darüber Luft zu machen, dass die Neugestaltung Deutschlands sich in ganz anderer Weise vollzog, als er es gehofft und erwartet hatte.

Weitzel wurde von der provisorischen Regierung auch zum Mitglied der Kommission für die Aufsicht der Schulen der Stadt Mainz ernannt und erhielt Ende August 1814 wieder die Stelle eines Lehrers der Geschichte und Geographie an dem neu errichteten Mainzer Gymnasium mit einem jährlichen Gehalt von 1500 Franken. So wirkte er wie früher, aber in wesentlich kleineren Verhältnissen, da die Stadt Mainz fortan nicht mehr die Hauptstadt eines grösseren Gebietes bildete.

4. Die Rheinischen Blätter.

Inzwischen war im Herzogtum Nassau, das durch die Zuteilung des Rheingauges Weitzels Heimatland geworden war, die Pressfreiheit eingeführt, und die Einrichtung einer auf konstitutionellen Grundsätzen beruhenden Verfassung verkündigt worden. Weitzel brachte der Heimat und dem Landesfürsten, dem Herzog Friedrich August, sowie seiner Regierung lebhaftes Sympathien entgegen, denen er in der Einleitung zu dem im Juli 1813 im Rheinischen Archiv erschienenen Aufsatz über den Nationalcharakter der Deutschen Ausdruck gibt. Schon damals scheint er intimere Beziehungen zu Wiesbaden, wo seit diesem Jahre auch das Rheinische Archiv erschien, angeknüpft zu haben. Das freundschaftliche Verhältnis, welches, wie uns Doroow erzählt, zwischen ihm und dem Regierungspräsidenten Ibell bestand, wurde vielleicht schon in jener Zeit begründet.

Die nassauische Regierung hatte, nachdem bereits 1803 der Antiquar und Advokat Jean Georg Pöckelsheim zu Offenbach um die Konzession zu einer politischen Zeitung für Nassau nachgesucht hatte²³⁾, in den folgenden Jahren mit dem Pfarrer Handel und Buchhändler Schellenberg über die Herausgabe einer allgemeinen Landeszeitung verhandelt. Wenn man bei Begründung des Verordnungs- und Intelligenzblattes im Jahre 1809 den Plan einstweilen wieder fallen gelassen hatte, so war dies geschehen, weil es an einer geeigneten Persönlichkeit zur Herausgabe einer solchen Zeitung fehlte. Der Mangel eines einheimischen Blattes musste sich jetzt, wo man daran ging, die Verfassung einzuführen, mehr als früher geltend machen. Geling es einen Publizisten von der Vergangenheit und dem Ansehen Weitzels für ein solches Unternehmen zu gewinnen, so konnte die nassauische Regierung sich nur dazu beglückwünschen. Andererseits musste bei den bekannten liberalen Tendenzen der Regierung Weitzel die Begründung einer Zeitung in einem Lande, das die ihm so verhassten Zensurmassregeln aufgehoben hatte, verlockend genug erscheinen. Die Unterdrückung von Görres' Rheinischer Merkur zu Anfang des Jahres 1816 durch die preussische Regierung eröffnete ausserdem einer neuen Zeitung bezüglich ihrer Verbreitung am Mittelrhein günstige Aussichten.

Unter diesen Umständen entschloss sich Weitzel seine ihm überdies nicht mehr in der früheren Weise zusagende Stellung in Mainz aufzugeben²⁴⁾, und mit dem Charakter eines Revisionsrates und dem Titel Hofrat, sowie einem Jahresgehalt von 1200 Gulden in nassauische Dienste zu treten. Er siedelte nach Wiesbaden über, um hier mit dem 2. Juli 1816 eine viermal wöchentlich erscheinende Zeitung, die Rheinischen Blätter, herauszugeben. Nassau, das bisher nur kleine unpolitische Amtsblätter erzeugt hatte²⁵⁾, kam dadurch mit einem Schlage in den Besitz einer dank der gewandten Feder ihres Redakteurs bald Einfluss und Ansehen gewinnenden politischen Zeitung. Die Regierung

²³⁾ Vergl. Sauer, Das Herzogtum Nassau, S. 108, Anm. 1.

²⁴⁾ Vergl. darüber Briefe vom Rhein, S. 186 f.

²⁵⁾ Siehe meinen Aufsatz: „Die Intelligenzblätter der nassauischen Fürstentümer.“ Ann. Bd. XXIX, S. 93–114.

leistete dem übrigens auf Weitzels eigene Rechnung und Gefahr begründeten Unternehmen möglichst Vorschub: alle Behörden, welche bisher auf Kosten des Staats oder der Kirche die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung zu halten berechtigt gewesen waren, wurden angewiesen von jetzt ab die Rheinischen Blätter zu halten, sowie alle Ediktalladungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, welche abgesehen von dem Herzoglichen Intelligenzblatt bisher noch in die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung eingerückt worden waren, in der inländischen Zeitung bekannt zu machen. Dem Herzoglichen Stadtdirektor zu Wiesbaden wurde aufgegeben, jedenfalls für sich selbst aus dem ihm dafür ausgesetzten Betrag diese Zeitung gleich dem Verordnungs- und Intelligenzblatt anzuschaffen und für seine Amtsnachfolger gleich anderen öffentlichen Urkunden aufzubewahren, zugleich aber auch darauf hinzuwirken, dass in den Städten von den Stadtschultheissen und in den grösseren Gemeinden von dem Oberschultheissen ein Exemplar der Rheinischen Blätter für Rechnung der Gemeindekasse angeschafft werde.

Selbstverständlich erfolgte diese wirksame Unterstützung des Unternehmens nicht umsonst. Es liegt kein Vertrag vor, der zwischen der Regierung und dem Herausgeber der Rheinischen Blätter abgeschlossen wäre, und es ist auch nicht wahrscheinlich, dass ein solcher überhaupt abgeschlossen ist, vielmehr verstand es sich bei der Stellung Weitzels zur nassauischen Regierung von selbst, dass das Blatt den Intentionen der Regierung in der öffentlichen Meinung die Wege bahnte. Überall, sei es, dass es sich um die Vertretung des Standpunktes der Regierung dem eignen Lande gegenüber handelt, sei es, dass es gilt Angriffe in der auswärtigen Presse zurückzuweisen, sehen wir Weitzel als Anwalt der nassauischen Regierung auf dem Plan. Es ist gewiss richtig, wenn Sauer meint, Weitzel habe sich der bedeutenderen Persönlichkeit Ibell's untergeordnet, und ebenso mag der geistige Urheber mancher aus Weitzels Feder geflossenen Aufsätze der nassauische Regierungspräsident sein. Bei alledem steht es aber auch ebenso fest, dass Weitzel keinen Satz gegen seine Überzeugung geschrieben hat. Das freundschaftliche Verhältnis Ibell's und Weitzels zu einander bürgt uns dafür, dass der eine nicht die blosse Kreatur des anderen war. Der Einklang politischer Ansichten und Interessen verband beide Männer, und wie die von Ibell geschaffene Verwaltungsorganisation des Herzogtums Nassau Beachtung und Anerkennung gefunden hat, so kam Weitzel die allzeit schlagfertige Gewandtheit und die besonnene Mässigung, mit der er der Regierung den vielfachen Aufeindungen und Verdächtigungen gegenüber unter Nichtachtung persönlicher Verketzerung in überzeugungsvoller Hingebung zur Seite stand, nur zur Ehre gereichen.

Übrigens hätte der Umfang des Herzogtums Nassau zu einer Zeit, wo das politische Interesse im Volke selbst noch wenig regsam war, der Zeitung kein genügendes Absatzgebiet geboten. Weitzel fühlte sich auch nicht so sehr als Nassauer, wie als Rheinländer. Wie schon aus dem Namen des Blattes hervorgeht, hatte er mit demselben in erster Linie ein öffentliches Organ für die Rheinlande zu schaffen beabsichtigt. Und in der That fasste das Blatt besonders am Mittelrhein bald Fuss und spiegelt am unmittelbarsten die politische

Stimmung in den Rheinlanden zu einer Zeit, wo es für Preussen galt, dies neu erworbene Gebiet mit seiner von den Bewohnern der altpreussischen Stammländer so wesentlich verschiedenen Bevölkerung seinem übrigen Staatskörper zu einem organischen Ganzen einzugliedern.

Weitzel war seiner ganzen Natur nach weit davon entfernt der preussischen Regierung grundsätzlich oppositionell gegenüber zu treten, aber andererseits war er jederzeit bereit, für die Wahrung der Eigentümlichkeiten der Rheinländer sowohl selbst eine Lanze zu brechen als auch berechtigten Wünschen und Ausstellungen seiner Landsleute die Spalten seines Blattes zur Verfügung zu stellen. Die durch die Missstimmung in der neu erworbenen Provinz empfindlich berührte preussische Regierung hätte dem freimütigen Sprecher gern den Mund geschlossen, wie sie es zuvor mit Görres und seinem Blatte gethan hatte. Der Oberpräsident Staatsminister von Ingersleben zu Koblenz verlangte wegen zweier im Januar 1817 in Nr. 15 und 16 der Rheinischen Blätter veröffentlichten Artikel, in denen die Organisation der in den Rheinprovinzen errichteten Regierungen einer scharfen Kritik unterzogen wurde, den Namen des Verfassers dieser Artikel, eventuell die Übersendung des Manuskripts, um durch Vergleichung der Handschrift den Einsender auszumitteln. Weitzel wies beides mit Entschiedenheit zurück und erklärte seiner Regierung, dass er keine Namen nennen würde, es sei denn, dass ihm nachgewiesen würde, dass jene Artikel erlogene Angaben enthielten. Der darauf erfolgenden Zumutung des Oberpräsidenten im Administrationswege gegen den widerstrebenden Redakteur vorzugehen, begegnete der Staatsminister von Marschall mit der Erklärung, dass die Landesgesetze ihm im vorliegenden Falle nicht erlaubten, weitere Schritte zu thun. Ein in der Nummer vom 21. Juni 1817 erschienener Artikel, der die damals in den Rheinlanden herrschende Teuerung zum Gegenstande hatte und gegen die preussische Regierung den Vorwurf erhob, nicht mit der erforderlichen Umsicht und Schnelligkeit der Noth gesteuert zu haben, veranlasste den preussischen Staatskanzler Fürsten Hardenberg selbst, den Ministerresidenten von Mettingh in Wiesbaden zu beauftragen über die Zügellosigkeit des Redakteurs der Rheinischen Blätter dringende Beschwerde zu führen. In dem Mettingh gewordenen Auftrag heisst es: Seine Majestät erwarten die Ausmittlung des Einsenders jenes Aufsatzes, und dass man denselben zur gebührenden Strafe ziehen werde, zugleich ersuche ich Sie darauf anzutragen, dass der Redakteur zum Widerruf und zur Berichtigung der nach dem abgeschrieben anliegenden Berichte des Staatsministers von Ingersleben falschen Thatsachen angehalten und für die Folge einer strengeren Censur unterworfen werde. Weitzel, dem Marschall die Beschwerdeakte zustellte, lehnte wiederum die Namensnennung ab, da der betreffende Artikel nur Thatsachen enthalte. „Es ist schmerzlich“, schliesst er seine Rechtfertigung, „bei den reinsten Absichten und dem aufrichtigsten Bestreben nützlich zu sein, solche Vorwürfe zu hören, die tief demütigen müssten, wenn sie verdient wären. Ich werde gern alles anstössige vermeiden, die Erzählung von Thatsachen aber liegt in meinem Beruf.“ Wenn Marschall auch dem Berliner Kabinet sein Bedauern über den Vorfall ausdrückte, so begnügte er sich doch von Mettingh die nassauische

Verordnung über Pressfreiheit zu übersenden mit der blossen Versicherung, dass Weitzel aller Veranlassung zu weiteren Beschwerden aus dem Wege gehen werde. Als Mettingh seinen Auftrag jetzt mit mehr Nachdruck wiederholte, beschwerte sich Marschall seinerseits über das anmassende Benehmen des preussischen Ministerresidenten und hatte die Genugthuung, dass der preussische Minister des Auswärtigen Jordan ihm durch den nassauischen Ministerresidenten Generalmajor von L'Estocq erklären liess, dass von Mettingsh's Zudringlichkeit und seine Zumutung, den Redakteur der Rheinischen Blätter zur Nennung seines Korrespondenten zu zwingen, in Berlin durchaus missbilligt werde.

Wie Weitzel in dieser Weise, durch keine Rücksichten beirrt, der allgemeinen Stimmung in den Rheinlanden Ausdruck gab, so wurde er andrerseits durch nachdrückliche Vertretung seiner politischen Überzeugungen wiederum auch ein Bundesgenosse der preussischen Regierung. Bekanntlich wurde dem Staatskanzler Hardenberg gelegentlich seiner Rheinreise, die er unternahm, um die Stimmung der neuen Provinzen aus eigner Anschauung kennen zu lernen, in Engers auch von Abgesandten des rheinischen Adels die Denkschrift, die Verfassungsverhältnisse der Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark betreffend, überreicht, in der die Berufung der alten Landstände verlangt und gegen die „allverwirrende Gleichheit der französischen Revolution“ Protest erhoben wurde. Noch weiter ging die von Görres verfasste Koblenzer Adresse an den Staatskanzler in ihren Forderungen zu Gunsten des Adels, der katholischen Kirche und der Wiederherstellung des Feudalsystems. Mit beiden setzte sich Weitzel alsbald in den Rheinischen Blättern auseinander, um gegenüber dem Reaktionären in diesen Kundgebungen die soziale Gleichheit und kirchliche Parität mit aller ihm zu Gebote stehenden Beredsamkeit als zeit- und volksgemäss zu verteidigen. Der liberale preussische Staatsminister verkannte den Einfluss nicht, den die Rheinischen Blätter sich in den Rheinlanden erworben hatten und trachtete alsbald danach, diesen Herold der öffentlichen Meinung dauernd in das preussische Lager hinüber zu ziehen. Durch seinen Günstling Dorow, der sich seit Mitte August 1817 zur Stärkung seiner Gesundheit, sowie zum Zweck von Ausgrabungen in Wiesbaden aufhielt und hier vielleicht zunächst nach höherer Weisung Weitzel nebst den Präsidenten Ibell und von Dalwigk persönlich näher getreten war, liess er mit ersterem Verhandlungen anknüpfen, um ihn mit seinen Rheinischen Blättern zum Überzug nach Bonn zu bewegen. Gelegentlich von Hardenbergs Durchreise durch Wiesbaden Ende 1818 wurden dann durch den Geheimen Ober-Regierungsrat Koroff die Grundzüge von Weitzels Übersiedlung festgestellt. Ibell und Weitzel hatten, wie Dorow meldet, damals beide den Wunsch, in preussische Dienste zu treten. „Weitzel, den Deutschland durch seine Schriften und den Anfang seiner Selbstbiographie kennt“, heisst es bei Dorow²⁶⁾, „erschien besonders als ein grosser Gewinn, denn seine Stimme hatte guten Klang in den Rheinprovinzen.“

Damals liess Weitzel dem Staatskanzler durch Dorow die von letzterem ihrem Wortlaut nach mitgeteilte²⁷⁾ Denkschrift „Rheinpreussen im Dezember 1818“

²⁶⁾ Erlebtes I, S. 170.

²⁷⁾ a. a. O. II, S. 151—166.

überreichen. In dieser schickt Weitzel der Darlegung der Ursachen, warum 1814 in den Rheinländern der Wunsch allgemein gewesen sei, der preussischen Monarchie einverleibt zu werden, während die Stimmung jetzt eine durchaus preussenfeindliche geworden, als einen wesentlichen Artikel seines politischen Glaubensbekenntnisses eine Ausführung über den Einfluss des Volkes und der öffentlichen Meinung im Prozesse des Staatslebens voraus. „Die Stimmung der Zeit“, heisst es, „ist wesentlich demokratisch, in den aufgeklärten Ländern ist sie es besonders und somit auch am Rhein. Freiheit und Gleichheit, dieser so verschrieene Ruf, an den sich schmachliche und furchtbare Erinnerungen knüpfen, ist das Lösungswort der Gegenwart: Freiheit, die Befugnis, nur dem Gesetz zu gehorchen, Gleichheit, die allgemeine Verpflichtung, einem und demselben Gesetze unterthan zu sein. In fünfzig Jahren ist in der schönsten Hälfte von Europa der Sieg dieses Wahlspruches entschieden. Diese Freiheit und diese Gleichheit werden dann ihre Herrschaft begründet haben, ob auf eine blutige oder unblutige Weise, das hängt von uns ab.“²⁸⁾ Dieser demokratische Geist ist wesentlich monarchisch. Ohne erbliche Monarchie weder Freiheit noch Sicherheit, darüber sind alle Verständige unter uns einig, aber auch darüber, dass diese Freiheit und Sicherheit, wie die Festigkeit des Thrones selbst, ihre Bürgschaft in einer Verfassung finden.“ Abgesehen davon, dass die allgemeine Erwartung der Einführung der letzteren bis jetzt getäuscht sei, habe man die Rheinländer noch durch mannigfache Missgriffe der preussischen Verwaltung besonders gekränkt. Das wirksamste Mittel, die begangenen Versehen wieder gut zu machen, sei eine sorgfältige Auswahl der höchsten Provinzialbeamten. Die Beamten müssten ebenso sehr das Vertrauen des Volkes wie das des Königs haben. „Die letzte Bedingung ist am Rhein besonders wichtig, weil es hier eine öffentliche Meinung unter aufgeklärten Menschen gibt.“ Das Volk verstehe nicht Jeden und werde nicht von Jedem verstanden, wenn sie auch dieselbe Sprache sprächen. Darum sei es klug und billig, einem Lande Vorgesetzte zu geben, die seinen Menschen, ihren Begriffen, Sitten und Gewohnheiten nicht fremd seien. Man muss Treitschke²⁹⁾ Recht geben, dass aus dieser Denkschrift das naive Selbstgefühl des Rheinländers spricht, der damals auf die Altpreußen als hinter ihm in der Kultur zurückgeblieben herabsah, im übrigen fordert Weitzel aber nicht, wie Treitschke sagt, dass Jeder von Seinesgleichen gerichtet werde, sondern, wie aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, dass keine mit den Verhältnissen des Landes und der Bewohner unbekannte Beante ernannt würden, eine um so billigere und gerechtfertigtere Forderung, als die preussische Regierung sich in der Wahl ihrer Beamten für die Rheinlande thatsächlich arger Missgriffe schuldig gemacht hatte.

²⁸⁾ Mit Recht konnte Karl Braun im Jahre 1848 in der von ihm herausgegebenen „Nassauischen Zeitung“ (No. 70) auf diese Worte hinweisen, um den Nassauern zu zeigen, wie einer ihrer Landsleute mit prophetischem Blick den künftigen Gang der staatlichen Entwicklung Deutschlands vorausgesagt habe.

²⁹⁾ Deutsche Geschichte, Teil 2, 3. Aufl., S. 270 f.

Unter dem 26. Februar 1819 ging Weitzel ein Schreiben Hardenbergs zu, in welchem ihm unter der Voraussetzung, dass er in seiner Zeitung das Interesse des preussischen Staats zum Hauptaugenmerk nehmen und solche im Geiste der Mässigung, besonnenen Billigkeit und leidenschaftslosen Prüfung redigieren und überhaupt das seinen Händen anvertraute Organ der Öffentlichkeit mit Umsicht und Klugheit gebrauchen werde, damit der Geist der neuen Provinzen mit dem der älteren vertraut gemacht und freundlich verbunden, und ein wohlthätiger Einfluss auf die Stimmung dieser Länder ausgeübt werde, die Aufforderung zuzug, sofort seinen Wohnsitz in den preussischen Rheinprovinzen, wo es ihm beliebe, zu nehmen. Es wurde ihm für die Rheinischen Blätter, jedoch nur unter seiner Redaktion, die Befreiung von der Zensur zugesichert, ferner, um ihn einigermaßen von der Abhängigkeit frei zu machen, in welcher jeder Redakteur mehr oder weniger von der Zahl seiner Abonnenten sich befinde, ein vom 1. Januar 1819 ab zahlbares Jahrgeloh von 1000 Thalern mit der Aussicht einer künftigen Erhöhung dieser Summe, ausserdem 500 Thaler Umzugsgelder und der Titel eines Geheimen Hofrates.³⁹⁾ Weitzel konnte sich aber nicht sofort entscheiden. Er betont in dem Antwortschreiben vom 12. März⁴⁰⁾, dass er die öffentliche Meinung für sich haben müsse, um den auf ihn gesetzten Erwartungen zu entsprechen. Sein ganzes öffentliches Sein sei ein Geschenk der öffentlichen Meinung. Durch jeden raschen Wechsel setze er sie aber auf's Spiel. Man würde nicht unterlassen ihm als einen Parteigänger darzustellen, dessen Grundsätze und Dienste käuflich seien. Aus diesem Grunde will er seine gegenwärtigen Verhältnisse nur ablösen, nicht abbrechen und bittet deshalb sein Berufungspatent noch hinausschieben zu wollen. Der Befreiung von der Zensur wünscht er eine so ausdrückliche Sanktion gegeben, dass er nur dem Könige, dem Staatskanzler und seinem Gewissen verantwortlich bleibe, gegen untergeordnete Stellen und Lokalbehörden sich aber nie zu rechtfertigenden Erörterungen verpflichtet sehe. Dem Könige und dem Vaterland sich nützlich zu machen, bezeichnet er als einen der grössten Wünsche seines Lebens, dem, schliesst er, „in meiner Seele steht die Überzeugung unerschütterlich fest, dass Deutschland nur durch und mit Preussen zu retten ist.“ Unter dem 11. Juni 1819 weist Weitzel in einem zweiten Schreiben an Hardenberg darauf hin, dass er seinerseits die öffentliche Meinung jetzt wohl ziemlich vorbereitet finden dürfe, dass sich die Stimmung in den Rheinlanden aber nur noch verschlimmert habe. Gehe er unter diesen Verhältnissen nach der ihm zugedachten Bestimmung ab, dann komme er in die höchst schmerzliche Lage, mit der öffentlichen Meinung zu brechen, oder oft in einer der Regierung missfälligen Lage zu erscheinen. Er möchte deshalb nicht eher abgerufen werden, bis etwas Entscheidendes für das Land, sei es durch Errichtung von Ständen, oder auf irgend eine andere Weise geschehen sei. Weitzel hatte schon zu Godesberg bei Bonn durch Dorow eine Wohnung für sich besorgen lassen. Er erklärt sich in einem Schreiben vom 19. Juni Hardenberg gegenüber auch bereit seinen Überzug nach Bonn im September vorzunehmen.

³⁹⁾ Siehe Schwann a. a. O. und den Anhang.

⁴⁰⁾ Diesen und die folgenden Briefe s. Dorow, Erlebtes II, S. 105–150.

Inzwischen waren infolge der Ermordung Kotzebues zu Mannheim am 23. März 1819 durch Sand und Lönings Mordanschlag auf Heff am 1. Juli desselben Jahres durch die Karlsbader Beschlüsse für die gesamte Presse Deutschlands scharfe Zensurmassregeln eingeführt. Weitzel hatte dadurch, dass er für das Lönings'sche Verbrechen die demagogischen Untriebe verantwortlich machte, die liberale Presse Deutschlands gegen sich aufgehetzt. Unter Hinweis darauf, dass das boshafte Gerücht, er schreibe im Dienste der Regierung eine Hofzeitung, ihm ausser Stand setze weiter für das Land zu wirken, hatte er unter dem 15. Juli 1819 dem Minister von Marschall seine Absicht, von der Redaktion der Rheinischen Blätter zurückzutreten, angezeigt.³²⁾ Es fällt auf, dass Weitzel in diesem Schreiben die ihm seitens Preussen gemachten Anerbietungen, die er doch im Prinzip bereits angenommen hatte, gar nicht erwähnt, sondern sein Vorhaben, die Redaktion niederzulegen, nur als eine infolge der ungünstigen einheimischen Verhältnisse notwendig gewordene Massregel hinstellt. Wenn er auf Verleumdungen, heimliche Neckereien und verborgene Kränkungen hinweist, denen er ausgesetzt sei, so mag es dahin gestellt bleiben, ob bei Übertriebenheit dieser Angaben ihre Richtigstellung, wie Sauer meint, leicht gewesen wäre, jedenfalls waren diese Verdriesslichkeiten, unter denen er, worauf auch das Schreiben hinweist, ein Jahr vorher gelegentlich der sogenannten Dillenburger Petition³³⁾ ebenso zu leiden gehabt hatte, nicht das Hauptmotiv für Weitzel. Und wenn er dem Zureden Marschalls nachgebend sich jetzt entschloss, weiter auszuharren, so war dafür wohl in erster Linie bestimmend, dass er das erwartete preussische Berufungspatent noch nicht in der Tasche hatte. Diese Berufung aber zog sich hinaus. Die Karlsbader Beschlüsse veranlassten Hardenberg vielmehr unter dem 4. September Weitzel mitzuteilen, dass Verhältnisse, welche die letzten Vorfälle auf eine ganz unerwartete Weise herbeigeführt hätten und die mit allgemeinen Massregeln im Zusammenhang ständen, es ihm unmöglich machten, ihm die verlangten Papiere in diesem Augenblick zu übersenden. Jedoch liege in diesen Verhältnissen durchaus nichts, was seiner Anstellung und den dabei ausgesprochenen Bedingungen bis auf einige, vielleicht durch allgemeine Bestimmungen eintretende Modifikationen den geringsten Eintrag thun könnte. Er hoffe ihn von diesen Modifikationen in wenigen Wochen in Kenntnis setzen zu können und ersuche ihn bis dahin die Ankündigung der Verlegung seiner Zeitung auszusetzen.

Die Bundestagsbeschlüsse vom 20. September wurden inzwischen im Nassauischen Verordnungsblatte unter dem 5. Oktober 1819 publiziert, und damit die Zensur wieder im Herzogtum eingeführt. Jetzt erklärte Weitzel der Redaktion der Rheinischen Blätter, so lange diese Verhältnisse währten, entsagen zu müssen. Marschall gewährte ihm unter dem 12. Oktober 1819 einen Urlaub auf unbestimmte Zeit, und Weitzel zog sich, während der Konrektor Fischer bezüglich der Rheinischen Blätter — sie gingen am 1. Oktober 1820 ein, von da bis zum Jahre 1848 erschien in Nassau

³²⁾ Sauer, Das Herzogtum Nassau, S. 141 teilt das Schreiben im Auszuge mit.

³³⁾ Sauer a. a. O. S. 55 ff.

kein politisches Blatt seine Vertretung übernahm, nach Johannisberg zurück, wo er ein kleines Landgut erworben hatte. Wenn gleich darauf in der deutschen und ausländischen Presse das Gerücht auftauchte, dass er endlich dem unwiderstehlichen Anerbieten Preussens nachgegeben und seine Wohnung in Bonn genommen habe, wo er eine Pension von 1500 Thalern genieße, so konnten die Rheinischen Blätter⁴⁴⁾ dies Gerücht als unrichtig zurückweisen. „Abenteuerlich“⁴⁵⁾ aber war es gewiss nicht, und wenn man auch, Weitzels empfindliche Natur berücksichtigend, mit Recht sagen kann, dass die Zensurmassregeln die bestimmende Veranlassung für ihn waren, die Redaktion aus den Händen zu geben⁴⁶⁾, die Absicht nach Preussen zu gehen, hatte er nicht aufgegeben. Ein Schreiben an Dorow vom 26. November 1819 zeigt, wie er mit Ungeduld auf eine Entscheidung aus Berlin wartet, wenn auch seine allgemeinen politischen Hoffnungen, die er auf Preussen gesetzt hat, untergegangen sind. Unter dem 10. Dezember 1819 erklärt er seinem Freunde: „Wenn es nur meine Finanzen ertragen, dann verlasse ich schwerlich den Johannisberg mehr! Es lohnt sich wahrhaftig der Mühe nicht, dass man mit dem Leben, der Welt und den Menschen so viele Umstände macht. Um es gut hier zu haben, muss man ein Narr oder ein Spitzbube sein, und ich bin für jede Schule und fremde Lehren verdorben und zu alt.“ Doch resigniert er nicht gänzlich: „hätte ich“, schreibt er den 6. April 1820, „wie ein öffentliches Leben gehabt, dann wäre ich mit meinen kleinen Wünschen wohl leichter zu befriedigen; aber da denke ich mir ein Vaterland, eine Nation, Nationalehre und Nationalglück und gehe in dem verwaisten Hause durch die hohlen Gänge, wo Misstrauen und böser Anschlag im Verborgenen lauern und höchstens einige alte Kinder und kindische Alte Vaterlandchens spielen, um das Grosse in der Brust des Menschen und der Geschichte zu parodieren.“

Weitzel sah sich indessen gezwungen, der nassauischen Regierung eine bestimmte Erklärung zu geben, ob er in Nassau zu bleiben gesonnen sei oder nicht. Im ersteren Falle wurde ihm sein bisheriger Gehalt von 1200 Gulden als Pension zugesichert. Auf Dorows Rat hatte er Ende Februar nochmals an Hardenberg geschrieben und unter Schilderung seiner misslichen Lage um Beschleunigung der Entscheidung seines Schicksales gebeten. Nach monatelangem, vorgeblichem Warten nahm Weitzel das nassauische Anerbieten an. Durch die Gunst des Herzogs und seines ersten Beamten erhielt er am 20. Dezember 1820 die Stelle des Bibliothekars der öffentlichen Bibliothek zu Wiesbaden. Am 18. Juni 1820 schreibt er an Dorow: „Ich musste mich zu einer Kapitulation entschliessen, die nicht glänzend ausfallen konnte, weil ich eine schlechte Stellung hatte. Das Achtehmonatskind ist also unzeitig und ohne Leben abgegangen. Fahre auch Du hin, wie so mancher werthe Entwurf in diesem Leben! Ich habe in

⁴⁴⁾ Jahrg. 1819, No. 167. Wie verbreitet die Rheinischen Blätter übrigens damals waren, lässt sich daraus schliessen, dass dem Vorwurfe der Bestechung entgegengehalten wird, Weitzel habe mit den Rheinischen Blättern wohl mehr als 1500 Thaler aufgegeben.

⁴⁵⁾ Sauer a. a. O. S. 151, Anm. 1.

⁴⁶⁾ Schwartz, Annalen XXIV, S. 46 behält deshalb doch gegen Sauer a. a. O. S. 141, Anm. 2, Recht.

der langen Schwangerschaft Preussen viel geopfert. Am Rhein gelästert, von Hunderten verkannt, in manchen Interessen gekränkt, oft gezwungen mit bester Absicht und entschiedenem Willen in zweideutigem Sinne zu erscheinen, habe ich nur einen falschen Schritt -- wenn ich ihn wirklich gethan? in jeder Hinsicht zu teuer bezahlt.“

Dorow teilte die ihm unerwartet gekommene Entscheidung seines Freundes Hardenberg sofort mit, um womöglich noch eine Änderung in dem Schicksale Weitzels herbeizuführen. Der Staatskanzler aber nahm die Entschliessung des letzteren zur willkommenen Handhabe, um die Verhandlungen mit ihm, wenn auch in höflichster Form, abzubrechen. Nachdem infolge der Karlsbader Beschlüsse den Regierungen Mittel in die Hände gegeben waren, jede laut werdende Stimme der Unzufriedenheit durch die Zensur schon von vornherein zum Schweigen zu bringen, und es nicht mehr erforderlich schien, den Massnahmen der Regierung in der öffentlichen Meinung gegen Angriffe und Verdächtigungen das Wort zu reden, war der eigentliche Zweck von Weitzels Berufung nach Preussen hinfällig geworden. Unangenehm aber war es, bei den einmal gemachten Zusicherungen den Rückzug anzutreten. Von der Zwangslage Weitzels in Berlin genau unterrichtet, hatte man diese Entscheidung gewiss nur herbeigewünscht, um dann, wie es in dem Auftrage Hardenbergs von dem Geheimen Oberfinanzrat Schaumann an Weitzel unter dem 24. August 1820 gerichteten Schreiben geschieht, sein scheinbares Bedauern über dieselbe aussprechen zu können. Weitzel durchschaute die Sachlage nicht, wenn er in seiner Erwiderung vom 1. September den Vorwurf, als trage er selbst die Schuld an der erfolgten Entscheidung durch Darstellung des ganzen Verlaufs der Angelegenheit, zurückweisen zu müssen glaubt. Hardenberg antwortete darauf unter dem 13. September eigenhändig. Er kleidet sein Bedauern, der Aussicht ihn zu besitzen, entsagen zu müssen, in die verbindlichsten Worte und bittet ihn zugleich um Angabe der Entschädigung, welche er verlange. Welchen Eindruck das Schreiben auf Weitzel machte, ersieht man aus folgender Stelle von dessen Brief vom 23. Oktober 1820 an Dorow: „Dass ich den so hoch verehrten Fürsten eine Zeche machen soll, das lieber Dorow, muthen Sie mir nicht zu. So etwas verträgt sich weder mit meiner Achtung gegen den Staatskanzler, noch — erlauben Sie mir den Stolz! -- mit meiner Achtung vor mir selbst. Ich habe nichts verlangt, verlange nichts und werde nichts verlangen. Der Fürst soll nicht übel von mir denken, darin besteht meine ganze Forderung. Ich will die gute Meinung verdienen, die er von mir hat. Man soll mich allenthalben entbehren können, das lasse ich mir gefallen, aber an keinem Orte soll man mich verächtlich finden, das ist meine Sorge. Dem Fürsten hätte ich für den Ausdruck seiner gütigen Gesinnung schon gedankt, wären Sie nicht dagegen.“ Nur für die von ihm schon in Godesberg gemietete Wohnung nahm Weitzel die Entschädigung an.

Erst allmählich wurde ihm die ganze Situation klar. Die veränderte Stimmung klingt durch in dem Brief an Dorow vom 13. Dezember in den Worten: „Man hat doch etwas zu arg mit mir gespielt.“ Dorow versuchte auch jetzt noch beim Staatskanzler für seinen Freund zu wirken. Er schrieb

zu diesem Zweck an den Geheimen Oberregierungsrat Schöll, der inzwischen an Koreffs Stelle getreten war, und dem er späterhin, offenbar ohne Grund, die Schuld an der Nichtberufung Weitzels nach Preussen giebt.³⁷⁾ Aus dem von Hardenberg selbst darauf erfolgten Antwortschreiben vom 4. Januar 1821 geht hervor, dass Dorow für den Fall, dass Weitzels Überzug in der ursprünglich beabsichtigten Form nicht angänglich sei, ihn für eine akademische Lehrstelle empfohlen hatte. Sicherlich erfolgten diese Bemühungen, denen Hardenberg mit dem Hinweis begegnete, dass für dergleichen Anstellungen der Kultusminister die einzig zuständige Instanz sei, hinter Weitzels Rücken.³⁸⁾

Während Dorow erst jetzt die Vergeblichkeit weiterer Versuche einsah, kennzeichnet Weitzel in einem Brief vom 2. Februar den ganzen Verlauf der Sachlage richtig mit den Worten: „Das Spiel war eine lustige Posse, in der ich als ehrlicher Hanswurst Prügel bekam. Einmal ist es den Herren Ernst gewesen, da die Rheinischen Blätter noch im Gange waren. Diesen hat es gegolten; sie sollten gewonnen werden, da sie nicht unterdrückt werden konnten. Kaum hatten die Karlsbader Konferenzen der Sache ein anständiges Ende gemacht, als man auch eine andere Sprache führte. Es hatte ja zu regnen aufgehört, warum sollte man den lästigen Schirm nicht in eine Ecke stellen? So ist's; und ich beklage mich nicht darüber. Ich bin nur einfältig, zutraulich, aus lauter Achtung und Ergebenheit furchtsam gewesen. Was mir in allen Verhältnissen des Lebens geblieben ist, blieb mir auch hier, das Bewusstsein aufrichtiger Gesinnung und gerader Handlungsweise.“

Diese Verhältnisse sind eingehender geschildert worden, weil die Bedeutung, die die Rheinischen Blätter erlangt hatten, daraus am klarsten hervortritt, und weil die durch die Karlsbader Beschlüsse herbeigeführte ungünstige Wendung für Weitzel, dessen Charakter in den während dieser Verhandlungen an Dorow gerichteten Briefen offen vor uns liegt und sich als in jeder Beziehung ehrenwert bewährt, einen wichtigen Abschnitt bedeutet.

5. Publizistische Arbeiten in der Zeit der Reaktion.

Wir haben Weitzels Natur und Fähigkeiten genügend kennen gelernt, um zu verstehen, wie dieser jähe Abbruch seiner politischen Wirksamkeit für ihn verhängnisvoll werden musste. Dorow fand Weitzel, als er ihn 1825 in Wiesbaden wiedersah, sehr verändert. Wenn er sagt³⁹⁾: „Weitzel war der Mann für einen grossen Staat; sein weitstrebender Geist und seine grossartigen Weltansichten gingen unter in den Mühen und in den kleinen Verhältnissen und Intriguen eines so eng begränzten bürgerlichen Lebens“, so hört man aus diesem Urteil Weitzels eigene Klage heraus. Ihm war das Arbeitsfeld genommen, auf dem er im Kampf der Parteien mitten innestehend in harter Tagesarbeit vermöge seiner Schlagfertigkeit und Mässigung sich eine beachtens-

³⁷⁾ Dorow, Erlebtes II, S. 109.

³⁸⁾ Sauers Meinung (Annalen XXVII, S. 203), als habe sich Weitzel um eine Professur in Bonn bemüht, ist irrig.

³⁹⁾ Erlebtes, Teil 3, S. 351.

werte Stellung geschaffen hatte. Es fehlte ihm fernerhin die unmittelbare Berührung mit dem öffentlichen Leben und damit gleichsam die Schule der Praxis, die für seine allzu gefühlsselige Natur ein unentbehrliches Korrektiv bildete. Die systematische Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen, an die er so grosse Hoffnungen und Erwartungen für die zukünftige Gestaltung Deutschlands, sowie ganz Europas geknüpft hatte, wurde von ihm schwer empfunden. Ihm war es gewiss, dass das alte Staatssystem abgewirtschaftet hatte und eine neue Zeit heraufgekommen war, die in den Kulturstaaten Europas das Volk zur Mitwirkung an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am weiteren Ausbau des Staates berief. Diese richtige Überzeugung war aber bei ihm nicht zugleich von der Einsicht getragen, dass der Staat ein organisches Gebilde ist, dessen Entwicklung man nicht auf Grund theoretischer Erwägungen vorgreifen darf. Erst einer jüngeren Generation ist diese tiefere Erkenntnis aufgegangen. Weitzel sieht das einzige Hindernis für die Einführung konstitutioneller Verfassungen in der Abneigung der Regierungen, sich ihre bisherigen Machtbefugnisse kürzen zu lassen. Sein politischer Instinkt fühlt, dass fernerhin Preussens Entwicklung für Deutschlands Entwicklung massgebend sein wird. Und nun ist es gerade dieser Staat, der durch sein Beharren in dem alten Geleise nach Weitzels Meinung dem angebahnten und unabweisbaren Fortschritt entgegentrat. Auch in dem engeren nassauischen Vaterland, dessen Verwaltung Weitzel in den Rheinischen Blättern so überzeugt und beredt gepriesen hatte, trat unter dem Druck von aussen und unter dem Eindruck der Gefahr seitens der ungezügelter liberalen Strömungen ein gänzlicher Umschlag der Verhältnisse ein, den Weitzel selbst in dem Aufsatz „Nassau und der Minister von Marschall“⁴⁹⁾ in geistvoller Weise charakterisiert hat. Es ist unter diesen Umständen, zumal wenn wir Weitzels Naturell berücksichtigen, begreiflich, wie in den späteren Schriften des nach wie vor rastlos thätigen Publizisten eine unfruchtbare Nörgelei an den bestehenden Verhältnissen, die ihm die Welt und die Menschen allzu oft mit getrüübter Brille betrachten lässt, mehr und mehr Platz greift.

Auch noch in einer anderen Beziehung wirkte das Aufgeben seiner unmittelbar praktischen politischen Thätigkeit ungünstig ein. Weitzel stand gerade auf der Höhe seines Wirkens; als namhafter Publizist hatte er sich eine Gemeinde geschaffen, zu der zu sprechen ihm Bedürfnis geworden war. Hinfort der Tagespolitik entzogen, die für ihn der eigentliche Lebensnerv gewesen, greift er nicht selten auf frühere Zeiten zurück, um aus dem Vorrat seiner älteren Schriften das darin noch Verwertbare seinem mummehrigen grösseren Leserkreise als neue Gabe darzureichen. Durch diese Umstände erleidet insonderheit für den, der Weitzels Schriften im Zusammenhange liest, das Interesse an den späteren Erzeugnissen seiner Feder eine beträchtliche Einbusse.

Zunächst gehört freilich die Schrift: „Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten?“, die Weitzel unter dem unmittelbaren Eindruck von Lönings Mordanfall auf Ibell im Juli 1819 verfasste, und die in kurzer Zeit in zwei Auflagen hintereinander bei Schellenberg in Wiesbaden erschien, noch der früheren

⁴⁹⁾ Allgemeine Zeitung 1834, Ausserordentliche Beil. No. 111—117/118.

Periode an. Die bereits erwähnte Denkschrift über Rheinpreussen findet sich hier, abgesehen von den ausschliesslich die Rheinlande betreffenden Bemerkungen, verarbeitet. In Tendenz und Ausführung das gerade Gegenteil von Görres' im August desselben Jahres erschienener Flugschrift „Deutschland und die Revolution“ tritt diese Schrift unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die vorhandene Gärung zu beseitigen, für Ideen ein, die in Bezug auf Schaffung einer Zentralgewalt und Repräsentativverfassung Deutschlands bei gleichzeitiger möglichster Schonung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten die Gedanken seiner 1814 verfassten und oben besprochenen Aufsätze wiederholen und weiter ausführen. Entgegen Görres' Ideal von der Wiederbelebung des alten Kaiserstaats unter Österreichs Führung weist Weitzel darauf hin, dass Preussen schon seiner geographischen Lage sowie dem Geist seiner Bevölkerung, seiner Kultur und seinen Sitten nach das Land sei, auf das Deutschlands Zukunft sich aufbauen müsse. „Mit gestrecktem Körper dehnt es sich von einer äussersten Grenze Deutschlands bis zur anderen aus; seine Sicherheit ist ein Theil der unsrigen, sein Wohlstand ein Theil des unsrigen, jede Gefahr für es ist auch Gefahr für uns, und durch die vielseitige nahe Berührung theilt sich wechselseitig fast jeder Schmerz und jedes Leiden sympathetisch mit. Preussen und Deutschland stehen in verwandter Wechselwirkung; ihr Schicksal ist an dasselbe Rad der unkreisenden Zeit geflochten, das in seinem Rollen die Bande nur immer mehr zusammenziehen und verschlingen kann.“⁴⁾ Wie er hier die Bedeutung Preussens für die Zukunft Deutschlands mit klarem Blick erkennt, so zeichnet er auch richtig die Vorteile und Nachteile, die sich aus der selbstständigen Entwicklung so vieler kleiner Staaten, wie sie Deutschland besitze, ergeben hätten, um ebenso wohl die Zweckmässigkeit eines einheitlichen Mittelpunktes wie einer foederativen, die einzelnen Staaten in ihrer individuellen Entwicklung möglichst wenig hindernden Verfassung darzuthun. Diese trotz der aufgeregten Zeit sine ira et studio verfasste Schrift steht an Gehalt und politischem Urtheil unter den publizistischen Werken Weitzels jedenfalls oben an.

Die Masse auf seinem Landsitz in Johannisberg benutzte Weitzel dazu einen Teil seiner früheren Schriften als „Vermischte Schriften“ in drei Bänden 1820 bis 1821 ebenfalls bei Schellenberg in Wiesbaden neu herauszugeben. Der erste Band enthält eine teilweise Umarbeitung seines 1795 erschienenen politischen Romans „Lindau oder der heilige Bund“ unter dem Titel „Der heilige Bund“. Die romanartige Einkleidung der politischen Grundideen des Buches ist in dieser Neubearbeitung besser durchgeführt unter Weglassung der in „Lindau“ vorhandenen Anspielungen auf Napoleon. Auch die den Kernpunkt der Schrift ausmachende Idee der Verbesserung der Menschheit und der Staaten durch eine Verbindung der rechtschaffenen und aufgeklärten Menschen zu einem heiligen Bunde ist bezüglich des Wirkungskreises den veränderten Verhältnissen und Ansichten des Verfassers entsprechend geändert. Das Buch bildet so ein merkwürdiges Gemisch jugendlicher Überschwenglichkeiten, die schon der etwas schwülstige Stil als aus der ersten Auflage stammend kennzeichnet, und

⁴⁾ 2. Aufl., S. 78 f.

Gedanken gereifter politischer Einsicht und Menschenkenntnis. Schwerlich fand es viele Leser, wie sich schon daraus entnehmen lässt, dass der Verleger 1823 eine neue Titelaufgabe veranstaltete, wie er es 1820 ebenfalls mit Weitzels Roman „August und Wilhelmine“ gethan hatte. Den zweiten Band bilden die grösstenteils bereits im Rheinischen Archiv veröffentlichten, im allgemeinen nur wenig veränderten Aufsätze „Der Reiz der Neuheit“, „Der Tod des Pythagoras“, „Roland und Hildegard“, „Panthea oder die Treue“, „Briefe aus der Stadt“, „Briefe vom Lande“ und „Emil und Theodor“. Im letzteren untersucht Weitzel in der Form des Dialogs allgemeine menschliche Fragen, wie die über die Bestimmung des Menschen, die wie seine Anlagen dreifacher Art sei, körperlich, moralisch, intellektuell und sich in seinem Leben vollende, weil dies nicht als Teil mit einem grösseren Ganzen zusammenhänge, sondern für sich bestehe und von seinem Anfange bis zum Ende, von der Wiege bis zum Grabe ein geschlossenes Ganze bilde. Der dritte Band enthält neben dem Wiederabdruck der Schrift „Hat Deutschland eine Revolution zu fürchten?“, die „Denkschrift über Napoleon“, historische, gleichfalls im Rheinischen Archiv zuerst veröffentlichte „Parallelen“ und die 1820 verfasste Denkschrift „Über den gegenwärtigen Zustand von Europa“.

Dieser gedenkt Weitzel in einem Bericht an Dorow vom 13. Mai 1820 mit den Worten: „Die Denkschrift wollen wir noch ein wenig ruhen und reifen lassen. Sie ist mein Manifest, mit dem ich wieder aufzutreten gedenke, wenn es Krieg giebt und zwar als litterarischer Potentat. So toll auch die Kirchweihmusik sein mag, ein gutes Pfarrkind übernimmt dabei eine Stimme, wenn sie auch selten gehört wird.“ So ist auch diese Schrift in der Hoffnung auf eine baldige Berufung nach Preussen und eine publizistische Wirksamkeit grösseren Stils abgefasst. Hervorgerufen ist sie zunächst durch die Görres'sche Flugschrift „Teutschland und die Revolution“, gegen die sie in stiller Polemik nachzuweisen sucht, dass die Behauptungen über das Vorhandensein eines revolutionären Geistes in Deutschland nicht so viel zu bedeuten hätten, wie überspannte Schriftsteller und Fanatiker glauben machen möchten. Die Deutschen seien besser als ihre politischen Institutionen, die Regierungen hätten den besten Willen. Die Gefahr sei, wie die Dinge jetzt in Europa ständen, keineswegs bedenklich, wenn man ihr zu begegnen wisse. Die Mittel, die er dazu vorschlägt, sind die bekannten: Gesetze und Institutionen, die dem fortgeschrittenen Zustande der Völker, ihrer geistigen Ausbildung und der Entwicklung ihrer Industrie, ihres Handels, ihres häuslichen und öffentlichen Lebens angemessen seien. Wesentlich erweitert durch eine Zeitgeschichte der einzelnen europäischen Staaten liess Weitzel diese Schrift 1824 auch selbständig bei Ritter in Wiesbaden erscheinen. In den „Briefen vom Rhein“¹²⁾ erzählt uns Weitzel, dass ein angesehener Staatsmann — gemeint ist ohne Zweifel von Marschall — ihm in Bezug auf dies Buch gesagt habe, um die Welt und ihre Angelegenheiten zu übersehen, müsse man über ihnen stehen, ein insofern treffendes Urteil, als es dem Verfasser nie einfällt bei

¹²⁾ S. 345.

seinen Reformvorschlägen die Macht und den Wert der bestehenden Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Sammlung seiner Schriften ergänzte Weitzel durch eine Selbstbiographie. 1821 erschien bei Brockhaus in Leipzig davon der erste Teil unter dem Titel: „Das Merkwürdigste aus meinem Leben und aus meiner Zeit.“ Das Buch bietet eine zwar etwas selbstgefällige, aber mit ebenso grosser Offenheit wie Anschaulichkeit geschriebene Erzählung seiner Jugendentwicklung. Freilich sind einzelne Züge mit einer Breite dargestellt, die zu ihrer Bedeutung in keinem Verhältnis steht. Ausserdem stören allzu oft eingelegte allgemeine Betrachtungen den Gang der Erzählung. Auch das lange, den Schluss des ersten Bandes bildende Kapitel über seine ersten schriftstellerischen Versuche ist nicht geeignet, das Interesse des Lesers zu steigern. Hat aber dieser erste Band im Ganzen und Grossen den Reiz eines Memoirenwerkes, so ist der zweite, 1823 erschienene Teil, in dem Weitzel an der Hand der Darstellung der Ursachen und des Verlaufs sowie der Ergebnisse der französischen Revolution und der Vergleichung dieser Epoche mit der Zeitgeschichte die Richtigkeit der Grundsätze des von ihm früher und damals vertretenen Rationalismus zu erweisen sucht, jeglichen derartigen Interesses bar. Indem er auf Ereignisse zu sprechen kommt, die von der Epoche seines Lebens, mit der sich der erste Band beschäftigt, durch mehrere Jahrzehnte getrennt sind, verliert er vollständig den Faden der Erzählung, und es ist sehr begreiflich, dass die Teilnahme, die dieser Fortsetzung seitens des Publikums entgegengebracht wurde, ihm nicht zur Vollendung des Werkes ermutigte.

Auch die nächste Schrift Weitzels, seine „Rheinreise“, von der ein erster Band 1825 bei Ritter in Wiesbaden erschien, blieb ein Bruchstück. In ihr dient die eigentliche Reisebeschreibung dem übrigen Inhalt nur zur Folie. Dennoch ist gerade dieser Teil des Buches heute allein noch von Interesse. Wiesbaden und sein damaliges Kurleben sind ebenso wie die Orte des Rheingaues bis Rüdelsheim mit dem gegenüberliegenden Ufer zum Teil sehr anschaulich geschildert, wobei Weitzel sich allerdings für gewisse Partien selbst ausschreibt, indem er die in seinem Roman „Eugen“ enthaltene Reisebeschreibung in dies Werk beinahe unverändert herüber genommen hat. Den wesentlichsten Teil des Inhalts bilden aber die Gespräche, die Weitzel mit seinem Reisebegleiter und unterwegs angeknüpften Bekanntschaften über Gegenstände der verschiedensten Art führt. Darunter sind viele treffende Bemerkungen, aber derjenige, der Weitzels frühere Schriften kennt, findet wenig Neues darin. Sein Vergleich der deutschen und französischen Litteratur, der, wenn er auch an der Oberfläche haften bleibt, doch eignes Urtheil und Kenntnis des Stoffes zur Grundlage hat, ist uns in der Hauptsache schon im „Rheinischen Archiv“ begegnet und seine Ausführungen über die Macht und den Einfluss der Mode frischen ebenfalls nur einige Kapitel seines Romans „Eugen“ wieder auf. Auch das, was sich aus dem bunt gemischten Inhalt schon dem Umfang nach am deutlichsten abhebt, seine Betrachtungen über das Menschenleben, vor allem über die Motive der Handlungen des Menschen, über ihre Vorurteile und Fehler, ist grösstenteils nur eine Wiederholung von früher Gesagtem in nur krasserer und einseitigerer

Beleuchtung, wie denn der Pessimismus des Verfassers sich schon in dem seinem Werke vorangestellten Motto aus Passos befreitem Jerusalem von vornherein zu erkennen gibt.

Wir haben bereits aus früheren Schriften Weitzels gesehen, dass er der Erziehungsfrage als der wichtigsten Vorbedingung einer gesunden Staatsentwicklung ein grosses Interesse entgegenbringt. Seine Anschauungen und Erfahrungen, wie er sie während seiner Mainzer Lehrthätigkeit gemacht hatte, hat er auch in einem besonderen Buche, das 1828 bei Brockhaus in Leipzig unter dem Titel „Was soll man lernen? oder Zweck des Unterrichts“ herauskam, in eingehenderer Weise niedergelegt. Abgesehen von den schon früher mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen vertritt er hier die Ansicht, dass Erziehung und Unterricht durchaus nach einem Plan und in einem Geiste von Personen besorgt werden müsse, deren Fähigkeit dazu hinlänglich erprobt sei. Zu diesem Zweck wünscht er eine Körperschaft von Lehrern, welche sich selbst ergänzt, um sich in ihrer Stärke und Reinheit zu bewahren. Das erforderliche Mass von Begeisterung für den hohen Beruf des Erziehers lässt es ihm sogar rätlich erscheinen, dass die Glieder dieser Körperschaft keine Familie haben. Dass er im übrigen die Methoden, die man beim Unterricht befolgen solle, nicht für so wichtig hält, als Erzieher und Lehrer vom Fach glauben machen möchten, vielmehr mit Rousseau den Gang der Natur als die einzig richtige Methode preist, ist bei seinem rationalistischen Standpunkte selbstverständlich.

In den früheren Schriften ist uns auch das Interesse, das Weitzel an Napoleon, seiner Persönlichkeit und seinem Schicksal nahm, genugsam entgegengetreten. Augenscheinlich gab ihm das 1823 veröffentlichte gleichbetitelt Buch des Franzosen Massias Veranlassung zu seiner Schrift „Napoleon durch sich selbst gerichtet“, die 1829 bei Sauerländer in Frankfurt a. M. erschien. Urtheile und Aussprüche Napoleons über sich selbst, durch eigne mehrfach aus persönlichen Erinnerungen und Beobachtungen der Mainzer Zeit geschöpfte Zusätze vermehrt, stellt Weitzel hier zu einem eigenartig individuellen Bilde des Imperators zusammen, das freilich in seinen verschiedenen Elementen schon in den vorher erschienenen Schriften nachweisbar ist.

In dem 1830 in gleichem Verlage erschienenen, zum grössten Teil noch vor der Juli-Revolution niedergeschriebenen Buche „Scherz und Ernst: zur Charakteristik unserer Zeit“ bietet Weitzel in acht verschiedenen, von einander unabhängigen Aufsätzen Parodien und Satiren auf die Zustände der Zeit in politischer, religiöser und litterarischer Beziehung. In dem „prophetischen Almanach auf alle Jahre“ wird die auf Saint-Pierre zurückgehende, in Deutschland durch Kant und Fichte vertretene Idee des ewigen Friedens parodiert, indem Weitzel für ein bestimmtes Jahr der fernen Zukunft und alle späteren folgende, hier natürlich nur angedeutete Prognose stellt: Die Wahrheit wird die erste Hofstelle bekleiden und sich dem Throne beherzt und gefahrlos nähern, das anständige Wort wird frei sein, der Überfluss wird die Dürftigkeit zu Gast bitten, die Beamten werden glauben, die Diener des Gesetzes, nicht aber die Herren des Volkes zu sein, Verdienst und Tugend werden an die Stelle treten, die früher Gunst und Vetterschaft eingenommen, und die politischen

Blätter werden mehr an die Heiligkeit der Wahrheit und des Rechts als an die Zahl ihrer Abnehmer denken. In dem zweiten Aufsätze „An die verehrliche und verehrte Redaktion der Cäcilia“ (einer Zeitschrift für die musikalische Welt) benutzt Weitzel eine an ihn ergangene Einladung zur Mitarbeit, um sich über solche lustig zu machen, die von Dingen reden, die sie nicht verstehen und zugleich um unter Hinweis auf bestimmte Fälle die zu verspotten, die im Handumdrehen mit sich eine Metamorphose vornehmen und sogar ihre religiösen Überzeugungen plötzlich ins Gegenteil ändern können. In dem „politischen Glaubensbekenntnis eines Mannes ohne Welt“ glossiert er den Standpunkt der Regierungen und Parteien vornehmlich in Deutschland auf politischem und kirchlichem Gebiet. Bemerkenswert ist darunter seine Verurteilung der von den Regierungen ergriffenen Massregeln gegen die vermeintlich revolutionäre Gefahr, die darauf hinauslaufe, dass einige Studenten und Kaufmannsdienere sich mit Weltreformen in den Feierstunden die Zeit vertreiben. Ausserdem seien seine Ansichten über die Jesuiten erwähnt, die man nach seiner Meinung gewähren lassen soll, da jeder Streit, der Religion, Glauben und Meinen betrifft, nur gefährlich werde, wenn die Regierungen sich in ihm mischen. In der „Dorfchronik von Dorfheim“, in der das Philister- und Spiessbürgertum gezeisselt wird, hält sich Weitzel an ältere, wenn auch eigne, Vorlagen. Die folgenden Aufsätze „Deutschland“ und „Stimmen über die Reformation und die Revolution“ besprechen Erscheinungen der zeitgenössischen Litteratur. In dem ersteren bekennt sich Weitzel fast durchweg zustimmend zu dem anonym erschienenen, bekannten Werke Karl Weber's „Deutschland, oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen“, in dem anderen weist er Marheinekes Kritik von Menzel's Geschichte der Reformation und die Kritik der allgemeinen Litteraturzeitung von Mignets Geschichte der französischen Revolution zurück. „Herr Martin“ bietet dem Leser allerlei politische Klugheits- und Lebensregeln. Dem mosaikartigen Ganzen wird durch Beifügung einer Sammlung von „Anekdoten, Gedanken und Maximen“ ein passender Schluss gegeben. Darunter sind zwar manche, nur wieder aufgefrischte Gemeinplätze, aber auch viele Bemerkungen, die ebenso individuell wie geistreich die grosse Belesenheit des Verfassers, sein lobendiges Interesse an allen das geistige Leben berührenden Fragen und die eigne selbständige, von philosophischem Geiste getragene Auffassung bezeugen. Hier am Schlusse, der unter dem Eindruck der Juli-Revolution geschrieben ist, weicht auch der Pessimismus des Verfassers einem frohen Ausblick in die Zukunft in den für den Publizisten charakteristischen Worten: „Richtet sich mein Blick auf das aufblühende Geschlecht, dann sage ich mit einer innigen, mächtigen Überzeugung: Glücklich die, so nach uns kommen! Alles verkündet für sie ein grosses Jahrhundert. Der Strom ist über seinen schäumenden Fall gekommen, die Gewässer beruhigen sich, der menschliche Geist geht frei und stark auf einer breiten Bahn. Eine reine Absicht leitet ihn; ein glühender Durst nach Vollkommenheit, nach Sittlichkeit und Wahrheit verzehrt ihn; ein neuer Sinn, ein heilsamer oder verderblicher Sinn ward ihm gegeben, um ihn zu stillen. Dieser Sinn ist die Presse; dieses neue Vermögen, das sich nicht kennt, erschrickt noch vor sich selbst. Aber die Zeit,

seine eignen Verirrungen, die einzige unfehlbare Probe der Gesetzgebungen werden den Gebrauch desselben ordnen, ohne seine Vortheile zu entziehen, und welches auch der furchtbare Zweifel seyn mag, mit dem die Presse selbst die Beherztesten quält, so kann ich doch unmöglich glauben, dass wir einer Macht, mit der die Vorsehung, die edelmütiger und scharfsichtiger ist, als wir, den Gedanken des Menschen bereichert hat, fluchen, eine ihrer schönsten Gaben verschmähen und ihre Wohlthat abweisen sollen.“

In den 1834 veröffentlichten „Briefe vom Rhein“ herrscht hingegen eine um so gedrücktere Stimmung. Weitzel warnt die deutschen Regierungen, sich, nachdem der Sturm der Juli-Revolution vorübergerauscht sei, dem Gefühl der Sicherheit hinzugeben. Schon lange glimme auch in Deutschland das Feuer unter der Asche. Die Bevormundung der Völker durch die Fürsten auf dem Wiener Kongresse und die Karlsbader Beschlüsse hätten das Pulver im Stillen ausgestreut und angehäuft. Indem er auf die Einführung konstitutioneller Verfassungen dringt, gesteht er der absoluten Monarchie höchstens für einen kleinen Staat, in dem der Unterthan in dem Fürsten das Haupt einer grossen Familie ehre und liebe, eine gewisse Berechtigung zu.

Wenn er weiterhin auf die Nachteile kleiner Staaten zu sprechen kommt, die allzugeru zu lächerlichen Kopien von grossen würden, indem sie wie diese eine auswärtige Politik hätten, das kostspielige Soldatenspiel mitspielten und einen glänzenden Hof hielten, indem die Beamten leicht aus Dienern des Staates zu Dienern des Herrn würden, und die Fiskalität sich im persönlichen Interesse des Fürsten mit dem gemeinen Eigennutz in einen Wettkampf einlasse und die Gewinnsucht niedriger Spekulation überbiete, um der fürstlichen Kasse einen Vorteil zuzuwenden, den Bürger oder Gemeinden zu beanspruchen sich berechtigt glaubten, so zielen diese Bemerkungen augenscheinlich auf die damaligen nassauischen Zustände. Die seit 1830 zwischen Regierung und Landständen hier entstandene Spannung, vor allem der unerquickliche Domänenstreit, hatte in der Bevölkerung eine lebhaft Gärung erzeugt, unter deren Rückwirkung selbst das Wiesbadener Badeleben zu leiden hatte, wie dies Weitzel, der die neue Einrichtung der Dampfschiffe benutzend den Rhein hinaufführt, im vierzehnten, vom 24. August 1832 datierten Brief zur Anschauung bringt. Die Vorwürfe, die Weitzel hier dem v. Marschall'schen Regierungssystem macht, klingen auch in dem bereits erwähnten Nachruf auf den am 22. Januar 1834 seiner Wirksamkeit durch den Tod entrissenen Minister durch, wenn Weitzel dort im übrigen auch gerade die guten Seiten dieses Systems betont und die Gefühle persönlicher Achtung und Verehrung gegen den Verstorbenen warm zum Ausdruck bringt. Der nassauische Domänenstreit veranlasst ihn, gegen die von Savigny begründete Rechtschule ins Feld zu ziehen, welche, um Streitigkeiten über Staats- und Hausdomänen zu entscheiden, sich in die dunkle Vorzeit verliere. Weitzels Ausführungen zu Gunsten des Naturrechts, so verfehlt sie auch an sich sind, kennzeichnen doch treffend die damals beliebten Übertreibungen der historischen Schule. Gegenüber der kurhessischen Ver-

fassung von 1831⁴⁵⁾, der er vor jeder anderen in Europa den Vorzug giebt, und in der er „einen bedeutenden Fortschritt auf der konstitutionellen Bahn“ sieht, tadelt er den durchaus timokratischen Charakter der nassauischen Verfassung. Sie mache die Wahl der Abgeordneten, bei der es doch darauf ankomme, Männer von Einsicht und Verdienst zur Beratung der Regierung zu berufen, von dafür ganz gleichgiltigen Bedingungen abhängig.

Im dreißigsten und in den folgenden Briefen setzt sich Weitzel mit den Stimmführern der liberalen Bewegung in den deutschen Kleinstaaten auseinander. Er wiederholt hier seinen Aufsatz aus den Pölitz'schen Jahrbüchern⁴⁶⁾: „Was würde ich thun, wenn ich jetzt Abgeordneter zu einer landständischen Versammlung in Teutschland wäre?“ Weitzel bekennt zwar im allgemeinen seine Übereinstimmung mit Männern wie Jordan und Rotteck, aber er weist auf die Gefahren hin, die entstehen müssten, wenn man den Grundsatz der Volkssouveränität dahin verkehre, dass man der trägen, seelenlosen Masse schmeichle und Hass zwischen Regierung und Volk säe. „Von dem Volke“, ruft er aus, „bin ich, und für das Volk, und ich bin es fast unbedingt, weil das Volk fast immer und allenthalben im Nachtheile ist“, aber eine demokratische Regierung bezeichnet er nach dem Gange, der die Entwicklung und Ausbildung des gesellschaftlichen Lebens genommen habe, als ein Unding. Auch republikanisch könne sie nicht sein, nur die konstitutionelle Monarchie, in der Regierung und Volksvertretung sich aber nicht befehlen, sondern in der Sorge für das Staatswohl miteinander wetteifern müssten, entspreche den Anforderungen der Zeit. So unbestritten trifft Weitzel hier das Richtige, so entwirft er von den herrschenden Zuständen, nach denen das Volk den Regierenden eine fremde Welt sei, die nur durch Steuern, Leistungen, Befehl und Gehorsam mit der ihrigen zusammenfalle, ein übertriebenes und unwahres Bild.

In ebenso trübem Lichte, wie die politischen Verhältnisse der Zeit, erscheinen Weitzel auch die litterarischen. Namentlich über die Litteraturzeitungen und unter ihnen besonders über die Leipziger giesst er die volle Schale seines Ingrimmus aus. Erinnerung man sich der Kritik, die letztere, wie wir gleich sehen werden, kurz zuvor seinem eigentlichen Lebenswerke hatte zu Teil werden lassen, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass weniger heiliger Zorn, wie es den Anschein hat, über thatsächliche Missstände als persönliche Empfindlichkeit ihm hier die Feder führen.

Es ist dies die letzte publizistische Schrift Weitzels, die wenigstens als selbständiges Buch erschien. Am 10. Januar 1837 raffte ihn der Tod nach kurzem Krankenlager dahin.

Neben diesen nach der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgezählten und kurz skizzierten Werken lieferte Weitzel, wenn er auch die Redaktion einer Zeitschrift oder Zeitung nicht wieder übernahm, doch eine grosse Anzahl von Aufsätzen, besonders für die Allgemeine Zeitung, die Pölitz'schen Jahrbücher

⁴⁵⁾ Siehe seinen Aufsatz „Über die churhessische Verfassung von 1831.“ Pölitz' Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst“ 1831, I. S. 385—411.

⁴⁶⁾ Jahrg. 1833 I. S. 21—52.

der Geschichte und Staatskunst. Rottecks allgemeine politische Annalen, Weicks Annalen für Geschichte und Politik und die Frankfurter Didaskalia, auf die näher einzugehen wir schon um deswillen verzichten können, weil diese Aufsätze grösstenteils wieder in seinen selbständigen Werken aufgenommen oder wenigstens verarbeitet sind.

6. Sonstige litterarische und amtliche Wirksamkeit.

Die publizistischen Schriften Weitzels verdanken mehr oder weniger der Musse des Augenblicks ihre Entstehung. In seiner Selbstbiographie sagt er, dass seine Schriften gewöhnlich dadurch entstanden seien, dass er das, was er auf Spaziergängen gedacht, mit Bleifeder aufgezeichnet habe.⁴⁵⁾ Er rechnet sie in diesem Sinne zu seinem Müssiggang. Anders verhält es sich mit seiner „Geschichte der Staatswissenschaft“, deren erster und zweiter Band, die Darstellung von der ältesten Zeit bis zur Wiedereinsetzung der Bourbonen führend, 1832 und 1833 bei Cotta in Stuttgart herauskamen. Sie beruht auf langjährigem Studium. Weitzel meint dies Werk, wenn er in der Vorrede seines 1815 veröffentlichten Romans „August und Wilhelmine“ sagt: „Schon lange arbeite ich an einem grösseren historischen Werke, das ich aber, wenn es meiner Erwartung entsprechen soll, unter den günstigsten Verhältnissen in mehreren Jahren erst vollenden werde. Bleibt eine Erinnerung an mein Daseyn, dann ist es, hoffe ich, dieses Werk.“

Dasselbe bekundet das grosse Interesse Weitzels an den Staatswissenschaften, das in Göttingen durch Schlözer geweckt ihn nie verlassen hatte, es bekundet aber auch zugleich das Unvermögen des Verfassers, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Dazu mangelte es ihm an wahren geschichtlichen Verständnis. Wie Weitzel als Publizist den Staat nach abstrakten Ideen ohne Rücksicht auf die im Staatsleben waltenden Kräfte gemodelt wissen wollte, so verkennt er, dass die Geschichte der Staatswissenschaft die verschiedenen Staatsformen und Systeme nach ihrem Geist und Wesen aus den jeweiligen Zeitverhältnissen heraus zu erkennen und zu beurteilen hat. Abgesehen von diesem Grundfehler, dem zufolge „alle Erscheinungen vom Standpunkte des gemässigten neuzeitigen Liberalismus aufgefasst sind“ und nur diesem eine innere Berechtigung zugemessen wird⁴⁶⁾, ist die Darstellung besonders bezüglich des Altertums und Mittelalters auch recht oberflächlich. Das Buch, auf das Weitzel so grosse Hoffnungen gesetzt, fand zwar begeisterte Lobredner, wie in den Pölitz'schen Jahrbüchern, die besonnene Kritik aber wies es ab, die Leipziger Litteratur-Zeitung⁴⁷⁾ mit der „schmerzlichen Betrachtung, dass hier ein berühmter Name und eine glänzende Darstellungsgabe verwendet seyen, um den flachen und doch so unheilvollen Alltagsmeinungen eine neue Stütze zu leihen.“ Statt einer Geschichte der Staatswissenschaften wird dem Leser vielmehr ein zusammenhängendes politisches Raisonnement über

⁴⁵⁾ I, S. 327.

⁴⁶⁾ v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I, S. 62.

⁴⁷⁾ Jahrg. 1833, S. 398.

das Staatsleben der Vergangenheit und die staatswissenschaftliche Litteratur in derselben Weise und von demselben Standpunkt, wie es Weitzels publizistische Schriften bezüglich der Gegenwart sind, in diesem Werk geboten. Der dritte Band, der dasselbe zum Abschluss bringen sollte, ist nicht erschienen.

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf Weitzels bibliothekarische Wirksamkeit und seine damit im Zusammenhang stehenden Bemühungen um die nassauische Landesgeschichte, so ist von vornherein anzunehmen, dass er dem Amt, in das er sich so plötzlich aus dem Himmel hoffnungsfroher journalistischer Erwartungen heraus versetzt sah, keine besondere Neigung, geschweige denn die wünschenswerte Vorbildung, entgegenbrachte. Weitzel spricht dies auch in dem Briefe an Dorow vom 18. März 1821 deutlich aus. Es kann auch nicht behauptet werden, dass dem Institut die ihm von Weitzel gewidmete Thätigkeit zum besonderen Segen gereicht hätte. Der heissenden Kritik gegenüber, die van der Lindé⁴⁸⁾ an der bibliothekarischen Wirksamkeit Weitzels geübt hat, ist es indessen Pflicht anzuerkennen, dass Weitzel seinem Beruf mit bestem Willen und Eifer obgelegen hat. Der unter ihm begonnene Druck der Kataloge hat, soweit auch ihre ganze Anlage und Ausführung hinter modernen Anforderungen zurückbleibt, seiner Zeit die Benutzung der Bibliothek unzweifelhaft sehr gefördert. Auch lassen manche Fächer der Bibliothek in ihren älteren Beständen seine sorgsame und einsichtsvolle Pflege erkennen. Am unheilvollsten hat Weitzel gewirkt als wissenschaftlicher Berater der Regierung in Fragen, wo es sich um die Erhaltung oder Erwerbung alter Bücher und Handschriften handelte. An sich kann man es dem ausgesprochenen Rationalisten ja nicht verdenken, dass er für die Beurteilung des Wertes solcher Gegenstände ebenso wenig Verständnis wie für antiquarische Forschungen überhaupt⁴⁹⁾ besass.

Tief bedauerlich bleibt es, dass unter den Bibliothekaren Hundeshagen und Weitzel die litterarischen Klostererschätze Nassaus, denen bereits in den Revolutionskriegen allzu übel mitgespielt worden war, zum grossen Teil so zu sagen systematisch zerstreut und verschleudert sind, auch dass die für eine geringe Summe mögliche Erwerbung des hochwichtigen Bodmann'schen Nachlasses unterlassen wurde.

Weitzels Thätigkeitsdrang wurde durch das Amt des Leiters der Landesbibliothek und des Beraters der Regierung in litterarischen Angelegenheiten auch auf eine Bahn gelenkt, auf der für ihn noch weniger Lorbeeren zu ernten waren, als in dem damals überhaupt noch nicht von vorgebildeten Fachleuten ausgeübten bibliothekarischen Berufe. Er fasste den Plan, eine *nassauische Landesgeschichte* zu schreiben.⁵⁰⁾ Der besondere Auftrag, den er sich dazu erbat, ward ihm zunächst nur mündlich zu Teil. Im Dezember 1824 stellte er anlässlich dieser Arbeit bei dem Staatsministerium den Antrag, man möge die historischen Urkunden von den Akten in den Archiven scheiden und im Lokale

⁴⁸⁾ Centraltblatt für Bibliothekswesen I, S. 50 ff.

⁴⁹⁾ Siehe Rheinreise, S. 87.

⁵⁰⁾ Sauer's Darstellung dieser Episode aus Weitzels Leben in der Lebensskizze Vogels (Annalen XXVII, S. 203 ff.) enthält, abgesehen von ihrer geringeren Ausführlichkeit, mehrere Ungenauigkeiten und bezüglich Habels Thätigkeit in Idstein auch eine falsche Berichtigung.

der öffentlichen Bibliothek aufbewahren, damit sie zu Zwecken der Landesgeschichte leichter benutzbar seien. Vom Ministerium aufgefordert, nähere Vorschläge über die Art und Weise der Ausführung dieses Projektes zu machen, unterliess er es zunächst, wie er vorgibt, wegen der finanziellen Lage der Bibliothek. Erst in einem Bericht vom 26. Juni 1827 meldete er dem Ministerium, dass er, nachdem er die Einleitung zu einer Geschichte des Hauses Nassau, welche eine Übersicht der Geschichte Deutschlands, seiner politischen und kirchlichen Verfassung und seiner Kulturentwicklung vom Ende des achten bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts enthalte, bereits vollendet habe, nimmehr in die Lage komme, von dem Archivmaterial Gebrauch zu machen. Man könne sich nicht auf die Sachkenntnis und den guten Willen der Archivare verlassen, sondern es sei nötig, dass ein Mann, der sich darauf verstehe, an Ort und Stelle die brauchbaren Materialien auswähle. Er selbst könne es nicht, weil eine längere Abwesenheit sich nicht mit seinem Dienste vertrage und besonders, weil er im Urkundenlesen wenig Fertigkeit besitze, und der Zustand seiner Augen es ihm sehr beschwerlich mache.⁵¹⁾ Das Ministerium beauftragte jetzt den besten Kenner der nassauischen Geschichte, Pfarrer Vogel zu Schönbach, mit der Durchforschung der Urkunden und zwar auf Kosten des Archivs. Vogel begann seine Arbeit im Idsteiner Archiv in den ersten Tagen des August, zunächst, an die wenigen Dienststunden gebunden, in langsamerem Tempo, von September ab jedoch in dem gewünschten Umfang von zehn Stunden täglich. Anfang Oktober musste er die Arbeit aufgeben, da ihm im Archiv kein heizbares Zimmer angewiesen werden konnte, und dort auch kein Licht gebrannt werden durfte. Er hatte seine Arbeit soweit gefördert, dass er bis 1400 die historischen Urkunden nach ihrem Hauptinhalt ausgezogen, von da ab sie aber nur summarisch verzeichnet hatte. Weitzel war damit nicht zufrieden, sondern verlangte, dass er auch aus diesen wie aus den früheren Urkunden in entsprechender Weise Auszüge machen sollé. Er setzte es auch durch, dass Vogel das Material zu diesem Zwecke nach Schönbach entliehen wurde, so dass letzterer während des Winters die Arbeit zu Hause fortsetzen konnte.

Weitzel liess unterdessen die erwähnte Einleitung als die Frucht seiner bisherigen geschichtlichen Studien im Druck erscheinen. Zunächst veröffentlichte er daraus 1828⁵²⁾ in den Brockhaus'schen Blättern für literarische Unterhaltung den Aufsatz „Der Kampf der weltlichen und der geistlichen Macht im Mittelalter. (Aus der noch ungedruckten Geschichte des Hauses Nassau von Joseph Weitzel.“)⁵³⁾ Bald darauf gab er das Ganze als selbständiges Werk heraus unter dem Titel: „Betrachtungen über Deutschland, Von der letzten Hälfte des achten bis zur ersten des dreizehnten Jahrhunderts, oder von Karl dem Grossen bis auf Friedrich II.“ Das Buch, das ebenfalls bei Brockhaus in Leipzig erschien, steht kaum auf der Höhe der damaligen Geschichtsforschung, beruht auch nicht auf selbständigem Quellenstudium, sondern auf den Forschungen

⁵¹⁾ Professor Balsler in Gießen bewahrte ihn durch eine geschickte Operation vor Erblindung.

⁵²⁾ Jahrg. 1828, No. 145 ff.

⁵³⁾ Über den Vornamen s. oben Anm. 7.

Anderer. Das Selbständige daran sind mehr oder weniger geistreiche Räsomments. Man sieht nicht ein, was diese Betrachtungen mit der nassauischen Geschichte zu thun haben und mit vollem Rechte verlangte Luden in der *Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung*⁵⁴⁾ statt dieser Bibliothekstopfeln von dem Verfasser eine Geschichte Nassaus.

Hierzu nahm Weitzel jetzt einen vielversprechenden Anlauf. In einem ausführlichen Berichte vom 17. Januar 1828 setzte er dem Ministerium auseinander, dass, wenn die von ihm in Angriff genommene Geschichte einen offiziellen Charakter haben solle, alle Archive, die eine Ausbeute versprächen, auch die auswärtigen, zu Rate gezogen, ausserdem aber auch die bedeutenderen Denkmäler, die sich im Lande befänden, mitgeteilt und zu diesem Zwecke aufgenommen werden müssten. Zur Bearbeitung einzelner Teile, die ihm ferner lägen, könne man Vogel, Habel und den Bibliotheksekretär Zimmermann heranziehen. Auf diese Weise werde eine Geschichte von bleibendem Wert geschaffen werden. Wenige Tage später erfolgte eine Kabinettsordre, welche die Ausarbeitung der Landesgeschichte in der von Weitzel angegebenen Weise anordnete. Infolge dessen wurden die Lokalbehörden im ganzen Lande zu Mitteilungen über die in ihrem Gebiet vorhandenen Denkmäler aufgefordert.⁵⁵⁾ Weitzel selbst unterhandelte mit Vogel über die Bedingungen, unter denen dieser sich zur Mitwirkung bei der Bearbeitung der nassauischen Geschichte verstehen wolle. Vogel versprach seine ganze Kraft für die Sache einzusetzen, wenn er eine baare Zulage von 200 Gulden erhalte bis zu seiner Versetzung auf eine um mindestens diesen Betrag einträglichere Pfarre, und wenn ihm auswärtige Kommissarien nach den gesetzlichen Bestimmungen honoriert würden. Er stellte zugleich seine seit zwanzig Jahren gesammelten handschriftlichen Kollektaneen zur Disposition des Staates, ohne besondere Vergütung dafür zu beanspruchen, und erklärte seinerseits der beabsichtigten Herausgabe einer nassauischen Geschichte entsagen zu wollen. Auf Weitzels Empfehlung ging die Regierung auf das allerdings sehr annehmbare Anerbieten Vogels ein. Dieser übersandte jetzt ein Verzeichnis seiner handschriftlichen Materialien zur nassauischen Geschichte und erbot sich zugleich aus seiner Bibliothek diejenigen auf die vaterländische Geschichte bezüglichen Werke, welche der öffentlichen Bibliothek noch fehlten, letzterer zum Geschenk zu machen, eine Freigebigkeit, durch welche dieselbe in den Besitz einer beträchtlichen Zahl meist seltenerer Nassovia kam.

Weitzel, der gar nicht daran dachte, von den von Vogel hergestellten Urkundenregesten, noch von dessen Kollektaneen ernstlichen Gebrauch zu machen, beantragte gleichwohl bei der Regierung, dass die für die nassauische Geschichte in Betracht kommenden Urkunden, um sie sofort bei der Hand zu haben, zu einem besonderen Archive in Wiesbaden vereinigt würden, wie er es bereits im Jahre 1824 vorgeschlagen habe. Wahrscheinlich wollte er dadurch in den Stand gesetzt werden, die ihm so lästige, aber unvermeidliche urkund-

⁵⁴⁾ Jahrg. 1828, No. 245.

⁵⁵⁾ Die betreffenden umfangreichen Akten befinden sich jetzt im Archiv des Vereins.

liche Unterlage für seine Geschichte durch den Bibliotheksekretär Zimmermann fertig stellen zu lassen. Sein Vorschlag, Habel von Schierstein mit jener Arbeit zu beauftragen und diesem zugleich unter Oberaufsicht des Bibliothekars die Verwaltung der Altertümer, Gemälde, Münzen und Kupferstiche mit einem Gehalt von 800 Gulden zu übertragen, wurde genehmigt. Habel ward mit dem Jahre 1829 angestellt.

Nachdem er in den Wintermonaten die Altertümer und Kunstgegenstände geordnet hatte, ging er im April nach Idstein. Während des Sommers schieb er hier 3000 Urkunden aus und legte zugleich ein Repertorium darüber an. Es waren Urkunden des Stifts Limburg, des Jungfrauenklosters Bethlehem zu Limburg, des Stifts Dietkirchen, der Klöster Rupertsberg und Eibingen, sowie des Klosters Marienhausen. Im November wurden diese Urkunden nach Wiesbaden transportiert. Da Habel von Weitzel den Auftrag hatte, nur das Historische mit gänzlicher Übergangung aller topographischen Nachrichten zu berücksichtigen, so war die Ausbeute in diesen Klosterurkunden sehr unbedeutend. Der gründliche Forscher durchging deshalb auf eigne Faust auch die in älteren Werken und Deduktionen im Druck erschienenen Urkunden zur nassauischen Geschichte und liess aus diesem Grunde auch viele Bände besonders der Medicus'schen Deduktionsammlung nach Wiesbaden befördern. Im März und April arbeitete er von Neuem in Idstein, wo er über 1000 weitere Urkunden der Klöster Gottesthal, Dieffenthal und Marienstift ausschied und verzeichnete.

Weitzel, dem diese höchst umständliche Arbeit viel zu lange dauerte, arbeitete inzwischen ohne das urkundliche Material an seiner Geschichte. Ende September 1829 theilte er dem Ministerium mit, dass er bis zum nächsten Sommer auf die Vollendung der Arbeit in zwei mässigen Bänden, die hoffentlich der Erwartung des gebildeten Publikums entsprechen würden, rechnen dürfe. Drei der angesehensten deutschen Buchhandlungen hätten sich schon um den Verlag beworben. Später, wenn das historische Archiv erst eingerichtet sei, gedenke er dieselbe Geschichte nach einem grösseren Plane unter Benutzung der Urkunden anzuarbeiten. Der vorläufigen Herausgabe des Werkes trat man indessen höheren Orts entgegen und forderte vielmehr Bericht darüber ein, welche Hindernisse einer schnelleren Ausscheidung und Benutzbarkeit der Urkunden im Wege ständen. Weitzel beklagte sich jetzt über Habel, indem er ihn direkt der Dienstvernachlässigung zieh. Vom Ministerium zur Verantwortung aufgefordert, hatte Habel zwar die Genugthuung, dass ihm die beruhigendsten Zusicherungen hinsichtlich der Beurteilung seiner bisherigen Dienstthätigkeit gemacht wurden, allein ein förderliches Zusammenarbeiten beider Männer war fortan ausgeschlossen.

Der einzige, der mit Erfolg an der Landesgeschichte arbeitete, war Vogel. Ende 1832 liess er sein Manuskript, die nassauische Geschichte von 496—1255 umfassend, dem Ministerium durch Weitzel zur Begutachtung vorlegen. Letzterer erbat sich zugleich für den Fall, dass die Vogel'sche Darstellung nicht genüge, sondern eine Umarbeitung gewünscht werde, einen Urlaub von drei Wochen und zweihundert Gulden Reisegeld, um das ihm noch unbekanntes nassauische Stammland kennen zu lernen, die wichtigsten Orte desselben besuchen und Sagen und Überlieferungen im Lande nachspüren zu können! Der

Herzog und sein Minister erkannten jetzt wohl, dass man Weitzel mit einer Aufgabe betraut habe, deren Schwierigkeiten er nicht einmal ahnte, geschweige dass er ihnen gewachsen gewesen wäre. Man liess seinen Bericht unbeantwortet. Vogel erhielt sein Manuskript erst im Jahre 1838 zurück. Nach Weitzels Tode wurde das Filialarchiv in Wiesbaden, dem die drei damals dem Altetnismuseum überwiesenen Zimmer des Museumsgebäudes links vom Haupteingange vorbehalten gewesen waren, wieder aufgelöst, die Urkunden wurden auf Kosten der Bibliothekskasse an das Idsteiner Archiv zurückbefördert. Diesem wurden auch zusammen mit der Regierungsregistratur die für die Aufbewahrung der Urkunden zu Wiesbaden seiner Zeit für über 559 Gulden angefertigten elf Schränke zugewiesen.

Wenn auch die verursachten Mühen und Kosten nicht ganz umsonst waren, sondern durch das von Weitzel angeregte Unternehmen Vogels landesgeschichtliche Forschungen bedeutenden Vorschub erhielten und bezüglich der historischen Denkmäler ein umfangreiches Material gesammelt wurde, so spielt Weitzel hierbei doch eine nichts weniger als glänzende Rolle. Dass er seine Kräfte so überschätzen konnte, hängt mit seiner Auffassung der Geschichtsschreibung eng zusammen. Auch hier vertritt er den rationalistischen Standpunkt, der über Quellenstudium erhaben und die Kathederweisheit verspottend als die einzige Schule des Geschichtsschreibers das öffentliche Loben und das Wirken in demselben ansieht. Dabei glaubt er angesichts seiner publizistischen Thätigkeit, die doch nichts weniger als die Summe der Erfahrungen eines politischen Praktikers darstellt, den Namen eines Geschichtsschreibers eher beanspruchen zu können, als ein schulumässig gebildeter Historiker, den er mit einem potenzierten Thorschreiber vergleicht, der nur niederschreibe, was und wer passiert sei.⁵⁶⁾ In diesem Sinne bezeichnet er auch in dem dem Minister von Marschall gewidmeten Nachruf⁵⁷⁾ alles, was man bisher für eine Geschichte Nassaus geboten habe, als höchstens rohen Stoff, der ihr dienen könne, wenn er geläutert und geordnet werde. Übrigens kann Weitzel weder als Bibliothekar noch als Historiker ernstlich unser Interesse beanspruchen. Wir haben es, wenn ich auch diese Seiten seiner Wirksamkeit nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen glaube, vielmehr mit ihm als Publizisten zu thun.

Rückblick.

Vergegenwärtigen wir uns auf Grund der gewonnenen Kenntnis von Weitzels Schriften das Bild des Publizisten, wie es sich darin widerspiegelt, seinen Hauptzügen nach, so sehen wir, dass er zunächst ganz unter dem Einfluss des Mannes steht, der seiner Zeit als der Verkündiger einer neuen Weltordnung erschien. Wie bei so vielen Männern jener Zeit bildeten die Rousseauschen Schriften die Lieblingslektüre des heranwachsenden Weitzels, dem in Mainz der Kontrast des Zeitalters der Aufklärung und des Beharrens in mittelalterlichen orthodoxen Anschauungen in seiner ganzen Schärfe entgegentrat. Weitzels Naturanlage

⁵⁶⁾ Briefe vom Rhein, S. 289 ff.

⁵⁷⁾ Allgemeine Zeitung 1834, Aufsatzord., Beil. No. 117/118, S. 466.

war derjenigen Rousseaus eng verwandt. Ihn beherrscht dieselbe Uberschwenglichkeit des Gefühls, die Rousseau charakterisiert und ihm die unumstößlichen Bedingungen und Gesetze des Geschehens so oft nicht anerkennen lassen will. Das, was Hettner in seiner Litteraturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts⁵⁸⁾ als den Grundton der gesamten damaligen Zeitstimmung bezeichnet, „jenes tiefe grüblerische Weh über den tragischen Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit, zwischen den Forderungen des überquellenden warmen Herzens und der undurchbrechbaren Enge und Kälte der widerstrebenden Weltverhältnisse“ war auch für Weitzel der Grundton seines innersten Denkens und Empfindens. Wie dies seine Schriften so vielfach bezeugen, so heisst es auch in seiner Selbstbiographie⁵⁹⁾: „Ich hatte in einer schweren, verhängnissvollen Zeit so viel Herrliches und Gemeines, so viel Edles und Schlechtes sich in flüchtiger Eile verdrängen, ein gleiches Schicksal teilen, entstehen und untergehen gesehen, dass mir das menschliche Streben recht eitel und fruchtlos vorkam, und ich das Damernde und Begründete nur in unserem Innern suchte. Diese unglückliche Stimmung drängte mich in allen entscheidenden Momenten meines Lebens von der Aussenwelt in mich selbst zurück, und die Herrlichkeiten des öffentlichen Lebens voll Schein und Trug liessen mich so gleichgültig wie seine Armseligkeiten und sein Jammer.“

Der Umstand, dass die Rousseau'schen Ideen in der französischen Revolution praktische Bedeutung erlangten in dem Augenblicke, wo Weitzel den Knabenschuh entwachsen war, wirkte bestimmend auf sein ganzes Leben ein. Für ihn, den gefühlsseligen Jüngling, galt es jetzt im Dienste des von Rousseau verkündigten Evangeliums einer neuen Zeit thätig zu sein. Als Vierundzwanzigjähriger tritt er, wenn auch ohne seinen Namen zu nennen, zum ersten Male als Publizist auf, um nach einem missglückten Versuche, sich einer praktisch politischen Laufbahn zu widmen, als solcher in einem langen Leben bis zum Ende unermüdlich wirksam zu sein. Wie Rousseau kein Mann der That und kein eigentlich politischer Kopf war, so kann man dies auch nicht von Weitzel behaupten. Weitzel ist auch kein originaler Geist. Er geht nicht darauf aus, selbständig ein neues politisches System aufzustellen, sondern er sieht, erfüllt von humaner Gesinnung und begeistert für edle Gedanken, seine Aufgabe darin, die von Andern übernommenen Ideen durch die Schrift zu verbreiten und ihnen zum Siege zu verhelfen. Dabei ist er aber ein selbständiger, aufmerksamer Beobachter, der weit davon entfernt ist, sich einem blinden Autoritätsglauben hinzugeben.

So machen denn auch seine politischen Anschauungen, wenn sie auch nie den Boden verleugnen, aus dem sie hervorgegangen sind, doch unter dem Eindrücke seiner Erlebnisse verschiedene Wandlungen und Läuterungen durch. Während sein Enthusiasmus für die republikanische Staatsform ihn in seiner Erstlingsschrift eindrucklich vor der Gefahr eines das Ruder des Staatsschiffes ergreifenden Caesars oder Cromwells warnen lässt, erlischt bald darauf infolge der im praktischen

⁵⁸⁾ III. 3, 2, 1870, S. 392.

⁵⁹⁾ Bd. I. S. 327.

Loben gemachten Erfahrungen die Begeisterung für die Republik bei ihm für immer. Die Grossartigkeit der durch Napoleon hergestellte Straffheit der Gesetzgebung und Verwaltung lässt den für alles Grosse so Empfänglichen in dem Usurpator geradezu den Mann der Vorsehung verehren, den eigne Tüchtigkeit aus dem Volke heraus an die Spitze des Staats gebracht hat, um die Hoffnungen und Wünsche seiner Zeit zu erfüllen. Freilich kann der Jünger Rousseaus der zwar die Errungenschaften der Revolution zum Teil anerkennenden, im übrigen aber in Despotismus ausartenden Militärherrschaft Napoleons auf die Dauer nicht sympathisch gegenüberstehen. Schon in „Lindau“ sucht sich der idealistische Schwärmer über die Kluft, die zwischen seinen politischen Idealen und der Wirklichkeit besteht, mit frommen Wünschen hinwegzuträumen.

Nach dem Sturze Napoleons schliesst sich Weitzel den Vertretern des konstitutionellen Liberalismus an, der von Frankreich ausgehend zwischen der absoluten monarchischen Staatsform und der in der Revolution begründeten bürgerlichen Freiheit zu vermitteln suchte und auch in Deutschland eine immer grösser werdende Zahl von Anhängern fand.⁶⁹⁾ Sein populärster Vertreter ist hier bekanntlich in den zwanziger und dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts der Badenser Karl von Rotteck. Während aber Rotteck und die Mehrzahl seiner Gesinnungsgenossen ihr Ideal in der Republik sahen und sich mit der konstitutionellen Staatsform nur als mit der ihrem Ideal am nächsten kommenden befreundeten, ist Weitzel ein überzeugter Anhänger der Monarchie. Fast mehr noch als den Absolutismus fürchtet er, gemahnt durch die Erfahrungen seiner Jugend, die Majorisierung der Minderheit durch die Massen.

Diesen verschiedenen, wenn auch nicht bedeutenden, doch immerhin bemerkenswerten politischen Wandlungen gegenüber bleibt Weitzel sich in einem Punkte immer gleich, in der Berennung der Wichtigkeit des moralischen Momentes im Staate. Hier wirkt zunächst die Rousseau'sche Tugendherrschaft nach, ebenso wie die Vorliebe Weitzels für die Plutarch entnommenen Idealgestalten der Antike, die er seinen Lesern mit wirklich ermüdender Ausdauer immer wieder vorführt, auf Rousseau zurückgeht. Aber dies ethische Moment tritt bei Weitzel viel stärker hervor, und wenn irgendwo, so ist er in seinen spekulativen Versuchen, dies Moment zum beherrschenden Prinzip des Staatslebens zu gestalten, originell, wie dies besonders in seinem Aufsatz „Betrachtungen über die Ursachen grosser Staatsrevolutionen“ der Fall ist. Anfangs, wo er noch ganz im Sinne Rousseaus republikanischen Ideen huldigt, dringt er auf die Heranbildung aller Bürger zu sittlich tüchtigen Menschen, Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag Rousseaus, der den Staat in eine Summe von Individuen auflöst, glaubt er die Kraft des Staates auf die moralische Tüchtigkeit des Einzelnen begründen zu müssen. In „Lindau“, wo ihm die Einsicht geworden ist, dass die antike Demokratie Rousseaus sich nicht mit den komplizierten Verhältnissen eines grossen modernen Staates verträgt, verlangt er einen Bund der Weisesten und Besten aller Staaten, der den einzelnen Regierungen in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten an die Hand gehen

⁶⁹⁾ Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik. 1864. S. 519.

soll. So phantastisch diese Idee auch ist, und so wenig Weitzel über ihre Durchführbarkeit auch nur nachgedacht zu haben scheint, gegenüber der Forderung, dass die Bürger in ihrer Gesamtheit zu Tugendhelden erzogen werden sollen, bedeutet sie immerhin einen Fortschritt. Der Kern dieser Idee verwächst auch mit den weiter von ihm vertretenen gereifteren politischen Anschauungen. Bei der konstitutionellen Verfassung legt er den grössten Wert auf die Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten. Diese Wahl muss seiner Meinung nach in jeder Beziehung, im passiven und aktiven Sinne, frei sein, sie darf vor allem nicht an Reichtum und Grundbesitz gebunden werden. Denn nur dann können, worauf es doch ankommt, die moralisch und intellektuell Tüchtigsten, die Aristokratie des Geistes, zu Abgeordneten und Vertretern des Volkes berufen werden.

Dies, seine politischen Anschauungen durchdringende, ethische Moment hat es auch zur Folge, dass die Erziehungsfrage in Weitzels Schriften einen so breiten Raum einnimmt. Hängt doch die Verwirklichung seines Ideals wesentlich von ihr ab. Auch hier ist er bei Rousseau in die Schule gegangen. Aber die Absurditäten des „Emil“ bei Seite lassend, hat er sich die wertvollen Bestandteile der Rousseau'schen Erziehungslehre zu eigen gemacht. Nicht so sehr die Erwerbung von Kenntnissen ist Aufgabe der Erziehung und des Unterrichts, als die Erweckung selbstthätigen Nachdenkens und Urteilens, besonders aber die Pflege idealen Sinnes und sittlicher Tüchtigkeit. Die Aufgabe des Erziehers sieht Weitzel als eine so hohe und schwierige an, dass ihm, dem sonst nur die Freiheit der Entwicklung die Gewähr für die Gesundheit aller Institutionen bietet, der Lehrerstand, um sich in seiner Reinheit und Tüchtigkeit zu erhalten, einer gewissen Abgeschlossenheit zu bedürfen scheint. Die Erziehung ist eine nationale Aufgabe. Durch sie soll begeisterte Vaterlandsliebe gepflegt werden, ohne die eine Nation nicht bestehen kann.

Bezeichnend ist gerade diese Forderung für Weitzel, der von Haus aus als Sohn des Zeitalters der Aufklärung und als Bürger eines deutschen Kleinstaates Kosmopolit war und dies auch in gewissem Sinne immer geblieben ist. Die grosse Zeit des deutschen Freiheitskampfes ist aber nicht spurlos an ihm vorübergegangen und mit dem wiedergewonnenen Glauben an die deutsche Nation ist ihm wie anderen Männern seiner Zeit zugleich das Verständnis für nationale Kraft und Eigenart aufgegangen. In dem Staat, der in nationaler Begeisterung den anderen deutschen Staaten im Kampf gegen die Fremdherrschaft vorangegangen war, erkennt er deshalb auch prophetischen Blickes den Grundstein, auf dem sich die Zukunft Deutschlands aufbauen muss.

Wenn Dorow⁶¹⁾ sieben Jahre nach Weitzels Tode meint, dass Weitzel als Publizist und belletristischer Schriftsteller stets eine sehr bedeutende Stellung einnehmen werde, so erscheint dies Urteil heute, wo Weitzels Schriften auch in seiner engeren Heimat kaum noch Leser finden, als sonderbare Hyperbel. Als Belletrist kommt Weitzel überhaupt keinerlei Bedeutung zu. Seine Romane sind als solche ohne besonderen Wert, das dichterisch freie Empfinden

⁶¹⁾ Erlebtes II. S. 107.

tritt in ihnen vor dem nächsten, dem behelrenden Zweck zurück. Wohl zeichnen Leichtigkeit und Glätte des Stils seine belletristischen wie publizistischen Schriften aus, und gewiss soll nicht geleugnet werden, dass manche des Auflesens werthe Goldkörner interessanter Beobachtungen und Lebenserfahrungen sich in ihnen finden, aber der Kern ihres Inhalts zieht uns nicht mehr an. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass sich Weitzel seiner Zeit besonders als Herausgeber des „Rheinischen Archivs“ um das geistige Leben am Mittelrhein entschiedene Verdienste erworben hat.

In erster Linie ist Weitzel ein politischer Tagesschriftsteller. Fast zwei Jahrzehnte hindurch ist er als Redakteur zweier, ihrer Zeit angesehenen Blätter hintereinander thätig gewesen. Als solcher ist er in seinem eigensten Element. Die öffentliche Meinung, diese mit der französischen Revolution ins Leben gerufene neue Macht, zu vertreten, nach oben wie nach unten, darin erkennt er seinen eigentlichen Beruf. Hatte ihm die Napoleonische Zensur schliesslich den Mund geschlossen, so stellt er nach dem Sturz des Imperators seine ganze Kraft alsbald wieder in den Dienst dieser Macht, durch deren Nichtbeachtung seiner Ueberzeugung nach auch der gewaltige Machthaber zu Fall gekommen war. Sein ganzes Sein und Wirken bezeichnet er geradezu als ein Geschenk der öffentlichen Meinung. Als Herausgeber der „Rheinischen Blätter“ hat Weitzel in den Jahren 1816—1819 für Nassau eine wichtige Rolle gespielt. Die Bedeutung seines Blattes greift auch nach Preussen über, so dass der preussische Staatskanzler sich schon des gewandten Publizisten zu vergewissern sucht. Die Karlsbader Beschlüsse aber bereiten dieser bedeutungsvollen Wirksamkeit ein vorzeitiges Ende.

Der Grundzug von Weitzels politischen Anschauungen, der politische Rationalismus, ist, seitdem Niebuhr und Savigny die Einsicht in die geschichtlichen Grundbedingungen des Staatslebens und des Rechts geöffnet haben, und seitdem das Jahr 1848 mit seinen herben Erfahrungen „die Einen die Geschichte als ein ewiges Werden begreifen liess und die Anderen erkennen lehrte, dass im Staatsleben nur das historisch Begründete vernünftig ist“⁶²), einer richtigeren Erkenntnis gewichen. Es ist nicht unsere Aufgabe zu untersuchen, welcher Wert jenem in der französischen Revolution und ihren litterarischen Vorboten wurzelnden Rationalismus in der Geschichte des Staatslebens zukommt. Das aber ist sicher, dass jene Lehre, die sich nicht mit den Geheimnissen des geschichtlichen Werdens beschwerte, sondern in der Vernunft und der Idee des Rechtes die einzig massgebenden Faktoren für die Beurteilung staatlicher Verhältnisse sah, jedenfalls dazu beigetragen hat, das in der Kleinstaaterei und dem Kabinettsregiment begrabene politische Bewusstsein unseres Volkes wieder zu wecken und erstarken zu lassen. Sie diente der in Fatalismus auszuarten drohenden neuen historischen Auffassung des Staats- und Rechtslebens gegenüber zugleich als heilsamer Gegensatz. Nur im Kampf der Gegensätze konnte auf der langsam fortschreitenden Bahn der Entwicklung eine tiefere politische Bildung Platz greifen, und darum darf das Verdienst der Männer, die befangen in den

⁶²) Treitschke, Deutsche Geschichte. Bd. 2. 3. Aufl., S. 63.

Anschauungen, wie sie die französische Revolution zur Folge hatte, dem Naturrecht luddigten und dasselbe zum Ausgangspunkte ihrer politischen Bestrebungen machten, nicht verkannt und geschmälet werden.⁶³⁾

Weitzel nimmt unter ihnen, wenn er auch nicht als praktischer Politiker gewirkt und nicht die Popularität eines Rotteck oder Jordan erlangt hat, doch eine beachtenswerte Stellung ein. Als ein Sohn seiner Zeit, in ihren Anschauungen und Ideen fussend, ist er vom besten Willen beseelt und von ehrlicher Überzeugung geleitet, in nie rastender Thätigkeit bestrebt gewesen, an der politischen Erziehung des Volkes und, was bei seinem kosmopolitischen Standpunkt ein und dasselbe war, an der Erziehung der Menschheit zu Humanität und Sittlichkeit mitzuarbeiten. Seine Zeit hat ihm geehrt und gefeiert, und wenn er ihr auch den Vorwurf macht, dass sie die Preis- und Ehrenmünzen allzu freigebig ausprägte⁶⁴⁾, so können wir, die wir zwar über ihn und seine Zeit hinausgewachsen sind, doch in die Anerkennung seiner Zeitgenossen⁶⁵⁾ einstimmen.

Anhang.

Zur Ergänzung der bei Dorow (Erlebtes II, 109—150) mitgetheilten Briefe seien drei von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg theils selbst, theils in seinem Auftrag an Weitzel in Sachen der Rheinischen Blätter gerichtete Schreiben, die bisher nur in der Vossischen Zeitung a. a. O. veröffentlicht worden sind, nach den mir gütigst von Herrn Dr. G. Alefeld, einem Urenkel Weitzels, übersandten Originalen mitgeteilt.

I.

Da aus den bereits gepflogenen Unterhandlungen mit Ew. Wohlgeboren und aus den mündlichen Verabredungen mit dem Hofrath Dorow und dem Geheimen Ober-Regierungsrath Koreff hervorging, dass Sie geneigt wären, unter den mir von diesen, durch mich Beauftragten, mitgetheilten Bedingungen Ihre Zeitung: die Rheinischen Blätter betitelt, in den Preuss. Rhein-Provinzen künftig erscheinen zu lassen und in diesen Ländern Ihren Aufenthalt zu wählen, so habe ich Seiner Majestät dem König Vortrag davon gemacht und bin autorisirt, Ihnen die Bestätigung Ihrer vorgeschlagenen Bedingungen in der Voraussetzung zuzusichern, dass Sie in Ihrer Zeitung: die Rheinischen Blätter, das Interesse des preus-

⁶³⁾ Weit gerechter als Treitschke urtheilt über diese Publizisten liberaler Richtung Georg Kaufmann in seiner sechsen erschienenen Politischen Geschichte Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert, S. 231 ff.

⁶⁴⁾ Scherz und Ernst, S. 49.

⁶⁵⁾ Nicht ohne Interesse ist das Gedicht, welches der Rektor Muth zu Hadamar in seiner „Nassovia, Vaterländische Gedichte“, S. 125 - 128 sechs Jahre nach Weitzels Tode diesem gewidmet hat.

sischen Staats zum Haupt-Augenmerk nehmen und solche im Geiste der Mässigung, besonnenen Billigkeit und leidenschaftlosen Prüfung verfassen und redigiren, und dass Sie aus allen Kräften dazu bestragen werden, die liberalen Gesinnungen und wohlthätigen Absichten der Preussischen Regierung in ihrem gebührenden Lichte darzustellen, dass Sie die Handlungsweise dieser Regierung gegen Verunglimpfung und Verläumdung muthig vertheidigen, Irthümer berichtigen, die Bosheit entlarven, mit einem Worte, nach Pflicht und Gewissen im Sinne eines redlichen Preussischen Staatsbürgers handeln und das Ihren Händen anvertraute Organ der Oeffentlichkeit mit Umsicht und Klugheit gebrauchen werden, damit der Geist dieser neuen Provinzen mit dem der älteren vertraut gemacht und freundlich verbunden werde, und so ein wohlthätiger Einfluss auf die Stimmung dieser Länder ausgeübt und die Gemüther für König und Vaterland gewonnen werden.

In dieser Voraussetzung erhalten Sie,

1. die Aufforderung, sofort Ihren Wohnsitz in den Preussischen Rheinprovinzen, wo es Ihrer Convenienz zusagt, zu nehmen und für Ihre Zeitung: die Rheinischen Blätter, jedoch nur unter Ihrer Redaction allein, die Befreyung von der Censur,

2. Um Ew. Wohlgeboren zugleich einigermaassen von der Abhängigkeit frey zu machen, in welcher jeder Redacteur eines Zeitblatts mehr oder weniger von der Zahl seiner Abonnenten sich befindet und Ihr Wirken dadurch freyer und rücksichtsloser zu machen, einen Jahrgelt von 1000 Preuss. Thalern, vom 1. Januar 1819 an zahlbar, mit dem Versprechen, diese Summe in der Zukunft zu erhöhen, wenn Ihr Blatt, wie es sich gar nicht anders erwarten lässt, den Hoffnungen, Wünschen und Absichten der Regierung genügend entsprechen wird.

3. Zur Entschädigung für die Kosten, welche die Aenderung Ihres Aufenthalts Ihnen verursachen wird, soll Ihnen die Summe von 500 Thalern ausgezahlt werden.

4. Der getroffenen Verabredung gemäss, soll Ihrem Wunsche, den Titel eines Geheimen-Hofraths zu führen, gewillfahrt und das darüber anzufertigende Patent Ihnen zugesendet werden.

Ich bitte Sie, mir nun die Annahme dieser Bedingungen baldmöglichst bekannt zu machen und werde mich freuen, wenn ich Gelegenheit finde, Ihnen fernere Beweise meiner aufrichtigen Hochachtung zu geben.

Berlin, den 26sten Februar 1819.

C. F. v. Hardenberg.

An
den Herrn Hofrath Weitzel
Redacteur der Rheinischen Blätter
in
Wiesbaden.

II.

Wohlgeborener
Hochzuverehrender Herr Hofrath!

Ew. Wohlgeboren ist es ohne Zweifel bekannt, dass Se. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst v. Hardenberg sich hierher begeben, um die Brunnenkur zu gebrauch n. Kurz nach der Ankuft hierselbst wurden mir von dem Herrn Fürsten mehrere Verhandlungen übergeben, welche sich auf die Wirksamkeit bezogen, die nach der bestandenen Absicht Ew. Wohlgeboren in den diessseitigen Staaten erhalten sollten. Diese Angelegenheit ist, mit Ausnahme einer unter dem 26. Februar v. J. von Sr. Durchlaucht Ihnen gemachten ansehnlichen Eröffnung,

nicht auf offiziellem Wege, sondern durch Privat-Correspondenz mit dem H. Geh. Ob. Reg. Rath Koreff und dem H. Hofrath Dorow betrieben worden. Hierin mag wohl der Grund zu suchen seyn, dass die mir vorliegenden Verhandlungen unvollständig und ohne allen inneren Zusammenhang erscheinen. Der Erstere würde gewiss im Stande seyn, mir die nötigen Aufklärungen zu geben. Da aber derselbe nicht hier anwesend, auch nicht einmal in Berlin ist, sondern sich gegenwärtig auf einer ihm von dem Herrn Fürsten besonders aufgetragenen Geschäfts-Reise befindet, so würde durch jede Rückfrage an ihn ein neuer Zeitverlust herbeigeführt werden, welcher bey dieser ohnehin schon verzögerten Angelegenheit billig vermieden werden muss. Von Sr. Durchlaucht mit deren Bearbeitung jetzt beauftragt, erlaube ich mir daher, mich unmittelbar an Ew. Wohlgeboren zu wenden, indem ich mir im Voraus Glück wünsche, mit einem Manne in nähere Beziehung zu treten, dessen Talente und persönlicher Charakter mich stets mit der innigsten Achtung erfüllte.

Die Bedingungen, unter denen Ew. Wohlgeboren sich bereit erklärt, eine Wirksamkeit im preuss. Staate zu übernehmen, sind in dem oben erwähnten Schreiben vom 26. Febr. v. J. enthalten. — In einem Schreiben vom 12. März v. J. zeigten Ew. Wohlgeboren dem Herrn Fürsten die Gründe an, weshalb Sie dem erhaltenen Rufe nicht so schnell zu folgen vermöchten, als es gewünscht würde. Noch erheblichere Gründe in dieser Beziehung, waren in Ihrem Schreiben vom 11. Juny v. J. aufgestellt. Sie äusserten darin den Wunsch, zu Ihrer Bestimmung nicht eher abgerufen zu werden, bis etwas Entscheidendes für das Land, sey es durch Errichtung von Ständen oder auf irgend eine andere [Weise] geschehen sey.

Späterhin zeigten Ew. Wohlgeboren Sr. Durchlaucht an, dass Sie entschlossen wären, im Septbr. v. J. Ihren Ueberzug nach Bonn vorzunehmen, und bemerkten dabey, dass Sie für die von Ihnen redigirten rheinischen Blätter auf die Censur-Freiheit recheneten. Ohne Zweifel sind Ew. Wohlgeboren in dieser Hinsicht von Seiten des Herrn Geh. Ob. Reg. Rath's Koreff Eröffnungen zugekommen, die in-zwischen jenen Punkt nicht beseitigt zu haben scheinen. Wenigstens steht die von dem Herrn p. Koreff noch vor kurzem mündlich gemachte Aeusserung, „dass Ew. Wohlgeboren sich schwerlich der Censur unterwerfen würden“, mit der Aeusserung des H. Hofrath's Dorow in einem neuerdings an Se. Durchlaucht gerichteten Schreiben, wonach „Ew. Wohlgeboren keinen Anstand nehmen würden, sich einer nicht plagenden und chikanirenden Censur zu unterwerfen“, in Widerspruch.

Auf diese Verhältnisse scheint es jetzt übrigens nicht weiter anzukommen, und ich erwähne selbige nur beyläufig, um die Haupt-Momente der Sache, so wie sie zeither zu meiner Kenntniss gekommen sind, zu bezeichnen.

Für überwiegend und entscheidend dürfte dagegen der Umstand zu erachten seyn, dass Ew. Wohlgeboren neuerdings wieder Unterhandlungen mit der Nassauischen Regierung angeknüpft und ein Ihnen von derselben angebotenes bleibendes Verhältniss angenommen haben. Ich kenne die Gründe nicht, durch welche Ew. Wohlgeboren mögen veranlasst worden seyn, diesen Schritt zu thun, ohne zuvor Se. Durchlaucht davon in Kenntniss zu setzen. Doch wird jeder, der die Ehre hat, Sie persönlich zu kennen, im Voraus diesen Gründen Gerechtigkeit widerfahren lassen und die nächste Veranlassung dazu in den unglücklichen Missverständnissen suchen müssen, welche sich in dieser ganzen Angelegenheit gekrenzt und sie, ohne zum Ziel zu führen, bisher verzögert haben. Mir würde, selbst für den Fall, dass auch Ew. Wohlgeboren die Unterhandlungen mit Ihnen als abgebrochen betrachten, doch immer noch das angenehme Geschäft bleiben, Sie zu überzeugen, dass der Herr Fürst auch nicht den entferntesten Antheil an dem Ausgange, den die Sache so unerwartet genommen, habe, dass die hohe Achtung, die Er Ihnen widmet, unverändert fort dauert, dass die Absicht, Ihnen im preuss. Staat eine Wirksamkeit

zu geben, zwar günstigeren Verhältnissen vorbehalten werden könne, aber nie aufgegeben worden ist. Dass endlich Se. Durchlaucht mit Vergnügen Ihnen für die Opfer, welche Sie dem Ihnen zugedachten Verhältnisse bereits gebracht haben sollten, einen Ersatz gewähren werden.

Ew. Wohlgeboren werden, wie ich mir schmeichle, den Mittheilungen, welche ich Ihnen hier im Auftrage Sr. Durchlaucht zu machen die Ehre gehabt, eine freundliche Aufnahme schenken. Haben Sie die Güte mir jetzt auf das ausführlichste und mit derjenigen Offenheit, welche ich Ihnen gezeigt, Ihre Ansichten vertraulich zu eröffnen. Nicht besser kann ich dem Vertrauen des verehrtesten Fürsten entsprechen, als wenn ich die Sache baldigst zu einem Sie befriedigenden Ziele führe. Dies ist aber nur möglich, wenn auch Sie mir Ihr gütiges Vertrauen schenken und, bis ich Ihnen Beweise davon zu geben vermag, von der Richtigkeit meiner Gesinnungen gegen Sie im Voraus überzeugt sind. Bis zum 14^{ten} k. M. hoffe ich hier zu bleiben, sollte es Ew. Wohlgeboren nicht möglich seyn, mir bis dahin Ihre Antwort hier zukommen zu lassen, so bitte ich solche nach Berlin zu senden.

Ich bin mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

ganz ergebenster Diener

Schaumann, Geh. Finanz Rath
im Bureau des H. Staatskanzlers Durchl.

Pyrmont, 24. Aug. 1820.

III.

Pyrmont, den 13ten Sept. 1820.

Wohlgebohrerer Herr

Hochgehrtester Herr Revisions Rath.

Ich ergreife selbst die Feder, um Ew. Wohlgeb. Schreiben an den Herrn Geheimen Finanz Rath Schaumann zu beantworten. Je aufrichtiger meine Achtung für Sie ist, um desto mehr war es auch mein Wunsch, Sie für den preussischen Staat zu erwerben, um desto lebhafter ist mein Bedauern, dass zufällige Umstände uns im Wege standen, dass sie meine Antworten verzögerten und Ew. Wohlgeboren bewogen, anderweitige Verbindungen mit dem Nassauischen Hofe einzugehn. Es thut mir wahrlich sehr leid, dass ich für jetzt der Aussicht entsagen muss, Sie zu besitzen, Sie von der übrigens durchaus nicht lästigen und drückenden Censur zu entbinden, steht nicht in meiner Macht.

Findet sich in der Folge eine Gelegenheit, Sie mit uns in Verbindung zu setzen, so schmeichle ich mir, dass Sie immer noch geneigt seyn werden, zu uns über zu gehn und ich werde die erste Gelegenheit mit Vergnügen ergreifen, Ihnen die Bahn zu eröffnen. Jetzt ist es nur eine Angelegenheit für mich, Sie zu bitten mir offen und freymüthig zu eröffnen, welche Entschädigung Sie verlangen, Sie soll Ihnen alsbald werden. Erhalten Sie mir Ihr gütiges Andenken und seyn Sie von der vorzüglichen Hochachtung versichert, mit der ich beharre

Ew. Wohlgeb.

ergebenster Diener

C. F. v. Hardenberg.

Ein Gesamtfund römischer Kleinerze aus der Zeit Diocletians.

Von
E. Ritterling.

Die Kenntnis dieses Fundes verdanken wir einer Bemerkung Habel's in seinem am 28. Mai 1841 in der Generalversammlung des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung vorgetragenen Jahresberichte (Annal. III. 2. S. 218). Unter den für das Museum angekauften Gegenständen nennt er: „eine Anzahl von 160 Stück besonders wohl erhaltener römischer Kupfermünzen von den Kaisern Valerian (so! soll heissen Aurelian), Probus, Diocletian, Maximinian (so!), Constantius Chlorus etc. mit mannigfaltigen Rückseiten. Diese waren in der Moselgegend, angeblich nebst mehr als 2000 andern von demselben Metall in einem irdenen Gefäss, zum Teil rollenweise zusammengelegt, von einem Landmann gefunden worden und in die Hand eines Binger Israeliten gekommen, bei dem ich sie aussuchte. Das hiervon gefertigte Verzeichnis beschreibt die einzelnen, mitunter seltenen Münzen“. Es hat sich ein von Habel's Hand beschriebener Zettel erhalten, welcher uns die Anzahl der Münzen, mit der die einzelnen Kaiser vertreten waren, kennen lehrt:

„1841. 25ten Febr. zu Bingen gekaufte römische Münzen:

| | Versch. | Revers | Doubl. | In Summa Stück |
|--------------------------------|---------|--------|--------|-------------------|
| Aurelian | 1 | | — | 1 |
| Probus | 26 | | 6 | 32 |
| Diocletian | 24 | | 31 | 55 |
| Val. Maximinian. (so!) Herc. . | 23 | | 35 | 58 |
| Constantius Chlorus | 5 | | 3 | 8 |
| Galerius Maximinian (so!) . . | 5 | | 1 | 6 |
| | 84 | | 76 | 160 |

Darunter steht:

„Ferner d. 11ten Juni 41 zu Wiesbaden“:

| | | | | |
|-------------------------------|----|--|----|-----|
| Probus | 9 | | 1 | 10 |
| Val. Maximilianus Herc. . . . | 3 | | 4 | 7 |
| Magnentius | 1 | | — | 1 |
| Diocletian | 2 | | 3 | 5 |
| | 99 | | 84 | 183 |

Daraus ergibt sich, dass zu den oben erwähnten 160 Stück später noch 23 Stück hinzugekauft wurden, die demselben Funde entstammten bzw. entstammen sollten. Bei der summarischen Aufnahme der Münzsammlung des Museums, welche 1852 und in den folgenden Jahren durch Kihm vorgenommen wurde (s. Annalen XXVIII, S. 193 f.), fanden sich diese 183 Stück noch zusammenliegend vor. Dass dieselben in Kihm's „X. Verzeichnisse römischer Münzen“, welches am Kopf den Vermerk „von Bingen“ trägt (s. Annal. XXVIII, 193 Ann. 34) enthalten sind, zeigt eine Zusammenstellung mit den nach Habel dem Funde angehörigen Stücken.

| | X. Verzeichnis | Habel |
|---------------------------------------|----------------|-----------|
| Aurelian | 1 | 1 |
| Probus | 43 | 42 |
| Dioeletian | 59 | 60 |
| Val. Maximilianus (so!) Here. | 66 | 65 |
| Constantius Chlorus | 8 | 8 |
| Galerius Maximilianus (so!) | 6 | 6 |
| Magnentius | 1 | 1 |
| | <hr/> 184 | <hr/> 183 |

Die Differenzen bei Probus, Dioeletian und Maximian um je 1 Stück erklären sich wohl am einfachsten aus Versehen Kihm's (doch vgl. Ann. 5).

Der Fund ist dann, wahrscheinlich von Kihm selbst, in die Sammlung zerstreut worden. Doch hat sich ein von Habel's Hand auf 12 Oktavblättern aus grauem Schreibpapier geschriebenes Verzeichnis erhalten, welches die selbe Anzahl Münzen derselben Kaiser, welche aus dem fraglichen Funde für das Museum erworben wurden, unter genauer Angabe der verschiedenen Reverse, der Marken in Feld und Abschnitt, sowie zum Teil auch der Aversbilder und Umschriften beschreibt: es ist ohne Zweifel dasselbe Verzeichnis, welches der Generalversammlung vorgelegen hat, da die erst nach derselben hinzugekauften Stücke zum Teil noch als nachträglich eingetragene (so bei Probus und Maximian) erkennbar sind. Obwohl dieses Verzeichnis im einzelnen nicht ganz frei von Lesefehlern und Versehen ist, wurde es mit seiner Hilfe doch möglich, den dem Münzkabinet des Museums einverleibten Teil des Fundes fast lückenlos wieder zusammenzusetzen. Es ergab sich dabei die bemerkenswerte Thatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der in der Münzsammlung überhaupt vorhandenen Münzen der in Betracht kommenden Kaiser eben diesem Funde entstammt; dadurch findet die wiederholt gemachte Beobachtung, dass die Münzen aus den letzten Jahrzehnten des 3. Jahrhunderts im rechtsrheinischen Grenzlande und daher auch in den entsprechenden Lokalsammlungen vergleichsweise selten begegnen, eine Beobachtung, welcher der Bestand im hiesigen Münzkabinet bisher zu widersprechen schien, eine weitere Bestätigung.

Ein weiterer Bestandteil desselben Münzfundes ist in die Münzsammlung des Kaufmannes Ph. P. Lugenbühl in Wiesbaden (inzwischen durch Schenkung des Herrn Ferd. Lugenbühl dem Museum überwiesen) gekommen, in welcher die einzelnen Stücke den Herkunftsvermerk „Bingen“ oder „bei Bingen“ tragen. Wie sich durch mündliche Erkundigung feststellen liess, sind dieselben von

einem Handelsmann aus Bingen nach Wiesbaden gebracht¹⁾ und aus einer grösseren Zahl ähnlicher Münzen von dem Sammler ausgesucht und erworben worden. Dieser Umstand, weiter ihr völlig gleichartiger Erhaltungszustand und die Übereinstimmung, welche die von ihnen vertretene Kaiserreihe mit der der Museumsmünzen, in welcher sie nur einige Lücken ausfüllen, aufweist, lassen keinen Zweifel darüber, dass sie aus demselben Gesamtfunde stammen, wie die 183 von Habel beschriebenen Stücke. Sämtliche dem Funde jetzt noch zuzuweisenden Münzen sind Weisskupferstücke dritter Grösse mit dem strahlengekrönten Kopf des Kaisers; der Silbersud, bei mehreren noch vorzüglich erhalten, scheint bei einer grossen Anzahl erst durch einen mit ihnen vorgenommenen chemischen Reinigungsprozess verloren gegangen zu sein. Die Prägung ist durchweg noch frisch; stellenweise schlecht lesbare Umschriften bezw. Prägevermerke sind nicht auf Abnutzung, sondern auf mangelhafte Ausprägung zurückzuführen.

Bei der Einzelbeschreibung der jetzt noch mit Sicherheit nachweisbaren Münzen des Fundes sind die Stücke des Habel'schen Verzeichnisses von den Lugenbühl'schen nicht getrennt; zu letzteren gehören alle Münzen der Kaiser Tacitus, Carus, Carinus und Numerian; hierin wie in der verhältnismässig geringen Anzahl von Dubletten zeigt sich die sorgfältigere zur Ergänzung vorhandener Lücken getroffene Auswahl des Privatsammlers gegenüber den vielfach in grosser Zahl vertretenen Dubletten (so des Diocletian mit Jovi Augg., Maximian mit Pax Augg.) der Museumsmünzen. Von einem Abdruck des Habel'schen Verzeichnisses durfte abgesehen werden, da die in ihm beschriebenen Münzen ja fast ausnahmslos noch zu identifizieren sind; die mehrfachen aus der Untersuchung der Münzen selbst sich ergebenden kleineren Abweichungen von Habel's Beschreibung sind in den Anmerkungen notiert.

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|-----|-----------------|---------|---|------|-----------|-----------|------------|
| 1 | Aurelian | 60 var. | [eou]cordia militum Ar. Kopf mit Strahlen, nicht mit Lorbeerkranz | — | T XXI | 1 | 7 |
| 2 | " | 105 | Jovi conser. | — | P | 1 | |
| 3 | " | 113 | Jovi conservatori | — | P | 1 | |
| 4 | " | 140 | Oriens Aug. | — | Q | 1 | |
| 5 | " | 153 | Oriens Aug. mit zwei gefesselten Gefangenen | — | Q XXT | 1 | |
| 6 | " | 154 | " | — | XXI | 1 | |
| 7 | " | 183 | providen. deor. | — | SXXI | 1 | |
| 8 | Tacitus | 40 | felicis. temp. | — | //T | 1 | 3 |
| 9 | " | 90 var. | providen (nicht provid.) Aug. | — | Q | 1 | |
| 10 | " | 100 | providentia Aug. | — | XXI A | 1 | |

¹⁾ Offenbar demselben, von welchem Habel am 11. Juni 1841 zu Wiesbaden den zweiten Posten von 23 Stück des Fundes für das Museum ankauft.

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|-------|---------------|---------|---|-----------------------|----------------|-----------|------------|
| 11 | Probus | 1 | abundant[ia Aug.] Der Av. hat Doppelschlag | | | 1 | |
| 12 | " | 37 | adventus Aug. | | R * Z | 1 | 2 |
| 13 | " | " | " | | R corona Γ | 1 | |
| 14 | " | 40 | " | | R fulmen Z | 1 | |
| 15 | " | 84 | elementia temp. | | XXI Z | 1 | |
| 16 | " | 102 | comes Aug. | A links | — | 1 | |
| 17-18 | " | 108 | comiti Probi Aug. | | III | 2 | |
| 19 | " | 137 | concord. milit. | | XXI VI | 1 | 2 |
| 20 | " | " | " | | XXI | 1 | |
| 21 | " | 164 | concordia milit. | | XXI ≤ | 1 | |
| 22 | " | 165 | " | | XXIA (?) | 1 | |
| 23-24 | " | 182 | conservat Aug. | | T XX T | 2 | |
| 25 | " | 199 | " | | T XX T | 1 | |
| 26 | " | 210 | felicis temp. | | II | 1 | |
| 27 | " | 215 | felicitas Aug. | | A fulmen Z | 1 | |
| 28 | " | 248 | fides milit. | C od. † | XXI | 1 | |
| 29 | " | 252 | fides militum | | R fulmen † | 1 | |
| 30-31 | " | 254 | " | | R corona † | 3 | 5 |
| " | " | " | " | | R corona A | 1 | |
| " | " | " | " | | undeutlich | 1 | |
| 35 | " | 256 | " | | III | 1 | |
| 36 | " | 305 | Jovi cons. Prob. Aug. | | (?) R fulmen B | 1 | 2 |
| 37 | " | " | " | | R E B | 1 | |
| 38 | " | 334 | Mars victor | | III | 1 | |
| 39 | " | 337 | " | | III | 1 | |
| 40 | " | 398 | Pax Aug. | | IIII | 1 | |
| 41-49 | " | 491 | " | D links ²⁾ | — | 5 | 9 |
| " | " | " | " | III rechts | XXI | 1 | |
| " | " | " | " | V rechts | XXI | 1 | |
| " | " | " | " | — | IIII | 2 | |
| 50-53 | " | 435 | pietas Aug. | | III | 4 | |
| 54-58 | " | 437 | pietas Aug. | | III | 4 | 5 |
| " | " | " | " | C rechts | — | 1 | |
| 59 | " | 477 | provident. Aug. | | B XXI | 1 | |
| 60 | " | 498 | providentia Aug. | | XXI A | 1 | |
| 61 | " | 515 fl. | regitutor orbis ³⁾ | | P C (?) | 1 | |
| 62-64 | " | 528 | Romae aeter. | | R fulmen A | 1 | 3 |
| " | " | " | " | | R V A (?) | 1 | |
| " | " | " | " | | undeutlich | 1 | |
| 65 | " | 642 | Soli invicto | | R fulmen Γ | 1 | |
| 66 | " | 643 | " | | R fulmen Γ | 1 | |

²⁾ Habel hat statt dessen auf den beiden in seinem Verzeichnisse enthaltenen Stücken irrthümlich L gelesen.

³⁾ Dieses Stück des Habel'schen Verzeichnisses fehlt jetzt; eine genauere Bestimmung ist daher unmöglich; die Buchstaben im Abschnitt scheinen verlesen zu sein.

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|---------|---------------|-------|---|----------|------------|-----------|------------|
| | | | | | | | 56 |
| 67 | Probus | 644 | Soli invicto | — | R * † | 1 | 2 |
| 68 | " | 650 | " | — | R fulmen Γ | 1 | |
| 69 | " | " | " | — | undeutlich | 1 | 1 |
| 70 | " | 726 | tempor. felicit. | — | II (e) | 1 | |
| 71—73 | " | 727 | " | — | II | 1 | 3 |
| | " | " | " | B links | — | 1 | |
| | " | " | " | — | III | 1 | |
| 74 | " | 729 | temporum felicitas | — | I | 1 | 2 |
| 75 | " | 766 | Victoria Germ. | — | RA II | 1 | |
| 76 | " | " | " | — | R fulmen A | 1 | 1 |
| 77 | " | 816 | Virtus Aug. | — | III | 1 | |
| 78 | " | 819 | " | — | QXXT | 1 | 1 |
| 79 | " | 840 | " | — | XXIZ | 1 | |
| | | | | | | | 69 |
| 80 | Carus | 18 | consecratio | — | III | 1 | 1 |
| 81 | " | 49 | pax Augg. | B links | — | 1 | |
| 82 | Numerian | 18 | [Mars] Victor | — | — | 1 | 1 |
| 83 | Carinus | 97 | principi inuentus | — | QXX | 1 | 2 |
| 84 | " | 120 | saeculi felicitas | D rechts | — | 1 | |
| 85 86 | Diocletian | 147 | Jovi Augg., stehender Jup. Ar. Brustbild im Mantel | — | A | 2 | 4 |
| 87 88 | " | " | " | — | P | 2 | |
| 89—97 | " | " | Jovi Augg. Ar. Brustbild im Panzer | — | A | 9 | 5 |
| 98-102 | " | 153 | Jovi Augg., stehender Jup. | — | A | 3 | |
| | " | " | " | — | P | 2 | |
| 103 | " | 154 | " | — | A | 1 | 1 |
| 104 | " | fehlt | " | — | A (?) | 1 | |
| | | | Ar. imp. C. Diocletianus p. f. Aug. Büste mit Strahlen und Mantel n. r. | | | | |
| 105-21 | " | 169 | Jovi Augg., sitzender Jup. Ar. Brustbild im Mantel | — | A | 12 | 17 |
| | " | " | " | — | I | 3 | |
| | " | " | " | — | verwischt | 2 | |
| 122 22a | " | " | Jovi Augg., sitzender Jup. Ar. Brustbild im Panzer | — | A | 2 | 3 |
| 123-25 | " | 171 | Jovi Augg., sitzender Jup. | — | A | 1 | |
| | " | " | " | — | I | 2 | |
| 126-28 | " | 183 | Jovi Conser. Augg. ⁴⁾ | A rechts | SML (?) | 2 | 3 |
| | " | " | " | B links | ? | 1 | |
| | | | | | | | 45 |

⁴⁾ Bei diesen und den nächstfolgenden Reversen ist das Habel'sche Verzeichnis am wenigsten genau; nicht nur, daß er keinen Unterschied in den verschiedenen Abkürzungen

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|-------------------|---------------|----------|---|----------|-----------|-----------|------------|
| Diocletian | | | | | | | <u>45</u> |
| 129, 30 | " | 198 | Jovi conservat. | | T XXIT | 2 | |
| 131 | " | 201 | " | | S XXIT | 1 | |
| 132 | " | 228 | Jovi Conservat. Augg. | — | XXIB | 1 | |
| 133-38 | " | 234 | " | A links | — | 3 | } 6 |
| | " | " | " | B " | — | 2 | |
| | " | " | " | C " | — | 1 | |
| 139 | " | ? | Jovi conservat. III III | — | XXI (?) | 1 | |
| 140 | " | fehlt | Jovi conservatori Ar. imp. C. Val. Diocletianus p. f. Aug. Büste mit Strahlen und Panzer n. r. | D links | — | 1 | |
| 141-45 | " | 297 | Jovi tutatori Augg. | | P | 5 | |
| 146 | " | 362 | Pax Augg. | — | * A | 1 | |
| 147 | " | 362 var. | " aber Ar. imp. Diocletianus p. Aug. | — | II oder A | 1 | |
| 148, 49 | " | 366 | Pax Augg. ⁵⁾ , mit Victoria | — | B | 1 | } 2 |
| | " | " | " | — | III | 1 | |
| 150 | " | 374 | " mit Zweig | — | B | 1 | |
| 151 | " | 441 | Salus Augg. aber Ar. Kopf mit Strahlen | — | A | 1 | |
| 152 | " | 442 | Salus Augg. | — | T | 1 | |
| 153 | " | 444 | " | — | C | 1 | |
| 154 | " | 448 | " | B rechts | — | 1 | |
| 155, 56 | " | 453 | securit. perp. ⁶⁾ | — | P oder A | 2 | |
| 157, 58 | " | 453 var. | securit. perp. | — | P | 2 | |
| 159 | " | 455 var. | " | — | A | 1 | |
| | | | | | | | <u>76</u> |

des Wortes *conser* oder *conservat* macht, auch ausser Acht lässt, ob *conservatori* allein oder *conservat* Augg. steht, er hat auch drei Münzen mit der Umschrift *Jovi tutatori* Augg., dem Revers *Jovi conservatori* Augg. zugeschrieben. Von dem Revers *Jovi tutatori* Augg. verzeichnet er nur ein Stück mit dem Abschnittsvermerk **A**, während in Wahrheit 4 Stück vorhanden sind, mit **P** im Abschnitt; die drei in seinem Verzeichnisse scheinbar fehlenden sind offenbar die gleiche Zahl an 14. Stelle eingetragen, mit Revers *Jovi Conservatori* Augg., im Abschnitt **B**.

⁵⁾ Habel hat noch ein Stück mit *Pax* Augg. im Abschnitt **S**. Da ein solches jetzt fehlt, auch dieser Abschnittsvermerk bei den Diocletian-Münzen sonst nicht wiederkehrt, liegt wohl eine falsche Eintragung vor, indem das Stück dem Maximian gehörte, auf dessen **PAX AVGG.**-Münzen **S** häufig ist. Aus der richtigen Zuweisung dieser Münze an Maximian durch Kuhn wird sich auch die Differenz zwischen seiner und Habel's Gesamtzahl der Diocletian- und Maximian-Münzen erklären: Kuhn 59 Diocletian-, 66 Maximian-Münzen, Habel 60 Diocletian- 65 Maximian-Münzen.

⁶⁾ Habel hat irrtümlich die Umschrift „*securit. publ.*“, welche bei Diocletian überhaupt nicht begegnet.

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|---------|---------------|----------|---|---------|------------|-----------|------------|
| 160 | Maximian | 11 | aequitas A[ugg.] | — | B | 1 | |
| 161. 62 | " | 34 | comes Augg. | — | C | 2 | |
| 163 | " | 43 | concordia Augg. | — | undeutlich | 1 | |
| 164 | " | 44 | " | — | II | 1 | |
| 165. 66 | " | 95 | felic. publ. | — | B | 2 | |
| 167-69 | " | 97 | " | — | B | 3 | |
| 170 | " | 103 | felicitas saec. | — | S | 1 | |
| 171 | " | 265 | Herculi invicto Augg. ⁷⁾ | S links | — | 1 | |
| 172 | " | 266 | " | S-F(?) | — | 1 | |
| 173-75 | " | 292 var. | Herculi pacifero | C links | SML | 1 | } 3 |
| | " | " | " | C " | — | 1 | |
| | " | " | " | B " | SML | 1 | |
| 176-78 | " | 343 | Jovi Augg., stehender Jup. | — | A | 3 | |
| 179-84 | " | 323 | " sitzender " | — | A | 6 | |
| 185 | " | 324 | " " " | — | A | 1 | |
| 186 | " | 355 | Jovi Conservat. Augg. | — | X///// | 1 | |
| 187-89 | " | 427 | pax Augg., Minerva | B links | ☉ | 2 | } 3 |
| | " | " | " | — | * A (?) | 1 | |
| 190 | " | 435 var. | Pax Augg., Pax m. Zweig Ac. Büste nicht mit Helm, sondern Strahlenkranz | — | B | 1 | |
| 191— | " | 438 | Pax Augg., mit Victoria | — | B | 20 | } 32 |
| 222 | " | " | " | — | S | 8 | |
| | " | " | " | — | III | 4 | |
| 223-25 | " | 442 | " | — | B | 2 | } 3 |
| | " | " | " | — | C | 1 | |
| 226-29 | " | 448 | " | — | B | 3 | } 4 |
| | " | " | " | — | S | 1 | |
| 230 | " | 452 | " | — | B | 1 | |
| 231 | " | 454 | " | — | S | 1 | |
| 232-35 | " | 456 | " | — | S | 4 | |
| 236 | " | 480 | provident. deor. | — | II | 1 | |
| 237-41 | " | 516 | salus Augg. | — | C | 5 | |
| 242 | " | 517 | " | — | C | 1 | |
| 243 | " | 523 | " | — | C | 1 | |
| 244 | " | 531 var. | sacurit. perp. | — | P | 1 | |
| 245 | " | 555 | virtus Augg., Virtus | — | III | 1 | |
| 246 | " | 567 | " Hercules | — | C | 1 | |
| 247. 48 | " | 642 | virtuti Augg., Hercules den Löwen würgend | — | — | 2 | |
| 249 | " | 647 | " | — | — | 1 | |
| 250. 51 | " | 650 | " | — | — | 2 | |

7) Habel hat nur Herculi invicto, welche Umschrift bei Maximian nicht vorkommt

| No. | Zugehörigkeit | Cohen | Revers | Feld | Abschnitt | Stückzahl | Gesamtzahl |
|--------|--------------------|---------|--|-------|-----------|-----------|------------|
| 252 | Constantius Caesar | 8 wr. | claritas Augg. | — | — | 1 | 13 |
| 253 | " | 12 | comes Augg. | — | B | 1 | |
| 254-55 | " | 15 | concordia Augg. | — | II | 1 | |
| | " | " | " | — | III (?) | 1 | |
| 256-57 | " | 237 | provident. deor., stehende Providentia | — | A fulmen | 1 | |
| | " | " | " | — | " | 1 | |
| 258-64 | " | 238 | " " sitz. Provid. | — | II | 6 | |
| | " | " | " | — | B | 1 | |
| 265 | Galerius Caesar | 11 | claritas Augg. | — | PTR | 1 | |
| 266-67 | " | 19 | concordia Augg. | — | B | 2 | |
| 268 | " | 29 | fides milit. | D (?) | PTR | 1 | |
| 269 | " | 161 wr. | pax Augg., Pax m. Zweig | — | A | 1 | |
| 270 | " | 162 | " " m. Victoria | — | III | 1 | |
| 271-72 | " | 182 | provident. deor. | — | II | 2 | |
| 273 | " | 194 | securit. Augg. | — | B | 1 | |
| | | | | | | | 9 |
| | | | | | | | 8.8.274 |

Die Münze des Magnentius (Revers: Monogramm Christi), welche zusammen mit 22 der oben beschriebenen Stücke von Habel zu Wiesbaden angekauft war (s. oben S. 193) und demgemäss sowohl in Habel's detailliertem Verzeichnis, wie in Kihm's Übersicht erscheint, kann dem Funde keinesfalls zugehört haben.⁵⁾ Nicht nur das Fehlen der Münzen sämtlicher Nachfolger Diocletian's bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts, sondern vor allem auch die durchgängig sehr geringe Abnutzung der erhaltenen Münzen, die unmöglich lange im Verkehr gewesen sein können, schliesst die Möglichkeit, dass der Schatz erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts in die Erde gekommen sei, unbedingt aus. Andererseits ist daraus, dass Constantius und Galerius, welche im Mai d. J. 305 zu Augusti erhoben wurden, auf den Münzen unseres Fundes

⁵⁾ Auch noch drei andere Münzen, welche, in der Lugenhüh'l'schen Sammlung befindlich, den Fundvermerk „Bingen“ tragen, werden schwerlich dem Bestande des Fundes zugerechnet werden dürfen. Es sind: 1. Billon-Antoninian des Herennius Etruscus, Rev. principi inventutis (Cohen 26), 2. Weisskupferstück des Claudius, Rev. fides exerci (Cohen 87), 3. Weisskupferstück des Quintillus, Rev. coneo exe[rei] im Abschnitt T (Cohen 8). Schon die geringe Zahl dieser vor der aurelianischen Münzreform geprägten Stücke, sowie die ausdrückliche Angabe Habel's, der einen grossen Teil des Schatzes noch beisammen gesehen hatte, dass die Münzreihe mit Aurelian (Valerian in der oben angeführten Stelle der Annalen kann nur ein Schreib- oder Druckfehler sein) beginne, schliessen diese drei Stücke von der Zugehörigkeit aus. Dazu kommt, dass die Billon-Antoniniane von den weisskupfernen Antoniniane, weil verschieden gewertet, in den Schatzfunden der späteren Zeit getrennt aufbewahrt worden zu sein scheinen, und dass namentlich das Stück des Claudius im Verhältnis zu den nur wenig jüngeren des Aurelian auffallend abgeschliffen ist.

ausnahmslos noch den Caesartitel führen, keineswegs mit Sicherheit zu schliessen, dass der Münzschatz vor jenem Jahre vergraben sein müsse. Dem weissekupferne Antoniniane mit der Strahlenkrone, aus welchen der Schatz, so weit er uns bekannt ist, ausschliesslich besteht, haben beide Kaiser als Augusti überhaupt nicht mehr geschlagen, sondern nur nach dem von Diocletian im 300 eingeführten neuen System gemünzt. Haben zu dem Schatze noch andere Münzsorten gehört, die, wie üblich, von den Weisskupferstücken getrennt verpackt und darum vielleicht nicht aufgefunden worden sind, so können diese, etwa Denare des dioeletianischen Fusses, zeitlich noch etwas weiter herabgerückt haben. Die jüngsten der uns erhaltenen Stücke scheinen dagegen nicht nach dem Jahre 300 geprägt zu sein: die beiden in der Trierer Offizin geschlagenen Stücke des Galerius mit „claritas Augg.“ und „Fides milit.“ gehören nach Hettner's Aufstellung (Westd. Zeitschr. VI. 143 f.) der fünften, etwa 299 beginnenden Emission dieser Münzstätte an. Auch die auf den Münzen Diocletians und seiner Mitregenten in unserem Funde vorkommenden Reversumschriften sind offenbar der überwiegenden Mehrzahl nach nur vor der Einführung des neuen Münzsystems im Gebrauch gewesen, da sie nur auf nach gallienischem System geschlagenen Stücken begegnen: die Umschriften *Jovi Conservat* und *Jovi Conservat Augg.* bei Diocletian, *Hereuli pacifero*, *Jovi conservat Augg.*, *pax Augg.*, *Virtus* bez. *Virtuti Augg.* bei Maximian erscheinen dagegen auch noch auf Stücken der zwischen 296 und 301 eingeführten dioeletianischen Währung.

Was das Gewicht der Münzen anlangt, so wiegen 41 Stücke des Probus durchschnittlich 3,8 g, 140 Stücke Diocletians und seiner Mitregenten durchschnittlich 3,74 g; am schwersten sind einige des Probus mit 4,6 g, eines des Diocletian (Cohen 366) mit 4,9 g, eines des Galerius mit 4,8 g. Unter 3 g sinkt nur das einzige auf das Gewicht untersuchte Stück Aurelian's mit 2,8 g.

Graf Ludwig von Arnstein und die Neubegründung des Klosters Münsterdreisen.

Von

E. Schaus.

Das Privileg, mit dem Konrad III. im Jahr 1145 die Errichtung der Abtei Arnstein bestätigt hat¹⁾, ist wohl die erste Königsurkunde, die das Kloster empfangen und in seinem Archiv verwahrt hat, aber nicht die erste, die sich mit ihm befasst. Vielmehr hat derselbe Konrad III. der Stiftung des frommen Grafen Ludwig, schon ehe er sie von Reichswegen anerkannte, eine grosse Auszeichnung widerfahren lassen, indem er sie auf Ersuchen seines Bruders Friedrich damit betraute, eine alte aber in Verfall geratene geistliche Anstalt wiederherzustellen.

Das Kloster, das so in die früheste Arnsteiner Geschichte mitverflochten wurde, ist Münster zu Dreisen am Donnersberg; und da die Urkunde, die also auch in die nassauische Geschichte einschlägt, nur in entlegenen Werken gedruckt vorliegt, so rechtfertigt es sich wohl, dass die in Betracht kommende Stelle hier zur genaueren Kenntniss mitgeteilt wird.²⁾

König Konrad sagt in seinem Diplom, das zu Bamberg im Jahre 1144 ausgefertigt ist³⁾:

— *vir illustris Fridericus noster germanus dux Suevie et Alsacie nostram celsitudinem adiuvens petit, quatenus ecclesiam quandam a Nanthario quondam duce et uxore ipsius Chunigunt in honorem dei et domini*

¹⁾ Siehe Stumpf, Verzeichnis der Kaiserurkunden No. 3490. An der zeitlichen Ansetzung Stumpf's darf man vorläufig wohl festhalten, wenn auch Bernhardi, Jahrbücher Konrad's III., S. 384 die Urkunde in das Jahr 1144 rücken möchte. Er vermutet, die Zahl MCXLVI sei vielleicht aus MCXLIV verschrieben worden. Im Original ist die Jahresangabe aber wörtlich ausgeschrieben.

²⁾ Die Angaben von Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Boland und Stauff (Wiesbaden 1854), 361 sind vielfach unrichtig.

³⁾ St. 3468. Das wohlerhaltene Original wird jetzt im königl. allgemeinen Reichsarchiv zu München aufbewahrt. Der Druck in den Acta academiae Theodoro-Palatinae I (Mannh. 1766) 297 ist wiederholt in den Acta Sanctorum Octob. XI 744 und in ihrer Sonderausgabe der Vita h. Ludovici comitis de Arnstein von V. de Buck, Bruxellis 1864, 105. Für die Wiedergabe des Textes konnte ich durch die gütige hiermit dankbar hervorgehobene Vermittelung des Herrn Professors Dr. Scheffer-Boichorst in Berlin eine Abschrift Böhmer's nach dem damals in Darmstadt befindlichen Original vergleichen.

nostri Jesu Christi et sancti Saturnini martiris edificatam congruisque⁴⁾ sanctimonialium et deo devotarum feminarum disciplinis ordinatam sed iam longis retro temporibus ab omni cultu divino et deo servitium frequentia destitutam tandemque ad sue dominationis provincialisq[ue] comitis Theoderici potestatem devolutam⁵⁾ in pristinum sue dignitatis et religionis robur per nostram regiam auctoritatem revocavimus. Itaque ex eius petitione et consensu eandem ecclesiam sancti Saturnini in pago Wormaciensi tunc in episcopatu Moguntino sitam nunc commisimus regentum et ordinandum Lũdewico comiti de Arnstein et fratribus apud Arnstein, qui sub canonica beati Augustini regula et ordine Premonstratensi congregati sunt, ea ratione ut deinceps in omni cura et ordine prefato loco absque ullius persone contradictione provideant.

Im Folgenden werden die Güter und Rechte des Klosters aufgezählt.

Im Arnsteiner Archiv findet sich, soviel man sieht, keine Abschrift dieser Urkunde, obwohl sie ein ehrenvolles Zeugnis für die Abtei darstellt. Jedoch war man hier natürlich nicht ohne Kunde von der rühmlichen Thatsache, dass der Stifter einst zum Wiedererwecker jener abgestorbenen geistlichen Pflanzung berufen worden war, sondern man besass eine lebendig ausgemalte Überlieferung, die der Verfasser der Vita Ludovici aufgezeichnet hat.⁶⁾ Nach seiner Erzählung kam Graf Ludwig einmal im Gefolge des Herzogs Friedrich von Schwaben, mit dem er verwandt und sehr befreundet war, zu dem Kloster Münster an der Pfrimm. Da fand der Herzog die ehemals von Nonnen, dann von Regularkanonikern bewohnte Stätte jedes göttlichen Dienstes ledig und sah mit tiefer Bewegung, dass Jagdhunde im geweihten Altarraum der Kirche herumliefen. In frommem Eifer entbrennend übertrug er den Ort mit allen seinen Gütern dem Grafen, der zugleich Laienbruder von Arnstein war (*dilecto comiti et converso*) und bat ihn die klösterliche Zucht wiederherzustellen. Das nahm Ludwig mit freudiger Dankbarkeit an; er erwählte sechs erprobte Kanoniker aus dem Kloster Gottesgnaden, gab ihnen andere geeignete Personen, die Abt Gotfrid von Arnstein aussuchte, bei und setzte an ihre Spitze seinen früheren Kaplan und Notar Markwart, der auch ins Kloster Arnstein eingetreten war. Im Jahr 1145 zog dieser als der erste Abt mit den Seinen in Münster dreien ein.

Vergleicht man den Bericht der Arnsteiner Quelle mit der Urkunde Konrads, so ergibt sich völlige Übereinstimmung in allem Wesentlichen. Der Biograph Ludwigs ist nicht so unterrichtend über die Vorgeschichte und die rechtliche Grundlage der Stiftung wie die Urkunde, er sagt nichts von der Bestätigung durch den König; allein er bietet dafür das anschauliche Bild von dem verfallenen Kloster und den Männern davor, die bereit sind, der Zerstörung abzuhelfen — eine Scene, die nichts eigentlich Unwahrscheinliches hat.

⁴⁾ *que* fehlt in Böhmer's Abschrift.

⁵⁾ Dieser Heimfall an die weltlichen Obrigkeiten ist verfassungsgeschichtlich nicht ganz ohne Interesse; vergl. Wuitz, Verfassungsgeschichte 7, 131. Über das Herzogtum und die Landgrafschaft vom Elsaß s. ebenda 60 u. 104.

⁶⁾ Ann. d. Vercins f. mass. Altertumskunde XVIII, 258.

Wertvoll ist es weiter, als der Vita zu entnehmen, dass Arnstein den Abt. sein Mutterkloster Gottesgnaden über den Hauptstamm der Insassen für Münsterdreisen gelibetert hat. Aber einen der Wirklichkeit fremden Zug hat anscheinend der Arnsteiner eingetüzt, da nämlich, wie es heisst, dass nach den Nonnen schon regulierte Oberherren in Münster gesessen hätten, auch sie, ohne die klösterliche Zucht ausser Acht erachten zu können. Davon sagt die Urkunde Konrads nichts, und wenn nicht aus andern, bisher überschenen Quellenstellen irgend eine Stütze dafür beigebracht wird, so darf man wohl annehmen, dass die Klosterüberlieferung hier eine übrigens handelse Verbesserung der Geschichte vorgenommen hat, der Ruhm der Söhne Norberts strahlte um so heller, wenn sie eine Aufgabe lösten, an der man ihre Ordensmänner sich vorgeblich versucht hatten.

Damit ist wohl ersklüpt, was der Gegenstand für die engere nas-sauische Geschichte bietet. Es sei jedoch gestattet, noch kurz auf einzelne Angaben der Urkunde Konrads für Münsterdreisen hinzuweisen, die in sonstiger Hinsicht beachtenswert, aber, wie es scheint, nicht genügend beachtet sind.

Da ist zunächst ein kleiner, nöllich sehr wenig aufschlussreicher Beitrag zur Mainzer Kirchengeschichte zu erwähen. Unter den Gütern, die der König dem Kloster bestätigt, wird auch genannt: *et monasterium, quod in civitate Moguntia et cum omnibus suis appendiciis que subscripta sunt, mansi XXII et vinea ad carraros vino XXX.*

Was für eine Kirche oder kirchliche Anstalt unter diesem *monasterium* zu verstehen sei, lässt sich bei dem Fehlen jeder näheren Bestimmung nicht sagen.

Eine andere Stelle in der Güterbestätigung zieht in höherem Grade die Aufmerksamkeit auf sich. Sie lautet:

Et cum bona que Beatu et Mathildis marchionisse Tuscie pro animabus suis et maritum suorum Gtfridi et Bonifacii admodum comite Friderico nepote nostro atque preposito prefate ecclesie Anshelmo ad idem monasterium contulerant, nos quoque petitione et consensu sepeliti ducis ad eandem locum restitimus et confirmamus, omnia reliqua que prefate nobilissimi femine possederunt in loco qui dicitur Steten — — — et ea omnia que habuerant in loco Walsailre.

Dass die grosse Gräfin Mathilde von Toscanen, die Freundin Gregors VII., Besitzungen im rheinischen Lande hatte, ist bekannt; aber die hier genannten⁷ werden in der Geschichte ihres Gutes, die wir Overmann verdanken, nicht aufgeführt. Zugleich berichtigt unsere Stelle den Satz dieses Autors, dass Mathilde keine einzige Schenkung für das Seelenheil ihres Gemahls gemacht habe.⁸ Sie hat diese Ehrenpflicht durch die Stiftung für das rheinische Nonnenkloster vermutlich gleich nach dem Tode ihres Gemahls erfüllt, im

⁷ Steten ist Stetten (bestehen) von Münsterdreisen und Kirchheimbolanden, Walsailre vielleicht Walsweiler bei Walmrath im Zweibrückenschen, s. v. d. Nahmer, Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins (Frankfurt 1826), 325.

⁸ Siehe A. Overmann, Gräfin Mathilde von Toscanen, ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes von 1125—1220 und ihre Regesten (Münster 1895), 38.

Frühjahr 1076. Denn Herzog Gottfried der Bucklige von Lothringen wurde am 26. Februar 1076 ermordet und schon im April desselben Jahres starb die Mutter der Mathilde, Beatrix, die, wie es scheint, die Traditionen der Münsterdreisen noch zusammen mit ihrer Tochter vollzogen hat. Beatrix hatte für das Andenken zweier Gatten zu sorgen, des 1052 ermordeten Markgrafen Bonifacius von Tuscien und des 1069 verstorbenen Herzogs Gottfried des Bärtigen von Lothringen.¹⁾ Der Schreiber Konrads III., der bei der Abfassung des Privilegs die Schenkungsurkunde der Markgräfinnen zweifach benutzt, hat anscheinend einen der Gottfriede ausgelassen. Dafür ist seiner Vorlage um so sklavischer gefolgt, wenn er schreibt, dass Beatrix und Mathilde die Schenkung gemacht hätten *admonente comite Friderico uxore vestro*. Ein Neffe oder gar Enkel Konrads III. kann natürlich nicht im Jahre 1076 die Markgräfinnen von Tuscien beraten haben.²⁾ Die Worte sind gedankenlos abgeschrieben, und gemeint ist Graf Friedrich von Mompelgard, der 1073 als Neffe der Beatrix genannt wird.³⁾

In eine noch frühere Zeit, in das 9. Jahrhundert führt die letzte zu besprechende Bemerkung in der Urkunde Konrads zurück. Gegen Schluss heisst es darin: *Ut autem hec pagina firma — permanent, quam carta tenorem privilegii Lūdwici regis secundi, qui temporibus Nantharii ducis in orientali Franci XXXII^{abus} annis regnaverat, conscripsi mandavimus, sigilli nostri impressione eam insigniri iussimus.*

Daraus geht hervor, dass im Jahr 1144 noch das Privileg erhalten war, mit dem König Ludwig der Deutsche die Stiftung des Nonnenklosters zu Münsterdreisen durch den Herzog Nantharius bestätigt hat. Der Urkunde seines karolingischen Vorgängers hat der Stauer vornehmlich wohl den Hauptteil der Güterbeschreibung, darunter die schon behandelte Anführung des *monasterium* in Mainz entnehmen lassen. Indem dann auch die Regierungsjahre aus der Vorurkunde mitgeteilt werden, ist die Möglichkeit geboten, die Zeit der ersten Gründung von Münsterdreisen ungetähr zu bestimmen. Das 32. Königsjahr Ludwigs des Deutschen wurde in seiner Kanzlei, übrigens unrichtig um ein Jahr zu früh, vom September 863 bis September 864 gezählt.⁴⁾ Dazu stimmt es wohl, dass 863 ein Graf Nantharius als Gesandter des Königs Lothar II. von Lothringen genannt wird.⁵⁾

Doch mit der nassauischen Geschichte haben alle diese Dinge nichts zu thun, und mehr als dieser Hinweis ist hier nicht am Platz.

¹⁾ Siehe Overmann, 137.

²⁾ Siehe Overmann, 123 u. 125.

³⁾ So liest man aber bei Remling, Urkundliche Geschichte der Abteien und Klöster in Rheinbayern, II. (Neustadt a. d. Haardt 1836), 105.

⁴⁾ Siehe Overmann, 127. Die Erklärung der Stelle durch das Einwirken der Vorurkunde verdanke ich Professor Scheffer-Boichorst.

⁵⁾ Siehe Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, No. 1419—1412, vgl. p. LXXIX.

⁶⁾ Siehe daselbst No. 1263 b. Die unrichtige Angabe 872 für das Gründungsjahr des Remling II. 163, vgl. Bernhardt, Konrad III., 375, beruht wohl darauf, dass die Regierung Ludwigs des Deutschen vom Tode seines Vaters Ludwigs des Frommen (784) ab gezählt wurde.

Die Auflösung der nassauischen Klosterbibliotheken.

Von

G. Zedler.

Mit wie wenig Verständnis und Pietät die Bestände der infolge des Reichsdeputationshauptschlusses im Jahre 1803 an Nassau gefallenen Klosterbibliotheken behandelt worden sind, das hat bereits van der Linde¹⁾ an einigen Beispielen nachgewiesen. Roth²⁾ hat seine Angaben in mehrfacher Beziehung noch ergänzt und ausserdem auf Grund der in der Wiesbadener Landesbibliothek und in der bischöflichen Priesterseminarbibliothek vorhandenen Handschriften und Bücher, sowie der Einsicht in die auf der Landesbibliothek befindlichen Akten eine „Geschichte der Klosterbibliotheken Nassaus“ zusammengestellt. Diese Geschichte besteht allerdings nur aus sehr dürftigen Nachrichten, die auch die vorhandenen, unmittelbar vorliegenden Quellen keineswegs erschöpfen. Für manche dieser Klosterbibliotheken wie Arnstein, Deutz, Eberbach, Marienstatt, Rommersdorf und Sayn liegen die bei Aufhebung dieser Klöster angefertigten, freilich manches zu wünschen übrig lassenden, Bücherverzeichnisse auf dem Staatsarchiv zu Wiesbaden, welches unter seinen Akten auch sonst noch wertvolle Nachrichten dieser Art über andere nassauische Klöster verwahrt, Akten, die von dem, der eine wirkliche Geschichte dieser Klosterbibliotheken zu schreiben sich unterfangen wollte, in erster Linie heranzuziehen wären. Es ist klar, dass eine solche Geschichte, die die Erfassung und Darstellung des geistigen Lebens, das innerhalb der Mauern der einzelnen Klöster sich entfaltet hat, so wie der geistigen Beziehungen dieser Klöster untereinander oder zu anderen ausserhalb des nassauischen Gebietes liegenden Klöstern und somit die Geschichte des geistigen Lebens vergangener Jahrhunderte zumal auf einem historisch so denkwürdigen Boden, wie es der Rheingau ist, zum Ziel setzt, ihren Wert und ihre Bedeutung hat. Allein wie sich materielle und geistige

¹⁾ Die Königliche Landesbibliothek in Wiesbaden. Centrabl. f. Bibliothekswesen, Bd. 1, 1884, S. 46–55.

²⁾ Geschichte und Beschreibung der Königl. Landesbibliothek in Wiesbaden. Nebst einer Geschichte der Klosterbibliotheken Nassaus. Frankfurt a. M. 1886. 31 S. 8°.

Kultur eng berühren und letztere die erstere zur Voraussetzung hat, so kann eine solche Geschichte, die zugleich umfangreiche literarische Quellenstudien bedingt, mit Erfolg auch erst unternommen werden, nachdem die äussere Geschichte jener Klöster, für die das Staatsarchiv zu Wiesbaden ein reiches, bisher wenig beachtetes Material aufbewahrt, eine intensivere Erforschung erfahren hat, als dies bisher der Fall gewesen ist.

Ich habe mir hier ein ungleich bescheideneres Ziel gesteckt, nämlich einmal einen Überblick über den ungefähren Umfang jener Bibliotheken zur Zeit der Aufhebung der Klöster zu geben und sodann den Prozess ihrer allmählichen Vernichtung im Zusammenhange darzustellen, soweit dies an der Hand der noch vorhandenen, dafür in Betracht kommenden Quellen möglich ist. Van der Linde und Röth geben darüber nur einzelne abgerissene Notizen, aus denen wir weder ein irgendwie vollständiges Bild dieses so beklagenswerten Vernichtungsprozesses gewinnen, noch eine richtige Vorstellung erhalten von dem, was damals auch nur dem äusseren Umfang nach an literarischen Schätzen zu Grunde gegangen ist. Hinzu kommt, dass ihre Angaben mehrfach der Berichtigung bedürfen. Freilich ist es auch mir nicht gelungen, aus dem Mosaik der in den Akten enthaltenen Einzelnachrichten, sowie aus dem in den erhaltenen Bücherverzeichnissen und in den Büchern selbst vorliegenden Material ein Bild zu entwerfen, das nicht Lücken aufwies und überall deutliche Konturen böte, aber ich glaube doch alles erreichbare Material herangezogen und verwertet zu haben.

Der nassauischen Regierung stand 1803, als sie in den Besitz zahlreicher demnächst aufgehobener Klöster und ihrer Bibliotheken kam, keine öffentliche Bibliothek zur Verfügung, in der die Bücher derselben hätten untergebracht werden können, wie dies anderswo der Fall war. Die seit 1730 zuerst in Usingen, dann in Wiesbaden bestehende Regierungsbibliothek war damals noch eine unbedeutende Büchersammlung, welche aber trotz ihres geringen Umfanges kaum selbst an ihrem Aufenthaltsorte Platz hatte.³⁾ Schwerwiegender war es noch, dass in Nassau auch kein Bibliothekar vorhanden war, der die jetzt infolge Aufhebung jener Klöster frei werdenden Büchermassen mit Sachkenntnis hätte prüfen und sichten können. Der Regierungsbibliothekar, der damalige Regierungsassistent Lange war mit Regierungsarbeiten, sowie später mit der Unterbringung der Klosterarchive so beschäftigt, dass seine Fürsorge für die Bücher nicht über den guten Willen hinauskam, und der 1806 nach ihm zum Regierungsbibliothekar ernannte Hofrat Brodreich war ein jovialer alter Herr, der das bisher mühelose Amt nur übernahm, weil er die mit dieser Sinekure verbundenen, wenn auch sehr geringen, Emolumente gut gebrauchen konnte.

Man trug sich damals mit dem Plan, in Idstein im Anschluss an das dort bestehende protestantische Gymnasium und Schullehrerseminar einen für die höhere Bildung der protestantischen und katholischen Jugend gemeinschaftlichen Mittelpunkt der durch den katholischen Rheingau erweiterten nassau-usingischen Lande zu schaffen, und wie man im Idsteiner Schloss eine besondere Kapelle zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes eingerichtet und einen katholischen Pfarrer

³⁾ Siehe meinen Aufsatz: „Zur Vorgeschichte der Landesbibliothek zu Wiesbaden“ in den Mitteilungen 1898/99, Sp. 84—90 u. 112—117.

dahin berufen hatte, so wollte man hier auch aus jenen Klosterbibliotheken eine geistlich katholische Bibliothek begründen.⁴⁾ Zu diesem Zweck vereinigte man hier in den Jahren 1804 bis 1806 mit nicht geringen Transportkosten Bücher aus dem Antoniterhause zu Höchst, sowie den Klöstern Sayn, Rommersdorf, Deutz und Eberbach, d. h. man häufte sie in den Zimmern des dritten Stockes im sogenannten Saarbrücker Bau des Idsteiner Schlosses wüst aufeinander und überliess sie den zahlreich dort vorhandenen Ratten und Mäusen. Bekanntlich zog sich die Organisation des Schulwesens in Nassau noch eine Reihe von Jahren hin. Die nassau-singischen und nassau-weilburgischen Lande einigten sich 1806 im Herzogtum Nassau und die Bildung eines besonderen katholischen Priesterseminars zu Limburg wurde schon damals in Aussicht genommen. Diese Umstände führten zumal bei der Unruhe der Zeiten in der begonnenen Auflösung der Klosterbibliotheken bald wieder einen Stillstand herbei.

Machen auch wir hier einen Augenblick Halt, um zu sehen, wie viel Bände in jenen Jahren nach Idstein kamen, und wie gross der Umfang dieser damals aufgehobenen Klosterbibliotheken anzusetzen ist.

Die bedeutendste dieser Bibliotheken war die Eberbacher. Sie zählte gegen 8000 Bände. Der Transport einer so umfangreichen Büchersammlung liess sich nicht auf einmal bewerkstelligen, wie das bei den anderen möglich war, und zog sich in die Länge. Ein beträchtlicher Teil — nach dem noch vorhandenen Verzeichnis 1100 Werke⁵⁾ in über 2000 Bänden — verblieb sogar damals im Kloster, weil der Transport bei den infolge der ungünstigen Witterung nicht fahrbaren Wegen mittels der Kellereifuhrwerke unmöglich war, und die Regierung die vorgeschlagene Beförderung zu Wasser nach Biebrich wegen der Kosten nicht genehmigte.⁶⁾ Der um die Regierungsbibliothek verdiente damalige Regierungsassessor und Referent in Bibliotheksangelegenheiten von Ungern-Sternberg gibt uns in einem Bericht an die Regierung aus dem Jahre 1805 nicht uninteressante Nachrichten über die Bibliothek der ehrwürdigen und berühmten Abtei. Er sagt, die Bibliothek sei geteilt in eine alte und neue. Die erstere, in welcher ohne Zweifel aus Platzmangel die selten oder gar nicht mehr gebrauchten Bücher zusammengestellt waren, sei in drei kleineren Zimmern untergebracht, die letztere in einem 70 Schuh langen und 25 Schuh breiten Saale. In diesem seien vierzehn Schränke in den Wänden befestigt, über diese

⁴⁾ Siehe Firnhaber, C. G., Die Nassauische Simultanvolksschule, Bd. 1, S. 204.

⁵⁾ Hier wie weiterhin sind die in Sammelbänden enthaltenen Werke nicht gerechnet, da die ungenauen Verzeichnisse auf diese höchst selten Rücksicht nehmen.

⁶⁾ van der Linde a. a. O., S. 51 will glauben machen, man habe den Transport mit solcher Sorglosigkeit ausgeführt, dass dieser mehrere tausend Bände umfassende Teil der Bibliothek überhaupt ganz übersehen sei. So schlimm war es doch nicht, wie dies die Akten ausdrücklich bezeugen. Da die Bibliotheksfrage gleich darauf überhaupt für einige Jahre ins Stocken geriet, verlor man allerdings den in der Abtei zurückgebliebenen Büchervorrat gänzlich aus dem Auge.

⁷⁾ Aller Wahrscheinlichkeit nach war es diese Bibliothek, welche 1806 im Kloster zurückgelassen wurde; es wäre sonst merkwürdig, dass Werke aus allen Fächern der Bibliothek in diesem Reste vorhanden waren, wie dies aus dem Verzeichnis ersichtlich ist.

Schränke laufe eine breite Gallerie, die man mittels einer Treppe ersteige. Auf dieser Gallerie seien die einzelnen Repositorien mit folgenden, in vergoldeten Buchstaben angebrachten, Überschriften versehen: A. Sacra Biblia Sancti Patres Concilia et Scribtores⁸⁾ Ecclesiastici, B. Theologi Scholastici Morales et Polemici, C. Cathegistae, Canones et Rituales, D. Ascetae et Spirituales, Concionatores et Miscellanei, E. Juris Civilis Comment. et Consulti, F. Philosophi Ethici Medici Mathematici et Technici, G. Historici Geographi Cronol. et Philologi, H. Humaniores. Nach diesem System seien die Bücher der Bibliothek überhaupt geordnet und meist mit Buchstaben bezeichnet. Die auf dem Bücherrücken befindlichen Buchstaben A bis H in besonders grosser Kapitalschrift sind auch heute das beste, manchmal freilich verschwundene, äussere Erkennungszeichen der Eberbacher Bücher.⁹⁾ Diese Beschreibung lehrt uns, was wir unter dem bei Roth¹⁰⁾ vorkommenden *custos inferioris bibliothecae* zu verstehen haben. Wir greifen auch wohl nicht fehl, wenn wir in der oberen, in offenen Repositoren aufgestellten Bibliothek die wahrscheinlich am Treppenaufgang verschliessbare Eberbacher Abtsbibliothek vermuten, deren besondere Existenz sich, wie schon Roth bemerkt hat, aus den Inschriften der Bücher ergibt, sodass die untere in verschlossenen Schränken aufgestellte Bibliothek für den Gebrauch der Konventualen bestimmt gewesen wäre. Eine besondere Abteilung bildeten die verbotenen Bücher in drei verschlossenen Schränken, die damals allerdings ihres wesentlichen Inhalts bereits beraubt waren. Das wohlgeordnete, umfangreiche Klosterarchiv war in einem besonderen Zimmer in zwei Schränken verwahrt. Hier, nicht in der Bibliothek, befand sich damals auch der *Oculus memoriae*, das berühmte zwei Bände umfassende Eberbacher Kopialbuch nebst achtzehn alten, grösstenteils auf Pergament geschriebenen und mit schwerem Messing beschlagenen Chorbüchern. Für letztere bezeugt dies von Ungern-Sternberg in seinem Bericht, für den *Oculus memoriae* ergibt sich dies daraus, dass, als im Jahre 1804 der Präsident des Departements Dommersberg denselben für Bodmann auf zwanzig Tage von der nassau-usingischen Regierung leihweise erbittet und die letztere zurückmeldet, dass das Buch trotz eifrigster Nachforschungen in der Eberbacher Bibliothek und dem bereits nach Idstein gebrachten Teil derselben nicht habe aufgefunden werden können. Bodmann der nassauischen Regierung mitteilen lässt, dass das Buch sich nicht in der Bibliothek, sondern im Archiv des Klosters befinde. Die Sache ist deshalb nicht gleichgiltig, weil man daraus ersieht, dass auch bezüglich der Erhaltung

⁸⁾ v. Ungern-Sternberg vermerkt ausdrücklich diesen Lapsus.

⁹⁾ Roth (a. a. O., S. 24) giebt die roten, blauen oder grünen Signaturen als unterscheidende Merkmale an, an denen man die Eberbacher Bücher weithin in der Wiesbadener und Limburger Bibliothek erkenne, als ob nicht mehr oder minder jede alte Klosterbibliothek sich solcher farbiger Büchersignaturen bedient hätte, wie dies denn auch bei einer ganzen Reihe nassauischer Klöster zutrifft. Nach Roth (a. a. O., S. 23) besitzt die Landesbibliothek keine 60 Eberbacher Bücher mehr, und doch kamen schon 1804 aus Eberbach mehrere hundert juristische und historische Werke in die Regierungsbibliothek, die grösstenteils wenigstens in den Akten namhaft gemacht werden, und diese Werke sind samt vielen anderen auch heute noch im Besitz der Landesbibliothek.

¹⁰⁾ Geschichtsquellen aus Nassau, T. 4, S. 159.

der Klosterarchive keine besondere Sorgfalt obgewaltet hat. Denn der *Oculus memoriae* hat bekanntlich ein eigentümliches Schicksal gehabt.¹¹⁾ Man hat seinen Wert trotz Bodmann, der eine Beschreibung der Handschrift beifügte, nicht erkannt, und dieselbe ist wahrscheinlich zugleich mit jenen alten, ebenfalls wertvollen pergamentnen Chorbüchern, die im Jahre 1820 von Idstein nach Wiesbaden abgeliefert wurden, dorthin gekommen und hier, wie wir dies wissen, 1821 nach seinem Pergamentwert verkauft. Gleich anfangs im Jahre 1864 wurden nun ausser den nach Wiesbaden in die Regierungsbibliothek gelangenden mehreren hundert juristischen und historischen Werken die Abteilungen A und B, die bei weitem grössten der Bibliothek, nach Idstein geschafft. Es wird dies ziemlich die ganze eine Hälfte der im grossen Bibliothekssaal aufgestellten Bücher gewesen sein, also etwa 3000 Bände. Dann wurde, wie schon gesagt, die Fortschaffung der Bücher unterbrochen. Die Verschläge wurden zum Transport der zu Schiff nach Bieblich beförderten Sayner, Rommersdorfer und Deutzer Bibliotheken gebraucht, und als man endlich im Frühjahr 1806 die andere Hälfte der Eberbacher Bücher aus dem Bibliothekssaal abholte, kamen die Fuhrwerke bei den aufgeweichten Wegen vermutlich mit knapper Not nur bis Wiesbaden, und man sah sich gezwungen, die zweiten 3000 Bände, in 60 Kisten verpackt, hier einstweilen im Kontrollhof unterzubringen, um für den Weitertransport nach Idstein eine günstigere Jahreszeit abzuwarten. Da aber beim Eintritt derselben die Bibliotheksfrage in den Hintergrund getreten war, wurden sie vergessen und standen dort noch bis zum Jahre 1821, wo man sich ihrer endlich erbarmte, freilich um ihnen, wie wir weiter unten sehen werden, nach dieser langen Gefangenschaft zum grossen Teil vollends den Garaus zu machen.

Bezüglich der Bibliothek des Antoniterhauses zu Höchst erfahren wir nur, dass sie unter der Plünderung, der alle diese Klosterbibliotheken in den Kriegszeitern der neunziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts nachweislich ausgesetzt gewesen sind, und bei der auch die damals im Gebrauch befindlichen Kataloge sämtlich verloren gingen, ganz besonders arg gelitten habe, sodass der gegen 3000 Bände betragende Bestand nur noch „wertlosen Plunder, höchstens drei oder vier neuere Bücher von Wert“ enthalte.

Über Sayn, Rommersdorf und Deutz liegen die bei Aufhebung dieser Klöster verfertigten Bücherverzeichnisse vor.¹²⁾ Der Umfang der beiden unteren Bibliotheken war nur gering. Die Rommersdorfer Bibliothek, die früher die in jenen Kriegszeitern nach Bendorf geflüchtete Sayner an Zahl und Wert der Bücher übertroffen hatte, zählte kaum noch 300 Werke, darunter sechs Handschriften und 41 Inkunabeln. Mehr als doppelt so stark war die Sayner Bibliothek, die besonders reich an neueren juristischen Schriften war — die dort vorhandene

¹¹⁾ Darüber s. Habel in den Ann. III, 3, S. 206 und van der Linde a. a. O., S. 52, Anm. 1.

¹²⁾ Diese Klöster, sowie die zu Ehrenbreitstein und Linz fielen im Jahre 1815 infolge Gebiet-austausches zwischen Preussen und Nassau an ersteren Staat. Sie waren damals aber bereits von der nassauischen Regierung aufgelöst und über das Schicksal der in ihnen enthaltenen Bibliotheken schon entschieden.

Deduktionsbibliothek gelangte damals direkt nach Wiesbaden in die Regierungsbibliothek — daneben aber auch eine Reihe wertvoller theologischer Sammelwerke besass, wie die Acta Sanctorum, welche die jetzige Landesbibliothek erst vor einigen Jahrzehnten für teures Geld und noch dazu in einem unvollständigen Exemplar erwarb. Die Zahl der in beiden Bibliotheken vorhandenen Bücher betrug kaum mehr als 2000 Bände.

Charakteristisch und gewiss typisch für die Verhältnisse, die diese Klosterbibliotheken in den letzten zwei Jahrzehnten durchgemacht hatten, ist, was der Abt Godefridus und der Lehrer Schmitz, der frühere Bibliothekar, über die Deutzer Bibliothek an die Regierungs-Kommissare berichten. Nachdem sie zunächst des Verlustes gedacht, den die Bibliothek dadurch erfahren, dass die Abtei bei der Errichtung der kurfürstlichen Universität zu Bonn Bücher aus verschiedenen Fächern und von vorzüglichem Werte — das im Staatsarchiv zu Wiesbaden vorhandene Verzeichnis weist 35 Werke in 116 Bänden, darunter Baronius und andere grosse theologische Sammelwerke auf — dahin habe abgeben müssen, erzählen sie, dass während des letzten Kriegs schrecklich in der Abtei gehaust sei, alle Zimmer seien erbrochen und durchsucht, ein grosser Teil der Bücher sei verdorben, andere seien weggeschleppt. Dies habe sich öfter bei den Vor- und Rückmärschen wiederholt. Unter anderem habe der französische General Desjardins, der dreizehn Wochen mit seinem Hauptquartier in der Abtei gelegen, sich ein Lieblingsgeschäft daraus gemacht, täglich in die Bibliothek zu gehen. Er habe nach und nach Einsicht von allen Werken genommen und manche Stücke, besonders die in Bänden aufbewahrt gewesenen Landkarten, an sich genommen. Damals sei auch der Katalog abhanden gekommen. Für die Bibliothek habe schon seit langer Zeit nichts angeschafft werden können. Dem Herkommen gemäss hätte zwar jeder Konventual bei Ablegung seiner Ordensprofession zehn Reichsthaler zum Besten der Bibliothek gezahlt, in den letzten achtzehn Jahren seien aber nur neun Konventuale zur Profession gelangt, und diese wenigen Gelder habe man bei den auf allen Seiten herrschenden Bedürfnissen wie auch schon vordem zur Haushaltung verwenden müssen. In früheren Zeiten war dagegen die Deutzer Klosterbibliothek sehr gepflegt worden, wie man dies jetzt noch aus den grösstenteils gut erhaltenen und mit teilweise schön ausgestatteten Einbänden versehenen Büchern ersieht. Die zwei auf dem Staatsarchiv zu Wiesbaden befindlichen, sich ergänzenden Verzeichnisse führen gegen 2400 Werke, darunter 34 Handschriften in etwa 4500 Bänden auf. Von diesen kam eine Anzahl juristischer Bücher ebenfalls gleich damals in die Wiesbadener Regierungsbibliothek.

Alles in Allem enthielten die fünf Klöster Eberbach, Höchst, Rommersdorf, Sayn und Deutz zusammen über 18 000 Bände und damit stimmt es, wenn sich bei der im Jahre 1818 erfolgenden Verzeichnung der nach Idstein geschafften Bücher, zu denen 1817 noch 759 Bände aus dem Franziskanerkloster zu Limburg kamen, dort 2539 Folianten, gegen 2400 Quartanten und etwa 8000 Oktavbände, also zusammen 12 939 Bände, vorfanden. Denn von der Summe von 18 000 Bänden sind die in Eberbach zurückbleibenden 2000, ferner die 1806 im Kontrollhofe zu Wiesbaden deponierten 3000 Bände, sowie

die mehreren hundert Werke, welche aus Eberbach, Deutz und Sayn in die Regierungsbibliothek zu Wiesbaden gelangten, in Abzug zu bringen.

Es ist daraus ersichtlich, dass man in diesen Jahren noch keine Bücher-
 versteigerungen vornahm, wenigstens nicht grösseren Umfangs. In den Akten
 werden solche auch nicht erwähnt. Nur Rossel in seiner Ausgabe der
 Diplomatischen Geschichte der Abtei Eberbach von Hermann Bär¹³⁾ weiss von
 grossen Versteigerungen der Bibliothek dieser Abtei zu berichten. Er sagt,
 dass die Eberbacher Bücher, mehrere Wagen voll, 1806 nach Wiesbaden ge-
 fahren und hier auf der Hofkammer pfundweise versteigert worden seien.
 Buchbinder und andere Geschäftsleute hätten das alte Papier gekauft. Vor
 allem gedenkt er des Fragmentes eines 1853 von ihm für den nassauischen
 Altertumsverein erworbenen, mit schönen Miniaturen und Initialen ausgestatteten
 Choralbuches aus dem vierzehnten Jahrhundert im grössten Folio, das von dem
 Inhaber einer Wiesbadener Pianofortefabrik nebst anderen kleineren Büchern
 damals gesteuert und dessen feines Pergament von diesem verschnitten sei, um
 die Hämmerchen seiner Instrumente zu verledern. Nach allem, was wir über
 den Umfang jener Bibliotheken erfahren, muss in Rücksicht auf den später in
 Idstein vorhandenen Büchervorrat eine solche Versteigerung, noch dazu in dieser
 Ausdehnung, im Jahre 1806 aber als völlig unwahrscheinlich bezeichnet werden.
 Zudem scheint daraus, dass bei der Aufhebung der Abtei achtzehn, grösste n-
 teils auf Pergament geschriebene, alte Chorbücher vorhanden waren, 1820 aber
 von Idstein vierzehn „Alte Chor- oder Wechselgesänge auf schönes Pergament
 geschrieben“ nach Wiesbaden abgeliefert wurden, doch geschlossen werden zu
 müssen, dass die Versteigerung jener pergamentnen Chorbücher nicht schon
 1806, sondern frühestens 1820 stattgefunden hat. Schliesslich begriffte man auch
 nicht, warum, wenn man einmal mittels Versteigerungen mit den alten Büchern
 aufräumte, die in dem Wiesbadener Kontrollhofe stehenden Kisten unberührt
 davon geblieben wären. Nach allem scheint es als sicher angesehen werden
 zu müssen, dass Rossel sich hier eines Anachronismus schuldig gemacht hat,
 indem er die Thatsache der Versteigerung ohne weiteres in das Jahr setzte,
 in welchem die Eberbacher Bibliothek aus der Abtei entfernt worden war.

Erst mit dem Jahre 1813 trat die Bibliotheksfrage in ein neues Stadium.
 In diesem Jahre wurde die bisherige Regierungsbibliothek zu Wiesbaden als
 Central-Regierungs-Bibliothek durch Erlass vom 12. Oktober zu einer öffent-
 lichen Bibliothek umgewandelt. Die Bezeichnung „öffentliche Bibliothek“,
 die sich schon von vornherein einbürgerte und auch bereits vorher amtlich
 gebraucht wurde, wurde durch Erlass vom 3. Mai 1817 zur offiziellen. Schon
 am 28. Februar 1813 war der Hofgerichtsadvokat Dr. Bernhard Hundeshagen
 in nassauische Dienste übernommen worden, „um sich bei der Aufsicht der
 Regierungsbibliothek gebrauchen zu lassen.“ Man hatte gelegentlich der Auf-
 lösung jener oben erwähnten fünf Klosterbibliotheken die Entdeckung gemacht,
 dass in diesen Büchersammlungen doch mehr enthalten sei, als was zu einer
 geistlich katholischen Bibliothek erforderlich oder für eine solche auch nur

¹³⁾ Bd. I, S. 553.

wünschenswert war, und hatte beschlossen, jetzt in erster Linie für die erweiterte Bibliothek der Hauptstadt den Rahm aus jenen Klosterbibliotheken abschöpfen zu lassen. Für diese Aufgabe glaubte man jetzt in Hundeshagen den richtigen Mann gefunden zu haben.

Dieser war entschieden ein talentvoller Mann mit vielseitigen Interessen und Kenntnissen, aber litterarisch doch nicht durchgebildet, dazu unbeständig und ohne inneren Halt. Ein guter Mathematiker und geschickter Zeichner, war ein Architekt an ihm verloren gegangen. Das erste, was er für die Bibliothek that, war ein Entwurf für den Umbau der ungenügenden Lokalität, in der dieselbe untergebracht war. Aber auch die städtischen Bauten interessierten ihn mehr als seine Bücher, und wie für einzelne Gebäude und Plätze der Stadt, so entwarf er auch einen Plan für den Ausbau Wiesbadens selbst. Im Jahre 1814 wurde er sogar zu militärisch-topographischen Arbeiten amtlich verwendet und seinem bibliothekarischen Berufe auf längere Zeit entzogen. Ende 1817 wurde er wegen seines illoyalen Benehmens seines Amtes entsetzt und entlassen. Abgesehen von der grenzenlosen Unordnung, die seine Verwaltung ausgezeichnet hatte und durch die mehrere damals angefertigte Verzeichnisse von Klosterbibliotheken spurlos verloren gingen, hatten sich auch wiederholt sonstige Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung ergeben. Dass eine solche Persönlichkeit, der es an dem ersten aller bibliothekarischen Erfordernisse, dem Sinn für Ordnung, gebrach, nicht gerade zum Leiter einer Bibliothek berufen war, versteht sich von selbst.

Aber auch der uns hier interessirenden, ihm zugefallenen Aufgabe der Sichtung der Klosterbibliotheken war er nicht gewachsen, und er hat sich durch die Art und Weise, wie er sich derselben entledigt hat, ein keineswegs rühmliches Denkmal gesetzt.

Am 13. Juni 1813 zum Bibliothekar ernannt, hatte er schon in den Monaten März, April und Mai nacheinander die Klöster Notgottes, Ehrenbreitstein, Linz, Montabaur, Limburg und Bornhofen besucht und die für die Wiesbadener Bibliothek ihm geeignet erscheinenden Werke ausgeschieden, das andere aber allemal an Ort und Stelle versteigern lassen. Nur in Notgottes, das er zuerst aufsuchte, nahm er sich die Zeit, die Handschriften, nur 8 an Zahl, die Inkunabeln über 100 und weiter ungefähr 20 andere bemerkenswerte, meist mathematische, ihm besonders interessierende, Bücher aufzuzeichnen. Die ganze Bibliothek umfasste über 4000 Bände, von denen noch nicht der vierte Teil für die Wiesbadener Bibliothek bestimmt wurde. Die Bibliothek der Kapuziner zu Thal Ehrenbreitstein war von ziemlich gleicher Stärke, aber die aus ihr von Hundeshagen getroffene Auswahl war geringer, zumal dem Stadtpfarrer zu Ehrenbreitstein, geistlichen Rat Hommel, erlaubt wurde, die merkwürdigsten Bücher für die dortige Pfarrbibliothek zurückzuhalten. Aus der 1593 Bände umfassenden Bibliothek der Kapuziner zu Linz wählte Hundeshagen nur 235 Bände aus, aus Montabaur, wo die Bibliothek allerdings noch kleiner als die zu Linz war, sogar nur 60 Bände. Die Bibliothek der Franziskaner zu Limburg, unter deren Resten sich Bücher aus Gronau

und aus der alten Franziskanerbibliothek zu Marburg¹⁴⁾ finden, schlägt Hundeshagen zu 10 000 Bänden an, von denen aber nur 750 mit besonderer Rücksicht auf das Priesterseminar zu Limburg ausgesonderte Bände erhalten blieben. Auch in Bornhofen fand er unter 2450 Bänden nur 50 der Erhaltung und Einreihung in die Wiesbadener Bibliothek wert. Im Ganzen wählte er aus diesen über 25 000 Bände enthaltenden sechs Klosterbibliotheken nur 4345 Bände, Handschriften, Inkunabeln und im übrigen vorwiegend theologische und historische Werke aus, liess dieselben in Kisten verpacken und bis auf die 750 Limburger Bände, die im dortigen Kloster verblieben, bis sie 1817 nach Idstein transportiert wurden, nach Wiesbaden abgehen, wo sie bis Mitte Juni sämtlich eingetroffen waren. Die übrigen 20 000 und mehr Bände wurden versteigert, zum grössten Teil als Makulatur verkauft. Auf das oberflächliche Ermessen eines für diesen Zweck durchaus nicht mit den nötigen litterarischen Kenntnissen ausgerüsteten Mannes hin wurden neben gewiss vielen Dubletten, die festzustellen Hundeshagen übrigens gar nicht in der Lage war, weil er keine Kataloge in Händen hatte, unersetzliche litterarische Schätze verschleudert und der Vernichtung preisgegeben. Wenn nicht noch alte Kataloge dieser Bibliotheken auftauchen, ist — hinsichtlich Notgottes, das auch die alte Johannisberger Bibliothek in sich enthielt, und Limburg ist auch nach den kleinen erhalten gebliebenen Resten auf einstige höchst wertvolle Büchersammlungen zu schliessen — jede Möglichkeit genommen, uns von diesen Bibliotheken ein Bild und von diesem aus Rückschlüsse auf die ehemalige geistige Regsamkeit und Bedeutung dieser Klöster zu machen.

Auch aus dem Kloster Marienthal auf dem Westerwald wählte Hundeshagen 1814 an der Hand zweier über diese Bibliothek ihm übersandten Verzeichnisse¹⁵⁾, welche sich gegenseitig ergänzen und im ganzen nahezu 600 Werke aufweisen, nur zwölf Werke, darunter sechs mathematische, aus. Kaum so viele Werke, darunter freilich die beiden grössten Kostbarkeiten der Bibliothek, die Hildegard-Handschriften, kamen in demselben Jahre aus Eibingen nach Wiesbaden.

Wie schon erwähnt, wurde Hundeshagens bibliothekarische Thätigkeit alsdann eine Zeit lang unterbrochen. Hernach beschäftigte ihn die Aufstellung

¹⁴⁾ Daher stammt wahrscheinlich auch die wertvolle Pergamenthandschrift 41, Theodorichs Leben der hl. Elisabeth, Landgräfin von Hessen, enthaltend, die Hundeshagen noch in Limburg vorfand, dem im Übrigen auch hier mitgeteilt wurde, dass ein feindlicher (französischer) Kommissar die Bibliothek besonders bezüglich der Handschriften geplündert habe.

¹⁵⁾ van der Linde (n. a. O., S. 52) erwähnt diese Verzeichnisse, sagt aber nicht, dass hier das Marienthal auf dem Westerwald zu verstehen sei. Deshalb bezweifelt Roth die Richtigkeit seiner Angabe, da das ihm, wie es scheint, allein bekannte Marienthal im Rheingau damals längst aufgehoben gewesen sei. Dass aber die Verzeichnisse sich auf das auf dem Westerwald bei Breitscheid (Kreis Altenkirchen) gelegene Marienthal beziehen, ergibt sich daraus, dass das eine Verzeichnis unterzeichnet ist: Christianus Laborius Helfrich p. t. Pfarrverwalter zu Marienthal 1813, 19 Juni. Der Staats- und Adress-Calender des Herzogthums Nassau für das Jahr 1813 S. 107 führt diesen als Pfarrer von Marienthal im Landkapitel Cunostein-Engers auf. v. d. Linde giebt den Namen falsch an, weil er die nicht grade sehr deutliche Hand nicht richtig gelesen hat.

der aus den Klöstern herbeigeschafften Bücher. Seine Entlassung veranlasste abermals eine längere Pause in der Entscheidung über das Schicksal der Klosterbibliotheken. Denn sein Nachfolger, Professor Pagenstecher aus Herborn, starb kurz, nachdem er sein neues Amt angetreten hatte. Der Bibliothekssekretär Bette aber, der alsdann interimistisch die Bibliothek verwaltete — unter dieser Verwaltung wurde endlich auf Anregung des Direktors des in der ehemaligen Abtei inzwischen eingerichteten Korrektionshauses der längst in Vergessenheit geratene Rest der Eberbacher Bibliothek nach Wiesbaden in die öffentliche Bibliothek abgeliefert — war ein kranker hypochondrischer, jeder Initiative entbehrender Mann.

Erst am 20. Dezember 1820 erhielt die Bibliothek einen neuen Vorsteher in der Person des Publizisten Johannes Weitzel. Inwiefern diese Wahl ein Missgriff war, dafür darf ich auf meinen Aufsatz in diesem Annalenbande¹⁶⁾ verweisen. Weitzel war in gewisser Weise das Gegenstück zu Hundeshagen. Erachtete dieser vermöge eines gewissen antiquarischen und persönlichen Interesses vornehmlich Handschriften und Inkunabeln, sowie im übrigen mathematische Werke und Seltenheiten in dem Bücherehaos der Klosterbibliotheken als erhaltungswürdig, so sah der allen antiquarischen Neigungen abholde Weitzel seine Aufgabe darin, möglichst die neueren Werke aus diesen Bibliotheken auszulesen, dagegen das Übrige und zumal die ältere theologische Litteratur, falls sie nicht von ganz besonderer Bedeutung war, mehr oder weniger als unnützen Ballast abzustossen. So hat er Hundeshagen, der doch einen, wenn auch weniger auf litterarischer und historischer Durchbildung beruhenden, sondern mehr aus individueller Neigung hervorgehenden Trieb hatte, die älteren und selteneren Werke zu retten, in der Vernichtung der Klosterbibliotheken in qualitativer Hinsicht noch übertroffen.

Sein Mitarbeiter, der 1823 Bette ersetzende Bibliothekssekretär Zimmermann hat ihn dabei nur unterstützt. Ohne die Verdienste dieses Mannes um die Bibliothek — die unter der Weitzel'schen Verwaltung durchgeführten Ordnungsarbeiten und die Herstellung der im Druck erschienenen Kataloge wäre ohne die gewissenhafte, fleißige und hingebende Arbeit Zimmermanns nicht möglich gewesen — schmälern zu wollen, findet man, wenn man den Spuren seiner Thätigkeit nachgeht, das Urteil seines späteren Vorgesetzten, des Geheimen Regierungsrats Dr. Koch¹⁷⁾, dass es ihm trotz eifrigsten Bemühens und trotz ausgedehnten encyklopädischen Wissens nicht gelungen sei, den Mangel eines höheren Bildungsganges auszugleichen, durchaus bestätigt. Dies zeigt insbesondere die Art und Weise, wie Zimmermann die Handschriften und Inkunabeln mit äusserlich allerdings sehr sauber ausgestatteten Inhaltsverzeichnissen versehen hat, die meist unvollständig, mehrfach falsch sind und häufig höchst triviale, die Ironie van der Linde's mit Recht herausfordernde Bemerkungen enthalten.

¹⁶⁾ Siehe besonders S. 180.

¹⁷⁾ Siehe Der Wanderer, Beiblatt zur Nassauischen Allgemeinen Zeitung 1850, No. 137: „Philipp Zimmermann, eine Erinnerung.“ Veranlasst wurde dieser Artikel durch den Zimmermann's Verdienste überschätzenden Nekrolog in No. 228 und 229 desselben Jahrgangs der Nass. Allgem. Zeitung.

Weitzel nahm sich der Einziehung der noch überall im Lande zerstreuten Klosterbibliotheken oder ihrer Reste sofort nach seinem Amtsantritt mit allem Eifer an. Zunächst war ein geräumigeres Lokal für die öffentliche Bibliothek eine seit Jahren bestehende Forderung der Notwendigkeit, die jetzt infolge des zu erwartenden Zuwachses dringender denn je wurde und im Jahre 1821 endlich dadurch ihre Erledigung fand, dass der Bibliothek die Räume im Erdgeschoss des neuen Palais, des jetzigen Museumsgebäudes, rechts vom Eingang, eingeräumt wurden.

Schon im Jahre 1818 hatte die Oberschulbehörde, die noch immer über die in Idstein für die ehemals geplante geistliche Bibliothek angehäuften Büchermassen die Aufsicht führte, nach dem inzwischen höchst mangelhaft hergestellten und noch unvollständigen Verzeichnis dieser Bücher 17 Werke für das Pädagogium zu Dillenburg, 25 für das theologische Seminar zu Herborn, 83 für das Gymnasium zu Weilburg und 70 für die öffentliche Bibliothek zu Wiesbaden ausgesucht. Der Oberschulrat Schellenberg schlug vor, dass alle für das zukünftige katholische Seminar in Limburg dienlichen Werke in Idstein bleiben, die übrigen aber nach Gewicht verkauft werden sollten. Nur die Schriften des fünfzehnten Jahrhunderts sollte man zurückbehalten, bis man sich durch genaue Autopsie von ihrer Untauglichkeit überzeugt habe. Dem pensionierten Amtsassessor Selenka wurde aufgegeben, das von dem Kandidaten Jeckel begonnene Verzeichnis zu vollenden, um über die noch nicht darin aufgenommenen Bücher in gleicher Weise verfügen zu können. Man nahm auf Anregung Schellenbergs auch in Aussicht, dies Verzeichnis zu gleichem Zweck auf die 1819 aus Eberbach in die öffentliche Bibliothek zu Wiesbaden gelangenden 2000 Bände, sowie auf die im dortigen Kontrollhofe noch stehenden 60 Kisten voll Bücher auszudehnen.

Mit der Ernennung Weitzels zum Bibliothekar der öffentlichen Bibliothek wurde diesem nach Massgabe der von der Oberschulbehörde gemachten Vorschläge die Fürsorge über die in Idstein, sowie über alle sonstigen, noch in Klöstern lagernden Büchermassen übertragen. Jetzt wurden die im Kontrollhofe zu Wiesbaden so lange verwahrten Reste der Eberbacher Klosterbibliothek aus ihrer unwürdigen Lage endlich befreit. Die Bücher wurden nochmals gesichtet und gelichtet, das bei dieser zweiten Musterung für Wiesbaden oder Weilburg, Herborn und Limburg überhaupt tauglich Befundene wurde herausgesucht und verteilt. Der an Wiesbaden fallende Teil wurde alsdann mit dem vorhandenen Bestande der Bibliothek verglichen und die Dubletten oder die vermeintlichen Dubletten -- eine Berücksichtigung der Sammelbände und eine genaue Vergleichung der Ausgaben fand natürlich nicht statt -- wurden mit allem, was von vornherein unbeachtet geblieben war, zur Veräußerung bestimmt.

Dasselbe Verfahren wurde mit den damals noch in ihren Klöstern ruhenden und jetzt allmählich nach Wiesbaden geschafften Büchersammlungen befolgt. Zunächst kam die noch an Ort und Stelle befindliche Franziskanerbibliothek zu Hadamar an die Reihe. Die Regierung hatte 1816 bestimmt, dass die Inkunabeln und die des Aufbewahrens werten Bücher der Landesbibliothek zufallen,

alles Übrige aber zu ihrem Vortheile verkauft werden sollte. Infolge dessen hatte schon damals Professor Pistor in Hadamar drei Fünftel der Bibliothek verzeichnet. Hundeshagen, dem im Mai 1817 dieser Katalog zugestellt war, um danach die Auswahl zu treffen, hatte ihn aber verschleppt. Der Rektor Frorath zu Hadamar wurde daher mit der Anfertigung eines neuen Verzeichnisses beauftragt. Die in zehn, wenn auch mit Gitterthüren verwahrten Schränken aufgestellte, dennoch arg mitgenommene und geplünderte Bibliothek umfasste noch etwas mehr als 700 Werke in etwa 2000 Bänden. Davon wurde der theologische Teil ganz für Limburg aufbewahrt, 27 Werke kamen nach Weilburg, 20 nach Wiesbaden, das Übrige wurde bis auf 18 von Frorath für Hadamar erbetene als Makulatur versteigert.

Ebenso wurde jetzt die Bibliothek der Abtei Schönauf, die Weitzel zu diesem Zweck besuchte, im März 1821 aufgelöst. Das 1809 bereits auf Veranlassung der nassau-weilburgischen Regierung angefertigte Verzeichnis hat sich leider nicht im Staatsarchive zu Wiesbaden erhalten. Der Umfang dieser alten Klosterbibliothek, die jetzt nach Wiesbaden überführt wurde, wird dem der Bibliotheken zu Notgottes und Arnstein gleich gekommen sein und kann mit Wahrscheinlichkeit auf etwa 4000 Bände angenommen werden. Die neuere Litteratur war weniger vertreten, dafür umso mehr die ältere, von der auch ein wertvoller, äusserlich leicht erkennbarer Rest in Wiesbaden, Limburg, Weilburg und Herborn erhalten ist.

Bei der Bibliothek der Abtei Marienstatt dagegen sparte man die Transportkosten. Gegenüber dem vom Kirchenrat Schröder zu Hachenburg leidlich verfertigten Verzeichnis dieser ehemals gleichfalls bedeutenden Büchersammlung¹⁸⁾, die noch immer unter rund 2000 Bänden mehr als 40 Inkunabeln — darunter eine Reihe von Sammelbänden — besass, beobachtete man die grösste Zurückhaltung, sodass jetzt nur noch eine Handvoll von dorthier stammenden Drucken des fünfzehnten Jahrhunderts in Wiesbaden und den drei anderen Orten aufzutreiben ist. Die Landesbibliothek ist allerdings 1822 durch die Marienstatter Bibliothek in den glücklichen Besitz des Gutenberg'schen Catholicon's gelangt.

Leider unterblieb die 1822 erwogene Einverleibung der Bibliothek der 1817 aufgelösten Hohen Schule zu Herborn in die Landesbibliothek. Durch sie hätte letztere einen besonders auf dem Gebiet der Reformationslitteratur höchst wertvollen Zuwachs erhalten. Man beschränkte sich von Seiten der Landesbibliothek vielmehr darauf, eine Reihe brauchbarer Bücher, soweit sie für das theologische Seminar zu Herborn nicht weiter in Frage kamen, aus der nahezu 10000 Bände¹⁹⁾ umfassenden Bibliothek anzuschauen.

¹⁸⁾ Über die Verwahrlosung derselben s. v. d. Linde a. a. O., S. 53.

¹⁹⁾ Der damals als veraltet ausgeschiedene und auf dem Speicher eines jetzt abgerissenen Anbaues der Herborner Stadtkirche untergebrachte Teil der Hohen Schulbibliothek — darunter vornehmlich der grösste Teil der mehrere tausend Bände umfassenden Bibliotheca Causeniana — blieb sich hier sechs Jahrzehnte hindurch selbst überlassen. In den achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts wurde sie unter der Hand an die Königliche Bibliothek zu Berlin zu Gunsten der theologischen Seminarbibliothek verkauft.

Auch an das Gymnasium zu Weilburg wurden später, im Jahre 1831, 400 Werke von Herborn abgegeben. Im Jahre 1833 erhielt dagegen die dortige Seminarbibliothek sechszehn Centner Bücher, denen weiterhin noch zu verschiedenen Malen weitere Sendungen folgten, aus der Landesbibliothek, sodass jene Bibliothek in ihrer älteren, jetzt in der ehemaligen feuchten Küche des Herborner Schlosses untergebrachten Hälfte einen verhältnismässig respektablen Rest aus nassauischen Klosterbibliotheken aufweist.

Es ist nicht zu verwundern, dass bei der strengen Musterung, der die von allen Seiten zuströmenden Büchermassen von Weitzel unterworfen wurden, sich ein gewaltiger Haufe sogenannter Makulatur schnell ansammelte. Unter dem 22. Januar 1823 bittet Weitzel das Staatsministerium, sich der Mengen von „alten Predigten unbekannter Mönche, finster asketische und dogmatische Ausgebirten obskurer Theologen“ durch eine Versteigerung entäussern zu dürfen. Die Erlaubnis dazu wurde ihm anstandslos erteilt.

Im September 1823 wurde die ehemalige Regierungsbibliothek zu Hachenburg, 75 Centner, nach Wiesbaden geschafft. Mit dieser Bibliothek, die früher schon unter der nassau-weilburgischen Verwaltung zum Transport nach Ehrenbreitstein bestimmt gewesen, deren Auslieferung damals aber verweigert worden war, weil die Bibliothek ein Fideikommiss sei, ist besonders für die Abteilung der Nassovia eine wertvolle Grundlage gelegt.

Auch aus Idstein liess jetzt Weitzel alles, was von den in den Jahren 1803 bis 1806 und 1817 dorthin geschafften Klosterbibliotheken noch vorhanden war, herbeiholen. Es waren noch 350 Centner. Die Kosten des Transportes, 150 Gulden, wurden durch den Verkauf von 100 Centnern weiterer Makulatur gedeckt. Zugleich wurden mehrere tausend angebliche Doubletten versteigert. Das Staatsministerium billigte Weitzels Verfahren durchaus und benachrichtigte ihn unter dem 11. August 1824, dass „das befriedigende Resultat der Veräusserung der Doubletten gerne ersehen worden“.

In Weilburg lagerte noch immer die schon zwanzig Jahre früher dahin gebrachte Bibliothek der alten Prämonstratenser-Abtei Arnstein zusammen mit der gleichfalls längst ausser Gebrauch gesetzten ehemaligen nassau-weilburgischen Regierungs- und Hofkammerbibliothek. Ihrer erbarnte man sich jetzt. Um Transportkosten zu sparen, wurde Zimmermann nach Weilburg geschickt mit dem Auftrage, das Unbrauchbare auszusecheiden und an Ort und Stelle zu verkaufen. 23 $\frac{1}{2}$ Centner Bücher stiess man als Makulatur auf diese Weise schon in Weilburg ab, 73 Centner kamen nach Wiesbaden. Die Arnsteiner Bibliothek lieferte nach Weitzels Bericht fast nur Makulatur, die Regierungsbibliothek dagegen bot eine gute Ausbeute²⁹⁾. Und doch weist das freilich jeder Kritik spottende Verzeichnis dieser alten Abteibibliothek, die durch Verkauf schon im achtzehnten Jahrhundert grosser Kostbarkeiten entäussert worden war, unter

²⁹⁾ In ihr befanden sich unter anderem mehrere hundert Exemplare von Kremer's genealogischer Geschichte des alten ardenischen Geschlechtes, die zu Gunsten der Bibliothekskasse 1829 im Kaufmann Kleinschmidt zu Idstein als Makulatur für 114 fl. 42 kr. verkauft wurden.

den etwa 1800 Werken in vierthalbtausend Bänden ausser einer ganzen Reihe Pergamenthandschriften²¹⁾ beinahe 100 Bände mit Inkunabeln auf.

In Ermangelung anderer Nachrichten über das, was an Handschriften und Druckwerken damals versteigert worden ist, ist es ganz instruktiv, einen Blick in die alten Rechnungs-Journale der Landesbibliothek zu werfen. Hier finden wir unter Kapitel VI, wo die unvorhergesehenen Einnahmen aufgeführt sind, folgende Posten:

| | | | |
|------|--|---------|--------|
| 1820 | aus versteigerten Bibliotheks-Effekten | 219 fl. | 52 kr. |
| | und | 123 .. | 46 .. |
| 1823 | aus alten, für Makulatur versteigerten Büchern . . | 102 .. | 45 .. |
| 1824 | aus dem Verkauf des teilweise veräusserten Doubletten- | | |
| | Vorrats im II. Qtl. 1824 | 71 .. | — .. |
| | aus versteigerten Makulatur und unbrauchbarem Per- | | |
| | gament | 262 .. | 14 .. |
| | aus den am 24.—28. July versteigerten Bücher- | | |
| | Doubletten | 333 .. | 48 .. |
| | aus dem Verkaufe der Reste der Doubletten-Bibliothek | 451 .. | — .. |
| | aus der zu Weilburg verkauften, aus der Arnsteiner | | |
| | Klosterbibliothek abgesonderten Makulatur . . | 57 .. | — .. |

(Die wertvolle Bibliothek ging also pro Centner für etwas mehr als 2 fl. ab!)

Ferner werden noch verschiedene Sorten von Doubletten-Verkäufen an Private aufgeführt; im Ganzen betrug das Ergebnis der Veräusserungen in diesem Jahre 1374 fl. 14 kr.

| | | | |
|------|--|--------|------|
| 1825 | aus der Versteigerung von Doubletten | 189 .. | 8 .. |
| 1826 | für Makulatur und Bücher-Doubletten von der Herr- | | |
| | mann'schen Buchhandlung in Frankfurt | 160 .. | — .. |
| 1827 | Desgl. | 240 .. | — .. |
| 1833 | für eine Parthie Doubletten und als Makulatur aus- | | |
| | geschiedener Bücher von der Herrmann'schen Buch- | | |
| | handlung | 300 .. | — .. |

Unter solchen Umständen war es ein Glück, dass die Seminarbibliothek zu Herborn, die Gymnasialbibliothek zu Weilburg und vor allen Dingen das 1829 begründete, aber längst vorher in Aussicht genommene, katholische Seminar in Limburg Abzugskanäle für die Landesbibliothek bezüglich der in dieser zusammenkommenden Büchermassen bildeten. Dadurch ist einer noch weitergehenden Verschleuderung und Vernichtung jener wertvollen litterarischen Schätze, die zum Teil, wie die Handschriften, auf nassauischem Boden entstanden sind, in ihrer Gesamtheit aber die Hauptrepräsentanten des geistigen Lebens, das in vergangenen Jahrhunderten sich innerhalb der Grenzen des Nassauerlandes entfaltet hat, darstellen, und denen darum naturgemässer Weise

²¹⁾ Im Verzeichnis steht meist nur „altes Manuscript auf Pergament“, was uns ja freilich für den vorliegenden Zweck genug sagt.

auch in der nassauischen Landesbibliothek zu Wiesbaden ein Ehrenplatz hätte angewiesen werden sollen, wenigstens in etwas entgegenz. wirkt worden.

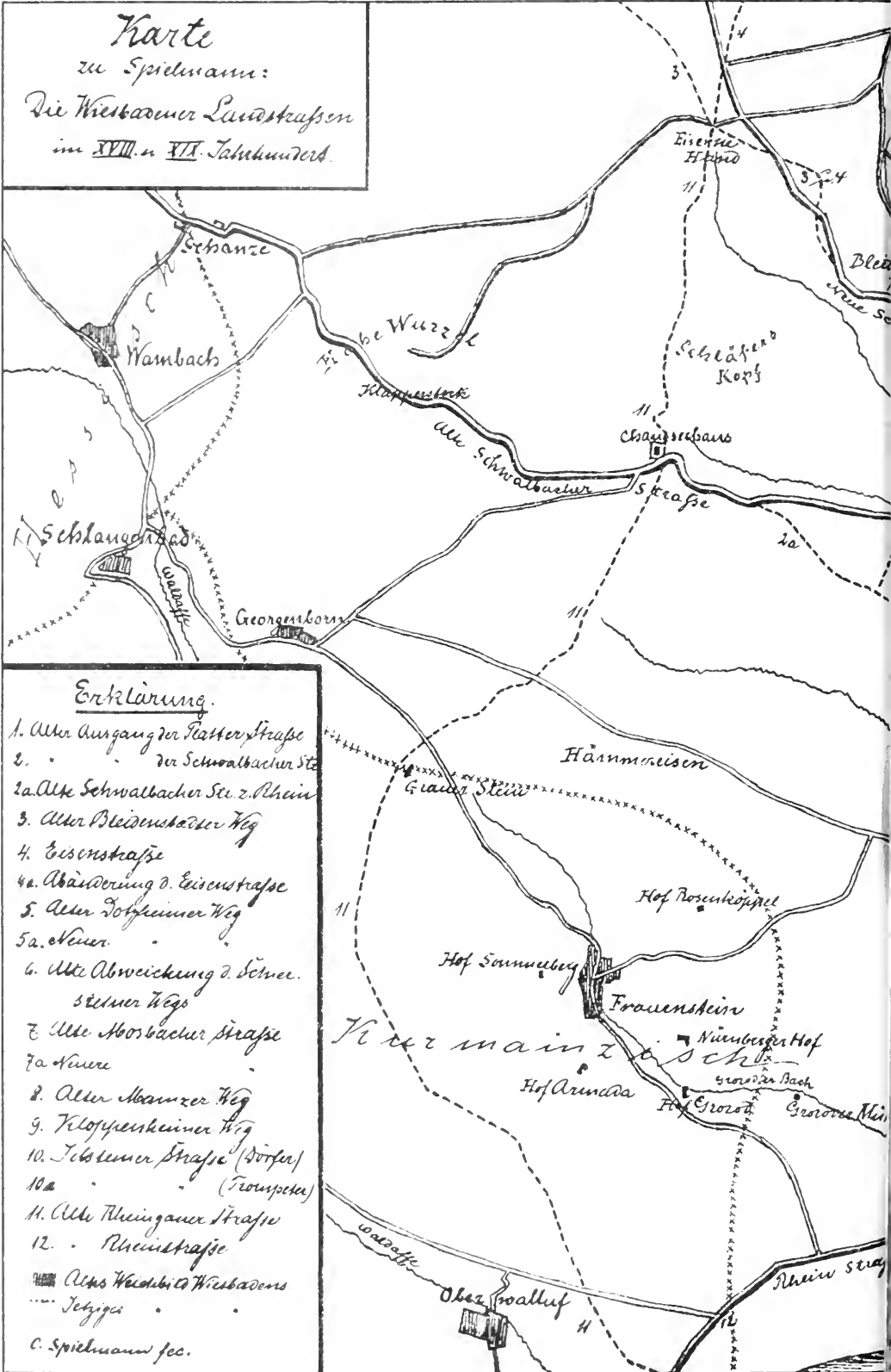
Übersehen wir noch einmal, was wir über den äusseren Umfang der nassauischen Klosterbibliotheken zur Zeit ihrer Auflösung²²⁾ haben feststellen können und stellen wir die einzelnen Klosterbibliotheken nach ihrer Grösse zusammen, nämlich

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| Limburg | mit etwa 10000 Bänden |
| Eberbach | 8000 .. |
| Deutz | 4500 .. |
| Notgottes | 4000 .. |
| Schönau | 4000 .. |
| Arnstein | 3500 .. |
| Ehrenbreitstein | 3500 .. |
| Höchst | 3000 .. |
| Bornhofen | 2500 .. |
| Marienstatt | 2000 .. |
| Hadamar | 2000 .. |
| Sayn | 1800 .. |
| Linz | 1600 .. |
| Montabaur | 1200 .. |
| Rommersdorf | 700 .. |
| Marienthal | 600 .. |
| Eibingen | 600 .. |

so ergibt sich die Gesamtsumme der in ihnen enthaltenen gewesen Bücher auf rund 55 000 Bände. Hiervon ist leider nicht mehr der fünfte Teil in der Landesbibliothek zu Wiesbaden, sowie in der bischöflichen Priesterseminarbibliothek zu Limburg, der evangelischen Seminarbibliothek zu Herborn und den Gymnasialbibliotheken zu Weilburg, Wiesbaden und Hadamar erhalten. Als Massstab dafür, wie die erhaltenen Reste sich auf diese sechs Bibliotheken verteilen, sei bemerkt, dass die Anzahl der Inkunabeln, wie sie sich mir gelegentlich ihrer Verzeichnung in diesem Jahre ergab, in der Landesbibliothek zu Wiesbaden 339, in der Seminarbibliothek zu Limburg 317, in der Gymnasialbibliothek zu Weilburg 71, in der Seminarbibliothek zu Herborn 60, in der Gymnasialbibliothek zu Wiesbaden 10 und in der Gymnasialbibliothek zu Hadamar 3 beträgt. Darunter befinden sich allerdings 79 aus der Hohen Schulbibliothek zu Herborn, 15 aus der ehemaligen Gymnasialbibliothek zu Idstein und einzelne anderswoher stammende Werke. Die Zahl aller in diesen Bibliotheken enthaltenen Drucke des fünfzehnten Jahrhunderts beläuft sich nach Ausschluss der Dubletten auf nur 741.

²²⁾ Rücksichtlich fast aller dieser Bibliotheken muss man immer im Auge behalten, dass feindliche Hände, aber auch und nicht zum wenigsten sachverständige Konventualen sie vor der Aufhebung der Klöster bereits des Vorzüglichsten beraubt hatten, wie denn in ganz Süd-deutschland die holländischen und englischen Ausgaben lateinischer und griechischer Klassiker nie so wohlfeil gewesen sein sollen wie im Jahre 1802.

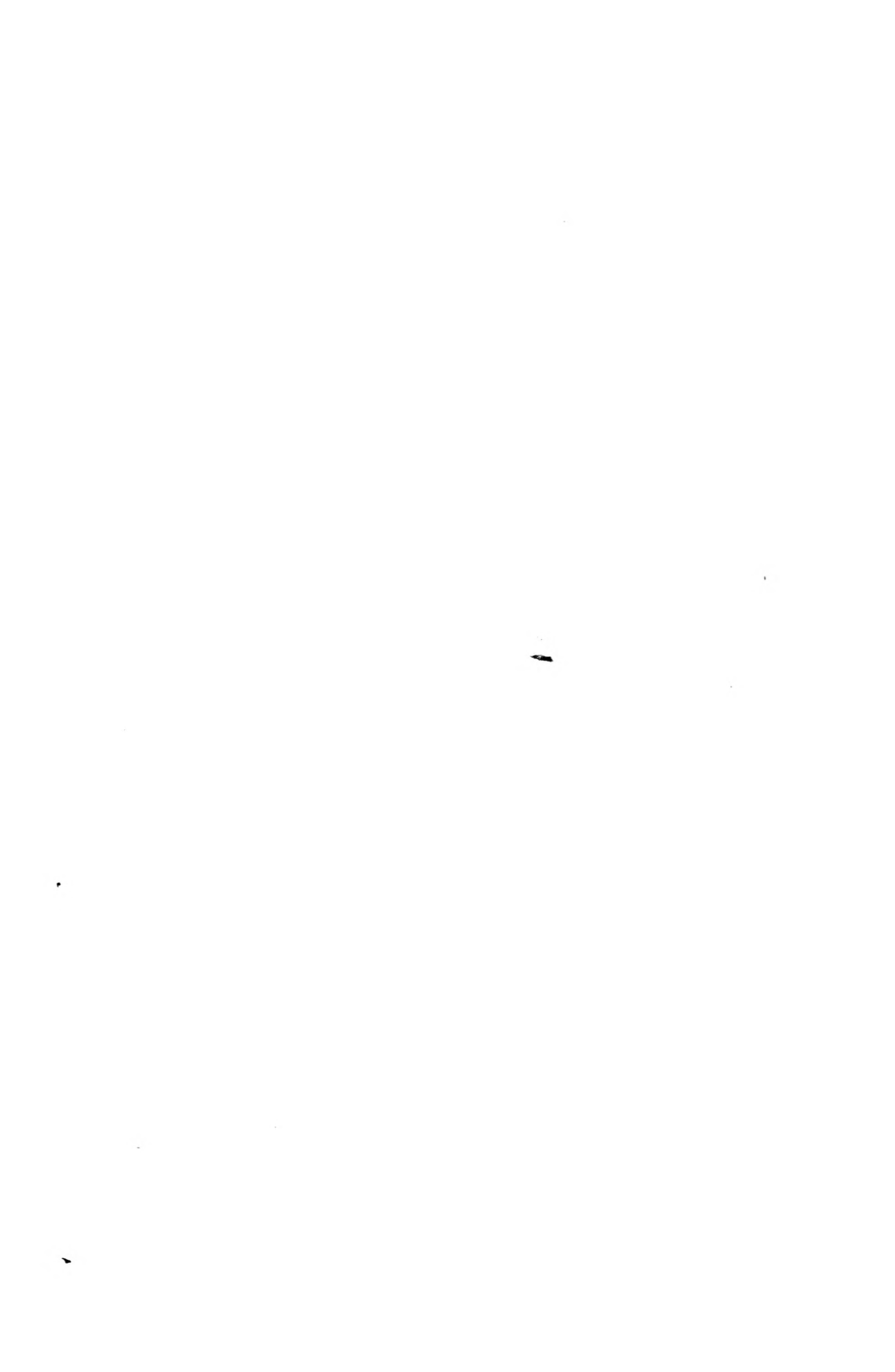
Karte
zu Spielmann:
Die Wiesbacher Landstraßen
im XVIII. u. XIX. Jahrhundert.



Erklärung.

1. Alter Ausgang der Platter Straße
 2. " " " " der Schwalbacher Str.
 - 2a. Alte Schwalbacher Str. z. Rhein
 3. Alter Bleidensbacher Weg
 4. Eisenstraße
 - 4a. Abänderung d. Eisenstraße
 5. Alter Totzheimer Weg
 - 5a. Feuer " "
 6. Alte Abweichung d. Seiner-
stetmer Wegs
 7. Alte Hoorbacher Straße
 - 7a. Feuer " "
 8. Alter Stammzer Weg
 9. Kloppeusheimer Weg
 10. Felsener Straße (Dörfer)
 - 10a " " (Fronspeter)
 11. Alte Rheingauer Straße
 12. " Rheinstraße
- Altes Wiesbadener Wiesbadens
 Totziger " "
- C. Spielmann fec.





ANNALEN DES VEREINS



FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

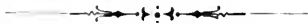
GESCHICHTSFORSCHUNG.



EINUNDDREISSIGSTER BAND.

ERSTES HEFT.

• 1900.



WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.

1900.

DIE INKUNABELN
NASSAUISCHER BIBLIOTHEKEN.

VERZEICHNET

VON

DR. GOTTFRIED ZEDLER
BIBLIOTHEKAR AN DER LANDESBIBLIOTHEK ZU WIESBADEN.

FESTSCHRIFT

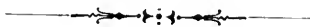
ZUR

FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDÄCHTNISFEIER
JOHANN GUTENBERGS

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE
UND GESCHICHTSFORSCHUNG.



WIESBADEN.
VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.
1900.

Die Ergebnisse der ebenso methodisch wie sorgfältig durchgeführten Typenvergleichung der Inkunabeln des British Museum und der Oxford Library, wie sie in Proctors Index vorliegen, haben die Inkunabelforschung geradezu auf eine neue Basis gestellt. Ihr nächstes weiteres Ziel wird die Feststellung der ihren Druckern nach zwar unterschiedenen, ihrem Namen nach aber noch unbekanntem Drucker sein müssen. Die Lösung dieser Aufgabe wird wesentlich Sache einer von der Lokalforschung ausgehenden monographischen Behandlung der einzelnen Drucker und Druckorte sein. Die Vorbedingung für solche Einzelforschungen bleibt aber immer die Verzeichnung und Nachweisung des überall zerstreuten Inkunabelmaterials. Dass dies in Deutschland in derselben einheitlichen Weise geschehen wird, wie jetzt in Frankreich durch den Pellechetschen Katalog, ist mindestens zweifelhaft. Denn abgesehen von den grösseren Schwierigkeiten, welche einem solchen Unternehmen bei uns aus verschiedenen unschwer zu erkennenden Gründen entgegenstehen, scheint gegenwärtig die Meinung, dass man das letzte Ziel der Inkunabelforschung, die Herstellung eines Gesamtkatalogs aller Drucke des fünfzehnten Jahrhunderts, direkt erstreben müsse und könne, in den interessierten Kreisen die vorherrschende zu sein. Meines Erachtens sollte man freilich in Deutschland sowie in den anderen beteiligten Ländern das Beispiel Frankreichs nachahmen. Es wäre dies eine erreichbare Aufgabe, welche dadurch, dass sie der Spezialforschung das Material an die Hand gäbe, um die für einen Gesamtkatalog erforderlichen Vorarbeiten erfolgreicher und in grösserem Massstabe als bisher in Angriff nehmen zu können, die Herstellung des letzteren am sichersten in die Wege leiten würde. Denn ein neuer Hain, welcher in der Verzeichnung der einzelnen Drucke in mancher Hinsicht gewiss kürzer und präziser als die oft allzu umständliche Beschreibungen erfordernden Inkunabelnkataloge von heutzutage sein könnte, müsste doch nicht allein über die noch unbekanntem Drucke, sondern auch über die noch unbekanntem Drucker die nötige Auskunft geben. Dass dies aber bei dem heutigen Stande der Inkunabelforschung in befriedigender Weise geschehen könne, wird man nicht behaupten wollen.

Wie dem aber auch sei, einstweilen, solange nicht ein allgemeiner internationaler Inkunabelnkatalog oder doch ein Gesamtkatalog der in den deutschen Bibliotheken vorhandenen Inkunabeln unternommen wird, kann die Veröffentlichung von Verzeichnissen einzelner Sammlungen zweifellos nur dienlich sein. Ist das vorliegende auch nur sehr bescheidenen Umfangs, so giebt es doch Auskunft über die Inkunabelnbestände eines grösseren Gebietes, insofern als

sämtliche Wiegendrucke der im Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau bestehenden, für diese Litteratur im wesentlichen wohl, einzig in Betracht kommenden Bibliotheken darin verzeichnet sind. Mit wenigen Ausnahmen stammen die hier aufgeführten Drucke aus den im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluss an Nassau gefallenem und damals aufgehobenen zahlreichen Klosterbibliotheken sowie aus der Bibliothek der Hohen Schule zu Herborn. Im vorhergehenden Bande dieser Zeitschrift ist von mir des Näheren nachgewiesen, wie pietätlos nicht nur mit den Beständen jener Bibliotheken umgegangen worden ist, sondern wie auch infolge ungünstiger Umstände und durch die Schuld unberufener Bibliothekare diese zu spärlichen Resten zusammengeschnittenen Bücherschatze nicht einmal in der nassauischen Landesbibliothek vereinigt, sondern obendrein möglichst im Lande zerstreut worden sind.

Die hier verzeichneten Inkunabeln verteilen sich ausser auf die Landesbibliothek und die Bibliothek des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden, auf die bischöfliche Seminarbibliothek zu Limburg a. d. Lahn, die evangelische Seminarbibliothek zu Herborn sowie auf die Gymnasialbibliotheken zu Weilburg, Wiesbaden und Hadamar. Über die Art der Verteilung giebt das Register B am Ende eine Übersicht, ebenso wie man im Register C zusammengestellt findet, was sich über die Zugehörigkeit dieser Drucke zu einer jener ehemaligen Klosterbibliotheken oder zur Hohen Schulbibliothek ermitteln liess. Wo dafür in den Büchern selbst die Indizien fehlen oder durch Herausreissen von Blättern oder durch Entfernung der inneren Deckelbeläge verloren gegangen sind, ist es allerdings nur ganz vereinzelt möglich gewesen an der Hand der bei der Auflösung der Klosterbibliotheken verfertigten, höchst ungenauen Verzeichnisse die einstige Heimat zu bestimmen.

Mit welcher Gleichgültigkeit trotz angeblicher Sorgfalt die Bücher, nachdem aus den der Aufbewahrung überhaupt für wert erachteten die wirklichen oder vermeintlichen Dubletten ausgesondert und veräussert worden waren, an die verschiedenen Bibliotheken verteilt worden sind, dafür liefert auch dieser Katalog die sprechendsten Belege. Man vergleiche nur No 21, wo von den vier Bänden der Summa universae theologiae des Alexander de Ales, welche aus der Franziskanerbibliothek zu Limburg stammen, der 1., 3. und 4. Band jetzt in der Landesbibliothek zu Wiesbaden, der 2. dagegen in der Bibliothek zu Limburg befindlich sind, oder No 54, wo von den vier ebenfalls aus dem Franziskanerkloster stammenden Teilen der Summa theologica des Antoninus Florentinus Teil 1, 2, 4 und die erste Hälfte des 3. Teiles der Gymnasialbibliothek zu Weilburg, die zweite Hälfte dieses Teiles dagegen der Landesbibliothek zu Wiesbaden zugeteilt worden sind, oder No 120, wo von ein und demselben Exemplar des Dictionarius des Petrus Berchorius jetzt Teil 1 in Weilburg, Teil 3 in Limburg, Teil 2 überhaupt nicht mehr vorhanden ist, womit freilich nicht gesagt sein soll, dass die grosse Masse der jetzt nur noch unvollständig erhaltenen Exemplare auf Rechnung der mit der Aufhebung der Klosterbibliotheken betrauten Bibliothekare zu setzen sei. Es führte aber viel zu weit, wenn man die Sorglosigkeit und Unachtsamkeit, welche bei der Ver-

teilung stattgefunden hat, hier noch weiter illustrieren wollte. Ohnehin kann jeder, der sich dafür interessiert, mit leichter Mühe dies Sündenregister aus dem Katalog selbst vervollständigen.

Die Landesbibliothek besass bisher kein weiteres Verzeichnis ihrer Inkunabeln als das im Jahre 1823 im ersten Hefte des „Cataloges der öffentlichen Bibliothek zu Wiesbaden“ veröffentlichte. Damals war die Auflösung der Klosterbibliotheken noch nicht beendet und vor allem war über das Schicksal der Bücher noch nicht endgültig entschieden worden. So kommt es, dass von den dort verzeichneten nahezu hundert Wiegendruckten jetzt verschiedene nicht mehr nachweisbar sind. Ihrer hat man sich wohl bei den im Laufe der nächsten Jahre wiederholt stattfindenden grossen Makulatur- und Dublettenversteigerungen entledigt, wie denn auch eine ganze Reihe anderer wertvoller Bücher, ja selbst Handschriften spurlos verschwunden sind. Auch die Gymnasialbibliothek zu Weilburg ist im Besitze eines Verzeichnisses ihrer Inkunabeln und alten Drucke bis zum Jahre 1550*, welches, wenn es auch nicht ganz vollständig und genau ist, doch bei Feststellung des dortigen Bestandes von mir mit Dank benutzt werden konnte, ebenso wie die in dem Wiesbadener Gymnasialprogramm von 1882 enthaltene Mitteilung Wedewers über die in der Bibliothek dieses Gymnasiums vorhandenen Inkunabeln.

Typenvergleiche in grösserem Umfange vorzunehmen, dem stand meist die räumliche Trennung der Bestände im Wege. Wo sich mir die Gelegenheit dazu bot, habe ich sie nicht verabsäumt und bei späterer Einsicht des Proctorschen Index meine Beobachtungen meist bestätigt gefunden. Wo Proctors Autorität fehlt, muss ich bei dem Mangel ausreichenden Materials, zumal mir auch Burgers Monumenta leider nicht zugänglich waren, die Richtigkeit meiner Beobachtungen dahingestellt sein lassen. Proctors Bestimmungen bin ich überall, auch wo sie von den Angaben anderer, sonst zuverlässiger Kataloge abweichen, ohne Bedenken gefolgt, ebenso wie ich mich durchweg seiner Bezeichnungen für die ihrem Namen nach noch unbekanntem Drucker bedient habe.

In der Hauptsache handelte es sich für mich nur um die Feststellung und eventuelle Beschreibung der in den genannten Bibliotheken vorhandenen Bestände, eine Arbeit, die mühevoller war, als es der vorliegende Katalog vermuten lässt, da ich nur den allernotwendigsten bibliographischen Apparat mit mir führen konnte und deshalb gezwungen war, manche überflüssige Beschreibung vorzunehmen. Was die von mir bei der Beschreibung befolgte Methode betrifft, so bin ich dabei von der Überzeugung ausgegangen, dass auch ein noch so minutiöses Verfahren unter Umständen nicht genügen wird, um zwei verschiedene, aber einander sehr ähnliche Drucke richtig auseinanderzuhalten. Dazu würde in jedem Falle nur die photographische Nachbildung ausreichen, und in solchen Fällen kann nur eine genaue Vergleichung der Drucke die charakteristischen Unterschiede an die Hand geben. Im übrigen ist zwar eine peinliche Akribie bei Beschreibung von Inkunabeln erforderlich, aber zugleich doch auch die Beschränkung auf das Notwendige und Zweck-

* Dies von dem damaligen Direktor des Gymnasiums E. Bernhardt verfasste Verzeichnis findet sich im Programm des Gymnasiums für 1877/78.

mässige geboten. Ich sehe keinen Grund ein, warum die an sich schon so zeitraubende Arbeit z. B. durch die Unterscheidung von *r* und *r* oder von *f* und *s* erschwert werden soll, und pflichte unbedingt der im Campbellschen und Pellechetschen Katalog zur Anwendung gekommenen Praxis bei, welche dergleichen als „Hyperakribie“ getrost bei Seite lässt. Die Mode die verschiedenen Typenarten des Originals durch Anwendung der gotischen oder römischen Type bei der Beschreibung zur Darstellung zu bringen, ist ebenfalls zum mindesten überflüssig, in vielen Fällen, wenn nicht die Typenart ausserdem noch besonders charakterisiert wird, sogar irreführend. Dagegen haben die in den älteren Katalogen sich vorfindenden vielfachen Differenzen in der Blattzählung es auch mir notwendig erscheinen lassen, die Signaturen und Blattlagen genau zu beachten und anzugeben, was sich ohnehin aus sonstigen, schon von anderer Seite hervorgehobenen Gründen empfiehlt.

Dass durch dies Verzeichnis für die in Nassau vorhandenen Wiegendrucke, welche naturgemäss in der Landesbibliothek hätten vereinigt bleiben sollen, wenigstens wieder eine ideale Einheit hergestellt werden konnte, das ist in erster Linie das Verdienst der Vorstände der beteiligten Institute und ihrer Bibliothekare, bei denen ich überall das grösste Entgegenkommen gefunden habe. Dafür sei auch an dieser Stelle Sr. Gnaden dem Herrn Bischof DOMINICUS sowie den Herren Domkapitular Dr. HÖHLER und Subregens GOEBEL zu Limburg, Bibliotheksdirektor Professor Dr. LIESEGANG, Gymnasialdirektor Dr. FISCHER und Professor Dr. SPIESS zu Wiesbaden, Gymnasialdirektor Dr. PAULUS und Oberlehrer Dr. GUNDLACH zu Weilburg, Professor KNODT zu Herborn und Oberlehrer Dr. OTTO zu Hadamar, dessen freundliche Bemühungen mich des Nachforschens an Ort und Stelle überhoben, herzlich gedankt. Bei der Arbeit selbst haben mich ferner die Herren BURGER in Leipzig und VELKE in Mainz unterstützt. Ersterem verdanke ich den Nachweis zu No 249, letzterem den zu No 620. Auch die Buchhandlung JOSEPH BAER & Co. in Frankfurt am Main, die mir den Pellechetschen und Proctorschen Katalog sowie andere bibliographische Hilfsmittel mit bekannter Liberalität zur Verfügung stellte, hat mich zu Dank verpflichtet, dem bücherkundigen Prokuristen dieser Firma Herrn SONDHEIM schulde ich für mehrfache freundliche Mitteilungen besonderen Dank. Vor allem aber sei dem Vorstände des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, der den Druck dieser Arbeit ermöglichte, mein Dank gesagt. Kann sie leider nicht Auskunft geben über das, was Gutenbergs Kunst auf nassauischem Boden im fünfzehnten Jahrhundert in Eltville und Mariantal geleistet hat, so wird sie doch hoffentlich mit dazu anregen, dass über die noch an so vielen Orten aufbewahrten unbekanntem Inkunabelnbestände Kataloge veröffentlicht werden aus denen die Forschung wie anderswo so auch bezüglich der nassauischen Wiegendrucke neue Impulse empfangen und zweifellos auch weitere Resultate gewinnen wird.

1 Accursius, Franciscus: Casus in terminis super novem libris Justiniani codicis. [Argentinae, typogr. vitarum patrum] s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *69. Pellechet 41. Proctor 430.*

Der Rubrikator hat am Ende die Jahresszahl 1489 vermerkt.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

2 Acta et decreta Concilii Constantiensis. Hagenoae, Henricus Gran, 1500. 4^o.

Hain-Copinger 5609.

Limburg. (Aus Hadamar.)

3 Adrianus Carthusiensis: Liber de remediis utriusque fortunae. [Coloniae, Ulricus Zell] s. a. 4^o.

*Hain *93. Pellechet 55. Proctor 858.*

Limburg.

4 Aegidius, Franciscus: Verba aurea de gratia dei, virtutibus et vitiis. [Coloniae, Ulricus Zell] s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *105. Pellechet 66. Proctor 884.*

Limburg. (Aus Limburg.)

5 Aegidius Suchtelensis: Elegantiarum viginti praecepta. Daventriae, Rich. Pafraet, 1490. 4^o.

Hain-Copinger 6558. Campbell Suppl. 3, 672.

Wiesbaden LB.

6 Aeneas Sylvius: Historia Bohemica. [Basileae, Johannes de Amerbach, 1489?] 4^o.

*Hain *254. Pellechet 176. Proctor 7626.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

7 Aesopus: Fabulae, deutsch. o. O. Dr. u. J.? 2^o.

Bl 1 a leer. Bl 1 b: Holzschnitt: „ESOPVS“ umgeben von allerlei Tieren darst. Bl 2 a Z 1:

¶ Vita Esopi fabulatoris clarissimi e greco latina per ¶ Rimicium facta ad reuerendissimum patre; dominum ¶ Anthonium Tituli sancti Chrisogoni prespiteru Car|dinalem ¶ D[Holzschnitt-
initiale]As leben des hochberümten fa||beldichters Esopi. auß kriech-||ischer zungen in lateyn/
durch ¶ Rimiciu gemacht/ an dē hoch||wirdigen vater herren antho-|nium des titels sancti
Chrisogo||ni priestern Cardinalen. Vnd ¶ fürbaß da; selb leben Esopi mit ¶ seinen fabeln/
die ettwo romu-||lus von athenis seinē sun Thiberino auß kriechischer ¶ zungen in latein/
gepracht hat gesendet/ vū mer etlich ¶ d' fabel Auiani. auch doligami. Aldefonsy. vū schimpf |
reden poggij vnd anderer. yegklich mit jrem titel ob ¶ verzeichnet. auß latein. von doctore
heinrico steinhö-||wel schlecht vū verstantlich geteütscht. nitt wort auß ¶ wort. sunder syn

auß syn etc Bl 35 a Z 15: ¶ Hie hat ein end das leben esopi Bl 112 [das lxxvij plat] b Z 18: ¶ Ein ennde habent die fabeln Esopi die vō dē hoch- gelerten meyster Rimicio newlich auß kriechischer zungen in latein gepracht. welche fabeln vō Romulo in seinen vier büchern mit begriffen werden. Bl 113 [das lxxviii plat] b Z 1: ¶ Die fabeln Auiani Bl 129 [das lxxxiii plat] b Z 1: ¶ Gesamelt fabeln Bl 155 [das cxx plat] b Z 31: ¶ Hienach volget das Register über die gemeinen punkten der materi diß püchllins. Bl 160 b Z 16: ¶ Hie hat ein ende das Register der gemeinen || punkten vnd materi diß büchllins *Es folgen dann ohne Anfang und Ende vier Blätter aus der Hystoria sigismundi: der tochter des fürsten tancredi von salernia vnd des iünglings gwisgardi.*

170[?] Bl ohne Sign [17 Lagen 1—1 6,5 175[?]], Bl 36—155 numeriert I—CXX, 36 Zeilen, goth. Schrift, mit ca 200 Holzschnitten.

Bl 161—163 und 168—170 fehlen.

Wiesbaden LB.

8 Aesopus moralisatus cum bono commento. [Coloniae, Henricus Quentell]. 1489 4^o.

Hain-Copinger *304. Pellechet 212. Proctor 1292.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

9 Alanus ab Insulis: Doctrinale altum seu liber parabolarum metricè conscriptus cum expositione. [Coloniae, Henricus Quentell] s. a. 4^o.

Bl 1a Titel: Doctrinale altum seu li-ber parabolarum Alani metricè descriptus cū sententijs || et metrorum expositionibuu [!] vtilis valde ad bonorū morūrum instructionem Darunter der Holzschnitt: ein Lehrer mit zwei Schülern, im Spruchbände die Inschrift: Accipies tanti etc. ? Bl mit Sign [AA—CC3, das Weitere fehlt], 45 Zeilen (Bl 2a), goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Wiesbaden G. (M 48). (Aus Idstein, Gymn. Bibl.)

10 Alanus ab Insulis: Doctrinale altum seu liber parabolarum metricè conscriptus cum expositione. Coloniae, Henricus Quentell, 1497. 4^o.

Bl 1a Titel: Doctrinale altū || seu liber parabolārū Alani metricè descriptus cum sententijs ⁊ metrorū expositōibō. vtilis | valde. ad bonorum morum ⁊ virtutum (que via sunt ad bea titudinem) instructionem. Bl 25 b Z 34: ¶ Doctrinale altū parabolaꝝ Alani cum glosa finit feliciter || ¶ Imp̄ssum Colonie p̄ Henricum Quentell. Anno domini || Millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo Bl 26 leer.

26 Bl mit Sign [AA,4 BB—DD3] Bl 2a 45 Z, sonst verschieden, goth. Schrift, vier Schriftgrößen. Hain 382.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

11 Albertanus Brixiensis: De arte loquendi et tacendi. Coloniae, [Henr. Quentell], 1487. 4^o.

Bl 1a Titel: Tractatus de arte || loquendi ⁊ tacēdi. Bl 1b: Compendiosus tractatus de arte loquendi ⁊ tacēdi multum vtilis [!] || () Voniā indicendo || multi erant nec est aliq̄s qui linguā suā; ad || etc. Bl 8b am Ende: Explicit liber de doctrina loquendi et tacendi ab Albertano || causidico brixiensi ad instructionē filiorum suorū compositus. || Impressus ac finitus Colonie Anno dñi M^o. cccc. lxxxvij.

8 Bl [Bl 3 ist signirt: AAij], 39 u. 40 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Hain-Copinger 403. Proctor 1288.

Limburg. (Aus Limburg.)

12 Albertus Magnus: Commentum in libros physicorum. Venetiis, Johannes et Gregorius de Gregoriis. 1488.

Pellechet 334. Hain-Copinger 518.

Sign: a3, b—u4, x3.

Herborn 1767. (Aus Deuts.)

13 Albertus Magnus: Compendium theologiae veritatis. [Coloniae], N[icol.] G[oetz], s. a. 2^o.

Hain *433.

Limburg.

14 Albertus Magnus: Compendium theologiae veritatis cum tabula Thomae Dorniberg de Memmingen. [Coloniae? Daventriae?] s. a. 2^o.

Hain *434. *Pellechet* 274.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

15 Albertus Magnus: De adhaerendo vero deo. [Ulmae, Joh. Zainer, 1473.] 2^o.

Hain *429. *Proctor* 2501.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

16 Albertus Magnus: De secretis mulierum et virorum [Eustadii, Reysen?] s. a. 4^o.

Hain *549. *Das S am Anfang grosse Holzschnittinitiale.*

Wiesbaden LB. (Aus *Eberbach.*)

17 Albertus Magnus: Liber aggregationis seu de virtutibus herbarum seu secreta secretorum. Quaestiones naturales philosophorum. Antverpiae, Godfridus Bac, 1499. 4^o.

Campbell Suppl. 2 No 84a. *Pellechet* 363.

Wiesbaden LB. (Aus *Marienstatt.*)

18 Albertus Magnus: Postilla in evangelium Johannis. [Coloniae, Johannes Guldenschaff, c. 1478]. 2^o.

Hain-Copinger *459. *Pellechet* 295. *Proctor* 1215.

Wiesbaden LB. (Aus *Schönau.*)

19 Albertus Magnus: Scriptum in quattuor libros sententiarum. [Lugduni, Joh. Syber?], s. a. 2^o.

Pellechet 385.

Limburg. (Aus *Deutz.*)

20 Albertus Trottus de Ferrariis: Tractatus de horis canonicis. [Lugduni, Nicolaus Pistoris et Marcus Reinhardus de Argentina, c. 1478].

Hain-Copinger *596. *Pellechet* 403.

Wiesbaden LB. (Aus *Arnstein.*)

21 Alexander de Ales: Summa universae theologiae. Norimbergae. Antonius Koberger, 1481—1482. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *643. *Pellechet* 431.

Wiesbaden LB: Bd 1, 3, 4 }
Limburg: Bd 2. } (Aus *Limburg.*)

22 Alexander de Ales: Summa universae theologiae. Papiiae. Johannes de Birretis et Franciscus de Girardenghis. 1489. 4 Bde 4^o.

Hain-Copinger *644. *Pellechet* 432.

Limburg. Nur Bd 1, 3 u. 4. (Aus *Deutz.*)

23 Alexander Anglicus: Destructorium vitiorum. Coloniae, [Ludovicus de Renchen], 1485. 2^o.

Hain-Copinger *650. *Pellechet* 435. *Proctor* 1276.
Limburg. (Aus Eberbach.)

24 Alexander de Villadei: Doctrinale cum commento Ludovici de Guaschis. Basileae. [Johannes de Amerbach], 1486. 2^o.

Hain-Copinger *747. *Proctor* 7570.
Walburg. (Aus Limburg.)

25 Alexander de Villadei: Doctrinale seu grammatica latina, metrica. Coloniae, Henricus Quentell, 1492. 4^o.

Bd I: Bl 1a: Prima pars doctrinalis || Alexandri cum sententijs. notabilibus. et vocabuloru; lucida expositione. nōnullisq; annexis argumentis cum eorundem replicis ad nouellorum in grammatica incipientium profectum. cum quibusdam alijs additis pro in sciētijs aliquid proeuict Darunter der Holzschnitt mit dem Magister und zwei Schülern; auf dem Spruchband die Inschrift: Accipies tanti etc. Bl 124a Z 36: . . . Explicit feliciter Impressa in felici Colonia circa summū p Henricum Quentell || Anno a natiuitate Xpi. M. cccc. xcij. qnto Kalendas Septembris — Bd II: Bl 1a: Glosa notabilis secunde || ptis Alexandri cum interlinealibus expositionib; textus || eiusdē in planissimis sentētijs. subiūctis ppulchre ordinatis questionib; atq; argumētis cū replicis cōtra eorunde; || etc. Darunter derselbe Holzschnitt wie in Bd I. Bl 114a Z 40: ¶ Explicit feliciter scdā ps Alexādrī cum glosis metroꝝ interlinealib; || planissimisq; eorūde; subiūctis sentētijs bm rectū sniāndi modū. multis || cū . . . || . . . || . . . Im-||pressa in sancta Colonia p Henricū Quentell circa summum Anno in-||carnationis dominice M. CCCC. XCij. quarto ydus Octobris. Bl 114b leer.

Bd I 224 Bl [a3—s3, t4, v4],

Bd II 114 Bl [a3—p3, q4—s4]

46 Zeilen, goth. Schrift, 5 Schriftgrößen.

Limburg.

Alexander Magnus s. Liber Alexandri de praeliis.

Alliaco s. Petrus de Alliaco.

26 Alphonsus a Spina: Fortalitium fidei contra fidei christianae hostes. Norimbergae, Anton Koberger. 1485. 2^o.

Hain-Copinger *873. *Pellechet* 563.

Zu Beginn des Textes ist die Initiale U eine schöne Federzeichnung.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

27 Ambrosius Mediolanensis Opera. Basileae, Johannes de Amerbach, 1492. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *896. *Pellechet* 579.

Limburg. (Aus Höchst.)

28 Ambrosius Mediolanensis: De officis libri III. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *905. *Pellechet* 588. *Proctor* 860.

Limburg. (Aus Limburg, vorher in der Kirche zu Königstein.)

29 Ambrosius Mediolanensis: De officiis. Acc. Senecae libellus de quattuor virtutibus. [Parisiis, Ulr. Gering, 1472.] 4^o.

Hain-Copinger 907. *Pellechet* 591.

Limburg. (Aus Ehrenbreitstein.)

30 Ambrosius de Spira: Quadragesimale de floribus sapientiae. Venetiis, Antonius de Valentia, Jacobus Britannicus sociique, 1481. 2^o.

Hain-Copinger *920. *Pellechet* 600.

60 u. 61 Zeilen.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

31 Amici: Sermones Amici dicti. Basileae, Nicolaus Kesler, 1495. 4^o.

Hain-Copinger 924. *Pellechet* 604.

Das vorliegende Exemplar ist nur von Bl LXXXI ab erhalten. Der Druck stimmt mit dem bei Hain angeführten am Schlusse überein.

Wiesbaden LB. (Aus *Eberbach.*)

Ancona s. Augustinus de Ancona.

32 Andreae, Johannes: Additiones ad speculum iudiciale Durantis. [Argentinae, G. Hussner, ca 1470.] 2^o.

Hain *1083. *Pellechet* 670.

Limburg. (Aus *Rommersdorf.*)

33 Andreae, Johannes: Lectura super arboribus consanguinitatis, affinitatis et cognationis spiritualis. Norimbergae, Fridericus Creussner, 1477. 2^o.

Hain *1029.

Herborn 1525. (Aus *Herborn HSch.*)

34 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Argentinae, Martinus Flach, 1489. 2^o.

Hain-Copinger *5388.

Limburg. (Aus *Eberbach.*)

35 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Argentinae, Martinus Flach, 1495. 2^o.

Hain-Copinger *5397.

Limburg. (Aus *Hadamar.*)

36 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Argentinae, Martinus Flach, 1498. 2^o.

Hain-Copinger *5399.

Wiesbaden LB. (Aus *Notgottes.*)

37 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Norimbergae, Antonius Koberger, 1488. 2^o.

Hain-Copinger *5385.

Wiesbaden LB. (Aus *Linz.*)

38 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Norimbergae, Antonius Koberger, 1492. 2^o.

Hain-Copinger *5395.

Limburg.

39 Angelus de Clavasio: Summa angelica de casibus conscientiae. Venetiis, Georgius Arrivabenus, 1487. 4^o.

Hain-Copinger *5384.

1. *Herborn S IV 210.* (Aus *Limburg.*)

2. *Limburg.*

40 Angelus de Clasio: Summa angelica de casibus conscientiae Venetiis. Georgius Arrivabenus. 1489. 4^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign 2]: ¶ Ep̄la. F. Hieronymi tornieli lectoris Ad. R. p. F. Angelū de clauasio f̄sentis operis ¶ Auctorem: in qua orat eius Reuerentiam: vt ipsum opus imprimi faciat: p̄pter talem ¶ et tantam dicti operis excellentiam et vtilitatem. ¶ Pluribus retro actis temporibus. Reuerende ac mi cordialissime pater. Ad lecturam ca suum etc. *Bl 3a [Sign 3]:* In nomine domini nostri iesu christi. Amen. ¶ ¶ Incipit prologus in summā Angelicā: de casibus conscientie: per fratrem Angelum de clauasio: or dinis minorum: etc. *Z 37:* ¶ Explicit prologus incipit tabula declaratoria ordinis: contentorum in predicta summa. *Bl 7a [Sign a, numer. j] a:* Incipit summa angelica: ¶ () Bbas debet esse pre sbyter c. i. de ¶ etc. *Bl 384a [numer. 378] a Z 30:* ¶ Explicit summa Angelica de casib9 oscie p ¶ fratrē Angelū d' clausio cōpilata: maxima cū ¶ diligētia reuisa: ¶ fideli studio emendata sicut ¶ ip̄9 op9 p' se sat̄ attestabit: Venetijs ip̄pressa per ¶ Georgiū de Riuabenus Mātuanū: Als Pa rētem. Anno dñi. M. ccccxxxix. 7 Idus Octo bris. *384a β folgt das Registrum und das Druckerzeichen.*

394 Bl mit Sign [13, a—z, r, s, v, A—V⁴, X⁵, 15] und Numerierung [Bl 7—384 = 1—378], 2 Spalten ausgenommen die ersten Seiten, 51 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Copinger II, 1, 1662.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

41 Angelus de Clasio: Summa angelica de casibus conscientiae Venetiis, Paganinus de Paganinis Brixiensis, 1499. kl. 8^o.

*Hain-Copinger *5401.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

42 Angelus de Ubaldis de Perusio: Repetitio legis Si insulam ff. de verbo obl. Acc. repetitione aliae. Brixiae. Boninus de Boninis de Ragusio, 1491. 2^o.

Bl 1a [Sign C] a: ¶ Repetitio legis Si insulam. ff. de v̄bo. obli. p̄ claris. d. ¶ Angelum de vbaldis de Perusio iuris vtriusq̄ doctorē. ¶ *Bl 4a β Z 15:* (c) Iuitas mutui datione dñi: qz lex ista cu9 sua mā vtilis nōbilis: practicable ē: hac ¶ r̄cne eā repetēdā elegi. *Bl 6aa Z 41:* ¶ Repetitio. §. Si duobus vehiculum. in. l. Si vt certo ¶ ff. commodati. *Bl 9a β Z 5 v. 4:* ¶ hanc legē repetiit petrus ¶ iō Ci. in eius repetitiōe de lectans dixit eā sūmo digito attingēdā sic ēt nos faciamus ¶ altiori tī. stilo vt. j. patebit resecatis supfluis. ¶ (s) I certis ānis. etc. *Bl 12a β Z 26:* ¶ Elegantissimas has Repetitiones Impressit Boni ¶ nus de Boninis de Ragusio Br[i]xie anno domini. M CCCXCi die. XI. Marcii. ¶ FINIS. *Bl 12b leer.*

Bl 13a [Sign E] a: ¶ Lex Falsus procurator. C. de Furtis Repetita per ¶ clarissimum Dominum Angelum de Perusio. *Bl 16a β Z 26:* ¶ Repetitio Excellētissimi domini Baldi de Perusio ' super. l. edicto diui. C. de edicto diui adri. tollendo. *Bl 17b β Zl 56:* (e) Milius. ff. de minoribus etc. *Bl 21ba Zl 9:* ¶ L. Si filius qui patri. ff. de vul. ¶ pu. *Bl 24ba Zl 39:* ¶ Composita ¶ repetita anno domini M. CCCLXIII. de ¶ mense octobris in die beate vrsuline per me arsendinū do mini Rainerii etc. *Bl 24ba Zl 49:* Lex in eos. ff. de custodia reorum per dominū Albri ¶ cu9 de rosato de pergamo. *Bl 24b β Zl 66:* ¶ Albricus de rosato de Pergamo dixit suprascripta ¶ omnia tc.

24 Bl mit Sign (CDEF3), 2 Spalten, 64—67 Zl, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Der erste Teil ist = Hain 15883. Auch dies ist augenscheinlich (s. die Sign.) nur ein Teil eines grösseren Ganzen.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

43 Angelus de Ubaldis de Perusio. Repetitio l. qui se patris. C. unde liberi. [Perusii] s. t. et a. 2^o.

Bl 1a [Sign a] a: Solemnis repetitio. l. qui se patris. C. unde libe ¶ ri nuperime [!] reperta subtili ingenio que non reperi ¶ tur in lecturis nec alibi impressa. Famosissimi. J. U. ¶ monarce. d. Angeli magistri Fr̄acisci de Perusio ¶ non minus vtilis q̄ necessaria curantibus

habere || materiā successionu; cū allegat' per aliquos docto-'res ꝛ pauci habeant. In qua cōsistit virtus vtilitas || ac intelligentia ipsius. l. ꝛc. Bl 4aß Zl 33: Finis alterius solemniss repetitionis. l. qui se pa tris. C. vnde libe. edita ab eximio ꝛ famosissimo. J. || U. monarcha. d. Angelo magistri Frāncisci de Pe'rusio nunq̄ impresse. in qua consistit virtus ꝛ vtilitas ipsius legis. || FINIS.

4 Bl mit Sign [a₂], 2 Spalten, 64 Zl, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

44 Angelus de Ubaldus de Perusio: Repetitio l. si vacantia C. de bonis vacantibus etc. s. l. t. a. 2^o.

Hain *15881.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

45 Anna, S., Gebete an —. Reutlingae, [Michael Greyff?, 1494.] kl. 8^o.

Bl 1a: Zu Reütlingen in sant || Niclaus capellen da beschächen vil || wunderbarlicher zeichen von blindē || wartzechte leuten stuñen. jungen vñ || alten von mengerley krankheit vñ || stand hernach fast zway gute gebet || vō sant Anna vñ jrem geschlächt. Darunter ein Holzschnitt: die hl. Anna mit Maria u. Jhesus. Bl 1b: O [Holzschnitt] Du aller hailigste || vñ vsserwölte hoch | gelopte vnnd gnad' reiche frow Sant || anna. Ein müter ma'rie der müter gottes || Unnd ain groszmueter vnsers herren | Jhesu christi etc. Bl 3b Zl 11: ¶ Babst Alexander d. vj. hat geben || ablasz vñ hat di | sen ablasz bestätigt auff den Ostag || als man zalt M. cccc. lxxxiiij. Jar. Bl 4a Zl 21: ryche. Amen. Getruck [!] zu reütlingen. Bl 4b: Das Reutlinger Stadtwappen.

4 Bl ohne Sign, 20 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Diesem dem Büchlein von der Liebe Gottes (Hain *4063) beigegebenen Druck kennt Steiff, Zur Geschichte des Reutlinger Buchdrucks, (Reutlinger Geschichtsblätter Jahrg 1/2 1890 u. 1891 No 4—7, Jahrg 3 1892 S 8—11 u. Jahrg 7 1896 S 16—20) nicht.
Herborn PV^d 96 an. (Aus Herborn HSch.)

46 Anselmus Cantuariensis: Opera et tractatus. Norimbergae, Caspar Hochfeder, 1491. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1134. Pellechet 797.
Limburg: 2 Exemplare. (Aus Arnstein und aus Schönau.)
Herborn HX 3. (Aus Limburg.)

47 Antoninus Florentinus: Chronicon sive Opus historiarum. Basileae, Nicolaus Kessler, 1491. 2^o.

Hain-Copinger *1161. Pellechet 815.
Limburg: Bd 1. (Aus Rommersdorf.)
Wiesbaden LB: Bd 3.

48 Antoninus Florentinus: Chronicon sive Opus historiarum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1484. 2^o.

Hain-Copinger *1159. Pellechet 813.
Herborn 1732: nur Bd 2 und 3 vorhanden. (Aus Limburg.)

49 Antoninus Florentinus: Confessionale. Argentinae, Martinus Flach, 1492. 4^o.

Hain-Copinger *1200.
Weilburg. (Aus Höchst.)

50 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Argentinae, Johannes Grüninger, 1490. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1248. Pellechet 882.
Limburg: Bd 1, 3, 4 (aus Eberbach) und Bd 3 u. 4 (aus Rommersdorf.)
Wiesbaden LB: Bd 3 und 4. (Aus Schönau.)

51 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Argentinae, Johannes Grüninger, 1496. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1249. *Pellechet* 884.

Limburg: Bd 1—4. (Aus *Suzyn*), ferner Bd 1 u. 3.

Wiesbaden LB: Bd 4.

52 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Norimbergae, Antonius Koberger, 1477—1479. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1242. *Pellechet* 877.

Herborn 1731. (Aus *Rommersdorf*.)

53 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Norimbergae, Antonius Koberger, 1486—1487. 4 Bde 2^o.

Hain *1246. *Pellechet* 883.

Limburg: Bd 3. (Aus *Schönau*.)

Wiesbaden LB: Bd 1—4. (Aus *Deutz*.)

54 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Venetiis, Nicol. Jenson, 1477—1480. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1243. *Pellechet* 878.

Walburg: Bd 1, 2, 3, v. 4. (Aus *Limburg*.)

Wiesbaden LB: Bd 3, 2. (Aus *Limburg*.)

55 Antoninus Florentinus: Johannis Molitoris tabula sive repertorium super totam Summam Antonini. [Coloniae, Henricus Quentell], 1490. 2^o.

Hain-Copinger *1261. *Proctor* 1301. *Pellechet* 891: (Basileae?)

Wiesbaden LB. (Aus *Schönau*.)

56 Antoninus Florentinus: Tractatus de instructione simplicium confessorum. [Daventriae, Rich. Pafraet]. s. a. 4^o.

Bl 1 leer. *Bl 2a*: (N)ncipiūt Rubrice super Tractatū de instructio||ne seu directōe simpliciuū confessorū. Et primo || De ptāte [!] cōfessoris in audiēdo cōfessiones || t̄ absolūendo. Capitulū primū. || etc. *Bl 5a* [*Sign ai*]: Prologus super Tractatū de instructione || seu directione simplicium confessorum. Editū || a domino Anthonino archiepō florentino. *Bl 135b am Ende*: Explicit Summa cōfessionū. seu Interroga||toriuū pro simplicibus Cōfessoribus. Editū || ab Archēpo Florentino. videlicet fratre || Anthonino ordinis predicatorum ∴
Bl 136 leer.

136 *Bl* [a—h, k—q⁴, i, r³] 28 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain-Copinger 1171c. *Campbell* 164.

Limburg. (Aus *Limburg*.)

57 Antonius de Bitonto: Sermones dominicales per totum annum. Argentinae, Johannes Grüninger, 1496. kl. 8.

Hain *3220.

Limburg.

58 Antonius de Butrio: Speculum de confessione. Acc. Speculum aureum animae peccatricis, Hugonis speculum ecclesiae, Rodorici Zamorensis et Galagaritani Hispani speculum vitae humanae, Dionysii de Leuwis alias Rikel speculum conversionis. Lovanii, Johannes de Westphalia, s. a. [nicht vor 1483.] 2^o.

Hain-Copinger *4185.

Bl 44—53 den tractatus artis bene moriendi enthaltend fehlen in dem vorliegenden Exemplar.

Limburg.

59 Apollonius, Petrus: Libellus maiorum fastorum. Mediolani, Philippus de Mantegatiis, 1492. 4^o.

Hain-Copinger 1290. Pellechet 911.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

60 Apuleius Madaurensis: Opera. Venetiis, Philippus Pincius Mantuanus, 1493. 2^o.

*Hain *1317. Pellechet 925.*
Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

Aquila s. Petrus de Aquila.

Aquino s. Thomas de Aquino.

Argentina s. Thomas de Argentina.

61 Aristophanes: Comoediae novem, graece. Venetiis, Aldus Manutius, 1498. 2^o.

*Hain-Copinger *1656. Pellechet 1174.*
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

62 Aristoteles: Copulata super veterem artem. [Coloniae, Henricus Quentell], 1490. 2^o.

*Hain *1673.*
Limburg. (Aus Limburg.)

63 Aristoteles: De anima cum commentariis secundum doctrinam Alberti Magni. Coloniae, Henr. Quentell, 1497. 2^o.

Hain-Copinger 1711. Pellechet 1210.
Weilburg. (Aus Herborn HSch.)

64 Aristoteles: De meteoris libri IV cum commentariis Jacobi de Amsfordia. Coloniae, Henricus Quentell, 1497. 2^o.

Pellechet 1204. Copinger II, 1, 616.
Sign: A—N3, O—P2.
Weilburg. (Aus Herborn HSch.)

65 Aristoteles: De physico auditu libri octo cum commentariis Joannis Harderwyck iuxta doctrinam Alberti Magni. Coloniae, Henricus Quentell, 1497. 2^o.

Voullième 95. Hain-Copinger 16044.
Limburg. (Aus Limburg.)

66 Aristoteles: Parva naturalia cum commentariis Johannis de Mechlinia secundum Alberti Magni. Coloniae, Henricus Quentell, 1498. 2^o.

Pellechet 1215. Hain 1718.
Das vorliegende Exemplar hat 106 Bl [A—Q3, R2, S3].
Weilburg. (Aus Herborn HSch.)

67 Aristoteles: Problemata, latine, Theodoro Gaza interprete cum vita Aristotelis. [Coloniae, Henricus Quentell. 1496?] 4^o.

*Bl 1a Titel: Problemata Arestote|lis determinãtia multas questiones de varijs cor-
poru; || humanoꝝ dispositionibꝫ valde audientibꝫ suaues. cum || eiusdẽ Aresto. vita : morte
metricè descripta. subiũctis || metroꝝ cũ interlineali glosa sententialibꝫ expositionibꝫ. Bl 1b
leer. Bl 2a [Sign aij]: []Mnes homines naturaliter scire desi-||derãt. vt scribit Arestoteles*

nceps philoſophorum p̄mo metaphiſice. Cuiꝰ || Bl 33 [*Sign ſij*] u Zl 25: ; ſemper p̄ in-
finita ſeculoꝝ ſecula. AMEN. Bl 33b: Incipit liber de vita : morte Aꝛeſtoteliſ | omniũ
philoſophoꝝ principiſ. Bl 50: Zl 21: vbi ſtatum ; religionē ipſoꝝ intueri valent ſeiſpoſ
iudicaturi | Explicit liber de vita : morte Aꝛeſtoteliſ.

50 Bl mit *Sign* [a—53, h⁴, 36 Zeilen, goth. Schrift.

Copinger II, 1, 623 iſt nicht ganz genau. Proctor 1393.

Wiesbaden G. (M 48.) (Aus Idſten Gymn. Bibl.)

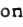
68 Aꝛiſtoteleſ: Problemata lat., Theod. Gaza interprete cum vita
Aꝛiſtoteleſ. [Coloniae, Henr. Quentell], ſ. a. 4^o.

*Hain *1721. Proctor 1410.*

Weilburg. (Aus Hächſt.)

69 Aꝛiſtoteleſ: Problemata lat., Theodoro Gaza interprete cum vita
Aꝛiſtoteleſ. ſ. l. t. a. 4^o.

Hain 1723 genügt.

Bl 48a Zl 7: nobiſ concedat deus in ſecula benedictus AMEN ||  Concludendo
ergo finaliter ; cum veritate dico. q̄ Aꝛeſtoteleſ p̄ dei || miſericordiam etc. Zl 30: Ibi enĩ
ſtatum ; religionē ſuam intueri valent ſeiſpoſ iudicaturi. Bl 48b leer.

48 Bl [*Sign a—h³*], 36 und 44 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgröſſen.

Wiesbaden LB. (Aus Marienſtatt.)

70 Aſteſanus: Summa de caſibuſ conſcientiae. [Argentinae, Joh.
Mentelin, c. 1472.] 2^o.

*Hain-Copinger *1889. Proctor 211.*

Limburg. (Aus Limburg, vorher in Grünberg.)

71 Aſteſanus: Summa de caſibuſ conſcientiae. Coloniae, Henricuſ
Quentell. 1479. 2 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *1894. Pellechet 1406.*

Limburg. (Aus Sayn.)

72 Aſteſanus: Summa de caſibuſ conſcientiae. Coloniae, Henricuſ
Quentell, 1479. 2 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *1895. Pellechet 1407.*

Limburg. (Aus Limburg.)

73 Auctoritateſ Aꝛiſtoteleſ. Daventriae. [Rich. Paſraet], 1489. 4^o.

Campbell 192. Pellechet 1451. Hain-Copinger 1933.

Wiesbaden LB.

74 Auguſtinuſ de Ancona: Summa de eccleſiaſtica poteſtate.
[Norimbergae, Petruſ Wagner?; Lugduni, Petruſ Ungaruſ?], ſ. a. 2^o.

Hain-Copinger 959.

Bl 2aa Zl 2 ſteht ſummā und nicht ſumma.

Wiesbaden LB. (Aus Hächſt.)

75 Auguſtinuſ, S. Aureliuſ: Canoneſ iuxta triplicem quam edidit
regulam. Argentinae, Martinuſ Schott, 1490. 2^o.

*Hain *2076. Pellechet 1568.*

148 Bl [*a b d f h k l v a, c e g i l m n o p q r s A B3*]; die Tabula umfaſſt Bl 1—12, Bl 135 u. 136 leer.

Wiesbaden LB.: 2 Exemplare (auſ Schönau ohne Tabula und Hächſt.)

Limburg.

76 Augustinus, S. Aurelius: De caritate. [Coloniae, typogr. Dictyos, 1471—75.] 4⁰.

Bl 1a: Incipit Tractatus bti Augustini de caritate. Bl 2b Zl 22: Explicit bmo bti Augustini epi de caritate.

2 Bl ohne Sign. 27 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgrösse.

Hain-Copinger 2089. Proctor 979.

Limburg.

77 Augustinus, S. Aurelius: De civitate dei cum commento Thomae Valois et Nicolai Triveth. Basileae, Johannes de Amerbach, 1489.

Pellechet 1559. Hain-Copinger 2064.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

Herborn 1747. (Aus Rommersdorf.)

78 Augustinus, S. Aurelius: De civitate dei cum commento Thomae Valois et Nicolai Triveth. Basileae, Johannes de Amerbach, 1490. 2⁰.

*Hain-Copinger *2066. Pellechet 1561.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

79 Augustinus: De civitate dei cum commento Thomae Valois et Nicolai Triveth. Friburgi, [Kilianus Piscator], 1494. 2⁰.

*Hain-Copinger *2068. Pellechet 1562.*

Herborn 804. (Aus Herborn HSch.)

Limburg. (Aus Limburg.)

80 Augustinus, S. Aurelius: De civitate dei cum commento Thomae Valois et Nicolai Triveth. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1473. 2⁰.

Pergamentexemplar, aus dem leider Bl 1 u. 2 sowie 46 weitere Blätter herausgeschnitten sind.

*Hain-Copinger *2057. Pellechet 1555.*

Wiesbaden LB.

81 Augustinus, S. Aurelius: De sancta virginitate. [Coloniae, Gulden-schaff? ter Hoernen? G. ten Raem?, c. 1480?]

*Hain-Copinger *2078. Proctor 1519. Pellechet 1569.*

Roth, Die Druckerei zu Eltville S. 7, Anm. 4 weist den Druck Gutenberg, Klemm No. 4 der Eltville Presse zu.

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

82 Augustinus, S. Aurelius: De trinitate dei. Basileae, Johannes de Amerbach, 1489. 2⁰.

Pellechet 1541. Hain 2037.

*Die Beschreibung Copingers zu dieser No. trifft nicht zu, passt vielmehr zu H. *2039.*

Herborn 1747. (Aus Rommersdorf.)

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

83 Augustinus, S. Aurelius: De trinitate dei. Basileae, Johannes de Amerbach, 1490. 2⁰.

*Hain-Copinger *2039. Pellechet 1542.*

Limburg: 2 Exemplare. (Aus Schönau und Hadamar.)

84 Augustinus, S. Aurelius: De trinitate dei. [Friburgi, Kilianus Piscator], 1494. 2⁰.

*Hain-Copinger *2040. Pellechet 1543.*

Herborn 804. (Aus Herborn HSch.)

Limburg. (Aus Limburg.)

85 Augustinus, S. Aurelius: Epistolae. [Argentinae. Joh. Mentelin, 1468 (?).] 2^o.

Hain *1966. *Pellechet* 1481. *Bl 70 a leer, Bl 70 b nur Sp. ̢ von 45 Zeilen.*
Wiesbaden LB.

86 Augustinus, S. Aurelius: Epistolae. Basiliae. Johannes de Amerbach, 1493. 2^o.

Hain-Copinger *1969. *Pellechet* 1483.
Herborn 1749. (Aus Ehrenbreitstein.)
Limburg: 2 Exemplare. (Aus Limburg und Schönau.)

87 Augustinus, S. Aurelius: Psalmorum explanatio. Basileae, Joh. de Amerbach, 1489. 2^o.

Hain-Copinger 1971. *Voullième* 128. *Pellechet* 1485.
Limburg. (Aus Schönau.)
Wiesbaden LB.

88 Augustinus, S. Aurelius: Psalmorum explanatio. Basileae, Johannes de Amerbach, 1497. 2^o.

Hain-Copinger *1975. *Pellechet* 1487.
Limburg. (Aus Limburg.)

89 Augustinus, S. Aurelius: Psalmorum explanatio. Venetiis, Bernardinus Benalius, 1493. 2^o.

Hain *1973. *Pellechet* 1486.
Limburg. (Aus Deutz.)

90 Augustinus, S. Aurelius: Homiliae et primo de eo quod psalmista ait: Quis est homo etc. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1467.] 4^o.

Hain-Copinger *1984. *Pellechet* 1497.
Limburg.

91 Augustinus, S. Aurelius: Liber prolocutionis et meditationis. [Argentinae, typogr. Henrici Ariminensis] s. a.

Hain *2102. *Proctor* 302. *Pellechet* 1587: *H. Eggesteyn c. 1472.*
Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

92 Augustinus, S. Aurelius: Sermonum opera plura et diversa. Basileae, Johannes de Amerbach, 1494—1495. 2^o.

Limburg.
Wiesbaden LB. Dies Exemplar endet mit Bl 248, der Titel ist demgemäss handschr. geändert.

93 Augustinus, S. Aurelius: Sermo de verbis evangelicis etc. [Coloniae, Arnoldus ter Hoernen], s. a. 4^o.

Pellechet 1499.
Limburg.

94 Aureolus, Petrus: Tractatus de conceptione virginis Mariae. [Moguntiae, Petrus Schoeffer], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *2142. *Pellechet* 1614.
Limburg. (Aus Arnstein.)
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

95 Aurifaber, Aegidius: Speculum exemplorum. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1490. 2^o.

*Hain-Copinger *14918.*

Am Ende fehlen einige Blätter.

Limburg. (Aus Sayn.)

96 Balbus, Johannes, de Janua: Catholicon. [Argentinae, typogr. singularis R, c. 1470.] 2^o.

*Hain *2251. Proctor 246. Pellechet 1699.*

Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

97 Balbus, Johannes, de Janua: Catholicon. Moguntiae, [Joh. Gutenberg], 1460. 2^o.

*Hain-Copinger *2254. Pellechet 1702. Proctor 146: Printer of Catholicon.*

Ueber die beiden Zeichnungen am Schlusse dieses Papierexemplars s. van der Linde, Gutenberg, Stuttgart 1878. S. 53. Anm. u. Centralblatt für Bibliothekswesen I. S. 54. Anm. sowie Roth, F. W. E., Geschichte und Beschreibung der Königl. Landesbibliothek in Wiesbaden. Frankfurt a. M. 1886. S. 27. Sicherer als hierdurch ist übrigens die Herkunft durch das noch vorhandene Verzeichnis der nach Wiesbaden aus Marienstatt gelangten Bücher bezeugt.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

98 Balbus, Johannes, de Janua: Catholicon. Venetiis, Hermannus Liechtenstein, 1483. 2^o.

*Hain-Copinger *2257. Pellechet 1705.*

Weilburg. (Aus Notgottes.)

99 Baldung, Hieronymus: Aphorismi compunctionis theologicales. Argentinae, Joh. Gruninger, 1497. 4^o.

*Hain-Copinger *2270. Pellechet 1720.*

Die Überschriften in goth., das Übrige in röm. Schrift. Dies Exemplar hat in der letzten Zeile: MCCCCXCVII.

Limburg: 2 Exemplare (deren eines aus Limburg).

100 Baptista Mantuanus: Bucolica. s. l. t. a.? 4^o.

Bl 1a Titel: Baptiste Mantuani || Bucolica seu adolescentia || in decem eglogas diuisa: Ab Jodoco Badio Ascen|sio familiariter exposita: cum || indice dictionum. || Dialogus eiusdem de vita beata: || Carmen eiusdem de sancto Joanne Baptista. || Hermanni Buschij oda de contemnendo mun||do & amanda sola virtute & scientia. || In eglogas Mantuani Decatosticon || omniū earū argumēta complectens || Joannis Gallinarij Budorini. || Es folgen 5 Distichen. Bl 4b: Baptista Mantuanus Carmelita || Paridi Ceresario. S. P. D. || etc. Dat.: Kalendis Septembris Anno domini MCCCCXCVIII. Bl 99 b Zl 32: Murice vestes. Bl 100 [leer?] fehlt. 100 Bl mit Sign [ABDEGHKLNOQRS², CFIMPT⁴] und Blattzählung, 26 und 39 Zeilen, röm. Schrift, nur die beiden ersten Worte des Titels in goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Weilburg. (Herborn HSch.)

101 Baptista Mantuanus: De patientia. Basileae, Johannes Bergmann de Olpe, 1499. 4^o.

Pellechet 1813. Hain-Copinger 2407.

Limburg. (Aus Deutz.)

102 Baptista de Salis s. Trovamala: Summa casuum conscientiae dicta Rosella seu Baptistiana. Norimbergae, Antonius Koberger, 1488. 2^o.

*Hain-Copinger *14181.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

103 Baptista de Salis s. Trovamala: Summa casuum conscientiae dicta Rosella seu Baptistiana. Spirae. [Petrus Drach], 1488. 2^o.

*Hain-Copinger *14180. Proctor 2374.
Limburg. (Aus Hadamar.)*

104 Baptista de Salis s. Trovamala: Summa casuum conscientiae dicta Rosella seu Baptistiana. Venetiis, Georgius Arrivabenus, 1495. 8^o.

*Hain-Copinger *14183.
Limburg. (Aus Rommersdorf.)
Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)*

105 Barbatia, Andreas: Repetitio Rubricae de fide instrumentorum Mediolani. [Philippus de Lavagnia], 1490. 2^o.

Bl 1a [Sign a] a Zl 1: Repetitio Solemnis Rubrice. De fide instrumen||torum. Edita per excellentissimum virū. : iuris vtriusq̄ || Monarcham. diuum dñm Andream Barbaciã Sci|culum [!] Messanensem. Bl 16aβ Zl 39: Clarissimi iuris vtriusq̄ Monarce ac Sere-nissimi || Regis Aragonum. r̄ Nobilis cōsillarii D. Andree || barbacie Siculi de fide instru-solēnis Repeticio M̄i est impressa die V Mensis Nouēbris Mcccclxxx. Bl 16b leer.

*16 Bl mit Sign [a b4] und Spaltenzählung, 63 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße, mit Margin.
Copinger II, 1, No 859.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)*

106 Barbatia, Andreas: Repetitio legis cum acutissimi C. de fidei-commissis. Bononiae, Hugo Rugerius, 1492. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1b Zl 1: ¶ Reuerendissimo in xp̄o p̄ri ac dño domino Aloysio Capre Mediolaneñ. ep̄o pisaurēn. dignissi|mo Reuerendissimi legati r̄c. Bononie locūtenenti bene-merito iurecōsultissimo r̄ dño suo vnico || Ugo Rugerius Bononieñ. inpressione debita cōmen-datōe premissa. S. P. D. (c) Ogitanti mihi etc. Zl 13: Datum Bononie ex edibus nostris die. xxij. ianuarij. Mcccclxxxiiij. diuo Johanne Bentiuolo || feliciter regente pacemq̄ totius patrie nostre iam iam longissimo tempe nutriente. Bl 2a [Sign a ij] a: ¶ Repetitio egregia ac pere-grina legis cuꝫ acu-tissimi. C. de fideicōmissis edita per excellentis-simum virū r̄ iuris-vtriusq̄ monarcham dominū || Andream barbatiam siculum messanensem mili-tem nobilissi-mum. Bl 34aβ Zl 15: ¶ Impressa Bononie impensis acuratissimi Ugo-nis de Rugerijis. Anno salutis. Mcccclxxxij. die || vero octana [!] Martij. Am Ende das Druckerzeichen.

*34 Bl mit Sign [a b c d3 ef2], 2 Spalten, 66 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)*

107 Bartholomaeus de Chaimis: Interrogatorium seu confessionale. Moguntiae, Petrus Schöffler de Gernsheim, 1478. 4^o.

*Hain-Copinger *2483.
Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)*

108 Bartholomaeus de Chaimis: Interrogatorium seu confessionale. s. l. t. a. 4^o.

*Hain-Copinger *2479.
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)*

109 Bartholomaeus de Glauvilla: De proprietatibus rerum. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1485. 2^o.

*Hain *2506. Proctor 592.
Wiesbaden LB. (Aus Deutz.)*

110 Bartholomaeus de Glanvilla: De proprietatibus rerum. Coloniae, Johann Koelhoff de Lübeck, 1483. 2^o.

Hain *2504.

Das vorliegende Exemplar ist am Anfang und Ende verstümmelt.

Herborn V VI II. (Aus Limburg.)

111 Bartholomaeus Pisanus: Summa de casibus conscientiae. [Spirae, Petrus Drach. 1480?] 2^o.

Hain-Copinger *2524.

Wiesbaden LB.

112 Bartholomaeus de Usingen: Parvulus logicae. Lipsiae, Wolfgang Steckel. 1499. 4^o.

Bl 1a Titel: Parvulus Loyce. || Commentarij figurales loyce Compendiū; vbertim || aperientes In famatissima Erfurdensi achademia || per Bartholomeū de Usingen liberaliū disciplinarū || interpretem elucubrati. Qui non protrita nec peniten da docent sed dyalectice documenta multiuga erudi||tione conspicua reddunt. Necnon loyce totius prima || fundamenta ordinatissime tradunt. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign a ij]: [Irca initium Paruuli] loyce ante textus exordiu; quedam pambularia in || totā loycam etc. Bl 140a Zl 4: profuturos in cepi ac ad finem vsq̄ perduxī. Die Schlusschrift ist herausgeschnitten.

140 Bl mit Sign [a—c, e—f, h—i, l, m, o—s, v—z, r23, d, g, k, n, t²] 41 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Hain 2536.

Die Typen sind dieselben wie in Hain *2534.

Wiesbaden LB.

113 Bartholomaeus de Usingen: Parvulus philosophiae naturalis. Lipsiae, Wolfgang Steckel, 1499. 4^o.

Hain *2534.

Wiesbaden LB.

114 Bartolus de Saxoferrato: Lectura super I. et II. parte Codicis. Venetiis, Andreas Torresanus de Asula, 1488. 2^o.

Hain *2546. Pellechet 1905.

In dem vorliegenden Exemplar Bl 1a [vielmehr 2a, Sign AA₂] a Z 1 steht: Ubrica ista statt wie bei Hain und Pellechet Ubrica illa.

Wiesbaden LB: Nur Pars I vorhanden. (Aus Ehrenbreitstein.)

115 Bartolus de Saxoferrato: Lectura super I et II parte digesti veteris. Venetiis, Petrus Maufer, Johannes de Forlivio et Hercules de Buscha, 1480—1481. 2^o.

Hain *2572. Pellechet 1922.

Wiesbaden LB: Nur P. I vorhanden. (Aus Ehrenbreitstein.)

Baysio, s. Guido de Baysio.

116 Beda: Repertorium sive tabula auctoritatum Aristotelis cum commento. Coloniae, Henr. Quentell, 1495. 4^o.

Hain-Copinger *2734.

Weilburg. (Aus Höchst.)

117 Beda: Repertorium sive tabula auctoritatum Aristotelis cum commento. Norimbergae, Petrus Wagner, [1490?] 4^o.

Hain-Copinger *2733.

Auf Bl 2 ist das A eine Holzschnittinitiale.

Wiesbaden G. (M 48.) (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

118 Beichtbüchlein [Magdeburgi. Simon Koch, c. 1486]. 4^o.

Bl 1a: ¶ Eyne schone geystlike lere vñ vnderwijsinge van der bychte. wo eyn mynsche bychten schal. Ock wo he sine penitentie holden vñ gode offeren schal. *Darunter an Holzschnitt einen Beichtvater und drei Beichtende darstellend.* *Bl 1b:* ¶ Eyne lere wo de mynnsche syne penitentie | gode offerren vñ beruwen schal. *Bl 10b Zl 24:* len. De glorie vñ vroude des hēms.

10 Bl mit Sign [a3, b2], 30 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgrösse.

*Im dem vorliegenden Exemplare ist Bl 4 herausgerissen, vgl. Falk im Centralblatt f. Bibliotheks-
wesen Jahrg. 7. 1890. S. 344.*

Limburg.

119 Berberius Johannes: Viatorium utriusque iuris. [Argentinae, Joh. Pryss]. s. a. 8^o.

*Hain-Copinger *2793. Proctor 572.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

120 Berchorius, Petrus: Dictionarius seu Repertorium morale. Norimbergae, Antonius Koberger, 1489. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger 2801. Pellechet 2060.

Weilburg: Bd 1 (Aus Limburg.)

Limburg: Bd 3. (Aus Limburg.)

121 Berchorius, Petrus: Liber bibliae moralis s. Moralisationes bibliae. [Coloniae], Bartholomaeus de Unckel, 1477. 2^o.

*Hain-Copinger *2797. Pellechet 2059.*

Limburg. (Aus Deuts.)

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

122 Bernardinus de Busti: Rosarium sermonum praedicabilium. Hagenoae, Henricus Gran, 1500. 2 Bde 2^o.

*Hain *4164, 16 nicht nummerierte Bl, Bl 16 leer.*

Limburg. (Aus Limburg.)

123 Bernardinus Senensis: Sermones de evangelio aeterno. Basileae, Nicolaus Kessler. s. a. 2^o.

*Hain *2828. Bl 300a Z 26 steht in dem vorliegenden Exemplar: Semones[!] de charitate. siue de euāgelio eter/ ||*

Limburg. (Aus Deuts.)

124 Bernardinus Senensis: Sermones de festiuitatibus virginis gloriosae. Norimbergae, Fridericus Creussner, 1493. 4^o.

*Hain-Copinger *2832.*

Wiesbaden LB. (Aus Höchst.)

125 Bernardus Claraevallensis: Epistolae cum aliis eiusdem tractatibus. Basileae, [Nic. Kessler], 1494. 2^o.

*Hain-Copinger *2872. Pellechet 2106.*

Limburg. (Aus Herborn HSch.)

126 Bernardus Claraevallensis: Epistolae cum aliis eiusdem tractatibus. Parisiis, [Ulricus Gering], 1494. 4^o.

Hain-Copinger 2874. Proctor 8299. Pellechet 2108.

Limburg. (Aus Limburg.)

127 Bernardus Claraevallensis: Flores de diversis sermonibus. Coloniae, Johannes Koelhoff de Lubeck, 1482. 2^o.

*Hain-Copinger 2926. Voulliéme 199. Pellechet 2181.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)*

128 Bernardus Claraevallensis: Floretus. [Coloniae, Henricus Quentell, c. 1490.] 4^o.

*Hain-Copinger *2912. Pellechet 2166.
Klemm und Pellechet halten diese Ausg. für die Editio princeps. Copinger setzt sie 1500 an.
Wiesbaden LB.*

129 Bernardus Claraevallensis: Sermones super cantica canticorum. Acc. Gilberti sermones super cantica canticorum. Argentinae, Martinus Flach, 1497. 2^o.

*Hain-Copinger *2859. Pellechet 2098.
Limburg: 2 Exemplare (deren eines aus Herborn HSch.)*

130 Bernardus Claraevallensis: Sermones super Cantica Canticorum. Parisiis, [Ulricus Gering], 1494. 4^o,

*Hain-Copinger 2858. Pellechet 2097. vgl. Proctor 8299.
Bl 1 Z 3: tiue q̄.
Limburg. (Aus Limburg.)*

131 Bernardus Claraevallensis: Sermones super Cantica Canticorum. Rostock, fratres communis vitae ad S. Michaellem, 1481. 2^o.

Bl 1 fehlt. Bl 20a rot: Repertoriū notabiliū sentenciarū in omelias mel||lifuī doctoris bernhardi super cantica canticorū. || schwarz (bel alacri Cayn contracto vultu obtulit || etc. Bl 4bβ rot: Quisquis videris hoc repertorium si ad vnguem in || puncto nō inueneris quod queris leges paulisper vel superiora vel inferiora et non fraudaberis. Memen||to etc. Bl 5a rot: Incipiunt sermones egregij atq̄ mellifui doctoris beati || bernhardi Clareuallensis abbatis Sup cantica canticorū || schwarz: (i)Obis fratres alia q̄ de sc̄lo: aut cer-||te aliter dicenda sunt. Illis siquidē lac || etc. Bl 207a Zl 1 rot: Ad laudem et gloriam omnipotentis dei. gloriose virginis || marie. et omnium sanctorū. Finiunt feliciter elegantissimi atq̄ (!) || pulcherrimi sermones beati. Bernardi clareuallēsis abbatis || doctoris mellifui super Cantica canticorum sum̄a cū diligen||cia correcti atq̄ impressi in Ro3stock per fratres Cois vite. || ad sanctū Michaellem. Anno a natiuitate domini. Millesimo || quadringentesimo octuagesimo p̄mo q̄nto kalēdas Augusti. Darunter das Druckerzeichen rot. Bl 208 fehlt.

208 Bl ohne Signaturen, 37 Zeilen, die Tabula 60 Zeilen, goth. Schrift.

*Hain-Copinger 2856. Pellechet 2095.
Pellechet weicht etwas ab.
Herborn 833b.*

132. Bernardus Claraevallensis: Sermones de tempore et de sanctis. [Parisiis, Ulricus Gering, c. 1494.] 4^o.

*Hain-Copinger *2843. Pellechet 2086. vgl. Proctor 8299.
Limburg. (Aus Limburg.)*

133 Bernardus de Parentinis: Expositio officii missae. [Spirae, Joh. et Conr. Hist?], s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *12416.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)*

134 Bernardus Parmensis: Casus longi super quinque libros decretalium. Argentinae, [Joh. Pryss], 1498. 2^o.

Hain-Copinger *2938.

Limburg. (Aus Limburg.)

135 Bernardus Parmensis: Casus longi super quinque libros decretalium. Argentinae, s. t., 1493. 2^o.

Hain *2936.

Wiesbaden LB.

Bertorius s. Berchorius.

136 Betrübniſſe Marias. Magdeburg, Johannes Grashover, 1486. 4^o.

Bl 1a [Sign ai]: Hijr begynnēt dat bock van der bedroffenisse vnde herteleyde der hogheloue || den konnigynnen der alderleuestē mo der cristi marien ¶ Dat erste capittel. || sprickt Wu dat maria to bethleem ghyneck vñd wu || se ore kynt ghebar vnde van oreme groten armoyde. Darunter *Holzſchnut*: Maria und Josef das Jesuskind anbetend. *Bl 74b Zl 16*: ¶ Loff vnde ere sy der benedygeden moder marien de dusse materien dem dichter in syn herte heft || gegheue welke materie is ghemaket nach der ge bord cristi vnſes heren ver teynhundert dar na in || dem vyffundeachtentighsten iare Unde deñ dar || na in den sesz undeachtentighsten iare dorch Jo hannem grashoue borgher to magdeborch is ghe prentet wordē Des de almechtige god maria syn || benedigede moder myt allem hymmelschen here to || ewyghen tyden ghelouet syn. *Bl 75a Holzſchnitt* Maria mit fünf Schwertern, die durch ihr Herz gehn, darstellend. *Bl 75b*: ¶ Hijr begynnēt de vyff betroffenisse marien || der leuen soten moder cristi. *Bl 78b Zl 28*: scheidē myt den armen dyner barmherticheyt amen Die letzten Blätter fehlen. Vorhanden sind 18 Bl mit Sign [a—i, k3], 28 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße mit eingedruckten Initialen und vielen Holzſchnitten. vgl. Falk, *Der Magdeburger Drucker Johann Grashoff 1486 in Centralblatt f. Bibliothekswesen Jahrg. 7, 1890, S. 246—248 und 344*.
Limburg.

137 Biblia latina. [Argentinae, Joh. Grüninger], 1483. 2^o.

Hain-Copinger 3088. *Proctor* 437. *Pellechet* 2315.

Limburg: nur von *Bl 305* [*Hain 304*] ab vorhanden.

138 Biblia latina. Basileae, Johannes Froben, 1491. 8^o.

Hain-Copinger *3107. *Pellechet* 2329.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

139 Biblia latina. Basileae, Johannes Froben, 1495. 8^o.

Hain-Copinger *3118. *Pellechet* 2335.

Herborn 193. (Aus Herborn HSch.)

Limburg (unvollständig).

140 Biblia latina. [Basileae, Johannes de Amerbach], 1481. 2^o.

Hain-Copinger *3081. *Proctor* 7560. *Pellechet* 2308.

Herborn 176. (Aus Eberbach.)

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB. (Aus Rommersdorf.)

141 Biblia latina. [Basileae, Johannes de Amerbach], 1482. 2^o.

Hain-Copinger *3086. *Proctor* 7563.

Limburg. (Aus Sayn.)

142 Biblia latina. [Basileae, Bernh. Richel], 1475. 2^o.

Hain-Copinger *3053. *Proctor* 7524. *Pellechet* 2277.

Wiesbaden LB. Nur *Bl 228—455* vorhanden.

143 Biblia latina. Coloniae, Conradus de Homborch, 1479. 2^o.

Hain-Copinger *3071. *Pellechet* 2300.

Limburg. (Aus Sayn.)

144 Biblia latina. [Coloniae, Nicolaus Goetz, c. 1472.] 2 Bde. 2^o.

Bd 1: Bl 1 [leer?] fehlt. Bl 2^a: Incipit eplā sancti. Ieronimi ad || paulinū p̄sbiteꝝ de omnibꝫ diuine || historie libris. Ca. I. || () Rater ambrosiꝫ || tua michi munus cula p̄ferēs, detu- || lit simul et suauis, simas Irās. que a || p̄ncipio amicicia- || rū. fidem p̄bate etc. Bl 5 a β Zl 36: Explicit plogus in penthateucon || moysi. Incipit liber bresich quem || nos gemesim dicimus. ✽ || Capitulum primum. || Bl 5 a β: () N p̄ncipio creauit deus ce lum et terram. Terra autē || eāt inanis ⁊ vacua: ⁊ tene||bre erāt sup faciem abissi: || ⁊ spūs dñi ferebat̄ super a || quas. etc. Bl 336 a β Zl 40: spiritus laudet dñm. || Explicit psalterium. ✽. Bl 336 b leer.

Bl 1: 336 Bl ohne Sign [35 Lagen: 1—12, 16—20, 22—27, 29, 35^b, 13—15, 21, 28, 30, 32—34, 36^a, 31^b].

Im Übrigen s. Pellechet 2268. Copinger II, I, 1020.

Limburg und Wiesbaden LB.

145 Biblia latina. [Coloniae, Nic. Goetz, c. 1473.] 2 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3042. *Proctor* 1117. *Pellechet* 2272.

Limburg: 2 unvollständige Exemplare, das eine mit dem Buche Tobiae beginnend und mit dem Evangelium Johannis endigend (aus Deuts), das andere die libri Regum, Paralipomenon, Esdrae, und das Psalterium enthaltend (aus Sayn).

Wiesbaden LB: nur Bd 2, in dem aber das Druckerzeichen am Ende fehlt. (Aus Rommersdorf.)

146 Biblia latina. [Coloniae, Nic. Goetz, c. 1475.] 2 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3046. *Proctor* 1118. *Pellechet* 2269.

Limburg: nur der II. Teil vorhanden.

147 Biblia latina. Coloniae, [Nicolaus Goetz], 1480. 2 Bde 2^o.

Copinger II, I, 1025. Voulliéme 223.

Wiesbaden LB: nur Bd 1 vorhanden. (Aus Limburg.)

Es ist dies die Bibel, auf die sich v. d. Lindes Kritik des alten Inkunabelverzeichnisses der Wiesbadener Landesbibliothek (Centralblatt für Bibliothekswesen I, S. 54) bezieht.

148 Biblia latina. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1462. 2 Bde 2^o.

Schön rubricirtes Exemplar auf Pergament, das Bl 1 a Zl 1 [rot]: Incip̄ epla sc̄i iheronimi ad paulinū p̄sbite- || rū: de omnibꝫ diuine historie libris; Ca. p̄mū. || () Rater ambrosius beginnt. vgl. Pellechet. Bl 206 u. 207 haben gefehlt, sind aber von H. Klemm in Dresden im Jahre 1883 sehr kunstvoll nachgebildet worden.

Hain-Copinger *3050. *Pellechet* 2281.

Wiesbaden LB: nur Bd 1.

149 Biblia latina. Norimbergae, Antonius Koberger, 1478. 2^o.

Hain-Copinger *3068. *Pellechet* 2296.

Nach handschriftlicher Notiz auf dem letzten Blatte kostete diese Bibel im Jahre 1491 5 Gulden, das Rubriciren 12 Albus.

Wiesbaden LB.

150 Biblia latina. [Spirae, Petrus Drach], 1489. 2^o.

Hain-Copinger *3105. *Proctor* 2378. *Pellechet* 2327.

Hadamar. (Aus Hadamar.)

Wiesbaden LB. (Aus Sayn.)

151 Biblia latina. Venetiis, Nicolaus Jenson, 1479. 2^o.

Hain-Copinger *3073. *Pellechet* 2302.

Im vorliegenden Exemplar fehlen die beiden ersten Bl.

Wiesbaden LB.

152 Biblia latina. Venetiis, Franciscus Renner, 1480. 4^o.

Hain-Copinger *3078. *Pellechet* 2305.

Limburg.

153 Biblia latina cum Concordantiis. Argentinae. [Johannes Grüninger] 1497. 2^o.

Hain-Copinger *3122. *Proctor* 479.

Limburg. (Aus Hadamar.)

154 Biblia latina cum postillis Hugonis de Sancto Caro. Basileae, Johannes de Amerbach, 1498—1502. 7 Bde 2^o.

Hain-Copinger 3175. *Pellechet* 2354.

Limburg. (Aus Eberbach.)

155 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Argentinae. [Joh. Grüninger]. 1492. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3169. *Proctor* 462. *Pellechet* 2348.

Limburg: 2 vollständige Exemplare (aus Sayn und Notgottes), ein 3. Ex., nur P. II, (aus Deute).

156 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. [Lugduni]. Johannes Syber. [1496?] 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3163. *Proctor* 8542. *Pellechet* 2342.

Limburg. (Aus Limburg.)

157 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Norimbergae, Anton. Koberger, 1485. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3166. *Pellechet* 2345.

Wiesbaden LB: nur Bd 4 vorhanden. (Aus Höchst.)

158 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Norimbergae, Antonius Koberger, 1487. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3167. *Pellechet* 2346.

Limburg: ein Exemplar (aus Deutz), ein 2. Ex. nur Bd 1, 2 und 4 (aus Rommersdorf), ein 3. Ex. nur Bd 1 (aus Deutz) u. Bd 4 (aus Hadamar).

159 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Norimbergae, Anton. Koberger, 1497. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3171. *Pellechet* 2350.

Limburg: nur Bd 1 u. 3. (Aus Deutz).

160 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Venetiis, Franciscus Renner, 1482. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3165. *Pellechet* 2344.

Limburg: Bd 1. (Aus Rommersdorf.)

161 Biblia latina cum postillis Nicolai de Lyra. Venetiis, Octavianus Scotus, 1489. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *3168.

Limburg: nur Bd 1 u. 2.

162 Biblia latina cum glossa ordinaria Walafri Strabonis et interlineari Anselmi Laudunensis. [Argentorati, Adolphus Rusch, 1480.] 4 Bde 2^o.

Pars II Bl 1a abweichend von *Hain* und *Pellechet*: ()Iginti et || duas litteras es|se apud hebreꝝ- os etc.

Hain-Copinger *3173. *Proctor* 299. *Pellechet* 2352.

Limburg: Bd 1 u. 4. *Wiesbaden LB.:* Bd 2 u. 3. (Aus Deutz.)

- 163 Biblia germanica. Argentinae, [Joh. Grüninger], 1485. 2 Bde 2^o.
Die Holzschnitte sind kolorirt, der 2. Band ist mit vielen schönen Initialen versehen.
*Hain-Copinger *3138. Proctor 443. Pellechet 2376.*
Wiesbaden LB. (Aus Hadamar.)
- 164 Biblia germanica. [Norimbergae, Andreas Frisner et Joh. Sensenschmid, c. 1472.] 2^o.
*Hain *3132. Proctor 2204. Pellechet 2371.*
Wiesbaden LB. (Aus Sayn.)
- 165 Biel, Gabriel: Expositio sacri canonis missae. Reutlingae, Johannes Otmar, 1488. 2^o.
*Hain-Copinger *3178.*
Limburg. (Aus Notgottes.)
- 166 Biel, Gabriel: Expositio sacri canonis missae. Tubingae, [Johannes Otmar], 1499. 2^o.
*Hain-Copinger *3179.*
Wiesbaden LB.
- 167 Biel, Gabriel: Expositio sacri canonis missae. Tubingae, [Johannes Otmar], 1499. 4^o.
*Hain-Copinger *3181.*
Herborn 341.
- 168 Biel, Gabriel: Sermones de festivitibus Christi et virginis Mariae atque de sanctis. [Tubingae, Johannes Otmar], 1499. 4^o.
*Hain-Copinger *3184. Proctor 3234.*
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)
- Bitonto s. Antonius de Bitonto.
- Blony s. Nicolaus de Blony.
- 169 Boethius: De consolatione philosophiae c. comm. Acc. Joh. Gerson: De consolatione theologiae. Coloniae, Johannes Koelhoff de Lübeck, 1488. 2^o.
*Hain-Copinger *3380*
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)
- 170 Boethius: De consolatione philosophiae cum commento. Daventriae, Jac. de Breda, 1490. 4^o.
Hain-Copinger 3381. Campbell 312.
Wiesbaden LB.
- 171 Boethius: De consolatione philosophiae cum commento. Hagenoae, [Henricus Gran], 1491. 4^o.
*Hain *3383. Proctor 3172.*
Wiesbaden LB.
- 172 Boethius: De consolatione et de disciplina scholarum. Venetiis, Johannes et Gregorius de Gregoriis, 1497. 2^o.
Copinger II, 1, 1118.
Der Titel ist nicht in Kapitalschrift.
Weilburg. (Aus Herborn HSch.)

173 Boethius: De disciplina scholarium cum commento. Coloniae, Henricus Quentell. 1489. 4^o.

Hain-Copinger 3419.
Wiesbaden LB.

Bologninus s. Ludovicus Bologninus.

174 Bonaventura: Biblia pauperum. [Argentinae, Johann Prys], 1490. 4.

*Hain-Copinger *3502. Zl 3 des Titels steht omnibus, wie Voullième 261 angiebt.*
Herborn S I' 5. (Aus Herborn HSch.)

175 Bonaventura: Breviloquium. Acced. Biblia pauperum. Venetiis, Johannes de Colonia et Johannes Manthen de Gherretzem, 1477.

*Hain *3473.*
Limburg: Nur die Biblia pauperum vorhanden. (Aus Arnstein.)

176 Bonaventura: Liber protectuum religiosorum. [Daventriae, Richardus Pafraet, 1483—1484.] 4^o.

Hain-Copinger 3510. Campbell 1442. Proctor 8967.
Wiesbaden LB. (Aus Netgottes, vorher in Johannisberg.)

177 Bonaventura: Libri et tractatus varii. Argentinae, Martinus Flach, 1489. 2^o.

*Hain-Copinger *3465.*
Limburg.

178 Bonaventura: Libri et tractatus varii. [Coloniae, Bartholomaeus de Unckel], 1484. 2^o.

El ra Titel: Tractatus sancti Bonaurenture || Breuiloquium || Itinerarius mentis in deum || Parum bonum || Regimen conscientie || Fons vite || Soliloquium siue || De quattuor exercitijs deuotorū || Lignum vite || Centiloquium || Apologia pauperum || Epistola eiusdem eliminans errorem || cuiusdā magistri circa regulam beati || Francisci || Epistole plures || Epistola eiusdem dans regulā oibus || in christo viuere volentibus || Uiginti passus de virtutib9 bonoru; || religiosorum || De reductōe artium ad theologiā || De tribus ternarijs infamibus || Expositio orationis dominice || De septem gradibus contemplatiōis || Laudismus de sancta cruce || Laudisonus de sancta cruce. Bl 16 leer. Bl 74 ist leer. Hain F. 73 ist also Bl 75. Bl 83 [Hain 81] ist dagegen nicht leer, ist vielmehr Hain 82]. Von Blatt 197 ab ist der Schriftcharakter ein anderer, dennoch ist, wie der Titel zeigt, das Werk so, wie es Hain anführt, ein einheitliches. Der zuletzt im Titel angeführte Laudisonus de sancta cruce ist identisch mit Laudismus de santa cruce. Das Werk hat im Ganzen 278 Bl mit Sign [a—f4, g—h3, aa4, bb3, A—C3, D—G3, H—P4, Q5, a—i4, k5].

*Im Übrigen s. Hain-Copinger *3463. Proctor 1143. Vgl. Voullième Nachtr. S. 262.*
Wiesbaden LB. (Aus Limburg.)

179 Bonaventura: Opuscula parva. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg, a. 1483]. 1495. 2^o.

*Hain-Copinger *3468. Proctor 639.*
Limburg: Pars II. (Aus Limburg.)

180 Bonaventura: Perlustratio in quattuor libros sententiarum. Friburgi, Kilianus Piscator, s. a. 4 Bde 2^o.

*Hain *3541.*
*Beigebunden ist die Tabula Bl 1—75 [75b ist überklebt] der Kobergerschen Ausgabe v. 1500 = Hain *3543.*
Limburg: Bd 1 u. 2. (Aus Limburg.)

181 Bonaventura: Perlustratio in quattuor libros sententiarum. Norimbergae, Antonius Koberger, [1491]. 5 Bde. 2^o.

Die Tabula weicht von Hain ab.

Bl 1a Titel: Tabula super libros sententiarum || cum Bonaventura. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign a2] a: Johannis bekenhaub moguntini in scripta diui || bonaurenta cum textu sententiarum tabula. quam || siquis etc. Bl 98bβ: Tabule sup textū sententiarū cū Bonauentura finis. In quā sparsim viciola quedā adnotauī in Bonauentura et lombardo suis locis emēdanda. Vere||or etc. Bl 99aα: Sequuntur vārij ārticu||li erronei omnium pene facultatum. in anglia et pa||risius studiose ; auctoritatiue condēnati cum reuocatiōibus eorundem. || etc. Bl 112 leer. Bl 113a [Sign gg] a: Ordo questionum di||ui Bonauenture etc. Bl 118aβ Zl 10: nolle debeamus. d. Bl 118b leer. 118 Bl [Sign a4, b—q3, r3, 24, gg3]. Das Übrige wie Hain.

*Hain-Copinger *3540. Proctor 2068.*

Herborn 814b: Bd 1 u. 2 mit der Tabula. (Aus Herborn HSch.)

Limburg: Bd 1—5 (mit der Tabula Bl 1—98) und ein 2. Ex. von Bd 2. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB: Bd 3 u. 4. (Aus Marienstatt.)

182 Bonaventura: Perlustratio in quattuor libros sententiarum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1500. 2^o.

*Hain-Copinger *3543.*

Limburg: Nur die Tabula Bl 1—75 vorhanden. (Aus Limburg.)

183 Bonaventura: Sermones de tempore et sanctis. Reutlingae, [Johannes Otmar], 1485. 2^o.

*Hain *3517. Proctor 2707.*

Wiesbaden LB.

184 Bonaventura: Sermones mediocres de tempore. Argentinae, [typograph. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1496. 4^o.

*Hain-Copinger *3523. Proctor 668.*

Limburg.

185 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium cum Clementinis. Basileae, Johannes Froben, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *3619.*

Nach einer handschriftl. Notiz wurde das Buch zu Mainz 1494 für 18 Albus gekauft.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

186 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium cum Clementinis. Basileae, Johannes de Amerbach et Johannes Froben. 1500. 4^o.

*Hain-Copinger *3626.*

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

187 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium cum Clementinis. [Basileae, Nicolaus Kessler, 1495?] 2^o.

*Hain-Copinger *3585. Proctor 7697.*

In dem Exemplar aus Deutz steht Bl 5a Text rot: Incipit sextus liber decre. Im Übrigen stimmt alles mit Hain überein.

Limburg: 2 Exemplare. (Aus Deutz und Rommersdorf.)

188 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Basileae, Michael Wensler, 1477. 2^o.

*Hain *3595.*

Limburg.

189 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Lugduni, Johannes Syber, 1482. 2^o.

Die vier ersten Bl [die Rubricae enth.?] fehlen. Bl 5a [Sign a. v.] Text β rot: Incipit sextus liber decretalium. || Dann schwarz (ONIFACIUS^a Epūs^b |) Kommentar α: (q)Uia preposterus est ordo prius humana subsidia petere ut illis deficientibus diuini fauoris gratia postuletur de cose. di. i. omnis christianus in fi. Iccirco ego || Johānes andree etc. Bl 145aβ: Liber sextus decretalium una cum apparatu dompni [!] iohānis || andree. diligentissime emendatus. feliciter explicit. Impressus || impendio magistri Johānis syber almani. Anno salutis dominice. Mccccclxxxii. pridie kalendas may. Bl 146 [leer?] fehlt.

146 Bl mit Sign [a5, b—s4] 2 Spalten. Text in grösserer Schrift vom Kommentar umgeben. Kommentar 68—69 Zeilen, goth. Schrift.

Hain 3601.

Limburg.

190 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Lugduni, Michael Wensler, 1494. 2^o.

Copinger II, 1, 1208.

Limburg.

191 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Norimbergae, Antonius Koberger, 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *3613.*

Wiesbaden LB.

192 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium cum Clementinis. Venetiis, Baptista de Tortis, 1496. 2^o.

Bl 1 rot oben: Cum priuilegio weiter unten: Sextus et clemētine de tortis.

*Hain-Copinger *3622.*

Limburg. (Aus Limburg.)

193 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium cum apparatu Joannis Andreae. Venetiis, Bartholomaeus [de Blavis] de Alexandria, Andreas [de Torresanis] de Asula, Maphaeus [de Paterbonis] de Salodio socii, 1482. 4^o.

*Hain *3604.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

194 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Venetiis, Joannes et Gregorius de Gregoriis, 1489. 2^o.

*Hain *3614.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

195 Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. Venetiis, Thomas de Blavis de Alexandria, 1489. 4^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a2] α (Irca lectura; arboris diuersis olim || diuersum modū tenentibus: Jo. de deo hispanus post illos lecture ipsiq || arboris nouū modū assumens per || etc. Bl 5a Text rot: Incipit sextus liber decretaliū || schwarz (ONIFACIUS^a Episcopus || Kommentar: (Uia pposterus ē ordo prius humana subsidia || petere: vt illis deficientibus diuini fauoris gratia || postuletur etc. Bl 155aβ rot: Liber sextus decretaliū vna cum apparatu donmini. [!] Joannis andree accuratissime castigans feliciter explicit. Uenetijs impressus opera atq impensa Thome de Blauis. de Alexandria Anno salutis christiane M. cccc. lxxxix. die. xiiij. aug. Bl 155b Registrum und das Druckerzeichen. Bl 156 fehlt.

156 Bl mit Sign [a—s4, r6]. 2 Spalten, Text in grösserer Schrift vom Kommentar umgeben, letzterer 63 Zeilen, goth. Schrift.

Hain 3615.

Wiesbaden LB.

Bonum universale de proprietatibus apum s. Thomas Cantipratensis.

196 Brack, Wenceslaus: Vocabularius rerum. [Argentinae, typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1491. 4^o.

Hain *3707. *Proctor* 663.
Limburg. (Aus Limburg.)

197 Brack, Wenceslaus: Vocabularius rerum. [Spirae, Conr. Hist], 1496. 4^o.

Hain *3710. *Proctor* 2432.
Limburg: 2 Exemplare. (Aus Limburg und aus Arnstein.)

198 Brant, Sebastian: In laudem virginis Mariae multorumque Sanctorum, et varii generis carmina. [Basileae, Johannes Bergmann de Olpe, c. 1494.] 4^o.

Hain *3733.
Limburg.

Brant, Sebastian, s. Klagspiegel.

199 Brant, Sebastian: Narrenschiff, latine interprete Jacobo Locher Philomuso. Argentinae, Johannes Grüninger, 1497. 4^o.

Hain *3749. vgl. *Voullième* 284.
Limburg: 2 Exemplare.

200 Brant, Sebastianus: Varia carmina. Basileae, Johannes Bergmann de Olpe, 1498. 4^o.

Hain-Copinger *3731.
Limburg.

201 Bruno Herbipolensis: Psalterium ex doctorum dictis collectum. [Eustadii, Michael Reyser, 1486.]

Hain-Copinger *4011. *Proctor* 3123.
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

202 Bruno Herbipolensis: Psalterium ex doctorum dictis collectum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1497. 4^o.

Hain-Copinger *4013.
Limburg. (Aus Arnstein.)

203 Büchlein von der Liebe Gottes samt dem Spiegel der kranken und sterbenben Menschen. Augsburg, Hans Froschauer, 1494. 8^o.

Hain *4063.
140 Bl; Bl 140 ist leer. Bl 139 Z 9: im vorliegenden Ex. criisti [!] geburt. M.cccc.xc.ij.
Herborn PV^d 96. (Aus Herborn HSch.)

Busti s. Bernardinus de Busti.

Butrio s. Antonius de Butrio.

Caccialupis s. Johannes Baptista de Caccialupis.

204 Caesar. C. Jul.: Commentarii de bello Gallico et de bello civili. Venetiis, Theodorus de Ragazonibus, 1490. 2^o.

*Hain-Copinger *4219.*
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

205 Calderinus, Johannes: Repertorium iuris. [Basileae, Michael Wenssler] 1474. 2^o.

*Hain-Copinger *4248. Proctor 7461.*
Auf Bl 1 Minister einen Rechtsgelehrten darstellend, ebenfalls das A zu Anfang gemalte Initiale.
Wiesbaden LB. (Aus Rommersdorf.)

206 Campanus, Johannes Antonius: Oratio in conventu Ratisponensi dicta ad exhortandos principes Germanorum contra Turcos et de laudibus eorum. [Romae, Stephanus Planck], s. a. 4^o.

*Hain *4290. Proctor 3732.*
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Canones poenitentiales s. Petrus episcopus Civitatis.

207 Caracciolus Robertus: Opus quadragesimale quod de poenitentia dictum est. Argentinae, Martinus Schott, 1485. 2^o.

*Hain-Copinger *4436. Proctor 395.*
Limburg.

208 Caracciolus, Robertus: Sermones de laudibus sanctorum. Spiraee, Petrus Drach, 1490. 2^o.

*Hain-Copinger *4484.*
Limburg. (Aus Limburg.)

209 Caracciolus, Robertus: Sermones de laudibus sanctorum. Venetiis, Bernardinus Benalius, 1490. 4^o.

*Hain *4482.*
Limburg.

210 Caracciolus, Robertus: Tractatus de divina caritate. s. l. t. a. 2^o.

Bl 1a: Incipit tractatus de diuina caritate opilatus per Reue-||rendū sacre Theologie doctorē magistrū || Robertum de Li||tio ordinis minorum in quo ostenditur cū omni ueritate sa-|cre sancte scripture: qualiter deus benedictus quātum in se || est omnibus peccatoribus offert indulgentiam & remissio nem peccatorū neminem excludēs a salutis uia. Bl 48a Zl 19: per gratiam & in futuro per gloriam. Amen. Bl 48b leer.

vgl. im Übrigen Copinger II, 1. 1454.
Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

Carchano s. Michael de Carchano Mediolanensis.

Cassia s. Simon de Cassia.

211 Cassianus, Johannes: De institutis Coenobiorum, de origine causis et remediis vitiorum, de collationibus patrum. Basileae, [Joh. de Amerbach], 1485. 2^o.

*Hain-Copinger *4562 Proctor 7567.*
Limburg. (Aus Notgottes.)

212 Cassianus, Johannes: De institutis Coenobiorum, de origine causis et remediis vitiorum, de collationibus patrum. Basileae, Johannes de Amerbach, 1497. 2^o.

| | | | |
|--------------------|----------------------|----|--|
| <i>Bl 1a Titel</i> | Joannes Cassianus | de | Institutis ce- nobiorum. Origine: causis et remedijs vitiorum. Collatiōibus patrum |
|--------------------|----------------------|----|--|

Bl 1b: Auctor quis ac qualis fuerit: quos libros: ad quos: ⁊ de quibꝰ || scripserit: cōmedaticia breuisqꝰ expositio. || *etc.* *Bl 2a* [*Sign 2*]: Notabilium dīctorū iu-||xta alphabeticum ordine; || librorum Joannis Cassia-||ni: annotatio || *etc.* *Bl 220aβ Zl 30*: Expliciūt viginti-
quattuor || collationes sanctorꝰ patrum || conscriptę ab Johanne eremi-||ta qui et Cassianꝰ
dicit: Im-||pressę Basileę per magistrū || Joannem Amerbach: Anno || domini M. CCCC.
lxxxvij. || Deo gratias. *Bl 220b leer.*

Hain-Copinger 4564. Die Blattzahl u. das Übrige richtig bei Copinger.

Herborn 1787. (Aus Herborn HSch.)

213 Casus in terminis super Institutis. [Argentinae, Joh. Pryss, 1498—99]. 2^o.

*Hain-Copinger *4666.*

Limburg. (Aus Limburg.)

214 Casus papales, episcopales et abbatiales. s. l. t. a. 4^o.

Bl 1a Zl 1: ¶ Casus Papales. Episcopales. et Abbatiales. || () Rimus casus Papalis ē
in illo qui percutit enor||miter clericū. *Bl 4a Zl 33*: Finiūt casus Papales Epāles & abba-
tiales. *Bl 4b leer.*

4 Bl ohne Sign, 34 Zeilen, röm. Type.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

215 Cato cum glossa et moralisatione. Argentinae [Martinus Flach], 1487. 4^o.

*Hain-Copinger *4721. Proctor 672.*

Limburg.

216 Cato cum glossa et moralisatione. Basileae, Nicolaus Kessler, 1486. 4^o.

*Hain *4718.*

Limburg. (Aus Ehrenbreitstein.)

217 Cepolla, Bartholomaeus: Cautelae. [Argentinae, Johannes Pryss], 1490. 4^o.

*Hain *4865. Proctor 547.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

Chronica s. Rudimentum novitiorum.

218 Chrysostomus, Johannes: De compunctione cordis. [Daventriae, Richard Pafraet, 1491]. 8^o.

*Hain-Copinger *5046. Campbell 424.*

Wiesbaden LB.

219 Chrysostomus, Johannes: Liber dialogorum de dignitate sacerdotii. [Coloniae. Ulr. Zell. 1472]. 4^o.

Hain-Copinger *5048. *Proctor* 857.
Limburg.

220 Chrysostomus, Johannes: Homiliae LXX in evangelium S. Matthaei. Georgio Trapezuntio interprete. Coloniae. Johannes Koelhoff de Lübeck 1487. 2^o.

Hain *5035.
Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

221 Chrysostomus, Johannes: Sermo super Psalmum: Miserere mei deus. [Coloniae. Ulr. Zell, 1466—67]. 4^o.

Hain-Copinger *5031. *Proctor* 809.
Signaturen hat dies Exemplar nicht.
Limburg.

222 Chrysostomus, Johannes: Sermones de patientia Iob. Coloniae, Joh. Koelhoff de Lübeck, 1487. 2^o.

Hain-Copinger *5027.
Das Werk hat 60 Bl [Sign 14, a—e4, f, g3,] in der Blattnumerierung sind die Zahlen XXIII und XXV übersprungen.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

223 Chrysostomus, Johannes: Sermones de patientia Iob. [Coloniae, Ulr. Zell, 1467].

Bl 1 leer. Bl 2a Sāctissimo et Clemētissimo dno. || dño Nicolao diuīā puidētia pape quī. ito scē Romane ac vniūsalis ecēie sūmo || pontifici. Liliij Tiferntatis vltimi suorū || seruorū prologus in sermones sancti || Johannis Crisostomi. Bl 47b am Ende: Expliciūt sermoēs Sancti Joh. Criso- stomi In iustū et beatū Iob de paciā. Bl 48 leer.

48 Bl ohne Sign mit 27 Zeilen, goth. Schrift. Die 6 Anfangszeilen in grösserer Schrift.
Hain-Copinger 5024. *Proctor* 808.
Limburg.

224 Chrysostomus, Johannes: Sermones XXV e graeco latine versi a Christophoro Persona. [Coloniae. Joh. Koelhoff de Lübeck, 1487]. 4^o.

Hain-Copinger *5040. *Proctor* 1078.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

225 Cicero, Marcus Tullius: De officiis. Venetiis, Jacobus de Paganinis, 1491. 2^o.

Hain-Copinger *5277.
Weilburg. (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

226 Cicero, Marcus Tullius: Epistolae ad familiares cum commentario Hubertini Clerici Crescentinatis. Venetiis, [Andr. de Paltascichis?], 1480. 2^o.

Hain-Copinger *5187. *Proctor* 5662.
Weilburg. Die ersten drei Blätter fehlen. (Aus Herborn HSch.)

227 Cicero, Marcus Tullius: Orationes. Venetiis, Bartholomaeus de Zanis de Portesio, 1499. 2^o.

Hain *5128.
Wiesbaden LB.

228 Cicero, Marcus Tullius: Synonyma s. de proprietatibus terminorum. [Moguntiae, Petrus Schöffler. c. 1476]. 4^o.

Hain-Copinger *5346.
Weilburg.

229 Cicero, Marcus Tullius: Tusculanarum quaestionum libri cum commentario. Venetiis, Johannes de Tridino, 1494. 2^o.

Bl 1a Titel: MARCI TVLII [!] CICERONIS TVSCV||LANARVMQVAESTIONVM. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign aii] Text: MARCI TVLII [!] CICERONIS TVSCVLANARVM QVAESTIONVM LIBER PRIMVS. Kommentar: CVm defensionum. Temporibus quibus Cesar rerum potiebatur: & multum Cice-||roni etc. Bl 58a unter dem Text: Marci Tullii [!] Ciceronis Tuscularæ [!] quaestionū finis. || Impressarū Venetiis per Joannē de Tridino maxima cum di-||ligentia. M. cccc. lxxxiiii. die tertia Februarii. Darauf: Registrum huius operis.

58 Bl [a—i3, k²], 44 und 60 Zeilen, röm. Schrift, drei Schriftgrößen, mit eingedruckten Initialen. Hain 5319. Weilburg. (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

230 Claudianus, De raptu Proserpinae. s. l. t. a. 4^o.

Bl 1a: Vorausgehen 6 Distichen, dann: Claudiani proserpina incipit || (Nferni raptoris equos afflataq̄ curru || Bl 22a: Claudiani proserpina finit feliciter. Bl 22b leer.

22 Bl ohne Sign [3 Lagen: 1—2⁴, 33], 28 Zeilen, röm. Schrift. Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Clavasio s. Angelus de Clavasio.

231 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Joh. Andreae. Basileae, Michael Wenssler, 1476. 2^o.

Hain-Copinger *5418.
Limburg.

232 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Johannis Andreae. Lugduni, Michael Wenssler 1495. 2^o.

Copinger II, 1. Nr. 1673. Limburg.

233 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Joannis Andreae. Norimbergae. Antonius Koberger, 1486. 2^o.

Hain-Copinger *5435.
Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

234 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Joannis Andreae. Venetiis. Bartholomaeus [de Blavis] de Alexandria, Andreas [de Torresanis] de Asula. Maphaeus de Paterbonis de Salodio socii, 1482. 4^o.

Hain *5428.
Limburg. (Aus Hadamar.)

235 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Joh. Andreae. Venetiis, Johannes et Gregorius de Gregoriis, 1489. 2^o.

Hain *5442.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

236 Clemens V: Constitutiones cum apparatu Joannis Andreae. Venetiis. Thomas de Blavis de Alexandria. 1489. 4^o.

Bl 1 fehlt. Bl 2a [Sign A.] a Text rot: Incipiūt cōstitutiōes clemen tis pape quinti vna cū appa- ratu domini Joānis andree. | schwarz OANNESa epi | scopus seruus ser- uoru; dei Dilictis etc. Kommentar: (Oannes. gratiosum hoc nomen per interpre- tationes etc. Bl 76a a rot: Opus clemēinarū ipensa atq̄ industria thome de bla- uis de alexādia. Uenetijs impressū feliciter finit: vna | cum apparatu domini Joannis Andree anno salutis | dñce. M. CCCCLXXXUIII. die primo Iunij. | Laus deo. Bl 76b leer. Bl 77a [Sign k] a rot: Incipiunt decretales extrauagātes que ema- narunt post sextum. | etc. Bl 84a a Zl 54: nostri anno secūdo. Bl 84a3 Registrum und darunter das Druckerzeichen rot.

84 Bl mit Sign [A—H4, I6, K3], Text in grösserer Schrift vom Kommentar umgeben; letzterer 63 Zeilen, die Extravagantes 54 Zeilen, goth. Schrift.

Hain 5441.

Wiesbaden LB.

Coelner. Johannes, de Vanckel s. Koelner.

Columna s. Guido de Columna.

Comestor s. Petrus Comestor.

237 Compendium de reformatione Canonissarum. s. l. t. a. 8^o.

*Hain *5559.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

238 Compendium octo partium orationis. Argentinae, s. t. et a. 4^o.

Copinger II, 1, 1715 = Voullième 354.

Limburg. (Aus Limburg.)

239 Computus Nurenbergensis. [Lipsiae, Martinus Landsperg, c. 1490]. 4^o.

Bl 1a Titel: Computus nirenbergensis. Bl 1b: ()mīa cū inferiora motibꝰ corpm supioꝝ gubernā tur ideo de ipsoꝝ motuū inuētiōe piter ꝛ cognitōe nō tñ oīm sꝛ tm̄ solis : lune gnoꝛācia ꝥbꝰ circa diuinū | officiū etc. Bl 11a [Sign b5] Zl 11: Sequitur scdꝯ liber. Bl 20a Zl 3: Finis. | Contenta primi libri Computi nyrenbergensis. Zl 22: Contenta scdꝯ libri Com- puti nyrenbergensis. Zl 29: De oppositione media.

20 Bl mit Sign [a, b4, c2], 17 Zeilen, (Bl 20: 29 Zeilen), goth. Schrift.

Limburg. (Aus Hadamar.)

Concilium Constantiense s. Acta et decreta.

240 Conradus de Brundelsheim: Sermones de tempore. Argentinae, Joh. Grüninger, 1484. 2^o.

*Hain-Copinger *14826.*

Herborn: nur Tl 1. (Aus Limburg.)

Cordiale quattuor novissimorum s. Gerardus de Vliederveen.

241 Corona beatae virginis Mariae. [Argentinae, typogr. Vitarum patrum a. 1483], s. a. 2^o.

*Hain *5747. Proctor 426.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Correctio fraterna s. Tractatus de fraterna correctione.

Cracovia s. Matthaeus de Cracovia.

Cursus librorum philosophiae naturalis secundum viam doctoris subtilis Scoti s. Nicolaus de Orbellis.

242 Cursus optimarum quaestionum cum textualibus expositionibus Porphyrii *etc.* [Coloniae, Henr. Quentell, c. 1490]. 2^o.

*Hain *5865.*

Limburg. (Aus Limburg.)

243 Cursus optimorum quaestionum cum textualibus expositionibus novae logicae Aristotelis *etc.* [Coloniae, Henr. Quentell, c. 1490]. 2^o.

*Hain *5866.*

Limburg. (Aus Limburg.)

244 Curtius Rufus, Q.: De rebus gestis Alexandri Magni cum commentario Bartholomaei Merulae. Venetiis, Johannes [de Cereto de Monteferrato] de Tridino alias Tacuinus, 1494. 2^o.

*Hain-Copinger *5885.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

Dan s. Jordanus de Quedlinburg.

245 Danhusen, Petrus: Relatio de obsidione urbis Rhodiae ad Fridericum Imperatorem. [Argentinae, Henricus Knoblochzer, 1480]. 4^o.

*Hain *5922. Proctor 378.*

In der Schlusschrift steht in dem vorliegenden Exemplar: Danbussen.

Wiesbaden: Nass. Altertumsverein.

246 De defectibus in missa occurrentibus. s. l. t. a. 4^o.

Bl 1a De defectibus occurrētibus in missa || ()Egula dirigens missarum celebratores vt || caueāt a defectibus periculis et disturbiiis || etc. Bl 9b Zl 10: tercia parte summe. || Digna bona laude semper Wormacia gaude. Bl 10 leer.

10 Bl ohne Signaturen, 27—29 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Limburg. (Aus Arnstein.)

Declaratio modi et formae venditionis s. Gerardus de Elten.

Dialogus inter clericum et militem s. Guilelmus de Ockam.

247 Dialogus inter Salomonem et Marcolphum. [Argentinae, Georg. Husner], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *14246. Proctor 384.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

248 Dialogus inter Salomonem et Marcolphum. [Spirae, Joh. et Conr. Hist, 1480]. 4^o.

*Hain-Copinger *14248. Proctor 2407.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Disputatio inter clericum et militem s. Dialogus.

249 Donatus, Aelius: De octo partibus orationis. [Utrecht?] 4^o.

Fragment von 2 Bl auf Pergament, ohne Sign, 27 Zeilen, dieselbe goth. Schrift wie Holtrop Monuments typogr. Taf. 29(73). Das Holtropsche Facsimile giebt auch eine Seite des Textes unseres Fragmentes wieder, doch ist es ein anderer Druck; das vorliegende Exemplar, welches ich auf der Innenseite des Deckels von No. 181 (Wiesbaden LB.) fand, lautet Zl 1: : accō : vtī quod declinabitur sic [N]tō hic : hec : hoc || legens gtō huius legentis dtō huic legenti accō hūc : || hāc legentē : hoc legēs vtō o legēs ablatō ab hī : ab || . . . Zl 25—27 stimmen genau mit dem Fragment bei Holtrop überein.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstat.)

Dorbellus, Nicolaus s. Nicolaus de Orbelliſ.

Dorniberg, Thomas, de Memmingen: Tabula in Compendium theologiae veritatis s. Albertus Magnus.

250 Dorp, Johannes: Commentum super summulas Johannis Buridani. [Taurini?], Johannes Fabri, 1490. 4^o.

Bl 1a Titel: Cōmentū magistri Johānis dorp || super textu summularum magistri || Iohannis Buridani. Bl 1b Zl 1 ¶ Etsi liberaliū artiū [qs zenocrates calcedon] platonis auditor admicula dicebat phi losophie] etc. Bl 2a [Sign aij] a Zl 1: ()yaletica est ars artiū sci||entia sciarū ad oiū; me- thodoꝝ picipia viam habens | (Ste est tra||ctatus sūmulaꝝ magtī || Johis Buridani q̄ ī se | otinet nouem tractatus | ptiales. etc. Bl 253bβ Zl 8: ¶ Et sic finit totus sumularum liber eruditissimi magistri Ioh. dorp veri nominaliū || opinionū recitatoris interptis et expositoris textus Buridani per Iohannem fabri diligē tissimū impressorem impressus. Anno dni || MCCCC. XC. die vero. xvij. Der Monatsname fehlt. Bl 254 leer.

254 Bl [a—r4, r3, A—P4] 2 Spalten, 50 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Hain 6400.

Limburg. (Aus Limburg.)

251 Duns Scotus, Johannes: Scriptum in quattuor libros sententiarum. Venetiis, Johannes de Colonia et Johannes Manthen de Gerretzem, 1477—78. 4 Bde. 2^o.

*Hain-Copinger *6416.*

Wiesbaden LB: Nur Bd 1 vorhanden, Bl 245 bis 261 fehlen. (Aus Eberbach.)

252 Duranti, Guilelmus: Rationale divinorum officiorum. [Argentinae, Georg. Husner], s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *6465. (mit dem bei Hain angeg. Druckfehler). Proctor 361.*

Limburg. (Aus Limburg.)

253 Duranti, Guilelmus: Rationale divinorum officiorum. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1493. 2^o.

*Hain-Copinger *6496. Proctor 626.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

254 Duranti, Guilelmus: Rationale divinorum officiorum. Basileae, Nicolaus Kesler, 1488. 2^o.

*Hain-Copinger *6495.*

Wiesbaden LB. (Aus Höchst.)

255 Duranti, Guilelmus: Rationale divinorum officiorum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1481. 2^o.

*Hain *6485.*

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

256 Duranti, Guilelmus: Rationale divinorum officiorum. s. l. t. a. 2^o.

*Hain *6467.*

360 Bl, das erste Bl leer.

Herborn 1672: 2 Exemplare. (Aus Rommersdorf und Herborn HSch.)

257 Duranti, Guilelmus: Speculum iudiciale. Argentinae, Georgius Husner et Johannes Bekenhub, 1473. 2^o.

*Hain *6506.*

Am Ende fehlt ein Blatt.

Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

258 Ebrardus. Ulricus: Modus latinitatis. s. l., t., a. 4^o.

Hain *6535.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

Elegantiarum viginti praecepta s. Aegidius Suchtelensis.

259 Elimandus: Gesta Romanorum. [Argentinae, Johannes Grüninger], 1488. 2^o.

Hain-Copinger *7745. *Proctor* 450.

Weilburg. (Aus *Rommersdorf.*)

260 Elimandus: Gesta Romanorum. s. l., t., a. 2^o.

Copinger II, 1, 2717. *Voullième* 407.

Bl CX ist handschr. ergänzt.

Wiesbaden LB. (Aus *Notgottes.*)

261 Ephrem Syrus: De compunctione cordis, de iudicio dei et resurrectione. [Basileae, Jacobus Wolff], s. a. 2^o.

Hain-Copinger *6597. *Proctor* 7711.

Weilburg. (Aus *Deutz.*)

262 Eucherius: Libellus de contemptu mundi cultuque dei. [Zwollis, Tymannus Petri de Os, c. 1497]. 4^o.

Campbell 709. *Hain-Copinger* 6692?

Der Titelholzschnitt stellt einen Bischof, der Holzschnitt auf Bl 1b Christus dar, auf dem Spruchband des letzteren: salvator mundi salua nos.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

263 Eusebius: De praeparatione evangelica Georgio Trapezuntio interprete. Tarvisii, Michael Manzolinus, 1480. 2^o.

Hain-Copinger *6702.

Limburg. (Aus *Notgottes.*)

264 Eusebius: Epistola ad Damasum de morte Hieronymi etc. [Coloniae, Ulricus Zell], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *6719. *Proctor* 868 u. 862.

Limburg.

265 Eusebius: Historia ecclesiastica latine interprete Ruffino. [Argentinae, Henr. Eggesteyn], s. a. 2^o.

Hain *6708. *Proctor* 289.

Limburg. (Aus *Höchst.*)

266 Evangelien und Episteln. Strassburg, Hans Grüninger. 1500. 2^o.

Hain *6747.

Limburg. (Aus *Hadamar.*)

267 Exhortatio de celebratione missae per modum dialogi inter pontificem et sacerdotem. [Esslingae, Conradus Fyner], 1473. 4^o.

Hain-Copinger *6775. *Proctor* 2457.

Das erste und die zwei letzten Bl fehlen, sind handschriftlich ergänzt.

Limburg. (Aus *Notgottes, vorher in Johannisberg.*)

268 Exhortationes novitiorum, colloquium Jesu cum puero editum a Dionysio Carthusiensi, colloquium Jesu et senis, de iudicio mortis et variis eius casibus. Daventriae, Richardus Pafraet. 1491. 4^o.

Hain-Copinger 6777. Campbell 719.

In Campbells Beschreibung muss es statt F 16 heißen F 1b, ferner steht Bl 14b Z 2 dyonisio und nicht dijonisio. Die zwei letzten Blätter fehlen in diesem Exemplar.

Limburg. (Aus Limburg.)

Expositio hymnorum s. Hymnarius.

269 Farinator, Matthias: Lumen animae s. liber moralitatum. [Argentinae, typogr. Legendae aureae a. 1481], 1482. 2^o.

*Hain-Copinger *10333. Proctor 413.*

Limburg.

Farrago s. Hegius, A.

Fasciculus temporum s. Rolevinck, Werner.

270 Felicianus: Tractatus de divina providentia. [Spirae, Johannes et Conradus Hist], s. a. 4^o.

*Hain *6951. Proctor 2416.*

Weilburg.

Ferrariis s. Johannes Petrus de Ferrariis.

Ferrerius s. Vincentius Ferrerius.

271 Ficinus, Marsilius: De vita triplice. [Basileae, Johannes de Amerbach], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7063. Proctor 7650.*

Weilburg. (Notgottes, vorher in Johannesberg.)

Formula vivendi canonicorum s. Rolevinck, Werner.

Friburgensis s. Johannes Friburgensis.

272 Fusigna, Jacobus: Libellus artis praedicationis. Acced. liber de arte bene moriendi et canones poenitentiales. [Coloniae, Bartholomaeus de Unckel, c. 1476.] 2^o.

Bl 1aa: Incipit libellus artis p̄dica^ocionis opositus a fratre iacobo || fusingnam ordinis frat̄ p̄di-||catorum. || etc. Bl 22aβ Zl 29: Et sic est finis libelli | de arte p̄dicandi || etc. Bl 22ba Incipit p̄hemiu de arte be||ne moriendi || etc. Bl 32aβ Zl 30: Explicit liber de ar-||te bene moriendi. || Et sic est finis. Bl 32ba: (T sacerdos cauci9 || in speciali circa peni||tēcias arbitret̄ No||tādi sūt casus in q̄-||bs p canōes certe pe||ne etc. Bl 36aa Zl 22: Expliciūt canones p̄niales.

36 Bl ohne Sign, 2 Spalten, 38 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain 7399.

Limburg.

Gallensis s. Johannes Gallensis.

273 Gallus abbas Cisterciensis: Dialogus Malo granatum dictus. [Coloniae, Ludovicus de Renchen?], 1487. 2^o.

Bl 37—40 fehlen, die benachbarten Blätter sind durch Brand beschädigt.

*Hain-Copinger *7451. Proctor 1279.*

Wiesbaden LB. (Aus Limburg, vorher in Gronau.)

Geminiano s. Johannes de S. Geminiano.

Gemma vocabulorum s. Vocabularius.

274 Georgius de Ungaria: Tractatus de moribus Turcorum. [Urachi, Conradus Fyner, c. 1480.] 4^o.

Bl 2a grosse Holschnittinitiale I.

*Hain-Copinger *15672. Proctor 2822.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

275 Gerardus de Elten: Declaratio modi et formae venditionis ac emtionis reddituum perpetuorum et vitalium. [Coloniae, Arnoldus ter Hoernen, c. 1475.] 2^o.

Das Zeilenzeichen in der vorletzten Zeile am Ende zwischen quorūcūq; und saniorū ist bei Hain irrtümlich gesetzt.

*Hain-Copinger *6066. Proctor 965.*

Limburg.

276 Gerardus de Vliederveen: Cordiale quattuor novissimorum. Coloniae, Henr. Quentell, 1492. 4^o.

*Hain-Copinger *5707.*

Bl 1 fehlt.

Limburg.

277 Gerardus de Vliederveen: Cordiale quattuor novissimorum. Daventriae, Jacobus de Breda, [c. 1491.] 4^o.

Hain-Copinger 5697. Campbell 1306.

Limburg. (Aus Arnstein.)

278 Gerardus de Vliederveen: Cordiale quattuor novissimorum. Daventriae, Richardus Pafraet, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *5708.*

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

279 Gerardus de Zutphania: Tractatus de spiritualibus ascensionibus. Acc. Meditationes de vita et beneficiis Jesu Christi cum gratiarum actione. — Horologium devotionis circa vitam Christi. [Argentinae, Johannes Pryss, 1495]. kl. 8^o.

*Hain-Copinger *16294 ist nur ein Teil des Druckes. Es gehören dazu ferner die bei Copinger II 1, 3954 und Hain *8929 aufgeführten Drucke.*

*Copinger zu Hain *16294 irrt, wenn er sagt, dass Bl 1 leer sei. Es sind 104 Bl, davon enthält das erste Bl den Titel, wie es Hain richtig angiebt. Alsdann setzt sich der Druck folgendermassen fort:*

*Bl 105a Titel: De vita ⁊ beneficijs || saluatoris Jesu chri||sti deuotissime medi tationes cum gratia||rum actione. Bl 105b leer. Bl 106a [Sign O₂]: Prefatio. || (||I desideras pfecte munda||ria vitijs/ si nobiliter dita-||ri in vtutibus/ si altissime il||luminari in sc̄ptur/ si gl'io||se triūphare de inimic] si col||piose osolari in aduerb. etc. Bl 216a Zl 15: cū īp̄o resurgas in gloria. Amen || Laus deo. Bl 216b leer. — Dann folgt: Bl 217a Tūel: Horologium deuoti||onis circa vitam xp̄i vgl. Hain *8929. Bl 304 leer.*

304 Bl [Sign A—Z, Aa—Pp], 23 und 24 Zeilen, goth. Schrift, Titel in grösserer Schrift.

Wiesbaden LB.

280 Gerson, Johannes: Opera. Argentinae. Martinus Flach, 1494.
3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *7625.

Herborn 2442|2443: *Bd 1 mit Inventarium u. Bd 3.* (Aus *Herborn HSch.*)

281 Gerson, Johannes: Opera. [Argentinae. Joh. Pryss], 1488. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *7622. *Proctor* 534—536.

Limburg: *Bd 1.*

Wiesbaden LB: *Bd 2 und 3.* (Aus *Schönau.*)

282 Gerson, Johannes: Opera. Coloniae, Johannes Koelhoff de Lübeck,
1483. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger 7621.

Limburg: *nur Bd 2.* (Aus *Hadamar.*)

283 Gerson, Johannes: Opera. [Norimbergae. Georg. Stuchs de Sulzbach], 1489. 4^o.

Hain-Copinger *7623. *Proctor* 2263.

Wiesbaden LB: *Bd 1 mit Inventarium.* (Aus *Schönau.*)

284 Gerson, Johannes: Conclusiones de diversis materiis moralibus.
[Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

Hain *7639. *Proctor* 869.

Wiesbaden LB.

285 Gerson, Johannes: De cognitione castitatis et pollutionibus diurnis.
[Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

Hain *7690. *Proctor* 807.

Wiesbaden LB.

286 Gerson, Johannes: De custodia linguae. [Coloniae, Ulr. Zell],
s. a. 4^o.

Bl 1 a Zl 1 steht in diesem Exemplar: Incipit Nöbilis questio de Custodia lingue [!]

Hain *7683, *nicht* *7682. *Proctor* 834.

Wiesbaden LB.

287 Gerson, Johannes: De efficacia orationis etc. [Coloniae, Ulr. Zell],
s. a. 4^o.

Hain *7687. *Proctor* 835.

Wiesbaden LB.

288 Gerson, Johannes: De laude scriptorum. [Coloniae, typogr.
Augustini de fide], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *7688. *Proctor* 1097.

Wiesbaden LB.

289 Gerson, Johannes: De mendicitate spirituali. [Coloniae, Ulr. Zell],
s. a. 4^o.

Hain *7675. *Proctor* 855.

Herborn in 2443^b. (Aus *Herborn HSch.*)

290 Gerson, Johannes: De passionibus animae. [Coloniae, Ulr. Zell],
s. a. 4^o.

*Bl 1 leer. Bl 2 a: Incipit tractatus nobilis de passionibus aīe. venerabil' mg̃ri Job̃.
gerson, |()Assionū feruorē effectū etc. Bl 27 a: Explicit tractatus notabil' de passionibus*

aīe. Editq̄ a mḡtō Johāne Gerson || Cācellario parisiensi necnō professore || sacre theologie eximio. *Bl 27b: de male r̄ndendo caueant. Malos rumores || etc. ist verdruckt, ist Bl 30b, Bl 28a: Incipit tractatulus bonq̄ eiusdē || de modo viuendi omniū fidelīū || etc. Bl 31b: Expi- ciunt regule pulchre eiusdem de || modo viuendi omnium fidelium. Bl 32 leer.*

32 Bl ohne Signaturen, 27 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen.

Herborn 2443b. (Aus Herborn HSch.)

291 Gerson, Johannes: De passionibus animae. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

Hain 7678 genügt, nur steht Bl 1 [vielmehr 2] a Zl 1 passioib; und nicht passiöib. 32 Bl, Bl 1 und 32 sind leer.

Proctor 805.

Wiesbaden LB.

292 Gerson, Johannes: De pollutione nocturna, an impediat celebrantem vel non. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

*Hain *7696. In diesem Exemplar steht Bl 1a Z 2: Joh̄. Proctor 837.*

Wiesbaden LB.

293 Gerson, Johannes: De remediis contra pusillanimitatem. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

*Hain *7705. Proctor 838.*

Wiesbaden LB.

294 Gerson, Johannes: De remediis contra pusillanimitatem. [Coloniae, typogr. Daretis], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7706. Proctor 996.*

Herborn in 2443b. (Aus Herborn HSch.)

295 Gerson, Johannes: De simonia etc. [Coloniae, typogr. Daretis], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7708. Proctor 997.*

Herborn in 2443b. (Aus Herborn HSch.)

296 Gerson, Johannes: De simplificatione, stabilitone et mundificatione cordis. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7681. Proctor 873.*

Herborn 2443b. (Aus Herborn HSch.)

297 Gerson, Johannes: De sollicitudine ecclesiasticorum. [Coloniae, Ulr. Zell], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7668. Proctor 874.*

Wiesbaden LB.

Gerson, Johannes: Imitatio Christi s. Thomas a Kempis.

298 Gerson, Johannes: Opus tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi. [Coloniae, Ulr. Zell], 1467. 4^o.

Hain-Copinger 7653. Die Beschreibung Hains genügt. Proctor 804.

Wiesbaden LB.

Gesta Romanorum s. Elimandus.

299 Gouda, Guilelmus: Expositio mysteriorum missae et verus modus rite celebrandi. Coloniae. Henricus Quentell. [1490]. 4^o.

*Hain-Copinger *7826.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

300 Gouda, Guilelmus: Expositio mysteriorum missae et verus modus rite celebrandi. Coloniae, [Henricus Quentell], s. a. 4^o.

*Hain *7828. Proctor 1384.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

301 Gratianus: Decretum cum apparatu. Argentinae, Johannes Grüninger, 1484. 2^o.

*Hain-Copinger *7901.*

Der Kaufpreis des Buches sammt Martini Margarita betrug nach handschriftlicher (15. J.) Notiz auf dem inneren Vorderdeckel 2 fl. u. 6 Albus.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

302 Gratianus: Decretum cum apparatu. Argentinae, [Johannes Grüninger], 1489. 2^o.

*Hain-Copinger *7907. Proctor 452.*

Limburg: 2 Exemplare.

303 Gratianus: Decretum cum apparatu. Argentinae, [Johannes Grüninger], 1490. 2^o.

*Hain-Copinger *7909. Hain: quadringentesimo (sic) soll heissen qnadingentesimo. Proctor 455.*

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, davon eines aus Linz.

304 Gratianus: Decretum cum apparatu. Basileae, Michael Wenssler, 1481. 2^o.

*Hain *7895.*

Herborn P VI 102.

305 Gratianus: Decretum cum apparatu. Basileae, Michael Wenssler, 1482. 2^o.

*Hain-Copinger *7896.*

Limburg und Wiesbaden LB.

306 Gratianus: Decretum cum apparatu. Venetiis, Baptista de Tortis, 1496. 2^o.

*Hain *7915.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

307 Gratianus: Decretum cum apparatu. Venetiis, Nicolaus Jenson, 1477. 2^o.

Hain-Copinger 7890.

Auf Bl 2 [Sign a2] über den Anfang des Textes schöne Miniatur, die Überreichung der Dekretalensammlung durch Gratian an den Papst Eugen darstellend; ausserdem schöne gemalte Initiale H.

Wiesbaden LB. (Aus Deutz.)

308 Gratianus: Decretum cum apparatu. Venetiis, Petrus [de Piasii] Cremonensis dictus Veronensis, 1483. 4^o.

*Hain-Copinger *7900.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

309 Gregorius Magnus: Commentum super cantica canticorum. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1473]. 2^o.

*Hain-Copinger *7937. Voullième 479. Proctor 894.
Limburg.*

310 Gregorius Magnus: Dialogorum libri quattuor. [Argentinae, Jacobus Eber], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *7959. Proctor 509.
Herborn HX 3. (Aus Limburg.)*

311 Gregorius Magnus: Dialogorum libri quattuor. Coloniae, Bartholomaeus de Unckel, [1480.] 4^o.

*Hain-Copinger *7962.
Limburg. (Aus Sayn.)
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)*

312 Gregorius Magnus: Dialogorum libri quattuor. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1473].

*Bl 1aa: (:)stoꝝ libroꝝ c̄tuor dyaloꝝ beati gregorij pape || in hoc cōsistit effectꝝ compedio||se cōscriptus ꝛ ꝑmꝝ ꝛ tertij de||diuersis virtutibꝝ ꝛ miracul' scō' rū tractant etc.
Bl 2aa: (:)Vadam die dum ni|mis quorūdam secu||lariū tumultibus de ꝑssus etc. Bl 81ba Z 13:
Explicit liber quartus dya||logorum gregorij.*

*81 Bl ohne Signaturen, 2 Spalten, 37 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Limburg. (Aus Notgottes.)*

313 Gregorius Magnus: Dialogorum libri quattuor. Parisiis, Udalricus Gering et Bertholdus Rembolt, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *7964.
Herborn 1787. (Aus Herborn HSch.)*

314 Gregorius Magnus: Explanatio in septem psalmos poenitentiales. Moguntiae, Jacobus Meydenbach, 1495. 4^o.

*Hain-Copinger *7941.
Limburg: 2 Exemplare, das eine aus Limburg. Im anderen Ex. fehlt Bl 1.
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)*

315 Gregorius Magnus: Moralia s. expositio in Jobum. Basileae, Nicolaus Kesler, 1496. 2^o.

*Hain-Copinger *7934.
Wiesbaden LB: 2 Exemplare, davon das eine aus Notgottes.*

316 Gregorius Magnus: Moralia s. expositio in Jobum. [Coloniae, Conradus Winters de Homburg, 1475]. 2^o.

*Hain-Copinger *7927. Proctor 1177.
Limburg. (Aus Deutz.)*

317 Gregorius Magnus: Pastorale s. Regula pastoralis. [Coloniae, Ulr. Zell, 1472]. 4^o.

*Hain-Copinger *7981. Proctor 851.
Limburg: 2 Exemplare.*

318 Gregorius Magnus: Pastorale s. regula pastoralis. Venetiis, Hieronymus de Paganinis Brixiensis, 1492. 4^o.

*Hain-Copinger *7986.*

Limburg. (Aus Notgottes.)

319 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Norimbergae, Antonius Koberger, 1482. 2^o.

*Hain-Copinger *8014.*

Limburg: 2 Exemplare, davon das eine aus Deutz.

Wiesbaden LB.

320 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Norimbergae, Antonius Koberger, 1493. 2^o.

*Hain-Copinger *8030.*

Limburg: 2 Exemplare. (Aus Rommersdorf und Sayn.)

321 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Spirae, Petrus Drach, 1492. 2^o.

*Hain-Copinger *8028. 274 Bl, Bl 274 leer.*

Limburg.

322 Gregorius: Decretalium libri quinque cum glossa. Venetiis, Bartholomaeus de Blavis de Alexandria, Andreas de Torresanis de Asula, Maphaeus de Paterbonis de Salodio socii, 1482. 4^o.

*Hain-Copinger *8015.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

Wiesbaden LB. (Aus Montabaur.)

323 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Venetiis, Baptista de Tortis, 1491. 2^o.

*Hain *8026.*

Das Exemplar ist dadurch verstümmelt, dass Blätter zu Anfang jedes Buches und am Ende ohne Zweifel wegen der auf ihnen enthaltenen Initialen herausgerissen sind.

Wiesbaden LB.

324 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Venetiis, Baptista de Tortis, 1500. 2^o.

*Hain *8039.*

Wiesbaden LB.

325 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Venetiis, Johannes Herbort, 1481. 2^o.

Bl 21 ist auf Pergament handschriftlich ergänzt.

*Hain-Copinger *8011.*

Wiesbaden LB.

326 Gregorius IX: Decretalium libri quinque cum glossa. Venetiis, Paganinus de Paganinis Brixiensis, 1489. 2^o.

*Hain *8024.*

Limburg. (Aus Deutz.)

327 Gritsch, Johannes: Quadragesimale. Coloniae, Henricus Quentell, 1481. 2^o.

*Hain-Copinger *8068.*

Wiesbaden LB.

328 Gritsch, Johannes: Quadragesimale. Norimbergae, Antonius Koberger, 1479. 2^o.

Hain *8066.

Herborn 1968. (Aus Limburg.)

329 Guido de Baysio: Rosarium decretorum. Venetiis, Johannes Herbort, 1481. 2^o.

Hain *2717. Pellechet 2014.

Limburg. (Aus Limburg.)

330 Guido de Columna: Historia Troiana. [Argentinae, typogr. vitarum patrum a. 1483], s. a. 2^o.

Hain *5503. Proctor 429.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

331 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Argentinae, [Martinus Flach], 1487. 4^o.

Bl 1a Titel: Manipulus curatorū. || officia sacerdotū; scd'm || ordinē septē sacramētōꝝ || perbreuiter opletēs. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign a2] beginnt die Tabula; die Bl 3b endigt. Bl 4 [Sign a4] Actoris epistola. Bl 5b beginnt der Text: Tractatus primus de || sacramentis in generali. Et habz tria capitula. || etc. Bl 121a Z 24: Hec circa officiū curatorū breuiter a me pstricta sunt || etc. . . Hec in-||sup exarata sunt in famosa ciuitate Argentinensiū. An||no dñi. M. cccc. lxxxvij. x. die mensis Maij. Bl 121b: De conditōibus requi|sitis in sumente eucharistie sacramētū. Das Werk endigt auf dieser Seite mit Z 33: Pontificem sup hijs semp dicendis adibis. Bl 122 leer.

122 Bl mit Sign [a—04, p5], 37 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen.

Hain-Copinger 8194. Proctor 671.

Herborn P 1^b 36. (Aus Herborn HSch.)

332 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Argentinae, s. t., 1493. 4^o.

Bl 1a Tit.: Manipulus curatoꝝ offi||cia sacerdotum bñ ordi||nem septem sacramento-|| rum perbreuiter comple||ctens. Bl 1b leer. Bl 2 u. 3 enthält die Tabula. Bl 4 [Sign a4]: Incipit feliciter doctissimi || ac famosissimi viri dñi Guidonis de mōte Rotherij liber. || q̄ Manipulꝝ curatoꝝ vulgarit' appellat. in q̄ p necessaria of||ficia eoꝝ q̄bo cura animaz om̄issa est bñ septē sacramentoꝝ || ordinē breuiter ptractant' Actoris epistola || (r) Euerendo in christo || p̄ri ac dño dño Richardo diuina prouiden||tia etc. Bl 110b Z 34: p̄ces ad deū fidelit' fundat. Hec insup exarata sūt in famosa || ciuitate Argeū. Anno dñi. M. cccc. xcij. Bl 111a: De cōditionibus requisitis || in sumente eucharistie sac̄m Z 24: Casus episcopales patent in his versibꝝ. Es folgen 6 versus. Bl 111b u. 112 leer.

112 Bl mit Sign [a—c e g i l n p q 4, f h k m o 2, d r 3] 55 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Copinger II, 1, 2845.

Limburg. (Aus Hadamar.)

333 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Argentinae, s. t., 1493. 4^o.

Hain-Copinger *8205.

Weilburg. (Aus Höchst.)

334 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Coloniae, Barthol. de Unckel, 1476. 2^o.

Bl 1aa: [Euerendo in xpō || patri ac dño dño || raymūdo diuina || puidencia sancte || valentie sedis epi||scopo Suoꝝ deuotoꝝ mīmꝝ guido d' mōte rotherij cū deuota : || humili recōmēdatione se totū || suis obseq̄is mācipatū. etc. Bl 1aβ Z 35: Incipit prologus in librum q̄ || dicitur manipulus curatorum || Bl 2aα Z 21: Incipit libellus q̄ dr manipu-||lus curatoꝝ

qui h̄ tres ptes || etc. *Bl 99bβ Z 25*: Explicit manipulus curatorū || libellus vtilis ac sacerdotib̄ p̄ necessarius imp̄ssus autē colo[n]ie p̄ bartholomeū de vnckel. || ad laudē dei : ad vtilitatem ec̄ clesie sue sancte Anno dñi millesimo q̄dringē tesimoseptuagesimo sexto in vigilia palmar̄ *Bl 100αα*: Incipit tabula siue registrū || manipuli curatoꝝ *Bl 100bβ am Ende*: Explicit tabula || Et sic est finis || Deo gracias ☩

100 Bl ohne Signaturen, 2 Spalten, 38 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain-Copinger 8175.

Limburg.

335 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Coloniae, Henricus Quentell, s. a. 2^o.

Bl 1a [Sign a 1] Z 1: [J]euerendo in x̄p̄o patri ac domi[no] dño Raymundo diuina puidencia sc̄ē || valentie sedis episcopo Suorum deuotoꝝ || minimus guido de monte rotherij cuꝝ deuo ta et humili recommendatione se totū suis || obsequijs mancipatum. etc. *Bl 2a [Sign a 2] Z 10*: Explicit || plogꝝ. Incipit libellꝝ q̄ d'r maipulꝝ curatoꝝ q̄ h̄ tres ptes || etc. *Bl 136a Z 22*: Hic curatorum manipulus: p̄ ecclesie curā || et regimen presertim gerentibus humili sti lo compilatus: per Hinricum quentel Colo[n]ie impressus. Admissus ab alma vniuersi-|| tate Colonien̄. et appbatus: finit feliciter.

136 Bl mit Sign [a—ms, n 3, o 4], 38 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Hain 8169?

Limburg. (Aus Hadamar.)

336 Guido de Monte Rochen: Manipulus curatorum. Acc. Jacobus Fusigna. libellus artis praedicationis. — De arte bene moriendi. s. l., t., a. 2^o.

*Hain *8162.*

Bl 105bβ Z 36: humili stilo compilatꝝ. Et modus siue || 106 *Bl (Bl 106 leer.)*

Limburg. (Aus Arnstein.)

337 Guilelmus de Gouda: Tractatus de expositione missae. Daventriae, Richardus Pafraet, s. a. 4^o.

Bl 29b Z 24 steht richtig obseruātia und nicht wie bei Campbell obseruātie.

Hain-Copinger 7821. Campbell 888.

Limburg. (Arnstein.)

338 Guilelmus de Ockam: Dialogus inter clericum et militem super dignitate papali et regia. [Coloniae, Gosw. Gops], 1475. 4^o.

Bl 1a: Disputacio iter clericum et milite sup potesta||tē prelatis ecclesie atqꝝ principibꝝ terraꝝ com[m]issa sub forma dyalogi incipit feliciter. *Bl 13b Z 10*: Et sic est finis. *Bl 14a*: Cōpendium de vita anticristi incipit feliciter || *Bl 16b Z 23*: Explicit opendiū de vi||ta anticristi sub Anno || dñi. M. cccc. lxxv.

Im Übrigen s. Hain-Copinger 6117. Proctor 1135.

Limburg. (Aus Limburg.)

339 Guilelmus de Ockam: Dialogus inter clericum et militem super dignitate papali et regia. Coloniae, Henricus Quentell. [149.]. 4^o.

*Hain-Copinger *6115.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

340 Guilelmus de Ockam: Dialogus inter clericum et militem super dignitate p̄apali et regia. [Daventriae, Richard Pafraet], 1491. 4^o.

*Hain-Copinger *6119.*

Limburg. (Aus Nothgottes, vorher in Johannisberg.)

341 Guilelmus de Ockam: Quaestiones et decisiones in quattuor libros sententiarum cum centilogio theologico. Lugduni, Johannes Trechsel, 1495. 2^o.

*Hain-Copinger *11942.*

Limburg. (Aus Eberbach.)

342 Guilelmus de Ockam: Quodlibeta septem. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1491. 2^o.

*Hain-Copinger *11941. Proctor 661.*

Limburg. (Aus Eberbach.)

343 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1485. 2^o.

*Hain *8262. Proctor 594.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

344 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1490. 2^o.

*Hain *8272. Proctor 657.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

345 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. Coloniae, s. t., 1482. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1ba Z 1: [Itam bonā et exitū beatū || Ego frat' gwillerm9 sacre theologie pffessor etc. Bl 1bβ Z 33: Epistolaz ꝛ euāgelioꝝ de tē||pore et sanctis liber incipit. Bl 123a [n. CXXij] β: Postille sup Epistolas et Euāge||llia dñcales etc. collecte p religiosū patrem fratrem || Gwillermū theologū eximiū: magi||strum Parisiensem. nouissime imp̄s||se āno salutis millesimo quadringē||tesimo octuagesimo secundo: decimo-||septimo kal'. Augusti: finiūt felicit' || in sancta Colonia: Es folgt die Tabula, Bl 125 b [n. CXXv] β Z 39: Explicit tabula euā-||geliorum et || Epistolarum.

125 Bl numerirt und mit Sign., 2 Spalten, 49 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

In der Blattzählung zwei Fehler: LXiiij statt LVi und XCVII statt Cii. Bl 84 und 85 sind handschriftlich ergänzt.

Limburg. (Aus Limburg.)

346 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. Coloniae, Henricus Quentell, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *8285.*

Limburg: 2 Exemplare. (Aus Arnstein und Hadamar.)

347 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. [Spirae, Petrus Drach], s. a. 2^o.

Copinger II, 1, 2862. Voullième 503.

Bl 1b endigt die erste Zeile hinter Guillerinus.

Herborn in 1672. (Aus Rommersdorf.)

348 Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia. s. l. t., a. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1b: Eximij doctissimiꝝ viri fratris Guillermi. N. Sacre theologie || pffessoris parisiēsis Dignissimi In expositiōe. Ep̄lāꝝ atꝓ euā-||geliorum p circulum anni tā de tpe quam d' Sanctis occurren|cium Prologus feliciter incipit. || [Itā bonā ꝛ exitū beatū. Ego frater. Guillermus. sacre || theologie pffessor mimꝝ pisiꝝ educatꝓ Sacroꝝ euāgelioꝝ rum etc. Bl 6a: Dignissimi supramemorati doctoris. In epistolas ꝛ Euāgelia q̄ || p. Anni circulum in sancta dei ecclesia occurrunt: Expositio ad || laudem dei feliciter Incipit. Bl 192 b Z 11: Explicit postilla sup Euāgelia dñicalia ꝛ sup euāgelia de sāctis: || etc. Z 35: Vin. i. vincēciꝝ Rabanꝝ. Et sic de alijs:

192 Bl ohne Signat., 36 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Limburg.

[Guillermus: Postilla super epistolas et evangelia de tempore et de sanctis et pro defunctis. s. l. t. a. 4^o.]

Hain-Copinger *8241. *Ist nach Proctor kein Druck des 15. Jahrhunderts. Limburg. (Aus Hadamar.)*

349 Guillermus Parisiensis: De septem sacramentis. [Moguntiae, Jac. Meydenbach. c. 1495]. 4^o.

Hain-Copinger *8310. *Proctor* 164.
Wiesbaden LB: 2 Exemplare. (Aus Notgottes.)

350 Guillermus Parisiensis: Rhetorica divina. [Basileae, Joh. Amerbach, 1490.] 2^o.

Hain-Copinger *8303. *Proctor* 7623.
Weilburg. (Aus Deutz.)

Guillermus Textor de Aquisgrano s. Textor.

351 Haemmerlein, Thomas: Hortulus rosarum de valle lacrimarum. Basileae, Johannes Bergmann de Olpe, 1499. 8^o.

Bl 1a Titel: Hortulus rosarū || de valle lachryma-||rum continens egregias : deuotas || sentēcias || 1499. || Nihil sine causa. || Olpe. || Ode. S. Braut. [!] || In cōmendationē Hortuli Rosarū || Es folgen 6 Strophen, die erste auf derselben Seite, die anderen auf Bl 1b. Bl 2a [Sign a ii]: Incipit Ortulus || rosaꝝ de valle la-||cimarum. Es folgen die Kapitelüberschriften. Bl 3a [Sign a iii] beginnt Kap. 1: [c] Vm sancto sanctoꝝ || eris: t cū peruerso || peruerteris. Atten|| de diligenter frater || etc. Bl 115a Z 8: rectionem || Hugonis de sācto victore opus-||cula de studio orādi: & de tribus || diētis: Basileꝝ opera & expensis || Johannis Bergman de Olpe im-||pressa finiunt feliciter Bl 115b: Ad gloriosam vir||ginē mariā: ex ver-||bis Apuleii Precatio. S. Brant. Bl 117b: In laudē virginis || glorioꝝ ex v̄bis beati Bernardi cla-|| reuallensis: Salutatio S. Brant: Bl 118b Z 13: pfundum || queat inuestigare? || 1499. || Nihil sine causa: || Olpe. Bl 119 und 120 leer.

120 Bl mit Sign [a—p+] 19 Zeilen, römische und goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.
Hain-Copinger 8939.
Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

Harentalis s. Petrus de Harentalis.

Hassia s. Henricus de Hassia.

352 Hegius, A.: Farrago. Daventriae, [Rich. Pafraet], 1495. 4^o.

Campbell 742.
Wiesbaden LB.

353 Henricus de Hassia: De arte praedicandi. Argentinae, Martinus Flach, s. a. 4^o.

Hain *8398. *Proctor* 725.
Wiesbaden LB.

354 Henricus Hostiensis de Segusio: Summa in quinque libros decretalium. [Argentinae, typogr. Henrici Ariminensis], 1478—1479. 2 Bde 2^o.

Hain-Copinger *8962. *Bl 1a Z 3 steht vulgariore statt vulgari.*
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)
Limburg. (Aus Rommersdorf.)

355 Herben, Matthaeus: De constructione substantivorum in simili casu. s. l., t., a. 4^o.

Bl 1 [leer?] fehlt. Bl 2a: De constructione substantiuorum in simili casu || ()Eus pater. dei p̄ris: deo patri. deū pr̄s. r̄c. || ()Eus filius. dei filij. deo filio. deum filium. et cetera. || ()Eus spiritussanctus. dei sp̄ssācti. deo spirituisc̄tō. || Papa Innocentius. pape innocētij. pape innocētio || etc. Bl 23b Z 12: Dyasynthetica per Matheū herben. Rectorem scholariu; || beati Seruatij ex eruditissimis Grāmaticē p̄fessoribus Gua-||rino atq̄ Nicolao perotto Archiepiscopo Sipontino domino || suo extracta desint feliciter. Bl 24 [leer?] fehlt.

24 Bl mit Sign [a b c4] 39 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Limburg. (Aus Limburg.)

356 Hermannus de Schildis: Speculum sacerdotum. Moguntiae, s. t. [c. 1480]. 4^o.

*Hain-Copinger *14519.*

Limburg. (Aus Limburg.)

357 Hermannus Torrentinus: Opusculum de generibus nominum, de heteroclitis, de patronymicis, de nominum significationibus. s. l., t., a. 4^o.

Bl 1a Titel: Hermāni Torrentini opu||sculum perutilē. || De Generibus nominum || De Heteroclitis || De Patronymicis || De Nominū significatōibus Darunter Holzschnitt (die Buchstaben: i h s umgeben von den Symbolen der vier Evangelisten.) Bl 1b: ¶ Hermānus Torrentinus docto : religioso vi-||ro Joanni vinsemio. S. Bl 2a [Sign A i j]: ¶ De generibus nominū. Caput p̄mum. || ()Enera noīm unt (!) sex. masculinū. femininū. neutrū. cōm-||ne. epicenum : omne. etc. Bl 24a Z 18: Ziḡania grece lolium latine herba nocens frumento. || ¶ Et sic est finis.

24 Bl mit Sign [A4 B2 C4 D2], 39 Zeilen. Goth. Schrift. Drei Schriftgrößen.

Limburg. (Aus Limburg.)

358 Herodotus: Historiarum libri IX interprete Laurentio Valla. Venetiis, Johannes et Gregorius de Gregoriis, 1494. 2^o.

*Hain-Copinger *8472.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

359 Herolt, Johannes: Liber de eruditione Christi fidelium. [Argentinae, Georgius Husner], s. a. 2^o.

*Hain *8517. Proctor 357.*

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Fohannisberg.)

360 Herolt, Johannes: Sermones super epistolas dominicales. [Argentinae, Georg. Husner], s. a. 2^o.

*Hain *8510. Proctor 358.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

361 Herolt, Johannes: Sermones de sanctis. s. l., t., a. [nicht nach 1489]. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a2] a: Incipit Registrum || breue hui; operis b̄m ordine; al p̄ba- beti. effect; sp̄aliore; cuiusli-||bet sermonis breuissime indicās. || ()Ndreas nouē || habet p̄uilegia. b̄mōe || etc. Bl 6a leer. Bl 7a [Sign b i]: Incipiūt sermones discipuli de sanctis per an||ni circulū In quorū quolib; tria deducunt' mēbra || Sequitur Prologus In eosdem || ()Audate dominū ī sanctis eius psal. cl. || etc. Bl 112b Z 31: nunq̄ vel raro audiuit integram missam vel sermonem. hoc q̄re in p̄m-||ptuario. xvi. m. || Expliciūt Sermōes discipuli de scis p̄ āni circulū.

112 Bl [Sign a3, b-14, k-15, m-n4, o3], 37 und 38 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen. Der Rubrikator hat am Ende die Jahreszahl 1489 vermerkt.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

362 Herolt, Johannes: Sermones de tempore. [Coloniae, Ulr. Zell], 1478. 2^o.

Hain-Copinger 8479.

Limburg: 2 Exemplare. (Aus Rommersdorff und aus Hadamar.) Das R. Exemplar ist defekt, es fehlt Bl 1 und der Schluss.

363 Herolt, Johannes: Sermones de tempore et sanctis cum promptuario exemplorum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1480. 2^o.

*Hain *8481.*

Limburg. (Aus Limburg.)

364 Herpf, Henricus: Speculum aureum decem praeceptorum dei. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1474. 2^o.

*Hain-Copinger *8523.*

Wiesbaden LB. (Aus Limburg.)

365 Herpf, Henricus: Speculum aureum decem praeceptorum dei. Norimbergae, Antonius Koberger, 1481. 2^o.

*Hain *8524.*

Limburg.

366 Herveus: Quattuor quodlibeta. Venetiis, Raynaldus de Novimagio, 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *8530.*

Herborn 808. (Aus Herborn HSch.)

Limburg: am Ende defekt. (Aus Eberbach.)

367 Heylin, Johannes, de Lapide: Resolutorium dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium. Argentinae, Martinus Flach, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *9909.*

Wiesbaden LB. (Notgottes, vorher in Johannisberg.)

368 Heylin, Johannes, a Lapide: Resolutorium dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium. Coloniae, Henricus Quentell, 1493. 4^o.

Copinger II, 1 3495. Voulliéme 548.

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

369 Hieronymus: Aureola ex floribus S. Hieronymi contexta. [Spirae, typogr. Gestorum Christi], s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *8586. Proctor 2322.*

Limburg. (Aus Limburg.)

370 Hieronymus: Commentaria in biblia. Venetiis, Johannes et Gregorius de Gregoriis, 1497—1498. 2 Bde 2^o.

*Hain *8581.*

Die Initialen sind eingedruckt.

Bl 9 Titel Z 2 steht questiones und nicht wie bei Hain quaestiones.

Limburg. (Aus Deutz.)

371 Hieronymus: Epistolae et tractatus. Basileae, Nicolaus Kesler, 1492. 2 Bde 2^o.

*Hain *8561.*

Limburg: nur Bd 2. (Aus Hadamar.)

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

372 Hieronymus: Epistolae et tractatus. Basileae, Nicolaus Kesler, 1497. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *8565.

Limburg: Bd 1 u. 2. (Aus Eberbach.)

373 Hieronymus: Epistolae et tractatus. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1470. 2^o.

Hain *8554. *Das vorliegende Exemplar stimmt genau mit Hains Beschreibung überein.*

Wiesbaden LB.

374 Hieronymus: Epistolae et tractatus. Venetiis, Johannes Rubeus Verzellensis 1496. 2^o.

Hain-Copinger *8563.

Limburg. (Aus Höchst.)

375 Hieronymus: Expositio symboli contra Jovinianum haeticum. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1470]. 4^o.

Hain-Copinger *8578. *Proctor* 877.

Limburg.

376 Hieronymus: Liber contra Helvidium de virginitate Mariae. [Coloniae, typogr. Dictyos, 1471—75]. 4^o.

Bl 1a: Incipit liber beati Jheronimi cōtra helindū [?] || de virginitate sancte dei genitricis Marie || *Bl 15a Z 10*: Explicit liber beati Jeřonimi contra Helindū [?] || de virginitate sancte dei genitricis Marie: . *Bl 15b*: Incipit epistola sci Jeronimi ad Gaudēcium, || de institutione [?] filie: || *Bl 18b Z 26*: Explicit epistola bti Jeronimi ad gau. ut sup̄ *Bl 19a*: Incipit Epistula beati Jheronimi ad panma||chium et Oceanum. || *Bl 21b Z 14*: Explicit eplā bti Jeronimi ad pāmachiū et oc:

21 Bl ohne Sign, 27 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain-Copinger 8575. *Proctor* 986.

Limburg.

377 Hieronymus: Vitae sanctorum patrum. [Argentinae, typogr. vitarum patrum a. 1483], 1485. 2^o.

Hain-Copinger *8600. *Proctor* 422.

Wiesbaden LB.

Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

378 Hieronymus: Vitae sanctorum patrum. [Coloniae, Arnold. ter Hoernen, ca. 1470].

Hain *8593. *Proctor* 973.

Limburg.

379 Hieronymus: Vitae sanctorum patrum. [Coloniae. Conrad. Winters, c. 1476?]

Bl 1a a Z 1: Incipit plogus in vi||tas Sāctoꝝ patrum. || ()Enedictus deus q̄ vult || om̄es homines saluos || fieri : ad agnicōem ve||ritatis venire: qui etia; || *etc.* *Bl 55 a β Z 21*: Liber de vitis sanctoꝝ Patꝝ || Heremitaꝝ atqꝫ Mōchoꝝ se||cūdꝫ finit foeliciter ∴ ∴ *Bl 56 a a Z 1*: Incipit plogꝫ Palladij epi in || libꝝ tertiu de vitis patrū. *Bl 116 a a Z 24*: Pars quarti lib. xiiij. de hospii||talitate explicit foeliciter. || DEO GRATIAS. *Bl 116 b u. 117 leer.* *Bl 160 a β Z 35*: Explicit liber quintus de vi||tis sanctorum patrum ∴ || DEO GRATIAS.

160 Bl, 2 Spalten, 41 Zeilen. Goth. Schrift.

Hain-Copinger 8586?

Limburg. (Aus Hadamar.)

380 Hieronymus: Vitae sanctorum patrum, deutsch. [Herbipoli, Georg. Reyser. 1480?]. 2^o.

*Hain-Copinger *8603. Proctor 3251 weiss nicht, welchem Druckort dieser Druck angehört. Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)*

Hispanus s. Petrus Hispanus.

381 Holkot, Robertus: Opus super sapientiam Salomonis. [Coloniae, Conrad. Winters, c. 1479]. 2^o.

*Hain-Copinger *8755. Proctor 1188. Limburg. (Aus Deutz.)*

382 Hollen, Gotschalchus: Praeceptorium divinae legis. Coloniae, Johannes Guldenschaff, 1481. 2^o.

Hain-Copinger 8766. Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

383 Homiliarius doctorum a Paulo Diacono collectus. Spira, Petrus Drach, 1482. 2^o.

*Hain-Copinger *8790. Herborn 2056. (Aus Herborn HSch.) Limburg. (Aus Limburg.)*

384 Honorius: Expositio super cantica canticorum. [Coloniae, Joh. Guldenschaff, c. 1480]. 4^o.

*Hain-Copinger *8802. Proctor 1230. Limburg. (Aus Arnstein.)*

385 Horatius: Opera cum annotationibus Jac. Locher Philomusi. Argentorati, Johannes Grüninger, 1498. 2^o.

*Hain-Copinger *8898. Hadamar G.*

Horologium aeternae sapientiae s. Suso, Henricus.

386 Hortulus animae. l.?, t.?, a.? kl. 8^o.

Bl 1a Titel rot: Ortulus anime. Bl 1b beginnt das Kalendarium. Bl 20 [Sign c c 4] rot: Sequit registrū p̄rtis libelli Bl 24b Z 21: Uigilie mortuorū. ccviij. cuj plu||ribus collectis in fine annexis. || Finis. Der Druck ist zum grossen Teil durch handschriftlichen Text ersetzt, daher eine genaue Beschreibung nicht möglich, zumal Anfang und Ende des eigentlichen Textes sowie die Schlusschrift überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Blattzählung, Signaturen sind vorhanden, 22 Zeilen, Rot- und Schwarzdruck, goth. Schrift, der Titel in grösserer Schrift, zahlreiche Holzschnitte.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

Hortulus rosarum in valle lacrimarum s. Haemmerlein, Thomas.

Hortus sanitatis s. Johannes de Cuba.

Hostiensis s. Henricus Hostiensis de Segusio.

387 Hugo de S. Caro: Postilla super psalterium. Norimbergae, Antonius Koberger, 1498. 2^o.

*Hain-Copinger *8973. Limburg. (Aus Deutz.)*

388 Hugo de S. Victore: De sacramentis christianae fidei. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1485. 2^o.

Hain-Copinger *9025. *Proctor* 597.
Limburg.

389 Humbertus: De praedicatione sanctae crucis. [Norimbergae. Fridericus Creusner], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *9029. *Proctor* 2193.
Limburg. (Aus Deutz.)

390 Hymnarius s. Expositio hymnorum. Coloniae, Henricus Quentell, 1492. 4^o.

Hain *6784.
Limburg. (Aus Arnstein.)

391 Hymnarius s. Expositio hymnorum. Coloniae, Henricus Quentell, 1494. 4^o.

Hain *6786.
Herborn P IV 75. (Aus Herborn HSch.)

Jacobus Januensis s. Jacobus de Voragine.

392 Jacobus de Theramo: Consolatio peccatorum s. Belial. [Argentinae, Henr. Knoblochzer], 1484. 2^o.

Bl 1 fehlt. *Bl 2a* [Sign a ij] a: Reuerendi patris domini Jacobi || de Theramo Compendium pbreue || Consolatio peccatorum nuncupatū. || Et apud nonnullos Belial vocitatū || ad papā. Vrbanum sextum conscrip-||tum. Incipit feliciter. *Bl 93aβ Z 31:* seculorum. AMEN. || Explicit liber belial nūcupatq̄ al's || peccatoꝝ consolatio. Anno dñi M^o. || cccclxxxiiij. *Bl 93b und 94 leer.*

94 Bl mit Sign [a b e g i l m n 4, c i f h k 3] 2 Spalten, 42 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Proctor 373.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

393 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. [Argentinae, Georg. Husner, ca 1475]. 2^o.

Bl 1a leer. *Bl 1ba:* De festiuitatibus que occur-||runt infra t̄pus renouationis || etc. Ende der Tabula auf *Bl 26β Z 32.* *Bl 3* [num. I] *Z 1:* Incipit prologus sup legendaꝝ sanctoꝝ quā cōpilauit frater || iacobus natione Ianuēsis ordinis fratrū p̄dicatoꝝ. || (N)iversū temp9 p̄ntis vite ī q̄ttuor distinguit' || scꝝ ī tēp9 deuatiōis. renouatiōis siue reuocatiōis. recōnciliationis. et peregrinatiōis. Temp9 || deuatiōis etc. *Bl 394* [num. CCCXCII] a *Z 19:* Explicit legenda lombardica iaco||bbi de voragine etc. *Bl 394b:* De decem milibꝝ martirum. *Bl 422* [num. CCCXX] a *Z 29:* et odoris fragrantia vsq; in octauā diem ibi manebat. Marti-||tri lucie ideo cōiuncta fuit. q̄ ipsa odilia duobus modis martir || fuit voluntate et carnis maceratione. *Bl 422b leer.*

422 Bl [2 nicht num., I—CCCXX] ohne Sign, 38 Zeilen, goth. Schrift, 1 Schriftgröße.
Lamburg.

394 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Argentinae, [Georg. Husner], 1479. 2^o.

Bl 1 fehlt. *Bl 2aa:* Incipit tabula super legen||das sanctorum secundum or dinem alphabeti collecta. et || primo premittitur prolog9 || qui ostendit modum reperi- endi materias contentas in || diuersis locis huius volumi||nis. || PROLOGVS || (N)oniam sicut die ysidoroꝝ etc. *Der Prologus schliesst Bl 2aβ Z 39:* uersis. *Bl 16aa am Ende:* Finit tabula feliciter. *Bl 16b und 17a leer.* *Bl 17b folgt der* prologus super legendas sanctorum. *Bl 18a Z 8:* Explicit prologus. Incipiunt capitula. *Bl 20a:* Incipit legenda sanctoruꝝ que lombardica nominatur

hi- storia Et primo de festiuitatibus que occurrunt infra tem- pus renouationis quod re- presentat ecclesia ab aduentu vsq̄ ad natiuitate; domini. *Bl 412 a am Ende: Hoc opus historie lombardice. deo opitulante. cum legendis in fine annexis. est impres- sum Argentine. Anno domini Millesimo- quadringentesimo septuagesimo nono. Bl 412 b leer.*

412 Bl ohne Sign [51 Lagen, davon 1, 2, 4-8, 10-14, 16, 17, 19-23, 25, 26, 28-30, 32-36, 38-40, 42-47, 49⁴, 3, 9, 15, 27, 37, 50, 51⁵. 18, 24, 31, 41, 48³] 39-40 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 359.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

395 Jacobus de Voragine: Legenda aurea s. historia Lombardica. Argentinae. [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1483. 20.

Bl 1 fehlt. Bl 2 a a: Incipit tabula su- per legendas sanctorum secundu; || ordinem alphabeti collecta. et pri- mo premittitur prologus qui ostēdit modum reperiēdi materias cō- tentas in diuersis locis huius vo- luminis || Prologus. || (V)oniam sicut || dicit ysidorus in libro de sum mo bono etc. Bl 15 a a: Incipit legenda sanctorum que || lombardica nomi- niatur historia. Et || primo de festiuitatibus que occur- runt infra tempus renouatōis qd' || representat ecclesia ab aduētū vsq̄ || ad natiuitatem domini || Legenda Prima A || De aduentu domini || (D)uentu; domi ni per quattu or septimanas agit' ad signi- ficandū etc. Bl 243 a β Z 5: us p omnia secula seculorū. amen || Explicit legenda lom- bardica Jacobi de voragine ordinis predi catorum episcopi ianuensis. Bl 243 b a: Sequuntur quedā || legende a quibusdā; alijs superad- dite. Et primo de dece; milib; mar- tyrum Bl 277 b β Z 26: bent q corpus christi est ; sanguis eius || Expliciu; quo- rūdā sanctorum legende adiuncte post Lom- bardicam hi- storiā. Impresse Argentine. Anno dñi M. ccccxxxij. Bl 278 leer.

278 Bl ohne Sign [39 Lagen: 1, 3-5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 15, 39⁴, 2, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38³, 37⁵], 2 Spalten, 47 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

396 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1485. 20.

Bl 1 a Titel: Lombardica historia || que a plerisq̄ Aurea || legenda sāctorum ap- pellatur. Bl 1 b leer. Bl 2 a [Sign i] a: Incipit tabula super || legendas sc̄toꝝ sc̄d̄m ordinē alphabeti collecta. et primo premittitur p- rologus qui ostendit modū reperiēdi || materias contentas in diuersis lo- cis huius voluminis. Die Tabula endigt Bl 12 b β. Bl 13 a a: Incipit prologus su- per legendas sanctoꝝ quas collegit || in vnum frater iacobus natione ia- nuensis ordinis fratrum predico- rum. Bl 13 a β: Explicit prologus. Bl 13 b a: Incipiunt capitula. Bl 15 a [Sign a] a: incipit legenda sc̄toꝝ que lombar- dica noiatur historia Et primo de fe- stiuitatib; que occurrūt infra temp; renouatōis qd' representat eccl'ia ab || aduētū vsq̄ ad natiuitatē domini. Bl 233 b β: Explicit legenda lom- bardica Iacobi d' voragine ordinis p̄dica- torum episcopi ianuēsis. Impresse Argē- tine. Anno domini. M. cccc. lxxxv. Finita ī || die sancti Floriani martiris. Cuius legēda || repitur in additionibus huius voluminis || in legenda. CXCV. || Sequuntur additiones. Bl 234 leer. Bl 269 b β am Ende: Expliciu; quorū- dam sanctoꝝ legende adiūcte post || Lombardicam historias. Impresse || Argē- tine Anno dñi. M. cccclxxxv || Finite in die sancti Floriani marty- ris. Bl 270 (jedenfalls leer) fehlt.

270 Bl [14, 23, a4, b3, c4, d3, e4, f3, g4, h3, i4, k3, l4, m3, n4, o3, p4, q3, r4, s3, t4, v3, x4, y3, z4, A3, B4, C3, D4, E3, F4, G3, H5, I3, K4, L3, M4, N4], 2 Spalten, 47 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Proctor 600.

Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

397 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1489. 20.

Bl 1 a Titel: Lombardica historia || que a plerisq̄ Aurea || legenda sāctorum ap- pellatur Bl 1 b leer. Bl 2 a [Sign i] a: Incipit tabula super || legendas sc̄toꝝ sc̄d̄m ordinē alphabeti.

colle-cta et primo premititur prologus qui ostēdit modū reperiendi materias contentas ī diuersis locis huius voluminis: || Prologus || ()Voniā sicut || dicit ysidorꝝ in libro de sūmo || etc. *Bl 12 a a*: Incipit prologus su-||per legēdas sanctoꝝ quas collegit in vnū || frater Jacobus natione ianuensis ordinis || fratrum predicatorum *Bl 15 a* [*Sign a*] a: Incipit legēda sc̄toꝝ que lombardica || noiāt hystoria. Et p̄mo de festiuitatibus q̄ || occurrūt infra tēpus renouatōis qd' repre-||sentat ecclesia ab aduentu vsq̄ ad natiuitatem domini. *Bl 229 a β Z 15*: seculoꝝ amen. || Explicit legēda lom||bardica Jacobi de voragine ordinis predi-||catoꝝ ep̄i Januensis. Impressa Argētine || āno dñi. Mccccclxxxix. Finita altera die || sancti Mathie apostoli. || Sequuntur additiones. *Bl 267 b β*: Expliciūt quorūdam || sanctoꝝ legēde adiūcte post Lombardica; || historiā Impresse Argētine Anno domi-||ni. Mccccclxxxix. Finite in vigilia sc̄ti Ma||thie apostoli. *Bl 268 leer*.

268 Bl mit Sign [14, 23, a c e g i l n p r t x z, B D F H N 4, b d f h k m o q s v y A C E G I K L M 3] 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 618.

Wiesbaden GL 48. (Aus Idstein, Gymn. Bibl.)

398 Jacobus de Voragine: Legenda aurea s. historia Lombardica. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1490. 20.

Bl 1 a Titel: Lombardica historia || que a plerisq̄ Aurea || legēda sāctorum ap̄ pellatur. *Bl 1 b leer*. *Bl 2 a* [*Sign f*] a: Incipit tabula super || legēdas sc̄toꝝ sc̄d̄m ordinē alphabeti colle-||cta. et primo premititur prologus q̄ osten-||dit modū reperiendi materias contentas ī || diuersis locis huius voluminis. || Prologus. || ()Voniā sicut || dicit ysidorꝝ in libro de sūmo || bono || etc. *Bl 12 b β am Ende*: Finit tabula feliciter. *Bl 13 a a*: Incipit prologus su-||per legēdas sanctoꝝ quas collegit in vnū; || frater Iacobus natione ianuensis ordinis || fratrum predicatorum. || ()Niuersū tem||pus p̄ntis vite in q̄tuor di||stinguit. etc. *Bl 13 b a*: Incipiunt capitula. *Bl 14 a* [*Sign a*] a: Incipit legēda sc̄toꝝ que lombardica || noiāt hystoria. Et p̄mo de festiuitatibus q̄ || occurrūt infra tēpus renouatōis qd' repre-||sentat ecclesia ab aduentu vsq̄ ad natiuitatem domini. || Legēda I. A || De aduentu domini. || ()Duentꝝ dñi || per quatu-||or septimanas agit' ad || etc. *Bl 229 a β Z 15*: seculoꝝ amen. || Explicit legēda lom||bardica Jacobi de voragine ordinis predi-||catoꝝ ep̄i Ianuensis. Impressa Argētine || āno dñi. Mccccxc. || Sequuntur additiones. *Bl 263 b β Z 31*: corpꝝ xp̄i est : sanguis eius. || Expliciūt quorūdam || sanctoꝝ legēde adiūcte post Lombardica; || historiā. Impresse Argētine Anno domi-||ni Mccccxc. Finite altera die assumptōis || Marie. *Bl 264 leer*.

264 Bl mit Sign [14, 23, a c e g i l n p r t x z B D G I N 4, b d f h k m o q s v y A C E F H K L M 3] 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 622.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

399 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1496. 20.

Bl 1 a Titel: Lombardica historia que a plerisq̄ || Aurea legēda sanctorū appellatur. *Bl 1 b leer*. *Bl 2 a* [*Sign i*] a: Incipit tabula super || legēdas sanctorum b̄m ordinem alpha-||be||ti collecta. Et p̄mo p̄mittitur prologus qui || ostēdit modum reperiendi materias oten-||tas in diuersis locis huiꝝ voluminis || Prologus || ()Voniā sicut || dicit Isidorꝝ in libro de sum-||mo || etc. *Bl 14 a* [*Sign a*] a: Incipit legēda sc̄toꝝ que lombardica || noiāt hystoria. Et p̄mo de festiui-||tatibus q̄ || occurrūt infra tps renouationis qd' repre-||sentat eccl'ia ab aduentu vsq̄ ad natiuitatē || domini || etc. *Bl 263 b β Z 29*: Expliciūt quorūdam sanctoꝝ legēde ad-||iuncte post Lombardicā historiā. Impres-||se Argētine Anno dñi. Mccccxcvi. Fini-||te circa festū ascensionis dñi. *Bl 264 [wohl leer] fehlt*.

268 Bl [Sign 14, 23, a4, b3, c4, d3, e4, f3, g4, h3, i4, k3, l4, m3, n4, p3, o4, q3, r4, s3, t4, v3, x4, y3, z4, A3, B3, C3, D3, E3, F3, G4, H3, I4, K—M3, N4] 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 630.

Herborn 1526.

400 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Basileae, Nicolaus Kesler, 1486. 4^o.

Bl 1a Titel: Legenda sanctorum als || Lombardica historia. *Bl 1b leer.* *Bl 2aa:* Incipit tabula sup legendas sanctoru; etc. *Bl 13a [Sign c] a:* Incipit legenda sanctoru que lombardi ca noiatur historia. Et primo de festiuita-|tibus que occurrūt infra tempus renoua-||tionis qd' representat ecclesia ab aduentu || vsq̄ ad natiuitatem domini. || etc. *Bl 257bβ am Schlusse:* Legenda sanctor als Lombardica hy||storia nūcupata Impressa Basilee ; felici||ter csummata p Nicolaū kesler. Sub an-|no dñi Millesimo quadringētesimo octo gesimosexto. die vero. xxv. menb Junij. *Darunter das Druckerzeichen. Blatt 258 (jedenfalls leer) fehlt.*

258 *Bl [Sign [a—b3] c4, d3, e4, f3, g—h4, i3, k4, l3, m4, n3, o4, p3, q4, r3, s—v4, x3, y4, z3, A3, B4, C3, D4, E3, F4, G3, H4, I3, K4, L3, M4, N3, O3], 2 Spalten, 53 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen.*

Herborn 1525. (Aus Herborn HSch.)

401 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Coloniae, Conradus de Homborch, 1478, 2^o.

Bl 1 fehlt. *Bl 2aa:* Prefatio sup legendas scōꝝ per || anni circuitū venientiū quas opi-||lavit frater iacobꝝ de voragine or[|dinis predicatorꝝ quondā epus || ianuensis incipit feliciter. *Bl 2ba Z 15:* Incipit tabula legendarum de || sanctis per annum. *Bl 2bβ Z 26:* Aliā tabulam q̄re in fine libri. || Incipit legenda scōꝝ aurea que || alio noīe d'r historia longobardi||ca. Et primo de aduentu dñi. *Bl 3232β Z 25:* secularū AMEN || Explicit legenda aurea. *Bl 323b leer.* *Bl 324aa:* Item hystorie sequentes || addite sunt ad hystoriā lombardicā. s̄. || etc. *Bl 375a:* Ad laudem ; gloriam dei ac virginis gloriose matris eius necnō ad vtilita||tem xp̄isti fideliiū impressa est hec preclara ; multis profutura historia lof||gobardica additis tñ multoꝝ sanctorꝝ ac sanctarum legendis pulcris ac||raris vt patet tabulam sub alphabeti. ordine editam intuenti. ; ad fine; || vsq̄ deducta est p me conradum de Hoemburch Anno dñi millesimo qua||dringētesimo septuagesimo octauo ipō die sc̄i bernardi doctoris mellifui i||alma vniuersitate Coloniensi de quo sit deus gloriosus benedictꝝ in secula. *Bl 375 leer.* *Bl 376 fehlt.*

376 *Bl ohne Sign [40 Lagen: 1—5, 10—28, 30—31, 34, 36, 405, 6—9, 29, 33, 35, 4, 32, 37, 393, 38^o], 2 Spalten, 39 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

402 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Norimbergae, Anton. Koberger, 1481. 2^o.

Bl 1a leer. *1b enthält die Tabula.* *Bl 2a [numer. Fo. j.] a:* Incipit prologus in legendas sanctorū quas || collegit in vnu; frater Jacobus ianuensis de || ordine predicatorum. [] Niuersū tempus pre- sentis vite in quatuor || distinguit. etc. *Bl 184aβ Z 50:* vsq̄ hodie seruant. || Finit lombardica historia p mādarta Anthonij || Koberger Nurenberge impressa Anno salutis || .c̄. lxxxj. ydus v̄o Aprilis tertio. *Bl 184b leer.*

184 *numer. Blätter ohne Sign, [26 Lagen: 1u. 235, 2, 4, 5, 8, 11—14, 18—21, 25, 263, 3, 6, 7, 9, 10, 15—17, 22, 244], 2 Spalten, 56 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.*

Wiesbaden LB.

403 Jacobus de Voragine: Legenda sanctorum seu historia Lombardica. Norimbergae, Anton. Koberger, 1482. 2^o.

Voullième 596.

Limburg. (Aus Sayn.)

404 Jacobus de Voragine: Sermones de tempore et de sanctis. s. l. et t., 1484. 2^o.

Bl 1a Titel: Registrum in sermones Ja-||cobi de voragine de tempore. *Bl 1b leer.* *Bl 2aa Z 1:* Incipit Registrū in Sermo-||nes de tēpore preclarissimi do-||ctoris. magistri Jacobi de vor-|agine etc. *Bl 14bβ Z 18:* Explicit tabula alphabetica. *Bl 15a Titel:* Sermones Jacobi de vora-|gine de tempore ; de sanctis. *Bl 15b leer.* *Bl 16a [Sign a2] a Z 1:* Sermones

aurei ⁊ pulcherrimi || varijs scripturarū doctrinis re- ferti de tempore per totū annuꝫ || editi a sollemnissimo theologie || doctore magistro Jacobo de voragine ordinis prædicatoꝝ quōdam episcopo Januēsi feliciter || incipiunt. *Bl 124aβ Z 47: Finis. Bl 124b leer. Bl 125a: [Titel] Sermones de Sanctis || Jacobi de Voragine. Bl 125b Z 1: Tabula sermonū de sanctis in hoc volumine cōtentoy. etc. Bl 126a [Sign a. ij] a Z 1: Sermones pulcherrimi varijs scripturarū doctrinis referti de sanctis per anni || totius circulum occurrentibus. editi a venerabili viro Jacobo voraginis etc. Bl 375aβ Z 36: Finiunt sermones eximij sacre theologie professoris Jacobi voraginis de sanctis per circulum anni impressi ⁊ exactissima diligentia corecti [!] Anno domini. M. || CCCC lxxxiiij. xix. kal. Augusti de quo || sit deus benedictus in secula. Bl 375b und 376 leer.*

376 Bl mit Sign [a—e4, f3, g4, H3, i—r, f, s—y, aa, bb4, cc3, a—k4, lm3, n—q4, rs3, tv4, x—z, A—C3, DE4, FG3, HI4, KL3, M4 + 14 Bl am Anfang ohne Sign], 2 Spalten, im 1 Tl 47, im 2. 44 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Wiesbaden LB.

405 Jacobus de Voragine: Sermones de sanctis per anni circulum s. l., t., a. 2^o.

Bl 1 [leer?] fehlt. Bl 2a a Z 1: Incipit registrum in Sermones de sanctis per circulū anni || preclarissimi doctoris. magistri || Jacobi de voragine scdm ordinem alphabeti tāgēs materias || generales in singulis sermonibus contentas. || () Ger triplex || ē. h̄mōe. clxxxiiij. circa medi. || etc. Bl 6bβ Z 47: Explicit Tabula Bl 7a [Sign A] a Z 1: Sermones pulcherrimi varijs || scripturarū doctrinis referti d' || sāctis p̄ āni totiꝫ circulū cōcurrentibꝫ: editi a venerabili viro || Jacobo voraginis ordinis p̄dicatoꝝ quondā ep̄o Januēsi || Incipiunt feliciter. || Sermo primus de || sancto Andrea. () Estigia || eiꝫ secu- || tus ē pes meꝫ. viā || eiꝫ custodiui et nō || declinaui etc. Bl 242aβ Z 26: Finiūt sermones eximij sacre || theologie professoris Jacobi || de voragine de sanctis p̄ circulum anni feliciter. Bl 242b leer.

242 Bl mit Sign [A—B4, C3, D—L4, M3, N—P4, Q3, R—T, U, X—Z, 1—64, 75; die Blätter, die die Tabula enthalten, sind ohne Sign] 2 Spalten, 47 Zeilen, gothische Schrift, 3 Schriftgrößen.

Limburg. (Aus Limburg.)

Janua s. Balbus, Johannes, de Janua.

406 Jason de Mayno: Commentum super notabili autentica res que ex §. quam ob rem in autentico de restitut. etc. s. l., t., a. 2^o.

*Hain *10967. 6 Bl, das letzte leer, 61 und 63 Z.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

Imitatio Christi s. Thomas a Kempis.

Imola s. Johannes de Inola.

Innocentius III s. Lotharius.

407 Innocentius IV: Apparatus super quinque libros decretalium. Venetiis, Johannes Hamman de Landoia, 1491. 2^o.

*Hain-Copinger *9193.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn Sch.)

408 Innocentius VIII: Regula revocatoria circa beneficia ecclesiastica. s. l., t., a. 4^o.

a Z 1: Sanctissimꝫ in xp̄o p̄r & dñs n̄r dñs Innocētius || diuina puidētia papa viii. urgētibꝫ nōnull' ratiōnabilibꝫ cāis oēs et singl'as eccl'iaꝝ monasteri'orū dignita. & bnficiorū eccle. quorūlibꝫ spāles || reseruatiōnes vniōes ānex. icorpor. vniēdi quoꝫ || annecti & icorporādi mādata perpetua uel ad || etc. Z 17: Lecta ⁊ publicata fuit suprascripta regula ī Cā'cellaria apostolica āno a natuitate dñi. m. cccc. lxxxvi. die martis decimanōa mensis Septēbris || pōtificatꝫ eiusdeꝫ dñi n̄ri pape Anno tertio.

1 Bl a 24, b 20 Zeilen, röm. Schrift, eine Schriftgröße.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Institor. Henr.: Malleus maleficarum: s. Sprenger, Iac. u. Henr. Krämer.

409 Johannes Baptista de Caccialupis: Repetitio legis in titulo ff. de iureiurando. Bononiae. Johannes Walbeck, s. a. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a i j]: Utilis ; aurea ; quotidiana repetitio legis ad||monēdi site in titulo. ff. de iureiurando. Senis re-|petita. Anno domini. M. cccc. lxxvi. p clarissimum || vtriusq̄ cēsure doctorē ; oīū; nostri temporis iuris || ōsultoꝝ verticē Dominū Joannem baptistā caccia lupū; de sancto seuerino suum hic fiunt exordium. Bl 29aß Z 29: Impressum Bononie per Johannem walbeck. Es folgt das repertorium das auf Bl 30b endet.

30 Bl mit Sign [a c 93 b d f²], 2 Spalten, 62 Zeilen, goth. Schrift, 1 Schriftgröße.

Hain 4197.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

410 Johannes de Cuba: Hortus sanitatis, deutsch. o. O., Dr. u. J. 2^o.

*Hain *8946. Bl 2aa Z 8 steht in diesem Exemplar: d' natue (!) wye.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

411 Johannes Franciscus de Pavinis: Relatio circa canonisationem Bonaventurae cum aliis. [Coloniae, J. Koelhoff, 1490]. 4^o.

*Hain-Copinger *1253t. Proctor 1089.*

Weilburg.

412 Johannes Friburgensis: Summa confessorum, deutsch. Augsburg, Johannes Baemler, 1472. 2^o.

*Hain *7367. 277 Bl. Bl 1 und 277 leer. In diesem Exemplar steht Bl 2a Z 11 verkündē u. Z 12 künden. Das Register schliesst Bl 14b Z 22. Der die Jungfrau Maria darstellende Holzschnitt fehlt. Der Text beginnt Bl 15a: ¶eingedrucktes rotes Randornament)N nomie domini Amen Hie hebt sich an der prolog9 || etc. Bl 276a Z 1 steht: ()weyfelt ein mensch oder es hatt etc.*

Herborn P 1b 9. (Aus Herborn HSch.)

413 Johannes Friburgensis: Summa confessorum. Ulm, Konrad Dinckmut, 1484. 2^o.

*Hain *7371 (statt buch muss es überall büch heissen.) Bl 198 (CLXXXV) fehlt.*

Limburg.

414 Johannes Gallensis: Communiloquium s. Summa collationum ad omne genus hominum. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1489. 2^o.

*Hain-Copinger *7444. Proctor 649.*

Herborn: 2 Exemplare P II^a 174 u. E VII 44. (Aus Herborn HSch.)

415 Johannes de S. Geminiano: Summa de exemplis et similitudinibus rerum. Basileae, Johannes Petri de Langendorff et Johannes Froben de Hammelburg, 1499. 4^o.

*Hain *7546. Voulliēme 643.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

416 Johannes de Imola: Opus in Clementinas. Venetiis, Johannes de Colonia et Johannes Manthen de Gerretzem, 1480. 2^o.

*Hain-Copinger *9144.*

Wiesbaden LB. (Aus Deute.)

417 Johannes de Imola: Super tertio decretalium. Venetiis. s. t., 1489. 2^o.

*Hain *9140. In der Schlusschrift steht nicht: M. cccclxxxviiiij, wie Hain angebt, sondern: M. cccclxxxviiiij.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

418 Johannes de Lamsheym: De fraternitate et rosario beatae Mariae virginis. Moguntiae, Petrus Friedberg, 1495. 4^o.

*Hain-Copinger *9847.*

Wiesbaden LB.

419 Johannes de Lapide: Resolutorium dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium. Basileae, Johannes Froben de Hammelburg, 1492. 8^o.

*Hain-Copinger *9905.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

420 Johannes de Lapide: Resolutorium dubiorum circa celebrationem missarum occurrentium. Coloniae, Henr. Quentell, 1493. 4^o.

*Der Druck ist verschieden von Hain *9906.*

Bl 1a Titel: Resolutoriū dubioꝝ circa || celebrationem missaꝝ oc-||currentium. per venerabilem patrem dominum Johānem || de lapide doctorem Theologum parisienseꝝ ordinis Car||tusiensis. ex sacrorum canonum probatorumꝝ doctorum || sententijs diligenter collectum Darunter ein Holzschnitt wie bei Hain, ebenso das Summarium. Bl 5b: Incipit tractatus dubioꝝ ac difficultatū circa officium misse ⁊ ea que || ad debitam eiusdē celebrationē exiguntur freq̄ntius occurrentiū. iuxta sa||croꝝ canonū cōstitutiones. pbatorūꝝ doctoꝝ firmiores atq̄ tutiores sen-||tentias resolutorius. Bl 24a Z 44: Explicit resolutoriū dubioꝝ circa celebrationē missaꝝ occurrentiū || Imp̄ssum Colonie ꝑ Henricū Quentell. Anno dñi M. cccc. xciiij. Bl 24b leer.

24 Bl mit Sign [a—d3], 45 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

421 Johannes Nivicellensis: Concordantiae bibliorum et canonum. [Basileae, Nic. Kesler], s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *9412. Proctor 7701.*

Limburg. (Aus Herborn HSch.)

422 Johannes Petrus de Ferrariis: Practica nova judicialis. [Moguntiae?], s. t., [ante 1474.] 2^o.

*Hain *6984.*

Auf Bl 10 gemalte Initialen und Randverzierung. Dem Druck ist handschriftlich ein ausführlicher 29 Blätter umfassender Index beigegeben, der folgendermassen schliesst: Et sic est finis anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio indictione sexta die decima nona mensis Septembris.

Wiesbaden LB.

423 Johannes Presbyter: De ritu et moribus Indorum. [Spirae, Joh. et Conr. Hist], s. a. 4^o.

*Hain *9428. Proctor 2404.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

424 Johannes de Turrecremata: De efficacia aquae benedictae. [Augustae, Anton Sorg] s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *15738. Proctor 1663.*

Herborn 1525. (Aus Herborn HSch.)

[Johannes de Turrecremata: De efficacia aquae benedictae. Norimbergae, Johannes Stuchs. s. a. 4^o.]

Hain-Copinger *15743. *Ist nach Proctor kein Druck des 15. Jahrh.*
Wiesbaden LB.

425 Johannes de Turrecremata: Expositio super toto Psalterio. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1474. 2^o.

Hain *15698.

Limburg: Am Ende handschriftlich (15. J.): Librū hūc dedit petrus de gernsꝰhei imp̃ssor maguntie sancto florino in sconaw. o. b. t. d. *Über die Beziehungen Adrians, Abts von Schönau, zur Peter Schöffler'schen Druckerei s. Falk im Centralblatt f. Bibliotheksw. 16, 1899 S. 233—237. (Aus Schönau.)*

Wiesbaden LB: Am Schlusse die handschriftliche (15. J.) Notiz, dass das Buch 2 fl gekostet habe. (Aus Marienstatt.)

426 Johannes de Turrecremata: Expositio super toto Psalterio. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1476. 2^o.

Hain-Copinger *15699.

Herborn E VII 44. (Aus Herborn HSch.)

427 Johannes de Turrecremata: Expositio super toto Psalterio. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1478. 2^o.

Hain *15701. 197 Bl, das letzte leer.

Wiesbaden LB.

428 Johannes de Turrecremata: Meditationes seu Contemplationes. [Moguntiae], Johannes Numeister, 1479. 2^o.

Hain-Copinger *15726.

Herborn in 1525. (Aus Herborn HSch.)

429 Johannes de Turrecremata: Quaestiones evangeliorum de tempore et de sanctis. Coloniae, [typogr. Johannis de Turrecremata quaest. evang. a. 1478], 1478. 2^o.

Hain-Copinger 15710. *Proctor* 1233.

Wiesbaden LB.

430 Johannes de Turrecremata: Quaestiones evangeliorum tam de tempore quam de sanctis. Daventriae, Richardus Pafraet, 1484. 2^o.

Hain-Copinger 15717. *Campbell* 1694.

Zum grossen Teil handschriftlich ergänzt.

Limburg. (Aus Deutz.)

431 Johannes de Vanckel: Summarium textuale et conclusiones sexti Decretalium et Clementinarum. Coloniae, Johannes Koelhoff de Lubeck, 1488. 2^o.

Hain *9787.

Limburg. (Aus Hadamar.)

432 Johannes de Verdena: Sermones dormi secure de tempore et de sanctis. Hagenaue, [Henricus Gran], 1492. 4^o.

Hain *15964. *Proctor* 3176.

Limburg: nur die Sermones de sanctis. (Aus Hadamar.)

433 Johannes de Verdena: Sermones dormi secure de tempore. s. l., t., a. 2^o.

Hain *15968. Die erste Zeilentrennung am Anfang ist bei Hain nicht angegeben, Sermones dominicales cum expo|sitionibus etc.

116 Bl mit Sign [a—c, g h k—p⁴, f i3]. Bl 1 und 116 leer. Anfangsteilen in grösserer Schrift. Limburg. (Aus Hadamar.)

434 Jordanus de Quedlinburg: Sermones de sanctis. Argentinae, Johannes Grüninger, 1484. 2^o.

Hain-Copinger *9440.

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

435 Jordanus de Quedlinburg: Sermones de tempore. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1483. 2^o.

Hain-Copinger *9438. Proctor 584.

Limburg. (Aus Hadamar.)

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Limburg, das andere, in dem die vier ersten Blätter fehlen, aus Marienstatt.

436 Josephus, Fl.: De Antiquitatibus et de bello Judaico. Venetiis, Albertinus [Rubeus] Vercellensis, 1499. 2^o.

Hain-Copinger *9455.

Limburg. Codex monasterii sancti Mathie Apli.

437 Isidorus: Etymologiarum libri XX et de summo bono libri III. Venetiis, Bonetus Locatellus, 1493. 2^o.

Hain *9280.

Weilburg. (Aus Deutz.)

438 Iustinianus: Codex cum glossa. Basileae, Michael Wenssler, 1478. 2^o.

Hain-Copinger 9608.

Wiesbaden LB. (Aus Deutz.)

439 Iustinianus: Codex cum glossa. Norimbergae, Antonius Koberger, 1488. 2^o.

Hain-Copinger *9609.

Wiesbaden LB. (Aus Linz.)

440 Iustinianus: Codex cum glossa. Venetiis, Baptista de Tortis, 1496. 2^o.

Hain *9619.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Linz.

441 Iustinianus: Codex cum glossa. Venetiis, Jacobus Rubeus, 1478. 2^o.

Hain-Copinger *9601.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

442 Iustinianus: Digestum infortiatum cum glossa. Romae, [typogr. apud S. Marcum], 1475. 2^o.

Hain *9563. Proctor 3535.

Es fehlt Bl 2.

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

443 Iustinianus: Digestum novum cum glossa. Norimbergae, Anton. Koberger. 1483. 2^o.

Hain-Copinger *9585.

Auf Bl 1 in beiden Exemplaren schön gemalte Initiale.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Eberbach, das andere aus Linz.

444 Iustinianus: Digestum novum cum glossa. Venetiis, Baptista de Tortis, 1494. 2^o.

Bl 1 [leer] fehlt. Bl 2 [Sign a i j] a a Text [rot]: Domini Iustiniani sacratissimi || ꝑncipis perpetui: semper augusti: || iuris enucleati: ex omni veteri iure || collecti: digestoru; seu pandectarꝝ || Explicit liber. xxxviiij. Glosse [rot]: ¶ De operis noui nunciacione. Rubrica. || ¶ [schwarz] Sed cum septe; sint partes digestorꝝ: ꝛ. vi. incipit. s̄. de bo. pos. vij. || Bl 308b (am Schlusse): Uenetijs per Baptistam de tor-||tis M. ccccxxxiiij. die || xxiiij. decembris. Bl 309 a Rubricae. Bl 309 b Registrum. Darunter das Druckerzeichen. Bl 310 leer.

310 Bl mit Sign [a—z, ꝛ, o, ꝝ, A—M4, N3], Blattzählung 1—308, 2 Spalten, Text in grösserer goth. Schrift von dem Kommentar in kleinerer umgeben, letzterer 82 Zeilen.

Hain 9544.

Wiesbaden LB.

445 Iustinianus: Digestum novum cum glossa. Venetiis, Nicolaus Jenson, 1477. 2^o.

Hain *9581.

Zu Beginn der einzelnen Bücher schön gemalte Initialen. Die drei ersten Blätter sind herausgerissen.

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

446 Iustinianus: Digestum vetus cum glossa. Venetiis, Nicolaus Jenson, s. a. 2^o.

Hain-Copinger *9544.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine, in welchem zu Beginn der einzelnen Bücher schön gemalte Initialen, aus Ehrenbreitstein, das andere aus Nölgottes.

447 Iustinianus: Digestum vetus cum glossa s. l., t., a. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2 a [Sign a i j; numer. i j] Text [rot]: In nomine a dñi Jesu xp̄i Im-||perator Iustianu^b: cesar^c. flauⁱg^d: || alamanic^g: gothicus: francus: ger- manic^g: attic^g: afric^g: vandanalicus: pi|us^e: felix^f: inclitus^g: victor^h: ac triū- phator^h: sp august^gi: Theophilo ꝛ || dorotheo viris illustribꝝ ꝛ añcesso||ribꝝ^k Saluteꝝ^l. || [schwarz] (o) Mnē totius reipu blice nostre sanctio^m neꝝ^m a nobis iam es||se purgatāⁿ etc. Kommentar: (N noīe dñi amē. impator dicit^q q: impat subditis. || etc. Bl 378 [numer. CCCLXX viij] β Z 12 Text: Finis. ff. veteris cū casibꝝ. Kommentar: Z 12 sam. accursius. Darauf Tabula titulorum seu rubricarum. ff. veteris in quo folio seu charta contineātur. Dieselbe endigt Bl 378b Z 21: sionibus ꝛ mora. cccxl. Dann folgt das Registrum. Bl 379 und 380 leer.

380 Bl [a4, b5, c4, e4, f3, g—l4, m5, n—q4, r5, s—z4, z5, o4, y4, A5, B—H4, I5, K—M4, N5, O3, P—T4, V5, numer. Bl 2—378], 2 Spalten, Text in grösserer Schrift vom Kommentar umgeben, letzterer 74⁷ Zeilen, goth. Schrift.

Weilburg. (Aus Limburg.)

448 Iustinianus: Institutiones cum glossa [Basileae, Nicol. Kesler], s. a. 2^o.

Hain *9487. Proctor 7699.

Limburg.

449 Iustinianus: Institutiones cum glossa. Basileae, Michael Wenssler, 1486. 2^o.

*Hain *9517.*

Limburg. (Aus Sayn.)

Wiesbaden LB. (Aus Linz.)

450 Iustinianus: Institutiones cum glossa. Venetiis, Baptista de Tortis, 1495. 2^o.

*Hain *9534.*

*Limburg: In diesem Exemplar passt die Beschreibung Hains nur auf Bl 75 u. 76, Bl 1 und 2 stimmt vielmehr mit Hain *9533, einem Druck des Bernardinus [Stagninus] de Tridino de Monteferrato v. 1494, überein. (Aus Limburg.)*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

451 Iustinianus: Institutiones cum glossa. Venetiis, Jacobus Rubeus 1478. 2^o.

*Hain-Copinger *9505.*

Mit schönen Initialen zu Anfang des 2. 3. und 4. Buches; Bl 2 ist herausgerissen, wahrscheinlich aus diesem Grunde.

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

452 Iustinianus: Institutiones cum glossa. Venetiis, Bernardinus [Stagninus] de Tridino de Monteferrato, 1494. 2^o.

*Hain *9533.*

Wiesbaden LB.

453 Iustinianus: Novellae cum glossa. Basileae, Michael Wenssler, 1478. 2^o.

*Hain *9625.*

Wiesbaden LB. (Aus Deutz.)

454 Iustinianus: Novellae cum glossa. Venetiis, Jacobus Rubeus, 1477. 2^o.

*Hain-Copinger *9624.*

Buch 10—12 voran gebunden; am Anfang der einzelnen Bücher schön gemalte Initialen; von Buch 10 ab ist das erste Blatt wohl aus diesem Grunde herausgerissen.

Wiesbaden, (Aus Ehrenbreitstein.)

455 Iustinianus: Novellae cum glossa. Venetiis, Bernardinus [Stagninus] de Tridino de Monteferrato, 1494. 2^o.

Wiesbaden LB.

456 Iustinus: Epitome historiarum Trogi Pompei. Acc. Flori gestorum romanorum epitome. [Venetiis, Johannes Rubeus, c. 1475.]

*Hain-Copinger *9654. Proctor 5139.*

Wiesbaden LB.

457 Iuvenalis: Satirae cum commentariis Domitii Calderini, Antonii Mancinelli, Georgii Vallae. Venetiis, Johannes de Cereto de Tridino, 1494. 2^o.

*Hain-Copinger *9710.*

Wailburg.

Kempis s. Thomas a Kempis.

458 Klagspiegel oder Neu geteutsch Rechtbuch. [Moguntiae, s. t., c. 1480]. 2^o.

*Hain-Copinger *3727. Proctor 150: Printer of Darmstadt prognostication.*

Bl 1b Z 2 steht: steet statt staet, wie Hain angiebt.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

Koelner s. Johannes de Vanckel.

459 Lactantius. Lucius Coelius Firmianus: Opera. Venetiis, Vincentius Benalius, 1493. 2^o.

*Hain-Copinger *9816.*

Limburg. (Aus Limburg.)

460 Lactantius. Lucius Coelius Firmianus: Opera. Venetiis, Simon Bevilaqua Papiensis, 1497. 2^o.

*Hain-Copinger *9818.*

Wiesbaden LB.

Laerius, Wernerus, cognomento Rolevinck s. Rolevinck, Werner.

461 Laetus, Pomponius: Compendium historiae Romanae. Venetiis, Bernardinus [de Vitalibus] Venetus, 1499. 4^o.

*Hain-Copinger *9830.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

462 Lambertus de Monte: Copulata super tres libros Aristotelis de anima. [Coloniae, Henricus Quentell, c. 1486]. 2^o.

*Hain-Copinger *11583. vgl. Vouillême 717. Proctor 1385.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Lamsheym s. Johannes de Lamsheym.

463 Landrechtbuch oder Schwabenspiegel. s. l., t., a. 2^o.

*Hain *9871.*

Die das Register enth. 8 ersten Blätter sind im vorliegenden Exemplar ans Ende gebunden. Das Werk enthält auf Bl 2, 48, 49, 57, 59, 69, 72, 76, 103, 105 und auf dem ersten der nicht nummerierten Blätter eingedruckte Holzschnittinitialen.

Wiesbaden LB.

464 Langius, Rudolphus: Carmina. Monasterii Westfaliae, Johannes Limburgus, 1486. 4^o.

Bl 1a Titel: Rhodolphi Langii. Ca. Monasterienb || Carmina Bl 1b (N)clyto Roperto Baioarię duci et sanctę Coloni-||enb ecclesię decano. Se commendat et felicitatem || dicit. Rhodolphi Langius Canonicus Monaste||rienb: etc. Datirt ist der Brief: Ex Monasterio. M^o. cccc^o. vi^o. et lxxx^o. Bl 2b: ¶ Auctor ad librum 8 Verse. Bl 3a: ¶ Ad illustrissimum principem ꝛ Reuerendissimū patre; || Dn̄m Hermannū. Sanctę Coloniensis ecclesię Archi-||antistitem. Rerum a se fortissime gestarum Rhodolphi || langij Canonici Monasterienb deditissimi sibi clientis || Panęgyricon. Carmine lyricō || Sapphico ꝛ Adonio; Bl 7b: ¶ Ad preclarissimū Iuuenem Johannem Listhigum Ro||mam e patria sua repetentem Rhodolphi Langij amici sui || pro fausto felicię itinerę Comprecatio; || Metro dactylicō Asclepiadeo Endecasyllabo || Quarto Gliconico; Bl 8b ¶ Ad peram eidem Jo. listhigo dono datam || Distichon; Bl 9a: (H)odolphus Langius Salutem. P. D. Conrado || Polman viro docto atq̄ prestantissimo. etc. Z 21: ¶ Metrum Sapphicum endecasyllabum quarto (sententi||am explente) dimetro Adonio; Bl 10a Z 17 ¶ Diuo Paulo electionis vasi: ecclesię. Urbis Dicionis || nostre presidi optimo. Sanctissimoꝝ patrono. Endecasylla||borum Phaleuciorum Hymnus; Bl 14b folgt ein Gedicht an Adolphus Rischius, Bl 15b an Hinricus Swartzburgensis, Bl 16a an

Johannes Lästigius, Bl 17 b an Lubbertus Zedelerus u. s. w. Bl 36 a Z 3: ¶ Rbo. Lan. Ca. Monasterienb. Carmina || Finiunt; || ¶ Johannes Limburgus. Monasterij wesfalię impressit || feliciter Mo. cccc. lxxxv. || Julij. xxix. || Regnante gloriosissimo Maximiliano pio felice || Augusto; || ¶ Eiusdem Rhodolphi Langij In arte; imprimendi et im||pressoris laudem epigramma: quo hæc cunctis et sculpto||ribus et pictoribus ars: longe anteferenda censetur; || ¶ Tinxera: hæc formis. sculptores arte Johannes || Limburgus superans: nec polyclete negas; || Hoc sibi pellei iuuenis tribuisset apelles || Pictor: et ex auro qui dedit ora ducis; || Laus tibi et gloria Jesu christe bñdicte. optime. maxime; || ¶ Registrum huius libelli || etc. Bl 36 b leer.

*36 Bl ohne Signaturen [1—24, 33, 44, 53], 18 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Hain 9894.*

Über diesen seltenen und für die Geschichte des Münsterischen Humanismus wichtigen Druck vgl. Nordhoff, I. B., Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. Münster 1874. S. 18 ff. Wiesbaden LB.

Lapide s. Heylin, Johannes, de Lapide.

Laude s. Oldradus de Laude.

465 **Laudivius: Vita Hieronymi.** [Romae, Johannes Schurener], s. a. 4^o.

*Die Beschreibung Hains 9943 genügt. Proctor 3511.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)*

Lavacrum conscientiae s. Jacobus de Gruytrode.

466 **Leo Magnus: Sermones.** [Basileae, Mich. Wenssler], s. a. 2^o.

*Hain *10014. Proctor 7470.
154 Bl, das erste und letzte leer.
Herborn HX 3. (Aus Limburg.)*

467 **Leo Magnus: Sermones.** [Coloniae, Bartholomaeus de Unckel. 1475]. 2^o.

*Bl 1—3, die Widmung des Herausgebers J. Andreas und das Inhaltsverzeichnis enthaltend, fehlen.
Bl 4 a a: Liber sermonū sancti leonis || primi pape doctoris floridissimi ac eloquentissimi incipit fe||liciter: Sermo primus de || ordinatione sua i pontificē: || etc. Bl 121 bß am Ende: Expliciūt bmoēs leonis pape.*

*124 Bl ohne Sign., 2 Spalten, 38 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.
Cöpingen II, 1, 3543 = Hain 7947 II? Proctor 1138.
Limburg.*

468 **Leonardus de Utino: Sermones aurei de sanctis per totum annum.** [Coloniae, Ulricus Zell], 1473. 2^o.

*Hain-Cöpingen *16128. Voullième 728. Proctor 881.
Herborn. (Aus Limburg.)
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)*

469 **Leonardus de Utino: Sermones quadragesimales de legibus. Vincentiae, Stephan Koblinger de Vienna, 1479.** 2^o.

*Hain-Cöpingen 16121.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)*

Libellus de modo confitendi s. Modus confitendi.

470 **Liber Alexandri de proeliis.** [Coloniae, Arnoldus ter Hoernen, 1473]. 4^o.

*Scheint übereinzustimmen mit dem von Cöpingen zu Hain 778 erwähnten Exemplar der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Pellechet 445.
Limburg. (Aus Hadamar.)*

Liebe Gottes s. Büchlein von der Liebe Gottes.

471 Lindelbach, Michael: Praecepta latinitatis. s. l. t., a. 4^o.

Bl 1a Titel: Praecepta latinitatis ex || diuersis oratorū atq̄ poe- tarū codicibus tracta.
Bl 1b beginnt die Tabula, welche Bl 6b enügt. Bl 7a leer. Bl 7b: Praecepta latinitatis ex || diuer-
sis oratorum atq̄ poetarum codicibus tracta. || p̄ magistrum Michaelē lindeebach ex ochsen-||
furt in vnum iuxta donati ordinem collecta In-|| cipiunt foeliciter. Bl 8a [Sign a i j] ()Vpientes
studio sissime Andrea tuis adiuuare || Bl 9a [Sign a i j] Z 18: Primū preceptū de parti-
buz || orationis || Bl 80a am Ende: Finiunt tricenta triginta octo latinitatis p̄cepta || Edita p.
mḡm. michaelē lindelbach ex ochsfurt || conregentē pro tūc in almo vniuersitatis studio ||
Tubingensi. Bl 80b leer.

80 Bl mit Sign [13, a4, b—c3, d4, e—f3, g4, h—i3, k4, l3] 30 Zeilen goth. Schrift, zwei
Schriftgrößen.

Weilburg. (Aus Eberbach.)

472 Livius, Titus: Historiae romanae decades. Venetiis, Philippus Pincius Mantuanus, 1495. 2^o.

*Hain-Copinger *10141.*

Weilburg. (Aus Hadamar.)

Lombardus s. Petrus Lombardus.

473 Lotharius, postea Innocentius III: Liber de miseria humanae conditionis seu de contemptu mundi. [Coloniae, typogr. Augustini de fide, c. 1475]. 4^o.

*Hain-Copinger *10211. Proctor 1099.*

Limburg.

474 Lucianus: Dialogus, quomodo solus nudus per Acheronta transuehi potest. Acc. Isidori synonyma. [Coloniae, Henricus Quentell], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *10273. Proctor 1404.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

475 Ludolphus de Saxonia: Expositio Psalmorum. [Spirae, Petrus Drach, 1491]. 2^o.

*Hain-Copinger *10304. Proctor 2381. Das erste Blatt fehlt.*

Limburg. (Aus Arnstein.)

476 Ludovicus Bologninus. Repetitio ad text. l. naturaliter § nihil commune ff. de acquir. possessione. Bononiae, Plato de Benedictis, 1494. 4^o.

Bl 1a leer. Bl 1b: Sanctissimo: Dño Dño. N. Alex. vj. Pontifici Max. bñ merito Ludou-
uicus Bolognin9 || Minimus inter alios. v. iuris doctor: ⁊ eques: Sacri palacij apostolici
aduocatus Consisto-|| rialis: ⁊ Cristianissimi Francorum Regis consiliarius: iura ciuilia or-
dinarie legēs in vetustis|| simo inclyte ciuitatis patrie sue Bononie studio: premissa ex corde
ad sacros eiusdem pedes || osculo. ⁊ humili commendatione. S. P. D. Bl 2a [Sign aa. j.] a rot:
¶ Repetitio solemn̄is: totaq̄ aurea ad singu-|| larem tex. .l. naturaliter. §. nihil comune. [?] ff.
de || acquir. posses. in materia petitorij: ⁊ possessorij || ⁊ cumulationis eorundem cum suis
pertinenti-|| bus: cōnexis: Et cum nouo intellectu ad istum || text. ⁊ quāplures alios per . . .
Z 11: D. Ludouicū Bolo-|| gnum. Anno domini. M. cccc. lxxxiiiij. Ka-|| lendis Nouembribus.
Bl 11a [Sign bb iij] a Z 57: ¶ Explicit repetitio solemn̄is ⁊ tota aurea ad || text. . . . Z 66:
studio Dominū Ludouicū de Bologninis Bo-|| noniensem. Anno Dñi M. cccclxxxiiiij. Bl 11a β
folgt die Tabula. Bl 11b β: ¶ Sequūtur apostille illustris domini Alexan-|| dri de imola in dicto.
§. nihil cōmune: cum ali-|| quibus additionibus etiam ad eas per dictum || dñm Ludouicū
Bologninū etc. Bl 13b β Z 11: in. xiiij. col. de causa posse. ⁊ proprieta. || FINIS. Darunter
das Druckerzeichen. Bl 14 [leer] fehlt.

14 Bl mit Sign [aa+ bb3], 2 Spalten, 80 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Hain 3449.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

477 Ludovicus, Pontanus: De relictis ad pias causas *etc.* Papiæ, Christophorus de Canibus, 1489. 2^o.

Hain *13283, doch steht Bl 18aß Z 46 in diesem Ex. richtig posuit, 60—65 Zeilen.
Wiesbaden LB. (Aus *Herborn HSch.*)

478 Ludovicus de Prussia: Trilogium animæ. Norimbergæ, Antonius Koberger, 1498. 4^o.

Hain-Copinger *10315.
Limburg. (Aus *Limburg.*)

Lumen animæ s. Farinator, Matthias.

479 Magister, Johannes: Dicta s. glossulæ circa summulas Petri Hispani. (Heidelbergæ), Fridericus Misch, (1490). 2^o.

Bl 1a Titel: Dicta circa sūmulas || magistri pe. his. inge- niosissimi viri mgrī Jo- hannis mgrī: introducto ria in doctrinā doctoris || subtilis. *Bl 1b Z 1:* Frater paulus scrip- toris ordīs minoꝝ Friderico Misch impressorie artis sagacissimo arti fici. Salutem plurimam dicit *etc.* *Z 38:* . . . Uale optime heros, curaꝝ q̄ p-||mū tradere qd' tā auide remorat. Date Moguntie ipso festo circūcisiōis dñi. Anno 1490. *Bl 2a [Sign Af] a Z 1:* Dicta circa sūmulas magistri petri hijspa||ni igeniosissimi viri magistri Johānis ma gistri sacre theologie bacca- laurei formati: || ac vtriusq̄ iuris doctoris consultissimi: nē nō||serenissimi francoꝝ regis in sua sūma curia || parlamenti consiliarii sapientissimi. *Bl 34 u. 51 leer.* *Bl 123bß Z 35:* Et hēc d' exponibilibus dicta sufficiant.

123 Bl mit Sign [Titelbl., A4, B—F, A—R3], 2 Spalten, 54 Zeilen, goth. Schrift. Die Anfangs- zeilen in grösserer Schrift.

Bl 88 bis 93 fehlen.

vgl. Hain 10 456.

Limburg. (Aus *Limburg.*)

480 Magni, Jacobus, de Parisiis: Sophologium. [Argentinae, typogr. singularis R], s. a. 2^o.

Hain-Copinger *10 471. *Proctor* 240.
Wiesbaden LB. (Aus *Ehrenbreitstein.*)

481 Mahomet II: Magni Turci epistolæ. Daventriæ, Rich. Païraet, 1490. 4^o.

Hain-Copinger 10 508. *Campbell* 1191.
Wiesbaden LB.

482 Maldura, Petrus Ludovicus: In vitam S. Rochi. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1495]. 4^o.

Hain-Copinger *10 546. *Proctor* 192.
Wiesbaden LB. (Aus *Notgottes, vorher in Johannisberg.*)

Mammotrectrus s. Marchesini, Joh.

483 Maneken, Carolus: Epistolarum formulæ. [Argentinae, Martinus Schott], 1490. 4^o.

Hain-Copinger *10 674. *Proctor* 402.
Das Werk hat im Ganzen 90 Bl, 6 nicht numerierte und 84 [I—X, XII—LXXXV] numerierte Blätter.

Wiesbaden LB. (Aus *Marienstatt.*)

484 Maneken, Carolus: Epistolarum formulae. Lovanii, Johannes de Westfalia, s. a. 4^o.

Bl 1 enthält eine rotgedruckte Lillie. Bl 2a [Sign a²] Continet iste libellus epistolares quasdā formulas || iudicio cōponētis pueroꝝ captui nō absimiles/ Quas || correctoria vocāt/ Easdemꝫ extractas ex maioꝝ litte rarū missiuay collectorio/ scolaribꝫ louanii in pedago||gio lillii lectarū etc. Bl 9a [Sign b] Z 1: curia nutrit/ ꝛ satis nosti q̄ mūdas manus gestare de || etc. Bl 111a am Ende: Expliciunt quedā epistole quas correctoria vocant || lecte Louanii i pedagogio lillii per Magistrum karolū || Viruli Impresseq̄ ibidē per me Joannē de westfalia. Bl 111b u. 112 leer

112 Bl mit Sign [a—o⁴], 32 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain 10659? Jedenfalls ist der von Campbell Suppl. 4 No 1204 beschriebene und von Copinger mit dem bei Hain identifizierte Druck ein anderer.

Weilburg. (Aus Arnstein.)

485 Marchesini, Joh.: Mammotrectus super bibliam. [Argentinae, Georg. Husner, c. 1473?]

*Hain-Copinger *10551.*

Limburg. (Aus Schönsau.)

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

486 Marchesini, Joh.: Mammotrectus super bibliam. Coloniae, Johann. Koelhoff de Lübeck. 1479. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a²] a: Incipit prefatio in mammetractū. || [M]nium scriptorum || veterū vsq̄ in nos || celebris est et nota || traductio vt suis e-||ditionibꝫ q̄sdam ꝑ||logos seu prefatio-nes ꝑmitterēt, q̄bꝫ lectoꝝ suoꝝ ani||mos etc. Bl 2b und 3aα enthält den ordo libri. Bl 3a [Sign a³] β beginnt das Prooemium Bl 7aα Z 33 der Text: Super genesim || (N) principio creauit deus celum et || terrā etc. Bl 200aa: Liber dictꝫ Mammetractus reli||giosi ꝑfis fratris Murachismi de sa||cro ordine minorū deuotissimi Per || me Johannē Koelhoff ciuem Co-||lonie diligenter correctū ac impres||sum feliciter explicit. Anno dñi M.||cccclxxix. in vigilia sancti Seuerini || archipresulis Coloniensis.

200 Bl mit Sign [a—z, r o⁴], 2 Spalten, 39 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain 10560.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

487 Marchesini, Joh.: Mammotrectus super bibliam. s. l., t., a. 4^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign A²] a Z 1: Incipit vocabularius in Ma||motrectū scdꝫ ordinē alphabeti || etc. Bl 26aβ schliesst der Vocabularius. Bl 26b leer. Bl 27a [Sign a] a Z 1: Prologus autor/ i mamotrectū. || (M)patiens propriē || imperitię ac ruditati || cōpatiens pauperū || etc. Bl 257aβ Z 30: Expliciūt expositiōes ꝛ correcti-||ones vocabuloꝝ libri qui dicit' || Mamotrectꝫ tā biblię q̄ aliorū || plurimoꝝ libroꝝ. Bl 257ba Z 1: Incipit tabula libroꝝ ꝛ alioꝝ || quoꝝ expositiōes et correctiōes || vocabuloꝝ i ꝑsenti libro otinēt. Bl 258aβ Z 36: Explicicit tabula.

258 Bl mit Sign [A, B⁴, C⁵, a—s, t, v, x, y, 1—7⁴] 2 Spalten, 37 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Bl 258b ist bedruckt. Diese Seite, welche beginnt: maturitatē ventrē matr] scindūt bis participiū. Nisibus. me. cor. id ē gehört jedoch in den vorhergehenden Zusammenhang und ist nur infolge falscher Anordnung des Satzes ans Ende gekommen.

Limburg. (Aus Limburg.)

Maria s. Paulus de S. Maria.

488 Martialis: Epigrammata cum commentariis Domitii Calderini et Georgii Merulae. Venetiis, [Christophorus de Pensis], 1495. 2^o.

*Hain-Copinger *10824. Proctor 5233.*

Weilburg.

489 Martinus Polonus: Sermones de tempore et de sanctis. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1484. 2^o.

Hain *10 854. *Proctor* 591.

Im vorliegenden Exemplar fehlt Bl 1.

Wiesbaden LB.

490 Martinus Polonus: Margarita decreti seu tabula Martiniana. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1489. 2^o.

Hain-Copinger *10 845. *Proctor* 650.

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB. (Aus Deutz.)

491 Martinus Polonus: Margarita decreti seu tabula Martiniana. [Spirae, Petrus Drach], s. a. 2^o.

Hain-Copinger *10 838. *Proctor* 2358.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Eberbach, das andere aus Linz.

492 Martyrologium, Viola Sanctorum inscriptum. Argentinae, Johannes Pryss, 1487. 4^o.

Hain-Copinger *10 870.

Weilburg.

493 Matheolus Perusinus: Tractatus de memoria. [Argent., Henr. Knoblochtzer, 1475].

Copinger II, 1, 3912. *Proctor* 385.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

494 Matthaëus de Cracovia: Tractatus rationis et conscientiae de frequenti usu Communionis. [Moguntiae, Joh. Gutenberg], s. a. 4^o.

Hain *5803. *Proctor* 147: *Printer of Catholicon.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Mayno, Jason de s. Jason.

495 Meckenlocher, Fridericus, de Wendelstein: Casus in terminis sexti decretalium. Argentinae, Martinus Flach, 1490. 2^o.

Hain-Copinger *10 983.

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

Mediavilla s. Richardus de Mediavilla.

496 Meffret: Sermones de tempore et de sanctis. [Basileae, Nicolaus Kesler, 1486].

Hain-Copinger *10999. *Proctor* 7656.

Limburg: Bd 1. }

Wiesbaden LB: Bd 3. } (Aus Deutz.)

497 Meffret: Sermones de tempore et de sanctis. Norimbergae. Antonius Koberger, 1487. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *11004.

Limburg. (Aus Rommersdorf.)

498 Melber, Johannes, de Geroltzhoffen: Vocabularius praedicantium s. Variloquus. [Argentinae, Henricus Knoblochtzer], 1482. 4^o.

Hain *11038. *Proctor* 370.

Limburg. (Aus Sayn.)

499 Melber, Johannes, de Geroltzhoffen: Vocabularius praedicantium s. Variloquus. Argentinae, Johannes Knobloch, s. a. 4^o.

Bl 1a Titel: UOcabularius || Predicantium. *Darunter* Hexastichon ad lectorem. *Bl 1b lecr. Bl 2a [Sign a ij] Z 1:* ¶ Vocabularius dictus Variloquus. qui verbū polisemon || ac æquiuocum lingua Germanica multifariam exponit || predicantibus vtilissimus. Per Joannem Melberium Ger-oltzhoffen. ex sermonibus auditis & scriptis sub Judoco || Eychmino [!] de Kalb egregio doctore/ famigeratissimiq ver-|bi dei pclamatore collectus Heidelbergij. Sequitur. || A ANTE B. *Bl 116a Z 32:* lium animaliu sortitur. || Hunc nuper librum Knoblochus rite premebat || Cuius apud Tribotes calchographia viget.

116 Bl mit Sign [a—c, h k m—o, q—t, x—z z4, fil p v2] 36 Zeilen, goth. und röm. Schrift, die Anfangszeilen in grösserer Schrift.

Limburg.

500 Melber, Johannes, de Geroltzhoffen: Vocabularius praedicantium s. Variloquus. s. l., t., a. 4^o.

*Hain *11033.*

Limburg: 2 Exemplare, davon das eine aus Limburg.

501 Mensa philosophica. [Coloniae, Joh. Guldenschaff, 1485]. 4^o.

*Hain-Copinger *11075. Proctor 1229.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Mensch, sterbender s. Sterbebüchlein.

502 Michael de Carchano Mediolanensis: Sermonarium triplicatum per adventum et per duas quadragesimas. Basileae, Michael Wensler, 1479. 2^o.

*Hain-Copinger *4509.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB.

503 Michael de Ungaria: Sermones praedicabiles per totum annum, licet breves, s. sermones tredecim universales. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1487. 4^o.

*Hain-Copinger *9046. Proctor 610.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

504 Michael de Ungaria: Sermones praedicabiles per totum annum licet breves s. sermones tredecim universales. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1490. 4^o.

*Hain-Copinger *9047. Proctor 623.*

Limburg: 2 Exemplare.

505 Milis, Johannes, de Verona: Repertorium utriusque iuris. (Coloniae), Nicolaus Götz de Sletzstat, 1475. 2^o.

*Hain-Copinger *11153.*

Limburg. (Aus Sayn.)

506 Mirabilia Romae. [Romae, Adamus Rot], s. a. 4^o.

Bl 1a Z 1: Mirabilia Rome Incipiunt. || Murus ciuitatis Rome habet trecentas Sex-|| ginta et unam turres. *Bl 6b Z 28:* Mirabilia Rome finiunt.

6 Bl ohne Sign, 30 Zeilen, Antiqua.

Hain 11175.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

507 Missae familiares secundum usum ordinis Praemonstratensis. s. l., t., a. 8^o.

Bl 1a [Sign a] a: **U** (rot) Sequunt' alique misse fa-||miliares abbreviate bn vsu; || Premonstrateñ. ordinis. Et || primo de sctō spū. Introitus. || (schwarz) SPiritus dñi reple uit orbem terrarū || etc. *Bl 9b* Holzschnitt: Jesus am Kreuz. *Bl 16b a* Z 9: minū nostrū iesum xp̄m. *16 Bl* [Sign a, e4] 2 Spalten, 37 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße. Eingedruckte Initialen. Limburg. (Aus Limburg.)

508 Missale ordinis sancti Benedicti. Spirae, Petrus Drach, 1498. 2^o.

Bl 1a Titel: [rot] Missale ordinis || sancti Benedicti. *Bl 1b* leer. *Bl 2a* Holzschnitt den h. Benedictus darstellend mit der Inschrift: Sanctus Benedictus. *Bl 2b*: Emendatores huius libri missalis || lectoribus vniuersis salutem. *Bl 3—8* Calendarium. *Bl 9a* [Sign a u. numer. 1] a: [rot] Ordo missalis secundum || ritum et consuetudinem or-||dinis diui patris Benedi||cti. || Dñica prima aduētus dñi || **A** [Holzschnittinitialie rot; dann schwarz] D te le-||uauī anī mā meā || deo me-||us in te || con-||fido non eru||bescam. etc. *Bl 152a* [numer. cxliij] β Z 30 [rot]: introitus misse. *Bl 173a* [Sign t, num. cxlv] a: [rot] Sequitur ordo missarum || votiuālū etc. *Bl 293* [num. cclxiiij] bβ: Cōsummatū est hoc opus || missalis scđm morem et cō||suetudinem ordinis sancti || Benedicti per honestū vi-||rum Petrū drach ciuē et se-||natorē insignis ciuitatis || spirensis. Anno dñi. M. || ccccxcviiij. iij. kl. augusti. ex-||emplari iterum emendato || et in cōpluribus locis dili-||gentissime castigato per so||lennem virum eiusdem or-||dinis. Darunter das Druckerzeichen. *Bl 294* leer. *Bl 295 aa* [rot]: Sequuntur informatiōes || et cautele obseruāde psbyte || ro volēti diuina celebrare.

298 Bl [mit Sign u. Blattzählung (cclviij doppelt gezählt)] 2 Spalten, 32 und 17 Zeilen, Missaltype, drei Schriftgrößen.

Hain-Copinger 11274.

Limburg.

509 Modus confitendi et poenitendi. Coloniae, Johannes Koelhoff, 1489. 4^o.

Copinger II, 1, No 4303. Voullième No 800.

Limburg. (Aus Notgottes.)

510 Modus confitendi et poenitendi. Coloniae, Henricus Quentell, 1491. 4^o.

Hain-Copinger *13159.

Wiesbaden LB.

511 Modus confitendi et poenitendi. [Daventriae, Jac. de Breda, c. 1498/99]. 4^o.

Copinger II, 1, 4298. Campbell 1146.

Unter dem Titel ist der Holzschnitt: i h s umgeben von den Symbolen der vier Evangelisten.

Bl 2a Z 4: pñia; agas .i. velociter p qñ || etc.

Limburg. (Aus Limburg.)

512 Modus legendi abbreviaturas in utroque iure. [Coloniae, Nic. Götz ca. 1475]. 2^o.

Bl 1aa Z 1: Incipit libellus dans modum || legendi abbreviaturas in vtro||q iure rē. (.)Via p̄po-||sterus est || ordo pri9 || hūana pe||tere subsi||dia vt il-||lis deficiē||tib9 diui ni fauoris gratia postulef. vt d' || etc. *Bl 40aβ* Z 33: Explicit Registrū ordis siue || p̄cessus iudiciarij in q̄ facili' in||uenies quālibet materiam eundē || p̄cessū acernentē cu9 aliquibus || formis in marginib9 annotatis. *Bl 40b* leer.

40 Bl ohne Sign, 2 Spalten mit 38 Zeilen, goth. Schrift.

Limburg. (Aus Arnstein.)

513 Modus legendi abbreviaturas in utroque iure. Acc. processus iudiciarius Johannis de Urbach una cum Dominici de Visentia de notariis archiepiscoporum et episcoporum, tractatu praescriptionum a Dyno de Mugilo, tractatu de arbitrio a Petro Jacobo Montipessulano, differentiis legum et canonum a Galuano de Bononia, tractatu de tabellionibus Bartoli. Spirae, Petrus Drach, [c. 1475]. 4^o (auch die letzte Lage, die bei Hain als 2^o bezeichnet wird.)

Bl 1a leer. Bl 1b Z 1: []Ite in expeditū agilem doctūq̄ practice iuridice executorē || iuvat euadere: etc. Am Schlusse der Vorrede: Viue vale lector feliciter. arripe pulcrum. || Quod tibi spirensis Drach petrus edit opus. Bl 2aa Z 1: Incipit libellus dās || modū legēdi abbrevi aturas in vtroq̄ iure. Bl 37aa Z 1: Incipit processus || iudiciarius eximij do-||ctoris iuris canonici || Johannis de vrbach. Bl 95ba Z 1: Incipit tractatus || presumptionū Bl 97aa Z 1: Incipit summa magi stri dominici de ciuitate visentia qualiter no||tarij archiepiscoporū et episcoporum debe||ant notarie officiū ex-||ercere. Bl 114aβ Z 1: Incipit tractatus no-||tariatus. Bl 190aa Z 1: Incipit tractatus p̄scriptionū || cōpositus p̄ dominū dynū de mugi-||lo legū doctorem. Bl 195aa Z 17: Tractatus breuis de ||arbitris et arbitra-||ribus incipit. Bl 197aβ Z 26: Explicit tractatus domini Petri||iacobi doctoris legum montepesse||lano. || Incipiunt differentie legum : || canonū dñi Galnani [!] de bononia. Bl 201aβ Z 11: Incipit t̄ctatus de ta||bellionibus per dñm || bartolū; compilatus. Bl 206aβ Z 10: Finit tractatus de tabellionibz.

206 Bl ohne Sign [25 Lagen: 1, 11⁶, 2—10, 12 24, 25³] 2 Spalten, 42 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Hain 11462.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

Molitor, Johannes s. Antoninus Florentinus: Summa theologica.

514 Molitor, Ulicus: Tractatus de lamiis et pythonicis mulieribus. Coloniae, Cornelius de Zürichsee, [149.]. 4^o.

Copinger II, 1, 4340.

Bl 1a u. 22b enthalten Holzschnitte.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

Monte s. Lambertus de Monte.

Monte s. Petrus de Monte.

Montepicino, Paulus de, s. Paulus.

515 Mundinus: Anatomia. [Lipsiae, Martinus Landsberg], s. a. 4^o.

*Hain *11633. Proctor 2994.*

Bl 1 fehlt im vorliegenden Exemplar.

Wiesbaden LB.

516 Niavis, Paulus: Dialogus parvulis scholaribus ad latinum idioma perutilissimus. s. l., t., a. 4^o.

*Hain *11702.*

Wiesbaden LB.

517 Nicolaus de Ausmo: Supplementum summae Pisanellae. Acc. canones poenitentiales fratris Astensis. Coloniae, Conrad. de Homborch, 1479. 2^o.

Hain-Copinger 2160. Pellechet 1634.

Herborn V VI 8. (Aus Deutz.)

Limburg. (Aus Sayn.)

Wiesbaden LB: In diesem Exemplar fehlen 2 Bl am Anfang.

518 Nicolaus de Ausmo: Supplementum summae Pisanellae. Norimbergae, Georgius Stuchs, 1488. 4^o.

Hain-Copinger *2168. *Pellechet* 1641.
Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

519 Nicolaus de Blony: De sacramentis et de divinis officiis eorumque administrationibus. Argentinae, [Martinus Flach], 1488.

Hain-Copinger *3253. *Proctor* 676.
In diesem Exemplar steht Bl 1 im Titel sacerdotalis nicht wie bei Hain sacerdotalis.
Limburg.

520 Nicolaus de Blony: Sermones de tempore et de sanctis. Viridarius nuncupati. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1494—95. 2^o.

Hain-Copinger *3262. *Proctor* 636.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

521 Nicolaus de Lyra: Postilla super bibliam cum additionibus Pauli Burgensis et correctoriis editis a Matthia Doringk. Argentinae, [typogr. Henrici Ariminensis], s. a. 3 Bde 2^o.

Hain *10367. *Proctor* 325.
Wiesbaden LB: Ein Band Psalterium, Proverbia, Ecclesiastes, Cantica Canticorum, libri sapientiae, Ecclesiasticus enthaltend. (Aus Schönau.)
Ausserdem Bd 3. (Aus Deutz.)

522 Nicolaus de Lyra: Postilla in universa biblia cum expositionibus Guil. Britonis et additionibus Pauli Burgensis et correctoriis editis a Matthia Doringk. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1485.] 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *10368. *Voulliéme* 825.
Limburg: nur Bd 2. (Aus Deutz.)
Wiesbaden LB: nur Bd 2 und Bd 4 von Bl 268 (epist. Pauli) ab bis Schluss.

523 Nicolaus de Lyra: Postilla super bibliam cum additionibus Pauli Burgensis et correctoriis editis a Matthia Doringk. Norimbergae, Antonius Koberger, 1481. 3 Bde 2^o.

Hain *10369.
Am Ende fehlt ein Bl.
Wiesbaden G: nur Bd 2. L 210. (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

524 Nicolaus de Lyra: Postilla super quattuor evangelistas. s. l. t. a. 2^o.

Bl 1a Titel: Postilla magistri Nicolai || de Lira ordinis fratru mi-||noꝝ. super quatuor euāge||listas. *Bl 1b leer.* *Bl 2a* [Sign a ij] a: Postilla mg̃i Nicolay de Lira || ordinis fratru minoru sup qua||tuor Euangelistas incipit. || []Vatuor facies vni. Ezech. p̃^o || 'Scdm̃ qd' scribit be. greg. sup ezech. || etc. *Bl 226 bβ Z 27:* sancto viuita regnat in scl̃a scl̃orum || Amē. || Explicit postilla sup Johaṇē.

226 Bl mit Sign [a5, b—2, A—E4], 2 Spalten, 53 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.
Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

525 Nicolaus de Lyra: Postilla super epistolas Pauli. actus Apostolorum, epistolas Canonicales et Apocalipsin. s. l. t. a. 2^o.

Bl 1a [Sign a j] a: Incipit p̃hemiu fr̃is Nicolay de ly-||ra ord̃is fratꝝ minorꝝ i epl̃as pauli. || []Cce descripsi eam tibi tripliciter. zc. || Prouerbioꝝ. xxij. Qd' || verbu de sapiētie

descriptio d'r. etc. *Bl 166aa*: Postilla sup Actus aploꝝ fratris || Nicolai de lira ordiſ minoꝝ incipit. || etc. *Bl 205aa Z 15*: Incipit postilla sup epl̄as canonicas etc. *Bl 234ba Z 43*: Postilla fratris Nicolai de lira sup || Apocalipsim incipit || etc. *Bl 273bβ am Ende*: Postilla venerabilis || magnifici dñi || Nicolai de Lira: ordiſ fratru minoꝝ sup Apocalipsim finit feliciter :: *Bl 274 fehlt.*

274 Bl mit Sign [a—2, A—K⁴, L5] 2 Spalten, 53 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen. Dieselbe Type wie in N^o 524.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

526 Nicolaus de Lyra: Praeceptorium seu expositio in decalogum cum aliis tractatibus. Coloniae, Hermannus Bungart de Ketwich, 1497. 8^o.

Bl 1a Titel: Preceptoriu Nicol. || de Lyra siue Expositio tripharia breuis et putil' in decalogu leg] diuine: || ¶ De articulis fidei: || De septem peccatis mortalibus. || ¶ De triplici modo peccandi in deū. || De operibus misericordie. || ¶ De decimis dandis: || Inrogatōes faciēd' ifirmo moriēti. || De nativitate vita ; morte antixpi. || ¶ De fine mūdi Et extremo iuditio. || De passione Jhesu cristi. || ¶ De planctu beate Marie virginis. || Colloquiū pctōris ; crucifixi Jhesu. || Dyalogus de homine et ratione ꝛc *Bl 1b* || Anthonij liberi Susatensis in lau dem inclite Colonoꝝ vrbis Epygrā]ma feliciter incipit. *Folgen 10 Distichen.* *Bl 2a [Sign A 2] Z 1*: ¶ Venerabilis fratris Nicolai de Lyra ordiſ seraphici Francisci. preceptoriu siue ex]positio tripharia breuis ; vtilis in decalogu legis || diuine Incipit feliciter. *Bl 88a Z 25*: ¶ Explicit p̄ceptoriu vene. Nicolay de lira cum || alijs qbusdā certis tractat' putilib. p̄dicatibꝝ || necnō ofessioēs audiētibꝝ ml'tū oueniēs Imp̄ssū || Colonie p me Hermānu; būgart de Ketwyh || Ibidē sup̄ antiquū forū morātē. t̄o dem Wildē || māne Anno dñi. 1497. mēb Augusti. *Bl 88b leer.* *Bl 89a [Sign P 1] Z 1*: ¶ Anselmi deuotissimi de passioē Je]su christi quereſtis. ; gloriosissime || Marie virginis respondentis dyalogus incipit feliciter. *Bl 96a Z 20*: ¶ Finis dyalogi beati Anselmi de passione Jesu || Christi ; beate Marie virginis. *Bl 96b leer.* *Bl 97 [Sign Q 1] Z 1*: ¶ Tractatus beati Bernardi de planctu || beate Marie virginis. *Bl 102a*: Explicit tractatus beati Bernardi de planctu || beate Marie virginis. *Bl 102b Z 1*: De imagine saluatoris. || *Folgen drei Distichen.* *Darauf*: ¶ Incipit colloquiū peccatoris ; cru]cifixi Jesu Christi. *Bl 110b Z 29*: ¶ Explicit dyalogus crucifixi siue Colloquium || peccatoris ; crucifixi Jesu Christi. *Bl 111a [Sign S 3] Z 1*: ¶ Dyalogus siue sinonima ysidori || de homine ; ratione: *Bl 122a*: ¶ Explicit dyalogus ysidori de homine ; rōne || vna cū passione christi. ; planctu Marie. Necnō || cū colloquio. ꝛc: Impressum Colonie. supra an]tiquū foꝝ. pprie t̄o dem Wildeman. in opposito || sancti Martini maioris. Per Hermannū Bū]lgart de Ketwich Anno dñi. M. cccc. xcviij. In || profesto Mathei Euan-geliste. *Bl 122b leer.*

122 Bl mit Sign [A—C4, D2, E4, F2, G4, H2, I4, K2, L4, M4, N—O2, P—Q4, R2, S3, T4], 30 Zeilen, goth. Schrift, 3 Schriftgrößen.

Hain 10406.

Limburg.

527 Nicolaus de Orbellis: Compendium copulatum ex dictis Scoti. Basileae, Michael Furter, 1494. 4^o.

*Der erste Teil des Werkes ist Hain-Copinger *12044, der zweite und dritte Teil Hain-Copinger 5864.*

*Hain *12044 hat 72 Bl, das letzte leer. Das Werk ist zwar auch in dem vorliegenden Exemplar infolge des Teiltitels in zwei Bänden gebunden, die Zusammengehörigkeit beider Teile ergibt sich aber aus dem Inhalt von Tl 2, s. Bl 14 und 138.*

Bl 73a Titel: Cursus librorum philosophie natura]lis bñm viam doctoris subtilis Scoti. *Bl 74a [Sign a ij] a*: (X)pedita prima pte. || principali huius tractatus || scꝝ d' scientia mathe-matica: || videndū ē consequenter de || secunda: scꝝ de phisica: siue || de naturali phia etc. *Bl 113bβ schliessen die Phisica.* Sequit' primus li]ber de celo et mdō. *Bl 118aβ Z 29*: Finitꝝ liber de celo et mūdo. De ter]tio autē et quarto libris agit de ele]mentis: nihil ad pñs d' ip̄is. satis em̄ || dicetur in sequentibus. || Sequitur liber de gene]ratione et corruptione. *Bl 121bβ Z 24*: Explicit secundus liber de || generatione et corruptōne. || Incipit primus

methorō. || etc. *Bl 131aβ Z 20*: Incipit liber de anima. I. || etc. *Bl 138bβ*: Explicit liber d' anima || : per cōsequens tota || philosophia naturalis || que est secūda pars hu||ius cōpendij copulati || ex dictis scoti doc. sub-tilissimi. *Bl 139aa*: (X)pedita secunda || parte istius tractatus q || erat de p̄tica restat nūc || agere d' tertia pte. s. me||taphisica. etc. *Bl 187aβ Z 20*: ¶ Finitur ergo cōsideratio metaphisica || in deo benedicto cui est honor et gloria || per infinita seculorum secula cōpilatum || per Reuerendū magistrū fratrem Nico||laum de orbello ordinis minorū de ob||seruantia bm viam scoti. || Sequuntur libri ethi||corum bm viā docto||ris subtilis scoti. *Bl 248aβ*: Expliciūt libri Ethico||rum Basilee impressi || per Michaelē furter. || Anno incarnatiōis do||mini. M. ccccxciiij. *Bl 248b leer*. *Bl 249a* [*Sign i*] a *Z 1*: Incipit Mathematica. || etc. *Bl 251a* [*Sign ii*] a *Z 12*: Incipit Geometria. Ca. III. || etc. *Schluss Bl 253aβ Z 18*: huius patet in figura.

254 Bl mit Sign [a4, b3, e-g4, h-k3, a-e4, f-g3, h4, i2, k-y4, z5, r3], 2 Spalten, 48 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Wiesbaden LB.

528 Nicolaus Panormitanus: Lectura super quinque libros decretalium. Basileae, [Johannes de Amerbach], 1481. 6 Bde 20.

*Hain-Copinger *12312.*

Limburg: nur Bd 2.

529 Nicolaus Panormitanus: Lectura super quinque libros decretalium. Basileae, Johannes de Amerbach, 1488. 6 Bde 20.

*Hain-Copinger *12315.*

Herborn: nur Bd 1. 2407. (Aus Limburg.)

530 Nicolaus Panormitanus: Lectura super quinque libros decretalium. Basileae, [Michael Wensler], 1477. 5 Bde 20.

*Hain-Copinger *12309.*

Wiesbaden LB: nur Bd 1-4. (Aus Deutz.)

531 Nicolaus Panormitanus: Lectura super quinque libros decretalium. Venetiis, Nicolaus Jenson, 1477. 6 Bde 20.

*Hain *12310.*

Wiesbaden LB.: nur Bd 1. 2. 5. und 6. (Aus Ehrenbreitstein.)

532 Nicolaus Panormitanus: Lectura super quinque libros decretalium. s. l., t., a. 6 Bde 20.

Nur Bd 5 und 6 vorhanden. Bd 5: Bl 1 leer. Bl 2 [Sign Aa ij] a Z 1: (o)Mnipotentis dei || postulato suffragio vt ostendam in volu||mine ordinē fuisse suatū otinuāda est p̄-||mo rubrica ad p̄cedētia que p doctores || duobus mōis continuat. etc. Bl 211bβ Z 32: Sup tertio p̄clara lectura famosissimi doctoris dñi Ni||colai siculi Abbatis panormitani cincta optimis glo. seu || additiōibꝯ excellētissimi iuris vtriusqꝯ doctoris dñi Bar-||tholomei de bellējinis : alioꝝ prudentiū viroꝝ oueniēti-||bus dictis hic finit cuz casuū. Bernardi interpositione. Dann folgt das Registrum. Bl 212 leer.

Bd 6: Bl 1 leer. Bl 2 [Sig AAA ij] a Z 1: ¶ Rubrica de sponsalibus : matrimonijs || (s)Upra visum est in precedenti libro de acti-||bus : gestibus spectātibus ad clericos. me-||rito nunc restat videre de spectantibus ad || laicos etc. Bl 42bβ Z 19: ¶ Super quarto decretalium Lectura Abbatis siculi || panormitani cum casibus longis Ber. finit feliciter. Bl 43, 44 und 45 leer. Bl 46a [GGG ij] a Z 1: De accusationibus : inquisitionibus : denūciationibus. || Bl 173aβ Z 33: ¶ Ultima pars clarissimi ac famosissimi doctoris do-||mini abbatis Panor. super quarto : quinto decretaliū || hic finit cincta optima glosis [!] seu addi-||tionibus clarissai||mi iuris vtriusqꝯ doctoris do. Bartholomei de bellēji-||nis : alioꝝ insigniū

viroy casuū Bernardi interpo- sitione. Et inprimis diligenter emendata ad laude; dei || : cōmunem studentīū vtilitatem. *Es folgt das Register. Bl 174 leer.*

Bd 5: 212 Bl mit Sign [Aa—Dd4, Ee3, Ff4—Hh4, Ii3, Kk4—Nn4, Oo3, Oo Oo3, Pp4—Ss4, Tt5, Uu3, Xx4, Yy4, Zz3, AAa4—CCc4, DDD3]. Bd 6: 174 Bl [AAA—DDD4, EEE—FFF3, GGG—III3, KKK—PPP4, QQQ—RRR3, SSS—YYY4], 2 Spalten, 73 und 74 Zeilen, 2 Schriftgrößen. Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

533 Nicolaus Panormitanus: Lectura super II. decretalium. Venetiis, Franciscus de Girardengis. 1485. 3 Bde 2^o.

Bd 1 defekt.

Bd 2: Am Anfang fehlen drei Blätter. Bl 133bβ: Exactum hoc opus v; secunda ps secūdi decretali um libri Nicolai siculi. Impressa per Franciscum Gi, rardengum. Mo. cccco. lxxxv^o. die. xv. Junij. Bl 134 leer.

Bd 3: 134 Bl leer. Bl 2 [Sign aa2] α Z 1: [I]so de iure ^{acto} _{rum} || quo muniuntur ut lanceis seu | gladijs merito subijct' ius reoꝝ || quo muniūtur ut clypeis ; lori|cis etc. Bl 129bβ: Domini Abbatis Siculi pars tertia super secundo || decre. finitur. Impressa Uenetijs per Franciscum gy| rardengum. M. cccclxxxv. die. xv. Julij. Bl 130 fehlt.

Bd 2: 134 Bl mit Sign [aa—qq4, rr3]. Bd 3: 130 Bl [aaa—ccc4, ddd3, eee—iii4, kk3, III—qqq4, rrr3]; 2 Spalten, 69—72 Zeilen, goth. Schrift, Anfangszeilen in grösserer Schrift. Bd 3 Bl 2 eine Miniatur in Spalte α, Christus am Kreuz darstellend, das Gegenstück in Spalte β herausgeschnitten.

Hain 12324.

Limburg. (Aus Limburg.)

534 Nicolaus Panormitanus: Lectura super III. decretalium. [Venetiis? Papiae?], Franciscus de Girardengis, 1486. 2^o.

Bl 1 (leer?) fehlt. Bl 2a [Sign AA2] α: (M)nipoten||tis dei postulato suffra||gio ut oñdam in uolumi|ne ordinē fuisse seruatu; || etc. Bl 208aβ Z 58: rigat p suā ineffabilē clemētīā. Abbas. || Super tertio deē. lectura dñi Abbatis siculi finit. || Impressaꝝ p Frānciscu; gyra- dengu; . M. cccclxxxvi. || die. xx. Aprilis. Bl 208b leer.

208 Bl [Sign AA—TT4, VV3, AAA—DDD4, EEE5], 2 Spalten, 71 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Nur der erste Teil von Hain 12328. Mir scheint indessen der Druck in sich abgeschlossen und nicht mit den zwei weiteren Teilen super IV. und V. zusammenzugehören, wogegen auch die Schluss- schrift des dritten Teiles bei Hain nicht spricht.

Herborn 2406. (Aus Limburg.)

535 Nicolaus Panormitanus: Processus iudiciarius seu practica de modo procedendi in iudiciis. [Argentinae, Johannes Grüninger]. s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *12360. Proctor 500.*

Limburg.

536 Nider, Johannes: Consolatorium timoratae conscientiae. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1470]. 4^o.

Hain-Copinger 11806. Voullième 835. Proctor 843.

Limburg. (Aus Limburg.)

537 Nider, Johannes: Manuale confessorum. [Coloniae, Bartholomaeus de Unckel, c. 1481].

*Hain-Copinger *11836. Proctor 1153.*

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

538 Nider, Johannes: Praeceptorium legis seu expositio decalogi. Basileae, [Johannes de Amerbach], 1481. 2^o.

*Hain-Copinger *11793. Proctor 7561.*

Limburg. (Aus Limburg.)

539 Nider, Johannes: Praeceptorium legis s. expositio decalogi. [Reutlingae, Michael Greyff]. s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *11781. Proctor 2684.
Limburg.*

540 Nider, Johannes: Sermones totius anni de tempore et de sanctis cum quadragesimali. Spirae, Petrus Drach, 1479. 2^o.

*Hain *11803.
Wiesbaden LB. (Aus Notgotts.)*

541 Niger, Petrus: Contra perfidos Judaeos de conditionibus veri Messiae. Esslingae, Conrad. Fyner, 1475. 2^o.

*Hain *11885.
Die Schlusschrift auf Bl 43^b ist herausgeschnitten.
Nach Hain ist dies der erste Druck, in welchem hebräische Typen vorkommen.
Wiesbaden LB.*

Novissima, Quattuor, s. Gerardus de Vliederhoven.

Ockam s. Guilelmus de Ockam.

542 Oldradus de Laude: Consilia et quaestiones. (Viennae), Eberhard. Frommolt, 1481. 2^o.

*Hain-Copinger *9935. Proctor 8737.
Bl 298 [vielmehr 299] a Z 15 steht in diesem Exemplar richtig: consulentium.
Wiesbaden LB.*

543 Oppizonus, Ambrosius: Commentum § Divi Sever. et Antonin. l. filius familias. s. l., t., a. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a ij] a: Eximij ac prestantissimi Juris vtriusq̄ doctoris Do-||mini Ambrosii oppizoni papiensis. Jura ciuilia pu-||blica in gymnasio ticinensi interpretantis. solemne cō||mentuz perutilis. §. Diui seuerus ⁊ antoninus. l. filius || familias. ff. de lega. ⁊ fideicomis. primo. ibidem in auditoriis nouis ornatissimis editum. In quo accumulatiissime eius materiam varijs in locis sparsam repo||suit. āno salutis nostre. 1489. octauo idus septembres. Bl 30aβ Z 55: In hoc solemni comento. § diui. l. filiusfa. ff. de le. i. || tractatur principaliter an et quando quibus casibus || res possint alienari. in dotem dari. uel in illis heres in||stitui aut quouis alio ti. in aliuꝝ transferri non obstā||te prohibitione testatoris legis. statuti. iudicis arbi||tri. aut alterius et contrahēnū cū multis aliis simili||bus ⁊ notabilibus decisionibus. que accurate legen||tibus latius occurent. Bl 30b leer.

*30 Bl mit Sign [a4, b-d3, e2], 2 Spalten, 64—65 Zeilen, goth. Schrift.
Hain 12016.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)*

Oratio querulosa contra invasores sacerdotum s. Wimpheling, Jacobus.

544 Orosius, Paulus: Historiarum adversus Paganos libri VII. Venetiis, Christophorus de Pensis, 1499. 2^o.

*Hain-Copinger *12103.
Weillburg. (Aus Limburg.)*

545 Orosius, Paulus: Historiarum adversus Paganos libri VII. Venetiis, Octavianus Scotus Modoetiensis, 1483. 2^o.

*Hain-Copinger *12102.
Wiesbaden LB.*

546 Ovidius, Publius: *Metamorphoseon libri*. Venetiis, Bernardinus Benalius. 1493. 2^o.

Hain *12170.

Weilburg. (Aus Herborn HSch.)

Panormitanus s. Nicolaus Panormitanus.

547 Paraldus, Guilelmus: *Summa de virtutibus*. Coloniae, Henricus Quentell, 1479. 2 Bde 2^o.

Hain-Copinger *12387.

Limburg: nur Bd 1. (Aus Limburg.)

548 Paratus: *Sermones de tempore et de sanctis*. [Daventriae, Richard. Pairaet, c. 1483]. 2^o.

Voullième No 881. Campbell Suppl. I 1358a.

Limburg.

549 Paratus: *Sermones de tempore et de sanctis*. Norimbergae, Antonius Koberger, 1496. 2^o.

Hain *12413.

Limburg. (Aus Hadamar.)

550 Paratus: *Sermones de tempore et de sanctis*. s. l., t., a. 2^o.

Bl 1 leer. Bl 2a [Sign a2] a Z 1: Paratus de tempore continens euāgeliorum de tpe expositione necnon de tēpore epistolarū sermones. elaboratum || opus et correctissimū incipit feliciter (Aratus ē || iudicare || viuos et mortuos. i. || etc. Bl 175bβ Z 39: Paratus continens sermones de tēpore āni totius opus perutile elaboratis||sime impressum explicit feliciter. Bl 176 und 177 leer. Bl 178a [Sign aa j] a Z 1: Paratus continens sermones de sā ctis incipit feliciter || De sancto Andrea. || Sermo primus || (Aratus || sū et nō || sū turbatq vt cu|stodiā mandata || tua. Psal. Ista || etc. Die zwei letzten Bl 273 und 274 fehlen.

274 Bl mit Sign [a—g, g, i—y, aa—mm†], 2 Spalten, 44 Zeilen, goth. Schrift, Anfangszeilen in größerer Schrift.

Limburg. (Aus Hadamar.)

[*Passio domini Jesu Christi secundum quattuor Evangelia*. s. l., t., a. 4^o.]

Hain-Copinger *12437. Nach Proctor kein Druck des 15. Jahrhunderts.

Limburg. (Aus Hadamar.)

551 Paulus II Pontifex Maximus: *Bulla de beneficiis affectis etc.* s. l., t., a. 4^o.

Bl 1a Z 1: Bulla de beneficijs affectis || (Aulus Episcopus seruus seruorum dei ad ppe-|tuam rei memoria; ad romani pontificis proui-||dentiam etc. Bl 2a Z 26: Johānis pape. xxij. constitutio || (X)ecrabilis quorūda; tam religiosoy q; secula||rium ambitio etc. Bl 4a Z 28: Benedicti pape. xij. reseruatio ad regimen || Bl 6a Z 1: Bulla contra simoniācos || Paulus episcopus etc. Bl 6b Z 30: Bulla de casibus reseruatis || (Aulus Episcopus etc. Bl 7b Z 31: Priuilegium curialium || (U)genius Epūs etc. Bl 8b Z 28: Bulla martiniana || (Artinus Episcopus seruus seruorum dei. Ad p|petuam rei memoriam viam ambitiose cupiditatis etc. Bl 10a Z 4: Bulla paulina de alienatōe bonoy ecclīasticoy. || Bl 10b Z 25: Nicolaus || (D) perpetuam rei memoriā Ad sacram Petri se||de; etc. Bl 14a Z 20: Sumptum de Registro camere apostolice collationatū || per me. G. de Uulterris dicti registri magistrum et con-|cordat. Bl 14b leer.

14 Bl ohne Sign [2 Lagen m. 4 und 3 Bl], 31 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

552 Paulus de S. Maria: Dialogus qui vocatur scrutinium scripturarum. [Argentinae, Joh. Mentelin, c. 1470]. 2^o.

Hain *10762. Proctor 223A.

Limburg. (Aus Eberbach.)

553 Paulus de S. Maria: Dialogus qui vocatur scrutinium scripturarum. Moguntiae, Petrus Schöffer, 1478. 2^o.

Hain-Copinger 10766.

Limburg.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Notgottes, das andere aus Schönau.

554 Paulus de Montepicino: Repetitio in quart. ff. ad L. falc. Papiæ, Antonius de Carchano 1493. 2^o.

Bl 1a leer. 1b rot: Ad Illustrissimum ꝛ excellentissimum principem || Ludouicum Sfortiam Vicecomitem barri ducem || Inuictissimum. Pauli de montepico. J. v. doctoris || prefatiuncula. Bl 2a [Sign a ij] a rot: Repetitio subtilis ꝛ utilis. 1. In quartā. ff. ad. l. falci. || nuper edita per accuratissimum Juris utriusq̄ Interp̄tē || d. Paulum de Montepico. ex Nobilibus de Ruyno || Civem Papiē. In florentissimo Ticinē. gymnasio || Jura Ciuilia de sero legentem. Anno Salut. dominice || M. cccc.lxxxiiij. die. xxj. Augusti Bl 28aβ Z 35: Impressum Papię. per Magistrum Antoniuꝫ || de Carchano. Anno Dñi. Mcccc.lxxxiiij. || die. iiij. Nouemb̄r. Es folgen 12 Distichen.

28 Bl mit Sign [a—d3, e2], 2 Spalten, 74 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

555 Paulus de Montepicino: Repetitio subtilis et utilissima Titia cum nuberet, alias finalis famosissime l. Titia cum testamento ff. de legatis secundo Titia nominata. Papiæ, Antonius de Carchano 1494. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1b: Pauli de Montepicho ex Nobilibus de Ruyno Juris || vtriusq̄ doctoris. Ad Scholasticos vtriusq̄ professionis || In florentissimo Ticinensi Gymnasio prefatiuncula. Bl 2a [Sign a ij] a Z 1 rot: Repetitio subtilis ꝛ vtilissima. §. Titia cuꝫ nuberet: || alias finalis. famosissime. l. Titia cum testamēto. ff. de le||gatis secundo. Titia nominata. edita nouiter per accu||tissimū Diuini ꝛ humani Juris interpreteꝫ. d. Paulum || de Montepicho . . . || . . . Anno dominicę salutis || M. cccc. lxxxij. die. iiij. Junij. Bl 27bβ Z 66: Explicit sollēnis ac vtilissima r̄p̄etitio . . . Z 70: . . . Impressa v̄o || Papię p̄ Magistꝫ Antonium de carchano āno dñi cu||rente M. cccc. lxxxiiij. die. 21. octobris tēpore etc. Bl 28 leer.

28 Bl mit Sign [a—d3, e2], 2 Spalten, 74—76 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Copinger II, 1, 4356.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

Pavinis s. Johannes Franciscus de Pavinis.

556 Pelbartus de Themeswar: Sermones de Sanctis. Hagenoæ, Henricus Gran, 1500.

Hain *12556.

Bl 356aβ Z 24: Sermones Pomerij de sanctis cōportati p̄ || frat̄rē etc.

Limburg.

557 Pelbartus de Themeswar: Stellarium coronæ Virginis Mariæ. Hagenoæ, Henricus Gran, 1498. 2^o.

Hain-Copinger *12565.

Limburg. (Aus Limburg.)

558 Persius, Aulus Flaccus: Satirae. Venetiis, Dionysius de Bertochis et Pelegrinus de Paschalibus, 1484. 2^o.

Bl 1 a leer. Bl 1 b: BARTOLOMEI FONTII PROOEMIUM IN PERSIVM POETAM AD LAVREN-| TIVM MEDICEN. ¶ (Vanq̄ Laurenti poetae omnes uel ad bene dicendum: uel ad honeste uiuendum plurimū ¶ etc. Bl 2 a [Sign a i j] Text: PAULI FLACCI PERSII POETAE ¶ SATIRARVM OPVS. ¶ (EC PONTE LABRA PROLVI CA||BALLINO. ¶ Nec in bicipiti somniasse parnaso ¶ etc. Kommentar: (Ec fonte labra prolui caballino. Quo maiore animi libertate alios deinde corrigeret: se ¶ etc. Bl 27 a Text am Ende: A. Persii. Flacci Satyrarum Finis. Bl 276: BARTHOLOMEVS Fontius Francisco [!] saxeto Salutem. Bl 28 a folgen zita Persii und Registrum. Darunter: Venetiis per Dionysium de bertochis & Pelegrinū ¶ de paschalibus, Bononienses. MCCCCLXXXIII. ¶ die. X. Septembris. Daneben das Druckerzeichen. Bl 28 b leer.

28 Bl mit Sign [a—d3, e2], Text vom Kommentar, welcher 50 u. 52 Zeilen hat, umgeben, röm. Schrift, drei Schriftgrößen.

Hain 12724.

Weilburg. (Aus Rommersdorf.)

559 Petrarca, Franciscus: Opera. Basileae, Johannes de Amerbach, 1496. 2^o.

Hain-Copinger 12749.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

560 Petrus de Alliaco: Quaestiones super libros sententiarum. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483]. 1490. 2^o.

Hain-Copinger 841. Voulliéme 900. Proctor 654. Pellechet 544.

Herborn 808. (Aus Herborn HSch.)

561 Petrus de Aquila: Quaestiones super quattuor libros sententiarum. Spirae, Petrus Drach, 1480. 2^o.

*Hain *1325.*

Wiesbaden LB.

562 Petrus de Aquila: Quaestiones super quattuor libros sententiarum. Spirae, Petrus Drach, [1485]. 4^o.

*Hain-Copinger *1324.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

563 Petrus Civitatis: Canones poenitentiales. [Romae, Barth. Guldinbeck], s. a. 4^o.

*Hain *4337. (8 Bl, Bl 1 leer.) Proctor 3599.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

564 Petrus Comestor: Historia scholastica. Argentinae, Joh. Grüninger et Henricus de Ingulter, 1483. 2^o.

*Hain-Copinger *5532.*

Limburg: 2 Exemplare, das eine aus Deutz mit der ersten der bei Hain angeführten Schlusschriften.

565 Petrus Comestor: Historia scholastica. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483]. 1485. 4^o.

*Hain *5533. Proctor 593.*

Weilburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

566 Petrus Comestor: Historia scholastica. Basileae. s. t., 1481. 2^o.

*Bl 1 fehlt. Bl 2 a [Sign a2] a: Incipit prologus epistolaris. || [Euerēdo] p̄ri ac do-
mino suo guilhelmo. || dei gratia senēsi archi-ep̄o. Pet̄ri ser̄g chri-
sti p̄sbyter trecēsis etc. Bl 229 b̄ß Z 38: loco magis honorabili. s. in cathacumbis. || Explicit Scholastica historia
magistri || Petri comestoris. Impressa Basileę An. || domini. M. cccc. lxxxvj. Finita post
festum || Katherine. Bl 230 fehlt.*

230 *Bl mit Sign [a-c4, d3, e4, f3, g4, h-i3, k4, l3, m4, n3, o4, p-s3, t4, v-x3, y4, z3,
A-B4, C-G3, H4, I, II, K3], 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift, drei Schryftgrößen.
Wiesbaden LB.*

567 Petrus de Harentalis: Expositio libri psalmodum. Coloniae,
Johannes Koelhoff de Lübeck, 1487. 2^o.

*Hain-Copinger *8366.*

Am Ende fehlt ein Bl.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

568 Petrus de Harentalis: Expositio libri psalmodum. Coloniae,
Conradus de Homborch, 1480. 2^o.

Hain-Copinger 8364.

Limburg. (Aus Deutz.)

569 Petrus Hispanus: Textus cum copulatis omnium tractatum parvorum
logicalium. Coloniae, [Henricus Quentell], 1499. 4^o.

*Hain *8703.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

570 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. [Argentinae,
typogr. Henrici Ariminensis], s. a. 2^o.

*Hain *10184.*

Limburg.

571 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. Basileae, Nicolaus
Kesler, 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *10190.*

Limburg.

572 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. [Basileae,
Nicolaus Kesler, c. 1486?] 2^o.

*Hain *10185. Proctor 7696.*

Herborn 806. (Aus Herborn HSch.)

573 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. Basileae, Nicolaus
Kesler, 1487. 2^o.

*Hain-Copinger *10194.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

574 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. Basileae, Nicolaus
Kesler, 1489. 2^o.

*Hain *10196.*

Limburg: 2 Exemplare.

Wiesbaden LB.

575 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. [Coloniae, Henricus Quentell], 1484. 2^o.

*Hain-Copinger *10189. Proctor 1285.*

Im vorliegenden: Exemplare steht Bl 238^{va} Z 37 richtig famosissim9 und nicht wie Hain angebt famosimus.

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

576 Petrus Lombardus: Sententiarum libri quattuor. Norimbergae, Anton Koberger 1481. 2^o.

*Hain *10188.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

577 Petrus de Monte: Expositio circa Aristotelis libros tres de anima. Coloniae, Henricus Quentell. 1498. 2^o.

*Hain *11585.*

Wiesbaden LB.

578 Petrus de Monte: Expositio commentaria in octo libros Aristotelis de physico auditu. Coloniae, Henricus Quentell, 1498. 2^o.

*Hain-Copinger *11581.*

Wiesbaden LB.

579 Petrus de Monte: Quaestio quid de salvatione Aristotelis dici possit. [Coloniae, Henricus Quentell, c. 1494]. 2^o.

*Hain *11586.*

Wiesbaden LB.

580 Petrus de Monte: Repertorium utriusque iuris. Norimbergae, Andreas Frisner et Johannes Sensenschmid, 1476. 3 Bde 2^o.

*Hain *11588.*

Wiesbaden LB: nur Bd 1 und 3. (Aus Deutz.)

581 Petrus de Monte: Repertorium utriusque iuris. Patavii, Johannes Herbort de Selgenstat, 1480. 2 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *11589.*

Wiesbaden LB. (Aus Limburg.)

582 Petrus de Palude: Sermones quadragesimales thesaurus novus nuncupati. Argentinae, [typogr. Vitarum patrum a. 1483], 1485. 2^o.

Bl 1 [leer?] fehlt. Bl 2a [Sign a2] a: Tabula sermonum || quadragesimaliū Thesauri noui indicans || quomodo quis in p̄mpto reuoluat t̄monē || volutum. ⁊ vt sciat' q̄t sint sermones de vno || quoq̄ die quadragesime. etc. Bl 3a [Sign a3] a: Incipiūt sermōes || quadragesimales notabiles atq̄ putiles || qui thesaurus nouus intitulant'. || In die Cinerū. Sermo. I. de epl'a. (c. Onuertim̄i ni ad me ī toto corde ve- stro in ieiunio et fletu et || etc. Bl 167bβ Z 24: exultauerunt in deum viuum ⁊c. || Opus perutile sermonū quadragesimaliū Thesaurus nouus nuncupati Argētine impressum Anno domini. M. cccc. || lxxxv. Finit feliciter. Bl 168 leer.

168 Bl [a—h4, i3, k—s4, t3, v4, x—y3], 2 Spalten, 47 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 423.

Herborn P II a 174 (Aus Herborn HSch.)

Limburg. (Aus Limburg.)

583 Petrus de Palude: Sermones thesauri novi de sanctis. Basileae, s. t., 1485. 2^o.

Bl 1 u. 2 fehlen. Bl 3a [Sign a3] a: Incipiūt sermōes || notabiles atq̄ perutiles de sanctis per circulū || anni. quibus ab editore suo doctore ⁊ predica tore famosissimo nomē vt Thesaurus nouus || intituletur inditum est. Bl 275ba Z 36: mabus refrigerium et diabolo suppliciū. || Opus putile sermonū de sanctis p̄ circulū || anni. Thesaurus nouus nuncupatū: impres-||sum Basilee Anno dñi. M. cccc. lxxxv. finit || feliciter. Bl 276 leer.

276 Bl mit Sign [a-f4, g5, h-04, p5, q-14, v, x3, y4, z3, A-B4, C-D5, F-L4, M5], 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

584 Petrus de Palude: Sermones thesauri novi de sanctis. Norimbergae, Antonius Koberger, 1487. 2^o.

Voullième No 925.

Limburg. (Aus Hadamar.)

585 Pfeffer, Johannes, de Wydenberg: Directorium sacerdotale. s. l., t., a. 2^o.

Bl 1a leer. 1b beginnt die Tabula, welche Bl 6b endigt. Bl 7a [Sign A] a: Directoriū sacerdotale pvtile feliciter icipit || [] Irca lecturam epistulaꝝ beati || apl'i pauli Ad thymotheum ⁊ || ad Tytū libuit p̄ maiori eor̄ || que ibi dicta et dicēda sunt de || claracōne etc. Bl 104bβ Z 35: nedictus Amen. || Magister ioh̄es pfeffer de wydēberg sacre || theolie [!] pessor [!] studij vniuersal' Friburgeñ. || iniciator hec cōcepit ⁊ legit registrum com-||pleuit. Anno dñi. M. cccc. lxxxij. Vigilia || thome apostoli.

104 Bl mit Sign [(13) A5, B-F, I-L4, G, H, MV3], 2 Spalten, 42 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain 12862.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, das eine aus Schönau, das andere aus Notgottes, vorher in Johannisberg.

586 Pfeffer, Johannes, de Wydenberg: Tractatus de materiis indulgentiarum. s. l., t., a. 2^o.

Bl 1a [Sign A] a: Tracratq̄ iam nouiter opilatus de materijs || diuersis indulgentiarum p̄ doctissimū ac fa-||mosissimū viꝝ dominū. Johānez pfeffer wi||denberg Sacre theologieꝝ p̄fessorem exi-||mum Ac alme vniuersitatis studij friburgē||sis ordinarium feliciter incipit. Bl 280a Z 26: Sequūtur quatuor bulle Jubilei. Bl 320a Z 34: Incipit tractatus Jubilei editꝝ et opilatꝝ p̄ || Reuerendum patrem vtriusq̄ iuris in orbe || monorcham [!] dominū Johannē de anama || archidia. Bononiens̄ etc. Bl 340a Z 21: Materiam precedentem indulgentiarum || et iubilei distinxi In nouem questiones vo||lens itaq̄ materiam quamcumq̄ de indul-||gencijs habere sequentem intret tabulam || abcdariam querens de quo velit et inueniet || etc. Die Tabula schliesst Bl 36bβ Z 42: causa et origo idulgēciaꝝ questiōe. p̄ma. c.

46 Bl mit Sign [A, C, D3, B, F5, E4], 2 Spalten, 42 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Hain 12863.

Der Druck ist insofern bemerkenswert, als Bl 4aβ Z 12 der Satz abbricht und erst auf Bl 5 sich fortsetzt; der Bogen B war also schon vor A gedruckt. Der Drucker half sich über die am Schluss des Bogens A durch Verrechnung des Setzers entstandene Zerreiſung des Druckes auf die einfachste Art hinweg, indem er auf Bl 4aβ hinter Z 12 die Worte: Hic non est defectꝝ druckte.

Wiesbaden LB. 2 Exemplare, das eine aus Schönau, das andere aus Notgottes, vorher in Johannisberg.

587 Pharetra auctoritates et dicta doctorum, philosophorum et poetarum continens. [Argentinae, Johannes Mentelin], s. a. 2^o.

Bl 10a Z 1: (N cōuersionis mee p̄mordio cū pro mētis || recreacōe sanctoꝝ auctes legerē & legendo || varias pciperē corrupcōnes. Visū est mi-||chi securū & bonū vt ad iꝑm fontē origi-||naliū recurrerē etc. Z 45: Incipiūt noia doctoꝝ. Bl 20a Z 28: Tabula mate-

riaꝝ in generali. *Bl 70a Z 1:* (E abbate Grego-||rius in registro ad anastasiū abbatem ||
Huius te ꝑcepti se rie omonemus. ut neqꝫ mulieres i mo,nasterio tuo et. *Bl 361ba Z 39:*
Job. Qui affert stellas pluuię & effundit || ymbres ad instar gurgitū.

361 Bl ohne Sign, 2 Spalten, 50 Zelen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Hain 12908. Proctor 225.

Wiesbaden LB. (Aus Limburg.)

588 Pharetra fidei contra Judaeos. [Argentinæ], s. t. et a. 4^o.

Bl 2a [m. Sigr a ij] A grosse Holzschnittinitial.

*Hain-Copinger *12911. Proctor 772.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

589 Philelphus, Franciscus: Orationes cum quibusdam aliis opusculis.
[Basileae, Johannes de Amerbach, 1491]. 4^o.

*Hain-Copinger *12918. Proctor 7645.*

Limburg.

590 Philippus, Jacobus: Reformatorium vitæ morumque et honestatis
clericorum. Basileae, Michael Furter, 1494. 8^o.

Hain-Copinger 13720. Voullième 949.

Bl 99 fehlt im vorliegenden Exemplar.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

591 Picus, Johannes. Mirandulæ comes: Aureae epistolæ ab Ascensio
recognitæ. S[pirae], C[onrad] H[ist], [1495?] 4^o.

Hain-Copinger 12995. Voullième 950.

Wiesbaden LB.

Pisis s. Rainerius de Pisis.

592 Plato: Opera. latine a Marsilio Ficino. Venetiis, Bernardus de
Choris de Cremona et Simon de Luere impensis Andreae Torresani de Asula,
1491. 2^o.

*Hain-Copinger *13063.*

Wiesbaden LB.

593 Plautus: Comoediæ cum interpretatione Petri Vallæ et Bernardi
Saraceni. Venetiis, Simon Bevilacqua Papiensis, 1499. 2^o.

*Hain-Copinger *13082.*

Weilburg. (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

594 Plinius major: Historia naturalis. Venetiis, Bartholomæus de
Zanis de Portesio, 1496. 2^o.

*Hain-Copinger *13100.*

Am Anfang fehlen 2 Blätter.

Weilburg.

595 Plutarchus: Apophthegmata latine Francisco Philelpho inter-
prete. Daventriæ, Richard. Pafraet, 1499. 4.

Hain-Copinger 13141. Campbell 1424.

Weilburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

596 Plutarchus: De liberis educandis latine interprete Guarino
Veronensi. [Coloniae, Ulricus Zell? Arn. ter Hoernen?], s. a.

Bl 1a rot: Plutarcus de liberis educadis E greco tradu-||ctus per Gnarinum [!] vero-
nensem greca latinaqꝫ || facundia eruditissimum et clarissimum virum ad || angelū Corneliū

ciuem florentini. Et primo ipsius || Gnarini [!] phemium incipit feliciter. || schwarz (Aiores nrōs Angele mi suauissime non || etc. Bl 16b am Ende: Explicit Plutarcus de || liberis educandis.

16 Bl ohne Sign, 27 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgrösse.
Hain-Copinger 13146?
Limburg.

Poeniteas cito s. Modus confitendi.

597 Poncius: Rhetorica. [Argentinae, Johannes Grüninger], 1486. 4^o.

Hain-Copinger *13255. Proctor 445.
Am Ende fehlen 6 Blätter.
Weilburg. (Aus Eberbach.)

Pontanus s. Ludovicus Pontanus.

598 Positiones circa libros physicorum et de anima Aristotelis. [Coloniae, Henricus Quentell], 1494. 2^o.

Hain *13304. Proctor 1322.
Wiesbaden. LB.

599 Praeceptorium perutile in quo decem sermonibus materia praeceptorum decalogi perstringitur. Lipsiae, Conradus Kachelofen, 1494. 4^o.

Hain *13317.
Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

600 Principia, subscriptiones et suprascriptiones litterarum missivarum. [Romae, Johannes Schurener], s. a. 4^o.

Bl 1a Z 1: ¶ Sequunt' principia subscriptiōes et supra|sc̄ptiōes Iray missiuay ad oēs psonas cuiuscūq̄ || status ḡdus cōditiōis aut p̄eminētie fuerint. Bl 6b Z 29: Reuerendis parentibus A. et B. precunctis || huiusmodi uite mortalibus metuendis.

6 Bl ohne Sign, 30 Zeilen, röm. Schrift.
Die Typen sind dieselben wie in Hain 9943 = Proctor 3511.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

601 Probus, Valerius: De interpretandis Romanorum litteris. Venetiis, Joannes de Tridino, 1499. 4^o.

Bl 1a: Valerii probi grāmatici de interpretandis romano|rum litteris opusculum feliciter incipit. || Romanorū ciuiū noīa: pnomīa ac cognomina. eo-|rumq̄ magistratuū. || Alie abreuiature ex Valerio probō excepte. || Littere singulares in iure ciuili de legibus & plebi-|scitis. || In legibus actionibus hec. || In editis perpetuis. || De ponderibus: De numeris || Lex ex tabellis diuum de re futuaria. Sacra lex. || Vt quemadmodum sibilla In arcu Rome sculpi|cit uigiti litteras quae per bedam declarate fuerūt || Epitaphium situ polensis parasiti || Sāmonici Sereni. ex. quinto libro rerū recōditar̄. || Phylisci cōsolatoria marco ciceroni colloquēti pre||stita dum in macedonia exularet per Joannem | aurispam e greco in latinum traducta. Das Übrige gibt Hain richtig an.

20 Bl mit Sign [a—e2], zum Teil 2 Spalten, 29 Zeilen, röm. Schrift, 2 Schriftgrößen, Stahl-schnittinitialen.

Hain-Copinger 13378.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

602 Promptuarium argumentorum dialogice ordinatorum. [Coloniae, Henricus Quentell, a. ?] 4^o.

Bl 1a Titel: Promptuarium argumē|torum dialogice ordinatorum. a Lilio Albertista et Spi|neo thomista mutuo sibi obuiantibz per strarias ratiōes || presuppositis occlusiōibz tanq̄ sagittarioz signaculis dis-|putatoz. Quod est (dum materia expostulat) etiā probleu-|

maticum. vile : necessariū omnibꝰ. qui volūt rectꝰ impe- trare argumentādi : soluendi modū in quacūqꝰ etiā facul- tate in supplementū illoꝝ collectū. qui (dum disputant) ar- gumenta propter ingenij imbecillitate; excogitare nō pñt *Darunter der Holzschnitt mit dem Lehrer und zwei Schülern, auf dem Spruchband die Inschrift: Accipies tanti etc. Bl 63a und b enthält das Registrum. Bl 64 leer.*

64 Bl mit Sign [a—i3, k5], 46 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgrößen.

Bl 2—5 und 57—62 fehlen, die genaue Beschreibung ist deshalb unmöglich; jedenfalls ist der Drucker sicher.

Wiesbaden G M 48. (Aus Idstein Gym. Bibl.)

603 Prosper: De vita contemplativa atque actuali, sive de norma ecclesiasticorum. [Spirae, Petrus Drach], 1487. 4^o.

*Hain-Copinger *13418.*

50 Bl [das letzte leer, Sign a—c4, d—f3, g4].

Herborn in P 1b 36. (Aus Herborn HSch.)

604 Ptolemaeus, Claudius: Cosmographia lat. interprete Jac. Angelo. Ulmae. Johannes Reger. 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *13540.*

Weilburg.

Quaestiones duodecim pro S. Theologiae studiosis s. Rolevinck, Werner.

605 Quintilianus: Declamationes et institutiones ex recognitione Andreae Pontii Brixiani. Tarvisii, Dionysius Bononiensis et Peregrinus, 1482. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1b Andreae Pontici Brixiani ad Ludovicum Marcellum epistola. Bl 2a [Sign a2]: M. CELIVS FABIVS QVINTILIANVS TRIPHONI BIBLIPOLE SALVTEM || (F)FLAGITASTI Quotidiano cōuitio ut libros quos ad Mar||cellū meum de institutione oratoria scripseram: iam emittēre || inciperem. etc. Bl 137b am Ende: M. FABII QVINTILIANI oratoriārū institutionum libri duodecimi || & ultimi. Impreassum [!] taruisii per magistrū Dionysium Bononien-||sem ac Peregrinum eius sociū. Anno. D. M. CCCC. LXXXII. DIE || XXII. mensis octobris || FINIS. Bl 138a Registrum. Bl 138b leer.

138 Bl mit Sign [a—q4, r3], 49 Zeilen, röm. Schrift, zwei Schriftgrößen.

Hain-Copinger 13661.

Weilburg. (Aus Deutz.)

606 Rainerius de Pisis: Pantheologia s. Summa universae theologiae. Norimbergae, Johannes Sensenschmid et Henr. Kefer de Moguntia. 1473. 2 Bde. 2^o.

*Hain *13015.*

Limburg: nur Bd 1.

607 Rainerius de Pisis: Pantheologia s. Summa universae theologiae. Venetiis, Hermann Liechtenstein, 1486. 2 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *13019.*

Limburg: 2 Exemplare, aus Deutz und aus Limburg.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

608 Rampigollis, Antonius: Compendium Bibliae. s. aureum Bibliae repertorium. [Coloniae, Ludovicus de Renchen?], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *13679. Proctor 1281.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

609 Raymundus de Sabunde: Theologia naturalis seu liber creaturarum. Argentinae, Martinus Flach, 1496. 2^o.

*Hain-Copinger *14069.*

Limburg. (Aus Deute.)

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

Reformatorium vitae s. Philippus, Jacobus.

Regimen rusticorum s. Rolevinck, Werner.

610 Regnierus, Helias: Casus longi Sexti et Clementinarum. [Argentinae, Johannes Pryss, 1490.] 2^o.

*Hain-Copinger *13812. Proctor 540.*

Wiesbaden LB.

611 Regnierus, Helias: Casus longi Sexti et Clementinarum. [Argentinae, typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1496. 2^o.

*Hain-Copinger *13816. Proctor 669.*

Limburg. (Aus Limburg.)

[Reisch, Gregorius: Margarita philosophica. 4^o.

Hain 13852, ist kein Heidelberger Druck von 1496, sondern ein datierter Strassburger Druck des Johannes Schott von 1504.]

Wiesbaden G.

612 Repertorium continens titulos quinque librorum decretalium. Coloniae, Henricus Quentell, 1495. 4^o.

Hain-Copinger 13874.

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

613 Richardus de Mediavilla: Super quarto sententiarum. Venetiis, Christophorus Arnoldus, s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *10984.*

Herborn 817. (Aus Herborn HSch.)

614 Richardus de Mediavilla: Super quarto sententiarum. Venetiis, Bonetus Locatellus, 1498.

*Hain-Copinger *10987.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

Robertus de Licio s. Caracciolus de Licio, Rob.

615 Rodericus Zamorensis: Epistola super expugnatione insulae Negropontis. [Coloniae, Ulr. Zell, c. 1473.]

*Hain *13957. Proctor Additions 900.*

Limburg.

616 Rolevinck, Werner: Fasciculus temporum. Argentinae. Johannes Pryss, 1487. 2^o.

*Hain-Copinger *6936.*

Wiesbaden LB. (Aus Deute.)

617 Rolevinck, Werner: Fasciculus temporum. [Argentinae. Johannes Pryss], s. a.

*Hain-Copinger *6916. Proctor 565.*

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

618 Rolevinck, Werner: Formula vivendi canonicorum. [Coloniae, Arn. ter Hoernen?], s. a. 40.

Bl 1a: Incipit tabula formulæ viuēdi canonicorum. || *Bl 2a Z 27:* Explicit p̄ns tabula istius sequētis formulæ. *Bl 2b:* Formula viuendi canonicorum siue vicariorū || secularium aut eciam deuotorum p̄sbiterorum || (Ic psalmum dicam noi tuo in seculum || seculi etc. *Bl 23b Z 7:* Explicit formula viuēdi canonicorū. || (Ec prescripta formula viuendi edita dicitur || etc. *Schluss Bl 24a Z 7:* Nā: ip̄i in ea modū viuēdi sibi ogruū desc̄ptū hnt.

24 Bl, ohne Sign, 27 Zeilen, am Rande die Kapitelnummern [arab.], goth. Schrift, eine Schriftgröße. Limburg. (Aus Limburg.)

619 Rolevinck, Werner: Libellus de regimine rusticorum. [Coloniae, Arnoldus ter Hoernen. c. 1472.] 40.

Hain-Copinger 13726. Voullième 1026a.

Limburg. (Aus Limburg.)

620 Rolevinck, Werner: Quaestiones duodecim pro S. Theologiae studiosis. [Coloniae, Arnoldus ter Hoernen, 1475.] 40.

Bl 1aa [rot]: Quaestiones duodecim notabiles valde || et vtilis pro p̄bris et studentibus ac || alijs sacre doctrine insudantibus. | (schwarz) (Veritur primo quib; || potissimū credita sūt || eloquia dei. aut qui | etc. *Bl 14bβ Z 30:* colorum. Amen :. || Expliciunt duodecim quaestiones pulcherrime a quodā venerabili et religioso patre ordinis carthusien̄ ad || gloriā eius q̄ solus habet sapiēciā et || possidet nomen gloriosū honorēq; et || impiū p̄ secula eterna edite :.

14 Bl ohne Signaturen, 2 Spalten, 39 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Ennen Katalog der Inkunabeln in der Stadtbibliothek zu Köln S. 62 No 150. vgl. Centralblatt f. Bibliothekswesen Bd 6 1889, S. 391. No 6. Miraeus, Bibliotheca Cartusiana, Coloniae 1609 p. 295|96 führt die Schrift als Werk des Wernerus Laerius cognomento Roeluinck an und zwar mit dem Zusatz: impressae Coloniae in 4o apud Arnoldum Therhoernen anno 1475.

Herborn 1525. (Aus Herborn HSch.)

Roxiate }
Rosate } s. Albericus de Rosate.

621 Rudimentum novitiorum. Lubecae. Lucas Brandis. 1475. 20.

*Hain *4996.*

Herborn VI 10. (Aus Herborn HSch.)

622 Rupertus Tuitiensis: De victoria verbi dei. Augustae, Anton Sorg, 1487. 20.

*Hain *14046.*

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes.)

Sabunde s. Raymundus de Sabunde.

623 Sachsenspiegel. Augsburg, Hans Schönsperger, 1496. 20.

Bl 1a Titel: Hye hebt sich an der sachssenspiegel mitsamt || den cautelen vnd addi||tionibus bockstorff. *Bl 1b Holzschnitt:* der Kaiser Recht sprechend, auf dem Spruchband: ip̄e dix̄ et fc̄ta sūt ip̄e mādauit et creata s̄t. ps. 32. *Bl 2a [Sign a ij] bis Bl 6b Register des ersten Buches.* *Bl 7a [Sign bj] a* beginnt die Vorrede *Z 1:* N [Holzschnittinitialen] W vernēpt vmb || der herren gebur.||te von dem lande zu sachsen ¶ Der || von anehalte. vñ || der von Branden||burg vnd der vō || etc. *Bl 10a [Sign b iij] β Z 40:* mo. || Also babe wir die uorde nun || Sequit̄ articulus primus. *Bl 10ba:* Articulus primus || C [Holzschnitt] Zwey schwert lie||be (got) auff dem ertrich zu beschier|men die cristeheyte ¶ Dem bapste || ist gesatz d̄ geyst lich dē Keyesen das || weltlich etc. *Bl 60aa Z 32:* latione tertia sc. || Et sic est finis huius prmi libri. *Bl 60b leer.* *Bl 61a [Sign kj.] bis Bl 65b Register des zweiten Buches.*

Bl 66 leer. Bl 67 a [Sign lj] beginnt das zweite Buch, schliesst Bl 117 b. Bl 118 leer. Bl 119 [Sign j] beginnt das Register des dritten Buches, schliesst Bl 124 b. Bl 125 [Sign t j] beginnt das dritte Buch, schliesst Bl 207 aß Z 36: treüw gelübte Didicij tageworchten. || Explicit der sachbenspiegel den der er-||wirdig in Got vater und her Theode ricus von bockstorff bischoff zü Neüen|| burge seliger gecorrigieret hat. Bl 207 b leer. Bl 208 aa: C [Holzschnitt] Autela bin ich ge||nant. etc. Bl 229 bß Z 20: recht vt s s li. ij. ar. xij: §. vltimo. Bl 230 leer. Bl 231 a [Sign L i] beginnt der lateinische Text, schliesst Bl 247 b. Bl 248 leer. Bl 249 a [Sign O j] a: N [Holzschnitt] V ist zü wissen d; || mā hier nach vñ||det alle züsetze ge||nant in dē lateine || additiones die do||hin vñ her in dem sachbēspiegel auß||wendig des textes vñ der glosen soltēt || geschribē stan. etc. Bl 253 bß: ¶ Hye endet sich der sachssenpiegel [!] || mit sampt den cautelen vñ additio-||bus [!] Bockstorff. Gedruckt vnd selig- klich volendt An vnsrer frauwē abēt || den man nennet dye verkündunge. || in der Keyserlichen statt Augspurg || durch Hannsen Schönsperger Als || man zalt nach Cristi vnsers herren || geburt. Tausent- wierzihundert vnd || jm secht vnd Neüntzigosten Jar. Bl 254 leer.

254 Bl mit Sign [a e e g—k m o q f f v y 3; b d f l n p t x z 4; A C E G I L O 3, B F H 4] Blattzählung innerhalb der einzelnen Bücher, im lat. Text durchgehend, 45 Zeilen, latin. Text 61 Zeilen, goth. Schrift, eingedruckte Holzschnittinitialen, 3 Schriftgrößen.

Hain-Copinger 14080.

Wiesbaden LB.

Saldis, Hermannus de, s. Hermannus de Schildis.

624 Salicetus, Nicolaus: Antidotarius animae. Hagenoae, [Henricus Gran], 1494. 8^o.

Hain-Copinger *14165. Proctor 3179.

Limburg. (Aus Limburg, vorher in Gronau.)

Salis s. Baptista de Salis.

Salomo s. Dialogus inter Salomonem et Marcolphum.

625 Sallustius, C. Crispus: Opera cum Laurentii Vallae commentario in bellum Catilinarium. Venetiis, Theodorus de Ragazonibus, 1492. 2^o.

Bl 1a: Hoc in uolumine haec continentur: Pöponii Epistola ad Augustinū Mapheū || C. Crispī Salustīi bellū catilinarium cum || cōmento Laurentīi ualensis. || Portii Latrōis Declamatio cōtra. L. catilinā ||. C. Crispī Salustīi bellum iugurtinum. ||. C. Crispī Salustīi uariae orationes ex || libris eiusdē historiarum excerptae. ||. C. Crispī Salustīi uita. || Romae per Pomponium emēdata: ac || Venetiis diligentissime impressa. Bl 1b Pomponii epistola. Bl 2a [Sign a ü] Text: C. CRISPI SALLVSTII LIB. DE CON||IVRATIONE. L. SER. CATI- LINAE. || (MNIS HOMINES Qui sese || etc. Kommentar: (MNIS HOMINES: Patritia gente Crispus Salustius romae natus post rē pub. ciuili discor||dia etc. Bl 45 am Ende: Finis || Laus omnipotenti Deo || Impressum Venetiis per magistrum || Theodorum de ragazonibus de || asula Anno domini. M. cccc. || lxxxii die. yiii. Julii || Deo 'gratias || Amen. || Re- gistrum Cartarum etc. Bl 46 leer.

46 Bl mit Sign [a—g 3, h 2], 43 und 61 Zeilen, röm. Schrift, drei Schriftgrößen.

Weilburg. (Aus Idstein, Gymn. Bibl.)

626 Samuelis, Rabbi: Rationes breues ad reprobandos Iudaeorum errores. Coloniae, [Henricus Quentell], 1499. 4^o.

Hain-Copinger *14271. Proctor 1361.

Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

627 Samuelis, Rabbi: Rationes breues ad reprobandos Iudaeorum errores. Norimbergae, Caspar Hochfeder, 1498. 4^o.

Hain-Copinger *14270.

Herborn SV 5. (Aus Herborn HSch.)

628 Schatzbehälter oder Schrein der wahren Reichthümer des Heils und ewiger Seligkeit genannt. Nürnberg, Anton Koberger, 1491. 2^o.

*Hain-Copinger *14507.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

629 Schedel, Hartmannus: Liber Chronicarum. Augustae, Johannes Schönsperger, 1497. 2^o.

Bl 1a Titel: REgistrum huius || operis libri cronicarꝝ || cum figuris et yma-||ginibus ab inicio mū||di vsqꝫ nūc temporis. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign 2] a: Tabula operis huiꝝ de || temporibus mundi vt hystoriaꝝ rerumqꝫ cete-|| etc. Bl 25aβ: Finit Registrum. Bl 25b u. 26 leer. Bl 27a: Liber cronicarum || cum figuris et yma-||ginibus ab inicio mū||di vsqꝫ nūc temporis. Bl 321a [Sign G Gi; numer. CC xciü] β Z 28: COmpleto in famosissima Nurember-||gensi vrbe| Operi de hystorijs etatū mū||di. ac descriptione vrbium. felix imponi||tur finis. Collectum breui tempore Auxilio do-||ctoris Hartmanni Schedel. qua fieri potuit di-||ligentia. Anno christi Millesimo quadringen-||tesimo nonagesimotertio. die quarto mensis iu||nij. ꝛc || Deo igitur optimo. sint laudes || infinite in sclā seculorū. Amen. Bl 365aβ [numer. Folium CCC xxxxiü] am Ende: Finit hic feliciter liber Cronicarꝝ cum || figuris ꝛ imaginibꝫ ab initio mūdi usqꝫ nunc tēporis Impressum ac finitꝫ || in vigilia purificatiōis Marie in imp||iali vrbe Augusta a Johanne Schen||sperger. Anno ab incarnatiōe domini || M. cccc. xcviij. Bl 365b und 366 leer.

366 Bl [33, 14 mit falscher Zählung, a3, b—e2, f—g3, h2, i3, k1, l2, m3, n4, o—p3, q2, r—v3, x2, y—z3, A—Z3, AA—MM3, NN2, OO3; Bl 28—365 numer.], 2 Spalten, 51 Zeilen, goth. Schrift, drei Schriftgrößen, eingedruckte Initialen und viele Holzschnitte.

Hain-Copinger 14509.

Weilburg. (Aus Höchst.)

630 Schedel, Hartmann: Liber chronicarum. Norimbergae, Anton. Koberger, 1493. 2^o.

*Hain-Copinger *14508.*

Wiesbaden LB. Die Schlusschrift steht auf Bl 320b [Hain Druckfehler 32b]. Früher im Besitze Georgs, Burggrafen zu Kirchberg. (Aus der Hachenburger Bibliothek.)

Schildiz s. Hermannus de Schildiz.

Schwabenspiegel s. Landrechtbuch.

631 Scotus, Michael: Liber Physionomiae. [Basileae, Johannes de Amerbach], s. a. 4^o.

*Hain *14545 = 14551. Proctor 7617.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach)

632 Seneca, L. Annaeus: Opera philosophica et epistolae. Tarvisii, Bernardus de Colonia, 1478. 2^o.

*Hain-Copinger *14591.*

Am Anfang fehlen 17 Blätter.

Weilburg.

633 Seneca, L. Annaeus: Proverbia. [Neapoli?], s. t. et a. 4^o.

*Hain *14644. 31—30 Zeilen.*

Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

634 Seneca, L. Annaeus: De remediis fortuitarum. s. l., t., a. [nicht nach 1488.] 4^o.

Bl 1a leer. Bl 1b Z 1: (b)Vnc libruꝫ composuit Seneca no-||bilissimꝫ orator ad Gallionē ami-||cū suū cōtra oēs impetꝫ et machi-||namēta fortune. 4 Zeilen tiefer: Incipit

liber senece d remediis fortuitoꝝ. Bl 10 a Z 18: Annei lucii Senece d re||mediis fortuitoꝝ
liber || explicit. Bl 10 b leer.

10 Bl ohne Sign, 27 Zeilen, röm. Schrift, eine Schriftgröße.
Der Rubrikator hat am Ende die Jahreszahl 1488 hinzugefügt.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

635 [Sequentiae:] Textus sequentiarum cum commento. [Coloniae,
H. Quentell, 1492.] 4^o.

Hain-Copinger *14682. Proctor 1414.
Herborn P IV 75. (Aus Herborn HSch.)
Limburg (Jehlt Bl 1). (Aus Arnstein.)

636 [Sequentiae:] Textus sequentiarum cum commento. [Hagenoae,
Henr. Gran], 1489. 4^o.

Hain-Copinger *14687. Proctor 3170.
Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

Sermones Dormi secure s. Johannes de Verdena.

Sermones thesauri novi s. Petrus de Palude.

637 Sermones tres de passione Christi trium venerabilium doctorum,
quorum primum compilavit sive Guillelmus de Aquisgrano sive Gabriel de
Urach, ceterorum nomina ignorantur. Acc.: Anselmi de passione Jesu Christi
querentis et Mariae virginis respondentis dialogus. Tractatus beati Bernardi
de planctu beatæ Mariae virginis. Argentinae, [Martinus Flach], 1490. 4^o.

Voullième 1065. Proctor 686.
Wiesbaden LB. (Aus Nolgottes, vorher in Johannisberg.)

638 Sifridus de Arena: Expositiones seu declarationes titulorum utrius-
que iuris. Coloniae, Johannes Koelhoff de Lubeck, 1491. 2^o.

Hain-Copinger *14725.
Wiesbaden LB. (Aus Limburg.)

639 Signorolus de Homodeis: Consilia. quaestiones et allegationes.
Mediolani, Udalicus Scinzenzeler, 1497. 2^o.

Bl 1 a leer, 1 b beginnt der Index zur Tabula, er endet Bl 2 b. Bl 3 a [Sign aa iij] a Z 1:
¶ Tabula seu repertorium omnium principalium ⁊ inciden||tium dictorum: tam questionum
q̄ consiliorum [!] famosissimi || V. I. monarce: militisq̄: ac Comit̄is dñi Segnoroli de
Ho-||modeis de Mediolano. sub cōgruis l̄ris alphabeti situatum. Ende der Tabula auf Bl 54 b.
Bl 55 a leer, Bl 55 b Z 1: Ludouicus Galeratus. I. V. doctor Mediolanēsis. Magnifico Seg-
norolo Homodeo. I. V. || consumatissimo ac Iusticie ordini prefecto. Sal'. Bl 56 a [Sign A] a
Z 1: ¶ Clarissimi vtriusq̄ iuris monarce nec nō equitis ac comi||tis insignis. d. Signoroli
de Homodeis de Mediolano q̄ ca||stigmatissima iuris responsa: ⁊ questiones p eum disputate. ||
Feliciter incipiunt. Bl 241 bβ Z 28: ¶ Expliciunt Consilia Questiones ⁊ allegationes famo-
sissi-||mi legum doctoris domini Segnoroli de Homodeis de Me-||diolano Militis ac Comit̄is
Palatini dignissimi. Impressa || Mediolani per Magistrum Vlderium Scinzenzeler. Anno ||
domini. M. cccclxxxvii. die. xv. Maij. Darunter das Druckerzeichen. Bl 242 a folgen Registrū
tabule urd Registrū totius operis.

242 Bl mit Sign [aa—ii3, a4, b—z, ⁊ 34, A—E3], 2 Spalten, 75 Zeilen, goth. Schrift,
2 Schriftgrößen.

Hain 8795.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

640 Simon de Cassia: Expositio super totum corpus evangeliorum. [Argentinae, Johannes Pryss, 1480.] 2^o.

*Hain-Copinger *4557. Proctor 528.
Limburg.*

641 Sinthis, Johannes: Glossa super quattuor partes Alexandri. Argentinae, Johannes Pryss, 1499. 2 Bde 8^o.

*Hain-Copinger 14763.
Die 2 letzten Blätter des 2. Bdes fehlen.
Limburg. (Aus Limburg.)*

642 Sixtus IV: Bulla extensionis Indulgentiarum pro tuitione fidei catholicae ac insulae Rhodi contra Turcos. s. l. et t. [1480] 1 Bl. 2^o.

Anfang und Ende fehlt, das Bruchstück befindet sich auf der Innenseite des Vorderdeckels von Nro 435 angeklebt und besteht aus 47 Zeilen [28,7 cm lang, 22 Zeilen=10 cm Höhe].

Z 1: aïmo vitā in piculo ponere et sanguin[ē] effundē ac tandē mortē subire nō dubitassent. Et licijī Magister ; fratres ac eorūdem locoꝝ incole. virili aïmo. ad resistēdum || eorūde Thurcoꝝ incursib; parati semp [e]xisterent etc. Z 47: sint eis ꝓcedere libere et licite valeāt. motu. sciētia ; auctoritate ꝓdictis ꝓcedimus. Declaramus q̄ꝓꝓ reiterātes visitacōne ecclīarū ꝓ oī dicti Johānis vel alias in cō-||

*goth. Schrift, eine Schriftgrösse.
vgl. Hain 14803.
Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)*

643 Sixtus IV: Regulae, ordinationes et constitutiones Cancellariae apostolicae. s. l., t., a. 4^o.

*Hain-Copinger *14822.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)*

Soccus s. Conradus de Brundelsheim.

644 Soliloquium peccatoris conversi et compuncti. Norimbergae, Fridricus Creussner, 1479. 4^o.

*Hain *14872.
Limburg. (Aus Limburg.)*

Speculum exemplorum s. Aurifaber, Aegidius.

645 Speculum rosariorum Jesu et Mariae. Lueneburg, Johannes Lucae, 1493. 8^o.

*Voullième 1075.
Bl 15 u. 16 sind leer.
Im vorliegenden Exemplar fehlt Bl 1.
Limburg.*

646 Sprenger, Jacob u. Heinr. Krämer: Malleus maleficarum. [Argentorati, Joh. Pryss], s. a. 2^o.

*Hain-Copinger *9238. Proctor 526.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)*

647 Sprenger, Jacob und Heinr. Krämer: Malleus maleficarum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1494. 4^o.

*Hain-Copinger *9245.
Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)*

648 Sprenger, Jac. und Heinr. Krämer: Malleus maleficarum. Norimbergae, Antonius Koberger, 1496. 4^o.

Hain *9246.

Wiesbaden LB: 2 Exemplare, aus Ehrenbreitstein und Herborn HSch.; in letzterem fehlt das letzte Blatt.

649 Sprenger, Jacob u. Heinr. Krämer: Malleus maleficarum. [Spirae. Petrus Drach], s. a. 2^o.

Hain-Copinger *9239. Proctor 2383.

Limburg. (Aus Arnstein.)

650 Statuta provincialia antiqua et nova Moguntina. [Argentinae, Johannes Prys], s. a. 2^o.

Hain *15041. Proctor 529.

Limburg.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

651 Statuta synodalia cum modificationibus ecclesiae Leodiensis. Coloniae, Lodericus de Renchen, 1492. 4^o.

Bl 1a Titel: Statuta synodalia cuz || modificatōibus ecclie || Leodiēn ✦ Darunter Holzschnitt. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign A ij] a Z 1: Incipiunt statuta Synodalia ecclesie Leodiēn. [] Ohānes dei gra-||tia Leodiēn. epis||copus Uniuersis || Abbatibus ab-||batisiss Prioribꝫ || etc. Bl 75 bβ: Statuta synodalia diocesis || Leodiēn cū modificatōibꝫ ꝛ ad||ditōibꝫ eorundē nedū sacerdo-||tibus verūetiā q̄buscūqꝫ cleric | || notarijs ꝛ oibꝫ familiaribꝫ curie || predcē dyocesis summe nccāria [!] || impressa p me Lodeuicū renc-||hen in felici Colonia Explici-||unt. anno dñi. M. cccc. xcij. se||xta Aprilis. Bl 76 leer.

76 Bl mit Sign [A—D3, E4, F—L3, M4] 2 Spalten, 35 Zeilen, goth. Schrift, Titel in grösserer Schrift.

Limburg. (Aus Hadamar.)

652 Stella clericorum. Daventriae, Jac. de Breda, 1498. 4^o.

Hain-Copinger 15080. Campbell 1614.

Limburg. (Aus Limburg.)

653 Stella clericorum. [Coloniae, Henricus Quentell], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *15063. Proctor 1398.

Limburg.

Weilburg. (Aus Höchst.)

654 Sterbebüchlein. [Magdeburg, Simon Koch], s. a. 4^o.

Bl 1a: Uan dem steruende mynsschen || Unde dem gulden selen troste. Darunter ein Holzschnitt: ein Sterbender auf seinem Lager, links der Arzt, rechts der Priester. Bl 1b Holzschnitt: kleine Kreuzigung. Darunter ¶ Hijr begynnet eyne schone geistlike le-||rē van dem steruende minschen dat eyndeil ghe||nomē is vth dem boke dat de meyster gemaket || hefft van der kunst wol to steruende vnde is eiñ || kunst aller kunste Dat ein icwelick minsche vā || rechter ordeninge by sik hebben vñ mit grotē || vlyte betrachten schal etc. Bl 15a [Sign cij] Z 21: ¶ Hijr Begynnet de gulden selen troest/ vñ || alsus bydde vor de armen sele/ de de rechtuer-||heyt etc. Bl 18a Z 29: des segge ik di here lof vñ ere nu vñ iümer mer || ¶ Amen. Bl 18b leer.

18 Bl mit Sign [Sign a, b, c3], 29 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Bl 2, 5, 13 fehlen im vorliegenden Ex.

Über diesen Druck s. Falk, Centralblatt f. Bibliothekswesen 7, 1890, S 247 und 344.

Limburg.

655 Stoefflerus, Johannes. et Jacobus Pilaumen: Almanach nova. Ulmae, Johannes Reger. 1499. 4^o.

Hain-Copinger *15085.

Es sind nur Bl: 1—16 vorhanden.

Wiesbaden LB.

656 Suetonius, C., Tranquillus: Vitae XII Caesarum cum commentario Philippi Beroaldi. Bononiae, Benedictus Hectoris. 1493. 2^o.

Bl 1a leer. Bl 1b: Habes mi lector candide tran. Suetonii tabu-||lam uocabulorum & historiarū & locorū mul-||torum declarationē nō iniocundā. Et aduerte || multa ēe uocabula i ipsa tabula colocata quae || in margine extracta nō sunt sed intus in cōmē tariis reperies si lectitabis. Vale. Bl 2a [Sign i] folgt die Tabula, welche Bl 12a endigt. Dann folgt was bei Hain als Bl 1 bezeichnet ist; 18 nicht numer. Bl + 326 numerirte + 1 nicht numerirtes Bl = 345 Bl.

Hain-Copinger *15126.

Weilburg. (Aus Sayn.)

657 Suetonius, C., Tranquillus: Vitae XII Caesarum. [Tarvisii, Johannes Rubeus], 1480. 2^o.

Hain-Copinger *15119.

Weilburg. (Aus Marienstatt.)

658 Suso, Henricus: Horologium aeternae sapientiae. Coloniae, Johannes Landen, 1496. 4^o.

Bl 1a Tit.: Incipit horologium || eterne sapientie. Darunter Holzschnitt. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign a ij]: Incipit prolog9 libri qui in||titulat' horologiū eterne sapiē || ()Entite ni domino || in bonitate ⁊ in simplicitate cordis querite || illū. etc. Bl 63b Z 36: ¶ Explicit horologium eterne sapientie Colonie per me Jo||hannem Landen infra sexdecim domos omorātē impressu; || atq̄ diligenter correctum. Anno domini. M. CCCC. XCVI. men||sis Septembris. die vero Nono. Bl 64 [leer?] fehlt.

64 Bl mit Sign [a3, b2, c3, d2, e3, f2, g3, h2, i—m3], 45 Zeilen, goth. Schrift, zwei Schriftgrößen.

Limburg. (Aus Limburg.)

659 Tacitus: Historiae. Venetiis, Philippus Pincius, 1497. 2^o.

Hain-Copinger *15222.

Wiesbaden LB.

600 Tacitus: Vita Agricolae. Venetiis, Philippus Pincius, 1497. 2^o.

Hain-Copinger *15222.

Wiesbaden LB.

661 Talmud. [Lipsiae, Landsperg?], o. J. 4^o.

Bl 1a Tit.: Thalmut || Obiectiones in dicta Thal||mut seductoris Judeorum. Zu Seiten des Titels rechts und links je 2 Porträts. Bl 1b leer. Bl 2a. ()Halmut est doctrina. Et diuiditur || in quatuor libros quorū quilibet eorū appellatur || Cefer in genere. Et nos oēs libros Moysi voca||mus Bibliā. etc. Bl 8 Z 28: tam acriter passi sunt. ergo patet q̄ grande peccatum com-||miserunt q̄ Christum verum regem occiderunt rc.

8 Bl ohne Sign, 34—36 Zeilen, goth. Schrift, Titel u. Anfangszeilen des Textes in grösserer Schrift. Limburg. (Aus Hadamar.)

662 Tauler, Johannes: Predigten. Lipsiae, Conrad, Kacheloven, 1498. 4^o.

Hain-Copinger *15346.

Wiesbaden LB. (Aus Hadamar.)

Auf der Rückseite des Titelblattes handschr. (16. Jahrh.): Dit boich hait der wirdiche ritter Her Frederich vam steyn den susterē zo besslich geben im iare XV^o.

663 *Taxa sacrae Poenitentiariae.* [Romae, Johannes Besicken], s. a. 4^o.

Hain *15357. Proctor 3984.
Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

664 *Taxa Romanae Cancellariae et Poenitentiariae.* Romae, [Johannes Bulle], 1479. 4^o.

Bl 1 fehlt. Bl 2 Z 1: De expectatiuis || Expectatiua pro presente ad unum bñficiū scdm regulas can||cellarie graciosā etc. Bl 18a Z 22: Finis est laus deo. || Impressum quidem romae pridie Kalenday Maii. millesimoqua||dringentesimoseptuagesimonono. Bl 18b leer. 18 Bl ohne Sign, [2 Lagen 14, 25] 36 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße. Hain 15349. Wiesbaden LB. (Aus Eberbach.)

665 *Terentius, Publius: Comoediae sex cum directorio vocabulorum, glossa interlineari et commentariis Donati, Guidonis et Ascensii.* Argentinae, Johannes Grüninger, 1499. 2^o.

*Hain-Copinger *15432. In diesem Exemplar steht Bl 5 nicht THERINTII wie Hain, sondern THERFNTII EPITAPHIVM, wie Voullième 1118 angiebt. Weilburg. (Aus Notgottes.)*

666 *Terentius, Publius: Comoediae sex c. comm. Aeli Donati et Joh. Calphurnii in Heautontimorumenon.* Venetiis, Simon Bevilacqua, 1495. 2^o.

*Hain *15420. Weilburg. (Aus Rommersdorf.)*

667 *Terentius, Publius: Comoediae sex cum comm. Donati, Guidonis. Calphurnii et Ascensii.* Venetiis, Lazarus de Soardis, 1499. 2^o.

Bl 1a Titel: Terentius cum quattuor com-||mentis: videlicet Dona-||ti Guidonis Calphurnii et || Ascen-||siii. Bl 1b Holzschnitt den Dichter und seine Kommentatoren darstellend. Bl 2a [Sign a ii, numer. ii]: Terentii Vita (p)VBLIVS Terentius Afer Carthagine natus: seruiuit Romae Terentio Lucano senatori: a || etc. Bl 5b Holzschnitt mit der Inschrift: COLISEVS SIVE THEATRVM. Bl 6a [numer. vi] beginnt das argumentum Anariae Terentianae. Bl 7a [Sign b. numer. vii] Text: ANDRIAE PROLOGVS. || (p)OETA quū primum animum || etc. Kommentar: AELII Donati grammatici: nec non Guidonis Iuuenalis Cenomani in Sex. Pub. Terentii Afri. Comoedi||as interpretatio || etc. Bl 236a [numer. cccxxvi]: Venetiis per Lazarum de Soardis: qui obtinuit a Dominio Veneto q nullus possit || imprimere nec imprimi facere in eorum dominio sub poena ut patet in suis || priuilegiis. Die. VII. Nouembris. MCCCCXCIX. Laus Deo. Finis. Darunter 6 Distichen ad lectorem und das Druckerzeichen.

236 Bl mit Sign [a—f3, g2, h—z, A—Q3, R2, numer. ii—ccxxxvi], Text in größerer Schrift vom Kommentar umgeben, letzterer 60 Zeilen, Marginalien, römische Schrift mit Ausnahme des Titels, der in goth. Schrift gedruckt ist.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

668 *Textor, Guillelmus, de Aquisgrano: De passione Christi sermo. Anselmi dialogus de passione Jesu Christi et beatae Mariae virginis. Bernardi tractatus de planctu beatae Mariae virginis.* Basileae, s. t. [c. 1487.] 4^o.

Voullième 1119. Weilburg. (Aus Eberbach.)

Textus sequentiarum s. Sequentiae.

669 Theobaldus Episcopus: Physiologus de naturis duodecim animalium. Coloniae, Henricus Quentell. [1500]. 4^o.

Hain-Copinger *1547.

18 Bl, Bl 18 leer.

Wiesbaden LB. (Aus Marienstatt.)

670 Theocritus: Idyllia et alia aliorum carmina. graece. Venetiis, Aldus Manutius. 1495. 2^o.

Hain-Copinger *15477.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

671 Theodulus: Ecloga. Coloniae, Henr. Quentell, 1495. 4^o.

Hain *15486.

Limburg.

Theramo s. Jacobus de Theramo.

672 Thomas de Aquino: Catena aurea s. Continuum in quattuor Evangelistas. [Augustae, Günther Zainer, 1472.] 2^o.

Hain *1328. *Pellechet* 932. *Proctor* 1555.

Wiesbaden LB.

673 Thomas de Aquino: Commentaria in omnes epistolas Pauli. Basileae, Michael Furter, 1495. 2^o.

Hain-Copinger *1339. *Pellechet* 942.

Herborn 578. (Aus Arnstein.)

674 Thomas de Aquino: De arte et modo praedicandi. [Daventriae, Jac. de Breda, c. 1499.] 4^o.

Hain-Copinger 1354. *Campbell* 1667. *Pellechet* 968.

Bl 11 ohne arbor.

Wiesbaden LB.

675 Thomas de Aquino: De quidditate et efficacia eucharistiae sive de corpore Christi cum Nicolai de Lyra dictis de sacramento et expositiones orationis dominicae. [Coloniae, Henricus Quentell], s. a. 4^o.

Hain-Copinger *1370. *Pellechet* 980. *Proctor* 1445.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Marienthal.)

676 Thomas de Aquino: De veritate catholicae fidei contra errores infidelium s. Summa catholicae fidei. [Argentinae, typogr. Henrici Ariminensis], s. a. 2^o.

Hain *1385. *Pellechet* 986. *Proctor* 322.

Wiesbaden LB.

677 Thomas de Aquino: Opuscula. Venetiis, Hermann Liechtenstein, 1490. 4^o.

Hain-Copinger *1541. *Pellechet* 1093.

Limburg. (Aus Notgottes.)

678 Thomas de Aquino: Quaestiones de potentia Dei. Coloniae, Henricus Quentell, 1500. 2^o.

Hain-Copinger *1418. *Pellechet* 1017.

Limburg.

679 Thomas de Aquino: Summa de articulis fidei et ecclesiae sacramentis. [Moguntiae, Petrus Schöffler], s. a. 4^o.

Pellechet 1024.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

680 Thomas de Aquino: Summa de articulis fidei et ecclesiae sacramentis. [Parisiis, Simon Doliatoris?], s. a.

Copinger II, 1 No 560. Pellechet 1025. Proctor 8476.

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

681 Thomas de Aquino: Scriptum super tertio sententiarum. Venetiis. Hermann Liechtenstein, 1490. 2^o.

*Hain-Copinger *1480.*

Herborn 813. (Aus Herborn HSch.)

682 Thomas de Aquino: Scriptum super quarto sententiarum. Venetiis, Bonetus Locatellus, 1497. 2^o.

*Hain-Copinger *1485.*

Limburg.

683 Thomas de Aquino: Summa theologica. Basileae, [Michael Wenssler], 1485. 3 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *1434. Pellechet 1033. Proctor 7506—7508.*

Bt 170 Z 56: muss es statt quadingētesimoquinto, wie Hain hat, quadingētesimoctua-gesimoquinto heissen.

Limburg: nur Bd 1 u. 3. (Aus Hadamar.)

684 Thomas de Aquino: Summa theologica. Norimbergae, Antonius Koberger, 1496. 3 Bde 2^o.

*Hain-Copinger *1436. Pellechet 1035.*

Wiesbaden LB.

Limburg: nur Bd 1 und 2. (Aus Limburg.)

685 Thomas de Aquino: Summae theologicae partis secundae pars prima. Venetiis, Franciscus Renner et Petrus de Bartua, 1478. 2^o.

*Hain-Copinger *1448. Pellechet 1041.*

Herborn in 1525. (Aus Sayn.)

686 Thomas de Aquino: Summae theologiae secundae partis pars secunda. [Moguntiae, Petrus Schöffler de Gernsheim, 1467]. 2^o.

*Auf Pergament, die bei Hain *1459 angegebene Schlusschrift fehlt. Rubricirtes, sehr gut erhaltenes Exemplar.*

Pellechet 1049.

Wiesbaden LB.

687 Thomas de Aquino: Summae theologicae pars tertia. Venetiis. Bernardinus Stagninus de Tridino de Monteferrato, 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *1470. Pellechet 1060.*

Herborn. (Aus Herborn HSch.)

688 Thomas de Argentina: Scriptum super quattuor libris sententiarum. Argentinae, Martinus Flach, 1490. 2^o.

Pellechet 1164.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

689 Thomas Cantipratensis: Bonum universale de proprietatibus apum [Coloniae. 1470—75], 2^o.

Bl 1 fehlt. Bl 23a: Incipit liber qui dicit' bonū || vniūsale de p̄petatibus Apum. || ("Euerēdo in xp̄o pa tri frat' hūberto ma gistro ordinis pre|dicatorū. etc. *Bl 156aa Z 21: Explicit liber apū q̄ dicit' bonū || vniūsale quia de prelatiis et sub ditiis tractat de quo sit deus bñ dictus ī secula Amen. Bl 157ba: Principia singulorū capitū||lor etc. Bl 159aa: Tabula p̄sentis libri b̄m al phabeti ordinē icipit feliciter || etc. Bl 165ba Z 30: Explicit tabula. Amen. Bl 166 fehlt.*

166 Bl ohne Sign [17 Lagen: 1—135, 165, 14, 15, 174] 2 Spalten, 35 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Copinger II, 1 No. 1218.

Wiesbaden LB. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg).

690 [Thomas a Kempis]: Imitatio Christi. Venetiis, Petrus Loeslein, 1483. 4^o.

Hain-Copinger 9085.

Limburg. (Aus Limburg.)

691 Thucydides: Historia belli Peloponesiaci latine a Laurentio Valla facta. [Tarvisii, Johannes Rubeus, 1485]. 2^o.

*Hain-Copinger *15511. Proctor 6500.*

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HS.)

692 Tinctor, Nicolaus: Dicta super summulas Petri Hispani. Reutlingae, Michael Greyff, 1486. 2^o.

*Hain-Copinger *15528.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Torrentinus s. Hermannus Torrentinus.

693 Tractatus de fraterna correctione. [Coloniae. Arnoldus ter Hoernen. 1471].

*Hain-Copinger *5760. Proctor 972.*

Limburg. (Aus Notgottes.)

Tractatus de moribus Turcorum s. Georgius de Ungaria.

694 Trittenheim, Johannes: Catalogus illustrium virorum. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1495]. 4^o.

*Hain *15615. Proctor 179.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

695 Trittenheim, Johannes: Collatio de republica ecclesiae. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1493]. 4^o.

*Hain-Copinger *15629. Proctor 171.*

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

696 Trittenheim, Johannes: De cura pastorali. Moguntiae, Petrus de Friedberg, [1496.] 4^o.

Bl 1a Titel: De cura pastorali. Oratio jo||annis tritemij Abbatis span|hemensis habita in selgenstat in prouinciali capitulo. || Anno M. cccc. xcvi. Bl 1b leer. Bl 2a [Sign A ij]: Oratio de cura pastorali. joan|nis tritemij abbatis spanhemensis habita in capitulo ge|nerali in selgenstat prima die mensis Matj. Anno dñi || M. cccc. xcvi. Bl 9a Z 28: Finis orationis de cura pastorali Joannis tritemij ab||batis spanhemensis ordinis diui patris benedicti: ha-|bite p eum in capitulo generali abbatum prouincie ma||guntine et diocesis

bambergensis: in cenobio Selgen-|stansi. Anno dñi M. cccc. xcvi. prima die mens̄ maij. ||
Impresse maguncie p Petrū de Friedbergk. 1c7. Bl 9b leer. Bl 10 fehlt.

10 Bl mit Sign [A5], 36 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Hain 15627.

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB.: 2 Exemplare, aus Schönau und aus Notgottes (vorher in Johannisberg.)

697 Trittenheim, Johannes: De laude scriptorum. Moguntiae. Petrus de Friedberg, 1494. 4^o.

Hain *15617.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

698 Trittenheim, Johannes: De laudibus ordinis fratrum Carmelitarum. Moguntiae, [Petrus de Friedberg, 1494]. 4^o.

Hain* 15628.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

699 Trittenheim, Johannes: De laudibus S. Annae. Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1494. 4^o.

Hain *15633. Titel rot.

Limburg. (Aus Limburg.)

700 Trittenheim, Johannes: De operatione divini amoris. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1497]. 4^o.

Hain-Copinger *15636. Proctor 186.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

701 Trittenheim, Johannes: De proprietate monachorum. Moguntiae. Petrus de Friedberg, 1495. 4^o.

Hain-Copinger *15619.

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

702 Trittenheim, Johannes: De scriptoribus ecclesiasticis. Basileae. [Johannes de Amerbach], 1494. 2^o.

Hain-Copinger *15613. Proctor 7601.

Wiesbaden LB. (Aus Herborn HSch.)

703 Trittenheim, Johannes: De statu et ruina monastici ordinis. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1493.]

Hain-Copinger *15624. Proctor 169.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

704 Trittenheim, Johannes: De vanitate et miseria vitae humanae. Moguntiae, Petrus de Friedberg, 1495. 4^o.

Hain-Copinger *15635.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

705 Trittenheim, Johannes: Institutio vitae sacerdotalis. [Moguntiae, Petrus de Friedberg, c. 1494]. 4^o.

Hain *15621. Proctor 174.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

706 Tritthenheim, Johannes: Oratio de duodecim excidiis observantiae regularis. [Moguntiae. Petrus de Friedberg, 1496].

*Hain-Copinger *15637. Proctor 184.*

Limburg. (Aus Limburg.)

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

Turrecremata s. Johannes de Turrecremata.

Turcus, Magnus: Mahomet II.

Ubaldis. s. Angelus de Ubaldis.

Ungaria s. { Georgius de Ungaria.
Michael de Ungaria.

Utino s. Leonardus de Utino.

707 Valerius Maximus: Factorum dictorumque memorabilium libri novem. Moguntiae, Petrus Schöffler, 1471. 2^o.

*Hain-Copinger *15774.*

Wiesbaden LB.

708 Valerius Maximus: Factorum dictorumque memorabilium libri novem. Venetiis, Dionysius et Pelegrinus, 1485. 2^o.

*Hain-Copinger *15787.*

Weilburg. (Aus Idstein, Gymn. Bibl.)

709 Vegius, Maphaeus, Laudensis: Philalethes. [Argentinae, Henricus Knoblochtzer], s. a. 4^o.

*Hain-Copinger *15926. Proctor 368.*

14 Bl [2 Lagen: 14, 23], das erste Bl leer.

Weilburg. (Aus Arnstein.)

Verdena s. Johannes de Verdena.

710 Vergilius: Opera cum Servii, Donati, Landini atque Calderini commentariis. Venetiis, Lazarus de Soardis de Saviliano, 1491. 2^o.

Bl 1 u. 2 enthält die Tabula. Bl 3a: MARONIS VITA || (v)IRGILIVS MARO parentibus modicis fuit: & precipue patre Marone: quem qdam || etc. Bl 9a [Sign a, numer. 1] Text: Publii Virgilii Maronis Bucolica. aegloga pri-||ma. Inter locutores Meliboeus: & Tityrus amici. || ME || []ITYRE TV PATVLAE || recubans sub tegmine fagi || etc. Kommentar: (t)ITYRE tu patulae: PASTOR inducitur securus: & dare operam cãtilenae sub arbore re-||cubans: etc. Bl 33a [Sign d, numer. 25] Text 2 6: P. Virgilii Maronis Georgicorum liber primus. || etc. Bl 87a [Sign l, numer. 79] beginnt das erste Buch der Aeneide. Bl 323 [numer 315] b: Ad Lectorem. || En tibi candidissime Lector Publii Virgilii Maronis || opera: cum Seruii Mauri Honorati grãmatici: Aelii || Donati: Christophori Landini: Atque Domitii Cal-||derini: || Cõmentariis: Impensis atque diligentiori cura || Lazari de Sauiliano impressa Venetiis: Anno natalis || domini. M. cccc. lxxxxi. Tertio Nonas Januarii. || Dann folgt das Registrum. Darauf: LAVS OMNI POTENTI DEO. || FINIS. || Darunter das Druckerzeichen. Bl 324 leer. Bl 325a [Sign p, numer. 316] a: Maphei Veggii Laudensis poetae Clarissimi || Liber Tertius decimus Additus Duodecim. || Aeneidos Libris. Am Ende fehlen 5 Bl.

356 Bl mit Sign [1, a—i]. l—z, &, c, v, A—N, P, Q, r, k, R, S3, T2] mit Blatteahlen und Custoden, Text 43, Kommentar 62 Zeilen, röm. Schrift, Text in grösserer Schrift vom Kommentar umgeben.

Hadamar G.

711 Vergilius: Opera cum interpretationibus Christophori Landini. Venetiis, Liga Boaria, [1491.] 2^o.

Proctor 5356.

Das Exemplar ist defekt und nicht mehr genau zu beschreiben.

Limburg.

712 Vergilius: Opera cum commentariis Servii. Venetiis, Thomas de Blavis de Alexandria, 1484. 2^o.

Cyfinger Incunabula Virgiliana [= Transactions of the Bibliographical Society Vol. II Part II London 1895] No 59.

Weilburg. (Aus Notgottes.)

713 Versor, Johannes: Quaestiones super libros ethicorum Aristotelis. Coloniae, Henricus Quentell, 1491. 2^o.

*Hain *16053.*

Limburg. (Aus Limburg.)

714 Vincentius Bellovacensis: Speculum doctrinale. [Argentinae, typogr. singularis R. c. 1473.] 2^o.

Voullième 1200. Die Type ist übrigens halbgotisch und nicht römisch, 2 Spalten, 57 Zeilen. Proctor 252.

Wiesbaden G. K 94. (Aus Idstein Gynn. Bibl.)

715 Vincentius Bellovacensis: Speculum doctrinale. Norimbergae, Anton. Koberger, 1486. 2^o.

Voullième 1201.

Weilburg. (Aus Deutz.)

Wiesbaden LB: Es fehlen die 2 ersten Bl.

716 Vincentius Bellovacensis: Speculum historiale. Argentinae, Joh. Mentelin, 1473. 4 Bde 2^o.

Voullième 1202.

Mit gemalten Initialen.

Weilburg.

717 Vincentius Bellovacensis: Speculum historiale. [Augustae, in Monasterio SS. Ulrici et Aefrae], 1474. 2^o.

Beschreibung s. Dziatzko, K., Über Inkunabelkatalogisierung in Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten Hrg. v. Karl Dziatzko Heft 10. Leipzig 1896, S. 128f. Proctor 1639.

Wiesbaden LB: nur Bd 3. (Aus Marienstatt.)

718 Vincentius Bellovacensis: Speculum historiale. Norimbergae, Antonius Koberger, 1483. 2^o.

Voullième 1203.

Weilburg: 3 Exemplare, das eine aus Limburg, die beiden anderen aus Deutz, das eine mit eingemalten Initialen und dem Vermerk eines Lesers am Ende, dass er von 1518—1523 an dem Werke gelesen habe.

719 Vincentius Bellovacensis: Speculum morale. Norimbergae, Anton. Koberger, 1485. 2^o.

Voullième 1205.

Weilburg. (Aus Deutz.)

720 Vincentius Bellovacensis: Speculum morale. Venetiis. Hermann Liechtenstein, 1493. 2^o.

Bl 1a Titel: Speculum Morale Uincentii. *Bl 1ba:* Tabula Index in opus Speculū scilicet; Morale Uincentii || etc. *Die Tabula endigt Bl 3bb.* *Bl 4a [Sign a⁴, num. 4]:* Speculi Moralis Vincentii || Liber primus incipit feliciter. ¶ De Operū Humanorū Necessitate. DISTIN. .I. || [N] omni-|bus ope-|ribus tuis memora-|re nouissima tua: et || in eternū non pecca-|bis. etc. *Bl 265bb am Ende:* Opus preclarū Qd' Speculū morale intitulat: ab egregio doctore || Uincentio alme Beluacensis ecclesie presule: ac sancti dñici ordi-|nis professore: editu: feliciter finit. Impensis q̄ : cura non me||diocri Hermāni liechtenstein coloniensis: emendatione diligentis-||sima Impressum Anno Salutis. M. cccc. lxxxiiij. pridie kal'. octo|bris Uenetijs. Laus Christo. *Bl 266 enthält das Register.*

266 *Bl mit Sign [a—z, z, o, v, aa—ff⁴, 885] und Blattzahlen [2—266], 2 Spalten, 74 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.*
Wiesbaden G. K 92. (Aus Idstein Gymn. Bibl.)

721 Vincentius Bellovacensis: Speculum morale. s. l., t., a. [nicht später als 1478]. 2^o.

Bl 1aa: Sequit' tabula breuis alphabetica || demōstrās quoto libro quota Par|te quotaq̄ distinctione. queq̄ i hoc || volumine principaliter tractata in||ueniri debeant || etc. *Bl 3ba unten:* Explicit tabula moralīū uincentij. *Bl 4aa:* Speculi moralis dñi vīcentij doctoris egre||gij ordinis aūt p̄dicator̄ in quo moraliter t̄ || pulchre narrantur omni statui cōuenientia || liber p̄mus incipit feliciter. ¶ [N] omnibus operi||bus tuis mēorare || etc. *Bl 501a Z 55:* vū secula benedictus deus ∴ || Speculum Morale Finit.

Der Rubrikator bemerkt am Schluss: Anno dni M^o. cccc. lxxviiij.

501 *Bl ohne Sign, 2 Spalten, 58 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.*
Weilburg.

722 Vincentius Bellovacensis: Speculum naturale. [Argentinae, typogr. singularis R, 1473]. 2 Bde 2^o.

Bd 1. Bl 1aa: Incipit speculū naturale Vincentij beluacēb. || fratris ordinis p̄dicatorum. Et primo plogus d' || causa suscepti opis et eius materia Primū. || (Voniā ml'itudo li||brorum: || Et tempis || breuitas: memorie || etc. *Bl 3bb Z 54:* ceptōnibus inchoamus. || .xxj. Continētia et capitula libri primi || etc. *Schluss des Registers Bl 20ba Z 42. Bl 21aa:* .i. De diuersis mūdi acceptionibus. Ex || libro qui dicitur imago mundi. || (Vndi factura quin||q̄ modis describit: || *letes Bl 353bb enthält den Anfang von Kap. lxxxij des 18. Buches, das Übrige fehlt.*

Bd 2: Bl 1aa: .xxxix. Continentia libri deciminoni. || (Ecimus nonus liber incipit age-|re de opere sexti dici hoc est de || animalibus terrestribus & pri||mo de iumentis siue pecoribus || & armentis. Continet autem || xcviij. capitula. vt sequi videris. || etc. *Die Tabula schliesst Bl 8ba Z 25. Bl 9aa:* .j. De opere sexte diei. Et primo de anima||libus. Guillerinus de conchis. || (Iscibus itaq̄ et || auibus effectu || superior̄ ex aq̄ || creatis: vbi fuit || etc. *Bl 325ba Z 26:* perstricta sunt. sed latiore in fine speculū hysto-|rialis. ppatescunt. Amen. *Bl 326 [leer?] fehlt.*

Bd 1 ? *Bl. Bd 2 : 326 Bl, 2 Spalten, 66 Zeilen, halbb Goth. Schrift, eine Schriftgröße.*
Proctor 255.
Weilburg.

723 Vincentius Bellovacensis: Speculum naturale. [Norimbergae, Antonius Koberger, 1486.] 2^o.

Voullième 1206. Proctor 2056.
Wiesbaden LB. (Aus Deute.)

724 Vincentius Ferrerius: Sermones de tempore et de sanctis. Argentinae, [s. t.], 1488—1489. 3 Bde 2^o.

Hain-Copinger *7005.
Limburg: nur Bd 1 und 3.

725 Vincentius Ferrerius: Sermones de tempore et de sanctis. Coloniae, s. t., 1485. 3 Bde 2^o.

Hain *7001. Voullième 1210.

Limburg: nur Bd 1 und 3.

Wiesbaden LB: nur Bd 3. (Aus Sayn.)

726 Vincentius Ferrerius: Tractatus de interiori homine formativus. Magdeburgi, Mauritius Brandis, 1493. 4^o.

Hain-Copinger 7024.

Bd 20 Z 35 steht nicht, wie Copinger angiebt, catkologo sondern richtig cathalogo, es ist dasselbe dem k sehr ähnliche h wie sonst.

Limburg. (Aus Limburg.)

Viola sanctorum s. Martyrologium.

727 Vitruvius: De architectura libri X. Acc. Sexti Julii Frontini de Aquaeductibus, Angeli Policiani Panepistemon, eiusdem Lamia. Florentiae, [Antonius Francisci], 1496. 2^o.

Bd 1a: Hoc in uolumine haec opera continentur. || L. Vitruuii Pollionis de Architectura libri decem. || Sexti Julii Frontini de Aquaeductibus liber unus. || Angeli policiani opusculum: quod Panepistemon inscribitur. || Angeli Policiani in priora analytica praelectio. || Cui titulus est Lamia. Bd 1b Index. Bd 2 [Sign A(i)]: L. VITRVVII POLLIONIS AD CAESAREM AGVSTVM[!] DE || ARCHITECTURA LIBER PRIMVS. || ¶ Vm diuina mens tua: & numen Imperator Caesar imperio potiretur etc. Bd 64a endigt Vitruvius. Am Ende: Florentiae impressum anno a natali christiano. M. cccc. lxxxxxi. Bd 64b und 74b leer. Bd 83ff fehlen.

? Bd mit Sign [A4, B-13, K, L2, aa3, bb2, a3, b2 . . .], 44 Zeilen, röm. Schrift, eine Schriftgröße. Weilburg.

728 Vocabularius breuiloquus. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1489. 2^o.

Bd 1a Titel: Vocabulariꝝ breuiloquꝝ cum arte || diphthōgādi. pūctandi et accentuandi. Bd 1b Z 1: Sunt qui sibi iam plurima comparare uo|lumina statuerunt. etc. Bd 2a [Sig Aa 2] a Z 1: Gnariꝝ [!] Ueronensis Floro suo salutē plu|rīmam dicit || (n)On sine cau|sa factū esse certo scio q̄ || diphthonganda voca|bula scire te velle intel|ligo. quoniam eā rem ⁊ || ad orthographiā; recte || scribēdi formulā ptine|re. ⁊ nō puū legēdi documentꝝ p̄stare posse || cognoris etc. Bd 7a [Sign a] a Z 1: Incipit Breuiloquus vocabularius. ¶ (A) .a. do|mine de|us ecce nescio lo|qui. qz puer ego || sum. Hiere. pri mo. Licet istud verbū etc. Bd 321bβ Z 38: Finit vocabularius Breuiloquus. tri-|plici alphabeto diuersis ex autoribꝝ nec-|non corpe vtriusq; iuris collectus ad lati|num sermonē capessendū vtilissimꝝ. Im|pressus Argentinae Anno dñi. M. cccc. || lxxxix. Finitus in die sancti Leonardi. Bd 322 [leer?] fehlt.

322 Bd mit Sign [Aa3, a-d4, e3, f-g4, h3, i-k4, l3, m-n4, o3, p4, q3, r4, s3, t4, v3, x4, y3, z4, A3, B4, C-E3, F4, G-H3, I4, K-L3, M4, N3, O4, P3, Q4, R-S3, T4, U3, X4, Y3] 2 Spalten, 53 Zeilen, goth. Schrift, Anfangszeilen in grösserer Schrift.

Proctor 652.

Limburg. (Aus Rommersdorf.)

729 Vocabularius breuiloquus. Argentinae, [typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483], 1493. 2^o.

Bd 1a Titel: Vocabulariꝝ breuiloquꝝ cū arte diphthon|gandi. punctandi. et accentuandi. Bd 1b: Sunt qui sibi iam plurima comparare uo|lumina statuerunt a quoꝝ profecto lectōe sepius dictionū auertit ignorantia. fastiditq; || etc. Z 29: coniugationis. Et sic de alijs. ¶ In p̄senti libro otinentur || Item ars diphthongandi Guarini Veronensis || Item cōpendiosus dialogꝝ de arte punctandi. || Item tractatus vtilis de accentu. || Item Breuiloquus voca-

bularius. *Bl 22* [*Sign Aa 2*] a: Guarinus Veronensis Floro suo salutē || plurimam dicit. || (On sine cau- sa factū esse certo scio q̄ di- pthonganda vocabula sci- re etc. *Bl 7a* [*Sign a*] a: Incipit Breuiloquis vocabularius. (A .a. do- mine de9 ecce nescio loq̄. q̄a || etc. *Bl 321b3* Z 36: : acuit penl. Finit vocabulari9 Breuiloqu9 triplici al phabeto diuerb ex autorib9. necnon corpore vtriusq̄ iur] collect9 ad latinū bmonē capes, sendū vtilissim9. Impressus Argentine An- no dñi. M. cccc. xciii. Finit9 sexta feria post festum Erhardi episcopi. *Bl 322 leer.*

322 *Bl* [*Aa 3, a—d4, e3, f—g4, h3, i—k4, l3, m—n4, o3, p4, q3, r4, s3, t4, v3, x—z4, A3, B4, C—E3, F4, G—H3, I4, K—L3, M4, N—P3, Q4, R—S3, T4, V3, X4, Y3*], 2 *Spalten*, 52 *Zeilen*, goth. Schrift, Anfangszeilen in grösserer Schrift.

Limburg. (Aus Rommersdorf.)

Weilburg. (Aus Schönaau.)

730 Vocabularius breuiloquus. Basileae. [Johannes de Amerbach], 1482. 20.

Voulliéme 1218. Proctor 7564.

Weilburg. (Aus Eberbach.)

731 Vocabularius breuiloquus. Basileae, Nicolaus Kesler, 1486. 20.

Voulliéme 1220.

Weilburg.

732 Vocabularius breuiloquus. [Coloniae, Conradus Winters], s. a. 20.

Das Exemplar ist am Anfang und Ende verstümmelt und lässt sich nicht genau beschreiben.

Proctor 1183.

Weilburg.

733 Vocabularius de partibus indeclinabilibus. [Argentinae, typogr. Jordani de Quedlinburg a. 1483, 1491.] 40.

Bl 1a Titel: Vocabularius de par- tibus indeclinabilibus. Bl 1b Vorrede, die mit Z 32 endigt: liquit iudicio discuciendum. Vale. Bl 2a [*Sign a ij*]: Vocabularius de partibus || indeclinabilibus. || (C)Um tēpusculo brumali multe lucubratiō- nis nisu vsq̄ ad conticiniū ferme apponas- sem. in letheum tandē soporem hircisq̄ o-||perimen receptantib9 artus perduxī. Dūq̄ || etc. *Bl 2b beginnt der Text: (A)Bs et ab ex e dic vnum significare. Ab q̄q; vo- cales e querunt a q̄ sonantes. Unde hec pre-||positio etc. Bl 63b Z 15: Vulgariter id est vulgo id est communiter vbiq̄. || (I)stas siquidem indeclinabilium scaturigines se-||cundum veram totius latinatatis normam pro-||latas. etc. Z 24: dieuq̄ virginis gloriam et honorem Amen. || Finis vocabularij. Bl 64 leer.*

64 *Bl* mit *Sign* [*a4, b—i3, k4*], 32 *Zeilen*, goth. Schrift, 2 *Schriftgrössen*, eingedruckte Initialen.

Proctor 664.

Weilburg.

734 Vocabularius ex quo. [Argentinae, typogr. Henrici Ariminensis], s. a. 20.

Bl 1 leer. Bl 2a: (X) quo vocabularij autentici. videlicet Huguicio Katholi-||con Breuilogus Papias aliq̄ codices sunt i compatōe || p̄ciosi. in collectōne prolixi. et in intellectu obscuri/ et in || numero multi ita vt pauperes scolares eosdem defacili : p̄ pre-||cio com- petenti rōne eorum paupertatis habere ac sibi p̄curare || non valeant. etc. Bl 150b Z 16: ms Zosimus .id est viuaus vel viuudus || DEO. GRATIAS. Bl 151 leer.

151 *Bl* ohne Signaturen, 40 *Zeilen*, goth. Schrift, eine Schriftgrösse, das A zu Beginn des Textes auf *Bl 1a* ist eine Holzschnittinitiale.

Proctor 328.

Weilburg. (Aus Limburg.)

735 Vocabularius ex quo. s. l., t., a. 40.

Bl 1a: Incipit vocabulari9 quē exq̄ nūcupam9. || (X) quo vocabularij varij autēti ||

videlic; huguicō catholicon breuilog9 papias alij9 codices sūt || in opacōe p̄ciosi: in col-
lectiōe p'lixī ⁊ itellectione obscuri. ⁊ in nūo multi: ita || q̄ paupes scolares eosdē de facili
⁊ p̄ precio || cōpetēti ac racōe eoꝝ paup̄tatis sibi pcurare nō valeāt. *Bl 225 b L 26:*

.n. ////////////// cav Cū aliqd capio.

225 Bl ohne Signaturen, 26 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgröße.

Das letzte Blatt ist beschädigt.

Limburg.

736 Vocabularius iuris utriusque. Argentinae, [typogr. Jordani de
Quedlinburg a. 1483], 1490. 2^o.

Bl 1a Titel: Vocabularius utriusq; [!] iuris. *Bl 1b leer.* *Bl 2a [Sign a2] a Z 1:* (q)
Vonia; iu||ri operam || datuꝝ priꝝ nosse opor||tet vñ nomē iuris de-||scēdat. ff. de iusti ⁊
iu- re etc. *Bl 129bβ am Schlusse:* Explicit vocabularius iuris Impres-||sus Argentine pro
cōmuni omniū vtilita||te ⁊ faciliori aditu ad vtriusq; iuris notici||am. Anno dni. M. cccc. xc.
Finit9 in pro-||festo sancti Michaelis. *Bl 130 leer.*

*130 Bl mit Sign [a4, b3, c4, d3—t3, v3, x3], 2 Spalten, 52 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.
Proctor 656.*

Wiesbaden LB: 3 Exemplare, aus Arnstein, Deutz und Marienstatt.

737 Vocabularius iuris utriusque. [Basileae, Michael Wenssler], s. a.

Bl 1a α: (V)oniā iuri operam || datuꝝ prius nosse || oportet vnde nomē || iuris des-
cēdat. ff. || *Bl 66b leer.* *Bl 102 leer.* *Bl 151b leer.* *Bl 160aβ Z 15:* Finit vocabularius ||
iuris vtriusq;. *Bl 160b leer.*

160 Bl ohne Signaturen, 2 Spalten, 46 Zeilen, goth. Schrift.

Proctor 7477?

Wiesbaden LB. (Aus Ehrenbreitstein.)

738 Vocabularius iuris utriusque. [Coloniae, Ludovicus de Renchen],
1483. 2^o.

Bl 1 leer. *Bl 2a [Sign a ij] a Z 1:* Incipit vocabulariq; iuris vtriusq; || [U]oniam iuri
ope||ram daturum prius nosse oportet vn-||de nomen iuris descendat. ff. de iust. et || etc.
Bl 191bβ Z 19: Uocabularius vtriusq; iuris alpha||betice ordinatus tercio kalendas Octo||bris
explicit felicit' Anno dñi m. cccc. || lxxxij. impressus. || Protestatur huius operis director.
al||legata non vti iurista perlustrasse: sed tā||q̄ theologie alum9 ex orthographia ' : grāma-
tica positua q̄ plura emēdasse. || qua emulorum ora compescere arbitra-||tus est. *Bl 192 leer.*

192 Bl mit Sign [a—t, v—z, 14], 2 Spalten, 42 Zeilen, goth. Schrift, 2 Schriftgrößen.

Proctor 1283.

Limburg. (Aus Limburg.)

739 Vocabularius optimus s. Gemma vocabulorum. Daventriae,
Richardus Pafraet, 1495. 4^o.

Campbell 781.

Limburg.

Voragine s. Jacobus de Voragine.

740 Wernerus: Liber deflorationum seu excerptorum ex diversis
patribus. Basileae, [Johannes de Amerbach], 1494. 2^o.

*Hain-Copinger *16158. Proctor 7604.*

Limburg. (Aus Hadamar.)

[Wimpheling, Jacobus: Oratio querulosa contra invasores sacerdotum.
s. l., t., a. 4^o.]

*Hain *16192. Nach Proctor kein Druck des 15. Jahrh.*

Limburg. (Aus Notgottes, vorher in Johannisberg.)

741 Wolfram von Eschenbach: Titurel. [Strassburg, Joh. Mentelin],
1477. 2^o.

*Hain-Copinger *6683. Proctor 217.*

Am Ende beschädigt.

Wiesbaden G. A II. (Aus Iistein Gymn. Bibl.)

742 Wolfram von Eschenbach: Parzival. [Strassburg, Joh. Mentelin],
1477. 2^o.

*Hain-Copinger *6684. Proctor 216.*

Am Anfang sind die ersten 20 Bl beschädigt.

Wiesbaden G. A II. (Aus Iistein Gymn. Bibl.)

NACHTRAG.

743 Antoninus Florentinus: Summa theologica. Spirae, Petrus Drach, 1487—88. 4 Bde 2^o.

Hain-Copinger *1247. *Proctor* 2369.
Wiesbaden LB: Nur Bd II. (Aus Montabaur.)

744 Augustinus, S. Aurelius: De doctrina christiana s. de arte praedicandi. Moguntiae, Joh. Fust et Petrus Schöffler, s. a. 2^o.

Hain *1957. *Proctor* 70. *Pellechet* 1473.

Das Fust-Schöffersche Druckerzeichen ist, obgleich Roth (Studien u. Mitteilungen aus dem Benedictiner- u. Cistercienser-Orden Jahrg. 7 Bd 1 S. 437) es behauptet, in dem vorliegenden Exemplar nicht vorhanden. Beachtenswert ist das Vorwort, in dem es heisst: Feci ergo deo teste magnam pro eius correctione diligentiam itaque omnia exemplaria, quae in studio Heydelbergensi necnon in Spira et in Wormacia atque tandem etiam in Argentina in ullis librariis reperire potui, diligenter proinde respexi. Et cum inter haec experimento discerem, quod idem liber Augustini raro invenitur, etiam in magnis et preciosis librariis et adhuc rarius de ullis ex eisdem librariis ad rescribendum poterit haberi atque etiam, quod peius est, rarissime correctus sive emendatus inibi queat reperiri, idcirco permotus fui ad hoc studiosius laborare, ut secundum exemplar meum tanto nunc studio et labore quantum saltem potui correctus dictus libellus sic et taliter in brevi tempore multiplicari posset, ut ad plurimorum usum et ad communem profectum ecclesiasticum facile et scito perveniret. Quapropter cum nullo alio modo sive medio id expeditius fieri posse iudicarem, discreto viro Johanni Fust incolae Maguntinensi impressoriae artis magistro modis omnibus persuasi, quatenus ipse assumere dignaretur onus et laborem multiplicandi hunc libellum per viam impressionis etc.

Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

745 Augustinus, S. Aurelius: Sermo in festo praesentationis Mariae virginis. [Moguntiae], Johannes Fust et Petrus Schöffler, s. a. 2^o.

Hain-Copinger 1993 (= 9954). *Pellechet* 1504. *Proctor* 139.
Wiesbaden LB. (Aus Schönau.)

746 Bartholomaeus de Glanvilla: De proprietatibus rerum. [Lugduni], Nicolaus Philippi Pistoris de Bensheym et Marcus Reinhardus, 1480. 2^o.

Hain-Copinger *2500. *Proctor* 8530.
Wiesbaden LB. (Aus Arnstein.)

747 Correptorium Flamingorum. [Antverpiae, Gerardus Leeu. 1488]. 4^o.

Hain-Copinger *5762. *Campbell* 499. *Proctor* 9381.
Nass. Altertumsverein. (Aus Eberbach.)

748 Duns Scotus, Johannes: Quodlibeta quaestionum. Venetiis, Johannes de Colonia et Johannes Manthen de Gerretzem, 1477. 4^o.

Hain-Copinger *6434.

Limbürg. (Aus Eberbach.)

749 Legenda S. Servatii. Coloniae. Arnoldus ter Hoernen, 1472. 4^o.

Bl 1 fehlt. Das Ersatz-Bl 1b enthält handschriftlich ein Kalendarium, das, wie es scheint, einer gedruckten Vorlage nachgebildet ist. Bl 2a Z 1: Vt sacerdotes et clerici rurales : colligiati nūq̄ | āpliꝰ habeāt necesse dubitae l'inirogare ꝥ die sep tuagesima etc. Bl 3b rot: Incipit de scō buatio legēda minor et valde bō. || schwarz: (Illustrissimi viri scī buacij tungreḅ citatis decī epi: stēm̄ate inclito natis meitis sup || ethera exaltati. dicemꝰ vitā : miracula. || te. Bl 30b Z 13: Vetuit id est prohibuit. Explicit legēda de sancto seruatio. || rot: Explicit sanctissimi seruacij tūgrensis ecclesie presulis et consanguinei xpisti || legēda de nouo stilo claro ac eleganti cōpilata Colonieꝰ Impressa p me Arⁿoldū ther Hoyrnen finita. Anno dñi m^o cccc^o lxxij^o die mercurij q̄rta mēsis || marcij. Darunter das Druckerzeichen.

Proctor 929.

30 Bl ohne Sign [35 Lagen], 29 Zeilen, goth. Schrift, eine Schriftgrösse.

Nass. Altertumsverein. (Aus Eberbach.)

[Wirt, Wigandus: Dialogus apologeticus aduersus Trithemium de conceptione virginis Mariae. Oppenheimii, Jacobus Coebel, s. a. 4^o.]

Hain-Copinger *16219.

Dieser Druck gehört nicht dem 15. Jahrhundert an. Vgl. Roth, F. W. E., die Buchdruckerei des Jacob Köbel in Baheft z. Centralbl. f. Bibl. 4 S. 24f. und Zeitschrift f. Bücherfreunde Jg 1, Bd 2 S. 444.

Herborn S V 5. (Aus Herborn HSch.)

Register.

A.

Druckorte und Drucker.

- | | | | |
|---|-----------------------|--|---|
| | <i>Antwerpen.</i> | | 1494. 702 740. |
| | Gottfried Back. | | 1494—1495 92. |
| 1499. 17. | | | 1496. 559. |
| | Gerardus Leeu. | | 1497. 88 212. |
| 1488. 747. | | | 1498—1502. 154. |
| | | | o. J. 271 631. |
| | | | Johannes de Amerbach und Johannes Froben. |
| | | | 1500. 186. |
| | <i>Augsburg.</i> | | Johannes Bergmann de Olpe. |
| | Hans Bämler. | | 1494. 198? |
| 1472. 412. | | | 1498. 200. |
| | Hans Froschauer. | | 1499. 101 351. |
| 1494. 203. | | | Johannes Froben. |
| | Hans Schönsperger. | | 1491. 138. |
| 1496. 623. | | | 1492. 419. |
| 1497. 629. | | | 1494. 185. |
| | Anton Sorg. | | 1495. 139. |
| 1474 im Kloster von St. Ulrich u. Afra mit Typen des Anton Sorg 717. | | | Michael Furter. |
| 1487. 622. | | | 1494. 527 590. |
| o. J. 434. | | | 1495. 673. |
| | Günthler Zainer. | | Nicolaus Kesler. |
| 1472. 672. | | | 1486. 216 400 496 571 572? 731. |
| | | | 1487. 573. |
| | <i>Basel.</i> | | 1488. 254. |
| | Johannes de Amerbach. | | 1489. 574. |
| 1481. 140 528 538. | | | 1491. 47. |
| 1482. 141 730. | | | 1492. 371. |
| 1485. 211. | | | 1494. 125. |
| 1486. 24. | | | 1495. 31 187? |
| 1488. 529. | | | 1496. 315. |
| 1489. 6? 77 82 87. | | | 1497. 372. |
| 1490. 78 83 350. | | | o. J. 123 421 448. |
| 1491. 589. | | | Joh. Petri de Langendorff u. Joh. Froben. |
| 1492. 27. | | | 1499. 415. |
| 1493. 86. | | | Bernardus Richel. |
| | | | 1475. 142. |

Michael Wenssler.

1474. 205.
1476 231.
1477. 188 530.
1478. 438 453.
1479. 502.
1481. 304.
1482. 305.
1485. 683.
1486. 449.
o. J. 468 737.

Jakob Wolff.

o. J. 261.

Ohne Drucker.

1481. 566.
1485. 583.
1487. 668?

Bologna.

Plato de Benedictis.

1494. 476.

Benedictus Hector.

1493. 656.

Hugo de Rugeriis.

1492. 106.

Johannes Walbeek.

o. J. 409.

Brescia.

Boninus de Boninis.

1491. 42.

Deventer.

Jacobus de Breda.

1490. 170.

1491. 277?

1498. 511? 652.

1499. 674?

Richard Pafraet.

1483—1484. 176 548?

1484. 430.

1489. 73.

1490. 5 481.

1491. 218 268 340.

1494. 278.

1495. 352 739.

1499. 595.

o. J. 56 337.

Ohne Drucker.

o. J. 14.

Eichstätt.

Michael Reyser.

1486. 201.

o. J. 16?

Esslingen.

Konrad Fyner.

1473. 267.

1475. 541.

Florenz.

Antonio di Francesco.

1496. 727.

Freiburg i. B.

Kilian Piscator.

1494. 79 84.

o. J. 180.

Hagenau.

Heinrich Gran.

1489. 636.

1491. 171.

1492. 432.

1494. 624.

1498. 557.

1500. 2 122 556.

Heidelberg.

Friedrich Misch.

1490. 479.

Köln.

Herm. Bungart de Ketwich.

1497. 526.

Nikolaus Goetz von Schlettstadt.

1472. 144?

1473. 145?

1475 146? 505 512?

1480. 147.

o. J. 13.

Goswin Gops von Euskirchen.

1475. 338.

Johannes Guldenschaff,

1478 18?

1480. 81? 384?

1481. 382.

1486. 501.

Joh. Koelhoff von Lübeck.

1479. 486.

1482. 127.

1483. 110 282.

1487. 220 222 224 567.

1488. 169 431.

1489. 509.

1490. 411.

1491. 638.

Johannes Landen.

1496. 658.

Heinrich Quentell.

1479. 71 72 547.

1481. 327.

1484. 575.

1486. 462?

1487. 11.

1489. 8 173.

1490. 55 62 128? 242? 243? 299 339?

1491. 510 713.

1492. 25 276 390 635.

1493. 368 420.

1494. 346 391 598 579?

1495. 116 612 671.

1496. 67?

1497. 10 63 64 65.

1498. 66 577 578.

1499. 569 626.

1500. 669 678.

o. J. 9 68 300 335 474 602? 653 675.

Ludwig von Renchen.

1483. 758.

1485. 23.

1487. 273.

1492. 651.

o. J. 608.

Gerardus ten Raem.

1480 81?

Arnoldus ter Hoernen.

1470. 378?

1471. 693.

1472. 619? 749.

1473. 470.

1475. 275? 620.

1480. 81?

o. J. 93? 596? 618?

Bartholomaeus de Unckel.

1475. 467.

1476. 272? 334.

1477. 121.

1480. 311.

1481. 537?

1484. 178.

Konrad Winter de Homborch.

1475. 316.

1476. 379?

1478. 401.

1479. 143 381? 517.

1480. 568.

1480. 568.

o. J. 732.

Ulrich Zell.

1466—1467. 221.

1467. 90? 223 298.

1470. 375? 536?

1472. 219 317.

1473. 309? 312? 468 615?

1478. 362.

1485. 522?

o. J. 3 4 28 264 284 285 286 287 289 290

291 292 293 296 297 596?

Corn. de Zyrickzee.

o. J. 514.

Drucker von Augustinus de fide.

1475. 473?

o. J. 288.

Drucker von Dares.

o. J. 294 295.

Drucker von Dycitis.

1471—1475. 76 376.

Drucker von Johannes de Turrecremata
quaest. evangel. 1478.

1478. 429.

Ohne Drucker.

1470—1475. 689.

1482. 345.

1485. 725.

o. J. 14.

Leipzig.

Konrad Kachelofen.

1494. 599.

1498. 662.

Martinus Landsperg.

1490. 239?

o. J. 515 661?

Wolfgang Stoeckel.

1499. 112 113.

Löwen.

Johannes de Westfalia.

o. J. 58 484.

Lübeck.

Lucas Brandis.

1475. 621.

Lüneburg.

Johannes Lucae.

1493. 645.

Lyon.

Nicolaus Pistoris u. Marcus Reinhard.

1478. 20?

1480. 746.

Johannes Syber.

1482. 189.

1496. 156?

o. J. 19?

Johannes Trechsel.
1495. 341.
o. J. 74?
1494. 190.
1495. 232.
Magdeburg.
Mauritius Brandis.
1493. 726.
Johannes Grashover.
1486. 136.
Simon Koch.
1486. 118?
o. J. 654.
Mailand.
Philippus de Lavagnia.
1490. 105.
Philippus de Mantegatiis.
1492. 59.
Udalricus Scinzenzeler.
1497. 639.
Mainz.
Petrus de Friedberg.
1493. 695 703.
1494. 697 698 699 705?
1495. 418 482 694 701 704.
1496. 696 706.
1497. 700.
Joh. Fust u. Peter Schöffler.
o. J. 744 745.
Johannes Gutenberg.
1460. 97.
o. J. 494.
Jakob Meydenbach.
1495. 314 349?
Johannes Numeister.
1479. 428.
Peter Schöffler.
1462. 148.
1467. 686.
1470. 373.
1471. 707.
1473. 80.
1474. 364 425.
1476. 228? 426.
1478. 107 427 553.
o. J. 94 679.
Ohne Drucker.
vor 1474. 422?
1480. 356? 458?

Münster i. W.
Johannes Limburgus.
1480. 464.
Neapel.
Ohne Drucker.
o. J. 633.?
Nürnberg.
Friedrich Creussner.
1477. 33.
1479. 644.
1493. 124.
o. J. 389.
Andreas Frisner u. Joh. Sensenschmid.
1472. 164?
1478. 580.
Kaspar Hochfeder.
1491. 46.
1498. 627.
Anton Koberger.
1477—1479. 52.
1478. 149.
1479. 328.
1480. 363.
1481. 255 365 402 523 576.
1481—1482. 21.
1482. 319 403.
1483. 443 718.
1484. 48.
1485. 26 157 719.
1486. 53 191 233 715 723.
1487. 158 497 584.
1488. 37 102 439.
1489. 120.
1491. 181 628.
1492. 38.
1493. 320 630.
1494. 647.
1496. 549 648 684.
1497. 159 202.
1498. 387 478.
1500. 182.
Joh. Sensenschmid et Henr. Kefer.
1473. 606.
Georg Stuchs de Sulzbach.
1488. 518.
1489. 283.
Petrus Wagner.
1490. 117?
o. J. 74?
Padua.
Joh. Herbort von Seligenstadt.
1480. 581.

Paris.

Simon Doliatoris.

o. J. 680?

Ulrich Gering.

1472. 29.

1494. 126 130 132?

Ulrich Gering u. Berthold Rembolt.

1494. 313.

Pavia.

Joh. de Birretis et Franc. de Girardenghis.

1489. 22.

Christophorus de Canibus.

1489. 477.

Antonius de Carchano.

1493. 554.

1494. 555.

Franciscus de Girardenghis.

1486. 534?

Perugia.

Ohne Drucker.

o. J. 43.

Reutlingen.

Michael Greiff.

1486. 692.

1494. 45?

o. J. 539.

Johannes Otmar.

1485. 183.

1488. 165.

Rom.

Johannes de Besicken.

o. J. 663.

Johannes Bulle.

1479. 664.

Bartholomaeus Guldinbeck.

o. J. 563.

Stephanus Planck.

o. J. 206.

Adam Rot.

o. J. 506.

Johannes Schurener.

o. J. 465 600.

Apud S. Marcum.

1475. 442.

Rostock.

Fratres vitae communis ad S. Michaellem.

1481. 131.

Speier.

Peter Drach.

1475. 513?

1479. 540.

1480. 111? 561.

1482. 383.

1485. 562.

1487. 603.

1487—1488. 743.

1488. 103.

1489. 150.

1490. 208.

1491. 475.

1492. 321.

1498. 508.

o. J. 347 491 649.

Johann u. Konrad Hist.

1480. 248.

o. J. 133? 270 423.

Konrad Hist.

1495. 591?

1496. 197.

Drucker von Gesta Christi.

o. J. 369.

Strassburg.

Jakob Eber.

o. J. 310.

Heinrich Eggestejn.

o. J. 265.

Martin Flach.

1487. 215 331.

1488. 519.

1489. 34 177.

1490. 495 637 688.

1492. 49.

1494. 280 367.

1495. 35.

1496. 609.

1497. 129.

1498. 36.

o. J. 353.

Johannes Grüninger.

1483. 137.

1484. 240 301 434.

1485. 163.

1486. 597.

1488. 259.

1489. 302.

1490. 50 303.

1492. 155.

1496. 51 57.

1497. 99 153 199.

1498. 385.

1499. 665.
1500. 266.
o. J. 535.
Joh. Grüninger et Henr. de Inguiler.
1483. 564.
Georg Husner.
1470. 32.
1475. 393? 485?
1479. 394.
o. J. 247 252 359 360.
Georg Husner et Joh. Beckenhub.
1473. 257.
Johannes Knoblauch.
o. J. 499.
Heinrich Knoblochtzer.
1475. 493.
1480. 245.
1482. 498.
1484. 392.
o. J. 709.
Johannes Mentelin.
1469. 85?
1470. 552?
1472. 70?
1473. 716.
1477. 741 742.
o. J. 587.
Johannes Prüss.
1480. 640.
1487. 492 616.
1488. 281.
1490. 174 217 610.
1495. 279.
1498. 134.
1498—1499. 213.
1499. 641.
o. J. 119 617 646 650.
Adolf Rusch.
1480. 162.
Martin Schott.
1485. 207.
1490. 75 483.
Drucker mit dem bizarren R.
1470. 96?
1473. 714? 722.
o. J. 489.
Drucker von Henricus Ariminensis.
1478—1479. 354.
o. J. 91 521 570 676 734.
Drucker von Jordanus de Quedlinburg 1483.
1483. 395 435.
1484. 489.
1485. 169 343 388 396 565.
1487. 503.
1489. 397 414 490 728.

1490. 95 344 398 504 560 736.
1491. 196 342 733.
1493. 253 729.
1494—1495. 520.
1495. 179.
1498. 184 399 611.
Drucker der Legenda aurea 1481.
1482. 269.
Drucker der Vitae patrum 1483.
1485. 377. 582.
o. J. 1 241 330.
Ohne Drucker.
1488—1489. 724.
1493. 135 332 333.
o. J. 238.

Treviso.

Dionysius de Bertochis et Peregrinus
Bononienses.
1482. 605.
Bernardus de Colonia.
1478. 632.
Michael Manzolinus.
1480. 263.
Johannes Rubeus.
1480. 657.
1485. 691.

Tübingen.

Johannes Otmar.
1499. 166 167 168.

Turin.

Johannes Fabri.
1490. 250.

Ulm.

Konrad Dinckmut.
1484. 413.
Johannes Reger.
1486. 604.
1499. 655.
Johannes Zainer.
1473. 15.

Urach.

Konrad Fyner.
1480. 274?

Utrecht.

Ohne Drucker.
o. J. 249?

Venedig.

- Christophorus Arnoldus.
o. J. 613.
Georgius Arrivabene Mantuanus.
1487. 39.
1489. 40.
1495. 104.
Bernardinus Benalius.
1490. 209.
1493. 89 546.
Vincentius Benalius.
1493. 459.
Dionysius de Bertochis et Peregrinus
Bononienses.
1484. 558.
1485. 708.
Simon Bevilaqua.
1495. 666.
1497. 460.
1499. 593.
Barthol. de Blavis, Andr. de Torresanis,
Maphaeus de Paterbonis.
1482. 193 234 322.
Thomas de Blavis.
1484. 712.
1489. 195 236.
Johannes de Cereto.
1494. 229 244 457.
1499. 601.
Bernardus de Choris et Simon de Luere.
1491. 592.
Joh. de Colonia et Joh. Manthen de
Gherretzem.
1477. 175. 748.
1477—1478. 251.
1480. 416.
Franciscus de Girardenghis.
1485. 533.
1486. 534?
Johannes et Gregorius de Gregoriis.
1488. 12.
1489. 194 235.
1494. 358.
1497. 172.
1497—1498. 370.
Johannes Hamman de Landoia.
1491. 407.
Johannes Herbort de Selgenstat.
1481. 325 329.
Nicolaus Jenson.
1477. 307. 445. 531.
1477—1480. 54.
1479. 151.
o. J. 446.
- Lazarus de Isoardis de Saviliano.
1491. 710.
1499. 607.
Herm. Liechtenstein.
1483. 98.
1486. 607.
1490. 677 681.
1493. 720.
Liga Boaria.
1491. 711.
Bonetus Locatellus.
1493. 437.
1497. 682.
1498. 614.
Petrus Loeslein.
1483. 690.
Aldus Manutius.
1495. 670.
1498. 61.
Petrus Maufer, Joh. de Forlivio et Hercules
de Buscha.
1480—1481. 115.
Raynaldus de Novimagio.
1486. 366.
Hieronymus de Paganinis.
1492. 318.
Jacobus de Paganinis.
1491. 225.
Paganinus de Paganinis.
1489. 326.
1499. 41.
Andreas de Paltascichis.
1480. 226?
Christophorus de Pensis.
1495. 488.
1499. 544.
Petrus de Piasis Cremonensis.
1483. 308.
Philippus Pincius Mantuanus.
1493. 60.
1495. 472.
1497. 659 660.
Theodorus de Ragazonibus.
1490. 204.
1492. 625.
Franciscus Renner.
1480. 152.
1482. 160.
Franciscus Renner et Petrus de Bartua.
1478. 685.
Albertinus Rubeus.
1499. 436.
Jacobus Rubeus.
1477. 454.
1478. 441 451.

Johannes Rubeus.
 1475. 456?
 1498. 371.
 Octavianus Scotus.
 1483. 545.
 1489. 161.
 Bernardinus Stagninus de Tridino.
 1486. 987.
 1494. 452 455.
 Antonius de Stanchis et Jacobus Britannicus
 sociique.
 1481. 30.
 Andreas de Torresanis.
 1488. 114.
 Baptista de Tortis.
 1491. 323.
 1494. 444.
 1495. 450.
 1498. 192 306 440.
 1500. 324.
 Bernardus de Vitalibus.
 1499. 461.
 Bartholomaeus de Zanis.
 1498. 594.
 1499. 227.
 Ohne Drucker.
 1489. 417.

Vicenza.

Steph. Koblinger.

1479. 169.

Wien.

Eberhard Frommolt.

1481. 542.

Würzburg.

Georg Reyser.

1480. 380?

Zwolle.

Tymannus Petri de Os.

1497. 262?

Ohne Ort und Drucker.

1480. 642.

1484. 404.

o. J. 7 44 69 100 108 210 214 230 237 246
 256 258 260 336 348 355 357 361 386 405
 406 408 410 433 447 463 471 487 500 507
 516 524 525 532 543 550 551 585 586
 588 634 643 721 735.

B.

Von den oben verzeichneten Drucken be-
 sitzt

1) die Landsbibliothek zu Wiesbaden **346**:
 1 5 6 7 8 10 16 17 18 20 21 26 31 36 37 40
 42 43 44 47 50 51 53 54 55 59 61 69 73 74
 75 77 80 81 82 85 87 92 94 97 104 105 106 107
 108 109 111 112 113 114 115 119 121 124 127
 128 133 135 138 140 142 144 145 147 148 149
 150 151 157 162 163 164 166 168 169 170 171
 173 176 178 181 183 185 186 191 194 195 201
 204 205 206 214 217 218 220 222 224 227 230
 233 235 236 237 244 247 248 249 251 254 255
 260 273 274 278 279 281 283 284 285 286 287
 288 291 292 293 297 298 299 300 301 303 305
 306 307 311 314 315 319 322 323 324 325 327
 339 339 343 344 349 351 352 353 354 358 361
 364 367 371 373 377 380 382 386 392 394 395
 398 401 402 404 406 407 408 409 410 415 416
 417 418 419 420 422 423 425 427 429 434 435
 438 439 440 441 442 443 444 445 446 449 450
 451 452 453 454 455 456 458 460 461 463 464
 465 468 469 474 476 477 480 481 482 483 485

486 489 490 491 493 495 496 501 502 506 510
 513 514 515 516 517 518 520 521 522 524 525
 527 528 530 531 532 540 541 542 543 545 551
 553 554 555 559 561 562 563 566 567 573 574
 575 576 577 578 579 580 581 583 585 586 587
 588 590 591 592 598 600 601 607 609 610 616
 617 622 623 626 628 630 631 633 634 636 637
 638 639 642 643 646 647 648 650 655 659 660
 662 663 664 667 669 670 672 674 675 676 679
 684 686 688 689 691 694 695 696 697 698 700
 701 702 703 704 705 706 707 715 717 723 725
 736 737 743 744 745,

2) der Verein für Nassauische Altertums-
 kunde und Geschichtsforschung zu Wies-
 baden **3**: 245 747 749,

3) die bischöfliche Seminarbibliothek zu
 Limburg a. d. Lahn **319**: 2 3 4 11 13 14 15
 19 21 22 23 25 27 28 29 30 32 34 35 38 39
 41 46 47 50 51 53 56 57 58 62 65 70 71 72
 75 76 78 79 83 84 86 87 88 89 90 91 92 93
 94 95 99 101 102 103 104 118 120 121 122
 123 125 126 129 130 132 134 136 137 139 140

141 143 144 145 146 152 153 154 155 156 158
 159 160 161 162 165 175 177 179 180 181 182
 184 187 188 189 190 192 193 196 197 198 199
 200 202 207 208 209 210 211 213 215 216 219
 221 223 231 232 234 238 239 241 242 243 246
 250 252 253 258 262 263 264 265 266 267 268
 269 272 275 276 277 282 302 305 308 309 311
 312 314 316 317 318 319 320 321 322 326 329
 332 334 335 336 337 338 340 341 342 345 346
 348 354 355 356 359 360 362 363 365 366 368
 369 370 371 372 374 375 376 378 379 381 383
 384 387 388 389 390 393 403 405 413 415 421
 425 430 431 432 433 434 435 436 448 449 450
 459 462 467 470 473 475 478 479 485 487 490
 494 496 497 498 499 502 503 504 505 507 508
 509 511 512 513 517 519 522 526 528 533 535
 536 537 538 539 547 548 549 550 552 553 556
 557 564 568 569 570 571 574 582 584 589 596
 599 606 607 608 609 611 612 614 615 618 619
 624 638 641 644 645 649 650 651 652 653 654
 658 661 671 677 678 680 682 683 684 690 692

693 696 699 701 706 711 713 724 725 726 728
 729 735 738 739 740 748.

4) die Seminarbibliothek zu Herborn 63:
 12 33 39 45 46 48 52 77 79 82 84 86 110 131
 139 140 167 174 181 203 212 240 256 280 289
 290 294 295 296 304 310 313 328 331 347 366
 383 391 399 400 412 414 424 427 429 466 468
 517 529 534 560 572 582 603 613 620 621 627
 635 673 681 685 687.

5) die Gymnasialbibliothek zu Weilburg 71:
 24 49 54 60 63 64 66 68 96 98 100 116 120
 172 225 226 228 229 257 259 261 270 271 333
 350 377 396 411 437 447 457 471 472 484 488
 492 544 546 558 565 593 594 595 597 604 605
 625 629 632 653 656 657 665 666 668 708 709
 712 715 716 718 719 721 722 727 729 730 731
 732 733 734.

6) die Gymnasialbibliothek zu Wiesbaden 10:
 9 67 117 397 523 602 714 720 741 742.

7) die Gymnasialbibliothek zu Hadamar 3:
 150 385 710.

C.

Von den oben verzeichneten Drucken gehörten

a) zu nassauischen Klosterbibliotheken*

1. Arnstein: 20 46 81 94 107 119 175 197
 202 217 246 277 336 337 339 346 384 390 410
 415 450 474 475 484 495 512 518 562 617 626
 635 636 649 673 709 736 746.

2. Dentz: 12 19 22 53 89 101 109 121 123
 145 155 158 159 162 187 261 307 316 319 326
 350 370 381 387 389 416 430 437 438 453 490
 496 517 521 522 530 564 568 580 605 607 609
 616 715 718 719 723 736.

3. Eberbach: 16 23 31 34 50 133 140 154
 206 214 230 247 248 251 301 341 342 366 372
 395 408 423 434 443 465 471 491 493 501 506
 513 551 552 563 597 600 631 633 634 643 663
 664 668 730 746 748 749.

4. Ehrenbreitstein: 29 86 114 115 186 216
 371 442 445 446 451 454 480 531 575 648 737.

5. Hadamar: 2 35 41 78 83 102 103 150
 153 158 163 193 234 239 253 266 282 308 322

* Hierzu vgl. meinen Aufsatz „Die Auflösung der nassauischen Klosterbibliotheken“ Nass. Annalen Bd. 30 S. 206—220. Die Unterscheidung von Hadamar, Herborn und Limburg bezüglich der Register B und C ist in den betreffenden Angaben bei den einzelnen Drucken dadurch schon gesichert, dass immer, wo Klosterbibliotheken oder die ehemalige Hohe Schulbibliothek zu verstehen sind, der Ortsbenennung ein „aus“ vorangesetzt ist.

332 335 346 360 362 371 379 415 431 432 433
 435 470 472 503 549 550 569 584 608 614 651
 661 683 740.

6. Höchst: 27 49 68 74 75 116 124 157 254
 265 333 374 629 653.

7. Limburg: 4 11 14 15 21 24 28 (vorher
 in Königstein) 30 39 46 48 54 56 62 65 70
 (vorher in Grünberg) 72 79 84 86 88 99 110
 120 122 126 130 132 134 140 147 156 178 179
 180 181 182 192 196 197 208 213 238 240 241
 242 243 250 252 258 262 268 273 (vorher in
 Gronau) 310 314 328 329 338 345 355 356 357
 363 364 369 383 405 434 435 447 450 459 462
 466 468 478 479 487 490 494 500 502 507 511
 529 533 534 536 538 544 547 557 581 582 587
 607 611 618 619 624 (vorher in Gronau) 638
 641 644 652 658 684 690 692 696 699 701 706
 713 718 726 734 738.

8. Linz: 37 303 439 440 443 449 491.

9. Marienstatt (die Zugehörigkeit der eingeklammerten Nummern ist nicht direkt bezeugt, ist aber nach dem alten Verzeichnis höchst wahrscheinlich): 10 17 69 97 (104) 121
 138 (181) 220 (233) (249) (255) 278 (382) 425
 (435) (483) (486) (524) (525) (567) 583 (607) 642
 (657) 669 717 (736).

10. Montabaur: 322 743.

11. Notgottes (die Nummern, denen ein J hinzugefügt ist, gehörten vorher dem Johannis-

berger Kloster an: 6J 8J 36 91J 94J 98
108J 155 165 168J 176J 201J 210J 211 237
260 263 267J 271J 274J 299J 300 306 311
314 315 318 330 340J 343J 344 349 351 359J
367J 368J 386 394 398 419 420 441 446 482J
485J 509 537J 540 554 559J 565J 585J 586J
588J 590 595J 599J 609 612J 622 637J 665
667J 675 (vorher in Marienthal) 677 679J
680J 689J 693 696J 712,

12. Rommersdorf: 32 47 50 52 60 77 82 96
104 140 145 158 160 187 205 256 257 259 320
347 354 362 377 396 497 558 666 728 729,

13. Sayn: 51 71 95 141 143 145 150 155
164 311 320 403 449 498 505 517 656 685 725,

14. Schönau: 1 18 26 46 50 53 55 75 77
82 83 86 87 127 169 222 224 281 283 354 361
380 392 401 425 468 469 485 520 521 553 573
576 585 586 628 646 650 688 694 695 696 697
698 700 701 703 704 705 706 729 744 745,

b) zur Bibliothek der Hohen Schule
zu Herborn: 33 40 42 43 44 45 59 61 63
64 66 79 84 100 105 106 125 129 139 172 174
181 185 194 203 204 212 226 235 244 256 280
289 290 294 295 296 313 331 358 366 383 391
400 406 407 409 412 414 417 421 424 426 428
458 461 476 477 514 532 543 546 554 555 560
572 582 601 603 613 620 621 627 635 639 647
648 670 681 687 691 702,

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

EINUNDDREISSIGSTER BAND.

1900.

MIT EINEM PLANE.

WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP

1901.

Inhalts-Verzeichnis.

Annalen.

Erstes Heft.

| | Seite |
|---|-------|
| Die Inkunabeln nassauischer Bibliotheken. Verzeichnet von G. Zedler | 1—111 |

Zweites Heft.

| | |
|---|---------|
| I. Die hessische Diözese der Niedergrafschaft Katzenellenbogen. Von A. Heldmann | 115—171 |
| II. Der Ringwall auf dem Hofheimer Kapellenberg. Mit einem Plan. Von C. L. Thomas | 172—179 |
| III. Ein Gesamtfund römischer Denare aus Flonheim. Von E. Ritterling | 180—192 |
| IV. Namen und Lage von Wiesbadener Örtlichkeiten. Von F. Otto | 193—201 |
| V. Zur Geschichte der Sporckenburg, sowie der ehemaligen Vogtei Denzerode bei Ems. Von F. Michel | 203—214 |
| VI. Die Zeugnisse für Gutenbergs Aufenthalt in Eltville. Von G. Zedler | 215—222 |
| VII. Beiträge zur Geschichte der Gründung des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Von P. Wagner | 223—236 |

Mitteilungen 1900/1901.

| | Seite |
|--|--------------------------|
| Vereinsnachrichten von G. Zedler | 1—4, 33—35, 65—67, 97—99 |
| Vorträge 1899/1900: | |
| Aus dem Tagebuch eines nassauischen Offiziers von R. Kolb | 4—5 |
| Die neuesten Ausgrabungen auf dem römischen Forum von F. Lohr | 5—7 |
| Der Felsdenk zu Limburg a. d. L. von M. Höfeler | 7—11 |
| Über das vorgeschichtliche Braubach von R. Bodewig | 11—13 |
| Über Johann Krafft von Herborn von O. Meinardus | 13—16 |
| Über den mittelalterlichen Rheinweinhandel von M. Hoffmann | 15—37 |
| Bismarcks Beziehungen zu Nassau von E. Schaus | 37—48 |
| 1900/1901: | |
| Die Presse der Bechtermünze zu Eltville von G. Zedler | 100—102 |
| Vorrömische Wege und Dörfer im westlichen Nassau von R. Bodewig | 102—104 |
| Das Walten der alten deutschen Kaiser in den Rheinlanden von M. Hoffmann | 104—109 |
| Verwaltungsbericht des Altertums-Museums von E. Ritterling | 106—109, 107—110 |
| Fundes (s. auch den Verwaltungsbericht des Altertums-Museums): | |
| zu Höchst (Münzfund) von E. Suchier | 10—21 |
| zu Braubach von R. Bodewig | 10—17 |

| | Spalte |
|---|---------|
| zu Simmern bei Ehrenbreitstein von R. Bodewig | 47 |
| zu Höchst römische Gefässe von E. Suchier | 47—49 |
| zu Dachsenhausen von R. Bodewig | 67—68 |
| Miscellen: | |
| Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Nassau von O. Meinardus | 21—25 |
| Über ein altes Bergwerk bei Naurod von P. Wagner | 25—30 |
| Der Name Heil (Heyl) zu Wiesbaden im 16. Jahrh. von F. Otto | 30—32 |
| Zur Geschichte des römischen Wiesbaden von E. Ritterling | 49—52 |
| Drangsale eines nassauischen Geistlichen im 39-jährigen Kriege von P. Richter | 52—59 |
| Der Empfang des Fürsten Wilhelm V. von Nassau-Oranien zu Herborn 1801 von F. Otto | 59—62 |
| Die Originalhandschrift des Epstein'schen Lehnbüchchens von P. Wagner | 68—70 |
| Die Berufung des waldeckischen Hofmedicus J. Th. Fritze nach Dillenburg von F. Otto | 70—74 |
| Die Wiesbadener Kurliste von G. Zedler | 74—87 |
| Nachträge zu „Goethe in Nassau“ von F. Otto | 87—89 |
| Eine Schönauer Klosterordnung des 14. Jahrh. von G. Zedler | 110—112 |
| Beiträge zur genealogischen Geschichte des Hauses Nassau. I. Else, Tochter des Grafen Philipp II. von Nassau-Saarbrücken von M. v. Domarus | 112—118 |
| Chronik: | |
| Altertumsverein zu Herborn, Bericht von J. H. Hoffmann | 62—64 |
| Historischer Verein zu Dillenburg, Bericht von C. Dönges | 90—91 |
| Altertumsverein zu Höchst, Bericht von E. Suchier | 118—121 |
| Eine Hallstättener Niederlassung bei Neubüchel nach Bericht von W. Soldan | 91—96 |
| Nassauische Geschichtsliteratur des Jahres 1900, zusammengestellt von G. Zedler | 121—128 |

Die hessische Diözese der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, ihre Superintendenten und Inspektoren.

Von

A. Heldmann.

Die nachfolgenden Zeilen bilden zunächst einen kleinen Beitrag zur kirchlichen Geographie einer durch mehr als drei Jahrhunderte mit Hessen verbundenen Grafschaft. Die kirchliche Geographie überhaupt und Hessens im Besonderen ist ein noch wenig gebantes Gebiet. Selbst Würdtweins *Diocesis Moguntina* giebt für die ältere kirchliche Geographie der Mainzer Diözese bezw. Hessens nur ein undeutliches Bild. Sodann aber ist die hessische Diözese der Niedergrafschaft Katzenellenbogen in ihrem Verhältnis zu den übrigen hessischen Gebieten, ihren Staats- und Kirchenregierungen noch gar nicht gewürdigt worden. Während fast vollständige Verzeichnisse der Superintendenten und Inspektoren der althessischen Gebiete und der später zu Hessen gekommenen Graf- und Herrschaften Schaumburg, Hanau, Schmalkalden und Hersfeld vorhanden sind¹⁾, hat es bis da an einer Reihenfolge der Superintendenten und Inspektoren der Niedergrafschaft Katzenellenbogen gefehlt. Was darüber veröffentlicht ist²⁾, ist unvollständig und durch Vermengung der beiden zu St. Goar bestehenden Diözesan-Vorstände verworren. Ihre Kenntnis ist für die Landes- und Kirchengeschichte dieser entlegenen und weit mehr von den kirchlichen Kämpfen bewegten Grafschaft, wie auch Althessens, von Wichtigkeit. Einer der Hauptwortführer auf den hessischen Generalsynoden des 16. Jahrhunderts war der Superintendent Mag. Melchior Schott zu St. Goar. Ebenso nahmen die für Hessen und den Protestantismus verhängnisvollen sog. Verbesserungspunkte durch den dasigen Superintendenten Mag. Christian Zindel, Schott's Nachfolger, ihren Anfang.

¹⁾ Ledderhose, Beschreibung des Hess. Kirchenstaats, 1780, S. 20 ff., 157 ff., 261 ff. — Bach, Kurze Geschichte der Hess. Kirchenverfassung, 1832, S. 118 ff. — Abicht, Der Kreis Wetzlar, III. S. 167 ff.

²⁾ Ledderhose a. a. O. S. 295. — Stramberg, Rhein. Antiquarius II. 7, S. 117. — Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, 1818, S. 106 u. 107.

Die Niedergrafschaft Katzenellenbogen hatte im Anfange des 17. Jahrhunderts ungefähr 2000 Hausgesässe. Davon hatten die grösseren Orte St. Goar 133, St. Goarshausen 39, Nastätten 108, Langen-Schwalbach 107, Bornig 73, Laufenselden 73, Holzhausen über Aar 54, Holzhausen auf der Heide 37, Bärstadt²⁾ 24. Doch waren die Einwohner keineswegs alle evangelisch, ein nicht unbedeutender Teil in einigen Pfarreien und Grenzdörfern war und blieb katholisch und hielt sich zu benachbarten katholischen Pfarreien.¹⁾

Die vom Landgraf Philipp dem Grossmütigen 1528 für die ganze Niedergrafschaft errichtete Diözese begriff alle damals bestehenden Pfarreien, von welchen die des Amts Hohenstein bis da kirchlich zum Erzstifte Mainz, alle übrigen zum Erzstifte Trier gehört hatten. Beide Erzbischöfe von Mainz und Trier erkannten im Laufe des 16. Jahrhunderts die vom Landgrafen Philipp vorgenommene Reformation und kirchlichen Änderungen, insbesondere die von dem Fürsten an sich genommene Kirchengewalt förmlich an und verzichteten auf ihre Diözesanrechte bis zur weiteren Entscheidung durch ein allgemeines freies Konzilium, nämlich Erzbischof Albert II. von Mainz durch den Vertrag von Hitzkireben vom 11. Juni 1528, Sebastian durch den Vertrag zu Rödelheim vom 1. Aug. 1552 und Erzbischof Jacob von Trier durch Vertrag vom 10. April 1576.³⁾

Die Diözese hatte ihren grössten Umfang im Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie begriff damals auch noch die Herrschaft Eppstein, welche unter Landgraf Philipp dem Grossmütigen und auch noch nach der Teilung Hessens (1568), obgleich politisch zur Herrschaft Ludwigs IV. von Oberhessen gehörig, zur Superintendentur der Obergrafschaft Katzenellenbogen zu Darmstadt zugehört hatte, — doch durfte der Superintendent „ohne Landgraf Ludwig's Vorwissen im geringsten nichts statuieren oder handeln“⁴⁾ — seit 1605 aber, um auch hier die sog. Verbesserungspunkte durchzuführen, von der letzteren abgetrennt und mit der Diözese der Niedergrafschaft durch Landgraf Moritz verbunden worden war.⁵⁾ Die Gliederung der Diözese schloss sich gleich den übrigen hessischen Diözesen an die bestehenden weltlichen Ämter an. Sie begriff nach einem Verzeichnis aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts folgende 49 Pfarreien, von welchen die drei ersten auf der linken Rheinseite gelegen waren.⁶⁾

I. Amt Rheinfels:

1. St. Goar: Pfarrei und Diakonat mit Biebernheim.
2. Pfalzfeld: E. Hungenroth, Niedert, Mühlpfad, Hausbey (metternichisch); F. Badenhard, E. Utzenhain.

¹⁾ Joh. Herm. Ruppertsberg, Hess. Kirchen Nachrichten, S. 115—125. Mskript. im Superintendentur-Archiv zu Marburg.

²⁾ Landgraf Ernst rechnete es sich daher als ein Verdienst an, dass er durch seinen Übertritt zur katholischen Kirche auch diesen katholischen Unterthanen die Erbauung von Kirchen und Gotteshäusern ermöglicht habe.

³⁾ Bach a. a. O. S. 42. Hess. Zeitschr. 31, S. 19.

⁴⁾ Lie. Diehl, Die Alsfelder Superintendentur und der Superintendentensitz Giessen in den Mittheilungen des Oberhess. Geschichts-Vereins 1900, IX, S. 51 ff.

⁵⁾ Ruppertsberg a. a. O. S. 115—125. Lie. Diehl, Zur Geschichte der Entwicklung der ev. Kirche im Grossherzogtum Hessen, S. 2 ff.

⁶⁾ E. — Eingepfarrt, F. = Filial, V. = Vikariat, C. = Collator (Patron)

3. Werlau: E. Bopberger Hof; F. Holzfeld (kurpfälzisch); C. das St. Castorstift zu Coblenz.
4. St. Goarshausen mit einigen Mühlen.
5. Patersberg: E. Hof Offenthal; V. Thal Reichenberg.
6. Bornig.

II. Amt Reichenberg.

1. Nöchern: E. Hof Molzberg; V. Lierscheid; E. Auel; C. die Familie von Nordeck.
2. Nastätten: E. Buch (vierherrisch).
3. Ruppertshofen: E. Bogel, Casdorf, Endlichhofen, Pissighofen, Olsberg.
4. Himmighofen mit Gemmerich.⁹⁾
5. Nieder-Tiefenbach: E. Roth, Lollscheid, Pohl; C. der Abt von Arnstein.

III. Amt Hohenstein.

1. Nieder-Meilingen: E. Ober-Meilingen; V. Zorn; E. Algenroth.
2. Dickschied: E. Hilgenroth, Nauroth, Schönberger Hof; C. das Kloster Gronau.
3. Kemel: E. Watzelhain, Wisper, Huppert, Erlenhof; F. Springen.
4. Bärstadt: E. Hausen vor der Höhe, Fischbach, Langenseifen, Hof Dornbach, Ramschied, Hettenhain, Wambach, die hessische Schanze; C. Nassau-Usingen, die Brömser von Rüdesheim (später die Grafen von Metternich), die Freiherrn von Dern (später die von Wülknitz, welche wechselweise präsentierten).
5. Langen-Schwalbach: E. Lindscheid und Heimbach.¹⁰⁾
6. Klingelbach: E. Herold, Ergershausen, Katzenellenbogen, Fischbach; C. von Katzenellenbogen: das Kloster Bleidenstadt.
7. Hohenstein: E. Schloss Hohenstein, Hof Gieshübel; V. Holzhausen über Aar.
8. Holzhausen auf der Heide.
9. Laufenselden: E. Stegerhof.
10. Ackerbach: E. Bernderoth, Ober-Fischbach, Höfe Roth und Hasenberg; F. Reckenroth.
11. Schönborn: C. die Familie von Schönborn.
12. Diethardt¹¹⁾: E. Weidenbach, Müncheroth.
13. Kloster Gronau: E. Egenroth, Martenroth, Grebenroth, Langschieb, Mappenhain, Schwalschieder Hof, Schäferhof; C. das Kloster Gronau, später dessen Obervorsteher.

IV. Amt Braubach.

1. Braubach: E. Marxburg.

⁹⁾ Gemmerich, seit 1618 darmstädtisch, wurde 1697 zu einer selbständigen Pfarrei erhoben.

¹⁰⁾ Diese beiden Orte waren meist katholisch.

¹¹⁾ Diethardt, früher westerburgisch, wurde 1578 von Hessen erworben.

2. Rhens a. Rh.: E. Alberhof; C. das Revilienstift zu Cöln.¹²⁾
3. Dachsenhausen: C. die Junker von Stein.

V. In der Gemeinschaft (Hessens und Nassau-Katzenellenbogens).

1. Ems mit Kemmenau.
2. Kettenbach.

VI. Vierherrschaft.¹³⁾

1. Singhofen: C. der Abt von Arnstein.
2. Dornholzhausen: E. Geisig.
3. Kördorf: E. Bremberg (nassauisch) und Attenhain (nassauisch), Gutenaeker und die Höfe Kerberloh, Neidhof und zum Hans; C. der Abt von Arnstein und das Kloster Bleidenstadt.
4. Ober-Tiefenbach: E. Bettendorf und Spriesterbacher Hof; C. der Abt von Arnstein.¹⁴⁾
5. Weyer: C. der Erzbischof von Trier; V. Eschbach.
6. Ober-Walmenach: E. Lautert und Rettershain; F. Reitzenhain; F. Nieder-Walmenach.
7. Auf dem Altenberge (mit dem Kloster Gronau vereinigt).
8. Nieder-Bachheim: E. Ober-Bachheim, Winterwerb, Kehlbach; C. die Freiherren von Stein.
9. Marienfels: E. Hunzel; C. die Freiherren von Stein.

VII. Herrschaft Eppstein.

1. Igstadt.
2. Weidenbach: E. Wildensachsen.
3. Lorsbach: E. Langenhain.
4. Eppstein im Thal: F. Bremsthal; C. der Erzbischof von Mainz.¹⁵⁾
5. Ober- und Nieder-Liederbach: C. das Domkapitel zu Mainz (vgl. Anm. 15).
6. Diedenbergen: C. die von Wallenstein in Hessen.
7. Wallau: C. das Kloster Bleidenstadt.¹⁶⁾
8. Breckenheim.
9. Nordenstadt: C. das Domkapitel zu Mainz (vgl. Anm. 15).
10. Delkenheim.
11. Massenheim.

¹²⁾ Hess. Zeitschr. 31, S. 2 ff.

¹³⁾ Hessen und die drei nassauischen Häuser Dillenburg, Saarbrücken und Wiesbaden.

¹⁴⁾ Diese Pfarrei war später bald mit Nieder-Tiefenbach, bald mit Holzhausen auf der Heide vereinigt.

¹⁵⁾ Erzbischof Joh. Schweikard von Mainz vertauschte mit Zustimmung des Domkapitels zu Mainz durch Vertrag vom 30. Okt. 1698 die Collatur über Eppstein, Ober-Liederbach und Nordenstadt an den Landgrafen Moritz gegen dessen Collatur über die mainzischen Pfarreien Schröck, Bauerbach und Himmelsberg bei Marburg. Würdtwein, Dioec. Mogunt. IX, pag. 262.

¹⁶⁾ In der Folgezeit erkannte die Regierung und das Konsistorium zu Darmstadt diese Collatur nicht mehr an und besetzten diese Pfarrei.

In der Folgezeit erfuhr dieser Bestand der Diözese nicht unbedeutende Verringerungen und Zersplitterungen. Infolge der Ein- und Durchführung der sog. Verbesserungspunkte erfolgte, wie anderwärts gezeigt worden ist, durch den Erzbischof Ferdinand von Cöln im Jahre 1629 die Lösung der Pfandschaft der kölnischen Stadt Rhens a. Rh. und infolge davon die Herstellung des römisch-katholischen Kirchenwesens daselbst.¹⁷⁾

Die vom Landgraf Ludwig V. am 29. Juli 1617 für die Obergrafschaft Katzenellenbogen erlassene Definitorialordnung wurde durch einen Beschluss der von diesem Fürsten eingesetzten darmstädtischen Regierung zu Marburg vom 30. März 1624 auch auf die diesem Fürsten durch das kaiserliche Reichshofratsurteil eingeräumten, von Landgraf Ludwig IV. besessenen Gebiete ausgedehnt und die Herrschaft Eppstein damals wieder mit der Superintendentur zu Darmstadt vereinigt. Ein Konsistorium gab es damals für die darmstädtischen Lande nicht. Die Einsetzung eines Konsistoriums zu Marburg für Hessen-Cassel durch Landgraf Moritz im Jahre 1610 zwecks Durchführung der sog. Verbesserungspunkte zählte zu den Beschwerden Hessen-Darmstadts in dem oberhessischen Erbschaftsstreite, durch welche dasselbe die althessische Superintendenturverfassung und das Testament Ludwigs IV. durch Moritz verletzt und sich selbst zur Allein-Erbschaft in Ludwigs Landen berechtigt erachtete. Die Aufhebung dieses mauritianischen Konsistoriums zu Marburg und seine Verlegung nach Cassel folgte daher der darmstädtischen Besitznahme des Oberfürstentums 1624 auf dem Fusse nach. Durch das weitere Reichshofratsurteil vom 21. April 1626 und den kureölnischen Kommissionsbescheid vom 24. Juli 1626, bezw. durch die darauffolgende Eroberung der Festung Rheinfels und den hessischen Hauptvergleich von 1627 kam die ganze Niedergrafschaft für die von Hessen-Cassel in der Zeit von 1606—1623 aus Landgraf Ludwigs IV. Landen gezogenen Nutzungen als Pfandschaft an Hessen-Darmstadt.

Schon Ludwigs V. Sohn, Landgraf Georg II. teilte durch Verordnung vom Sonntag Palmarum 1628 die Diözese der Obergrafschaft Katzenellenbogen in zwei Superintendenturen, zu Darmstadt und Gross-Gerau. Die letztere umfasste ausser den Ämtern Rüsselsheim, Kelsterbach und Dornberg auch die Herrschaft Eppstein. In dieser Verordnung gab Georg II. nähere Bestimmungen über die Bestellung der Superintendenten, welche nach gutachtlicher Äusserung der theologischen Fakultät zu Marburg und nach Zustimmung der Geistlichen geschehen sollte, sowie über den von den Superintendenten auszustellenden Lehr- und Religionsrevers und über die Bestellung der Definitoren und Pfarrer.¹⁸⁾

Im Jahre 1635 bildete Landgraf Georg II. aus dem Amte Hohenstein und der Herrschaft Eppstein eine besondere Diözese, über welche der Pfarrer Mag. Anton Forst zu Langen-Schwalbach zum Superintendenten bestellt wurde. Ferner gab Landgraf Georg II. durch den Vertrag von Langen-Schwalbach vom 24. Juli 1643 vorbehaltlich der Hoheitsrechte des regierenden Hauses seinem Bruder Johannes für dessen jährliche Deputatgelder die Herrschaft Eppstein

¹⁷⁾ Hess. Zeitschr. 31, S. 29 ff.

¹⁸⁾ Ruppertsberg a. a. O. S. 263—266.

erblich ein, sowie für Forderungen des Johannes und an Bau- und Verbesserungskosten in Höhe von 40 000 Thalern pfandweise die Stadt, Schloss und Amt Braubach, Marxburg, Dachsenhausen, Gemmerich, den hessischen Anteil an Ems, das Kirchspiel Katzenellenbogen, Schloss und Flecken und die Dörfer Katzenellenbogen, Klingelbach, Schönborn, Allendorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Fischbach, Ebershausen, Gutenacker. Von diesen 40 000 Thalern sollten 24 000 Thaler auf Stadt und Amt Braubach, 16 000 Thaler auf das Kirchspiel Katzenellenbogen gerechnet, die Einlösung dieser Gebietsteile bei Lebzeiten des Johannes ausgeschlossen und dessen Erben zu ihrer Herausgabe nicht verbunden sein, so lange ihnen nicht der Pfandschilling bezahlt sein würde. Infolge des von beiden hessischen Fürstenhäusern Cassel und Darmstadt aufgerichteten Rezesses vom 14. April 1648, durch welchen die Niedergrafschaft an Hessen-Cassel zurückgegeben wurde, sollte Johannes zwar in seinem Besitz und Pfandschaft verbleiben, jedoch nach seinem und seiner männlichen Erben Abgang dem Hause Hessen-Cassel den ehemaligen casselischen Anteil gegen Zurückgabe des Empfangenen an sich zu lösen, freistehen. Ebenso war durch den Nebenrecess vom 20. Februar 1650 dem Hause Hessen-Cassel die Einlösung des verpfändeten Amtes Braubach und des Kirchspiels Katzenellenbogen nach des Johannes Tod von dessen weiblichen Erben vorbehalten. Johannes starb kinderlos 1. April 1651. Auch nach seinem Tode blieb nach langen Streitigkeiten, welche erst durch den Vertrag zu Giessen vom 11. Juni 1767 beigelegt wurden, das Amt Braubach und Kirchspiel Katzenellenbogen gegen eine an Hessen-Cassel zu zahlende Rente von jährlich 500 fl. bei Hessen-Darmstadt. Dadurch kamen diese Gebiete des Johannes von der übrigen Diözese ab und an Hessen-Darmstadt, welches aus ihnen zwei kleine kirchliche Verbände bildete:

- I. Die evangelisch-lutherische Diözese Eppstein mit den 11 Pfarreien: Igstadt, Weidenbach mit Wildensachsen, Lorsbach mit Langenhain, Eppstein mit Bremsthal, Ober- und Nieder-Liederbach, Diedenbergen, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Delkenheim, Massenheim;
- II. die evangelisch-lutherische Diözese Braubach-Katzenellenbogen mit den 8 Pfarreien: Braubach, Dachsenhausen, Ems, Kemmenau, Gemmerich, Klingelbach, Katzenellenbogen, Schönborn.

Die Pfarrer der Braubacher Diözese nahmen noch während der Amtszeit des Superintendenten Dr. Christiani (1658—1681) an den Diözesansynoden zu St. Goar teil.¹⁹⁾ Die Vorstände dieser kleinen Diözesen, seit 1668 Metropolitane, seit 1777 Inspektoren genannt, wurden vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt frei bestellt und einem theologischen Examen unterzogen. Für diese Metropolitane oder Inspektoren, deren Amt nicht an ein bestimmtes Pfarramt gebunden war, erliess Landgraf Ernst Ludwig 1668 eine besondere Instruktion.²⁰⁾ Diese Diözesen, welche allen Entwicklungen des evangelischen Kirchenwesens

¹⁹⁾ Dr. Christiani, Memoriale S. 17, Mskrpt.

²⁰⁾ W. Köhler, Die Hess. Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation, 1894, S. 83.

in Hessen-Darmstadt folgten, standen seit 1668 unter dem Konsistorium und Superintendenten zu Darmstadt und werden als solche in dem hessen-darmstädtischen Staatskalender in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Abtretung derselben an Nassau (1802) aufgeführt. Damit war die alte Diözese der Niedergrafschaft seit 1648 in drei Teile zerschlagen.

Der grössere Teil derselben, welcher im Jahre 1648 an Hessen-Cassel zurückgefallen war, umfasste daher nur noch die drei Ämter Rheinfels, Reichenberg, Hohenstein und die Vierherrschaft, d. h. vier Klassen, deren Vorstände, Definitoren genannt, von den Klassenpfarrern gewählt und von dem Superintendenten bestätigt wurden. Auch die hessen-casselische Diözese erfuhr eine Verriingerung infolge der Teilung der Vierherrschaft zwischen Hessen und Nassau durch den Vertrag von Nastätten vom 27. Juni 1774. Da jeder Teil seine Hoheitsrechte in der Vierherrschaft geltend zu machen suchte, so waren häufige Differenzen entstanden. Im 16. Jahrhundert wurden in diesem Gebiet jährliche Oberamtstage gehalten, mit welchen eine Synode verbunden war. Nassau beklagte sich 1581, dass die vierherrischen Pfarrer nicht zu den hessischen Synoden berufen würden. Nach einem Beschlusse des Oberamtstages zu Michlen vom 12. Januar 1586 sollte am 15. August ein Konvent zu Arnstein und im Anschluss daran Visitation und eine Synode gehalten werden. Doch kam der Beschluss nicht zur Ausführung, weil nassauischerseits kein Beigeordneter des hessischen Superintendenten zu St. Goar bestellt wurde. In der Folgezeit wurden daher die vierherrischen Pfarrer zu den Synoden nach St. Goar und Nastätten berufen, jedoch der Besuch der nassauischen Synoden ihnen verboten. Jede Einziehung von kirchlichen Abgaben, z. B. für den Aufzug des Superintendenten zu St. Goar, stiess bei den nassauischen Regierungen auf Schwierigkeiten. Es waren daher schon im Jahre 1681 von dem hessischen Vizekanzler von Maxthausen erfolglose Verhandlungen über eine Teilung des Gebiets geführt worden. Durch den gedachten Vertrag von Nastätten fielen die Pfarreien Singhofen, Doruholzhausen und Marienfels an Nassau. Die Hessen-Cassel zugefallenen Pfarreien 1. Kördorf, 2. Ober-Tiefenbach, 3. Weyer, 4. Ober- und 5. Nieder-Walmenach, 6. Nieder-Bachheim, sowie 7. die mit dem Kloster Gronau vereinigte Kirche auf dem Altenberge unter dem Namen der Pfarrei Egenroth (Oegert) wurden durch Reskript des Konsistoriums zu Cassel vom 8. Januar und 6. Februar 1776 den übrigen drei Klassen zugewiesen, sodass seitdem bis zu Ausgang des 18. Jahrhunderts die hessen-casselische evangelisch-lutherische Diözese folgende 27 Pfarreien mit den oben genannten Filialen und eingepfarrten Orten befasste:²¹⁾

- I. Klasse Rheinfels mit 9 Pfarreien: 1. St. Goar, Pfarrei und Diakonat mit Biebernheim, 2. Pfalzfeld, 3. Werlau, 4. St. Goarshausen, 5. Patersberg, 6. Reichenberg, 7. Nochern, 8. Lierscheid, 9. Weyer, 10. Eschbach, 11. Himmighofen, 12. Bornig.
- II. Klasse Reichenberg mit 9 Pfarreien: 1. Nieder-Bachheim, 2. Ruppertshofen, 3. Nastätten, 4. Nieder-Tiefenbach, 5. Kördorf,

²¹⁾ Ledderhose a. a. O. S. 280—293.

6. Holzhausen auf der Heide, V. Ober-Tiefenbach, 7. Egenroth mit Kloster Gronau und Altenberg, 8. Ober-Walmenach, 9. Nieder-Walmenach.²²⁾

III. Klasse Hohenstein mit 9 Pfarreien: 1. Hohenstein, V. Holzhausen über Aar, 2. Langen-Schwalbach, 3. Bärstadt, 4. Kemel, 5. Dickschied, 6. Diethardt, 7. Nieder-Meilingen, V. Zorn, 8. Laufenselden, 9. Akerbach.

Endlich fielen infolge des von Hessen-Cassel mit der Republik Frankreich am 28. August 1795 geschlossenen Friedens von Basel und des Friedens von Luneville vom 9. Februar 1801 und der darin festgesetzten Gebietsveränderungen die drei auf der linken Rheinseite gelegenen Pfarreien St. Goar mit Biebernheim, Pfalzfeld und Werlau an Frankreich, so dass die Diözese seitdem nur noch 24 rechtsrheinische lutherische Pfarreien begriff. Die Klasse Rheinfels führte seitdem den Namen St. Goarshausen.

Unter der Regierung des Landgrafen Moritz war die Superintendentur zu St. Goar auch nach Zindels Tod mit eifrigen Anhängern der sog. Verbesserungspunkte besetzt. Während des hessen-darmstädtischen Pfandbesitzes (1626—1648) stellte Landgraf Georg II. auch in diesem Landesteile das lutherische Kirchenwesen her und liess sich, wie oben bemerkt, bei der Besetzung der höheren Kirchenämter nicht bloss von seinen Räten, sondern auch von der theologischen Fakultät beraten. Die von ihm berufenen Superintendenten waren durchweg gelehrte, würdige und kirchlich tüchtige Männer. Die nach der Entlassung der mauritanischen Pfarrer in der Niedergrafschaft zur Anstellung gekommenen Geistlichen stammten meist aus Giessen und Marburg und deren Umgegend.²³⁾

Durch den von beiden hessischen Fürstenhäusern Cassel und Darmstadt über die Beilegung des oberhessischen Erbschaftsstreites am 14. April 1648 geschlossenen und im westfälischen Frieden bestätigten Vertrag war über die Religionsverhältnisse der damals an Hessen-Cassel zurückgegebenen Gebiete bestimmt, dass dieselben bei der evangelisch-lutherischen Religionsübung verbleiben und bei Veränderung der Kirchen- und Schuldiener die Kommunen des Orts mit Rat und Belieben des Superintendenten der fürstlichen Obrigkeit zwei der evangelisch-lutherischen Religion zugethane, wohl qualifizierte Subjekte vorschlagen sollten, aus welchen dann dieselbe eins elegieren und konfirmieren solle. Bei Erledigung der Superintendentenstelle sollen alle in die Superintendentur gehörigen Pfarrer zusammenkommen und vermöge der alten hessischen Kirchenordnung (von 1566) zwei tüchtige, wohl qualifizierte Subjekte nominieren und die fürstliche Obrigkeit eins davon erwählen, berufen und bestätigen. Die Examina, Ordinationen und Investituren sollen von dem Ministerium und Superintendenten auf des Landesfürsten Verordnung verrichtet werden. „Und da ferner sich in berühmtem hessen-casselischen Teil an einem Orte ein namhafter

²²⁾ Nieder-Walmenach wurde 1722 eigene Pfarrei.

²³⁾ Dahin gehört auch der 1606 von Landgraf Moritz entlassene Pfarrer Theophil Faber zu Cappel, welcher 1629 Pfarrer zu Ober-Walmenach wurde. Beibehalten wurde ausser einigen Präzeptoren, so viel ersichtlich, nur der Pfarrer Franz Briacus zu Bornig (1615—1626), welcher Pfarrer zu St. Goarshausen (1626—1635) wurde.

Coetus von Personen der reformierten Religion zugethan finden möchte, die für sich auf ein Religionsexercitium dringen würden, so hat Hessen-Cassel ihnen dasselbe doch der evangelisch-lutherischen Religionsübung, wie sie selbige in ihren Kirchen hergebracht, nachzulassen bedingt.“ Durch einen Nebenrecess für die Niedergrafschaft Katzenellenbogen und die Herrschaft Schmalkalden wurde hinsichtlich des letzten Punktes festgesetzt, dass es mit den evangelisch-lutherischen Kirchen und Schulen in dem bisherigen Stande verbleiben, jedoch in diesem Falle den Reformierten in den Städten, wo zwei Kirchen seien, nachgelassen und verstattet sein solle. sich der einen zu bedienen, auch die Intradan der Pfarrei zu teilen, damit beide Konfessions-Verwandte mit einander in ihrer Gewissensfreiheit unbeeinträchtigt leben möchten. Wäre aber nur eine Kirche am Orte, so soll beiden Theilen frei stehen, ihren Gottesdienst darin zu verschiedenen Stunden zu halten, oder falls der eine oder andere Teil hierzu Bedenken trüge, so kann jeder seinen Gottesdienst an einem anderen bequemen Ort verrichten, in welchem Falle jedoch derjenige Teil, welcher zur Zeit des Vertrags die zum Unterhalt der Kirchendiener geordneten Stücke besass, allein in diesem Besitze bleiben soll.²⁴⁾ Der Reccess bildete seitdem die Kirchenverfassung der Niedergrafschaft.

Diese vertragsmässigen und reichsrechtlichen Beschränkungen der landesfürstlichen Kirchengewalt sind dem Casseler Fürstenhause und seiner Bureaucratie stets ärgerlich gewesen und von ihm nur mit Widerwillen ertragen worden; dasselbe ist, wie die weitere Darstellung zeigen wird, diese Schranken zu durchbrechen stets bestrebt gewesen.

Nach der Rückgabe der Niedergrafschaft an Hessen-Cassel liess Landgraf Ernst, welcher damals noch von demselben Eifer, wie weiland sein Vater Moritz, für den Calvinismus beseelt war, laut des erwähnten hessischen Reccesses vom 14. April 1648 nicht bloss in der Schlosskapelle zu Rheinfels, sondern auch in der Stadtkirche die reformierte Religionsübung und das Simultaneum einführen (1649). Die seitdem mit der reformierten Predigerstelle zu St. Goar verbundene reformierte Inspektorat hatte anfangs ausser dem reformierten Rektor oder Diakonus daselbst gar keinen, später die zwei 1685 nach Kemel, bezw. Langen-Schwalbach und 1712 nach Nastätten bestellten reformierten Prediger unter sich und bedeutete daher anfangs nur einen leeren Titel. Diese reformierten Inspektoren zu St. Goar, sowie die reformierten Prediger zu Langen-Schwalbach und Nastätten, welche fast ausnahmslos aus Niederhessen stammten und vorher oder nachher in niederhessischen Kirchenämtern standen, wurden auf Vorschlag des Konsistoriums zu Cassel vom Landgrafen frei bestellt, vom Konsistorium mit Bestallungsschreiben versehen und verpflichtet und dem Reservatenkommissar zu St. Goar von der Bestallung Nachricht gegeben, um dieselbe den beiden anderen Predigern bekannt zu machen und den Bestallten

²⁴⁾ Ledderhose, Hess. Kirchenstaat, S. 276. — Vilmar, Geschichte des Konfessionsstandes der ev. Kirche in Kurhessen 1860, S. 235 ff. Bei Gründung der ref. Gemeinde zu L.-Schwalbach sind die Pfarrintradan nicht geteilt, sondern die Predigerstelle mit anderen Mitteln von Hessen-Cassel dotiert worden.

in die Einkünfte einzuweisen. Eine kirchliche Einführung derselben hatte nicht statt.²⁵⁾

Infolge des Übertritts des Landgrafen Ernst zur katholischen Kirche 1652 wurde für den casselischen Teil der Niedergrafschaft laut des zwischen der regierenden Linie zu Cassel und dem Landgrafen Ernst geschlossenen Regensburger Vertrags von 1654 zur Wahrnehmung der hessen-casselischen Hoheitsrechte und Kirchengewalt das eigentümlich hessische Amt des reformierten Reservatenkommissars geschaffen. Dasselbe war anfangs wenig beschäftigt und weder bei der Bevölkerung und Geistlichkeit, noch weniger bei dem eifersüchtigen rheinfelsisch-rotenburgischen Fürstenhause beliebt, da es zu beiden in einem konfessionellen Gegensatz stand. Einer dieser Reservatenkommissare, Reinhard, war so verhasst, dass er vor der ihn bedrohenden Gegenpartei aus St. Goar die Flucht ergreifen, jedoch auf Befehl des Landgrafen Karl dahin zurückkehren musste (1718).²⁶⁾ Seine Hauptaufgabe war die eines ständigen Kommissariats des reformierten Konsistoriums zu Cassel, welchem seit Landgraf Ernst's Übertritt nicht bloss das neu begründete reformierte, sondern auch das hergebrachte lutherische Kirchenwesen der Niedergrafschaft unterstellt wurde. Die Reservatenkommissare verpflichteten Namens des Konsistoriums zur Ersparung der weiten Reisen nach Cassel die Geistlichen, sowie auch die Superintendenten und Inspektoren, soweit die letzteren nicht vor ihrem Amtsantritt bereits vom Konsistorium in Cassel selbst verpflichtet worden waren. Eifersüchtig auf die althessische Superintendenturgewalt und bemüht, dieselbe im bürokratischen Interesse herabzudrücken, wohin auch die eikanöse Entziehung des seit der Reformation hergebrachten Superintendententitels seit dem Jahre 1681 gehört, waren die Reservatenkommissare die eigentlichen Kirchenregenten der Niedergrafschaft. Nach ihren Anträgen, auch wenn dieselben mit dem Willen und Gutachten der Superintendenten und ganzen Geistlichkeit im Widerspruch standen, wurden in der Regel alle Kirchensachen und Personalfragen von dem Konsistorium, welchem die Verhältnisse und Personen meist fremd und unbekannt waren, entschieden. Die Reservatenkommissare waren vorher Offiziere, Zollschreiber, Advokaten oder Amtmänner, der obige Reinhard war Forst- und Jagdsekretär gewesen, und hatten sich bis zu ihrer Bestallung nach St. Goar mit allem Anderen eher, als mit kirchlichen und theologischen Dingen befasst. Sie waren daher für die Kirche ein kaltes, herzlos bürokratisches Element, mehr mit dem Charakter eines Polizeibeamten, als eines Pflegers und Hüters des evangelischen Kirchenwesens, die ihre Aufgabe mehr in der Beschränkung des letzteren, als nach ihrer ursprünglichen Bestimmung in der Beschränkung des römischen Kirchenwesens suchten und suchen sollten. Für das Gemeinwohl war das Amt der Reservatenkommissare, von vornherein prohibitiv und polizeimässig, ein unfruchtbarer Baum. Die katholische Landeshererschaft Landgraf Ernst's und seiner Nachfolger hat für das Wohl der Bevölkerung entschieden Grösseres geleistet, als die Reservatenkommissare. Nach

²⁵⁾ Ledderhose n. a. O. § 64.

²⁶⁾ Aus Akten des Königl. Staatsarchivs zu Coblenz. Reinhard wurde alsbald versetzt.

Vollendung der allgemeinen Landesvermessung und der Steuerkataster waren die Reservatenkommissare seit 1768 zugleich die Kataster- und Fortschreibungsbeamten der Niedergrafschaft. Ihr Amtssitz wurde nach der Abtretung des linken Rheinufers 1795 ebenso, wie die fürstlich rotenburgische Regierungskanzlei, von St. Goar nach Langen-Schwalbach verlegt.²⁷⁾

Die hessischen Reservatenkommissare waren:²⁸⁾

1. Joh. Konrad Nordeck, bisher Kapitän, wurde laut des Regensburger Vertrags am 1. Januar 1655 mit 100 Gulden Gehalt zum Reservatenkommissar bestellt und ihm und später seinen Nachfolgern zur Pflicht gemacht, keine weitere Ausdehnung des katholischen Religionsexercitiums, als im Regensburger Vertrag zugestanden, zuzulassen, über etwaige Versuche aber mit dem lutherischen Superintendenten und dem reformierten Pfarrer zu St. Goar Kommunikation zu pflegen, ungebührliches Verhalten der lutherischen Pfarrer und Schuldiener dem Superintendenten und, wenn dieser säumig sein sollte, dem Konsistorium zu Cassel anzuzeigen, auch dahin zu sehen, dass die reformierten Pfarrer und Schuldiener zu St. Goar ihr Amt fleissig verrichten. Nordeck † 4. März 1662.
2. Joh. Gottfried von Steprode aus einer niederrheinischen, auch bei Siegen begüterten Familie, hessischer Rat, wurde am 1. Juli 1662 zum Reservatenkommissar mit 180 Kammergulden Gehalt und 20 Gulden Hauszins bestellt.
3. Joh. David Viels, bisheriger Zollschreiber zu St. Goar, wurde am 1. Januar 1671 bestellt, † 1. Sept. 1679.
4. Dr. Valentin Kanler, früher Prokurator fisci zu Cassel, dann Samtzollschreiber zu St. Goar, am 1. Okt. 1679 mit 50 Thalern Gehalt und Futter für ein Pferd bestellt, † 2. Juli 1691.
5. Lic. jur. Joh. Debel, Oberkriegs- und Landkommissarius zu Cassel, wurde mit demselben Gehalt am 1. Okt. 1691 zum Reservatenkommissar und Samtzollschreiber bestellt, † 5. April 1703.
6. Lic. jur. Wolrad Reinhard, Forst- und Jagdsekretär zu Cassel, am 1. Juli 1703 bestellt, 1718 versetzt.
7. Lic. jur. Jost Heinrich Appold, Zollschreiber zu St. Goar, am 30. Dez. 1718 bestellt. Ihm, wie seinem abziehenden Vorgänger, wurden 50 Thlr. Umzugskosten bewilligt (2. Jan. 1719), † 4. Juni 1728.
8. Dr. Joh. Georg Beza aus Cassel, 1728 bestellt, † 1758.
9. Joh. Konr. Gössel, geb. 1714, Auditeur zu Cassel, wurde 1750 Dr. Beza's Adjunkt, 1758 Nachfolger mit dem Titel Rat²⁹⁾, † 20. Juli 1770.
10. Joh. Georg Resius war seit 1771 Reservatenkommissar, † 11. März 1778.

²⁷⁾ Ihr Siegel zeigte den hessischen Löwen mit der Umschrift: F. Hess. Reservat. Commissariat. Sieg. z. St. Goar.

²⁸⁾ Die Reihenfolge bei Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, 1848, S. 132 und bei Genth, Kulturgeschichte von L.-Schwalbach, S. 168 ist unvollständig und unrichtig.

²⁹⁾ Strieder, Hess. Gel.-Lexikon 7, 455.

11. Peter Friedrich Victor, Regierungs-Prokurator zu Cassel, 1778 Reservatenkommissar, erhielt 1781 den Titel Rat, † 23. Dez. 1786.³⁰⁾
12. Georg Schmerfeld, Reservatenkommissar 1788—1792.
13. Karl Friedrich Zipf, Kriegsraf, 1792 Reservatenkommissar zu St. Goar, 1795 zu Langen-Schwalbach, am 2. April 1792 auch Katasterbeamter, 1805 versetzt.
14. Karl Arstenius, Oberauditeur bei dem hessischen Garderegiment, 17. Dezember 1805 zum Reservatenkommissar mit dem Titel Rat bestellt.
15. Karl Friedrich Koch, Justizbeamter zu Spangenberg, 12. Juli 1816 mit 380 Thalern Gehalt und 4 $\frac{1}{2}$ Klafter Holz zum Reservatenkommissar bestellt, wurde 1818 nassauischer Beamter zu Nassau.

Die Superintendenten zu St. Goar wurden im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von dem Fürsten frei bestellt, seit dem westfälischen Frieden zufolge der Bestimmungen des in demselben bestätigten hessischen Rezesses vom 14. April 1648 von den Definitoren und den übrigen Diözesangeistlichen, dem geistlichen evangelischen Ministerium, jedoch in einer weniger feierlichen Weise, als zu Marburg üblich war, schriftlich durch Stimmzettel in einem sog. Generalkonvent gewählt, welcher nach vorherigem Befehl des Fürsten und Konsistoriums zu Cassel auf Ersuchen des Reservatenkommissars von den Definitoren nach Nastätten, dem ungefähren Mittelpunkte der Diözese, ausgeschrieben wurde.³¹⁾ Die „beiden Subjekte“, auf welche die Mehrzahl der Stimmen gefallen, wurden von den Definitoren namens des Ministeriums dem Landgrafen zu Rheinfels, später dem zu Cassel präsentiert und eins derselben bestätigt. Der Bestätigte wurde nach Ausstellung eines Reverses, welcher ungefähr dem der Geistlichen in Niederhessen gleichlautend war, von dem Reservatenkommissar verpflichtet und dem geistlichen Ministerium vorgestellt und darauf im Beisein des letzteren durch die Definitoren im öffentlichen Gottesdienste zu St. Goar, welchem auch Landgraf Ernst, seine Hof- und Regierungsbeamten, sowie auch seine katholischen Geistlichen und Jesuiten beizuwohnen pflegten, ins Amt eingeführt und der Gemeinde vorgestellt.

In Wirklichkeit war seit und infolge der absolutistischen Regierung des Landgrafen Karl diese Wahl meist eine leere Formalität. Der wahre Wähler und Kirchenregent war auch bei den Superintendentenwahlen der Reservatenkommissar und das Konsistorium zu Cassel, welche die Diözesangeistlichen meist nach ihrem oder des Landgrafen Willen für die höheren Orts gewünschte Persönlichkeit zu bestimmen oder dieselbe auch gegen den Ausfall der Wahl aufzunötigen wussten. Auffallend und eigentümlich ist nämlich, dass, während sonst in Hessen die Staats- und Kirchenämter, abgesehen von den französischen Religionsflüchtlingen, in der Regel mit Landeskindern besetzt wurden, bei der Superintendentur und Inspektorat zu St. Goar ein anderes Verfahren eingehalten wurde. Nach dem Worte, dass ein Prophet nirgends weniger, als in seinem

³⁰⁾ Aus handschriftlichen Zusätzen zu Strieder auf der Univ.-Bibliothek zu Giessen.

³¹⁾ Auch die Diözesansynoden zur Erhaltung des Consensus doctrinae unter dem Superintendenten Schott im 16. Jahrhundert wurden meist in Nastätten gehalten.

Vaterlande gilt, wurden in der Regel Auswärtige und nur ausnahmsweise ein Landeskind aus der Niedergrafschaft berufen. In der Zeit von 1528 bis 1768 sind nur drei Geistliche aus der Niedergrafschaft, zwei im 16. und einer im 17. Jahrhundert, zu der lutherischen Superintendentur gelangt, von den übrigen 14 stammten 5 aus Niederhessen, 9 aus anderen Gebieten. Von den 13 seit 1649 berufenen casselischen reformierten Inspektoren stammte kein einziger aus der Niedergrafschaft, sie waren ausser drei von aussen berufenen, wie oben bemerkt, sämtlich aus Niederhessen gesandt. Diese Berufung und Bevorzugung Auswärtiger war eine Geringschätzung gegen die Diözesangeistlichen. Man behandelte die Niedergrafschaft wie eine eroberte, unzuverlässige Provinz. Im 16. und 17. Jahrhundert waren gerade die bedeutendsten Männer, welche der Diözese vorgestanden, Melchior Schott und Anton Forst aus der Niedergrafschaft hervorgegangen, so dass es keineswegs an geeigneten Persönlichkeiten dort gefehlt hat. Hingegen waren die unter der Herrschaft der Reservatenkommissare und des Konsistoriums zu Cassel von auswärts berufenen lutherischen Inspektoren mit Ausnahme der aus der Wahl der Geistlichen hervorgegangenen Giessener Professoren der Philosophie Dr. David Christiani und Mag. Philipp Kasimir Schlosser, sowie des reformierten Inspektors Nikolaus Treviranus wissenschaftlich und kirchlich meist mittelmässige, zum Teil unbedeutende Männer.³²⁾ Der Grund ihrer Berufung und der Ausschliessung der einheimischen Geistlichen lag in konfessionellen Vorurteilen und Widerwillen, in der Überschätzung der eigenen kirchlichen Weisheit und in der konfessionellen Bevormundung, welche man seitens des andersgläubigen Konsistoriums, Landesherrn und Reservatenkommissars gegen die einheimischen, in den kirchlichen Kämpfen des Landes stehenden Geistlichen am besten durch fremde, wirklich oder vermeintlich der Regierung gegenüber unentschiedene und ihr zu Dank verpflichtete Männer üben zu können glaubte. Es vollzog sich daher auch seit Landgraf Karls Regierung bis zum Ende der hessischen Herrschaft fast keine einzige lutherische Inspektorwahl mehr nach den Bestimmungen des hessischen Rezesses von 1648 ohne Streit des Konsistoriums und ohne hämische Ausfälle und heimliche Verdächtigungen der Reservatenkommissare gegen die Wähler und Gewählten hinter deren Rücken, ohne dass diese dagegen sich zu rechtfertigen in stande waren. Die Bestallungsakten zeigen, dass bei der Besetzung höherer Kirchenämter und für die Frage, ob ein dazu in Aussicht Genommener persona grata oder ingrata sei, zuweilen nichts weniger, als kirchliche Befähigung und kirchliche Interessen, sondern auch Vorurteile, Wohl- oder Übelwollen unterer Beamten und Günstlinge und selbst blosser Gerüchte ausschlaggebend sind. In zwei Fällen waren, wie wir wissen, Empfehlungen von in Hofgunst stehenden Offizieren für diese auswärtigen Unbekannten erfolgt, zwei andere verdankten ihre Berufung Badebekanntschaften zu Wildungen. Indessen erfüllten diese unbedeutenden Importierten zum Teil die in Cassel in sie gesetzten Hoffnungen sehr wenig. Zwei derselben wurden wegen schwerer Vergehen abgesetzt, einer

³²⁾ Dass auch die von aussen an die Universität Marburg berufenen Theologen meist unbedeutende Männer waren, darüber s. Vilmar, Gesch. des Konfessionsstandes, 1860, S. 213.

sogar wegen des kirchlichen Vergehens der Simonie. Gegen einen anderen erhoben nach seinem Abgang die Definitoren schreiende Klagen wegen seines landkundigen Nepotismus und erachteten das Wohl der Kirche besser durch einen Oberhirten aus dem Lande, als durch einen „Extraneus“ gewahrt. Gleichwohl folgte auf Empfehlung eines Generals ein altersschwacher unbekannter Fremder. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als die Schärfe der konfessionellen Gegensätze dem Rationalismus und einer grösseren Toleranz gegen die nicht der Konfession des Landesherrn angehörigen Unterthanen gewichen war, fing man an, dem reichsrechtlichen Wahlrechte der Diözesanen gerechter zu werden. Doch noch am 31. Oktober 1806, dem letzten Tage der kurhessischen Herrschaft, als das Unglück bereits an den Thoren Cassels anklopfte, zankten Regierung und Konsistorium mit der Kirche und Geistlichkeit der Niedergrafschaft über dieses Wahlrecht.

Nach dem Untergange des Kurstaates (1. November 1806) wurde die Niedergrafschaft mit dem Departement des Donnersbergs vereinigt. Der für dieselbe bestellte Landesadministrator, Präfekturrat Pietsch zu Langen-Schwalbach, gestaltete namens des Präfekten zu Mainz die Staatsverwaltung nach modernen Grundsätzen um. übte die Kirchengewalt aus und bestätigte alsbald die in Cassel bestrittene lutherische Inspektorwahl. Von ihm wurde durch Verordnung vom 12. März 1808 ein eigenes Konsistorium für die Niedergrafschaft aus dem Reservatenkommissar, Rat J. K. Arstenius und den Inspektoren Joh. Dan. Hartz zu Diethardt (lutherisch) und Joh. Spieker zu Nastätten (reformiert) bestellt, welches ganz die Befugnisse des Konsistoriums zu Cassel haben sollte.³⁵⁾ Doch würde man irren, wenn man annehmen würde, dass diese Einrichtung im Interesse der Niedergrafschaft oder gar ihres Kirchenwesens getroffen worden sei. Dieselbe geschah vielmehr lediglich auf Antrag und im persönlichen Interesse des Reservatenkommissars Arstenius, welcher sich durch die politische Umwälzung in seinem Einfluss und besonders in seinem Einkommen sehr geschmälert sah. Derselbe hatte nämlich als Konsistorialkommissar in den am Konsistorium anhängigen Schwängerungs-, Ehe- und anderen Judizialsachen mancherlei Sporteln zu beziehen. Infolge der französischen Okkupation und der Verteuerung des Portos nach Cassel bei der französischen Post waren diese Judizialsachen und damit auch die Sporteln des Reservatenkommissars in merkliche Abnahme gekommen. Um sich daher diese Einnahmequelle zu sichern und wieder fließen zu machen, beantragte Arstenius, ein Provinzialkonsistorium einzurichten und machte der französischen Administration am 23. Febr. 1808 entsprechende Vorschläge, welche auf des Pietsch Bericht der Präfekt des Departements des Donnersbergs am 3. März 1808 genehmigte. Dieses „provisorische Konsistorium“ wurde dann durch Verordnung des genannten Administrators vom 12. März 1808 eingerichtet. Arstenius zum Direktor, die beiden Inspektoren Hartz und Spieker zu dessen Sekretären bestellt. Das Konsistorium sollte an jedem zweiten Mittwoch im Monat, Morgens 9 Uhr, zu Nastätten und zwar die Geistlichen in

³⁵⁾ Akten, die Errichtung eines provisorischen Konsistoriums betr. 1808- 1813. Wiesbadener Archiv, Katzenellenbogen X, n, 18.

kirchlicher Kleidung, Sitzung halten. Arstenius erhielt seine früheren Sportheln, sowie die Gebühren für Urteile, ausserdem auch Diäten für seine Reisen zu den Konsistorialsitzungen. Alle drei Mitglieder erhielten zusammen monatlich 11 Gulden für Bureaukosten, welche Arstenius gleichmässig teilen sollte. Das Konsistorium sollte alle Episkopalrechte ausüben, sowie alle protestantischen Kirchensachen und die Ehesachen, jedoch alles nach Maassgabe des Organisationsbeschlusses vom 1. Dezember 1806. In ihren Privatsachen wurden die Geistlichen jetzt den ordentlichen Gerichten überwiesen, und damit eine Quelle vieler Einmischungen und Zerwürfnisse der kirchlichen Behörden mit den Geistlichen verstopft. In allen Judizialsachen, — und schliesslich konnten alle Gegenstände dazu gemacht werden, — war Arstenius ständiger Referent (referens perpetuus). Bei Ablegung von Eiden sollte ein geistliches Mitglied dem Schwörenden zuvor die Heiligkeit des Eides erklären. Die geistlichen Mitglieder sollen, und zwar jeder der Inspektoren, in den zu seiner Inspektion gehörigen geistlichen Angelegenheiten referieren. In allen wichtigen Fällen soll an die Landesadministration berichtet werden. Dahin gehören auch die Dispensationen in Ehesachen. Arstenius soll darin berichten, die Administration resolvieren und Arstenius den geistlichen Mitgliedern davon Mitteilung machen. Die Disziplinarfälle und die Bestallung der Pfarrer sollen dem Administrator vorbehalten sein und das Konsistorium unter Vorlage einer Kompetentenliste und der Bewerbungsgesuche zuvor berichten.³⁴⁾ Die dem Konsistorium obliegende Pfarrer- und Definitorenbestallung sollte in pleno bewerkstelligt werden.³⁵⁾

Dass nunmehr auch die lutherische Kirche und Diözese in ihrem Inspektor wenigstens eine Stimme im Konsistorium hatte, war zwar eine Gerechtigkeit und ein Fortschritt gegen die althessische Organisation. Doch waren thatsächlich beide Inspektoren eben nur „Sekretäre“ und dem Direktor Arstenius und dem Administrator Pietsch gegenüber ohne Einfluss. Arstenius spielte das alte Heimlichkeitsspiel der Reservatenkommissare gegen die Kirche der Niedergrafschaft weiter. Hatten schon die Casseler Behörden und die Reservatenkommissare die dem Superintendenten und der Geistlichkeit aus dem hessischen Rezess von 1648 zustehenden Befugnisse, ihre Wahl- und Präsentationsrechte als lästige Beschränkungen des Bureaokratismus empfunden und stets dagegen angekämpft, so räumte nun der Reservatenkommissar und Direktor Arstenius unter Beihilfe der französischen Gewalthaber auch noch mit dem letzten Rest des Rezesses, mit der dem Inspektor vorbehaltenen Präsentation zweier Subjekte zu den erledigten Pfarrstellen und der Wahl und Bestätigung der Definitoren auf.³⁶⁾ Als der Inspektor Hartz bei Wiederbesetzung der Pfarrei Laufenselden dieses herkömmliche Recht der Präsentation in Anspruch nahm, berichtete Arstenius am 24. August 1808: es sei ehemals vom Konsistorium zu Cassel nur der Entfernung (?) wegen dem Inspektor die Präsentation und der Bericht über die Wiederbesetzung aufgetragen worden, indessen sei das Konsistorium

³⁴⁾ Instruktion des Administrators Pietsch, d. d. L.-Schwalbach, 12. März 1808.

³⁵⁾ Beschl. vom 2. Aug. 1808.

³⁶⁾ Akten der Reservatenkommissare, die Präsentation und Introdution der Geistlichen betr. Wiesbadener Archiv, N.-Grafschaft Katzenellenbogen X, d. 3.

nicht an den Bericht des Inspektors gebunden gewesen. in mehreren Fällen seien die Pfarrstellen an fremde Kandidaten übertragen worden. Die Bewerber seien jetzt schuldig³⁷⁾, ihre Gesuche bei dem Konsistorium einzureichen und der frühere Grund der Entfernung von Cassel, dessen wegen man dem lutherischen Inspektor diese Befugnis eingeräumt, weggefallen, weil die Niedergrafschaft jetzt ein eigenes Konsistorium habe, von welchem die Pfarrstellen zu vergeben und auch die Definitoren zu bestellen seien. Der Landesadministrator genehmigte diesen Bericht und verfügte dann in diesem Sinne (26. August 1808).

Schon bald nachher wurde auf Antrag genehmigt, dass die Sitzungen in den Wintermonaten im Pfarrhause zu Kemel abgehalten würden, weil es unschicklich sei, die Sitzungen einer geistlichen Behörde in Ermangelung eines geeigneten Lokals in einem Wirtshause zu Nastätten abzuhalten; es blieb bei dieser Einrichtung auch trotz der Agitation, welche der interessierte Wirt dagegen ins Werk setzte.³⁸⁾ Über die Kompetenz dieses „provisorischen Konsistoriums“ erhoben sich bald viele Zweifel und Erörterungen. Namentlich zeigten sich die fürstlich rotenburgischen Beamten und Schultheisse wenig geneigt, ihren weltlichen Arm zur Vollstreckung konsistorialer Urteile und ihre Gefängnisse zur Einsperrung von Unterthanen um religiös-kirchlicher Vergehen willen demselben zur Verfügung zu stellen. Das neue Konsistorium nahm jedoch in jeder Hinsicht dieselben Rechte und Befugnisse, wie sie vordem das zu Cassel gehabt, in Anspruch. Mit Genehmigung des Landgrafen Victor Amadeus stellte daher auch die rotenburgische Kanzlei endlich ihre Gefängnisse diesem Konsistorium zur Verfügung, wie vormals dem zu Cassel.³⁹⁾ Auch die Kompetenz in Ehesachen der Katholiken wurde trotz des Widerspruchs des katholischen Pfarrers Kullmann zu Langen-Schwalbach dem neuen Konsistorium, weil sie auch dem Casseler zugestanden, gewahrt.⁴⁰⁾

Gegen Ende der französischen Herrschaft bewarb sich der wenig beschäftigte reformierte Prediger Christian Friedrich Zickendrath zu Langen-Schwalbach (1803—1817), gebürtig aus Hersfeld, ein hypochondrischer Mann, der 1791 gegen seine Neigung zu Marburg Theologie studiert hatte und lieber Jurist oder Mediziner geworden wäre⁴¹⁾, unter Verzicht auf Diäten und Vergütungen um die Mitgliedschaft an diesem Konsistorium. Auf Befürwortung des Arstenius wurde dieser Aufdringlichkeit des eitelen Mannes, der gern regieren und befehlen wollte, von dem französischen Administrator wirklich willfahrt.⁴²⁾ Das Konsistorium bestand nunmehr bei 24 lutherischen Pfarreien und 3 reformierten Gemeinden aus 1 lutherischen und 3 reformierten Mitgliedern. Alle 4 Mitglieder überlebten die französische Herrschaft. Wie abfällig der alte Pfarrer Heur. Ludw. Metz zu Hohenstein über dieses französische Konsistorium urteilte, wird uns später begegnen.

³⁷⁾ Instruktion vom 12. März 1808, § 10.

³⁸⁾ Kons.-Beschl. vom 13. Sept. 1809 und des Administrators vom 15. Mai 1810.

³⁹⁾ Kanzleibeschl. vom 3. Nov. 1808.

⁴⁰⁾ Beschl. vom 19. Juni 1809.

⁴¹⁾ Strieder 17, 8, 346.

⁴²⁾ Bericht des Arstenius vom 12. Febr. und Beschl. des Administrators vom 18. Febr. 1813.

Mit der Rückkehr des Kurfürsten traten in den Jahren 1814 bis 1816 die früheren Behörden und die Rechtsverhältnisse zwischen Kurhessen und dem Hause Rotenburg und daher auch die Thätigkeit des Reservatenkommissars wieder in Kraft. Sofort lebte auch der Streit der Regierung und des Konsistoriums zu Cassel über das rezessmässige Wahlrecht der Diözesangeistlichen wieder auf und fuhr nach dem damaligen casselischen Grundsatz, dass es eine sechsjährige französische Zwischeregierung nicht gegeben, am 2. Februar 1814 genau da in der Bestreitung der lutherischen Inspektorwahl fort, wo er am 31. Oktober 1806 stehen geblieben war, wie später gezeigt werden wird. Nach der Einverleibung der Grafschaft in das Herzogtum Nassau im Jahre 1816 hörte laut herzoglichen Edikts, d. d. Weilburg, den 16. Dezember 1816, die Wirksamkeit des Reservatenkommissars und der Kanzlei zu Langen-Schwalbach am 31. Dezember 1816 auf. Von sämtlichen Geistlichen trat kein Einziger selbst nicht die aus Niederhessen stammenden reformierten Prediger zu Nastätten, Langen-Schwalbach und St. Goarshausen, noch auch der neue Reservatenkommissar Koch nach Kurhessen zurück.⁴³⁾ Waren die Beziehungen und Neigungen schon früher wenig der Casseler Regierung und dem Konsistorium zugethan gewesen, so hatte die Zeit der Fremdherrschaft die Gemüther völlig dem Kurstaate entfremdet, und die Einverleibung in Nassau, welche die unbefriedigende Verbindung mit Hessen löste, wurde daher von keiner Seite schwer empfunden.

Bei dem Übergang an Nassau standen folgende Pfarrer im Amte:

I. Klasse St. Goarshausen:

1. St. Goarshausen: Maximilian Christian Glatzau.
2. Bornig: Konr. Christoph Ebenau, Definitor.
3. Nieder-Walmenach: Heinrich Karl Wagner.
4. Ober-Walmenach: Jakob Theodor Zinn.
5. Patersberg: Wilh. Eberhard Otto.
6. Weyer: Friedrich Zinn.
7. Nochern: Friedr. Wilh. Ebenau.
8. Himmighofen: Heintr. R. Wagner zu Nieder-Walmenach.

II. Klasse Nastätten:

1. Nastätten: Georg Karl Ebenau; Adjunkt: Lor. Christian Ebenau.
2. Diethardt: Joh. Daniel Hartz, Inspektor; Adjunkt: Phil. Karl Samuel Hartz.
3. Ruppertshofen: Joh. Theodor Werner, Definitor; Adjunkt: Phil. Heintr. Werner.
4. Nieder-Bachheim: Joh. Friedr. Karl Rhod.
5. Nieder-Tiefenbach: Joh. Friedr. Adam Winter.
6. Kördorf: Joh. Heinrich Raidt.
7. Holzhausen auf der Heide: Joh. Mich. Glatzau.
8. Nieder-Meilingen: Wilh. Christian Ludowici.

⁴³⁾ Genth, Kulturgesch. von L.-Schwalbach, 1858, S. 168.

III. Klasse Hohenstein:

1. Hohenstein: Heinr. Ludw. Metz.
2. Langen-Schwalbach: Aug. Konr. Heusinger.
3. Bärstadt: Joh. Christian Wagner.
4. Kemel: Joh. Anton Wilh. Wilhelmi.
5. Dickschied: Ludw. Christian Winter.
6. Egenroth: Jac. Phil. Heinemann, Definitor.
7. Laufelselden: Georg Heinrich Funck.
8. Ackerbach: Phil. Christ. Colonius.

Die jungen Theologen aus der Niedergrafschaft besuchten meist die höheren Schulen zu Idstein oder zu Trarbach und studierten dann zu Giessen, einige auch wohl zu Wittenberg, Jena und Halle. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts machte die Casseler Regierung für alle lutherischen Theologen den Besuch der Universität Rinteln obligatorisch.⁴⁴⁾ Ihre Prüfung *pro venia concionandi* geschah durch den Superintendenten, die Prüfung *pro ministerio* im 16. Jahrhundert durch den Superintendenten und die Synodalassessoren laut eines Statuts vom Jahre 1565, später durch die Definitoren.⁴⁵⁾

Zur Versorgung der Pfarrwitwen gründeten auf Veranlassung des Konsistoriums zu Cassel die Geistlichen am 12. Mai 1733 eine Pfarr-Witwen-Kasse, in welche ausser den Beitrittsgeldern und Jahresbeiträgen der Pfarrer, welche die letzteren in einem Sack Frucht leisteten, auch jährliche Beiträge der Kirchenkassen und die Interkalareinkünfte erledigter Pfarrstellen flossen.

In dem Nachfolgenden geben wir das, was über die Lebensumstände der Superintendenten und Inspektoren in der Niedergrafschaft und über ihre Berufung aus den Akten und anderen Quellen festzustellen war.

I. Superintendenten und Inspektoren der Gesamt- bzw. evangelisch-lutherischen Hauptdiözese zu St. Goar.⁴⁶⁾

1. Mag. Gerhard Ungefuge (1528—1542), mit dem latinisierten Namen Eugenius aus Homberg in Niederhessen, studierte 1507 zu Erfurt,

⁴⁴⁾ V. O. vom 13. April 1750. Geh. Min.-Reskr. vom 18. Dez. 1766. — Ledderhose, Kirchenrecht 1785, § 297 u. 313.

⁴⁵⁾ Dichtl, Die Acta synodica comitatus Cattoenbitensis S. 101 in der Zeitschr. für prakt. Theologie 1900.

⁴⁶⁾ Benutzt sind: a) Aus dem Königl. Staatsarchiv zu Coblenz: Zwei Hefte Casseler Konsistorialakten, betr. die Bestallung der luther. Inspektoren zu St. Goar 1597—1706 und 1740—1815, gez. Rheinfels II, 10 u. 11 und Akten des Landgrafen Ernst und der Reservatenkommissare über die ref. und luth. Inspektoren daselbst (1656—1786); b) aus dem Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden: Zuverlässige Nachrichten von den luther. Superintendenten, Inspektoren und Pfarrern der N.-Grafschaft Katzenellenbogen von Wilh. Helf. Ebenau, Inspektor und Pfarrer zu Nochern; Akten der Hess. Sequestrationskommission und der Oberrentkammer zu Cassel, die Bestallung und Besoldung des luth. Inspektors zu St. Goar (1802 bis 1806), gez. N.-Grafschaft Katzenellenbogen X. d. 5 a; c) aus dem Königl. Staatsarchiv zu Marburg: Ecclesiastica der N.-Grafschaft Katzenellenbogen; d) aus dem vormaligen luther. Superintendenten-Archiv der N.-Grafschaft, jetzt Pfarrei Nastätten: Memoriale et designatio anniversaria visitationum et collationum ecclesiarum, scholarum et aerariorum inferioris comitatus Catimelhocani institutarum 1660, seq. von Dr. David Christiani.

und hatte schon vor der Homberger Synode die evangelische Lehre in Hessen gepredigt⁴⁷⁾, wurde 1. Jan. 1528 der erste evangelische Geistliche und Superintendent zu St. Goar. Er bewohnte, wie seine Nachfolger, die Dechaney des dasigen Kollegiatstiftes und führte auch den Titel eines Stiftdekanus. Er erhielt als Gehalt drei Stiftskanonikate, der erste Stadtprediger erhielt deren zwei und die Vikarie S. Anton, der zweite ebenfalls zwei Kanonikate und die Vikarie S. Barbara. Dr. M. Luther, mit welchem Eugenius in Briefverkehr stand, nennt ihn den Bischof von St. Goar. Als Kaiser Karl V. mit dem Erzbischof Johann III. von Trier und mehreren spanischen Bischöfen am Sonnabend nach Lichtmess 1532 durch St. Goar durchkam und eine Messe in der dasigen Stiftskirche durch einen kaiserlichen Kaplan halten zu lassen verlangte, verweigerte ihm dieses Eugenius und wollte auch dem Kaiser den Eintritt nicht gestatten. Der Kaiser achtete die religiösen Bedenken des Superintendenten und fuhr weiter nach Oberwesel, wo er am Tage Veronika Messe halten liess.⁴⁸⁾ Eugenius versah auch zugleich die Pfarrei Werlau und bezog deren Einkünfte.

2. Georg Nivergall (1542—1552) war bis 1528 Vikar am Stifte zu St. Goar, 1529 der erste evangelische Pfarrer zu Bornig und nach des Eugenius Tod der zweite Superintendent zu St. Goar, † 1552.⁴⁹⁾

3. Mag. Melchior Schott (1552—1597), ein Bürgerssohn aus St. Goar, studierte 1535 zu Marburg, wurde 1542 erster Knabenlehrer zu St. Goar und bezog als solcher die Einkünfte der Vikarie S. Petri, 1546 Pfarrer zu Ems, 1552 Superintendent und Dekan zu St. Goar. Schott ist der bekannteste und bedeutendste Superintendent, der auf den Diözesan- und hessischen Generalsynoden die lutherische Lehre mit Eifer und Erfolg vertrat und gemeinsam mit den übrigen hessischen Superintendenten die sog. grosse, vom Landgrafen Philipp am 21. Oktober 1566 publizierte und eingeführte hessische Kirchenordnung, über welche er im Jahre 1563 eine Diözesansynode gehalten hatte, am Mittwoch nach Trinitatis, 20. Juni 1565 erliess.⁵⁰⁾ Bei dem Regierungsantritt Landgraf Philipps II. in der Niedergrafschaft (1567) wurde Schott nochmals in sein Amt eingewiesen. Nur unter viel Widerspruch wurde die Einführung der hessischen Kirchenagende von 1574 durch Landgraf Wilhelm IV. durchgesetzt. Die Pfarrer Martin Dentatus zu Kemel und Joh. Streit zu Langenschwalbach befahl Landgraf Wilhelm deshalb „als ungehorsame mit Prädicanten, sondern Buben“ bei Wasser und Brot ins Gefängnis zu sperren und ihnen keinen Wein und Bier zu reichen (16. Juli 1587). Nach dem Tode seiner Ehegattin wollte Schott im Jahre 1589 resignieren, blieb aber auf Bitten der Diözesanen im Amte. Im Jahre 1590 und 1591 war er fast blind, weshalb die Diözesansynoden damals ausfielen.⁵¹⁾ Schott starb an der Pest 5. Aug. 1597.

⁴⁷⁾ Lauze, Chronik I, S. 59.

⁴⁸⁾ Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar, 1848, S. 96.

⁴⁹⁾ Grebel a. a. O. S. 106 u. 391 erwähnt auch Joh. Alberti als Superintendent. Derselbe war Stadtprediger.

⁵⁰⁾ Grebel, S. 391. — Feuerborn, Spezialw. II, S. 263. — Hepp, Gesch. der Hess. Generalsynoden 1847.

⁵¹⁾ Über Schotts synodalische Thätigkeit vergl. Lic. Dr. W. Diehl, Die Acta synodalia Comitatus Cattunenbitensis des Pfarrers Steph. Colonus zu Katzenellenbogen (1590—1596) in der Zeitschr. f. prakt. Theologie 1900.

4. Mag. Christian Zindel (1597—1613) aus Allendorf an der Werra, studierte 1579 zu Marburg. 1586 Pfarrer zu Friedewald, 15. Juli 1589 zu Sooden an der Werra, gegen Ende des Jahres 1597 Superintendent zu St. Goar. Er zeigte 27. Dezember 1597 dem Oberamtman Burchard von Calenberg seine Ankunft zu St. Goar für den 2. Januar 1598 an und wurde 24. Januar in Gegenwart der Pfarrer in St. Goar eingeführt.⁵²⁾ Zindel war der radikalste unter Allen, welche das Superintendentenamnt in Hessen bekleidet haben. Schon bei seinen Visitationen im Jahre 1598 und 1599 ging sein Streben auf einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, er schaffte die Beichte, sowie die Jach- und Nottaufe der Hebammen ab und liess die Chorröcke an die Armen verteilen. Er eiferte gegen die drei Hände Erde, welche den Verstorbenen ins Grab nachgeworfen wurden und gegen die Leichenmahzeiten („das Vertrinken der Leiche“). Aus der Kirche zu Holzhausen über Aar nahm er die nassauische Kirchenagende weg und legte die hessische hinein. In seiner „Relation, was er in Kirchensachen seiner Inspektion verrichtet 1600“ schlug er vor, „die Bilder und Götzenwerk“, welches in fast allen Kirchen auf den Altären stehe, wegzuräumen, weil noch viel grober Missbrauch mit Beten des Ave Maria und Anrufung der Heiligen gefunden werde. Ebenso beantragte er die Sonn- und Feiertagstänze, Fasnacht- und Kirmessreigen, Lehmausrufen, Eieraufheben, Johannisfeuer und „andere sündhafte und ärgerliche Leichtfertigkeiten“, sowie die Heiligtage abzuschaffen und den 80jährigen Pfarrer Martin Dentatus zu Kemel, der viele Sträubung gethan und ihm, dem Superintendenten, bei der Visitation widersprochen, zu emeritieren. Auf dem Amtstag zu Miehlen (19. Juni 1599) wurde nach seinem Antrag beschlossen, „das Götzenwerk, Kreuz und Fahnen“ aus allen vierherrischen Kirchen „in aller Stille sensim et absque tumultu“ zu entfernen. Es war der erste Pfarrer der Niedergrafschaft, welcher nach vorheriger Belehrung in der Frühpredigt des Palmsonntags und Ostertags am Ostermontag 1603 die Ceremonie des Brotbrechens beim hl. Abendmahl zu St. Goar einführte, indem er die runden Hostien brach und darüber mit dem dasigen, alten seit 1557 im Amte stehenden Pfarrer Joh. Greiff, welcher am Nachmittage dieser Tage gegen Zindel gepredigt und dessen calvinische Lehre unter Zustimmung und Beglückwünschung des Volks widerlegt hatte und sich der Abendmahlsfeier in der Kirche seitdem enthielt, in Streit geriet. Das Volk war durch die zwieträchtige Lehre so erregt, dass es der Oberamtman kaum im Zaum gehalten.⁵³⁾ Zindel wurde wegen dieses Eingriffs in das Episkopalrecht des Fürsten, weil er das Brotbrechen ohne der Regierungsräte und des Oberamtmanns Befehl, Wissen und Willen gethan, und kein Pfarrer in der Kirchenpolizei etwas anzuschaffen und zu ändern habe, vom Landgrafen Moritz suspendiert. Bei Vollzug der Suspension hielt ihm der Oberamtman Otto Wilhelm von Berlepsch sein ärgerliches Leben in Zank und Schwelgerei, seine

⁵²⁾ Zindels nach St. Goar gebrachter Hausrat im Gewicht von 36 Centner 87 Pfund war in 8 Fässern und 2 Kisten verpackt, deren schwerste je 5 Centner wogen. Ausserdem hatte er 2 eiserne Töpfe und 1 Kessel von zusammen 78 Pfund. Der Überzug kostete 82 fl. 23 Alb. 3 Hllb.

⁵³⁾ Bericht des Joh. von Bodenhausen vom 12. Juli 1604.

Belastung der Kirchenkassen durch übermäßige Zechen und Zehrungen bei den Visitationen und dass er Pfarreien mit untüchtigen Pfarrern besetze, welche mit leichtfertigen Dirnen behaftet seien, vor.⁵⁴⁾ Zindels eigenes Leben widersprach demnach seinen rigorosen kirchlichen Anordnungen. Auch der alte Pfarrer Greiff wurde wegen der von ihm gehaltenen Hauskommunionen und *conventicula* suspendiert und in Untersuchung gezogen. Doch ergab sich nichts gegen ihn, als dass er auf Verlangen für Kranke im Hause Kommunion gehalten. Dem Superintendenten waren in der Einführung des Brotbrechens der Pfarrer zu Ackerbach am Neujahrstage 1604 und der Pfarrer Dietr. Kettenus zu Pfalzfeld am 5. Februar 1604 nachgefolgt. Joh. Herrchen zu Katzenellenbogen gebrauchte beiderlei Ritus neben einander, den bisherigen für das Volk, das Brotbrechen für sich und die Seinigen. Landgraf Moritz sandte den Joh. von Bodenhausen mit einer besonderen Instruktion zur Untersuchung nach St. Goar. Zindel rechtfertigte die von ihm eingeführte Ceremonie des Brotbrechens mit vielen Gründen aus der hl. Schrift, unter anderem auch damit, weil es „tröstlich sei, das Brechen zu sehen, weil wir sonst von den Teufeln in der Ewigkeit müssten gebrochen, d. i. gemartert und gepeinigt werden und weil die Glieder einer Gemeinde, wenn sie von einem gebrochenen Brote essen, in wahrer Liebe zu einem Leibe verbunden würden“. Den Hauptgrund gibt er zuletzt an, dass „die b päpstische (?) Meinung, dass der Leib Christi in und unter dem Brote gegeben werde, durch das Brechen am besten aus den Herzen geräumt werde.“ Der Landgraf ordnete an, dass das Brotbrechen, weil biblisch, beibehalten und Zindel, welcher seine Lehre, Thun, Wandel und Leben zu bessern gelobt hatte, wieder ins Amt eingesetzt werden solle. Auch mit Greiff sollte dieses geschehen, doch bat dieser um seine Emeritierung wegen seines Alters und erhielt 36 Gulden und 6 Malter Korn Jahrgehalt (1. Oktober 1604). Laut einer Instruktion vom 10. September erfolgte Zindels Restitution durch den Superintendenten Dr. Greg. Schönfeld zu Cassel am 24. September 1604, sowie auch die Einführung von Greiffs Nachfolger Christoph Horn.⁵⁵⁾ Eine im Anschluss hieran am 25. und 26. September abgehaltene Diözesansynode und Colloquium nahm im allgemeinen die sog. Verbesserungspunkte an. Doch erklärten die Pfarrer Chr. Waldschmidt von Langen-Schwalbach und Nic. Freinsheim von Nieder-Tiefenbach, dass sie in Betreff der Lehre von der Person Christi (*communicatio idiomatum*) noch nicht ganz klar seien. Am 27. Sept. wurde das Ergebnis vom Superintendenten Schönfeld auf dem Rathause der Bürgerschaft mitgeteilt.

5. Mag. Christoph Horn (1613—1616) war 1604 des Joh. Greiff Nachfolger zu St. Goar, 1607 wohnte er der hessischen Generalsynode zur Einführung der Verbesserungspunkte bei⁵⁶⁾, 1608 erster Pfarrer an der Unterneustadt zu Cassel, 1613 Superintendent zu St. Goar.

⁵⁴⁾ Bäck, Gesch. der evang. Kirche zwischen Rhein, Mosel und Nahe 2. 589 u. 591.

⁵⁵⁾ Akten, die in der Niedergrafschaft entstandenen Spaltungen betr. 1601. Marburger St.-Archiv, *Ecclesiastica* etc. II.

⁵⁶⁾ Heppe, Verbesserungspunkte, S. 65.

6. Mag. Hermann Ewald (1617—1626) aus Sontra, geb. 1578, studierte 1599 zu Marburg, 1601 Rektor zu Sontra, 1603 Kaplan zu Eschwege, 1617 Superintendent zu St. Goar, † im März 1626. Er führte 1618 in der in hessischer Pfandschaft stehenden eölnischen Stadt Rhens die Ceremonie des Brotbrechens und den Gebrauch gemeinen Bäckerbrots bei dem heiligen Abendmahl ein.⁵⁷⁾ Ewald liess ausser mehreren Leichenpredigten einen „christlichen Katechismus“, d. h. 52 Predigten über den niederhessischen Katechismus zu Schmalkalden 1612⁵⁸⁾ drucken. Seit 1625 war ihm der Diakonus Mag. Reinhard Nordeck zu St. Goar als Vizesuperintendent beigegeben.

7. Mag. Joh. Reinhard Breidenbach (1626—1634) aus Zierenberg, ein Sohn des Pfarrers Ludw. B., war 1594—1596 Subdiakonus an der Pfarrkirche zu Marburg, stand um 1610 als Pfarrer zu Igstadt, 1624 zu Eppstein, wurde 24. Sept. 1626 als Pfarrer und Superintendent zu St. Goar eingeführt. Obgleich Kryptocalvinist, wusste er sich doch unter Landgraf Georg II. im Amte zu erhalten. Dieser, welchem die Unterthanen der Niedergrafschaft 30. Juli 1626 gehuldigt hatten, erteilte ihm am 4. Oktober 1626 den Befehl, die calvinischen Pfarrer zu entfernen und durch lutherische zu ersetzen. Im Jahre 1629 wurde die Stadt Rhens von Kurcöln eingelöst und das römische Kirchenwesen hergestellt.⁵⁹⁾ Breidenbach † 6. Februar 1634. Eine Tochter desselben war mit dem Pfarrer Paul Lange zu Werlau, gebürtig aus Giessen, vermählt (1626).

8. Dr. Konrad Greber (1634—1635) aus Alsfeld, geb. 1601, studierte zu Giessen, wurde 1621 Magister und bei der Restauration des lutherischen Kirchenwesens im Oberfürstentum 1624 Subdiakonus und Stipendiatenmajor zu Marburg, 1627 auch Professor der Logik und nach der Einnahme der Stadt Mainz mit der Stelle eines evangelischen Predigers daselbst beauftragt, 1632 Oberprediger zu Darmstadt, 29. März 1633 Doktor der Theologie, im März 1634 Superintendent zu St. Goar⁶⁰⁾, im Oktober 1635 Superintendent zu Darmstadt, † 28. Dezember 1667, nachdem er infolge eines Schlagflusses 6 Jahre emeritiert gewesen.⁶¹⁾

9. Dr. Erdwin zur Wohnung (1635—1636), eines Kaufmanns Sohn aus Osnabrück, geb. 1604, studierte seit 1622 zu Rostock, Wittenberg und Marburg, erlangte 16. Dezember 1630 zu Marburg die Magisterwürde, 1632 dritter Stadtprediger zu Darmstadt, wurde durch den Professor Joh. Steuber 24. März 1635 in der Kirche zu Giessen zum Doktor der Theologie promoviert, 22. Mai 1635 auch Definitor in der Obergrafschaft, 6. Dezember 1635 Superintendent zu St. Goar, † 5. Mai 1636.⁶²⁾ Er war seit 1633 mit Margaretha, des Professors und Superintendenten Dr. Balth. Mentzer zu Marburg, bezw. Giessen Tochter, des Hofpredigers Martin Helvicus zu Butzbach Witwe, vermählt. Bei seinem

⁵⁷⁾ Hess. Zeitschr. 31, S. 24.

⁵⁸⁾ Strieder, Hess. Gel.-Lex. 4, S. 4.

⁵⁹⁾ Hess. Zeitschr. 31, S. 31 ff.

⁶⁰⁾ Er erhielt dorthin 8 Thlr. 3½ Kopfst. Reisekosten.

⁶¹⁾ Strieder 5, S. 99. — F. Justi, Catalogus stud. Marburg. 1888, S. 41.

⁶²⁾ Strieder 8, S. 423. Leichenpredigten auf ihn erschienen von Dr. Leising zu Darmstadt 1636, und von Joh. Conr. Bachmann zu Marburg 1636 im Druck.

Tode waren seine Aufzugskosten nach St. Goar (149 Thlr.) noch nicht berichtet.⁶³⁾

10. Mag. Johannes Renker (1636—1651) aus Frischborn, studierte 1614 zu Giessen, war dann bis 1624 Informator des Grafen Otto Sebastian von Solms, auf dessen Fürsprache er bei der Restauration des Kirchenwesens im Oberfürstentum im Juni 1624 von dem Grafen Philipp d. A. von Solms zum Pfarrer zu Lohra bestellt wurde. Bei der Generalkirchenvisitation im Jahre 1629 klagte er über die betrügerische Hinterziehung des Zehntens und bekannte, Skrupel in der Lehre de communicatione idiomatum zu haben; 1636 Superintendent zu St. Goar, † am Schlagfluss 2. Dezember 1651.⁶⁴⁾ Unter ihm wurde zufolge des hessischen Rezesses von 1648 durch den Landgrafen Ernst das Simultaneum in der Kirche zu St. Goar 1649 eingeführt und eine Stadtpredigerstelle daselbst 1650 an einen reformierten Prediger Joh. Werner übergeben.⁶⁵⁾ Bei der Wiederherstellung der Universität Giessen wurden drei Söhne Renkers auf einmal bei derselben immatrikuliert.

Unmittelbar nach Renkers Begräbnis am 5. Dezember 1651, zu welchem alle Pfarrer nach St. Goar beschrieben waren, versammelten die rheinfelsischen Räte Valentin von Purgold und Joh. Herm. Nordeck die Pfarrer im Chore der Kirche und verlangten, dass sie einige zum Superintendentenamte geeignete Persönlichkeiten dem Landgrafen Ernst zur Bestätigung in Vorschlag bringen sollten. Das Bedenken des Superintendenten und Pfarrers Forst wegen der Gnadenbezüge der Witwe Renkers beseitigte der Hofrat Purgold dadurch, dass er diese Gnadenbezüge sofort bestätigte, aber nun um so mehr auf alsbaldiger Denomination bestand. Die Pfarrer verlangten Aufschub bis zum anderen Tage zur Abgabe ihrer Erklärung. Am Sonnabend den 6. Dezember baten die Pfarrer Joh. Phil. Coloniae zu Bornig und Joh. Breidenbach zu Weyer um weitere Frist, weil ihnen durch den verstorbenen Superintendenten Renker, wie auch sonst bekannt sei, dass zwischen der regierenden Linie zu Cassel und der rheinfelsischen Linie über das Episkopatrecht Streit bestehe, und den Pfarrern ihre Unterthänigkeit gegen den Landgrafen Ernst von dem regierenden Hause zu Cassel als Meineid angerechnet worden sei. Purgold belehrte sie jedoch, dass diese bei Kaiserlicher Majestät anhängige Streitsache die Pfarrer und diese Wahlsache nicht berühre; eine Weigerung, zu wählen, werde Landgraf Ernst

⁶³⁾ Marsilius Sebastiani, welcher 1625—1636 Superintendent in St. Goar gewesen sein soll (Grebel S. 38 u. 106), war nur Stadtpfarrer.

⁶⁴⁾ Strieder 8, S. 439. — Ledderhose a. a. O. S. 295. Anderwärts wird als Todestag der 21. Mai 1651 angegeben.

⁶⁵⁾ Renkers zwei letzte Lebensjahre waren durch die Rücksichtslosigkeiten des Landgrafen Ernst und des Predigers Werner sehr verbittert. Er musste nicht nur die Weingefälle aus dem Stift mit Werner teilen, sondern die Landgräfin Maria Eleonora, ebenso fanatisch, wie Ernst, ging sogar so weit, den luth. Pfarrern und Gemeinden den Besuch des reformierten Gottesdienstes anzubefehlen. Als der Superintendent R. diesem Befehl nicht nachkam, wurde er in Untersuchung gezogen und seine Berufung auf die durch den westfälischen Frieden garantierte Gewissensfreiheit verhöhnt und verspottet. Umgekehrt durften die Reformierten zu St. Goar den luth. Gottesdienst nicht besuchen, sondern mussten zu dieser Zeit auf Schloss Rheinfels dem Gottesdienste des ref. Hofpredigers Fabricius beiwohnen.

als eine Antechtung seines Rechtes ansehen müssen. Nachdem sich die Pfarrer weiter unterredet, übergaben sie ihre Vorschläge schriftlich dem Landgrafen Ernst, welcher eben von der Mittagsmahlzeit aufgestanden war. Die Pfarrer des Amtes Hohenstein, welche in Forst einen Superintendenten hatten, beteiligten sich nicht an der Wahl. Aus dieser ging einmütig der Superintendent Mag. Anton Forst zu Langen-Schwalbach, ausserdem die Pfarrer Mag. Hartmann Mog zu Giessen und Joh. Heinr. Heiler zu Patersberg hervor. Landgraf Ernst bestätigte sofort den Mag. Forst, wünschte ihm Glück zu seinem Amte und schon am folgenden Sonntag, den 7. Dezember führte ihn der Pfarrer Joh. Georg Wepener zu St. Goarshausen nach der Frühpredigt in Gegenwart der Pfarrer, des Landgrafen, seiner Hofräte und des Oberschultheissen Cölsgen in der Kirche zu St. Goar kirchlich ein. Noch ehe man in Cassel von dem Begräbnis des Superintendenten Renker Nachricht haben konnte, war schon ein neuer Superintendent ernannt und instituiert.⁶⁵⁾

11. Mag. Anton Forst (1651—1658), geboren zu Nastätten 31. März 1597, besuchte die Schulen zu Ursel und Idstein, 1613 die Universität Giessen, 1616 Magister der Philosophie und Informator des Joh. Herm. von Cronberg, 1619 Lehrer zu Schierstein, vermählte sich 6. Mai 1620 mit Katharina, des Pfarrers Friedr. Weber zu Mosbach Tochter, 1621 Rektor an der Gelehrtschule zu Idstein, 1622 Diakonus daselbst. Bei der Restauration des lutherischen Kirchenwesens in der Niedergrafschaft unter Landgraf Georg II. wurde er 2. Nov. 1626 Pfarrer zu Nastätten, 1634 zu Langen-Schwalbach, 1635 Superintendent der von Landgraf Georg II. aus der Herrschaft Eppstein und dem Amte Hohenstein gebildeten Diözese, nach Renkers Tod einmütig zum Superintendenten gewählt laut der Bestimmung des hessischen Rezesses vom 14. April 1648, am 7. Dezember 1651 eingeführt und am 28. Dezember mit Bestallungsschreiben von Landgraf Ernst versehen. Mag. Anton Forst † 62 Jahr alt, 22. April 1658. Der Pfarrer Mag. Joh. Heinr. Heiler zu Patersberg hielt ihm die Leichenpredigt.

Je näher Landgraf Ernst seinem Übertritt zur römischen Kirche kam, in desto rabiaterer Weise suchte dieser Fürst, der den Eigensinn und Jähzorn von seinem Vater geerbt hatte, seine Kirchengewalt gegenüber dem Superintendenten und der Casseler hessischen Fürstenlinie geltend zu machen. Galten bisher seine Prevocationen der lutherischen Kirche, die er nach dem Rezess zu erhalten und zu schirmen verpflichtet war, so wendete er dieselbe jetzt gegen Alle, welche seinem fürstlichen Absolutismus in Kirchensachen entgegenstanden. Er war damals noch weit davon entfernt, die angemassete Kirchengewalt abzugeben.⁶⁷⁾ Ernst trat am hl. Dreikönigstag, 6. Januar 1652, mit seiner Gemahlin in Köln zur katholischen Kirche über. Schon am 24. Januar 1652 war der Superintendent Forst in Ungnade bei ihm gefallen, weil Ernst zu dessen Nachfolger zu Langen-Schwalbach den Hofprediger Joh. Phil. Elbert zu Eppstein

⁶⁵⁾ Akten, Attestierte Bestellung des Superintendenten zu St. Goar, betr. 1651. Marib. St.-Archiv, Ecclesiastica der Niedergrafschaft Katzenellenbogen.

⁶⁷⁾ Wie er den reformierten Inspektor Werner absetzen liess, wird unten vorkommen.

bestellt wissen wollte und diesem schon seine fürstliche „Schrift und Siegel“ darüber gegeben, Forst aber, dem als Superintendent laut des Rezesses die Besetzung zukam, infolge eines Missverständnisses in einer Unterredung mit Ernst die „Impertinenz seine fürstl. Schrift und Siegel zu missachten gehabt“, und einen Pfarrer Gleyberger aus Idstein dahin bestellt hatte. Elbert, der in Eppstein keine Entlassung erhielt, verzichtete schliesslich auf die Berufung; weil aber Gleyberger dem Landgrafen „nicht anständig“ war, so wurde der Diakonus Nic. Schöpf zu St. Goar Forst's Nachfolger zu Langen-Schwalbach. Forst trat das Amt zu St. Goar zu Ostern 1652 an. Um sich weiter als Kirchenregent zu gerieren, erteilte Ernst dem Superintendenten Forst am ^{2. Dezember} ~~22. November~~ 1652 Auftrag und Genehmigung zur Berufung einer Diözesansynode, welche dann Forst zur Beseitigung kirchlicher Gebrechen am 17. Februar 1653 auf Dienstag nach Reminiscere (16. März) berief. Landgraf Ernst suchte ihm auch die Hälfte der Besoldung, welche der Landgraf zu leisten hatte, wegen der 1648 erfolgten Abtrennung der Herrschaft Eppstein und des Amtes Braubach-Katzenellenbogen von der Diözese zu kürzen, wogegen Landgraf Wilhelm VI. sich seiner wiederholt annahm.⁶⁸⁾ Landgraf Georg II. schätzte den Mag. Forst nach Obigem hoch und hatte ihn mit dem höchsten Kirchenamte geehrt. Auch ein namhaftes Schriftwerk seiner Zeit hat ihm unter den hervorragenden Gelehrten seines Zeitalters eine ehrenvolle Stellung gegeben.⁶⁹⁾ Nach dem Übergange des kirchlichen Regiments in der Niedergrafschaft auf das Konsistorium zu Cassel durch den Regensburger Vertrag standen jedoch die bürokratischen Geister dieser Behörde ihm, dem Lutheraner, sofort feindlich gegenüber, bedrohten ihn auf Angebereien des Reservatenkommissars mit harten Strafen und der Ungnade des Fürsten, erlaubten ihm jedoch die Kontroverslehren vor den Zuhörern zu behandeln.⁷⁰⁾ Alle Ehesachen sollten von jetzt ab an das Konsistorium zu Cassel gehören. Dasselbe ordnete an, in Zukunft laut des Rezesses für die erledigten Pfarrstellen stets „zwei Subjekte“ zu präsentieren, was wegen des Theologenmangels nach dem grossen Kriege nicht immer hatte geschehen können, und die Präsentierten bei dem Konsistorium, bezw. Definitorium zu Marburg prüfen und ordinieren zu lassen, was auf eine Entziehung der dem Superintendenten der Niedergrafschaft im Rezess von 1648 vorbehaltenen Befugnisse hinauslief. Wenn auch diese letzte Anordnung nicht zur Ausführung kam, so nahm doch mit diesem schroffen Erlasse das oben erwähnte Missverhältnis zur Kirche der Niedergrafschaft seinen Anfang. Später meldet das Konsistorium dem Reservatenkommissar Nordeck, dass sich Forst zur Bildung eines gemeinschaftlichen Presbyteriums zur Aufrechthaltung äusserer Kirchenzucht bereit erklärt habe und übersandte demselben die casselische Presbyterialordnung von 1657 (30. März 1658).⁷¹⁾

⁶⁸⁾ Schreiben Landgraf Wilhelm VI. vom 19. Jan. und 4. Okt. 1656.

⁶⁹⁾ Freheri, *Theatrum virorum eruditione clarorum*, 1688, S. 601.

⁷⁰⁾ Schreiben des Konsistoriums zu Cassel vom 4. Nov. 1654. Es handelte sich um den in den Religionsstreitigkeiten des 17. Jahrhunderts üblichen Vorwurf des „Schmädens“, der dem Superintendenten Forst, dem Präzeptor Joh. Giesse zu St. Goar u. a. gemacht wird.

⁷¹⁾ Der Gegenwart wird dieses Verfahren der Casseler Behörden unverständlich und

Nach Forst's Tod gab das Konsistorium dem Reservatenkommissar Nordeck auf, gemäss des Vertrags von 1648 „zwei gelehrte, fromme und friedsame Männer“, wie seitdem der behördliche Ausdruck lautete, von dem evangelisch-lutherischen Ministerium der Diözese erwählen und präsentieren zu lassen (15. Mai 1658). Ein besonderer geheimer Zettel an Nordeck sagt, er solle ad partem berichten, „welche von beiden Personen am friedlichsten und mit welcher am besten fortzukommen“. Nordeck hatte damals einen Pfarrer in Aussicht genommen und das Konsistorium gab ihm auf, denselben mit in Vorschlag bringen zu lassen, um ihn dem Fürsten zu empfehlen.

12. Dr. theol. et phil. David Christiani (1658—1681), geboren zu Greifenberg in Pommern 25. Dezember 1610, besuchte die Gymnasien zu Colberg und Stettin, studierte 1628 zu Greifswald Theologie und orientalische Sprachen, 1631 zu Frankfurt a. O., 1632 zu Rostock, erhielt 1632 zu Greifswald die Magisterwürde, besuchte auf grösseren Reisen 1634 Marburg, 1636 Strassburg, 1638 Basel, war 1639 wieder in Marburg, wo er nach weiteren Reisen in Deutschland 1642 Professor der Mathematik, 1647 auch der Beredsamkeit wurde, 1650 zog er mit der Universität nach Giessen als Professor der Mathematik, 1652 auch Professor und Doktor der Theologie; 1658 zum Superintendenten zu St. Goar erwählt und bestellt, trat er das Amt im April 1659 an.⁷²⁾ Christiani besetzte die infolge des Kriegs und des Theologenmangels durch benachbarte Pfarrer bedienten Pfarreien wieder mit eigenen Geistlichen, übte Zucht und Ordnung unter Pfarrern und Lehrern.⁷³⁾ Das oben erwähnte handschriftliche „Memoriale et designatio anniversaria visitationum et collationum ecclesiarum, scholarum et aerariorum“ 1660, ein Visitationsprotokoll, ist ein Zeugnis der in seinem Superintendentenamte bewiesenen Treue und Sorgfalt.⁷⁴⁾ Seine Verdienste um die Kirche der Niedergrafschaft, namentlich auch gegenüber der römischen Kirche werden von dem späteren Inspektor Willh. Helfr. Ebenau, wie auch von Strieder hochgeschätzt und gerühmt. Nichtsdestoweniger traf auch ihn, da er ein Lutheraner war und am Rezess von 1648 festhielt, gleichwie seinen Vorgänger Forst, die Ungnade des Konsistoriums und der Regenten zu Cassel und am 21. April 1681 sogar die Entlassung von seinem Amte, welche durch den hessischen Kanzler von Haxthausen vollzogen wurde. Als Gründe dieser bis da in Hessen unerhörten und harten Massregel wurde die Unterlassung der Kirchenvisitationen im Vorjahre, seine geringe Widerstands-

widersinnig erscheinen, erst die evangelische Kirche durch Gründung besonderer reformierter Gemeinden zu zerreißen und dann dieselbe alsbald wieder vereinigen zu wollen.

⁷²⁾ Strieder 2, 162 ff. Hess. Hebpfer 4, S. 493. — Herzog, Theol. Real-Encyclopädie 15, 145.

⁷³⁾ U. a. setzte er im Jahre 1677 den Lehrer zu St. Goarshausen wegen Trunksucht in die Sakristei.

⁷⁴⁾ Dieses Memoriale, welches seine Tochter mit nach Braubach genommen, wurde von da in das Sup.-Archiv zu St. Goar zurückgebracht. Ich verdanke dasselbe der gütigen Mitteilung des Herrn Pfarrer Klein zu Nastätten. Christiani rühmt in dem Memoriale mehrfach, dass die Gemeinden Nastätten, Kemel, L.-Schwalbach, Hohenstein, St. Goarshausen u. s. w. bei den Visitationen im Katechismus gut Bescheid gewusst und Alt und Jung „gut respondieren“.

kraft gegen die Ausbreitung der römischen Kirche und dass er dem Pfarrer Joh. Peter Dietz zu Langen-Schwalbach in einer Sache Unrecht gethan und dieser um 20 Gulden gestraft worden, angegeben. Dass auch ein Superintendent einen Pfarrer nicht ungestraft beschuldigen durfte, war gerecht, doch eine so harte Massregel nicht gerechtfertigt. Diese vorgeblichen Gründe waren nur Nebensachen. Der wirkliche Grund lag tiefer. In einem Schreiben, welches Christiani nach seiner Entlassung an die Landgräfin und Regentin von Hessen-Darmstadt richtete, teilt er mit, dass man „schon vor 20 Jahren, bald nach dem Religionsgespräch zu Cassel (1. Juli 1661), mit seiner Entlassung zu Cassel umgegangen und Ursache gesucht, wie er dessen gewisse Zeugnis habe“. Diese Mitteilung ist vollkommen richtig. Der Reservatenkommissar Nordeck hatte bereits in einem geheimen Schreiben vom 26. Januar 1660 in Cassel denunziert, dass sich Christiani der in Cassel beliebten ungetreuen Auslegung und Anwendung des hessischen Rezesses von 1648 zur Ausbreitung der reformierten Konfession, namentlich der Einführung des reformierten Kultus in der lutherischen Kirche zu Laufenselden widersetze. Die Entlassung Christiani's ist wie die frühere des verdienstvollen Professors der Theologie Joh. Gissenius zu Rinteln (1651) bisher von den hessischen Geschichtsschreibern mit Schweigen bedeckt. Ob die Visitationen im Vorjahre krankheits- oder altershalber unterblieben sind, ist unbekannt. Jedoch werden in dem „Memoriale“ in den Jahren 1678 bis 1680 eine ganze Reihe von Rechnungsabhörungen an Ort und Stelle angemerkt, z. B. Himmighofen, Werlau, Bärstadt, Bornig, Lierscheid, Pfalzfeld, Langen-Schwalbach. Die Visitationen waren also nicht ganz unterlassen worden. Am Ende des 18. Jahrhunderts sind acht Jahre lang keine Visitationen abgehalten worden, ohne dass das Konsistorium nur eine Rüge erteilt hat. Zu einem Urteile über den Widerstand gegen die römische Kirche war bei den völlig anders, als in Niederhessen gearteten Verhältnissen der rheinischen Diözese am wenigsten das Konsistorium zu Cassel im Stande.⁷⁵⁾ Das Urteil Ebenaus und Strieders, welches auch durch die Akten bestätigt wird, lautet, wie bemerkt, anders. Die Landgräfin von Hessen-Darmstadt verlangte 1. August 1681 von Christiani Bericht über die Religionsverhältnisse in der Niedergrafschaft, welchen dieser dahin erstattete, dass der Rezess von 1648 in Cassel in einer ungetreuen Weise angewandt und ausgeführt werde. Der Rezess verlange zwar einen „namhaften Coetus von Personen der reformierten Religion“ als Voraussetzung der Einführung der reformierten Religionsübung, indessen werde letztere auch ohnedies eingeführt, z. B. in Nastätten, wo nur 3, und zu Langen-Schwalbach, wo nur 2 reformierte Männer seien. So habe man doch dorten und schon früher zu St. Goarshausen und Biibernheim, wo nur eine einzige reformierte Person, den reformierten Gottesdienst einführen lassen, um auf diese Weise dann laut des Rezesses den Lutherischen die Hälfte des

⁷⁵⁾ Selbst der auf den Superintendenten sehr eifersüchtige Konsistorial- und Reservatenkommissar v. Steprode konnte nicht einmal den Übertritt eines Familiengliedes, Wilhelmina von Seelbach, in seinem Hause zur kath. Kirche verhindern. Die klägliche Rolle des Reservatenkommissars Kanler gegenüber der kath. Kirche zu Rheins ist anderwärts dargestellt worden.

Pfarrereinkommens abzunehmen, wenn auch die Reformierten dort nur alle 6 Wochen predigten.⁷⁶⁾ Er habe diese Dinge bezüglich Nastüttens schon 5. September 1670 dem Landgrafen Georg Ludwig vorgestellt und 21. Oktober jenen Jahres Resolution erhalten. — Unklar ist das Verhältnis Christiani's zu dem Pfarrer Dietz. Abgesehen von mancherlei Klatsch steht hier Zeugnis gegen Zeugnis. Peter Dietz aus Biedenkopf hatte 1676 zu Giessen studiert und war auf Ansuchen der Gemeinde und unter Befürwortung des Landgrafen Ernst zu Rheinfels 1678 zum Pfarrer zu Langen-Schwalbach bestellt worden. Sicher ist, dass man in Cassel den Pfarrer Dietz gegen den Superintendenten Dr. Christiani gebraucht hat, um letzteren zu verdrängen. Christiani klagt über ihn: „Ach was Ungelegenheit, Ärgernis und Schaden hat er im Lande angestiftet. Gott räche es an dir falschen und bösen Mann. Amen!“⁷⁷⁾ Dem steht gegenüber, dass die hessischen Behörden den Pfarrer Dietz bis zum Jahre 1683 geschützt und Landgraf Karl infolge von Dietzens Katholikenhetze sogar durch eine besondere Verordnung vom 19. Juni 1680 der Ausbreitung der katholischen Kirche entgegentrat und darin den Dietz gegen alle ihm von dieser, sowie von seiner eigenen Gemeinde widerfahrenen Unbilden in Schutz nahm.⁷⁸⁾ Christiani beschuldigt in dem erwähnten Schreiben an die Landgräfin den Dietz, dass er statt der hergebrachten Lieder ungewöhnliche singen lasse, dass er die casselische reformierte Kirchenagende von 1657 auf dem Altar gebrauche, den Gottesdienst und seine Predigten den hohen reformierten Kurgästen zu Langen-Schwalbach zu Liebe einrichte, um sich deren Gunst zu verdienen, dadurch aber Anstoss erregte; er habe durch seine vielen Reisen nach Cassel wiederholte Untersuchungen gegen die Katholiken und dadurch viele Eide und Meineide veranlasst. Dem gegenüber steht die erwähnte fürstliche Verordnung von 1680, sowie die Thatsache, dass nachgehends Dietz als Pfarrer zu Viernünden ohne Verhör und Untersuchung auf Befehl Landgraf Karls vom 29. August 1685 wegen „Schmähung der reformierten Religion und der dazu übergetretenen Unterthanen“ (zu Schreufa) abgesetzt und Landes verwiesen worden ist. Endlich beschuldigt Christiani den Pfarrer Dietz des Ehebruchs mit seines Schulmeisters Weib, sagt aber selbst, dass, als er dieses habe erweisen sollen, er sich „darauf nicht einlassen können oder wollen“, und habe es Dietzens erkaufter und bestochener Prokurator dahin gebracht, dass er entlassen worden, er sei aber trotzdem noch dreimal nach Cassel citirt und verhört worden. Um die Person und das Amt des Superintendenten vollends herabzuwürdigen, beschlagnahmte der Reservatenkommissar Dr. Kanler auf Antrag des Dietz zur Bezahlung der Kosten die rückständige Besoldung Christiani's. Dieser wollte seine Sache in Cassel nicht mit fürstl. Günstern betreiben, sondern sie Gott anheimstellen und um seiner Religion willen Schimpf und Schaden leiden.⁷⁹⁾ Am

⁷⁶⁾ Die Konfessionsfrage war also in Cassel wesentlich eine Geldfrage, um die Pfarrintraden zu teilen.

⁷⁷⁾ Memoriale S. 99. Das Wort ging bald in Erfüllung.

⁷⁸⁾ Die V. O. vom 19. Juni 1680 ist abgedruckt: Grebel S. 544 ff.; Genth, Kulturgesch. von L.-Schwalbach 1858, S. 235 ff.

⁷⁹⁾ Aus dem Staatsarchive zu Wiesbaden. Dietz wurde infolge eines Excesses hessischer Soldaten in der katholischen Kirche zu L.-Schwalbach (Abreißung einer päpstlichen Bulle)

14. August 1681 dankte er der Landgräfin für seine Wiederaustellung. Christiani kehrte 1681 als ordentlicher Professor der Theologie nach Giessen zurück, wo er 1686 wegen Äusserungen der Missbilligung bei einer theol. Doktorpromotion des Pastor Joh. Colner zu Sachsenberg über die Unterdrückung der Lutherischen in der Mark Brandenburg auf Dringen Kurbrandenburgs entlassen, doch bald nachher restituiert wurde, † 13. Februar 1688. Er war seit 1644 mit Anna Elisabeth, des Bürgermeisters Konr. Lincker zu Grünberg Tochter, seine Tochter aus dieser Ehe Christine Elisabeth später mit dem Pfarrer und Metropolitan Joh. Heinr. Vietor zu Braubach (1676—1726) vermählt.

In dem am 22. April 1681 abgehaltenen Generalkonvente, welchem der Kanzler Haxthausen beiwohnte, wurde der Pfarrer Mag. Joh. Christoph Nasemann zu Marburg, gebürtig aus Kirchhain, und auf besondere Empfehlung von Cassel aus der Pastor prim. Laurentius Hartmann zu Wildungen gewählt und präsentiert. Von jetzt an führten die Diözesanvorstände nicht mehr den Superintendententitel, sondern hiessen nur Inspektoren.

13. Laurentius Hartmann (1681—1688), geboren als Sohn eines Bürgers und Gastwirts zu Wildungen 26. September 1633, studierte 1650 zu Giessen, wurde 1652 Lehrer zu Wildungen, 1653 Diakonus zu Corbach, 1668 Pfarrer zu Wildungen, 8. Juni 1681 zum lutherischen Inspektor zu St. Goar ernannt und berufen, 21. Juni durch den Pfarrer und Definitor Mag. Reinhard Roth zu St. Goarshausen im Beisein des Landgrafen Ernst, seiner Räte, Jesuiten und ganzen Hofstaats kirchlich eingeführt. Trotz der ihm anfangs von Cassel aus erwiesenen Gunst gab doch auch Hartmann Ende Oktober 1688 seine angefochtene Stellung auf⁸⁰⁾ und folgte einer Berufung an die Pfarr- und Superintendentenstelle zu Königsberg in Franken, welche er „mit sonderbarer Gravität rühmlich und treulich verwaltet,“ † 11. Juli 1703, begraben in der dortigen Stadtkirche. Er war zweimal vermählt, 1. mit Anna Katharina, des Pastor M. Kandels zu Sachsenhausen i. W. Tochter, 2. mit Anna Elisabeth Reiffenberger und hinterliess sieben Töchter. Sein gleichnamiger Sohn war Pfarrer zu Patersberg (1686).

Nach Hartmann's „anderweiten Verrückung“ war die Pfarr- und Inspektorstelle zu St. Goar 1 Jahr und 5 Monate erledigt. Vielfach hegte man die Befürchtung, dass in Cassel infolge der dortigen Unduldsamkeit gegen die Lutheraner eine Wiederbesetzung überhaupt nicht beabsichtigt werde. Die Verzögerung hatte jedoch teils in den kriegerischen Ereignissen, von welchen das linke Rheinufer und auch St. Goar betroffen war, teils und hauptsächlich in dem Übelwollen und Feindschaft des Reservatenkommissars Kauler und in der Gleichgültigkeit des Konsistoriums ihren Grund. Erst auf Antrag der Definitoren vom 3. April 1689 fragte endlich letzteres am 19. April bei dem Landgrafen Karl an, ob man die Definitoren veranlassen solle, nach den Ver-

als Veranlasser 1683 von da abberufen, 1684 Pfarrer zu Viermünden bei Frankenberg. Über seine Absetzung vergl. meine Gesch. des Gerichts Viermünden und seiner Geschlechter, III. Hess. Zeitschr. 1900, S. 299 ff.

⁸⁰⁾ Bei Ebenau und anderwärts und selbst in den Akten in einem Schreiben Landgraf Karls vom 21. April 1697 wird Hartmann unrichtig als 1689 verstorben bezeichnet.

trägen zwei Subjekte vorzuschlagen. „doch ohne einige Massgebung“. Die letzten Worte, von einer anderen Hand dem Kouzepte beigefügt, besagen, wie wenig man sich noch an den Rezess von 1648 zu binden gewillt war. Am 3. Mai 1689 gab das Konsistorium dem Reservatenkommissar Kanler auf, die Pfarrer auf das Schreiben der Definitoren „zu incaminieren, ein gewisses zu der Inspektur tüchtiges Subjekt im Nassau-Idsteinischen“, das ihm durch den Superintendenten zu Cassel bereits namhaft gemacht, zu erwählen. Es war dieses der Rektor Mag. Joh. Ilfr. Gärtner an der höheren Schule zu Idstein. Dieser erklärte sich bereit, sofern man in St. Goar eine höhere Schule mit 3 Lehrern gründen würde, da er seine 3 Söhne jetzt an seinem Tische behalten und zur Universität vorbereiten könne. Da ihm hierzu keine Aussicht gegeben und ihm die Nachfolge seines Schwiegervaters, des Superintendenten Ebert zu Idstein zugesichert wurde, so lehnte Gärtner († 31. Mai 1707) ab. Die Pfarrer schritten daher im Generalkonvent zu Nastätten, 22. Juli 1689, zur Wahl, aus welcher der von dem vorigen Inspektor Hartmann empfohlene und verwandte Pfarrer Mag. Joh. Daniel Artopaeus zu Wolf an der Mosel und der Definitor Justus Kröckius¹⁾ zu Holzhausen auf der Heide hervorgingen. Dem Reservatenkommissar war keiner von beiden genehm. Das Urteil dieses Mannes, der schon anderwärts als ein ungeschickter Diplomat gegenüber der römischen Kirche begegnet ist und die reformierten Kirchengüter zu Rhens an dieselbe verloren hatte²⁾ und der jetzt unter der Maske der Friedensliebe ratlos und intriguerend hin- und hertappte, galt gleichwohl in Cassel mehr, als das der Definitoren und der ganzen Geistlichkeit. Kanler berichtete, Artopaeus sei ihm „unbekannt, doch höre er, dass derselbe ein junger, unerfahrener³⁾, streitbarer und sonderlich gegen unsere reformierte Religion eifernder Mann sei, von welchem das Konsistorium und wir allhier viel Widrigkeit und Verdruss zu gewarten haben würden, wo wir friedliebende Leute von Nöten haben“, Kröckius sei gleichfalls einer von den Harten und Widrigen und ein wunderlicher Mann, dass mit ihm nicht fortzukommen. Daher möge das Konsistorium mit Hintansetzung der Definitoren und des lutherischen Ministeriums ein anderes Subjekt zum Inspektorat befördern. Um aber dem Ministerium keine Ursache zu Beschwerden zu geben, möge man den Definitor Reinhard Roth zu St. Goarshausen, der nur 6 Stimmen gehabt, „weilen derselbe doch eben nicht so eifrig gegen uns, noch zanksüchtig“, mit dem Inspektorate, und des Definitor Kröckius Sohn, den Präzeptor Joh. Andreas Kröckius zu St. Goar und Pfarrer zu Biebernheim, mit Roths Stelle zu St. Goarshausen beauftragen. Roth war ein alter gebrechlicher Mann, der, wie Kanler weiter ausführt, „nicht mehr reiten, noch gehen konnte“.

¹⁾ Just. Kröckius aus Eisenach war 1650 Adjunkt des Pfarrers Joh. Heint. Borngreber zu Nastätten, 1654 Pfarrer zu Holzhausen, † 1703.

²⁾ Hess. Zeitschr. 31, S. 61 ff.

³⁾ Artopaeus hatte 1675 die Magisterwürde in Giessen erworben. Eine Tochter desselben war, wie Kanler in seinem Berichte andeutet, mit des Inspektor Hartmann gleichnamigem Sohn Laur. Hartmann zu Patersberg (1686—1689) vermählt. Artopaeus war daher damals ungefähr 45 Jahre alt und der Bericht des Reservaten- und Konsistorialkommissars Kanler auch hinsichtlich der angeblichen Jugend des Artopaeus parteiisch und lügenhaft.

er bekomme aber Futter für ein Pferd, habe auch eigene Wiesen in der Umgegend und könne daher aus seinem Eigenen zusehens, wenn die Stiftsgefälle etwa ausblieben, und in einer Kalesche seine auswärtigen Geschäfte verrichten (15. August 1689).^{*)} Es waren also lauter Gründe, die mit dem Wohle und Interesse der Diözese keinen Zusammenhang hatten, vage Gerüchte und Befürchtungen über einen Unbekannten und Verdächtigungen gegen einen Bekannten. Die vermeintlich bedrohten Interessen der kleinen reformierten Gemeinde zu St. Goar sollten den Ausschlag geben, der grossen Stadtgemeinde und ganzen Grafschaft einen abgelebten Mann vorzusetzen, der „nicht mehr reiten, noch gehen konnte.“ Das Konsistorium genehmigte am 20. September 1689 wirklich diesen Vorschlag Kanler's, dass Roth die Inspektorstelle interimistisch und Kröckius' Sohn Roth's Stelle versehen solle, „womit das lutherische Ministerium wohl zufrieden sein werde.“ Dennoch kamen Kanlers kluge Berechnungen nicht zur Ausführung.

Schon lange herrschte, namentlich unter den älteren Geistlichen, ein tiefer Groll über die von dem Inspektor Hartmann eingehaltene Weise der Besetzung der Pfarreien. In dem erwähnten Generalkonvent (22. Juli) gaben die vier Definitoren Roth, Kröckius, Joh. Heinr. Ebenau zu Marienfels und Joh. Tilemann Wilner zu Ruppertshofen in einer Eingabe an das Konsistorium ihrem Unwillen einen Ausdruck: sie hätten nun geraume Zeit in Kirchen und Schulen nach ihrem Vermögen Gott und seiner Gemeinde gedient, sich an den geringsten Orten und unter fremden, brabantischen und der römisch-katholischen Religion zugethanen Leuten beholfen, auch mehrmals durch den Krieg ihre Nahrung verloren, jedoch vordem der guten Hoffnung gelebt, bei den vielen unter Hartmann vorgekommenen Veränderungen würde auch sie einmal das Glück begrüssen, es sei aber immer vorübergegangen, andere, viel jüngere seien dem Konsistorium empfohlen und denselben die besten und bequemsten Pfarreien übertragen, ihrer aber, weil sie keinen grossen Namen in der Welt, nicht vom Stamme Levi geboren, noch in denselben eingepfropft, ganz vergessen worden, daher sie geblieben, wie sie von Anfang an gewesen. Zwar erkenne Kröckius sich wegen seines Alters für einen vornehmen Ort nicht mehr geeignet, doch hätte er gehofft, bei einer volkreicheren Gemeinde, als seines Orts, wo kaum 10 evangelische und 2 reformierte Zuhörer seien, weil man mehr auf die Schafe, als auf die Wolle Absicht haben solle, auch dienen zu können. Weil sie und Andere ihre Söhne mit Kosten auf Schulen unterhalten und sie zu ehrlichen Diensten im Lande befördert zu sehen wünschten, aber befürchten müssten, dass mit Beförderung eines Extraneus zur Inspektur die Landeskinder das Nachsehen haben würden, so wollten sie bitten, künftigher bei Bestellung der Pfarrdienste auch ihrer Söhne zu gedenken und Beförderung widerfahren zu lassen. Die Antwort auf diese Eingabe ist nicht bekannt.

Bald nachher am 18. September 1689 richtete auch die grosse lutherische Stadtgemeinde zu St. Goar an den im Bade Ems weilenden Landgrafen Karl

^{*)} Mag. Reinhard Rohdus aus Marburg wurde 2. Dez. 1660 als Pfarrer zu Pfalzfeld eingeführt, 1678 Pfarrer zu St. Goarshausen und Definitor, zog 1702 nach Kördorf, † 12. Juli 1715.

eine energische Beschwerde über Kanler und das Konsistorium: ihre Pfarrstelle sei nun schon ein ganzes Jahr offen und vergeblich hätten sie bei Kanler um deren Besetzung nachgesucht. Sie seien hirtlose Schafe. Täglich raffte infolge des Kriegs die Seuche so viele Menschen in St. Goar hinweg, dass alle Tage eine Beerdigung stattfinde und die Kranken und Sterbenden mit Gottes Wort und Sakrament versehen werden müssten. Schon am folgenden Tage verfügte der Landgraf an das Konsistorium, die Stelle baldigst zu besetzen. Der wahrheitsgetreuen Darlegung gegenüber hielten Kanler's Ränke und die denselben erteilte Genehmigung keinen Stand. Kanler musste selbst bestätigen, dass die Sterblichkeit so gross sei, dass zuweilen 3 bis 5 Personen an einem Tage zur Bestattung kämen. Die Gemeinde war aber auch seiner Absicht, ihr den alten Roth zum Pfarrer zu setzen, wegen dessen Unvermögen und aus anderen Gründen, welche sie ihm vorerst mitzuteilen weigerte, aber an rechter Stelle vorzubringen und zu erweisen drohte, entgegengetreten. Kanler hielt deshalb die konsistoriale Genehmigung seines Antrags vom 20. September 1689, um den alten Roth „nicht zwischen zwei Stühle zu setzen“, zurück. Infolge der Beschwerde der Gemeinde und weiteren Berichts Kanler's billigte dann auch das ebenso ratlose Konsistorium am 4. Oktober die Zurückbehaltung seiner Anordnung vom 20. September und wies den Reservatenkommissar an, seinen Antrag und dessen konsistoriale Genehmigung geheim zu halten und namentlich den Pfarrer Roth nichts davon wissen zu lassen. Dem letzteren hatte Kanler inzwischen den Widerwillen des Ministeriums und der Gemeinde St. Goar, sowie seine eigene Gebrechlichkeit vorgestellt, worauf Roth von einer Übernahme der ihm zugeordneten Stelle abstand. Der ratlose Kanler machte jetzt, um sich aus der von ihm verfahrenen Sache herauszuziehen, einen anderen Vorschlag, die beiden Erwählten, Artopaeus und Kröckius, nach Cassel vorzuladen und vor dem Konsistorium zu verhören und nach dem Ergebnis dem Ministerium eine andere Wahl aufzugeben. Er unterliess es auch jetzt nicht, beiden Präsentierten zwar nicht mehr konfessionellen Eifer, aber anderes Nachteiliges anzuhängen, dem Kröckius „üble Ausrede“, dem Artopaeus seine Jugend und die Furcht vor der Hartmannischen Liga und Verwandtschaft (20. Oktober). Inzwischen hatte man in Cassel endlich eine Persönlichkeit gefunden, die wieder kein Landeskind, sondern ein Fremder war und von der Kanler nur zu berichten wusste, dass dieselbe ein ganz unbekannter Mensch sei, über den er überhaupt noch nichts erfahren, namentlich nicht, ob er sich energisch gegen die Papisten und freundlich zu den Reformierten stellen werde (8. November 1689). Nur diese beiden Eigenschaften befähigten demnach nach der Ansicht des Reservatenkommissars zum Superintendentenamte. Diejenige Autorität, welche diesen Unbekannten für das Oberhirtenamt der Niedergrafschaft empfohlen hatte, war der wegen seines calvinistischen Eifers in den Casseler Hofkreisen angesehene General von der Lippe, welchen der Fürst nach mehrjährigem Streite mit dem deutschen Ritterorden 1683 zur Würde und den hohen Einkünften eines Landkomturs der Ballei Hessen befördert hatte.

14. Gustav Adolf Hildebrand (1689—1695) aus Stargard in Pommern war nach seinem Studium am 4. Juni 1659 von Heidelberg her zur vierten

Pfarrstelle im evangelischen Ministerium zu Speier, zur Pfarrei bei den Augustinern, seit 1. Juni 1673 zur Pfarrei von St. Georg und seit 1667 auch zum Inspektor des Gymnasiums daselbst berufen worden, damals 1689 auch Senior des evangelischen Ministeriums zu Speier.⁸⁵⁾ Auch er war bereits ein altersschwacher Mann, der zwar in den Kriegsverhältnissen in der Pfalz und nach dem Brande der Stadt Speier noch als einer der letzten daselbst ausgeharrt hatte, aber auch endlich über den Rhein nach Lussheim, Heidelberg und Frankfurt geflohen war und sich in Frankfurt zur Ruhe gesetzt hatte. Er hatte sich mehr durch eine Gymnasialreform zu Speier in den Jahren 1667 und 1679, als im Kirchenamte hervorgethan. Seine Wahl und Präsentation durch die Geistlichen der Diözese war eine blosser Formalität; er wurde am 28. Januar 1690 berufen, „am 14. Februar nach Cassel vociret“ und 12. Februar dem Reservatenkommissar Kanler die Zulieferung der Litteralien und dem Definitor Roth die kirchliche Einführung des Bestellten aufgetragen. Die letztere erfolgte 4. April 1690 in Gegenwart des ganzen Ministeriums mit Ausnahme des kranken Pfarrers Rodius zu Kördorf und Klunek zu Langen-Schwalbach, „so an Flüssen baufällig.“ Die Einführungsmahlzeit wurde aus dem Vakanz Einkommen, an Umzugskosten 60 Thaler, welche die lutherischen Gemeinden der Grafschaft aufbringen mussten, gleichwie an den Vorgänger, bezahlt. In Hildebrand's Amtszeit fällt die französische Belagerung der Stadt St. Goar und der Festung Rheinfels und deren ruhmvolle Entsetzung durch die Hessen. Hildebrand starb schon 22. Juni 1695.⁸⁶⁾

Auf Wunsch des geistlichen Ministeriums und Antrag des Reservatenkommissars Debell vom 24. Juni genehmigte das Konsistorium die Versetzung der Stelle des alten Definitors Roth hinsichtlich der Versetzung der Inspekturgeschäfte in der Erledigungszeit, doch dem Ministerium unvorgreiflich, durch den Pfarrer Joh. Melehior Schugk zu Bornig (28. Juni). Jetzt bot sich auch der alte Definitor Roth, der länger als 50 Jahre im Amt und 40 Jahre im Lande stand und schon vor 6 Jahren „nicht mehr reiten, noch gehen konnte“, aufs neue für die Inspektorstelle an und versicherte, dass „die gnädigste Herrschaft und das ganze Land an ihm ein Genügen verspüren“ solle (3. Juli). Die Geistlichen wählten und präsentierten den Professor der Philosophie Mag. Philipp Kasimir Schlosser zu Giessen und den Stadtpfarrer Mag. Heinrich Theobald Schenck daselbst.⁸⁷⁾ Dem Landgrafen war keiner von beiden „anständig“, und der Widerstand zu Cassel gegen beide grösser, als in früheren Fällen. Das Konsistorium forderte am 9. August den Reservatenkommissar Debell und den reformierten Inspektor Konr. Wiskemann zum Bericht über die Gewählten auf. Dem letzteren war damit Gelegenheit und Befugnis gewährt.

⁸⁵⁾ Aus Akten des Königl. Bayr. Kreisarchivs zu Speier. Stadtarchiv Fasc. 465, 467, 499.

⁸⁶⁾ Hildebrand war zweimal vermählt, 1. mit Elisabeth Ursula, des Pfarrers Dr. Joh. Konr. Schragmüller zu Speier Tochter, 2. mit Martha Elisabeth, des Bürgermeisters Joh. Hartmann Scheibeler zu Gemünden an der Wohra Tochter, und hatte aus erster Ehe 5, aus zweiter 7 Kinder. Mayerhoffer, Die ältesten Taufbücher der Reichsstadt Speier, im Pfälz. Museum. XIII. Jahrg. 1896, S. 10.

⁸⁷⁾ Schenck, geb. 10. April 1656, war Pfarrer und Stipendiatenmajor, 1696 auch Definitor zu Giessen, † 11. April 1727. Strieder 10, S. 10.

sich auch in die lutherische Diözese einzumischen. Beide Begutachter kannten natürlich weder den einen, noch den anderen. Sie berichteten, dass „beide feine und friedliebende Subjekte seien, Schenck wegen seines sittsamen und moderaten Gemüts von den Definitoren und Pastoren vorgezogen werde“ (24. Aug.). Aber auch in Cassel und Marburg hatte man so wenig Fühlung und Bekanntschaft mit der lutherischen Schwesteruniversität Giessen, ihren Dozenten und der lutherischen theologischen Zeitschrift, dass man sogar in einen Betrug fallen konnte. Schon am 15. August war ein ungnädiger Beschluss des Geheimen Rats zu Cassel ergangen, welcher besagte, dass nach in Marburg eingezogenen Nachrichten und nach den Angaben eines „Herrn von Rochau Schlosser, als er zu Heidelberg im Ministerio gestanden, sich gegen die dasigen Reformierten widrig bezeigt, dass zwischen den Lutheranern und Reformierten fast alle gültige Conversation aufgehoben: auch der andere (Schenck) sei nicht von solcher moderation, dass man sich einer guten Harmonie von ihm versehen könne“. Auch diesmal meinte man in Cassel den dienlichen Mann besser, als das ganze Ministerium gefunden zu haben, nämlich in dem Pfarrer und Leiningenschen Inspektor Joh. Ludw. Wentzel^{*)} zu Grünstadt in der Pfalz. Das Konsistorium verlangte am 21. Sept. 1695, dass dieser Mann, der dem Landgrafen wegen seiner grossen Friedfertigkeit gerühmt worden, und weil die beiden Präsentierten in guten und beständigen Diensten ständen, wegen der französischen Prozeduren aber der Pfarrer in Grünstadt gar nicht sicher und der ganze Hunsrück durch den Krieg ruiniert sei, mit in Vorschlag gebracht werde. Der Landgraf und das Konsistorium waren diesmal, wie bemerkt, in einen Betrug, sei es des genannten Herrn von Rochau oder eines Anderen, gefallen. Schlosser hatte zwar 20 Jahre früher in seiner Jugend in Heidelberg Philosophie studiert, aber noch niemals, weder zu Heidelberg, noch sonst im Ministerio gestanden, auch bis da noch nicht einmal die Ordination empfangen. Es lagen auch jetzt Ränke und Verleumdungen konfessioneller Eiferer gegen Schlosser und das Bemühen eines Gönners des Wentzel zu Grunde, diesen thunlichst bald von Grünstadt in eine andere Stellung zu bringen. Wentzel hatte allerdings Ursache, wegen der französischen Kriegshändel eine baldige Versetzung von Grünstadt, wo seine „Stellung gar nicht sicher“ war, zu suchen. In einer Schrift des Nachfolgers Speners und damaligen Seniors des geistlichen evangelisch-lutherischen Ministeriums zu Frankfurt a. M. Joh. Dan. Arecularius^{**)} fand sich die Stelle: „Wer sollte wohl denken, dass bei diesen betrübten Zeiten ein Prediger sich möchte beladen mit den französischen Kriegskommissarien, um von ihnen die Zehnten zu pachten und dadurch seinen eigenen Mitbrüdern die Seufzer zu erwecken, dass sie um ihr Brot kommen, eine rechte Einflechtung in die Händel

*) Joh. Ludw. Wentzel aus Grünstadt hatte 1667 zu Giessen studiert, war 1692–1726 Pfarrer zu Grünstadt. Die unten erwähnte Ausweisungsabsicht kam nicht zur Ausführung infolge der allg. Amnestie des Rijswijker Friedens. Gümbel, Gesch. der prot. Kirche der Pfalz, S. 238.

**) Joh. Dan. Arecularius, Die Einigkeit im Geist, wie sie von S. Paulo Epheser 4 allen Christen ernstlich anbefohlen, aber jetzt wenig in Acht genommen wird. Frankfurt 1693; S. 188. Weiteres über die durch diese Schrift veranlassten diplomatischen Verhandlungen bei Strieder 1, S. 136. Die Schrift selbst habe ich auf keiner Bibliothek finden können.

der Nahrung, die dem Herrn nicht gefallen kann, der uns zum Dienste seiner Kirche angenommen“. Der Mann, der durch solche Zehntkauf- und Pachtgeschäfte mit den französischen Kriegskommissaren in der Pfalz seine Amtsbrüder um ihr Brot brachte und ihnen Seufzer erweckte, war, wie man am Rheine wusste und der Graf von Leiningen selber während einer Badekur zu Langen-Schwalbach dem dortigen Pfarrer Joh. Matth. Lucius bestätigt hatte, der „friedfertige“ Pfarrer zu Grünstadt. Der Graf wünschte, dass sich Wentzel baldigst fortmachen möge, andernfalls er ihn nach dem Abzug der Franzosen ausweisen werde. Mit Rücksicht auf obige Stelle erklärte sich das Ministerium der Niedergrafschaft vor dem Reservatenkommissar entschieden gegen die Berufung Wentzels, der den Mantel nach dem Wind drehe und mehr mit dem französischen Intendanten de la Goupillière, als mit seinem Herrn, dem Grafen. Korrespondenz halte. Es seien daher weder gute Harmonie, noch gute Erbauung und Früchte zu hoffen. Der Bureaukrat Debell, der für solche biblisch-kirchlichen Erwägungen kein Verständnis hatte, zog alles in Zweifel und verlangte von den Geistlichen das Opfer ihrer Überzeugung und strikten Gehorsam, denn „nobis obedientiae gloriam relictam esse“ (12. Okt.). Die Geistlichen beharrten jedoch bei ihrer Präsentation, baten um Bestätigung eines von beiden und erklärten sich nochmals gegen Wentzel, „der von einem vortrefflichen Theologen angezapfet und mit dunkelen Farben abgemalt sei“. In gleicher Weise protestierte die Gemeinde St. Goar vor dem Landgrafen gegen Wentzel wegen dessen Einmischung in die weltlichen Händel (11. Okt.).

15. Mag. Philipp Kasimir Schlosser (1696—1703) aus einer Theologenfamilie zu Darmstadt, als Sohn des Mag. Phil. Schlosser, 19. Okt. 1658 geboren, hatte 1675 zu Heidelberg, 1676 zu Giessen studiert, 1678 Magister und Lehrer der Söhne Landgraf Ludwigs VI. zu Darmstadt, 1686 Professor der Logik und Metaphysik zu Giessen, 1693 Rektor der Universität, kam 1695 nebst den Professoren Dr. Heinr. Phasianus, Balth. Menzer, Professor der Mathematik, und Gregor Nitsch, Professor der Ethik, mit der theologischen Fakultät, die sie mehrfacher Irrtümer beschuldigten, die sie nicht erweisen konnten, in Streit. Es wurden deshalb Phasianus und Nitsch 5. Nov. für einige Monate suspendiert und Menzer 3. Jan. 1696 entlassen.⁹⁰⁾ Schlosser wurde, als dem Herkommen nach zu der lutherischen Inspektorstelle zu St. Goar präsentiert, durch Berufungsschreiben vom 1. Febr. 1696 auf den 14. Febr. zum Empfang der Bestallung vor das Konsistorium zu Cassel vorgeladen und am 18. Febr. dem Reservatenkommissar Debell und den Definitoren wegen Übergabe der Litteralien und Einführung Nachricht gegeben. An demselben Tage stellte er Revers aus, in welchen infolge der erwähnten Verleumdungen und der heillosen Furcht, welche man in Cassel vor den Lutheranern hatte, Bestimmungen eingesetzt wurden, welche weder einem Diözesanvorstand zu St. Goar, noch sonst wo vorher oder nachher zugemutet wurden und ihm vielleicht von der Übernahme des Amts abschrecken, jedenfalls ihn fest binden sollten.⁹¹⁾ Schlosser erklärte

⁹⁰⁾ Hess. Hehopfer 4, 507. Marb. Beiträge 3, 239.

⁹¹⁾ Alle früheren und späteren Reverse der luth. und ref. Inspektoren waren gedruckte Formulare, der Revers Schlossers hingegen ganz geschrieben.

dem Räte Göddaeus, dass er gegen den Revers nichts einzuwenden finde (17. Febr.). Er musste darin versprechen, „dass er sich aller ungebührlichen, harten Reden und Schmähworte insgemein, als auch aller anzüglichen Reden und Schmähworte insonderheit gegen die reformierte Religion enthalten solle, noch deren Zugethane in ihrem Gottesdienst in einige Wege turbieren oder behindern, auch dass solches von anderen untergebenen Pfarrern ebensowenig geschehe, fleissig zu sehen und Acht haben.“⁹²⁾ Auch hinsichtlich der Kasten-güter u. s. w. sollte Schlosser keine Neuerung machen, sondern alles in dem Stande, wie er es finde, lassen und damit zufrieden sein“. Selbst alle äusseren Kirchensachen erachtete demnach der damalige kirchliche Byzantinismus in Cassel für vortrefflich und über jede Verbesserung erhaben. Schlosser war damals 8 Tage in Cassel und bat bei Göddaeus um Schreiben an den Superintendenten Mag. Joh. Fenner zu Marburg, ihn auf der Rückreise zu ordinieren (17. Febr.). Nachdem Schlosser 28. Febr. 1696 vom Landgrafen von Darmstadt die Entlassung erhalten, wurde er am 30. März durch den Pfarrer Mag. Joh. Meleh. Schugk zu Bornig in Gegenwart des Landgrafen von Rheinfels, seiner Räte und katholischen Priester ins Amt eingeführt. Schlosser stand in hohem Ansehen und wurde nach dem am 26. März 1706 erfolgten Tod des Superintendenten M. Heinr. Orth zu Marburg 18. Mai zu dessen Nachfolger erwählt und nach erfolgter Bestätigung und Ernennung zum Ekklesiasten der Pfarrkirche und Konsistorialrat 6. Aug. durch den Metropolitan Herm. Wilstach aus Frankenberg ins Amt eingeführt, † 1. Juli 1712. — Von seinen Söhnen war Friedr. Phil. Schlosser, geb. 16. Sept. 1701, ein eifriger Anhänger der Wolff'schen Philosophie, der erste Pfarrer der 1731 konzessionierten lutherischen Gemeinde zu Cassel, † 17. Nov. 1742; Joh. Ludw. Schlosser, geb. 11. Nov. 1702, seit 1739 Hauptpastor an St. Katharinen zu Hamburg, † 7. April 1754.⁹³⁾

Auch von den beiden im Jahre 1706 Erwählten war keiner in Cassel genehm, man nahm wieder einen Extraneus, den Pfarrer zu Kleinern bei Wildungen, Joh. Heinrich Birekenhauer, in Aussicht, für welchen schon am 30. Juli 1706 das Bestallungsschreiben entworfen war. Doch fand man es nachträglich für gut, durch den Reservatenkommissar Lic. Reinhard mit den Diözesanen auf einem Generalkonvent (9. Sept.) zu verhandeln. Dort habe, berichtet Reinhard, die Schlosser'sche Partei sich ablehnend erklärt, weil Birekenhauer keine Probepredigt gehalten und als Famulus des Professor Dr. Bielefeld mit Pietisterei infiziert sei.⁹⁴⁾ Der Definitor zu Marienfels habe zu wissen verlangt, warum Serenissimus die beiden Vorgeschlagenen verworfen habe. Reinhard verlangte aber einfache Annahme des Birekenhauer, denn „es sei Alles aufs beste incaminiret“, es habe jedoch die Schlosser'sche Partei so „kontraminiert“, dass auch die, welche sich zu allem erboten, wankend geworden. Reinhard belehrte die Pfarrer weiter, der Fürst werde schon gesorgt und einen Mann erwählt

⁹²⁾ Durch den Revers sollten die im obigen Berichte Dr. Christianis erwähnten casse-lischen dolosen Überschreitungen des Rezesses gesichert werden.

⁹³⁾ Strieder 13, S. 47 ff. Allg. Deutsche Biographie 31, 541, 544.

⁹⁴⁾ Über Dr. Joh. Christoph Bielefeld, Professor der Theologie zu Giessen, vergl. Strieder 1, 396. Hess. Heopfer 4, 568.

haben, der fromm und geschickt wäre und von dem man sich keiner Pictisterei zu versehen. Da die Pfarrer bei ihrem Vorschlag beharrten, verlangte Reinhard kategorisch ihre Erklärung für Birekenbauer. Hierauf fingen sie an, schreibt er, gelindere Saiten aufzuspannen. Sie erklärten darauf bündig: „So sind wir unterthänigst gehorsamst, sofern Herr Joh. Heinr. Birekenbauer quoad Aug. Conf. orthodoxus purus, und wollen auch künftig in Kirchen, Schulen und Häusern für den Fürsten zu beten bereit sein“.⁹⁵⁾ Da der Designierte wegen des Widerwillens des Ministeriums vielleicht hätte ablehnen können, so stimmte der Rat Will. Vultejus dahin, „es sei demselben nichts weiter zu sagen, als dass ihm nunmehr das Inspektorat wirklich aufgetragen worden und er dabei, wie gewöhnlich ermahnt werde“. Die Ernennung erfolgte 16. Sept. 1706, das Datum des obigen Berufungsschreibens vom 30. Juli wurde in den 1. Oktober geändert und die durchstrichenen Worte, „nachdem derselbe anstatt derer sonst von demselben Ministerio vorgeschlagenen zweyer subjectorum anderwärts präsentiert worden“, wieder hergestellt.

16. Mag. Joh. Heinrich Birekenbauer (1706—1740), geboren zu Altwildungen 1673, studierte 1692 zu Giessen, 1695 daselbst Magister, 1696 Pfarrer zu Kleinern, 16. Sept. 1706 Inspektor zu St. Goar. Er führte in der Diözese den Spener'schen Katechismus ein. Durch ihn kamen auch weitere Waldecker, Zinn, Pilgrim, Reysser, in der Niedergrafschaft ins Pfarramt.⁹⁶⁾ Er starb am 24. Jan. 1740. Birekenbauer war zweimal verheiratet, zuerst mit einer Colonius, dann mit einer Tochter des Stadtschreibers Kling zu St. Goar.⁹⁷⁾ Seine drei Söhne standen im Pfarramte: 1. Jeremias, 1721 Diakonus zu St. Goar, wurde noch in demselben Jahre Inhaber der damals durch eine Strafversetzung erledigten besten Pfarrei der Diözese, zu Bärstadt, † 28. Nov. 1733; 2. Joh. Heinrich war Pfarrer zu Wehrheim bei Usingen; 3. Gustav bei Hannover; 4. seine Tochter Maria Elisabeth war mit Joh. Chr. Pfeiffer, Pfarrer und Definitur zu Bornig, vermählt.

Von Birekenbauers Tod machte der Definitur Lauber zu Nastätten (24. Jan.) und der Reservatenkommissar Dr. Beza am 26. Januar dem Konsistorium Anzeige mit dem Wunsch, dass die Wahl auf ein friedfertiges und unanstössiges Subjekt fallen möge. Der Wunsch ging nicht in Erfüllung.

17. Peter Becker (1740—1767), geb. zu Herzogenbusch als Sohn des Hessischen Militärpredigers, später intrudierten Superintendenten Peter Becker d. A. zu Marburg, 2. Febr. 1701, wurde 1725 Kabinettsprediger der lutherischen Prinzessin Maximilian zu Cassel, lehnte 1733 einen Ruf als schwedischer Gesandtschaftsprediger zu Wien ab, bewarb sich 3. Febr. 1740 um die Pfarr- und Inspektorstelle zu St. Goar bei dem Geheimen Rat zu Cassel, welcher das Gesuch 9. Febr. an das Konsistorium abgab. Da man sich in St. Goar durch

⁹⁵⁾ Bericht des Reservatenkommissars Reinhard, 12. Sept. 1706.

⁹⁶⁾ Joh. Heinr. Zinn, ein von Birekenbauer mitgebrachter und erzogener Waisenknabe aus Wildungen, war 1728 Pfarrer zu N.-Walmenach, 1734 zu Weyer, † 18. April 1760, wo ihm sein Sohn Jeremias Zinn, † 8. Sept. 1802 und Enkel Friedrich Zinn, † 21. Febr. 1839, folgten.

⁹⁷⁾ Strieder I, S. 428.

diese Bewerbung eines Hofpredigers geehrt fühlte, so baten die Kirchenältesten bei dem Regenten, Prinz Wilhelm, um seine Bestallung, weil „auf das votum negativum der Eingepfarrten hierbei wohl wenig regardieret werde“. Das Konsistorium gab (11. März) dem Reservatenkommissar Dr. Beza auf, den Pfarrern an die Hand zu geben, den Hofprediger Becker in Consideration zu bringen. Auf Beza's Antrag wurde die Zusammenberufung der Geistlichen 5. April genehmigt. In dem Generalkonvent am 17. Mai 1740 wurden der Pfarrer Mag. Phil. Friedr. Schlosser an der lutherischen Gemeinde zu Cassel, des früheren Inspektors Sohn, und der Kabinettsprediger Peter Becker daselbst erwählt und präsentiert. Die Resolution des Geh. Rats vom 27. Mai lautete: Beim Consistorio soll zuvorderst nachgesehen werden, ob es mit dem vorgebliehen Herkommen und jure praesentandi seine Richtigkeit habe. Nach der Bejahung dieser Frage wurde P. Becker, d. d. Stockholm $\frac{14.}{25.}$ Juli 1740 bestätigt, vom Bestellten 19. Aug. Revers ausgestellt und derselbe 30. Sept. 1740 eingeführt.

Die von dem Landgrafen Karl durch einen Vertragsbruch und Verletzung des Superintendenturwahlrechts ins Land gebrachte Pietistenfamilie Becker hatte hier wenig Glück. Landgraf Karl wünschte den Joh. Pet. Becker d. A. „wegen seiner Gaben und hohen Geschicklichkeit“ nach Schlossers Tod zum Superintendenten zu Marburg befördert zu sehen. Die Pfarrer gingen jedoch, weil er „dem Pietismus zugethan und ein Scheinheiliger sei“, auf diese Beschränkung ihres Wahlrechts nicht ein. Becker wurde dann trotzdem gegen den Ausfall der Wahl, in welcher er nur 13 Stimmen hatte, und trotz des Protestes der Pfarrer, dass ihnen ein fremder und unbekannter Mann gesetzt sei, von Landgraf Karl bestellt und so auch im Oberfürstentum der Rezess von 1648 durchbrochen: „Becker hat 1713 auf Quasimodogeniti zu Marburg seine Probepredigt und 1714 auf Quasimodogeniti seine letzte Predigt gethan, 1713 den 23. April seine Antrittspredigt zu Marburg, morgens 9 Uhr, gehalten, 1714 den 23. April, morgens 9 Uhr, gestorben“.⁹⁵⁾ Sein Sohn, der Inspektor P. Becker d. J., war in seinem Amte träge und faul, der Diakonus zu St. Goar und spätere Inspektor Wilhelm Helfrich Ebenau hatte allein in den letzten 10 Jahren Beckers 386 Predigten, alle Betstunden, 131 Taufen, 16 Kopulationen und 128 Hauskommunionen für ihn verrichtet. Im Jahre 1767 hatte Beckers Frau, eine Tochter des Dr. med. Ebert zu Marburg, welche hauptsächlich den verkommenen Haushalt Beckers verschuldet hatte, mit Einverständnis ihres Mannes die Schulstelle zu Bärstadt für 50 Gulden verhandelt. Infolge Berichts des Konsistoriums vom 14. Juli 1767 forderte der Geheimrat das Konsistorium zu Bericht, ob nicht wegen Beckers bedenklichem und anstössigem Betragen das Inspektorat einem Anderen zu übertragen sei. Nach weiterem Bericht des Reservatenkommissars Gössel vom 28. Juli und des Konsistoriums vom 6. Nov. wurde durch Extrakt Geh. Rats-Protokolls vom 24. Nov. 1767 dem Konsistorium aufgegeben, den Inspektor Becker wegen Schulkrämerei und anderer ungebührlichen Unternehmungen zu entlassen, ihm die Litteralien abzunehmen und die

⁹⁵⁾ Joh. Herm. Ruppertsberg, Superintendent zu Marburg, Hess. Kirchen-Nachr. Fol. 411. Msept.

Wahl eines anderen Inspektors der Verfassung gemäss zu veranstalten.“ Das Konsistorium vollzog diesen Auftrag durch Schreiben an den Reservatenkommissar Gössel (30. November).¹⁰⁰⁾ Als dieser am 7. Dezember die Entlassung vollziehen und die Litteralien abnehmen wollte, kam Beckers Frau dazu, fing allerlei Disputationen an, zog den Schlüssel aus der Repositur und ging damit auf die Festung zum Gouverneur Heinrich Wilhelm von Wutgenau. Darüber verging der Vormittag. Der Schlüssel wurde zwar endlich wieder beigebracht, doch begab sich nachmittags auch Becker zum Gouverneur. Es konnte daher die Übergabe nicht geschehen. Gössel stellte eine Schildwache an die Repositurkammer. Am 8. Dezember erklärte sich der Inspektor durch den Diakonus Ebenau und zwei Kirchenälteste zur Übergabe bereit, worauf die Litteralien in 4 Kisten auf das Stifts- und Hospitalarchiv gebracht, die Schildwache zurückgezogen wurde und Becker um Verzeihung der gestrigen ungebührlichen Reden bat. Ob die Untersuchung formell richtig geführt worden ist, ist zweifelhaft. Becker schreibt an den Landgrafen: „Gott ist mein Zeuge, dass ich mir dergleichen nie habe zu Schulden kommen lassen, gleichwie ich denn auch zur gebührlchen Justifikation so wenig, als gehörigen Vernehmung gezogen und resp. vorgefordert“; auch sei ihm eine copia protocoll gänzlich versagt worden, er zweifele nicht, dass eine Revision seine Unschuld ergeben werde. Das Konsistorium wurde darüber 22. Dezember 1767 zu Bericht gefordert. Nachgehends bekannte Becker (23. Januar 1768) in einem Schreiben an den Landgrafen seinen Fehltritt, durch den er seine Frau und Kinder unglücklich gemacht und bat um Restitution oder doch um Berücksichtigung bei einer Vakanz. Auch seine Frau bat um Verzeihung, da ihr Mann erst zwei Tage nachher von ihrem Handel Kenntnis erhalten und am Tage nach seiner Entsetzung zum Zeugnis seiner Unschuld das hl. Abendmahl empfangen und bat um Restitution. Sie wurde vom Konsistorium an den höheren Ort verwiesen (3. Februar 1768). Becker wurde schon im Jahre 1768 wieder angestellt als lutherischer Pfarrer zu Karlshafen, wo er 14 Tage nach dem Tode seiner Frau am 9. Mai 1772, 71 Jahre alt, starb.

Von seinen Söhnen war Karl Becker, welcher als Feldprediger 1781 mit den Hessen nach Amerika zog, 1774 Pfarrer zu St. Goarshausen, 1785 zu Bornig, † 20. Oktober 1805; Peter Becker 1781 Pfarrer zu St. Goarshausen, wurde, weil er seine Magd geschwängert und vorgeblich ausser Landes geheiratet, 4. März 1803 kassiert, jedoch von dem französischen Konsistorium 1808 zum Pfarrer zu Langen-Schwalbach bestellt, † 1813.

Um die Inspektorstelle meldete sich der in den Hofkreisen angesehene Metropolitan Philipp Leonhard Stausebach zu Frankenberg, früher Feldprediger, mit der Bitte, ihn dem geistlichen Ministerium und Rat Gössel für die Wahl zu empfehlen (2. Januar 1768). Derselbe kam jedoch nicht in Betracht. Vom Geheimen Rat wurde am 5. Januar dem Konsistorium und von diesem am 7. Januar

⁹⁹⁾ Nach einer damals zwischen den hessischen Kanzleien geführten Verhandlung hatte das Konsistorium die Gutachten von drei Fakultäten eingeholt.

¹⁰⁰⁾ Vilmar, Remotion Hess. Pfarrer 1867, S. 25.

dem Rat Gössel die Beschleunigung der Wahl aufgegeben. Letztere fand 14. Januar statt. Die drei Definitoren Gust. Christoph Lauber, Joh. Dan. Boller und Joh. Dietr. Wagner brachten die daraus hervorgegangenen „gelehrten, frommen und friedfertigen Subjekte“, den Pfarrer und Definitor Konrad Kasimir Werner zu Ruppertshofen und den Pfarrer Mag. Philipp Konrad Otto zu Nochern, welche „vor auswärtigen subjectis“ die Verhältnisse am besten kannten, in Vorschlag. Werner hatte 19, Otto 15, Boller und Wagner je 12 Stimmen. Um dem alten Werner den Rang abzulassen, wendete sich Otto an das Konsistorium und versprach „an den ihm gemachten Auflagen nicht das geringste ermangeln zu lassen, während Werner schon seit 9 Jahren seinen Sohn als Adjunkt habe und aus Verwandtschaftsrücksichten gewählt sei“ (16. Januar). Gleichzeitig beschwerte und bewarb sich Birekenhauers Witwe für einen ihrer Söhne, an deren Studium sie ihr Vermögen gehängt, denen aber Becker jüngere Bewerber vorgezogen, um die Pfarrei Ruppertshofen, wo seit 74 Jahren lauter Werner gewesen und da Werner seinen seit 9 Jahren adjungierten Sohn nach St. Goar mitnehmen werde (21. Januar). Das Konsistorium entschied sich für Otto, der 20 Jahre im Amt und in seinen besten Jahren, hingegen der emeritus Werner mehr als 40 Jahre im Amte und seit 1759 seinen Sohn als Adjunkt und seit 5 Jahren cum spe succedendi erhalten habe (23. Januar). Vom Geheimen Rate wurde Otto, „der mit in ohnmasgeblichen Vorschlag gebracht“, am 26. Januar 1768 bestellt und dem Konsistorium wegen anderweiter Plazierung Becker's zu berichten aufgegeben.

18. Mag. Philipp Konrad Otto (1768—1802) war als Sohn des seit 1710 zu Nochern gestandenen und 9. März 1768 verstorbenen Pfarrers Joh. Christian Otto, 8. April 1727 geboren, besuchte die Schule zu Idstein, 1746—1748 die Universität Wittenberg, wo er Magister wurde, 18. Januar 1749 Gehilfe seines Vaters, 26. Januar 1768 Inspektor, wurde als solcher im Auftrag und Namen des Konsistoriums vom Rate Gössel 18. April verpflichtet und 27. April 1768 in Beisein des hessischen Gouverneurs eingeführt. Er war seit 110 Jahren der erste Inspektor, der aus der Niedergrafschaft gebürtig war. Im Jahre 1799 feierte er sein 50jähriges Jubiläum, wobei ihm die Definitoren mit einem Gedichte gratulierten, † 11. Mai 1802, alt 75 Jahre 1 M. 3 Tage.

Während seiner Amtszeit wurde 1774 statt des Spener'schen Katechismus der Jakobische und 1783 statt des alten Marburger Gesangbuchs das verwässerte Casseler Neue luth. sog. Waisenhaus-Gesangbuch in der Diözese eingeführt.

Infolge der Erneuerung älterer Prozesse des Stifts zu St. Goar wegen des Eigentums des umfangreichen und wertvollen Stadtwaldes, welche Otto als Stiftsdekan auf Grund alter Urkunden seit 1781 betrieb, machte er sich so missliebige, dass ihm die Bürgerschaft die Fenster einwarf und seine Mobilien zerstörte, und er auf die Festung Rheinfels flüchten musste. Die Klage des Stifts wurde vom Ober-Appellationsgericht zu Cassel 12. Dezember 1782 abgewiesen.¹⁰¹⁾ Durch die Kriegsstürme der französischen Republik kamen die drei

¹⁰¹⁾ Grebel, Geschichte der Stadt St. Goar 1848, S. 220.

linksrheinischen Pfarreien an Frankreich (1795). Otto behielt zwar die Inspektion über den rechtsrheinischen Teil der Diözese und die von demselben fälligen Gefälle, lebte aber infolge des Kriegs, da in den Jahren 1799—1801 alle Gefälle sequestriert waren, in Mangel und Dürftigkeit. Seit 8 Jahren waren keine Kirchen- und Schulvisitationen mehr gehalten, auch die Pfarrer nicht mehr kirchlich eingeführt worden.¹⁰²⁾ Nach Otto's Tod wurden seinen Erben an rückständiger Besoldung der rechtsrheinischen Gefälle Casselischer Seits 200 Thaler zuerkannt (2. Juli 1803).

Von Otto's Söhnen war a) Wilh. Eberhard Otto 1784 Adjunkt des Pfarrers Kobbeus zu Nieder-Tiefenbach, 1793 Pfarrer zu Patersberg, † 1819; b) Joh. Christian Otto, 1769 Diakonus zu St. Goar, ging in das republikanische Lager über und gab, als die Franzosen die fürstlichen Möbel des Schlosses Rheinfels verkauften, den Ausrufer ab, weshalb hessischer Seits seine Rückkehr nach Hessen verboten wurde, er wurde jedoch auch von der republikanischen französischen Regierung, „weil er sich etwas weiter gewagt, als Klugheit und Vorsicht erlaubten“ für einige Zeit bis zum Juni 1803 suspendiert¹⁰³⁾; c) Christian Nicolaus Otto hatte 1783—1785 zu Rinteln studiert, wurde 1793 seinem Vater adjungiert und nach dessen Tod ihm die Rückkehr und Bewerbung in Hessen freigestellt. Derselbe machte jedoch, soviel ersichtlich, keinen Gebrauch davon.¹⁰⁴⁾

Nach Otto's Tod beauftragte das Konsistorium den ältesten Definitor Wilh. Helfrich Ebenau zu Nochern mit den Inspekturgeschäften, welche derselbe schon 8 Jahre lang diesseits des Rheines besorgt hatte, mit der Auflage, sich die Akten, Rechnungen und Litteralien aus der Repositur von dem Sohne des Verstorbenen nach und nach und ohne Aufsehen zu erregen, zuliefern zu lassen und über den Rhein herüberzuschaffen. Dasselbe gab gleichzeitig dem obigen Pastor extr. Christian Nicolaus Otto laut einer Anordnung an seinen Vater vom 12. April 1802 auf, die Akten an Ebenau abzuliefern. Als nämlich der Inspektor Otto um die Weiterzahlung seines Gehalts vom rechten Rheinufer bat, wurde ihm diese zwar zugestanden, jedoch auf Antrag der Sequestrations-Kommission aufgegeben, das Superintendenturarchiv über den Rhein nach St. Goarshausen zu schaffen und dasselbe dort unter seinem Verschluss zu halten, weil dasselbe sonst von der französischen Regierung zurückbehalten und ein Recht zu fernerer Besoldung des ersten lutherischen Pfarrers zu St. Goar gegen Hessen geltend gemacht werden könnte (12. und 26. April 1802). Ehe die Anordnung vollzogen war, starb Otto. Ebenau berichtet 29. Mai, dass er diesem Befehl nachleben und dieses mit vielen Hindernissen und Gefahren verbundene Geschäft verrichten, und wenn es glücklich vollendet, berichten werde. Ein Bericht über den Vollzug liegt zwar nicht vor, doch schreibt er in seinen „Zuverlässigen Nachrichten“: „Dieses that er auch“, und der obige Pfarrer Wilhelm Eberhard Otto zu Patersberg berichtet 3. Mai 1803, dass sie, Otto's Kinder, die Herüberschaffung des Archivs meistens veranstaltet hätten.

¹⁰²⁾ Bericht des Inspektors Ebenau, 29. Mai 1802.

¹⁰³⁾ Aus Ebenaus Zuverl. Nachrichten.

¹⁰⁴⁾ Kons.-Beschl. 3. Aug. 1802

Es ist darnach kein Zweifel, dass das umfangreiche Archiv des lutherischen Superintendenten, über dessen Verbleib noch ein Dunkel schwebt, 1802 nach Nochern herübergeschafft worden ist.¹⁰⁵⁾

Im Jahre 1690 enthielt das Archiv 62 Haupteonvolute und 10 Paekete alter Briefe: Nr. 1—3 Pergamentbücher über die Pfarreien und Schulen, ihre Güter, Kollaturen, Visitationen, Nr. 4 Hartmanns Diarium, Nr. 6 das Stift St. Goar, Nr. 7 Vorstellung und Aufzug der Superintendenten, Nr. 8 Amt, Forum und Strafen der Geistlichen, Jurisdiction des Reservatenkommissars, Nr. 9—13 Kirchensachen von St. Goar, Nr. 14 Stipendien, Kanonikate, Legate, Kollekten, Nr. 15 Synoden, Nr. 16 Streitigkeiten der beiden protestantischen Religionsparteien, Nr. 17 Fürstliche Verordnungen und Verträge, Nr. 18—24 Buss- und Bettags- und Fürbittenausschreiben für das kaiserliche und fürstliche Haus, Nr. 25—60 Akten der einzelnen Pfarreien (alphabetisch), darunter auch die der Darmstädtschen Diözesen Braubach und Eppstein (54—59) und der Cölnischen Stadt Rhens (60), Nr. 61 Kandidatensachen, Nr. 62 Verschiedenes.¹⁰⁶⁾

Auf Antrag des Konsistoriums vom 19. Juni und Beschluss des Geheimen Rats vom 29. Juni 1802 sollten unter den veränderten Umständen die Prediger nach Langen-Schwalbach berufen und bedeuget werden, wegen Ausfalls der Pfarrei St. Goar ihre Wahl auf solche Subjekte zu richten, welche eine Pfarrstelle in der Niedergrafschaft bekleideten. Gleichzeitig erfolgte eine anderweite Festsetzung des Gehalts. Die Besoldung vom linken Rheinufer wurde ganz abgetrennt.¹⁰⁷⁾ Das Einkommen der lutherischen Pfarr- und Inspektorstelle zu St. Goar war im Jahre 1760 zu 440 Thaler 22 Alb. 4 Hlr. veranschlagt. Davon blieben 1795 auf dem rechten Rheinufer 280 Thaler 20 Alb. 6 Hlr. Die Besoldung des künftigen Inspektors wurde auf 250 Thaler aus den rechtsrheinischen Stifts- und anderen Casselischen Gefällen festgesetzt¹⁰⁸⁾ und dieser Gehalt durch Allerh. Reskript vom 15. März 1803 dem neuen Inspektor von der Zeit an, wo die Witwenkasse im Bezuge aufhöre, bewilligt. Ausserdem bezog der Inspektor aus hessen-rotenburgischen Kassen 32½ Thaler und 12 Malter Hafer, welche der Reservatenkommissar Zipf im März 1805 bei der Oberrentkammer an obigen 250 Thalern zu kürzen vergeblich beantragte und damit einen neuen Beweis lieferte, von wie geringem Wohlwollen die Reservatenkommissare gegen die Kirche und ihre Diener, die sie regieren sollten, erfüllt waren.¹⁰⁹⁾

¹⁰⁵⁾ Der frühere Superintendent Hegemann zu St. Goar teilte mir 1875 mit, dass es ihm unerklärlich sei, dass das Archiv zu St. Goar so sehr dürftig sei und gar keine Akten über die Diözese enthalte. Die obige Darstellung klärt diese Dürftigkeit auf, wenn auch meine weiteren Nachforschungen über den Verbleib des Archivs, das zunächst bei der Pfarrei oder dem Dekanate Nastätten zu suchen sein sollte, bis da ohne Erfolg geblieben sind.

¹⁰⁶⁾ Aus den obigen Beststellungsakten des Staatsarchivs zu Coblenz.

¹⁰⁷⁾ Extr. Geh. R. Prot. 24. Sept. 1802.

¹⁰⁸⁾ Extr. Geh. R. Prot. 8. Febr. 1803. Akten der hess. Sequestrationskommission und Oberrentkammer zu Cassel, die Bestallung und Besoldung des luther. Kircheninspektors betr.

¹⁰⁹⁾ Die Oberrentkammer fragte 16 März bei dem Konsistorium und dieses bei dem Inspektor Ebenau an, welcher berichtete: „dass diese feindselige Denunziation in der Absicht,

Am 11. Februar 1803 erhielt Zipf den Auftrag, die Pfarrer zur Wahl nach Langen-Schwalbach zu berufen. Auf Antrag des Definitors Joh. Theodor Werner wurde jedoch die Wahl, wie früher, zu Nastätten am 30. März 1803 vorgenommen. Es bewarb sich auch der frühere Militärprediger und damalige Pfarrer zu Ober-Walmenach Joh. Christian Wilh. Schwartz, „ein Fremdling in der Niedergrafschaft, ohne Weib, Kinder, Bruder und daher isoliert von aller Verwandtschaft, ein redlicher und unbefangener Mann“, um die Wahl.¹¹⁰⁾ Gewählt wurden der Pfarrer Wilh. Helfrich Ebenau zu Nochern und der Definitor Wilh. Metz zu Hohenstein und der erstere vom Konsistorium zur Bestätigung empfohlen (14. April 1803).

19. Wilhelm Helfrich Ebenau zu Nochern (1803—1806) aus einer seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Pfarramte in der Niedergrafschaft stehenden angesehenen Familie aus Giessen¹¹¹⁾, Sohn des Pfarrers Joh. Friedr. Ebenau zu Ober-Walmenach, geb. 14. Januar 1733, studierte zu Idstein und Rinteln, seit 21. September 1755 Adjunkt seines Vaters, 9. November 1756 Diakonus zu St. Goar, wo er bei der grossen Pulverexplosion 21. August 1759, durch welche 41 Menschen umkamen, 50 Schritte weit weggeschleudert und betäubt wurde, aber doch wie durch ein Wunder mit dem Leben davon kam, und auch den grossen Brand 14. April 1761 erlebte, wurde 21. Juli 1769 Pfarrer zu Nochern. 14. Oktober 1785 auch Definitor der rheinfelser Klasse, 19. April 1803 als Inspektor landesherrlich bestätigt. Er wurde ohne kirchliche Einführung zufolge Auftrags des Konsistoriums an den Reservatenkommissar Zipf von diesem 9. Juni 1803 verpflichtet und 5. Juli zu Nastätten den Pfarrern vorgestellt. Ebenau war bereits 70 Jahre alt und feierte 1805 sein Jubiläum, † 30. Juli 1806. Seiner Witwe wurde das Sterb- und Gnadenquartal bewilligt. Eine Frucht kirchlicher Arbeit und Treue der Familie Ebenau ist die von Strieder¹¹²⁾ erwähnte handschriftliche Pfarr-Chronik „Zuverlässige Nachrichten“, welche Johann Friedrich Ebenau begonnen, der Inspektor Wilh. Helf. Ebenau am 12. Juli 1797 vollendet, dann aber dessen Sohn Friedr. Wilh. Ebenau, späterer Kirchenrat zu Nochern, fortgesetzt hat und wovon eine Abschrift sich dermalen im Königl. Staatsarchive zu Wiesbaden befindet.

Nach Ebenaus Tod wurde der alte Definitor Joh. Theodor Werner zu Ruppertshofen mit dem Inspektorat für die Vakanzzeit am 7. August 1806 beauftragt; er versah dasselbe bis zum 7. Dezember 1806. Auf Antrag des Konsistoriums und Beschluss des Geh. Rats vom 19. August 1806 wurde die Wahl nach Langen-Schwalbach, jedoch auf Widerspruch Werner's der General-

dem Inspektor zu schaden, sich selbst aber durch leere Vorspiegelungen höhere Gunst zu erschmeicheln“, eine ungegründete Anzeige sei und die Stifts- und Rotenburgischen Gefälle ganz getrennte Fonds und ohne Zusammenhang seien (4. Mai 1805).

¹¹⁰⁾ Schwartz, gebürtig aus Cassel, war 1792 Feldprediger der Hessen in Frankreich, 1795 Pfarrer zu Ober-Walmenach, † 21. Juni 1803.

¹¹¹⁾ Joh. Heinrich E. wurde als Adjunkt, Nachfolger und Eidam des Pfr. Simon Leo zu Marienfels 9. Febr. 1660 ordiniert.

¹¹²⁾ Strieder II, S. 86. Die Chronik gründet sich für das 16. u. 17. Jahrhundert auf Christianis Memoriale, enthält jedoch auch mancherleilig Unrichtigkeiten.

konvent, wie herkömmlich, nach Nastätten auf den 21. Oktober anberaunt. Eine geradezu schülerhafte Behandlung hatte der Reservatenkommissar Arstenius den Geistlichen zugedacht. Derselbe stellte dem Konsistorium vor, die Pfarrer der Niedergrafschaft seien alle mit einander verwandt und bildeten eine Familie, es könne daher wohl die Wahl auf einen solchen Mann fallen, der wegen Leibes- und Geistesschwachheit nicht die nötigen Fähigkeiten habe; er beantragte daher, ihm aufzutragen, die Stimmen zu sammeln und von jedem Wähler die Gründe der Wahl zu Protokoll zu nehmen, damit das Konsistorium entscheiden könne. Das Konsistorium lehnte jedoch eine solche ehrenrührige Behandlung der Geistlichen ab und beließ es bei dem Herkommen (5. Sept.). Gewählt wurden der Pfarrer Joh. Daniel Hartz zu Diethard, 62 Jahr alt, und Ebenau's Sohn, Friedrich Wilhelm Ebenau¹¹⁵⁾ zu Nochern, 40 Jahr alt. Hartz hatte 1 Stimme mehr. Die drei Definitoren Joh. Friedr. Karl Rhod zu Nieder-Bachheim, Heinr. Ludw. Metz zu Hohenstein und Joh. Chr. Wagner zu Bärstadt baten in einer gründlichen Darlegung (25. Oktober) bei dem Konsistorium um Bestätigung Ebenau's, weil diese Stelle wegen der vielen damit verbundenen Arbeit nicht geeignet sei, als Belohnung vieljähriger Dienste zu gelten, sondern einen Mann von Geistes- und Körperkräften erfordere, um sie mit Würde bekleiden zu können. Ebenau sei gut geschult und schon bei seines Vaters Wahl in Betracht gezogen, gleich weit entfernt von Unerfahrenheit, wie von Erschlaffung des Alters und habe solche Geistes- und Körperbildung, dass er viel Gutes wirken könne. Sie baten, beide Gewählte vor dem Konsistorium über ihre Würdigkeit zu prüfen. Auch beide Gewählte bewarben sich in Cassel um die Bestätigung, Hartz sogar bei dem Kurfürsten selbst: Ebenau sei jung und durch die Pfarrei Nochern genügend versorgt. Er stelle seine von den Vaterlandsfeinden erfahrenen Gewaltthaten, Kontributionen und Requisitionen auf seiner früheren Stelle Pfalzfeld vor, wodurch er namenlosen Schrecken gehabt und sein erspartes Vermögen verloren; durch die Inspektorbeseoldung werde er seine 6 Kinder besser versorgen können. Seinen Patriotismus und seine Verluste durch die Franzosen und etliche zu denselben gefallene Pfarrkinder liess er sich durch den hessischen Kanzleirat und Amtmann Wachter zu St. Goar bescheinigen. Hartz war kein ganz ehrenwerter Charakter. Ebenau war würdiger und tüchtiger. Dieser erbot sich zu einer Prüfung und zur Erlangung der Magisterwürde, Hartz sei infolge von Familienverbindung gewählt, gehöre zu den wohlhabendsten Pfarrern und sei seit seinem 23. Jahre vom Glücke begünstigt. In Cassel suchte man durch einen Ausweg um die Entscheidung herumzukommen. Der Ausweg war allerdings geradezu dumm. Zufolge einer höchsten Order forderte das Konsistorium am 31. Oktober 1806 den Reservatenkommissar Arstenius auf, die Pfarrer zu vernehmen und zu berichten, warum die Definitoren bei der Wahl übergangen seien. Jedoch am 1. November 1806 hatte auf Anordnung Napoleons der junge Kurstaat Hessen

¹¹⁵⁾ Fr. Wilh. Ebenau, geb. zu St. Goar 6. Jan. 1767, studierte zu Idstein und Rinteln, 1793 Gehilfe des Pfr. Ebenau zu Nieder-Meilingen, 16. Febr. 1794 ordiniert, 1797 Adjunkt seines Vaters zu Nochern, 1803 Pfarrer zu St. Goarshausen, 1806 zu Nochern, jubilierte 16. bzw. 18. Febr. 1844 in der Kirche, wurde Kirchenrat, † 30. Mai 1844.

aufgehört. Sofort bewarb sich Hartz bei den „Vaterlandsfeinden“ um seine Bestätigung, welche der französische Administrator Pietsch nach Anhörung des Reservatenkommissars Arstenius am 4. Dezember 1806 bereitwillig erteilte und dem Konsistorium zu Cassel mittheilte.

20. Joh. Daniel Hartz zu Diethard (1806—1818), Sohn des Pfarrers Nic. Hartz zu Pfalzfeld, geb. 4. Febr. 1744, besuchte die Schule zu Trarbach, studierte zu Rinteln unter Schwarz, Plitt und Chrysaender, wurde 11. Jan. 1767 Adjunkt seines Vaters, 1770 dessen Nachfolger, 4. Nov. 1795 Pfarrer zu Diethard, hatte bereits 1806 seinen Sohn, später seinen Eidam Kirsch zum Adjunkt, 1817 Kirchenrat, behielt bei der anderweiten kirchlichen Organisation 1818 seine Würde und Gehalt in seiner Eigenschaft als Dekan des Dekanats Nastätten, wurde 1833 emeritiert und starb in dem hohen Alter von 90 Jahren zu Dörsdorf im Jahre 1834.

Nach der Herstellung des Kurstaates bat Hartz 18. Dezember 1813 bei dem Kurfürsten und Konsistorium zu Cassel um Bestätigung in seinem Amte. Es sprachen sich zwar alle Räte des Konsistoriums für ihn aus, doch fuhr dasselbe jetzt genau da fort, wo es am letzten Tage des Kurstaates, 31. Okt. 1806, stehen geblieben: es sei der vom Reservatenkommissar Arstenius am 31. Okt. 1806 erforderte Bericht noch nicht eingegangen, daher zu erinnern und zu erstatten (2. Februar 1814). Auch bei Arstenius suchte Hartz am 10. Februar 1814 um Befürwortung seiner Bestätigung nach. Alle im Jahre 1806 im Amte gestandenen Pfarrer mussten sich daher wirklich wegen ihres damals ausgeübten Wahlrechts rechtfertigen und wegen Übergang der Definitoren entschuldigen. Es wurde damit die von Arstenius den Geistlichen zuge dachte Behandlung schliesslich vom Konsistorium adoptiert.

Arstenius legte seinem Berichte (4. März) diese Rechtfertigungsberichte der Pfarrer bei. Diese beriefen sich teils auf ihr freies Wahlrecht, auf das hohe Alter und ausdrückliche Ablehnung der Definitoren, oder — so Hartz selbst — dass vor 1803 niemals ein Definitor, 1768 aber sogar ein Adjunkt gewählt worden. Der Pfarrer Heinr. Ludw. Metz zu Hohenstein berichtet ausser diesen Gründen: „die Würdigkeit des Hartz, der damals auch schon alt gewesen und einen Gehilfen gehabt, sei weniger, als die der Definitoren zu verteidigen. Die Wahl desselben gereiche dem geistlichen Ministerium nicht sonderlich zur Ehre. Die Präsentation desselben sei nicht seine Schuld und habe er sich nicht fremder Sünden teilhaftig gemacht. Bei einer künftigen Wahl könne er nicht auf die unter den Auspizien des von der französischen Administration angestellten Inspektors Hartz kreierten Definitoren stimmen“ (1. März). Der Pfarrer Glatzau zu Holzhausen a. d. H. berichtete, dass er die Definitoren Werner und Wagner als würdige gewählt; es sei aber die ärgerliche und den Predigerstand herabwürdigende Gewohnheit eingerissen, dass Werber ausgeschiedt würden, die Stimmen zu sammeln mit dem Versprechen besonderer Vergünstigungen bei Vakanzen. Arstenius berichtete dann, dass die Pfarrer freies Wahlrecht hätten und die Definitoren zu alt gewesen. Das Konsistorium war nicht ganz einig. Während der Konsistorialrat Ernst äusserte, dass „Ebenau jun. nicht im besten Lichte erscheine“, meinte der

General-Superintendent Dr. Rommel dagegen, „dass die Sache sich etwas anders verhalte.“ Die freimütige Äusserung des Pfarrers Metz aber war für die hierarchischen Ohren eines Konsistorialrats ein solcher Misston, dass derselbe sie für hassenswert erklärte. Das Konsistorium trug am 15. Mai 1814 auf Bestätigung des Hartz bei dem Kurfürsten an.

Hartz hatte schliesslich noch einen widerlichen Streit mit dem alten Definitor Joh. Theodor Werner über den diesem für Verschung der Inspekturgeschäfte während der Vakanz zugebilligten Inspektorgehalt. Laut des Reskripts an den Inspektor Ebenau vom 15. März 1803 hatte das Konsistorium auch dem Werner am 11. September 1807 den Gehalt nach Ablauf des Sterb- und Gnadenquartals für die Zeit der Vakanz (157 Thaler 24 Alb. 6 Hlr. und 4 Malter Hafer) und ebenso die französische Administration am 21. Februar 1807 zugebilligt. Letztere hatte den Gehalt für 4 Monate an Werner zahlen lassen, dann aber auf Betreiben des Hartz, weil der älteste Definitor die Inspekturgeschäfte eo ipso und gratis versehen müsse, am 11. April 1807 die Vergütung dem Werner abgesprochen und diesen den Betrag zurückzahlen lassen. Das Konsistorium zu Cassel verfügte, dass von einer unentgeltlichen Verschung keine Rede sein könne und dass der Nachfolger (Hartz) das Sterb- und Gnadenquartal tragen müsse (16. Oktober 1807).¹¹⁴⁾ Dasselbe wies daher den Hartz an, nimmehr diese Vergütung an Werner zu leisten (6. Sept. 1814). Hartz erhob jetzt gegen den alten Werner die schändliche und erlogene Beschuldigung, dass dieser, um die Ehre und Einkünfte der Inspektur möglichst lange zu geniessen, die Inspektorwahl im Jahre 1806 verzögert habe. Werner wies zwar den Ungrund dieser Verleumdung nach, indessen leistete Hartz auch auf eine weitere Konsistorialverfügung keine Zahlung, sondern appellierte an das Ober-Appellationsgericht und verschwieg und behielt, als dieses diese Klage als „unqualifizierbar“ am 18. Februar 1815 abgewiesen, dieses Resolut mehr als 5 Monate zurück. Auf nochmalige Klage Werner's, der jetzt auch Kosten und Verzugszinsen verlangte, gab das Konsistorium wiederum am 9 und 27. Aug. 1815 dem Inspektor Hartz auf, den Werner zu befriedigen, und dem Reservatenkommissar, demselben zur Befriedigung zu helfen. Jedoch auch Arstenius verzögerte die Ausführung, liess dem Hartz 4 Wochen Frist, weil noch nicht definitiv entschieden sei, und gab dem Werner am 23. Dezember 1815 auf, ein *documentum desertae appellationis* vom Ober-Appellations-Gericht zuvor beizubringen. Das Konsistorium forderte nochmals 9. März 1816 den Reservatenkommissar zum Bericht. In demselben Monat starb der 80jährige Definitor Werner. Diese Sache, mit welcher die hessischen Kirchenregimentsakten der Niedergrafschaft Katzenellenbogen schliessen, lässt erkennen, warum die Definitoren im Jahre 1806 gegen die Würdigkeit des Hartz begründeten, wenn auch vergeblichen Widerspruch zu erheben für Pflicht erachteten.

¹¹⁴⁾ Es beruhte dieses auf Ledderhose, Hess. Kirchen-Recht 1785, § 349 u. 359.

II. Casselische reformierte Inspektoren zu St. Goar seit 1649.

1. Adolf Fabricius aus Rotenburg, geb. 19. Jan. 1604, studierte 1625 zu Basel, besuchte 1626 Italien und Genf, wurde Sekretär bei dem Landgrafen Moritz, studierte darauf noch Theologie und besuchte 1629 England. Dort liess er sich 16. Juli 1633 vom Bischof von Lincoln nach dem Ritus der englischen Staatskirche ordinieren, ohne dass man in Hessen an dieser Ordination in einer Kirche des Auslandes damals Anstoss nahm. Fabricius stieg jetzt noch höher in fürstlichen Gnaden, kirchlichen Ämtern und Ehren. Er wurde 10. März 1634 an dem Collegium Mauritianum zu Cassel immatrikuliert, dann Hofprediger bei der Landgräfin Juliane, deren Söhne Christian und Ernst er auf Reisen nach Italien und Frankreich begleitete; nach 5 Jahren wurde er wieder Hofprediger der Landgräfin Juliane bis zu ihrem Tod 1643. Im Jahre 1646 begleitete er den Landgraf Friedrich von Eschwege nach Schweden zu dessen Vermählung mit Eleonore Katharina von Pfalz-Zweibrücken. Als Landgraf Ernst die Niedergrafschaft erhielt, wurde Fabricius 1649 Hofprediger desselben zu Rheinfels und führte den reformierten Gottesdienst am 1. Adventssonntag 1649 in der Stadtkirche zu St. Goar ein. Nach Landgraf Ernsts Übertritt zur katholischen Kirche lebte Fabricius zwei Jahre zu Witzenhausen, wurde 1653 Metropolitan zu Homberg und nahm als solcher Teil an der Synode der niederhessischen Kirche zur Umarbeitung der hessischen Kirchenagende von 1574, † 7. Febr. 1676. Schriftstellerisch ist Fabricius nur durch Herausgabe mehrerer Leichen- und anderer Predigten thätig gewesen.¹¹⁵⁾

2. Johannes Werner aus Homberg, studierte 1639 auf der Akademie zu Cassel, war gegen Ende des dreissigjährigen Krieges Prediger bei der hessischen Garnison zu Lippstadt und als solcher mit dem Landgrafen Ernst bekannt geworden.¹¹⁶⁾ Ernst trat am 8. März 1649 mit ihm in Verhandlung, weil ihm „das jus praesentandi zustehe“, zwecks Berufung zum reformierten Prediger zu St. Goar. Weil Lippstadt in hessischen Händen blieb, verzögerte sich die Bestallung. Landgraf Ernst präsentierte unmittelbar vor seinem Überzug nach St. Goar den Werner dem Konsistorium zu Cassel (25. Juni 1649). Werner versprach bei seiner Bestallung im Revers dem Landgrafen Wilhelm VI. Treue und Gehorsam und nicht von seinem Kirchendienste abzustehen, er habe denn ordentlichen Urlaub genommen und sei seines Dienstes von denen entlassen, bei welchen die Entlassung stehe (9. Dez. 1649). Man wusste demnach damals weder zu Cassel, noch auch Landgraf Ernst selbst etwas von einer Kirchengewalt des letzteren, sondern nur von einem Präsentationsrecht. Ernst, damals noch ein Eiferer für den Calvinismus, forderte 14. Dez. 1649 den Werner auf, schleunigst noch vor dem Christfeste sein Amt anzutreten, „damit den

¹¹⁵⁾ Strieder, Hess. Gel.-Lex. 4, 34. — Hepppe, Einführung der Verbesserungspunkte 1858, S. 225.

¹¹⁶⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 18, 295. Joh. Werner ist verschieden von dem gleichzeitigen und gleichnamigen Joh. Werner aus Marburg, welcher 1634 zu Cassel studiert und 1651 Pfarrer zu Treysa war, † 1683.

Lutherischen der Mut je mehr und mehr benommen werden möge“. Werner wurde durch Fabricius ins Amt eingeführt. Der Streitraf Ernsts gegen die Kirche, welche das Fürstenhaus laut des westfälischen Friedens zu erhalten und zu schützen verpflichtet war, verhallte jedoch bei Ernst und Werner schnell in einen kläglichen Missklang. Nach Ernsts Übertritt wurde Werner durch dessen Rat Joh. Herm. Nordeck am 7. Juni 1652 abgesetzt, weil er einer Anordnung zuwider heimliche Schreiben des Konsistoriums zu Cassel, worin er starke Anmahnungen zu seiner Pflicht erhalten hatte, nicht abgeliefert und Werner sich als dem Landgrafen Wilhelm verpflichtet bezeichnet hatte laut seiner Bestallung. Werner lebte noch ein halbes Jahr im Pfarrhause zu St. Goar und Ernst bewilligte ihm trotz seiner „vielfältigen Widerspenstigkeit“ am 22. Dez. 1652 weitere 3 Monate Frist. Werner, welcher auch durch wiederholte sehr unterwürfige Schreiben keine Wiedereinsetzung erlangen konnte, erhob darauf einen vergeblichen Besoldungsstreit gegen Ernst, von welchem er für 5 Monate, welche er im Jahre 1649 zu Homberg verweilt, Besoldung verlangte.¹¹⁷⁾ Auch seitens des Konsistoriums zu Cassel, welches ihn 1649 bestellt hatte, erhielt Werner keinen Schutz. Er folgte im Jahre 1653 einer Berufung des Rats der Stadt Bremen an die dasige Ansgarikirche¹¹⁸⁾, wo er wegen Unzucht mit seiner Magd 1657 suspendiert, 1658 abgesetzt und durch Beschluss des Rats vom 17. März 1658 aus dem Pfarrhause und aus der Stadt Bremen ausgewiesen wurde.¹¹⁹⁾

Landgraf Ernst erteilte nach Werners Absetzung dem Oberschultheiss Wilh. Cölsgen Auftrag, für die Verschung des Gottesdienstes Sorge zu tragen und überliess es der reformierten Gemeinde, welche damals 18 Familien zählte, einen Prediger zu berufen. Die Interimseura versah der Pfarrer Matthaeus zu Bacharach. Nach vergeblichen Verhandlungen mit dem Pfarrer Peter Petenius aus Dillenburg wurde berufen

3. Heinrich Werner Candidus (1653—1657), ein Sohn des herzogl. zweibrückischen Superintendenten Samuel Candidus. Derselbe war ein unruhiger Geist, in Bern zum Predigtamte ordiniert, Feldprediger bei den Schweizern, 1647 Pfarrer zu Mimbach in der Pfalz, von wo er, weil ihm infolge der Kriegsnöte seine Pfarrkompetenz nicht ausgerichtet wurde, am 6. Juli 1648 die Entlassung nahm und die ihm vom hessischen General Geisse angebotene Feldpredigerstelle mit monatlich 21 Rthlr. und freiem Tisch beim Regiments-Oberst übernahm. Im Jahre 1652 war Candidus Hofprediger zu Bedburg. Laut Berufung der Gemeinde wurde er mit Genehmigung Landgraf Ernsts reformierter Prediger zu St. Goar und stellte 11. März 1653 Revers aus. Candidus war ein eifriger Calvinist, der überall in die Pfarreien der Niedergrafschaft einzudringen suchte und daher bei der Bevölkerung als Unruhstifter galt. Auch er fiel bei Landgraf Ernst in Ungnade, weil er eine Einladung zu einem von

¹¹⁷⁾ Akten: Joh. Werner, Pfarrer zu St. Goar, vom Landgrafen Ernst seines Dienstes entsetzt, 1652. Marb. Staats-Archiv.

¹¹⁸⁾ Berufungsschreiben vom 22. Juli 1653.

¹¹⁹⁾ Predigerverzeichnis der Ansgarikirche, pag. 49. Msept. Postii Chronicon ad a. 1657.

diesem veranstalteten Religionsgespräch abgelehnt und dazu die andere Hälfte des Papiers des fürstlichen Einladungsschreibens benutzt hatte.¹²⁰⁾ Ernst entzog ihm mehrere Besoldungsstücke aus der fürstlichen Kammer, als angeblich zur Besoldung des Schlosspredigers zu Rheinfels gehörig, welche mit dem Wegfall des Dienstes auch wegfallen sollten. Auch trotz wiederholter Verwendung Landgraf Wilhelms bei Ernst konnte Candidus diese Bezüge nicht wieder erlangen.¹²¹⁾ Die reformierte Gemeinde zu St. Goar, bei welcher er ebenfalls wenig beliebt war, bat bei dem Konsistorium zu Cassel um seine Versetzung, weil er „wegen seiner leisen Stimme und unvornehmlichen Ausrede im Preiligen bei den Zuhörern wenig Erbauung gestiftet“. Das Konsistorium wollte ihn trotzdem als eifrigen Calvinisten mit einem der besten Pfarrdienste, dem zu Allendorf an der Werra, belohnen, den er jedoch, als ihm nicht bequem, ablehnte. Im Jahre 1657 wurde er Prediger der reformierten Gemeinde in der kölnischen Stadt Rhens a. Rh. Einen bei deren Religionsverwandten zu Hanau und in den Niederlanden gesammelten Kollektenfond wollte er schliesslich, statt die Schulden der Gemeinde zu bezahlen, zur Ausbreitung der reformierten Gemeinde zu St. Goar unter der lutherischen Bevölkerung der Niedergrafschaft verwenden. Landgraf Wilhelm, allen kirchlichen Gegensätzen abhold, missbilligte jedoch dieses Treiben.¹²²⁾ Candidus wurde 1661 Pfarrer und Inspektor zu Meisenheim, im Juni 1670 zweiter Pfarrer zu Bergzabern, † 19. August 1679. Er war vermählt mit Susanna Margarete Hofmann. Von seinen Söhnen war 1. Joh. Daniel Candidus reformierter Pfarrer zu Ransweiler, 1678 zu Amweiler, 1682 zu Barbelroth, 1690 zu Bergzabern, zugleich Inspektor, † 5. Jan. 1719; 2. Georg Friedrich Candidus, Stadtschreiber in Amweiler; 3. Friedrich David Candidus, geb. zu St. Goar 1654, Apotheker zu Weinheim.¹²³⁾

4. Nicolaus Treviranus (1658—1669) aus Hirschberg bei Diez, studierte 1620—1625 zu Herborn, 1625 Gehilfe seines Vaters im Pfarramt zu Hahnstätten, 1627 Diakonus zu Diez, 1632 reformierter Pfarrer zu Nassau, tauschte 1633 mit dem zweiten Pfarrer Joh. Jak. Birlenbach zu Diez, 1635 Inspektor daselbst und Nachfolger seines Schwiegervaters, Andreas Arcularius. In dieser Stellung kam er als eifriger und entschiedener Calvinist in Streitigkeiten mit dem lutherischen Statthalter und damaligen Pfandherrn der Grafschaft Nassau-Diez, Achatius von Hohenfeld. Der letztere warf ihm Hochmut vor, absolute zu regieren, sei der einzige Streitgrund. Obgleich durch den Prinzen Adolf von Nassau-Schaumburg ein Vergleich zustande kam, dass beide in Kirchen- und Schulsachen einmütig handeln sollten, so nahm Treviranus, der schon 1648 einen Ruf nach Marburg abgelehnt, zwei Jahre später seine Entlassung und folgte der Berufung nach St. Goar. In seinem Abschied stand, dass er dem Fürsten in sein jus episcopale eingegriffen und um mehrerer Kompetenz willen sein Vaterland verlasse. Die Berufungsverhandlung mit ihm war dem Reservaten-

¹²⁰⁾ Stramberg, Rhein. Antiquarius 2. 4. 777.

¹²¹⁾ Schreiben Landgraf Wilhelms 19. Jan. und 4. Okt. 1656.

¹²²⁾ Hess. Zeitschr. N. F. 31, S. 52.

¹²³⁾ Th. Gumbel, Gesch. der protest. Kirche der Pfalz, S. 591, und aus Mittheilungen des Königl. Bayr. Kreis-Archivs zu Speier.

kommissar Joh. Kour. Nordeck aufgetragen (30. März 1658). Auch zu St. Goar erwies sich Treviranus als ein energisch-hierarchischer Mann, sodass Landgraf Wilhelm VI. seine grosse Hitze und dass er zu praecipitanter verfare, missbilligte (26. Februar 1659), † 9. Februar 1666. Hohenfeld erkannte ihn später als einen aufrichtigen Mann an, der sich jedoch von seinen stolzen Söhnen habe regieren und verführen lassen.¹²⁴⁾ Seine Witwe Anna Kunegunde und mehrere kleine Kinder lebten später in armseligen Verhältnissen in Speier. Ausser einer Leichenpredigt auf die Fürstin Sophie Hedwig zu Diez über Psalm 16 (1642) und auf Landgraf Wilhelm VI. über 2. Könige 20, 2 und 3 (1663) schrieb er eine Postille „Christliche Andachten über die Sonntagsevangelien“, welche nach seinem Tode in mehreren Auflagen erschien.¹²⁵⁾ Von seinen Söhnen war 1. Andreas Heinrich Treviranus 1650 Pfarrer zu St. Peter und Kaplan zu Diez, 1656 zu Bacharach, 2. Joh. Gottfr. Treviranus zu derselben Zeit Konrektor zu Bacharach, später Pfarrer zu Bicken bei Dillenburg.¹²⁶⁾

5. Konrad Wiskemann (1666—1706), gebürtig aus Witzenhausen, Sohn des Pfarrers Joh. Wiskemann, geb. 1633, studierte 1650 zu Cassel, wurde 30. März 1666 zum Inspektor zu St. Goar bestellt, † 17. Juni 1706, begraben in die Kirche zur rechten Seite des Altars. Während seiner Amtszeit zog infolge der Austreibung der Reformierten aus Rhens deren Prediger Joh. Bernh. Delph 1685 „aus Privatinteresse“ nach Kemel, führte dort reformierten Gottesdienst neben dem lutherischen ein und begründete eine kleine Gemeinde, deren Pfarrsitz später nach Langen-Schwalbach verlegt wurde.¹²⁷⁾

6. Nicolaus Kürsner (1707—1714), der Sohn eines Buchdruckers zu Marburg, geb. 1661, war Feldprediger, 1694 zweiter reformierter Prediger und Professor der griechischen Sprache zu Rinteln, 1706 Inspektor zu St. Goar, trat das Amt erst 6. Nov. 1707 an, 1714 reformierter Inspektor zu Schmalkalden, 24. Febr. 1718 Superintendent zu Cassel, im März auch Oberhofprediger und Konsistorialrat. † 14. Jan. 1734.¹²⁸⁾ Während seiner Amtszeit wurde eine dritte reformierte Predigerstelle in der Niedergrafschaft, nämlich zu Nastätten, eingerichtet und Joh. Th. Neuber aus Niederhessen zu deren Prediger 1712 bestellt.¹²⁹⁾

Von den von dem Konsistorium zu Cassel am 15. Febr. 1715 zum Inspektorat vorgeschlagenen Pfarrern Keppel zu Grenzebach, Joh. Ludw. Klinkerfues an der Unterneustadt zu Cassel und Schenkel zu Zierenberg — auch ein Hofprediger der Markgräfin von Bayreuth war in Betracht gezogen — wurde keiner bestätigt.

7. Tilemann Stahl Schmidt (1715—1734) aus Siegen, studierte seit dem 5. August 1686 zu Herborn, bekleidete am Ende des 17. Jahrhunderts eine Stellung in der Pfalz, 1701 Oberpfarrer und Wittgensteinischer Inspektor zu Iasphe, ein bis da fleissiger und ordnungsliebender Mann, wurde am

¹²⁴⁾ Stenbing, Topographie der Grafschaft Diez 1812, S. 102 ff.

¹²⁵⁾ Strieder 16, 234.

¹²⁶⁾ Stenbing S. 106 u. 113.

¹²⁷⁾ Ledderhose, Hess. Kirchenstaut 1780, S. 298. — Hess. Zeitschr. N. F. 31, 59.

¹²⁸⁾ Bach, Kurze Gesch. d. kurl. Kirchenverfassung 1832, S. 121.

¹²⁹⁾ Ledderhose u. a. O. S. 300.

4. April 1715 zum Inspektor nach St. Goar berufen und seine Ernennung am 5. April den reformierten Predigern zu Nastätten und L.-Schwalbach bekannt zu machen und den Bestellten in die Einkünfte einzuweisen, dem Reservatenkommissar Reinhard aufgetragen. Landgraf Karl verwilligte dem Bestellten 40 Thaler Transportkosten, sowie die Hälfte der Vakanzeneinkünfte seiner Stelle vom 11. November 1714 ab, während die andere Hälfte den Vakanzpredigern zugewilligt wurde. Stahlschmidt und der reformierte Diakonus Badenhausen zu St. Goar wurden im Jahre 1734 kassiert wegen ihrer zu öffentlichem Ärgernis ausgearteten Streitigkeiten. Dass der Inspektor S. einem gefallenen Mädchen beim heil. Abendmahl das Brot reichte, während der Diakonus denselben den Kelch verweigerte, gab Anlass zu den heftigsten gegenseitigen Schmähungen und Verleumdungen, die selbst auf die Kanzel gebracht wurden. Obwohl die dem Inspektor gemachten Beschuldigungen, darunter auch die des Ehebruchs, nicht bewiesen werden konnten, so hatte doch der Ruf beider so gelitten, dass das Konsistorium auf Suspension und spätere Versetzung mit einem geringeren Pfardienste antrug. Statt dessen erfolgte jedoch die Kassation (wahrscheinlich im Februar), indem man Stahlschmidt als belastet ansah.¹²⁰⁾

8. Joh. Konrad Kessler (1734—1747), eines Bäckers Sohn aus Cassel, geb. 13. Januar 1682, studierte zu Marburg 1699, war Pfarrer zu Niederzwehren bei Cassel, wurde d. d. Stockholm, 24. März 1734 zum Inspektor ernannt und dem Reservatenkommissar Dr. Beza 2. Juli davon Nachricht gegeben. Kessler starb auf seinen Gütern zu Niederzwehren 21. Februar 1747. Der dasige Pfarrer Grau, welcher Kesslers Tod dem Konsistorium am 22. Februar anzeigte, erklärte sich auf Anfrage des Letzteren zur Nachfolge gegen Vergütung der Umzugskosten und Beigabe der Garnisonspredigerstelle bereit (20. März). Auch der Pfarrer Joh. Peter Koppen zu Harbutsachsen verlangte Umzugskosten. Der Pfarrer Göbel zu Obersuhl lehnte die Stelle ab. Das Konsistorium schlug Grau und Koppen vor (21. April 1747).

9. Joh. Reinhold Grau (1747—1768) aus Melsungen, geb. 21. April 1701, besuchte die Schulen zu Cassel, studierte 1718 zu Marburg, dann zu Heidelberg, Leyden und Utrecht, wurde 1736 Pfarrer zu Niederzwehren, am 16. Mai 1747 zum Inspektor ernannt, † 19. April 1768. Grau schrieb „die erfreute Seele in dem Bethause Gottes vorgestellt in dem 25. Psalm.“¹²¹⁾

10. Heinrich Wilhelm Eskuche (1768—1776) aus Wolfhagen, geb. 25. September 1718, studierte 1734 zu Marburg, war seit 2. Juni 1747 reformierter Prediger zu Nastätten, 1762 zu Hümme, 28. Juni 1768 zum reformierten Inspektor zu St. Goar bestellt und dem Reservatenkommissar Güssel 22. Juli von der Ernennung Nachricht gegeben. Eskuche trat das Amt 12. November an. † 11. April 1776.¹²²⁾ Eskuche und sein Nachfolger Nolte waren die ersten reformierten Inspektoren, welche mit den lutherischen Inspektoren und Geistlichen auf einem erträglich friedlichen Fusse lebten.

¹²⁰⁾ Aus Akten des Marburger Staatsarchivs. * Sein Sohn Joh. Ludw. Stahlschmidt war 1739 Gymnasialprofessor zu Zweibrücken, 1747 ref. Pfarrer zu Contrig in der Pälz, † 26. Apr. 1762. Gumbel, a. a. O. S. 747. Heintz, Le collège de Deux-Ponts III, S. 53.

¹²¹⁾ Strieder 5, 88.

¹²²⁾ Strieder 5, 307.

Über die Vakanzverschöpfung entstand eine erregte Verhandlung. Der reformierte Diakonus E. K. Rommel zu St. Goar, machte von dem Ableben „des Inspektors der reformierten Religion“ dem Konsistorium Anzeige und nannte sich selbst dabei „decanus zu St. Goar.“ Der Superintendent Reinh. Chr. Ungewitter beklagte, dass dem Rommel so sehr das *judicium discretionis* mangle und bei der Vakanz kein besseres Subjekt die *viuus diaconi* versehe. Um denselben ganz bei Seite zu schieben, beantragte Ungewitter die Vakanzversorgung durch den lutherischen Inspektor anordnen zu lassen, bezw. die reformierten Einwohner in den lutherischen Gottesdienst gehen zu lassen, da es nicht unerbaulich sei, so viel als möglich im Äusseren eine gewisse Vereinigung zu zeigen (16. April). Die weltlichen Mitglieder waren jedoch konfessioneller, als der Superintendent. Das Konsistorium beauftragte daher den Reservatenkommissar Resins eine Vakanzverschöpfung anzunordnen, welche der reformierte Prediger Karl Theodor Kessler zu Nastätten und Rommel schliesslich übernehmen mussten.

11. Johannes Nolte (1776—1786) aus Oberelsungen, geb. 29. Mai 1729, wurde nach seinem Studium zu Cassel und Marburg Stipendiatenmajor daselbst, 1758 reformierter Diakonus und Rektor zu Frankenberg, 1761 Pfarradjunkt zu Kirchbauna, 1764 erster Pfarrer an der Untereustadt zu Cassel, 25. Juni 1776 zum Inspektor zu St. Goar ernannt, 1786 Superintendent zu Allendorf a. W., † 12. April 1789.¹²⁹⁾

12. Joh. Wilhelm Bingel (1786—1805) aus Cassel, hatte 1759 zu Marburg studiert und den Feldzug der Hessen nach Amerika als Stabsprediger mitgemacht, wurde dann Diakonus zu St. Goar, und auf Antrag des Reservatenkommissars Victor vom Konsistorium 21. März 1786 vorgeschlagen und 28. März von Landgraf Wilhelm IX. zum Inspektor ernannt, 9. Mai von Victor verpflichtet. Infolge der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich sollte vom Jahre 1800 ab den jenseitigen Beamten keine Besoldung mehr von Hessen gereicht werden. Dem Inspektor war die Zahlung des Stiftseinkommens von der Rückkehr auf das rechte Rheinufer abhängig gemacht. Da Bingel die Rückkehr verzögerte, war er vom 1. Januar 1800 bis 1. März 1801 ohne Besoldung und nahm endlich die durch Versetzung des Pfarrers Joh. Heimr. Koch nach Immenhausen frei gewordene reformierte Predigerstelle zu Nastätten (9. März 1801) an, mit welcher seitdem die ref. Inspektur verbunden blieb. Für seine Verluste erhielt er 7. Juni 1805 an rückständiger Besoldung von seinem Abzug aus St. Goar bis 28. Februar 1805 eine Nachzahlung von 840 Thaler 18 Albus und von da an 40 Thaler 21 Albus aus der Tranksteuer und für alle übrigen weggefallenen Besoldungsstücke 117 Thaler 31 Albus 10 Heller.¹³¹⁾ — Am 9. Juli 1803 bewarb sich der reformierte Pfarrer Cornelius Rausch zu St. Goarshausen, gebürtig aus Ziegenhain, welcher 1787 reformierter Prediger zu Nastätten, seit 1797 reformierter Diakonus zu St. Goar gewesen, wegen des Kriegs seine Stelle verlassen und am 3. November 1798 nach St. Goarshausen übergezogen

¹²⁹⁾ Bach a. a. O. S. 127.

¹³¹⁾ Akten der Casseler Oberrentkammer, die Bestallung und den Gehalt des reformierten Kircheninspektors betr. 1805 u. 1806, im Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden.

war, um die Nachfolge des kränklichen Inspektors Bingel; das Gesuch wurde jedoch abgeschlagen (23. Juli). Bingel † 25. Oktober 1805.

13. Dr. Johann Spieker zu Nastätten (1806—1818), eines Kaufmanns Sohn aus Wolfhagen, geb. 26. März 1756, studierte zu Marburg 1771 bis 1775, seit 1. Dezember 1776 reformierter Prediger zu Rauschenberg, 22. Mai 1800 Stiftsprediger zu Hersfeld¹³⁵⁾, 22. April 1806 reformierter Prediger und Inspektor zu Nastätten, trat das Amt 1. Mai an; 1. Juli 1818 erster Pfarrer, Dekan und Professor am theol. Seminar zu Herborn, wo er 12. Juli das Amt antrat, † 18. April 1825. Am 18. Oktober 1828 wurde ihm in der Kirche zu Herborn ein Denkmal errichtet.

III. Darmstädtische Metropolitane und Inspektoren der evangelisch-lutherischen Diözese Braubach-Katzenellenbogen.

1. Dr. theol. Balthasar Schuppins (1646—1649), geb. zu Giessen 1610, studierte 1625 zu Marburg, dann zu Königsberg und Rostock, wo er 1631 Magister wurde, besuchte die Niederlande, 1635 Professor der Beredsamkeit und Geschichte zu Marburg, 1641 Lizentiat, 1643 auch Pfarrer an St. Elisabeth daselbst, 1645 Dr. theol., 1646 Hofprediger und Inspektor zu Braubach, nahm seit April 1648 an den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück Teil, nach deren Abschluss er 15. Oktober 1648 zu Münster die Friedenspredigt hielt, 1649 Pfarrer an St. Jacobi zu Hamburg, † 26. Oktober 1661.¹³⁶⁾

2. Joh. Kaspar Horresius (1649—1672) aus Marburg, seit 1626 Pfarrer zu Braubach, 1649 Metropolitan, † 12. Sept. 1672, alt 75 Jahre.¹³⁷⁾

3. Mag. Johannes Winkler (1672—1676), geb. zu Goltzern bei Grimma 13. Juli 1642, besuchte die Schule zu Grimma, 1656 die Thomasschule zu Leipzig, 1659 die dasige Universität, 1661 Privatlehrer zu Grimma, 1664 Magister zu Jena, 1666 Privatgelehrter zu Leipzig, 1668 Informator der Söhne des Herzogs Phil. Ludwig von Holstein-Sonderburg, dessen Sohn Karl Ludwig er nach Tübingen begleitete, 1672 zweiter Pfarrer zu Homburg v. d. Höhe, auf Wunsch des Landgrafen Georg Christian 12. Dezember 1672 zum Pfarrer und Metropolitan zu Braubach bestellt, von der Ablegung eines besonderen theologischen Examins dispensiert und, weil die Pfarrer der Diözese noch jung und zur kirchlichen Einführung ungeeignet erschienen, ohne diese durch ein fürstl. Schreiben der Gemeinde befohlen, 1676 Hofprediger zu Darmstadt, wo er in die pietistischen Streitigkeiten verwickelt wurde, 1678 Pfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Mannheim, 1678 Pfarrer und Superintendent zu Wertheim, 1684 Hauptpastor zu St. Michaelis zu Hamburg, † 5. April 1705.¹³⁸⁾

¹³⁵⁾ Spieker schrieb 1801 über Kuhpockenimpfung. Strieder 15, 175.

¹³⁶⁾ Strieder II, 43 ff. — Justi, Reihenfolge der Pfarrer an der St. Elisabethkirche zu Marburg 1835, S. 39 ff.

¹³⁷⁾ Wilhelm, Mitteilungen aus der Geschichte Braubachs 1881, S. 30 ff.

¹³⁸⁾ Akten, die Pfarrbestellung zu Braubach betr. Wiesbadener Archiv, Strieder I, 17, 141 ff.

4. Mag. Joh. Heinrich Vietor (1676—1724) aus Godelan, studierte 1663 zu Giessen, 1676 Pfarrer und Metropolitan zu Braubach, † 1726.

5. Joh. Martin Schade aus Geran (1726—1733), studierte 1698 zu Giessen, 1723 Gehilfe Vietors, 1726 Pfarrer und Metropolitan zu Braubach, † 1733.

6. Joh. Georg Joseph Weissenbruch (1733—1764) aus Engelrod bei Lauterbach, studierte zu Giessen, 1722 Pfarrer der luther. St. Michaelis-gemeinde zu Diez, 1727 Pfarrer zu Ems, 1733 Pfarrer und Metropolitan zu Braubach, auch Garnisonsprediger zu Marxburg, ein wegen seines exemplarischen Lebens und seiner Amtstreue gerühmter Mann, † 5. November 1764.¹³⁹⁾ Sein Sohn Wilhelm Justus war ihm seit 11. Januar 1760 adjungiert und nach seinem Tode Diakonus zu Braubach, der bisherige Diakonus Henr. Martin Hammes wurde Pfarrer, Hammes, sowie sein Nachfolger im Pfarramte Wilh. Justus Weissenbruch (1785—1792), waren nicht mit der Diözesaninspektion betraut, sondern der Pfarrer

7. Mag. Joh. Peter Snell (1765—1797) zu Dachsenhausen, geb. zu Braubach 25. Januar 1720. Derselbe war ein Sohn des Pfarrers Michael Snell zu Gemmerich und dessen Frau Johanna Maria, einer Tochter des Metropolitan Joh. Heinr. Vietor zu Braubach, studierte 1741 bis 1745 zu Giessen, 1745 Magister, 1746 Hauslehrer zu Staden, 1747 Privatdozent, 1747 Adjunkt seines Vaters zu Gemmerich, 1749 Diakonus zu Nassau, 1750 Pfarrer zu Dachsenhausen, 1765 Metropolitan, 1777 Inspektor, † zu Klingelbach 1. April 1797, begraben zu Dachsenhausen 5. April.¹⁴⁰⁾

8. Joh. Christoph Röhling (1797—1800) aus Gundershausen, der Sohn eines Leinwebers, geb. 27. April 1757, studierte 1778 zu Giessen, war dann Hauslehrer zu Gundershausen und zu Hering an Otzberge, Lehrer am Waisenhaus zu Frankfurt a. M., 1792 Pfarrer zu Braubach, 1797 Inspektor der Kirchen und Schulen der Diözese Braubach. Er verfasste mehrere Schriften naturwissenschaftlichen Inhalts.¹⁴¹⁾

9. Joh. Gottlieb Ammann (1800—1810) aus Pirmasens, geboren 17. November 1774, studierte seit 1790 zu Giessen, war 1797—1800 Instruktor der Prinzen zu Darmstadt und Freiprediger an der dasigen Hofkirche, 1800 Pfarrer zu Braubach und Inspektor der Diözese, 1810 Pfarrer zu Weilburg und Ephorus der Kirchen und Schulen des Weilburger Konsistoriums, auch Scholarch des dasigen Gymnasiums, 1818 Dekan und erster Pfarrer mit dem Titel Kirchenrat, † als designierter nassauischer Landesbischof 27. März 1837.¹⁴²⁾

¹³⁹⁾ Steubing, Topographie der Grafschaft Diez 1812, S. 158. Akten, die Gehaltsverbesserung des Pfarrers Weissenbruch betr., Wiesbadener Archiv.

¹⁴⁰⁾ Strieder 14, 35.

¹⁴¹⁾ Strieder 12, 52.

¹⁴²⁾ Abicht, Der Kreis Wetzlar III, S. 187.

IV. Darmstädtische Metropolitane und Inspektoren der evangelisch-lutherischen Diözese Eppstein.

1. Philipp Kaspar Bechtold zu Wallau (1667—1693), geb. zu Giessen 1. Mai 1616, war anfänglich Pfarrer zu Nieder-Weisbach, 1651 zu Dausenau, 1652 zu Delkenheim, seit 15. Oktober 1665 zu Wallau, 1667 Metropolitan, 23. Mai 1693 emeritiert, † 11. Oktober 1696.

2. Mag. Joh. Eberhard Zeller zu Wallau (1693—1705), gebürtig aus Stuttgart. Landgraf Ernst Ludwig beauftragte d. d. Nidda, 23. Mai 1693 den Hofprediger Bielefeld, den Zeller, der sich damals in Frankfurt aufhielt, *cum spe succedendi* zum Pfarrer und Metropolitan zu Wallau zu bestellen. Zeller war ein kirchlich unerfahrener, eigensinniger, jähzorniger, krankhafter Mann, über welchen sich nach 8 Jahren die Gemeinde beschwerte, dass seine oft 3 Stunden langen Predigten und seine Kinderlehren dunkel und unverständlich, dass er die vorgeschriebenen Gebete verlängere und seit 8 Jahren keine Kinder konfirmiert habe, weil er die Hände aufzulegen Bedenken trage (1. Tim., 5, 22), wenn etwa ein Kind gefehlt, so dass viele fast 20 jährige noch nicht konfirmiert seien, dass er seine Ehefrau misshandle, die Gemeinde ärger als Sklaven behandle und weder mit der Gemeinde, noch mit dem Gesinde, welches alle 14 Tage wechsele, auskomme, dass er „seine ohnedem trukene Konstitution mit den schärfsten Arzneien und Getränken unterstütze und anregt“. Da er die ihm angebotene Emeritierung (24. April 1699) ablehnte, so verfügte der Landgraf 8. Juni 1701 seine Entlassung. Z. bat jetzt, ihm nicht mit Schimpf aus dem Amte zu stossen und erbot sich unter Beibehaltung des Metropolitanats das Pfarramt abzugeben, ihm aber zu erlauben, zuweilen zu predigen. Auf Bielefelds Antrag (4. Februar 1702) wurde ihm Wilh. Martin Niess als Adjunkt beigegeben (14. Februar). Zeller wollte das Amt schliesslich doch nicht abgeben und bezeichnete Niess als Eindringling (1. Petri 4, 15), weshalb dieser um seine eigene Enthebung bat (4. Mai 1703). Zeller wurde darauf vom Pfarramt ganz enthoben und eventuell mit einer Untersuchung bedroht (29. März 1704). Zeller starb schon 2. Oktober 1705 und zwar, wie Henkel berichtet, unter lebendiger Hoffnung und festem Glauben an den Felsen Jesu und nachdem er die Lenden rechtschaffen umgürtet.¹⁴⁵⁾

3. Philipp Gerlach Henkel zu Delkenheim (1706—1721) wurde 1676 Pfarrer zu Breckenheim, 23. November 1694 zu Delkenheim, 4. Nov. 1706 mit dem Metropolitanat beauftragt, 27. Oktober 1707 wirklicher Metropolitan, hatte anfangs Differenzen mit den Pfarrern, von welchen er nicht genug Ehre zu empfangen meinte, und dem Landrat Schlaff zu Wallau. Es wurde ihm deshalb vom Konsistorium eröffnet, dass er friedlich und scheidlich sich betragen und das Vergangene vergessen solle (21. November 1709), und dem Rate Schlaff, dass er keinen Anlass zu Lästerungen für die benachbarten

¹⁴⁵⁾ Akten, die Bestallung des Mag. Zeller zum Pfarradjunkt zu Wallau 1693—1705 betr., Wiesbadener Archiv.

Andersgläubigen geben solle. Henkel, welchem seit 1723 sein Sohn Samuel Heinrich II. im Pfarramte adjungiert war, hat die Eppsteinische Pfarr-Witwen-Kasse gegründet. † 19. Januar 1724, alt 70 Jahre.¹⁴¹⁾

4. Heinrich Christian Murus zu Massenheim (1724—1733), gebürtig aus Nordenstadt, studierte 1686 zu Giessen, 1692 Pfarrer zu Nordenstadt, 1706 zu Massenheim, wurde 6. November 1724 zum Seniorat der Diözese Eppstein vorgeschlagen und 14. November bestätigt, jedoch auf seine Bitte wegen Alters und Podagra 1733 davon entbunden. † 15. April 1735, alt 67 Jahr 3 Monate.¹⁴²⁾

5. Wilhelm Martin Niess zu Wallau (1733—1745), gebürtig aus Giessen, studierte 1690, war dann Kollaborator am Pädagogium zu Darmstadt, „durch Studien, unsträfliches Leben und sanftmütige Stille ausgezeichnet“, 1702 Gehilfe des Mag. Zeller zu Wallau und 1705 dessen Nachfolger, auf Vorschlag der Definitoren und des Konsistoriums (2. Mai 1733) am 17. August 1733 landesherrlich zum Metropolitan bestellt. † 13. April 1745, fast 70 Jahre alt. Infolge eines Schlagflusses war ihm sein Sohn Joh. Jak. Niess seit 5. Januar 1742 im Pfarramte adjungiert.

6. Peter Pfeiffer zu Nordenstadt (1745—1776), aus Unterliederbach, studierte 1704 zu Giessen, 1715 Pfarrer zu Schönborn, 20. September 1718 als Pfarrer zu Nordenstadt durch den Superintendenten Gebhard eingeführt, auf Antrag der Definitoren und des Konsistoriums (15. und 24. Januar 1743) landesherrlich am 13. Februar 1743 mit der Adjunktur im Metropolitanat betraut und nach Niess's Tod 3. Juli 1745 zum Metropolitan ernannt. † 11. August 1776, alt 90 Jahre.

Da sich während Pfeiffers Erkrankung der Senior der Diözese, der Pfarrer Joh. Justus Winter zu Eppstein, das Metropolitanat verboten hatte, so wurde der Pfarrer Joh. Jak. Niess zu Wallau mit dessen Vorsehung beauftragt (18. Januar 1776). Ihn empfahl nach Pfeiffers Tod auch der Senior Winter, sowie das Konsistorium für dieses Amt (26. September 1776). Der Geheimerat von Moser erklärte sich jedoch unter Zustimmung der übrigen Minister gegen Niess und für den als Bewerber aufgetretenen Pfarrer

7. Joh. Andreas Keysser zu Massenheim (1776—1779), Keysser, geb. zu Bischofsheim bei Rüsselsheim 30. November 1711, besuchte das Pädagogium zu Darmstadt, studierte 1729 zu Giessen unter Liebknecht und Rambach, wurde auf Estors Empfehlung von Schenkischer Hauslehrer und, nachdem er sich einige Zeit als Hilfsprediger in Darmstadt aufgehalten, 1737 Pfarrer zu Reinheim und Bieberan, 1740 zu Bickenbach, 1761 zu Massenheim, 14. Oktober 1776 Metropolitan. Das Staatsministerium erklärte sich trotz der Bedenken des Konsistoriums für Keysser, weil derselbe die Seelen aufwecke und „selbst den schlaftrunkenen Superintendenten (Weiz) zu Darmstadt öfters seines Amtes erinnere, als diesem lieb sei, welches ihm freilich nicht immer Empfehlung erworben“: Niess sei zwar ein braver Mann, der sich aber, wie

¹⁴¹⁾ Akten, die Pfarrbestellung zu Dolkenheim betr.

¹⁴²⁾ Akten, das Metropolitanat der Herrschaft Eppstein betr. Wiesbadener Archiv.

der ehemalige Superintendent Diez, mehr mit Ackerbau, Viehzucht und Baum-
schulen beschäftigte und deshalb oft wochenlang abwesend sei, als mit der
cura animarum. Niess wurde ihm auf den Bericht des Ministeriums mit der
Hoffnung auf Nachfolge beigegeben. Keysser starb schon 9. Juni 1779.¹⁴⁵⁾

8. Joh. Gottlieb Hofmann zu Massenheim (1779–1793),
geb. zu Darmstadt 16. April 1729, war 1756 Feldprediger des Kreisregiments
zu Giessen und nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs Pfarrer zu Bener-
bach, Inspektor der Diözese Zwingenberg, 1763 Pfarrer zu Auerbach, erhielt
12. November 1778 die Anwartschaft auf die Pfarrei Massenheim, folgte 1779
darin, † 16. Mai 1793, alt 64 Jahre 1 Monat.

9. Georg Philipp Meyer zu Breckenheim (1793–1794), ein
Sohn des Stadtpfarrers Meyer zu Darmstadt, besuchte daselbst die Schulen,
dann die Universität Giessen, 1749 Konrektor an der Lateinschule zu Hachen-
burg, 1753 Pfarrer zu Mörfelden, 1759 zu Breckenheim, wurde 27. Juni 1793
mit der Inspektion der Diözese Eppstein beauftragt und, obwohl er ein alter
Mann war, der die Kanzel nicht mehr betreten konnte und deshalb am Altar
predigte, auf Antrag des Konsistoriums 24. Juli 1793 landesherrlich als Inspektor
bestätigt; er starb schon 17. November 1794.

10. Johannes Ludwig Pilger zu Delkenheim (1795–1799)
aus Dortmund, wurde 3. Januar 1773 Pfarrer zu Gemmerich, 24. Oktober 1785
zu Delkenheim, auf Antrag des Konsistoriums vom 19. März 1795 landes-
herrlich 5. April 1795 zum Inspektor bestellt. Pilger hatte bei Ankunft der
Franzosen in Delkenheim einen Blutsturz, ging nach mehrfachen Erholungs-
und Heilversuchen im Juli 1796 auf längeren Urlaub nach Hanau und bat
7. Juni 1799 um Entbindung von den Inspektionsgeschäften, † 16. August 1799,
alt 55 Jahre.

11. Joh. Christian Kärcher zu Breckenheim (1799–1816),
eines Bürgers Sohn aus Darmstadt, geb. 1754, studierte 1774 zu Giessen, wurde
1782 Lehrer an einer neuen Mädchenschule zu Darmstadt, 1784 Subkonrektor,
1790 Konrektor am Gymnasium daselbst, 1794 zum Pfarrer zu Rüsselsheim
ernannt, aber noch vor seiner Einführung 1795 zum Pfarrer zu Breckenheim
bestellt. Das Konsistorium schlug mit Übergang der beiden älteren Pfarrer
Joh. Jak. Niess zu Wallau und Frey zu Igstadt am 13. Juni 1799 die Pfarrer
Kärcher zu Breckenheim und Keim zu Igstadt für die Inspektion vor. Der
erstere wurde 4. Juli 1799 ad interim, und 18. November 1799 definitiv landes-
herrlich zum Inspektor ernannt, 1800 Pfarrer zu Igstadt, † in der Nacht vom
10. auf den 11. März 1816 bei Diedenbergen, alt 63 Jahre, und begraben
daselbst am 13. März.

¹⁴⁵⁾ Akten, die Metropolitane und Inspektoren zu Massenheim betr. 1777–1781. Wies-
badener Archiv. Strieder 7, 33.

Der Ringwall auf dem Hofheimer Kapellenberg.

Von

C. L. Thomas.

Mit 1 Plan.

Als im Frühjahr 1895 auf dem Rücken des das Lorsbacherthal bei seiner Mündung in die Mainebene zur linken abschliessenden Berges die zweifellosen, wenn auch grösstenteils sehr verflachten Reste einer vorgeschichtlichen, sehr ausgedehnten Ringburg durch mich gefunden und aufgenommen waren, hatte damit die Lösung der in diesen Annalen, Band XX S. 10 angeregten Frage im wesentlichen stattgefunden.

In der untern 7. Juli 1895 erschienenen Tagesausgabe des Frankfurter General-Anzeigers beschrieb ich das erfreuliche Ergebnis, das durch vielfache weglöse Durchquerungen der bewaldeten Berghöhe, zuweilen nur tastend im dichtesten Unterholz möglich, aber mit der durch die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gefestigten Überzeugung des Gelingens herbeigeführt worden war, und wies auf die Schwierigkeiten hin, die einer früheren Auffindung hinderlich waren. Eine Beschreibung der unregelmässigen Grundform des Ringwalles hatte den Zweck, jedem Interessenten die Nachprüfung zu ermöglichen. Im Beginne des Juni 1896 konnte ich gelegentlich einer vom Wiesbadener Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung nach Hofheim ausgeführten Exkursion den verehrlichen Teilnehmern die erste Aufzeichnung im Massstab 1:3000 vorlegen. Diese findet sich, aber in starker Verkleinerung, in dem Werk über den Obergermanisch-raetischen Limes Bd. II Abt. B Nr. 29, Kastell Hofheim. Inzwischen habe ich durch Erweiterung der damaligen Wahrnehmungen einzelne Flüchtigkeiten richtig stellen und die Karte wesentlich vervollständigen können, wobei die Thore, auch die Anzahl der bis jetzt ermittelten schwachen Reste ehemaliger Wohnplätze und Lagerstätten nach ihrer örtlichen Verteilung Berücksichtigung fanden, ebenso die alten in die Veste führenden Weglinien, die abseits im Walde liegend und zugepflanzt, nur noch zum Teil nachweisbar sind, aber mit ihren charakteristischen Gabelungen und Wiedervereinigungsstellen, da wo sie in oft vielfacher Anzahl nebeneinander den Boden durchfurchen, von der Menge des ehemaligen Wagenverkehrs Zeugnis ablegen. Durch die Zuvorkommenheit des Herrn Bürgermeisters Hess und des Herrn Diener

wurde mir die Durchführung der andauernden Aufnahmen erleichtert: sowohl den Stadtwaldplan, als auch Angaben über im Lauf der Jahre bewirkte Änderungen an Schneisen und Wegen danke ich deren Gefälligkeit.

Jedem mit der dem Tannus südlich vorgelagerten Ebene Vertrauten dürfte der Anblick des bei Hofheim aufsteigenden Kapellenberges mit der zwar schmucklosen, jedoch ungemein ansprechenden christlichen Kultusstätte und seiner weit umfassenden Aussicht von fern oder durch den Augenschein an wanderlustigen Tagen in gutem Gedächtnis sein. Auch die allseitig dort am vorderen Ende des langgezogenen Höhenkammes schroff abfallenden Hänge werden beim raschen Aufsteigen zum Standort des Kirchleins gewiss von Vielen als ein nicht ohne besondere Anspannung der Atmungsorgane zu bewältigendes Hindernis angesehen. Solche hohen, mühsam zu erklimmenden, meist wasserarmen, dem weithin übersichtbaren besiedelten Vorland sich anschliessenden Berge erscheinen in vorgeschichtlicher Zeit mit Vorliebe zu Ringburganlagen benützt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, den Kapellenberg in gleicher Weise wie verschiedene der vorderen Tannushöhen mit einer solchen Wehranlage bekrönt zu sehen, deren Gesamtheit als eine stolze Reihe mächtiger kulturgeschichtlicher Denkmale in die Gegenwart hereinragt, und die uns eine Epoche zäher Kämpfe im Strome der in vorrömischer Zeit vollzogenen Völkerverschiebungen vergegenwärtigt, auch Zeugnis ablegt von der Dichtigkeit der ehemals im Umkreis heimischen Bevölkerung.

Die Gestalt des Kapellenberges, der sich von Hofheim geradlinig in gleicher Breite nördlich bis zum höheren Lorbacher Kopf erstreckt, ist die einer schmalen Bergzunge von $2\frac{1}{4}$ km Länge. Sie wird auf der Westseite durch das tiefe Schwarzbachtal begrenzt; auf der Ostseite ist ihr das Reb-
gelände der Gemarkung Hofheim als Gebirgsfuss bis zu einer Höhe von 150 Fuss über dem jenseitigen Schwarzbach vorgelegt. Ihr Rücken erhebt sich in der halben Länge nur um Weniges, wo er auch seine grösste Breite besitzt; ihre Hänge fallen steil ab.

Der Rücken ist von seinem südlichen Beginne an auf eine Länge von knapp 1.4 km in einer mittleren Breite von ca. 400 m von einer alten Schanzlinie umzogen, wodurch dieser vordere Teil gegen den weiter nach Norden verlaufenden abgetrennt war. Der Ringwall des Kapellenberges besteht aus dem gleichen Material, das die Bergoberfläche zeigt, der es auch nach Gepflogenheit der Ringwallerbauer in jedem einzelnen Teile in unmittelbarer Nähe entnommen ist. Kies und Gerölle herrschen in den heutigen Bestandteilen der Schanzlinie vor, doch auch vereinzelt Steine, diese bis zu aussergewöhnlicher Grösse, lassen sich an ihr beobachten. Sie stellt sich als Wall mit nach innen meist fast horizontal, dagegen nach aussen mehrfach stark geneigten Flächen dar, der in seinem Verlauf die der Verteidigung günstigen natürlichen Bodengestaltungen ausnützt und aus einer Erdmauer durch natürliche Einflüsse im Laufe der Jahrtausende entstand. Ehemals dürfte auch hier eine geeignete Holzkonstruktion zur Aufführung und Widerstandsfähigkeit senkrechter Maueraussenfronten das starre Gerippe gebildet haben, das wohl vergänglich, immerhin eine Dauerhaftigkeit von mehr als einem Jahrzehnt bot. Ob die Mauerfronten durch

Steinpackung verstärkt waren, lässt sich ohne weiteres nicht erkennen. Der mittlere Querschnitt des Wallzuges ergibt sich durch Vergleich der auf der Karte angegebenen Profile. Diese sind so gewählt, dass sie die wesentlichen Schwankungen in der Stärke der Erdmauer erkennen lassen. Die natürlichen Abmessungen lassen sich mittelst des beigegeführten Massstabes auf der Karte ermitteln. Die Profile lassen durch Vergleich mit solchen anderer Ringburgen aussergewöhnliche Verflachung erkennen, deren Ursache in der Beschaffenheit des Erbaumungsmaterials, dem Mangel an schwer durchlässiger erdiger Beimischung in dem Quarzgerölle und Kies liegt, wodurch auch die wenigen gebliebenen Erscheinungen aus der Benutzungszeit schwerer zu erkennen sind, als anderswo. Selbstverständlich war die Wehrlinie da am stärksten, wo die natürliche Gestaltung des Berges dem Angriff die wenigsten Hindernisse entgegensetzte. Die für jenen geeigneteste Stelle befand sich am nördlichen Ende der Ringburg, wo sie den nach Norden mit leichtem Gefälle weiterziehenden Bergrücken vor sich hat. Hier befindet sich in einer Länge, die der Breite des überbauten Rückens gleichkommt, die in ihrem ehemaligen Aufbau und ihren heutigen Resten widerstandsfähigste Schanzenstrecke, vor der allein ein tiefer, seitlich sich verflachender, mit dem Beginne der stärkeren Neigung der beiderseitigen Berghänge ganz verschwindender Graben ausgehoben ist.

Dieser Teil bis zur ersten grossen Lücke am Westabhange ist es, der unter dem Namen „Römerwallweg“ durch Wegweiser und Aufschriftstafeln unter dem Laubdach der Hochstämme des Hofheimer Stadtwaldes gekennzeichnet, seit sehr langer Zeit als Promenadeweg wohlbekannt ist und seit dem Jahre 1888 in der wissenschaftlichen Litteratur Erwähnung, auch eine bildliche Darstellung seiner Ausdehnung gefunden hat. Die Fortsetzung dieses scheinbaren Abschnittes führt schwer erkennbar südlich dem Westabhang entlang und trifft nach ca. 550 m auf das Rimsal eines kleinen Quells, der in einer Entfernung von ca. 100 m östlich oben am Berghang austritt. Er ist, wenn auch arm an Wasser, von altersher bekannt und trägt im Volkssinn den Namen Einsiedlerborn. Es sei hierzu bemerkt, dass er seiner Kleinheit halber gegenüber der erforderlichen Wasserversorgung der im Verhältnis zur Grösse des Ringwalles stehenden Menschen- und Tiermenge mit seiner Leistungsfähigkeit nicht in Betracht zu kommen verdient.

Der Verlauf des Ringwalles ist von der Schlucht ab bis hierher fast horizontal und bleibt es auch bis kurz vor dem Kreuzungspunkt mit einem von Süden aufsteigenden Fahrweg in der Nähe des neuerdings bemalten Quarzfelsens, von wo ab er in einer aufsteigenden Spirallinie die Höhe bei der „Römerrundschanze“ gewinnt und umzieht. In nördlicher Richtung zog er von da nach dem Kapellenstandort und in der gleichen Richtung, aber abfallend, am Osthang weiter bis zur Überschreitungsstelle des sogenannten Münsterer Weges, von wo er kurz nach einer erst west-, dann wieder nördlichen Umbiegung in die zuerst genannte Strecke übergeht. Der Ringwall zeigt in seinem Verlauf nur ganz allmählich sich vollziehende Abweichung von der Horizontalen, wogegen die Linienführung in seitlicher Richtung eine Reihe ständig wechselnder Kurven darstellt, die allerdings durch die Gestalt der Berghänge in Verbindung mit der

Tendenz möglicher Vermeidung von Schwankungen in der Höhenlage bedingt war.

Drei Thore, davon 2 mit ihren Zufahrtswegen erkennbar, sind für den Ringwall anzunehmen. Die alten Wege stellen sich als mehr oder weniger tief in die Berghänge eingeschnittene „Hohlen“ dar, deren dem Ringwall abgewendete weitere Strecken sich von den neueren, im Dienste der Wald- oder Feldwirtschaft entstandenen Wegen öfters nicht weiter unterscheiden lassen, weil auch sie nun dem gleichen Zweck dienen müssen und wie diese mit steiniger Fahrbahn allmählich versehen wurden. Gräben erhielten u. s. w. oder aber durch die Bodenkultur, auch Anschüttung verschwanden. Die alten Wege sind nicht durch Pflasterung oder sonstiges Festigungsmaterial ausgezeichnet, waren es auch nicht in der Zeit ihrer Entstehung und Benutzung, was sich aus den Erscheinungen der gewaltigen Menge solcher Zufahrtsstrassen, die im Vordergrund nach den Ringwällen führen, mit Sicherheit ableiten lässt. Sie verlieren sich meist direkt hinter ihren Eintritt in den Ringwall, was seinen Grund darin haben mag, dass der bis dahin in einzelnen Rinnen geleitete Massenandrang der Zufluchtsuchenden sich dann sogleich über die ungeschlossene Fläche des Berges verteilen konnte.

Die Thore befinden sich an den durch die Buchstaben *E*, *F*, *G* gekennzeichneten Stellen. Sie haben auch in nachfolgenden Zeiten kaum einen nennenswerten Verkehr über die Höhen mit Wagen gedient mit Ausnahme des bei *G* befindlichen. Die vorhandenen Thoröffnungen des Ringwalles zeigen keine der besonderen Gestaltungen, wie sie sonst vielfach an den Ringwällen Südwestdeutschlands wahrgenommen werden können. Weder eine parallele Weiterführung der durch die Thoröffnung geschaffenen Mauerenden in geringer Abweichung von der Linienführung der Ringmauer-Längsaxe unter sich im Abstände der Wegbreite auf eine Länge von 30—50 m, noch die rechtwinkelige Umbiegung der Mauerenden nach innen zu beiden Seiten des Thorweges, in den gleichen Abmessungen, liess sich in Spuren nachweisen. Beide sind bis zu einer gewissen Tiefe in den Boden eingeschnittene Unterbrechungen des Wallzuges.

Auf dem Westabhang des Kapellenberges, bei *F* schneidet eine langgezogene Schlucht in östlicher Richtung den Berg fast bis zum Kamme. Sie wird auf halber Höhe des Berges oberhalb des vor ca. 18 Jahren gebauten Albertweges von der Walllinie gekreuzt, deren Spuren jedoch nicht bis zum hinteren Teile der einwärts gerichteten Knickung der Kurve reichen, die sich ergäbe, wenn der Wall in seinem von Süd nach Nord etwas ansteigenden Verlauf auch die Schlucht durchzöge. Die Karte veranschaulicht die heutige Gestalt und zeigt den hinteren Teil der Schlucht ohne Mauerrest, dagegen die vorderen Flanken durch hochgelegene, nach innen gekrümmte Schanzlinien wohl beherrscht.

Die Sohle der Schlucht, auf die vom Rennweg aus, der einst vor Erbauung der Landstrasse im Thal die Verbindung zwischen Lorsbach und Hotheim bildete, ein alter Weg heraufführte, liegt 8 m unterhalb dieser beiden Schanzenden und steigt steil aufwärts, noch steiler die beiden Seitenböschungen, so dass hier ein Ansturm leicht im Schach gehalten werden konnte. Es kann keinem Zweifel unter-

liegen, dass die Sohle dieser Schlucht im Laufe der beiden letzten Jahrtausende natürliche Auswaschung erfahren hat, doch ist ebenso sicher zu erkennen, dass dadurch die beiden gekrümmten Wallenden auf den hohen Böschungen des Beginnes der in die Verteidigung gezogenen Schlucht nicht wesentlich an Länge eingebüsst haben können und hier infolge der für die Aufrichtung eines Mauerwalles ungeeigneten Schroffheit der Schluchtwände eine leichtere Sperrwehr, etwa eine Verpfählung, die Verbindung der Ringwallenden mit dem Thore gebildet haben muss. Als höchst interessante Zugabe zur ehemaligen Verteidigungsanlage an dieser Stelle muss hier noch das Vorhandensein einiger rundlichen Einebenungen der Berglehne zu beiden Seiten der Schlucht von 7 bis 15 m Durchmesser hervorgehoben werden, die möglicherweise als die Lagerstätten von zur Thorbewachung bestimmten Waffenfähigen anzusehen sind. Meine Beobachtungen an anderen Ringwällen der Maingegend stützen diese Annahme. Ich fand solche künstlichen Abflachungen der Berglehne im Ringwall verschiedene Male nahe der Thore, wo auf der übrigen weiten Fläche kaum Spuren anzutreffen waren. Sei traten dort, wie an den Punkten der Ringburgfläche, von wo beherrschende Überblicke über die Umgegend oder den Ringwall selbst vorhanden, besonders schön angelegt auf. Im Bereich der Goldgruben-Ringmauer, nahe einem der Innenthore, ergab bei meinen Untersuchungen im Winter 1899 eine solche mit 23 m Durchmesser den ersten durchschlagenden Erfolg bezüglich Feststellung des ehemaligen Zweckes dieser dort in sehr grosser Menge auftretenden Erscheinungen, deren ich dagegen mehrere auf dem weiten Westabhang 3 Jahre vorher mit dem Gesamtfundergebnis von zwei je 6 cm grossen vorgeschichtlichen Popfscherben hatte völlig abheben lassen.

Das auf der Ostseite des Berges bei *G* befindliche Thor unterscheidet sich von dem oben geschilderten durch den künstlichen Einschnitt des Thorwegs in den daselbst als flache Terrasse vorspringenden Berghang. Der ehemalige Mauerzug führte am Rande dieser Terrasse etwas schiefwinkelig über die Wegrichtung; die Tiefenlage der Thoröffnung und Sohle zur Mauerkrone gewährleistete ausgiebige Widerstandsfähigkeit. Die auf dem Plane bei *G* eingezeichneten kleinen Kreislinien bezeichnen die Stelle, wo ebenfalls rundliche Einebenungen im sonst gleichmässig abfallenden Terrain, dessen Oberfläche sehr zerwühlt ist, oberhalb des Thores wahrzunehmen sind.

Etwas höher, auf dem ein längliches Plateau bildenden Bergrücken fallen bei sorgfältiger Durchsuehung der mit nicht allzudichtem Unterholz bepflanzten Waldteile kreisrunde Mulden am Boden auf, deren Durchmesser ca. 3 m beträgt. Sie verdienen ebenfalls besondere Beachtung, auch die Untersuchung mit dem Spaten. Sie unterscheiden sich augenfällig von der grösseren Menge ähnlicher vertiefter, einseitig mit etwas Erdaufwurf auftretender länglicher Vertiefungen, deren Entstehung auf die Beseitigung sogenannter Stöcke (Bammstümpfe) zurückzuführen ist.

Der alte Weg, der zur Thorstelle *E*, in der Nähe der Kapelle, führte, ist sicher nur noch in seinem unteren Ende in der Waldlisiere zu erkennen. Sein Verlauf bis zum Südthor bei der „Römerrundschanze“ ist durch den Ausbau d. h. die alljährlichen Verbesserungen in gleicher Weise wie die nördlich

verlaufende Hauptschneise verbreitert. Die Trace blieb im wesentlichen die gleiche; eine Gabelung des alten Weges führt auf seiner halben Länge nach einer zweiten weiter südlich gelegenen Stelle des Waldsaumes und darüber hinaus. Ihre Spuren sind nach dem Befund in die Karte eingetragen.

Der Zug der Ringmauer bis *E* ist auf der Zeichnung punktiert angegeben, weil er in Wirklichkeit samt dem am Kreuzungspunkt des alten Weges mit der Walllinie anzunehmenden Thore verschwunden ist. Zeit und Ursache der Beseitigung ist aus Nachfolgendem zu ersehen.

Nach einer im Jahre 1864 von Herrn Pfarrer Hill in Hofheim verfassten historischen Skizze war von altersher der Name des Kapellenberges Rabberg oder Ränberberg. Während einer verheerenden Pest 1666 wurde von den Einwohnern Hofheims die Erbauung einer Kapelle auf der Berghöhe als Dankopfer beschlossen und schon im September 1667 die aus Fachwerk errichtete, von 20' Breite und 40' Länge zu Ehren der heiligen Jungfrau und der heiligen Rochus und Sebastianus geweiht. Im Herbst vorher „sah man fast alle Einwohner Hofheims, Männer, Jünglinge, Frauen, Greise und Kinder, mit Schaufeln, Hauten und Äxten versehen, den Berg hinaufsteigen, um die auserwählte Stätte von Sträuchern und Bäumen zu reinigen und zu ebenen.“ Dabei hat zweifellos dort die erste völlige Abtragung des Ringwalles durch Planierung sich vollzogen, die später durch den Neubau des Kirchleins, in Stein, mit einer Länge von 93' und Breite von 42', auch bei dem Ausbau der Haupt- und Margarethenschneise eine beträchtliche Erweiterung nach Süden, über die Stelle des alten Thores hinaus, erfahren musste. Der breite, schön terrassierte, mit Zufahrtsrampe ausgestattete Festplatz vor der Kirche giebt Zeugnis von dem daselbst bewerkstelligten Massentransport an abgehobenem Waldboden.

Pfarrer Joh. Gleidner aus Hofheim, dessen Unermüdlichkeit die Errichtung des christlichen Gotteshauses auf dem Berge im Jahre 1666 zu danken ist, suchte mit dem Aufbau der Kapelle den alten Namen des Berges (Rabberg) in Carmelberg umzuwandeln, indem er bestrebt war, diesen bei seinen Gläubigen einzubürgern. Die Beschlussfassung der Erbanung war durch feierlichen Bittgang und zwei christliche Gottesdienste unter freiem Himmel auf dem Berge, an denen sich auch mehrere Nachbar-Ortschaften lebhaft beteiligt hatten, im Sommer 1666 vorbereitet worden. Auch bei der Aufbringung der erforderlichen Mittel zum Bau findet man die Nachbargemeinden vertreten und sie bethätigen ihre alten Beziehungen zur geheiligten Stelle bis in die neueste Zeit. War doch sogar das fernliegende Königstein noch bis vor kurzem zu den alljährlich stattfindenden christlichen Festen auf dem Berge in geschlossener Gruppe erschienen.

Aus dieser treuen Anhänglichkeit und ersichtlichen Zugehörigkeit über die nächste Umgebung hinaus giebt sich zu erkennen, dass wohl schon uralter Brauch der Gegend um Hofheim und nicht nur eine Schöpfung aus relativ später Zeit in dieser alljährlichen christlichen Bergfeier uns überliefert ist.

Es entsteht bei näherer Prüfung der geschilderten Gründungsgeschichte der Kapelle die Frage: Ist die Wahl des neuen Bergnamens nur in Anlehnung an die Überlieferung von der Bewohnung des heiligen Berges in Syrien durch

Propheten und Einsiedler erfolgt, oder aber als direktes Gleichnis zu dem alttestamentlichen Berg mit Bezug auf die Wunder des Elias bei Aufrichtung des dem wahren Gotte geweihten Altares aufzufassen? In letzterem Falle wäre mit der Errichtung des ersten christlichen Altares dort oben und der gleichzeitigen Namensumwandlung ein nicht misszuverstehender Hinweis auf die vormalige Bedeutung des Berges, des Rabberges, als Stätte eines heidnischen Kultus gegeben, der zu jener Zeit, nach dem Ende des 30-jährigen Krieges, noch nicht in allen seinen Äusserlichkeiten beseitigt war.

Das Schriftchen erzählt auch, dass sich neben der Kapelle, unter den hohen Eichen, eine Eremitage bis zum Jahre der Zerstörung durch französische Revolutionstruppen befunden habe. Ihr Platz fiel möglicherweise zusammen mit dem kreisrunden, grabenunzogenen Podium, das ich gelegentlich der Suche nach den Spuren des ehemaligen Thorwegs fand.

Die Vermutung stützt sich auf den Umstand, dass von der „Einsiedlerquelle“ der „Einsiedlerpfad“ sich bis zu diesem Podium erstreckt.

Es wurde im Jahre 1897 von Streckenkommissar Prof. Wolff durchforscht und die Ergebnisse im Limeswerk, Kastell Hofheim, eingehend geschildert: S. 17–19 findet sich die Beschreibung der äusserst sorgfältigen Aufgrabung auch der etwas kleineren und um 100 m weiter südlich gelegenen „Römer-rundschanze“. Diese gleichfalls runde Plattform ist darnach von doppeltem flachem Spitzgraben umgeben, der im Süden eine Unterbrechung aufweist und dessen dadurch entstandene Doppelenden „durch Einbiegen der östlichen und Streckung der westlichen Enden spiralförmig übereinandergriffen und so einen nach Art mittelalterlicher Anlagen fortifikatorisch gesicherten Eingang bildeten.“ Die erstgenannte Anlage ist nur mit 1 m tiefem „Abwässerungsgraben behufs möglicher Trockenlegung der Plattform;“ und dieser wieder von den Spuren einer mit geringem Abstand konzentrisch verlaufenden Verpfählung umgeben; in der Mitte befand sich eine bis 90 cm tiefe Mulde, in der die gleichen prähistorischen Scherben gehoben wurden, wie sie in einer vertieften Stelle in der Römerrundschanze auftraten. Diese Einzelheiten sind dem erwähnten Bericht Prof. Wolff's entnommen, dessen treffende Schlussfolgerungen beide Plattformen als ursprünglich vorgeschichtliche Wohnplätze von besonderer Bedeutung kennzeichnet und wovon die südliche in frühromischer Zeit nochmals Benutzung gefunden habe.

Obgleich das spiralförmige Übereinandergreifen der Wallenden an den Thoren vorgeschichtlicher Ringwälle eine häufige Erscheinung ist, kann — wie gesagt — doch nicht durch sie allein auf einen vorrömischen Ursprung geschlossen werden. Für die Altersbestimmung des Wehrgrabens ist die Eingangsform zwar belanglos, dagegen liefert sie in diesem Falle durch die Richtungslinie ihres Thorweges nach der nurmasslichen Stelle des Ringwallthores bei *B* einen gewichtigen Fingerzeig, wonach dieses, samt seinem alten Fahrweg vom Thale aus auch von den Römern als Zugang im Gebrauch gewesen sein dürfte. Da, wo nach der Karte die eingetragene Wegspur mit der aus der Bergform abgeleiteten Mauerlinie zusammentrifft, wird der alte Eingang zum Ringwall sich befunden haben. Bei Prüfung der hier in Betracht zu ziehenden Momente darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Platz der Weg- und Mauer-

kreuzung durch die unmittelbare Nachbarschaft der beiden nachgewiesenen Lagerstätten ausgezeichnet erscheint und sowohl wegen der aussergewöhnlichen Grösse des Ringwalles, als der knapp 1 km betragenden Entfernung seines Südendes bis zum nächsten Thore hier eine gleiche Anlage Bedürfnis gewesen sein muss. Durch Ausmass liess sich feststellen, dass der Ringwall des Kapellenberges ca. 481 000 qm Bodenfläche enthält und eine Walllänge von ca. 3200 m. Diese Feststellung lässt erkennen, dass der erst so spät der Gemeinschaft der wallgekrönten Berghäupter des Vordertaums eingereichte Berg an Grösse die 2. Stelle einnimmt und den Altkönig hinsichtlich dessen steinwallumschlossenen Gebietes, dem der trapezförmige Annex eingerechnet, um 277 000 qm, also um mehr als das Doppelte übertrifft.

Nur wenige Funde aus dem Gebiet der grossen bewehrten Zufluchtsstätte sind bis jetzt bekannt geworden. Arbeiter fanden vor etwa 17 Jahren 2 schöne Steinbeile beim Durchgraben der nordwestlichen Wallstrecke, durch Oberst von Colhausen dem Museum zu Wiesbaden überwiesen. Unter den hohen Eichen nördlich der Kapelle fand im 1885 Dr. Ziegler prähistorische Topfscherben, die beim Ausgraben von Wurzelstöcken zu Tag getreten waren, jetzt im Museum zu Frankfurt. Eine grössere Menge solcher hob, wie erwähnt, Prof. Wolff in den beiden runden Wohnstätten, jetzt im Wiesbadener Museum. Obgleich die beiden Scherbenfunde eine beträchtliche Stückzahl aufweisen und zweifellos der Benutzungszeit der Ringburg entstammen, liefern sie wegen der Kleinheit ihrer Stücke, die weder Gefässformen erkennen lassen, noch charakteristische Ornamentierung tragen, keinen Anhalt zur Zeitbestimmung; keines ist auf der Töpferscheibe entstanden. Das Vorhandensein einer singulären, eine durchstochene flache Verdickung aufweisenden Gefässscherbe in der grossen Menge berechtigt zu keiner Entscheidung nach dieser Richtung. Diese Durchstechung der verdickten Gefässwand lässt erkennen, dass sie nicht für eine Aufhängeschmür bestimmt war, sondern in mehrfacher Wiederholung auf der bauchigen Gefässoberfläche nur dazu gedient haben kann, einem horizontal und reifenartig umspannten Faden festen Halt im Gebrauch zu sichern.

Die beiden Steinbeile sind geeignet, die Vermutung auf eine frühe, den Metallperioden vorausgehende Zeit hinzuleiten, aber es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass solche sehr häufig unter den Funden an Gebrauchsgegenständen der vollentwickelten Eisenzeit auftreten. Ihr Vorkommen in dem Wallkörper liefert schon deshalb keinerlei Anhalt zur Altersbestimmung, weil sie sich möglicherweise bereits in dem zur Erbauung benötigten Geröllmaterial befunden hatten.

Mit der Ausfertigung des beigegeführten Planes, der die Einzelheiten des Textes, soweit zugänglich, zur Anschauung zu bringen bestimmt ist, ist nunmehr derjenige Teil der Aufgabe beendet, der dem Schlusskapitel, der Ringwalluntersuchung mit Hacke und Spaten, auch einer absolut genauen geometrischen Vermessung in der Regel vorausgehen soll. Der vorliegenden Aufnahme diene als Grundlage die gleichsam eine Gruppe von Koordinatenaxen darbietende Anordnung der Schneisen und die polygone Grenzlinie der Stadtwallkarte, die beide die direkte Einmessung des Übrigen ermöglichten.

Ein Gesamtfund römischer Denare aus Flonheim.

Von

E. Ritterling.

Der im folgenden beschriebene Gesamtfund wurde Ende August d. Js. von der Tochter des inzwischen verstorbenen Finders, durch freundliche Vermittlung des Herrn Sanitätsrat Florschütz, dem Museum zum Kauf angeboten und für dasselbe erworben, da die Gefahr bestand, dass der Fund durch Verkauf an einen Händler zerstreut und damit für die Wissenschaft verloren werde.

Was sich über die Fundumstände und Schicksale des Fundes noch feststellen liess, ist in Kürze Folgendes. Im Jahre 1896 oder 1897 stiess ein Landmann aus Flonheim auf seinem Felde bei Anlage einer Rübengrube in einer Tiefe von etwa 75 cm unter dem Ackerboden auf einen thönernen Topf, der mit zusammengerosteten und mit Grünspan bedeckten Silbermünzen gefüllt war. Der Fund wurde, wie das die Regel ist, verheimlicht, so dass eine wissenschaftliche Untersuchung der Fundstelle, die sich auch örtlich jetzt nicht mehr genau ermitteln lässt, nicht stattgefunden hat. Doch ist Mauerwerk allem Anscheine an der Fundstelle nicht vorhanden gewesen, so dass es sich offenbar um einen dem Boden absichtlich übergebenen, also vergrabenen Schatz handelt. Obwohl das Thongefäss inzwischen abhanden gekommen ist, auch einzelne Münzen von dem Finder und später von seinen Erben an Freunde und Bekannte verschenkt worden sind, ist der Fund seiner Hauptsache nach noch jetzt ziemlich unversehrt beisammen.

Die Gesamtzahl der Münzen dürfte nach der Aussage der Verkäuferin jedenfalls die Zahl 400 nicht überschritten haben: ihre Erhaltung ist im allgemeinen eine ihrem verschiedenen Alter entsprechende: sehr verschliffen sind die Denare der Flavier und Trajans, abgenutzt auch die des Hadrian, des Pius und des Marcus als Caesar, meist sehr gut erhalten die Stücke aus der Zeit des Marcus, Commodus und Severus, wenn auch kein Stück mehr Stempelglanz zeigt.

Wir lassen jetzt die Beschreibung der einzelnen Münzen folgen:

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|------------------|---------------|-----------|--|--|
| 1 | Galba | 1 | IMP SER GALBA AVG Kopf mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> S ^P OR ^R OB ^S C ^S in einem Eichenkranz. | wie 1338, 287, aber Schrift des Reverses in 3 Zeilen. |
| 2 | Vespasian | 1 | „ SALVS [AVG] sitzende Salus. | I 401, 431 |
| 3 | „ | 1 | „ TR POT X COS VIII Victoria ein Tropaeum errichtend. | I 411, 552 |
| 4, 5 | „ | 2 | „ TRI POT II COS III PP sitzende Pax n. l. | I 412, 566 |
| 6, 7 | „ | 2 | „ VICTORIA AVGVSTI Victoria n. r. stehend, bekrönt ein Feldzeichen. | fehlt |
| 8 | „ | 1 | Unschriften abgeschliffen, <i>Ac.</i> Kopf Vespasian's n. l. <i>Rs.</i> Mars mit Tropaeum auf der Schulter. | ? |
| 9 | Titus | 1 | <i>Rs.</i> PONTIF TRP COS IIII sitzende weibl. Figur mit Zweig. | I 113, 162 |
| 10 | „ | 1 | Unschriften verschliffen. <i>Ac.</i> Kopf des Titus mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> stehende männliche Figur, den rechten Fuss auf einer Kugel, hält Lanze od. Szepter. | ? |
| 11 | Domitian | 1 | <i>Rs.</i> IMP XXI COS [XV CENS PPP] stehende Minerva mit Lanze. | I 494, 267 |
| 12 | „ | 1 | „ PRINCEPS IVVENTVTIS sitzende Vesta n. l. mit Palladium. | I 503, 378 |
| 13 | „ | 1 | „ PRINCEPS IVVENTVTIS Altar. | I 504, 397 |
| 14 ^{b)} | „ | 1 | Lykische Silberdrachme von der Grösse eines Denars, <i>Ac.</i> AY.....NOCCεBACT.... Kopf Domitians mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> [εTOYC ΙΔ (?) YΠ]ATOC [Ι Δ?] Zwei Lyren, zwischen ihnen ein Kerykeion (vergl. Mionnet III 430, 2. Brit. Mus. Cat. Lycia, 39, 7.). | — |
| 15 | Nerva | 1 | <i>Rs.</i> FORTVNA PR sitzende Fortuna. | II 8, 79 |
| 16 | Trajan | 1 | „ COSV PP SPQR OPTIMO PRINC Behelmte Roma n. l. sitzend, mit Victoria und Lanze. | II 26, 69 |
| 17 | „ | 1 | „ im Felde PROVID, Umschrift PM TR P COS VI PP SPQR Provid. n. l. stehend, mit Szepter und Stab, vor ihr Kugel. | II 50, 315 |
| 18 | „ | 1 | „ SPQR OPTIMO PRINCIPI n. l. schreitende Spes. | II 61, 135 |
| 19 | Hadrian | 1 | „ COS III Virtus n. r. stehend. | II 136, 353 |
| 20 | „ | 1 | „ HISPANIA sitzende Hispania. | II 176, 830 |
| 21 | „ | 1 | „ im Abschnitt IVSTITIA, Umschrift PM TR P COS DES II (oder COS II) Justitia. | II 180, 876 oder 877 |
| 22 | „ | 1 | „ im Felde PIETAS, Umschrift PM TR P COS II Pietas. | II 191, 1027 |

^{b)} Für die Bestimmung dieser und der unten unter No. 74 aufgeführten Münze bin ich Herrn Prof. Pick in Gotha zu Dank verpflichtet.

| Laufende Nummer | Zugehörig- keit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|--------------------|--------------------|-----------|--|-------------------|
| 23 | Hadrian | 1 | <i>Rs.</i> PM TR P COS III n. l. stehende Felicitas mit Füllhorn und Caduceus. | II 201, 1143 |
| 24 | - | 1 | - TRANQVILLITAS AVG, im Abschnitt COS III Tranquillitas. | II 225, 1137 |
| 25 | - | 1 | - VICTORIA AVG n. r. stehende Victoria mit Lorbeerzweig. | II 227, 1454 |
| 26 | - | 1 | - VOTA PVBLICA opfernder Kaiser. | II 229, 1481 |
| 27 | Sabina | 1 | - CONCORDIA AVG sitzende Concordia mit Schale und Füllhorn. | II 249, 24 |
| 28 | - | 1 | - IVNONI REGINAE stehende Juno mit Szepter und Schale. | II 250, 43 |
| 29 | Antoninus Pius | 1 | - [AVG PIVS PM] TR P COS DES II Diana mit Pfeil und Bogen. | II 277, 68 |
| 30 | - | 1 | - AVG PIVS PM TR P COS DES II Äquitas mit Waage und Füllhorn. | II 278, 78 |
| 31 | - | 1 | - CLEMENTIA AVG Clementia. | II 283, 123 |
| 32 | - | 1 | - CONSECRATIO Sitzender Adler, Kopf n. l. gewendet. | II 287, 151 |
| 33, 34 | - | 2 | - CONSECRATIO Scheiterhaufen. | II 288, 164 |
| 35 | - | 1 | - COS IIII Vesta mit Simpulum und Palladium. | II 292, 198 |
| 36 | - | 1 | - " Äquitas. | II 296, 240 |
| 37 | - | 1 | - " Felicitas. | II 297, 253 |
| 38 | - | 1 | - " Fortuna n. l. | II 297, 263 |
| 39 | - | 1 | - " Fortuna n. r. | II 298, 271 |
| 40 | - | 1 | - " Salus. | II 298, 280 |
| 41 | - | 1 | - " Abundantia. | II 299, 283 |
| 42 | - | 1 | - " Abundantia mit Modius und Schiff. <i>Ae.</i> mit TR P XVI. | II 299, 290 |
| 43, 44 | - | 2 | - COS IIII Abundantia mit Modius und Schiff. <i>Ae.</i> mit TR P XVII. | II 299, 291 |
| 45 | - | 1 | - COS IIII Abundantia. <i>Ae.</i> ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XVI Kopf ohne Lorbeer n. r. | fehlt |
| 46 | - | 1 | - COS IIII opfernder Kaiser. | II 300, 301 |
| 47, 49 | - | 3 | - " zwei verschlungene Hände den Caduceus haltend. | II 304, 344 |
| 50 | - | 1 | - DIVO PIO Altar. | II 306, 357 |
| 51 | - | 1 | - FELIC SAEC COS IIII Felicitas, die rechte Hand erhebend. <i>Ae.</i> mit TR P XXIII. | II 306, 359 |
| 52 | - | 1 | - FELIC SAEC COS IIII Felicitas mit Caduceus, auf Säule gestützt. <i>Ae.</i> mit TR P XXIII. | II 306, 361 |
| 53 | - | 1 | - FORTVNA COS IIII Fortuna mit Ruder und Füllhorn. | II 308, 383 |

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Ueben 2. Aufl. |
|-----------------|-----------------------|-----------|---|--|
| 54 | Antoninus Pius | 1 | <i>Rs.</i> FORTVNA OBSEQVENS Fortuna mit Ruder und Füllhorn. | H 398, 387 |
| 55 | " | 1 | " ITALIA sitzende Italia. | H 314, 463 |
| 56 | " | 1 | " im Felde LIB IIII, Umschrift TR POT COS IIII. | H 318, 491 |
| 57, 58 | " | 2 | " PACI AVG COS IIII Pax mit Ölweig und Szepter. | H 327, 373 |
| 59 | " | 1 | " im Abschnitt PIETAS, Umschrift TR POT X IIII COS IIII. | H 339, 616 |
| 60 | " | 1 | <i>Ar.</i> ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XX IIII, Kopf ohne Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> PIETATI AVG COS IIII Pietas zwischen zwei Kindern. | wie H 332, 631, aber Kopf ohne Lorbeer |
| 61 | " | 1 | <i>Rs.</i> ROMA COS IIII sitzende Roma mit Victoria und Lanze. | H 340, 696 |
| 62 | " | 1 | " im Abschnitt TRANQ, Umschrift TR POT X IIII COS IIII. <i>Ar.</i> IMP CAES T AEL HADR ANTONINVS AVG PIVS PP | wie H 351, 825, wo aber PIVS in Aversumschrift fehlt |
| 63 | " | 1 | <i>Ar.</i> IMP CAES T AEL HADR ANTONINVS AVG PIVS PP Kopf mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> TR POT X IIII COS IIII stehende weibliche Figur mit Szepter und Ähren. | ? |
| 64 | " | 1 | <i>Rs.</i> TR POT XIX COS IIII n. r. Sitzende Abundantia mit Füllhorn. | H 365, 985 |
| 65 | " | 1 | " TR POT XX COS IIII Abundantia n. r. mit Kind und Ruder. | H 368, 1016 |
| 66 | " | 1 | " TR POT XX COS IIII Abundantia wie bei 985. | H 368, 1021 |
| 67, 68 | " | 2 | " TR POT XXI COS IIII n. l. stehende Abundantia mit zwei Ähren und Ruder. | H 370, 1038 |
| 69 | " | 1 | " TR POT XXI COS IIII n. r. stehende Abundantia mit Modius und Ruder. | H 370, 1039 |
| 70 | " | 1 | " VOTA SOL DEC II, im Abschnitt COS IIII Kaiser vor Dreifuss opfernd. | H 377, 1102 |
| 71 | " | 1 | <i>Ar.</i> ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XX II Kopf mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> VOTA SOL DECENNII, im Abschnitt COS IIII | wie H 377, 1111 aber in Silber |
| 72 | " | 1 | <i>Ar.</i> ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XX II, <i>Rs.</i> VOTA SVSCEPTA DEC III, im Abschnitt COS IIII. | fehlt |
| 73 | " | 1 | wie vorhergehend, nur im <i>Ar.</i> TR P XX IIII. | fehlt |
| 74 | " | 1 | Silberdrachme von Caesarea in Cappadocia ²⁾ von der Grösse eines Denars. <i>Ar.</i> ΑΥΤΟΚΡ ΑΝΤ ΙΩΝΕ | |

²⁾ Nach Pück: Zeitschr. f. Numismatik 11, 316 f. ist es kein Stadtgeld, sondern Provinzialgeld unter römischer Autorität, vgl. auch Wroth in Brit. Mus. Catal. Cappadocia introd. pag. XXXI.

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|-----------------|--------------------------------------|-----------|--|---------------------------------------|
| | | | INOC CH BACTIOC Kopf des Pius n. r. <i>Rs.</i> ΥΙΙΑΤΟC B der Berg Argaios, auf seinem Gipfel eine männliche Figur mit Schale, Kugel und Szepter (vgl. Mionnet IV 416, 62. Brit. Mus. Cat. Cappadocia 63. 152). | |
| 75 | Antoninus Pius und Marc Aurel | 1 | <i>Ac.</i> ANTONINVS AVG PIVS PP COS III Kopf des Kaisers n. r. <i>Rs.</i> AVRELIVS CAESAR AVG PII F COS Büste des jungen Marcus n. l. | II 410, 24 |
| 76 | Faustina I | 1 | <i>Rs.</i> AETERNITAS Aet. n. l. stehend mit Phönix | II 414, 11 |
| 77 | " | 1 | " " Aet. n. l. stehend mit Szepter. | II 415, 26 |
| 78/81 | " | 1 | " " Aet. n. l. stehend mit Kugel und Schleier. | II 415, 32 |
| 82, 83 | " | 2 | " AETERNITAS Thron mit Szepter, davor ein Pfau. | II 418, 64 |
| 84 | " | 1 | " AVGVSTA Venus mit Apfel und Schild. | II 419, 73 |
| 85, 86 | " | 2 | " " Ceres n. r. stehend. | II 420, 84 |
| 87, 88 | " | 2 | " " Ceres m. Fackel, ihr Gewand haltend. | II 421, 104 |
| 89 | " | 1 | " " Vesta vor Altar stehend. | II 422, 116 |
| 90/92 | " | 3 | " " Sitzende Vesta. | II 422, 119 |
| 93 | " | 1 | " " Thron. | II 423, 132 |
| 94 | " | 1 | " " stehende weibliche Figur n. l. mit Szepter und ?. | ? |
| 95 | " | 1 | " CERES n. l. stehende Ceres mit Fackel und 2 Ähren. | II 423, 136 |
| 96 | " | 1 | <i>Ac.</i> DIVA FAVSTINA. <i>Rs.</i> CERES sitzende Ceres n. l. wie Cohen II 423, 141. | fehlt |
| 97 | " | 1 | <i>Rs.</i> CONCORDIAE. | II 425, 158 |
| 98 | " | 1 | " CONSECRATIO n. l. stehende Vesta m. Fackel. | II 426, 165 |
| 99 | " | 1 | " " " " " " " " | II 426, 166 |
| 100 | " | 1 | " " n. r. stehender Adler, den Kopf n. l. gewendet. | II 427, 181 |
| 101 | " | 1 | " VESTA n. l. stehende Vesta. | II 436, 294 |
| 102 | Marcus | 1 | " CONCORD AVG TR P XVII , im Abschnitt COS III. | III 7, 37 |
| 103 | " | 1 | <i>Ac.</i> IMP M ANTONINVS AVG Kopf ohne Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> CONCORD AVG TR P XVII , im Abschnitt COS III , Victoria sitzend, hat ein Füllhorn hinter ihrem Sitz. | wie III 7, 40, aber Kopf ohne Lorbeer |
| 104 | " | 1 | <i>Rs.</i> CONSECRATIO Adler mit Szepter n. r. fliegend. | III 11, 84 |
| 105/107 | " | 3 | " " Adler n. r. sitzend auf Blitz. | III 11, 83 |
| 108 | " | 1 | " " Adler n. r. sitzend auf Altar. | III 11, 84 |
| 109 | " | 1 | " " Scheiterhaufen. | III 12, 97 |

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|-----------------|---------------|-----------|---|----------------|
| 110 | Marcus | 1 | <i>Rs.</i> COS III sitzender Jupiter. | III 13, 113 |
| 111 | " | 1 | " " kämpfende Minerva n. r. | III 14, 123 |
| 112 | " | 1 | " " n. l. stehende Diana mit Pfeil und Bogen. | III 14, 130 |
| 113 | " | 1 | " COS III n. r. stehende Salus, eine Schlange fütternd. | III 15, 139 |
| 114, 115 | " | 2 | " COS III PP n. l. stehende Abundantia mit Ähren und Füllhorn, vor ihr Modius und Schiffsvorderteil. | III 16, 151 |
| 116 | " | 1 | " im Abschnitt DE GERM, Umschrift TR P XXXI IMP VIII COS III P P Waffenhaufen. | III 17, 156 |
| 117 | " | 1 | " FORT RED TR P XXII IMP V, im Abschnitt COS III n. l. sitzende Fortuna mit Ruder und Füllhorn. | III 22, 208 |
| 118, 119 | " | 2 | " IMP VI COS III n. l. sitzende Roma mit Victoria und Lanze, auf ihrem Schilde Medusenhaupt. | III 28, 280 |
| 120 | " | 1 | <i>Ar.</i> M ANTONINVS AVG TR P XXVII Büste mit Lorbeer n. r. <i>Rs.</i> IMP VI COS III Tropaeum, an dessen Fuss ein gefesselter Gefangener n. r. sitzend. | fehlt |
| 121 | " | 1 | <i>Rs.</i> ebenso, nur <i>Ar.</i> Kopf mit Lorbeer. | III 30, 297 |
| 122 | " | 1 | " ebenso, nur mit TR P XXVIII im <i>Ar.</i> | III 30, 298 |
| 123 | " | 1 | " " nur sitzt der Gefangene n. l. | III 30, 301 |
| 124 | " | 1 | " IMP VI COS III Kaiser n. l. stehend mit Szepter und Zweig. | III 30, 305 |
| 125 | " | 1 | " IMP VII COS III n. r. eilender Mars mit Lanze und Tropaeum. | III 32, 311 |
| 126 | " | 1 | " IMP VII COS III Victoria n. l. sitzend mit Schale und Palme | III 33, 325 |
| 127 | " | 1 | <i>Ar.</i> M ANTONINVS AVG TR P XXIX. <i>Rs.</i> IMP VIII COS III Pax n. l. mit Caduceus und Füllhorn, wie Cohen III 33, 331, aber TR P XXIX im <i>Av.</i> | fehlt |
| 128/130 | " | 3 | <i>Rs.</i> im Abschnitt PAX, Umschrift TR P XX IMP IIII COS III Pax mit Ölzweig und Füllhorn. | III 16, 135 |
| 131 | " | 1 | " PIETAS AVG Opfermesser n. s. w. | III 17, 141 |
| 132 | " | 1 | " PIETAS AVG TR P XX COS III n. l. stehende Pietas, opfernd. | III 18, 163 |
| 133 | " | 1 | <i>Ar.</i> M ANTONINVS AVG ARMENIACVS. <i>Rs.</i> P M TR P XIX IMP II COS III n. l. stehende Pax mit Caduceus und Füllhorn, den rechten Fuss auf einer Kugel. | fehlt |
| 134 | " | 1 | <i>Rs.</i> RELIG AVG IMP VII COS III Merkur mit Caduceus und Schale, wie Cohen III 54, 530, aber auf <i>Ar.</i> TR P XXVIII nicht XXVII. | fehlt |

| Laufende Nummer | Zugehörig- keit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|--------------------|--------------------|-----------|---|-------------------|
| 135 | Marcus | 1 | <i>Rs.</i> TR POT VII COS II Genius des Heeres mit Feldzeichen. | III 66, 661 |
| 136 | " | 1 | - TR POT VIII COS II Genius des Heeres mit Schale und Legionsadler, vor ihm brennender Altar. | III 67, 673 |
| 137 | " | 1 | - TR POT X COS II Æquitas mit Waage und Füllhorn. | III 69, 702 |
| 138, 139 | " | 2 | - TR POT X COS II Soldat mit Parazonium und Lanze. | III 70, 703 |
| 140 | " | 1 | - TR POT XI COS II Felicitas mit Caduceus und Szepter, stützt sich auf eine Säule. | III 70, 709 |
| 141 | " | 1 | - TR POT XI COS II Securitas (?). | III 71, 719 (?) |
| 142 | " | 1 | - TR POT XII COS II u. l. schreitende Spes. | III 72, 731 |
| 143/145 | " | 3 | haben die Umschrift TR POT . . . COS II, die Zahl der tribunicischen Gewalt, sowie die Darstellung nicht sicher zu bestimmen. | |
| 146, 147 | " | 2 | <i>Rs.</i> TR P XX IMP IIII COS III stehende Victoria mit Palme und Schild, auf dem die Inschrift VIC PAR. | III 86, 878 |
| 148 | " | 1 | - TR P XXI IMP IIII COS III Providentia mit Stab und Szepter. | III 86, 881 |
| 149 | " | 1 | - ebenso, stehende Æquitas mit Waage und Füllhorn. | III 86, 882 |
| 150 | " | 1 | - TR P XXII IMP V COS III sitzende Æquitas. | III 89, 899 |
| 151 | " | 1 | - TR P XXIX IMP VIII COS III Felicitas mit Szepter und Caduceus. | III 91, 920 |
| 152 | " | 1 | - TR P XXX IMP VIII COS III Behelmte Roma u. l. stehend, hält Victoria und Lanze, wie Cohen III 93, 935, aber ohne P P. | fehlt |
| 153, 154 | " | 1 | - TR P XXXIII IMP X COS III P P sitzende Salus hält zwei Ähren, vor ihr Altar mit Schlange. | III 96, 968 |
| 155 | " | 1 | - VOTA SOL DECENN, im Abschnitt COS III opfernder Kaiser u. l. zu seinen Füßen ein Stier. | III 103, 1031 |
| 156 | " | 1 | - VOTA SVSCEP DECENNII, im Abschnitt COS III opfernder Kaiser, aber ohne Stier. | III 104, 1036 |
| 157/160 | Faustina II | 1 | - AVGVSTI PII FIL stehende Spes mit Blume. | III 138, 24 |
| 161, 162 | " | 2 | - CERES sitzende Ceres. | III 139, 35 |
| 163 | " | 1 | - CONCORDIA sitzende Concordia, unter deren Sessel eine Kugel. | fehlt |
| 164 | " | 1 | - CONSECRATIO Pfau u. r. | III 142, 71 |
| 165 | " | 1 | - " Thron mit Pfau. | III 142, 73 |
| 166 | " | 1 | - " Altar. | III 142, 75 |
| 167 | " | 1 | - DIANA LVCIF stehende Diana. | III 143, 85 |
| 168 | " | 1 | - FECVND AVGVSTAE stehende Fecunditas zwischen 2 Kindern. | III 143, 95 |

| Laufende Nummer | Zugehörig- keit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|--------------------|-------------------------|-----------|---|-------------------|
| 169. 170 | Faustina II | 2 | <i>Rs.</i> FECVNDITAS stehende Fecunditas n. Szepter und Kind. | III 141, 99 |
| 171/174 | " | 1 | " HILARITAS stehende Hilaritas. | III 145, 111 |
| 175 | " | 1 | " LAETITAE (so!), Stempelfehler statt LAE-TITIAE, sonst wie | III 149, 155 |
| 176. 177 | " | 2 | " MATRI MAGNAE sitzende Cybele. | III 150, 172 |
| 178/180 | " | 3 | " PVDICITIA opfernde Pudicitia | III 151, 184 |
| 181. 182 | " | 2 | <i>Ac.</i> FAVSTINAE AVG PII AVG FIL <i>Rs.</i> PVDICITIA stehende Pudicitia. | fehlt |
| 183. 184 | " | 2 | <i>Rs.</i> SAECVLI FELICIT Thron, auf dem 2 Kinder. | III 152, 191 |
| 185 | " | 1 | " VENVS Venus mit Apfel und Szepter. | III 157, 249 |
| 186 | " | 1 | " " Venus mit Taube und Szepter. | III 157, 255 |
| 187 | " | 1 | " " stehende Venus n. l. mit Apfel, ihr Haar mit der linken Hand ordnend. | fehlt |
| 188. 189 | " | 2 | " VESTA sitzende Vesta | III 161, 286 |
| 190. 191 | Lucius Verus | 2 | " CONSECRATIO sitzender Adler n. l. schauend. | III 177, 55 |
| 192. 193 | " | 2 | " im Abschnitt PAX, Umschrift TR P VI IMP IIII COS II stehende Pax. | III 183, 126 |
| 194 | " | 1 | " TR P IIII IMP II COS II Mars mit Schild und Lanze n. r. | III 192, 240 |
| 195 | " | 1 | " TR P VIII IMP IIII COS III stehende Äquitas. | III 200, 310 |
| 196. 197 | Lucilla | 2 | " IVNONI LVCINAE sitzende Juno mit Blume und Kind. | III 218, 36 |
| 198 | " | 1 | " PVDICITIA sitzende Pudicitia. | III 220, 62 |
| 199 | " | 1 | " VENVS stehende Venus mit Apfel und Szepter. | III 220, 70 |
| 200 | " | 1 | " " " " " " " " " | III 220, 71 |
| 201 | " | 1 | " VENVS VICTRIX Venus mit Victoria und Schild. | III 222, 90 |
| 202 | " | 1 | " VESTA Vesta mit Simpulum und Palladium, vor ihr Altar. | III 222, 92 |
| 203/205 | Commodus | 3 | " APOL PAL P M TR P XVI COS VI n. r. stehender Apolio, die Leyer auf eine Säule stellend, in der rechten Hand das Plektrum. | III 230, 25 |
| 206 | " | 1 | " AVCT PIET P M TR P XII IMP VIII COS V P P stehende Pietas. | III 231, 34 |
| 207 | " | 1 | " CONC COM P M TR P XVI COS VI stehende Concordia mit Schale und Szepter. | III 233, 45 |
| 208 | " | 1 | " im Abschnitt CONC MIL, Umschrift P M TR P XI IMP VII COS V P P Concordia zwei Feldzeichen haltend. | III 234, 53 |
| 209 | " | 1 | " FEL AVG P M TR P [XI IMP VIII COS V P P Felicitas mit Szepter und Caduceus, wie die GB III 241, 115. | fehlt |

| Laufende Nummer | Zugehörig- keit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|--------------------|--------------------|-----------|--|-------------------|
| 210 | Commodus | 1 | <i>Rs.</i> FELICIT PERPETVAE AVG Felicitas und Commodus stehend. | III 242, 120 |
| 211 | " | 1 | <i>Rs.</i> FORT FEL P M TR P XIII COS V P P Fortuna n. l. mit Caduceus und Füllhorn. | III 247, 162 |
| 212, 213 | " | 2 | <i>Rs.</i> GEN AVG FELIC COS VI stehender Genius n. l. mit Schale und Füllhorn, vor ihm Altar. | III 250, 172 |
| 214, 215 | " | 2 | " HERCVLI ROMANO AVG Bogen, Köcher und Keule. | III 253, 195 |
| 216, 218 | " | 3 | " ebenso, Hercules einen Helm auf ein Tropaeum setzend. | III 254, 202 |
| 219 | " | 1 | " HILAR AVG P M TR P XIII IMP VIII COS V P P stehende Hilaritas. | III 256, 212 |
| 220 | " | 1 | " IOV EXSVP P M TR P XII IMP VIII COS V P P sitzender Jupiter. | III 261, 242 |
| 221, 222 | " | 2 | " IOVI DEFENS SALVTIS AVG. | III 261, 245 |
| 223, 225 | " | 3 | " IOV IVVEN P M TR P XIII COS V DES VI. | III 263, 260 |
| 226, 227 | " | 2 | " LAETITIAE AVG Laet. n. l. mit Ähren u. Ruder. | III 265, 279 |
| 228, 230 | " | 3 | " LIB AVG P M TR P XV COS VI Libertas n. l. mit Mütze und Szepter. | III 266, 282 |
| 231, 233 | " | 3 | " LIB AVG P M TR P XVII COS VII P P Libertas n. l. mit Mütze, im Felde ein Stern. | III 266, 288 |
| 234 | " | 1 | " LIB AVG III TR P VI IMP III COS III P P Liberalitas n. l. mit Tessera und Füllhorn. | III 269, 307 |
| 235 | " | 1 | " [LIB AVG] VI P M TR P XI IMP VII COS V P P Liberalitas n. l. mit Tessera und Füllhorn. | III 270, 316 |
| 236, 237 | " | 2 | " LIBERALITAS AVG VII Liberalitas n. l. mit Tessera und Füllhorn. | III 271, 323 |
| 238, 239 | " | 2 | " MART PAC P M TR P XIII COS V P P n. l. stehender Mars mit Lanze und Ölzweig. | III 273, 350 |
| 240 | " | 1 | " MIN AVG P M TR P XVI COS VI n. r. eilende Minerva mit Schill und Lanze in der Linken, Lorbeerzweig in der Rechten. | III 274, 358 |
| 241, 242 | " | 2 | " NOBILIT AVG P M TR P XII IMP VIII COS V P P stehende Nobilitas mit Szepter und kleiner Statue der Pallas. | III 278, 385 |
| 243 | " | 1 | " PACI AETERNAE, im Abschnitt C V P P sitzende Pax. | III 279, 389 |
| 244, 246 | " | 3 | " PAT SENAT P M TR P XII IMP VIII COS V P P Kaiser n. l. stehend. | III 280, 397 |
| 247 | " | 1 | " P M TR P VIII IMP VI COS III P P stehende Victoria auf einen Schild schreibend. | III 286, 438 |

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|-----------------|---------------|-----------|---|-----------------------------|
| 248 | Commodus | 1 | <i>Rs.</i> ebenso, Äquitas mit Waage und Füllhorn, vor ihr Kugel. | III 287, 446 |
| 49, 250 | " | 2 | <i>Ac.</i> COMM ANT AVG P BRIT. <i>Rs.</i> P M TR P X IMP VII COS III P P sitzender Jupiter mit Szepter und ? | vielleicht III 290, 472 (2) |
| 251 | " | 1 | <i>Rs.</i> P M TR P X IMP VII COS III P P Roma u. l. stehend mit Victoria und Lanze. | III 292, 479 |
| 252 | " | 1 | <i>Ac.</i> M COMM ANT P FEL AVG BRIT. <i>Rs.</i> P M TR P XI IMP VII COS V P P sitzender Jupiter mit Szepter und Delphin (vgl. Cohen III 293, 486). | fehlt |
| 253 | " | 1 | <i>Rs.</i> P M TR P XI IMP VII COS V P P stehende Äquitas mit Waage und Füllhorn. | III 295, 499 |
| 254 | " | 1 | " ebenso, sitzender Kaiser hält eine Kugel. | III 295, 504 |
| 255 | " | 1 | " P M TR P XII IMP VIII COS V P P Felicitas u. l. stehend mit Caduceus und Füllhorn. | III 299, 523 |
| 256 | " | 1 | " P M TR P XIII IMP VIII COS V P P stehender Genius hält Schale und zwei Ähren. | III 301, 532 |
| 257 | " | 1 | " ebenso, Äquitas mit Waage und Füllhorn. | III 302, 538 |
| 258 | " | 1 | " ebenso, Libertas mit Mütze und Szepter. | III 302, 542 |
| 59, 260 | " | 2 | " ebenso, sitzende Salus, eine Schlange fütternd. | III 302, 544 |
| 261, 262 | " | 2 | " P M TR P XV IMP VIII COS VI sitzender Kaiser mit Zweig und Szepter. | III 304, 555 ⁶⁶ |
| 263 | " | 1 | " P M TR P XVII IMP VIII COS VII P P Pax stehend mit Caduceus und Füllhorn (Stern im Felde fehlt). | III 306, 574 |
| 264, 265 | " | 2 | " ebenso, sitzende Pietas mit Szepter, vor ihr ein Kind. | III 308, 574 |
| 266, 267 | " | 2 | " ebenso, Fortuna mit Caduceus und Füllhorn, den Fuss auf Schiffsvorderteil, im Felde ein Stern. | III 308, 578 |
| 268 | " | 1 | " ebenso, Fides (oder Concordia) mit Feldzeichen und Füllhorn. | III 308, 583 |
| 269 | " | 1 | " PVBLIC FEL P M TR P XII IMP VIII COS V P P Felicitas mit Schale und Szepter. | III 315, 616 |
| 270 | " | 1 | " ROM FEL P M TR P XVI COS VI sitzende Roma mit Victoria und Lanze, unter ihr Schild. | III 316, 635 |
| 271 | " | 1 | " im Abschnitt ROMA, Umschrift P M TR P X IMP VII COS III P P. | III 317, 661 |
| 272 | " | 1 | " SAL GEN HVM stehende Salus einen Knieenden aufhebend. | III 318, 677 |
| 273, 274 | " | 1 | " SEC ORB P M TR P XIII COS V, im Abschnitt DES VI sitzende Securitas. | III 320, 695 |
| 275 | " | 1 | " SECVR ORB P M TR P XIII, im Abschnitt COS V P P sitzende Securitas. | III 320, 697 |

| Laufende Nummer | Zugehörigkeit | Stückzahl | Beschreibung | Cohen 2. Aufl. |
|-----------------|--------------------------|-----------|---|------------------|
| 276 | Commodus | 1 | <i>Jés.</i> TR P III IMP II COS P P sitzende Salus, eine Schlange fütternd. | III 330, 762 (?) |
| 277 | " | 1 | " TR P IIII IMP III COS II P P sitzende Victoria mit Palme und Schale. | III 331, 775 |
| 278 | " | 1 | " TR P VI IMP IIII COS III P P sitzende Roma mit Victoria und Lanze. | III 334, 803 |
| 279 | " | 1 | " ebenso, stehende Pax mit Caduceus und Füllhorn. | I I 334, 805 |
| 280 | " | 1 | " TR P VII IMP V COS III P P Providentia mit Stab und Szepter. | III 338, 846 |
| 281 | " | 1 | " TR P VIII IMP V COS IIII P P Providentia mit Stab und Szepter. | III 339, 859 |
| 282 | " | 1 | " TR P VIII IMP VI COS IIII P P sitzende Roma mit Victoria und Lanze. | III 343, 888 |
| 283 | " | 1 | " ebenso, Providentia mit Stab und Szepter. | III 345, 905 |
| 284 | " | 1 | " ebenso, Pax mit Caduceus und Füllhorn. | III 345, 906 |
| 285 | " | 1 | " TR P VIII IMP VI COS IIII P P Providentia. (?) | III 348, 934 |
| 286, 287 | " | 2 | " VIRTVT AVG P M TR P XII IMP VIII COS VP P steh. Virtus n. l. mit Victoria u. Schild | III 352, 966 |
| 288/290 | Crispina | 3 | " CERES stehende Ceres hält zwei Ähren und eine Fackel. | III 382, 1 |
| 291-293 | " | 3 | " CONCORDIA stehende Concordia hält Schale und doppeltes Füllhorn. | III 382, 5 |
| 294, 295 | " | 2 | " ebenso, zwei verschlungene Hände. | III 383, 9 |
| 296 | " | 1 | " IVNO stehende Juno n. l. mit Schale und Szepter, zu ihren Füßen ein Pfau. (?) | III 384, 21 (?) |
| 297 | " | 1 | " VENVS Venus n. l. stehend mit Apfel. | III 385, 35 |
| 298 | Septimius Severus | 1 | " FIDEI LEG TR P COS stehende Fides mit Victoria und Feldzeichen. | IV 19, 146 |
| 299 | " | 1 | " LEG II ITAL, im Abschnitt TR P COS Adler von zwei Feldzeichen umgeben. | IV 31, 261 |
| 300 | " | 1 | " LIBERO PATRI Liber n. l. stehend mit Thyrsusstab, zu seinen Füßen ein Panther. | IV 34, 301 |
| 301 | " | 1 | " P M TR IP IIII COS I P P sitzende Pax mit Szepter und Ölweig. | IV 46, 429 |
| 302 | " | 1 | " VICTORIAE AVGG FEL Biegende Victoria n. l. mit Diadem, vor ihr eine Kugel. | IV 75, 719 |

Übersichtlich verteilen sich danach die noch jetzt nachweisbaren Münzen des Fundes auf die verschiedenen Kaiser und Kaiserinnen folgendermassen:

| | | | |
|---|---------|------------------------------|-----------|
| Galba | 1 Stück | Antoninus Pius u. Marc Aurel | 1 Stück |
| Vespasian | 7 „ | Faustina I | 26 „ |
| Titus | 2 „ | Marcus | 55 „ |
| Domitian (darunter eine griechische) | 4 „ | Faustina II | 33 „ |
| Nerva | 1 „ | Lucius Verus | 6 „ |
| Trajan | 3 „ | Lucilla | 7 „ |
| Hadrian | 8 „ | Commodus | 85 „ |
| Sabina | 2 „ | Crispina | 10 „ |
| Antoninus Pius (darunter eine griechische) | 46 „ | Septimius Severus | 5 „ |
| | | in Summa | 302 Stück |

Numismatische Seltenheiten scheint der Fund nicht enthalten zu haben, dagegen eine ganze Anzahl von Stücken, die von den Cohen'schen Beschreibungen mehr oder minder abweichen. So scheint der Victoriatypus der beiden Denare Vespasians (No. 6 und 7) bei Cohen auffallenderweise ganz zu fehlen (die von ihm No. 618 beschriebene Darstellung ist offenbar eine andere), dürfte aber der Reversdarstellung der unter Titus I² 459, 380 beschriebenen Mittelbronze mindestens sehr ähnlich sein. Öfter entsprechen Münzen unseres Fundes von Cohen beschriebenen Gold- oder Bronzemünzen genau, sind ihm aber als Silberdenare unbekannt: so ist unsere No. 71 des Pius wohl gleich der Goldmünze Cohen H² 377, 1111, No. 72/73 entsprechen die Darstellung und Reversumschrift ganz den Bronzen Cohen H² 378, 1120–1126, unsere No. 133 des Marcus ist gleich der Goldmünze Cohen III² 49, 480; No. 163, 181 S2, 187 der Faustina II. gleich den Bronzemünzen Cohen III², 56 ff.; 179 S0 und 265; No. 209 des Commodus ist wie das Grosserz Cohen III² 241, 115. Abweichungen in den Umschriften auf dem Avers zeigen die Münzen des Pius No. 62, der Faustina I. No. 96, des Marcus No. 127, auf den Reversen die des Galba No. 1 und des Marcus No. 152. Endlich haben die beiden Münzen des Pius No. 45 und des Marcus No. 103 abweichend von Cohen nicht den belorbeernten, sondern den ungeschmückten Kaiserkopf auf dem Avers.

Die verschiedenen Kaiser sind in den Denaren unseres Fundes an Zahl sehr ungleich vertreten, und lassen sich in dieser Hinsicht deutlich zwei Gruppen scheiden: von den flavischen Kaisern, sowie Trajan und Hadrian sind verhältnismässig nur sehr wenige, zusammen nur 28 Stück vorhanden, während die überwiegende Masse der Denare aus der Zeit des Pius, Marcus und Commodus stammt³⁾, eine Erscheinung, die bei vielen Münzfunden dieser Zeit wiederkehrt

³⁾ In dem noch vollständigen Funde kam dies Verhältnis kein anderes gewesen, muss vielmehr noch schärfer hervorgetreten sein als jetzt: dem Schicksale des Verschmelzwerdens sind offenbar die späteren Denare mit noch gut erhaltener Prägung und Umschrift ungleich stärker ausgesetzt gewesen, als die verschliffenen und halb unkenntlichen Denare der früheren Zeit; vielleicht erklärt sich auch hieraus die auffallend geringe Zahl der jetzt noch vorhandenen Stücke mit dem Kopfe des Severus.

(siehe Mommsen, Röm. Münzwesen, 774). Bemerkenswert ist das Vorkommen zweier griechischen provinziellen Silbermünzen, einer lykischen (No. 14) und einer cappadokischen (No. 74) unter dem übrigen Reichsgeld unseres Fundes. Doch haben sich Stücke lykischer Prägung auch sonst mit Kaiserdenaren gemischt im Westen des Reiches gefunden (siehe Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 710, Anmerk. 155); ein Gleiches ist mir von den Drachmen cappadokischer Prägung nicht bekannt, aber zweifellos haben auch sie, in Grösse und Gewicht dem gleichzeitigen Reichsdenar ziemlich entsprechend, ihm auch ausserhalb ihres ursprünglichen engen Umlaufgebietes an Wert gleichgestanden.

Was endlich die Vergrabungszeit unseres Schatzes anlangt, so ist dieselbe aus der zeitlich jüngsten Münze (No. 302 aus den Jahren 198-201) nicht ohne weiteres zu erschliessen, da ja unter den jetzt abhanden gekommenen spätere Stücke gewesen sein können (vgl. die Anmerk. 3). Die Möglichkeit, die sonst bei Funden, die bis zum Anfang der Regierung des Severus reichen, vorhanden ist, dass sie nämlich auch um ein, selbst zwei Jahrhunderte später vergraben sein können (Mommsen, Röm. Münzwesen, 775), dürfte bei unserem Funde ausgeschlossen sein mit Rücksicht auf die meist sehr gute Erhaltung der Denare des Severus, Commodus und Marcus. Wahrscheinlich wird der Schatz also im Anfang des 3. Jahrhunderts der Erde übergeben worden sein.

Namen und Lage von Wiesbadener Örtlichkeiten.

Von

F. Otto.

I. Ansiedelungen in der Umgegend von Wiesbaden.

Es ist nicht unsere Absicht hier nochmals auf die römischen Ansiedelungen in der Umgegend von Wiesbaden zurückzukommen, von denen wir durch die Blosslegung von Mauerresten und Fundstücke aller Art eine sicher bezengte Kunde erhalten haben, wenn auch schriftliche Zeugnisse fehlen; dieselben hat K. Reuter in den Annal. V, 3, 1876 ausführlich nach den Fundberichten dargestellt und mit Abbildungen versehen. Wir wollen hier die Ansiedelungen des Mittelalters in der Umgegend von Wiesbaden einer genaueren Betrachtung unterziehen, da diese einer solchen zu bedürfen scheinen; denn die verschiedenen Darstellungen derselben sind zum Teil ohne genauere Kenntnis der vorliegenden Quellen niedergeschrieben oder ermangeln einer kritischen Prüfung.

1. Ufhoben oder Ofhoben (Uffhoben, Offhoben, Ufhoven).

Bereits Schenck in der Geschicht-Beschreibung der Stadt Wissbaden 1758 S. 406 berichtet, aber ohne Angabe einer Quelle und ohne Jahreszahl, im Anschluss an die Rodung der Geisshecke (nach 1349). es hätten unweit der Geisshecke, die Graf Gerlach mit Zustimmung der Mitmärker dem Kloster Clarenthal im Jahre 1347 geschenkt und die anzuroden zwei Jahre später Graf Adolf demselben erlaubt habe, einige Hofraithen nebst dazu gehörigen Baumgärten und anderen Feldstücken gestanden, welche dem Kloster ebenfalls zugehört hätten. Sie und die ganze daselbstige Gegend hätten Über = Uffhoben geheissen, heutzutage Überhoben genannt. Schenck schliesst sich Schliephake IV. 52 im Wesentlichen an, nur gibt er den Namen der Niederlassung: Uffhoben oder Offhoben richtig an, statt Über = Uffhoben, ein Name, der mehr einem Versuch der Erklärung des Namens gleicht, als eine urkundliche Bestätigung gefunden hat.

An beiden Darstellungen ist zweierlei auszusetzen: 1. Dass die Ansiedelung auf dem Eigentum des Klosters entstanden sei. 2. Dass sie mit der Erbar-machung der Geisshecke in Verbindung gebracht wird.

Schon vor Schliephake (1875) hatte Vogel in den *Annal.* III, 2, 92 (1842) und in der Beschreibung des Herzogtums Nassau S. 535 (1843) einige urkundliche Belege über die Zeit Uffhobens veröffentlicht, die Schliephake nicht erwähnt: Roth endlich in seiner Geschichte der Stadt Wiesbaden S. 556 f. (1883) vereinigt die verschiedenen Angaben Schenck's und Vogels zu einem Ganzen, ohne Neues beizubringen.

Wir verzeichnen nunmehr die Stellen, aus denen das Bestehen eines Dörfchens Off- oder Uffhoben hervorgeht; zuvor bemerken wir, dass mit ihm ähnlicher Bildung, aber verschiedener Bedeutung der Name Überhoben oder Oberhoben ist, wie sich weiter unten zeigen soll; beide Namen berühren sich, wie Förstemann. Die deutschen Ortsnamen 1863, S. 127 sagt, mit „hoch“, wie „unter und nieder“ mit „tief“; denn die Lage beider Örtlichkeiten ist auf oder am Abhang einer Anhöhe. Beispiele siehe in dessen Namenbuch II, 1444.

1. In einem Güterverzeichnis des Klosters Eberbach von ca. 1300 heisst es (in No. 59): „It. habemus ibidem (in Wiesbader Gemarkung) curiam sitam zu Ufhoben.“ Ob dieses dieselbe curia ist, in der (in No. 8) genannt wird „Hertwin in curia monachorum“ und (No. 16) „supra Hertwinum in curia monachorum“, lassen wir unerörtert; denn bald darauf haben die Mönche auch einen Hof in der Stadt, den sie an Graf Adolf vertauschen (1365). Uns genügt, dass ein Hof des Klosters zu Uffhoben bezeugt ist und zwar zu einer Zeit, als Clarenthal in seinen Anfängen stand, 50 Jahre vor der Schenkung der Geissheck, und ehe das Kloster Clarenthal hier Grund und Boden besass. Daher ist die oben beanstandete Äusserung Schenck's und Schliephake's über die Lage Ufhobens auf Clarenthaler Eigentum schon aus dieser Stelle begründet. Der Hof der Eberbacher bestand sicher schon vor Clarenthals Gründung.

2. In der Urkunde vom 23. August 1317, nach welcher Kunrat Seolme Ritter von Bergen und seine Frau Hedwig dem Kloster Clarenthal ein Gut verkaufen, wird die Grenze desselben u. a. so bestimmt: „es geht die bach abe bi der mulin, do Lenfrit etwanne saz, bit an di wissen, die nu der frawen zu Clarendal ist und etwanne was Heinen zu Ufhoven und sinre gewwister de Guntramis Kindere zu Ufhoben.“

3. Da nach No. 4 und 5 eine Hofstätte zu Uffhoben an der Kaldenbach gelegen war, so wird man nicht fehl gehen, wenn man auch die Kaldebach in der Urkunde vom 16. Oktober (ipsa die Gelli abb.) 1341 hierher zieht, durch welche Schultheiss und Schöffen zu Wiesbaden bekunden, dass Betha, Dietrich Huds (von Sonnenberg) sel. Hausfrau, dem Kloster Tiefenthal $\frac{1}{2}$ Mark Pfennige, die Else, Dietrichs erste Frau auf den Hof und das Gut brachte zu Herrn Dietrich (der Hof war gelegen auf der Kaltin bach), bewiset auf Haus und Hobestad an den Graben. Urkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden, abgedruckt bei Roth, *Fontes* II, 79. Auszug bei Vogel, *Ann.* III, 2, 93.

4. Am 30. November (Andrae) 1351 thut der Pfarrer Wernher zu Wiesbaden kund, dass er dem Kloster Tiefenthal Meysen Hobestad an der Kaldenbach von Uffhuben (Vogel schreibt Uffhaben) für 8 Schill. und 5 Kappen jährlicher Rente geliehen hat. Urkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden,

abgedruckt bei Roth, Fontes II, 95, Auszug bei Vogel a. a. O. (Uffhoben wohl nur ein Schreibfehler; vgl. No. 5).

5. Am 11. Januar (feria quarta post Epiphani.) 1352 bestätigt der Komthur des deutschen Ordens zu Mainz diese Leihe von Meysen Hobestad zu Offhoben an der Kaldenbach. Urkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden, abgedruckt bei Roth, Fontes II, 97, Auszug bei Vogel a. a. O.

Aus diesen Urkunden geht hervor, dass bei Uffhoben ein Bach, wohl nur der Abfluss der Gewässer des Ortes, vorüberfloss, dass demnach der Ort selbst nicht auf der Höhe des ganzen Bezirks Uberhoben lag, sondern am Abhang desselben nach dem westlich davon fliessenden Druderbach und der in No. 2 genannten Wiese zu.

6. Zum letzten Male im 14. Jahrhundert wird Offhoben genannt nach dem Jahre 1380 im Merkerbuch: Jungfrau Elschin zu Offhoben und ihr Sohn Conrad, ein Priester, geben Güter auf zu St. Michel zu der Frühmesse (in der S. Michaels Capelle). Merkerbuch S. 33.

Diese sechs Stellen sind nun die einzigen, in denen Häuser und Bewohner zu Uffhoben genannt werden. Nach längerer Pause wird der Name wieder genannt in einem Güterverzeichnisse der Karthäuser von etwa 1430, das verfasst ist, als die Gräfin Margarethe die vormundschaftliche Regierung für ihren Sohn Johann führte, von 1426 bis etwa 1441 (Menzel, Geschichte von Nassau I, 257) und die Söhne des Grafen Philipp von N.-Weilburg und Saarbrücken († 1429) noch unmündig waren, die 1442 ihr väterliches Erbe teilten (Menzel a. a. O. S. 113, 147). Es ist freilich nicht ausgeschlossen, dass damals Uffhoben noch bestand, aber dies ist mindestens höchst zweifelhaft, da bald darauf der Name wie in der Folgezeit unzweifelhaft keine Niederlassung mehr bezeichnet und nur noch bei Beschreibung der Grundstücke von Bewohnern der Stadt verwendet wird, die bei dem ehemals bewohnten Orte gelegen waren. Es sind folgende Stellen:

1. Karthäuser Gut von c. 1430 am Ende (No. 109): „eine Wies von 2 Morgen hinder Uffhoben.“

2. In einem Zinsregister der Mauritiuskirche vom Jahre c. 1485 kommt vor: Anthes uff dem Bade und Kleinhentzgyn (Bürger zu Wiesbaden) geben drei Kappen von einem Garten zu Uffhoben und ebenso ihre Nachfolger in den Jahren 1523, 1524 und 1525.

3. Ebenda: Die Abbatissa in Tiefenthal gibt 17 Turnose sub pignore die Tiefenthaler Garten zu Offhoben.

4. In einem Zinsregister des Hospitals vom Jahre 1531 wird genannt der Bürger Schritt Jakob mit einem zweiteil Aekers zu Uffhoben und

5. Treher Schreiner mit einer Wiese zu Uffhoben.

Weitere Beispiele aus dem Herdschillingebuch von 1664 u. s. w. anzuführen ist überflüssig.

Dagegen wird im 14. Jahrhundert der Name Uberhoben von Uffhoben streng auseinandergelassen: jener bezeichnet eine Flur des grösseren Distriktes Hengert, zu dem Uberhoben nach seiner Anrodung gerechnet wurde, obgleich es weit von ihm getrennt war.

1. In dem „secundus campus“ of den Hengarten“ wird in dem Eberbacher Güterverzeichnis von ca. 1300 genannt (No. 73): „Item Oberhoben II iug. ober dem Wee.“ und (No. 20).

2. „Versus Blidenstat (d. h. an dem alten Bleidenstadter Weg nach Clarenthal und L.-Schwalbach) item unum iug. cum dimidio Oberhoben in den Wingarten.“ Daran schliesst sich sofort ein Grundstück von zwei Morgen „offen Hengarten“.

3. (No. 61:) „Item habemus ibidem (zu Ufhoben) II iug. vinearum sita Oberhoben.“

4. In einer Urkunde vom 15. Juni 1324 wird genannt „unum cum dimidio iug. Oberhoben“.

An diesen vier Stellen und ebenso an den folgenden No. 5, 9 und 10 ist der Umstand auffallend, dass bei dem Namen der Flur die Präposition in oder auf, die eben bei Hengarten und sonst steht, nicht gesetzt ist. Daraus scheint hervorzugehen, dass die Präposition „über“ noch nicht zu einem Worte mit „hoben“ zusammengewachsen ist, ferner dass das Feld hoben = Hof heisst, da eine Herleitung dieses Wortes von Ouwe, etwa au, bei seiner Lage auf und an einer Höhe nicht angezeigt ist. Wir vermuten daher, dass hier gedacht werden muss Überhoben = über (Uff)hoben, d. h. das Feld, das über der Ansiedlung Ufhoben liegt. Dabei gewinnen wir eine Bestätigung der obigen Annahme, dass Ufhoben am Abhange der Anhöhe, nahe der genannten Wiese gelegen zu denken ist. Wollte man Ufhoben weiter auf die Höhe von Überhoben verlegen, so wäre der Zug der Grenze des Burgfriedens von 1367 unerklärlich; er würde hier eine Zickzaeklinie beschreiben, (Uff)hoben—Seroben. (Vgl. No. 5) und weiter unten die Abbildung der Lage der Fluren nach der Karte von ca. 1826.)

5. In dem „Burgfrieden“ vom 7. Dezember 1367¹⁾ wird die Grenze desselben also angegeben: „er soll angehen an den fünf Krutzen bei dem Kalkborn [im Distrikt Hengert] und hinter den Zamen uff hin bis über Hoben mit zu Burn, der da heisset Serhoben und von dannen über Ried und von dannen an Rode burn und von dannen über den Lenberberg an Ruschelburn“ u. s. w. Auch hier wird über Hoben nicht als ein Wort zu betrachten sein, sondern man darf wieder ergänzen ein Uff vor hoben, so dass es heisst über Uffhoben.

6. Im ersten Teil des Verzeichnisses der Güter der Karthäuser von ca. 1370 heisst es zwar bei dem zweiten Teil des Heyngarthe: „dies Feld heisset Obirhofen“, aber gleich darauf

7. „Item zwei Morgen an dem Pfade, der da gehet über Hoven“ und

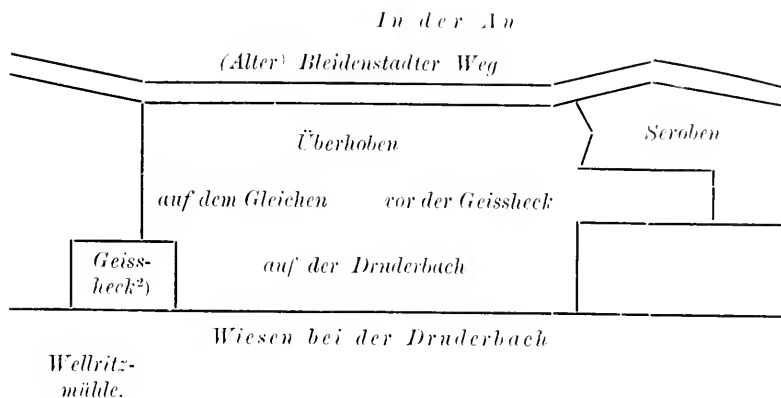
8. „Item ein Morgen undir Obirhofen“, aber in dem zweiten Teil dieser Beschreibung

9. „das Feld inne Heingarten und darzu gehören die Äcker Ubirhoben“, und gleich darauf

10. „zwei Morgen, die stossen in Junker Saneck Ubirhofen.“

¹⁾ In dem Abdruck der Urkunde Annal. X, 71 steht fälschlich 1337 und ebenso Lenberberg und Nuschelburn, wie eine zweite spätere Kopie wirklich zu haben scheint, während eine andere die richtige Lesart bietet.

Weitere Nachweisungen sind überflüssig; wir fügen nur noch eine verkleinerte Darstellung der Lage aus einer Karte von ca. 1826 (vor der Konsolidation der Gemarkung) hinzu und einige Auszüge aus dem Herdschillingbuch zur Ergänzung derselben. Danach lag Überhoben links von der Bleidenstadter Strasse und zerfiel in die Abteilungen „auf dem Gleichen, vor der Geissheck und auf der [Druder]Bach“, berührte den kleinen Distrikt Geissheck und „bei Seroben“, sowie „in der Au“.



2. Seeroben.

Wie in Offhoben (Uffhoben) und Überhoben noch deutlich das Wort Hof steckt, so führt Seeroben ebendahin; zeigt doch die erste und dem 14. Jahrhundert angehörende Erwähnung des Wortes noch den Buchstaben h nach dem r in Serhoben, im Burgfrieden von 1367. s. oben in No. 5 auf S. 196. Die Lage zeigt deutlich das Kärtchen; danach grenzte der Distrikt Seerhoben an Überhoben und lag etwa da, wo die Lahn- und Aarstrasse sich trennen. Der Name ist erhalten in der neuen Seerobenstrasse, vor ihm lagen die Wiesen am gegenüberliegenden Dendelbach an der Emserstrasse.

Im 16. und den folgenden Jahrhunderten hiess der Distrikt Seroben, Seeroben, Schroffen, Sieroffen, Syroben, Syruben, Schrobenbove: man sieht, dass die ursprüngliche Form und Bedeutung, die durch die älteste Form genugsam bezeugt ist, nicht mehr verstanden wurde; für uns sind höchstens die Formen mit ff und vornehmlich die durch das eingeschobene h oder die Verdoppelung des e angedeutete Dehnung des e von Wichtigkeit, da sie die Ableitung des ersten Teiles des Namens bestätigen.

Die Deutung des Wortes Seeroben macht keine Schwierigkeit. Die Volksetymologie, wonach Seeroben = sehr oben sein soll, ist natürlich unhaltbar, da sie der Lage widerspricht. Oben, ursprünglich Hofen, ist ein Dativ Plur. des Wortes Hof, mhd. hof, hoves, dessen v vielfach in b übergegangen ist: wir schliessen daraus, dass hier eine Niederlassung von mehreren, vielleicht nur wenigen Höfen, Baurnhofgereiten, gestanden hat. Eine Andeutung davon ist

²) Dieser Distrikt scheint in älterer Zeit einen grösseren Umfang gehabt zu haben.

es, wenn später hier wie bei dem bereits ausgegangenen Offhoben (um 1564) noch Gärten vorkommen; denn diese lagen gewöhnlich nicht weit von den Wohnungen der Menschen, nur getrennt durch die Befestigungen, mögen es nun Mauern oder Umzäunungen gewesen sein. Zur Zeit der ersten Erwähnung (1367) bestand die Niederlassung nicht mehr, sondern nur noch der Born verriet ihr ehemaliges Dasein; die Bewohner mochten nach dem gesünderen Offhoben oder der Stadt Wiesbaden verzogen sein.

Der erste Teil des Namens Seeroben ist ohne Zweifel = Saher, ahd. Suhar, Sumpfgras, Schilf. Lexer II. 573, Grimm, Deutsches Wörterb. VIII, 1662. Eine zusammengezogene Form Sahr, eine umgelautete Süher siehe bei Schmeller-Frömmann II. 244; vgl. Lexer a. a. O. Die Zusammenziehung ist bei unserem Worte noch an der Dehnung Seer oder Sehr zu erkennen. Danach ist Seeroben = Schilfhofen, ein für die Lage des Orts in einem Thale des Dendelbachs mit Schilf passender Name.

Namen mit Seher und Seer kommen in Nassau bei Flurbenennungen noch mehrfach vor. Vgl. Kehrleins Namenbuch S. 550 (321): Seerbach, Serbach in Langenaubach, auf der Seher zu Langendernbach (550) u. s. w.

II.

Ein drittes Dörfchen glauben einige in dem Distrikt „auf den Rödern“ gefunden zu haben, und Roth hat ein Dörfchen Rode in seiner Geschichte von Wiesbaden S. 556 aufgenommen, das im Jahre 1284 (bei Roth verschrieben 1248) erwähnt werde. „Uff den Rödern“ heisst im Herdschillingsbuch von 1564 ein Acker oder Weingarten am „Atzelberg, am Rugberk, an der Wolkenbrust, am Weiersweg, vor dem Wald“, wodurch die Lage an der Platter Strasse genugsam beschrieben ist. Der Name zeigt deutlich an, dass die Gegend später als die anderen Felder angerodet worden ist.

In einer Urkunde vom 6. Dezember 1284 bekunden Mainzer Richter, dass Marquard von Frauenstein und Marquard Mulich von Wiesbaden „tres agros terre campestris situs uff den Roden infra terminos ville Wisebaden“ zu Erbleihe von dem Dekan und Kapitel St. Peter zu Mainz gegen eine jährliche Abgabe von einem Solidus erhalten haben. Eine Abschrift der Urkunde aus der Habel'schen Sammlung, aus der Bodmann S. 310 einen Auszug mitteilt, fügen wir unten bei.

Wenn in dieser ersten und einzigen Stelle der Distrikt Offe den Roden heisst, so haben wir in diesem „Roden“ den Dativ Plur. von Rod, novale zu erkennen, der damals noch neben Röder im Gebrauch gewesen sein muss. Bald darauf, im Eberbacher Güterverzeichnis, ca. 1300, finden wir „an den Rödern“, ebenso im Merkerbuch Rödern, Roddern und mehrfach in rheingräflichen Urkunden von 1374 Rüdern, Rödern, 1431 Rodder u. s. w. nach Auszügen aus den betreffenden Urkunden in der Habel'schen Sammlung. Es ist also gar kein Grund bei der Form uff den Rödern an Leute zu denken, die dort gewohnt hätten, sondern sie ist dasselbe wie offe den Reden, und darunter eine Flurbezeichnung

zu verstehen. Wir können demnach nicht annehmen, dass hier eine Niederlassung, ein „Dörfchen“ gestanden habe und streichen es aus der Zahl der Ansiedelungen in der Umgegend von Wiesbaden.

Da die Urkunde vom 6. Dezember 1284 noch nicht bekannt ist ausser dem kurzen Auszug bei Bodmann, so teilen wir sie hier nach einer Abschrift des Herrn Pfarrers Conrady aus der Habel'schen Sammlung vollständig mit:

„Judices sancte Mogunt. sedis: Notum esse cupimus presentium inspectoribus universis, quod in nostra constituti presentia Marquardus dictus de Frauenstein et Marquardus dictus Mulich de Wisbaden recognoverunt se recepisse a Decano et Capitulo ecclesie sancti Petri Mogunt. tres agros terre campestris sitos offe den Roden infra terminos ville Wisbaden iure hereditario perpetuo possidendos, de quibus singulis annis in censu solidum denar. colon. solvere tenebuntur sub hac forma, quod senior heres utriusque agros huiusmodi possidebit et remanebant penitus indivisi; hoc quoque adiectum est, quod quocunque anno infra festum beati Martini et natales Domini in solutione census huiusmodi fuerint negligentis, cadent e possessione sua et agri predicti ad ecclesiam sancti Petri predicti libere revertentur. In cuius rei evidentiam et testimonium premissorum presentes literas fecimus sigilli nostri munimine roborari. Dat. A. MCCLXXXIV in die beati Nicolai.“

III. Der Michelsberg zu Wiesbaden.

Der Name Michelsberg kommt als Benennung einer Strasse erst spät in den Aufzeichnungen der Stadt vor; es ist der Inspector Hellmund, der in seiner Thermographia paraenetica, die im Jahre 1731 erschien (das Büchlein hat keine Jahreszahl, aber die Vorrede ist datiert „den 1. Martii 1731“), den Namen überliefert hat. Wo er die „Gassen“ aufzählt, S. 50 heisst es: „die Ober-Thor-Gasse oder sonsten der sogenannte Michels-Berg“ und fügt in der Anmerkung zu: „Da das ansehnlichste Haus zum Engel Michael heisst, und denselben im Schilde führt.“ Man kann an dieser Notiz mancherlei aussetzen: ein Ober-Thor wird unseres Wissens nirgends genannt, sondern das Thor am Michelsberg heisst sonst immer das stumpfe Thor; der dem Oberthor entsprechende Name Oberstadt kommt gleichfalls sonst nicht vor ausser bei Goethe, der im Jahre 1815 seines Besuches der „Oberen Vorstadt“ am 29. Mai Erwähnung thut.³⁾ Auch dass Hellmund offenbar den Namen Michelsberg von dem Schilde des ansehnlichsten Hauses mit dem Schilde des Engels Michael in Verbindung bringt und daher abzuleiten scheint, entspricht nicht der Wahrheit, wie wir zeigen werden. Richtig ist nur, dass der Erzengel Michael der Strasse den Namen gegeben hat, aber aus einem ganz anderen Grunde. Die Bemerkung von dem Schilde ist uns nicht minder bedenklich. Die Häuser der Stadt führ-

³⁾ Annal. XXVII, 75.

ten nur dann Namen von Schilden, wenn sie Bad- oder Gasthäuser waren, sonst, wie es scheint, nicht, und zwar seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo im Jahre 1455 die erste dieser Bezeichnungen erscheint.⁴⁾ Ein Wirts- oder Badehaus aber gab es mit dem Namen und dem Schilde des Engels Michael nicht, und sicherlich hätte in ihm Hellmund eine Sammelbüchse für sein Waisenhaus angebracht; doch danach suchen wir in seinen Waisenhausnachrichten vergeblich. Die Phantasie des Inspektors war gross und lebendig; er mag etwas dort gesehen haben, was er seiner Art nach sich deutete, wie er es wünschte; wie er denn auch der Erfinder des Namens Neroberg⁵⁾ unstreitig gewesen ist. Er kennt S. 145 den richtigen Namen, den er Elhrs-Berg schreibt, und bemerkt dazu: „oder Neersberg, wie es die mehresten aussprechen, mag wohl vor Alters Neros-Berg nach dem Kaiser Nero geheissen, auch etwas daselbst gestanden haben, oder geschehen seyn, das diesen Kaiser angegangen hat, als dessen Leute sich in hiesiger Gegend aufgehalten und dessen alte Kupferne Münzen auch noch öfters hie gefunden werden.“ Wir wissen aber bestimmt, dass keiner dieser Träume Hellmunds der Wahrheit entspricht.

Der St. Michaelsaltar und die St. Michaelskapelle wird zuerst genannt im Jahre 1330 und 1338, in dem die Witwe des Theodorich Hud von Sonnenberg Bilhildis den Altar mit 56 Morgen Ackerland und 2 Wiesen zu Erbenheim und einem Hof zu Obererbenheim (in superiori Erbenheim) begiftete und eine ewige Messe am frühen Morgen stiftete für Fremde und Notleidende (*peregrinantibus et laborantibus*); sie behält sich dabei vor, dass die Verleihung des Altars jedesmal dem Ältesten ihres Geschlechts zustehe. Die Schenkung bestätigten der Graf Gerlach, der Konvent des deutschen Hauses zu Mainz und die Äbtissin zu Tiefenthal; denn die beiden letzten hatten abwechselnd das Patronat der Pfarrkirche, auf dessen Kirchhofe die Kapelle lag, auszuüben. Endlich stellen der Official der Propstei St. Peter zu Mainz im Jahre 1334 und der Erzbischof Heinrich von Mainz im Jahre 1338 ihre Genehmigung der Stiftung aus. In der Urkunde des Erzbischofs wird die Lage der Kapelle genauer „in cimiterio“ der Pfarrkirche angegeben.⁶⁾

Im Jahre 1380 gaben Jungfrau Elschin zu Offhoben und ihr Sohn Conrad, ein Priester, zu St. Michael zu der Frühmesse Güter, die nach ihrem Tode der genannten Kapelle sein sollen.⁷⁾ Nach dem Aussterben der Hud von Sonnenberg (1475) ging das Patronat der Kapelle an deren Verwandte⁸⁾ Vetzler von Geispitzheim über. Eberhard Vetzler von Geispitzheim überliess 1505 „den Altar oder die Kapell uff dem Kirchhoff sant Michels Altar gnant“ dem Grafen Adolf gegen einen anderen Altar. Doch schon vorher war der Gottesdienst daselbst so schlecht besucht, dass der Erzbischof Berthold im Jahre 1504 die

⁴⁾ Merkerbuch S. 48.

⁵⁾ Der Berg heisst in den ältesten Aufzeichnungen Mersberg und Nersberg, dann seit etwa 1550 lange meist Ersberg, neben jenen Namen.

⁶⁾ Die drei Urkunden s. bei Würdtwein, *Dioec. Mog.* II, 136. Vgl. Rossel, *Kirchl. Altertümer* S. 16.

⁷⁾ *Annal.* II, 3, 29.

⁸⁾ Merkerbuch S. 33.

gottesdienstlichen Verrichtungen an demselben in die Pfarrkirche verlegte mit Ausnahme der besonderen Festtage des Erzengels Michael.³⁾ So bestand er weiter und wird noch im Jahre 1524 in einer Bürgermeister-Rechnung und 1532 in einem Zinsregister des Hospitals also genannt. Schenck S. 345 erwähnt zweier Altaristen, 1400 Conrad Armbruster und 1470 Heinrich Leyber, und von einem dritten Johann Cerdonis ist die Ernennungsurkunde von 1512 im Staatsarchive erhalten. Doch irrt Schenck, wenn er sagt, es seien immer je zwei Altaristen dort thätig gewesen; denn die Urkunde des Erzbischofs spricht bloß von einem Priester und auch das Zinsregister des Hospitals nennt den Altaristen: jenes sagt, proviso quod per pro eiusdem altaris beneficio tanta dos fuerit assignata, de qua unus sacerdos sustentationem habere valeat congruentem, dieses: der Altarist zu sanct Michael 5 Schill. Ebenso ist die Angabe S. 352, dass die St. Michaels-Kapelle Sante Michel geheissen habe, wenigstens nach den uns vorliegenden Aufzeichnungen nicht zutreffend.

Im Jahre 1546, nachdem die Reformation Eingang gefunden hatte, scheint die Kapelle in andere Hände übergegangen und verkauft worden zu sein; die Bürgermeister-Rechnung des Jahres bemerkt nämlich bei der Ussbete: „Noch von Cuntzeln Ketter wegen, nemlich von husz und Hofe, welche er verkauft und Sankt Michels altar husz dagegen kauft hat.“

Der Name Michelsberg bezeichnete ursprünglich nicht eine Strasse, wie heute, sondern eine Gegend rechts vor der stumpfen Pforte, welche die Strasse abschloss. Vor ihr wird bereits 1524 ein Weinberg genannt ohne einen weiteren Zusatz; zuerst erscheint im Herdschillingsbuch von 1564 ein Weingarten am Michelsberg oder hinter demselben, d. h. vor der Pforte. Deutlich aber ist die Beziehung auf den Michaelsaltar ausgesprochen im Jahre 1568, als die „ungedelten“ Güter des Junkers Walther von Nichtschwitz verzeichnet wurden, wohl weil dieser sich vielfach den bürgerlichen Leistungen, denen diese unterworfen waren, entziehen wollte; hier wird unter den „Geistlichen“ Gütern genannt: „Item 1 Morgen Wingarts uf dem Michelsberg, hort in S. Michaels-altar“. Die geistlichen Güter waren zwar eingezogen, aber wurden noch immer unter den alten Namen verwaltet. Nichtschwitz muss diesen Morgen an sich gebracht haben und musste dafür die betr. Abgabe an den vormaligen Michaelsaltar liefern. Im Jahre 1670 ferner wurden die Wege der Felder begangen, besichtigt und, wo die Grenzsteine durch die Verwüstung des grossen Krieges unkenntlich oder entfernt waren, durch neue ersetzt; dabei heisst es u. a.: „ein Fussweg zieht über den Michelsberg hinaus hinter H. Obriss Körh (Acker), ist mit sechs Steinen besetzt.“

Genauere Angaben über die Lage des Michelsberges haben wir endlich aus dem 18. Jahrhundert:

1. Eine Beschreibung der Güter des H. v. Schütz, Besitzers des Schützenhofes, vom Jahre 1723 nennt unter den Weinbergen einen „aufm Michelsberg genant, stösst an die Stadtmauer mit dem Eiskeller“⁴⁾ hinterm Schützenhof, ge-

³⁾ Schenck, Geschicht-Beschreibung S. 345.

⁴⁾ Von diesem Eiskeller ist bis jetzt wenig bekannt geworden. Siehe weiter unten.

forcht (d. h. neben) hinten an Conrad Bager¹¹⁾, vor dem gemeinen stumpfen Thor.“

2. Im Jahre 1737 beschwerten sich die Besitzer von Weinbergen auf dem Michelsberg nächst dem Eiskeller darüber, dass, weil angrenzende „Stücherchen Ackerland vorn offen stehen“, Leute, so nach dem Kirchhofe gehen wollen, durch ihre Weinberge eindringen und ihnen nicht geringen Schaden zufügen; sie bitten, dass dem Einhalt geschehe.

3. Über die Eigentumsverhältnisse des Michelsberges sind wir zwar nicht genau unterrichtet; aber als im Jahre 1778 der gleich am Eiskeller gelegene Weinberg, der Eiskeller oder Michelsberg, versteigert werden sollte, erhalten wir eine Darstellung desselben durch ein Kärtchen, welches eine Beschreibung der Lage und der Grösse desselben genau angibt. Es sind im Ganzen sechs Parzellen, jede wenige Ruten enthaltend, zusammen drei Morgen, 2 Ruten und einige Schuh. Die Grenze ist nach der einen Seite Schützen Hofgarten und die Stadtmauer, nach der anderen der Weg vor dem stumpfen Thor; auf der dritten Seite ist ein kleiner Raum eingezeichnet und als Eiskeller benannt.

Hier sehen wir deutlich, dass der Michelsberg vor der Stadt und dem stumpfen Thor lag.

Aber wie kommt die Strasse der Stadt zu dem Namen Michelsberg? Es scheint sich leicht zu ergeben, dass statt der älteren Bezeichnung „uff der Dendelbach“, wie sie im Herdschillingsbuch von 1564 und sonst genannt wird nach der offen vorbeiströmenden Dendelbach, seit der Stadterweiterung des Fürsten Georg August von 1692, die sich zunächst dieser Gegend der Stadt zuwandte, der Name „am oder bei dem Michelsberg“ üblich wurde, der dann bald nachher ohne die Präpositionen „bei oder an“ sich einbürgerte.

¹¹⁾ Dieser Conrad Bager hatte im Jahre 1705 und 1707 ein kleines und dann ein grosses Haus „obig der Pfaffenmühle“ infolge der Stadterweiterung des Fürsten Georg August erbaut.

Zur Geschichte der Sporkenburg,

sowie der ehemaligen Vogtei Denzerode bei Ems.

Von

F. Michel.

In unmittelbarer Nähe der von Ems nach Arzbach führenden Landstrasse erheben sich auf einem nach Westen durch ein Waldbächlein und nach Osten durch das Emsbachthal eingeschlossenen, steil ansteigenden Begrücken die Trümmer der Sporkenburg.

Dieselbe führt ihren Namen nach dem ehemals dem Erzstifte Trier gehörigen Bannforste Sporkenberg.¹⁾ Die Grenzen desselben, sowie die Rechte, welche dem Erzbischofe von Trier daselbst zustanden, sind in dem liber annal. archiep. et eccles. Trevir²⁾ genau angegeben. Hiernach verlief erstere von Niederlahnstein lahnauwärts bis zur Mündung des Eisbaches, diesen hinauf über Meudt nach Helferskirchen, von dort über Sayn nach dem Rheine und wieder nach Niederlahnstein. Dieser Wald bildete den südwestlichen Teil des Engersgaves und stiess im Osten an den Niederlahngau, während er im Süden durch die Lahn vom Einrich geschieden war.³⁾ Wie und wann dieser Bannforst an Trier gekommen, lässt sich nur vermuten. In der Bestätigungsurkunde für die Pfarrei Humbach vom Jahre 959⁴⁾, 13. Februar, wird deren Stifter, Herzog Hermann (I) von Schwaben als Besitzer der Burg Humbach und des dazugehörigen Bannes genannt, der ja den grössten Teil des Waldes Sporkenberg einnahm. Hermann starb mit Hinterlassung einer Tochter Ida, Gemahlin Herzog Ludolfs von Schwaben. Nach Vogel⁵⁾ kam nun in Besitz dieses Prädiuns König Otto, der im Jahre 958 zu Ingelheim der Matrone Reginhild — nach Wilmans wahrscheinlich die Wittve des Herzogs Hermann von Schwaben⁶⁾ —

¹⁾ Der erste Bestandteil dieses Namens ist das althd. *spureha* = Wachholderstrauch (Fürstemann, Altd. Namenbuch, 1292).

²⁾ Mittelrhein. Urkundenbuch 2, 424 ff.

³⁾ Ebd. II, XXV.

⁴⁾ Ebd. I, 264, vergl. auch Wirtz, Zur Geschichte des Engersgaves bis zum Jahre 1070 (Jahresbericht der höheren Stadtschule zu Ahrweiler 1893/94, pag. 21)

⁵⁾ Archiv 1, 57 f.

⁶⁾ Kaiserurkunden I, 451 - 452.

sein Eigentum zu Wirges schenkte.⁷⁾ Möglich, dass nun bisweilen von ihrem Hofe zu Nassau aus⁸⁾ die Könige im Spurkenberger Walde dem edlen Waidwerke oblagen, wofür besonders der im *liber annalium* angeführte Umstand spricht, dass in späterer Zeit, so oft der Erzbischof von Trier nach Ehrenbreitstein kam und zu diesem Zwecke nach Isenburg oder nach Nassowe schickte, alle dort anwesenden Jäger und Hunde ihm zugesandt werden mussten. Diese Verpflichtung der Dynasten zu Isenburg und Nassau — denn nur diese können darunter verstanden werden — leitet sich am zwanglosesten aus der Zeit her, wo sie ihrem Herrn, dem König, bei dessen Anwesenheit im Bannforste mit ihren Diensten gewärtig oder in seiner Abwesenheit mit der Ausübung der Jagd daselbst betraut waren. Seit Ende des XI. Jahrhunderts erscheinen das Erzstift Trier, sowie das Florinusstift⁹⁾ zu Koblenz im Besitze dieses Teiles des Engersgaues, und zu Anfang des XIII. ersteres auch in dem des Wildbannes im Walde Spurkenberg. Ausser dem Erzbischofe von Trier, dem in letzterem allein die Jagd- und Fischereierechtigkeit zustand¹⁰⁾, ist in dem mehrfach erwähnten *liber annal.* noch von einem „*advocatus ville*“ an einigen Stellen von „*advocati*“ des Erzbischofes die Rede, die in diesem Bannforste einige Sonderrechte genossen, dort jagen durften, ein Drittel der Rügen bezogen und Erlaubnis zur Jagd und Fischerei erteilen konnten. Unter ihnen sind wohl die Vögte der in jenem Bezirk gelegenen erzbischöflichen Frohnhöfe zu verstehen, von denen einige namentlich aufgeführt werden, wie Niderberg¹¹⁾, Denzinrode u. s. w. In der Folgezeit werden die Herren von Isenburg mit dem „*Wiltban* in dem Walde Spurkenberg“ vom Erzbischofe belehnt, so 1338 Gerlach von Isenburg-Ahrenfels¹²⁾, 1355 sein Schwiegersohn Wilhelm¹³⁾, der den Namen eines Grafen von Wied annahm, ebenso später dessen Nachkommen, wie Graf Wilhelm von Wied 1371¹⁴⁾ und 1560 Johann, Graf zu Wied.¹⁵⁾ Auch die Grafen von Nassau waren nach Vogel mit einem Teile dieses Wildbannes belehnt.¹⁶⁾ In der Bestätigungsurkunde Karls IV. für Erzbischof Cuno von Trier vom 31. Mai 1376 werden unter den Besitzungen der Trierer Kirche u. a. auch: *conductus et forestae* in Spurkenburg *prope Montabaar* genannt.¹⁷⁾ Im Jahre 1476 erhob sich ein Streit zwischen dem Erzbischofe und den Grafen Philipp von Katzenelnbogen

⁷⁾ Goerz, *Mittelrh. Reg.* 1, 274, No. 968.

⁸⁾ Vergl. darüber Kromer, *Gesch. des rhein. Franziens*, 124; sowie Vogel, *Beschreibung* 657.

⁹⁾ Dasselbe war durch eine Schenkung des genannten Herzogs Hermann in den Besitz der Kirche zu Montabaar samt aller Zehnten in dem zugehörigen Bann gekommen.

¹⁰⁾ Diese Jagdgerechtigkeit begriff nur die sogenannte hohe Jagd, die niedere stand den einzelnen Markgenossenschaften zu und wurde von diesen gehandhabt.

¹¹⁾ So heisst es im *liber annal.* (*Mittelrh. Urkundenbuch* 2, 417) von dem Kammerforst des Erzbischofes in Niderembere: „*in quo advocatus nihil juris habet*“, doch von dem Kammerforst Cruceberg vor dem Ehrenbreitstein: „*qui attinet curie niderembere*“.

¹²⁾ Günther, *Cod. dipl.* 3, Abteil 1, 364.

¹³⁾ Ebd. Abteil 2, 615.

¹⁴⁾ Fischer, *Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied, Runkel* 2, 122.

¹⁵⁾ Ebd. 2, 273.

¹⁶⁾ *Beschreibung*, 276.

¹⁷⁾ Honthelm, *Hist. Trev.* II, 267.

und Dietz, sowie Johann zu Nassau und Dietz „des wildfanghes und ge-
weches weghen der marken mit namen in nyederlansteyner marek und in
horehgemer marek“ — die ja eigentlich zu diesem Bannforste gehörten. Die
von den Gemeinden Nievern und Fachbach entsandten fünf ältesten Männer
erklärten hierauf, dass die beiden Grafen allein in besagten Marken jagdberechtigt
seien.¹⁸⁾ In einer weiteren, undatierten Urkunde werden sodann die „Wiltbende
und hecken, so die grauen vom Nassane und Dietze von alters allwege mit
Jagen geprauchet hant“, namentlich aufgeführt.¹⁹⁾

Inmitten dieses Bannforstes Spurkenberg lag der Hof Denzinrode, heute
Denzerhaide. Erzbischof Egelbert von Trier (1079–1101) schenkte dem Kloster
des heiligen Eucharius bei Trier „nullam nostram dominicalem Genzenrode ultra
Renum sitam in comitatu Meffridi in pago qui dicitur Engeresgowe“ samt
allem Zubehör, der Kirche in Berge, einer Mühle etc.²⁰⁾ unter der Bedingung,
dass „nullius unquam episcopi, comitis uel alienius secularie potestatis legatus
uel exactor potestatem uel licentiam aliquid inde exigere uel aliquid ibi preci-
pere habeat.“ Am 6. Februar 1147 bestätigt Papst Eugen III. derselben Abtei
ihre Besitzungen, u. a. einen Hof zu Degnizinrode mit Zubehör und die Kirche
zu Niderberg samt Zehnten²¹⁾ und 1155, April 29, nennt Papst Adrian IV. unter
den Besitztümern desselben Klosters eine Kirche zu Niderenberg und Genzenrode²²⁾

¹⁸⁾ Schöffengewistum vom 3. Jan. 1476. Orig. auf Pergament im Königl. Staatsarchiv
zu Wiesbaden.

¹⁹⁾ „Item die branthecke, Die Leynhecke gelegen by Nuendorff, die Malberges hecke,
die Augst hecke, Eyn hecke oben an Sporekenbergh am berge, Ein hecke an Fachbacher
pade als man gehet uf die werkatzn, Ein hecke als man gehet von Niebern den bereh uff zu
Horehheymer slage zuu und vortan über die slicht zu Horeheim unnd zu Nieddernlaen-stein
zuu und dae die hecke wendet gehet . . . an die Eychen Rusze herabe zuu Moinheym
züü. Auch die steltenbach, das mosenroet, die seele unnd den walt oben Sporekenberch, vurt
vom Horehheimer wingarten herusz durch das gewelde bisz zu den obgedachten hecken. Dair
zuu noch ein hecke die Seltzer strasse usz bisz uff Padenbercher heyde.“ (Orig. auf Papier,
Königl. Staatsarchiv Wiesbaden). Die Lage der hier aufgeführten Hecken deckt sich sonder-
barerweise zum Teil mit der in der Urkunde vom Jahre 959 angegebenen südwestlichen Grenze
der ehemaligen Pfarrei Humbach (gedr. Mittelrh. Urkundenbuch 1, 264; vgl. darüber Wirtz,
Zur Geschichte des Engersgaues bis zum Jahre 1070, Jahresbericht der höheren Stadtschule
zu Ahrweiler 1893/94). Die „branthecke“ habe ich nicht ermitteln können. Unter „Nuen-
dorff“ ist Welschmendorf zu verstehen. Die Malbergeshecke existiert als Molbeerhecke heute
noch (vgl. Grimm, Weistümer I, 595 u. 602). Sie gehört zum Arzbacher Gemeindegwald,
liegt an dem von Welschmendorf nach Arzbach führenden Wege und wird von dem von Arz-
bach zwischen den Arzbacher Köpfen nach Kemmenau führenden Wege in ihrem südlichen
Teile durchschnitten. Die Augsthecke ist der heutige Distrikt „Weisser Stein“ und gehört
zum Augster Pfarrwald. Die folgende Hecke lag zwischen Eitelborn und der Ensoach. Die
Hecke „an Fachbacher pade“ ist zwischen Müllenbacher Hof und Jägerhaus zu suchen, auf
dem Wege von Fachbach nach der „Meerkatz“. Die Lage der folgenden Hecke ist nicht
recht zu verstehen. Sie ist in der Gegend des Horehheimer Schaftalles zu suchen. Der Wald
Steltenbach ist jetzt Königl. Staatswald, zwischen Hüßinger und Windener Gemeindegwald.
Das „mosenroet“, jetzt Masseroth, ist ebenfalls ein Königl. Staatswald, östlich Arzbach. Die
„seele“ habe ich nicht ermitteln können, ebenso wenig die „Padenbercher heyde“.

²⁰⁾ Mittelrhein. Urkundenbuch 1, 453.

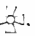
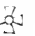
²¹⁾ Ebd. 1, 604.

²²⁾ Ebd. 1, 647.

— kein Zweifel also, dass Degnizinrode und Genzenrode identisch sind, ebenso dass mit der Kirche in Berge die zu Niderberg gemeint ist. Der Abtei S. Matthias gestattet am 15. Dezember 1227 Erzbischof Theoderich ein Beholzigungsrecht im Walde Numhusen für ihren Hof Berneroth gegen Überlassung des Waldes Asinrod in der Aust bei Montabaur, in welchem er den Klosterleuten zu Denzinrode unter demselben Datum ein ebensolches Recht einräumt.²⁴⁾ Anscheinend hat nun die Abtei S. Mathias auch den Hof verkauft, denn gegen Ende des XIII. Jahrhunderts²⁵⁾ werden als „lenherin“ dieses Gutes samt allem Zubehör die Gebrüder Emmerich von Andirnache und Heynrich von Lacynstein genannt²⁵⁾, während die Vogtei hierüber damals den Grafen von Nassau zustand²⁶⁾, von denen sie die v. d. Arken zu Koblenz und nach diesen Heinrich vom Stein, sowie dessen Sohn zu Lehen trugen.

Nach der von sieben geschworenen „hubeneren“ bestätigten Aussage der Schöffen, von denen ebenfalls sieben auf dem Hofe sein sollten, besass der Vogt mannigfache Rechte daselbst. Er besetzte die ihm gehörige Budilhube²⁷⁾ mit einem Amtmann, der in seinem Namen den Lehensherrn und den Hufnern bei Streitigkeiten Recht zu sprechen hatte. War dem Lehensherrn ein Unrecht geschehen, so musste er es dem Vogte klagen und sich dessen Rechtspruch unter-

²⁴⁾ Ebd. 3. 259, No. 323. Orig. im Königl. Staatsarchiv zu Koblenz.

²⁵⁾ Diese und die folgenden Angaben sind einer Urkunde entnommen, deren Original sich im Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet. Sie behandelt den Schiedsspruch des Sifrit von me Steyne, sowie des Eberolt und Marquart von Larenbarch, Ratleute in der Zweimng zwischen dem Erzbischofe von Trier und seinem Amtmanne Heynriche von Helfinsteyn einer- und den Grafen Heynriche, Gerlache, Emechen und Johanne von Nassowe anderseits wegen der Vogtei Denzinrode und des inmitten derselben begriffenen Burgbaues. Das Original ist gut erhalten, die beiden schildförmigen Siegel von weissem Wachs sind nur wenig beschädigt. Das eine zeigt ausser der Steinschen Rose noch einen kleinen Stern in der oberen linken Ecke und führt die Legende: S. SIFRIDI DICHI DE . . . E , das zweite hat im Wappenschilde 2 Kleeblätter, getrennt durch einen rechten Schrägbalken und die Legende: S. EBEROLDI DE LARINBAR MILTIS  — Gedruckt ist die Urkunde bei L. F. Hoefler, Auswahl der ältesten Urkunden in deutscher Sprache, S. 81 f., doch lese ich S. 83, Zeile 1 statt Dinitman — Amtman und Zeile 16 statt Cumeze — Eumeze (Ems!). Die Urkunde führt als Datum 1309. Wenn man jedoch, wie Goerz, Reg. der Erzb. von Trier, die später aufgeführte Urkunde von Donnerstag nach St. Agnesentag 1309 dem Stül. Treverens, zufolge mit 1310, Jan. 22, datiert, so muss man für die vorliegende Urkunde gleichfalls den Stül. Trev. zu Grunde legen, da sie zeitlich jener folgt. Ihre Abfassung fiel demnach in das Jahr 1310, zwischen den 22. Januar und 25. März. Über die Urkunde vgl. auch Schliephake, Geschichte von Nassau IV, 131 und Colombel, Annalen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung 7. 2. 193.

²⁶⁾ v. Ledebur, Rhenus, Jahrg. 1, 6 nennt 1275 einen „Embricho de Loystein, miles de Andernaco“; ein Heinrich von Laynstein zu Andernach kommt 1291 vor. s. Mittelrhein. Reg. 4. 432.

²⁷⁾ Nach der genannten Schenkungsurkunde Erzbischof Egelberts ist zwar die Bestimmung getroffen, dass niemandem auf dem Hofgute irgend welche Gewalt eingeräumt werden solle, doch hat sich anscheinend das Kloster St. Eucharii genötigt gesehen, die Vogtei ihren mächtigen Nachbarn, den Grafen von Nassau, zu übertragen, oder vielleicht den Grafen von Arnstein, von denen sie dann die Grafen von Nassau erbten.

²⁸⁾ Budil = Büttel. Im Banne Niederenbere wird gleichfalls eine Budelhube im Liber anal. erwähnt. Mittelrhein. Urkundenbuch 2, 416.

werfen „und grife dir lenher darobir an, daz muste he virbuzen deme vogde also eyn vremede man.“ Wenn der Vogt mit dem Lehensherrn reiten „sime rechtis zu helfene“ -- und das Pferd des ersteren ein Eisen verlieren sollte, so war der Lehensherr gehalten, ihm dasselbe wieder anzuschlagen, sowie alle Unkosten für Bewirtung etc. zu tragen, falls diese nicht durch die erhobenen Bussgelder gedeckt werden konnten. Auch besaßen die Grafen von Nassau in der Vogtei den Wildbann und die Fischerei.

Inmitten dieser Vogtei lag der Berg, auf dem die Sporkenburg erbaut wurde.²⁸⁾ Zur Zeit als Wilhelm von der Arke die Vogtei Denzinrode von den Grafen von Nassau zu Lehen trug, hatten Emmriche von Andirnache und Heynrich von Laynstein daselbst einen „burehlichen bu begriffen“, doch Graf Otto von Nassau hatte auf die Klage seines Lehensmannes hin denselben gebrochen. Infolge dessen entstanden fortan allerlei Zwistigkeiten zwischen Lehensherrn und Vögten. Als einst die beiden Ritter von Laynstein in dem zur Vogtei gehörigen Walde Pfähle hauen liessen, verbrannten ihnen Johann und Hermann von der Arken dieselben und auf ihre Klage erhielten sie den Bescheid, die von der Arken hätten im Rechte gehandelt, da der Lehensherr nicht befugt sei, ohne Erlaubnis des Vogtes in der Vogtei zu holzen. Später kam es aus ähnlichen Gründen zu einer Fehde zwischen Heynrich von Lansteyn und Heynrich von me Steyne, der nach Hermann von der Arken mit der Vogtei belehnt war, weil nämlich ersterer in der Vogtei hatte „roden und hanwen“ wollen, woran ihn der letztere zu hindern suchte. Sie wandten sich schliesslich an ein Schiedsgericht und der „Obirmann“ gab seine Meinung dahin ab, dass dem Lehensherr dieses Recht auch ohne des Vogtes Willen zustehe.

Aber trotz des Widerstandes der Grafen von Nassau kam der Burgbau zu Stande. Denzenrode war nämlich zu jener Zeit in den Besitz des in der Nähe des Ehrenbreitstein mächtig angesessenen Geschlechtes derer von Helfenstein gelangt, die mit diesem Erwerb ihrem in den letzten Jahren dentlich ausgesprochenen Bestreben nach Vergrösserung ihres Grundbesitzes in dem Winkel zwischen Rhein und Lahn gerecht wurden. So hatte 1293 Hermann von Helfenstein der Jüngere das Gericht zu Nyderberch erworben³⁰⁾. Heinrich von Helfenstein am 13. Jan. 1300 die Güter des Grafen Heinrich von Wylinawe

²⁸⁾ v. Stramberg (Rhein. Antiquarius 2, 3, 74) schreibt, dass dieselbe 1198 schon vorhanden gewesen und von Erzbischof Johann I. von Trier einem Conrad von Brehl zu Lehen gegeben worden sei. Doch ist dies urkundlich nicht nachzuweisen und beruht vielleicht auf einer Verwechslung mit der Stelle in den Gesta Trev. (ed. Wytttenbach 1, 302), die lautet: „idem comparavit arch. Johannes domum fortem apud Laynstein, quae sita est supra Lonam, quam Wernerio de Brole ab ecclesia Treverensi in feodo tenendam concessit“ -- womit nach Eltester (Mittelrh. Urkundenbuch 2, CXX) ein 1855 abgerissenes romanisches Gebäude zu Niederlahnstein gemeint ist. Damit stimmt auch der Umstand überein, dass die v. Brehl in der Folge häufig als Grundeigentümer zu Niederlahnstein auftreten.

²⁹⁾ Günther nennt um die Mitte des XIII. Saek. wiederholt einen Wilhelm v. d. Arken (siehe Cod. dipl. 2), ebenso v. Eltester in den Jahren 1238—59 (Mittelrheinisches Urkundenbuch 3, 1130).

³⁰⁾ Kopie im Balduineum — Kesselstadt, Trier, vgl. Goetz, Mittelrhein. Reg. IV, 171 und Reg. d. Erzb. 58.

zu Arzheym⁴⁾ und den 23. Aug. 1302 wurden die Gebrüder Hermann und Heinrich von Helfenstein vom Grafen Gerard von Dyeze mit der Vogtei zu Horicheym belehnt.⁵⁾ Der letztgenannte Ritter Heinrich von Helfenstein errichtete nun auf den Trümmern der zerstörten Spurkenberg einen neuen festen Bau, der fortan seinen Nachkommen als Wohnsitz dienen sollte, während sein Bruder Hermann, der als der ältere zugleich das Trierer Erbmarschallamt bekleidete, das Haus Mulenbach bewohnte.⁶⁾ Beiden gemeinsam war die Stammburg Helfenstein. Um jedoch sich und seinen Nachkommen den Bestand seiner neuen Erwerbung zu sichern, trug Heinrich am 22. Januar 1310 dem Erzbischofe Balduin von Trier seine Burg Sporckenberg mit allen Hoheitsrechten und Zubehör als Eigentum auf⁷⁾ und erhielt sie von diesem — mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit, welche sich der Erzbischof vorbehielt — als offenes Lehen wieder zurück und zwar mit der Bestimmung, dass das Lehen nur in männlicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt vererbbar sei und nie geteilt werden dürfe. Seien keine männlichen Leibeserben vorhanden, so solle der nächstälteste Bruder des Verstorbenen nachfolgen und mangels jeglicher männlicher Blutsverwandschaft väterlicherseits solle das Lehen wieder an das Stift zurückfallen. Durch diesen Lehensauftrag hoffte Heinrich von Helfenstein seine neu erbaute Burg am besten gegen die Angriffe der Nassauer Grafen zu schützen, während anderseits der Erzbischof dadurch eine neue Grenzveste gewann.

Über den Bau der Burg sowohl, wie über den Lehensauftrag oder Verkauf, wie es in der diesbezüglichen Urkunde heisst, erhoben nun aber die Grafen von Nassau gegen den Erzbischof und seinen Amtmann Beschwerde und die Schiedsrichter, der Erzbischof von Köln, sowie der Graf von Spanheim erhielten von den dazu bestellten drei nassauischen Ratsleuten, den Rittern Sifrit von deme Steyne, Eberolt und Marquart von Lurenburch, den Bescheid, dass den Grafen von Nassau Unrecht geschehen sei, da der Verkäufer nach allgemein üblichem Brauche das Gut zunächst dem Vogte und, falls der es nicht kaufen wollte, denen, von welchen die Vogtei zu Lehen rühre, hätte zum Kaufe anbieten müssen, und dass man von Rechtswegen die neuerbaute Burg niederreißen müsse. Vor allem aber sprachen sich die Ratsleute dahin aus, dass die neuerbaute Burg in der Vogtei Denzinrode liege und mithin auch zum Gerichtsbezirke des Vogtes gehöre, dem Erzbischofe oder seinem Lehensmanne also keinerlei richterliche Befugnisse dort zuständen.

¹⁾ Original auf Pergament im Bezirksarchiv Lothringen, Archives de Clervaux. Die Siegel der Gebr. von Helfenstein fehlen, die der Gebrüder Johann und Eugilbert von Brunsberg, der Mitsiegler, sind stark beschädigt. Ersteres zeigt im Schilde 2 Querbalken. Vgl. Publications de Luxembourg 36 (44), 65.

²⁾ Original auf Pergament ebendasselbst. Das Siegel des Grafen Gerard ist abgerissen, von dem seiner Gemahlin Elyzabet ist nur noch ein kleines Bruchstück vorhanden.

³⁾ Siehe Güterteilung zwischen Hermann von Helfenstein und seiner Mutter Mechtild einer- und Agnes von Mulinbach, der Witwe weil. Hermanns von Helfenstein anderseits vom 22. Juli 1318. Original auf Pergament ebendasselbst.

⁴⁾ Honthoim, Hist. Trev. 2, 37. Kopie im Temporede perpetuae Balduini No. 225, Königl. Staatsarchiv zu Coblenz.

Nach langem Streiten einigten sich aber am 27. April 1311 *) beide Parteien, die Gebrüder Emeke, Heinrich und Johann, Grafen zu Nassowe und Heynrich von Helfenstein dahin, dass erstere versprachen, Heynrich und seine Nachkommen im Besitze der neuerbauten Burg nicht zu stören und keinerlei Anforderungen deswegen an sie zu stellen, sowie ohne Erlaubnis derselben resp. ihres Lehensherrn, des Erzbischofes von Trier weder in dem Amte Montabaur **) noch in dem Helfensteinischen Gerichte — gemeint ist hier wohl das zu Niederberg — „ein gud zu gelden“.³⁷⁾ Umgekehrt gelobte Heynrich, die Vogteirechte des Grafen anzuerkennen und nicht zu verletzen.

Die Burg blieb fortan bestehen und erbte sich nach dem Rechte der Erstgeburt auf Heinrichs von Helfenstein Nachkommen fort, welche sich danach zum Unterschiede von der durch Heinrichs Bruder Hermann begründeten sogen. Müllenbacher Linie von Helfenstein zu Sporkenburg nannten. Auch ihre Ansprüche auf die Vogteirechte zu Denzinrode vermochten die Grafen von Nassau dem mächtigen Nachbar gegenüber nicht aufrecht zu erhalten. Am 22. Mai 1332 wurde Heinrichs ältester Sohn Hermann von Helfenstein von Erzbischof Balduin von Trier mit Sporkenberg und Zubehör belehnt.³⁸⁾ Seine Wittwe Adelheid von Brunshorn, welcher die Hälfte der Burg als Wittum verschrieben war, errichtete am 25. Januar 1357 mit ihrem ältesten Sohne Heinrich von Helfenstein einen Burgfrieden daselbst.³⁹⁾ Die Grenzen desselben werden folgendermassen beschrieben: „Zu deme ersten bis ahn die dreneke unnd von der drenck die ulenbach⁴⁰⁾ ihm bis uff denn weinwegh⁴¹⁾ dy dy autze uff ghet unnd von dem weinwege uff bis ahn das crentz unnd vonn dem crentz fort uff denn berg aus bis ahn den eussersten grabenn unnd vonn dem eusserstem grabenn uff denn wingarten hin bis do der wingart wendit unnd da vort widder ihm die drenneke“. Innerhalb dieses Bannes solle „unser keiner noch iemand von usertwegen an des anderen Leib und gut nicht greifen in keinerlei Weise mit Argelist.“ Für etwaige Streitigkeiten ernennen beide den Burggrafen Ludwig von Hammerstein, sowie den Ritter Dithert

³⁵⁾ Siehe die Beilage.

³⁶⁾ Heinrich von Helfenstein war Amtmann zu Montabaur. Nach seinem Tode kam Johann von Helfenstein in Besitz dieses Amtes und 1319 Heinrichs Sohn Hermann. Original-Urkunden vom 14. Juli 1312, resp. 27. Dez. 1319 im Bezirksarchiv Lothringen.

³⁷⁾ Gelden hat hier den Begriff von „kaufen“, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, 1, 2, 3074.

³⁸⁾ Gedruckt Günther, Cod. dipl. 3, 185. Original im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz. Abschrift im Balduineum S. 235 ebd.

³⁹⁾ Kopie im Königl. Staatsarchiv zu Münster, Kündlingers Msc. 2, 96, 171.

⁴⁰⁾ Die Ulenbach ist — nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Lehrer Eberling zu Ems — identisch mit der heutigen Deulenbach, die südöstlich an der Burg vorbeifliesst und in die Emsbach mündet.

⁴¹⁾ Der Name Weinweg existiert heute noch. Er führt von der Sporkenburg als Fahrweg zuerst etwas abwärts, sodann mitten durch den Weinberghang ansteigend bis zum Felde und von dort weiter nach dem Dorfe Eitelborn (nach einer freundlichen Auskunft von Seiten des Herrn Försters Hummerich in Ems). Eitelborn lag im Kirchspiel Augst; die Grenze verlief also unten von der Deulenbach, diese hinauf bis zu dem nach Eitelborn führenden Wege, dann zurück über die Höhe nach der Burg und längs der dieselbe früher umgebenden Weinberge nach der am Fusse des Berges an der Deulenbach zu suchenden „Drencke“.

von Erenbergstein⁴²⁾ zu Schiedsrichtern. Dieselbe Adelheid stellte am 15. Nov. 1357 dem Erzbischof Boemund von Trier einen Revers aus über den Empfang der ihr von ihrem verstorbenen Gatten zum Wittum angesetzten trierischen Lehensgütern, u. a. des Halbreiles der „vesten zu Spurekinburg.“⁴³⁾ Heinrich von Helfenstein Enkel Johann versprach in seiner Hillichberedung mit Johann von Eynenberch, Herrn zu Lantzkrone, dessen Tochter Hilla — seine künftige Gattin — „up Spurekenberg halff ind up syne hoene ind gueder zo Nederenlaensteyn“ zu bewittumen.⁴⁴⁾ Derselbe reversierte sich 1442, Febrnar 26, gegen Erzbischof Jakob von Trier über den Empfang seiner Lehensgüter, u. a. auch der Burg Spurekemberg m. a. Z. ausgenommen eine Wiese in der Aucz, unterhalb Arzbach gelegen.⁴⁵⁾ Am 25. März 1446 schloss er mit Dietherich Mul von der Newerburgh einen Ehevertrag zwischen seinem Sohne Johann und Diethers Enkelin Katharina, der 14 jährigen Tochter des verstorbenen Johann von Gymnich, Herrn zu Weinsperg.⁴⁶⁾ In diesem Hillichbriefe bewittumt er seine künftige Schwiegertochter u. a. auch mit der Hälfte des Schlosses Spurekemberg samt Zubehör, die vordem seiner verstorbenen Gemahlin Hille von Eynenbergh als Wittum gehört hatte. Unterm 26. März genehmigte der Erzbischof von Trier diesen Vertrag unter der Bedingung, dass die als Wittum angesetzten Stücke nach Katharinas Tod wieder zurückfallen sollten „an die ende, dar is von rechte hyn gehoret.“⁴⁷⁾ Derselbe Johann von Helfenstein, sowie sein Sohn Johann, der Gemahl Katharinas von Gymnich und dessen Sohn, auch Johann genannt, wurden in der Folge mit der „veste Spurekemberg“ von Seiten des Kurfürsten von Trier belehnt und zwar durch Lehnbriefe vom 20. Mai 1457⁴⁸⁾, 13. Dezember 1460⁴⁹⁾, 27. August 1475⁵⁰⁾ u. a. Gegen letzteren erhob Frank von Cronenberg als Sohn der Merge von Helfenstein, einer Tochter Johannes und der Anna Walpode von Ulmen Ansprüche auf Herausgabe verschiedener Güter, insbesondere auch der Hälfte des Schlosses Spurekenberg mit Zubehör, die Johann von Helfenstein ihrer beiden Ahnfrau Anna Walpode zur Ehesteuer verschrieben

⁴²⁾ Derselbe gehörte dem Geschlechte von Pfaffendorf an.

⁴³⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, Kur-Trier. Staatsarchiv. Es siegeln Adelheid v. H., Conrad von Schonecke und Friderich von Kaene, Schultheiss zu Coblenz. Siegel gut erhalten.

⁴⁴⁾ Urkunde vom 31. Aug. 1423. gedruckt bei Strange, Beiträge zur Genealogie der adeligen Geschlechter 2, 124.

⁴⁵⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz. Gedruckt Günther, Cod. dipl. 4, 412, No. 192. v. Stramberg führt einen gleichen Revers vom Jahre 1468 an.

⁴⁶⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz. Siegel Johans und Dietherichs, ferner Gerharts von Eynenberg, Herrn zu Landerone, und der Gebrüder Gaiswin, Probst zu St. Simeon, und Heinrich myyl von der Xenerburg erhalten.

⁴⁷⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, vgl. Goerz, Reg. d. Erzb. 183.

⁴⁸⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, vgl. Goerz, ibid. 206; Günther, Cod. dipl. 4, 410, Ann. 4.

⁴⁹⁾ Orig. ibid. vgl. Goerz, Reg. d. Erzb. 211; Publications de Luxembourg 34 (12), 149, No. 632.

⁵⁰⁾ Orig. ibid. vgl. Goerz, Reg. d. Erzb. 212.

hatte.⁵¹⁾ Doch die Schiedsrichter in diesem Streite, Otto von Breyttbach, Probst am S. Martinsstift zu Worms, Johann von Breyttbach, Ritter und Vitztum im Ringhawe, Heinrich Holtzapffel, Marschall des Erzbischofes von Trier, Diederich von Staffel, Jorge von der Leyen, Peter von Elz, Henne Gyle gen. Woberhenne und Ulrich von Mulhoffen, Rentmeister zu Mainz, brachten einen Vergleich zu Stande, wonach Johann von Helfenstein sich für sich und seine Erben verpflichtete, dem Frank von Cronenberg eine jährliche Rente von 26 fl. ablösbar mit 650 fl. zu zahlen. In den Lehensbriefen, welche die Erzbischöfe Jakob und Richard von Trier unterm 9. Oktober 1503⁵²⁾ resp. 15. Juli 1512⁵³⁾ für diesen Johann von Helfenstein ausstellten, wird natürlich auch die Veste Spurekemberg genannt. Doch am 20. Oktober 1518 verkaufte der Erbmarschall Johann von Helfenstein Schloss und Herrschaft Spurekemberg nebst dem Dorfe Dentzenrod den Gebrüdern Quyrin und Johann von Nassau und zwar um 1200 Goldgulden.⁵⁴⁾ Damals war — wie es in der diesbezüglichen Urkunde heisst, das Haus „vast buwefellig“, weswegen der Erzbischof denen von Nassau gestattete, dass auch ihre Töchter nach dem Rechte der Erstgeburt erbberechtigt sein sollten.⁵⁵⁾ Am 7. Mai 1524 bewittumte Johann von Nassau mit Genehmigung des Lehensherrn, des Erzbischofes Richard von Trier, seine künftige Gemahlin, Margaretha von Schoneck, mit Spurekemberg, Dentzenrod und Zubehör.⁵⁶⁾ Nach ihrem neuen Besitze nannten sich fortan die von Nassau auch v. N. zu Spurekemberg. In der Bruderteilung zwischen Johann und Quirin fielen ersterem die Burg und Dentzenrod zu, und er wurde am 18. Juli 1532 vom Erzbischofe Johann damit belehnt, mit der Bestimmung, dass, im Falle der Mannesstamm aussterbe, seine älteste Tochter und, wenn auch keine Töchter vorhanden seien, die Nachkommenschaft seines Bruders Quirin lehensberechtigt sein sollten.⁵⁷⁾ Johann starb e. 1546.⁵⁸⁾ Seine Wittve Margret von Schoneck übernahm nun die Verwaltung der Güter, geriet jedoch gleich mit der Gemeinde Niederberg in einen Streit wegen des Weidanges in der Nähe der Spurekemberg. Sie beanspruchte nämlich als Rechtsnachfolgerin Johans von Helfenstein das Vorrecht, in Niederberger Gemarkung „ein Sweym“ Schafe, d. h. 300 Stück, treiben zu dürfen, welches ihr aber von der Gemeinde bestritten wurde, da nach Ausweis eines alten Weistumes⁵⁹⁾ nur den Herren von Helfenstein als Vögten des Kirchspiels Niederberg dieses Recht zustehe. Da sie aber eine geborene von Schoeck und nicht von Helfenstein sei.

⁵¹⁾ Original auf Pergament im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz.

⁵²⁾ Orig. ebd. Gedruckt Günther, Cod. dipl. 5, 114, No. 13.

⁵³⁾ Orig. ebd. Revers darüber vom selben Datum im Perpetuale Richardi, No. 150 ebd.

⁵⁴⁾ Orig. ebd.

⁵⁵⁾ Lehnsrevers der Gebrüder Johann und Quyrin von Nassau vom 28. Oktober 1519 im Perpetuale Richardi de Greifenklau-Vollrats, Königl. Staatsarchiv zu Coblenz; vgl. auch ebd., Kurfürstentum Trier, Lehenshof.

⁵⁶⁾ Kopie im Temporale Archiep. Richardi S. 424 ebd.

⁵⁷⁾ Auszug nach Kindlinger II, 98, 237 im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz.

⁵⁸⁾ Nicht, wie bei Humpracht, 1547, da ja 1546 Margarete von Schöneck schon als Wittve erscheint.

⁵⁹⁾ Dasselbe befindet sich im Original im Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, Kur-Trier, Niederberg, und ist am 9. Jan. 1464 aufgenommen. Gedruckt bei Grimm, Weistümer I, 603.

so habe sie keinerlei Anrechte hierauf. Der Streit wurde besonders heftig, als ein Diener der Wittwe den Niederberger Hirten so geschlagen hatte, dass derselbe nach einigen Tagen starb. Die Niederberger sagten nun einen Tag an, den die streitbare Frau jedoch nicht „gestain“ wollte. Da wandte sich die Gemeinde an den Kurfürsten von Trier, der anscheinend die Streitsache zu ihren Gunsten entschied.⁶⁰⁾ Auch sonst war diese Dame in mancherlei Händel verwickelt. So hatte sie einst mit Hilfe des jungen Anthon Walpott von Bassenheim, sowie des Johann Kemmerer von Worms, genannt von Dalberg, eine Unterthanin des Kurfürsten von Trier nächtlicherweile von Mulheim im Thall nach Spurekenburg entführt und nur auf Fürbitte des Pfalzgrafen Georg bei Rhein sicherte ihr der Kurfürst unterm 14. Juli 1568 für „solch ir verbrechung und was sie sampt und sondern gegen uns und unser Ertzstift gesündigt“, Strafflosigkeit zu.⁶¹⁾ Nach dem Tode Margaretens von Schoeneck 1572 schlossen ihre drei Töchter Anna, Dorothea und Margareta mit Quirins Söhnen Heinrich und Philipp am 27. September zu Wittlich einen Vertrag⁶²⁾, wonach Philipp von Nassau alle Mannlehen des Hauses Nassau, darunter auch die Burg Spurekenberg gegen eine Entschädigung von 4500 fl. bekommen sollte. Auch sollten die Schwestern den Hof zu Frücht erhalten, während über das Haus Tonnenburg und die Vogtei Creucht noch nähere Bestimmungen getroffen werden sollten. Philipp von Nassau hatte nur einen Sohn, Heinrich, der letzte männliche Sprosse seines Stammes, Archidiakon zu St. Lubentius, Senior zu Trier und Mainz.⁶³⁾ Nach dessen Tode etwa 1601 kam die Herrschaft Spurekenberg an die Herrn von Metternich zu Winneburg und Beilstein⁶⁴⁾ — wahrscheinlich durch Erbschaft, da die Ahnmutter Wilhelms von Metternich, des Sohnes Hans Dietrichs, „die eldeste vom Stamme Nassawisch“ war.⁶⁵⁾ Doch die von Metternich gerieten mit dem Nachfolger ihres Verwandten Lothar, dem Kurfürsten Philipp Christoph von Sötern, aus persönlichen und politischen Gründen in die heftigste Feindschaft, und es wurde ihnen 1630 die Spurekenburg als verfallenes trierisches Lehen entzogen.⁶⁶⁾ Ja, am 22. Oktober 1633 erklärte der Kurfürst den Domscholaster Emrich von Metternich, den Chorbischof Karl von Metternich und den Ritter Wilhelm von Metternich samt ihren Brüdern, Anhang und Complices wegen Rebellion gegen Kirche und Staat aller ihrer Würden, Stellungen und ihres gesamten Vermögens für verlustig.⁶⁷⁾ Die Spurekenburg wurde wahrscheinlich — ebenso wie Ehrenbreitstein — von französischen, oder doch trierischen Truppen besetzt. Anfangs Dezember 1631 erschien aber Bernhard v. Weimar mit schwedischen Truppen und eroberte

⁶⁰⁾ Acta, betr. Irrungen zwischen den Besitzern des Hauses Spurekenberg und der Gemeinde des Kirchspiels Niederberg wegen des strittigen Weidganges, 1546, Camerales, Kllr. Ehrenbreitstein, No. 132; Königl. Staatsarchiv zu Coblenz.

⁶¹⁾ Godr. bei Hontheim, Hist. Trev. III, 15.

⁶²⁾ Nassauer Buch, S. 95. Königl. Staatsarchiv zu Coblenz, v. Nassau-Spurekenburg.

⁶³⁾ Hontheim, Prodrum, 1119.

⁶⁴⁾ Vogel, Beschreibung, 676.

⁶⁵⁾ Ann. des Vereins für Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforsch. XXIX, 2, 207.

⁶⁶⁾ Baur, Philipp von Sötern, Kurfürst von Trier und seine Politik während des 30-jährigen Krieges, S. 384.

⁶⁷⁾ Hontheim, Hist. Trev. III, 39.

der Reihe nach fast sämtliche trierische Punkte auf der rechten Rheenseite, darunter auch die Spurkenburg.⁶⁵⁾

Doeh schon im folgenden Jahre nahmen spanische Truppen — von der Familie von Metternich mit Rat und That unterstützt — die verlorenen Plätze wieder ein und bei dieser Gelegenheit wird den Gebrüdern von Metternich von Kurfürsten der Vorwurf gemacht, sie hätten „Niederlahnstein, Engers, Hammerstein, Monhabaur, Spurekemburg überfallen, besetzt, gebrandt und geplündert.“⁶⁶⁾ Das schwankende Kriegsglück brachte in den folgenden Jahren in buntem Wechsel schwedische, spanische, kaiserliche und hessische Truppenteile in die Gegend der Spurkenburg. Erst 1641 schreibt das Trierer Domkapitel, das Stift sei ohne Kriegsvölker. Der Spurkenburg geschieht seit dem Einfall der Spanier 1632 nirgends mehr Erwähnung, während von dem nahe gelegenen Monhabaur des öfteren die Rede ist, sodass die Vermutung nahe liegt, dass das Schloss damals von den spanischen Truppen zerstört worden ist.⁶⁷⁾ Nachdem so der Friede im Erzstift wieder hergestellt war, erliess der Kurfürst auch für die Gebrüder von Metternich am 27. April 1644 eine General-Amnestie, wodurch denselben die ihnen entzogenen Güter — also auch die Spurkenburg — wieder zurückgestellt wurden.⁶⁸⁾

Die von Metternich verkauften später die Ruine samt den zugehörigen Waldungen, und sie ist jetzt im Besitze des Herrn Landrates Heydweiler zu Altena i. W., der sie von den Erben des zu Cochem verstorbenen Landrates und Geh. Reg.-Rates Jäger käuflich erworben hat. Ihr gewaltiges Mauerwerk ist noch verhältnismässig gut erhalten.⁶⁹⁾

Beilage.⁷⁰⁾

Wir Emeche, Heinrich, Johan⁷¹⁾ gebruder greben und herren zo Nassowe dnu kunt allen den, die dusen geinwertigen brief an sint oder horent lesen, dat wir ase

⁶⁵⁾ Baur, 222.

⁶⁶⁾ Hontheim, Hist. Trev. III, 373 f.

⁶⁷⁾ Scramberg, Rhein. Antiquarius 2, 3, 75 behauptet, sie sei 1635 von den Franzosen zerstört worden. Dies könnte nur so zu erklären sein, dass die schwedisch-französische Besatzung des Ehrenbreitstein beim Herannahen der kaiserlichen Heere die Burg gebrachen hätten, um so den Feind eines eventuellen Stützpunktes zu berauben.

⁶⁸⁾ Hontheim, Hist. Trev. III, 480.

⁶⁹⁾ Eine genaue Beschreibung der Burgruine findet sich bei Lotz-Schneider, Die Bandenkämmler im Regierungsbezirke Wiesbaden (1880), 409 f.

⁷⁰⁾ Die Abschrift dieser Urkunde verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Archivdirektors Dr. Wagner, dem ich, ebenso wie den Herren Archivdirektor Dr. Becker und Königl. Archivar Dr. v. Petersdorff zu Coblenz, auch an dieser Stelle für ihr freundliches Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank übermitteln möchte.

⁷¹⁾ Mit dem Grafen Gerlach, der in der Urkunde vom Jahre 1310 (s. Anm. 24) auch aufgeführt wird, scheint als dem Vertreter der walramischen Linie eine besondere Abmachung getroffen worden zu sein, da die vorliegende nur die Gebrüder des ottonischen Astes nennt. Es wird also wohl die Vogtei Denzinrode, ebenso wie die Güter zu Nassau, Miehlen und dem Einrich, im gemeinsamen Besitz der beiden Linien gewesen sein.

van clage und urlauf. dye inzusehen uns einsite und hern Heynriche van Helfenstein andersite was ase van der bure, dye da heizzet Sparckenberg. dye her Heinrich van muwens begriffen und gebuet hat. hat wir des vor uns und alle unser Frunde und unser erben bit demselben Heynriche van Helfenstein und unsern herren van Triere. der sin helfer was. genzlich und gar gescheyden und gesonet sin und geloben an diesem geynwertigen vor uns und vor unser erben. dat wir hern Heynrich van Helfenstein und sin erben noch sine frunt mame denselben bu noch umme dye burch nimmer ane gesprechen suln noch hindern bit worten noch bit werken. want dat her Heinrich van Helfenstein und sin erbin in der burch und in dem gude, dat darzu gehoret gerafftit und gerowit sullen sitzen sunder unser hindernisse und allerleyge widersprache. Wir suln auch kein gud gelden in der phlege. dye zu Montabur horet. noch in dem gerichte. dat hern Heynriche van Helfenstein unde sin erben ane horent. sunder urlauf unsers herren van Tryere und herrn Heynriches. de hie vor genant ist. Und ich Heinrich van Helfenstein vergin an diesem geinwertigen bribe und dun kunt und geloben vor mich und min erben. dat ich dye vorgesprochen herren und greben van Nassowe und ir erben in allem gude in allen den eren und in allen deme rechte. da de edil man, grebe Otte van Nassowe. ir vader. inne saz und si biz her gesetzen hant. sal lazen sitzen ungeenget und ungedrenget. gerafftit und gerowit. und geloben me. dat ich kein gut in derselben herren gerichte gelden sal sunder ir urlauf. „Und wir Emche. Heinrich und [Jo]han gebrudere vorgenant vor uns und unser erben. und ich Heinrich van Helfenstein vor mich und min erben. geloben mit guten truwen stede zu halden und unzeworren allez. dat hyevor geredet und gesprochen ist. sunder allerleyge argeliste. Dat dit war, stede und vaste si, so han wir gebeden di edel lude hern Gysen den herren van Molsperc, hern Johann van Brunsperc und hern Luttere herren van Isenburch. dat si ir ingsigel zú einer stedigkeit bit unsern ingsigeln. die hye ane sint. herane gehalten hant; und wir Gyse Johann und Lutter vorgenant gin an duseme geinwertigen bribe. dat wir durch bede willen hern Emchen, hern Heinrichs und hern Johans der vorgenanten greben und heren Heynriches van Helfensteyn unser ingsigel herane gehalten han zú eime erkundt und stedigkeit allez. des hye vor geredit ist. Dit geschach mittes over dye ersamen lude hern Heynriche van Waldecke. herrn Cunradt van Schoenecke. hern Johanne Butscharte. hern Johanne van Grensauwe. hern Sifrid van Hadmor, hern Didrich van Stocheyn. hern Heinrich van Nassowe. hern Sifrid van Steime, hern Eberolde van Lurenburch. hern Heynriche van Staffel und hern Fridriche Buehere den cleinen van Lurenbure und andere biderbe lude. dye darzu wurden gerufen. Des dinstages noch sante Markes dage nach godes geburte druzehen hundert jar unde in dem eiliften jare.

Orig. Pergament. Von den sieben Siegeln sind erhalten: No. 1, Siegel des Heinrich v. Helfenstein, stark beschädigt; No. 3, Siegel eines Grafen v. Nassau, stark beschädigt; No. 5, Siegel des Johann v. Braunberg, ebenfalls beschädigt. No. 2, 4, 6 und 7 ab. Jetzt Staatsarchiv Wiesbaden.

Die Zeugnisse für Gutenbergs Aufenthalt in Eltville.

Von

G. Zedler.

Ohne auf die schwierige Frage der Beziehungen Gutenbergs zur frühen Eltviller Presse eingehen zu wollen, was ich später bei mehr Musse zu thun gedenke, möchte ich es hier unternehmen, die historischen Zeugnisse, aus denen gefolgert werden muss, dass der Erfinder der Buchdruckerkunst eine Zeitlang zu Eltville auf nassauischem Boden gelebt hat, um ein weiteres zu vermehren.

Ein unmittelbares Zeugnis für den Eltviller Aufenthalt Gutenbergs besitzen wir bekanntlich in dem Briefe des Pariser Theologen Fichet an Robert Gaguin vom Jahre 1472, demzufolge nicht weit von Mainz ein gewisser Johannes mit dem Beinamen Gutenberg gelebt, der zuerst die Druckkunst ersonnen habe.

Bereits früher, ehe dieses wichtige Dokument durch den Oberbibliothekar Professor Dr. Sieber in der Basler Universitätsbibliothek aufgefunden wurde¹⁾, nahm man auf Grund des Dekrets des Mainzer Kurfürsten Adolf von Nassau vom 17. Januar 1465 allgemein an, dass Gutenberg, der darin unter das Hofgesinde dieses zu Eltville residierenden Erzbischofs aufgenommen wird, seine letzten Lebensjahre in Eltville zugebracht habe.

Aus dem Fichetschen Briefe folgt nicht, dass Gutenberg gerade die Zeit von seiner Ernennung zum Hofmann bis zu seinem Tode in Eltville gewesen ist. Der Wortlaut der Bestallungsurkunde verbietet es aber meines Erachtens daran zu denken, dass Gutenberg erst durch diesen Gnadenakt des Kurfürsten veranlasst worden sei, seinen Wohnsitz Mainz mit Eltville zu vertauschen. Im Gegenteil, ich glaube, dass wir, wenn wir die Fichetsche Nachricht mit der Bestallungsurkunde zusammenhalten, genötigt sind, den Aufenthalt Gutenbergs in Eltville in die Zeit vor 1465 zu setzen. Nach jener Urkunde²⁾ erhält Gutenberg vom Kurfürsten ausser der Kleidung in jedem Jahre 20 Malter Korn und 2 Fuder Wein zum Gebrauch in seiner Behausung zollfrei in die Stadt Mainz geliefert mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass er dieselben nicht verkaufen

¹⁾ Centrallbl. f. Bibliothekswesen, Bd. 2, S. 87.

²⁾ Siehe Schorbach, Die urkundlichen Nachrichten über Johann Gutenberg in der Mainzer Festschrift 1900, S. 220.

noch verschenken dürfte. Ausserdem wird er auf Lebenszeit von allen, den Mainzer Bürgern aufliegenden Lasten und Steuern befreit. Diese Gnadenweise haben als solche doch nur einen Sinn, wenn Gutenberg in Mainz und nicht in Eltville zu wohnen beschlossen hatte. Aus dem Revers des Dr. Humery vom 26. Februar 1468³⁾, in welchem sich dieser dem Kurfürsten gegenüber verpflichtet, das ihm gehörige, im Nachlasse Gutenbergs befindliche Druckgerät nirgend anders als zu Mainz zu gebrauchen oder im Falle des Verkaufes dem Mainzer Bürger gegenüber jedem Fremden die Vorhand zu lassen, geht zur Genüge hervor, welche grosses Interesse Adolf von Nassau an der neuen Kunst nahm und wie er ihre Bedeutung zu würdigen wusste. Er hätte gewiss den genialen Erfinder gern an seinen Hof in seine unmittelbare Umgebung gezogen, aber Gutenberg, so scheint es doch, verzichtete auf ein glänzendes Hofleben und bat sich statt dessen vielmehr vom Kurfürsten die Gnade aus, ihm zu ermöglichen, das Ende seiner Tage in seiner Vaterstadt in ruhiger Zurückgezogenheit zu erwarten.

Schorbach⁴⁾ schliesst sich zwar denen, die ohne weiteres aus der Ernennung Gutenbergs zum Hofmann den Schluss ziehen, dass dieser infolge dessen nach Eltville an den kurfürstlichen Hof übersiedelt sei, nicht an. Er meint, da Gutenberg nicht zum täglichen Hofgesinde gehört habe und ihm als gealtertem Manne offenbar keine Dienstpflichten zugemutet worden seien, so sei es ihm wohl auch freigestellt gewesen, dem Hoflager nach Eltville zu folgen oder seinen Wohnsitz in Mainz beizubehalten. Daher habe er den Rest seiner Tage wohl abwechselnd in seiner Vaterstadt, wohin ihm sein Bedarf an Frucht und Wein abgabefrei geliefert worden sei, und während der besseren Jahreszeit in dem stillen (?) Eltville verbracht. Allein dem Pariser Theologen Fichet, dessen Gewährsmänner Mainzer Buchdrucker waren, kann nur erzählt worden sein, dass der Erfinder zu ihrer Zeit zu Eltville gelebt, d. h. dort seinen dauernden Wohnsitz gehabt habe; wenn Gutenberg sich nur vorübergehend in Eltville aufgehalten hätte, würden jene Buchdrucker dies als nebensächlich wohl ganz mit Stillschweigen übergangen haben; auf jeden Fall würde die Fichetsche Nachricht anders lauten müssen.

Dass Gutenberg nicht in Eltville, sondern in Mainz, und zwar in der dortigen Franziskanerkirche begraben worden ist, das steht der wissenschaftlichen Forschung längst fest und die Versuche, die dafür in Betracht kommende Quelle zu verdächtigen, müssen heute als verfehlt angesehen werden. Gegenwärtig ist nur noch der Eltviller Lokalpatriotismus bemüht, der dortigen Pfarrkirche die Ehre der Grabstätte des grossen Mannes zu vindizieren und das entgegengesetzte Zeugnis zu entkräften.⁵⁾ Die Ironie des Schicksals will es, dass es gerade ein Eltviller, wenn nicht, wie es alle Wahrscheinlichkeit für sich hat,

³⁾ Schorbach a. a. O. S. 227.

⁴⁾ Schorbach a. a. O. S. 222.

⁵⁾ Siehe den Aufsatz „Gutenbergs Grab und die Ansprüche der Stadt Eltville auf die Grabstätte Gutenbergs in ihrer Berechtigung“ von J. L. in E. Rheingauer Bürgerfreund 1900, No. 67.

ein geborener, so doch ein dort eingesessener Mann ist, dem wir jene unverwerfliche Nachricht verdanken.

So viel auch über die Inschrift des Adam Gelthus schon geschrieben und gesagt worden ist, in zweifacher Hinsicht scheint mir doch noch nicht das letzte Wort über dieses wichtige Dokument zum Leben Gutenbergs gesprochen zu sein. Einmal hat man bis jetzt noch nicht erklärt, wie es kommt, dass diese Inschrift uns in einem scheinbar ganz fremdartigen Zusammenhang überliefert ist und ferner fragt es sich, wo das Original jener Inschrift, wenn ein solches vorhanden gewesen ist, sich befunden hat.

In der kleinen Schrift (Hain 10781, ein undatiertes Mainzer Druck Peter Friedbergs von 1499), die die Tendenz hat, dem Pfalzgrafen Philipp und seinen Söhnen die nominalistische Richtung der Universität Heidelberg zu empfehlen und zu diesem Zweck den Nominalisten Marsilius von Inghen, der die Universität eingerichtet hatte, verherrlicht, wird, um nur den Hauptinhalt anzugeben, Marsilius redend eingeführt, alsdann folgt eine Fülle von Epigrammen zu Ehren des Marsilius, und zum Schluss eine diesen ebenfalls gehaltene Leichenrede. Daran schliesst sich scheinbar ganz unvermittelt noch Folgendes an:

*In mordaces clarissimi Marsilij emulos Joannis
Fausti Tantalidis.*

*Laudibus: indocto que oblatras gulture diui
Marsilij Cornix inuida: abesto procul
Nil tibi cum nitidis egyptorum (aut eantibus) alis:
Sed tuu suffieiat foetida praeda tibi.*

*In foelicem artis impres orie inuentorem
D(co) O(ptimo) M(aximo) S(acrum)
Joanni genszfleisch artis impressorie repertori de omni
natione et lingua optime merito in nominis sui memoriam immor-
talem Adam Gelthus posuit ossa eius in ecclesia diui Francisci
Maguntina foeliciter cubant.*

Jaco. Uimpfelingij Sletstattini in eundem Epigramma.

*Foelix ansicare per te germania foelix
Omnibus in terris premia laudis habet
Urbe Moguntina diuino falte Joannes
Ingenio: primus imprimis ere notus
Multum religio: multum tibi graeca sophia
Et multum debet lingua latina tibi.*

Finit.

Warum kommt, fragt man unwillkürlich, das Epigramm des Joannes Faustus zu Ehren des Marsilius, weit von den übrigen Epigrammen gleicher Tendenz getrennt, so hinten nachgehinkt? Die Bemerkung Conrads⁶⁾, dass dies Epigramm

⁶⁾ Die Adam Gelthussche Inschrift zu Ehren Johann Gutenbergs in Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten, hsg. von K. Dziatzko, Heft 13, 1900, S. 22.

wohl erst nach Beendigung des Druckes der übrigen Epigramme eingelaufen und, da man es wegen der bedeutenden Stellung seines Verfassers nicht habe auslassen wollen, noch am Schlusse hinzugefügt sei, ist eine Noterklärung, die noch dazu über die Veranlassung des weiteren, dann auf einmal von Marsilius auf Gutenberg abspringenden Schlusses nichts besagt. Ausserdem füllen die Epigramme noch die ersten drei Seiten des Schlussbogens. Conrad scheint also anzunehmen, dass auch dieser Druck in Kleinquartformat Seite für Seite nach Art der alten Foliodrucke gedruckt worden sei. Das ist natürlich ausgeschlossen. Die beiden ersten Seiten des Schlussbogens sind vielmehr mit der Schlussseite des Textes, die das Faustsche Epigramm enthält, gleichzeitig gedruckt, sodass das Einrücken des letzteren an die richtige Stelle, auch wenn es sich verspätet hätte, dem Setzer keine Schwierigkeit bereitet haben würde.⁷⁾

Mir scheint der ganze aus dem Zusammenhang fallende Schluss der Schrift, soweit ich ihn oben angeführt habe, nur den Sinn haben zu können, den Mainzer Domherrn Johann Fust besonders hervortreten zu lassen. Seine Beteiligung und die Unterstützung, die er damit der durch diese Schrift vertretenen Sache lieh, war bei seinem Ansehen und seiner einflussreichen Stellung⁸⁾ den beiden an der Redaktion zumeist beteiligten Männern Jakob Mersteter und Jakob Wimpheling — den Vertretern der Mainzer und der Heidelberger Universität — hochwillkommen. Sein Beitrag wurde deshalb zur besonderen Hervorhebung ans Ende gerückt, und nicht genug damit, man liess die Schrift, um ihm zugleich eine feinsinnige Ehrung zu erweisen, ausklingen in Worte, welche die unsterblichen Verdienste des Erfinders der Buchdruckerkunst feiern. Denn damals hatte die Kritik Gutenbergs alleiniges Verdienst um die Erfindung noch nicht im Gegensatz zu Fust und Schöffer geklärt und der Abglanz des Gutenbergschen Ruhmes umstrahlte auch seine Mitarbeiter und deren Nachkommen, zumal keine direkten Erben des Gutenbergschen Namens vorhanden waren. Ich brauche nur an die bekannten Verse in Schlussschriften von Drucken Peter Schöffers

*Quos genuit ambos urbs magnatima Johannes
Librorum insignes prothocaragmaticos*

zu erinnern. In diesem Sinne ist auch der Johann Fust hier gegebene, sonst nicht nachweisbare Beiname des Tantaliden zu verstehen. Er wird dadurch von Wimpheling oder wer nur immer dies Epitheton ornans erfunden hat, in derselben Weise gefeiert, wie Fusts Enkel, Peter Schöffers Sohn, Johann sich in der Schlussschrift des Mercurius Trismegistus von 1503 als faustissima eorum propagine satus, qui divinam ferme calcographie artem propitiis fatibus inuenerunt, selbst verherrlicht. Das in den folgenden, Gutenbergs Ruhm feiernden Versen Wimphelings dem Erfinder zweimal beigelegte Attribut foelix scheint auch absichtlich mit Bezug auf die lateinische Form des Fustschen Namens gewählt zu sein, eine Namensform, die wiederum hier zum ersten Male begegnet. Denn wie Schaab⁹⁾ schon bemerkt, kommt der Name des Druckers und Verlegers

⁷⁾ Siehe Adolfs Schmidts Untersuchungen über die Buchdruckertechnik des 15. Jahrhunderts im Centrabl. f. Bibliothekswesen, Bd. 14, S. 57 ff.

⁸⁾ Siehe über ihn Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Bd. 2, S. 60.

⁹⁾ Schaab a. a. O. Bd. 2, S. 57.

Fust auch in lateinischen Schlusschriften und anderen Urkunden nicht als Faustus, sondern stets als Fust vor. Wenn Schaab aber sagt, dass Fusts Enkel Johann Schöffler der erste gewesen, welcher im Jahre 1505 in der Vorrede des Drucks der deutschen Übersetzung des Livius seinen Grossvater nicht Johann Fust, sondern Johann Faust genannt und dass von dieser Zeit an sich fast alle Glieder der Familie nicht mehr Fust, sondern Faust geschrieben hätten, so bedarf diese Bemerkung mit Rücksicht auf die hier behandelte Stelle der Einschränkung. Auch das faustissima in jener eben erwähnten Schlusschrift von 1503 beweist, dass damals schon die latinisierte Form des Fustschen Namens üblich war. Vielleicht hatte unsere Schrift die Veranlassung dazu gegeben.

Wenden wir uns jetzt der anderen Frage zu, wo das Original der Adam Gelthusschen Inschrift sich befunden haben mag, so müssen wir zunächst die Vorfrage entscheiden: Ist diese Inschrift überhaupt mehr als ein litterarisches Erzeugnis? Ihre Beweiskraft würde, auch wenn diese Frage verneint werden müsste, an nichts einbüßen. Schaab schon und viele andere nach ihm sind der Überzeugung, dass dies für Gutenberg bestimmte Monument nie errichtet worden sei, wie es die zwei letzten Zeilen der Grabschrift bewiesen. Während aber der genannte Forscher dem Zweifel doch noch Raum lässt und es nur für wahrscheinlich hält, dass diese Grabschrift auf dem Papier geblieben sei¹⁰⁾, nennt sie van der Linde¹¹⁾ in seiner Weise geradezu ein „papiernes Andenken an Gutenberg.“ Heidenheimer¹²⁾ meint, dass Adam Gelthus seine Gedenkschrift auf Gutenberg der neun Seiten vorhergehenden formal gleichartigen Heidelberger auf Marsilius nachgebildet habe. An die Epigramme in Versen zu Ehren des Marsilius reiht sich dort folgendes Epigramma solutum:

*Marsilio philosopho ac theologo Heidelbergensis
gymnasij institutori: voluminibus et lucubrationibus de
nostra repub. optime merito beneficiorum memor posteri-
tas ad perpetuam eius gloriam posuit.*

*Obijt anno christi. M.CCC.LXXXVI. die. XX. men-
sis Augusti.*

Eine gewisse formale Gleichartigkeit will in dieser Hinsicht nichts besagen. Sie ist für alle solche Inschriften, mögen sie nun in Holz, Stein oder Metall wirklich ausgeführt oder nur litterarischer Natur sein, von vornherein vorauszusetzen. Vergleicht man aber dies Epigramma solutum mit der Inschrift zu Ehren Gutenbergs, so kann nicht zweifelhaft sein, dass jene vier ersten Zeilen zu Ehren des Marsilius vielmehr den vier späteren Zeilen zu Ehren Gutenbergs nachgebildet worden sind. Statt der allerdings nur auf einem Papierdenkmal möglichen posteritas begegnet uns in der Gedenkschrift für Gutenberg als Urheber ein individueller Name. Wie käme aber Adam Gelthus dazu, zu dieser Heidelberger Universitätschrift mit ganz anderem Programm eine Gedenk-

¹⁰⁾ Schaab u. a. O. Bd. 1, S. 466.

¹¹⁾ van der Linde, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Bd. 3, S. 738.

¹²⁾ Vom Ruhme Gutenbergs. Mainz 1900. S. 13 f.

schrift auf Gutenberg beizusteuern? Dies bleibt bei der Heidenheimerschen Annahme gänzlich unerklärt. Diese Frage ist aber wohl gerechtfertigt und die einzige Möglichkeit, sie befriedigend zu beantworten, liegt in der Annahme, dass wir in der Adam Gelthusschen Inschrift nicht eine bloße litterarische Spielerei, sondern ein wirkliches, irgendwo befindlich gewesenes Denkmal zu Ehren Gutenbergs vor uns haben.

Es beruht nur auf Unkenntnis des epigraphischen Stils, wenn Conrad¹³⁾ meint, dass der erste der beiden Sätze, aus denen der Text der Inschrift besteht, fragmentarisch sei. Ganz unverständlich ist es aber, wenn er uns die starke Kürzung des ursprünglichen Wortlauts durch den Hinweis wahrscheinlich machen will, dass auf der letzten gedruckten Seite auch nicht eine Zeile mehr zur Verfügung gestanden habe. Wo die gänzlich leere Rückseite Platz genug bot, konnten der Redakteur und der Drucker sich denn doch nicht in die allerdings auch im anderen Fall nicht zwingende Notwendigkeit versetzt sehen, den Text der Inschrift so zu kürzen, dass ihr erster Teil ein nach Form und Inhalt unverständliches Satzgefüge bot.

Nach Schorbach¹⁴⁾ versteht es sich von selbst, dass diese Grabschrift nicht in solcher Fassung auf einem Denkstein gestanden habe. Nehme man jedoch aus obigem litterarischen Epitaphium den Passus DOMS — posuit heraus, so bilde dieser eine Inschrift, welche sehr wohl nach dem Brauche damaliger Zeit auf einer Sterbetafel (von Holz, Pergament oder Papier) angebracht gewesen sein könne, wie man sie an den Grabstätten aufzuhängen pflegte. Aber man muss sich doch zunächst an den überlieferten Text halten. Für eine Hinzufügung der Worte ossa — cubant zum Text der Grabschrift lag in diesem Zusammenhange doch nicht die geringste Veranlassung vor. Nimmt man nun aber den ganzen Text der Inschrift, wie er vorliegt, so scheint schon, da sich zwischen posuit und ossa keinerlei Interpunktion befindet, die Form der Wiedergabe zu bezweifeln, dass wir es hier mit der getreuen Kopie einer wirklichen, auf einer Holztafel oder einem Steindenkmal angebracht gewesenen Inschrift zu thun haben: freilich nicht mit einer Grabschrift — daran zu denken verbietet eben der zweite Teil der Inschrift, wohl aber mit einer Gutenberg zu Ehren von Adam Gelthus irgendwo errichteten Gedenkschrift.

Fragen wir jetzt nach dem Standort der Inschrift, so kann dies die Franziskanerkirche allerdings nicht gewesen sein. Es läge nun die Annahme nahe, dass die Inschrift im Hofe Gutenberg, in welchem der Erfinder geboren war und welcher nachweislich zu Anfang des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich aber schon bei Begründung der Mainzer Universität im Jahre 1477 letzterer übergeben und der Juristen-Fakultät eingeräumt war¹⁵⁾, ihren Platz gehabt habe, da der Stifter des Denkmals Lizentiat der Rechte war.¹⁶⁾ Eine solche Annahme würde es erklären, wie Wimpheling bei seinen im Übrigen höchst

¹³⁾ a. a. O. S. 24.

¹⁴⁾ a. a. O. S. 226.

¹⁵⁾ Siehe Schaub a. a. O. Bd. 2, S. 90 ff. und Schenk zu Schweinsberg, Genealogie des Mainzer Geschlechts Günsfleisch in der Mainzer Festschrift S. 111.

¹⁶⁾ Schaub, Bd. 1, S. 463.

verworrenen Angaben über Gutenberg und die Erfindung der Buchdruckerkunst in seiner Schrift „*Argentinesium episcoporum catalogus*“ von 1508 die Nachricht, dass im Hof Gutenberg das Juristenkolleg sei, richtig überliefert hat. Allein so wenig es ausgeschlossen sein mag, dass in der That in jenem Gebäude eine Inschrift daran erinnerte, dass in ihm Johann Gutenberg das Licht der Welt erblickt habe, die vorliegende Inschrift ist es sicherlich nicht gewesen. Der Zusatz *Maguntina* zu *ecclesia diui Francisci* wäre sonst vollkommen überflüssig und sonderbar. Das Original der Inschrift muss ausserhalb Mainz befindlich gewesen sein und die Person ihres Stifters führt uns von selbst nach Eltville.

Adam Gelthus gehört einem mit den Gensfleisch nahe verwandten adeligen Geschlecht an. Ein Angehöriger desselben, Arnold Gelthus, nahm, wie wir wissen, 1448 eine Anleihe zu Gunsten Gutenbergs auf. Unser Gelthus hatte zwar die Rechte in Mainz studiert, aber er widmete sich später dem geistlichen Stande. Er kommt als Altarist des St. Niclas-Altars in der St. Quintinskirche zu Mainz vor, welcher durch die Gensfleischsche Familie gestiftet worden war.¹⁷⁾ Den grössten Teil seines Lebens aber hat er zu Eltville zugebracht. Er war der Sohn des Adam Gelthus zum jungen Aben, der 1457 eine Grede von Fürstenberg heiratete, und 1468 einen Prozess mit dem St. Claren-Kloster zu Mainz hatte.¹⁸⁾ Dass die Familie in Eltville begütert war, zeigt eine Urkunde¹⁹⁾ vom 20. Februar 1461, in der ein Peter Gelthus, als in Eltville angesessen, vorkommt. Bereits 1498 begegnet uns Adam Gelthus in Eltville. Am 3. Mai dieses Jahres macht er, der sich in der betreffenden Urkunde „*venerabilis et spectabilis vir dominus Adam Gelthus von der jungen Aben l. l. Licentianus*“ nennt, mit Peter von Fürstenberg eine nicht unbedeutende Stiftung an die Kirche zu Eltville.²⁰⁾ 1504 erscheint er als Altarist der dortigen Kirche und 1513 stiftet er, Lizentiat der Rechte und Kaplan der Niclaskapelle zu Eltville, dort das tägliche 11 Uhr-Läuten des Vormittags mit der Messglocke.²¹⁾ Er erscheint auch sonst noch öfter in Eltviller Urkunden, zuletzt 1517, in welchem Jahre er die für das 11 Uhr-Läuten gestifteten 10 Goldgulden auszahlt.²²⁾

Was liegt unter diesen Umständen näher als anzunehmen, dass Adam Gelthus den Gedenkstein zu Ehren seines berühmten Verwandten in Eltville und zwar — darauf weisen die Worte *Deo Optimo Maximo Sacrum* — in der dortigen Pfarrkirche errichtet habe?

Das Eltviller Pfarrarchiv verwahrte das Manuskript des Frühmessers Kremer in Eltville, der nach Roth²³⁾ eine verlorene Eltviller Chronik und das Kirchenkopiar benutzte und anderes aus eigener Beobachtung hinzufügte. Er untersuchte auch die Grabsteine der Eltviller Pfarrkirche. Unter den von ihm auf-

¹⁷⁾ Schaab, Bd. 1, S. 463.

¹⁸⁾ Ebenda.

¹⁹⁾ Im Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. IX. Kur-Mainz. 5. Rheingau. Eltville.

²⁰⁾ Schaab, Bd. 1, S. 463 und Roth, *Geschichtsquellen aus Nassau* I S. 268.

²¹⁾ Ebenda Schaab, S. 464 und Roth, S. 270.

²²⁾ Roth, S. 270.

²³⁾ a. a. O. I. S. XXI.

gezeichneten Grabdenkmälern, wovon aber nur noch Einzelnes lesbar war, ist neben anderen, auch anderweitig beglaubigten, auch das Grabmal von Johann Gensfleisch, † 1468.²⁴⁾ Es fällt auf, dass hier nicht, wie bei den anderen, der Todestag hinzugefügt ist; das Todesjahr wird auch wohl Kremers Zuthat sein, der den Namen noch lesen konnte und daraus ohne weiteres auf den Erfinder der Buchdruckerkunst schloss und dessen vermutliches Todesjahr aus anderer Quelle beifügte.

Jedenfalls wurde diese Notiz der Ausgangspunkt für die Eltviller Lokaltadtition von Gutenbergs Grabstätte in Eltville, die dann in früheren Reisehandbüchern vielfach weiter verbreitet wurde. Es wäre keineswegs unmöglich, dass der Kremer vorliegende Stein sich wirklich auf den Erfinder der Buchdruckerkunst bezogen hätte, dann aber müsste er das von Adam Gelthus gestiftete Denkmal sein. Ich erwähne dies indessen nicht, um meine Vermutung durch jenes unsichere Zeugnis des übrigen über jeden Verdacht einer Fälschung erhabenen Kremers zu stützen, ich hoffe, ihre hohe Wahrscheinlichkeit aus inneren Gründen genügend nachgewiesen zu haben — ich möchte vielmehr das Gesagte nur als einen Versuch aufgefasst wissen, die Kremersche Nachricht, auf die sich Eltviller Lokalforscher schon mehrfach berufen haben, aufzuklären.

Hatte nun, um zu unserer Inschrift zurückzukehren, Adam Gelthus damals Johann Gutenberg ein Denkmal in der Eltviller Pfarrkirche gesetzt, auf dem der überlieferte Text der Inschrift zu lesen war, so schwinden meines Erachtens alle Bedenken, die gegen denselben laut geworden sind. An geheiligter Stätte sollte diese Inschrift nach Art einer Grabschrift das Andenken Gutenbergs ehren; da aber die Gebeine des Erfinders an anderer Stätte gebettet waren, so ergab sich ein darauf hinweisender Zusatz von selbst.

Natürlich konnte als Standort dieser Gedenkschrift von ihrem Stifter die Eltviller Pfarrkirche nur gewählt werden, wenn Gutenberg an diesem Orte einige Zeit — zum mindesten gelebt hatte.

Bei dem Interesse, das damals in den Humanistenkreisen der in ihrer unendlichen Tragweite immer mehr zum Bewusstsein der Gebildeten kommenden Druckkunst entgegengebracht wurde, ist es leicht begreiflich, wie das gewiss kurz zuvor erst errichtete Monument aus den oben schon dargelegten Gründen in dieser kleinen Schrift Verwertung finden konnte. Merstetter, ein Kollege des Adam Gelthus, kannte die Inschrift und beeilte sich, sie zur Ehrung Johann Fusts in dieser Schrift zu verwenden. Dieser Artigkeit gegen jenen hochstehenden Gönner suchte es Wimpheling, von dem auch noch ein weiteres Epigramm auf Gutenberg erhalten ist, dann gleichzuthun.

²⁴⁾ Roth a. a. O. S. 237 f. — Ich hätte gern das Original eingesehen, leider ist aber, wie mir Herr Pfarrer Schillo mitteilte, das Kremersche Manuskript aus dem Eltviller Pfarrarchiv verschwunden. Es scheint einmal ausgeliehen worden zu sein, ohne dass man jetzt weiss, an wen. Es wäre sehr zu wünschen, dass diese für die Eltviller Lokalgeschichte, wie es scheint, keineswegs unwichtige Quelle wieder zum Vorschein käme.

Beiträge

zur

Geschichte der Gründung des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

Von

P. Wagner.

Im XI. Bande der Annalen hat Oberschulrat Dr. Schwartz aus Anlass der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Beiträge zu dessen Geschichte veröffentlicht, die sehr dankenswert sind, namentlich wegen des schätzbaren Materials, das sie zur Geschichte derjenigen Männer enthalten, die sich um die Gründung des Vereins verdient gemacht haben. Nicht sehr eingehend hat er darin aber die Vorgeschichte behandelt, d. h. jene Versuche, die in dem Jahrzehnt vor 1821 gemacht wurden, einen Verein zu Stande zu bringen. Sie scheinen für ihn keinen besonderen Reiz gehabt zu haben, und dies um so weniger, als er zwischen ihnen und der späteren Vereinsgründung keinen unmittelbaren Zusammenhang wahrnahm. Widerspricht er doch sehr bestimmt der früher geltenden Ansicht, dass als Gründungsjahr des Vereins 1812 anzusehen ist.¹⁾

Nun kann man darin mit ihm ganz einverstanden sein, kann aber gleichwohl auch den älteren Versuchen ein grösseres Interesse entgegenbringen, als Schwartz, wenn anders dieser nicht lediglich durch den Mangel an Quellen veranlasst worden ist, sich kürzer zu fassen, als es ihm lieb war. Denn zu sehen wie eine gute Idee in den Köpfen verständiger Männer Gestalt und Form gewinnt, ehe sie in den Bereich der Wirklichkeit eintritt, ist immer lehrreich und reizvoll. Da überdies die kurzen Mitteilungen von Schwartz nicht ganz frei von Irrtümern sind, so ist es vielleicht kein überflüssiges und für den Verein unnützes Unternehmen, einige berichtigende Nachträge zu der Schwartz'schen Darstellung zu liefern.

Die Möglichkeit hierzu bietet ein Aktenstück mit amtlichen Korrespondenzen, das neuerdings in die Verwahrung des Staatsarchivs zu Wiesbaden

¹⁾ Annalen XI, 7.

gelangt ist und den schriftlichen Verkehr der Vereinsgründer und des Vereins mit den nassauischen Behörden, dem Staatsministerium und der Landesregierung, enthält.² Freilich empfindet man das Unzureichende einer solchen amtlichen Quelle besonders lebhaft bei einer Angelegenheit, die, wie diese, lediglich aus privater Anregung und in privaten Kreisen erwachsen ist, die auf privater Thätigkeit beruht. Von der Liebe zur Sache, der Fülle der Gedanken und der Stärke und Beredsamkeit der Überzeugungen, die in den Einzelnen mächtig war, ist in diese nüchternen Akten fast nichts geraten. Ein Paar Briefe, die darin vorkommen, machen diesen Mangel nur um so fühlbarer. Aus den Akten gewinnt man nicht viel mehr als das dürre Gerippe der Thatsachen. Aber auf deren Feststellung kommt es mir im Folgenden allein an; eine aus dem Vollen schöpfende Darstellung, die vor allem den etwa erhaltenen Briefwechsel der Vereinsgründer, namentlich den der beiden Habel, Vater und Sohn, eingehend berücksichtigen müsste, ist nicht beabsichtigt.

Ich stelle zunächst das Wesentliche aus der Schwartz'schen Darstellung von der Vorgeschichte des Vereins zusammen.³)

Die erste Anregung zur Stiftung eines Altertumsvereins in Nassau, erzählt Schwartz, habe Pfarrer Luja in Altenkirchen bei Weilburg in zwei Artikeln gegeben, die in dem Jahrgang 1811 des Intelligenzblattes für das Herzogtum Nassau erschienen. Doch was Luja zu gründen beabsichtigte, sei kein Verein gewesen, der das Altertum und die Geschichte Nassaus im allgemeinen zu pflegen gehabt hätte, sondern zunächst nur ein Verein zur Erforschung des Pfahlgrabens, der bekanntlich quer durch das Land hindurchzieht, also lediglich archäologischen Charakters. Luja habe hierbei im Einvernehmen mit dem alten Hofkammerrate Habel in Schierstein gehandelt, und beide seien dann mit dem bekannten Frankfurter Altertumsfreunde Geheimrat v. Gerning in Verbindung getreten. Auch der junge Habel, der Sohn des Hofkammerrates und spätere Archivar, habe sich dem Unternehmen gewidmet und namentlich die zahlreiche Korrespondenz mit den Behörden, sowie den in- und ausländischen Gelehrten besorgt. Diese vier Männer müsse man als die eigentlichen Stifter des Vereins betrachten. Sie hätten Statuten entworfen, die vom damaligen Herzoge von Nassau, Friedrich August, genehmigt worden seien „und so würde der Verein schon im Jahre 1812 ins Leben getreten sein und ohne Zweifel seine Wirksamkeit auch über den nächsten Zweck seiner ursprünglichen Bestimmung hinaus auf das ganze Gebiet der Altertums- und Geschichtsforschung ausgedehnt haben, wenn nicht die politischen Verhältnisse . . . die mächtigen Hindernisse bereitet hätten“. Soweit Schwartz.

Es ist zutreffend, dass die erste Anregung zur Vereinsgründung von Luja im Jahre 1811 durch seine beiden Aufrufe im nassauischen Intelligenzblatt⁴)

²) Acta betr. die Bildung einer Gesellschaft für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 1812 ff. Dem Aktenstück sind die Beilagen zu obigem Aufsätze und die Korrespondenzen, auf die im Folgenden Bezug genommen ist, entnommen.

³) Annalen XI, 5.

⁴) Wieder abgedruckt Annalen XI, 82 u. 85.

gegeben wurde, und weiter, dass Luja lediglich an einen Verein zur Erforschung des Limes und der damit in Zusammenhang stehenden Altertümer gedacht hat. Sehr bezeichnend für seine Pläne sind die Vorschläge, die er in seinem zweiten Artikel für die Organisation des Vereins und den Betrieb der Untersuchungen am Limes machte. Unter anderem wünschte er, dass „gegen den Mittelpunkt des Pfahlgrabens hin, den ich auf des Feldbergs bezaubernden Höhen suche“, ein Lokal ausfindig gemacht würde, „wo man in dieses Fach einschlagende Bücher, Charten, Plane und gefundene Merkwürdigkeiten aufbewahrt“, und er hielt als Orte, die dafür in Betracht kommen würden, Weilburg, Idstein oder Usingen besonders geeignet. Liest man dies, so wird man auffallend an Pläne erinnert, deren Verwirklichung erst unserer Gegenwart vorbehalten blieb. In demselben Aufsätze machte Luja auch gleich bestimmte Vorschläge hinsichtlich der Person des künftigen Vereinsleiters. Er hatte dazu den Hofkammerrat Habel in Schierstein ausersehen, der sich als Freund der Altertumskunde und als Forscher auf diesem Gebiete einen Namen gemacht hatte und mit Kenntnissen auch Ansehen und Würde verband.⁵⁾ Habel war gern bereit, sich diesen Bestrebungen zur Verfügung zu stellen⁶⁾, ohne jedoch den Luja'schen Plan eines Limes-Vereins zu seinem eigenen zu machen. Ihm schwebte vielmehr von Anfang an ein Verein mit allgemeineren Zwecken, eine „Societät der nassauischen Altertumskunde“ vor, d. h. eine Gesellschaft zur Erforschung der Altertümer im ganzen Herzogtum⁷⁾, und er hat, wie unten noch bemerkt werden wird, diesen seinen Plan später noch bedeutend erweitert. Dass eine solche gelehrte Gesellschaft ihre Aufgaben nicht ohne Unterstützung der Landesbehörden würde erfüllen können, sah er wohl ein; doch ging er nicht so weit, von der herzoglichen Regierung eine Geldunterstützung zu erwarten, sondern hoffte, die erforderlichen Mittel anderweitig aufzubringen. Was er vom Staate wollte, war zunächst nur im allgemeinen Schutz und Teilnahme für die zu gründende Gesellschaft und allenfalls ein Lokal zur Unterbringung einer Altertümer-Sammlung und einer Bibliothek, sowie zur Abhaltung von Sitzungen. Er wandte sich zu diesem Zweck an den nassauischen Staatsminister v. Marschall, den er als Freund der Wissenschaften, namentlich auch der Altertumskunde, kannte und stellte ihm vor, dass der Staat ein lebhaftes Interesse habe, derartige wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen, „denn nichts befördert den Ruhm und das wahre Wohl der Länder mehr als die realen Wissenschaften. Die Geschichte ist als das erste Fundament derselben anzusehen, und diese gründet sich auf die Altertumskunde“. Er wies darauf hin, dass in anderen Ländern schon weit mehr für die Erforschung des Altertums geschehen sei, dass man aus Nassau sich anderwärts habe hinwenden müssen, um Forschungen über das Land zu veröffentlichen, dass man aber doch nur unvollkommen über das Altertum unterrichtet, und dass auch das Wenige, was zum Teil Fremde geschrieben, vielfach zu Ungunsten Nassaus entstellt sei.⁸⁾ Wie der Minister

⁵⁾ Siehe die Biographie Habels von Schwartz, Annalen XI. 91 ff.

⁶⁾ Bericht Lujas vom 24. Januar 1820.

⁷⁾ Habel an den Minister Marschall. Beilage I.

⁸⁾ Habel an Minister v. Marschall; 12. Februar 1812. Beilage I.

sich zu diesen Mitteilungen, die zunächst nichts anderes bezweckten, als seinen Schutz für die geplante Societät zu erbitten, verhalten hat, und warum länger als ein halbes Jahr in dieser Sache nichts erfolgte, vermag ich nicht anzugeben. Habel wird wohl aber die Zeit benutzt haben, um im Lande und in den befreundeten, gelehrten Kreisen für seinen Plan Anhänger zu werben. Als er dann im Herbste 1812 noch keinen amtlichen Bescheid erhalten hatte, richtete er eine neue Eingabe, diesmal an das Staatsministerium, und nun steckt er darin der geplanten Societät schon etwas weitere Ziele. Er spricht von einer Gesellschaft, „welche Erläuterung, Aufklärung und Berichtigung der alten und mittleren Geschichte und Altertümer, die vorzüglich das Herzogtum Nassau betreffen, zum Ziele hat“, und erbat dafür den landesherrlichen Schutz, sowie ein oder zwei Zimmer im Schlosse zu Idstein „zum Behuf der Zusammenkünfte, der Aufbewahrung von Büchern und Altertümern“, wie solche früher schon einem bekannten Altertumsforscher in Idstein, dem Inspektor Kraus⁹⁾ eingeräumt worden waren. Von einer Bitte um Geldunterstützung sah Habel ab, „da die Freunde, welche durch eine solche Verbindung gemeinnützlich zu werden wünschen, nicht den Vorwurf der Unbescheidenheit auf sich laden wollen“.¹⁰⁾ Nunmehr kam die Sache in Fluss. Habel wurde aufgefordert, die Statuten der Gesellschaft einzureichen¹¹⁾, und zugleich erhielt die Hofkammer in Wiesbaden den Auftrag, Erkundigungen einzuziehen, ob geeignete Zimmer in Idsteiner Schlosse zur Verfügung ständen. Da das nicht der Fall zu sein schien, so erbot sich Habel, der ein Haus in Idstein besass¹²⁾, in diesem für die Zeit seines Lebens ein Zimmer einzuräumen, falls die Gesellschaft dort ihren Sitz nehmen sollte. Wollte diese sich aber an keinen bestimmten Ort binden, vorerst jedoch in Wiesbaden oder einem in der Nähe gelegenen Orte sich zusammenfinden, so erklärte er sich bereit, um nur den Fiskus in keiner Weise zu belästigen, ein möbliertes Zimmer in seinem Hause zu Schierstein, sowie seine Bibliothek und seine Altertümer-Sammlung zur Verfügung zu stellen.¹³⁾ Man sieht, welchen Wert er auf das Zustandekommen der Gesellschaft legte, für die er gern auch allerlei persönliche Opfer zu bringen bereit war.

Inzwischen hatte er auch die Statuten ausgearbeitet und dem Ministerium eingereicht.¹⁴⁾ Sie sind bisher unbekannt geblieben, verdienen aber veröffentlicht zu werden, nicht nur weil sie zeigen, in wie umfassendem Sinne Habel die nassauische Altertumsgesellschaft geplant hatte, sondern weil auch manche ihrer Bestimmungen in die Statuten des späteren Vereins übergegangen sind. Als Zweck der Gesellschaft bezeichnete er die wechselseitige Mitteilung und Belehrung, sowie die Belebung des lange vernachlässigten Studiums der Altertumskunde und der alten, mittleren und neueren Geschichte, sowie der

⁹⁾ Über Kraus siehe Luja, Annalen I, 123 und Schwartz, Annalen XI, 100.

¹⁰⁾ Habel an das Staatsministerium; 1. Oktober 1812.

¹¹⁾ Erlass an Habel; 9. Oktober 1812.

¹²⁾ Schwartz in den Annalen XI, 99.

¹³⁾ Habel an die Hofkammer in Wiesbaden; 3. Dezember 1812.

¹⁴⁾ Siehe Beilage II. Sie sind datiert vom 2. November und wurden eingereicht am 24. November 1812.

Geographie „dieser classischen Gegend“, weiter die Untersuchung der hier ansässigen Völkerschaften, ihrer Staatsverfassung, Sitten und Gebräuche, die Erläuterung dunkler Stellen der griechischen und römischen Schriftsteller, die Erklärung der Urkunden und Autoren der späteren Zeit, ferner die Erhaltung der noch vorhandenen sowohl beweglichen, als unbeweglichen, und die Entdeckung der noch verborgenen Denkmale der alten Deutschen und Römer am Rhein, Main und der Lahn, ihre Bewahrung vor Zerstörung und die öffentliche Bekanntmachung der vorzüglichsten Gegenstände. „damit auch dadurch der vaterländische Sinn für das Grosse, Gute und Schöne geweckt und der teutsche National-Ruhm erhöht werde“. Man sieht, jede Beschränkung auf enge und begrenzte Zwecke hatte Habel fallen gelassen. Was er wollte, war ein Verein, der seine Aufgabe finden sollte in der Erforschung der Vergangenheit des Landes von den ältesten Zeiten bis herab auf die neueren, und zwar in politischer, kulturgeschichtlicher, archäologischer und geographischer Beziehung und weiter in der Pflege der Denkmäler, ihrer Beschreibung und Veröffentlichung, gewiss ein Plan, der seinem Urheber alle Ehre macht. Sicher und bestimmt hat Habel hier zuerst und, wie ich annehmen muss, aus sich allein diese Ziele festgestellt, die ein nassauischer Altertumsverein sich stecken muss, und wenn der später im Jahre 1821 begründete und noch jetzt blühende Verein die Ziele zu den seinen gemacht hat, so gebührt dem alten Hofkammerrat das Verdienst, sie zuerst ausgesprochen zu haben, und zwar zu einer Zeit, in der andere verständige und von gleichem Eifer erfüllte Leute, wie Laja, ihre Pläne sehr viel bescheidener und enger gehalten haben. Auch die Motive, die Habel hatte, als er der neuen Gründung jene Ziele setzte, scheinen mir höchst beachtenswert. In einer Zeit, in der Napoleons Eisenfaust noch brutal auf ganz Deutschland lastete, und der Herzog von Nassau, Habels Landesherr, Mitglied des Rheinbundes war, sprach dieser greise Altertumsfreund mutig davon, dass der vaterländische Sinn für das Grosse, Gute und Schöne geweckt, und der teutsche Nationalruhm erhöht werden solle. Dieses Betonen nationaler Motive neben ethischen und ästhetischen ist bezeichnend und sollte Habel nicht vergessen werden. Nicht erst die Begeisterung der Jahre 1813 bis 1815 liess das nationale Moment in den historischen Wissenschaften zum Durchbruch kommen.

Was die Organisation des neuen Vereins anbelangt, so war sie von Habel zwar etwas schwerfällig und grossartig, aber nicht unpassend und unpraktisch gedacht. Der Verein sollte aus fünf Arten von Mitgliedern bestehen, nämlich Gönnern, unter denen Regenten und andere fürstliche Personen zu verstehen sind, die der Gesellschaft Ansehen verleihen und Schutz und Förderung gewähren sollten, aus Ehrenmitgliedern, die sich diese Auszeichnung durch besondere wissenschaftliche Verdienste, auch Sammlung von Altertümern zu erwerben hätten, aus arbeitenden oder aktiven Mitgliedern, d. h. thätigen Gelehrten und Forschern, aus korrespondierenden Mitgliedern ausserhalb Nassaus und endlich aus achtbaren Korrespondenten, die die Vereinszwecke förderten, ohne selbst eine gelehrte Thätigkeit auszuüben. Die wichtigste Klasse waren in diesem Organismus die arbeitenden oder aktiven Mitglieder. Sie sollten die

Mitglieder der übrigen Klassen, sowie die beiden Sekretäre des Vereins wählen, und aus ihnen wurden die beiden Vereinsdirektoren ernannt, in deren Händen die Leitung des Vereins lag. Zwei sollten es sein, ein nassauischer und ein ausserhalb Nassaus wohnender. Ersterer sollte den Vorsitz in den Versammlungen haben, letzterer sein Stellvertreter sein. Beide hatten alle ausgehenden Schriftstücke zu unterzeichnen, beide handelten gemeinsam; ohne ihre Zustimmung durften keine Versammlungen berufen, keine Mitglieder ernannt werden. Gewiss, uns mutet dieses Duumvirat heute seltsam an; aber es ist dies doch eine Einrichtung, die auch in dem späteren Verein bestanden hat. Thatsächlich war hier neben dem inländischen eine Zeit lang auch ein ausländischer Direktor vorhanden. Ist dessen Wahl im Jahre 1821 auf den Wunsch der nassauischen Regierung zurückzuführen und als eine Aufmerksamkeit gegen den Gewählten, den Geheimrat v. Gerning, anzusehen, so mochte Habel wohl von der Auffassung ausgehen, dass es in der Nachbarschaft des damaligen Herzogtums gelehrte Männer gäbe, die sich auch um die nassauische Geschichte Verdienste erworben hätten, und deren Mitwirkung für den Verein um so nützlicher sein musste, als die Zahl der einheimischen Gelehrten nicht so sehr gross sein konnte. Vielleicht gedachte er auch, den etwa ausserhalb Nassaus ansässigen Mitgliedern eine Vertretung im Verein zu verschaffen. Jedenfalls wäre diese Einrichtung eine äusserst schwerfällige geworden und würde sich auf die Dauer wohl kaum bewährt haben. Das Direktorium Gernings in dem Verein von 1821 wurde schliesslich ein blosses Ehrenamt, das nach dem Tode seines Inhabers auch nicht wieder besetzt worden ist.

Neben den beiden Direktoren hatte Habel noch die Stelle eines Präsidenten vorgesehen, der, falls man eines solchen bedurfte, auf Antrag des ersten Direktors gewählt und stets ein Mann von Würde und vielumfassender Gelehrsamkeit sein sollte.

Versammlungen sollten in jedem Jahre zwei, die eine am 20. Mai, die andere am 20. August, abgehalten und in ihnen selbständige Abhandlungen der Mitglieder vorgetragen werden. Die aktiven Mitglieder hatten zwar nicht die satzungsgemässe, aber doch die moralische Verpflichtung, jährlich irgend einen Gegenstand aus der Geschichte zu bearbeiten oder Entdeckungen, die sie gemacht, der Gesellschaft mitzuteilen; von den übrigen Mitgliedern wurden Beiträge wenigstens erwartet. Geeignete Vorträge oder Abhandlungen aus dem Gebiete der nassauischen Geschichte sollten gedruckt werden und der Erlös daraus der Gesellschaft zufließen, die im übrigen ihre Bedürfnisse aus Beiträgen der Mitglieder bestreiten würde, worüber die Sekretäre Rechnung zu führen hatten. In Bezug auf die Bibliothek und die Sammlung der Altertümer erhoffte man vornehmlich Schenkungen.

Das etwa sind die Grundzüge der von Habel entworfenen Statuten. Ohne Zweifel war sein Vorhaben ziemlich grossartig und anspruchsvoll, die Gesellschaft nahm fast den Charakter einer Akademie an. Aber war es zu grossartig geplant und darum undurchführbar? Laja, der diese Statuten niemals gesehen hat, der nur brieflich oder mündlich davon gehört hatte, urteilte später, dass Habel die Sache zu gross angefangen habe; sie erregte aus diesem Grunde

sein Missfallen.¹⁵⁾ Nun sahen wir ja, wie klein sie Luja selbst aufzugen wollte. Andere scheinen davon anders gedacht zu haben; wenigstens schreibt Habel, er habe seine Statuten mehreren gelehrten und achtungswerten Männern zur Prüfung vorgelegt, und sie hätten deren Beifall gefunden. Es kommt hinzu, dass Habel nicht nur auf die Beteiligung der Bewohner des Herzogtums Nassau, sondern auch auf die der Nachbarschaft rechnete; und nicht ohne Grund, denn gerade von ausserhalb hatte er mehrfache Zusagen erhalten. Vergleich man überdies seinen Plan mit der späteren Vereinsgründung, an der Luja nicht unbeteiligt war, so wird man finden, dass diese in ihren Zielen und in ihrer Organisation von jener nicht so sehr verschieden war. Warum sollte sich also, was 1821 möglich war, nicht auch 1812 haben ermöglichen lassen? Jedenfalls nahm der Minister v. Marschall keinen Anstand, die Habel'schen Statuten dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen und ihre Genehmigung zu beantragen. Herzog Friedrich Wilhelm von Weilburg verfügte auch ohne weiteres die Ausfertigung der Bestätigungsurkunde nach einem ihm vorgelegten Entwurf.¹⁷⁾ Indem Habel die Benachrichtigung von der erfolgten Genehmigung seiner Statuten erhielt, wurde er aufgefordert, noch einige unwesentliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen und dann die Unterschriften der die Gesellschaft bildenden Mitglieder einzuholen.¹⁶⁾ Zu diesem Zweck setzte er sie in Umlauf. Die Namen derer, an die er sich wandte, sind nicht erhalten; man erfährt nur, dass er Luja in das Verzeichnis der aktiven Mitglieder aufnahm¹⁸⁾, obwohl er ihm von den Statuten keine Kenntnis gab, und aus dem Umstande, dass Gerücht später eine Reihe von Mitgliedern noch namhaft machen konnte, ist zu folgern, was a priori schon anzunehmen wäre, dass auch dieser dabei beteiligt gewesen ist.

Soweit war das Unternehmen bereits gediehen, als es stecken blieb. Denn inzwischen war Deutschlands grosse Zeit angebrochen, der Heldenkampf gegen den französischen Unterdrücker durchzitterte die Nation, und für eine Weile mussten alle Friedensinteressen schweigen. Eben aber hatten die deutschen Heere auf der Verfolgung des Franzosenkaisers den Rhein passiert, da starb Christian Friedrich Habel am 20. Februar 1814, und mit ihm wurde der erste Versuch, einen nassauischen Altertumsverein zu gründen, begraben: — allerdings nur sein Versuch, der Gedanke blieb lebendig, und ich behalte mir vor, demnächst zu berichten, durch wen und in welcher Weise er wieder aufgenommen worden ist.

¹⁵⁾ Lujas Bericht vom 24. Januar 1820.

¹⁶⁾ Habel an das nassauische Staatsministerium; 24. November 1812.

¹⁷⁾ Resolutio Serenissimi vom 29. März 1813.

¹⁸⁾ Erlass v. Marschalls an Habel, 5. April 1813.

¹⁹⁾ Habel an Luja, 12. Mai 1813.

Beilagen.

I.

Hofkammerrat Habel an den Staatsminister v. Marschall.

Wiesbaden im Rindsfass d. 21. Februar 1812.

Schon lange nahm mir vor, E. Excellenz meine unterthänigste persönliche Ehrfurcht während meines hiesigen nothwendig gewordenen Aufenthalts zu bezeugen; allein die Besorgniss, Hochdieselben in dringenden und wichtigen Geschäften zu stören, und meine körperliche Unpässlichkeit verhinderten mich daran.

E. Excellenz führen das herzoglich nassauische Staatsruder, sind Fremde der Wissenschaften und gelehrten Bemühungen, nicht allein selbst Gelehrter und Schriftsteller, sondern auch selbst Forscher, wie Sie bei Aufdeckung von Tunceln gezeigt haben, erleichtern und befördern auch gerne das Studium derselben.

Die herzoglich nassauischen Länder liegen Hochdieselben, wie . . . zu erachten, besonders am Herzen, da sie in Hinsicht der gelehrten . . . ausser den Schulwissenschaften weniger Kultur fanden, als sie verdienen. Nichts befördert den Ruhm und das wahre Wohl der Länder mehr, als die realen Wissenschaften. Die Geschichte ist als das erste Fundament derselben anzusehen, und diese gründet sich wieder auf die Alterthumskunde. Die Nachbarn des schönen Herzogthums Nassau bearbeiteten dieselbe mit Fleiss und gutem Fortgang. Die Hessen hatten einen Cluver, Winkelmann, Bernhardt, Neuhoft, Wenck, die Mainzer einen Reuter, Bähr, Fuchs, Kindling, Schunck, Bodmann, die Akademie von Mannheim Lamey, Kremer, der König von Frankreich Schöpflin in Strassburg, der selbst nach Idstein wegen der Altertümer reiste, um die von der linken Rheinseite klarer darzustellen, und die Belehrung von Nassauern verlangte; der erste französische Kaiser setzte einen Professor der Alterthümer nach Mainz, nämlich den Professor Lehne.

Nassau hatte, wenn man Kremer blos als Geschichtsforscher des mittlern und neuern Zeitalters und den Arnoldi, Textor und Hagelgans ausschliesst, wenige Alterthumsforscher, da sich Schenck als Insp[ector] von Rödelsheim nur hier niederliess und in seinen Denkwürdigkeiten von Wiesbaden ein Geschenk machte. Kraus von Idstein gab seine mühsamen Untersuchungen vom Limite Romano nach Göttingen an Gatterer, ins Hanauische Magazin und selbst nebst einer Karte vom Pfahlgraben nach Biberich, ersuchte mich noch zuletzt der Bearbeitung der vaterländischen Alterthumskunde vorzunehmen, da es ihm schmerzte, dass besonders die hessischen Schriftsteller die hiesigen von den Römer[n] selbst auerkannten Urväter als Bastarde von den Katten angaben, dass sie alle Grossthaten unserer Stammväter in ihr Gebiet und Land hinrissen, die wahre Geschichte verunstalteten und über die dunklen Stellen der Classiker noch mehr Dunkelheit verbreiteten, statt sie zu erhellen. Die Berliner Akademie der Wissenschaften hatte Preise auf die beste Beantwortung ausgesetzt, wie weit die Römer in Deutschland vorgedrungen wären, und keine Abhandlung wurde ganz befriedigend gefunden, wobei der Nassauischen Länder in etlichen Abhandlungen kaum gedacht wurde, Helmund, Schenck und Kraus waren nicht ganz von Irrtümern] frei geblieben, da sie sich auch täuschen liessen. Der Professor Minola in Coblenz wiederholte nochmals als schwacher Abschreiber, was Schenck und Ritter gesagt, und ich widerlegt hatte, liess sein Büchelchen an einem Nassauischen Orte drucken und eignete seine Compilation einem Nassauischen souveränen Fürsten zu, wurde von dem gemeinen Haufen günstig aufgenommen. Der grosse Archaeolog Böttiger in Dresden erklärte Herrn Geheimenrath v. Gerning dasselbe als ein elendes Gewäsch, wünschte, dass

meine Widerlegung ganz abgedruckt würde. Ich überliess diese und einige andere Arbeiten von hiesiger Gegend dem Herrn G. R. v. G[erner]ing], welcher dann verschiedene in verschiedene Journale und die gemeinnützige Blätter von Frankfurt gab, z. B. vom Fluss Obriega des Ptolemäus, vom Uebergang des Julius Caesar zwischen Biebrich und Castel, die Erbauer der ersten steinernen Brücke bei Mainz, von dem eigentlichen Ueberlande.

Durch das hiesige Intelligenzblatt, welches unmittelbar unter dem Staatsministerium steht, wurde der von vielen schon persönlich geäußerte Wunsch zu einer nassauischen Altertums-Untersuchung öffentlich, und da ich namentlich darzu aufgefordert wurde, so habe mich für verpflichtet erachtet, so viel meine Kräfte erlauben, zu dem gemeinschaftlichen vaterländischen Wunsch das Meinige nach meinen vieljährigen besonderen Bemühungen beizutragen und den Grund mit zu einer Ehren . . . Societät der nassauischen Altertumskunde legen zu helfen, welche auf soliden Fundamenten, und nicht auf Plagiaten und Compilationen beruhete. Viele merkwürdige Denkmäler sind noch in den neuesten Zeiten unwiederbringlich verloren worden, allein vieles kam auch noch gerettet, hervorgezogen, ins Klare gebracht und sowohl von den deutschen, als den römischen Denkwürdigkeiten gerettet werden.

Ich sehe aber voraus, dass blossе Privatbemühungen und Wünsche ohne höhere Protection wenig oder nichts fruchten, weiss, dass ohne einen Mäcen die Wissenschaften verwaist dastehen, weil [sie] nicht immer einen auffallenden klaren Vortheil in die Hände lie[fern].

Da nun E. Excellenz selbst Gelehrter sind, die Wissenschaften gerne und [mit] Freude unterstützen, Hochdenenselben nichts ange[n]ehmers sein kann, als dass dieses vorzüglich im Herzogthum Nassau (welches zu Zeiten der ersten Römer alle andern Deutschen an Kenntnissen und Kultur übertraf, die schon feste Wohnsitze und Oppida hatten und einige [Künste] ausübten) bewirket werde, weil E. Excellenz um dessen Flor so eifrig besorgt sind, so habe für mich und für diejenigen, welche am Obriega- und Rheinfluss wohnen und thätigen Antheil an einer solchen nassauischen oder patriotischen Societät zu nehmen Willens sind, E. Excellenz um Theilnahme und Hochdero alles vermögenden Patrocinium unterthänig bitten wollen, indem nach meinem Wunsch, bei . . . auf alle Geldunterstützungen gerne Verzicht geleistet wird und zur Bestreitung der nothwendigen Kosten andere Fonds ausgemittelt werden können.

Da sich die jetzige Geschichte wieder an die älteste römische Geschichte anketet, das Mainzer Gouvernement sogar die Altertümer, die bei öffentlichen Arbeiten gefunden werden, als Staatseigenthum erklärt und sammelt, zugleich von Privatpersonen acquiriert, da eine in dem Herzogthum Nassau mediatisierte Fürstin in ihrem eigenthümlichen Bezirk das nämliche, und zwar mit grossen Kosten that, die Gelehrten dasiger Gegend, wie ich noch vor wenigen Tagen ohnvermüthet geschrieben bekam, mit hiesiger Gegend verbunden und in eins zusammengebracht zu werden wünschen, so wird es E. Excellenz auf der rechten und linken Rheinseite zur Ehre gereichen, wenn Hochdieselben als gütiger Patron und Mäecen die nassauische Altertumskunde in Ihren Schutz zu nehmen gerhnen und dadurch den Nachbarn von allen Seiten öffentlich zeigen wollten, dass das Herzogthum Nassau mehr als mehrere benachbarte Lande zugleich an alten Merkwürdigkeiten aufweisen und die Klassiker erheilen könnte. Ohne Hoffnung hierzu würde es Frevel sein, an eine Societät zu denken oder die ersten Grundlagen darzu vorschlagen zu wollen, indem keine Privatgesellschaft ohne höchste Genehmigung und besonderen Schutz bestehen kann. Vaterlandsliebe und Interesse dafür leitete meine bisherige Bemühungen selbst mit mancher Anopferung.

Ich bitte den Wunsch eines alten Mannes und seine Weitläufigkeit nicht übel zu nehmen, empfehle mich zu gnädigem Wohlwollen und Protection und beharre in vollkommener Devotion E. freiherrlichen Excellenz, meines gnädigen Herrn Ministers unterthäniger Diener Christian Friedrich Habel.

Original.

II.

Grundgesetze

der Alterthums-Gesellschaft für das Herzogthum Nassau und die angränzenden Länder.

1. Der Zweck dieser Gesellschaft ist: wechselseitige Mittheilung und Belehrung, Belebung des lange vernachlässigten Studiums der Alterthumskunde sowohl, als der älteren, mittleren und neueren Geschichte und Geographie dieser classischen Gegend, Untersuchungen über ihre Völkerschaften, deren Staatsverfassungen, Sitten und Gebräuche, Ergänzungen mancher Lücken in verschiedenen Perioden, Aufhellung dunkler Stellen der griechischen und römischen Schriftsteller, Erklärung der Urkunden und Autoren späterer Zeit, Erhaltung der noch vorhandenen beweglichen sowohl als unbeweglichen und Entdeckung verborgener Denkmale der alten Teutschen und Römer am Rhein, Main und der Lahn pp., Bewahrung derselben vor Zerstörung und öffentliche Bekanntmachung der vorzüglichsten Gegenstände, damit auch dadurch der vaterländische Sinn für das Grosse, Gute und Schöne geweckt und der teutsche National-Ruhm erhöht werde.

2. Dieser Verein umfaßt drei Classen von Mitgliedern in fünf Abtheilungen:
- a) Regenten und andere erlauchte Personen als erhabene Gönner, Beschützer und Beschützerinnen der Wissenschaften,
 - b) Ehrenmitglieder, die durch Verdienste, Kenntnisse und antiquarische Sammlungen sich auszeichnen,
 - c) Arbeitende oder active Mitglieder, aus achtungswürdigen Gelehrten bestehend, welche besonders in den vorerwähnten Fächern geschrieben haben oder zu schreiben vermögen,
 - d) Correspondirende, die Schriftsteller und praktische Gelehrte sind und in der Ferne wohnen,
 - e) Achtbare Correspondenten, welche das Wohl der Gesellschaft befördern können, ohne Gelehrte zu sein.

Alle werden von den stimmberechtigten wirklichen Mitgliedern der dritten Abtheilung vorgeschlagen und gewählt.

3. Die Gesellschaft ernimmt jährlich zu Vorstehern zwei aus der arbeitenden Classe nach Mehrheit der Stimmen erwählte Directoren, einen nassauischen und einen auswärtigen. Jener hat den Vortrag, und dieser kann im erforderlichen Falle sein Stellvertreter sein. Nichts kann ohne ihre Unterschrift entschieden, ausgefertigt oder in Umlauf gesetzt, auch ohne ihre Zustimmung keine Versammlung gehalten und kein Mitglied aufgenommen werden.

4. Ebenso wählt die active Classe zwei Secretäre, wovon der eine im Nassauischen und der andere an einem benachbarten Orte nicht ferne vom auswärtigen Director wohnt. Unter Anleitung und Mitwirkung der beiden Vorsteher führen sie das Protocoll und die Correspondenz, besorgen das Oekonomische und legen alljährlich Rechnung ab vom Gesamt-Eigenthum der Gesellschaft.

5. Die Directoren und Secretäre bekleiden ihr Amt bis zur vollständigen Einrichtung des Ganzen, wenigstens zwei Jahre lang, auch können sie wohl einmal, aber nicht zweimal hinter einander aufs neue gewählt werden. Bei Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung kann jeder in seinen Verrichtungen einen Suppleanten ernennen.

Im Fall auch diese Gesellschaft eines Präsidenten bedürfte, wird auf Antrag des ersten Directors ein Mann von Würde und vielumfassender Gelehrsamkeit aus dem Herzogthum Nassau nach Mehrheit der Stimmen dazu gewählt.

6. Der Hauptsitz für alle Mitglieder dieser Gesellschaft ist im Nassauischen. Die ersten Versammlungen kann man einstweilen halten, wo sich ein schickliches

Locale dazu findet. Auch kann der erste Director die Gesellschaft an einen andern benachbarten Ort zusammen berufen, besonders bei vorkommenden antiquarischen Untersuchungen in der Nähe desselben.

7. Die Zusammenkünfte sollen am 20. Mai und 20. August stattfinden, und letztere die General-Versammlung sein. Fiel die Versammlung auf einen Sonntag, so wird der folgende Tag dazu bestimmt.

8. Jedem activen Mitgliede soll dabei von selbst obliegen, jährlich irgend einen Lieblings-Gegenstand ohne weiteren Ehrensold zu bearbeiten, oder gemachte Entdeckungen der Gesellschaft mitzuthellen, sowie auch die andern Mitglieder wohl etwas für den gemeinschaftlichen Zweck beizutragen sich beeifern mögten.

9. Niemand soll jedoch verbunden oder gehalten sein zu geben. Selbstgeschriebene Abhandlungen und sonstige Werke der Mitglieder werden dankbar angenommen und in den Verhandlungen bekannt gemacht. Aus dergleichen und andern freiwilligen Ehrengeschenken sollen dann eine Bibliothek sowohl, als eine Sammlung von Alterthümern gegründet und baare Beiträge zu nothwendigen Ausgaben oder zum Behufe der Gesellschaft nützlich verwendet werden.

10. Was auf solche Weise dieser liberalen und unabhängigen Gesellschaft zufließt, bleibt ihr als ein Privateigenthum, worüber nur die active Classe der Mitglieder verfügen kann.

11. Was von den Vorträgen dazu geeignet ist, soll gedruckt, und der Erlös zum Nutzen der Gesellschaft verwendet werden. Einschalten könnte²⁰⁾ man dabei nur, mit neuen Ansichten vermehren oder berichtigen; zerstreute Abhandlungen antiquarischen und historischen Inhalts über vaterländische Gegenstände, welche vorzüglich das Herzogthum Nassau mit seinen Umgebungen betreffen.

12. *Einem²¹⁾ hohen Beschlusse des herzoglichen Staatsministeriums zufolge sind die vorliegenden Punkte der weiteren höchsten landesväterlichen Genehmigung Seiner Durchlaucht des Herzogs unterthänigst anheimgestellt, und sie könnten dann mit Vorbehalt nöthiger Abänderung vorläufig als Statuten der Gesellschaft von den dazu bereitwilligen activen Mitgliedern hier unterzeichnet werden.

Schierstein, den 2. November 1812.

Christian Friedrich Habel.

Abschrift.

²⁰⁾ „darf“ *heisst es in den genehmigten Statuten.*

²¹⁾ *Der Paragraph sollte in den genehmigten Statuten lauten:* „Vorliegende Punkte werden mit Genehmigung Ihrer herzoglichen Durchlaucht und mit Vorbehalt nöthiger Abänderungen vorläufig als Statuten der Gesellschaft von den dazu bereitwilligen activen Mitgliedern hier unterzeichnet.“

Schierstein, d. 2. Nov. 1812.

Christian Friedrich Habel
Herzogl. Nass. Hofkammerrath und erwählter Director.“

Mitteilungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde
und Geschichtsforschung

an seine

Mitglieder.

Jahrgang 1900/1901.

Wiesbaden.

Verlag von Rud. Bechtold & Comp.

1901.

Inhalts-Verzeichnis.

| | Spalte |
|---|--------------------------|
| Vereinsnachrichten von G. Zedler | 1—4, 33—35, 65—67, 97—99 |
| Vorträge 1899/1900: | |
| Aus dem Tagebuch eines nassauischen Offiziers von R. Kolden | 4—5 |
| Die neuesten Ausgrabungen auf dem römischen Forum von F. Lohr | 5—7 |
| Der Felsendom zu Limburg a. d. L. von M. Höhler | 7—11 |
| Über das vorgeschichtliche Brautrecht von R. Bodewig | 11—13 |
| Über Johann Kraftl von Herborn von O. Meinardus | 13—16 |
| Über den mittelalterlichen Rheinweinhandel von M. Hoffmann | 35—37 |
| Bismuecks Beziehungen zu Nassau von E. Schaus | 37—38 |
| 1900/1901: | |
| Die Presse der Bechtermünze zu Eltville von G. Zedler | 100—102 |
| Vorrömische Wege und Dörfer im westlichen Nassau von R. Bodewig | 102—104 |
| Das Walten der alten deutschen Kaiser in den Rheinlanden von M. Hoffmann | 104—106 |
| Verwaltungsbericht des Altertums-Museums von E. Ritterling | 16—19, 38—45, 107—110 |
| Funde (s. auch den Verwaltungsbericht des Altertums-Museums): | |
| zu Höchst (Münzfund) von E. Suchier | 19—21 |
| zu Braubach von R. Bodewig | 46—47 |
| zu Simmern bei Ehrenbreitstein von R. Bodewig | 47 |
| zu Höchst römisches Gefäß von E. Suchier | 47—49 |
| zu Daachsenhausen von R. Bodewig | 67—68 |
| Miscellen: | |
| Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Nassau von O. Meinardus | 21—25 |
| Über ein altes Bergwerk bei Naurod von P. Wagner | 25—30 |
| Der Name Heil (Heyl) zu Wiesbaden im 16. Jahrh. von F. Otto | 30—32 |
| Zur Geschichte des römischen Wiesbaden von E. Ritterling | 49—52 |
| Drangsale eines nassauischen Geistlichen im 30-jährigen Kriege von P. Richter | 52—59 |
| Der Empfang des Fürsten Wilhelm V. von Nassau-Oranien zu Herborn 1801 von F. Otto | 59—62 |
| Die Originalhandschrift des Eppsteinischen Lehnbuches von P. Wagner | 68—70 |
| Die Berufung des waldeckischen Hofmedicus J. Th. Fritze nach Dillenburg von F. Otto | 70—74 |
| Die Wiesbadener Kurliste von G. Zedler | 74—87 |
| Nachträge zu „Goethe in Nassau“ von F. Otto | 87—89 |
| Eine Schönauer Klosterordnung des 14. Jahrh. von G. Zedler | 110—112 |
| Beiträge zur genealogischen Geschichte des Hauses Nassau. I. Else, Tochter des Grafen Philipp II. von Nassau-Saarbrücken von M. v. Domarus | 112—118 |
| Chronik: | |
| Altertumsverein zu Herborn, Bericht von J. H. Hoffmann | 62—64 |
| Historischer Verein zu Dillenburg, Bericht von C. Dönges | 90—91 |
| Altertumsverein zu Höchst, Bericht von E. Suchier | 118—121 |
| Eine Hallstattfriederblassung bei Neuhässel nach Bericht von W. Soldan | 91—96 |
| Nassauische Geschichtsliteratur des Jahres 1900, zusammengestellt von G. Zedler | 121—128 |

Mitteilungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung an seine Mitglieder.

1900/1901.

1. April

No. 1.

Vereinsnachrichten.

(Vom 1. Januar bis 31. März 1900.)

In den Vorstandssitzungen dieses Quartals bildeten naturgemäss die Massnahmen, welche der Vorstand aus Anlass der nunmehr eintretenden Uebertragung der in dem königlichen Museum untergebrachten Sammlungen in den Besitz der Stadt Wiesbaden im Interesse des Vereins für zweckmässig und notwendig erachtete, den wesentlichsten Gegenstand der Beratung. Der Vorstand überreichte der königlichen Regierung und dem Magistrat der Stadt Wiesbaden eine Denkschrift, in welcher die bisherige Fürsorge der Staatsregierung für den Verein und das Altertumsmuseum, sowie das Verhältnis des Vereins zu letzterem des Näheren dargelegt und an beide Behörden die Bitte gerichtet wurde, darauf Bedacht zu nehmen, dass auch in Zukunft dem Altertumsmuseum sein Charakter als Landesmuseum bewahrt bleibe, sowie dass die Selbständigkeit des Vereins und seine bisherige Mitwirkung bei der Verwaltung des Museums keine Einschränkung erfahre.

Der Herr Oberbürgermeister, welcher die Vertreter der am Museum beteiligten Vereine zu einer vorläufigen Besprechung für den 12. März auf das Rathaus gebeten hatte, teilte diesen unter Bezugnahme auf die Eingabe unseres Vereins mit, dass die städtische Verwaltung zur Zeit nicht daran denke, den Vereinen ihre bisherige Mitwirkung an der Verwaltung der Sammlungen abzunehmen und den Charakter des Museums als eines Landesinstituts zu ändern. Mit dem Uebergang des Museums an die Stadt wird nach einer Mitteilung der Kgl. Regierung das Recht der Benutzung des Aversstempels erlöschen.

Die regelmässig alle vierzehn Tage im Tivoli (am 14. Februar und 31. März im Museumssaale) wiederkehrenden Vortragsabende waren durchweg recht gut besucht.

Es wurden folgende Vorträge gehalten:
am 17. Januar von Herrn Major Kollb über das Tagebuch eines nassauischen Offiziers, der an den Feldzügen in Spanien 1808—13 teilgenommen hat.
am 31. Januar von Herrn Professor Dr. Lohr über die neuesten Ausgrabungen auf dem römischen Forum,
am 14. Februar von Herrn Domkapitular Dr. Höhler aus Limburg über den Dom zu Limburg a. d. L., mit Lichtbildern von Herrn Dr. Witkowski.
am 3. März von Herrn Oberlehrer Dr. Bodewig aus Oberlahnstein über das vorgeschichtliche Braubach,
am 15. März von Herrn Archivrat Dr. Meinardus über den Schulmeister und Chronisten Johann Krafft von Herborn und von Herrn Professor Dr. Hoffmann über den mittelalterlichen Rheinweinhandel im Hansagebiet.
am 31. März von Herrn Archivassistent Dr. Schaus über Bismarcks Beziehungen zu Nassau.

An den meisten Abenden schlossen sich an diese Vorträge noch kleinere Mitteilungen, indem zu verschiedenen Malen Herr Museumsvorsteher Dr. Ritterling besonders interessante Gegenstände des Museums erläuterte. Herr Professor Dr. Hoffmann, der langjährige Sekretär des Hansischen Geschichtsvereins, über diesen und seine wissenschaftlichen Unternehmungen berichtete. Herr Professor Otto, einen den Empfang des Prinzen von Oranien 1801 in Herborn

schildernden Brief vorlas und der Vereinssekretär die der Bildersammlung des Vereins besonders von Herrn Ernst Zais gemachten Zuwendungen vorzeigte.

In der anthropologischen Sektion im Roten Haus sprach:

am 10. Januar Herr Dr. Schmitt-henner über Cramer's Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte.

am 24. Januar Herr E. Schieren-berg über die Persönlichkeit und das Leben des Alamannenkönigs Makrian,

am 7. Februar Herr Sanitätsrat Dr. Florschütz über Schädelmessung mit einer Demonstration des typischen alemannisch-fränkischen Schädels,

am 21. März Herr E. Schierenberg über die Säulen aus der Gruft Karls des Grossen in Aachen und Herr Sanitätsrat Dr. Florschütz über die römischen Säulen vom Felsberg im Odenwald.

Im Mitgliederbestande traten folgende Aenderungen ein: es traten aus die Herren Gymnasialoberlehrer Heidsieck (Weilburg), Architekt Langrod (Wiesbaden), Kreisphysikus Dr. med. Lantz (Diez), Kaufmann Jos. Cathrein (Nastätten), v. Reinach (Frankfurt a. M.), Amtsgerichtsrat Weber (Hadamar), Geh. Regierungsrat von Bertouch (Wiesbaden), der Ausschuss für Volksvorträge in Königstein und Oberleutnant Obergethmann (Fulda); eintraten die Herren Rechtsanwalt Dr. jur. Gessert, Justizrat Dr. Brück, Oberlehrer Aug. Schedtler, Oberlehrer Schlidt (Wiesbaden), Kgl. Obertörster Linek (Wallmerod), Dr. Seyberth (Höchst a. M.), Vikar H. Schlosser (Kirdorf i. T.). Die Mitgliederzahl beträgt 447.

Der Bibliothek des Vereins gingen von den Herren Rud. Hauck (Frankfurt a. M.), Prof. F. Kenner (Wien), E. Zais (München), Sanitätsrat Dr. Florschütz und Dr. Ritterling (Wiesbaden) sehr dankenswerte Geschenke zu. Für weitere wertvolle und umfangreiche Bereicherungen unserer Bildersammlung sind wir Herrn Ernst Zais (München) zu grossem Dank verpflichtet. Auch die Herren Polizeirat a. D. Höhn und Dr. Witkowski (Wiesbaden) machten sich um die Bildersammlung, Herr Postverwalter Benner (Wallmerod) um das Vereinsarchiv verdient.

Der Tauschverkehr ist durch Hinzutritt der holländischen heraldischen Gesellschaft.

„De Nederlandsche Leeuw“, die ihren Sitz im Haag hat, erweitert worden.

Der diesjährige Annalenband wird in zwei Heften ausgegeben werden. Von diesen ist das erstere, welches ein Verzeichnis der grössten-teils aus nassauischen Klöstern stammenden Inkunabeln nassauischer Bibliotheken, nämlich der Landesbibliothek zu Wiesbaden, der bischöflichen Priesterseminarbibliothek zu Limburg, der evangelischen Seminarbibliothek zu Herborn, sowie der Gymnasialbibliotheken zu Weilburg, Wiesbaden und Hadamar bringen wird, bereits im Druck und wird demnächst als Festschrift des Vereins zur Gutenbergfeier erscheinen.

Bericht über die im Winter 1899/1900 gehaltenen Vorträge.

(Fortsetzung.)

Herr Major a. D. Kolb:

Aus dem Tagebuch eines nassauischen Offiziers über seine Teilnahme an dem Feldzug in Spanien 1808—1813.

Der Vortragende erwähnte einleitend die wichtigsten neueren Veröffentlichungen über die Kämpfe jener Jahre auf der iberischen Halbinsel, die Nachrichten, und zwar ebenso interessante wie ehrenvolle, über die nassauischen Truppen in Spanien bringen: das von v. Weech 1892 unter dem Titel „Badische Truppen in Spanien“ veröffentlichte Kriegstagebuch des weiland badischen Oberstleutnants Rückert, welcher als Leutnant einer badischen Batterie angehörte und speziell die zwei Geschütze kommandierte, welche zwei Jahre hindurch der mobilen Kolonne des Obersten von Kruse zugeteilt waren, das 1893 herausgegebene Tagebuch eines Offiziers der polnischen Division Stanislaus von Broeckeren, Guil-larme Bernays' „Schicksale des Grossherzogthums Frankfurt und seiner Truppen“ 1887, welches in den Tagebüchern des Grossmajors v. Fritsch Material über die Nassauischen reitenden Jäger enthält, ebenso wie Les souvenirs du capitaine Parquin (1892 erschienen).

Diesen schliesst sich das Tagebuch des ehemaligen Nassauischen Obersten Keim an, der als Leutnant im Herzoglich nassauischen zweiten Regiment in den Jahren 1808—1813 an dem Feldzug in Spanien teilnahm. Keims

Schilderung seiner Erlebnisse ist schlicht und einfach, aber höchst anschaulich. Dem Hergenhalm'schen Werke über den Anteil der nassauischen Truppen am spanischen Kriege hat dies Tagebuch als Quelle gedient, teilweise deckt sich die Darstellung sogar buchstäblich mit den von Keim hinterlassenen Aufzeichnungen. Das Schweigen Hergenhalm's über diese Quelle erklärt sich aus der Bescheidenheit Keim's, der nicht genannt sein wollte. An der Hand einer selbst gezeichneten Karte gab Herr Major Kolb einen Ueberblick über den durch zahlreiche Gefechte und Schlachten gekennzeichneten Weg des zweiten Regiments unter dem Kommando seines Obersten v. Kruse. Bei Fuente dueña wurde Keim im Jahre 1809 vom Feinde überrascht und infolge der Uebermacht nach tapferer Gegenwehr gefangen genommen. Das Tagebuch schildert die Leiden der Gefangenschaft, die rücksichtslose und kränkende Behandlung seitens des Feindes, die schlechte Ernährung, die strenge, jede Bewegung ausschliessende Haft und die auch Keim nicht verschonende Seuche des gelben Fiebers. Im Jahre 1812 gelang es ihm zu entfliehen und schliesslich zu seinem Regiment zurückzukehren. Ende 1813 schloss sich Kruse mit dem 2. Regiment der englischen Armee an und bewirkte eifrigst die Zurückberufung der Truppen in die Heimat, um nicht genötigt zu sein, gegen seine bisherigen Waffengenossen zu kämpfen. Bei dem Transport erlitt das Schiff, auf welchem sich Keim befand, an der holländischen Küste Schiffbruch. Das Tagebuch, aus welchem in den Annalen demnächst Weiteres mitgeteilt werden wird, schliesst mit der Landung in Holland.

Keim machte 1814 als Hauptmann das Treffen von Quatrebras und die Schlacht von Waterloo und 1848 als Oberst und Kommandeur des 1. Infanterie-Regiments den Feldzug nach Baden mit. Am 16. Okt. 1849 schied er aus dem Dienst und am 1. August 1863 ist er zu Wiesbaden gestorben.

Herr Professor Dr. Lohr:

Die neuesten Ausgrabungen auf dem römischen Forum.

Nachdem die Ausgrabungen auf dem Forum 1803 unter Leitung Carlo Feas begonnen hatten, wurden sie seit dem Jahre

1871 energischer betrieben, bis 1887 ein Stillstand eintrat. Im November 1898 sind die Ausgrabungsarbeiten auf Veranlassung des derzeitigen italienischen Unterrichtsministers Baccelli unter der Leitung des Ingenieurs Boni wieder in grösserem Umfange aufgenommen und haben, wie sich erwarten liess, bereits eine Fülle interessanter Funde ans Licht gefördert, zugleich aber die archäologische Forschung vor die Lösung manch neuen Problems gestellt.

Der Vortragende unternahm zunächst an der Hand einer selbstgezeichneten Skizze einen Orientierungsgang über das antike Forum. Die jetzigen Ausgrabungen haben sich in erster Linie auf die Nordseite des Forums erstreckt, da die Südseite schon durch die früheren Ausgrabungen aufgehellert worden ist. Man hat die mit schwarzen Basaltsteinen gepflasterte Nordstrasse des Forums fast in ihrer vollen Breite freigelegt. Bei der Weiterverfolgung dieser Strasse nach Westen wurde Mitte Januar 1899 etwa 20 Meter vom Severnsbogen ein beinahe einen Meter unter dem Basaltpflaster der Strasse befindlicher, nahezu quadratischer Platz aufgedeckt, der mit einer Schwelle aus Travertin eingefasst war. Der Raum innerhalb der Travertinschwellen ist mit schwarzem Marmor gepflastert. Indem man nun mit diesem Funde einige bei alten Autoren wie Festus, Dionys von Harlikarnass, Porphyrio in seinem Kommentar zu Horaz Episteln vorkommende Angaben in Beziehung brachte, glaubte man damit das Grab des Romulus gefunden zu haben. Jenen Quellen zufolge soll nämlich vor der Rednerbühne ein schwarzer Stein, auf dem ein bzw. zwei steinerne Löwen befindlich gewesen seien, dieses Grab bezeichnet haben. Nun handelte es sich aber, abgesehen von topographischen Bedenken, garnicht um einen schwarzen Stein, sondern um einen mit schwarzen Steinen gepflasterten Platz. Ausserdem fand man von den oder dem Löwen keine Spur, nicht einmal den Platz für diese Postamente. Muss man deshalb die von italienischen Archäologen mit grossem Enthusiasmus vorgenommene Identifizierung dieses Platzes mit dem Grabe des Romulus fallen lassen, so hat man andererseits noch keine sichere Erklärung dafür gefunden. Um dem Problem auf die

Spur zu kommen. entschloss man sich schliesslich tiefer zu graben. Da stiess man (1,40 Meter) auf eine interessante Gruppe, nämlich auf zwei rechteckige Postamente von Tuffquadern und daneben auf einen viereckigen Cippus in Form einer abgestumpften Pyramide. Das interessanteste an dem Funde war die auf letzterem befindliche römische Inschrift in der Bustrophedon, die der Wende des 7. zum 6. Jahrhundert anzugehören scheint und damit die älteste römische Inschrift ist, die bis jetzt aufgefunden worden ist. Der Text ist freilich nur sehr lückenhaft erhalten, so dass über den Inhalt im einzelnen nichts Sicheres feststeht. Man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass diese Inschrift sakralen Inhalts gewesen und dass in ihr dem Könige das Recht gewährleistet worden ist, auf das Forum zu fahren. Jedenfalls bietet diese Inschrift nicht die geringste Veranlassung, die Niebuhr-Mommsen'schen Anschauungen über die römische Königszeit durch diesen Fund als widerlegt anzusehen, wie es die Meinung italienischer Altertümler gewesen ist. Es ist fraglich, was die Gruppe bedeutet. Bei der Beschreibung, die der deutsche Archäologe Duhn auf der im vorigen September zu Bremen abgehaltenen Philologenversammlung davon gegeben hat, kam dem Vortragenden der Gedanke, dass es eine Feuerstätte gewesen sei. Duhn selbst vermutet darin ein Heroon. Auch über die sonstigen Ausgrabungen an der regia, am Vestatempel, am Tempel des Divus Julius, sowie über die neu entdeckte Inschrift des Maxentius auf dem Comitium berichtete der Vortragende in eingehender Weise. Der Vortrag wurde durch eine Reihe von bildlichen Darstellungen unterstützt.

Herr Domkapitular Dr. Höhler:

Der Felsendom zu Limburg a. d. L.

Im Sommer 1870 sah der Vortragende beim Besuche einer kirchlichen Kunstausstellung in Rom ein überaus schönes Aquarell des verstorbenen Malers Diefenbach zu Hadamar, welches den Limburger Dom von der Lahnbrücke aus gesehen darstellte. Im Vordergrund die schimmernden Fluten des Flusses mit dem Spiegelbilde des herrlichen Doms, am Ufer der steile Felsen, umrahmt

vom frischen Grün der Bäume und hoch oben das vieltürmige Gotteshaus in matten Sonnenlichte, ein Bild so einzig schön, dass selbst die lebhaftere Einbildungskraft des Südländers es nicht fassen konnte, dass ein solcher Bau in Wirklichkeit existiere.

Der jetzige Bau ist nicht der erste, sondern der dritte auf dem Platze. Die erste Kirche, die auf dem Felsen, auf welchem sich jetzt Burg und Dom erheben, erbaut wurde, ist die von dem Erzbischof Hatto von Trier in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts geweihte. Von dieser sind nur noch ein kleines, in der Südmauer eingefügtes rundbogiges Doppelfenster und die Deckplatten der niedrigen Steinbank im südlichen Teile des Chorumganges im Innern, sowie zwei zu beiden Seiten des Friedhofthores eingemauerte Statuen erhalten. Schon im folgenden Jahrhundert musste dieser erste Bau einer grösseren Stiftskirche weichen.

Der Gaugraf Konrad Kurzibold erbaute vor 919 eine Kirche zu Ehren des hl. Märtyrers Georgius und gründete an ihr ein Kollegiatstift. Dieser Bau wich nach einem Zeitraum von drei Jahrhunderten wieder dem jetzigen Dom. Derselbe ist im Auftrage des Grafen Heinrich von Isenburg als Herr von Limburg in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, jedenfalls vor 1235, erbaut worden.

Die Geschichte des Baues ist interessant. Da das Stift den Chor für seinen Gottesdienst notwendig hatte, so liess man den alten kleinen Chor der Konradinischen Basilika stehen, brach zunächst nur deren Schiff ab und begann den Neubau dem Herkommen entgegen an der Westseite. Es mag dies in dem letzten Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts geschehen sein. Später begann man dann mit dem neuen Chor, der mit dem ihm vorgelagerten Querschiffe den alten förmlich umschloss. Dabei ergab sich die Schwierigkeit, die Entfernung der Vierungspfeiler der neuen Kirche in deren Längsachse richtig abzumessen, weil eben der alte Bau dazwischen stand, und in der That sind die beiden östlichen Pfeiler um mehr als 1 m weiter von dem südlichen abgesteckt worden, als deren Entfernung von einander betrug. Die Breite der beiden Seitenteile des Querschiffes wurde, ganz dem romanischen Stile

entsprechend, genau der Breite des Chores angepasst, und erst als alles bis auf die westlichen Abschlusswände der Querschiffe vollendet war, der alte Chor abgelegt. Jetzt aber entdeckte man den Fehler. Diese westlichen Abschlusswände des Transeptes konnten, wenn sie rechtwinklig aufgeführt wurden, nicht auf die westlichen Vierungspfeiler stossen; um dies zu erreichen, mussten sie schräg, d. h. in einem stumpfen Winkel zu den südlichen und nördlichen Wänden des Querschiffes und der Seitenschiffe aufgemauert werden, was denn auch geschah. So zeigt denn der Dom die bei seiner sonstigen so überaus regelmässigen romanischen Anlage auffällige Eigentümlichkeit, dass die Vierung kein Quadrat, sondern ein Rechteck, die Seitenflügel des Querschiffes aber verschobene Rechtecke bilden. Aus diesem Grunde musste auch die Verbindungsmauer, welche bereits begonnen war, mit einem Mauervorsprung verbreitert werden, um den Anschluss an das Langhaus zu gewinnen. Im Uebrigen zeigen sich in dem Langschiff einfachere und strengere Formen als im Chorbau, die darauf hindeuten, dass Chor und Querschiff etwas jüngeren Datums sind als das Langhaus. Zuletzt wurde der nördliche Frontturm von dem Erbauer ausgeführt. Er zeigt in seinen oberen Geschossen weit reichere Details als der südliche. Die beiden südlichen Seitentürmchen aber wurden erst 1863 ausgebaut.

Die ganze bauliche Anlage der Kirche charakterisiert sich als ein vollendetes Muster des sogenannten Uebergangsstiles vom romanischen zum gotischen. Der Vortragende führte dies im Einzelnen genauer aus, dabei unterstützt von wohlgelegenen Lichtbildern, die Herr Dr. med. Witkowski zur Darstellung brachte. Zu keiner Zeit machen sich Reichthum und Pracht der ganzen Anlage ergreifender geltend als des Abends, wenn nur hier und da noch ein einsames Licht hackert und die wenigen Maueroberflächen in matter Beleuchtung zeigt, durchbrochen von dem Dunkel der vielen Gewölberäume.

Alsdann ging der Vortrag auf die Schilderung der Schicksale des herrlichen Baues über.

Der Dom hat im Laufe der Jahrhunderte viele Stürme über sich ergehen lassen

müssen. Gefährlicher noch als Kriegshorden und die zerstörende Wirkung der Elemente, wurden ihm die zu Ende des vorigen Jahrhunderts ohne jedes Kunstverständnis vorgenommenen Restaurationsarbeiten, die 1840 ihren Höhepunkt dadurch erreichten, dass die kostbare, freilich defect gewordene Bemalung im Innern mit weisser Tünche wie mit einem Leichentuche zugedeckt wurde. Nachdem schon der Bischof Peter Josef Blum die gründliche Restauration in Aussicht genommen und die zwei, bisher fehlenden Türme hatte ausbauen lassen, erging am Ende der sechziger Jahre von der preussischen Regierung der Auftrag, das ehrwürdige Denkmal deutscher Baukunst, die herrliche Erinnerung an eine der glorreichsten Zeitperioden Deutschlands, wiederherzustellen. Der Herr Domkapitular lässt den unbekanntem Baumeister, dessen Bild sich jedoch zur linken Seite des Hauptportals gegenüber dem Bilde des Stifters befindet, an jenem Reichstage Friedrich Barbarossas im Jahre 1184 zu Mainz, wo des deutschen Reiches Macht und Herrlichkeit in nie gesehenem Glanze zur Entfaltung kam, teilnehmen und lässt ihn in dem grossartig monumentalen Bauwerk des Limburger Domes mit seinen sieben Türmen das damalige deutsche Reich mit dem Kaiser und den ihn umgebenden sechs Fürsten verewigen.

Wohl liege die Symbolik, welche in den sieben Türmen die sieben Sakramente der Kirche erblickt, zuerst nahe. Allein die andere sei gleichfalls nahe. In letzterer gewinne der hehre Bau für jedes deutsche Herz, welches sich an der Grösse des Vaterlandes erwärme und erfreue, eine ganz neue und wahrhaft ehrwürdige Bedeutung, die Bedeutung eines begeisternden Sinnbildes von des deutschen Reiches und Volkes unvergänglichen Kraft und Herrlichkeit.

Zum Schluss erwähnte der Vortragende, dass es dem zwanzigsten Jahrhundert vorbehalten geblieben sei, dem Gotteshaus einen würdigen Zugang zu verschaffen. Es liesse sich leicht eine breite schöne Fahrstrasse aus dem Herzen der Stadt zu ihm anlegen. Seit schon Jahresfrist seien einleitende Schritte geschehen, um dieses Projekt auf dem einzig möglichen Wege, dem einer Lotterie, zu verwirklichen. Seine

Majestät der Kaiser und König und die Provinzial- und Bezirksregierungen brächten den hierauf gerichteten Bestrebungen das lebhafteste Interesse entgegen und es sei zu hoffen, dass das schöne Werk gelinge.

Herr Oberlehrer Dr. Bodewig:

Über das vorgeschichtliche Braubach.

Im Braubacher Walldistrikt Hilberstiel liegen eine Reihe von Grabhügeln, die nach der Form der darin gefundenen Bronzegegenstände, der Verzierung der Gefässe durch breite eingestrichene Gurtlinien am Halse in die jüngere Hallstatt-Periode, also etwa in die Mitte des ersten vorchristlichen Jahrtausends gehören. In der Nähe dieses Begräbnisplatzes erkennt man auch noch die langgestreckten Ackerparzellen des einstigen Dörtes. Ein zweites Grabfeld liegt im Distrikt Neuweg. Die hier gefundenen Scherben und die Form der Gräber weisen ebenfalls auf die Hallstatt-Periode, und zwar muss man daraus, dass eine Anzahl Gräber Steinkammern enthält, also in ihnen Leichen beigelegt waren, schliessen, dass das Grabfeld aus der älteren Hallstatt-Zeit stammt, in der man die Sitte der Verbrennung der Toten nicht kannte, während sie bei der jüngeren das gewöhnliche ist. Das Dorf, dessen Bewohner hier gebettet worden sind, hat also vor dem zuerst genannten bestanden: wir dürfen seine Anlage in die Zeit 1000 bis 500 v. Chr. Geburt setzen. Für die Zeit um 500 finden wir auch im Thale an der Stelle des heutigen Braubach Spuren reicher Besiedlung. Beim Bahnbau 1860 durchschnitt man 700 m unterhalb Braubach ein Grabfeld. Die darin gefundenen geknüpften Armringe weisen dasselbe der ersten Hälfte der La Tène-Periode zu, die in das 5. und 4. vorchristliche Jahrhundert zu setzen ist. Auch die Gräber am Kerkertsweg gehören dieser Zeit an. Die Gefässe dieser Periode sind von denen der früheren scharf unterschieden. Krüge mit hohem, schlankem Halse in gelber Farbe oder mit dunkelbraunem glänzendem Ueberzuge, Teller mit in der Mitte nach oben eingedrücktem Boden sind für sie charakteristisch. Die Leichen ruhen in Steinkammern oder sind einfach in den Sand gebettet, die Verbrennung der Leichen hat aufgehört.

Das wichtigste Grabfeld liegt an der Emserstrasse. Hier finden wir in Steinkammern statt der Leiche die Aschenurne nebst verschiedenen Beigaben beigelegt. Dies deutet auf eine jüngere Zeit hin, denn im dritten Jahrhundert vor Christi Geburt wurde die Leichenverbrennung wieder üblich und blieb von da an Jahrhunderte lang im Gebrauch. Auch die in den Gräbern gefundenen Gegenstände gehören der jüngeren oder der mittleren La Tène-Periode an. Es kommen auch römische Scherben aus der frühesten Kaiserzeit vor, woraus hervorgeht, dass das Grabfeld bis um den Anfang des ersten Jahrhunderts n. Chr. Geburt benutzt worden ist. La Tène-Sachen fand man auch am Fusse des Hügels, auf dem die Marxburg erbaut ist. Aber auch sonst um Braubach herum finden wir Gräber der La Tène-Periode. Daraus ergibt sich, dass das ehemalige Dorf, dem die hier Begebenen angehörten, auf der Stelle des heutigen Braubach lag. Bei dem Bau der neuen Post fand man 1,30 m tief Mauerreste von 90 cm Stärke mit einer Menge La Tène-Scherben vor und auch an anderen Stellen stossen wir auf massive Gebäude, die die dabei befindlichen Gegenstände in die La Tène-Zeit weisen. Ohne Zweifel ist es der Bergbau gewesen, der eine so ausgedehnte Ansiedlung an dieser schmalen, nur wenig Raum für Ackerbau bietenden Stelle veranlasst hat. Aus den Gräbern an der Emserstrasse sind neben La Tène-Gefässen auch viele Erzstücke zum Vorschein gekommen, und es ist zweifellos, dass schon vor Christi Geburt die blei- und silberreichen Abhänge des Taunus Beachtung gefunden haben. Allem Anschein nach ist es der Ickerstiel, das Terrain zwischen Emserstrasse und Kerkertsweg, wo der älteste Bergbau Braubachs stattfand.

Die Bewohner, die hier so früh eine rührige Thätigkeit entfaltet haben, sind Kelten und gehörten sicherlich dem am anderen Ufer angesessenen Stamme der Trevirer an. Die Anlage der Gräber an den Verkehrswegen zeigt uns die Richtung der Strassen an. Ein Weg führte demnach durchs Thal nach der Lahnmündung, wo sich ebenfalls eine keltische Ansiedlung befand. Ein anderer Weg führte über die Höhe nach Ems, wo gleichfalls Kelten sich niedergelassen hatten. Auf die Höhe führen noch

zwei weitere Wege, deren Richtung sich aus den oben angegebenen Gräberfunden ergibt.

In der römischen Periode blieb die Bevölkerung im ganzen dieselbe. Aber infolge der fortwährenden Berührung mit den vielen römischen Standlagern in der Nähe vollzog sich ein Umschwung in Kultur und Sitten. Die einheimischen Gefässe weichen den besser geformten römischen. Die meisten römischen Funde werden nicht im Thale, sondern auf der Höhe gemacht. Infolge des sich lebhaft entwickelnden Verkehrs nach den römischen Kastellen Ems und Marienfels wurde der anbaufähige Boden auf der Höhe bearbeitet und neben den Ackerfeldern entstanden überall Bauernhäuser. Die Römer haben die Höhenwege so, wie sie dieselben vorfanden, benutzt, dagegen haben sie im Thale die Strasse in einen festeren Zustand zu bringen gesucht. Aus den römischen Münzfunden geht hervor, dass der Verkehr auch nach dem Aufhören der Römerherrschaft auf dem rechten Rheinufer mit dem linksrheinischen römischen Ufer fort dauerte.

Auch die Franken der Merowingerzeit begegnen uns auf dem Boden Braubachs. Beim Bahnbau wurde der fränkische Totenhof durchschnitten. Die erste geschriebene Urkunde, die Aufschluss über das Vorhandensein einer menschlichen Ansiedlung an dieser uralten Kulturstätte giebt, stammt erst aus dem Jahre 886. An der Hand der gemachten Funde können wir die Geschichte Braubachs dagegen über ein und ein halbes Jahrtausend weiter zurück verfolgen.

Herr Archivrat Dr. Meinardus:

Mitteilungen über Johann Krafft, den Schulmeister und Chronisten von Herborn.

Ueber Leben und Schriften Krafft's hat Steubing in seiner Topographie von Herborn schon allerlei zusammengestellt. Die Kr. sind eine alte angesehene Herborner Familie und lassen sich bis ins 16. Jahrhundert zurück verfolgen. Krafft war geboren zu Herborn 1656, nicht 1658, wie Steubing sagt, vielleicht als der Sohn eines Schlossermeisters, und genoss, nachdem er zunächst die Herborner Stadtschule besucht hatte, den Unterricht auf dem dortigen Pädagogium, eine unserem heutigen Gym-

nasium gleich zu stellende Anstalt. Kaum fünfzehn Jahre alt, trieb es ihn hinaus in die Welt. Ohne Vorwissen seiner Eltern machte er sich mit einem Jugendfreunde auf über Marburg nach Kassel. Hier ging das Reisegeld aus und damit seinem Gefährten zugleich die Wanderlust. Dieser kehrte nach Herborn zurück, während Krafft selbst sich über Giessen nach Frankfurt und von da nach Süddeutschland wandte. In Heidelberg gelang es ihm, eine Schreibertstelle zu erhalten, in welcher er etwa zwei Jahre hindurch verblieb. Alsdann (1673) trat er in ein kurpfälzisches Freikorps, welches gegen die Franzosen kämpfen sollte, geriet jedoch in Gefangenschaft und sollte erschossen werden. Sein gewecktes Wesen gefiel aber dem kommandirenden feindlichen Offizier so, dass er ihn rettete und als Diener bei sich anstellte. Nur kurze Zeit hielt es Krafft in dieser Stellung aus, nach sieben Wochen ergriff er wieder den Wanderstab und lernte im Gasthaus zum schwarzen Adler in Heilbronn zwei Studenten kennen, mit denen er mehrere Monate lang das lustige Leben eines fahrenden Schülers führte und Süddeutschland, die Schweiz, Tirol, Bayern, Sachsen, dann Norddeutschland, Dänemark und Holland durchstreifte. Von den Streichen dieses kecken Tritoliums gab der Vortragende nach Krafft's eigenen Aufzeichnungen einige zum Besten. Auf der Rückkehr wurde er mit seinen Genossen zu Vechta zum zweiten Male als Soldat angeworben. Als solcher ward er mehrmals verwundet. Endlich nach dem Frieden zu Nimwegen kehrte er 1679 nach den wechsellvollsten Schicksalen in seine Heimat zurück. Wunderbarerweise bekam dieser fahrende Ritter sogleich in Sechshelden die Stelle des Schulmeisters, die er schon im Jahre darauf mit der zu Haiger vertauschte. Jetzt heiratete er und wurde endlich sesshaft. Nur vorübergehend reiste er 1686 in die Pfalz, um für die restaurierte Kirche zu Haiger zu kollektieren. 1703 musste er jedoch infolge pietistischer Strömungen Haiger verlassen. Er erhielt jetzt die Stelle eines Kantors und Praeceptors in Wetzlar, bis ihn 1709 seine Vaterstadt Herborn als ersten Praeceptor an die lateinische Stadtschule berief. In dieser Stellung, die ebenfalls die des Kantors in sich schloss, wirkte er bis 1731. Er starb 1734.

Krafft ist ein Mann, der nicht nur viel von der Welt gesehen und viel erlebt, sondern mit Verstand und Kenntnissen ausgerüstet, auch gut beobachtet hat. Wir haben verschiedene gedruckte Werke von ihm, ein Memorabile hodoeporicum, das uns auf 24 Seiten seine Reisen grösstenteils in Versen schildert, denen er zum Schluss ausführliche prosaische Berichte über seine Erlebnisse anfügt, und ein Centifolium Nassau-Dillenburgium, welches 1712 in Herborn erschien. In diesem Werke besingt er das Land und Herrscherhaus von Nassau-Dillenburg, seine Schönheiten und Eigentümlichkeiten, die Merkwürdigkeiten der Städte und des Westerwaldes, ein eigentümliches Gemisch von allerlei Nachrichten, die jedoch, soweit sie sich auf die lokalen Verhältnisse beziehen, schätzenswert sind. Gewidmet ist das Buch im 2. Teile den Zünften in Herborn. Die Verse sind die gebräuchlichsten seiner Zeit, nämlich Alexandriner; ohne höhere dichterische Bedeutung zeigen diese poetischen Versuche doch unbestreitbar ein gewisses kleines Talent. Ein drittes poetisches Werk von Krafft ist nur handschriftlich im Stadtarchiv zu Herborn erhalten, wo es Herr Fabrikant Hoffmann fand und mit Erlaubnis des Magistrats von Herborn in liebenswürdigster Weise dem Vortragenden zur Verfügung stellte. Es ist eine „Brunnen-Ehre“ von Herborn, eine Beschreibung des neuen Stadtbrunnens zu Herborn, der mit allen dem Verfasser bekannten Brunnen der alten und neuen Zeit verglichen und besungen wird. Das interessanteste Werk Krafft's ist seine handschriftlich hinterlassene Chronik, die, leider nur unvollständig, im Staatsarchiv zu Wiesbaden aufbewahrt wird. Im Stil der Annalisten hat er in dieser die ihm bemerkenswerten Ereignisse von 1708 bis zu seinem Tode verzeichnet, dabei manchmal auf frühere Zeiten zurückgreifend. Es ergibt sich aus Notizen, dass er auch Ereignisse aller Art aus früheren Jahren seines Lebens in ähnlicher Weise behandelt hat; vielleicht findet sich dies Manuskript noch einmal wieder. Er nennt sein Werk einmal „Chronik“, ein andermal „Annalen“. Jedenfalls soll es keine nassauische Chronik sein; er will die Weltbegebenheiten seiner Zeit schildern, soweit sie ihm bemerkenswert erschienen. Alles ist mit grösster Genauig-

keit verzeichnet. Aber auch für die Dillenburgische Geschichte findet sich Vieles. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass er zum Beispiel alle die Persönlichkeiten, mit denen er in seinem Leben zu thun gehabt hat, soweit sie im öffentlichen Leben stehen, anführt, die Pfarrer, Lehrer, Schultheissen, geistlichen Inspektoren, Amtmänner, Mitglieder des Fürstenhauses; bei allen giebt er mit grösster Sorgfalt ihre Lebenszeit und sonstige Merkwürdigkeiten an. Ausserdem finden sich bei ihm eingehende Wetternotizen, Nachrichten über Brände, Kirchen- und Häuserbauten, Festlichkeiten der Hohen Schule, Studentenulke, Todesfälle, Räubergeschichten, wunderbare Himmelserscheinungen, derbe Schwänke u. dergl. Liegen ihm auch die grossen politischen Aktionen fern und ist auch manches abstrus, das Ganze macht einen originellen Eindruck und enthält ebenso wie die Textor'sche Chronik viele kulturhistorisch wertvolle Lokalnachrichten, für welche wir um so dankbarer sein müssen, als in dieser Beziehung die Quellen für jene Zeit sehr spärlich fliessen.

(Fortsetzung des Berichts folgt.)

Verwaltungs-Bericht des Altertums-Museums.

(Vom 1. Januar bis 31. März 1900.)

Erwerbungen.

A. Römische Periode.

Die Fortführung der Ausschachtungen auf dem Grundstücke „Grüner Wald“ zu Wiesbaden (vgl. Mitteilungen 1899, Sp. 115) lieferte noch eine Reihe weiterer Funde (15125 bis 15144), namentlich grosse Scherbenmassen römischer Thongefässe, unter denen zu nennen sind: Sigillatabruchstücke mit Stempeln: Bellus [f(e)it] (mit umgekehrten I.) auf Teller der Form Drag. 32 (15125), Doceius f(e)it auf Tellerboden (15127), „Nasso“ auf Tassenboden (15129), sowie 2 runde Spielsteine, die aus Thonscherben, der eine aus dem Rande einer dicken Sigillataschale, zurechtgeschnitten sind (Inv. 15131). Im Uebrigen fand sich die schon im December gemachte Beobachtung,

dass die römischen Funde nur auf den westlichen und südlichen Teilen der Baustelle, namentlich nach der Mauergasse zu angetroffen wurden, in den östlichen aber fehlten, auch jetzt bestätigt.

Von der im Sommer 1899 vorgenommenen Ausschachtung auf Hochstätte 22 (vgl. Mitteilungen 1899, S. 78) wurden nachträglich erworben: ein halber mit schönem Relief-schmuck verzierter Sigillatanapf der Form Drag. 29 (15123), sowie ein Tässchenboden mit dem Stempel Montan(i) (15124). Von Mauritiusstrasse 5 stammen ein 58 mm langer, wohl an Lederzeug angebrachter Beschlag von Bronze (15145), sowie ausser einer Anzahl römischer Scherben ein Sigillatatenboden mit dem Stempel OF MOM. Ueber die bei den namentlich an frühromischen Scherben ergiebigeren Grundarbeiten Mauritiusstrasse 6. gemachten Funde wird erst nach deren Abschluss berichtet werden.

An römischen Münzen wurden erworben: ein Kleinerz des Crispus, Revers Lorbeerkranz, in dem VOT mit der Umschrift CAESARVM NOSTRORVM, gef. in Wiesbaden (M.-Inv. 725), sowie ein schlecht erhaltenes Kleinerz des 4. Jahrh., gef. Wiesb. beim Neubau der Altkathol. Kirche in der Luisenstrasse (M.-Inv. 724).

B. Mittelalter und Neuzeit.

Die Baustelle „Grüner Wald“ enthielt auch aus dem Mittelalter zahlreiche Kulturreste, namentlich Scherben von Thongefässen; erwähnt seien Bruchstücke mehrerer der bekannten warzengeschmückten Glasbecher mit kegelförmig in das Innere getriebenem Boden (15139), sowie mehrere sehr rohe Töpfe aus rotem Thon, grau überfärbt (15141 bis 15143) von 16 cm Höhe. Ein eiserner Armbrustbolzen nebst einem Thonwirtel und mittelalterlichen Scherben (15147) fand sich in der Herderstrasse: ein eiserner 13 cm langer Schlüssel aus dem Mittelalter bei Wasserleitungsanlagen vor Rheinstrasse 32 (15146), gesch. von Herrn Emmel. Ein über einen Bleikern gegossenes (?) eisernes Figürchen einer Nixe, gef. bei Rambach 1880 (15120), wohl Rest eines Griffes (?), wurde vom naturhistorischen Vereine dem Museum überwiesen.

Die Sammlung von Westerwälder Steinzeug verdankt Herrn Zais in München

wieder dankenswerte Zuwendungen: drei grosse Gartenvasen, eine in Form einer gepanzerten männlichen Buste (15113), die zweite in Form einer sitzenden Bulldogge (15114), die dritte als Flaschenkühler gebildet (15115); ein hoher einhenkliger Krug, dessen Bauch mit dem dreimal wiederholten Reichsadler und der Jahreszahl 1697 geschmückt ist (15116), ein Schreibzeug in Gestalt eines Krokodils von 29 cm Länge (15117), endlich ein blau und braunviolett bemalter reliefgeschmückter Krug aus grauem Steinzeug (15118). Eine beim Anfertigen des Steinzeugs verwendete Form aus rotem Thon (darstellend ein menschliches Gesicht) (15119), stammt aus Zorn im Untertaunuskreis.

Einen Helm der ehemaligen nassanischen Artillerie (15148) schenkte Herr Dr. med. Althausse, das Amtsschild eines nassanischen Gerichtsvollziehers (15121) Herr Polizeirat Höhn.

Besondere Aufmerksamkeit wurde gerichtet auf die Vermehrung der Sammlung nassauischer Münzen und Medaillen, welche einen Zuwachs von über 100 Stück, darunter mancher Seltenheiten, zu verzeichnen hat, und sich wiederholter Zuwendungen namentlich seitens der Herren Polizeirat Höhn und Rentner Gaab in Wiesbaden, sowie R. Hauch in Frankfurt a. M. zu erfreuen hatte. Von einzelnen Stücken seien hier genannt: Hohlpfennig Adolfs von Nassau-Holzappel (M.-Inv. 622), abgebildet Isenb. Taf. IX, No. 259, Medaille Carl's von Nassau-Weilburg auf den Brückenbau über die Lahn 1772 (M.-Inv. 663), abgeb. Isenb. Taf. VII, No. 148, eine Anzahl Medaillen von Wilhelm IV. und Wilhelm V. von Nassau-Diez (M.-Inv. 717—723), Konventionsthaler des Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau aus dem Jahre 1815 (M.-Inv. 621), wie Isenb. No. 88, aber Kopf wie No. 85, eine grosse Anzahl verschiedene $\frac{1}{4}$ -Kreuzer-, 1-Kreuzer-, 3-Kreuzer- und 6-Kreuzerstücke aus der Zeit von 1810—1836, der seltene Doppelthaler Adolph's v. J. 1844 (M.-Inv. 662), = Isenb. 180 a, Medaillen für den landwirtschaftlichen Verein (M.-Inv. 632 und 716), = Isenb. 249 b und c. Eine grössere Anzahl Denkmünzen und Jetons auf verschiedene Jubiläums- und Einweihungsfestlichkeiten in nassanischen Orten, namentlich in Wiesbaden. (M.-Inv. 664—674)

schenkte Herr Polizeirat Höhn: sehr schön ausgeführte Prämienmedaillen verschiedener Gewerbeausstellungen etc. Herr Rentner Gaab (M.-Inv. 706—712). Erwähnt sei endlich noch eine auf den Bischof K. Klein von Limburg i. J. 1886 geschlagene Denkmünze (M.-Inv. 705).

Funde.

Beim Umroden eines von der Grossgärtnerei Goos u. Koenemann zu Niederwalluf neu gepachteten Ackers im Distrikt Sauerborn der Gemarkung Niederwalluf nördlich der Bahn, etwa 200 Schritt westlich der Schiersteingrenze, wurden im Januar d. J. römische Brandgräber angetroffen. Eines derselben enthielt eine grosse Urne, um welche 3 der gewöhnlichen Wasserkrüglein standen; andere bestanden nur aus Krüglein, neben denen die Knochenasche, wohl ursprünglich in kleinen Holzkästchen, lag; auch flache Teller, sowie halbkugelige reliefverzierte Näpfe aus Sigillata begegneten. Beim Besuche der Fundstelle zeigte sich dieselbe mit Kohle und Knochenasche, sowie mit Scherben von zertrümmerten Gefässen bedeckt. Die Gräber gehören nach den Formen der Gefässe in die 2. Hälfte des 2. bez. in das beginnende 3. Jahrhundert. Seitens der Besitzer ist die Ueberlassung der für die Zeitbestimmung in Betracht kommenden Fundstücke an das Museum in entgegenkommender Weise zugesagt. E. Ritterling.

Münzfund. Im Herbst vergangenen Jahres wurden hier zwei römische Münzen gefunden. Die eine, über deren Fundumstände ich nichts mehr in Erfahrung bringen konnte, ist eine kleine Silbermünze von Augustus: Avers **CAESAR AVGVSTVS**, Kopf n. l., Revers im Felde l. u. r. **IOV·TON·**, Jupiter ein Scepter l. und einen Blitz r. haltend, steht n. l. in einem Tempel mit sechs Säulen. Cohen² I, 88 No. 180. — Die andere ist eine vorzüglich erhaltene, schön patinierte Mittelbronze: Avers **IMP·DIVI·F·**, Kopf des Augustus (n. r.) und des Agrippa mit Schiffskrone (n. l.), Revers **COL·NEM·**, Krokodil (n. r.), an einen Palmbaum angekettet, darunter zwei Palmen.

Der Avers zeigt auf dem Kopfe des Augustus eine bei diesen Münzen häufige Kontremarke in Form eines vierspeichigen Rädchens. Cohen² I, 179 No. 7. Diese zweite Münze wurde bei Gartenarbeit auf dem Grundstück des Herrn Braselmann in geringer Tiefe gefunden und ist die fünfte gleichartige, die im Laufe der Jahre bei Höchst zu Tage gefördert wurde. Die übrigen vier verzeichnet Quilling in seinem Aufsätze „Die in Höchst, Nied und Umgebung gefundenen antiken Münzen“ (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. 4, S. 351); zwei von diesen haben die Kontremarke **IMP** (No. 13 u. 14 des Verzeichnisses No. 1). Alle fünf gehören dem östlich der Homburger Strasse liegenden, etwa 200 m langen Teile unserer Stadt an, und die Fundstellen begleiten nördlich bzw. südlich die im Jahre 1893 von Professor G. Wolff nachgewiesene römische Strasse, die von Nied kommend, bei der hiesigen Steinmühle den Sulzbach überschreitet und in spitzem Winkel nördlich der jetzigen Chaussee Höchst-Frankfurt nach Westen verlief. Es liegt vielleicht nahe, die Münzen für Grabbeigaben zu halten, und der Umstand, dass in gleicher Höhe nördlich der Strasse, aber etwa 100 m weiter nach Westen, beim Bau der Volksschule im Jahre 1884, ein römisches Grab gefunden wurde, macht es mir wahrscheinlich. Herr Baurat Hahn in Berlin, der als Regierungsbaumeister den Bau leitete, machte mir freundlichst briefliche Mitteilung über seinen Befund. Beim Ausheben der Fundamente fand er einen grossen Erdring von 1 m Durchmesser, welcher den Eindruck eines zugeschütteten Brunnens machte, und bei weiterem Graben 3 m unterhalb der Fundamentsohle, also 5 m unter dem Strassenniveau, ein römisches Grab, das als Beigaben zwei der bekannten kugelförmigen Thongefässe (eins in Scherben), ein Thonlämpchen mit sog. Thondiamanten, eine schlecht erhaltene Mittelbronze von Antoninus Pius und ausser Stücken eines zerbrochenen Sigillatagefässes nur noch Scherben eines flachen Trinkgefässes aus Thon enthielt. Das Gefäss aus Sigillata war mit kunstlosen, aber nicht unschön wirkenden, erhabenen Verzierungen (Tiergestalten durch den Wald springend, darunter Laubgewinde) geschmückt. Der verstorbene Oberst von Colhausen besichtigte damals auf Benach-

richtung durch Herrn Hahn die Fundstelle, bezeichnete die Sigillatascherben als wertvoll und nahm den grösseren Teil derselben für das Museum in Wiesbaden mit. Die übrigen Fundstücke verblieben Herrn Hahn, in dessen Besitz sie heute wohl noch sind. Eine genaue Einmessung der Fundstelle ist damals von Herrn Hahn vorgenommen und nach Wiesbaden gesandt worden, wo sie sich noch bei dem Kartenmaterial des Museums finden dürfte.¹⁾ Sind auch die genannten Fundstücke für römische Gräber charakteristisch, so ist die Möglichkeit immerhin nicht ausgeschlossen, dass wir hier nicht ein Grab, sondern einen im Laufe der Zeit verschütteten Brunnen vor uns haben, was ja auch der erste Eindruck des Herrn Hahn war, und worauf besonders auch die grosse Tiefe der Fundstelle hinweist.

Höchst a. M. E. Suchier.

Miscellen.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Nassau (1. Januar 1808).

Der neue Geist, welcher seit dem Ausbruch der französischen Revolution wie ein scharfer, schneidender Wind durch die Lande wehte, wirkte zerstörend auf den morschen Bau des alten römischen Reiches deutscher Nation ein. In demselben Jahre, als sich die Bande lösten, welche die einzelnen Glieder desselben bisher umschlangen, im Jahre 1806, schlossen sich 16 deutsche Kleinstaaten zu dem Rheinbunde zusammen, hingeneigt zu Frankreich und abhängig von dem neuen Imperator, vor dem sich deutsche Fürsten tief demüthigen mussten. So beklagenswert dies Ereignis gewesen ist, es wäre ein Unrecht, wenn man nicht anerkennen wollte, dass es unter den Rheinbundfürsten einige gab, welche die neue Zeit zu verstehen und den Schwingen des neuen Geistes zu folgen versuchten. Zu ihnen sind Friedrich August von Nassau-Usingen und Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg zu rechnen, die Herrscher des neuen Herzogtums Nassau. Ein

¹⁾ Eine Bleistiftskizze des damaligen Bauführers Hahn vom 18. Dez. 1884 befindet sich bei den Akten des Konservators. Die Red.

eigenartiges Gebilde, dies Herzogtum in seinem ersten Jahrzehnt von 1806—1816! Eine grosse Anzahl kleiner weltlicher und geistlicher Staaten und Landesteile mit verschiedenem Recht und verschiedenen Sitten wurde hier zusammengeschweisst und sollte eine gemeinsame Verfassung und Verwaltung erhalten. Das konnte nur langsam und Schritt vor Schritt geschehen. Es wurde zwar 1806 ein Herzogtum geschaffen, aber den Titel eines souveränen Herzogs nahm nur der Fürst von Usingen an; Friedrich Wilhelm von Weilburg nannte sich immer nur souveräner Fürst. Also nach wie vor waren die Weilburger Beamten eigentlich fürstliche; nach wie vor besorgten die Regierungen in Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitstein — letztere für die neu erworbenen trierischen u. a. Landesteile — die innere Verwaltung ihrer Länder; wirklich herzoglich für das Ganze wurde das Militär, herzoglich die gemeinsame Staatskasse, herzoglich das für beide Teile zuständige Ministerium; auch die Gesetze waren gültig für das ganze Herzogtum Nassau. Aus den buntscheckigen Elementen dieses Staatesgebildes, dessen territorialer Bestand nach den Befreiungskriegen abermalige Veränderungen erlitt, ein einheitliches Ganze allmählich geschaffen zu haben, das ist das Verdienst der beiden Staatsminister Gagern und Marschall gewesen. Nach dem Verlaufe des ersten Existenzjahres des neuen Herzogtums haben sie auf den Wunsch der beiden Herrscher über ihre reformierende Thätigkeit in einer sehr interessanten Denkschrift, welche Menzel im 7. Bande der Nassauischen Geschichte abgedruckt hat, Rechenschaft abgelegt. Wer sie liest, wird erkennen, dass überall noch unfertige Zustände herrschten: in Verwaltung und Justiz sind neue, tüchtige Männer berufen, aber einheitliche Grundsätze, nach denen sie ihr Amt ausüben sollen, hat man erst angefangen aufzustellen; tief darnieder liegt die Landeskultur und schwer bedrückt Gemeinden und Private eine gewaltige Schuldenlast; die Finanzen sind überall zerrüttet, und schlimmer fast als zuvor belasten alte Abgaben verschiedenster Art den Säckel des Bürgers und Landmanns. Nur an einer Stelle der Denkschrift wird eine dem neuen Zeitgeiste dargebrachte radikale Veränderung angeführt, wo es nämlich heisst: „Am Schluss des vorigen Jahrs wurde von Euren Durch-

lauchten die Leibeigenschaft aufgehoben, die dem Namen nach verhasst, bei uns seit Jahrhunderten schon gelind und nur noch bei dem Besthaupt in ihrer hässlichen Gestalt zu sehen war“.

Eine Reform im Geiste der Neuzeit konnte nur auf dem Grunde „liberaler Ideen“ erfolgen. Auf diesem Gebiete ist Gagern das treibende Element gewesen: er sagt selbst in einer Verfügung an das Oberappellationsgericht in Diez aus dem Jahre 1814: „Als ich aufhörte unter ihnen im besondern zu wirken, widmete ich mich unserm gemeinsamen grossen Vaterland, und war einer der Wortführer und der angeführte Wortführer für Energie, Freyheit und Gerechtigkeit“. Wenn er auch hiermit in der ihm eigenen Sprache seine Thätigkeit für Deutschlands Befreiung kennzeichnet, so wissen wir doch gut genug von ihm, wie er Freiheit und Gerechtigkeit verstand: Gagern war es, der auf dem Wiener Kongress die Fürsten an das Versprechen mahnte, das sie ihren Völkern gegeben: die Einführung landständischer Verfassungen. Von grossem Interesse ist es, dass die oben erwähnte Denkschrift auch auf diesen Punkt schon zu sprechen kommt. Es heisst in dem folgenden Absatze: „Was nun die Zukunft und eine ständische Verfassung betrifft, so beobachten wir die Komposition unserer Staatsmaschine, den Geist der Zeit und das Beispiel anderer mächtiger Staaten. Euere Durchlauchten werden dann gewiss mit liberalen Ideen und mit Klugheit folgen“. Bei der Ausführung der Reformen, die zunächst in den Gesetzen von 1812, dem Kulturedikt, welches alle Hindernisse für eine freie Benutzung und Ausbeutung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens beseitigte, der Aufhebung aller alten Abgaben, der Einführung gleicher Staatsabgaben und der Begründung eines direkten Steuersystems gipfelten, trat Marschall Gagern fördernd zur Seite und führte sie nach des letzteren freiwilligen Rücktritt vom nassauischen Staatsdienst (1811) allein weiter. Beide Fürsten haben die Schritte ihrer Minister verständnisvoll gebilligt.

Nach allen diesen Ausführungen könnte es scheinen, als hätten Vernunft, Einsicht und praktische Ueberzeugung einzig und allein die leitenden Männer in Nassau auf diese reformierende Thätigkeit hingewiesen. Dies ist keineswegs der Fall: hingedrängt

sind sie vielmehr worden auf diesen Weg, gezwungen durch den Trieb der Selbsterhaltung und die Rücksicht auf den liberalen Geist der französischen Staatsverwaltung.

Am 30. December 1807 legte Gagern beiden Fürsten die Gründe dar, warum die Leibeigenschaft im Herzogtum abzuschaffen sei.¹⁾ Erstens habe sie in den rheinischen Gegenden seit undenklichen Jahren das Meiste von ihrer Härte schon verloren; zweitens vertrage sich der Name nicht mehr mit dem Grade der Kultur unter den Völkern; drittens rufe sie durch Besthaupt und andere Prästationen eine Ungleichheit unter den Unterthanen hervor. „Ein Hauptmotiv“, so fährt er fort, „ist indessen darin (in dem Edikt, welches die genannten drei Gründe enthält und das er beilegte) nicht erwähnt und konnte es seiner Natur nach nicht sein. Die Vernünftigen unter uns kennen unsere Lage, die Analogie der französischen Einrichtungen und die Tendenz des Kaisers und Protektors, nun auch auf Deutschland anzuwenden, was er in Frankreich gut gefunden hat. Wenn ich etwas in Frankreich, an der Weichsel und im Königreich Westphalen ausgeführt sehe, so schwebt es schon gewaltsam über unserm Haupte. Alsdann, besonders wenn die Sache an sich gut und empfehlenswert ist, wie hier der Fall eintritt, geht mein Antrag dahin, nach eigenem Zuschnitt und gleichsam freiwillig zuzuvorkommen. Wenn es in das statut fundamental oder die neue Verfassung (des Rheinbundes) eingewebt würde, so ist es schon Zwang und Befehl. Die Unterthanen — da es ohne allen Zweifel eine Wohlthat ist — verdanken sie einem andern Herrn, nicht ihrem angestammten Fürsten. Sie ziehen daraus Konsequenzen, Hoffnungen, Ansprüche, die wir nicht so verstehen. Zur Erinnerung führe ich noch an, dass im Badischen unlängst damit vorangegangen ist“.

Die Sorge um ihre Existenz, um die Aufrechterhaltung ihrer fürstlichen Würde und Autorität im eigenen Lande, um ihre Dynastie hat also wesentlich die nassauischen Fürsten auf die Bahn liberaler Reformen hingeletet. Um deren Wohlthaten zu erkennen, brauchten nämlich die Weilburger

¹⁾ Akte im St.-A. zu Wiesbaden. Das Edikt ist gedr. im Rhein. Bund V, 335.

und Usinger nicht weit zu blicken. Seit 1806 waren die Nassau-Dillenburgischen Lande, die alten oranischen Stammlande, dem Grossherzogtum Berg als Sieg-Departement einverleibt worden; hier rasierte die neue Herrschaft wie mit Einem kühnen Schlitze den ganzen Wust des alten Staatswesens hinweg: Leibeigenschaft, Frohnden, Dienste und Abgaben aller Art; das Lehnswesen: alle bisher im Lehnswesen stehenden Territorialstücke gingen in das freie Eigentum der ehemaligen Vasallen über; alle Zölle und Hindernisse des innern Handels und Verkehrs, ein Teil der Domänen und säkularisierten geistlichen Güter wurde verkauft; es gab bald einheitliche Münze und einheitliche Justiz; kurz alles Veränderungen auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens, die wahrhaft befreiend wirken mussten und die französische Staatsverwaltung in diesen ersten Jahren als nur segensreich erscheinen liessen.

Man kann sagen: so lange dieser Druck währte, ist in Nassau reformiert worden. Seit 1819 zeigte sich Marschall als einen der ergebensten und eifrigsten Anhänger des Metternichschen Systems. Damals schrieb ihm Gagern seinen bekannten Absagebrief; der alte Reichsfreiherr hielt fest an seiner Ueberzeugung und an den Idealen, zu denen er sich auf Grund der praktischen Erfahrungen seines staatsmännischen Lebens emporgeschwungen hatte. Bekanntlich wurde 1807 auch in Preussen die Erbunterthänigkeit aufgehoben; lässt sich die Frage beantworten, ob und inwieweit etwa auch der Freiherr von Stein, der Freund Gagerns, mit von ähnlichen Motiven beeinflusst worden ist, als dieser? Meinardus.

Über ein altes Bergwerk bei Naurod.

In seinen Annalen (XI. 20) berichtet uns Tacitus, dass der römische Statthalter von Obergermanien, Curtius Rufus, im ager Mattiacus Silberminen erschlossen habe; leider muss er hinzufügen: unde tenuis fructus nec in longum fuit. Die Erträge waren keine glänzenden, und der Betrieb dauerte nicht lange.

Man hat sich redlich bemüht, jene Stelle im ager Mattiacus ausfindig zu machen, an der das römische Bergwerk gelegen war.

und es hat nicht an allerhand Vermutungen gefehlt, die freilich die besonnene Forschung bisher noch sämtlich abgelehnt hat: die Stelle ist bis heute unbekannt.

Im vorigen Jahrhundert glaubte sie der nassauische Hofkammerrat Habel zu Wiesbaden bestimmt in der Umgegend von Naurod (Landkreis Wiesbaden) gefunden zu haben. Dort gab es nämlich am Fusse des Kellerskopfes einen Distrikt, der den Namen „Römerstein“ führte, und darin eine Stelle, die der Volksmund „Goldgrube“ nannte. Es ging die Sage, dass in uralten Zeiten hier ein Bergwerk bestanden habe. Habel, der bei Gelegenheit einer amtlichen Besichtigung der Gegend, auf die ich später noch zurückkomme, zuerst davon Kenntnis erhielt, erinnerte sich sofort der Erzählung des Tacitus und sprach es schon in einem bei jener Besichtigung am 19. Nov. 1785 aufgenommenen Protokoll¹⁾ aus, dass hier wohl das Bergwerk des Rufus zu suchen sei. Seine Vermutung ist dann auch in die gedruckte Litteratur übergegangen²⁾, hat aber, wie bemerkt, vor der strengen Forschung, die in erster Linie Fundstücke sehen will, nicht Bestand gehabt.

In Naurod und Umgegend weiss man aber noch heutigen Tages, wie im vorigen Jahrhundert, von einem uralten Bergwerk zu erzählen. Es ist das nicht nur Volkssage, sondern es ist wirklich etwas Wahres daran. Denn als Unternehmer im Jahre 1772, also mehr als ein Jahrzehnt, bevor Habel seine Wahrnehmungen machte, im Distrikt Römerstein auf Erze schürften, fanden sie einen alten Stollen, den sie nach seinen Strukturen für ein Werk aus Römerzeit hielten. Da sie aber schwerlich in der Lage gewesen sein werden, römische Arbeit von nicht-römischer zu unterscheiden, so wird

¹⁾ Das Protokoll ist, wie alle obigen Mitteilungen über das Nauroder Bergwerk, in einem Aktenstück des Staatsarchivs zu Wiesbaden: Acta camerulina. Die dem Gottlieb Baumann zu Wiesbaden und Georg Tobias Baumann zu Idstein und Consorten auf das Kupfer- und Silberbergwerk zu Nauroth, Oberamts Wiesbaden, erteilte Erbbelehnung. — Fürstenthum Usingen, Herrschaft Wiesbaden, Gener. XX. 3.

²⁾ F. D. Engels, Ueber den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins, der Lahn und der Sieg. Siegen, 1808; vgl. auch Beschreibung der Bergreviere Wiesbaden und Diez. Bonn 1893. S. 156.

man, zugleich gestützt auf jene Volksüberlieferung, nur so viel folgern können, dass schon vor Menschengedenken an dieser Stelle nach Erzen gegraben worden ist. Die Zeit zu bestimmen, wann das der Fall war, gebricht es an jeglicher Nachricht, wohl aber sind wir über die Versuche jener oben erwähnten Unternehmer ziemlich genau unterrichtet, und es ist gewiss für die Lokalgeschichte, wie für die Wirtschaftsgeschichte nicht ohne Interesse, einige Mitteilungen darüber zu machen.

Vielleicht durch jene Volkssage von dem alten Bergwerk, vielleicht auch durch gelegentliche Erzfunde bestimmt, trat im Jahre 1771 ein Konsortium oder eine Gewerkschaft zusammen, die sich zur Aufgabe stellte, im Nauroder Hag (in der „Naurother Hög“) am Fusse des Kellerskopfes auf Metalle und andere Mineralien zu schürfen. Es gehörte dazu ein Bürger aus dem damals noch nassauischen Kirchheim-Bolanden namens Philipp Gottlieb Baumann, dann der Oberschultheiss und Amtsaktuar Andreae aus dem damals ebenfalls noch nassauischen Jugenheim, ferner der Blaufärber Georg Tobias Baumann aus Idstein und einige andere. Wie weit die übrigen Teilnehmer von Bergwerkssachen etwas verstanden, wissen wir nicht, der Blaufärber Georg Tobias glaubte aber bestimmt, darin bewandert zu sein, weil er auf Kupfer- und Bleibergwerken in Sachsen und Ungarn „gereist“ sei. Die Gewerkschaft bewarb sich bei der Hofkammer zu Wiesbaden, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehörte, um die Erlaubnis, im Nauroder Hag schürfen zu dürfen, und erhielt auch einen Schurfschein für die Dauer von sechs Monaten, der dann auf weitere sechs Monate verlängert wurde. Anfänglich schien die Sache den Beteiligten sehr aussichtsvoll; man stiess zwischen Naurod und Kloppenheim auf einen alten Kupfer- und Silbergang, „wobei zu vermuthen“, wie es in einer Eingabe der Gesellschaft heisst, „dass schon die alten Römer daselbst mögen gehauet haben, indem sich noch wirkliche Structures von den Alten daselbst vorfinden“. Es wurde ein Schacht abgesenkt, wobei im zweiten Lachter die Erze $1\frac{1}{2}$ Schuh stark, im dritten, vierten und fünften Lachter aber $4\frac{1}{2}$ Schuh mächtige Pocherze, Kupfer und Silber, zu Tage gefördert wurden. In grösserer Tiefe vermutete man noch mächtigere Erzlager.

So wenigstens berichtete die Gewerkschaft an die Hofkammer, als es ihr darauf ankam, die Zahl der Gewerken zu vermehren, am liebsten die fürstliche Regierung zur Beteiligung an dem Werke zu gewinnen. Allein diese brachte dem Unternehmen durchaus kein Vertrauen entgegen, seit der im Bergfach erfahrene Geheime Rat Kremer von der Wiesbadener Regierung nach einer an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung berichtet hatte, dass wenig Hoffnung vorhanden sei, einen Gang zu finden, der sich zum Abbau verlohne. Das Gestein enthalte nur wenig, und noch dazu stark kieshaltige Kupferfunken, der Silbergehalt sei gering; die Kosten würden sich, weil das Gestein sehr fest, also viel gesprengt werden müsste, hoch belaufen, während der Ertrag nur unbedeutend ausfallen könnte. Im übrigen aber, meinte Kremer sehr menschenfreundlich, solle man den Interessenten nicht verwehren, das Bergwerk zu betreiben, da es lediglich ihre Sache sei, ob sie auf eine ungewisse Hoffnung hin Geld in das Unternehmen stecken wollten. Die Hofkammer lehnte daher jede Beteiligung ab, war aber bereit, die Gewerkschaft sonst in jeder Beziehung zu unterstützen. Als diese daher um eine Erbbelehnung mit dem Bergwerksbetrieb bei Naurod einkam, erhielt sie diese mittelst Urkunde vom 3. November 1772, und damit das ausschliessliche Recht, in einem bestimmten Bezirk, nämlich von dem bereits angefangenen Luftschachte bis an die Ortschaften Naurod, Niedernhausen, Auringen, Hesseloch, Linderhof und Rambach, sowie bis an die Höhe nach Erzen, ausser Gold, Eisen und Steinkohlen graben zu dürfen. An der rechtlichen Grundlage für das Unternehmen fehlte es der Gewerkschaft somit nicht, um so mehr dagegen an der materiellen. Sie war viel zu wenig kapitalkräftig, um den Betrieb in grösserem Umfange aufnehmen zu können. Zwar liess sie in den ersten Jahren arbeiten, doch nur mit 4 Mann, die sich dann allmählig bis auf einen verringerten. Der angelegte Schacht, in dem man Kupfer- und Silbererze gefunden hatte, bekam Wasser und ersoff; es sollte ein tieferer Stollen angelegt werden, der das Wasser ableitete. Aber zu alledem gehörte Geld und immer wieder Geld, das jedoch die Gewerken entweder

nicht hatten, oder nicht mehr hergeben wollten. Manche von ihnen zogen sich daher von dem Unternehmen zurück und liessen ihre Anteile fallen; nur der biedere Blaufärber hielt stand. Da aber auf solche Weise die Mittel immer geringer wurden, so hörte die Arbeit am Bergwerk etwa seit 1779 ganz auf. Der Versuch, den 1776 der Bergsteiger Conrad Müller in Naurod machte, und den in den folgenden Jahren Georg Tobias Baumann mehrfach wiederholte, das Werk der fürstlichen Regierung zum Kauf anzubieten, nur um etwas von seinem Gelde zu retten, dieser Versuch scheiterte jedesmal. Die Hofkammer lehnte es entschieden ab, auf die Anerbieten sich einzulassen. Im Jahre 1778 sollte ein wohlhabender „Particulier“ als Käufer gewonnen worden sein, aber auch ihn scheint es nicht gelüftet zu haben, seine Gelder ohne die geringste Aussicht auf Gewinn für diesen Zweck zu opfern, und so hörte der Betrieb ganz auf; man sah schliesslich die dem Consortium erteilte Erbbelehnung als verfallen an.

Indessen die Hoffnung, hier Schätze zu finden, wollte doch aus gewissen Köpfen nicht schwinden. Im Jahre 1782 kam ein in Idstein lebender Hessen-Darmstädtischer Kriegsrat Schmidt um eine neue Erbbelehnung für ein anderes, aus Frankfurtern bestehendes Consortium ein. Statt ihrer erhielt er nur einen Schurfschein, auf Grund dessen er 1784 die Arbeiten mit 4 Mann von neuem aufnahm. Er bat zwei Jahre darauf nochmals um eine Erbbelehnung, um dadurch Interessenten zu gewinnen, und da diese wieder abgelehnt wurde, wenigstens um Anweisung eines bestimmten Bezirks, in dem er ausschliesslich seine Schürfungen vornehmen konnte. Mit der Anweisung wurde der oben schon genannte Hofkammerrat Habel betraut, der eben bei dieser Gelegenheit die Lokalität besichtigte und Erhebungen bei den Ortseinwohnern vornahm, auf Grund deren er dann seine Hypothese von dem römischen Bergwerk des Rufus aufstellte. Aber freilich die Hoffnung Schmidt's, dessen Schurfschein bis 1791 in jedem Jahr erneuert wurde, wollte sich so wenig verwirklichen, wie die seiner Vorgänger. Bis zum Jahre 1786 hatte er schon 1600 Gulden in das Unternehmen vergeblich hineingesteckt. Ob er und seine

Mitgewerken davon je auch nur einen Heller wiedergesehen haben? In den unruhigen Zeiten nach 1791 hat schwerlich jemand den Mut gefunden, Kapital auf das Bergwerk zu verwenden, und so blieb es als eine verkrachte Gründung liegen, vermutlich für immer.

Fürwahr, wäre der *tenuis fructus* das einzige Kriterium zur Feststellung der Oertlichkeit der Silberminen des Rufus, so könnte das Nauroder Bergwerk am Ende doch den Anspruch erheben, von diesem Römer herzustammen. Leider verlangen die Altertumsforscher mehr.

P. Wagner.

Der Name Heil (Heyl) zu Wiesbaden im 16. Jahrhundert.

Bisher wusste man, dass ein Christophorus Heyl aus Wiesbaden medizinische Bücher geschrieben und zu Leipzig als Professor der Medizin um das Jahr 1534 gelebt hat. Von jenen werden genannt *de artificiali medicatione*, Mainz 1534, 4^o und eine Uebersetzung von Galen, *de cognoscendis et curantibus affectibus*.¹⁾ Es wird auch nach der damaligen Sitte der Latinisierung der Namen Soterius genannt. Nach Nebes Vermutung²⁾ ist er derselbe, welcher am 14. März 1525 zu Basel ein Dankschreiben an Zwingli richtet, in welchem er diesen einen *studiosus promotor in rebus meis* nennt; worauf sich diese Verdienste Zwingli's erstreckten, ist nicht angegeben; auch der Name Heyl ist nicht fest; er soll Grill oder Geil Wiesbadensis heissen; doch ist er wohl richtiger Heil zu lesen, da er gleichzeitig an den Arzt Christoph Causer einen Brief schrieb und Zwingli um dessen Abgabe bat, wodurch sein Charakter als Arzt hinlänglich beglaubigt und Nebes Annahme genugsam gerechtfertigt wird.

In neuer Zeit sind noch mehrere Glieder dieser Familie oder wenigstens Personen gleichen Namens zu Tage getreten. Wir

¹⁾ Gesneri bibliotheca universalis 1545. Linden, renov. S. 177, Schenck, biblioth. med., S. 48.

²⁾ Nebes in der Denkschrift des theologischen Seminars zu Herborn. 1866, S. 6. Der Brief steht in Schuler's u. Schultheiss' Ausgabe der Werke Zwingli's. VII, 365.

nennen zuerst einen Heilnhen, *frater laicus* des Klosters Clarenthal, der unter dem 11. Juni 1503, seinem Todestage, in das Nekrologium des Klosters eingetragen ist. Freilich bleibt die Annahme, dass er aus Wiesbaden stammte, nur Vermutung, wird aber in Verbindung mit den andern Personen des Namens höchst wahrscheinlich, zumal da Laienbrüder des Klosters einem Orte in dessen Nähe angehörten. Heilnhen aber ist soviel als Johann Heil.

Ein dritter Heil erscheint in den Resten einer Bürgermeister-Rechnung des Jahres 1509: hier heisst der jüngere Bürgermeister Heyl snider. Nach der nicht viel später nachweisbaren Sitte wurde das genannte Amt dem zuletzt erwählten (Gemeinde-) Vorgänger oder Vorsteher zu Teil,³⁾ der dann, wenn die Stelle eines Schöffen frei war und ihn die Reihe traf, in das Kollegium der Schöffen einrückte. Diese Vertrauensstellung setzte ein gewisses Ansehen in der Gemeinde und einiges Vermögen voraus. Das letztere ermöglichte es dem Schneider Heil, seinem Sohne eine wissenschaftliche Ausbildung zu geben, und so finden wir im Sommer des Jahres 1508 einen vierten Heil in der Matrikel der Universität Leipzig eingetragen: Joh. Hayl Sartoris (= Sohn des Schneiders) de Wispad, offenbar der Sohn des Bürgermeisters von 1509.

Endlich glauben wir noch zwei Namen der Bürgermeister-Rechnung des Jahres 1524

³⁾ Die beiden jährlich wechselnden Bürgermeister, von denen der ältere aus den Schöffen, der andere aus den Vorgängern genommen wurde, waren die Rechner der Stadt.

hierher rechnen zu dürfen. Voraus schicken wir die Bemerkung, dass der Buchstabe H am Anfang eines Wortes vielfach wegfiel oder auch einem Anfangsvokale vorgesetzt wurde. Als Beispiele führen wir von nassauischen Ortsnamen an Asmannshausen⁴⁾, noch 1608 Hasmannshausen, Aumenau, 1155 Humenowe, Ambach = Hambach im 15. Jahrhundert, Eimershausen (Emmershausen) = Heymershausen, wie der Name des bekannten Geschlechts meist lautete. In ähnlicher Weise konnte Heil zu Hil (Heyl — Eyl) werden und dieser Name tritt uns in der genannten Bürgermeister-Rechnung bei zwei verschiedenen Personen, wie es scheint, entgegen. Ein Antzen Eylche verschenkte im kleinen Weingelt⁵⁾ 1 $\frac{1}{2}$ Ohm (fol. 8^a) und zahlte, jetzt Antzen Eyl genannt, 4 Alb. an das Kloster Clarenthal (Kloster-Thornes⁶⁾, fol. 19^b). Ein andrer Eylche ist der Bezeichnung nach der Buddel Eylche (fol. 13^b), von dessen Haus und andern Gütern 12 Alb. Bede entfielen.

Was für ein Zusammenhang zwischen diesen Eyl und Heil bestand und ob der zuerst genannte Christophorus Heil auch ein Sohn des Sniders Heyl war, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Familie scheint frühe ausgestorben zu sein, da der Name alsbald nicht mehr vorkommt. F. Otto.

⁴⁾ Vgl. Kehrlein unter Asmannshausen und Aumenau im nassauischen Namenbuche; Ambach findet sich in dem Güterverzeichnis der Karthäuser, Eymershausen in Urkunden, z. B. 1369 bei Sauer, Cod. Nass. I, 3, No. 3308.

⁵⁾ Ueber das Weingelt s. Annal. XIX, 80.

⁶⁾ Ueber den Kloster-Thornes s. Annal. XIX, 87.

Die „Mitteilungen“ sind in erster Linie zur Versendung an die Vereinsmitglieder bestimmt. Jeder Jahrgang (4 Hefte) ist ein selbständiges Ganze mit Titel und Inhaltsverzeichnis. Sie bilden aber zugleich einen integrierenden Bestandteil der Annalen, deren Inhaltsverzeichnis auch das der Mitteilungen aufnimmt. (Anfragen u. Manuskripte sind an das Vereinssekretariat, Wiesbaden, Friedrichstr. 1^a, zu schicken.)

Von Nichtmitgliedern kann auf die „Mitteilungen“ beim Vereinssekretariat abonniert werden (Jahresabonnement 1 M., für Mitglieder der Geschichts- und Altertumsvereine im Vereinsgebiete 50 Pf.).

Vereinssekretariat: Sprechstunden Montags und Donnerstags nachmittags von 5–7 Uhr.

Altertumsmuseum: Im Sommer an Wochentagen, ausser Samstag, von 11–1 Uhr und 3–5 Uhr, Sonntags von 10–1 Uhr unentgeltlich geöffnet.

Mitteilungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung

an seine Mitglieder.

1900/1901.

1. Juli

No. 2.

Vereinsnachrichten.

(Vom 1. April bis 30. Juni 1900.)

Am 14. Mai ist mit dem Museumsgebäude und den anderen in demselben befindlichen Sammlungen das Museum unseres Vereins in das Eigentum der Stadt Wiesbaden übergegangen. Auf Grund des zwischen Staat und Stadt geschlossenen Vertrages hat ersterer alle ihm an den im Museumsgebäude untergebrachten Sammlungen sowie am jetzigen Museumsgrundstück zustehenden Rechte an die Stadt abgetreten, ihr dieses Grundstück sowie die beiden östlich der Marktstrasse gelegenen justizfiskalischen Grundstücke (das frühere Land- und Amtsgericht) übereignet und sich verpflichtet, der Stadt eine fortlaufende Vergütung von jährlich 50 000 M. zu zahlen. Die Stadt hat dagegen die zweckmässige Verwaltung und Nutzbarmachung der Sammlungen übernommen. Der Bau eines dazu erforderlichen, von der Stadt mit einem Kostenbetrage von 1 125 000 M. herzustellenden Gebäudes muss spätestens am 1. April 1906 begonnen werden. Vom Zeitpunkt der vollendeten Ueberführung der Sammlungen in das neue Gebäude erhöht sich der Staatszuschuss auf jährlich 60 000 M. Ausserdem hat auch der Kommunal-Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 10 000 M. auf die Dauer von dreissig Jahren von gleichem Termin ab zugesichert.

Entscheidend war, wie es in den Erläuterungen zu Kap. 122, Tit. 30, des Staatshaushaltsetats für 1900/1901 heisst, für die Ueberweisung der Sammlungen an die Stadt „die Erwägung, dass die Bethätigung eines

regeren Interesses an den Sammlungen zu erwarten sein würde, wenn dieselben einem lokalen Verbands überlassen würden.“ Zweifellos ist dieser Wechsel des Eigentümers für unser Museum sowie für unsern Verein von grösster Bedeutung. Möge beiden zugleich mit den anderen am Museum beteiligten Sammlungen und Vereinen unter der Obhut der mächtig emporstrebenden Hauptstadt des Nassauerlandes eine segensreiche Zukunft beschieden sein!

Am 19. April fand auf Veranlassung des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. eine Versammlung mehrerer west- und süddeutscher historischer Vereine in Frankfurt statt. Auf dieser Versammlung, bei welcher unser Verein durch Herrn Museumsvorsteher Dr. Ritterling vertreten war, sind jene Vereine zu einem „Verband west- und süddeutscher Vereine für römisch-germanische Altertumskunde“ zusammengetreten. Zweck dieses Verbandes ist die Förderung und Zusammenfassung der römisch-germanischen Altertumskunde und der damit verbundenen prähistorischen und fränkisch-allemanischen Forschung. Alle interessierten Vereine sollen zum Beitritt aufgefordert werden.

Der Tauschverkehr des Vereins wird künftig durch Austausch unserer Annalen gegen das Bulletin historique du diocèse de Lyon vermehrt werden.

Das erste Heft des einunddreissigsten Bandes der Annalen ist als Festschrift zur Gutenbergfeier erschienen und wird den Mitgliedern zugleich mit dieser Nummer der Mitteilungen zugehen.

Dem Verein sind folgende Herren als Mitglieder beigetreten: Assistent am Kgl.

Staatsarchiv Dr. von Domarus, Architekt P. Eichholz, Professor Dr. Thomä (Wiesbaden), Amtsgerichtsrat Lieber und Baulehrer Ingenieur Egon Müller (Idstein), Angetreten sind die Herren Landrat Schmidt (Montabaur), Excellenz von Brandt (Weimar), Landwirt Grossmann (Kloppenheim), stud. geod. Bauer (Poppelsdorf), Baron v. Bistram (Wiesbaden). Gestorben sind die Herren J. Bähr (Frauenstein) und Amtsgerichtsrat J. Wissmann (Wiesbaden). Die Mitgliederzahl beträgt augenblicklich 445.

Unserer Bibliothek ging das Werk des Herrn Kgl. Baurats Jacobi über das Römerkastell Saalburg als Geschenk Sr. Majestät des Kaisers durch die Königl. Regierung zu. Ferner haben wir den Herren Polizeirat Höhn (Wiesbaden), Dr. A. v. Premierstein (Wien) und dem städtischen historischen Museum zu Frankfurt a. M. für die Uebersendung wertvoller Schriften zu danken.

Am 20. Juni unternahm der Verein einen Ausflug nach Epstein zur Besichtigung der dortigen evangelischen Pfarrkirche und der Burgruine. Die an dem Ausflug beteiligten Wiesbadener Mitglieder hatten die Freude, dass sich ihnen unterwegs in Niederrhansen zwei Vereinsmitglieder aus Idstein, die Herren Dekan Dörr und Rechtsanwalt Hammacher anschlossen. Die Herren Lehrer Brumm und Burgwart Mauer verpflichteten die Besucher an Ort und Stelle durch ihre sachkundige Führung zu lebhaftem Dank.

Bericht über die im Winter 1899/1900 gehaltenen Vorträge.

(Schluss.)

Herr Prof. Dr. Max Hoffmann:

Mitteilungen über den mittelalterlichen Rheinweinhandel im Hansagebiet.

Dem Bestreben der Rheinlande, für ihr wertvollstes Produkt ein weites Absatzgebiet in nördlicheren Ländern zu finden, kam die Gründung des Hansabundes, die sich im 13. Jahrhundert allmählich vollzog, aufs günstigste entgegen. Die niederrheinischen Städte, welche Mitglieder des Bundes wurden, namentlich Köln, traten in den Seeverkehr ein, der damals in der Hand der Deutschen war. Kölns Weinhandel nach England, schon im 12. Jahrhundert durch

ein Privileg König Heinrichs II. bezeugt, entfaltete sich in grösserem Maasse, als das ursprünglich den Kölnern allein gehörige Kaufhaus in London sich zum hansischen Stalhof erweiterte; zu diesem gehörte auch eine rheinische Weinstube, deren Name und Abzeichen sich noch bis in unsere Zeit erhalten hat. Zu Brügge in Flandern war der grosse europäische Markt, wo die Kaufleute der Hansa mit denen aus Frankreich, Spanien, Italien ihre Waren tauschten: die flandrischen Privilegien der Hansa von 1360 enthalten einen eigenen Abschnitt über den Weinhandel, und die Verordnung für die Weinschröter von 1392 nennt unter den Weinsorten, die in Brügge zu Markt kamen, neben den besonders für Feinschmecker bestimmten griechischen Weinen (Malvasier und Rumenej) die französischen Weine, zumal aus Poitou, und den Rheinwein.¹⁾ Von Brügge führten hansische Kaufleute den Wein nach Livland und Russland; 1406 verordnen die Ältermänner der deutschen Kaufmannschaft zu Brügge auf Grund der von dort eingegangenen Klagen, dass die Fässer richtige Grösse haben sollen, bei Strafe von einer Mark Goldes.²⁾ Die Kölner Kaufleute verkehrten aber auch persönlich im ganzen Hansagebiet; 1399 beschwert sich der Rat von Köln beim Hochmeister des deutschen Ordens darüber, dass der Ordenskomthur von Koblenz Weinschank in Köln betreibe, und bittet zugleich, seine in Preussen verkehrenden Bürger bei ihrem alten Recht schützen zu wollen; der Hochmeister antwortet, er habe erwartet, dass man dem Komthur den Weinschank gestatten würde; der Rat möge seine Bürger dazu anhalten, dass sie den Wein in Preussen nur in Fässern verkaufen, Weinschank sei ihnen nun auch verboten.³⁾ 1413 schreibt der Kölner Rat an die hansischen Vögte in Schonen, sie möchten darauf halten, dass die dort mit Wein und anderen Waren verkehrenden Kölner nicht mit neuen Auflagen beschwert würden;⁴⁾ 1454 ersucht er den Rat von Lübeck, die bestehende Vorschrift, dass zu Schiffe ankommende Weine in den Ratskeller gebracht werden müssen, auf die Kölner nicht anzuwenden.⁵⁾ Im Lübecker Ratskeller war Rheinwein am

¹⁾ Hansisches Urk.-Buch 5, 83. — ²⁾ Ebenda 722. — ³⁾ Ebenda 373. — ⁴⁾ Ebenda 1104. — ⁵⁾ Ebenda 8, 325.

stärksten vertreten; die aus dem Jahre 1372 erhaltene Abrechnung ergibt, dass mehr als die Hälfte der Einnahme von dem verzapften Rheinwein stammte.⁶⁾ Wenn fremde Fürsten, z. B. der König von Dänemark, nach Lübeck kamen, wurde Rheinwein und Malvasier als Ehrengabe gesandt; den Herzögen von Mecklenburg überbrachte alljährlich zu Martini ein Abgesandter des Rats, der sogenannte Martinsmann, ein Fass Rheinwein zum Zeichen nachbarlicher Freundschaft; zum letzten Mal geschah dies 1804. Als zur Zeit des Sinkens der Hansa, 1603, eine hansische Gesandtschaft nach Moskau reiste, um beim Zaren die Herstellung der früheren Privilegien und des Kaufhofs zu Nowgorod zu erwirken, wurden die Gesandten unterwegs in Wismar, Stettin, Danzig, Königsberg mit Rheinwein bewillkommt, in Moskau mit Rumaney, Malvasier, Alicant und Rheinwein.⁷⁾ So ist in hansischer Zeit dem Rheinwein ein grosses Gebiet erschlossen und zu eigen gemacht worden; als im 17. Jahrhundert Frankreichs Einfluss übermächtig wurde, hat er es mit dem französischen Wein teilen müssen.

Herr Archivassistent Dr. Schaus:

Bismarcks Beziehungen zu Nassau.*)

Bismarck hat auf der Universität in Göttingen Forderungen mit zwei nassauischen Studenten gehabt und ist als Referendar im Sommer 1836 zu Wiesbaden Badegast gewesen. Aber seine näheren Beziehungen zu Nassau fallen in die Zeit seiner Bundesgesandtschaft in Frankfurt von 1851—1859. Auf Ausflügen und als Jäger kam er öfters in das Land; auch den Fürsten Metternich hat er auf dem Johannisberg besucht. Sein Verhältnis zum nassauischen Hof und zur Regierung war persönlich freundlich, wird aber beherrscht durch den Wettstreit zwischen Oesterreich und Preussen um den vorwaltenden Einfluss. Ueber den Ministerwechsel 1851/52, die Zollvereinskrisis 1852 und den Kirchenkonflikt 1853/54 sind seine Berichte besonders ausführlich. In die Zeit der Annäherung nach der Wiederherstellung

⁶⁾ Lübecker Urkundenbuch 4, 181.

⁷⁾ Hans. Geschichtsblätter 1888, S. 33 ff., 46.

* Der Vortrag ist inzwischen unter dem Titel: „Bismarck und Nassau“ im Verlag von J. F. Bergmann zu Wiesbaden erschienen.

des Zollvereins fallen Bismarcks Beziehungen zum nassauischen Altertumsverein. Das Schreiben an den Direktor Ebenau mit seinem Dank für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vom 2. Dez. 1852 wird mitgeteilt. Die Annexion im Jahre 1866 war nach Bismarcks Aeusserungen von ihm weniger gewollt, als durch politische Notwendigkeiten geboten. Den Schluss der Beziehungen Bismarcks zu Nassau bildet der Empfang der Herren vom Wiesbadener Denkmalskomité am 26. April 1896 in Friedrichsruhe. Der Vortragende bat, die mündlichen und schriftlichen Ueberlieferungen, die über das Verhältnis Bismarcks zu Nassau im Lande vermutlich noch erhalten sind, nicht verloren gehen zu lassen, sondern bekannt zu machen.

Verwaltungs-Bericht des Altertums-Museums.

(Vom 1. April bis 30. Juni 1900.)

Erwerbungen.

A. Vorrömische Periode.

Ein Steinhammer mit grossem rundem Stielloch in der Mitte (Inv. 15240), gefunden bei Grenzhausen nahe dem Pfahlgraben, geschenkt von Herrn E. Zais. Ein Flachkelt aus Bronze (15261), aus dem Rhein gebaggert bei Schierstein; ebendaher ein grosser 12 cm langer Angel-(oder Fleisch-)haken aus Bronze (15262), ganz ähnlich den in den Schweizer Pfahlbauten so zahlreich auftretenden Haken.

B. Römische Periode.

Die Mehrzahl der Funde aus dieser Zeit stammt von den Baustellen in der Mauritiusstrasse. Aus Thon: Ziegelbruchstücke mit Stempeln der LEG XXII (15171), LXXIIIV (15172), wie sie rechtsrheinisch sonst nur in Flörsheim vorkommen und wahrscheinlich in die Zeit Nero's gehören (siehe Annalen 27, S. 49 f.), ein, wie es scheint, bisher unbekannter Rundstempel (s. Fig. 1) der LEG XXII PRPF (15173). Ferner aus älteren Beständen: gefunden am Kochbrunnen 1889, L. XIIIIG (15254) = Wolff Fig. 43 LEG XXII PRI PF (15257) = Wolff Fig. 100, LEG XXII PRI PI in Delphinform (15258) = Wolff Fig. 124, endlich ein sehr schwach

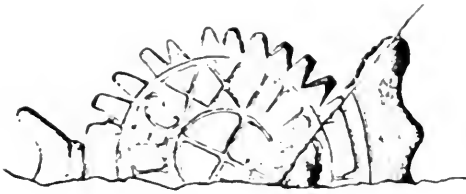


Fig. 1 (M. 1:2).

lesbarer, wahrscheinlich der leg I adiatrix zugehöriger Stempel (15255). Ein grossenteils erhaltenes fein ornamentiertes Becken aus Sigillata (Form Drag. 29) mit dem Stempel **OF AQVITAN** (15180). Teile anderer Becken ähnlicher Form (15181—15184), darunter eines, welches im Altertum mit Bleiklammern an den Rändern und am Boden geflickt worden war (15181); ein flaches Schälchen mit Barbotineschmuck (Koenen XIV, 7), auf dem Boden ein Rad eingestempelt (15186); auf dem Bauch findet sich die Zahl VI eingeritzt, dieselbe sehr sorgfältig eingeschnitten auf der Standfläche des Fusses; man darf vielleicht vermuten, dass dieselbe, ähnlich wie bei manchen Stücken des Hildesheimer Silberfundes, Bezug hat auf die Anzahl der zu dem vollständigen Tafelgeschirr gehörigen gleichartigen Gefässe; denn auch auf anderen Füßen von Sigillatagefässen stehen wohl als Zahlen aufzufassende Zeichen II, III u. a. m. Ein gleiches Schälchen (15187), nur weniger fein und ohne Stempel. Eine grosse flache Platte aus feiner Terra nigra (15189), leider nur etwa zu $\frac{3}{4}$ erhalten; um den ausgebrochenen Stempel läuft ein 4 cm breiter, rauh gelassener Kranz, in welchen senkrechte Linien, sowie 4 Kreuze eingelassen sind. Durchmesser 35 cm; drei niedrige Schälchen mit verschiedener Verzierung (15191 bis 15193) aus weissem Thon mit stumpfarbigem Ueberzug (der Form Koenen XII, 18—21). Ein kleines Schmelztiegelchen aus grobem schwarzem Thon, von 5 cm oberem Durchmesser und spitzem Boden (15194), vergl. die im Kastell auf dem Heidenberg gefundenen, teilweise ganz ähnlichen 11 Tiegel (Annalen V, 2 S. 53, Taf. VII, Fig. 8—14). Mehrere Spinn(?)wirtel aus schwarzem Thon (15195), aus Ziegelmasse geschnittene runde Amphorendeckel (15196, 15265), ein Thürgewicht aus grauem Thon (15264) wiegt

etwas über 650 Gramm; ein Lämpchen, gelbbraun überfärbt, auf dem Boden den sehr verwaschenen Stempel **EVCARPI** (15263). Von Amphorenhenkeln mit Stempeln sind zu nennen: **QCR** (15174), derselbe auch in Italien und Südfrankreich (C. J. L. V 8112, 21, XV 2763), sowie häufig in Gallien und am Rhein: **Q·ANT·RVG**, wohl = Q. Ant(oni) Rug(ae) (15175), der auch in Südfrankreich vorkommt (C. XII 5683, 20); **C·I·ALB** (15176). Unter den massenhaften Sigillatascherben verdienen diejenigen mit Töpferstempel (Inv. 15177) Erwähnung: Tellerboden **OFABITI**, Beckenboden Drag. 30 **OFACVTI**, Beckenboden Drag. 29 **[M]VALBAN**, Tellerboden Drag. 18 **[O]FALBI**, reich profilierter halb erhaltener Teller **OFAQVI**, Tellerbodensplitter **OF AQVITANI**, Beckenboden Drag. 29 **BAS'** entweder Bas[sus] oder Bas[si], Tellerböden **OF BASSI**, **OF BASSI**, und **OE BASSI**, Tellerboden **[C]F C]ALVI**, nicht sehr feiner Beckenboden Drag. 29 **COSI RLVFI**, ein Tellerboden mit feingestricheltem Kranz um den Stempel **OF CRESTIO**; halb-erhaltener Teller Drag. 18 **DAMONVS**, Tellerbodensplitter **FELICIONS** und **[F]ELICISMAN**, Tässchenboden **FELIX SEV**, gelblichroter Tassenboden von altem Typus **OF FIRMO**, halber feinprofilierter Teller **OF·LA BE**, derselbe Stempel nochmals, Tellerbodensplitter **OF LVCCEI**, schwerer Tassenboden **MART. F.**, später Tellerboden **[M.EDDICKI]**, mehrere Stempel **OF MO** oder **OF MOD**; grosser Tassenboden Drag. 27 **OFMOM**, Tellerbodensplitter **MOM**, Tellerboden Drag. 18 **MVRRAN** (zweimal), Tellersplitter **OF·MVRRA**, Tässchenboden Drag. 27 **[N]EQVRES** (15267), sehr feiner Tellerboden **NOTVSF**, halber Teller der Form zwischen Drag. 18 u. 31 **PATRICI**, fein profilierter Tellerboden **OF PRIM**, Beckenboden Drag. 29 **[O]F RVFIN**, Tellerboden **OF SARVITI**, feiner Tässchenboden **OF·SEV**, Tassenbodenstück **VICTO**, offenbar = Victo[rinus], Tellerböden **OF VIRIL** (2mal). Auf der Unterseite eines feinen Tässchens aus Terra nigra der Stempel **IIXOBNIV** = Exobniu(s), auf der Aussenseite eines reliefgeschmückten Kumpens der späteren Form in vertieften Buchstaben **FIRMVS** (15266). Interessant ist der Boden eines reliefgeschmückten Beckens aus dem letzten Drittel des 1. Jahrhunderts, welcher aussen

unter einem die Ornamente unten abschliessenden Laubkranze in erhabenen kursiven Buchstaben die Inschrift trägt **ΣΙΡΟΜΙΙΜ** = *Memoris* (Inv. 15232); offenbar ist dieselbe in die noch weiche Formschüssel kursiv eingeritzt gewesen, musste daher auf dem fertigen Gefäss in erhabenen Buchstaben und linksläufig zum Abdruck gelangen. Eine Sigillatasse der Form Drag. 33, gef. am Grünen Wald zu Wiesbaden, hat den Stempel **DRAPPVSF** (Inv. 15253). Aus den Mitt. 1900 Nr. 1 S. 19 erwähnten Gräbern bei Niederwalluf kamen als Geschenk der Herren Goos und Koeneemann ein runder flacher Napf aus grauem schwarzüberfärbtem Thon, ein einfaches einhenkliges Krüglein der gewöhnlichen Form des 2. und 3. Jahrhunderts, Teil einer Sigillataschale (Drag. 37) mit gepressten Reliefs, sowie andere Gefässscherben in das Museum (15259. 1—6). Aus Bronze: an Münzen Mittelers des Divus Augustus, Cohen 228 (M.-Inv. 726), Grosserz des Caligula, Rs. **ADLOCVT COH** (M.-Inv. 749), Mittelers des Nero, Rs. Janustempel mit der Umschrift **PACE PR VBIQ PARTA IANVM CLVSIT** (M.-Inv. 728), desselben Rs. **VICTORIA AVGVSTI** (M.-Inv. 727), Mittelers des Vespasian, sehr beschädigt, gefunden Wiesbaden Langgasse 43, Winter 1898 (M.-Inv. 730), Grosserz des Trajan, Rs. **[SPQR OPTIMO PRINCIPI]** unter einer lagernden Figur mit Rad und Zweig **VIA TRAIANA** (M.-Inv. 731), gefunden bei Biebrich am Rheinufer; Kleinerz des Claudius II sehr schlecht erhalten (M.-Inv. 729). Ferner eine ziemlich unversehrt erhaltene Pfanne, Durchmesser 17 cm, mit durch eingeschlagene Kreise verziertem Griff, auf diesem der Stempel **C·APP·FVSCI** (Inv. 15166), acht Stück Fibeln verschiedener Form (Inv. 15149 bis 15156), eine Bogenscharnierbügel,

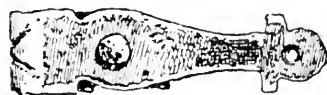


Fig. 2 (M. 1:1).

Teile von Sonden (15157 bis 15158), Nadeln (15159, 15160), kleines Beschläg auf Leder (15161) (s. Fig. 2), Scheiben

(15162, 15163), ein gegossenes durchbrochen gearbeitetes Beschläg (15164) (s. Fig. 3), oben mit drei eisernen Nietten, von denen noch zwei erhalten sind, auf Leder oder Holz befestigt. — Aus Eisen: Ein leicht gebogenes messerartiges Instrument, 24 cm lang, mit sehr breitem Rücken (15167), ein starker Bolzen, 16 cm lang (15168), sowie Nägel u. s. w. Aus Bein: 1 sog. Filetnadel, 15 cm lang (15227),

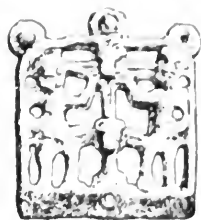


Fig. 3 (M. 1:2).

mehrere Haarnadeln (15228), ein runder Spielstein, auf dessen beiden flachen Seiten Einritzungen (15199). Andere Spielsteine (oder Knöpfe?) aus Glasfluss und Knochen (15200); zwei Glasperlen, eine schwarz, die andere blau mit eingeschmolzenen weissen Zickzackbändern (15225). — Aus Stein: Stücke von Schleifsteinen, sowie zwei wohl zusammengehörige Teile einer Handmühle



Fig. 4 (M. 1:10).

(s. Fig. 4) aus sehr grobem, mit Kiesel stark durchsetztem (Vilbeler?) Sandstein (15230, 15231). Endlich von Holz mehrere kleinere Gegenstände, die sich in dem schwarzen Moorboden wohl erhalten hatten: ein kleines Röllchen, in seiner Längsachse durchbohrt, ein Pflock mit dreieckig zugeschnittenem Kopf, flache Scheibchen aus Eichenholz (15234).

C. Fränkische Periode.

Urne aus rauhem, grauem Thon, mit ganz senkrechten Wänden, welche mit horizontalen Rillen verziert sind, Höhe 12 cm, Durchm. 17 cm (15238), gef. in der Rheinstrasse 59 bei Grundauschachtungen für ein Hintergebäude. Die Urne gehörte zu einem Skelettgrabe, welches aber ausser den Knochen nur noch ein eisernes Messer enthalten zu haben scheint. Von einem anderen dicht dabei gelegenen, bereits zerstörten

Grabe ruhren Teile eines zweiten, sehr ähnlichen Topfes her.

Bei Weiterführung der Grundarbeiten um die Kirche von Oberwalluf fanden sich noch einige meist stark verrostete und unkenntlich gewordene Eisenteile aus fränkischen Gräbern, einige Schnallen und Gürtelbeschläge mit Bronzeknöpfen, sowie Bruchstücke eines Glasbechers.

D. Mittelalter und Neuzeit.

Verzierte und unverzierte Fussbodenplatten aus gelblichem Thon (etwa 14. Jahrh.) (15235, 15236), aus Kiedrich, geschenkt von Maler Martin in Wiesbaden; eine Anzahl Krüge, Kannen und Büchsen aus Westerwälder Steinzeug, zum Teil reich verziert (15242—15249), geschenkt von Herrn Zais in München, ein Frechener sog. Bartmännchenskrug (15268), gef. in Kemel, geschenkt von Herrn Dr. Lehner. Eine kleine Backform aus rötlichem Thon (15241) für Herstellung von Verzierungen auf Steinzeug, eine Blume mit zwei Zweigen darstellend, stammt aus dem Hause des Häfners Pfung in der Ellenbogengasse zu Wiesbaden 1875, Geschenk des Herrn Zais. Eine kleine Goldwaage mit (unvollständig vorhandenen) Gewichten (15251, nach einer auf dem Deckel des Kästchens angebrachten Notiz von dem „churfürstlichen Icht-Macher Johann Peter Aeckenberg“, 1773 hergestellt, Geschenk des Kaufmanns M. Schüler in Wiesbaden.

Die Sammlung nassauischer Münzen und Medaillen erfuhr auch in diesen Monaten wieder manchen Zuwachs: zu nennen sind 52 Stück $\frac{1}{2}$ Batzen des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Idstein aus den Jahren 1591 bis 1595 (M.-Inv. 757), 58 Stück $\frac{1}{2}$ Batzen der Grafen Albert und Ludwig von Nassau-Weilburg und Saarbrücken aus den Jahren 1588 bis 1595 (M.-Inv. 758 u. 759), Medaille auf den beabsichtigten Besuch der Ehrenbreitsteiner Münze durch Herzog Friedrich August = Isenbeck 72 d (M.-Inv. 735), Münzbesuchthaler Herzog Adolph's von 1863 = Isenbeck 220, Neuprägung mit dem jetzt unbrauchbar gemachten Originalstempel (M.-Inv. 760), eine Anzahl $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und 3 Krenzerstücke des Herzogtums Nassau, Medaille auf den Sieg bei Eckernförde = Isenbeck 240 in gelber Bronze (M.-Inv. 739), Medaille für die nassauischen Truppen 1866,

wie Isenbeck 250, aber von nur 14 mm Durchmesser (M.-Inv. 750). Eine Anzahl Wiesbadener Medaillen und Erinnerungszeichen: so von dem 25 jährigen Jubiläum des Bürgerschützen-Corps 1868 (M.-Inv. 751), vom mittelrheinischen Schützenfest 1863 (M.-Inv. 752), kupferne u. silberne Prämiemedaille des Wiesb. Geflügelzuchtvereins (M.-Inv. 741 und 754) u. a. m. Eine Anzahl älterer nassauischer Münzen schenkte auch diesmal Herr Polizeirat Höhn, einige Jetons, auf verschiedene Daten aus dem Leben der deutschen Kaiser Wilhelm I., Friedrich III. und Wilhelm II. geschlagen (M.-Inv. 743—747), sowie auf die Brieftaubenpost während der Belagerung von Paris 1870/71 (M.-Inv. 742) Herr Hauch in Frankfurt a. M.

Funde.

1. In Eltviller Gemarkung, Distrikt „Dicknet“, stiessen Arbeiter beim Roden auf eine ziemlich wohlerhaltene Urne der Hallstattzeit, zahlreiche Scherben lagen dabei, wurden aber unbeachtet weggeworfen, während die Urne von Herrn Kunstgärtner Burg in Elville, in dessen Besitz sie sich noch befindet, gerettet wurde. Offenbar handelt es sich um einen zerstörten, schon vorher verschleiften Grabhügel; Bronzesachen scheint er nicht enthalten zu haben.

2. Bei den Grundarbeiten für den Neubau der Oberwallufer Kirche kamen ausser den einzelnen verstreuten Gegenständen aus fränkischen Gräbern (siehe oben Sp. 43) auch zwei unberührte Gräber zum Vorschein, die aber einer späteren Zeit angehören dürften. Am 5. Juni d. Jahres fand sich im Längsschiff der Kirche, reichlich 50 cm tiefer als deren jetziger Boden, aber in seiner Längsachse, eine aus Ziegeln, die durch Lehm verbunden waren, hergestellte Grabkammer; die Ziegel hatten die Masse $44 \times 31 \times 7$ cm und zeigten auf der einen Schmalseite einen Fasn von 5 cm Anlauf. In dem Grabe, das im Lichten 70 cm lang, 50 cm breit und 55 cm tief war, befand sich ein Skelett ohne jede Beigabe, mit Ausnahme eines eisernen (?) Fingerringes mit kleiner Platte, auf der aber eingegrabene Schrift bzw. Darstellungen bis jetzt sich nicht haben erkennen lassen. Die Decke des Grabes bildeten zwei mächtige, je 70 cm

breite und 90 cm lange Platten aus rotem Sandstein ohne jede Verzierung bzw. Inschrift, roh zugehauen. — Das zweite Grab, am 13. Juni aufgedeckt, lag ebenfalls in der Kirchenachse, aber auf ihm ruhte, durch eine etwa 30 cm dicke Bodenschicht getrennt, die Südmauer des Kirchenschiffes, während es mit der einen Schmalseite gegen den bedeutend tiefer fundamentierte Pfeiler des Chores stiess. Es war gebildet aus aufrecht stehenden, mit Letten verbundenen starken Schieferplatten, deren je drei von etwa 85 cm Länge die Seitenwände, je eine die Kopf- und Fussseite bildeten; auch die Sohle und Decke des Grabes bestanden aus demselben Material. In diesem Sarg von 2,10 m lichter Länge und 60 cm lichter Breite lag ein wohlerhaltenes männliches Skelett, ebenfalls ohne jede Beigabe. Offenbar stammen beide Gräber aus christlicher Zeit, und zwar dürften die Leichen innerhalb einer älteren, vor der jetzt abgebrochenen Kirche jedenfalls vorhanden gewesen sein (wie Fussbodenplättchen aus dem 14. Jahrhundert, die in den jetzigen Kirchenwänden eingemauert sich vorfanden, bestätigen) Kirche beigesetzt gewesen sein. Die Art der Beisetzung in aus Ziegeln bzw. aus Schieferplatten zusammengesetzten Särgen lässt vielleicht auf das frühere Mittelalter schliessen.

3. Beim Bau des neuen Schulhauses in Hilscheid (Unterwesterwaldkreis) stiess man auf eine grössere Anzahl zerbrochener alter Steinzeuggeschirre, von denen wenigstens ein, wie es scheint, freilich nur geringer Teil durch Vermittlung des Herrn Bürgermeisters Saal dem Landesmuseum überwiesen wurde. Offenbar handelt es sich um den Ausschuss aus einer in der Nähe befindlichen Kannenbäckerei aus der zweiten Hälfte bzw. dem Ende des 17. Jahrhunderts. Die Scherben gehören z. T. zu grossen hohen Töpfen, z. T. zu halbkugeligen Krügen, z. T. zu flachen, auf dem breiten Rande sehr geschmackvoll verzierten grossen Tellern oder Platten. Mehrfach vorhandene, in Relief aufgesetzte Bilder tragen die Umschriften: **DER · CVNNICH · AVS · SCHWETEN · HOCHGE · BVR · ER 16-53** nach rechts gewendete Reiterfigur, bzw. **FIVAT · PRINTZ · VON · ORANIGEN · 1687**, Brustbild en face. E. Ritterling.

Braubach. Im Laufe dieses Frühjahrs liess Herr Gärtner Wiegel in Braubach einen Weinberg von etwa 20 Ruten rigolen. Derselbe liegt 1 km von Braubach auf Oberlahnstein zu, 100 m südlich des zweiten Ueberganges der Bahn über die Landstrasse. Das Terrain ist abschüssig und steigt bis zu einer schroff abfallenden Felswand im Bergabhang. Schon bei Gelegenheit des Bahnbaues sind 100 m weiter aufwärts zahlreiche Gräber gefunden worden, die nach den beschriebenen Fundstücken der älteren La Tène-Periode angehörten. Jetzt wurden in dem Bergabhang wieder Grabstätten gefunden. Sie zeigten die Bestattung der Leiche in Kisten aus grossen Schiefersteinen, wie sie in der Umgebung brechen. In dem schieferigen Boden waren die Skelette schlecht erhalten. Nur ein grösseres Stück eines Schädels konnte herausgenommen werden. Ein Grab zeigte Leichenbrand; es fand sich als Beigabe in diesem nur ein Ohrhring aus Bronzedraht. In einem Skelettgrabe lagen Scherben eines grossen Gefässes von rohem Thon und eine lederfarbige Urne mit niedrigem Fuss und hohem Halse. Der Bauch setzt von diesem scharf ab. (Ähnlich Koenen, Gefässkunde, Taf. VII, 11b). Unter dem Halse ist ein breiter Streifen mit einem Stäbchen gitterförmig verziert. Dabei war ein Ohrhring aus Bronzedraht und ein dünner offener Bronzearmring mit verstärkten Köpfchen am Ende. Sowohl auf der Aussen- wie auf der Innenseite befindet sich eine starke Mittelrippe, sodass der Querschnitt fast viereckig erscheint. In einem Grabe fanden sich zwei stark verrostete kleine Eisenringe, die wohl zu einer Gürtelschnalle gehören. Ein weiteres enthielt eine zum grösseren Teile erhaltene kleine lederfarbige Urne von 10 cm Höhe. Unter dem Halse ist ein breiter Streifen durch tief eingerissene konvergierende Linien verziert. Sie hat einen niedrigen Standring. Für sich allein im Boden lag ein massiver Bronzearmring mit petschaftförmig verdickten Enden. Die eine Seite ist durch eingedrückte Linien verziert. Der Befund der Gräber, sowie die Fundstücke weisen die Grabstätte der Zeit des Ueberganges von der älteren zur jüngeren La Tène-Periode zu. Interessant ist, dass auch hier wieder eine Anzahl klein geschlagener Erzstücke in den Gräbern sich fanden, die

den keltischen Bergbau an den Abhängen des Tannus bereits bis in das zweite vorchristliche Jahrhundert hinaufzurücken scheinen.

Herr Wiegel unterzog sich mit Sorgfalt der Beobachtung der Gräber und übergab die wenig zahlreichen Fundstücke dem Unterzeichneten für die Lahensteiner Sammlung.

Simmern bei Ehrenbreitstein. Ein Kilometer östlich von Simmern. 200 m von der Strasse Simmern-Neuhäusel im Distrikt „am See“, wurde vor zwei Jahren eine Waldfläche umgerodet und dabei ein Grabfeld der jüngeren Hallstattzeit angeschnitten. Jetzt wurden auch in Simmern selbst beim Bau der Sakristei Gräber gefunden. Der Boden eines lederfarbigen Gefässes, der in der Mitte nach innen erhaben ist, einen Omphalos bildend, weist sie in die La Tène-Zeit. Die Gräber in ihrer Gesamtheit deuten auf den Zug einer alten Verkehrsstrasse, die vielleicht aus dem Thale von Vallendar zur Höhe ging. Die Simmerner Scherben befinden sich im Besitze des Pfarrers in Neuhäusel.

Oberlahnstein.

Bodewig.

Römisches Gefäss. Als ich aus Anlass kürzlich gemachter fränkischer Funde Herrn Dr. Quilling's Abhandlung „Fränkisches Grabfeld in Sindlingen a. M.“ (Band 29, S. 5 ff., der Annalen für Nass, Altertumskunde und Geschichtsforschung) wieder zur Hand nahm, fiel mir eine Anmerkung auf

S. 52 auf, die von Fundstücken spricht, die im Jahre 1892 auf dem Gebiet der hiesigen Farbwerke (vorm. Meister, Lucius und Brüning) gemacht wurden. Darunter befand sich, nach Angabe des Herrn Oberstabsarztes Dr.

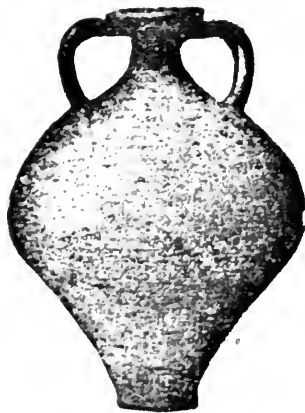


Fig. 5.

Kuthe, dem Herr Dr. Quilling folgt, ein Gefäss von gelblichem Thon (siehe Fig. 5) gut gebrannt, mit Spuren einer rötlichen

Bemalung, fast intakt, das sich damals in dem Laboratorium des 1895 verstorbenen Chemikers Herrn Dr. Groll befand. Dieses Gefäss ist nun glücklicherweise nicht verschollen, wie Herr Dr. Quilling s. Z. hier gehört hat, und es bedurfte auch meinerseits keinerlei Nachforschungen, um seinen Verbleib festzustellen: es befindet sich seit 1894 in der Sammlung des hiesigen Altertumsvereins (Katalog No. 20) und wurde bei deren Gründung im gleichen Jahre mit anderen Fundstücken von der Direktion der Farbwerke als Grundstock überwiesen. Es ist bei Erbauung der Säurefabrik, nördlich der Restauration der Farbwerke, gefunden. Dort befand sich eine Flur, die im Volksmunde die „alte Kirche“ hiess, und wie mir erzählt wurde, konnte man an dem schlechteren Stande des Getreides den Umfang eines Gebäudes deutlich erkennen, das ehemals hier gestanden hatte und auf dessen Grundmauern der Pflug oft gestossen war. Es ist wohl anzunehmen, dass wir es hier mit einer römischen Anlage zu thun haben; jetzt ist auch die „alte Kirche“ mit Fabrikgebäuden bedeckt, und Nachforschungen nach ihrer Herkunft sind nicht mehr möglich. Wegen Mitteilung näherer Umstände bei Auffindung des erwähnten Gefässes hatte ich s. Z. bei Aufstellung des Kataloges unserer Sammlung an Herrn Dr. Groll geschrieben, doch hatte sich sein Leiden damals schon so verschlimmert, dass ich keine Antwort mehr erhielt. Das Gefäss, ein doppelhenkliger, dickbauchiger Krug, ist ganz unversehrt; es hat eine Höhe von 30,7 cm, grösste Weite von 24 cm; sein Boden misst 7 cm im Durchmesser. Es zeigt namentlich noch auf dem oberen Teile gelbrote Bemalung; nach C. Koenen, Gefässkunde, gehört es in die mittlere Kaiserzeit. — Im Anschluss hieran sei noch einer Anmerkung auf S. 34 der genannten Abhandlung des Herrn Dr. Quilling gedacht, die eine Notiz über fränkische Funde in Sindlingen in den „Frankfurter Nachrichten“ vom 12. 2. 97 wiedergibt. Vermutlich war diese Notiz dem hiesigen Kreisblatt entnommen und rührte von dem Sindlinger Berichterstatter N. . . . desselben her, der in seiner Mitteilung einen tief unter den Frankengräbern gefundenen Knochen einem Mammut zuschreibt, während Herr Dr. Quilling ihn a. a. O. einem Ochsen zuweisen

möchte. Doch ist besagter Knochen der proximale Teil des linken Radius vom *Rhinoceros antiquitatis*, wie mir Herr Prof. Dr. Kinkelin-Frankfurt freundlichst mitteilte, dem ich das Fundstück zur Bestimmung übersandt hatte. Es befindet sich in der Sammlung des hiesigen Altertumsvereins.

Höchst a. M. E. Suchier.

Miscellen.

Zur Geschichte des römischen Wiesbaden.

Zur Ergänzung des in den Annalen, Band 29, S. 115 ff., gegebenen Berichtes über die Spuren der ältesten römischen Niederlassung auf dem Boden Wiesbadens mögen hier die Fundthatsachen, welche bei Gelegenheit von Grundausschachtungen auf der Baustelle Mauritiusstrasse 6, sowie einem Teile der rückwärts anstossenden Kleine Schwalbacherstrasse 5 (vgl. den Situationsplan Annalen 29, Taf. III) im März und April d. Js. beobachtet wurden, kurz zusammengestellt werden. Wie zu erwarten, traf man auch an dieser Stelle in ihrer ganzen Ausdehnung auf römische Kulturreste in verhältnismässig geringer Tiefe unter dem jetzigen Niveau. Die unmittelbar auf dem gewachsenen Kies lagernde feuchte Letten- und Schlammsschicht hatte hier eine durchschnittliche Stärke von reichlich 1 m; in ihr standen wieder in ziemlich regelmässigen Abständen von 1 bzw. 1,50 m starke Eichenholzpfosten unmittelbar auf dem Kies, zwischen denen zahlreiche Reste horizontal gelagerter Hölzer (vielfach angekohlt) zu erkennen waren. In dem südwestlichen Winkel der Baustelle zog sich in annähernd westöstlicher Richtung eine Art Zaun hin, gebildet von in den Kies eingetriebenen, aufrecht stehenden, etwa noch 1 m langen, dünnen Pflöcken aus Weichholz (von Birke oder Weide?), die durch Zweiggeflecht miteinander verbunden waren. Wie die ungestört über ihm liegenden höheren Schichten erwiesen, gehört dieser Zaun sicher der Zeit der römischen Besiedelung an, wenn sich seine ehemalige Bestimmung auch nicht mehr bezeichnen lässt. Dasselbe gilt von einer in dem oberen Teile der Schlammsschicht horizontal lagernden Holzrinne, welche aus einem

Stamm ausgehöhlt war und jetzt noch eine Länge von 2,40 m besitzt. An einigen Stellen fehlte der alte Holzrost vollkommen, so namentlich in dem nordöstlichen Teile der Baustelle, etwa da, wo der auf dem Situationsplane mit f' bezeichnete, die Mauritiusstrasse durchquerende, gepflasterte Weg sie durchschnitt. Dieser Umstand zeigt, dass die Holzpfosten in der That nur da standen, wo sich Häuser befanden.

Ueber dieser schwarzen moorigen Schicht zog sich mit Ausnahme weniger Stellen wieder der aus Kies, Sand und Lehm, bisweilen auch aus grösseren Steinen bestehende Estrich hin, welcher im Ganzen die spätere römische Kulturschicht von der älteren scheidet. Dass diese ältere Kulturschicht ausschliesslich Antikaglien enthielt, die sicher oder wahrscheinlich der Zeit vor Vespasian angehören, fand sich auch hier wieder bestätigt. Für Beurteilung der Zeit, in welcher die älteste Ansiedlung bereits ihr Ende, wie früher ausgeführt, wahrscheinlich durch Feuer gefunden hat, ist interessant der Umstand, dass ein Randziegelstück mit dem Stempel der XXI. Legion (ähnlich Wolff, Niederziegeleien, Taf. III, Fig. 16c), welche zwischen 82 und 89 am Mittelrhein lag, über der schwarzen Schicht, nur wenig tiefer als der an dieser Stelle übrigens fehlende (später durchbrochene?) Estrich angetroffen wurde. Die in dem früheren Berichte begründete Vermutung, dass die ältere Ansiedlung im Jahre 70 durch die Chatten und Mattiaker zerstört sei (Annalen 29, S. 130 f.), gewinnt auch hierdurch eine gewisse Stütze, ebenso wie durch die übrigen in der Moorschicht zu Tage gekommenen Gegenstände. Unter denselben ist besonders wieder hervorzuheben die Liste der Töpferstempel auf Sigillata, welche meist Fabriken enthält, deren Waren auf dem rechten Rheinufer mehr oder weniger ganz fehlen. Stark vertreten sind in ihr wieder die Namen des Aquitanus (3 mal, in der früheren Liste a 4 mal) und des Bassus (4 mal, früher 9 mal), die in der Zeit der claudischen Kaiser am meisten fabriziert haben dürften. Die Verwandtschaft mit der jedenfalls sehr frühzeitigen Kulturschicht in den Sels'schen Ziegeleien bei Neuss wird durch eine Reihe in Wiesbaden bisher nicht vertretener Fabriken noch enger, so „of Abiti“ (Inv. 15177, 1) = dem Neusser Habitus, „of Acuti“

(15177. 2. „[M] Valerii Albanii“ (15177. 3), „Damonus“ (Inv. 15177. 13), welchem auch der Annalen 29, Taf. VIII, 84 abgebildete, vorn verstümmelte Stempel [Da]moni gehören dürfte (Vermutung Oxó's), sowie „Murranus“ in drei Exemplaren (15177. 29—31). Wie die in der Moorschicht zu Tage gekommenen Münzen Mittel- erz des Augustus mit Münzmeisternamen (nicht erworben), Mittel-erz des divus Augustus (M.-Inv. 726), Gross-erz des Caligula (M.-Inv. 749), 2 Mittel-erze des Nero (M.-Inv. 727, 728) scheinen auch die Fibeln nicht unter die Zeit des Nero hinabzureichen. Unter den acht Stück, welche erworben werden

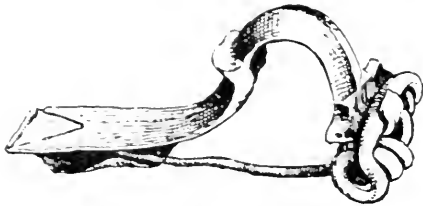


Fig. 6 (M. 1:1).

konnten, sind zunächst drei des Typus mit Entenschnabelfuss und eingestempeltem Dreieck (eine abgebildet Fig. 6, vgl. Annal. 29, S. 135, Fig. 5), sowie eine von der diesen nahestehenden Form (Ann. 29, S. 135, Fig. 4). Zu diesen kommen zwei Bogenscharnierfibeln (eine abgebildet Fig. 7), die im Gegensatz zu den bisher erwähnten, aus La Tène-Fibeln entwickelten Typen italische Vorbilder gehabt

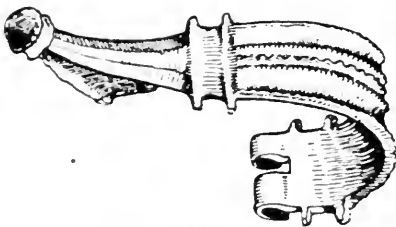


Fig. 7 (M. 1:1).

haben dürften und ebenfalls schon sehr frühzeitig in den Rheinlanden begegnen; so sind Fibeln fast ausschliesslich dieses Typus vor allem in den römischen, aus der Zeit des Augustus stammenden Anlagen bei Haltern an der Lippe gefunden worden. Die am wenigsten charakteristischen Stücke sind endlich zwei aus Bronzedraht hergestellte Fibeln (Inv. 15155, 15156) der einfachsten und leichtesten Form (vgl. Jacobi, Saalburg, Taf. 48, Fig. 12 u. 13), die wohl

die ganze Kaiserzeit hindurch in Gebrauch gewesen ist. Uebrigens scheint diese älteste Ansiedelung aus dem Anfang und der Mitte des 1. Jahrhunderts nicht auf die Gegend des Mauritiusplatzes beschränkt, sondern sich auch nördlich und östlich weiter ausgedehnt zu haben; darauf deuten wenigstens neuere Beobachtungen, dass auf dem Terrain des „Adler“, sowie in der Neugasse dieselben frühzeitigen Gefässreste, wenn auch nicht so zahlreich, zu Tage gekommen sind; selbst ein Bad dürfte schon in dieser Zeit in der Nähe des Kochbrunnens bestanden haben, wo, ebenso wie am Mauritiusplatze Ziegel der 22. Legion aus der Zeit ihres ersten Aufenthaltes in Mainz (42—69 n. Chr.) gefunden worden sind.

E. Ritterling.

Drangsale eines nassauischen Geistlichen im dreissigjährigen Kriege (1622).

In seinem Buche „Die Drangsale des nassauischen Volkes und der angrenzenden Nachbarländer“ (Gotha, 1854) hat Keller, damals Pfarrer zu Idstein, im Hinblick auf seine engere Heimat die Geschichte des dreissigjährigen Krieges mit seinem fürchterlichen Elend geschildert. Wer noch mehr in die traurigen Einzelheiten jener Epoche sich versenken wollte, würde noch manchen lehrreichen Beitrag in den Archiven finden, noch manches ergreifende Schicksal erzählen können. Solch ein Schicksal, nur eines unter vielen, soll dem Leser hier vorgeführt werden; eine ziemlich gewöhnliche Soldaten- und Räubergeschichte, aber sie tritt uns persönlicher und lebendiger vor die Augen, als es meist wohl geschieht, und durch die örtlichen Beziehungen, in denen sie sich bewegt, mag sie für den Freund der heimischen Geschichte einen höheren Reiz erhalten. Eine Geschichte aus einer Zeit, da Soldaten- und Räuberleben Deutschland erfüllte, Soldaten- und Räuberpolitik seine Geschicke bestimmte.

Die Schlacht am weissen Berge war geschlagen (1. November 1620), durch sie der Kriegsschauplatz in Böhmen für Habsburg gewonnen, der zum böhmischen König gewählte Kurfürst Friedrich von der Pfalz landflüchtig geworden; die Entscheidung gegen ihn musste in seinen Stammländern

und in den Gebieten der mit ihm verbundenen Fürsten und Städte im Westen fallen. Schon seit 1619 hatte es den Rhein entlang und durch die anliegenden Länder Truppenmärsche, Einquartierungen und Feindseligkeiten gegeben, hauptsächlich durch die Spanier unter Spinola veranlasst, dem die Truppen der protestantischen Union nur schwächlich gegenübertraten. Unternehmungen grösseren Stils und entscheidende Schläge brachte aber das Frühjahr 1622. Der Kurfürst von der Pfalz und seine Helfer brachten neue Heeresmassen auf, und die Kriegsschrecken vermehrten sich. Zuerst kamen sie vom Oberrhein in die Neckargegenden, wo die Schlachten bei Wiesloch und Wimpfen geschlagen wurden im April und Mai; dann brachen sie vom Norden durch die Wetterau herein. Hier zog der junge Christian von Braunschweig, halb Schwärmer halb Abenteurer, südwärts, wie er es schon im Vorjahre versucht hatte. Diesmal gelangte er mit seinem Heere bis an den Main bei Frankfurt und Höchst, erwartete hier den Anmarsch der ligistischen-bairischen Armee unter Tilly und der spanischen unter Cordova und wurde bei Höchst gänzlich geschlagen, sein Kriegsvolk in oder über den Main getrieben, am 20. Juni.

Die Landschaft nördlich vom Main lag offen für Freund und Feind, am meisten gefährdet aber waren die ehemals Epsteinischen Gebietsteile, die dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel gehörten. Dieser war ein gelehrter und glaubenseifriger Herr, hatte in seinem Lande seit 1605 eine Kirchenreform mehr nach der calvinistischen Lehre durchgeführt und noch jüngst, Frühjahr 1621, seinen mannhaften Charakter bewährt, als er bei den Verhandlungen zu Mainz und Bingen, welche der Auflösung der protestantischen Union vorausgingen, den Lockungen der ligistischen und spanischen Unterhändler hartnäckigen, wenn auch vergeblichen Widerstand entgegensetzte. Da durfte seine Neutralität nicht auf allzuviel Beachtung bei den Generälen der habsburgisch-spanischen Partei rechnen; hier stand er sehr in Argwohn. Ausserdem hatte er in dem Erzbischof zu Mainz einen keineswegs wohlwollenden Nachbar, nicht blos weil beide in verschiedenen politischen Lagern standen; wegen Burg und Stadt Epstein, das beiden halb gehörte, gab es fortwährende Streitigkeiten. Für

solche schwierigen Zeitläufte war der Landeschutz nicht ausreichend: im Epsteinischen und der niedern Grafschaft Katzenelnbogen standen nicht mehr als 1600 Mann und 120 Pferde, wohl hauptsächlich als Besatzungen der Burgen und Schlösser (vgl. Römmler, Gesch. v. Hessen Bd. 7, S. 89 f., 426 f.). Ein Uebereinkommen, das damals, Mai 1622, zwischen nassauischen und mainzischen Räten getroffen wurde, vergegenwärtigt aufs deutlichste, wie unsicher und gefahrvoll der Verkehr an Rhein, Main und Lahn war: die Flusszugänge und Fährten, die Pässe und Strassen sollen streng bewacht und gesichert, der Meldedienst im ganzen Lande sorgfältig gehandhabt, gegen streifende Rotten und Gesellen unnachsichtig vorgegangen werden (vgl. Schliephake-Menzel, Gesch. von Nassau, Bd. 6, S. 447 f.).

Jetzt aber möge Johannes Hofmeisterus, der reformierte Pfarrer von Massenheim, uns selbst erzählen, wie es ihm damals ergangen. Er thut es in einer an den Landgrafen Moritz gerichteten Eingabe vom 3. September 1622 und in dem übermässig klassischen Gelehrtenlatein seiner Zeit, das einer deutschen Uebersetzung eigentlich nicht zugänglich ist. Er erzählt:

„Als der Kampf zwischen dem Herzog von Braunschweig und den Baiern stattfand und die Schlacht sich entscheiden sollte und ein schreckliches Gerücht sich verbreitete, das Heer des Herzogs von Braunschweig sei zum grössten Teil geschlagen und zerstreut, da befahl uns alsbald die Furcht, man würde von den siegestrunkenen Baiern irgend ein Uebel, da das Uebel ja so nahe, erleiden müssen; so geschah es, dass sehr viele ihre Dörfer verliessen und ihr Heil in der Flucht suchten. Weil wir aber von vertrauenswürdigen Boten, die wir nach Kundschaft ausgesandt hatten, erfuhren, dass uns von den Baiern, da sie zurückgingen, keine Gefahr drohe, so liessen wir die Furcht fahren und halten uns zu Hause. Während wir einstweilen in Sicherheit zu sein glauben, siehe! da werden wir wider alles Hoffen und Erwarten von Mainzer Soldaten, unter deren Schutz die benachbarten Dorfschatten standen, in raschem Angriff auf unser Dorf überfallen, und nachdem alle hinausgetrieben und in die Flucht gejagt waren, da entweiheten, plünderten, zerstörten sie geheiligte und unheilige Ge-

bände in verbrecherischer Frechheit und Tempelschändung: Speisen und Getränke schafften sie fort, Zugvieh und Kleinvieh trieben sie weg und liessen ausser den Häusern nichts übrig. Ja, wenige Tage später haben sie gar viele Dinge nebst dem Pfarrhause in Flammen gesteckt und in Asche gelegt und mich, der ich mit anderen floh — allein jedoch auf dem Wege nach dem Dorfe Nordenstadt —, haben sie ergriffen, von da nach Wallau zurückgeschleppt und unter furchtbaren Drohungen und rohen Schlägen genötigt, dass ich mich zur Zahlung von 200 Imperialen (Reichsthalern) verpflichtete, um die Freiheit zurückzuerlangen, die mir teuer war als das Leben selbst. Nachdem ich es versprochen, führen sie mich sofort hier und da im Nassauischen umher, um das Lösegeld zusammen zu scharen. Aber als sie merken, dass niemand mir als einem Unbekannten eine solche Geldsumme leihen und ich völlig unfähig zur Zahlung sein würde, so erklären sie sich mit 50 Imperialen zufrieden, durch viele Thränen und Bitten dazu von mir bewogen; führen mich — nicht ohne Beschimpfung — nach Mainz, in das geistliche Sodom und Gomorrha, in die Herberge, die sie das rote Haus nennen, behalten mich da, was der Wirt lächelnd geschehen lässt, bis am andern Tage meine Ehefrau, die an den Bädern Wiesbaden's in der Fremde lebte, keinem bekannt und der Entbindung ganz nahe, diese Geldsumme, die nur mit der grössten Schwierigkeit aufgetrieben war, in die oben bezeichnete Herberge übersandte.

Als der Preis für meine Loslassung gezahlt war, hoffte ich meiner alten Freiheit wiedergegeben zu werden; aber die schlimmen Uebelthäter brachen die Treue und forderten von mir ihre Schulden, die sie durch Prassen und Saufen hier am Orte gemacht, ungefähr 10 Imperialen, noch dazu ein. Da solche aber mir weder zur Hand waren, noch irgend eine Hoffnung, sie von einem zu leihen mir aufleuchtete, so machte ich mich heimlich von ihnen davon. Indem ich dann den Weg zu meiner Gattin, die in Wiesbaden sich aufhielt und in schwerem Kummer hinschwand, antrete und nur wenig aus Mainz hinausgekommen bin, da verfolgen mich zwei Bürger, der eine ein Metzger, der andere ein Müller, mit gezogenen Schwertern, fallen mich von neuem an und

drohen, sie würden mich in die Gewalt der Soldaten zurückbringen, deren Händen ich entwichen war — jedoch nicht ohne Quittung über das bezahlte Geld¹⁾ —, wenn ich nicht auch ihnen etliche Imperialen auszahlte; schliesslich aber nötigten sie mich, nachdem sie mir grossen Schrecken eingejagt hatten, dass ich mit Eidesleistung versprach, da ich allen Geldes entblösst wäre, würde ich 8 Imperialen aus der Stadt Wiesbaden schicken. Dann aber, da sie argwöhnten, dass ich das Versprechen in Wirklichkeit wohl kaum anerkennen würde, so zogen sie mir die Kleider aus, gaben vor, dass sie sie als Pfand bewahren würden und entliessen mich, angethan mit dem hässlichen und schmutzigen Gewand eines Schafhirten, nach Wiesbaden, wo ich tief in der Nacht nach Oeffnung der Thore aufgenommen wurde und so lange fest sass, bis es mir vergönnt war, durch feindliche Gewaltthat und Beleidigung hindurch zu meinem früheren Kirchendienst zurückzukehren, und meinen Zuhörern [erg.: vergönnt war], daselbst in Sicherheit zu leben, nachdem von Eurer Herrlichkeit Truppen in das Epsteinische Land geschickt waren, um die Einfälle und Verwüstungen der raubenden und plündernden Feinde abzuwehren.²⁾

Aber auch hier ist noch kein Ende meiner Leiden, da ich auch an mir die Wahrheit des Sprücheworts erfahren habe, dass kein Unglück allein ist; der ich nicht nur aller Güter und Hilfsmittel, des Viehes und Hausgeräts, der Bücher und allen Vermögens beraubt war, sondern auch bald darnach von der gefährlichsten Dysenterie ergriffen wurde, die mich so herunter brachte, dass ich beständig an meiner Rettung verzweifelte. Aber der gnädigste Gott, der seine geliebtesten Söhne durch mannigfache Schickungen und Unglücksfälle zu prüfen und durch das Feuer des Kreuzes ihren Glauben, ihre Hoffnung und Geduld zu erforschen pflegt, hat mich, da er mich aus sechs Gefahren errettet hat, in der siebenten nicht verlassen nach seiner väterlichen Güte und Barmherzigkeit; und wenn ich auch jetzt noch von der so heftigen Krankheit matt bin und meine Kräfte geschwächt sind,

¹⁾ Die Quittung befindet sich als Beilage bei dem Schreiben in Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden: Herrsch. Epstein, Gener. VIIc, No. 2a.

²⁾ Wahrscheinl. unter v. Riedesel; vgl. unten.

so hat er mir doch eine mässige Gesundheit wiedergegeben.

Dies sind meine überstandenen Drangsale, dies sind die Gefahren und Schicksale, denen ich in den letz verflorenen Monaten ausgesetzt gewesen bin.“

Der Schreiber entschuldigt sich, wenn er mit der Erzählung zu ausführlich geworden ist, hofft aber sehr, zu einem Dienst in einem angemessenen Orte befördert zu werden, der seinen Studien und seinen Gaben mehr entspricht, als Ersatz für den erlittenen Verlust, als erwünschte Tröstung für die ausgestandenen Leiden. Dafür verspricht er ein dauerndes Andenken zu bewahren und fleht in einem Schlussgebet den Segen des Höchsten auf den erlauchten Herrn herab. „Geschrieben zu Cassel in der Herberge, mit zitternder Hand, schwach an Körper, betrübten Geistes, im Begriff nach meiner Vaterstadt Bremen zu gehen, mit Bewilligung der Oberen und auf Anraten der Aerzte, wegen des Luftwechsels und zur Kräftigung der Gesundheit und um dort meinen Vater, einen Geistlichen, der hochbetagt ist und den einen Fuss bereits im Grabe hat, zu begrüssen. Im Jahre u. s. w.“

Die beigelegte Quittung ist in Mainz vom 25. Juni 1622 datiert und trägt Unterschriften, die uns zeigen, welch internationales Gesindel es sich damals auf deutschem Boden wohl sein liess, herbeigerufen vom Hause Habsburg und der katholischen Liga. Die Namen lauten: Guan del Valio, Robles (?) de Lingen, Francois Digartt, Jan Eyba. Diese würdigen Männer geben in schlechtem Deutsch eine Erklärung ab, die der Wirt vom roten Haus ihnen aufgesetzt haben mag. Danach haben sie als ihren Feind „bekommen und gefangen“ den Pfarrherrn von Massenheim, der „für sich und seine Gemeinde zu Relaxierung seines Gefängnisses“ ihnen als Lösegeld 50 Reichsthaler gegeben hat; sie sagen also „ihn und vorgemelte Nachbahren hierüber quitt und los, dass sie also vor uns frei und frank mögen passieren und ihren Sachen nachgehen“. Eine Abschrift dieser Quittung — so erfahren wir aus einer Nachschrift Hofmeisters an den Landgrafen — hatte er schon im Juli dem hessischen Oberbefehlshaber der Truppen in der Herrschaft Epstein, dem edlen Herrn von Riedesel, auf Befehl überreicht, nebst einer Bittschrift, in der

er seine traurige und elende Lage dargelegt hatte; Riedesel hatte versprochen, beides dem Erzbischof von Mainz zuzustellen, Hofmeister ist aber ohne Antwort geblieben, obgleich jener von seiner Abreise weiss.

Die Absicht dieser Bittschriften ist natürlich Schadenersatz und besonders Rückerstattung des abgepressten Lösegeldes für den mißhandelten und ausgeplünderten Pfarrer gewesen. Ob er in dieser Beziehung etwas erreicht hat, wissen wir nicht. Doch verfügte Landgraf Moritz auf seine Eingabe am 4. September: „Soll dem consistorio ihn seiner qualification nach zu promoviren recommandirt werden“; mit welchem Erfolg ist nicht zu sagen. Nach Massenheim ist Hofmeister jedenfalls nicht zurückgekehrt. Im Frühjahr 1624 fand eine Pfarrvisitation in der Herrschaft Epstein statt; diese war infolge der mit den religiösen und politischen Wirren verbundenen dynastischen und Familien-Streitigkeiten an die hessen-darmstädtische Linie gekommen, und nun sollte hier wieder durch lutherische Geistliche statt der calvinistischen das Wort Gottes verkündigt werden. Damals war Massenheim verwaist; der alte lutherische Geistliche, der durch den calvinistischen Hofmeister abgelöst sein wird, lebte erblindet in Epstein, ein junger Substitut war des Landes verwiesen. Jetzt wurde für Massenheim und Diedenbergen zusammen ein Pfarrer bestellt und damit eine langdauernde kirchliche Gemeinschaft begründet. — Das Regiment des Landgrafen Moritz hatte in diesen kriegerischen und gewalthätigen Zeiten fortgesetzt mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen und sein Land bot am wenigsten eine sichere Zuflucht. Daher hat Hofmeister es vielleicht vorgezogen, in seiner Vaterstadt Bremen zu bleiben oder von hier aus eine friedlichere Stätte für seine Wirksamkeit sich zu suchen. Dass er gerade aus Bremen ins Nassauische gekommen war, ist übrigens nicht zufällig. Hing doch die Hansastadt der calvinistischen Lehre an und fand ein steter Austausch geistiger Kräfte zwischen den religiös gleich gesinnten Teilen Deutschlands statt. Die Geschichte der hohen Schule zu Herborn bietet für diesen Austausch gerade mit Bremen besonders lehrreiche Beispiele. —

Es mag noch bemerkt werden, dass die Herberge zum roten Haus schon im Mittel-

alter bestand und während der grossen Fehde der Erzbischöfe im Jahre 1462 hohen Herren, und nicht den ärmsten als Wohnung diente, dem Pfalzgrafen Friedrich und dem Grafen Philipp von Katzenelnbogen.

Wir nehmen von dem Pfarrer Hofmeister und seinem Geschick Abschied und erinnern uns nur noch, dass die geschilderten Erlebnisse ganz dem Anfang des grossen deutschen Krieges angehören: wie verrohten mit seiner Dauer aber die menschlichen Empfindungen und Sitten mehr und mehr und steigerte sich damit das Unglück und Elend im deutschen Volke ins Masslose! Es ist nur wie ein Vorspiel hierzu, was der Pfarrer von Massenheim uns erzählt.

Richter.

Der Empfang des Fürsten v. Nassau-Oranien Wilhelm V., früheren Erbstatthalters der Niederlande bei seiner Rückkehr in seine Erblände zu Herborn im Jahre 1801.

Wilhelm V., der Sohn Wilhelms IV., der durch das Aussterben der beiden Linien des ottonischen Zweiges des Hauses Nassau, Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen (1739 und 1743) alle Lande dieses Zweiges wieder vereinigt hatte, war seinem Vater am 21. Oktober 1751 nachgefolgt. Seine segensreiche und gerühmte Regierung¹⁾ fand im Jahre 1795 infolge der Eroberung der Niederlande durch die Franzosen ein rasches Ende: er verlor seine niederländischen Besitzungen und Würden: nachdem er einige Jahre in England zugebracht, kehrte er im Jahre 1801 in seine Erblände zurück, lebte von da an meist zu Oranienstein und starb am 9. April 1806 zu Braunschweig. Die Entschädigung, die er durch den Reichsdeputationshauptschluss erhalten hatte, nahm er für sich nicht an, sondern überliess sie seinem Sohne Wilhelm Friedrich, der sie freilich mit seinen Erbländen bald nach des Vaters Tod infolge der Stiftung des Rheinbundes und des Krieges von 1806 wieder einbüsste.²⁾

Wilhelm V. war also mit seinem Sohne, dem Erbprinzen, im Jahre 1801 in sein Fürstentum Nassau-Dillenburg zurückgekehrt

¹⁾ Vgl. Strieder, Hess. Gelehrten-Geschichte XVII, 227.

²⁾ Vgl. Ausfeld in den Annalen XIX. 189 ff.

und überall mit Jubel empfangen worden.³⁾ Ueber den Empfang, den die Stadt Herborn dem Fürsten bereitete, besitzen wir einen gleichzeitigen Bericht in einem mir von privater Seite freundlichst zugestellten Briefe der Henriette Rittershausen vom 27. Januar 1802, in dem sie ihrem Bruder Wilhelm die Feierlichkeiten, welche bei dieser Gelegenheit stattfanden, ausführlich beschreibt; er zeigt uns anschaulich, was alles die gute Stadt Herborn aufbot, um den Fürsten zu erfreuen. Von der Schreiberin erfahren wir, dass sie ihre Vaterstadt innig liebte: „es sollte mir leid sein, sagt sie u. a., wenn Du eine andere Stadt unserm geliebten Herborn vorzögest.“ Auch das mag erwähnt werden, dass sie den Bruder bittet, er möge ja den Zopf sich nicht abschneiden lassen: die Titusköpfe seien gar nicht mehr Mode, und alle, welche solche hätten, liessen sich falsche Zöpfe anbinden.

Man hatte den Fürsten am 9. Dezember 1801 zu Dillenburg erwartet, wo er auf dem gewöhnlichen Wege von Marburg aus eintreffen sollte. Aber, „wegen des schmutzigen Wetters“ fuhr er über Giessen und Wetzlar und kam so zuerst nach Herborn, „wo man noch keine Ehrenpforten und nichts fertig hatte. Die Stadt liess geschwind ein Frühstück machen, die Bürger traten unter Gewehr, und so wurde er auf den Rathausaal geführt, welcher prächtig ausmöblirt und gemalt war, und etwas frühstückte, wo es ihm ausnehmend gut gethiel, und sogar in Dillenburg an der Tafel gesagt hat, dass ihm Herborn am besten gefallen hätte.“ Wie freudig mag ihr Herz bei dieser Mittheilung geschlagen haben, dass ihr geliebtes Herborn der Nachbarstadt Dillenburg den Rang abgelaufen hatte.

„Ein paar Tage nachher“, so fährt unsere Briefschreiberin fort, „als er in Dillenburg war, wurde er dann förmlich von der Hohen Schule invitirt. Jetzt [es war am 14. Dezember] ging erst der wahre Jubel an. Die Hohe Schule hatte ein Frühstück zurecht machen lassen, welches 800 Gulden gekostet hat, denn es war fast alles in Frankfurt und Wetzlar gemacht worden.“

„Des Morgens um 10 Uhr sollte der alte und junge Prinz nebst mehreren Räten

³⁾ Vgl. die Dillenburger Intelligenz-Nachrichten von 1801, Sp. 693.

schon hier sein. Du kannst Dir also leicht vorstellen, dass alles früh in Allarm war. Sobald er auf die Herborner Grenze kam, gingen die Kanonen los, die Glocken tingen an zu läuten, bis er in der Stadt war. In dem Kampf wurde er von den ersten Herbornern empfangen, die Bürgersöhne hatten daselbst eine Ehrenpforte gebaut und vor derselben eine Compagnie zu Grenadier gekleidet, welche sich bei ihm die Gnade ausbaten, die Ehrenwache auszumachen, welches er auch begnadigte. Sodann folgten die übrigen Bürgersöhne in Reih und Glied, nachdem schlossen sich die Bürgerstöchter an, welche ihm zuerst ein sehr schönes Kissen mit einem Karmen [N. 1] überreichten. Am Thore war auch eine Ehrenpforte gebaut, wobei die Rats Herrn standen und ihm einen silbernen Präsentierteller mit einem Karmen [N. 2] überreichten, und sich dann die Bürgerstöchter schlossen; so ging der Zug durch die Stadt, wo die Bürger in Gewehr auf beiden Seiten der Strasse standen und an denselben sich die Schulknaben, welche auch ihr Gewehr hatten, anschlossen; zuletzt kamen die Schulkinder. Nun ging der Zug nach dem Schulhof, wo dann so viele Menschen waren, dass man fast nicht durch konnte kommen. Sobald er in den Schulhof kam, gingen die Pauken und Trompeten an, der Prorektor¹⁾ überreichte ihm die beiden Scepter und hielt sogleich eine kleine Rede an ihn. In dem Schulhof standen alle diejenigen, welche zur Hohen Schule gehörten, worunter auch unser Vater war, und machten ihr Kompliment. Nun wurde er zuerst auf die Senatsstube geführt, wo auf demselben Gang eine Gesellschaft kleiner Mädchen von 6—10 Jahren ihn unvermuthet überraschten und ihm ein Blumenkörbchen, formiert wie eine Urne, mit einem Karmen [N. 3!] überreichten. Dann ging der Zug in das Auditorium, wo Herr Prof. Beier⁵⁾ und Böttcher⁶⁾

¹⁾ Prorektor war von Herbst 1800 bis dahin 1802 der Professor der Theologie Georg Wilh. Lorschach, ein berühmter Orientalist (1752 bis 1816), der seit 1791 der Hohen Schule angehörte, aber im Jahre 1812 einem Rufe nach Jena folgte. Vgl. Cuno in Annal. XIII, 19 ff.

⁵⁾ Joh. Franz Beyer (1767—1814) gehörte vom Jahre 1794 als Professor der Geschichte und Beredsamkeit der Hohen Schule an.

⁶⁾ Heinr. Ludw. Christ. Böttger (1771 bis 1815) war von dem Jahre 1796 bis 1806 Pro-

eine Rede hielten. Jetzt wurde in das Haus des Herrn v. Almendingen⁷⁾ gegangen, wo gefrühstückt wurde; aus dem Auditorium bis dahin war wieder eine Reihe Mädchen, welche ihm einen Blumenkranz überreichten. Er hielt sich daselbst ungefähr 1 Stunde auf, während dem noch alle Züge vorbei mussten passieren! Da fuhr er von allen wieder begleitet fort.

„Den Abend hatten wir in dem Auditorium einen Ball, wo 183 Personen waren, denn aus der ganzen Gegend von hier waren Leute drauf, man konnte fast nicht tanzen vor lauter Menschen, wir haben uns aber doch recht lustig gemacht. Das Jubeln der Leute dauerte ungefähr 3—4 Tage, da war alles vorbei.“ Soweit unser Bericht, in welchem noch die freudige Erregung der Schreiberin über das Erlebte nachklingt.

Am 14. besuchte der Fürst Haiger und reiste am 18. über Diez nach Oranienstein.
F. Otto.

Chronik.

Altertums-Verein zu Herborn.

Der Altertums-Verein zählte am Jahreschluss (31. März 1900) 80 Mitglieder. Die Sammlungen des Vereins umfassen 3894 Gegenstände und zwar:

Bücher 610 Bände, darunter 94 Herborner Drucke, aus dem 16. bis 18. Jahrhundert; sonstige Schriftstücke, Urkunden, Einblattdrucke 1050 Stück; Oelgemälde, Bilder, Landkarten etc. 327, Ritterrüstungen, Waffen, Fahnen und Geräte aller Art 920 Stück, Münzen und Medaillen 957, Zunftsigel und Siegelabdrücke 30 Stück.

Der Zugang im abgelaufenen Jahre betrug über 900 Stück. Eine Aufzählung

professor der Rechte und trat im Jahre 1806 in den praktischen Dienst über. Er war es, der die Rede hielt und zwar de iurisprudencia Horatii, die nachher im Druck erschien, 20 S. in 4^o.

⁷⁾ Ludw. Harscher von Almendingen (1766—1827), ein bedeutender Jurist, war von 1794—1803 Professor der Rechte in Herborn, später in verschiedenen Stellungen praktisch thätig. In seiner Heimat war er bekannt wegen seiner ausserordentlichen Zerstrentheit, die Fachgenossen schätzten seine zahlreichen Schriften hoch, in denen er eine tiefere Auffassung der Rechtsordnungen vertrat und neue Anschauungen und Reformen anbahnte.

der Gegenstände und der Geber lässt der im Blatte verfügbare Raum nicht zu. — Von den im Museum befindlichen Gegenständen seien hier einige der wertvolleren erwähnt: ein vorgeschichtlicher und ein fränkischer Grabfund (grosse goldene Fibula, Perlen und bronzene Gegenstände); die Einladung zum Reichstag nach Augsburg (1530) mit Stempelunterschrift K. Karls V. und der Gegenzeichnung Alexanders von Schweiss, eines geborenen Herborners. Von diesem Einladungsschreiben sollen nach Mitteilung des Herrn Prof. Deissmann in Heidelberg nur noch 2 weitere Exemplare vorhanden sein. Ferner sind erworben gegen 200 Stück Feuersteinwaffen und Werkzeuge aus der älteren und jüngeren Steinzeit; Funde aus den Kalksteinhöhlen bei Erdbach und der Lüttau bei Herborn (Scherben von Thongefässen und Knochen); die eigenhändige Niederschrift der Komposition „Die Wacht am Rhein“. Auf der Rückseite des betreffenden Blattes befindet sich die Komposition für das Lied: „Die ewige Grenzsperr“ von Hoffmann von Fallersleben. Beide Lieder wurden nach dabei befindlicher Anmerkung Wilhelms im März 1854 von ihm komponiert. Die „Wacht am Rhein“ trägt unter der Anmerkung die eigenhändige Unterschrift des Komponisten. Das Blatt kam als Geschenk an den ihm befreundeten Direktor der hiesigen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf, einen geborenen Schmalkaldener. Weiter sei erwähnt eine gefälzte und eine geätzte Rüstung, sowie Waffen aus dem Kriege 1870/71, ein Planetarium und Himmelsglobus (von der ehemaligen hohen Schule). — Zu den im Frühjahr an den Wänden des sogenannten Rittersaales angebrachten Wappenschildern der hiesigen Burgmänner, sowie des hier und in der Umgegend von Herborn ansässigen Adels (44 Stück), kamen im Februar d. J. noch gegen 40 Wappen hiesiger Bürgerfamilien, aus dem 17. und 18. Jahrhundert; dieselben wurden nach Siegelabdrücken, Holzschnitzereien vom Rathaus, sowie nach Grabdenkmälern von mir angefertigt und im „Corpus Inscriptionum Herbornensium“ in kleinerem Massstabe abgebildet. Von der Museumsverwaltung in Wiesbaden wurden mir 10 Stück hier geprägter nassauischer Münzen aus den Jahren

1683—1690 leihweise freundlichst zum Nachbilden in Zinn überlassen. Die gut ausgefallenen Abgüsse wurden der Münzsammlung einverleibt. Letztere umfasst ausserdem keltische und römische Münzen, sowie solche aus der deutschen Kaiserzeit, fürstliche, bischöfliche und Städtemünzen etc. — Die Chronik wurde von dem zweiten Vorsitzenden Herrn Hopf weitergeführt und die Inschriftensammlung von Gebäuden etc. weiter vervollständigt.

Für den 6. August v. J. erging von uns eine Einladung an den historischen Verein zu Dillenburg zur Besichtigung unserer Sammlungen, welcher eine grössere Anzahl Mitglieder und deren Familienangehörige entsprachen. An den Besuch des Museums reihte sich eine gesellige Zusammenkunft im Ritter, wo bei einem guten Trunke, Reden, Toasten die Stunden bis zum Aufbruch unserer Gäste schnell dahin schwanden. —

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister wurde von der Generalversammlung beschlossen. Die bisherigen Satzungen des Vereins waren vorher von Herrn Gerichtsrat Raab durchgesehen und einige von demselben vorgeschlagene Aenderungen fanden einstimmige Annahme.

Zu den monatlichen Vorstandssitzungen soll künftig den Vereinsmitgliedern die Teilnahme ermöglicht werden und die Einladung im hiesigen Tagblatt dazu erfolgen; hoffentlich wird seitens derselben eine rege Teilnahme an den Versammlungen stattfinden und dadurch fördernd auf das Vereinsleben eingewirkt werden.

Ein Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände und der Büchersammlung wird in aller Kürze erscheinen. — Seit Bestehen des Vereins wurden verausgabt für Zimmermiete und Herichten der Ausstellungsräume 612 M. 85 Pf., für Bücher 348 M. 80 Pf., für Herborner Drucke 101 M. 65 Pf., für Kunstsachen 77 M. 90 Pf., für Ausgrabungen und Funde 87 M. 22 Pf., für Münzen 20 M. 23 Pf., für Hausgeräte und Waffen 31 M. 60 Pf.

Das Vereinsjahr beginnt künftig mit dem 1. Januar. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt.

J. H. Hoffmann.

Mitteilungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung

an seine Mitglieder.

1900/1901.

1. Oktober

No. 3.

Vereinsnachrichten.

(Vom 1. Juli bis 30. September 1900.)

Im Mitgliederbestand sind folgende Veränderungen eingetreten: Neu aufgenommen sind die Herren städtischer Baudirektor Frobenius, praktischer Arzt Dr. med. Karl Winckler, Rentner Adolf Hartmann, praktischer Arzt Dr. med. Jul. Müller, Oberregierungsrat Hempfing, Architekt Val. Wollstadt, Oberst z. D. Vanselow, Architekt Karl Dormann, Direktor Dr. Schneider (Wiesbaden), Oberförster Lieber, praktischer Arzt Dr. med. Fritz Klein, Regierungsbauführer Heinrich Braune (Idstein), Hausvater Aug. Korf (Oberursel), Pfarrer Müller (Liebenscheid) und das Museum der Stadt Metz; gestorben sind die Herren Pfarrer Deissmann (Erbach), ein langjähriges, um die nassauische Geschichtsforschung sehr verdientes Mitglied, Sanitätsrat Dr. med. Müller (Wiesbaden), Hauptmann a. D. Kroeck (Charlottenburg), Se. Durchlaucht Graf Friedrich zu Solms-Laubach; ihren Austritt haben angezeigt Herr Karl Ebhardt (Wiesbaden) und der Verein für Anthropologie und Landeskunde zu Koburg. Die Mitgliederzahl beträgt 454.

Der Bibliothek des Vereins ging das Album des Wilhelmsturmes zu Dillenburg als Geschenk des dortigen Historischen Vereins zu, ausserdem hat der Verein Herrn Piepenbring zu Königstein und Herrn Dr. jur. Alexander Tietz zu Frankfurt a. M. für die Uebersendung ihrer Schriften zu danken.

Auf der vom 24. bis 28. September in Dresden tagenden Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts-

und Altertumsvereine vertrat Herr Archivdirektor Dr. Wagner unseren Verein.

Bei den beiden in diesem Quartal unternommenen Ausflügen war die Theilnahme der Mitglieder erfreulich Weise eine sehr rege. An dem Ausflug nach Mainz am 11. Juli zur Besichtigung der Gutenberg-Ausstellung und des römisch-germanischen Museums sowie der römischen Wasserleitung bei Zahlbach nahmen über 60 Personen Theil. Die Gutenberg-Ausstellung hatte eine besondere Anziehungskraft, zumal Herr Stadtbibliothekar Professor Dr. Velke sich bereit erklärt hatte, die Führung zu übernehmen, und es dadurch den Teilnehmern ermöglicht wurde, trotz des in Aubetracht des Gebotenen viel zu kurz bemessenen Besuches einen Ueberblick über das Ganze und einen genaueren Einblick in die interessantesten Teile der Ausstellung zu gewinnen. Auch der Ausflug nach der Burg Reichenberg bei St. Goarshausen am 29. Juli vereinigte über 30 Mitglieder und Gäste des Vereins. Ausser aus Wiesbaden hatten sich Mitglieder aus Idstein, Rüdesheim und St. Goarshausen eingefunden. - Die herrliche Rheinfahrt, das fröhliche Zusammensein in St. Goarshausen und die gastliche Aufnahme auf der Burg seitens des Besitzers Herrn Professors Dr. v. Oettingen und seiner Familie wirkten zusammen, um den Tag für jedes empfängliche Gemüt zu einem wirklich genussreichen zu machen. Die eingehende Besichtigung der Burg unter Führung des Besitzers, eingeleitet durch einen auf gründlichster Sachkenntnis beruhenden, von den bisherigen Ansichten in wesentlichen Punkten abweichenden Ueberblick über die Baugeschichte, war von hohem

Interesse. Den um diese Ausflüge verdienten Herren Velke, Körber und v. Oettingen, sowie des letzteren liebenswürdiger Frau Gemahlin sei auch an dieser Stelle der herzlichste Dank für ihre Bemühungen gesagt.

Verwaltungs-Bericht des Altertums-Museums.

(Vom 1. Juli bis 30. Sept. 1900.)

Der Verwaltungsbericht des Museums erscheint wegen Abwesenheit des Herrn Museumsdirektors in der nächsten Nummer.

Funde.

Etwa 750 m südöstlich von Daachsenhausen, im Bachheimer Walde, wurde bei Anlage der neuen Kleinbahn ein tiefer Einschnitt in das Terrain gemacht. Hierbei fand sich ein Grab, dessen Inhalt teilweise durch die Aufmerksamkeit des Herrn Lehrers Gerhardt gerettet wurde. Die Grabstätte bildet eine in den gewachsenen Boden leicht eingeschnittene Mulde, deren tiefster Punkt etwa 1 m unter dem Waldterrain liegt. Weder Steine noch ein Erdhügel sind an der Stelle bemerkbar. Verschiedene ähnlich in den gewachsenen Boden leicht eingeschnittene Senkungen, die sich in den frischen Böschungen zeigen, deuten an, dass noch weitere Grabstätten in gleicher Weise dort angelegt sein müssen.

Das Grab ist ein Brandgrab. Nach der Beschreibung war ein grosses Gefäss mit Erde und Knochenresten angefüllt und mit einem Deckel versehen. Die überlieferten Scherben gehören zwei Gefässen an. Das eine liess sich mit den erhaltenen Scherben zusammensetzen; es fehlen jedoch grössere Teile. Es ist eine 22 cm hohe Schüssel mit flachem, 15 cm weitem Boden und 36 cm weiter oberer Oeffnung. Es ist auf der Aussenseite rau, unten rötlich, oben dunkler und ohne Verzierung. Da wo der Boden ansetzt, zeigen sich Fingereindrücke. Die Innenseite ist schlecht geglättet und hat gleichfalls zum Teil rötliche, zum Teil dunklere Farbe. Unter dem Rande ist das Gefäss leicht nach innen eingebaucht; der Rand ladet nur wenig aus und ist leicht schräg abgetrichen. Der Brand ist schwarz

und sehr hart, wenig mit Quarzit vermischt. Die Scherben des anderen Gefässes sind dickwandiger mit starkem Zusatz von Quarzit, auf der Innenseite geglättet und geschwärzt. Der Befund des Grabes, sowie die Form der hohen Schüssel weisen auf die Bronzezeit. Ein sehr ähnliches Gefäss ist gezeichnet in den Veröffentlichungen der Karlsruher Sammlung 1899. II, Heft, Tafel VI, 4 aus einer steinzeitlichen Niederlassung. In der Umgebung der Grabstätte liegt ein ausgedehntes Grabfeld mit nur unberührten Grabhügeln, das von Herrn Pfarrer Bender zuerst beobachtet wurde. Der Dreieckstein 1406 im Distrikt „Hohewald“ steht auf einem mächtigen Hügel. In der Nähe desselben liegt eine kreisrunde Tenne, die sich etwa 20 cm über dem Boden erhebt mit 25 m Durchmesser, auch zeichnet sich daneben ein Viereck ab, das wohl von einer Hütte herrührt. Das Dorf lag hier in der Nähe der von Braubach zum Wisperthale führenden Hochstrasse.

Oberlahnstein.

R. Bodewig.

Miscellen.

Die Originalhandschrift des Eppstein'schen Lehnbuches aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.

Die Freunde der Geschichte nicht nur Nassaus, sondern der Rhein- und Mainlande überhaupt wird es interessieren, zu erfahren, dass die Originalhandschrift des Eppstein'schen Lehnregisters, die lange Zeit verschollen war, neuerdings wieder ans Tageslicht getreten und durch die Königliche Archivverwaltung für das Staatsarchiv in Wiesbaden erworben worden ist. Sie ist ein Pergamentband in Oktavformat mit 43 Blättern, darunter 42 beschriebenen, denen nachträglich eine Lage Papier mit einem von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschriebenen Ortsregister vorgeheftet wurde. Ein brauner gepresster Lederband mit Holzdeckeln schliesst die Blätter ein und konnte ehemals durch zwei geflochtene messingbeschlagene Hanfbänder zusammengehalten werden, von denen jetzt nur eins noch vorhanden ist.

Das Register ist von einer Hand geschrieben, und die Schrift ist die des ausgehenden 13. Jahrhunderts; nur am Schluss

findet sich ein Zusatz von einer wenig jüngeren Hand, und die Eintragung auf der letzten Seite, sowie eine solche auf S. 40 gehören dem 15. Jahrhundert an.

Auf der ersten Seite der Papierlage findet sich von einer Hand aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts die Aufschrift: *1290 Epsteinisch Buchlin über die Epsteinischen Rent und lehen*; darunter von jüngerer, aber gleichfalls noch dem 16. Jahrhundert angehörenden Hand die Worte: *Dieses Büchlin's Inhalt gleich ist noch ein Lateinisches furhanden, so dem Advocaten D. C. K. zugeschickt.*

Die Handschrift enthält, abgesehen von einigen eingestreuten Urkunden, ein Register der Passiv- und Aktivlehen der Herrn v. Eppstein, oder, um mich genauer auszudrücken, Gottfrieds IV. von Eppstein; denn am Ende der Regierungszeit dieses Dynasten, und von ihm veranlasst, ist das Register angelegt worden. Da er um 1294 gestorben ist und in der Handschrift das Jahr 1290 erwähnt wird, so ist die Abfassung in die Zwischenzeit zu verlegen.

Der Lehnbesitz der Eppsteiner lag am Mittelrhein und am unteren Main. Er war ausserordentlich bedeutend und bestand in Gütern und Nutzungen verschiedener Art. Da nun das Register die Lehnstücke und die Namen der Belehnten einzeln aufführt, so ist ersichtlich, welchen Wert es für die Familien- und Ortsgeschichte der Rhein- und Maingegenden haben muss, ganz abgesehen von der allgemeinen Bedeutung, die ihm in rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht zukommt. Seinem vollen Werte nach ist es noch niemals gewürdigt worden, auch benutzt ist es nur sehr wenig. Die erste Erwähnung, die ich bisher habe feststellen können, erfolgte in einer von kurmainzischer Seite ausgegangenen Rechtsdeduction gegen die Ansprüche der Grafen Stolberg auf die Grafschaft Königstein. Sie erschien ohne Jahresangabe, gehört aber in das Jahr 1730 und führt den Titel: *An die kön. Kayserl . . . Majestät Allerunterthänigste Exceptiones . . . In anmasslichen Klag-Sachen Deren sambtlichen Graffen zu Stolberg Contra Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Mayntz. Die dem Hohen Ertz-Stift Mayntz anderthalb Succula hindurch incorporirte Graffschafft Königstein betreffend.* Hier wird (Beilagen

Nr. 31 S. 95) unter der Ueberschrift: *Extract eines alten Epsteinischen Pergamentenen Lager-Büchleins, worin Weyland Godefridus Herr zu Epstein seiner Herrschafft sowohl Activ als Passiv-Lehen beschrieben . . .* eine Stelle des Lehnbuches mitgeteilt, die dann Wenck in seiner Hessischen Landesgeschichte (II, S. 515) benutzt hat, während er weder in diesem Werke, noch in seiner Schrift: *Diplomatische Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein*, Darmstadt 1775, das Register kennt. Wenn Bodmann (*Rheingauische Altertümer*, S. 606) das „uralte epsteinische Lehnbüchlein (sacc. XII)“ erwähnt und eine Stelle daraus mitteilt, so will er offenbar den Glauben erwecken, als ob er die Handschrift selbst eingesehen hat. Doch ist dies unrichtig, worauf schon die falsche Altersbestimmung hinweist: er kennt die angeführte Stelle lediglich aus Wencks Hess. Landesgesch. Was in neuerer Zeit aus dem Lehnbuche bekannt geworden ist, wurde nicht der in lateinischer Sprache geschriebenen Urschrift entnommen, sondern einer im 15. Jahrhundert angefertigten deutschen Uebersetzung, die sich im gräflich Stolberg'schen Archiv ehemals zu Ortenberg in der Wetterau befindet (vgl. Annalen XIX, S. 55).

Bei der Wichtigkeit des Registers wird es gewiss auf allgemeine Zustimmung zu rechnen haben, dass eine Veröffentlichung nach der Originalhandschrift in Angriff genommen ist.

Wiesbaden.

P. Wagner.

Die Berufung des waldeckischen Hofmedicus Joh. Theod. Fritze nach Dillenburg.

Als im Jahre 1763 die Stelle eines Medicus und Landphysicus zu Dillenburg und ebenso durch den Abgang Schröders nach Gröningen (1761) die eines Professors der Rechte an der hohen Schule zu Herborn neu besetzt werden musste, war es die Aufgabe des damaligen Regierungsrates von Meusebach zu Dillenburg, Vorschläge von geeigneten Personen für beide Stellen zu machen. Da er selbst zu wenig Kenntnis auf diesem Gebiete hatte, wandte er sich an den ihm befreundeten Leibmedicus des Herzogs von Sachsen-Eisenach, Dr. Joh. Augustin Stöcker

zu Eisenach, dem er grössere Bekanntschaft mit passenden Persönlichkeiten zutraute, um Anskunft. Uns liegen drei Schreiben Meusebachs in dieser Sache vor, die wir der Freundlichkeit des verstorbenen Majors Freiherrn von Wangenheim verdanken; sie erscheinen uns interessant genug, um daraus einiges auszuheben, einmal weil sie zur Berufung eines Fritze nach Nassau führten, wo diese Familie nachher zu hohem Ansehen und Ehren gelangte [wir nennen blos den Professor der Medicin zu Herborn Friedrich August Fritze (1754—1826) und den als Geheimen Rat im Jahre 1880 verstorbenen früheren Leibarzt des Herzogs von Nassau Wilhelm Fritze], sodann weil sie uns über die damaligen Verhältnisse im Dillenburgischen unterrichten, endlich weil sie ein lebendiges Zeugnis der Eigenart des originellen Regierungsrates von Meusebach in Sprache und Schrift ablegen

Ueber das Leben und die Sonderbarkeiten dieses Gottlob Georg von Meusebach (er selbst unterschreibt sich in seinen Briefen G. G. J. Meussbach oder Meusbach) haben wir in der Lebensbeschreibung seines Neffen Karl Hartwig Gregor v. M. in den Annalen XXI (1889) S. 54 f. einiges beigebracht; wir wiederholen hier nur, dass er im Jahre 1733 zu Voekstad in Thüringen geboren, im Jahre 1756 in die Justizkanzlei zu Dillenburg eintrat, 1761 zum wirklichen Regierungsrat ernannt wurde und im Jahre 1804 als Geheimer Rat starb.

Der erste Brief Meusebachs ist an seinen Freund Stöller zu Eisenach, der zugleich der Schwiegervater des oben genannten waldeckischen Hofmedicus Joh. Theod. Fritze war, gerichtet; wir setzen ihn vollständig nach seinem Wortlaut hierher:

„Wohlgebohrner Herr!

Insondres Hochgehrtester Herr Rat!

Lange nichts von Ew. Wohlgeb. gehört oder gesehen. Wie befinden Sie sich mit Dero ganzen hochwerthesten Familie? Ich und mein Bruder sind, Gott sey davor Dank gesagt, vollkommen wohl. Die gütige Vorsehung des Höchsten hat mich bey der seit Ostern ganz überhäufeten Arbeit, da weder der gewöhnlichen Motion noch Brunnenkur, noch Aderlassen¹⁾, noch sonstiger einiger Stär-

¹⁾ Jährlich oder in bestimmten Fristen zur

kung oder Erleichterungs Medicin mich bedient, bei fast beständigem Sitzen und Actenlesen und schreiben so gesund erhalten als nur wünschen können. Ich hatte und habe zum Theil mit in Ordnungbringung der seit vielen Jahren derangirten Academie zu Herborn²⁾ meine emsigste Beschäftigung. Es muss bey solchen Sachen ein besonderer Weg seyn. Jetzt fehlt uns noch ein Professor iuris auf ersagter Academie und hier in Dillenburg ein Medicus und Landphysicus. Euer Wohlgeb. haben viele Kenntniss in der gelehrten Welt, ich bin also so frey Dieselben hierdurch ghest zu befragen, ob Ihnen nicht zu beyden oder wenigstens einer der besagten Stellen ein tüchtiges Subjectum bekannt sey. Der Jurist muss durch specimina, die man zuvor zu erlangen und durchzusehen wünscht, sich bekannt gemacht und der Medicus und Landphysicus seinen Gottesacker bereits voll haben, mithin nicht erst an uns die Probe machen wollen, i. e. er muss peritissimus seyn. Von beyden, in specie dem ersten, wird erfordert, dass sie sich zur reformirten Religion bekennen. Wegen des ersteren erfordert solches die Fundation der Academie zu Herborn. Wegen des letzteren kommt es doch so gar sehr nicht darauf an, der kann auch lutherisch, aber nicht catholisch seyn.“

Dem Briefe waren zwei Einlagen beigelegt; in Betreff des einen bemerkt Meusebach: „Der Brief nach Weissenfels ist franco partout, weil der Mann nicht viel Geld hat, an den er gerichtet ist. Ich bin also so frey Dero Einsicht zu überlassen, wie er ohnentgeltlich an Ort und Stelle zu bringen. Er hat keine Eile.“ Eine zweite Nachschrift besagt: „Puncto Salarii aliorumque Emolumentorum kann die erfordert werdende Nachricht sogleich erfolgen, als man nur weiss, dass einer oder der andere den Westerwald zu beziehen Lust hat.“

In Betreff der ersten Frage wusste, wie

Ader zu lassen, war bekanntlich damals eine Massregel zur Erhaltung der Gesundheit.

²⁾ Ihr officieller Name war Hohe Schule, da sie die Rechte einer Universität nicht erlangt und der Graf Johann sich nicht s. Zeit um sie erworben hatte. Ihren „derangierten“ Zustand näher zu beleuchten gehört nicht hierher.

es scheint, Stöller keinen Rat zu erteilen; sie wurde erst später, im Jahre 1766, erledigt durch das Anrücken des zweiten Professors Wolrad Burchardi (1734—1793) in die erste Professur und des Lectors Joh. Heinr. Eberhard aus dem Hanauischen in dessen Stelle. Für das Amt des Medicus und Landphysicus fasste er seinen Schwiegersohn Fritze zu Arolsen ins Auge, überschickte ihm den Brief Meusebachs und überliess ihm, sich persönlich zu melden und mit Meusebach zu verhandeln. Daraufhin gab dieser am 1. November 1763 seine Bereitwilligkeit auf den Vorschlag einzugehen, wenn „er dadurch sich nicht verschlimmere“; zu erkennen und stellte fünf „Spezialfragen“ zu seiner Orientierung, die uns aber nicht vorlagen und die Meusebach in einer, uns gleichfalls nicht erhaltenen Beilage zu seiner Antwort vom 29. November beantwortete; zugleich erbot sich dieser zu weiteren schriftlichen oder mündlichen Aufschlüssen über einzelne Punkte. In einer Nachschrift fügt er hinzu: „Sollten wir so unglücklich hier seyn, dass Ew. Hoch Edelgeborenen die in der Anlage beschriebenen Umstände nicht so gefielen, dass Sie dadurch bewogen würden anhero zu kommen, so beschwere ich Sie bey der Freundschaft Ihres Herrn Schwiegervaters, unseres so wohlmeynenden rechtschaffensten gemeinschaftlichen Freundes (welch ein heiliger Nahme ist das!) uns doch wenigstens die Gefälligkeit zu erzeigen und entweder allein oder mit Beyhülfe Ihres Herrn Schwiegervaters darauf zu denken, dass ein anderweites in Verdiensten und Geschicklichkeit Ihnen gleich kommandes Subjectum zu der dahier erledigten Stelle baldigst vorgeschlagen werde.“

Nachdem darauf Fritze persönlich zu Dillenburg sich besprochen, teilt ihm Meusebach am 2. Februar 1764 mit, dass des „regierenden Herzogs, ihres gnädigsten Herrn Durchl.“ die vorgeschlagene Wiederbesetzung des Landphysicats genehmigt habe. „Ich gratulire uns, fügt er zu, dass wir Hoffnung haben, Ew. Wohlgeb. werden diesem Ruff folgen und uns mit Dero höchstangenehmer Gegenwart baldmöglichst beh ehren“ und am Ende des Briefes: „Eilen Sie nur zu uns zu kommen. Wir schicken deswegen diesen dahier von uns ausgelohnt werdenden Expressen. Der Herr von Rau-

schar³⁾ ist sehr krank . . . Ich bin tüsser Stand zu beschreiben, was von allen ingemein dabier Ihnen gutes gezönt und gehofft wird. Der Canzley-Director Spanknabe (80 Jahre alt⁴⁾) ist würklich auch etliche Wochen krank und sehnt sich sehr nach Ihnen . . . Der Herr von Erath⁵⁾ ist reclement krank und viele andere.“ Dann schliesst er mit der Aufforderung, er solle vorerst allein kommen, gerade bei ihm einreiten und von ihm Anweisung für eine Herberge ad interim erwarten u. s. w. Am 10. Februar endlich erhielt Fritze den erbetenen Abschied aus waldeckischen Diensten.

F. Otto.

Die Wiesbadener Kurliste.

Was wir über das Badeleben Wiesbadens in der Vergangenheit wissen, ist gering und reicht nicht aus, ein irgendwie zusammenhängendes und anschauliches Bild des Kurlebens in früheren Zeiten zu gewinnen. Es hat dies seinen Grund darin, dass die heute so mächtig sich entfaltende Stadt noch bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein ein unbedeutendes Städtchen geblieben war.

Die an sich seit dem siebzehnten Jahrhundert nicht eben spärlichen, mit rühmlichen Ausnahmen sich gegenseitig ausschreibenden älteren Badeschriften über Wiesbaden werfen nur hier und da einige Streiflichter auf das eigentliche Badeleben und erst das neunzehnte Jahrhundert weist eine, wenn auch keineswegs reichhaltige, Litteratur auf, die das Leben und Treiben der Kurstadt als solches zu schildern unternimmt.

Mit der von Jahr zu Jahr wachsenden Bedeutung Wiesbadens als Weltkurstadt gewinnt aber auch das hiesige Badeleben früherer Zeiten an Interesse und alles, was als Quelle dafür dienen kann, sollte sorgsam gehütet und vor der Vergessenheit und Vernichtung bewahrt werden. Die folgen-

³⁾ Karl Heinr. v. Rauschard starb als Geh. Rat und Archivdirektor zu Dillenburg am 11. Mai 1796, alt 55 Jahre und 10 Monate.

⁴⁾ Johann Eeard Spanknabe starb als Regierungsdirektor und Geh. Justizrat am 4. Januar 1777, alt 85 Jahre und 3 Monate, war also 1764 bedeutend jünger, als M. meint.

⁵⁾ Anton Ulrich von Erath, bedeutender Geschichtsforscher, geb. 1709, starb als Geh. Justizrat im Jahre 1773 am 25. August.

den Bemerkungen über die allmähliche Entwicklung der Wiesbadener Kurliste möchten, so geringtätiger Art der behandelte Gegenstand auch zu sein scheint, doch vielleicht in der angedeuteten Richtung für die Kurgeschichte Wiesbadens von Nutzen sein.

Die Wiesbadener Kurliste hat sich aus dem Wiesbadener Wochenblatt oder, wie der Titel dieses Blattes ursprünglich lautete, aus dem „Hoch Fürstlich Nassau-Saarbrück-Usingischen privilegierten gemeinnützigen Wiesbader Nachrichten und Anzeige“, wie sie der erste Wiesbadener Drucker Johannes Schirmer seit dem Jahre 1770 erscheinen liess, entwickelt. In diesem unter amtlicher Kontrolle stehenden Blatte war auch von vornherein der Abdruck der Liste der angekommenen, durch- und abgereisten Passagiere und Kurgäste mit Angabe des Tages ihrer Ankunft und Abreise, sowie ihres Absteigequartieres vorgesehen. Diese Rubrik bildete wenigstens im Sommer auch den umfangreichsten Bestandteil des freilich äusserst mageren Blattes und trug dadurch, dass sie die Kurgäste zum Kaufen von Einzelnummern veranlasste, wesentlich dazu bei, dass der Drucker bei der sehr geringen Abonnentenzahl auf seine Kosten kam. Die Kurgäste wurden nach den Badhäusern, in welchen sie abgestiegen waren, und diese unter sich alphabetisch aufgeführt, nur das Hospitalbad folgte an letzter Stelle und hinter diesem die jüdischen Badhäuser „Im halben Mond“ und „Zum Rebhuhn“. In gleicher Weise wurden die in den Gasthäusern eingetroffenen „Passagiers“ verzeichnet. Dies blieb so, bis im Jahre 1809 Israel Sabel, der Besitzer des Badhauses „Im halben Mond“, darauf antrug, dass sein Badhaus alphabetisch mit in die Reihe der übrigen Badhäuser aufgenommen werde, da er durch das bisherige Verfahren in seinem Geschäfte geschädigt werde und der Unterschied zwischen Christen und Juden in dieser Beziehung doch nicht mehr am Platze sei. Die Landesregierung verfügte demgemäss unter dem 4. August 1809, dass die beiden jüdischen Badhäuser zwar in die übrigen eingereiht, jedoch als jüdische bezeichnet werden sollten. Damit war Sabel aber nicht gedient und in wiederholten Eingaben drang er darauf, dass ebenso, wie die übrigen nicht als Christenbadhäuser bezeichnet würden, sein Badhaus unter dem

einfachen Namen aufgeführt werde. Schliesslich unter dem 16. Juni 1810 wurde die Weglassung der besonderen jüdischen Bezeichnung „als dem dermaligen genio Seculi nicht mehr angemessen“ genehmigt.

Abgesehen von den Namen der Kurgäste finden sich auch sonst mancherlei interessante, auf das Kurleben bezügliche Nachrichten in dem Wochenblatt, wie z. B. in Nr. 1 des Jahrgangs 1802 die Angabe, dass im Jahre 1801 die Zahl der Kurgäste sich auf 10417, die der Durchreisenden auf 2039 und der im Hospital Aufgenommenen auf 359, die Gesamtzahl aller Fremden also auf 12815 Personen belaufen habe, ferner dass die höchste Wochenfrequenz 1700 Gäste betragen und dass vom 1. Januar 1782 bis Ende 1801 die Gesamtzahl der Gäste durchschnittlich 5013 gewesen sei, sodass Wiesbaden in diesem Zeitraum von mehr als 100000 Personen zum Kurgebrauch besucht worden sei.

Bis zum Jahre 1803 war die Liste der Kurgäste zusammen mit dem Verzeichnis der durchreisenden Passagiere ein integrierender Bestandteil des Wochenblattes. Die erste besondere Wiesbadener Kurliste erschien im Sommer des Jahres 1804 von Mitte Mai bis Mitte August und zwar in zweimaliger wöchentlicher Ausgabe; die eine Montags zusammen mit dem Wochenblatt, die andere Donnerstags. Jede dieser Listen brachte die Namen der Gäste, welche in der verfloffenen halben Woche angekommen waren. Die neue Einrichtung hatte aber vorläufig nur kurzen Bestand. Der Absatz der Kurliste, die den Abonnenten des Wochenblattes überdies unentgeltlich zugestellt werden musste, deckte die entstandenen Mehrkosten nicht und zudem verlangte die Fürstliche Polizei-Deputation, dass nicht nur die neu angekommenen, sondern sämtliche anwesenden Kurgäste jedesmal mit Namen aufgeführt werden sollten. Schon im nächsten Jahre wurde die Kurliste auch für die Sommermonate dem Wochenblatt wieder einverleibt. Aber auch später, als die Sonderausgabe der Kurliste eine dauernde Einrichtung wurde, blieb diese mit dem Wochenblatt doch so eng verbunden, dass wir ihre Entwicklung nicht verfolgen können, ohne auf die Schicksale des letzteren Rücksicht zu nehmen. Das Folgende bietet somit

zugleich eine Ergänzung zu dem zweiten Abschnitt meines früheren Aufsatzes: „Die Intelligenzblätter der nassauischen Fürstentümer“.¹⁾

Mit dem Jahre 1808 ging das nassau-singische Intelligenzblatt, zuletzt Wiesbader Wochenblatt genannt, ein. Das Herzoglich Nassauische allgemeine Intelligenzblatt, das mit dem Verordnungsblatt als Beilage im Jahre 1809 als Amtsblatt für den ganzen Umfang des Herzogtums begründet wurde, nahm das Wiesbader Wochenblatt mitsamt der Kurliste in sich auf, so jedoch, dass letztere in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober besonders gedruckt und als Beilage zum Intelligenzblatt wöchentlich einmal ausgegeben wurde. Nur ein Jahr blieb diese Einrichtung bestehen. Man sah ein, dass das Intelligenzblatt als herzogliches Regierungsblatt für das ganze Land unzweckmässiger Weise mit einem Ballast speciell Wiesbadener Lokalnachrichten beschwert wurde und sein erweiterter Umfang es zugleich weniger geeignet machte, den Lokalinteressen Wiesbadens so zu dienen, wie es das Wiesbader Wochenblatt auch in seiner bisherigen Eigenschaft als Intelligenzblatt für das Fürstentum Nassau-Usingen doch immer in erster Linie gethan hatte. Deshalb wurde mit dem Jahre 1810 das Intelligenzblatt seinen verschiedenartigen Bestandteilen nach in vier selbstständige Blätter zerlegt und zwar 1) in das Verordnungsblatt, welchem die Bekanntmachung landesherrlicher Edikte, die Verordnungen und Mitteilungen der höheren Landesbehörden, Nachrichten über die Hof- und Staatsdienerschaft, sowie die Fruchtpreise der hauptsächlichsten Märkte des Herzogtums, sowie der Nachbarländer vorbehalten wurden, 2) in das Intelligenzblatt, welches bestimmt war, Veröffentlichungen über Versteigerungen, Verpachtungen und ähnliche Anzeigen der herzoglichen Aemter, Renten und anderen öffentlichen Stellen, Ediktalcitationen, öffentliche Warnungen, Steckbriefe, Verordnungen und Bekanntmachungen auswärtiger Staatsbehörden und Privatanzeigen, soweit letztere von mehr als lokalem Interesse waren, aufzunehmen, 3) in das Wiesbader Wochenblatt, welches die Viktualien- und Marktpreise der Stadt

¹⁾ Ann. 29, S. 93—114.

Wiesbaden, die angekommenen und abgereisten Fremden, Auszüge aus dem Civilstandsregister und die Bekanntmachungen der Lokalbehörde zur öffentlichen Kenntnis zu bringen hatte. 4) in die Kurliste, die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober vom Wochenblatt getrennt als besonderes Blatt herausgegeben wurde.

Die Redaktion des Verordnungs- und Intelligenzblattes wurde einem direkt dem Staatsministerium unterstehenden Regierungsbeamten, die des Wochenblattes und der Kurliste der Polizei-Deputation unter Aufsicht der Landesregierung übertragen. Man widmete der Kurliste jedoch bald besondere Aufmerksamkeit und legte ihre Redaktion deshalb nach kurzer Zeit auch in die Hände des das Verordnungs- und Intelligenzblatt redigierenden Regierungsbeamten.

Demnächst wurden mehrfache Verbesserungen mit der Liste vorgenommen. Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Mai wurde bei Angabe der Fremden im Wochenblatt die Aufführung der Badehäuser als solcher fallen gelassen, da in dieser Zeit nur äusserst selten wirklich Kurgäste darin anwesend seien. Behufs grösserer Zuverlässigkeit der Kurlisten und besserer Handhabung der Fremdenpolizei wurde angeordnet, dass jeder Bad- und Gastwirt ein Fremdenbuch halten solle, in welches sich jeder Gast sofort bei seiner Ankunft einzuschreiben habe oder, falls er des Schreibens unfähig, vom Wirt einzuschreiben sei. Auf Grund dieser unter unmittelbarer Aufsicht der Polizei-Deputation stehenden Fremdenbücher mussten die Wirte am Samstag Abend Hauptmeldezettel aller in der Woche angekommenen und abgereisten Fremden, an den anderen Tagen kleine Ab- und Zugangslisten einreichen. Ein Wirt, der schon abgereiste Gäste als noch anwesend angab, riskierte eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern. Ausser den in den Bad- und Gasthäusern eingekehrten Kurgästen wurden seit 1816 auch die in Privathäusern abgestiegenen Fremden mit in die Liste aufgenommen. Alle wurden unter laufender Nummer aufgeführt, sodass man aus den Kurlisten der nächsten Jahre, soweit sie erhalten sind, die Zahl der jedesmal im Sommer vorhandenen Fremden sofort ersehen kann. Sie beträgt für die Sommermonate Mai bis Oktober im Jahre 1814 5936, 1816 9117.

1818 10 129, 1819 11 603, 1820 11 170,
1821 12 120.

| | Kurgäste | Durchgereiste | im Ganzen |
|--------|----------|---------------|-----------|
| 1822 . | 6956 | 6900 | 13 856 |
| 1823 . | 7078 | 6208 | 13 286 |
| 1825 . | 6223 | 6763 | 12 986 |
| 1826 . | 6277 | 8145 | 14 422 |
| 1827 . | 6430 | 8752 | 15 182 |
| 1828 . | 6948 | 8455 | 15 403 |
| 1846 . | 14030 | 20487 | 34 517 |

u. s. w. bis zum Jahre 1857, wo die Zählung der Kurgäste mit laufender Nummer in der Kurliste aufhört.

Das einmal wöchentliche Erscheinen der Liste erwies sich bei dem steigenden Fremdenverkehr als unzulänglich. Deshalb beantragte der Buchdrucker Enders, an den im Jahre 1819 der Verlag des Wochenblattes und der Kurliste überging — nach Schirmers Tod hatte Johann Heinrich Frey seit 1781 und nach dessen Tod am 19. Oktober 1812 Freys Wittwe das Wochenblatt mit der Kurliste gedruckt — dass ihm gestattet werde, den Preis von 1 fl. 15 Kr. für das Wochenblatt zu belassen, die Kurliste aber besonders zu berechnen und dafür öfter erscheinen zu lassen. Die Landesregierung ging auf seinen Vorschlag ein. Für 1820 wurde in Folge dessen die Kurliste im Mai, September und Oktober wöchentlich zweimal, im Juni, Juli und August wöchentlich dreimal herausgegeben zugleich mit der Neuierung, dass in jeder Liste auch die inzwischen abgereisten Badegäste und Fremden, wenn auch nicht mit Namen, so doch nach ihrer Nummer aufgeführt wurden. Während der Verkaufspreis der Einzelnummern von bisher 4 auf 3 Kr. ermässigt wurde, wurde jetzt ein besonderes Abonnement zum Preise von 30 Kr. auf die Kurliste eröffnet. Mit dem Jahre 1822 trat wieder eine gänzliche Aenderung in der Einrichtung der Kurliste ein. Um eine grössere Uebersichtlichkeit zu erzielen, wurde das Blatt jetzt in vier Kolonnen geteilt, in denen der Name des Gast-, Bade- oder Privathauses und daneben die gerade anwesenden Kurgäste, die Durchreisenden und die Abgereisten ihrem Namen, Charakter und Wohnort nach gemeldet wurden. Die fortlaufende Nummerierung fiel fort, statt dessen wurde am Ende jeder Liste die Zahl der anwesenden und abgereisten Kurgäste, sowie der durchgereisten

Fremden angegeben. Zugleich wurde die Ausgabe der Liste auch für die Monate Juni, Juli und August auf eine zweimal wöchentliche beschränkt. Bei dieser neuen Einrichtung ging sehr viel Papier verloren, sodass der Umfang, aber auch die Kosten ganz erheblich zunahmen. Aus diesem Grunde hatte der bisherige Drucker Enders dieser von der Landesregierung angeordneten Neuierung auch Schwierigkeiten entgegengesetzt. Statt seiner übernahm jetzt der Hofbuchhändler L. Schellenberg den Druck der Kurliste für 1822, indem man ihm zugleich die Uebertragung des Wochenblattdruckes für das nächste Jahr in Aussicht stellte. Schellenberg hatte bei 317 Abonnenten auf die Liste zu 30 Kr. und dem Verkauf von Einzelnummern zu 3 Kr. in Höhe von 18 fl. 27 Kr. thatsächlich einen Verlust von 470 fl. 13 Kr. zu verzeichnen. Als Entschädigung erhielt er im nächsten Jahre, obschon bei der Vergebung des Wochenblattes und der Kurliste von den drei Druckern Enders, Riedel und Schellenberg, ersterer der Mindestfordernde war, den Druck und Verlag beider Blätter. Der Preis für das Wochenblatt wurde auf 1 fl. und für die Kurliste auf 40 Kr. festgesetzt, während die Preisbestimmung von Einzelnummern der Kurliste der Willkür des Druckers überlassen wurde. Die 1822 fallen gelassene Bezeichnung der Kurgäste mit fortlaufender Nummer wurde bereits 1823 wieder eingeführt. In der Liste wurden seitdem unter A. die eigentlichen Kurgäste unter laufender Nummer und hinter diesen unter B. die durchgereisten Fremden ohne Nummern, aber mit jedesmaliger Angabe ihrer Gesamtzahl, verzeichnet. Dies blieb so bis zum Jahre 1852. Seit dieser Zeit wurde die Unterscheidung von Kurgästen und bloß Durchreisenden aufgegeben und unter A. alle in Bad- und Gasthäusern, unter B. alle in Privathäusern abgestiegenen Fremden aufgeführt.

Im Jahre 1824 vergab die Landesregierung Druck und Verlag des Wochenblattes und der Kurliste an den Buchdrucker Riedel, der sich verpflichtet musste, Wochenblatt und Kurliste für 1 fl. und die Kurliste allein für 40 Kr. zu liefern. Man beschloss jetzt, bei der Vergebung des Wochenblattes und seiner Beilage einen zweijährigen Wechsel unter den Wiesbadener Druckern

eintreten zu lassen. Für 1825 und 1826 erhielt demnach Enders wieder beide Blätter und nach ihm kamen in zweijährigem Turnus Schellenberg, Riedel und alsdann wieder Enders an die Reihe. Vom Jahre 1833 ab wurde neben der zweimal wöchentlich erscheinenden Kur- und Fremdenliste in Quartform für die Monate Juni, Juli und August eine tägliche Fremdenliste in Kleinoktavformat, in der alle Fremden nach den Bad-, Gast- und Privathäusern verzeichnet wurden, ausgegeben. Enders, in dessen Händen damals der Wochenblattverlag lag, bat, ihm den Druck dieser Liste, die durch die darin erfolgenden Anzeigen besonders rentabel war, dauernd zu übertragen. Die Regierung aber erklärte, die Kurliste nicht vom Wochenblatt trennen zu können und so blieb es bei dem üblichen Wechsel.

Schon im September 1827 war der Wirt Johann Andreas Stein um die Konzession zur Errichtung einer Druckerei bei der Landesregierung eingekommen und hatte gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass Schellenberg den Landeskalendar, Riedel das landwirtschaftliche Wochenblatt, Enders das Intelligenzblatt drucke, gebeten ihm mit dem ständigen Druck des Wochenblattes zu betrauen. Er hatte die Konzession erhalten und bezüglich seines besonderen Wunsches war ihm die Gleichstellung mit den drei anderen Buchdruckern zugesichert worden. Da er die Konzession wesentlich in der Hoffnung auf die Erlangung jenes Privilegs nachgesucht hatte, so zögerte er mehrere Jahre mit der Begründung der Druckerei, bis ihm deutlich gemacht wurde, dass von einer erfolgreichen Bewerbung um den Druck und Verlag des Wochenblattes erst nach Begründung seiner Druckerei die Rede sein könne. Für 1834 und 1835 trat er nun in die Reihe der Wochenblatt-drucker ein.

Mit Rücksicht auf die Franzosen und Engländer wurden seit 1836 zu der täglichen Liste lateinische Lettern verwandt, während die zweimal täglich erscheinende noch wie bisher mit deutschen Lettern weitergedruckt wurde. Seit 1840 erschien diese letztere auf Antrag des Geh. Hofrats Dr. Peez vom 1. Mai bis Ende Oktober und brachte in ihrer ersten Nummer die Namen aller Fremden, welche sich den Winter über in Wiesbaden aufgehalten hatten.

Der Druck und Verlag der beiden Blätter, der inzwischen von zwei zu zwei Jahren wieder an Schellenberg, Enders und für 1842 und 1843 abermals an J. A. Stein vergeben worden war, wurde bei dem mehr und mehr zunehmenden Fremdenverkehr, der vermehrten Abonnentenzahl und vor allem in Folge des sich von Jahr zu Jahr vergrößernden Anzeigenteils zu einer sehr ergiebigen Einnahmequelle für den jeweiligen Drucker. Dies veranlasste die Herzogliche Rechnungskammer der Landesregierung vorzuschlagen, dem Drucker eine zu Gunsten der städtischen Armenkasse zu zahlende Abgabe aufzuerlegen. Die Regierung war anfangs nicht geneigt auf diesen Vorschlag einzugehen, sondern suchte vielmehr eine Herabsetzung des Abonnementspreises zu erwirken. Zu diesem Zwecke liess sie im Oktober 1842 sämtliche Buchdrucker — seit 1839 war Anton Scholz noch als fünfter hinzugekommen — in diesem Sinne zur Eingabe ihrer Angebote für den Druck der Blätter auffordern. Die Drucker, die durch eine Preisherabsetzung alle gleichmässig geschädigt wurden, vereinigten sich und weigerten sich auf andere Bedingungen wie die seitherigen einzugehen. Die Regierung liess unter diesen Umständen durch den Amtmann den Buchdrucker Knefeli zu Biebrich fragen, ob er, falls ihm der Ueberzug nach Wiesbaden gestattet werde, den Druck der fraglichen Blätter zu niedrigerem Preise übernehmen wolle. Knefeli verlegte sofort, noch ehe er sich mit der Regierung geeinigt hatte, sein Geschäft nach Wiesbaden, verstand sich aber nur zu einer unbedeutenden Preisermässigung für das Wochenblatt, 48 Kr. statt 1 fl. So liess die Regierung einstweilen dem Drucker Stein das Blatt, das ihm seit Anfang 1842 übertragen war, auch für das folgende Jahr. Gegen Ende des Jahres 1843 erklärte sich Knefeli bereit, 250 fl. zur Armenkasse zu zahlen, falls ihm der Druck der Blätter zu den bisherigen Bedingungen übertragen würde. Dieses Angebot wurde durch das des Druckers Scholz weit überholt, der 700 bis 800 fl. jährlich an die Stadtkasse zu zahlen versprach, wenn ihm das Wochenblatt auf eine längere Reihe von Jahren überlassen würde. Der Wiesbadener Amtmann lud jetzt alle Buchdrucker vor, um das Blatt vorbehaltlich der Genehmigung

der Regierung dem Meistbietenden zu geben. Scholz war damals grade krank, die anderen Buchdrucker, Schellenberg, Riedel, Enders und die Wittve Stein, einigten sich untereinander da! in, dass sich keiner von ihnen zu einer Abgabe verstehen solle. Im übrigen erklärten sie sich mit den vom Amtmann gestellten Bedingungen einverstanden. Diese waren: 1) der Preis für das Wochenblatt solle wie bisher 1 fl. betragen, der für die Sommer- und Winterkurliste, welche auf Veranlassung des um die Förderung Wiesbadens als Winterkurort sehr bemühten Dr. Peez für 1844 mit einmal wöchentlichem Erscheinen vorgesehen war, gleichfalls 1 fl., für die Winterkurliste allein 24 Kr., der für das täglich im Sommer erscheinende Fremdenblatt 1 fl., 2) zur Versendung an auswärtige Behörden und für das Wiesbadener Polizeiamt sollen vom Wochenblatt 8, von der Kurliste 14 und vom Fremdenblatt 4 Freie Exemplare geliefert werden, 3) alle Inserate des Polizeiamts, des Stadtschultheissen, der Herzoglichen Stadt-Armen-Kommission und des Hospitals sollen unentgeltlich aufgenommen und 4) für die Vergebung des Verlags auf die Dauer von zehn Jahren solle eine Kautions von 1800 fl. hinterlegt werden. Die Landesregierung, die inzwischen von ihrem früheren Standpunkt zurückgekommen war, wollte indessen durchaus eine der Kuranstalt zu gut kommende Einnahme aus der Vergebung des Verlags erzielen und liess daher im Mai 1844 eine abermalige Versteigerung des Verlags ausschreiben. Unterdessen waren die Drucker Scholz und Knefeli auch von ihren Kollegen gewonnen worden, sodass auch bei dieser Versteigerung nichts herauskam. Die Regierung wartete jetzt ruhig ab. Als sie nun im Juni desselben Jahres die sämtlichen Drucker von Neuem zur Einreichung von Offerten aufforderte, war bereits auch die von ihr vorausgesehene Uneinigkeit unter den Interessenten eingetreten. Schellenberg trennte sich von den andren in der früheren Obstruktion verharrenden Buchdruckern Scholz, Riedel, Enders und Knefeli. Er erbot sich jetzt jährlich 990 fl. für die pachtweise Ueberlassung des Verlags beider Blätter für zehn Jahre zu zahlen. Nach Abrundung der Summe auf 1000 fl. wurde der zwischen dem Herzoglichen Polizeiamt und Schellenberg zustande gekommene Ver-

trag von der Regierung genehmigt, die das Pachtgeld zum Besten der Kuranstalt bestimmte. Vergebens suchte der Buchdrucker Scholz nachträglich durch eine Eingabe an das Staatsministerium, in welcher er sich zur Zahlung von jährlich 1100 fl. Pacht bereit erklärte, den Abschluss des Vertrages zu hindern. Ebenso wurden die früher am Wochenblatt beteiligt gewesenem Buchdrucker Enders, Riedel und Scholz mit ihrem Gesuch, den bisherigen zweijährigen Wechsel bestehen, im Uebrigen aber die neuen Pachtbedingungen eintreten zu lassen, vom Staatsministerium abschlägig beschieden. Erst das Jahr 1848 brachte den mit Schellenberg vereinbarten Vertrag ins Wanken, indem das Gesetz vom 4. März dieses Jahres über die Pressfreiheit die Voraussetzungen, unter denen derselbe abgeschlossen war, wesentlich änderte. Unter dem 10. März 1848 verlangte der damalige Inhaber der Schellenberg'schen Firma, der Hofbuchdrucker und Hofbuchhändler August Schellenberg, von der Landesregierung unter Einsendung von Nr. 6 der Freien Zeitung vom 8. März, in welcher zwei, bisher in das Wochenblatt gehörige Anzeigen veröffentlicht waren, dass man den mit ihm bestehenden Vertrag entweder schützen, oder aber, falls das wegen der inzwischen gesetzlich eingeführten Pressfreiheit nicht angängig sei, ihn von der Verbindlichkeit der Zahlung der jährlichen Pachtsumme künftig befreien solle. Die Landesregierung half sich über die Schwierigkeit der so entstandenen Lage dadurch hinweg, dass sie den seither unter ihrer Verwaltung stehenden, aber den Interessen der Stadt zu gut kommenden Wochenblattfonds an die Stadt abtrat und dieser alle aus dem Vertrage gegen Schellenberg abzuleitenden Rechte und Verpflichtungen übertrug. Natürlich wollte die Stadt nicht auf den Vorteil der nicht unbedeutenden festen jährlichen Einnahme ohne weiteres verzichten und beschloss, da sich Schellenberg weigerte, die ihm durch den Vertrag aufliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, Druck und Verlag des Wochenblattes, der Kurliste und der Fremdenliste im Wege der Versteigerung anderweitig zu regeln. Sie kam bei der Landesregierung darum ein, dass die Herzoglichen Behörden angewiesen werden möchten, ihre Inserate wie bisher dem Wochenblatt zuzuwenden, sodass dieses den Charakter

eines offiziellen Organs behalte. Die Regierung erklärte sich damit einverstanden, falls der künftige Verleger diese Bekanntmachungen kostenlos aufnehme. Die Stadt setzte jetzt einen Termin zur Versteigerung des Wochenblattverlags an. Dieser drohenden Konkurrenz begegnete der bisherige Verleger Schellenberg damit, dass er unter dem 28. Mai 1849 den Lesern des Wochenblattes bekannt machte, dass das von ihm bisher herausgegebene Blatt nach wie vor in seinem Verlag weiter erscheinen und alle öffentlichen Bekanntmachungen, Privatinsertate, die Preise der Lebensmittel und den Auszug aus dem Civilstandsregister genau so wie früher enthalten werde, auch die städtischen und polizeilichen Bekanntmachungen, die des Kreisgerichts, der Armenkommission und des Hospitals werde er wie früher unentgeltlich zum Abdruck bringen, sodass Niemand zum Abonnement auf das anderweitig vergebene Wochenblatt gezwungen sei. Zugleich setzte er die Insertionsgebühr von 4 Kr. auf 2 Kr. für die Zeile herab, um indessen schon unter dem 11. Juni, da das neu geplante Wochenblatt dagegen nicht aufkommen konnte, diese Vergünstigung des sich des Wochenblattes zu Anzeigen bedienenden Publikums zurückzunehmen. Bald darauf kam zwischen ihm und der Stadt ein neuer Vertrag zu Stande, in welchem die jährliche Pachtsumme auf 400 fl. ermässigt wurde. Das Wochenblatt, in dem seit Alters her von den Wiesbadener Bürgern inseriert wurde und das aus seinem Anzeigenteil einen ganz unvergleichlich grösseren Gewinn erzielte, als alle anderen seit 1848 in Wiesbaden aufgekommenen Blätter — seit dem 16. September 1850 wurden auch die Beschlüsse des Gemeinderates auszugsweise darin veröffentlicht — schien samt der Kurliste damit auf lange Jahre nicht nur dem Verleger, sondern auch der Stadt gesichert. Schellenberg verstand es jedoch, sich bald in den alleinigen Genuss dieser Geldquelle zu setzen, indem er dem offiziellen städtischen Organ durch das mit dem 1. Oktober 1852 gleichfalls in seinem Verlage täglich erscheinende Wiesbadener Tagblatt Konkurrenz machte, welche das seitherige nur einmal wöchentlich zur Ausgabe gelangende Wochenblatt nicht länger als etwas über Jahresfrist aushielt. Mit Ende des Jahres 1853 ging es ein,

ohne dass die Stadt in Anbetracht des als städtischen Insertionsorgans schnell beliebt gewordenen Tagblattes, das zugleich durch einen Unterhaltungsteil das Publikum anzulocken wusste, in der Lage gewesen wäre, durch anderweitige Vergebung des Blattes sich die ihr daraus geflossene Einnahme zu erhalten.

Die Wiesbadener Kur- und Fremdenliste erschien nach wie vor im Schellenberg'schen Verlage weiter, im Winter vom Oktober bis Ende April einmal wöchentlich, in der übrigen Jahreszeit täglich und ausserdem an jedem Montag ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher anwesenden Fremden. Mit dem Anfang des Jahres 1867 ging der Druck und Verlag der Liste von Schellenberg an Karl Ritter über. Auf Veranlassung Ferdinand Heyl's übernahm am 1. Mai 1867 den Verlag des Blattes der Kurverein, von dem er am 1. Juli 1898 an die städtische Kurverwaltung übergang.

So lange die Kurliste ein Bestandteil des Wiesbadener Wochenblattes war, ist sie in diesem erhalten. Leider aber sind manche, besonders die ältesten Jahrgänge des Wochenblattes spurlos, wie es scheint, verloren gegangen. Was davon bis 1808 noch vorhanden ist, habe ich an anderer Stelle²⁾ bereits angegeben. Für die Zeit von 1810 bis 1853, der zweiten Periode des Wochenblattes, in der es ein ausschliesslich städtisches Blatt war, lässt sich aus den Beständen der Landesbibliothek und des städtischen Archivs noch ein vollständiges Exemplar zusammenstellen. Die besonders erschienene Kurliste ist dagegen, abgesehen von dem auf der Landesbibliothek erhaltenen Jahrgang 1804, seit 1809, von welchem Jahre ab sie zunächst für den Sommer dauernd selbständig erschien, nur bruchstückweise erhalten. Die Landesbibliothek besitzt die teilweise auch noch unvollständigen Listen der Jahre 1814, 1816, 1818 bis 1822, 1857 und 1858, das Stadtarchiv die des Jahres 1823. Diese verdanken ihre Erhaltung fast ausschliesslich dem Umstande, dass sie den betreffenden Jahrgängen des Wochenblattes beigegeben sind. Ausserdem besitzt Herr Hofbuchdrucker Schellenberg die Jahrgänge 1825 bis 1828 und 1846 bis 1866, die einzusehen er mir

²⁾ a. a. O. S. 110 Anm.

gütigst gestattete. Für die folgende Zeit hat die städtische Kurverwaltung und seit kurzem auch die Landesbibliothek ein Exemplar dieses für die Geschichte des Kur- und Bäderlebens Wiesbadens doch in erster Linie in Betracht kommenden Blattes ordnungsmässig gesammelt und aufgehoben.

Wie ich schon andeutete, wäre es ein nicht zu unterschätzender Gewinn dieses kleinen Aufsatzes, wenn er die Veranlassung würde, dass etwa noch an unbekanntem Orten vorhandene ältere Jahrgänge der Kurliste, sowie die noch fehlenden Jahrgänge des Wiesbader Wochenblattes zum Vorschein kämen und an der dazu berufenen Stätte, auf der Landesbibliothek, ein schützendes Obdach fänden. G. Zedler.

Nachträge zu dem Aufsatz über „Goethe in Nassau“ in den Annal. XXVII, 53 ff. (1895).

1. Die in Wiesbaden angeknüpften Beziehungen brach Goethe nicht sofort ab, sondern unterhielt brieflichen Verkehr mit mehreren Personen noch längere Zeit, namentlich mit dem Bibliothekar B. Hundeshagen (vgl. das Goethe-Jahrbuch VI, 125 ff. vom Jahre 1885) und dem von ihm hochgeschätzten Oberberggrat Cramer. Wir haben schon a. a. O. S. 113 zwei Briefe aus dem Jahre 1822 angeführt. Inzwischen sind die Fortsetzungen der Tagebücher Goethes erschienen, die noch mehrere Schreiben beider Männer aus den früheren Jahren angeben, freilich ohne den genaueren Inhalt namhaft zu machen; andere mögen vielleicht nicht erwähnt oder unter einer allgemeinen Bezeichnung versteckt sein. Goethe schrieb an Cramer am 24. Juni 1819 und am 19. März 1820, er erhielt einen Brief Cramers am 5. Januar 1821 und antwortete am 7. Januar 1821 „mit einer Kiste Mineralien“. Nach dem Jahre 1822 scheint die Korrespondenz ins Stocken gekommen zu sein.

2. Im Jahre 1823 gab der herzoglich nassauische Medizinalrat A. H. Peez zu Wiesbaden (1786—1847) ein Schriftchen über die Heilquellen von Wiesbaden heraus, welches den Titel hat: Wiesbadens Heilquellen dargestellt von Dr. A. H. Peez. Giessen bey G. F. Heyer (1823): es behandelt in 22 Kapiteln (267 Seiten) nach einer Besprechung der Lage der Stadt

am Taunus, ihrer Gesundheitsverhältnisse, Umgebung und Altertümer in vier Kapiteln (38 Seiten) alles für Kurgäste Wichtiges über die Quellen und ihre Wirkungen auf die verschiedenen Krankheiten. Das Buch erlebte mehrere Auflagen und wurde in mehrere Sprachen, wie in die französische und englische, übersetzt; der Verfasser aber erntete durch es und verschiedene Aufsätze in Zeitschriften eine wohlverdiente Anerkennung und ausgedehnte Praxis. Auch Goethe bekam die Schrift zu Gesicht: ob sie ihm vom Verfasser „verehrt“ wurde, ist höchst zweifelhaft, da sie in der „Büchervermehrungsliste“ des Tagebuchs III, 9, 322 ff. der Weimarer Ausgabe von Goethes Werken unter den Geschenken der Jahre 1823 und 1824 nicht aufgeführt ist und der Dichter bei seinem Aufenthalt zu Wiesbaden im Jahre 1814 und 1815 die Bekanntschaft des damals noch jungen Arztes nicht gemacht zu haben scheint, sondern den Geh. Rat Lehr konsultiert hatte. (Annal. XXVII, 108.)

Nachdem Goethe die Schrift von Peez gelesen, trug er am 6. August 1824 in das Tagebuch (III, 9, S. 253) sein Urteil über dasselbe mit den Worten ein:

„Dr. Peez über Wiesbaden, ein vorzüglich gut geschriebenes Werk.“

Es ist natürlich, dass die heutige Wissenschaft über manche Einzelheiten, die Peez berichtet, besser unterrichtet ist, als es diesem sorgfältigen Beobachter vergönnt war, z. B. über die Altertümer und Geschichte der Stadt, über chemische Analysen u. a.; aber da er mitten aus der Praxis heraus schrieb und seine Ausführungen vielfach durch eigene Erfahrungen belegt, so werden seine verständigen Winke und Ratschläge immer ihren Wert behalten.

3. Herr Dr. C. Spielmann hat in Nr. 18 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Nassovia“ (vom 16. September 1900) einen Erlass der nassauischen Landesregierung vom 16. Okt. 1825 betr. das Verbot des Nachdrucks von Goethes beabsichtigter neuen Ausgabe seiner Werke, die denn auch von dem Jahre 1827 an erschien, veröffentlicht. Diese Mitteilung veranlasst mich zu folgender Ergänzung und zugleich zu genauerer Darstellung meiner eigenen Erzählung der Sache in den Ann. XXVII, 182 auf Grund der mittlerweile erschienenen Tagebücher Goethes.

Der Dichter hatte im Sommer des Jahres 1825 eine neue Ausgabe seiner Werke mit seinem Verleger verabredet und war in Folge dessen bei vielen deutschen Regierungen um die Gewährung eines Privilegiums dieser Ausgabe für sich und seine Erben auf fünfzig Jahre eingekommen. Das Tagebuch verzeichnet im August desselben Jahres viele Schreiben, die darauf abzielen, wenn auch der Inhalt nicht immer angegeben ist und die Briefe nicht an die Regierungen oder Fürsten selbst gerichtet sind, sondern an Personen, welche auf die Erledigung seines Gesuches von Einfluss waren. Man kam allenthalben dem Wunsche gerne entgegen und vom Oktober an meldet das Tagebuch mehrfach den Eingang solcher Privilegia.

Der Herzog von Nassau war, wie es scheint, einer der ersten Fürsten, die das Gesuch nach Wunsch erledigten. Dies geht daraus hervor, dass schon am 3. Oktober 1825 das nassauische Privilegium in Goethes Händen war; denn an diesem Tage findet sich in dessen Tagebuch (III, 10, S. 109) der Eintrag: „Herrn Freyherrn von Marschall nach Wiesbaden. Dank für das eingesendete Privilegium“. Wir dürfen darnach, da die Beförderung von Postsendungen in jener Zeit langsamer als heute von statten ging, auch wenn Goethe, wie vorauszusetzen ist, alsbald nach Empfang der Sendung sein Dankschreiben abgehen liess, getrost annehmen, dass das Privilegium am Ende des September ausgefertigt und mit einem Begleitschreiben des nassauischen Staatsministers v. Marschall von Wiesbaden abgegangen war. Diesen hatte Goethe bei seinem Aufenthalt in Wiesbaden im Jahre 1814 und 1815 persönlich kennen gelernt und öfter mit ihm verkehrt. (Annal. XXVII, 106.)

Wenige Tage nach dem genannten Datum erging an die Landesregierung die Weisung, den Inhalt des verliehenen Privilegiums zur Nachachtung für die Buchhändler und Buchdrucker des Herzogtums zu veröffentlichen, was denn auch durch den Erlass vom 16. Oktober geschah.

Zehn Jahre später hatte man Veranlassung darauf zurückzukommen, als in Paris ein Nachdruck von Goethes Werken erschienen war. In Folge davon verbot die nassauische Regierung den Vertrieb dieser Ausgabe am 2. April 1835 im Bereiche des Herzogtums.

F. Otto.

Chronik.

Historischer Verein zu Dillenburg.

In den beiden letzten Jahren stand im Vordergrund der Thätigkeit des Vereins die Ausschmückung des Wilhelmsturms und die damit notwendig gewordenen Translokationen in demselben. Durch die Gemälde des Herrn Hofmalers Kleyn van Brandes und die Ausmalung sämtlicher Räume ist jetzt der Turm, 25 Jahre nach seiner Einweihung, auch im Innern so eingerichtet und ausgeschmückt, wie man ihn sich bei seiner Erbauung gedacht hatte. Zum 29. Juni d. J., als dem 25. Gedenktage seiner Weihe, gab der Historische Verein im Verlage von Moritz Weidenbach ein Album des Wilhelmsturmes heraus. Dasselbe enthält ein Vorwort von dem unterzeichneten Schriftführer des Vereins, in welchem ein kurzer Abriss der Geschichte des Fürstenhauses, des Schlosses, seiner Zerstörung, der Denkmalsidee und seiner Verwirklichung, nebst der Erklärung der Kleyn'schen Gemälde gegeben ist. Es enthält die Abbildungen der Büste des Hofmalers Kleyn und des Nassau-Oranischen Wappens. Hierauf folgen 12 Photographieen: der Wilhelmsturm, Ansicht der Stadt, das Schloss im 17. Jahrhundert nach Merian, die Wilhelmssinde, Wilhelm der Verschwiegene nach einem Oelgemälde von Mierevelt, und die Nachbildungen der in diesem Blatte schon aufgeführten Gemälde (siehe 1897 98, Heft 3 u. 4, S. 126). Als Geschenke wurden versandt je 1 Exemplar in Prachtband an Se. Majestät den Kaiser, Ihre Majestät die Königin von Holland, Se. Kgl. Hoheit den Prinzen Albrecht von Preussen und Se. Kgl. Hoheit den Grossherzog von Luxemburg, und ferner an die Herren Oberpräsidenten Graf Zedlitz-Trützschler, Regierungspräsident Wentzel, Fabrikant Landfried und die Vereine zu Wiesbaden und Herborn. Am 29. Juni fand im Wilhelmsturm eine Feier statt durch eine entsprechende Ansprache des Herrn Professors Kegel. In der Jahresversammlung hielt letztgenannter Herr einen Vortrag über Wilhelm den Reichen, den Vater des Verschwiegenen. Dem in dieser Versammlung erstatteten Jahresbericht entnehmen wir: Die Mitgliederzahl stieg von 77 auf 84 und sank wieder um 4.

sodass der Verein 80 Mitglieder zählt. Einer Aufforderung des Landratsamtes zur Angabe von Werken von historischer Bedeutung und des Wertes der Sammlung des Vereins wurde entsprochen und auf den letzten Teil der Anfrage die Summe von 33 000 M. angegeben. An Eintrittsgeldern in den Wilhelmsturm wurden über 500 Mark vereinbart. In der „Zeitung für das Dillthal“ erscheinen allwöchentlich längere Abhandlungen: „Aus Dillenburgs Vergangenheit“ von dem Unterzeichneten. Ein Album der bis jetzt erschienenen Ansichtskarten der Stadt zählt deren 52. Die Sammlung der Gegenstände und die Bibliothek wurden durch Geschenke und Ankäufe vermehrt; es umfassen dieselben circa 1500 Nummern. Herr Zeichenlehrer a. D. Presber wurde zum Ehrenmitglied ernannt; dem Vorstände gehören ferner an die Herren Beigeordneter Seel, Professor Kegel, Kaufmann W. Richter und der Unterzeichnete. C. Dönzes.

Eine Hallstattniederlassung bei Neuhäusel im Westerwald.

Einen sehr interessanten Fund innerhalb unseres Vereinsgebietes hat Herr Ministerialrat W. Soldan aus Darmstadt gemacht. Er hat unweit Neuhäusel im Westerwald eine der Hallstattzeit angehörige, sehr bedeutende Niederlassung entdeckt. Den Bericht Soldans in der Köln. Zeitung vom 26. Juli, der auch in das Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang 19 Nr. 7 1900, übergegangen ist, wollen wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes unseren Mitgliedern in extenso¹⁾ mitteilen:

„Im Sommer v. Js. nahm ich im Auftrage der Reichs-Limes-Kommission auf der Limesstrecke Höhr-Ems Untersuchungen vor, deren Hauptzweck war, über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der ältesten zu dieser Grenzsperrre gehörigen Anlagen hier Klarheit zu bringen. Beim Suchen nach solchen fiel mir unweit des 8 km östlich von Ehrenbreitstein an der Strasse Coblenz-Montabaur-Limburg gelegenen Dorfes Neuhäusel, dicht am Pfahlgraben ein kleiner flacher, auf einer Seite von einer seichten

¹⁾ Nur der Schluss ist aus Raum-mangel gekürzt.

Grabenmulde umgebener Hügel auf. Ich vermutete, dass er die Reste einer der hölzernen Warttürme berge, welche den ältesten Limesanlagen eigentümlich sind, und machte deshalb einige Einschnitte. Dieselben förderten eine kleine vierseitige Plattform mit aus Thon und Steinchen hergestelltem Estrichboden zu Tage. Am Westrande derselben zeigten sich drei, am Südrande zwei senkrechte in den gewachsenen Boden vertiefte Löcher. Magererde und Kohlen liessen vermuten, dass in ihnen einst Holzpfosten gesessen hatten. Der Ostrand der Plattform war durch Abflössen zerstört, der Nordrand konnte wegen eines darüber sitzenden Baumes nicht untersucht werden. Die sonstigen spärlichen Funde bestanden in Kohlen und Thonscherben. Die Anlage zeigte eine entfernte Ähnlichkeit mit den Barackenresten, wie sie in den letzten Jahren bei den Limesuntersuchungen vielfach ausgegraben worden sind; aber die sorgfältig gesammelten Scherben machten ihren römischen Ursprung durchaus unwahrscheinlich. Sie wiesen vielmehr auf die frühere Eisenzeit hin, die man auch die Hallstattzeit nennt. Die Auffindung dieser Barackenreste gewann dadurch ein gewisses Interesse, dass für Kenntnis der Hallstatt-Wohnstätten, insbesondere diesseits der Alpen, zur Zeit nur unvollständiges Material vorliegt.

Eine nun vorgenommene Abschnung des Waldes in der nächsten Umgebung liess sofort, auf einer Fläche von etwa 4 ha zerstreut, mindestens 100 Hügel derselben Art erkennen, sodass das Vorhandensein einer grösseren Niederlassung vermutet werden durfte. Es wurden nun drei weitere, möglichst weit von einander entfernt gelegene Hügel aufgedeckt. Das Ergebnis war immer dasselbe. Stets fand sich eine erhöhte und dadurch trocken gelegte, mit rohem Estrichboden versehene Plattform, die von acht ein Viereck bildenden Pfostenlöchern umstellt war. In die Plattform war immer eine Feuerstelle eingeschnitten. Die Hügel zeigten sich vorzugsweise am Rand und den Hängen eines kleinen Plateaus, das von einem kleinen Bache umflossen wird. Die Mitte dieses Plateaus, also gerade die schönste Stelle, ist auffallenderweise fast ganz von Hügeln frei. Eine genauere Untersuchung

brachte die Aufklärung. Obgleich mehrfach grössere Bäume hindernd im Wege standen, gelang es doch, hier elf zu einem grösseren Bau gehörige Pfostenlöcher und Stücke einer Tenne nachzuweisen. Dieser Bau bildete ein Viereck von 8 m Seitenlänge. Die Scherbenfunde sprachen auch bei diesen weiteren Grabungen dafür, dass die Niederlassung der Hallstattzeit angehört. Durch die Fürsorge des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin mit Mitteln versehen und im Einverständnis und Benehmen mit dem Vorstände des Vereins für Altertums-kunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden, nahm ich nunmehr im Mai dieses Jahres eine weitere Untersuchung in vergrössertem Umfange vor, die rasch zu merkwürdigen Ergebnissen führte. Wir haben es nicht mit einer kleineren Gruppe von Wohnstätten, sondern mit einer der Hallstattzeit angehörigen Niederlassung von sehr beträchtlichem Umfang zu thun.

Spuren einer alten Besiedlung sind auf jener gegen den Rhein vorgeschobenen Terrasse des Westerwaldes, auf der Neuhäusel liegt, schon früher bekannt geworden. Es wird auch angenommen, dass die Staatsstrasse Coblenz-Montabaur-Limburg, die über jene Terrasse zieht, ihrer Richtung nach mit einer Strasse zusammenfällt, die wohl schon bestanden hat, ehe die Römer die Gegend besetzten. An dieser Strasse ist 8 km östlich von Ehrenbreitstein, auf der Wasserscheide zwischen Rhein und Lahn, das Dorf Neuhäusel gelegen. Von Neuhäusel steigt man nach der Sülkuppe der Montabaurer Höhe hinauf. Rechts, nach Süden, fällt das Gelände in die tiefe Thalmulde des Emser Baches ab. Links, nach Norden, senkt sich der bewaldete Hang, nach unten immer steiler werdend, zum Kalten Bach hinab, dessen Wasser bei Vallendar in den Rhein fliesst. Auf dieser Seite erhebt sich $1\frac{1}{4}$ km nordöstlich von Neuhäusel ein kleiner mit Fichten bewachsener Kegel, der Eitelborner Steinrausch. Ihm ist nach Norden jenes oben erwähnte kleine Plateau vorgelegt, dessen steile Hänge nach Nordwesten und Norden vom Kalten Bach, weiter nach Norden und nach Nordosten hin vom Platzer Bach umflossen werden. Folgt man von Neuhäusel der genannten

Strasse, so trifft man nach wenigen Minuten den Waldbrand. Hier finden sich die ersten Spuren der Niederlassung. Die kleinen, flachen Hügel unter den hohen Buchen gehören dem Gräberfeld an. Etwa 350 Schritte weiter macht die Strasse eine unbedeutende Wendung. Sie wird hier von der von Kadembach nach Hillscheid führenden Strasse geschnitten. An dieser Stelle zweigt sich ein in der seitherigen Strassenrichtung weiterziehender Waldweg ab. Folgt man ihm, so stösst man sofort auch auf Wohnstätten. Ihre Reste sind in flachen Hügeln geborgen, die von den Grabhügeln sich dadurch unterscheiden, dass auf der Bergseite die überbrückende Böschung fehlt. Sie ähneln den alten Kohlenmeilerstätten, die man in den benachbarten Waldungen vielfach findet, sind aber viel kleiner als diese. Der Waldweg führt an der Berglehne hin, an einem alten Steinbruch und einer Bimssandgrube vorbei und umzieht den Nordhang des Eitelborner Steinrausches. Ueberall findet man zu beiden Seiten dieses Weges jene Hügel; aber man begegnet ihnen auch allenthalben, wenn man nach Süden bergauf oder nach Norden bergab steigt. Am dichtesten gedrängt zeigen sie sich an dem vom Steinrausch nördlich vorspringenden Plateau. Hier scheint der Kern der Niederlassung zu sein. In der Mitte dieses Plateaus liegt auch der im vorigen Herbste bereits aufgefundene grössere Bau. Die weiteren Ausgrabungen ergaben, dass das damals nachgewiesene Viereck von 8 m Seitenlänge im Innern eines grösseren Vierecks von durchschnittlich 17,50 m Seitenlänge gelegen ist. Der Ausgrabungsbefund spricht dafür, dass die 24 Pfosten, welche dasselbe umstellten, einst nicht ein einziges grosses Dach trugen — was ja sehr begreiflich ist —, sondern dass innerhalb dieser Umfassung und an sie anlehnd mehrere Gebäude standen. Im Südwesten und Nordosten finden sich grössere Reste des Fussbodens von solchen. Er ist aus gestampftem Thon und Sand hergestellt, das Material ist aus der nächsten Umgebung genommen, wo unter der meist dünnen Bimssandschicht ein weiss-grauer Thon liegt. Den Rändern der Tenne, insbesondere an den Pfostenlöchern, hat man durch ein Gemenge von Thon und Steinen eine grössere Festigkeit gegeben. Auf der

Nordfront schliesst sich eine ziemlich gut angelegte Cisterne an. Ihre aus durchlässigem Bimssand bestehende nördliche Wand ist durch eine handhoch aufgetragene Schicht von geschlagenem Thon wasserdicht gemacht. Auf der Ostseite erkennt man noch die Stelle, wo wahrscheinlich aus einem Kanal das Wasser einfloss. Die genauere Untersuchung dieser ganzen baulichen Anlage wird durch grössere Bäume sehr erschwert und ist deshalb noch nicht abgeschlossen. Ähnlich verhält es sich mit ihrer Umgebung, wo unter dem Waldboden die Reste weiterer Gebäude von grösserem und kleinerem Umfange verborgen zu liegen scheinen. Die Zahl der Hügel, die die Reste der gewöhnlichen Wohnstätten bergen, beläuft sich auf viele Hunderte. Die ganze Niederlassung bedeckt einschliesslich der Gräber einen Flächenraum von etwa 1150 m Länge und 700 m Breite. Man wird sie, da die Wohnstätten meist dicht beisammen liegen und ihre Ausdehnung so bedeutend ist, eine prähistorische Stadt nennen müssen. Dass die Wohnstätten nach Wegen gruppiert sind, lässt sich vermuten, aber es konnte bis jetzt noch nicht nachgewiesen werden. Bei Aufdeckung der betreffenden Hügel kam bis jetzt immer eine viereckige Plattform zum Vorschein, die von Löchern umgeben war, in denen einst senkrecht gestellte Pfosten sass. Die Plattform ist immer so hoch aufgeschüttet, als erforderlich war, um sie trocken zu erhalten, und an der Oberfläche genau so hergerichtet, wie die Fussböden in dem aufgefundenen grösseren Gebäude. Einen aus Steinen aufgesetzten erhöhten Herd habe ich auf ihr bis jetzt noch nicht gefunden, sondern immer als Feuerstelle eine in die Plattform eingeschnittene Grube. Von den Wänden der Hütten sind vielfach Reste gefunden worden. Es sind Thonklumpen mit Abdrücken eines Reisiggeflechts, wie man sie in gleicher Art schon häufig bei Untersuchung prähistorischer Anlagen zu Tage gefördert hat. Ganz besonders schön fanden sie sich in den Resten einer Hütte neben dem grossen Bau, die durch Feuer ihren Untergang gefunden hatte. Der durch den Brand in eine ziegelartige Masse verwand-

elte Wandbewurf zeigt hier auf der einen Seite immer den Abdruck des Reisiggeflechts, das die einzelnen Pfosten miteinander verband, und auf der andern die sauber abgeglichene Wandfläche. Etwas Neues lieferte die Untersuchung einer 160 m südwestlich des grossen Baues gelegenen Wohnstätte. Hier fand sich unter der Hütte eine ältere Wohngrube. Sie hat in der einen Ecke eine Feuerstelle und in der gegenüberliegenden Ecke einen Eingang in Gestalt einer mit Steinchen festgemachten schiefen Ebene. Von dem Dache, welches diese Grube einst überdeckte, haben sich dieselben Thonbrocken mit Reisiggeflechtabdrücken erhalten, wie sie von den Wänden der über dem Boden erhöht errichteten Hütten gefunden werden. Die Grube der Erdwohnung ist 1,80 m hoch mit Erde ausgefüllt worden, um die Plattform der späteren Hochwohnung herzurichten. Leider war grade bei diesem Untersuchungsobjekt die Scherbenausbeute eine sehr mässige; aber das wenige, was gefunden wurde, reichte doch aus, die Vermutung zuzulassen, dass beide Wohnstätten, die ältere Erdwohnung und die jüngere Hochwohnung, derselben Kulturperiode, nämlich der Hallstattzeit, angehören. Es ist zu vermuten, dass neben den Wohnstätten auch Pferde oder Stätten für Haustiere gelegen haben. Bei dem Gräberfelde konnte ich erst am letzten Tage meiner Grabungen einen Einschnitt machen, wobei ich sofort eine Hallstatturne mit eingeritztem geometrischem Ornament von grosser Schönheit zu Tage förderte. Ueber eine eventuell vorhandene Befestigung der grossen Niederlassung sind noch keine Untersuchungen angestellt worden, aber es fehlen doch Andeutungen nicht, welche zu solchen auffordern.

Was die Einzelfunde betrifft, so sind in den baulichen Anlagen, von einem einzelnen Falle abgesehen, nur Bruchstücke zu Tage gefördert worden. Die Metallfunde beschränken sich zur Zeit noch auf einige kleine formlose Stücken Eisenrost und eine Hallstattfibel. Bemerkenswert ist, dass römische Scherben fehlen. Die Blütezeit der Niederlassung dürfte etwa in die Zeit zwischen dem 7. und 4. Jahrhundert vor Chr. Geburt fallen.

Mitteilungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung an seine Mitglieder.

1900/1901.

1. Januar

No. 4.

Vereinsnachrichten.

(Vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1900.)

Während des verfloßenen Vierteljahres beschäftigte vor allem die Statutenfrage den Vorstand. Der Uebergang des Museums in das Eigentum der Stadt Wiesbaden hat zur Folge gehabt, dass die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches geforderten Aenderungen und Zusätze zu den Vereinsstatuten, wie sie der vorjährigen Generalversammlung vorgelegt und von ihr genehmigt wurden (s. Mitteilungen 1899/1900, Sp. 99 f.), inzwischen einer völligen Neubearbeitung der Statuten zum Opfer gefallen sind. Die mit dem Entwurf einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Satzung vom Vorstande beauftragte Kommission setzte sich zusammen aus dem Vereinsdirektor, dem Museumsdirektor, dem Vereinssekretär und dem Herrn Rechtsanwalt Guttmann. Der neue Entwurf gelangte zwar in Gesamtsitzungen des Vorstandes zur Beratung und Annahme, es war aber leider nicht mehr möglich, ihn der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten.

Die Vorträge in den winterlichen Vereinsabenden begannen am 24. Oktober mit dem Bericht des Herrn Archivrats Dr. Wagner über die diesjährige Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Dresden. Diesem folgte am 7. November der Vortrag des Herrn Bibliothekars Dr. Zedler über die Presse der Bechtermünze zu Eltville im Lichte der neuesten Gutenbergforschung, am 24. November sprach Herr Oberlehrer Dr. Bodewig aus Oberlahnstein über

Strassen und Dörfer der vorrömischen Zeit in Nassau und am 12. Dezember in der Generalversammlung Herr Professor Dr. Hoffmann über das Walten der alten deutschen Kaiser in den Rheinlanden. Ausserdem zeigte am 24. November Herr Museumsdirektor Dr. Ritterling den im Besitze des Vereinsmuseums befindlichen Goldfund von Wolfsheim vor, dessen neuerdings vorgenommene Untersuchung seiner Zusammensetzung die Angaben von Cohausens im Wesentlichen bestätigt hat. Auch machte er einige Mitteilungen über das letzte Resultat seiner Ausgrabungen in Niederbieber und liess einige sehr wertvolle Fundgegenstände zirkulieren.

Die anthropologische Sektion eröffnete ihre Vortragsabende am 14. November. Herr Sanitätsrat Dr. Florschütz sprach an diesem Abend über die slavischen Bauernburgen in Mitteldeutschland. Am 28. November sprach Herr E. Schierenberg über Tabak und Pfeife bei den amerikanischen Indianern, am 19. Dezember Herr Stabsarzt Dr. Stern über die Einbalsamierung bei den alten Aegyptern.

Die ordentliche Generalversammlung fand am 12. Dezember im Museumssaale statt. Auch in diesem Jahre waren die Neuerwerbungen des Museums, darunter auch zahlreiche Geschenke, und Bilder nassauischer Profanbauten, vor allem eine schöne Sammlung westerwälder Bauernhäuser, die der Verein seinem ehemaligen Direktor, dem verstorbenen Amtsgerichtsrat Düssell, verdankt, ausgestellt. Mitglieder und Freunde des Vereins waren zahlreich erschienen und nahmen sichtlich Interesse an den aus-

gestellten Gegenständen. Nach den üblichen Jahresberichten und dem schon erwähnten Vortrag traten die Mitglieder zusammen, um zunächst eine Ergänzungswahl des Vorstandes vorzunehmen. Die statutengemäss ausscheidenden Herren Dr. med. Ahrens, Regierungs- u. Baurat Angelroth und Rentner Gaab wurden wiedergewählt. Sodann berichtete Herr Dr. med. Lugenbühl im Namen der Rechnungsprüfungskommission und teilte mit, dass die Vereinsrechnung des Jahres 1898/1899 der Kommission zu Ausstellungen weiter keinen Anlass gäbe. Nach Schluss des offiziellen Teils fand im Tivoli ein gemeinsames Abendessen statt, an dem sich zahlreiche Mitglieder beteiligten.

Der diesjährige Annalenband, von dem im Sommer gelegentlich des Gutenbergfestes das erste Heft erschien, wird durch ein weiteres, zugleich mit diesen Mitteilungen zur Ausgabe gelangendes Heft vollständig.

Dem Tauschverkehr ist die Redaktion der „Monatsberichte über Kunstwissenschaft und Kunsthandel“ (Herausgeber Hugo Helbing, München) beigetreten.

Für einige Bereicherungen unserer Bildersammlung ist der Verein seinem Vorstandsmitgliede, Herrn Major a. D. Kolb, zu Dank verpflichtet.

Der Vereinsbibliothek machte Herr Gewerbeschuldirektor a. D. Fischbach seine Schrift „Ursprung der Buchstaben Gutenbergs“ zum Geschenk.

Dem Verein sind als ordentliche Mitglieder beigetreten bezw. wieder beigetreten die Herren: Rentner Wilh. v. Born, Aloys Mayer, Professor Harff, Architekt W. Werz, Gewerbeschuldirektor a. D. Fr. Fischbach und Professor Dr. jur. Grimm zu Wiesbaden. Verloren hat der Verein durch den Tod Graf Karl zu Eltz (Eltville). Ausgetreten sind meist infolge Wegzugs die Herren Kaufmann W. Osins, Dr. Bredemann, Redakteur Fritz Wichmann, Baumunternehmer H. Eckerlin (Wiesbaden), Kgl. Gewerberat G. Stumpfe (Stralsund), Pfarrer Wahl (Rüdesheim), Seminar-Direktor Dr. Lewin (Usingen), Postmeister Batton (Nassau), Lehrer C. Holzhauser (Wolfenhausen). Die Mitgliederzahl beträgt 150.

Bericht über die im Winter 1900/1901 gehaltenen Vorträge.

Ueber die Generalversammlung des Gesamtvereins in Dresden am 24. bis 28. September 1900, über die der Vereinsdirektor, Herr Archivrat Dr. Wagner, am ersten Vereinsabend in diesem Winter berichtete, hat inzwischen das Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in No. 10/11, 1900 einen ausführlichen Bericht gebracht. Indem wir die Mitglieder auf diesen aufmerksam machen — das genannte Blatt steht auf dem Sekretariat (Friedrichstr. 1) jedem Mitglied zur Verfügung — wollen wir nicht unterlassen, zugleich darauf hinzuweisen, dass der Preis des Blattes, das einzeln 5 Mark kostet, bei Abnahme von fünf Exemplaren sich auf je 3 Mark, bei Abnahme von dreissig Exemplaren auf je 2 Mark ermässigt.

Herr Bibliothekar Dr. Zedler:

Die Presse der Bechtermünze zu Eltville im Lichte der neuesten Gutenbergforschung.

Der Vortragende führte aus, dass man, wenn auch schon Widersprüche gegen diese Ansicht laut geworden seien, bisher angenommen habe, dass Gutenberg nach Verlust seines Druckapparates infolge des Prozesses mit Fust vom Syndikus der Stadt Mainz Dr. Konrad Humery zur Gründung einer neuen Presse Geld erhalten und mit dieser das *Catholicon* und einige kleinere undatierte Drucke hergestellt habe. Hernach habe er die Bechtermünze in Eltville, zu denen er in verwandtschaftliche Beziehungen getreten war, im Drucken unterrichtet und ihnen zum Druck des *Vocabularius ex quo*, dessen erste Auflage 1467 aus der Druckerei der Bechtermünze zu Eltville hervorging, die mit dem Gelde Humerys geschaffenen Typen überlassen.

Diese Annahme habe nur insofern eine feste Grundlage, als Humery vom Erzbischof Adolf von Mainz „töttliche formen, buchstaben, instrument, gezanwe und anderes zu dem truckwerk gehorende“, das Gutenberg hinterlassen und ihm (Humery) zu eigen sei, laut eines Reverses vom 26. Februar 1468 zurückhalte, und ferner der Eltviller Voca-

bularius in seinen ersten beiden Auflagen mit den Typen des Catholicon gedruckt sei.

Lediglich Kombination sei es, wenn man glaube, dass der in jenem Revers bezeichnete Druckapparat der des Catholicon sei, und zwar eine Kombination, die schon aus äusseren Gründen keineswegs überzeugend sei. Denn mit Recht habe man betont, dass die reichen Bechtermünze sich zu ihren Drucken nicht geliehener Typen bedient haben würden.

Velke habe nun in der Mainzer Festschrift zum Gutenbergfest den Versuch gemacht, die Annahme, dass Gutenberg der Drucker des Catholicon sei, neu zu stützen. Nach Velke handele es sich in jenem Revers von 1468 nicht um den grossen Apparat des Catholicon, sondern um einen nur unbedeutenden Typensatz, den Humery seiner Zeit von der Firma Fust und Schöffer käuflich erworben habe, um mittels desselben durch Gutenberg das Manifest Diethers von Isenburg und dessen Brief an den Papst vom Jahre 1462 drucken zu lassen. Der Vortragende kann die Gründe, mit denen Velke diese Vermutung wahrscheinlich zu machen sucht, nicht als einwandfrei gelten lassen. Nach seiner Ansicht ist es, wie aus anderen Gründen so an sich schon höchst unwahrscheinlich, dass ein so geringes Typenmaterial dem Kurfürsten Anlass gegeben haben soll, Humery durch jenen Revers, wie dies der Fall ist, zu verpflichten, es nur in Mainz zu gebrauchen, oder bei einem Verkauf einem Mainzer Bürger die Vorhand zu lassen. Hätte es sich um einen Apparat gehandelt, wie ihn Velke annahme, so wäre davon nicht so viel Aufhebens gemacht worden. Auch darin könne er Velke nicht beistimmen, dass bei den älteren Mainzer Druckern das Wort consummare die ganz spezifische Bedeutung habe, die Velke ihm beilege, sodass es in den Schlusschriften beweisen solle, dass die Typen, sowie der ganze Verlag und Druck Eigentum dessen sei, der sich in der Unterschrift als Drucker nenne. Richtig sei es, dass die älteren Mainzer Buchdrucker es vermieden, sich als Drucker zu bezeichnen, wo sie nicht mit eigenen Typen druckten. Die Bechtermünze und Wigand von Ortenberg, die in der Schlusschrift des Eltviller Vocabularius von 1467 als Drucker genannt würden, seien selbstverständlich als Verleger und auch Eigentümer der zu diesem Druck

verwandten Typen anzusehen, aber das Wort consummare sei datur ohne Belang. Es werde stets nur synonym mit conficere gebraucht, sowohl in den Schlusschriften der älteren Mainzer wie aller späteren Drucke.

Paul Schwenke habe in seinen Untersuchungen zur Geschichte des ersten Buchdrucks¹⁾ die Urheberschaft Gutenbergs rücksichtlich des Catholicon und damit die Beziehungen der Eltviller Presse zum Erfinder der Druckkunst überhaupt verworfen.

Jedenfalls bedurfe die letztere Frage einer weiteren eingehenden Untersuchung. Denn wenn auch gegen Velkes Versuch, diese Beziehungen klar zu stellen, sich Bedenken erheben, so bliebe, wenn man mit Schwenke das Catholicon aus den Gutenbergdrucken ausscheide, doch eine Reihe von Thatsachen übrig, für die man alsdann nach einer Erklärung suchen müsse.

Der Vortragende vermied es, auf diese verwickelten Einzelfragen näher einzugehen. Er versuchte vielmehr, mit der Behandlung seines Gegenstandes, der ja eine Kernfrage des ältesten Mainzer Buchdrucks bildet, zugleich ein Bild der Gutenbergforschung der Gegenwart seit van der Linde zu geben und ging deshalb auch auf die Schwenkesche Schrift und ihre Bedeutung für die älteste Buchdruckgeschichte und auf die Untersuchungen Dziatzkos, die der Gutenbergforschung erst eine feste Basis gegeben haben, näher ein.

Herr Oberlehrer Dr. Bodewig:

Vorrömische Wege und Dörfer im westlichen Nassau.

Die Kennzeichen eines vorrömischen Weges sind die an demselben sich erhebenden Grabhügel, die Spuren von Dörfern und Einzelgehöften und die von den Römern an den alten Wegen getroffenen Veranstaltungen zur Ueberwachung des Grenzverkehrs.

So lassen sich zahlreiche Wege beobachten, die in vorrömischer Zeit den Verkehr vom Rheine bis zur Höhe des Westerwaldes und des Taunus vermittelten. Ein solcher Ausgangspunkt vorrömischer Wege war Vallendar. Dieselben sind hier durch Grabhügel oder Dörfer bezeichnet. So sieht man am Westabhange zweier kleiner Bäche,

¹⁾ Festschrift zur Gutenbergfeier, herausgegeben von der Königl. Bibliothek zu Berlin am 24. Juni 1900, S. 71 f.

die in den Fehrbach einmünden, die Spuren zahlreicher Hüttenplätze, die sich wie kleine Köhlenmeiler an den Bergabhang anschmiegen, und daneben öfter niedrige Grabhügel. Dasselbe ist auf der Südseite des Hilscheider Baches der Fall. Ein Münzfund, der beim Baggern im Rheine gemacht wurde, weist auf eine Ueberfahrtsstelle von Vallendar zum linken Rheinufer. Eine wichtige Verkehrsstrasse ging ferner von Ehrenbreitstein über Nenhäusel, wo ein grosses vorrömisches Dorf aufgedeckt wurde, nach Montabaur und weiter zur Lahn. Gleichfalls durch Münzfunde nachgewiesen ist eine Ueberfahrtsstelle in Horchheim zwischen einem hier liegenden vorrömischen Dorfe und einem andern im Coblenzer Stadtwalde. Von Braubach führen wieder mehrere alte Wege zur Höhe. An dem Hügelrücken, auf dem die Marksburg sich erhebt, wurden in jüngster Zeit die Fundamente vorrömischer Hütten mit reichen Kulturresten gefunden.

Andere vorrömische Wege gehen aus von Filsen, dem keltischen Baudobriga gegenüber, von St. Goarshausen, Lorch, Rüdesheim, Eltville, Nieder-Walluf, Schierstein und Mosbach. — Vom Lahnthale aus führten vorrömische Wege von Ems nach Kemmenau und von Friedrichsseggen über Frücht und Schweighausen ins Thal des Mühlbachs.

Von besonderer Wichtigkeit waren zwei von Norden nach Süden über die Höhe hinziehende Verkehrsstrassen. Die eine ging von Braubach aus über Bogel und Ransel zum Wisperthale bei Lorch; die andere von Nassau über Holzhausen und Kemel nach Wiesbaden und Mainz, die sogen. Bäderstrasse. Beide weisen eine Anzahl Grabfelder und Spuren von Wohnstätten auf. Alle vorrömischen Wege, soweit sie das besprochene Gebiet betreffen, waren Erdwege. Kunststrassen in unserem Sinne gab es nicht. Die auf der Wasserscheide hinziehenden Wege boten auch meist ein trockenes Terrain und gestatteten ein Ausweichen zur Seite, wenn eine Stelle schwer passierbar wurde. Die Römer haben an dem vorhandenen Wegenetze wenig geändert und nur sehr selten aus militärischen Gründen einen neuen Weg angelegt. Nur in der Nähe der Kastelle haben sie auch Strassen gesteckt oder Kieswege angelegt. Wohl aber finden sich an vielen alten Wegen römische Steinbauten, und die Limeskastelle

sind mit Rücksicht auf frühe Verkehrsstrassen angelegt, so bei Kemel, Holzhausen, Marienfels, Niederberg, Heddesdorf und Niederbieber.

Als die römische Herrschaft auf dem rechten Rheinufer aufhörte und die Franken das Gebiet in Besitz nahmen, bewohnten diese hauptsächlich das Rhein- und Lahnthal, wo ihre Friedhöfe sich fast an jedem Orte finden. In der Karolingerzeit erfolgten wieder reichliche Rodungen auf der Höhe, und die alten Strassen kamen wieder mehr in Gebrauch. So zog denn auch im Jahre 842 König Karlmann mit Bayern und Schwaben über die alte Bäderstrasse von Mainz nach Coblenz. Im Mittelalter bewegte sich der Verkehr stärker auf den alten Strassen, und die meisten werden heute noch wie vor mehreren tausend Jahren benutzt.

Herr Prof. Dr. Hoffmann:

Das Walten der alten deutschen Kaiser in den Rheinlanden.

Während die früheren fränkischen Könige meist in dem westlichen Teile ihres Reiches, in Neustrien, residierten, ersah Karl der Grosse die Rheinlande zum bevorzugten Schauplatz seines persönlichen Waltens. Nach seinen Pfalzen Aachen, Nimwegen, Ingelheim, Frankfurt, Worms berief er oftmals die Reichsversammlungen; von hier aus unternahm er seine Züge nach Sachsen und Italien, hier förderte er persönlich den Acker- und Gartenbau zum Vorbild für andere Reichsteile. Ein Königshof mit königlichem Wohnhause (Saalbau) war auch Wiesbaden, im Kunigesundra-Gau gelegen, zuerst erwähnt von Einhard im Jahre 829. Das nahe Kloster Bleidenstadt ist in Karls des Grossen Zeit gestiftet, von Erzbischof Lullus von Mainz, einem bei König Karl hochangesehenen Geistlichen; man kann wohl annehmen, wenn auch die ausdrücklichen Nachrichten darüber schweigen, dass Karl bisweilen dieses Kloster und den Königshof besuchte, wenn er zum Jagen in die Taunuswälder zog. In seinen späteren Jahren, als römischer Kaiser, nahm er zumeist in Aachen Aufenthalt, ebenso Ludwig der Fromme, unter dem aber auch die anderen rheinischen Pfalzen genannt werden; auf einer Rhein-

insel Ingelheim gegenüber starb Ludwig, bedrängt von seinen aufständischen Söhnen.

Im Verträge zu Verdun wurden die Rheinlande geteilt; erst 870 kamen Elsass und Lothringen, letzteres auch den grössten Teil der jetzigen Niederlande umfassend, an das ostfränkische oder deutsche Reich, Zeitweilig brachten dann die westfränkischen Könige Lothringen an sich; Heinrich I. gewann es zurück, indem er dreimal über den Rhein zu Felde zog. Otto I. bestand am Rhein den Kampf um die Anerkennung des Königtums durch die Herzöge: im Herzogtum Franken am Mittelrhein setzte er keinen Herzog wieder ein, sondern verwaltete es selbst als königliches Land; auf der Vereinigung von Sachsen und Rheinland unter demselben Herrscher beruhte fortan die Einheit des Reiches. Oft verweilte Otto am Rhein, namentlich wenn er von seinen italienischen Zügen zurückkehrte: Ostern 965 hielt er einen Fürstentag zu Ingelheim und wohnte dann einige Tage auf dem Königshof zu Wiesbaden, was durch zwei hier ausgestellte Urkunden bezeugt wird. Er vereinte mit dem deutschen Königtum den Glanz des römischen Kaisertums, welcher auf seine Nachfolger überging.

Unter diesen ist Konrad II. als geborener Rheinländer hervorzuheben; seine Stammgüter lagen in der Gegend von Speier. Sein gerechtes Walten zum Schutze des Landfriedens förderte den Wohlstand des Volkes; Bauwerke aus seiner Zeit sind Kloster Limburg an der Haardt, der Dom zu Speier, der westliche Chor des Doms zu Mainz. Auf dem Fürstentag zu Ingelheim 1030 ächtete er seinen ungehorsamen Stiefsohn Ernst von Schwaben; von Strassburg aus unternahm er 1033 die Eroberung Burgunds; in Norwegen feierte er 1036 die Vermählung seines Sohnes mit der Königstochter von Dänemark.

Gegen seinen Enkel Heinrich IV. erhoben sich die dem Kaisertum feindlichen Mächte; in Tribur traf ihn der Spruch der Fürsten, dass er sich binnen Jahresfrist vom Banne lösen müsse, zu Mainz verkündete er nach langen Kämpfen den Landfrieden, zu Ingelheim zwang ihn der abtrünnige Sohn abzudanken; er widerrief bald die Abdankung, starb aber zu Lüttich und wurde erst nach fünf Jahren im Dom zu Speier bestattet. Heinrich V.

beendete durch das zu Worms geschlossene Konkordat den Kampf mit dem Papsttum, der allerdings später aufs neue entbrannte, aber erst in der letzten Wendung unter Friedrich II. dem deutschen Reiche unwiderbringlichen Schaden zufügte. Dazwischen liegt die glänzende Zeit Friedrich Barbarossas, der in seinen Pfälzen zu Hagenau, Kaiserlautern, Ingelheim, Gelnhausen stattlich hofhielt und auf der Rheinebene bei Mainz 1184 jenes grosse Fest feierte, welches die ritterlichen Dichter in ihren Gesängen verherrlicht haben.

Friedrich II., in Italien geboren, kam nur für kürzere Zeit einigemal nach Deutschland; zu Worms feierte er 1235 seine Hochzeit mit einer englischen Königstochter, zu Mainz verkündete er gleich danach ein Landfriedensgesetz. Aber während er dann in Italien gegen die Päpste und die Guelfenpartei kämpfte, erhob sich in Deutschland das Landesfürstentum mit Erfolg gegen die kaiserliche Macht. In den hierdurch entstandenen Unruhen wurde 1242 die kaiserliche Stadt Wiesbaden zerstört; in den folgenden Jahren hatten die Rheinlande durch Krieg schwer zu leiden, bis der 1254 gestiftete Rheinische Bund den Frieden einigermassen wieder herstellte. Die Fürsten missbrauchten das Recht der Königswahl, um sich durch Geld und Privilegien zu bereichern; Richard von Cornwallis, der 1258 als erwählter König das Rheinland durchzog, fand nur so lange Anhang, als er Geschenke austeilte. Die alten Königsgüter gingen in landesfürstlichen Besitz über, so auch Wiesbaden; allmählich befestigten sich grössere weltliche Fürstentümer zwischen den geistlichen, reichsstädtischen und ritterschaftlichen Gebieten im Rheinland. Es entwickelte sich hier ein vielgestaltiges Leben in Kleinstaaten, während das notdürftig hergestellte Kaisertum seinen Sitz nach dem Osten des Reiches verlegte. Aber Macht und Einheit des Reiches waren dahin; in späteren Leidenszeiten haben die Rheinlande vieles erduldet, bis im 19. Jahrhundert Deutschland sich zu neuer Blüte erhob.

(Fortsetzung des Berichts folgt.)

Verwaltungs-Bericht des Altertums-Museums.

(Vom 1. Juli bis 31. Dez. 1900.)

Erwerbungen.

A. Vorrömische Periode.

Aus den Mosbacher Sandgruben stammen mehrere beschädigte Näpfe der La Tène-Zeit (15324-25), überwiesen vom nassauischen Verein für Naturkunde. Eine grosse, flache und zwei kleinere Schüsseln, sowie ein schwarzer Becher (Form Koenen VI, 8d) aus den Gräbern bei Bilkheim (15286 ss, ältere Funde), ein kleiner schwarzbrauner Becher mit Strichverzierung auf der Schulter (15273) aus Langenscheid bei Diez; eine beschädigte flache Schale aus bräunlichem Thon, gefunden bei Hessloch 1818 (15270), ein roher Kump der La Tène-Zeit (Durchmesser 17 $\frac{1}{2}$ cm), darin Knochenüberreste und eine kleine zerbrochene Thonkugel (15275) aus den Gräbern bei Hochheim (vgl. Mitteil. an die Mitglieder des nass. Altertums-Vereins 1861, No. 1, S. 11 f.) Ein kleines, jetzt noch 10 cm langes, zugespitztes Instrument aus Kieselschiefer, gefunden im Kastell auf dem Heidenberg, könnte auch in römischer Zeit dort verloren worden sein.

B. Römische Periode.

Die Mehrzahl der Funde aus dieser Zeit stammt von verschiedenen Baustellen in der Stadt Wiesbaden. Von dem alten Acciseamt in der Neugasse ein Backsteinstück mit dem Stempel der XXII. Legion und Delphin (= Jacobi, Saalburg, Taf. LXXV, 13), ferner die Silligatastempel: **ANISATV** **PISSV** = Bissuni), **CINTVC** **IIII** **TV** = Cintuz[na]m(s), **KVCVC**, **MICCCO** **FEC**, **VIMPVSF** Σ ; ein Napf aus Sigillata (hoch 5 $\frac{1}{2}$ cm, oberer Durchmesser 15 $\frac{1}{2}$ cm) von der spätzeitigen Form Drag. Fig. 49, mit eingekerbtem Verzierungsstreifen; auf dem Rand eingeritzt **CA**, auf dem Fuss mit breiten Strichen **III** (vgl. diese Mitteil. 1900, Sp. 39); Tasse der Form Drag. 39 = Koenen XVI, 30; Napf aus rauhem grauem Thon, geschwärzt (Form Koenen XVII, 6), kleines kreisrundes Lämpchen ohne Deckel aus grauem Thon (15290—15300). Von einem aus Bronzedraht getlochtenen Kettchen (15304)

ist der römische Ursprung nicht gesichert. Von der Hochstätte eine kleine Bronzefibel der Form Almgren Fig. 20 (15307), die, wie der Mangel einer Patinierung zeigt, aus der hier schon früher angetroffenen Moorschicht stammt. An Stempeln auf Sigillata noch: **GENIALI2** (15300 Goldgasse) und auf der Aussenseite von relief verzierten Scherben in vertieften Buchstaben **F SVNITNFLOJNF** (= Florentinus [icit] 15283), sowie **VIKOTIV** (= Victorin[us] f] (15284).

Von der Metzgergasse 36 ein Sigillatnapf (wie Koenen XVIII, 19) mit Einritzungen auf Rand und Bauch (15327), aus der dort ausgebrochenen Stelle der Heidenmauer ein Backsteinstück (28×25×7 cm) mit dem Stempel **L XIII G MV**

(15326), geschenkt von Herrn Hofbuchdrucker Schellenberg. Aus älteren Gräberfunden im Hote des Museums ein gelbbraun gefärbtes Thonlämpchen (15319), sowie ein zweites mit dem Stempel **SATTONIS** (15320) und ein Bronzering, überwiesen vom nassauischen Verein für Naturkunde; von der Artilleriekaserne ein 1859 gefundenes Grab, bestehend in einer Urne aus Terra nigra (Form ähnlich Koenen X, 23), einer gerippten Perle aus blauem Fritt, dem Stück einer Bronzescheibe (Spiegel?), sowie einem Mittelerg des Trajan vom Jahre 98, **RS. TR POT COS II PP** fliegende Victoria (15269); der Fund ist aus dem Grunde interessant, weil er wieder einen Beleg dafür giebt, dass Gefässe aus Terra nigra noch in dieser Zeit in Gebrauch waren. Kleiner Urnendeckel aus grauem Thon, gefunden im Kastell Heidenberg 1860 (15278). Die galvanoplastische Nachbildung eines reich profilierten Sigillataltellers in Metall (15328) wird Herrn Prof. Pallat, Berlin verdankt.

Unter den Funden aus den Ausgrabungen auf der Rentmauer (s. diese Mitt. 1899/1900, Sp. 77 f.) sind noch zu erwähnen: ein verzierter Eimerhenkel aus Bronzedraht (15309), ein Hebeschlüssel aus Eisen, 6 $\frac{1}{2}$ cm lang (15316), eine Bronzefibel, mit Weissmetall verziert und auf dem Bügel z. T. vergoldet, Form wie ORL Osterburken. Taf. VI, 22 (15311), ein eigentümlich gestaltetes Bleibeschläg. Von Steindekmalern fanden sich mehrfach leider sehr kleine Bruchstücke; von einer Inschrift auf Brohler Tuffstein sind nur 1 $\frac{1}{2}$ Buchstaben erhalten, aus gleichem

Material bestehen mehrere profilierte Bruchstücke (15314); Teil einer sechsseitigen (?) Basis aus Sandstein (15315), sowie Eckstück eines Sandsteinsockels (15316), auch von der Kultstatuette des Merkur kamen noch einige kleine Teile zum Vorschein. An Münzen ergaben sich ebenda noch ein Denar des Trajan (M.-Inv. 783), ein Mittel erz des Hadrian (M.-Inv. 820), Dupondius des Antoninus Pius (M.-Inv. 808), Grosserz des Marcus (M.-Inv. 819) und Denar des Severus (M.-Inv. 807).

Drei römische Münzen (1 Kleinerz Constantinus, ein desgl. des Constantius, sowie ein unkenntliches Mittel erz des 2. Jahrh.), gefunden in Wiesbaden an der Ringstrasse (M.-Inv. 777) stammen wohl aus einem fränkischen Grabe. Ein Schatzfund von 302 Denaren aus Flonheim (M.-Inv. 809), die von Galba bis Severus reichen, ist in dem Annalenhefte 31, S. 180 ff. ausführlich beschrieben.

C. Fränkische Periode.

Aus älteren Beständen stammen zwei jetzt inventarisierte fränkische Urnen aus Laubenheim und Flonheim (15282, 15285).

D. Mittelalter und Neuzeit.

Vor allem ist hier zu nennen die Sammlung nassauischer Münzen und Medaillen, die sowohl durch Geschenke der Herren Gaab und Polizeirat Höhn, sowie des Centralverbandes des Gewerbevereins für Nassau, wie durch Ankauf eine stattliche Vermehrung erfuhr.

Eine Anzahl XV-Kreuzerstücke Heinrichs von Nassau-Dillenburg aus den Jahren 1686—1692 (M.-Inv. 814—818), 1 Albus von Nassau-Holzappel = Isenbeck 274 (M.-Inv. 773), Konventionsthaler des Herzogs Friedrich August von 1809 = Isenbeck 62a und 1810 = Isenbeck 66, eine 48 mm im Durchmesser haltende silberne einseitige Medaille mit dem Kopfe Friedrich Augusts, die Medaille auf den Besuch der Ehrenbreitsteiner Münze, wie Isenbeck 89, aber in Zimm (M.-Inv. 788), Kronenthaler Friedrich Wilhelms von 1809, 1810 und 1825 (M.-Inv. 786, 787, 812), 20-Kreuzerstück von 1809 = Isenbeck 16d (M.-Inv. 810). Die seltene Medaille Herzog Adolphs für Rettung aus Lebensgefahr = Isenbeck 233 (M.-Inv. 813). Ferner eine grosse Anzahl von Festmedaillen und Erinnerungszeichen an

Vereinsfeste, Ausstellungen und Versammlungen, namentlich in Wiesbaden (M.-Inv. 790—804), die schöne Prämienmedaille der keramischen Ausstellung zu Grenzhausen (M.-Inv. 785), die in Silber geprägte Medaille auf das IV. Gaufest des Schützenverbandes Hessen-Nassau zu Weilburg 1891 (M.-Inv. 805) u. a. m. Ferner auf die Schlacht bei Eckernförde geschlagene private Medaillen, die von den bei Isenbeck beschriebenen abweichen (M.-Inv. 763 764).

E. Ritterling.

Miscellen.

Eine Schönauer Klosterordnung des 14. Jahrhunderts.

In Nr. 6 der Handschriften der Landesbibliothek zu Wiesbaden (Evangelienkonkordanz aus Schönau) befindet sich auf der Innenseite des Rückendeckels ein Pergamentstreifen eingeklebt, welcher eine vom Abt Gerhard im Jahre 1328 erlassene Klosterordnung enthält. Schönau war bekanntlich ein Doppelkloster, d. h. Mönchs- und Nonnenkloster der Ordnung des hl. Benedictus. Die hier folgende, das Mönchkloster betreffende Ordnung lässt darauf schliessen, dass von dem zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts überall hervortretenden Verfall der Ordenszucht auch Schönau bereits nicht mehr verschont geblieben war.

Allem Anschein nach haben wir das vielleicht von der Hand des Abtes herrührende Konzept der Klosterordnung vor uns. Darauf deuten die im Texte an mehreren Stellen vorgenommenen Änderungen des Ausdrucks hin, welche überall von erster Hand sind. Auf der Rückseite des Pergamentstreifens finden sich von gleicher Hand noch folgende Worte: *Item choreas exercites, item cum moniali percantes, ne mulieres inducantur ad dormitorium, item negligentias circa divina sacramenta, conspiratores, item ut obediatis vestro priori, item vestes colore vel incisione inconsuetas, de collectis in choro tonaliter pernucciandis.* Diese Worte sind von einer Hand des funfzehnten Jahrhunderts in den Text auf der Vorderseite ohne Rücksicht auf den Zusammenhang da, wo es der Raum gestattete, eingeschoben worden, wie denn der betreffende Schreiber,

der den Pergamentstreifen in die Handschrift einklebte, am Schlusse des Einschiebels auch bemerkt: *haec in alio latere scripta erant de eadem manu.* Augenscheinlich gehören sie aber nicht in den Text, denn teils finden sich diese Vorschriften schon mit eben denselben oder ähnlichen Worten in der Urschrift auf der Vorderseite wieder, teils sind sie wenigstens dem Sinne nach dort vertreten. Wir haben in ihnen vielmehr den Rest eines ersten Entwurfes, bei dem zunächst nur der Inhalt der zu erlassenden Klosterordnung kurz skizziert wurde, vor uns. Es ist nicht ohne Interesse zusehen, dass man solche besonderes Aergernis erregenden Verstöße gegen die Zucht und Sitte, wie sie in dem Entwurf durch *item cum moniali peccantes* und *ne mulieres inducantur ad dormitorium* mit klaren Worten bezeichnet werden, bei der auf Grund dieses Entwurfes erfolgenden Schlussredaktion lieber nur andeutungsweise zu verbieten vorzog.

Der Wortlaut der Klosterordnung ist folgender:

Inhibemus in nomine domini et in virtute sancte obediencie et sub pena excommunicationis et subpensionis officiorum vestrorum

Ne quis dominorum nostrorum post completorium exeat limites monasterii sine licencia prioris uel senioris et ex legitima causa.

Item ne quis intret tabernas causa bibendi ludendi uel comedendi.

Item ne quis comedat uel bibat in dormitorio. Item ne quis frequentet claustrum monialium ante prandium et post vesperas causa truhandi.

Item ne quis habeat vestes alterius coloris quam nigri uel bruneti et nigri et religioni et ordini non aptas.¹⁾

Item ne qui sint conspiratores.

Item ne quis faciat nouas structuras uel nova edificia in aliquo loco huius claustrii sine licencia sui superioris.

Item inhibemus negociatores²⁾. lusores tesserum pro pecunia.

Item ne quis habens septimanam eat extra, nisi procuraverit eam.

¹⁾ Die Worte alterius — nigri et sind von erster Hand eingeschoben und dafür nach aptas die Worte in colore gestrichen.

²⁾ Hinter negociatores sind die Worte velle cursores gestrichen.

Item ut nullus intret villam sine legitima causa et honesta et cum licencia prioris uel senioris.

Item ne quis conuertat res monasterii, si quas habet cum licencia, in malos usus.

Item ut quisque teneat silencium in dormitorio post completorium.

Item ne quis habeat equum sine licencia.

Item ut ullus coniteatur aliquo sacerdoti, nisi sit de ista congregatione.

Item ut quisque teneat disciplinam in choro, in refectorio et in dormitorio et silentium ibidem iuxta preceptum nostre regule.

Item ne quis incedat sine habitu religionis in aliquo loco.

Item [ne quis³⁾] portet elenodia auro argento uel serica tinetura ornata uel fabricata.

Item ne quis exerceat choreas uel ducat eas.

Item ne foramina camerarum obstruantur [!].

In contrarium facientes innodamus penis ex sentencijs supradictis.

Datum et actum anno domini MCCCXXVIII^o in vigiliis ultimatis domini nostri Jesu Christi per Gerhardum abbatem in Schouнауwe ordinis sancti Benedicti.

G. Zedler.

Beiträge zur genealogischen Geschichte des Hauses Nassau.

I. Else, Tochter des Grafen Philipp II. von Nassau-Saarbrücken.

In der Nassovia vom 1. April 1900 hat W. Sauer zum ersten Male von einer in der Litteratur bis dahin unbekanntem Tochter Else des Grafen Philipp II. von Nassau-Saarbrücken¹⁾ Nachricht gegeben und versucht, sie der Stammtafel des Hauses Nassau als legitime Sprossin einzuverleiben. Seine Quelle war eine Lehnurkunde des Grafen Philipp, in welcher auch von der beabsichtigten Heirat der Else die Rede ist. Die von Sauer ins Feld geführten Gründe für

¹⁾ Die eingeklammerten Worte habe ich ergänzt.

²⁾ Philipp hatte bekanntlich in der Teilung vom 27. Februar 1442 die Herrschaft Weilburg erhalten, mochte sich aber stets nur Graf zu Nassau und Saarbrücken.

die Abkunft der Else aus rechtmässiger Ehe dürften aber schwerlich allgemeine Zustimmung gefunden haben; er meint, wenn Else eine natürliche Tochter des Grafen Philipp gewesen wäre, so hätte dieser in der Urkunde wohl einen jeden Zweifel über ihre Abstammung ausschliessenden Zusatz gebraucht und die Eheberedung wäre nicht in so feierlicher Form vollzogen worden. Was zunächst die letztere Ansicht betrifft, so haben wir es nicht mit einer feierlichen Eheberedung zu thun, sondern mit einem Lehnrevers des Georg von Sulzbach und seines Sohnes Philipp vom 22. Januar 1453, in welchem eine Urkunde des Grafen Philipp vom gleichen Tage über die Belehnung der genannten mit dem Schlosse Hausen inseriert ist. In erster Linie ist hier von der Belehnung die Rede, erst in zweiter wird der beschlossenen Verheiratung der Else mit Philipp von Sulzbach gedacht.²⁾ Das dürfte also für die Eheberedung einer Grafentochter aus legitimer Ehe kein besonders feierliches Dokument sein, und feierliche Eheverträge aus jener Zeit — es giebt deren eine grosse Anzahl — sehen denn auch anders aus. Ueber dieses Bedenken jedoch hilft sich Sauer durch eine feinsinnige Deutung hinweg; dadurch, dass erst an zweiter Stelle der Heirat Erwähnung geschähe, solle „das Hinabsteigen der Else in eine Stellung, die ihrem bisherigen Stande nicht entsprach“, maskiert werden.

Else kann nach Sauer auch deshalb keine *filia naturalis* sein, weil sonst, wie das öfters vorkomme, ein passender Zusatz sie als solche bezeichnet haben würde. Es wäre nicht ohne Interesse gewesen, solche Stellen, vielleicht aus Eheverträgen illegitimer Sprossen, kennen zu lernen. Da Sauer aber die Else für ein legitimes Kind hält, so sind vor allem die Eheberedungen aus dem 15. Jahrhundert, welche legitime Nachkommen besonders der Grafen von Nassau betreffen, einer näheren Durchsicht zu unterziehen. Das Ergebnis ist, dass durchweg in den betreffenden Verträgen³⁾ kein Zweifel über die legitime Herkunft der Kinder gelassen wird. Entweder stehen bei den Namen ausdrücklich Zusätze wie

²⁾ Die Urkunde beruht im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden, Urkunden: III, Adel, v. Sulzbach.

³⁾ Vgl. die Eheberedung des Vaters der Else, des Grafen Philipp, mit Margarete von Loen vom

„lehelicher Sohn,“ „leheliche Tochter,“ oder es werden beide Eltern mit Namen und Stand aufgeführt; etwa seit Mitte des 15. Jahrhunderts wird auch den Kindern von hohem Adel der durch ihre Geburt bedingte Titel beigelegt. Graf Philipp, der Vater der Else, nahm es in dieser Beziehung selbst sehr genau, wie wir das deutlich aus der Eheberedung⁴⁾ seines [natürlichen] Sohnes Philipp mit Anna von Clettenberg ersehen; während er hier von seinem legitimen Sohne Johann als dem Junggrafen zu Nassau und Saarbrücken spricht, mit dessen Willen und Wissen der Heiratsvertrag erfolgt sei, nennt er seinen [natürlichen] Sohn Philipp einfach nur „unsern, Graf Philipps, Sohn.“ Ebenso heisst es in der oben erwähnten Lehnurkunde Philipps nur „unse Tochter Elsen“, nicht Gräfin oder Junggräfin von Nassau und Saarbrücken, und in gleicher Weise spricht Graf Philipp von seiner Tochter Else noch in einer anderen Urkunde.

Sauers Vermutung nämlich, das Genealogienbuch der Linie Nassau-Weilburg von Johann Andreä⁵⁾ wisse nichts von der Else, weil Hagelgans⁶⁾, der sorgfältige Genealoge des walramischen Stammes des Hauses Nassau, sie nicht aufführe, ist eine irrige. Andreä kannte Philipps Tochter sehr wohl, nahm sie aber in die von ihm aufgestellten Stammbäume⁷⁾ nicht auf, offenbar weil er sie für

7. Jan. 1438. Staatsarchiv in Wiesbaden, Copialbuch A 65 I, Folio 105 ff. — Ehepakten zwischen Johanna von Heinsberg und Graf Johann von Nassau-Saarbrücken vom 30. Nov. 1450. A. a. O., Folio 112 ff. — Ehepakten zwischen Wilhelm, Jungherzog von Jülich, und Elisabeth, Junggräfin von Nassau, vom 22. Juni 1463. A. a. O., Folio 125 ff. und 31 ff. — Ehepakten zwischen dem Markgrafen Albrecht von Baden und Johanna, der Tochter des Grafen Johann von Nassau-Saarbrücken, vom 31. Aug. 1469. A. a. O., Folio 134 ff. — Die Beispiele lassen sich ohne Mühe vermehren, ich beschränke mich nur auf das 15. Jahrhundert. Auch in den Wittumsverreibungen wird die legitime Abkunft hervorgehoben; vgl. z. B. die Wittumsurkunde Gerhards, Herrn zu Rodemachern, für seine Gemahlin Margarete von Nassau vom 25. Jan. 1463. A. a. O., Folio 26 ff.

⁴⁾ Original im Hausarchiv zu Weilburg, Urk. Nr. 70. Abschrift im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Cop. A 55, Folio 22 v. f.

⁵⁾ Johann Andreä war gräflich nassau-saarbrückischer Kanzleiregistrator von 1596—1642.

⁶⁾ J. G. Hagelgans, Nass. Geschlechtstafel des wahr. Stammes, Frankfurt u. Leipzig 1753.

⁷⁾ Johann Andreä, Das erste Genealogienbuch über die Nassau-Weilburger Linie, S. 109

eine natürliche Tochter des Grafen hielt, und seinem Beispiele folgte Johann Georg Hagelgans, Andrea scheint zwar keine Kenntnis von der oben genannten Lehnsurkunde vom 22. Januar 1453 gehabt zu haben, in seinem Genealogienbuch giebt er aber folgende Notiz¹⁾ über Else von Sulzbach: „Anno 1487 hat Graff Phillipss von Nassau-Saarbrücken auch eine ledige Tochter gehabt, Elss, so an Phillipsssen von Solzbach verheuratet gewesen, so auss einer Verschreibung de anno 1487 zu sehen.“ Das Original dieser Verschreibung ist bisher nicht an das Tageslicht gekommen, dagegen habe ich eine beglaubigte Abschrift derselben vom 10. Dezember 1512 (Freitag nach conceptionis Mariae) in einem Copialbuch gefunden, welches die auf die Grafschaft Neuweilman aufgenommenen Schuldverschreibungen der Grafen von Nassau-Saarbrücken enthält und von Johann Andrea zusammengestellt ist.²⁾ In dieser Urkunde, einer am 26. Dezember (St. Stephan) 1487 ausgestellten Schuldverschreibung, giebt Graf Philipp³⁾ seine Zustimmung zu der Uebertragung einer „ausser dochter Elsen, Philips von Solzbach seeligen Hausfrauwen“ schuldigen und auf Oberrosbach für 100 Gulden verschriebenen Jahresrente von 5 Gulden, welche „die egenant Elssa mit unserm willen und wissen irer dochter Heylickenn zu einer Zugabe zum⁴⁾ Wentzeln von Rossbach, der gemelten Heylicken eelichen Hauswirth, gegeben haith“; die Pension war am 11. November jeden Jahres zahlbar und am 23. April (St. Georg) kündbar.

Diese interessante Urkunde giebt zum ersten Mal den sicheren Beweis, dass die Ehe zwischen Else und Philipp von Sulzbach, die laut oben erwähnter Urkunde bis zum 11. November 1453 geschlossen werden

1) 129. Manuskript im Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden, Nachlässe, Andrea Nr. 1.

2) S. 124.

3) Staatsarchiv zu Wiesbaden, Cop. A 55, Fol. 32. Die Abschrift ist durch Unterschrift und Siegel Philipps von Düdelheim, weiland Menges Sohn, beglaubigt. Die Urkunde selbst war ausser dem Grafen Philipp auch von Eberhard von Merenberg, genannt Rübosen, und Eberhard v. Stammel, den Mitvormündern des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken, besiegelt.

4) Zugleich als Vormund seines Enkels, des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken.

5) Das Wort ist hier überflüssig, oder der Abschreiber hat etwas ausgelassen.

sollte⁵⁾, auch wirklich vollzogen ist. Ferner ist nunmehr sicher, dass ausser der oben genannten Tochter Heilike auch die bereits von Sauer aus einer Urkunde vom 16. März 1526⁶⁾ genannten Gebrüder Georg und Philipp von Sulzbach Kinder der Else und des Philipp von Sulzbach sind. Wann diese Kinder geboren und gestorben sind, lässt sich mit Sicherheit ebensowenig bestimmen wie das Geburts- und Sterbejahr der Else selbst.

Von Interesse dürften noch einige weitere Mitteilungen über die Beziehungen der Grafen von Nassau mit den von Sulzbach sein. Wenige Monate nach der Heirat der Else nahm Graf Philipp schon die Hilfe des Schwiegervaters seiner Tochter in Anspruch; am 1. März 1454 nämlich liess Georg von Sulzbach dem Grafen die stattliche Summe von 850 rheinischen Gulden und erhielt dafür eine jährliche Rente von 51 Gulden unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung.⁷⁾ Später stellte Graf Philipp, wie aus einer Schuldverschreibung seines Enkels, des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken, vom 24. August 1502⁸⁾ hervorgeht, dem Georg von Sulzbach und dessen [vor dem 26. Dezember 1487 verstorbenen] Sohn Philipp zwei andere Schuldkunden auf 900 und 71 Gulden aus. Die Pensionen wurden jedoch lange Zeit nicht gezahlt; am 24. August 1502 liessen die Söhne Philipps von Sulzbach, die Gebrüder Philipp und Georg, ihre Ansprüche auf diese rück-

12) Es heisst dort, dass „Philips Jorgen son unse dochter Elsen zu der heiligen ee haben und nemen sal und den byslauff thun zusehen hie und sant Martins Tag nehst kompt“.

13) Philipp der Ältere und Philipp der Jüngere von Sulzbach, genannt Husen, Vettern, verkauften an den Grafen Philipp III. von Nassau-Saarbrücken das Schloss Husen, mit welchem ihr Bruder und Vater weiland Georg von Sulzbach von dem Grafen Philipp II. belehnt war. Orig. im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Urkunden, III. Adel, v. Sulzbach, mit den Siegeln des Officials von Worms und der beiden Aussteller.

14) Abschrift vom 18. Okt. 1502, beglaubigt durch Dechanten und Kapitel des Walpurgisstiftes zu Weilburg, im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Cop. A 55, Folio 3 ff. Ausser dem Grafen Philipp siegelten noch 8 angesehene Bürgen.

15) Staatsarchiv zu Wiesbaden a. a. O. Fol. 59 ff. Die Urkunde ist von besonderem Interesse, weil unter den 4 Bürgen auch ein Enkel des Grafen Philipp II. und Sohn seines [natürlichen] Sohnes Philipp genannt wird: sie giebt auch zum ersten Mal Kunde von den beiden Söhnen der Else.

ständigen Zinsen fallen und erhielten dafür eine neue Verschreibung von 1000 Gulden mit einer jährlichen Rente von 50 Gulden auf die Kellerei Gleiberg. Einen Teil dieser Pension verkauften sie unter Zustimmung des Grafen Ludwig und seines Kurators, des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, am 28. Mai 1513 an das Liebfrauenstift zu Wetzlar unter Vorbehalt des Rückkaufes.¹⁶⁾ Die Ablösung des Kapitals erfolgte durch Graf Philipp III. im Jahre 1527; die Originalquittung Philipps von Sulzbach vom 22. Nov. 1527 ist noch erhalten.¹⁷⁾

Der jüngere Sohn der Else, Georg von Sulzbach, trat laut Urkunde vom 18. Juni 1506¹⁸⁾ mit der Verpflichtung zur Stellung von zwei Pferden in die Dienste des Grafen Ludwig von Nassau-Saarbrücken und erhielt für sich und seine Ehefrau Walpurgis auf Lebenszeit Ludwigs Teil an dem Schlosse und der Burg zu Cleen nebst Zubehör und ein Drittel des Hofes dortselbst¹⁹⁾; falls aber das Schloss wieder an Nassau überginge, sollten die Eheleute eine jährliche Rente von 20 Gulden erhalten. Drei Jahre später finden wir ihn als Amtmann des Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken zu Stauff. Georgs älterer Bruder war als Besitzer des Schlosses Hausen mit dem Grafen Bernhard zu Solms, Herrn zu Minzenberg, in Fehde geraten, hatte aber 1509, wie aus Lehnakten dieser Zeit hervorgeht, keinen Anteil mehr an dem Lehen; Graf Ludwig hatte den jüngeren Georg mit dem Schlosse belehnt. Allein auch Georg konnte sich seines Besitzes nicht ungestört freuen, da Graf Bernhard Anspruch auf Hausen erhob und auf Teilung des Lehens antrug; deshalb verwandten sich Johann Kessler und Johann von Wehen, Rentmeister zu Gleiberg, zu Gunsten Georgs von Sulzbach, ihres „Eidams und Schwagers“ in einem Schreiben vom 11. Juli 1509 an Statthalter und Räte zu Weilburg.²⁰⁾ Da Graf Johann Ludwig gegen eine Teilung des Lehens war, so wird Georg das Schloss Hausen bis zu seinem vor 1526 erfolgten Tode besessen haben: durch seinen

Sohn Philipp und seinen Bruder Philipp kam Hausen, wie bekannt, an das Haus Nassau zurück.²¹⁾

Wiesbaden. M. v. Domarus.

Chronik.

Altertumsverein zu Höchst a. M.

Im Vereinsjahre 1900 fanden 9 Vorstandssitzungen statt und zwar monatlich an jedem zweiten Dienstag, mit Ausnahme der Monate April, Mai und September.

Die Generalversammlung wurde am 16. Januar im Vereinslokal „Zur schönen Aussicht“ abgehalten; in Behinderung des ersten Vorsitzenden, Herrn Dr. v. Brüning, führte dessen Stellvertreter, Herr Postdirektor Zeisberg, den Vorsitz. Derselbe gedachte zunächst in warmen Worten der beiden Mitglieder, die der Tod dem Verein entrissen, der Herrn Amtsgerichtsrat Girschhausen und Rektor Müller, und forderte zum ehrenden Gedächtnis der Entschlafenen die Anwesenden auf, sich von ihren Sitzen zu erheben. Sodann erstattete der Protokollführer, Herr Hassler, den Jahresbericht, der ein erfreuliches Bild von der Weiterentwicklung des Vereins bot. Dem Bericht folgte die Rechnungsablage und die Neuwahl des Vorstandes. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Dr. v. Brüning wiedergewählt, auch die übrigen Mitglieder verblieben im Vorstande, nur trat an Stelle des Ostern nach Wiesbaden verzogenen Herrn Amtsgerichtsrats Stiffert, Herr Landrat Dr. Steinmeister in den Vorstand ein, leider nur für kurze Zeit, da er im Laufe des Sommers als Polizeidirektor nach Cassel berufen wurde. Mit ihm verloren wir einen treuen Freund; sein warmes Eintreten für die Interessen des Vereins wird ihm stets unvergessen bleiben! — Zum letzten Punkt der Tagesordnung — Aenderung der Statuten wegen Eintragung des Vereins in das Vereinsregister — nahm Herr Rechtsanwalt Langen das Wort und erläuterte in lichtvoller Weise die ältere und neuere Vereinsgesetzgebung und hob die Aenderungen hervor, welche das neue Gesetz für die

¹⁶⁾ Staatsarchiv Wiesbaden, a. a. O., Fol. 66 ff.

¹⁷⁾ Ebenda, Urk. III, Adel, von Sulzbach.

¹⁸⁾ Ebenda, Cop. A 55, Folio 44 ff.

¹⁹⁾ Die Güter waren durch den Tod Engelbrechts von Selbach frei geworden.

²⁰⁾ Staatsarchiv in Wiesbaden, Lehnarchiv, von Sulzbach.

²¹⁾ Vgl. oben Ann. 13.

Satzungen der Vereine nötig macht, die in das Vereinsregister eingetragen zu werden wünschen. Man beschloss die Eintragung beim Königl. Amtsgericht zu beantragen, zuvor aber einen neuen Entwurf der Satzungen durch den Vorstand unter gutiger Mitwirkung der Herrn Rechtsanwalt Langen und Phil. Kramer anarbeiten zu lassen. Dieser Entwurf wurde von einer auf den 15. Februar einberufenen zweiten Generalversammlung genehmigt; zugleich wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen, die in der Sammlung des Vereins leihweise ausgestellten Gegenstände gegen Feuer- und Diebsgefahr zu versichern. Dies ist bei der Gesellschaft „Phönix“ mittlerweile geschehen.

Zwei Ausflüge wurden unternommen: am 8. Juli nach Limburg, wo der Dom und der Domschatz, sowie das Pallottiner-Kloster besichtigt wurden; am 29. Juli nach Darmstadt, wo der Besuch dem Museum und der im Entstehen begriffenen Künstlerkolonie galt.

In den Wintermonaten fanden folgende Vorträge statt:

1. Am 16. Januar sprach Herr Rechtsanwalt Langen über ältere und neuere Vereinsgesetzgebung (s. o.).
2. Am 15. Februar Herr Dr. Ritterling-Wiesbaden über die Besetzung des unteren Mainthals durch die Römer.
3. Am 19. Februar Einladung des Kaufmännischen Vereins zu dem Lichtbildervortrag des Herrn Dr. Schmid-Aachen „Wanderung durch das alte Venedig“.
4. Am 8. März Herr Pfarrer R. Schmitt über Begräbnisformen in alter und neuer Zeit.
5. Am 30. März Herr Dr. Kobelt-Schwanheim „Die Völker Europas und ihre Abstammung“ (2. Teil).
6. Am 17. Oktober Herr Dr. J. Hülsen-Frankfurt „Das Bolongaro-Schloss zu Höchst a. M.“ mit Lichtbildern. — Im Anschluss an den Vortrag fand am Sonntag den 11. November unter Führung des Herrn Redners nachmittags eine Besichtigung des genannten Gebäudes statt.
7. Am 20. November Herr Direktor Dr. Blümlein-Homburg v. d. H. „Aus dem Leben einer holländischen Kleinstadt“.

8. Am 26. November Einladung des Kaufmännischen Vereins zu dem Vortrag des Herrn Direktor Gall „Deutsches Mädchenleben im Mittelalter“.

9. Am 11. Dezember Herr Dr. med. Haupt-Soden „Bemerkenswerte Zeitläufte in der Geschichte des ehemaligen freien deutschen Reichsdorfes Soden“.

Am 11. Oktober nahm der Vorstand an der Feier der Grundsteinlegung zum Prætorium auf der Saalburg teil.

Mit den Nachbarvereinen Wiesbaden und Frankfurt wurden freundschaftliche Beziehungen weitergepflegt und ihren Einladungen zu Vorträgen gern Folge geleistet.

Ausser den schon genannten Herrn verlor der Verein im Laufe des Jahres noch die Herrn Fabrikbesitzer H. Gregory und W. Albach durch den Tod. — Neutratene dem Verein auch in diesem Jahre 22 Herren bei; die Mitgliederzahl ist jetzt auf 178 gestiegen.

Der Besuch der Sammlung war gegen das Vorjahr weit reger, wozu namentlich auch die Unterbringung im neuen Lokale, dem Zollturm am Schlossplatz, wesentlich beigetragen hat. Die Sammlung wurde durch Ankäufe und gelegentliche Funde, nicht minder auch durch freundliche Geschenke erheblich vermehrt. Es wurden u. a. gekauft eine alte Haubenschachtel mit bunter Bemalung, drei Abgüsse von Lebkuchenformen, zwei Zinnleuchter, 14 photographische Aufnahmen des Bolongaroschlusses. — Für die Büchersammlung wurde angekauft: Roth, Nassaus Kunden und Sagen; Keller, Nassaus Drangsale im 30jährigen Kriege; sowie die Zeitschrift Nassovia; ausserdem wurden, und zwar zum grössten Teil von Herrn Amtsgerichtsrat Stiff, jetzt in Wiesbaden, etwa 80 Bände, meist nassauische Geschichte betreffend, dem Vereine zum Geschenk gemacht. — Von Fundstücken, die der Verein erhielt, seien u. a. erwähnt: aus vorrömischer Zeit: 7 Steinbeile, 1 Spinnwirtel, 1 Totenurne, 1 Bronzekehl, 1 Lanzen Spitze aus Feuerstein; — aus römischer Zeit: 14 Münzen, sowie eine Anzahl Ziegel mit Legionsstempeln und mehrere Gefässe; aus fränkischer Zeit: u. a. ein zierlicher, wohl-erhaltener Krug.

Von weiteren Gaben, die dem Verein zugingen, sei hier zweier hervorragender Erzeugnisse unserer Porzellanfabrik gedacht, die Herr Rentner Lutz schenkte: ein Fayencekrug mit Zinndeckel und ein Salat-kumpen aus Porzellan, beide mit reichem Blumenschmuck; sie bilden eine Zierde unserer Sammlung.

Die nassauische Grenzsäule, deren wir im vorjährigen Bericht gedachten, ist durch Herrn Baunternehmer J. Wiegand nunmehr in das Gärtchen am Zollturm überführt worden und hat dort nach langer Wanderung vom Rebstock her ein dauerndes Ruheplätzchen gefunden; dort sind auch zwei niedliche Sandsteinfliguren aus dem Garten des Bolongar Schlosses, musizierende Kinder darstellend, als Geschenk des Herrn Dr. Löffler, aufgestellt.

E. Suchier.

Nassauische Geschichtslitteratur des Jahres 1900.

Zusammengestellt von G. Zedler.

A = Annalen d. Ver. f. Nass. Altert. u. Gesch. M = Mitteilungen desselben. N = Nassovia. RK = Rheinischer Kurier WT = Wiesbadener Tagblatt. AN = Alt-Nassau. Freibeil. d. W. T.

I. Prähistorische und römische Zeit.

Hallstatt-Funde:

- Eltville, mitget. v. E. Ritterling = M 1900/1, Sp. 44. 1
- Neuhäusel, mitget. v. W. Soldan = Kölnische Zeitung vom 26. Juli 1900. (Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. Jg. 19 1900, Sp. 129 bis 135; M 1900/1, Sp. 91-96.) 2
- Simmern bei Ehrenbreitstein, mitget. v. R. Bodewig = M 1900/1, Sp. 47. 3

La Tène-Funde:

- Braubach, mitget. v. R. Bodewig = M 1900/1, Sp. 46 f. 4
- Dachsenhausen, mitget. v. R. Bodewig = M 1900/1, Sp. 67 f. 5

- Bodewig, R., Ueber das vorgeschichtliche Braubach = M 1900/1, Sp. 11-13. 6
- Bodewig, R., Vorrömische Wohnstätten am Abhange der Marksburg bei Braubach = Burgwart 2, S. 42. 7
- Benner, J., Die Germanengräber auf der Lieb- lingsheide b. Wallmerod = N 1, S. 20-24. 8

Römische Funde:

- ✓ Höchst, mitget. v. E. Suchier = M 1900/1, Sp. 19-21, 47-49. 9
- ✓ Niederwalluf, mitget. v. E. Ritterling = M 1900/1, Sp. 19. 10
- ✓ Saalburg-Ausgrabungen = Korrespondenzbl. d. Westd. Zeitschr. Jg. 18 1899, Sp. 197 f. 11

- Wiesbaden, „Grüner Wald“, mitget. v. E. Ritterling = M 1899/1900, Sp. 115 f. 12 ✓
- Ritterling, E., Zur Geschichte des römischen Wiesbaden = M 1900/1, Sp. 49-52. 13
- Ritterling, E., Ein Gesamtfund römischer Klein- erze aus der Zeit Diocletians = A 30, S. 193-201. 14
- Cramer, Franz, Inschriften auf Gläsern des römischen Rheinlands. Anhang. Reste röm. Fensterscheiben in rhein. Museen = Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins. Bd. 14, 1900, S. 138-172. 15

II. Mittelalter und Neuzeit.

Funde:

- Alteburg bei Herschbach, mitget. v. E. Ritter- ling = M 1899/1900, Sp. 116. 16
- Eltville, mitget. v. E. Ritterling = M 1899/1900, Sp. 116 f. 17
- ✓ Oberwalluf, mitget. v. E. Ritterling = M 1900/1, Sp. 44 f. 18 ✓
- Thomas, Ch. L., Der Burggraben zu Esch- born. M. 1 Taf. = Archiv f. Hess. Gesch. u. Altert. N. F. 2 (1899), S. 413-431. 19 ✓
- Landes- und Provinzialgeschichte. Anh. der in R. Voigtländers Verl. in Leipzig erschienenen geschichtlichen Lehrbücher. 10 B. Güth, A., Nassau. 8. Aufl. 1900. 16 S. 8^o. 20
- Schrohe, H., Die politischen Bestrebungen Erz- bischof Siegfrieds von Köln. Ein Beitrag zur Gesch. d. Reiches unter den Königen Rudolf und Adolf = Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrh., Hft. 67 1899, S. 1-108, besonders S. 73-87 die Wahlverhandlungen und die schliessliche Erhebung Adolfs von Nassau zum römischen Könige. 20a
- Wagner, P., Die Originalhandschrift des Epp- stein'schen Lehnbuches aus dem Ende des 13. Jahrhunderts = M 1900/1, Sp. 68-70. 21 ✓
- Schaus, E., Ueber Stadtrechtsurkunden für nass. Orte = M 1899/1900, Sp. 107 f. 22
- Lenarz, Albert, Der Territorialstaat des Erz- bischofs von Trier um 1220 nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis = Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein, Hft. 69, 1900, S. 1-90. 23
- ✓ Spielmann, C., Der Werdegang des Herzogtums Nassau = N 1, S. 2-4, 18-19, 30-31, 42-44, 58-60, 70-72, 82-83, 91-96. 24

III. Ortsgeschichte.

- Rheinische Burgen nach Handzeichnungen Dilichs (1607). Hrg. v. C. Michaelis. Berlin. F. Ebhardt u. Co. 1900. 77 S. 2^o. Enthält von nassauischen Burgen Hohenstein, die Marksburg, Katz und Reichenberg auf Grund der vortrefflichen, auf der Landesbibliothek zu Kassel verwahrten Dilich'schen Handzeich- nungen, vgl. M 1899/1900, Sp. 31. 25
- ✓ Ebhardt, B., Die Grundlagen der Erhaltung und Wiederherstellung deutscher Burgen. Berlin 1901. 24 S. 2^o. Darin Dillenburg, Gutenfels, Hohlenfels und Marksburg bespr. 26
- Alteburg b. Herschbach s. 16.
- Arnst. s. 82, 83.
- Braubach s. 4, 6, 7.

Jung, K., Aus der Geschichte des ehemals kurpfälz. Unteramts Caub = N 1, S. 63-65. 27
 Caub s. auch 105.
 Clarenthal s. 84.
 Dachsenhausen s. 5.
 Dönges, C., Aus Dillenburgs Vergangenheit = Zeitung f. d. Dillthal 1900, No. 38 ff. 28
 Eberbach s. 89.
 Eltville s. 1, 17, 97.
 Burg Eppstein s. 51.
 Eshborn s. 19.
 Schüler, Th., Falkenstein am Taunus als Einzelstaat = AN 1900, S. 29-31. 29
 Frauenstein s. 109.
 Roth, F. W. E., Aus der Kulturgeschichte von Geisenheim = N 1, S. 34-36. 30
 Geisenheim s. auch 90.
 Paul, H., Regiment und Ordnung der Stadt Hachenburg d. J. 1470 = N 1, S. 271-274. 31
 284-286.
 Otto, F., Der Empfang des Fürsten von Nassau-Oranien, Wilhelm V., bei seiner Rückkehr in seine Erblände zu Herborn i. J. 1801 = M 1900/1, Sp. 59-62. 32
 Hilscheid s. 124.
 Trog, C., Der Viktoriaberg bei Hochheim = N 1, S. 114-116. 33
 Höchst s. 9, 94, 100, 117.
 Brumm, J., Die Hofheimer Kapelle = N 1, S. 75 f. 34
 Ueber das Schloss zu Idstein, mit Grundriss = Burgwart 2, S. 52 f. 35
 Roth, F. W. E., Kulturgeschichtliches aus der Herrschaft Königstein, besonders der Stadt Oberursel i. 16. J. Oberursel, J. Abt, 1900, 37 S. 89. 36
 Schädel, Bernhard, Die Königs-tühle bei Mainz und die Wahl König Konrads II. = Zeitschrift d. Vereins z. Erforsch. d. rhein. Gesch. u. Altertümer in Mainz, Bd. 4, Hft. 2/3, S. 117-152, 1900.
 Schädel versucht nachzuweisen, dass nicht der Königsstuhl in der Königshundert zwischen Hochheim oben, Kotheim unten und dem Meehtildshäuserhof bei der Wahl Konrads II., sondern vielmehr das Plateau von Lörzweiler, auf dem linken Rheinufer, als Versammlungsplatz gedient habe. 37
 Limburg s. 91.
 Lipporn s. 138.
 Friedmann, H., Schuljunkerschaft und Junkerschule zu Lorch = N 1, S. 182-184. 38
 Giesen, E., Die Lützelau bei Winkel = N 1, S. 250-252, 260-262. 39
 Lurlei s. 137.
 Marienthal s. 98.
 Naurod s. 115.
 Neuhäusel s. 2.
 Schüler, Th., Der Märker- oder Ritterrat zu Niederlahnstein = AN 1900, S. 2. 40
 Spielmann, C., Der Mineralbrunnen zu Niederselters in früh. Zeit = AN 1900, S. 3-4. 41
 Niederwalluf s. 10.
 Oberursel s. 36, 99.
 Oberwalluf s. 18.
 Rüdelsheim s. 142.
 Saalburg s. 11.

Schierstein s. 139, 140.
 Trogt, C., Die Zschokke-Mühle bei Schlangenberg = N 1, S. 26. 42
 Schönau s. 85, 96.
 Simmern s. 3.
 Taunus s. 122.
 Wallmerod s. 8.
 Weilgebiet s. 116, 133.
 Westerwald s. 92, 123, 124, 134, 135, 136.
 Otto, F., Die Wellritz (bei Wiesbaden), ihr Name und ihre Benützung durch Bürger und Adel im 16. Jahrh. = A 30, S. 131-142. 43
 Spielmann, C., Die Befreiung der Wiesbadener vom Milizdienste = AN 1900, S. 22-23. 44
 Spielmann, C., Die Wiesbadener Landstrassen im 18. u. 19. Jahrh. = A 30, S. 109-130. 45
 Spielmann, C., Die Eiserne Hand bei Wiesbaden = AN 1900, S. 43 f. 46
 Zedler, G., Die Wiesbadener Kurliste = M 1900/1, Sp. 74-87. 47
 Schüler, Th., Wiesbadener Kurverhältnisse vor 70 Jahren = AN 1900, S. 37 f. 48
 Spielmann, C., Wie man im alten Wiesbaden Häuser baute = RK 1900, No. 337. 49
 Spielmann, C., Die Entwicklung Wiesbadens im 19. Jahrh. = WT 1900, No. 606, 1901, No. 2, 4. 50
 Wiesbaden s. auch 12, 13, 81, 86, 87, 93, 141.

IV. Biographische Schriften.

Schenk zu Schweinsberg, Ueber die Burg und das Geschlecht der Herren von Eppstein = Quartablätter d. histor. Vereins f. d. Grossh. Hessen, Bd. II, S. 585, 6, 1899. 51
 Lewin, H., Werner von Eppstein, Erzbischof von Mainz 1259-1284 = N 1, S. 192-195, 204-207. 52
 Sauer, W., Eine Eppensteinerin = N 1, S. 119. 53
 Adolf von Nassau s. 20a, 88.
 Sauerland, H. V., Der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Kurie = Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein Hft. 68, 1899, S. 1-53. 54
 Kolb, R., Prinz Moritz von Nassau. Ein Gedenkblatt z. 50. Jahrestage seines Todes = N 1, S. 74 f. 55
 Goebel, Ernst, Johann der Aeltere, Graf zu Nassau-Dillenburg 1559-1606 = N 1, S. 110 f., S. 122-125, 134-136, 150-152, 162-164. 56
 Heymach, F., Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg = M 1899/1900, Sp. 110-112. 57
 Nippold, W. K. A., Wilhelm III., Prinz von Oranien, Erbstatthalter von Holland, König von England (1650-1702), Berlin, C. A. Schwetschke u. Sohn 1900, 274 S. 89. 58
 Meimardus, O., Das politische Testament des Grafen Johannes von Idstein-Wiesbaden = A 30, S. 55-108. 59
 Ein Tagebuch über die Zusammenkunft des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden mit Napoleon I. in Mainz (Sept. 1804). Mitgeteilt von Karl Ober = Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. Bd. 14, 1899, S. 605-634.
 An den damaligen Festen nahmen auch die Fürsten von Nassau-Usingen und

Weilburg teil. Das Tagebuch enthält demgemäss auch verschiedene diese berührende Nachrichten. 60

Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend. Heft 7. Beiträge zur Geschichte der Saargegend II. Zusammen- gestellt von Ang. Krohn. Saarbrücken 1900, 8^o.

Enthält die mit den Nassau-Usingi- schen und Weilburgischen Höfen ge- führte Korrespondenz des Saarbrücker Hofes betr. die Ehe des Fürsten Ludwig mit der Gräfin Katharina von Ottweiler S. 207—223, auch einige andere Nassau betr. Nachrichten S. 147, S. 342 ff. 61

Sauer, W., Else, Tochter des Grafen Philipp II. von Nassau-Weilburg 1453 = N 1, S. 86—88. 62

Himmelreich, F., Graf Johann II. von Solms- Burgsolms, genannt Springsleben = N 1, S. 312—314. 63

Adrian v. Schönau s. 96.

Flick, E., Wilhelm Albrecht = AN 1900, S. 41—43, S. 45—47. 64

Schnaus, E., Bismarck und Nassau. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1900, 40 S. 8^o. 65

Brumm, J., Theodor Fliedner, ein nassauischer Volkswohlthäter = N 1, S. 20—22. 66

Otto, F., Die Berufung des waldeckischen Hof- medicus Joh. Theod. Fritze nach Dillen- burg = M 1900/1, Sp. 70—74. 67

Adam Gelthus s. 95.

Otto, F., Nachträge zu dem Aufsatz über „Goethe in Nassau“ in A 27 = M 1900/1, Sp. 87—89. 68

Roth, F. W. E., Ludwig von Hoernigk, ein Nassauer Brunnenarzt = RK 1900, N 270. 69

Schmidt, M., Ludw. Knäus = N 1, S. 247—250. 70

Johann Krafft s. 103, 104.

Ilgen, Th., Peter Melander, Reichsgraf zu Holzappel = N 1, S. 44—47, 60—63, 72—74. 71

Jung, K., Nikolaus August Otto, der Erfinder der Gasmaschine = N 1, S. 195—196. 72

Kolb, R., Freiherr Friedrich v. Preen, herzog- lich nassauischer Generalleutnant = N 1, S. 126—128. 73

Otto, F., Friedrich v. Reiffenberg auf der Universität Wittenberg = M 1899/1900, Sp. 117 f. 74

Spies, M., Erinnerungen an Hermine Spies = N 1, S. 164—167, 180—182. 75

Gesky, Th., Adelheid von Stolterfoth = N 1, S. 222—224, 231—233. 76

Roth, F. W. E., Adelheid von Stolterfoth = WT 1900, No. 579, vgl. 1901, No. 6. 77

Conrad Sweynheim s. 97.

Trog, C., Daniel Wilhelm Triller = N 1, S. 167—169. 78

Zedler, G., Der nassauische Publizist Johannes Weitzel = A 30, S. 143—192. 79

Brümmer, F., Eduard Wissmann = Biogr. Jahrb. 4, S. 238 f. 80

V. Rechtsgeschichte.

Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Wies- baden, hrsg. v. F. Otto = Veröffentlichungen d. Histor. Kommission für Nassau. II. Wies-

baden, J. F. Bergmann, 1900, 116 S. 8^o.
Rec. Histor. Zeitschrift 86, S. 187; Literatur- C.-Bl. 1900, S. 2107. 81

VI. Kirchengeschichte.

Schnaus, E., Graf Ludwig von Arnstein und die Neubegründung des Klosters Münster- dreisen = A 30, S. 202—205. 82

Schupp, Ottokar, Kloster Arnstein = N 1, S. 178—180, 190—192, 202—203. 83

Otto, F., Clarenthaler Studien (Forts. = A 30, S. 1—54. 84

Schmidt, H., Kloster Schönau einst und jetzt = N 1, S. 98—101. 85

Spielmann, C., Die frühere Mauritiuskirche zu Wiesbaden = AN 1900, S. 31. 86

Spielmann, C., Der Freibrief der katholischen Gemeinde zu Wiesbaden = WT 1900, No. 172. 87

VII. Kunstgeschichte.

Marabini, E., Die kunst- und kulturgeschicht- lichen Denkmale des deutschen Kaisers Adolf von Nassau. Erinnerungsschrift an den 600. Jahrestag seines Heldenodes. Illust. v. Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein- Schwarzenstein. München, Selbstverlag, 1899, 191 S. 4^o. 88

Riehl, Berthold, Zur Geschichte der früh-mittel- alterlichen Basilika in Deutschland. Sitzungs- berichte d. philos.-philol. u. histor. Cl. d. k. b. Akad. d. W. 1899. Bd. 1, S. 295—378. Darinüber die Kirchenbauten der Ostereierser, namentlich Eberbach S. 357. 89

Roth, F. W. E., Zur Geschichte der Freiherrlich von Zwielerleinschen Sammlung von Glas- malereien zu Geisenheim a. Rh. = RK 1900, No. 312. 90

Höhler, Der Felsendom zu Limburg a. d. L. = M 1900/1, Sp. 7—11. 91

Zimmermann, E., Ueber die künstlerische Not- lage der Westerwälder Steinzeug-Industrie = Kunst- u. Handwerk 1900, Hft. 3; vgl. RK 1900, No. 124 ff. 92

Oertling, J., Die ersten Aufführungen von Richard Wagners „Tannhäuser“ und „Lohengrin“ in Wiesbaden = AN 1900, S. 6 f. 93

VIII. Litteratur- u. Gelehrten-geschichte.

Sauer, W., Johann von Kollick und Goswin von Orsoy, Präzeptoren des Antoniterhauses zu Höchst = N 1, S. 118 f. 94

Roth, F. W. E., Adam Gelthus zur jungen Aben und dessen Gedenkschrift auf Johann Guten- berg = RK 1900, No. 114. 95

Roth, F. W. E., Abt Adrian von Schönau, der angebliche Korrektor der Buchdruckerkirma Faust-Schöffer z. Mainz = RK 1900, No. 347. 96

Velke, W., Zur frühesten Verbreitung der Druck- kunst. I. Von Mainz nach Eltville. Mainzer Festschrift zur Gutenbergfeier 1900, S. 323 bis 341. — Derselbe über Conrad Sweynheim aus Schwanheim bei Frankfurt a. M. Ebl. S. 343. 97

Falk, F., Zu den Marienthaler Drucken = Centralblatt f. Bibliothekswesen. Jahrg 17 (1900), S. 481—483. 98

Roth, F. W. E., Zur Geschichte der Buchdruckereien zu Oberursel 1557—1623 = RK 1900, No. 291. 99
 Roth, F. W. E., Zur Geschichte der Buchdruckereien zu Höchst a. M. = RK 1900, No. 333. 100
 Zedler, G., Die Auflösung der nass. Klosterbibliotheken = A 30, S. 206—220. 101
 Zedler, G., Die Inkunabeln nassauischer Bibliotheken = A 31, S. 1—114. 102
 Meinardus, O., Mitteilungen über Johann Krafft, den Schulmeister und Chronisten von Herborn = M 1900/1, Sp. 13—16. 103
 Schüler, Th., Jugenderlebnisse eines nassauischen Lehrers (Johannes Krafft) i. 17. Jahrh. = AN 1900, S. 17 f. 104
 Richter, P., Ueber das Volksspiel: „Die Schiffer zu Caub od. Uebergang der Preussen üb. den Rhein“ = M 1899/1900, Sp. 108—110. 105
 Knod, Gustav C., Rheinländische Studenten im 16. u. 17. Jahrh. auf d. Universität Padua = Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. Hft. 68 (1899), S. 133—189. Darunter verschiedene nassauischer Herkunft. 106
 Schüler, Th., Studierende Nassauer auf der Landes-Universität Göttingen = AN 1900, S. 33—36. 107
 Spielmann, C., Wilhelmus van Nassouwe = N 1, S. 294—296, 306—308. 108

IX. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

Roth, F. W. E., Kulturhistorisches aus der Frauensteiner Gemeinderechnung des Jahres 1731 = AN 1900, S. 47. 109
 Schüler, Th., Vorschlag zu einer Ehestands- und Gesinde-Ordnung von 1750 = AN 1900, S. 5—6. 110
 Richter, P., Drangsale eines nassauischen Geistlichen im dreissigjährigen Kriege = M 1900/1, Sp. 52—59. 111
 Schüler, Th., Kleinstaatliche Reibereien und Uebergriffe an der Lahn in der Reformationszeit = AN 1900, S. 9 f., 13—15. 112
 Meinardus, O., Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Nassau = M 1900/1, Sp. 21—25. 113
 Verordnung für die Metzger des Oberamts Wiesbaden vom 23. Dezember 1747 = AN 1900, S. 27. 114
 Wagner, P., Ueber ein altes Bergwerk bei Naurod = M 1900/1, Sp. 25—30. 115
 Seibert, F., Die Eisenindustrie im Weilgebiet in früh. Zeit = N 1, S. 298 f., 308—310. 116
 Mensch, K., Die Höchster Farbwerke = N 1, S. 125 f., 136—138, 152—154. 117
 Benner, J., Das Postwesen in Nassau = N 1, S. 234 f., 245—247. 118
 Hoffmann, M., Mitteilungen über den mittelalterlichen Rheinweinhandel im Hunsaugebiet = M 1900/1, Sp. 35—37. 119
 Müller, Karl, Weinlese und Weinbereitung am Rhein = N 1900, S. 274—277. 120
 Eckert, Chr., Rheinschiffahrt im 19. Jahrh. Leipzig, Duncker u. Humblot 1900 = Staats- u.

Sozialwissensch. Forschungen. Hrsg. v. G. Schmoller, Bd. 18, Hft. 5. 121
 Seibert, F., Die alten Tannusstrassen = N 1, S. 96—98, S. 111—114. 122
 Benner, J., Braunkohlenfunde auf dem Westerwalde in früh. Zeit = N 1, S. 142 f. 123
 Funde von Steinzeug d. 17. Jahrh. in Hiltscheid (Unterwesterwaldkreis) mitget. v. E. Ritterling = M 1900/1, Sp. 45 f. 124

X. Militärgeschichte.

Frankenbach, C. J., Das Herzogl. Nass. Reitende Jäger-Corps = AN 1900, S. 1. 125
 Kolb, R., Die nass. reitenden Jäger 1804 bis 1814 = N 1, S. 207—209, S. 219—222. 126
 Kolb, R., Geschichte der Herz. Nass. Artillerie = N 1, S. 4—5, 19—20, 32—33. 127
 Wagner, P., Die Fahnen des nassauischen Landsturms vom Jahre 1814 = M 1899/1900, Sp. 104—107. 128
 Kolb, R., Aus dem Tagebuch eines nassauischen Offiziers über seine Teilnahme an dem Feldzug in Spanien 1808—1813 = M 1900/1, Sp. 4 f. 129
 Kolb, R., Nassauischer Ehrensaal (enth. Liste der im Felde gestorbenen Offiziere) = N 1, S. 314 f. 130

XI. Sprachliches.

Cronberger, B., Berg- und Flurnamen im Tannus = AN 1900, S. 7 f. 131

XII. Volkskunde und Sagen.

Schütz-Westertfeld, W., Nassauer Pfingstbräuche = N 1, S. 141—142. 132
 Spielmann, C., „Weilburger“ = N 1, S. 138—140. 133
 Führer durch den unteren Westerwald, Hrsg. v. dem Verschönerungs-Verein f. den unteren Westerwald, 2. Aufl. Neuwied, Meineke u. Gutzkow 1900. 71 S., m. 1 Karte. 8°. 134
 Westerwaldführer, Hrsg. v. Westerw.-Club. M. e. den ganzen Westerw. umfass. Karte u. 4 Spezialkärtehen. 3. Aufl. Coburg, Dietz'sche Hofbuchdr. 1900. XXVI, 170 S. 8°. 135
 Der Westerwald und Sitten und Gebräuche seiner Bewohner. Von K. B. = AN 1900, S. 18—20. 136
 Ammann, A., Die Sage und das Lied von der Lurlei = AN 1900, S. 38 f. 137
 Seibert, F., Drutwin von Lipporn oder die nassauische Stammsage. Wiesbaden, Selbstverlag 1900. 30 S. 8°. 138

XIII. Familien-, Wappen- und Siegelkunde.

Spielmann, C., Familie Bismark-Schierstein = N 1, S. 12 f. 139
 Kolb, R., Noch einmal die Familie von Bismark = N 1, S. 38 f. 140
 Otto, F., Der Name Heil (Heyl) zu Wiesbaden im 16. Jahrh. = M 1900/1, Sp. 30—32 141
 Stauer, W., Die Familie Rüdeshelm in Köln = N 1, S. 67. 142
 Hauptmann, Zehn mittelrheinische Wappengruppen = Jahrbuch d. k. k. heraldischen Gesellschaft Adler N. F. 10, S. 1—46 143

1900 294

DIE INKUNABELN
NASSAUISCHER BIBLIOTHEKEN.

VERZEICHNET

VON

DR. GOTTFRIED ZEDLER
BIBLIOTHEKAR AN DER LANDESBIBLIOTHEK ZU WIESBADEN

FESTSCHRIFT

ZUR

FÜNFHUNDERTJÄHRIGEN GEDÄCHTNISFEIER
JOHANN GUTENBERGS

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE
UND GESCHICHTSFORSCHUNG.

WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.

1900.

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

EINUNDDREISSIGSTER BAND.

ZWEITES HEFT.

1900.

MIT EINEM PLANE.

WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. RECHTOLD & COMP.

1901.


Zur Beachtung.

Das **Altertumsmuseum** ist im Sommer an allen Wochentagen ausser Samstags von 11—1 Uhr und von 3—5 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr, im Winter Mittwochs und Sonntags von 11—1 Uhr unentgeltlich geöffnet. — Behufs Besichtigung der Sammlungen zu einer andern Zeit — 50 Pfg. Eintrittsgebl — wende man sich an den Museumsaufseher Koenig (Friedrichstr. 1. eine Stiege, oder Friedrichstr. 9. Seitenbau, eine Stiege).

Das **Sekretariat** ist Montags und Donnerstags nachmittags von 4—6 Uhr geöffnet. Die **Bibliothek** ist mit Ausnahme einer Handbibliothek an die Königliche Landesbibliothek abgegeben, in deren Lesezimmern die Zeitschriften für Jedermann zur Einsicht ausliegen. Die Vereinsmitglieder haben bezüglich der Vereinsbibliothek ein Benutzungsrecht.

Drucksachen und Zuschriften beliebe man an das Sekretariat (Friedrichstr. 1), **Geldsendungen** an Herrn Regierungssekretär Bergmann (Bahnhofstr. 15) zu adressieren.

Das **Preisverzeichnis** der noch vorhandenen früheren Annalenbände und sonstigen Veröffentlichungen des Vereins befindet sich auf der dritten und letzten Umschlagseite des vorliegenden Jahrganges. Bestellungen auf die Vereinspublikationen werden sowohl vom Sekretariat, wie auch von der Firma Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden entgegengenommen.

 Diesem Hefte ist ein Verlagsverzeichnis der Firma Chr. Herm. Tauchnitz in Leipzig, das eine grosse Reihe wertvoller geschichtlicher Werke zu herabgesetzten Preisen enthält, beigegeben.

Preis-Verzeichnis

der

auf Lager befindlichen Vereins-Annalen, Sonderabdrücke und sonstigen Veröffentlichungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

(Mitglieder des Vereins zahlen die Hälfte, bei Abnahme einer grösseren Serie 10% Rabatt.)

| | Mark | | Mark |
|---------------------------------------|------|---|-------|
| Annalen, I. Bd.; 1. Heft, vergriffen. | | Annal. XIV, Bd. 2. Heft | 3.— |
| „ I. „ 2. u. 3. Heft, vergr. | | „ XV. „ | 6.— |
| „ II. „ 1. Heft | 1.20 | „ XVI. „ | 3.— |
| „ II. „ 2. „ | 1.— | „ XVII. „ | 3.50 |
| „ II. „ 3. „ vergriffen. | | „ XVIII. „ 1. Heft | 1.50 |
| „ III. „ 1. „ | 1.20 | „ XVIII. „ 2. „ | 2.— |
| „ III. „ 2. „ | 1.50 | „ XIX. „ | 2.50 |
| „ III. „ 3. „ | 1.— | „ XX. „ 1. Heft | 2.— |
| „ IV. „ 1. „ vergriffen. | | „ XX. „ 2. „ | 1.— |
| „ IV. „ 2. „ vergriffen. | | „ XXI. „ | 4.— |
| „ IV. „ 3. „ vergriffen. | | „ XXII. „ | 4.— |
| „ V. „ 1. „ vergriffen. | | „ XXIII. „ | 4.— |
| „ V. „ 2. „ | 1.— | „ XXIV. „ | 6.— |
| „ V. „ 3. „ | 1.— | „ XXV. „ | 4.— |
| „ V. „ 4. „ | 1.— | „ XXVI. „ | 4.— |
| „ VI. „ 1. „ | 1.50 | „ XXVII. „ (erhöhter Preis) | 9.— |
| „ VI. „ 2. „ | 2.— | „ XXVIII. „ | 10.50 |
| „ VI. „ 3. „ | 2.— | „ XXIX. „ 1. Heft | 4.— |
| „ VII. „ 1. „ vergriffen. | | „ XXIX. „ 2. „ | 7.— |
| „ VII. „ 2. „ | 3.— | „ XXX. „ | 7.— |
| „ VIII. „ | 3.— | „ XXXI. „ 1. Heft | 6.— |
| „ IX. „ | 3.— | „ XXXI. „ 2. „ | 4.— |
| „ X. „ | 3.— | Mitteilungen 1851 u. 1852 } jede No. — 10 | |
| „ XI. „ | 2.— | Period. Blätter 1853—61 } (einzelne Nummern | |
| „ XII. „ | 3.— | Mitteilungen 1861—1867 } vergriffen). | |
| „ XIII. „ | 3.— | „ 1897/98, No. 1—4 bis 1900/01 | |
| „ XIV. „ 1. Heft | 1.— | „ No. 1—4, jede No. 25 Pfg. | |

Bär's Geschichte von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 2—4 (Heft 1 vergriffen); II. Band, Heft 1 u. 2, zusammen Mk. 3.
 Urkunden von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 1—3;
 II. Band, 1. Abteil., Heft 1 u. 2 und 2. Abteil. zusammen Mk. 4.

Denkmäler aus Nassau. I. Heft vergriffen.

Die kirchlichen Altertümer von Wiesbaden, von Dr. K. Rossel, mit 4 Tafeln.

Die Heiliggrab-Kapelle zu Weilburg a. d. Lahn, von R. Görz, mit 1 Tafel.

Das Graue Haus zu Winkel im Rheingau, von R. Görz, mit 1 Tafel.

| | | |
|--|-----|------|
| — —, II. Heft | Mk. | —75 |
| Die Abtei Eberbach: Das Refectorium, von Dr. K. Rossel, mit 7 Tafeln. | | |
| — —, III. Heft | „ | —75 |
| Die Abtei Eberbach: Die Kirche, von Dr. K. Rossel, mit 6 Taf. u. 11 Holzsehn. | | |
| — —, IV. Heft | „ | 2.— |
| Die Abteikirche zu Marienstatt bei Hachenburg, v. Oberbaurat R. Görz, mit 11 Tafeln. | | |
| Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauff, von A. Köllner | „ | 3.— |
| Mithras, von N. Müller | „ | —30 |
| Rheinübergang Blüchers, von Schulinspektor Röder, vergriffen. | | |
| Nassauische Territorien, von Weidenbach | „ | 1.50 |

Zu bedeutend ermäßigtem Preise werden an unsere Mitglieder folgende Publikationen abgegeben:

| | | |
|--|-----|------|
| 1. Limburger Chronik | Mk. | —30 |
| 2. Reuter, Das Römer-Kastell bei Wiesbaden, mit Plan | „ | —30 |
| 3. „ Römische Ansiedelungen in der Umgebung von Wiesbaden, mit Plan | „ | —30 |
| 4. „ Römische Wasserleitungen in Wiesbaden, mit 7 Tafeln und 1 Plan | „ | —30 |
| 5. v. Cohausen. Röm. Schmelzschmuck, mit 2 Tafeln | „ | —50 |
| 6. Band XI., Gesch. des nassauischen Altertums-Vereins und biographische Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer, von Dr. Schwartz | „ | 2.— |
| 7. Dr. Schwartz, Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten Karl von Ibell | „ | —30 |
| 8. Urkunden von Eberbach I. | „ | 0.75 |
| 9. Geschichte des Benedictiner-Klosters Walsdorf, von Pfarrer A. Deissmann | „ | —30 |
| 10. J. G. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg | „ | —30 |
| 11. Schmid, Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen König 1292 | „ | —30 |
| 12. Münzsammlung des Vereins, von Dr. Schalk | „ | —20 |



ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.

1901.

MIT ZEHN TEXTFIGUREN UND DREIZEHN LITHOGRAPHIRTEN TAFELN.

WIESBADEN.

VERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.

1902.

Inhalts-Verzeichnis.

Annalen.

| | Seite |
|--|---------|
| I. Zur Geschichte der römischen Okkupation in der Wetterau und im Maingebiete. Mit 1 Skizze im Text und einem Plan (Tafel I). Von G. Wolff | 1—25 |
| *II. Die Erwerbung der Herborner Mark durch die Grafen von Nassau. Von P. Wagner | 26—44 |
| III. Ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398. Von A. Eggers | 45—59 |
| IV. Die Herborner Zünfte und ihre Verfassungen. Von M. v. Domarus | 60—97 |
| V. Eine Altenberger Urkunde von 1324 mit Herborner Namen. Von E. Schaus | 98—100 |
| VI. Der Ringwall auf dem Bleibiskopf. Mit einem Plan (Tafel II). Von C. L. Thomas | 101—104 |
| VII. Verzeichnis der Güter des Klosters Eberbach i. Rhg. in der Feldmark von Wiesbaden im Anfang des 14. Jahrh. Von F. Otto | 105—121 |
| VIII. Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft. Von W. Diehl | 122—144 |
| IX. Niederlassung aus der Hallstattzeit bei Neuhäusel im Westerwald. Mit 4 Tafeln (III bis VI) und 9 Textfiguren. Von W. Soldan | 145—189 |
| X. Schloss Sonnenberg, Burg und Thal. Mit 7 Tafeln (VII bis XIII). Von R. Bonte | 190—208 |
| XI. Beiträge zur Geschichte der Gründung des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Von P. Wagner | 209—220 |

* Die Aufsätze II bis V sind unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte der Stadt Herborn. Festschrift zur Feier der 650. Wiederkehr des Tages der Stadtrechtsverleihung gewidmet von dem Verein für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, Wiesbaden 1901 (IV, 75 Seiten) auch gesondert erschienen.

Mitteilungen 1901/1902.

| | Seite |
|--|------------------------------|
| Vereinsnachrichten von G. Zedler | 1—4, 33—34, 65—67, 97—100 |
| Vorträge 1900/1901: | |
| Die Helmbänder der beiden nass. Infanterie-Regimenter von R. Kolb | 4—11 |
| Eine nassauische Dorfgemeinde in der Zeit nach dem 30j. Kriege (Biebrich-Mosbach) von M. Heyne | 34—36 |
| Der schriftliche Nachlass des Prof. J. Piscator zu Herborn von H. Schlosser | 36—38 |
| 1901/1902: | |
| Die erste römische Befestigungsanlage in Niederdeutschland von E. Ritterling | 100—102 |
| Verwaltungsbericht des Altertums-Museums von E. Ritterling | 11—16, 38—42, 67—69, 102—107 |

| | Spalte |
|--|------------|
| Funde, mitgeteilt von E. Ritterling, R. Bedewig und L. Thomas: Altweilnau Sp. 71, Biebrich-Mosbach Sp. 107, Bierstadt Sp. 108, Braubach Sp. 44—45, 108, Flörsheim Sp. 43, 70, 107, auf einem Thonfeld von Friedrichsogen Sp. 110, Ringwall Goldgrube Sp. 16—20, Igstadt Sp. 107, Oberjosbach Sp. 110, Marienthal Sp. 43, Wiesbaden zw. Europ. Hof und Rose Sp. 42, Ebd. Kranzplatz Sp. 69. | |
| Miscellen: | |
| Ein Münzfund aus der Zeit Constantins d. Gr. zu Wiesbaden von E. Ritterling | 20—24 |
| Die Grenzbegänge der Stadt Wiesbaden von F. Otto | 24—29 |
| Höchst a. M., ein römischer Hauptwaffenplatz zur Zeit des Augustus von E. Ritterling | 45—53 |
| Ein phallisches Amulett von E. Suchier | 53—56 |
| Römischer Mühlstein mit Inschrift von E. Ritterling | 56—57 |
| Zur Erziehung des Grafen Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg am Dillenburger Hof von G. Zedler | 57—60 |
| Stammbuchverse schweizerischer Pilgerfahrer von F. Otto | 60—62 |
| Zum Empfange Wilhelms V. von Nassau-Oranien zu Herborn 1801 von J. H. Hoffmann | 63—64 |
| Rheingauer Wohlthätigkeit im Mittelalter von P. Wagner | 71—77 |
| Gräfin Margarethe von Nassau-Idstein und die Stadt Wiesbaden von F. Otto | 77—81 |
| Beiträge zur genealogischen Geschichte des Hauses Nassau II. von M. v. Domarus | 81—93, 128 |
| Die Heimat Konrad Sweynheims von G. Zedler | 93—96 |
| Papsturkunden für Kloster Clarenthal von P. Wagner | 111—114 |
| Ansprüche Hartmuds von Cronberg an das Erbe der Brüder Heinrich und Philipp von Isenburg von L. Wirtz | 114—117 |
| Der grosse Brand in Höchst a. M. am 24. Sept. 1778 von Küster | 117—119 |
| Chronik: | |
| Altertumsverein zu Herborn, Bericht von J. H. Hoffmann | 30—32 |
| Historischer Verein zu Dillenburg, Bericht von C. Dönges | 119—120 |
| Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Höchst, Bericht von E. Suchier | 120—123 |
| Nassauische Geschichtsliteratur des Jahres 1901, zusammengestellt von G. Zedler | 123—128 |

Zur Geschichte der römischen Okkupation in der Wetterau und im Maingebiete.

Von

Prof. Dr. G. Wolff.

Mit einer Skizze im Text und einem Plan.

I. Römische Scherben als Geschichtsurkunden.

Im 105. Heft der Bonner Jahrbücher hat Professor v. Herzog versucht¹⁾, auf Grund aller uns zu Gebote stehenden Hilfsmittel die verschiedenen Perioden der Anlage des Limes und der Okkupation des rechtsrheinischen Germanien zu bestimmen. Bezüglich der Wetterau und des Maingebietes weicht er insofern von der von mir aufgestellten und wiederholt begründeten Ansicht²⁾ ab, als er das nordmainische Gebiet nicht nur bis zur Linie Hofheim-Hüchst, sondern im wesentlichen bis zu der späteren Limeslinie Saalburg-Butzbach-Grünungen-Marköbel-Grosskrotzenburg bereits in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. okkupiert und, noch ohne eigentliche Grenzabspernung, durch eine Reihe von Erdschanzen und Blockhäusern gedeckt sein lässt, welche nicht nur den Feind abwehren, sondern auch die einheimische Bevölkerung innerhalb dieser Grenzen bewachen sollen. „Römische Niederlassungen“ führt er fort, „scheinen in der Wetterau noch nicht gewesen zu sein.“³⁾

¹⁾ E. Herzog, Kritische Bemerkungen zur Chronologie des Limes, Bonner Jahrb. 105, 1900, S. 50–77.

²⁾ Am eingehendsten in der Schrift: „Das römische Lager zu Kesselstadt bei Hanau“ (Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, No. 13, 1890, S. 80 ff.). Wenn ich die dort vor den Arbeiten der Reichs-Limes-Kommission ausgesprochenen Vermutungen auch nicht in allen einzelnen Punkten aufrecht erhalte, so ist doch durch die Ergebnisse der Reichsforschungen meine Ansicht über die Geschichte der Okkupation und die Chronologie der Grenzanlagen im grossen und ganzen vollkommen bestätigt worden. Den gegenwärtigen Stand der Forschung bezüglich der vorliegenden Fragen habe ich dargelegt in einem Vortrage, der sich abgedruckt findet in den Verhandlungen der 23. Hauptversammlung des Vereins von Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck 1898. (Von Herzog zitiert: Verhandlungen des Vereins von nassauischen Lehrern) Vgl. Nass. Annalen, Bd. XXXII, 1895, S. 49 ff.

³⁾ Die Anlegung der ältesten eigentlichen Grenzlinie setzt auch Herzog in Domitians Zeit. Vgl. a. a. O. S. 68.

⁴⁾ A. a. O. S. 67.

Demnach waren für die Anlage dieser Befestigungslinie rein militärische Gesichtspunkte massgebend gewesen, eine Annahme, welche wegen der in militärischer Hinsicht so schwer erklärlichen Gestalt dieser ausspringenden Bogenlinie gerade von militärischen Forschern wiederholt bekämpft worden ist. Sie wird dadurch nicht annehmbarer, dass Herzog die Lager von Heldenbergen und Kesselstadt, sowie die „Etappenkastelle“ der Wetterau — er meint damit, wie der Zusammenhang zeigt, die grossen Kastelle der Ebene: Heddernheim, Okarben, Friedberg, und wohl auch die Steinkastelle von Hofheim und Wiesbaden — mit uns als Domitianische Anlagen betrachtet, während doch jene Linie von vorgeschobenen Erdschanzen nur durch ihre Beziehung auf die grossen Kastelle der Ebene verständlich wird.

Nun wird der Domitianische Ursprung der letzteren und der gleichzeitig mit ihnen erbauten Bäder — abgesehen von einer Reihe von anderen Momenten — durch die Auffindung grosser Mengen von Bauziegeln mit vollkommen identischen Stempeln der Truppenteile des im Chattenkriege verwendeten Heeres so unzweifelhaft bewiesen, dass man in ihrer Auffindung und den dieselbe begleitenden Umständen neues erwünschtes Beweismaterial für die von M o m m s e n ausgesprochene⁵⁾ und gleichzeitig durch eine Reihe wertvoller Monographien⁶⁾ im einzelnen begründete Ansicht erblickt hat, dass die Wetterau durch den Chattenkrieg Domitians zum erstenmal seit der Zurückziehung der römischen Legionen über den Rhein (im Jahre 16 n. Chr.) wieder dauernd besetzt worden sei. Dieser Ansicht entsprach es, wenn man für das Gebiet südlich vom Main auf Grund des gesaunten in Betracht kommenden Quellenmaterials den ersten Grenzabschluss ebenfalls in flavische Zeit verlegte, wenn auch die Okkupation dort im einzelnen sich in etwas abweichender Weise vollzogen haben dürfte.

Unter den Hilfsmitteln für diese chronologischen Untersuchungen sind nun in den letzten Jahren in steigendem Masse die Erzeugnisse civiler Keramik herangezogen worden, von welchen gerade die Fundstücke aus den ältesten Kulturschichten, die infolge der Weiterbenutzung der Fundstätten für spätere römische Anlagen weit seltener als die Reste der letzteren und meist nur als Scherben zu Tage gefördert werden und die daher in früherer Zeit selten beachtet worden sind, den grössten Wert haben. Bei der Neuheit dieser „Scherbenwissenschaft“ oder vielmehr ihrer systematischen Anwendung bei der römisch-germanischen Altertumforschung ist es erklärlich, dass in manchen Detailfragen noch verschiedene Ansichten herrschen. Man wird es daher verstehen, wenn der Historiker, der, wie Herzog (S. 58) bemerkt, in der Beurteilung der Scherben und Fibeln von dem abhängig ist, was von archäologischer Seite ihm geboten wird, mit einer gewissen Reserve an die Verwertung dieses spröden Materials herantritt. So finden wir denn auch in dem erwähnten Aufsätze manche beachtenswerte Bemerkung bezüglich der Gefahr einer zu einseitigen Wertschätzung dieses neuen Quellenmaterials.⁷⁾ Wenn aber gesagt wird: „Den

⁵⁾ Römische Geschichte, Bd. V, S. 136 ff.

⁶⁾ Besprochen im Röm. Lager zu Kesselstadt, S. 81.

⁷⁾ Besonders S. 58 u. 59.

Vertretern der historischen Kraft der Scherbenzeugnisse ist zugegeben, dass die Wetterau ein besonders dankbarer Boden für dieses Beweismittel ist, freilich nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem ganzen monumentalen Bestand und in Ergänzung des Schriftstellerzeugnisses⁷⁾, so ist diese Beschränkung so selbstverständlich, dass ihre Betonung im Zusammenhange mit polemischen Ausführungen nur dann erklärlich ist, wenn der Verfasser dem Vertreter der bekämpften Ansicht mangelhafte Benutzung der erwähnten Hilfsmittel vorwerfen will oder selbst neues litterarisches oder monumentales Material beibringen kann. Bezüglich der Litteratur wird Herzog keins von beiden behaupten. Die Schriftstellerzeugnisse, die man auf unsere Frage beziehen muss oder auch nur kann, darf man als zum Rüstzeuge eines jeden, der sich mit diesen Dingen beschäftigt, gehörig ansehen.⁸⁾ Von den von Herzog angezogenen Stellen aber ist keine für eine Besetzung der Wetterau östlich von Höchst beweisend.⁹⁾ Dass dasselbe der Fall ist bezüglich der epigraphischen und plastischen Denkmäler, ist von mir wiederholt betont¹¹⁾ und gerade dadurch die grosse Bedeutung begründet worden, welche den Erzeugnissen der Keramik für das in Frage kommende Gebiet zukommt.¹²⁾

Thatsächlich stützt dem Herzog auch seine Ansicht bezüglich der Chronologie der wetterauischen Anlagen, wo sie von der meinigen abweicht, ausschliesslich auf keramische Funde und besonders auf gewisse Sorten von Terra nigra-Scherben und Krughälsen, die Soldan in den von ihm als die ältesten römischen Befestigungsanlagen der Wetterau bezeichneten Erdschanzen und Blockhäusern am oberhessischen und am Taunuslimes gefunden hat. Darunter sind nach Angabe des Finders Stücke, die in den an denselben Stellen aufgedeckten Holztürmen des Limes und in den verschiedenen Grenzgräben nicht vorkommen und „nach dem Urtheil der Archäologen der ersten Hälfte des ersten

⁷⁾ A. a. O. S. 67 u. 68.

⁸⁾ Zumal seit A. Riese in seinem „Rheinischen Germanien in der antiken Litteratur“ das Material zusammengetragen und seine Benutzung durch gute Register erleichtert hat.

⁹⁾ Von Tacitus' Ann. XII, 27 u. 28 habe ich dies in den Nass. Annalen (XXVII, 1895, S. 51) nachgewiesen, wenn ich auch den Zug der einen der beiden Abteilungen des Pomponius im Jahre 50 n. Chr. ebenso wie Herzog durch die Wetterau gehen lasse. Dass die S. 67 und Ann. 1 angezogenen Stellen des Tacitus und Seneea nicht die Besetzung schmaler Uferstellen nach dem Jahre 16 n. Chr. ausschliessen, habe ich unter Verweisung auf Mommsen (R. G. V, 131 f. u. 115) vorausgesetzt. Dies scheint auch H. Delbrück in dem jüngst erschienenen 2. Teil seiner Geschichte der Kriegskunst, I. Hälfte, Römer und Germanen, S. 151 anzunehmen, wenn er auch in der gegen Herzogs Meinung, „dass die Wetterau im Jahre 16 n. Chr. nicht aufgegeben sei“, polemisirenden Anmerkung zwischen der Wetterau und der Gegend von Wiesbaden, welche weder in geographischer, noch in historischer Hinsicht zu jener gehört, nicht klar unterseheidet. Übrigens würden die angeführten Stellen des Tacitus und Seneea, wenn man sie mit Delbrück buchstäblich fast und auch auf Obergermanien bezieht, auch die Besetzung jenes Landstriches ausschliessen. Die Verweisung auf Tacitus' Agricola kann nur exemplifikatorische Bedeutung haben und ist von mir in dieser Beschränkung öfters für meine Ansicht verwertet worden.

¹¹⁾ So Nass. Annalen u. a. O. S. 49 und Verhandlungen der 23. Hauptversammlung des Vereins von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten u. a. O.

¹²⁾ Vgl. Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, XVIII, 3, S. 212.

Jahrhunderts angehören können.“¹³⁾ Auch müssen? Ich habe vor kurzem diese Scherben gemeinsam mit Ministerialrat Soldan einer eingehenden Besichtigung unterworfen und dabei unter Hinweisung auf die früher ebenfalls gemeinsam untersuchten Gefässe und Scherben von Heldenbergen, Okarben und Heddernheim konstatiert, dass unter jenen keine Typen vorhanden sind, die nicht auch in diesen Kastellen vertreten waren, die ja Herzog selbst als Domitianische Anlagen betrachtet.

Herzog fährt fort: „Der Einwurf, welchen Wolff (Westd. Zeitschr. 18, 218) auf Grund einzelner Funde erhoben hat, dass gewisse Urnen, die man bisher für vordomitianisch hielt, in der rechtsrheinischen Keramik noch bis in die trajanische Zeit gefertigt worden seien, trifft hier nicht zu. Wenn man im Frankfurter Museum eine Urne dieser Art hat, in welcher eine Münze des Traian gefunden wurde, so ist dies doch eine wesentlich andere Sache, als wenn in einer Niederlassung ein ganzes Nest von Scherben als Niederschlag einer ganzen Gebrauchsperiode daliegt.“ Nun habe ich aber in dem von Herzog angeführten Aufsatz¹⁴⁾ meine Ansicht keineswegs auf jenes nur in der Einleitung mit Rücksicht auf eine Bemerkung Koenen's beiläufig erwähnte Fundstück gestützt, sondern auf das massenhafte Vorkommen der Terra nigra-Ware in mehreren von mir in Heldenbergen und Heddernheim aufgefundenen Töpfereien zusammen mit Gefässtypen, die allgemein ins zweite Jahrhundert n. Chr. gesetzt werden¹⁵⁾, sowie auf die Thatsache, dass dieselben Gefässe und terranigra-artige Scherben der verschiedensten Art in Menge sich in den durch die Stempel der 14., 21., 1. und 8. Legion charakterisierten Schuttschichten der grossen Kastelle, welche Herzog selbst auf Domitianische Gründung zurückführt, ganz vereinzelt aber auch in den jüngeren Kastellen der vorderen Linie, bzw. ihren Gräberfeldern, und in denjenigen Teilen der Heddernheimer Stadtanlage finden, die ebenfalls aus Hadrianischer Zeit stammen. Bezüglich der ältesten Typen, besonders der feineren, der linksrheinischen Terra nigra verwandten Scherben, ist das Gegenteil von Herzog's Angaben der Fall: sie kommen in den genannten Kastellen ziemlich häufig, unter Soldan's Funden aus den Limeschanzen nur vereinzelt vor, ohne dass ich daraus chronologische Folgerungen im entgegengesetzten Sinne ziehen möchte. Von den für die ältesten Schichten der Domitianischen Kastelle der Wetterau charakteristischen gefleckten sigillata-

¹³⁾ A. a. O. S. 66. Es wäre wünschenswert, dass diese Archäologen namentlich angeführt und ihr Urteil etwas bestimmter formuliert wäre.

¹⁴⁾ Römische Töpfereien in der Wetterau. Westd. Zeitschr. XVIII, 3, 1899, S. 211 bis 240. Mit 2 Tafeln. Inzwischen ist derselbe Gegenstand im Limeswerke behandelt worden: O. R. L. Bd. II, B. 25. Die Erdbefestigungen von Heldenbergen. Mit 3 Tafeln.

¹⁵⁾ Es ist daher ein Irrtum, wenn v. Sarwey (Römische Strassen im Limesgebiet, Westd. Zeitschr. XVIII, 1, 1899, S. 1 ff.) sagt: „Wolff schreibt sämtliche Fundstücke Heldenbergens der Domitianischen Zeit zu.“ Der Zusatz: „Von anderer Seite werden zahlreiche Scherben für älter gehalten“, sowie die Worte (S. 20): „Nach Ministerialrat Soldan weisen zahlreiche Scherbenfunde in Heldenbergen, sowie in den Erdkastellen an der Grenze, welche Wolff für Domitianische Anlagen erklärt, auf eine frühere Zeit hin“, erledigen sich durch die vorstehenden Ausführungen. Man vgl. besonders „Römische Töpfereien in der Wetterau“, S. 243 und O. R. L. Heldenbergen, S. 12 u. 13.

ähnlichen Gefässen konnte vom Limes nur eine aus der ältesten Schanze bei Butzbach stammende Scherbe vorgezeigt werden. Auch in Heldenbergen waren die ältesten Typen weniger zahlreich vertreten als z. B. in Okarben, was sich beim Erdkastell und seinem Lagerdorfe aus der geringeren Ausdehnung, beim grossen Erdlager aus der Kürze seines Bestehens erklärt.

Wenn ferner Herzog gegenüber den chronologischen Ansetzungen Schumachers für das südmainische Dekumateland bemerkt, dass brauchbares Material für solche Untersuchungen, abgesehen von Töpferstätten, in erster Linie solche Gräberfelder und Niederlassungen bieten, in welchen die verschiedenen Perioden nacheinander und in ununterbrochener Aufeinanderfolge sich boten (S. 60 u. 61), so ist dagegen nichts einzuwenden. Wenn er aber fortfährt: „Für das Limesgebiet liegt ein ähnlicher günstiger Umstand vor, an Orten, welche Zerstörung erlitten und wieder aufgebaut wurden, wie Wiesbaden, und in der schon besprochenen zeitlichen Aufeinanderfolge von Erd- und Steinkastell, Erd- und Steinturm an derselben Stelle“, so hätte man auch hier wiederum eine Erwähnung der übrigen Domitianischen Kastelle erwarten dürfen, insbesondere Heddernheims, wo ebenfalls mehrere Schuttperioden nachweisbar sind, deren zeitliches Verhältnis zu einander durch die gleichmässig wiederkehrenden Fundumstände sich bereits klar erkennen lässt.¹⁶⁾ Gerade diese günstigen Verhältnisse in Heddernheim und analoge Erscheinungen bei den älteren Kastellen, besonders Hofheim, Okarben, Höchst und Friedberg haben die Grundlage geboten für meine chronologische Bestimmung der keramischen Funde im rechtsrheinischen Gebiete.

Aber wie dem auch sei: Die Frage bezüglich der Herstellungszeit der von Soldan in den ältesten Erdwerken der Nordwetterau gefundenen Scherben lässt sich aus inneren Gründen und wegen ihrer Übereinstimmung mit den gleichartigen Fundstücken aus den grossen Kastellen der Wetterau nicht trennen von der nach der Entstehungszeit der letzteren. Diese aber in vordomitianische Zeit zu versetzen, haben wir keine Veranlassung, solange die Fundstatistik in so erfreulichem Einklange steht mit dem, was eine vorurteilsfreie Benutzung der litterarischen Quellen uns anzunehmen zwingt. Dabei kommt aber alles auf die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Fundstatistik an. Beweisend für die Zeit der Kastelle können nur solche Gegenstände sein, deren Zusammengehörigkeit mit denselben sicher beglaubigt ist.¹⁷⁾

Bei allen von mir untersuchten Lagern und Kastellen dieser Art: Kesselstadt, Heldenbergen (Erdlager und Erdkastell), Heddernheim (Kastell), Hofheim

¹⁶⁾ Vgl. u. a. Westd. Zeitschr. XVIII, 3, S. 227, Anm. 31, u. 231, und Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim, II. S. 53, 57 ff., besonders Westd. Korrespondenzblatt 1901, 1 u. 2, No. 13, S. 26.

¹⁷⁾ Selbst wenn unter diesen Kastellen sich Spuren älterer Erdwerke finden, so wäre dadurch zunächst nur die Ersetzung einer provisorischen Anlage durch eine definitive bewiesen. Einen grösseren Abstand zwischen den Erbauungszeiten beider anzunehmen, würden wir erst dann genötigt sein, wenn sich erhebliche Unterschiede zwischen den in ihren Gräben oder an anderen zweifellos zu den Kastellen gehörigen Stellen gefundenen Gegenständen ergäben, wie es bis jetzt nur bei den westlich der Linie Hofheim-Höchst gelegenen Anlagen der Fall ist.

(Steinkastell) und Okarben ist der Befund ein vollkommen gleicher und von dem der älteren Anlagen, dem Hofheimer Erdlager, dem Höchster Erdkastell und der Schanze auf dem Hofheimer Kapellenberge verschiedener gewesen.

Dieser Thatsache gegenüber beweist der Umstand nichts, dass im Gebiete der ausgedehnten römischen Niederlassungen von Friedberg und Heddernheim Gegenstände aus der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts, so in Friedberg besonders eine Sigillatatscherbe mit dem Stempel des Ateius¹⁷⁾ und die bekannte Verzierung einer Schwertscheide aus der Fabrik des Gemellianus¹⁸⁾ gefunden sind. Es geht daraus nur hervor, dass diese Gegenstände an der Stelle jener Kastelle oder in ihrer Umgebung einmal benutzt worden sind, nicht aber dass dies zur Zeit des Bestehens der Kastelle der Fall gewesen ist.

II. Römische Niederlassungen in vorflavischer Zeit.

Dass in Heddernheim, Friedberg und auch an anderen Orten der Wetterau bereits in vorflavischer Zeit einmal römische Anlagen militärischen oder civilen Charakters vorhanden gewesen sein können, soll ja keineswegs bestritten werden. Noch ist der Platz des von Dio erwähnten *προβόλιον ἐν Νάπτοις πρὸ ἀνατῆ τοῦ Πύργου* so wenig wie der des *praesidium in monte Tauno*, über dessen Resten Germanicus ein Kastell erbaute, ermittelt worden. Mag man nun beide Lokalitäten als identisch betrachten, wie in Westfalen die Stellen der aus augusteischer Zeit erwähnten Kastelle, so ist hier so wenig wie dort das Vorhandensein noch anderer militärischer Anlagen in der langen Zeit zwischen 11 v. Chr. und 16 n. Chr. ausgeschlossen, in welcher die Römer wie das Lippegebiet, so auch die Wetterau als abhängiges Land ansahen und mehr als einmal durchzogen. Was in der Ergänzung der Lücke bei Dio 56, 22, 2 durch Zonaras für Westfalen ausdrücklich gesagt wird, dass ausser Aliso es noch zahlreiche andere befestigte Plätze gab, ist auch in der Wetterau mit Sicherheit anzunehmen. Wo aber hat man diese Befestigungen mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu suchen als an der uralten Völkerstrasse vom Rhein zur Weser, die, in ihrer Trace im Laufe der Zeiten oft verlegt und vervielfacht, doch im ganzen stets auf dem 4–6 km breiten Landstreifen zwischen dem Taunus und dem Main, bezw. der Nidda verlaufen ist.²⁰⁾ In dieser Richtung würden die durch die

¹⁷⁾ Vgl. Nass. *Annalen* XXVII, S. 48 (1895). Die Arbeit erschien gleichzeitig mit dem grundlegenden Aufsatz Dragendorff's über Terra sigillata (*Bonner Jahrb.* XCVI, 1895, S. 18 ff.), der nicht mehr benutzt werden konnte. Inzwischen hat sich der damals verschollene Stempel nach einer Mitteilung von Anthes in der Dielßenbach'schen Sammlung des Darmstädter Museums wiedergefunden.

¹⁸⁾ Vgl. *Westf. Korrespondenzblatt* VIII (1889), S. 65 und XIX (1900), S. 56. Übrigens ist bei einem so dauerhaften und wertvollen Metallgegenstande ein in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hineinreichender Gebrauch nicht ausgeschlossen. In geringerem Grade gilt dies von der Thonware, wenn auch ihre Verwendung in einer der Periode des Chattenkrieges bereits näher kommenden Zeit durch die Auffindung zahlreicher Ateiusstempel in den Trümmern von Pompei und das Vorkommen eines Exemplars in Britannien wahrscheinlich gemacht wird.

²⁰⁾ Wenn H. Delbrück, *Gesch. der Kriegskunst* II, 1, S. 105 den Germanicus im Jahre 15 n. Chr. über den Saalburgpass ins Lahnthal ziehen und eine Abteilung des Heeres mit dem für die ganze Armee nötigen Proviant unter Benutzung der Wasserstrasse durch das

Natur bezeichneten Plätze, wie das Hochfeld bei Hofheim, das Mainknie bei Höchst und die Burghöhe von Friedberg in erster Linie ins Auge zu fassen sein, wenn auch keine Spuren dort gefunden worden wären. Dies gilt, wenn auch in geringerem Grade, von der flachen Erhöhung am rechten Niddauer, auf der später das Kastell und die Stadt Hedderndheim lagen, während die Erbauung des Domitianischen Kastells Okarben nur durch ihre Beziehung zu dem gleichzeitig angelegten Limes erklärlich ist. Dort ist denn auch nichts gefunden, was auf eine vorflavische Anlage hinwiese.²¹⁾

Hier dürfte es an der Zeit sein, mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, an welchem der genannten Orte das vielbesprochene Drususpräsidium mit der grössten Wahrscheinlichkeit zu suchen sei. Ich habe, so oft gerade meine Untersuchungen mich auf diese Frage hinwiesen, bisher geflissentlich vermieden, eine bestimmte Antwort darauf zu geben, da ich es für erspriesslicher hielt, noch weiteres Material für ihre Lösung zu beschaffen, als den verschiedenen Vermutungen, die meist nur in der übertriebenen Bedeutung, welche die Forscher dem gerade von ihnen bearbeiteten Gegenstande beilegten, ihren Grund hatten, noch eine neue hinzuzufügen. Auch heute noch, obgleich wir ganz anders ausgerüstet an solche Fragen herantreten, als es noch vor 10 Jahren der Fall war, lässt uns der Stand der Fundstatistik die Wahl zwischen einer ganzen Reihe von Plätzen. Einer — und zwar der früher am häufigsten genannte — ist vollkommen ausgeschlossen: Die Saalburg. Ich würde es für überflüssig gehalten haben, dies besonders zu bemerken, wenn man nicht in der Tagesliteratur immer wieder dem Bestreben begegnete, dem vielbesprochenen Limeskastell, welches ja freilich ebenso gut in monte Tauno liegt, wie seine Schwesterkastelle: Capersburg, Zugmantel, Alteburg-Heftrich u. a. durch Ableitung von dem „Drususkastell“ eine fälsche Ahnenreihe anzudichten.²²⁾

untere Lahnthal marschieren lässt, so setzt er sich mit dieser Ansicht in Widerspruch zu den sonst von ihm mit Vorliebe auch in Fragen der Lokalforschung herangezogenen militärischen Schriftstellern. General v. Sarwey erwähnt in seinem Aufsätze über die römischen Strassen im Limesgebiete (S. 28) unter den alten Völkerwegen, auf welche die Römer am Anfang unserer Zeitrechnung angewiesen waren, den über die Saalburg so wenig, wie den die Lahn entlang. Oberstleutnant Dahm, der das untere Lahnthal im Auftrage der Reichs-Limes-Kommission aufs eingehendste untersucht und das zur Sperrung dieses schlaechtartigen und viel gewundenen Einschnittes angelegte Limeskastell bei Ems aufgedeckt hat, erklärt in einer brieflichen Zusehrift die von Delbrück angenommene Operation für militärisch undenkbar.

²¹⁾ Das wird die Veröffentlichung der Funde im Limeswerke, die unmittelbar bevorsteht, deutlich erkennen lassen.

²²⁾ Es müssten demnach auf der Saalburg aufeinander gefolgt sein: das praesidium des Drusus, das castellum des Germanicus, das Erdkastell am Domitianischen Limes, das Steinkastell des 2. Jahrhunderts, abgesehen von dessen späteren baulichen Veränderungen. Alle seit der flavischen Zeit vorauszusetzenden Anlagen sind nachgewiesen; dass das Erdkastell in die Reihe der ältesten Limeskastelle gehört, ergibt sich aus seiner völligen Übereinstimmung mit den gleichartigen Anlagen an anderen Stellen der Grenze, auf die ich später zurückkomme. Für das Vorhandensein älterer Befestigungen ist, obgleich die Saalburg so lunge und so eifrig durchsucht ist wie kein anderer Platz, nicht die geringste Spur gefunden. Bei dem ausserordentlichen Reichtum an Funden fällt sogar die geringe Zahl der Gegenstände auf, die sich ins erste Jahrhundert datieren lassen; vorflavische Gegenstände — abgesehen von den wenigen nichts beweisenden Münzen — fehlen ganz.

Die Bezeichnung in monte Tauno würde zweifellos auf Wiesbaden und Hofheim²¹⁾ mit ihren Erdkastellen und ihren zahlreichen Fundstücken aus augusteischer Zeit gut passen, aber auch der Lage von Friedberg²¹⁾ und Heddernheim nicht widersprechen, wenn man den Ausdruck, wie bei Tacitus gestattet ist, nicht topographisch genau fasst. Das letztere ist wohl auch Dio's Bezeichnung $\pi\rho\sigma\theta\eta\sigma\iota\sigma\ \epsilon\upsilon\ \chi\acute{\alpha}\tau\tau\omicron\varsigma\ \pi\alpha\rho'\ \alpha\omega\tau\eta\ \tau\omega\ \rho\acute{\eta}\nu\omicron\varsigma$ gegenüber erlaubt, schon deswegen, weil die Chatten wohl auch in Drusus Zeit den Rhein nirgends unmittelbar berührten. Ob man aber auch diesen Ausdruck auf Friedberg und Heddernheim anwenden könnte, ist mir zweifelhaft.

Was die Funde betrifft, so würde von allen erwähnten Orten ausser Wiesbaden, Höchst mit seinen frühzeitigen Münzen, seinen Ateiusstempeln²⁵⁾ und den im Graben seines Erdkastells gefundenen Gefässscherben aus dem Anfange unserer Zeitrechnung in erster Linie in Betracht kommen, wenn man

²¹⁾ Für Hofheim hat sich neuerdings Anthes auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Dresden, 25.—27. Sept. 1900 ausgesprochen. Doch verzichtet auch er auf eine definitive Entscheidung (vgl. Protokoll der Vers. S. 65 ff.). Bestimmter vertritt die Identität des Präsidiums mit dem von mir aufgefundenen Hofheimer Erdlager Dahm im Archäol. Anzeiger 1900, 2, S. 103. Gegen Dahm's Bemerkung, dass das Hofheimer Erdlager „den Fundstücken nach der frühesten Kaiserzeit angehöre“ (S. 103) und mit der Rundschanze auf dem Kapellenberge und dem Wiesbadener Erdkastell einen Bestandteil des von Drusus für das untere Mainthal angelegten „Befestigungssystem“ gebildet habe (S. 104), bemerkt Ritterling (Mitteil. des Vereins für Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung 1901/02, No. 2, S. 46, Anm. 2), dass die Bestimmung der Grenze nicht für die Zeit des Drusus, „sondern nur für die Zeit nach Germaniens' Abberufung bis auf Vespasian zutreffend sei.“ Auch ich habe ein defensives Befestigungssystem in der angegebenen Richtung erst für die Zeit nach der Varusschlacht angenommen (Nass. Annalen XXVII, 1895, S. 51) und die Frage, ob das Hofheimer Erdkastell und die Rundschanze schon unter Augustus oder erst um die Mitte des ersten Jahrhunderts errichtet wurden, mit Rücksicht auf die für eine so genaue Differenzierung nicht genügenden Funde unentschieden gelassen (R. O. L. II, B. 29, Hofheim S. 20 unten und S. 32 D. u. 33 E.). Übrigens sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass die Grabungen am Erdlager, welches bei den Nachforschungen nach dem Domitianischen Steinkastell und seinen Bädern entdeckt wurde, sich mit Rücksicht auf die Beschränktheit der nur für diese Aufgaben bewilligten Mittel im Jahre 1894 auf das Notwendigste, die Feststellung der Form und Grösse der Gesamtanlage beschränken mussten. Eine eingehendere Untersuchung des Inneren, der Thore, der Palissadierung u. s. w. habe ich mit Ritterling seit Jahren verabredet, aber bisher wegen dringender Arbeiten für die Reichs-Limes-Kommission immer wieder verschieben müssen. Sie wird nach dem Ergebnis der bisherigen Grabungen, für die im ganzen nur 40 bis 50 M. verausgabt wurden, abgesehen von den zu erwartenden Aufklärungen über technische Fragen, zweifellos eine nicht unbedeutende Ausbeute an chronologisch wertvollen Fundstücken ergeben.

²⁵⁾ Vgl. H. Deibrück u. a. O. S. 105, 112 ff. Oxé sieht (Bonner Jahrb. 101, S. 4) den Friedberger Ateiusstempel und andere Fundstücke als Beweis dafür an, dass die Römer „wie in Wiesbaden und Höchst, so auch in Friedberg und Heddernheim schon lange vor 70 n. Chr. sich aufgehalten, um nicht zu sagen festgesetzt haben.“ Für Friedberg dürfte auch der Umstand in Betracht kommen, dass die in oder bei den La Tène-Gräbern des benachbarten Nauheim gefundenen Münzen sich nicht über die Augusteische Zeit herab erstrecken. Übrigens ist eine Veröffentlichung des gesamten in Friedberg gefundenen Materials ein dringendes Bedürfnis. Sie dürfte für manche der von uns berührten Fragen Aufklärung oder wenigstens Anregung zu erneuter Untersuchung bringen.

²⁶⁾ Vgl. Nass. Annalen XXVII, S. 15.

die Bezeichnung in monte Taumo auch auf einen vom Fusse des Gebirges freilich nur 5 km entfernten, aber durch seine Lage am Main, nahe dessen Mündung, mehr charakterisierten Platz anwenden dürfte. Gerade dieser Umstand würde andererseits aber die Nebeneinanderstellung des *ζυζυζυζ* an der Mündung des *Ἐξέτων* in den *Αγοπιζης* und des anderen im Chattenlande erklärlich machen, wobei die Worte *πρὸ ζύζυζ* πρὸ Πύργου durch die geringere Entfernung des Platzes vom Rhein gegenüber Aliso, welches wir nach den Ergebnissen der jüngsten Lipperforschung doch wohl in Haltern suchen und als mit dem obengenannten Kastell identisch ansehen dürfen, sich erklären würden.²⁶⁾

Es wird sich nach dem Gesagten empfehlen, bei Nachforschungen nach dem Drusus-Germanicus-Kastell in erster Linie Höchst und Friedberg ins Auge zu fassen, aber auch die andern erwähnten Plätze nicht aus den Augen zu verlieren, vor allem aber bei gelegentlichen Funden und plannässigen Ausgrabungen an allen genannten Orten auch die unscheinbarsten Gegenstände genau nach Fundstelle und Fundumständen zu notieren.

Für unsere Frage aber ist es gleichgiltig, an welcher der bezeichneten Stellen, ja, ob überhaupt an einer von ihnen wir das vielbesprochene Kastell suchen, wenn nur die oben ausgesprochene Ansicht richtig ist, dass in den 3 Jahrzehnten vor und nach Christi Geburt eine Reihe von festen Plätzen der Römer in der Wetterau und im Maingebiete bestanden haben, und dass dieselben wenigstens teilweise an den Punkten angelegt waren, welche vermöge ihrer Lage auch bei der späteren Besetzung der Landschaft in erster Linie für die Erbauung von Kastellen gewählt wurden. Ist dies richtig, dann beweisen einzelne an diesen und anderen Orten gefundene Gegenstände aus dem Anfange des ersten Jahrhunderts nicht, dass dieselben nach dem Jahre 16 und vor dem Jahre 83 n. Chr. besetzt waren.

Aber auch die Auffindung von einzelnen Gegenständen, die nachweisbar jünger als die Zeit der ersten Okkupation, aber erheblich älter als die der zweiten wären, wie das Herzog von manchen Scherben der Wetterau anzunehmen scheint, würde an sich noch kein Beweis für die dauernde Besetzung unserer Gegend durch die Römer sein. Denn wie die in neuester Zeit bei Giessen in Gräbern und bei Fulda in Pfahlbauten, hier in denselben Schichten mit La Tène-Resten gefundenen römischen Scherben²⁷⁾ nicht beweisen, dass im

²⁶⁾ Vgl. Ritterling, Höchst u. M., ein römischer Hauptwaffenplatz zur Zeit des Augustus. Mitteil. des Vereins für Nass, Altertumskunde u. Geschichtsforschung 1901/02, No. 2, S. 45 ff. Bezüglich Aliso's hat gegenüber der mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Überzeugung aller an der Untersuchung Halterns beteiligten Forscher neuerdings Dehnbück (a. a. O. S. 135) in einer Spezialuntersuchung über die Lage von Aliso nachzuweisen gesucht, dass es, wie ja auch früher vielfach angenommen wurde, nahe der Lippequelle gelegen habe.

²⁷⁾ Man vgl. über die letzteren den vortrefflichen Bericht von Joseph Vonderau, Pfahlbauten im Fuldathale. Mit 2 Plänen und 7 Tafeln. Fulda 1899. Die auf Taf. VI, 35 u. 43 abgebildeten Scherben scheinen von doppelhenkeligen Krügen zu stammen, wie sie in der Heldenbergener Töpferei aus Hadrians Zeit gebrannt wurden. Dasselbe Ornament nur in längeren gezogenen Formen (nicht römische Zahlen, wie Vonderau vergleichend bemerkt, scheint auf der Scherbe No. 44 vorzuliegen. Es ist von mir beschrieben: Westd. Zeitschr. XVIII, III, 1899, S. 239 C. 1, a zu Taf. III, 6. Vgl. über die ganze Gefässgattung Limesblatt No. 281, 181, S. 788 und No. 321, 196, S. 864. Die bei Fulda gefundenen sigillatu-

zweiten Jahrhundert n. Chr. die militärische Grenze des römischen Reiches über jene Gegenden hinaus vorgeschoben war, sondern nur, was an sich fast selbstverständlich ist, dass die überlegene Technik der Römer, zumal auf keramischem Gebiete, sich besonders in den benachbarten Landstrichen jenseits der Grenze geltend machte, was wiederum Verkehr und Einfluss auch auf anderen Gebieten voraussetzt; so sind ähnliche Verhältnisse, zumal zu beiden Seiten der alten Verkehrsstrasse vom Rhein nach der Weser, auch in der langen, trotz mancher Chatten-einfälle im ganzen friedlichen Periode vor und nach der Mitte des ersten Jahrhunderts anzunehmen. Dann mochten die Bewohner der fruchtbaren Ebene zu den römischen Nachbarn einerseits und ihren in dem ärmeren hessischen Berg- und Hügellande — mit Einschluss des Vogelsberges und der Lahnberge — wohnenden Stammesgenossen andererseits in ein ähnliches Verhältnis kommen, wie einst die samnitischen Bewohner Kampaniens zu den Römern und den Gebirgs-samniten. Ein die spätere Einverleibung vorbereitendes Schutzverhältnis ist ebenso wahrscheinlich, wie die militärische Besetzung und Abgrenzung des Gebietes ausgeschlossen ist.²⁸⁾

III. Der Feldzug des Pomponius (50 n. Chr.).

Betrachten wir unter diesen Voraussetzungen die einzige grössere Operation gegen die Chatten, über die uns aus dieser Periode ausführlicher berichtet wird, die des Pomponius vom Jahre 50 n. Chr., so ergibt sich aus einer vorurteilslosen Erklärung des Taciteischen Berichtes²⁹⁾ für das von den Chatten geplünderte Gebiet ebenso ungezwungen das untere Mainland, wohl einschliesslich der südlichen Wetterau, wie für die Hauptoperationslinie der Römer die oft erwähnte Verkehrsstrasse vom Rhein nach der Weser, bzw. ins Herz des Chattenlandes. Eben dahin konnte man auf einem längeren bei Hofheim abzweigenden Wege durch die Niedernhäuser Senke und das obere Lahnthal gelangen. Ich habe an anderer Stelle³⁰⁾ die Vermutung ausgesprochen, dass Pomponius, während er die beiden Abteilungen der Hilfstruppen auf diesen beiden Wegen gegen die Feinde vorschickte, bei Hofheim mit seiner aus den Legionen bestehenden Reservearmee Aufstellung nahm. Denn es scheint dem Wortlaute der Stelle am meisten zu entsprechen, wenn man annimmt, dass der Oberbefehlshaber an der

—
scherben Taf. VI, 45 u. 46 würden, soweit sie die Form der Gefässe erkennen lassen, dieser zeitlichen Bestimmung nicht widersprechen.

²⁸⁾ Für die Art, wie unter den Flaviern eine zielbewusste Sicherung und Vorschiebung der Grenzen im Frieden vorbereitet und dann durch militärische Operationen und an dieselben sich anschliessende fortifikatorische Anlagen verwirklicht wurde, bietet uns die Darstellung der Eroberung der westlichen Gebirgslandschaften Britanniens in Tacitus' *Agricola* c. 20 ein lehrreiches Beispiel. Besonders charakteristisch sind die Worte: „quibus rebus (durch den Wechsel kriegerischer und friedlicher Massregeln) multae civitates quae in illam diem ex aequo egerant, datis obsidibus iram posuerunt et praesidiis castellisq[ue] circumdatae tanta ratione curaque, ut nulla ante Britanniae pars [pariter] illacossita transierit.“ Einen Unterschied zwischen der Erstreckung des politischen Einflusses und der militärischen Grenze nimmt Mommsen *R. G. V.* 137 u. 138 auch für die spätere Zeit an.

²⁹⁾ *Annal.* XII, 27.

³⁰⁾ *Nass. Annalen* XXVII, 51.

damaligen Grenze unter dem Schutze der Grenzbefestigungen stehen blieb, an einer Stelle, wo er beide Abteilungen am leichtesten aufnehmen und je nach Bedürfnis unterstützen konnte.³¹⁾ Beides trifft bei Hofheim zu.

Nun hat in den Bonner Jahrbüchern³²⁾ Oberstleutnant Dahm eine andere Darstellung der Operationen gegeben, welche bei dem doppelten Charakter des Autors als Militär und verdienstvoller Lokalforscher zweifellos eine eingehende Würdigung verdient. Er lässt den Angriff der Chatten auf das Gebiet zwischen der unteren Mosel und dem Vinxtbache gerichtet sein und das Gros derselben den Strom überschreiten. Von den beiden Detachements des Pomponius lässt er das eine (von Mainz) auf dem linken Rheinufer gegen die Plünderer ziehen, das andere bei Mainz den Strom überschreiten und über Wiesbaden auf dem kürzesten Wege zur Lahn marschieren, während die beiden Legionen „am Berge Taunus als Reserve aufgestellt wurden, selbstverständlich in der zwischen Taunus und Main gelegenen Ebene“ (S. 133), also etwa da, wo auch ich die Aufstellung des Pomponius angenommen hatte.

Dahm's Ansicht stützt sich auf zwei durch die allein massgebende Darstellung des Tacitus keineswegs gebotene Voraussetzungen, nämlich: 1, dass die Chatten den Rhein überschritten hätten und 2, dass es sich nicht um einen der üblichen Raubzüge, sondern um einen grossen Krieg mit dem gesamten Chattenvolke handelte. Das letztere kann man zugeben, ohne dass dadurch dem Einfall der Chatten der durch den Ausdruck *latrocinia agitantium* gekennzeichnete Charakter eines Raubzuges und dem Vorgehen des Pomponius der einer Züchtigung ohne weitergehende Konsequenzen genommen wird. An einen Rheinübergang der Chatten aber ist gegenüber dem Schweigen der hier immerhin sogar auf das Technische der Operationen eingehenden Darstellung des Tacitus über ein in der damaligen Zeit, als die Rheingrenze bereits von Kastellen dicht besetzt war, unerhörtes Ereignis nicht zu denken. Was Dahm selbst gegen die Möglichkeit eines Überganges in der Nähe von Mainz sagt, lässt sich mit fast gleichem Rechte auch für die von ihm für dieses Ereignis ins Auge gefasste Gegend bemerken. Eine solche Annahme würde auch der Angabe, dass durch den Raubzug der Chatten Obergermanien beunruhigt wurde und der Thatfache, dass der Statthalter von Obergermanien allein gegen die Friedensverletzung einschritt, widersprechen. Hätten die Chatten zwischen Mosel und Vinxtbach (S. 131) den Rhein überschritten, so hätte Untergermanien mindestens ebenso grosse Veranlassung zur Beunruhigung gehabt als die *Germania superior*. Endlich würde die Verwendung der *auxiliares Vangiones et Nemetes* neben den *equites alarii*, auch wenn man den Ausdruck durch „die in dem benachbarten (?) Gebiete der Nemetes und Vangionen garnisonierenden Hülfsstruppen“ übersetzen wollte, für unsere Annahme sprechen, dass das heimgesuchte Gebiet am unteren Main lag und der Zug des Pomponius, abgesehen von der zur Umgehung verwendeten Abteilung sich in derselben Richtung bewegte, wie ein Menschenalter später der Domitians.

³¹⁾ A. a. O. c. 28: „ad montem Taunum revertuntur, ubi Pomponius cum legionibus opperiebatur, si Chatti cupidine ulciscendi casum pugnae praerberent.“

³²⁾ Bd. CI, 1897, S. 128 ff.

IV. Domitians Chattenkrieg.

Auch der Chattenkrieg der Jahre 83/84 war ja nach Frontin durch Plünderungen des kriegslustigen Volkes veranlasst³³⁾, wenn er auch dadurch zum Angriffskriege seitens der Römer wurde³⁴⁾, dass der Kaiser beschloss, den lästigen Räuereien ein- für allemal ein Ende zu machen. Das Ergebnis des Krieges war die Anlegung des ältesten Limes im Nordtaunus, der Nordwetterau und am Fusse des Vogelsberges bis zum Main und die Erbauung der grossen Kastelle in der wetterauischen Ebene. Frontin lässt den Kaiser in diesem Kriege im Gebiete der Cubier Kastelle bauen und für den Ertrag des Bodens, den er dafür in Anspruch nahm, eine Entschädigung zahlen.³⁵⁾ Durch diesen Beweis von Gerechtigkeit habe er die Treue aller in wunderbarer Weise vermehrt. Man hat mit dieser Stelle wenig anzufangen gewusst und zunächst den Namen der Völkerschaft verändert.³⁶⁾ Am wenigsten wird gewonnen durch die Konjekture *cattorum*.³⁷⁾ Denn fasst man die Worte so, dass die Bauten in dem den Chatten soeben im Kriege entrissenen Gebiete — die Deutung „an den Grenzen des römischen Gebietes gegen die Chatten“ ist aus sprachlichen und sachlichen Gründen zu verwerfen — vorgenommen wurden, so wäre es doch eine fast sentimentale Gerechtigkeit gewesen, das nötige Areal auf dem Wege der Expropriation zu erwerben. Dagegen verliert die Sache alles Auffallende, wenn es sich um ein Gebiet handelte, dessen Bewohner bereits vor dem Kriege mit den Römern meist in freundschaftlichem Verkehr standen und jetzt halb gezwungen, halb freiwillig in das Reich einverleibt wurden. Für eine solche Völkerschaft würde der Ausdruck *dubii*, der für sämtliche in dem Kapitel angeführten Beispiele gebraucht ist, ebenso gut passen, wie z. B. für die Thraker in ihrem Verhältnis zu Alexander dem Grossen, als derselbe im Begriffe war, nach Asien zu ziehen. Die Änderung *dubiorum* im Texte wäre dabei nicht nötig, da die Beziehung auf den Chattenkrieg und das in ihm gewonnene Gebiet ohnehin durch den Wortlaut³⁸⁾ der Stelle und ihre Vergleichung mit den übrigen Erwähnungen dieses Krieges unzweifelhaft ist. Dass sich aber die Anordnung nicht auf die zunächst wenig umfangreichen Grenzcastelle bezog³⁹⁾, sondern auf die in den fruchtbarsten Teilen des Landes, an den Ufern seiner Hauptflüsse gelegenen grossen Lager und Kastelle, macht die Schonung der Einverlebten umso erklärlicher: Hier konnte man von einem *fructus locorum* sprechen, mochte derselbe nun in dem Erlös bebauten Landes oder in dem Werte der Heimstätten

³³⁾ Das geht aus der Vergleichung von Strat. I, 1, 8, I, 3, 10 und II, 3, 23 hervor.

³⁴⁾ Mommsen, R. G. V, 136, No. 1.

³⁵⁾ Strat. II, 11, 7: *pro fructibus locorum, quae vallo comprehendebat, pretium solvi iussit.*

³⁶⁾ Neuerdings hat Koepf, Bonner Jahrb. CVI über die Stelle gehandelt und die Verbesserungsvorschläge zusammengestellt. Er schlägt mit Rücksicht auf die Überschrift des Kapitels: „*de dubiorum animis in fide continendis*“ vor, „*dubiorum*“ zu schreiben.

³⁷⁾ So schreibt Dederich in seiner Ausgabe des Frontin.

³⁸⁾ *Eo bello quo victis hostibus cognomen Germaniae meruit.*

³⁹⁾ Dann hätte man erwarten sollen, dass statt des Areals der Kastelle oder wenigstens neben ihm der doch auch dem Privatbesitz entzogene breite Grenzstreifen, der *Limes*, erwähnt worden wäre.

bestehen, die von ihren Bewohnern geräumt werden mussten. Denn dass die Stellen der Kastelle von Okarben, Kesselstadt, Friedberg u. a. vor der Besitzergreifung durch die Römer nicht nur bebaut, sondern auch bewohnt waren, ist an sich mit Rücksicht auf die Lage kaum zu bezweifeln, bei den meisten aber auch durch Funde zu beweisen. In viel geringerem Grade war dies der Fall bei dem Kamm des Taunus und den — wohl auch damals meist von Wäldern bedeckten — Strichen der Nordwetterau, in welchen der Limes mit seinen Erdschanzen angelegt wurde.

Im Zusammenhang mit diesem Gegensatz der fruchtbaren und daher von einer wohlhabenden Bevölkerung bewohnten Ebene zu den ärmeren Gebirgsgegenden, die sie umgaben, dürfte auch die eigentümliche Gestalt des wetteranischen Limes stehen, welche man vergeblich durch militärische Rücksichten zu erklären versucht hat. Viel einleuchtender ist es, dass die fruchtbare und zur Besiedelung einladende Ebene mit ihren von den Römern nachweislich benutzten warmen Quellen und Mineralbrunnen besetzt, die weniger lockenden Gebirgslandschaften des Taunus und Vogelsberg ausserhalb der Grenze gelassen wurden. Noch weit erklärlicher würde dieses Verfahren sein, wenn wir annehmen dürften, dass bei der Absteckung der Grenzlinien man im wesentlichen alten Völkergrenzen folgte; dies dürfte besonders im Nordosten der Fall gewesen sein, wo man am wenigsten in der Lage ist, die Lage der Grenze durch natürliche Verhältnisse oder militärische Rücksichten zu erklären, während im Taunus wohl behufs Gewinnung einer besseren Verteidigungslinie über die ursprünglichen Grenzen hinausgegangen wurde. Darauf dürfte die Frontinusstelle hinweisen⁴⁰⁾, wo es heisst, dass Domitian, da die Germanen immer aufs neue aus Waldgebirgen und dunklen Verstecken angriffen und dann sicheren Rückzug in die Tiefen ihrer Wälder hatten, durch Anlegung des 120 Millien langen Limes nicht allein die Kriegslage veränderte, sondern auch die Feinde, deren Zufluchtsorte er freigelegt hatte, seiner Herrschaft unterwarf. Der Ausdruck *refugia nudaverat* passt vorzüglich zu der von mir an anderer Stelle betonten Thatsache, dass der damals angelegte Limes die zusammenhängende Kette von Ringwällen, die den Hauptkamm des Taunus begleitet und deren Benutzung in jener Zeit die neuesten Funde von Gefässresten aus der späten La Tène-Zeit und der römischen Periode in den Wohn- und Unterkunftsräumen derselben beweist⁴¹⁾, gerade noch in den Bereich des römischen Gebietes einbezieht.⁴²⁾ Hier griff die Grenze zweifellos

⁴⁰⁾ Strat. I, 3, 10. Wenn es gestattet ist, statt der unhaltbaren Lesart der Handschriften „*militibus*“ mit den meisten neueren Erklärern der Stelle „*limitibus*“ zu lesen. Vgl. auch Strat. II, 3, 23.

⁴¹⁾ Vgl. den vorläufigen Bericht von Thomas, Mitteilungen des Vereins f. Nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung 1901/2, No. 1, S. 16 ff. und den Bericht über den ersten Verbandstag der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Altertumforschung zu Trier. Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft X, 1901, S. 15 ff.

⁴²⁾ Delbrück schlägt a. a. O. S. 159 vor, die *limites* — so liest auch er — hier nicht als Grenzen, sondern als Wege aufzufassen, da bei der ersteren Auffassung das *vestigia nudaverat* schwer zu erklären sei. Er übersetzt die Stelle so: „Die Clatten waren in den Schlupfwinkeln ihrer Wälder schwer zu fassen; da legte Domitian durch ihr Gebiet 120 (180 km) Strassen an und veränderte dadurch nicht nur den *status belli*, sondern unterwarf auch die Feinde, deren Schlupfwinkel er zugänglich gemacht hatte, seiner Herrschaft.“ Nun heisst *nudare* nicht zu-

über das Gebiet der seither zu den Römern in einem unsicheren Freundschaftsverhältnis stehenden Völkerschaften hinaus. Dass das den Chatten im Kriege entrissene Land von geringer Ausdehnung war, dafür spricht der Umstand, dass ausser Frontin fast alle Schriftsteller, darunter diejenigen, welche, wie Statius und Martial hohe Worte für den Sieg des Kaisers finden, von Eroberungen schweigen. Mit einer blossen Grenzregulierung dagegen würde sich die Stelle bei Statius wohl vereinigen, an der er von „vietis parentia foedera Chattis“ spricht.⁴³⁾ Auch würden die offenbar absichtlich verkleinernden Bemerkungen anderer Schriftsteller nicht in so schroffem Gegensatze zur Wahrheit stehen, wie es der Fall wäre, wenn ein so wertvolles Gebiet wie die ganze Wetterau und das untere Mainland den Feinden mit Gewalt entrissen wäre.

In welchem Verhältnis die germanischen Bewohner der Wetterau zu den Chatten standen, ob sie, wie die Mattiaker, ein dem Hauptvolke durch Anlehnung an die Römer und veränderte Lebensverhältnisse entfremdeter Zweig derselben⁴⁴⁾ oder eine besondere Völkerschaft⁴⁵⁾ waren, mag dahingestellt bleiben. Im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. umfasst der südliche Teil des Gebietes die civitas Taunensium mit dem Vororte Heddernheim; dass in demselben Verhältnis Friedberg zu einer der nördlichen Hälfte der römischen Wetterau entsprechenden Civität stand, ist durch die Auffindung eines Inschriftfragments an dem genannten Orte im Jahre 1899⁴⁶⁾ noch wahrscheinlicher geworden, als es bereits

gänglich machen und der angehängte Relativsatz „quorum refugia nudaverat“ kam, aber braucht nicht in so nahem Kausalzusammenhange mit subiecit ditioni suae hostes (als blosser erklärende Umschreibung zu limitibus actis) zu stehen, wie wenn etwa dastände „cum refugia nudasset.“ Vielmehr enthält derselbe, seinem Tempus und Modus entsprechend, wohl eine nachträgliche Bemerkung über das Ergebnis des Krieges selbst, in dem die Refugien der Feinde, besonders die Ringwälle, aufgedeckt und besetzt worden waren, während die vorhergehenden Worte sich auf die nach dem Kampfe getroffenen Massregeln beziehen, die Anlegung einer hinter jenen Refugien — so dass diese ins Reich einbezogen wurden — mit Kastellen und Schanzen zur Unterbringung von Truppen ausgestatteten Grenzlinie, wodurch für alle weiteren Kriege der status belli zu Gunsten der Römer verändert wurde. Dass dies, wie der Zweck, so für lange Zeit auch der Erfolg jener Einrichtungen gewesen ist, das zeigt die Entwicklung der Verhältnisse, wie sie uns die Litteratur und die bei den Arbeiten am Limes gemachten Beobachtungen erkennen lassen. Wie sich Delbrück seine 120 „Millien Strassen“ denkt, ist nicht recht klar. Ist es eine über die Grenze hinaus ins Herz des Feindeslandes gezogene, sind es mehrere die Grenze kreuzende Strassen? Dann würde die genaue Massangabe auffallen. Eine in der Richtung der Grenze verlaufende — dann doch wohl mit Militärstationen, ohne die das nudare refugia sehr zweifelhaft wäre, ausgestattete — Strasse würde auf einen Grenzweg in unserem Sinne hinauskommen.

⁴³⁾ Silvae III, 3, 168.

⁴⁴⁾ Vgl. Mommsen R. G. V, 135. Die Identität der civitas Mattiacorum und der civitas Taunensium ist gegenüber der durch neue epigraphische Funde in und bei Münz festgestellten Existenz zweier verschiedener Civitaten mit den Vororten Wiesbaden und Heddernheim nicht aufrecht zu erhalten. Dagegen wäre es denkbar, dass der Name Mattiaker neben der engeren administrativen Bedeutung, wie sie im zweiten und dritten Jahrhundert vorkommt, auch eine weitere ethnographische gehabt habe und in diesem Sinne z. B. bei Tacitus in der Germania cap. 80 gebraucht wäre.

⁴⁵⁾ Mommsen R. G. V, 136, lässt um die Zeit Vespasians die Usiper östlich von den Mattiakern an der Kinzig oder im Fuldischen wohnen.

⁴⁶⁾ Helmke, Westd. Korrespondenzbl. 1899, No. 66.

vorher mit Rücksicht auf die Bedeutung der Friedberger Ansiedelung war. Hätte nicht ein neckischer Zufall, wie so oft bei solchen Funden, uns gerade den wichtigsten Teil des Textes mit dem Namen der Civität vorenthalten, so hätten wir vielleicht durch sie die Lösung der Frage über den Namen bei Frontin erhalten.

Durch die vorstehenden Ausführungen glaube ich eine gewisse, mehr wirtschaftliche als politische Abhängigkeit der Bewohner der Wetterau von den Römern im 1. Jahrhundert n. Chr. wenigstens wahrscheinlich und dadurch das vereinzelte Vorkommen frühzeitiger Scherben in diesem Gebiete - auch abgesehen von den noch nicht sicher ermittelten, aber zweifellos vorhandenen Militärstationen aus den beiden ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung - erklärlich gemacht zu haben. Auf eine militärische Besetzung der Landschaft vor dem Chattenkriege gestatten, wie bereits hervorgehoben wurde, solche Funde nicht zu schliessen, so lange die Zusammengehörigkeit derselben mit den etwa an oder in der Nähe der Fundorte vorhandenen Befestigungen nicht nachgewiesen ist.

V. Chronologie der Grenzanlagen.

Dass die Funde aus den Grenzanlagen ebenso wenig auf eine vorflavische Entstehung der letzteren hinweisen, als die aus den grossen, allgemein auf Domitian zurückgeführten Kastellen der Ebene, ist oben dargethan worden.⁴⁷⁾

⁴⁷⁾ Im letzten Sommer hat Soldan bei der abschliessenden Untersuchung des Kastellbades neben der Capersburg unter zahlreichen gestempelten Deck- und Pfeilerplatten der 22. Legion aus den Nieder Ziegeleien auch eine gefunden, deren Stempel in Form einer Fusssohle nur die Nummer der Legion ohne Beinamen enthält. Es wäre verkehrt, daraus schliessen zu wollen, dass auf der Capersburg bereits während des ersten Aufenthalts der Legion in Obergermanien, vor dem Jahre 70 n. Chr., Heizanlagen angelegt worden seien. Wenn auch die meisten Stempel der Legion aus Nied alle Beinamen, meist in der Form **PRPF** zeigen, so fehlen doch auch oft einzelne Bestandteile, sodass die Stempel nach der Zahl nur die Zeichen **PRP** oder **PP** oder **PF** oder gar nur ein **P** enthalten, welches zweifelhaft lässt, ob es *primigenia* oder *pia* bedeutet. Man erkennt oft deutlich, dass die grössere oder geringere Beschränkung in dieser Hinsicht nur durch die Rücksicht auf den für das Einschneiden der Zeichen auf dem bereits fertigen Holzstempel verfügbaren Raum bedingt ist. Da kommt dem leicht auch einmal der letzte Rest der Beinamen wegbleiben, wie ja bekanntlich bei den Stempeln der 14. Legion aus Nied die Zahl sehr oft ohne den Beinamen vorkommt, obgleich hier jeder Gedanke an eine Herstellung der Ziegel vor der Zeit des britannischen Aufenthaltes ausgeschlossen ist. (Vgl. u. a. Wolff, *Nied*, S. 267.) In unserem Falle wird die chronologische Zugehörigkeit des Stempels zu den übrigen mit ihm zusammen gefundenen Exemplaren, welche nach ihren Formen der Periode lebhafter Bauhätigkeit unter Hadrian oder Pius angehören (vgl. *Mitteilungen über Heddernheim II*, 1898, S. 64), zunächst durch Farbe und Beschaffenheit des Thons bewiesen, der ebenso völlig mit den Produkten der Nieder Ziegeleien übereinstimmt, wie er charakteristische Verschiedenheit zeigt von den westlich von Hofheim und in Wiesbaden gefundenen Ziegeln aus früherer Zeit. Zu demselben Schlusse nötigt der Umstand, dass die fast vollständig erhaltene Platte, wie ihre Maasse und der an ihr noch haftende Mörtel zeigen, zu den Sockelplatten eines der Hypokausten des Hadrianischen Bades gehörte, nicht aber ein verlorener Rest aus einem älteren Bade war, wie dies möglicherweise bei den beiden im Bade gefundenen Brocken mit Stempeln der Legio VIII Augusta der Fall ist, welche in Farbe und Material von den übrigen Platten charakteristisch abweichen. Sie

Was nun das zeitliche Verhältnis der verschiedenen Erdwerke und Grenzgräbchen zu einander betrifft, so hat es etwas Bestechendes, das Zaungräbchen (vineae) auf den Domitianischen Limes, das Palissadengräbchen auf die von Spartian erwähnte Palissadengrenze Hadrians zu beziehen und jenes zu den ältesten Erdschanzen und Holztürmen, dieses zu den jüngeren Holztürmen und den später an ihre Stelle tretenden Steintürmen in Beziehung zu bringen.

Nach der oft zitierten Stelle der Biographie liess Hadrian an vielen Stellen, wo die Barbaren nicht durch Flüsse, sondern durch Limites vom römischen Reiche getrennt waren, eine künstliche Absperrung durch mauerartig untereinander verbundene, in den Boden eingelassene Pfähle herstellen. Man wird die Anordnung, auch wenn sie nicht eine allgemein gehaltene Konstitution war, unbedenklich auch auf die germanische Grenze beziehen dürfen, ja nach dem Zusammenhang auf diese in erster Linie beziehen müssen.⁴⁸⁾ Nach ihrem Wortlaute könnte sie in vorhadrianischer Zeit das Vorhandensein irgend welcher „mauerartiger“ Absperrungsanlagen auszuschliessen scheinen. Doch wenn wir derselben auch keine Beweiskraft in negativer Richtung beilegen wollen, spricht nichts, am wenigsten die Bedeutung des Wortes limes, dafür, dass bereits die nach Frontin nach dem Chattenkriege angelegten limites, bezw. der nach Tacitus am Ende des 1. Jahrhunderts vorhandene Limes irgend welche derartige Anlagen gehabt haben.

Wenn Deibrück⁴⁹⁾ sagt: „Dieser erste Limes (der Domitianische) war ein Flechtwerk (vineae)“, so ist dieser Satz um so auffallender, da dieser Forscher vorher (S. 133) eine im wesentlichen mit der durch Mommsen's grundlegende Ausführungen⁵⁰⁾ herrschend gewordene Ansicht übereinstimmende Erklärung des Wortes giebt und n. a. sagt: „Die Vorstellung, dass der Limes mit einer Befestigung verbunden oder überhaupt Grenzbefestigung sei, ist erst viel jünger, wohl gar erst modernen Ursprungs und nunmehr durch die Limesforschung selbst allmählich wieder aufgelöst“. So ist es: Weder der erste, noch überhaupt irgend ein Limes ist „ein Flechtwerk gewesen“, vielmehr sind die Vineae ebenso wie die jüngeren Palissaden und der noch jüngere Grenzwall, bezw. die Grenzmauer überall nur Befestigungs- oder Absperrungsanlagen am Limes gewesen, deren Herstellung mit der Anlegung des letzteren nicht gleichzeitig gewesen zu sein braucht, teilweise nicht gleichzeitig gewesen sein kann. Was nun speziell das von Soldan in der Vorderwetterau gefundene älteste Gräbchen betrifft, so nötigen die wenigen in ihm gefundenen Scherben nicht dazu, seine Anlegung als gleichzeitig mit den ältesten Erdschanzen anzusehen

dürften von dem an derselben Stelle von Soldan vermuteten älteren Bade des Erdkastells herrühren. Erwähnt darf auch werden, dass der Stempel der 22. Legion die volle Form LEG zeigt, während auf den vorher erwähnten älteren Stempeln L oder LG in Übereinstimmung mit derselben Erscheinung auf den ältesten Stempeln anderer Legionen gelesen wird. Vgl. Nied. S. 340 und Nass. Annalen XXVII, 1895, S. 49 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. Herzog a. a. O. S. 56, wo der Zusammenhang der Worte mit dem Vorhergehenden erörtert wird.

⁴⁹⁾ A. a. O. S. 153.

⁵⁰⁾ Th. Mommsen, Der Begriff des Limes, Westd. Zeitschr. XIII, 2, S. 134 ff. und R. G. V, S. 111, Nr. 1.

oder gar es in vordomitianische Zeit zu verlegen. Nach den Funden ist es sehr wohl möglich, dass der Grenzsaum (vineae) jenen Schanzen, nachdem sie längere oder kürzere Zeit bestanden hatten, vorgelegt wurde. Ehe das Zaungräbchen gefunden wurde, haben wir uns den Domitianischen Limes als einen vorschriftsmässig abgesteckten Grenzrain⁵¹⁾ mit Strasse und Wachtstationen gedacht, und nach seiner Auffindung haben wir keine Veranlassung zu einer Änderung dieser Ansicht. Alles, was über die Fundumstände bisher veröffentlicht worden ist, lässt in ihm eine provisorische Anlage — vielleicht nur lokalen Charakters — erkennen, die möglicherweise sehr bald durch den solideren Palissadensaum ersetzt wurde.

Daher darf das Fehlen des Zaungräbchens bei solchen Anlagen, die nach ihrer Lage und Beschaffenheit als Grenzwehren angesehen und nach den in ihnen gefundenen Gegenständen dem ersten Jahrhundert n. Chr. zugeschrieben werden müssen, nicht als Beweis gegen ihre Zugehörigkeit zum Domitianischen Limes betrachtet werden, wenn andere Umstände für diese Annahme sprechen. Solche Anlagen aber glaube ich in der vom ostwetteranischen Limes durchschnittlich 6—7 km entfernten Linie Kesselstadt-(Hanau-)Heldenbergen-Oberflorstadt gefunden zu haben. Da meine Hypothese in jüngster Zeit mehrfach — freilich ohne Eingehen auf die von mir vorgebrachten Gründe — bestritten worden ist, halte ich es für angebracht, die letzteren hier zum Schlusse noch einmal zusammenzustellen, um so den Mitforschern das Urteil über ihre Stichhaltigkeit zu erleichtern.

VI. Die ältere Grenzlinie Kesselstadt-Oberflorstadt.

Die Gründe, welche mich bereits vor 18 Jahren veranlasst haben, die Vermutung auszusprechen⁵²⁾, dass der Main in der ersten Zeit nach der dauernden Besetzung der Wetterau bis zu der fast rechtwinkeligen Biegung bei Hanau die Grenze gebildet habe, waren zunächst fast ausschliesslich innere. Abgesehen von der ins Auge fallenden Übereinstimmung der von Miltenberg aus nach Süden, von Grosskrotzenburg aus nach Norden an die nasse Grenze sich anschliessenden Limesabschnitte in technischer Hinsicht, fiel mir der Umstand auf, dass, wie bei Wörth, wo bereits damals der Anschluss der Odenwaldlinie an den Main angenommen wurde⁵³⁾, so auch bei Grosskrotzenburg, wo der wetteranische Limes den Strom verliess, die sonst auf diesem Grenzabschnitte hervortretende Regelmässigkeit der Intervalle (8 km) zwischen je zwei Hauptkastellen in auffallender Weise unterbrochen ist, sodass Wörth vom nächsten Kastell Trennfurt nur 2 $\frac{1}{2}$ km entfernt ist⁵⁴⁾, während der Abstand Grosskrotzenburgs

⁵¹⁾ Vgl. Mommsen a. a. O., zu den folgenden Bemerkungen auch Fabricius, Jahrb. des archäol. Instituts 1901, 2, S. 81 ff., besonders S. 85.

⁵²⁾ Zuerst in einem im Hanauer Geschichtsverein gehaltenen Vortrag, Bericht in der Didaskalia von 1884, No. 171, S. 682 ff.

⁵³⁾ Die Richtigkeit dieser Annahme ist in den letzten Wochen durch die Grabungen der Reichs-Limes-Kommission unter Leitung von Prof. Antbes erwiesen worden.

⁵⁴⁾ Dieser Umstand dürfte auch eine völlig ausreichende Erklärung für die geringen Maasse des Trennfurter Kastells bieten, welches nach Lage, Form und Fundstücken zweifellos der jüngeren Limesanlage Miltenberg-Wörth-Obernburg angehört (vgl. O. R. L. III, B. 37, S. 71).

von Seligenstadt, wo ein Hauptkastell zwar noch nicht nachgewiesen ist, aber wegen des dort aufgefundenen Militärbades allgemein angenommen wird, kaum 4 km beträgt. Wie nun die Anomalie bei Wörth sich am leichtesten dadurch erklärte, dass hier das Anschlusskastell der Odenwaldlinie nach der Neugestaltung der Grenzanlagen in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts beibehalten wurde, so bei Grosskrotzenburg dadurch, dass der nach dem Prinzip der Geradlinigkeit angelegte neue Limesabschnitt, durch den man die untere Kinzig ins Reich einbezog, hier auf den Strom und die ältere Flussgrenze Wörth-Hanau, die Fortsetzung der Neckar-Odenwaldlinie, traf.

In dieser Annahme konnte es mich nur bestärken, wenn Conrady bei Obernburg, also auf der Strecke, die nach meiner Ansicht dem älteren und jüngeren Mainlimes gemeinsam war, ein Wachthaus fand, welches in seiner Konstruktion mit den Anlagen des Odenwaldes übereinstimmte, von denen der jüngeren Strecke Miltenberg-Wörth dagegen abwich.⁵⁵⁾ In höherem Grade aber war dies der Fall bezüglich der Beobachtungen, welche schon vorher Kofler am nordwetterauischen Limes gemacht hatte. Die von ihm festgestellte Linie des Pfahles divergierte von Hungen aus nach Süden von der Reihe der Hauptkastelle Inheiden-Echzell-Oberflorstadt allmählich so, dass beim letzteren Orte die Entfernung des Kastells vom Limes 2500 m betrug.⁵⁶⁾ Dazu kommt, dass zwischen den Kastellen und dem Limes der genaue süd-nördlich gerichtete Abschnitt der Horloff liegt, die hier, meist in mehrere Arme geteilt, ein bruchiges Wiesenthal durchfließt, über welches der Verkehr zwischen den Kastellen und dem Pfahl in der feuchten Jahreszeit oft unterbrochen sein musste. Dieser Umstand hatte dazu genötigt, dicht am Limes in kürzeren Zwischenräumen eine Reihe kleinerer Kastelle anzulegen⁵⁷⁾, eine Thatsache, die sich wiederum am einfachsten daraus erklärte, dass von Oberflorstadt aus die bereits vor der Grenzregulierung Hadrians bestehenden Kastelle mit ihren Lagerdörfern der neuen Linie so nahe lagen, dass man sie nach zeitgemässen baulichen Veränderungen⁵⁸⁾

Denn dass Wörth in diese Anlage einbezogen und nicht bei ihrer Anlage aufgegeben wurde, ist ebenso unzweifelhaft, als dass es bereits vorher als Anschlusskastell der Odenwaldlinie bestand. Vgl. O. R. L. III, B. 36, bes. S. 20. So sind wohl Conrady's Worte zu verstehen. Denn das Fortbestehen des Kastells, bzw. sein Umbau zum Steinkastell in der Periode der jüngeren Limesanlagen wird — ganz abgesehen von den Funden — schon durch die Beschaffenheit seines Prätoriums bewiesen. Wenn wirklich das Trennfurter Kastell kein Prätorium gehabt haben sollte, so würde auch dieser Umstand für die Zusammengehörigkeit beider Anlagen in der späteren Periode sprechen.

⁵⁵⁾ Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1890, No. 252.

⁵⁶⁾ Die genannten drei Kastelle sind durch eine fast genau südöstlich verlaufende Strasse verbunden, deren Verlängerung, wie der des Horloffabschnittes selbst, auf Kesselstadt und jenseits desselben auf die das linke Mainufer begleitende Strasse führt. Es liegt nahe, hier wie dort in dieser Strasse den alten durch den Fluss, bzw. den Strom, gedeckten Grenzweg zu sehen.

⁵⁷⁾ Vgl. F. Kofler in den Quartalblättern des Historischen Vereins für das Grossherzogtum Hessen. 1884, No. 1—4, S. 44 ff., 1886, No. 1, S. 9 ff., 1887, No. 2, S. 63 ff., No. 3, S. 121 ff.

⁵⁸⁾ In Echzell wurden zwei Steinkastelle von verschiedener Grösse festgestellt. Welches das ältere war, konnte bisher nicht bestimmt werden. Vgl. Archäol. Anzeiger vom Jahre 1898. Bericht über die Thätigkeit der Reichs-Limes-Kommission von Ende November 1896 bis Ende

beibehielt, während man doch mit Rücksicht auf die oben geschilderten Verhältnisse kleinere Abteilungen der Besatzung in besonderen Kastellen unmittelbar am Limes selbst unterbrachte. Eine Probe auf die Richtigkeit dieser Vermutung könnte dadurch gemacht werden, dass durch eingehendere Untersuchungen festgestellt würde, ob die Domitianischen Erdkastele, die, wie im Taunus, so sicherlich auch hier vorhanden gewesen sind, hinter oder vor der Horloff — im ersteren Falle wohl, wie auf der Saalburg, der Capersburg und am Zugmantel, unter den grossen Steinkastellen — liegen. Bis jetzt sind weder hier noch dort Spuren von ihnen nachgewiesen worden; alles aber, was über Funde von den vorderen Kastellen bekannt geworden ist, spricht so wenig wie bei dem Abschnitte Altenstadt-Grosskrotzenburg für eine vorhadrianische Entstehungszeit. Freilich fehlt es bis jetzt noch an eingehenderen Berichten über die Ergebnisse der vor und nach dem Beginne der Reichsarbeiten hier unternommenen Ausgrabungen. An sich aber würde man eine unter militärischen Gesichtspunkten angelegte Grenzlinie eher hinter als vor der Horloffniederung — diese im Rücken — suchen. Die Berücksichtigung der *natura loci* ist aber für die Domitianischen Anlagen — z. B. die Neckar- und Odenwaldlinie — ebenso charakteristisch, wie die scheinbare Vernachlässigung militärischer Rücksichten für die jüngeren Limesabschnitte. Dort überall Benutzung gegebener Linien, der Gebirgszüge und Flüsse, hier — z. B. beim schwäbischen Limes — lange gerade Linien. Nun führt die Verlängerung des Horloffabschnittes genau auf das Mainknie bei Hanau-Kesselstadt. In dieser Richtung wäre also a priori die Fortsetzung jener Grenzlinie zu suchen, und zwar um so mehr, da hier die offene Grenze noch zweimal — durch einen Abschnitt der Nidder zwischen Eichen und Heldenbergen und durch die bruchige Niederung des Krebsbachs zwischen Bruchköbel und Hanau — verkürzt wurde.

Dies waren die allgemeinen Gründe, welche mich teils bei der Aufstellung der Hypothese leiteten, teils später bestimmten, daran fest zu halten.⁵⁹⁾ Was die Beschaffenheit des ältesten Limes betrifft, so dachte ich mir denselben von Anfang an als „eine aus einer Strasse mit Kastellen und Türmen bestehende Grenzlinie“ ohne Wall und Graben.⁶⁰⁾ War diese Annahme richtig, so musste der Grenzweg an der Kinzigmündung den Main verlassen und dort, 10 km nördlich von Seligenstadt, das Erdkastell des älteren nordmainischen Limes gesucht werden. Es ist an anderer Stelle berichtet worden, wie ich in und neben dem Dorfe

Dezember 1897, S. 23. Ob ein 15,50 m vor der Aussenkante der Kastellmauer (des grösseren Kastells) verlaufendes, 2 m breites, 45 cm tiefes Gräbchen der erhaltene unterste Teil des Wallgrabens eines Erdkastells ist, welches auch hier wohl zweifellos als älteste Anlage angenommen werden muss, ist nach den bisherigen Berichten nicht zu entscheiden.

⁵⁹⁾ Bei ihrer ersten Aufstellung dachte ich mir die Verbindung zwischen den natürlichen Grenzen, Taunus und Main, noch kürzer, in der Richtung Kesselstadt-Friedberg, doch führten mich die oben dargelegten Beobachtungen sehr bald zur Annahme der Linie Kesselstadt-Oberflorstadt als erster abgesteckter Grenzlinie. Vgl. Das römische Lager zu Kesselstadt, S. 90 u. 91.

⁶⁰⁾ Vgl. Römisches Lager zu Kesselstadt, S. 3, Anm. 1. Das Palissadengräbchen war damals bereits von uns in der Bulau entdeckt, aber als ein mit dem Grenzwall gleichzeitig entstandenes Annäherungshindernis erklärt worden.

Kesselstadt im Jahre 1886 die Reste eines aussergewöhnlich grossen Steinkastells und eine vom Mainknie nach Friedberg führende Strasse, sowie die zu ihr gehörige römische Brücke gefunden habe.⁶¹⁾ Es ist erklärlich, dass ich in der ersten Freude der Entdeckung im Kastell die Grenzbefestigung, in der Strasse den gesuchten Grenzweg entdeckt zu haben glaubte. Ich sehe jetzt im ersteren in Übereinstimmung mit General v. Sarwey⁶²⁾ ein unmittelbar nach dem Chattenkriege an einem der wichtigsten Punkte des germanischen Kriegstheaters erbautes ständiges Lager, welches die Möglichkeit bot, hier am Ausgangspunkte „der wichtigen Operationslinie durch das Kinzigthal“ bei drohender Kriegsgefahr vorübergehend einen sehr starken Heeresteil bereit zu halten.⁶³⁾ Die Grenzbefestigung dürfte 300 m vor der Front dieses Lagers dicht oberhalb der Kinzigmündung, auf „dem Salisberge“ gelegen haben, wo Scherben aus flavischer Zeit frühe Bebauung und die zerstreut gefundenen Ziegel der Coh. I. Civ. Rom., und der Leg. XXII pr. pf. militärische Anlagen vermuten lassen.⁶⁴⁾ Sie wird aus einem Erdkastell, vielleicht mit Militärbad bestanden haben. Die Hoffnung, sie noch nachzuweisen, ist gering, da der beherrschende Punkt dieser flachen Bodenerhebung durch die ausgedehnten Baulichkeiten eines Felsenkellers mit Biergarten seit langer Zeit unzugänglich, das Terrain zwischen diesen und der Kinzigmündung bereits in römischer Zeit durch eine bürgerliche Ansiedelung bedeckt wurde, die ihre Entstehung der günstigen Lage an der Strasse, nahe der Mainbrücke, verdankte. Für unsere Frage ist aber das Vorhandensein ausgedehnter militärischer Anlagen aus der ersten Zeit der Okkupation an der Kinzigmündung gegenüber dem Fehlen von Resten aus dieser Periode zwischen Kesselstadt und dem Limes bei Rückingen von Bedeutung.

Weit wichtiger aber ist es, dass sich fast genau in der Mitte zwischen Kesselstadt und Oberflorstadt, da wo, 11 km von ersterem, 10 km von letzterem, die Verbindungslinie zwischen beiden von der Nidder durchkreuzt wird, in Heldenbergen ein rechteckiges Erdkastell von den Dimensionen der Domitianischen Grenzkastelle gefunden hat⁶⁵⁾, die im Tannus seit einigen Jahren und in den

⁶¹⁾ A. a. O. S. 4.

⁶²⁾ Vgl. v. Sarwey, Römische Strassen im Maingebiet. Westd. Zeitschr. XVIII. 1, S. 24.

⁶³⁾ Dass die Strasse Kesselstadt-Friedberg nicht die älteste vom ersteren Orte nach Friedberg führende Grenzstrasse, sondern eine wohl in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts angelegte Heerstrasse sei, habe ich bereits vor 6 Jahren bei der Untersuchung ihres Körpers und der an ihr liegenden Bauwerke geschlossen. Vgl. Limesblatt No. 18, 128, S. 493. Dazu stimmen die Folgerungen, welche sich aus der Beschaffenheit der bei der Hanauer Mainbrücke gefundenen Gegenstände ergeben. Vgl. den vorläufigen Bericht in der Zeitschrift Hessenland, Cassel 1894, No. 16, S. 206 ff.

⁶⁴⁾ Dass die auf dem Salisberge gefundenen gestempelten Ziegel auf eine vor der bürgerlichen Ansiedelung hier bestandene Militärstation hinweisen, habe ich in Übereinstimmung mit Suchier (Festschrift zur XXI. Generalversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, S. 26 ff.) schon in der Arbeit über Kesselstadt (1890) S. 70 hervorgehoben. Bezüglich der ältesten Anlage dieser Art lassen die erst später gefundenen Scherben jetzt eine frühere Entstehungszeit als die der Brücke und der Strasse vermuten.

⁶⁵⁾ Das dem Kesselstädter Kastell an Flächeninhalt etwa gleichkommende grosse Erdlager, welches ausserdem gefunden wurde, kommt für die Grenzfrage nur insofern in Betracht, als es wie jenes dafür spricht, dass der Platz im Chattenkriege — vielleicht um dem gegen

letzten Wochen auch im Odenwalde nachgewiesen worden sind. Hier hat Prof. Anthes bei Seckmauern, 2½ km vom Kastell Würth, da, wo der Palissadengraben eine entschiedene Wendung hinab zum Flusse macht, ein Erdkastell gefunden, welches in seinen Maassen in auffallender Weise mit unserem Heldenbergener Erdkastell einerseits und den ältesten Taunuskastellen andererseits übereinstimmt.⁶⁶⁾ Da nun dasselbe bezüglich der Dimensionen auch bei den Steinkastellen des Odenwaldes der Fall ist⁶⁷⁾, so dürfte Koller's auf bestimmte Funde gestützte Vermutung, dass die letzteren an Stelle älterer Erdkastelle vollkommen gleicher Grösse und Form getreten seien⁶⁸⁾, nunmehr über jeden Zweifel erhaben sein. Wir hatten demnach im Odenwalde genau wie im Taunus und sicherlich auch in der Nord- und Ostwetterau eine geschlossene Reihe von Domitianischen Erdkastellen, welche sich hier wie dort zu den grossen Steinkastellen der Ebene als ständige Vorpostenstellungen verhielten.⁶⁹⁾ Dass das Seckmauerer Kastell nicht wie die übrigen später in Stein umgebaut worden ist, erklärt sich aus der Nähe des Erdkastells Würth. Die völlige Räumung dieser Station, während die übrigen eine geringe Besatzung auch in nachhadrianischer Zeit behalten haben, ergibt sich aus der Thatsache, dass das Palissadengrübchen — ein Zaungrübchen ist im Odenwald nicht gefunden worden — das Erdkastell durchschneidet: es ist also jünger als jenes.⁷⁰⁾ Auch hier ergibt sich als ältester Zustand eine Strassengrenze mit Erdkastellen ohne irgend welche Absperrung. Dass auch das Heldenbergener Erdkastell ein dauernd besetztes Grenzkastell war, dafür spricht, abgesehen von der fast völligen Übereinstimmung des Flächeninhalts mit den genannten Anlagen, der Umstand, dass sich an das Kastell ein an den zu ihm führenden Strassen regelrecht erbautes Lagerdorf und, wie es scheint, auch ein Bad angeschlossen hat⁷¹⁾, vor allem

die Nordwetterau vorgehenden Hauptheere Seitendeckung gegen Angriffe vom Vogelsberge her zu gewähren — von einer grösseren Abteilung besetzt war.

⁶⁶⁾ Es misst nach Mitteilung des Entdeckers 90:80 m (von den Aussenrändern des Grabens gemessen) bei 2,5 m Grabentiefe. Das Heldenbergener Kastell hat bei gleich tiefem, aber weniger breitem Graben 94:75 m Seitenlänge, das auf dem Zugmantel 96:82 m, das der Saalburg 86:84,70 m, die 3 letzteren auf der grossen Grabensohle gemessen. Auch das Erdkastell der Capersburg misst nach einer Mitteilung Soldan's etwa 90:80 m.

⁶⁷⁾ Dieselben haben von Grabensohle zu Grabensohle: Eulbach 87:80 m, Würzburg 89:82 m, Hesselbach 89:81 m, Schlossau 87:79 m. Vgl. O. R. L. V, B. 48, 49, 50 u. 51. — Das Steinkastell Würth ist etwas grösser (96:85 m von den Aussenkanten der Mauern, ca. 100:90 m der Grabensohle gemessen). Dies kann mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Lage auch bereits beim Erdkastell der Fall gewesen sein.

⁶⁸⁾ Vgl. Limesblatt No. 19, 138, S. 527 ff.

⁶⁹⁾ Vgl. Berliner philol. Wochenschrift, 17. Jahrg. 1897, No. 30, S. 950.

⁷⁰⁾ Dagegen ist es vor den in Stein umgebauten Kastellen Wiebelsbach, Eulbach etc. entlang gezogen, was dafür spricht, dass es gleichzeitig mit der Umwandlung oder später angelegt ist.

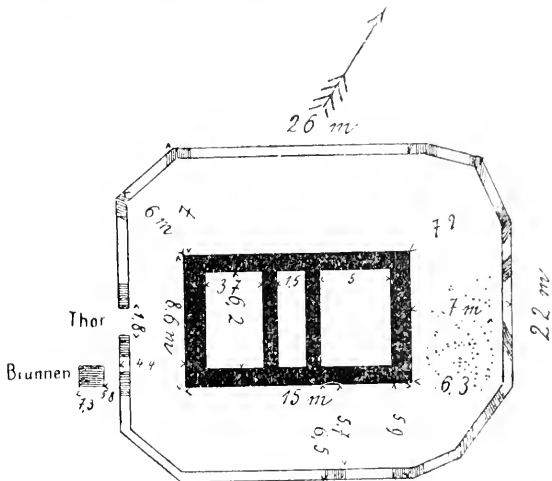
⁷¹⁾ Vgl. O. R. L. II, B. 25 (Heldenbergen) S. 2 u. 9. Dass die Domitianischen Erdkastelle bereits mit Bädern versehen waren, wofür die Orientierung des innerhalb des Steinkastells auf der Saalburg gelegenen kleinen Steingebäudes sprach (vgl. Jacobi, Saalburg. Taf. IV, Fig. 7 und Text S. 66 u. 90), geht auch aus dem Vorhandensein eines kleinen Gebäudes neben dem Kastell Seckmauern hervor, von dessen vier Räumen drei mit Hypokausten versehen waren. Auch das Erdkastell Heidekringen hatte sein primitives Badegebäude. (Vgl. Limesblatt No. 30, 184, S. 812.)

aber die Thatsache, dass Kastell und Lagerdorf in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, in der Zeit, in welche man jetzt allgemein die Erbauung der steinernen Limeskastelle und die Räumung der grossen Steinkastelle der wetterauischen Ebene verlegt, verlassen worden sind, ohne dass irgend welche Spuren einer gewaltsamen Zerstörung vorhanden wären.⁷²⁾ Die Abstände Heldenbergen von Oberflorstadt einerseits, Kesselstadt andererseits, sind so bedeutend, dass eine nochmalige Teilung durch weitere Erdkastelle zwar nicht unbedingt notwendig, aber doch denkbar ist. Nun sind genau in der Mitte zwischen Oberflorstadt und Heldenbergen auf der das Vorland beherrschenden Höhe, auf der bis vor 20 Jahren die „Erbstadter Warte“ stand, Spuren einer römischen Niederlassung gefunden, deren Charakter bis jetzt nicht bestimmt werden konnte; in der Mitte zwischen Heldenbergen und Kesselstadt aber liegt das Dorf Mittelbuchen, in dessen unmittelbarer Umgebung bis an die äussersten Häuser heran in jüngster Zeit so viele römische Gebäudereste und Wasserleitungen gefunden worden sind, wie es sonst in der Wetterau bisher nur an solchen Stellen beobachtet worden ist, an welchen eine Befestigung den Kern der Anlage gebildet hat. Eine solche würde an der Stelle der hochgelegenen Kirche zu suchen sein, in deren Nähe sich, wie an der Erbstadter Warte zwei römische Strassen gekreuzt haben müssen.

Ausserdem aber habe ich bei den Nachforschungen nach Grenzanlagen in der Linie Kesselstadt-Oberflorstadt während der letzten Jahre zwar diese selbst nicht gefunden, wohl aber an verschiedenen Stellen Reste und Spuren einer die genannten Orte verbindenden römischen Strasse und — teils genau in der angegebenen Linie, teils in einem höchstens 1 Kilometer breiten Streifen zu beiden Seiten derselben — abgesehen von den genannten Lagern und grösseren Niederlassungen noch über ein Dutzend einzelner Gebäude und Gehöfte gefunden, von welchen letzteren mehrere der späteren Zeit der römischen Herrschaft angehören dürften, eine grössere Anzahl, besonders der Einzelwohnungen, aber durch die in ihren Trümmern gefundenen Gegenstände zweifellos der ersten Zeit der Okkupation zugewiesen werden. Dazu kommt, dass die zwischen Heldenbergen und Oberflorstadt gefundenen Trümmerstätten ebenso wie einige der südlichen an Stellen liegen, die seit dem frühen Mittelalter von Wald bedeckt sind, eine Erscheinung, die sich am Limes bekanntlich sehr häufig findet, bei den Resten ländlicher Gehöfte ausser in Gebirgsgegenden, wie Taunus und Odenwald, seltener entgegentritt. Endlich aber — und das ist das wichtigste — weichen die in den Wäldern von Erbstadt und Florstadt sich fast genau linear aneinander reihenden Bauwerke in ihrer Beschaffenheit entschieden ab von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ländlicher Gehöfte, die in der letzten Zeit zahlreich in der Wetterau gefunden sind. Es sind teils isoliert stehende Häuschen mit 1—2 Zimmern, die sich wohl als Wohnung für Strassenwärter oder auch als Schenken, nicht aber als Heimstätten ländlicher Ansiedler denken lassen, teils weisen sie, wo sie von grösserer Ausdehnung sind, durch ihre aussergewöhnlich starken Mauern und ihre Raumd dispositionen, wenn nicht auf mili-

⁷²⁾ Vgl. O. R. L. Heldenbergen u. a. S. 10 u. 11.

tärische Zwecke, so doch sicherlich auf eine Verteidigungsfähigkeit hin, wie sie bei den Wohnhäusern der späteren Zeit friedlichen Verkehrs mit den benachbarten Barbaren nicht gefunden wird. Bei einem dieser Gebäude, dem sog. Raubschlosse im Erbstadter Domanielwalde, wurde dieser Eindruck noch dadurch erhöht, dass das 15 m lange, 8.50 m breite Gebäude mit 1.20 m starken Aussenmauern, welches im Erdgeschoss durch zwei Querwände in zwei fast gleichgrosse Gelasse und einen 1.80 m breiten Korridor geteilt war, von einer Umfassungsmauer umgeben war, die sich in einem Abstand von durchschnittlich nur 6 m den Aussenseiten so anschloss, dass vor den Ecken durch mehrfache Einknückung der im übrigen den Seiten parallellaufenden Mauern eine Art von Eckabrundung hergestellt war, die den Grundriss der Aussenmauern dem kleinen Kastele ähnlich erscheinen liess.⁷³⁾



Das Raubschloss (röm. Gebäude) im Erbstadter Domanielwalde.

M. 1 : 500.

Man kann nun einwenden, dass alle diese Anlagen durch die erwähnte Strasse Oberflorstadt-Kesselstadt erklärt werden könnten, ohne dass man in ihrer Richtung eine ältere Grenze anzunehmen brauche. Aber eben diese Strasse würde, wenn man ihre Anlage sich gleichzeitig mit dem äusseren Limes oder später denkt, nicht recht verständlich sein. Ihre Beziehung zu den Befestigungen von Oberflorstadt, Heldenbergen und Kesselstadt würde ihren militärischen Charakter beweisen. Nun ist der militärische Grenzweg unmittelbar hinter dem Limes nördlich von Grosskrotzenburg nachgewiesen, ebenso eine dem Limes in einem Abstände von durchschnittlich 10 km meist parallel laufende Haupt-Heerstrasse vom Mainknie bei Hanau-Kesselstadt nach Friedberg. Welchen Zweck sollte da eine diese Zone diagonal kreuzende Strasse Kesselstadt-Oberflorstadt haben? Überdies fehlt es nicht an Anzeichen dafür, dass diese Strasse,

⁷³⁾ Vgl. Limesblatt 30, No. 186. Zu ganz gleichen Erwägungen kam Prof. Antbes bei der Untersuchung des nördlich vom Raubschlosse in derselben Linie Heldenbergen-Oberflorstadt gelegenen „Steinernen Hauses.“ Vgl. Limesblatt No. 26, 173, S. 738 u. 739. Über die Zeit der Fundstücke vgl. No. 25, S. 702, 3.

deren unscheinbarer Körper unter Voraussetzung militärischen Zweckes schon an sich auf frühe Entstehungszeit hinweist⁷⁴), in einzelnen Abschnitten bereits in römischer Zeit verödete. Darauf weist der Umstand hin, dass die Fundstücke aus dem Raubschlosse und den benachbarten Anlagen, sowie von einzelnen Fundstellen bei Windecken und Mittelbuchen, soweit sie chronologisch bestimmbar sind, der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts angehören, während man bei Voraussetzung längeren Bestehens ausschliesslich oder wenigstens vorwiegend Gegenstände aus der letzten Zeit, dem 3. Jahrhundert, zu finden erwarten sollte. Das ist denn auch der Fall an äusseren Limes, wo die Fundstücke aus Hadrians Zeit — abgesehen von den Münzen — zu den Seltenheiten gehören, und in der Zone zwischen ihm und unserer Linie. Auf diesen Punkt wird von denjenigen Forschern, welche das Vorhandensein einer älteren Grenzlinie Oberflorstadt-Kesselstadt bezweifeln, zu wenig Gewicht gelegt, obgleich doch jetzt die Veröffentlichung zweier einander entsprechenden Positionen an der äusseren und inneren Linie — Marköbel und Heldenbergen — mit ihrem Fundinventar im Limeswerke die Möglichkeit bietet, die Richtigkeit der ausgesprochenen Behauptung zu prüfen. In höherem Grade wird dies möglich sein, wenn einmal das gesamte — nicht nur in den Kastellen, sondern auch am Limes und im Hinterlande — bei den Reichsgrabungen erhobene Material vergleichbar vorliegt. Nach dem, was ich bisher davon gesehen, besonders aber mit Rücksicht auf die bei meinen eigenen Grabungen gemachten Beobachtungen stehe ich nicht an, die Überzeugung auszusprechen, dass, wie am Taunus, so auch in der Nordwetterau, wo die jüngeren und älteren Anlagen teils dicht nebeneinander, teils übereinander liegen, Fundstücke aus allen Perioden der Römerherrschaft mit erklärlichem Überwiegen der jüngeren zu Tage kommen, dass dagegen südlich von Oberflorstadt die militärischen Anlagen der hinteren Linie bezüglich der Funde mit den grossen Kastellen der offenen Wetterau übereinstimmen, während das Inventar der vorderen Linie zum weitaus grössten Teile auf das 3. Jahrhundert und die zweite Hälfte des 2. hinweist, Gegenstände aus älterer Zeit, rückwärts bis zu Hadrians Regierung, nur vereinzelt und zwar fast ausschliesslich in den ältesten Limesanlagen und Gräbern gefunden werden. Für die Strecke Hungen-(Inheiden-)Oberflorstadt würde sich ein entsprechender, wenn auch mit Rücksicht auf die fortdauernde Verwendung der Kastelle nicht so durchgreifender Unterschied zwischen den Funden aus den Kastellen und vom Limes ergeben müssen, wenn die Limes-Kommission sich entschliessen wollte, für eine besonders auch auf Fundstücke gerichtete eingehende Untersuchung der für unsere Frage hervorragend wichtigen Kastelle Echzell und Oberflorstadt vor Thorschluss eine grössere Summe als die bisher verwendeten zu bewilligen.

Ich muss es einer hoffentlich nicht allzu fernen Zukunft überlassen, meine Voraussage zu bestätigen oder zu widerlegen. Bis dahin sehe ich keine Veranlassung, meine ohne äussere Beweise aus inneren Gründen entstandene Hypothese aufzugeben, nachdem in der angenommenen Linie eine Reihe von militärischen Anlagen aus der frühesten Zeit der Okkupation, darunter ein mit

⁷⁴) Vgl. Westd. Zeitschrift XVI, 1, S. 24.

den ältesten Grenzkastellen des Taunus in Form, Grösse und Technik genau übereinstimmendes Erdkastell gefunden worden ist⁷⁵⁾, während in der vorderen Linie Altenstadt-Grosskrotzenburg die zweifellos frühesten Grenzanlagen — dass ich dazu das Grenzgräbchen nicht rechne, habe ich oben gesagt — bis jetzt fehlen.

Aber mag nun die Entscheidung ausfallen wie sie will: Die Frage über die räumliche Verschiebung der ostwetteranischen Grenze, besser gesagt die Grenzregulierung, ist eine nebensächliche, entsprechend dem unbedeutenden Terrainabschnitte, um den es sich handelt. Unabhängig von ihr sind die in den Hauptteilen dieser Untersuchung aufgeworfenen Probleme allgemein- und kulturgeschichtlicher Art. Sie sind ohne Rücksicht auf den letzten Exkurs ausschliesslich nach dem Gewichte der vorgebrachten Gründe zu beurteilen.

⁷⁵⁾ Dass es nur eins ist, halte man nicht entgegen. Sind doch die entsprechenden Erdkastelle des Taunus eine Entdeckung der allerjüngsten Zeit, die überdies trotz der dort besonders günstigen Verhältnisse vielleicht nie gemacht wäre, wenn sie auch dort nicht unter den ausgiebig durchsuchten Trümmern der Steinkastelle, sondern nur wenige Schritte entfernt im Walde lägen, ohne dass irgend welche äussere Anzeichen auf sie hinwiesen.

Bemerkung zu Tafel I: Als Grundlage für die Herstellung des Kärtchens ist die Kartenskizze benutzt worden, welche General von Sarwey nach meinen Kartierungen für seinen Aufsatz über „Römische Strassen im Limesgebiet“ (Westd. Zeitschr. XVIII, Taf. I) hergestellt hat. Die Ringwälle sind nach A. Hammeran (Die Burgen und Wehrbauten im Taunus und im unteren Lahngebiete, Frankfurt a. M. 1898) eingetragen.

Bemerkung zu S. 15, Anm. 47:

Wie mir nach Fertigstellung des Druckes Ritterling mitteilt, zeigen die im Kastell Niederbieber gefundenen Stempel der 22. Legion fast ausnahmslos die blossе Legionsnummer ohne irgend einen Beinamen; darunter befindet sich auch ein in zahlreichen Exemplaren vortretener, ebenfalls in Fusssohle stehender und von dem besprochenen Stempel aus der Capersburg nur wenig abweichender. Alle Niederbieberer Stempel gehören, wie sich aus anderen Thatsachen ergibt, erst der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, wahrscheinlich dessen Ausgang, an; dasselbe wird daher auch für den Capersburger Stempel, der danach keinesfalls einem älteren Badegebäude entstammen kann, anzunehmen sein.

Die Erwerbung der Herborner Mark durch die Grafen von Nassau.

Von
P. Wagner.

Das älteste Siegel der Stadt Herborn zeigt im Siegelfelde unter einer Architektur den heiligen Petrus auf einem Sessel sitzend mit scepterartig gehaltenem Schlüssel in der Rechten, einem Buche in seiner Linken und neben ihm in langen faltigen Gewändern die jugendlichen Gestalten der beiden nassauischen Grafen Walram und Otto in bittender Stellung.¹⁾ Letztere waren von 1247 bis zur Teilung ihrer Länder im Jahre 1255 die gemeinsamen Besitzer der Stadt, während man in St. Peter wohl den Heiligen zu erkennen haben wird, dem die Herborner Kirche geweiht war, wenigstens zu der Zeit, als das Siegel entworfen wurde, d. h. bald nach der Verleihung des Stadtrechtes im Jahre 1251.²⁾ Das Siegel stellt also die beiden Landesherrn dar, wie sie zu dem Patron der Stadt um das Wohl und Gedeihen des neuen städtischen Gemeinwesens flehen, gewiss eine sinnige Erfindung des Siegelstechers oder der Stadt, wem immer das Verdienst an der dargestellten Scene zuzuweisen ist.

St. Peter hat augenscheinlich die Bitte der beiden Grafen nicht unberücksichtigt gelassen, denn die Stadt nahm zeitweise einen erfreulichen Aufschwung und erlangte weit über die Grenzen Nassaus hinaus Ruf und Ansehen, wengleich sie niemals mehr, denn eine nassauische Landstadt, gewesen ist. Das Verdienst an ihrem Emporkommen gebührt, wenn man vom heiligen Petrus einmal absehen will, in erster Linie den Landesherrn. Jene zuvor genannten beiden Grafen waren es, deren Bitten beim deutschen Könige Wilhelm Herborn seine Erhebung zur Stadt verdankte; sie oder ihre Nachfolger erbauten hier ein festes Schloss, unter dessen Schutze im 15. und 16. Jahrhundert Handel und Gewerbe zu einer bemerkenswerten Blüte gedieh, und einer der bedeutendsten Herrscher aus dem Hause Nassau-Oranien, Graf Johann VI. von Dillenburg, stiftete hier jene hohe Schule, die eine Bildungsstätte für das Land wurde, die

¹⁾ S. unten Beilage II.

²⁾ Später hat der deutsche Orden, der die Kirche 1231 geschenkt erhielt, und dessen Priester seitdem hier den Pfarrdienst versahen, seine eigene Schutzpatronin, die Jungfrau Maria, an die Stelle des Petrus gesetzt. Vgl. Steubing, Topographie der Stadt Herborn, S. 30.

den Namen Herborns in ganz Deutschland bekannt machte, deren theologische Fakultät zeitweilig sich hohen Ansehens in der reformierten Kirche erfreute.

Vergegenwärtigt man sich nun, dass die Wiege des Hauses Nassau weit ab von dieser Stadt, an der unteren Lahn, steht, und dass keine bestimmten Ereignisse namhaft gemacht werden können, die den nassauischen Grafen den Besitz Herborns und des Gebietes, in dem die Stadt liegt, verschafften, so kann es kein müssiges Unterfangen sein, die Frage zu erörtern, wie denn Nassau in den Besitz Herborns gelangte und darauf hin das vorhandene, leider überaus dürftige Quellenmaterial einer Prüfung zu unterziehen.

Es wäre freilich seltsam, wenn sich nicht auch schon die älteren Forscher damit beschäftigt hätten; eine selbständige Ansicht hat indessen nur C. D. Vogel aufgestellt³⁾, und jede Untersuchung auf diesem Gebiete wird zunächst mit ihr sich zu befassen haben.

Herborn bildete im frühesten Mittelalter, wovon später noch die Rede sein wird, den wirtschaftlichen, kirchlichen und politischen Mittelpunkt eines grösseren Gebietes, das unter dem Namen der Herborner Mark in den Quellen erscheint. Die Mark macht den östlichen Teil des heutigen Kreises Dillenburg aus und erstreckt sich von einer Linie Heiligenborn-Fleissbach im Südwesten, anfangs stark ausbauchend, dann sich wieder verjüngend, bis zu einer Linie Eiershausen-Hirzenhain-Wallenfels im Nordosten. Gegen Osten fällt ihre Grenze ziemlich genau mit der des Kreises Dillenburg zusammen. Ihre Ausdehnung beträgt etwa 24 bis 25 Kilometer in der Länge und etwa 12 Kilometer an der breitesten Stelle. In ihr lagen von den Dorfschaften abgesehen ausser dem uralten Herborn auch die im 13. Jahrhundert angelegten Festen Dillenburg und Tringenstein, beides Gründungen der Grafen von Nassau, die dann später die Mittelpunkte eigener, aus der Mark ausgeschiedener Ämter geworden sind. Herborn und Herborner Mark gehören untrennbar zusammen, beide haben dieselben Schicksale gehabt, beide sind zusammen an Nassau gefallen. Die Frage, die uns hier beschäftigen soll, lautet also, wie ist die Herborner Mark an die Grafen von Nassau gekommen.

Vogels Ansicht ist die folgende.⁴⁾ Die Herborner Mark gehörte zum alten Gau Erdehe. In demselben lag die Burg Gleiberg, an deren Besitz die Landeshoheit über den Gau geknüpft war. Da aber im Bereich dieses Gaues in ältester Zeit kein anderes Grafengeschlecht nachweisbar ist, als das, in dessen Händen die Burg Gleiberg war, so sind die Grafen von Gleiberg die alten Gaugrafen gewesen. Aus den gaugräflichen Rechten müssen Besitzrechte an dem Gau, oder an einzelnen Teilen desselben abgeleitet werden, — also sind die Grafen von Gleiberg die Besitzer der Herborner Mark gewesen. Ihr Geschlecht hat sich im 12. Jahrhundert in zwei Linien gespalten, die beide in der zweiten Hälfte im Mannstamme ausstarben. Der letzte Spross der einen hier in Betracht kommenden Linie war ein Graf Wilhelm: er kommt bis 1162 urkundlich vor und hinterliess drei Töchter, deren eine in erster Ehe Graf

³⁾ Was Schliephake, Geschichte von Nassau I. 348, davon zu erzählen weiss, ist lediglich eine Wiederholung der Vogel'schen Hypothese.

⁴⁾ Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, S. 159, 212.

Ruprecht von Laurenburg, der älteste unter diesem Namen bekannte Graf aus dem Hause Laurenburg-Nassau, geheiratet zu haben „scheint“. Sie ist es gewesen, die ihrem Gatten aus dem Erbe ihres Geschlechtes die Herborner Mark und die Herrschaft zum Westerwalde zubrachte. Eine zweite Tochter war mit Anselm III. von Molsberg vermählt, eine dritte endlich, Salome, mit einem schwäbischen adligen Herrn, angeblich einem Herrn von Eberstein, durch den sie ihr Erbteil, die Herrschaft Giessen, an die Pfalzgrafen von Tübingen vererbte. Positive Thatsachen über diese Töchter, ihre Verheiratung und ihr Erbe liegen zwar nicht vor, aber Vogel glaubt sich zu ihrer Annahme berechtigt, indem er, darin Wenek folgend⁵⁾, sich auf eine viel besprochene Urkunde vom Jahre 1206 stützt, in der Erzbischof Johann von Trier eine Schenkung der Ganerben von Metternich (bei Coblenz) an das Kloster Himmerode, die etwa um 1185 erfolgt sein dürfte⁶⁾, und deren Bestätigung durch die Erben der Geschenkgeber bekundet.⁷⁾ Als Geschenkgeber nennt diese Urkunde einen Grafen Heinrich von Sayn, den Grafen Robert von Nassau nebst seinem Neffen Walram, ferner Anselm von Molsberg und eine Salome mit ihrer Tochter Mathilde, sowie ihrem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen. Vogel leitet diese Ganerbschaft aus einer Verwandtschaft der genannten Familien ab, die durch Verheiratung männlicher Angehörigen mit den Erbtöchtern eines Geschlechtes entstanden ist, und glaubt, dass dieses Geschlecht in den Grafen von Gleiberg zu suchen wäre.

Nach Vogel ist also, kurz wiederholt, die Herborner Mark allodialer Besitz gewesen und auf dem Wege des Erbanges an Nassau gelangt. Prüfen wir seine Schlussfolgerung wenigstens in ihren Hauptpunkten.

Zunächst muss ich es als einen unbewiesenen Satz bezeichnen, wenn Vogel und nach ihm andere behaupten⁸⁾, dass die Herborner Mark zum Erdehegauge gehörte. Man kennt diesen kleinen Gau lediglich aus den Lorscher Traditionen des 8. und 9. Jahrhunderts⁹⁾, später wird er meines Wissens überhaupt nicht mehr genannt; er erscheint dort als ein Untergau des Unterlahngaus. Betrachtet man die Orte, die als in ihm liegend genannt werden und heute noch nachweisbar sind, so ergibt sich, dass auch kein einziger von ihnen innerhalb der Herborner Mark liegt¹⁰⁾, sondern dass alle entweder östlich oder südöstlich davon im Kreise Wetzlar, zu beiden Seiten der Lahn, gelegen sind.¹¹⁾ Ganz richtig hat daher auch der Zeichner der Karte, die dem Siegenger Urkundenbuche beigegeben ist, den Erdehegau südöstlich von der Herborner Mark, diese nicht mehr mit ein-

⁵⁾ Wenek, Hessische Landesgeschichte III, 235.

⁶⁾ Wyss, Hessisches Urkundenbuch (UB. der Deutschordens-Ballei Hessen) III, S. 468.

⁷⁾ Mittelrheinisches UB, II, 223, S. 262.

⁸⁾ Vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen I, 65.

⁹⁾ Ebenda, S. 144—151.

¹⁰⁾ Böttger, a. a. O. Eltester, Mittelrheinisches UB, S. XIX.

¹¹⁾ Der einzige Ort, den Böttger, a. a. O. S. 149, aus dem Erdehegau namhaft macht, der nach seiner Ansicht zum Amte Herborn und damit zur Herborner Mark gehört haben soll, nämlich Oberndorf (. . . in *Archeher marca in Oberendorph* . . . Cod. Lauresham. III, 252) ist nicht Oberndorf im Amte Herborn, Kirchspiels Eisenroth, sondern Oberndorf im Kreise Wetzlar; vgl. Eltester, a. a. O.

schliessend, angegeben.¹²⁾ Die Frage, zu welchem anderen Gau die Mark gehört hat, wird später noch zu erörtern sein; hier genügt es, zu betonen, dass sie nicht zum Erdehogau gehörte. Ist dies aber der Fall, so wird allein schon hierdurch der Vogel'schen Hypothese der Boden entzogen; von einem Besitzrecht der Grafen von Gleiberg, das aus gangrälligen Rechten über den Erdehogau erwachsen sein soll, kann nun nicht mehr die Rede sein. — Aber auch ein anderer Vordersatz in der Vogel'schen Schlussfolgerung ist jetzt unhaltbar geworden, nämlich die Verwandtschaft der Grafen von Laurenburg-Nassau mit den Grafen von Gleiberg. Zunächst ist es eine durch nichts gestützte Annahme, dass Graf Ruprecht I. von Laurenburg, der 1124—1152 urkundlich vorkommt, von dem wir wissen, dass er mit Beatrix, der Tochter des Grafen Wadram von Limburg, vermählt war, und dass aus dieser Ehe seine das Geschlecht der Nassauer fortsetzenden Söhne hervorgegangen sind, zuvor schon mit einer Gleibergerin verheiratet gewesen sein soll. Dann ist neuerdings nachgewiesen, oder doch überaus glaubhaft gemacht worden, dass die Verwandtschaft der in der Urkunde von 1206 erwähnten Ganerben von Metternich, die Wenck und Vogel auf Vermählungen mit Erbtöchtern aus dem Hause Gleiberg zurückführen¹³⁾, vielmehr durch Ehen mit Töchtern aus dem Hause der Grafen von Arnstein entstanden ist.¹⁴⁾ Also könnte, selbst wenn die Herborner Mark Gleibergischer Besitz gewesen wäre, von einem Anfall an Nassau auf dem Wege der Vererbung in keinem Fall die Rede sein.

Wenn nun damit die Vogel'sche Annahme nicht weiter aufrecht erhalten werden kann, so fragt es sich, auf welchem anderen Wege diese Mark an das Haus Nassau gelangt ist. Eine völlig unanfechtbare Antwort hierauf ist bei der Dürftigkeit der Quellen allerdings nicht zu erwarten, wohl aber eine, die mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als die von Vogel.

Ehe dazu übergegangen wird, möchte ich einem Gedanken begegnen, zu dem man geführt werden könnte, wenn man den Besitz der Grafen von Nassau an der Sieg, der Dill und im Westerwalde betrachtet und erwägt, dass über die Art der Erwerbung des Siegerlandes¹⁵⁾, der Haigerer Mark, des Westerwaldes ebensoviele Ungewissheit herrscht, wie über die der Herborner Mark. Man könnte dann geneigt sein, in diesen Erwerbungen einen Zusammenhang zu suchen und sie auf eine gemeinsame Veranlassung zurückzuführen. Allein was die Herborner Mark anbelangt, so wird die folgende Untersuchung lehren, dass ihre Erwerbung aller Wahrscheinlichkeit nach völlig unabhängig davon erfolgt ist.

Die Herborner Mark erwähnt zum ersten Male eine Urkunde vom 28. April 1048.¹⁶⁾ Sie betrifft die Weihe der dem Walpurgiskloster in Weilburg geschenkten Kirche in Haiger, sowie die Begrenzung ihres Kirchensprengels. Die Grenze begann *inter Donesbach et Haigere, ubi terminatur Herbare marca et*

¹²⁾ Dr. M. Schenck, Karte zum Siegener Urkundenbuch, bei Philipp, Sieg UB.

¹³⁾ S. oben S. 3.

¹⁴⁾ Wyss, a. a. O. III, 461 ff.

¹⁵⁾ S. Philipp, Siegener UB., Einleitung S. XXVIII.

¹⁶⁾ Zuletzt gedruckt von Philipp, Siegener UB., No. 2, wo auch die älteren Drucke angegeben sind.

prelium liberorum rirorum. Diese Grenzbeschreibung ist aber, wie aus dem Wortlaut der Urkunde folgt¹⁷⁾, eine wörtliche Wiederholung der bei Gelegenheit der Schenkung der Haigerer Kirche an das Weilburger Kloster vorgenommenen Grenzbestimmung.¹⁸⁾ Und da diese Schenkung im Jahre 914 erfolgte, so kann man wohl unbedenklich die erste Erwähnung der Herborner Mark in das Jahr 914 setzen. Der Ort Herborn hat damals ohne Zweifel bereits bestanden, denn nach ihm wird die Mark, nicht umgekehrt der Ort nach der Mark benannt worden sein. Man kann also das Bestehen des ersteren mit ziemlicher Gewissheit wenigstens schon im 9. Jahrhundert annehmen. Er muss damals Mittelpunkt eines ziemlich umfangreichen Wirtschaftsbezirks gewesen sein, wie sich aus der Bezeichnung des Bezirks als „Mark“ unzweideutig abnehmen lässt. Von Herborn, dem Mutterorte, aus wird der Ausbau der Mark und ihre Besiedelung erfolgt sein.¹⁹⁾ Zwar ist mir aus späterer Zeit von einem wirtschaftlichen Zusammenhange der in ihr gelegenen Ortschaften in Bezug auf Wald und Weide bis jetzt nichts bekannt geworden, aber es braucht dies nicht auffallend zu sein, da die Mark zu gross war, als dass sich bei zunehmender Besiedelung dieser wirtschaftliche Zusammenhang aufrecht erhalten liess. Wie auch anderwärts, ist hier die eine Mark in eine Reihe kleiner Dorfmarken aufgelöst worden.²⁰⁾ Dass die Gemeinden aber später ihren administrativen Mittelpunkt in Herborn hatten, zeigt das ursprüngliche Verhältnis noch klar.

Auch der kirchliche Zusammenhang der Gemeinden in der Mark beweist es. Diese bildete nämlich ein einziges Kirchspiel, dessen Pfarrkirche in Herborn lag, während in allen übrigen Gemeinden anfänglich nur Kapellen vorhanden waren, von denen sich dann erst seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe zu selbständigen Pfarreien entwickelten.²¹⁾ Noch bis ins 16. Jahrhundert und später äusserte sich die frühere Abhängigkeit von der Mutterkirche in Herborn in bestimmten an diese zu entrichtenden Abgaben, den sogenannten Obedienzen. Der Ursprung dieses Verhältnisses muss in die früheste Zeit der Ausbreitung des Christentums und der Besiedelung der Mark, also etwa in das 8. Jahr-

¹⁷⁾ *Eodem vero die prefatus archiepiscopus Eberhardus eiusdem ecclesie terminationem sua episcopali potestate publice confirmavit sicut eandem terminationem simul cum ecclesia Cuonradus rex ad altare sancte Walburgis virginis in Willanahurg constructum regali potestate, sicut infra scriptum continet exemplum, antea tradiderat. Hec est enim terminatio ecclesie in Heigerin u. s. w.*

¹⁸⁾ Ebenso Schenck im Siegener UB., S. XII, Anm., und Philippi, ebenda, S. 3.

¹⁹⁾ S. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, S. 2.

²⁰⁾ v. Maurer, a. a. O., S. 6. Das Bestehen gesonderter Dorfmarken in der Herborner Mark beweist z. B. eine Urkunde von 1349, Februar 22, über einen Vergleich zwischen dem Kaplan und der Gemeinde in Breitscheid. Es heisst darin, der Kaplan und seine Nachfolger sollen das geschworene Märkerrecht halten, „*sie sollen uns rügen, wir sollen sie wieder rügen und sallent gleich uns bussen, und wir gleich ime; und als ander unser holtzmercker ausdeilen, so sollen wir is ien gein gleich den besten; und woe des mynner lieben sonder argelist, dez solten wir sie erstaten aus unser gemeinen marek*“. Staatsarchiv Wiesbaden, Sammlung nassau-oranischer Urkundenabschriften.

²¹⁾ Für Herbornselbach regelt eine Urkunde von 1294, Mai 20, das Verhältnis der dortigen Kapelle zur Pfarrei Herborn (Staatsarchiv Wiesbaden, A. Dillenburger Archiv, II 1082), für Breitscheid eine Urkunde von 1309 (Wyss, UB. H. 153).

hundert hinaufreichen und erklärt sich nur so, dass in dem wirtschaftlichen Mittelpunkte Herborn, der als solcher vermutlich schon vorhanden war, ehe das Christentum eingeführt wurde, die Pfarrei angelegt worden ist. Von hier aus werden dann, je weiter die Besiedelung der Mark fortschritt, je dichter die Bevölkerung wurde, zu ihrer Pastorierung Kapellen angelegt worden sein, deren Geistliche wohl Gottesdienst abhalten, aber pfarrherrliche Befugnisse, wie Taufen u. s. w., nicht vornehmen durften. Das Kirchspiel Herborn gehörte, wie hier bemerkt werden mag, zum Dekanat Haiger²²⁾ und zum Archidiakonat Dietkirchen der Erzdiözese Trier.²³⁾

Die bisher erörterten Verhältnisse der Herborner Mark entsprechen genau denen der Haigerer Mark und des Siegerlandes. Auch hier findet sich die Einheit von Wirtschaftsgebiet und Kirchensprengel.²⁴⁾ Hier aber kommt dazu noch eine dritte Einheit hinzu. Mark und Kirchensprengel decken sich auch mit dem administrativen Bezirke, dem Gau. Die Urkunden erwähnen ausdrücklich einen *pagus Heigera* und einen *comitatus in Heigeromarca*.²⁵⁾ Für das Siegerland nimmt man einen *comitatus in Sigenomarca* ebenfalls an, wengleich er urkundlich nicht nachzuweisen ist.²⁶⁾ Die Vermutung ist also wohl nicht unberechtigt, dass auch die Herborner Mark einen besonderen *pagus* oder *comitatus* gebildet hat, der, wie der *pagus Heigera*, ein Untergau des Unterlahngaus gewesen sein muss. Abgesehen von den völlig gleichartigen Verhältnissen in den benachbarten Marken spricht dafür noch ein besonderer Umstand. In der mehrfach erwähnten Urkunde von 1048 heisst es in der Zeugenreihe: *Isti sunt iudices comitatus in Heregeremarcum ibidem assistentes: Wiczelin, Guntran, Ruobraht et alii quam plures. Isti sunt ex familia de Herboremarca: Ebo, Hiltwin, Lanzecho, Radelaha, Ruogger, Egibraht, Hiltwin, Adelbraht, Megincart*. Wenn die hier genannten Zeugen aus der Herborner Mark auch nicht ausdrücklich als *iudices* bezeichnet werden, so zeigt doch ihre parallele Stellung zu den *iudices comitatus in Heregeremarcum*, dass auch sie als *iudices* aufzufassen sein werden. Wer ausserdem würde als Zeuge bei der Grenzbestimmung notwendiger gewesen sein, als die offiziellen Vertreter des angrenzenden Bezirkes? Sind die genannten Personen aber die *iudices* der Herborner Mark, so sind sie wie die *iudices comitatus in Heregeremarcum* ebenfalls *iudices comitatus in Herboremarca*. Die Bedeutung des Gaus liegt bekanntlich ausser in anderen Dingen auch darin, dass er einen Bezirk für die Rechtsprechung bildet. Nun ist die Herborner Mark später ein eigener Jurisdiktionsbezirk; sie wird geradezu als *jurisdictio Herbermarke*²⁷⁾ oder als *gericht Herbermark*²⁸⁾ bezeichnet. Auch

²²⁾ S. Eltester im Mittelrheinischen UB., Einleitung S. CX.

²³⁾ Warum Schenck auf der Karte, die dem Siegener UB. beigegeben ist, die Herborner Mark zum Archidiakonate St. Peter in Trier rechnet, dessen Bezirk um Trier lag, ist mir unerfindlich.

²⁴⁾ Philippi, Siegener UB., Einleitung S. XI f. XIV.

²⁵⁾ S. die Urkunde von 1048, April 28, bei Philippi, Sieg. UB., No. 2.

²⁶⁾ Philippi, a. a. O., S. XII und Schenck, ebenda, Ann.

²⁷⁾ S. Wyss, UB. II, No. 295. Philippi, Sieg. UB., No. 86.

²⁸⁾ Urkunde von 1313, September 30, Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenb. Archiv.

hieraus wird man also auf das Vorhandensein eines *pays* oder *comitatus in Herboremarca* schliessen können.

Leider haben sich so gut wie gar keine Nachrichten über die ältere Verfassung dieser Untergaue erhalten. Das einzige, was wir darüber erfahren, bietet die Urkunde von 1048. Sie nennt die *judices comitatus*, offenbar Schultheissen oder Centenarien.²⁹⁾ Die spätere Verfassung der Mark nach ihrem Übergang an das Haus Nassau interessiert hier nicht weiter; nur sei erwähnt, dass sich ihr Halsgericht in Herborn befand und wohl immer hier befunden hat.³⁰⁾ Was Vogel von einer Gerichtsstätte für den Erdehegau in Rucheslo, angeblich bei dem Orte Hörbach in der Nähe von Herborn, und der Verlegung derselben nach Herborn zu erzählen weiss³¹⁾, ist an sich schon überaus anfechtbar, wird aber dadurch völlig hinfällig, dass die Herborner Mark mit dem Erdehegau nichts zu thun hat.

Auffallend ist, dass kein einziger Gaubeamter, kein Graf als Vorsteher des Gaues genannt wird, so wenig für die Herborner Mark, wie für den Haigergau oder das Siegerland. Besonders fällt dieses Fehlen in der Urkunde von 1048 auf, wo wohl *judices*, aber kein *comes* oder sonstiger Beamter genannt wird, obwohl die Anwesenheit des letzteren bei einer den ganzen Gau doch stark interessierenden Angelegenheit erwartet werden muss; waren doch auf Seiten des Trierer Erzbischofs, der die Urkunde ausstellt, die Weihe der Kirche in Anwesenheit des Bischofs von Worms vorgenommen hat und ihren Sprengel umschreibt, eine Reihe hoher Geistlicher anwesend. Es führt dies auf die Vermutung, dass ein Grafchaftsbeamter, ein Gaugraf, für die einzelnen Marken überhaupt nicht vorhanden gewesen ist. Sie gehörten zum Unterlahngau, vermutlich hat also bis zum 11. Jahrhundert der Graf dieses Gaues oder sein Stellvertreter die gaugräflichen Rechte in der Mark ausgeübt. Wem sie nach dem Verschwinden dieser Grafen im Anfang des 12. Jahrhunderts zugestanden haben, ist unbekannt.

Sehr wahrscheinlich scheint mir, dass die Herborner Mark, bevor sie einen Landesherrn erhielt, Königsgut gewesen ist. Die Frage kann unerörtert bleiben, woher das Königsgut in diesen Gegenden stammte; dass aber königlicher Besitz hier vorhanden gewesen ist, beweist die Schenkung Konrads I. vom 24. April 914. Der König verliess damals die Kirche und seinen Hof in Haiger mit allen zu beiden gehörigen Zehnten, ferner den Markt und ein Drittel der Einnahmen vom Königsscheffel im Haigergau an das Kloster in Weilburg.³²⁾ Nun war auch die Kirche in Herborn mit ihrem System von Kapellen noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts königliches Gut, nur vom Könige zu Lehen gegeben, während vor einer *curtis regia* nichts erwähnt wird.³³⁾ Woher stammte dieser Besitz, wenn er nicht ein Rest alten königlichen Gutes war? Und wenn er das war, wird er schwerlich auf das Eigentum an der Herborner Kirche

²⁹⁾ Waitz, D. Verfassungsgeschichte VII, 36.

³⁰⁾ S. unten S. 11, Anm. 47.

³¹⁾ Vogel, Die Maltstätte des Erdehegaus, Annalen II, 2, S. 100. Beschreibung S. 164.

³²⁾ Philippi, Siegenger UB., No. 1.

³³⁾ S. unten S. 13, Anm. 54.

beschränkt gewesen sein, sondern, wie der König im Haigergan ausser der Kirche in Haiger einen Hof mit Zehnten und den Königsscheffel in der Mark besass, so zweifele ich nicht, dass ihm auch in der Herborner Mark ausser dem Eigentum an der Kirche noch Rechte zugestanden haben werden, die diese Mark als Königsgut qualifizieren.

Zwei Thatsachen bestärken namentlich in dieser Vermutung. Bei der Teilung der nassauischen Länder zwischen den Brüdern Walram und Otto von Nassau wurde unter anderem ausgemacht, dass, wenn der Streit der Grafen mit ihren Gegnern, den adligen Geschlechtern von Dernbach und Wilsdorf, von denen die ersteren in der Herborner Mark einheimisch waren, unter Mitwirkung des Königs oder sonst durch freundschaftliche Übereinkunft beseitigt würde, Graf Walram seinem Bruder Otto bei der Bekämpfung der Gegner hilfreiche Hand leisten solle.³⁴⁾ Warum hier, wo es sich um den Streit mit einigen für den König und das Reich doch gewiss nicht sehr bedeutenden Adligen handelt, an ein Eingreifen des Königs gedacht werden konnte, ist an sich unverständlich und wird nur dann einigermaassen erklärlich, wenn der König ein gewisses Interesse an dem Gegenstande des Streites nahm. Nun wird sich später zeigen, dass der Gegenstand des Streites Hoheitsrechte in der Herborner Mark betraf.³⁵⁾ Wenn nun diese Mark im Jahre 1255 auch bereits im Besitz der Grafen von Nassau war, so wird sich ebenfalls später noch ergeben, dass der König, trotzdem er sich ihrer entledigt hatte, noch immer ein entferntes Anrecht daran besass, das ein Eingreifen ermöglichen konnte.³⁶⁾ Weiter ist die Thatsache bemerkenswert, dass es in der Mark bis in das 13. Jahrhundert keine einzige feste Burg gegeben hat. Herborn, Dillenburg, Tringenstein sind sämtlich erst von den Grafen von Nassau angelegt worden. Wann die Burgen der eingesessenen Geschlechter von Dernbach und Bicken erbaut worden sind, ist unbekannt. Im 13. Jahrhundert ist die des ersteren sicher und die des zweiten sehr wahrscheinlich schon vorhanden gewesen, wovon sogleich noch die Rede sein wird. Bedeutung für die Mark aber haben beide keinesfalls gehabt. Wäre diese schon im 11. oder 12. Jahrhundert an ein Dynastengeschlecht übergegangen, oder hätte ein solches hier Fuss gefasst, so hätte es für dasselbe nahe gelegen, sich einen festen Stützpunkt zu schaffen, wie es im 13. Jahrhundert die Grafen von Nassau ziemlich bald gethan haben. Aus dem Umstande, dass dies nicht der Fall gewesen ist, dass überhaupt von fremdem Besitz an und in der Mark nichts bekannt ist, möchte ich folgern, dass an dem früheren Zustande wenigstens bis ins 12. oder den Anfang des 13. Jahrhunderts nichts geändert, die Mark Königsgut geblieben ist.

³⁴⁾ *Item si discordia que jam dudum fuerit inter dominos nostros et illos de Dernbach et de Willandisdorf auxilio domini regis vel altera amicali compositione mediante non fuerit sopita, ad hoc etiam advocato domino Waltramo comite dominus Walramus frater suo in expensis et quibuscunque aliis gravaminibus manum porriget adiutricem.* Philipp, Siegener UB., No. 19, S. 16.

³⁵⁾ S. unten S. 34, 35.

³⁶⁾ S. unten S. 38.

Auch die Betrachtung der Rechtsverhältnisse, in denen sich die Bevölkerung befunden haben muss, lässt die Vermutung wahrscheinlich erscheinen.

Philippi hat in Bezug auf das nahe gelegene Siegerland die Überzeugung gewonnen, dass die Bevölkerung in überwiegender Zahl eine freie gewesen ist. Bei der Ähnlichkeit der Verhältnisse im früheren Mittelalter glaube ich dasselbe auch für die Herborner Mark annehmen zu dürfen. Leider verhindert aber der Mangel an urkundlichen Nachrichten bis in das 13. Jahrhundert einen genaueren Einblick in die Dinge, den man sich nur notdürftig durch Rückschlüsse aus den Verhältnissen der späteren Zeit, für die reichlichere Quellen vorliegen, verschaffen kann.

Wir finden im 13. und 14. Jahrhundert, wie schon bemerkt, einige adlige Familien in der Mark, die von Dernbach und die von Bicken. Sie sind durch Besitz und Stellung von Wichtigkeit für die Mark und bedürfen hier einer besonderen Betrachtung. Beide sind einheimische Familien; ihre Stammsitze, Dernbach und Bicken, lagen in der Mark, nordöstlich von Herborn; sie erscheinen urkundlich seit dem 13. Jahrhundert. Adlige von Dernbach sollen es gewesen sein, die 1233 den bekannten Ketzerverfolger, Konrad von Marburg, erschlugen.³⁷⁾ Ihre Burg war gemeinsamer Besitz des Geschlechtes, das eine Ganerbschaft bildete.³⁸⁾ Ihre Macht muss bereits im 13. Jahrhundert recht bedeutend gewesen sein, wie daraus zu entnehmen ist, dass die Fehde mit den Grafen von Nassau, die zuvor schon erwähnt wurde, im Jahre 1255 „schon lange“ währte.³⁹⁾ Sie zog sich sogar beinahe durch ein volles Jahrhundert hin und wurde erst 1333 durch einen Vergleich beendet. Aus der Urkunde, die darüber vorhanden ist⁴⁰⁾, erfährt man den Gegenstand des langen Streites. Die Ganerben traten darnach um eine Summe von 4000 Mark, die ihnen Graf Heinrich von Nassau zu zahlen versprach, ab „*alle die herschaf und daz recht, daz wir hatten, hain und haben mochten zu Herbern in der stat und in Herbern marke, ez si an den gericht, an bure, an cischerge, an willbanne, an holeze, an relde, an waczern, an weiden und mit namen an den vier welden Schelterwald, die Herde, die Eberhart und die Schapach und alles, daz in die welde horet, ez si an waltmelene, an ackern, an wesen, an bergen, in delen, uber der erden und unter der erden, an zollen und an molenstedin. . . . darzu mit namen alle die lude, die uns anghorcut, wa die binnèn des vorgeantent grebin Heinrichs und siner sone lande oder resten gesezen sint, des hude zu dage si herren sint und daz si inne hant . . .*“ Sie behalten aber ihre Kirchensätze und ausserdem 13 Höfe in den Orten Dernbach, Stippach, Bicken, Murkenbach, Offenbach und Munzenbach. Entrichten ihre Hofleute ihnen den fälligen Zins nicht, so sollen die Ganerben es zunächst den landesherrlichen Amtleuten klagen, falls diese sich aber säumig zeigen, selbst zur Pfändung schreiten. Offenbar hat also den Kernpunkt des Streites ausgemacht, was die Grafen durch Kauf

³⁷⁾ Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nass. Länder I, 36. — Rommel, Geschichte von Hessen I, 300.

³⁸⁾ Ein Siegel der Ganerben wird 1274 erwähnt, Philippi, Siegener UB, No. 43.

³⁹⁾ S. oben S. 33, Anm. 34.

⁴⁰⁾ Urkunde von 1333, Mai 21, Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenb. Archiv.

an sich brachten, nicht der umfangreiche Besitz des Geschlechts, der ihm verblieb, sondern „*alle herschaf und das recht*“ zu Herborn und in der Herborner Mark, Gericht, Fischerei, Wildbann, Rechte an der gemeinen Mark, wie an einzelnen bestimmten Wäldern, Bergrechte, Zölle, also eigentliche Hoheitsrechte. Da nun der Streit im Jahre 1255 bereits lange (*jam dudum*) währte, so wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass er begonnen hat, als die Grafen von Nassau in den Besitz der Mark gelangten und dem Geschlechte der Dernbachs diese Rechte streitig machten. Es muss also wohl sein Recht in Herborn und in der Mark vorher errungen haben. Ob auf gesetzmässigem oder gewaltsamem Wege, erfährt man leider nicht; doch möchte ich auf Usurpation schliessen, da nur so das Einschreiten der Grafen von Nassau einen Rechtsboden hätte und zu erklären wäre. Sie werden eben den dringenden Wunsch gehegt haben, Herren in der Mark zu sein und die Hoheit nicht mit dem Adel teilen zu müssen. Dass aber die von Dernbach sich eine so mächtige Stellung erwerben konnten, wird dann wieder einigermaassen verständlich, wenn die Mark eines Landesherrn entbehrt hätte, dessen Vorhandensein den aufstrebenden Adel gewiss niedergehalten hätte. Ein solcher Zustand aber war gegeben, der Boden also gewissermaassen geschaffen, auf dem die Dernbachs sich entwickeln konnten, wenn die Verhältnisse so lagen, wie sie im Vorstehenden ermittelt worden sind, d. h. wenn die Mark Königsgut war und seit dem Verfall der Gauverfassung eines königlichen Beamten entbehrt hätte.

Eine ähnliche, aber doch minder bedeutende Stellung hatte sich auch das Geschlecht der Herrn von Bicken erworben. Auch dieses ist im 13. Jahrhundert in der Herborner Mark urkundlich nachweisbar⁴¹⁾, es hatte geringeren Besitz daselbst und scheint anfänglich auch in keinem so feindlichen Gegensatze gestanden zu haben, wie die von Dernbach. Im Gegenteil traten einzelne Angehörige des Geschlechts sogar in die Dienste der Grafen. Bekannt ist ein Konrad von Bicken, der seit 1292 als gräflicher Vogt in Herborn nachweisbar ist.⁴²⁾ Indessen brach doch im Anfang des 14. Jahrhunderts auch zwischen diesem Geschlecht und den Grafen von Nassau eine Fehde aus⁴³⁾, die erst 1336 beigelegt wurde.⁴⁴⁾ Die Bickens traten gegen eine Zahlung von 800 Mark an den Grafen Heinrich von Nassau und dessen Söhne, ähnlich wie die von Dernbach, ab „*alle dy herschaf unde dy lude, die wir bisher hattin in der Herbirrmark, unde was wir rechtis da inne uns aumamin an holze, an wazere, an weide, an felde . . . ane unse hobe zu Bikkene unde zu Selbach unde ane unse geldere*“

⁴¹⁾ Ein Anselm von Bicken wird in Urkunden von 1237 und von 1249, November 26, genannt. Mittelrheinisches UB, III, 450. — Erath, Conspectus I, 47 im St. A. Wiesbaden.

⁴²⁾ Siegener UB., No. 65. Wenn Philippi, Einleitung S. XXXIV sagt, dass die von Bicken die Vogtei in Herborn besaßen, so vermag ich das nur in dem Sinne zu verstehen, dass Konrad von Bicken in die Dienste des Grafen von Nassau trat und von diesem zu seinem Vogt in Herborn gemacht wurde. Vgl. auch Beilage I.

⁴³⁾ Sie wurde zunächst durch einen Vertrag im Jahre 1312, Juni 26, beendet (Siegener UB., No. 127), brach dann aber wieder aus und wurde 1327 insbesondere durch Eckard von Bicken geführt (Ürk. v. 1327, Juni 29, Oktober 20 u. 30, ferner von 1328, Januar 6 u. n. St. A. Wiesbaden, Dillenb. Archiv).

⁴⁴⁾ Urkunde von 1336, Mai 21, Siegener UB., No. 214.

*gut unde anc unse kirchsatzc. dy wir da inne han*⁴⁵⁾. Der Umfang der abgetretenen Rechte ist, wie schon aus dem Verkaufspreise hervorgeht, ein sehr viel kleinerer, wie bei den von Dernbach, er beschränkt sich auf Rechte an Hörigen, sowie an der gemeinen Mark, also keine unbedingten Hoheitsrechte.

Es ist bereits bemerkt, dass die beiden Familien von Dernbach und von Bicken in der Mark einheimisch sind. Wie aber hier ihr Adel entstanden sein mag, entzieht sich unserer Kenntnis, jedenfalls nicht auf dem Wege der Ministerialität.⁴⁵⁾ Wahrscheinlicher ist es, dass sie aus freien Landsassen sich infolge ihres grossen Besitzes und der hierdurch erlangten Möglichkeit, eine rittermässige Existenz zu führen, sich zu Adligen entwickelt haben. In ihnen fand, wie wir sahen, die Landesherrschaft ein Jahrhundert lang die heftigsten Gegner, aber die Fehde endete mit dem Siege der Landesherrschaft, deren Hoheit diese so lange Zeit trotzigen Geschlechter endlich anerkennen mussten.

Der Adel besass auf seinen Besitzungen eine abhängige, hörige Bevölkerung (*coloni, hovelude*), die ihm zu Zinszahlung und zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet war⁴⁶⁾, und über die er die niedere Gerichtsbarkeit besass; nur das Halsgericht scheint sich die Landesherrschaft vorbehalten zu haben.⁴⁷⁾ Landesherrliche Abgaben zahlten diese Leute nicht, auch waren sie von Dienstleistungen für den Landesherrn befreit, nur polizeilichen und allgemeinen Landesaufgeboten hatten sie Folge zu leisten. Es wäre interessant, zu erfahren, wie diese Klasse der Bevölkerung in ihre abhängige Stellung gelangt ist; doch lässt sich dies bei dem Mangel an Nachrichten lediglich aus allgemeinen Gründen ableiten.

Die Hauptmasse der Bevölkerung der Mark, d. h. die in den Ortschaften, soweit sie nicht adliger Besitz waren, ansässigen Leute sind der Landesherrschaft unterworfen. Die Grafen ernennen für sie einen Vogt oder Amtmann als Gerichts- und Verwaltungsbeamten mit dem Amtssitze in Herborn; sie sind Vogteileute.⁴⁸⁾ Charakteristisch für sie ist, dass sie eine regelmässige Abgabe, die Bede, an den Grafen zahlen.⁴⁹⁾ Erinnerung man sich des Königsscheffels im Haigergau, von dem König Konrad I. 914 ein Drittel an das Stift in Weilburg schenkte, der ebenfalls eine ständige Abgabe der Bewohner des Gaues war, so ist wohl

⁴⁵⁾ Philippi, Siegener UB., Einleitung S. XXXIV f., vermutet, dass die von Bicken isenburgische Ministerialen gewesen sind. Es ist aber doch nicht recht ersichtlich, wie dieses aus der Herborner Mark stammende, in ihr dauernd ansässige Geschlecht isenburgische Ministerialen gewesen sein sollen. Ähnlichkeiten im Wappen und selbst Eheverbindungen beweisen noch nicht viel.

⁴⁶⁾ Gerhard v. Bicken verpfändet 1318, Juni 26, einen Zins, den ihm seine Colonen zu zahlen verpflichtet waren, an das Deutschordenshaus in Marburg. St. A. Wiesbaden, Oranische Urkundenabschriften. Vgl. auch oben S. 34.

⁴⁷⁾ Die von dem Grafen Otto 1344, Juni 15, an den Ritter Eckard von Bicken versetzten, zur Burg Wallenfels gehörigen Leute sollen „ir gerichtc suchen vor dem huse Waldenfels und anders nyrgen. sunden ir halsgerichte daz sollent sy zo Herberen sehen.“ St. A. Wiesbaden, Dillenburger Arch.

⁴⁸⁾ Ein Vogt von Herborn wird zuerst 1270 genannt. Urk. von 1270, Dezember, im St. A. Wiesbaden, Dillenb. Arch. Vgl. auch das Weistum der Herborner Mark in Beilage f.

⁴⁹⁾ S. das Bederegister von 1398, das A. Eggers unten, S. 15 ff., abdruckt.

wahrscheinlich, dass die Bede des 14. Jahrhunderts dasselbe ist, wie der Königs-scheffel des 10. Jahrhunderts, d. h. die erst an den König, später an den Landes-herrn gezahlte ständige Abgabe. Allerdings ist die Bede eine Geld-, der Königs-scheffel eine Naturalabgabe, indessen hatte sich zwischen dem 10. und dem 14. Jahrhundert der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft allmählich angebahnt, um nicht zu sagen vollzogen. Es würde sich also auch in dieser Beziehung wieder eine Parallele zwischen dem Haigergau und der Herborner Mark ergeben und so auch ihrerseits zur Bestätigung der Vermutung dienen, dass die Herborner Mark, wie der Haigergau ursprünglich Königsgut gewesen ist.

Fasse ich nun hier noch einmal das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so ist Folgendes festgestellt oder doch wahrscheinlich gemacht worden: die Herborner Mark ist ursprünglich ein grosser Wirtschaftsbezirk, sie ist ein Untergau des Niederlahngaus, bildet als solcher einen Gerichtsbezirk und bildet ein Kirchspiel; sie ist Königsgut, und es ist bis zum 13. Jahrhundert nicht bekannt, dass eine auswärtige Herrschaft darin Fuss gefasst hat, wohl aber, dass ein einheimisches Adelsgeschlecht Hoheitsrechte besitzt, derentwegen es mit dem späteren Landesherrn in beständigem Streite liegt.

Versuchen wir nun auf Grund dieser Ermittlungen der Frage nach der Erwerbung der Mark durch die Grafen von Nassau näher zu treten.

Die Herborner Mark ist im 14. Jahrhundert ein hessisches Lehen der Grafen von Nassau. Wann und wie ist sie das geworden? Die Quellen lassen uns hierbei völlig im Stich. Die erste Erwähnung des Verhältnisses findet sich in einer Urkunde vom März 1306. Durch die Teilung der nassauischen Länder von 1255 war Herborn, Stadt und Mark, an den Grafen Otto (— 1289) gekommen und fiel dann an seine Söhne. Als diese im Jahre 1303 die vom Vater überkommenen Länder wiederum teilten, gelangte es zusammen mit der Kalenberger Zent an den jüngsten Bruder Johann.⁵⁰⁾ Dieser, früher Domherr in Worms, dann aus dem geistlichen Stande ausgetreten, ohne Nachkommen, sicherte seinem Bruder Heinrich die Nachfolge in seinen Erbländen dadurch, dass er sie ihm zu Lehen auftrug mit der Bestimmung, dass nach seinem Tode Graf Heinrich in ihren Besitz treten solle. Hierzu erteilte nun der Landgraf Heinrich von Hessen seine Zustimmung.⁵¹⁾ Ist das Lehnsverhältnis auch nicht mit klaren Worten in der darüber ausgestellten Urkunde ausgedrückt, so ist die Zustimmung doch lediglich hierdurch begründet; denn aus späterer Zeit liegen Lehnurkunden zur Genüge vor.⁵²⁾ Bis jetzt hat dieses Verhältnis weder Aufmerksamkeit erregt, noch eine Erklärung gefunden. Es erscheint mir aber höchst beachtenswert insbesondere für die uns hier beschäftigende Frage.

Die erste Nachricht, dass die Grafen von Nassau im Besitz der Herborner Mark sind, erhalten wir dadurch, dass Graf Heinrich II. von Nassau im Jahre

⁵⁰⁾ Arnoldi, a. a. O., I, 80.

⁵¹⁾ Urkunde von 1306, März, im St. A. Wiesbaden, Dillenb. Archiv. Vgl. Philipp, Siegener UB., No. 105.

⁵²⁾ Vgl. auch die Urkunde über die Verpfändung der Herborner Mark an den Landgrafen Hermann von Hessen aus dem Jahre 1398, September 5, bei Wenck, Hess. Landes-gesch. I., UB., S. 210.

1231 das Patronat der Kirche in Herborn dem deutschen Ritterorden schenkte. In der die Schenkung verbriefenden Urkunde⁵⁴⁾ macht er dann noch die weitere, anderweitig nicht bekannte, sehr interessante Mitteilung, dass er dieses Patronat vom Landgrafen von Thüringen habe, und dass dieser die Kirche samt dem Patronat vom Könige, der damals bekanntlich Heinrich VII. war, zu Lehen erhalten habe. Es ist auch die Urkunde erhalten, in der Heinrich seine Zustimmung zu der Schenkung giebt und die Belehnung des Landgrafen von Thüringen ebenfalls erwähnt.⁵⁵⁾ Die Thatsache, dass die Herborner Kirche im Obereigentum des Königs stand, ist früher bereits benutzt worden, um nachzuweisen, dass die Herborner Mark Königsgut war. Ist letzteres richtig, so darf man vielleicht auch weiter vermuten, dass König Heinrich nicht nur die Kirche, sondern alle seine Rechte an der Mark dem Landgrafen von Thüringen zu Lehen gegeben hat. Es würde das ganz im Sinn seiner Politik gewesen sein, da er bekanntlich versuchte, sich die deutschen Fürsten in weitgehendem Maasse zu verpflichten. Freilich lässt sich weder eine Zeit, noch auch eine besondere Veranlassung zu dieser Belehnung angeben, aber sie muss wohl in dem Jahrzehnt zwischen 1220 und 1230 erfolgt sein, weil Heinrich 1220 zum König gewählt worden war. Es würde dann also Landgraf Ludwig IV., der Gemahl der h. Elisabeth, oder sein Bruder Heinrich Raspe als der mit der Herborner Mark Belehnnte anzusehen sein. Nun aber hatte sich damals das Haus Nassau gerade in diesen Gegenden eine ansehnliche Machtstellung erworben. Es besass bereits das Siegerland, ohne dass wir wissen, wann und wie es in dessen Besitz gelangt ist⁵⁶⁾, und es hatte die Vogtei über die Wormser Besitzungen in Weilburg erlangt.⁵⁶⁾ Ich glaube annehmen zu dürfen, dass es auf diesem Wege auch die der Herborner Mark benachbarte Kalenberger Zent, die Wormser Lehn war⁵⁷⁾, und vermutlich auch den Haigergau erworben hat, dessen Kirche und dessen Zehnten, wie wir wissen, dem Stift in Weilburg und mit diesem dem Wormser Dome geschenkt worden waren. Der nassauische Besitz umklammerte damit die Herborner Mark von verschiedenen Seiten, und so könnte es leicht gekommen sein, dass der Landgraf von Thüringen sich veranlasst gesehen hat, die Mark dem Grafen Heinrich II. von Nassau weiter zu Lehn zu geben. Aus diesem Lehn löste dieser dann 1231 die Kirche in Herborn mit den dazu gehörigen Kapellen unter Zustimmung des Lehnsherrn, des Landgrafen von Thüringen, und des Oberlehnsherrn, des Königs, heraus und schenkte sie dem deutschen Orden, dem sein Bruder Ruprecht beigetreten, für den die Grafen von Nassau seit seiner Gründung überhaupt viel Interesse gezeigt hatten.⁵⁸⁾

Allein wie stimmt damit die Thatsache, dass die Herborner Mark ein hessisches Lehen gewesen ist? Auch diese Schwierigkeit löst sich, wie mir

⁵⁴⁾ Wyss, UB. der Deutschordens-Ballei Hessen I, 20, wo auch die früheren Drucke angegeben sind.

⁵⁵⁾ Urkunde von 1231, Juni 3, bei Wyss, a. a. O., I, 23.

⁵⁶⁾ Philippi, Siegener UB., Einleitung, S. XXVIII.

⁵⁶⁾ S. die Urk. von 1195, November 6, bei Kremer, Origines Nassouiae II, S. 207.

⁵⁷⁾ Lehnurk. von 1313, Juni 29, im St. A. Wiesbaden, Dillenb. Arch.

⁵⁸⁾ Im Jahre 1211 hatten z. B. die beiden Brüder Ruprecht und Heinrich von Nassau das Patronat der Kirche in Wiesbaden dem deutschen Orden geschenkt. Kremer, Orig. II, 254.

scheint, unschwer. Die Landgrafen von Thüringen waren b kamtlich über ein Jahrhundert zugleich Grafen von Hessen. Seit 1130 bestand die Vereinigung von Thüringen und Hessen, und sie währte bis zum Tode des Landgrafen Heinrich Raspe im Jahre 1247.⁵⁹⁾ Sie bestand also noch, als Ludwig IV. oder sein Bruder die Herborner Mark vom Reiche zu Lehen erhielt. Als dann aber diese Vereinigung nicht mehr vorhanden war, die Landgrafschaften Thüringen und Hessen getrennt wurden, da wird das Lehensrecht an der Mark bei dem näher gelegenen Hessen verblieben sein. Die Oberlehnsherrlichkeit des Reiches ist in den Zeiten des Interregnums völlig in Vergessenheit geraten, das Lehensrecht der Landgrafen von Hessen aber blieb in Kraft und wurde von diesen auch während der späteren Jahrhunderte nicht aus der Hand gegeben.

Damit wäre denn eine Antwort auf die Frage, wie die Grafen von Nassau in den Besitz der Herborner Mark gekommen sind, gefunden. Nicht als Allod der Grafen von Gleiberg auf dem Wege des Erbanges, sondern als Lehn von den Thüringer Landgrafen, die sie wieder als Lehn vom Reiche empfingen, haben sie meiner Ansicht die Mark erlangt, und so ist, wenn anders der Zusammenhang der Dinge richtig erkannt ist, ihr Verlauf ein neuer Beleg für die alte Erfahrung, dass das deutsche Territorialfürstentum sich nährte und erstarkte von den Brocken, die von des Reiches Tische fielen.

Es ist nicht meine Absicht, weiter die Folgen zu schildern, die die Belehnung des Grafen Heinrich mit der Mark hatte, den schon erwähnten langjährigen Kampf mit dem eingesessenen Adel, in den die hessischen Lehnsherren wiederholt eingriffen, auch nicht die durch die Teilungen im Hause Nassau herbeigeführten Wechsel in der Landeshoheit über die Mark. Ich möchte am Schluss dieser Untersuchung, die die Erwerbung der Landeshoheit in der Mark seitens des Hauses Nassau betrifft, nur noch auf eine interessante Urkunde aufmerksam machen, die ein Zeugnis für diese Landeshoheit aus dem Jahre 1313, also lange nach ihrer Erwerbung, enthält. Es ist dies ein Weistum, das Graf Johann von Nassau, einer der drei Söhne des Begründers der ottonischen Linie durch Schöffen weisen liess. Wie oben erwähnt, war ihm bei der Teilung der väterlichen Länder im Jahre 1303 die Herborner Mark mit Herborn und Dillenburg und die Kalenberger Zent mit Beilstein und Mengerskirchen zugefallen, und er hatte diese Gebiete bereits 10 Jahre im Besitz, freilich nicht gerade in ruhigem Besitz. Der Kampf mit den Dernbach'schen Ganerben und den Herrn von Bicken entbrannte unter ihm mit besonderer Heftigkeit und drohte um so gefährlicher zu werden, als die Ganerben die Burg Dernbach 1309 an den Landgrafen Otto von Hessen verkauften⁶⁰⁾, und nun dieser Lehnherr der Grafen von Nassau in den Streit verwickelt wurde. Aber 1312 war doch wieder ein Vergleich mit dem Landgrafen zu Stande gekommen⁶¹⁾, der allerdings nicht lange gehalten worden ist. Ein Jahr später, am 30. September 1313, schloss Johann einen Sondervertrag mit einem der Ganerben, dem Knappen

⁵⁹⁾ Rommel, Gesch. von Hessen, I, 240, 315.

⁶⁰⁾ Urk. von 1309, November 7, erwähnt bei Erath, Conspectus I, 82 im St. A. Wiesbaden.

⁶¹⁾ Urk. von 1312, Juni 26, im St. A. Wiesbaden; Regest bei Philipp, Sieg. U. B.,

Ludwig von Hachenburg, in dem dieser seinen Anteil an dem Rechte der Ganerben in der Mark dem Grafen abtrat. Wenige Tage vorher, am 2. September, erschien Johann erst in dem Dorfe Burg bei Herborn und liess sich hier von Einwohnern aus den Dörfern des südlichen Theiles der Mark bezeugen, dass seit zwanzig und mehr Jahren keine andere Herrschaft in der Mark vorhanden gewesen sei, als die nassauische, und weiter dass zur Herborner Mark alles Land gehöre, das von der Mitte des Ulmbaches zwischen den Orten Haiern und Wallendorf nach Herborn zu liege. Dasselbe Zeugnis liess er sich am folgenden Tage von den Schöffen in Herborn ausstellen, und wieder am folgenden Tage befragte er die Schöffen der Kalenberger Zent, wer dort die Herrschaft habe.

Der Zweck dieser Weisungen ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht kam es dem Grafen weniger auf das Zeugnis an, dass die Herrschaft in der Herborner Mark seit mehr als 20 Jahren den Grafen von Nassau zustehe, als darauf, dass keine andere Herrschaft darin vorhanden gewesen sei. Man könnte dann wohl denken, dass das Weistum durch den Streit mit den Dernbachs und Bickens veranlasst worden ist und bestimmt war, eine Rolle darin zu spielen; aber dann bliebe unerklärt, warum dasselbe Zeugnis auch in Bezug auf die Kalenberger Zent eingeholt worden ist, in der diese adligen Herrn Hoheitsrechte doch nicht beanspruchten. Was aber auch immer der Zweck gewesen sein mag, so verdient das Weistum der Herborner Mark seines rechts- und seines lokalgeschichtlichen Inhalts wegen Interesse und rechtfertigt wohl schon aus diesem Grunde den nachfolgenden Abdruck.

Beilage I.

Weistum über die Landeshoheit der Grafen von Nassau in der Herborner Mark und der Kalenberger Zent. 1313, September 2—4.

A. *Notariatsinstrument, Original, Pergament. Dorsalnotiz von einer Hand aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts: Instrumenta publica super divisione Her(ber)emarke) et Kalenberg(er zinte) et littera]e] divisionis (comita?)tus tocius de Nassowe per copiam.*

B. *Transsumt in einem Notariatsinstrument von 1432, December 2, Pergament, dessen Eingang lautet: In gots namen amen. Kunt sy gethan allen die dissen brieff und instrument sehent, horent adir lesent, daz in dem jare, do man ezalte nach Cristi geburt vierezenhondert jare und darnach in dem ezwey und dryeszichstem jare in der ezehenden indiccion an dem ezweyten tage des mants, den man zu Latyne schribet December umb pryne ezyt babistomes des allirheylichstes in gode fadir und heren hern Eugenii von gotlich versichtykeit des vierden in syne ezweyten jare zu Mengerszkirchen hit gestanden der edel grafle Johan zo Nassauwe, herre zu Bielsteyn, und wieste mich, Heinrich offenbare schriber van keyserlicher gewalt her nach geschribin, eyne offen instrument und hermante und hiesz mich eine solche instrument uszoeupern von worte zu worte In dem Transsumt ist der Dialekt dureweg verändert: von den Varianten sind nur die wesentlichsten in den Anmerkungen berücksichtigt.*

In godes naymen amen. Allen den, dusen geynwortigen⁶²⁾ briif seint ayne, si kunt und ulinbayre, dat nay godes geburte dusint druhundirt in deme druceynteme zare des sundayges vor unser vrawen daygen der leister junehere Johan eyn grave

⁶²⁾ offenbaren B.

zo Nassawe⁶³) leyte gezuch und ervoir kunschal in gaynwortichayde mins und birver⁶⁴) lude, als hernai geschrevin steit, vor mir Conrade Prind von Covelenze, ein canonich zo Wilburch, als vor eyne gemeyneme schrivere von keyserliche gewalt, wurden⁶⁵) geszuch geleit und kunschal irvayre⁶⁶) von Herberen marcke und von Kayleberger zinte, als hernai steit geschreifen: Conraid von Herbach, Conraid, de da heiset Bereige, Conraid Hoyu, Rodeger von Murkinbach, Eymeche von Vliisbach, Hartman Stimeche, Tylo⁶⁷) Stheinbrechere unde Conraid Roise von Sunde, dese geschuch svoren zo den heyligen de wayreit zo sayne de si wiistein. Do vraichde si junchere Johayn von Nassawe bi hereme⁶⁸) eyde, wat sie wiisten von Herberenmarcke; do antwerden dese gezuge bit deme eyde, ir ekelich sunderliche unde mit eyn gevraygit, dat si binnen svenzich gayren unde me ne gesaychen andere hereschaf heren sin unde geweldich zo reychten unde zo gebedene in Herberenmarcke, dan de hereschaf von Nassawe; unde Herberenmarcke is allet, dat da liit schuschin Hayren⁶⁹) unde Walderdorf⁷⁰) dusite mitten in de Ulmen⁷¹) zu Herberen wert. Dat dese vorgespregen gezuche des virdgyn⁷²), dat hurte er Bruyn, der kirchere von Schonenbach, her Rorich, der vaid⁷³), Henrich von Ybach unde andere birve lude, de darzo gerufen waren zo gezuche. Dit geschach zo Bure⁷⁴) des sundaiges na unser vrawen dage der laysten. Darna des mayndaiges wurden geleit zo gezuche Heynrich Wuste, Gysilbreicht, Heyneman Kornengel, Gysilbreicht von Michillinbach, Gysilbreicht in me Hove, Gile Ditmaris sun, Gerlach von der Brucken, Conrad Bacman, Johan uf der Brucken, Conraid Zünze, Heyneman Vrenkewin, scheifene zo Herberen, dese svoren zo de heylegen unde spragen, dat [si] svenzich gair unde me sagen de hereschaf van Nassau in Herberenmercke rechten unde also heren gebeide, unde sind eyndrechtlich mit dosen vorderen gezuche. Dusen ge[cz]ucht⁷⁵) hurte er Conraid von Bickene⁷⁶), er Richolf en kirchere von Herberen⁷⁷) unde veil ander birver lude; er Conraid von Bickene geide, dat he von der herren moder von Nassawe⁷⁸) und ere sune was vaid und ambman unde reichte⁷⁹) zheyn gar beider site, Rorich von Heygere gaich

⁶³) Johann Graf von Nassau, der jüngste Sohn des Grafen Otto, des Begründers der nach ihm benannten Linie des Hauses; er starb 1328. S. über ihn oben S. 37 und Arnoldi. Gesch. d. Oranien-Nassanischen Länder I, 74 ff.

⁶⁴) hierfler B. Das Wort ist mir unverständlich geblieben. Ob an eine Zusammensetzung aus biderbe zu denken ist?

⁶⁵) wrden A.

⁶⁶) irber B.

⁶⁷) Tyele B.

⁶⁸) syne B.

⁶⁹) Haiern, ein Ort sw. Herborn im Dillkreise und im früheren Amte Herborn, gehörte nicht zur Herborner Mark, sondern zur Kalenberger Zente.

⁷⁰) Wallendorf, sw. Herborn, nur wenige Kilometer von Haiern entfernt, ebenfalls im Dillkreise und alten Amte Herborn, sowie zur Kalenberger Zente gehörig.

⁷¹) Der Uhnbach, an dem Haiern und Wallendorf liegen.

⁷²) verjagen B.

⁷³) Rorich von Haiger, Vogt zu Herborn, als solcher nachweisbar 1307—1313, kommt noch vor 1323, Urkk. im St. A. Wiesbaden, Dillenb. Arch.

⁷⁴) Burg, Dorf n. Herborn, an der Dill gelegen.

⁷⁵) genecht A. geezuch B.

⁷⁶) Über Konrad v. Birken oben S. 35. Er kommt vor 1292—1319, als Vogt von Herborn noch 1299. Siegner UB., No. 78.

⁷⁷) Richolf kommt als Pfarrer von Herborn in den Jahren 1307—1318 vor.

⁷⁸) Agnes, Gemahlin des Grafen Otto, Mutter der Grafen Heinrich, Emich und Johann von Nassau, nahm nach dem Tode ihres Gemahls 1289 Teil an der Regierung. S. Arnoldi. a. a. O., I, 74.

⁷⁹) renthe B.

eychte gair, dat he von ju[un]chere Johannis wegen reyttede⁸⁰) beder site in Herberenmarke unde Kaylebecher zinte uf gesvoren eyt. Dose gezuche wurde geleit uf deme kirchove zo Herberen. Vortert uf denselven dach zo Dildenhuse⁸¹) wart gezuch geleit von Kalenberger zinte, we dat recht bisher si gehalde, und dat recht si und de gelegenheit: des spraygen si uf eren eit, den si dadin, Rodolf Scheke, Herman der voit, Arnold von Breitbach, Heyneman von Braychebach, Dederich von Gehufte, Conraid inne Daile⁸²), Herman uf dem Bule, Heyman Schawelint, Ditmair von Covert⁸³), Henrich des vadis sun von Dildehusen Conraid Pulster, schefene in Kaleberger zinten, er Muselin, ein priester van Wileburch, da(t)⁸⁴) Bilstein⁸⁵) liit in Kaillenberger zinte, unde zinte geit bis in de bach, de under Bilstein vhusit⁸⁶), unde spregint dose vogenante zuche uf eren eit, dat si ne gesagen noch hurten sain, dat e ken ander here in Kaleberger zinte zo Walderdor[f], zo Hare unde Bilstein un darumbe in der zinten gerechten unde herren wayren, dan de herschaf von Nassawe, unde spregint si, dat [si] hanen gesen und gehort svenzieh gar und me, dat de herschaf von Nassawe Bilestein hait inne gehaft unde gerettit⁸⁷) in der zinten unde vreischin ne anders geschein. Dit gezuch geschach zo Dildehusen uf deme kirchove, da was ufer unde horte er Henrich von Kailsunt, er Rorich der voit, er Rorich von Wileburch, er Erwen van Wetflair, Rifert von Schelte, Gerlach von Lune, Lodewich Monich unde vil ander berver lude, de datzo gerofen wurden. Vortme des dinsdagis derna zo Mengirskirgen⁸⁸) wart zo gezuge geleit Henrich von der Bach; de spricht uf sinen eit, dat Bilstein liit unde horet in Keleberger zinte, unde eme gedenkit und hait gesein: svenzieh gair unde me de heren berechten von Nassawe in der zinte, unde he was ambman in der zinte von der herren wegen von Nassawe und sprecht me, dat he driervere beleiden⁸⁹) gesein hait Kalinberger zinte dat Bilstein dar in horte, unde saich graven Emechen⁹⁰) zo eyner zit sin in der beleidungin Roker Speicht. Roker von Almerode, Gyso von Hayre unde Maynegolt von Hayre, de spregint als dose vogenante gezuge und nement dat uf eren eit. He was over er Ude en kirehhere von Mengerskirgin, er Johan der kirchere von Walderdorf unde ander birve lude de das z[u] wurden gerofen.

Und ich Conraid Prind von Kovelenze ein gemeine schrivere von keiserliche gewalt sint ich over dasve gezuchnisse und leidunge bin gewest und van gelheise des officialis von Covelenze so hain ich dosin breif geschreven und gebeyde haynt mit mine gewonlich zeichene gezeichnet.

Beilage II.

Zur Geschichte des Herborner Stadtsiegels.

Das heute im Gebrauch befindliche Siegel der Stadt Herborn zeigt im Siegel-felde unter einem Satteldache, über dem fünf mit zahlreichen Fensteröffnungen ver-

⁸⁰) rechende B.

⁸¹) Dillhausen, nw. Weilburg, im Kreise und früheren Amte Weilburg.

⁸²) in medaile A. yn dale B.

⁸³) Gehoberte B.

⁸⁴) dar A. doz B.

⁸⁵) Beilstein, sw. Herborn, im Kreise Dillenburg und früheren Amte Herborn, Sitz der Herrschaft Nassau-Beilstein.

⁸⁶) Uhabach.

⁸⁷) gerechtet B.

⁸⁸) Mengerskirchen, nw. Weilburg, im Kreise und früheren Amte Weilburg, zeitweise Sitz eines Amtes.

⁸⁹) geleit B.

⁹⁰) Graf Emicho I., der Stifter der älteren hadamarschen Linie des Hauses Nassau, gestorben 1334.

schene Türme sichtbar sind, in der Mitte einer dreiteiligen Nische den deutschen König Wilhelm, mit Scepter und Reichsapfel in den Händen, auf einem Throne sitzend, und neben ihm die beiden nassauischen Grafen Wadram und Otto. Die Figur des Königs entspricht genau der auf dem Siegel König Wilhelms, wie es z. B. der Urkunde vom 6. November 1251 über die Verleihung des Stadtrechts an Herborn angehängt ist. In dieser Gestalt erscheint das Stadtsiegel auch auf der Medaille, die der Herborner Altertumsverein zur Feier des Gedenktages der Stadtrechtsverleihung neuerdings hat schlagen lassen, und es ist dadurch auch weiteren Kreisen bekannt geworden. Für ein heutiges Stadtsiegel ungewöhnlich altertümlich, hat es wohl überall den Glauben erweckt, dass es eine getreue Nachbildung des ältesten Siegels der Stadt aus dem 13. Jahrhundert ist. Allein dieser Glaube ist gründlich falsch. Im ältesten Stadtsiegel ist die auf dem Throne sitzende Figur nicht der König Wilhelm mit Scepter und Reichsapfel, sondern der h. Petrus mit Schlüssel und Bach und dem Heiligenschein um das Haupt.

Als die Stadt sich im Jahre 1867 ihr neues Siegel anfertigen liess, hat sie, wie mir mitgeteilt wurde, den damaligen Staatsarchivar Dr. Rossel in Wiesbaden zu Rate gezogen und eine von ihm entworfenen, heute im Besitz des Herrn J. H. Hoffmann in Herborn befindliche Skizze dafür zu Grunde gelegt. Rossel hatte eine sehr gute Kenntnis von den nassauischen Siegeln; er ist der Mitbegründer und die Seele der spragmatischen Sektion des nassauischen Altertumsvereins gewesen⁹¹⁾ und ihm verdankt letzterer hauptsächlich seine schöne Sammlung von Siegelabgüssen. Im Jahre 1867 standen Rossel als Archivar Originalabdrücke des Herborner Stadtsiegels genug zur Verfügung. Wie man aus seinem Werkchen über das Wappen der Stadt Wiesbaden⁹²⁾ sieht, in dem er den Vorschlag zur Abänderung des damaligen Stadtwappens macht, ging er im allgemeinen von der sehr beherzigenswerten Anschauung aus, dass unsere Stadtvertretungen wohl am besten thäten, die heutigen Wappen nach ihren alten Siegeln abzuändern. Leider ist man ihm nicht gefolgt und hat sich wohl ein Wappen aufzotroyieren lassen, das weder neu noch alt ist. Wenn er nun bei seiner Skizze für das Herborner Siegel in so auffallender Weise von dem alten, ihm sehr gut bekannten Siegel abwich, so kann ich nicht anders glauben, als dass er das bewusst und absichtlich gethan hat. Es mochte ihm sinnreicher erscheinen, die beiden nassauischen Grafen zum Könige um das Stadtrecht Herborns bitten oder dafür danken zu lassen, als zum h. Petrus, dem alten Stadtpatron, zu flehen. Ob er nicht aber doch besser, weil historisch treuer, gehandelt hätte, wenn er den Apostel nicht entthront und der Stadt ihr altes Siegel wiedergegeben, da nun durchaus einmal das bisherige Siegel beseitigt werden sollte?

Indessen kann sich Rossel darauf berufen, dass man schon lange vor ihm die auf dem alten Stadtsiegel in der Mitte befindliche Figur für den deutschen Kaiser ausgegeben hat. Ein nicht genannter Verfasser⁹³⁾ berichtet nämlich in einem Artikel der „Dillenburgerischen Intelligenz-Nachrichten“ vom Jahre 1779⁹⁴⁾: „Was nun der Herr G. Rath Kremer aus der Dillenburger Archivalurkunde von dem vom Könige Wilhelm verliehenen Stadtrecht dargethan, dasselbe wird auch durch die Zeichnung des ältesten Stadtsiegels bestätigt, als auf welcher der Kaiser auf einem Thron sitzend vorgestellt wird, und zu beiden Seiten derselben standen die zween Grafen Otto und Wadram. Aus welcher Ursache es aber geschehen, dass in der Folge ein bischöflicher Stuhl und zu beiden Seiten Petrus und Maria in dieses Siegel gekommen, ist nicht so leicht zu bestimmen“.

⁹¹⁾ S. Annalen des Vereins XI, 44, 53.

⁹²⁾ K. Rossel, Das Stadt-Wappen von Wiesbaden.

⁹³⁾ Vielleicht Stenbing?

⁹⁴⁾ Historische Nachricht von der Stadt Herborn in den Dillenburgerischen Intelligenz-Nachrichten, Jahrgang 1779, S. 723 ff. Ich verdanke den Hinweis meinem Kollegen, Herrn Archivar Dr. von Domarus.

Was bei Rossel bewusste Absicht ist, ist bei dem ungenannten Schriftsteller wohl nur mangelhafte Kenntnis. Offenbar hat er niemals ein gut erhaltenes altes Siegel der Stadt zu Gesicht bekommen; er wurde sonst weder St. Peter mit einem Kaiser, noch die beiden Graten mit Petrus und Maria verwechselt haben. Seine Beschreibung beruht übrigens auf ganz verworrener Kenntnis auch der jüngeren Stadtsiegel.

Eine Aufzählung der Siegel Herborns giebt Stenbing in seiner Topographie von Herborn, S. 117, allein sie ist keineswegs vollständig. Es würde sich daher wohl einmal lohnen, eine genaue Zusammenstellung, die von Abbildungen begleitet sein müsste, zu liefern.

Ein Herborner Bederegister aus dem Jahre 1398.

Von

A. Eggers.

Das Königliche Staatsarchiv zu Wiesbaden besitzt unter den Beständen des alten Dillenburger Archivs ein Register der an das gräfllich Nassauische Schloss Herborn im Jahre 1398 fallenden landesherrlichen Abgaben, das nicht nur als wahrscheinlich ältestes Verzeichnis¹⁾ seiner Art im Gebiete des vor-maligen Herzogtums Nassau von erheblicher Wichtigkeit ist, sondern in mehr als einer Hinsicht auch über Fragen der Geschichte von Stadt und Amt Herborn wünschenswerten Aufschluss giebt und darum einen Abdruck an dieser Stelle verdient.

Das Register²⁾ hat folgenden Wortlaut:

Nota diet ist die herbestbede uff deme lande, die zu Herbern gehoret. Sub anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo octavo uff unser liebün frauwin tag, als sie geborn ward, nam myn liebür gnedigir juncher Herbern yn etc.

Selbach.³⁾

Czum erstin zu Selbach Heinze Smerer
4 sch.⁴⁾ ye 27 hellir vor eynen schilling.
Item Berter 4 sch.
Mensch 10 sch.
Arnolt 5 sch.
Clenichin 5 sch.
Suren Henne 1 sch.

Ailff unde sin bruder 10 sch.
Bypus 3 sch.
Ryffe 3 sch.
Richolff 2 sch.
Bogkel 2 sch.
Cuneze Smerer 1 sch.
Herman Morrich 1 sch.
der Snyder 1 sch.

Bigken.⁵⁾

Item Heinze Burner 4 sch.
Ranekin Henne 2 sch.
Brelle 2 sch.
die hoisfrauwe⁶⁾
Wildin Henne 1 sch.

¹⁾ Als zeitlich nächste Bedeverzeichnisse besitzt das Staatsarchiv zu Wiesbaden die von Camberg vom Jahre 1435 an.

²⁾ Altes Dillenb. Arch., H. 2497. Papier, 8 Bl. Schmalfolio, davon 7^b und 8 unbeschrieben. Schrift von einer Hand, gleichzeitig, mit vereinzelt Korrekturen.

³⁾ Herbornseelbach.

⁴⁾ Die Beträge, in der Vorlage in Worten oder meistens in römischen Zahlen angegeben, sind hier in Ziffern gesetzt. Schilling statt sol. der Vorlage.

⁵⁾ Bicken.

⁶⁾ Der Betrag ist nicht angegeben, wie unten mehrfach.

| | |
|-------------------|--------|
| Ringelude Henne | 4 sch. |
| Sulbirge | 1 sch. |
| Schurgen | 2 sch. |
| Stubinges Heineze | 2 sch. |
| Luzkarde Henne | 3 sch. |

Offinbach.

| | |
|----------------------------------|--------|
| Item Kloppel von Stubinges wegen | 2 sch. |
| Drogener | 1 sch. |
| Richel | 2 sch. |
| Abinhenne | 1 sch. |
| der junge Gerhard | 1 sch. |
| Felke | 2 sch. |
| der junge Kouffmann | 1 sch. |
| Scheppin Hille | 2 sch. |
| Süre | 3 sch. |
| Pedir in der Gaszin | 4 sch. |
| Gerchen | 1 sch. |
| Diepel Webir | 1 sch. |
| Rupen ⁷⁾ Henne | 2 sch. |
| der Weldir | 5 sch. |
| Hennichin in der Gaszin | 3 sch. |
| Mosehorn | 3 sch. |
| Rucker Snyder | 3 sch. |
| Hensperchirs son | 1 sch. |
| Henspechir | 2 sch. |

Baldirspach.⁸⁾

| | |
|---------------------|----------------------|
| Item Elheid | 6 sch. |
| Cluchin | 1 sch. |
| Snabel | 1 sch. |
| Stolze | 2 sch. |
| Elheide Henne | 5 sch. |
| Wiese Johann | 6 sch. |
| Schurer | 3 sch. |
| der junge Schurer | 1 sch. ⁹⁾ |
| Heinkelmann | 1 sch. |
| Elsichin | 1 sch. |
| Baekhusen der junge | 1 sch. |
| Baekhusen der alde | 1 sch. |

Hisperg.¹⁰⁾

| | |
|-----------------------------|--------|
| Item Hennichin | 6 sch. |
| Brune der bedit zu Drydorff | 4 sch. |

Guntirsdorff.¹¹⁾

| | |
|----------|--------|
| Item Eye | 6 sch. |
| Hille | 3 sch. |

⁷⁾ Unten: Rumpen.⁸⁾ Ballersbach.⁹⁾ Im Text sol. doppelt gesetzt.¹⁰⁾ Hirschberg.¹¹⁾ Gondersdorf.

| | |
|----------|--------|
| Kolhenne | 2 sch. |
| Brune | 4 sch. |
| Heinrice | 3 sch. |

Herbach.¹²⁾

| | |
|-------------------|--------|
| Item Slodirhose | 2 sch. |
| Cunze Mynezerichs | 1 sch. |
| Else von Rode | 1 sch. |
| Friederich | 1 sch. |
| Cunzeichin | 1 sch. |

Schunenbach.¹³⁾

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Item Sote | 4 sch. |
| sin cyden | 3 sch. |
| Hernhenne ¹⁴⁾ | 2 sch. |
| Heschin | 2 sch. |
| Berghenne | 5 sch. |
| Mathiis | 2 sch. ¹⁵⁾ |
| Cunzeichin | 1 sch. |
| Hermans Henne | 3 sch. |
| Hennelin | 3 sch. |

Breidscheid.

| | |
|-----------------------------|--------|
| Item Richilchin | 5 sch. |
| Gelen Henne | 2 sch. |
| Nyclanwes | 4 sch. |
| Rumph | 5 sch. |
| Cunze der Denckirschin son | 4 sch. |
| Reymolt | 3 sch. |
| Broster | 2 sch. |
| der snyeder | 1 sch. |
| Herpel | 1 sch. |
| Hube | 2 sch. |
| Heinzeichin von Rabinscheid | 2 sch. |
| der ingibet nicht | |
| der junge Borkhusen | 1 sch. |

Erpach.¹⁶⁾

| | |
|--------------|--------|
| Item Leneker | 1 sch. |
| Schelpin | 1 sch. |
| Kenckel | 1 sch. |
| der molner | 1 sch. |

Medinbach.

| | |
|------------------------------|--------|
| Item Knuschen ¹⁷⁾ | 4 sch. |
| die Erlinbechirm | 3 sch. |

¹²⁾ Hörbach.¹³⁾ Schönbach.¹⁴⁾ So! statt Bern-.¹⁵⁾ Davor sol. durchgestrichen.¹⁶⁾ Erdbach.¹⁷⁾ Über dem sch ein i.

| | |
|--|-----------------------|
| Cunze Fingke | 2 sch. |
| Cunze Würge | 1 sch. |
| Claus | 1 sch. |
| Ockirsdorff.¹⁸⁾ | |
| Item Gobel | 2 sch. |
| der ist in dii stad Herbern gezogen | |
| Burg. | |
| Item Loezichin | 4 sch. |
| Petir unde Tiele | 7 sch. |
| Bockel | 2 sch. |
| Wenzel von Arde | 2 sch. |
| Lode von Stippach | |
| Murckinbach.¹⁹⁾ | |
| Item Rucker | 1 sch. |
| der Wiese | 1 sch. |
| Ernst | 1 sch. |
| Wenzils Cunzeichin | 1 sch. |
| Hennichin unde sin geseile | 1 sch. |
| Emeln | 1 sch. |
| Diet ist die meybede nach der herbigst bede, auch uff deme lande. | |
| Selbach. | |
| Czum ersten Heinze Smerer | 2 sch. |
| Item Berter | 2 sch. |
| Mensch | 6 sch. |
| Arnolt | 2 sch. |
| Clenichin | 3 sch. |
| Suren Henne | 1 sch. |
| Ailff unde sin bruder | 8 sch. |
| Riffe | 1 sch. |
| Bipus | 1 sch. |
| Richolff | 1 sch. |
| Bockel | 1 sch. |
| Cunze Smerer | 1 sch. |
| Hermann | 1 sch. |
| Bicken. | |
| Item Heinze Borner | 1 sch. |
| Ranckin Henne | 1 sch. |
| Brelle | 1 sch. |
| Wilden Henne | 1 sch. |
| Ringelnde Henne | 1 sch. |
| Schürgen | 1 sch. |
| Stabing | 1 sch. |
| Luckarde Hennichin | 1 sch. |
| Kuczef | 2 sch. ²⁰⁾ |

18) Uckersdorf.

19) Merckenbach.

20) Davor 1 sol. durchgestrichen.

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Offinbach. | |
| Item Kloppel | 1 sch. |
| Drogener | 1 sch. |
| Richel | 1 sch. |
| Abinhenne | 1 sch. |
| Felke | 2 sch. |
| Scheppinbille | 1 sch. |
| Sure | 1 sch. |
| Pedir in der Gaszen | 1 sch. |
| Gerchen | 2 sch. |
| Diepel Webir | 1 sch. |
| Rumpen Henne | 1 sch. |
| der Weldir | 2 sch. |
| Hennichin in der Gaszin | 1 sch. |
| Moschorum | 1 sch. |
| Rukel Smyed | 1 sch. |
| Henspechir | |
| sin son | 1 sch. ²¹⁾ |

Baldirspach.

| | |
|---------------|--------|
| Item Elheid | 3 sch. |
| Cliechen | 1 sch. |
| Snabel | 1 sch. |
| Stolze | 1 sch. |
| Elheide Henne | 1 sch. |
| Wiese Johann | 3 sch. |
| Schnrer | 1 sch. |
| Heinkelmann | 1 sch. |

Hisperg.²²⁾

| | |
|-----------------------------|--------|
| Item Hennichin | 3 sch. |
| Brune der bedet zu Drydorff | 4 sch. |

Gontirsdorff.

| | |
|----------|--------|
| Item Eye | 3 sch. |
| Hille | 3 sch. |
| Brune | 1 sch. |
| Heinrice | 1 sch. |
| Kolhenne | 1 sch. |

Herbach.

| | |
|-------------------|--------|
| Item Slodirhose | 2 sch. |
| Cnne Myncezerichs | 1 sch. |
| Else von Rode | 1 sch. |
| Cunze ir son | 1 sch. |
| Friederich | |

Schönenbach.

| | |
|-----------|--------|
| Item Sote | 2 sch. |
| sin eyden | 1 sch. |

21) Darnach item durchgestrichen.

22) Davor item nicht ganz ausgeschriben.

| | | | |
|---------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------|
| Bernhenne | 1 sch. ²⁵⁾ | Fickeln Cuneze | 2 sch. |
| Heschen | 1 sch. | Wigand Mörung | 2 sch. |
| Berghenne | 3 sch. | Hermann Lewe | 6 sch. |
| Mathiis | 2 sch. | Henne von Bicken | 2 sch. |
| Cunzeichin | 1 sch. | Pebir | 21 sch. |
| Hermans Henne | 1 sch. | Sibeln Henne | 1 sch. |
| Henlin | 1 sch. | Wizen Gilen frauwe | 9 sch. |
| | | Zornm | 8 sch. |
| | | Paffenhenne | 4 sch. |
| | | Gliperg | 6 sch. |
| | | Glappirezan | 4 sch. |
| | | Heineze Kouffmann | 3 sch. |
| | | Cunemann 2 sch. sin son | 1 sch. |
| | | Heyneman von Schümbach | 5 marg |
| | | Schunhenne | 1 sch. |
| | | Sipeln Cuneze | 6 sch. |
| | | Schrieconze | 1 sch. ²⁶⁾ |
| | | Nickel in der Kaldinbach | 1 sch. |
| | | der junge Winter | 1 sch. |
| | | Meezenhenne | 1 sch. |
| | | Diederich sin bruder | 2 sch. |
| | | Schibinheimne | 14 sch. |
| | | Tiele in der Kaldinbach | 6 sch. |
| | | der ruwe Snyder | 2 sch. |
| | | Hasenmeeze | 2 sch. |
| | | Herman ir son | 1 sch. |
| | | Fending | 2 sch. |
| | | Diezmann | 5 sch. |
| | | Guldinhenne | 3 sch. |
| | | die Walmense | 2 sch. |
| | | Kurzen Diederich | 4 sch. |
| | | Sibel Czymermann | 8 sch. |
| | | Curd von Dillin | 18 sch. |
| | | Wigeln Cuneze | 2 sch. |
| | | Ennichin Henne | 2 sch. |
| | | Item Bulhenne | 3 sch. |
| | | Bernhard uff der Bach | 4 sch. |
| | | Gile Ferber | 4 sch. |
| | | Reymar | 4 sch. |
| | | Heinckel von Bicken | 5 sch. |
| | | Bechmann | 2 sch. |
| | | Diederich Bremper | 13 sch. |
| | | Wernher Schümann | 7 sch. |
| | | der Heyden | 1 ²⁷⁾ marg |
| | | Jungemans Henne | 4 sch. |
| | | Henne Schulepper | 5 sch. |
| | | Donnenbecher | 6 sch. |
| | | Cunzeichin Plockinbein | 4 sch. |
| | | Dryfft | 12 sch. |
| | | Cuneze Seiger | 6 sch. |
| | | Cuneze von Burg | 5 sch. |

²⁵⁾ Davor 2 durchgestrichen.

²⁴⁾ Oben: Heinezeichin von R.

²³⁾ Oder Lotter?

²⁶⁾ Davor 6 durchgestrichen.

²⁷⁾ Verschnürkelt, ähnlich der Ziffer 2.

| | | | |
|------------------------------|-----------------------|------------------------------------|----------|
| Hünen Dilichins Henne | 7 sch. | Loezichin ²⁹⁾ ire eyden | 2 sch. |
| Sleytin Elheid | 2 sch. | Matthiis tochter | 1/2 marg |
| Henne Kiszmann | 6 sch. | Stigoffs frauwe | 1 sch. |
| Ryngelude Heyne | 4 sch. | Gerhardes Curdes eyden | |
| Menschinstueke | 2 sch. | von Bicken | 2 sch. |
| der junge Schemel | | Heinczichin Smyd | 4 sch. |
| Riewey | 2 sch. | Wertgast | 14 sch. |
| Twinghellir | 2 sch. | Ysfred Moring | 2 sch. |
| Gile Beckir | 4 sch. | Frenemertel | 1 sch. |
| Bernhart Ripper | 8 sch. | Hartmann Liebecanze | 4 sch. |
| Henne Smyed | 6 sch. | Schibin Hermann | 4 sch. |
| Hennichin Snyder | 4 sch. | sin bruder kelner | 1 sch. |
| Fischer Hennen son der | | Gleffauge | 2 sch. |
| snyder | 2 sch. | Wigel Lower | 11 sch. |
| Gele Fergen | 3 sch. | Hennen Federn wip Else | 5 sch. |
| Webirhenne | 3 sch. | Heinczichin Lower | 8 sch. |
| Benschemme | 9 sch. | der Hüne | 8 sch. |
| Buches son | 2 sch. | Peter ³⁰⁾ Ragusz | 10 sch. |
| Henne von Ysmerade | 3 sch. | Heincze Hamer | 4 sch. |
| sin muder | 4 sch. | Cunze Phuntwage | |
| Elbracht Doringe | 2 sch. | Gerolde Tiele | 20 sch. |
| Gerlach Wever | 9 sch. | Bönckel | 1 sch. |
| Nolde Wever | 3 sch. | Welker | 22 sch. |
| Gile von Abindorff | 3 sch. | Wigand Schemel | 4 sch. |
| Heinrich von Denspach | 2 sch. | Tiele von Uffinbach | 1 sch. |
| Henne von Uffinbach | 12 sch. | Bürner | 2 sch. |
| Rulsz Heynemann | 6 sch. | Smyldehenne | 1 sch. |
| Diederich Herchin | 2 sch. | Tiele Mangolt | 3 sch. |
| Fyen Henne | 2 sch. | Bercz Heinemann | 2 sch. |
| Baselhenne | 3 sch. | Löse | 1 sch. |
| Konckelkam | 13 sch. | Schommunges Henne | 2 sch. |
| Ruckeltey | 12 sch. | Heincze Winge | 3 sch. |
| Elheid Engilmars | 11 sch. | Scholle | 2 sch. |
| dii Schibeschin unde ir son | | Henne Crees eyden | 1 sch. |
| Gile | 3 sch. | Cunze von Lasfe | 2 sch. |
| ire tochtir Gelichin | 2 sch. | Richwyn der Haeczichin eyden | 2 sch. |
| der Strabechin eyden Eynolff | 2 sch. | Hermann von Selbach der | |
| Eghard Hdels | 11 sch. | snyder | 2 sch. |
| Conrad Frys | 1 marg | Boiffhenne | 2 sch. |
| Henne Buch | 5 sch. | Portener | 5 sch. |
| Swertfegers Conze | 2 sch. | Tiele Becker | 3 sch. |
| Hünen Dilichins Hebel | 7 sch. | Bendel | 2 sch. |
| Strepfels Else | 2 sch. | Endres Schümann | 3 sch. |
| Schrickelheyne | 7 sch. | der Belezor | 4 sch. |
| Geckirhenne | 2 sch. | Ulenhenne unde sin son | 2 sch. |
| Strebür | 4 sch. | Heyneman Gramelcyp | 3 sch. |
| Gile Boiff | 3 sch. ²⁸⁾ | Buszichin | 2 sch. |
| Henne von Erpach | 1 sch. | die Lenczen | 2 sch. |
| Fyerwecke | 5 sch. | Stauffinberges Gerlach | 3 sch. |
| Herman von Ebirspach | 2 sch. | Stauffinberges Meeze | 2 sch. |
| Tiele Jungker | 2 sch. | | |
| Fittich Hennen wip | 2 sch. | | |

²⁹⁾ Über den unentwickelten 3. Buchstaben
ez übergeschrieben.

³⁰⁾ Peter übergeschrieben.

²⁸⁾ Davor 3 durchgestrichen.

| | | | |
|----------------------------|--------|--|--------|
| Oittirhenne | 2 sch. | Dufelchin | 2 sch. |
| Hennichin der Snupen eyden | 1 sch. | Wulff | 1 sch. |
| Tiligen Henne | 1 sch. | Henne Gans | 1 sch. |
| Wigand Schicht | 1 sch. | Heinze von Uffinbach | 2 sch. |
| Heinckel Doder | 1 sch. | Gilen son von Abindorff | 1 sch. |
| Rosenhenne | 2 sch. | Cleynhemme | 2 sch. |
| Beischen | 2 sch. | Curd Frysz | 4 sch. |
| Hane | 2 sch. | von sines vater wegen | |
| Peffir | 1 sch. | Katherine von Derinbach | 3 sch. |
| Wenezilchin | 1 sch. | Herman Reuber | 1 sch. |
| Hermann Scheffir | 5 sch. | Curd von Bickin | 1 sch. |
| Mangolt | 2 sch. | Loneke | 1 sch. |
| Schibin Lode | 2 sch. | Meezeln Henne | 2 sch. |
| Henspechir | 2 sch. | Weldirchin | 1 sch. |
| Gibeln Henne | 2 sch. | Ruszhenne | 1 sch. |
| Peter Schüteler | 2 sch. | Stammel Henne | 1 sch. |
| Endres der snyder | 4 sch. | Diederich Spenczers eyden | 1 sch. |
| der junge Blyers | 2 sch. | Henne Breitheubet | 1 sch. |
| Loeze Grasemoeke | 1 sch. | Herman Hund | 2 sch. |
| Bechtelt Czymmermann | 2 sch. | Curd Braebain | 2 sch. |
| Rosinkranz | 3 sch. | Richman Reymolt | 2 sch. |
| Beymrundes Hennichin | 1 sch. | Heinze von Aldinkirchin | 2 sch. |
| Hermann Wilde | 2 sch. | Summa hundert gulden. ³¹⁾ | |
| Heinze von Heiger | 1 sch. | Zu meybede gibet die stad auch hundert | |
| Berezhenne | 2 sch. | gulden gleich der herbistbede etc. | |
| Loeze Rintfleisch | 1 sch. | | |

Diet sint die mulen.

Item zwo mulen in der stad, die gebin $\frac{1}{2}$ des jares 16 maldir weiszes ye zu der frone fasten 4 malder unde 42 malder kornes, die giebet man von tage zu tage unde 3 swynes, igliches von 18 tornasz.

Item eyne mulen zu Herbach, die giebid $2\frac{1}{2}$ malder kornes.

Item agkers vor der stad zu zwen pluge anverderde mit deme hobe zu Burg.

Item der medem³²⁾ zu Baldirspach gein Herberm.

Item der medem uff der Weytbach, der gein Herbern gehoret.

Item eyne wiesin vor der stad unde eyne wiesen uff Langenwerden, die zwo thun 10 fuder hauwes.

Item eyn gudichin zu Flieszbach gein Herbern — eyn wingarte zu Herberm, da uff gefällen 8 ame wyns.

Ouch sin da viele eckere, dii sin vorluwen³³⁾ eyner umme daz vierde seil, der ander umme daz funffte, daz findet man an deme zinsbuche.

Item schurenzins von beckerm unde von fleischlauwerem bianahe 9 plund geldes.

Item zu zwen malen zume jare kuwe unde hemel zu eszin.

Item wagen zu eischin gein Meneze zu wynture.

Item uffkommen von toden luden.

³¹⁾ Die Summe stimmt nicht. Die Beträge ergeben für Herborn 748 Schill, und $7\frac{1}{2}$ Mark. Vgl. unten Anm. 84.

³²⁾ Ursprünglich fiskalische Abgabe von einer Hufe Landes, später auf Rodungen beschränkt. Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 190.

³³⁾ Verliehen.

Diet gehoirt³⁴⁾ unde hat allewege gehoirt gein Dillinberg unde ist gelegin in der Herberm marg unde ist auch uszgenommen in deme vorsache gein grave Heinrich von Bielstein.³⁵⁾

Czum erstm die mule zu Burg, die thud jars 3 malder kornes aldasselbes 14 mesten fruchte von eyne cleyne hubichin.

Item zu Aberm Erpach³⁶⁾ cyn mulichin, thud jars 3 maddir fruchte aldasselbes 10 mesten weiszes cyn jar unde daz ander jar 11 mesten.

Item zu Bickin lied cyn hubichin daz thud hure³⁷⁾ von jare 5 maddir, aldasselbes stendes paches alle jar 4 maddir kornes.

Item eynen zol in der stad zu Herberm: von eyne fuder wyns, daz da durch geed, 2 thornasz unde von eyne karren gelestet³⁸⁾ 1 thornasz unde von eyne salezkarren 1 thornasz, gefurd³⁹⁾ gein Dillinberg.

Item alle ungelt gefellet an dii stad zu huwe.

Item der cleyne zol, davone lomed man den thornhudern, darzu 4 maddir kornes unde die stad von demselben cleyne zolle die andern 4 maddir kornes unde 2 gulden.

Item die grube, dar man die schiebirsteyne brichet, gein Dillenberge; davone ist bynnen 10 jaren nicht gefallin, ane nu gibet man steyne darvone an dii capellin.

Item da ligin garten vor Herberm, davone gefallen ezinse unde wazgulde gein Dillenberge, unde huner gein Herberm, der sin 28.

Item 4 marg usz demselbin ezinsen gein Aldinberge.⁴⁰⁾

Land.

Czumme erstm Swenolde Bernhard daz stücke in dem Elkirbache⁴¹⁾, davone sal her daz fierde seyl gebin, derselbe Bernhard sal gebin von 9 seilen 2 seile von den stücken an den Stulen.

Item derselbe Bernhard sal gebin daz fierde seil von eyne stücke hunden an dem stücke an den Stulen.

Item Heyne Weitgast sal gebin von dem stücke hensied den Rindersdalen an deme Berge 1½ maddir, wilchirley fruchte ez dregid.

Item Henne Smyed von Wileburg sal gebin 18 tornasz von eyne stücke abendig der leymkuten.

Item Heinze sin eyden giebet 3 thornasz von eyne stücke abendig Heinzechichins burne.

Item Heinze Hlamer sal gebin 6 thornasz von eyne stücke an deme Tannenberge.

Item Heinze Smyd, Hennen Smydes eyden, sal gebin daz fierde seil von eyne stücke gelegin aben da suster Jungen grund wyndet, derselbe Heinze sal gebin daz dritte seil von eyne stücke an dem Gettenberge.

Item Gerlach, myns herren knecht, sal gebin daz fierde seil von eyne stücke in suster Jungen grunde.

Item Henne Smyed vor der Porten sal gebin daz dritte seil von zwen stücken in deme Alspache, die stoiszin an den weg gein Baldirspach unde sal sie habin zu mystrechte.⁴²⁾

³⁴⁾ ge übergeschrieben.

³⁵⁾ Den Gebrüdern Heinrich und Reinhard Grafen zu Nassau-Beilstein war im Jahre 1398 eine Gütle von 200 Mark aus Stadt und Gericht Herborn versetzt. S. unten S. 53.

³⁶⁾ Erdbach bestand im 14. Jahrhundert aus Ober- und Niedererdbach. Vgl. Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, 721.

³⁷⁾ Pacht.

³⁸⁾ Beladen.

³⁹⁾ d. h. abgeliefert.

⁴⁰⁾ Kloster Altenberg, nördlich von Wetzlar.

⁴¹⁾ Davor durchgestrichen Elbrachte.

⁴²⁾ d. h. mit dem Recht, beim Aufgeben des Landes den Wert des zuletzt darauf verwendeten Dinges ersetzt zu erhalten.

Oley unde zwiebeln gulde.

Item ezum ersten dii zwene Snegele¹³⁾ Cunze unde Heinrich unde ire gesellin
2 mesten oleys unde¹⁴⁾ 2 mesten ezwebeln.

Item Lodewig von Bieken $\frac{1}{2}$ mesten oleys unde $\frac{1}{2}$ mesten ezwebeln.

Item Heinrich Snegel $\frac{1}{2}$ mesten oleys unde $\frac{1}{2}$ mesten ezwebeln.¹⁵⁾

Item dii Gramelcyhin $\frac{1}{2}$ mesten oleys unde $\frac{1}{2}$ mesten ezwebeln.

Michelhuner.

| | | | |
|-----------------------|-----------------|--------------------|---------------|
| Item der alde Doring | 2 huner | Item Richel Louwer | 1 hun |
| dii schiebirgrube | 2 geuse 2 huner | Mennichin | 1 hün |
| Giele von Abindorf | 2 huner | Reymars hus | 2 huner |
| her Johann Czymmerman | 1 hun | Loeze Becker | 1 hün |
| Rodemulen | 2 huner | Berez | 1 fasnachthun |
| Ybechir | 2 huner | der junge Matthiis | 1 hun |
| Sieze | 1 hun | Heyneman Schemel | 1 hun |
| Eynoldfs Tiele | 2 huner | Brucke | 1 hun. |

Mertinshuner.

| | | | |
|--|---------------|--|-----------------|
| Item Diezmann | 1 fasnachthun | Item Cziegelhenne | 1 hün |
| Heynemann | 1 hün | Loeze Czolner | 1 hün |
| Blyers | 1 hun | Hartman der Haechichin eyden | 1 hun |
| Schurhemmen eydin bede | 1 hun | Brucke | 1 hün |
| Scheppe unde Schümme | 1 hun | dij ezwene Snegele, Conzen unde Heinrich unde ire gesellen | 4 fasnachthuner |
| Johann der webir | 2 huner | Herman von Ebirsbach | 1 hun |
| Bracheins wip | 1 hun | Hünen Dilichin | 1 hün |
| Ellbrecht Kurezundirdenongen | 1 hun | Czornn | 1 hün |
| Giele Arde | 2 huner | +6 malder habern giebed daz land des iares uff daz hüs. | |
| alde Phantwage | 1 fasnachthun | | |
| Heinrich Wiprachtes schiebir bruder | 1 hun | | |
| Wiesze Meeze | 1 hun | | |

Nota dii stad zu Herberm sal zwene wechtere uf daz hüs halten.

Wie aus den Eingangsworten unzweideutig hervorgeht, ist das Register aus bestimmtem Anlass angelegt worden. Am 5. September 1398 bekundet Landgraf Hermann von Hessen in einer Urkunde¹⁶⁾, dass ihm vom Grafen Johann zu Nassau-Dillenburg und dessen Gemahlin Margarethe geb. Gräfin von der Mark Schloss Herborn, Burg und Stadt *mit dorffen und gerichtten, die darzu gehören*, was alles Graf Johann vom Landgrafen zu Lehen trägt, für 4000 Gulden versetzt worden ist.¹⁷⁾ Als zugehörige Dörfer werden genannt: Herbornseelbach, Bieken, Offenbach, Ballersbach, Sinn, Merkenbach, Hirschberg, Gondersdorf, Heiligenborn, Roth, Schönbach, Breitscheid, (Ober- und Nieder-) Erdbach, Amdorf, Uckersdorf, Medenbach, Burg, Hörbach und Dousbach.

¹³⁾ So! statt Snegele.

¹⁴⁾ Übergeschrieben.

¹⁵⁾ So!

¹⁶⁾ Wie die übrigen nachstehend angeführten urkundlichen Quellen im Staatsarchiv zu Wiesbaden, Altes Dillenb. Arch.

¹⁷⁾ Vgl. auch oben S. 37, Anm. 52.

Ausgenommen sind von der Verpfändung die *garthen ezinse und hobestede, die innerwendig und usserwendig Herborn gelegen und fallende sin* im Betrage von 18 Gld., ferner die *wassegulde* (Wachsgülte), die der Gräfin Margarethe als Wittum zusteht und woraus sie jährlich 4 Mark den Klosterjungfrauen in Altenberg zu Seelgerede geben soll. Der Landgraf übernimmt es, die 200 Mark, die den Grafen Heinrich und Reinhard zu Nassau auf Schloss und Gericht Herborn verschrieben sind, jährlich auszuzahlen. Die Pfandlösung soll nicht vor Michaelis nächsten Jahres erfolgen.⁴⁸⁾

Am Feste Mariä Geburt, dem 8. September 1398, also 3 Tage nach Ausstellung der eben erwähnten Urkunde, nahm nach den ersten Worten unsers Registers *meyn liebir gnedigir juncher* Herborn „ein“. Da eine feindliche Einnahme der Stadt Herborn für diese Zeit nicht in Frage kommt, so kann mit diesen Worten nur die Übernahme von Stadt und Gericht Herborn durch den Landgrafen oder dessen Beamten gemeint sein und es ergibt sich demnach in ungezwungener Weise der Anlass zur Anfertigung des Registers, als einer Übersicht über die dem Landgrafen aus Stadt und Gericht Herborn zustehenden Einnahmen.

So erklärt es sich wohl auch, dass bei den Dörfern die Herbstbede, die ja in kurzer Zeit fällig war, der Maibede im Register vorangestellt ist und dass auch für Herborn nur die zur Herbstbede Verpflichteten namentlich aufgeführt sind, während die Maibede hier mit einer kurzen Bemerkung abgethan wird.⁴⁹⁾ In diesem Zusammenhange sind nun auch die Hinweise des Registers auf Verpfändung an Graf Heinrich von Beilstein und auf die 4 Mark Gefälle an das Nonnenkloster Altenberg, sowie die Aufzählung der Abgaben an das Haus Dillenburg verständlich.

Im übrigen giebt das Register Anlass, eine Reihe von Fragen aufzuwerfen. Zunächst: Warum sind die in der Verpfändungsurkunde von 1398 mitgenannten Orte Sinn, Heiligenborn, Roth und Donsbach nicht aufgeführt? Wir kommen damit gleichzeitig auf die Frage, ob das ganze sogen. „Gericht“ Herborn in unserem Verzeichnis berücksichtigt ist, und müssen zu deren Beantwortung etwas weiter ausholen. Es muss an dieser Stelle davon abgesehen werden, eine Darstellung von der Entwicklung der Ämter im Nassau-Oranischen und im Besondern von der Bildung des Gerichtes bezw. Amtes⁵⁰⁾ Herborn und seiner Herauslösung aus der alten grossen Herborner Mark⁵¹⁾ zu geben. Wir wollen uns darauf beschränken, urkundliche Zeugnisse der späteren Zeit über den Umfang des Amtes Herborn beizubringen.

⁴⁸⁾ Die Einlösung fand 1401 statt und zwar durch Heinrich Grafen zu Nassau-Beilstein, der laut Urk. vom 6. November d. J. von den Verpfändern und den Gebrüdern Adolf, Johann, Engelbrecht, Heinrich und Johann Grafen zu Nassau gebeten worden war, das Pfandobjekt für 4680 Gld. einzulösen und es nun seinerseits für diese Summe versetzt erhielt.

⁴⁹⁾ Allerdings werden die Einzelbeträge bei der Maibede in Herborn mit denen der Herbstbede wohl übereingestimmt haben.

⁵⁰⁾ Ein „Amtmann“ zu Herborn erscheint zuerst 1313, Sept. 2–4; 1319 wird noch von einem Vogt gesprochen.

⁵¹⁾ Vgl. die Karte bei Philippi, Siegener UB.

Als nächstfolgende wichtige Quelle kommen hier die von 1454 an (mit einigen Lücken) erhaltenen Dillenburg-*Landrentei-Rechnungen*⁵²⁾ in Betracht, deren erste ausführlichere vom Jahre 1457 in der Aufzählung der zur *Herborn marcke* gehörenden Orte nur insofern nicht mit der obigen Urkunde von 1398 übereinstimmt, als sie Fleissbach dazu rechnet, nicht aber Donsbach und Offenbach, indem sie den letztgenannten Ort dem Amt Tringenstein, ersteren dem Amt Dillenburg zuweist.

In einem kurz nach 1571 abgefassten Kapitalschuldenregister⁵³⁾ fehlt dagegen wieder Fleissbach als Bestandteil des Amtes Herborn, ebenso Donsbach, während die übrigen Orte der Urkunde von 1398 genannt sind. Ein Verzeichnis von 1580⁵⁴⁾ hat dieselben Dörfer beim Amte Herborn, wie die Renterechnung von 1457 (auch in derselben Reihenfolge), nur ist zwischen Bicken und Ballersbach der Name Offenbach eingeschoben und der gräflich Nassauische Hof Edingen bei Fleissbach, im heutigen Kreise Wetzlar) besonders aufgeführt.

Diese immerhin geringfügigen Schwankungen, die hier nicht weiter bis auf die neueste Zeit verfolgt werden sollen, zeigen, dass man es seit etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts beim Amt Herborn mit einem festen Grundstock von zugehörigen Orten zu thun hat und dass sich nur das Gerichtsverhältnis von Offenbach, vielleicht auch Fleissbach, im Laufe der Zeit verschiebt.⁵⁵⁾ Dagegen kann für das Ende des 14. Jahrhunderts, dessen Anfang wohl überhaupt erst in unserem Territorium die Entwicklung der Amtsverfassung einleitete, von einer genauen Festlegung der Grenzen des Amtes kaum schon die Rede sein. Wenn daher, wie man nach dem Wortlaut der Verpfändungsurkunde annehmen möchte, die im Bederegister nicht genannten Orte Sinn, Heiligenborn, Roth und Donsbach⁵⁶⁾ in der That im Jahre 1398 zum Gerichte Herborn gerechnet wurden, so müssen wir zur Erklärung dieses Fehlens nach andern Gründen suchen. An eine anderweitige Verpfändung der Einkünfte aus jenen 4 Dörfern⁵⁷⁾ ist kaum zu denken, weil in diesem Falle in der Urkunde für Landgraf Hermann dessen Erwähnung gethan wäre. Es bleibt nur die Annahme übrig, dass aus Gründen, die unten zu erörtern sind, in den betreffenden Orten damals keine Bede an den Landesherrn gezahlt wurde.

Über das Wesen der Bede, als der ordentlichen, direkten Steuer des Mittelalters, herrschen nunmehr wohl genügend einhellige Anschauungen⁵⁸⁾, als dass hier noch einmal näher darauf eingegangen zu werden brauchte. Wir

⁵²⁾ St. A., Rechnungen II, 45: 47.

⁵³⁾ St. A., Rechnungen III, 44: 23.

⁵⁴⁾ St. A., Altes Dillenb. Arch., C 306.

⁵⁵⁾ Donsbach erscheint, abgesehen von der Urk. von 1398, seitdem niemals als herbornischer Ort.

⁵⁶⁾ Es fehlen ausserdem die schon ihrer geographischen Lage wegen nach Herborn gehörigen Dörfer Amdorf und Fleissbach.

⁵⁷⁾ Wie sie häufig genug vorkamen. Vgl. die Verpfändung von 10 Mk. jährlich auf die Bede der Stadt Herborn, 1332. Regest bei Philippia, a. O., No. 194.

⁵⁸⁾ Man vgl. v. Below, Artikel „Bede“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, und „Grundsteuer“, ebenda. 2. Supplementbd.; sowie R. Schröder, Rechtsgeschichte³, S. 603.

wollen hier auch die zahlreichen früheren Erwähnungen dieser Abgabe in unserm Gebiet⁵⁹⁾ bei Seite lassen, uns vielmehr darauf beschränken, zu untersuchen, in welcher Weise sich das Register für die Bevölkerungsstatistik und Lokalgeschichte der Herborner Gegend verwerten lässt. Gelegentlich wird dabei auch auf die Geschichte des Steuerwesens überzugreifen sein.

Ein Hilfsmittel, um die Bevölkerungszahl für Herborn und die zugehörigen Dörfer festzustellen, bietet sich in dem Register nur in beschränktem Maasse, indem uns eben nur die Anzahl der Bedepflichtigen überliefert wird.⁶⁰⁾

Wie das Beispiel von Uckersdorf zeigt, wo von dem einzigen Bedepflichtigen gesagt wird, er sei nach Herborn gezogen⁶¹⁾, waren keineswegs alle Dorffinsassen zur Zahlung der Bede an den Landesherrn verpflichtet, sei es nun, dass eine ausdrückliche Befreiung davon seitens desselben vorlag, sei es, dass die Bauern auf an sich bedefreiem Gut sassen. Ein Beispiel von landesherrlicher Befreiung, die in dieser Zeit wohl immerhin selten war, giebt eine Urkunde von 1453⁶²⁾, wonach Zymmer Henne, Bürger zu Herborn, durch den Grafen Johann zu Nassau von Dienst und Bede gefreit wird. Ritterbesitz war im Dillenburgerischen während des 14. Jahrhunderts nicht an sich frei von landesherrlichen Abgaben.

1333⁶³⁾ verkaufen die Ganerben von Dernbach dem Grafen Heinrich von Nassau ihre Besitzungen und Rechte in Stadt und Mark Herborn und in 4 genannten Wäldern, sowie ihre Eigenleute in den „Landen und Festen“ des Grafen, ausgenommen u. a. 13 Höfe in der Herborner Mark, deren Bebauer frei sein sollen von Schatzung, Bede, Fuhren und Dienst, im übrigen aber dem Gericht im Lande unterliegen. Nur, wenn etwa die betr. Hofleute gräfliche Eigenhörige sind, sollen sie auch Schatzung u. s. w. thun, wie ihre Nachbarn. Es wird demnach von den verkaufenden Ritterbürtigen die Steuerfreiheit ihrer Hintersassen ausdrücklich ausbedungen, sie war also wohl nicht selbstverständlich. Damit stimmt überein, dass 1352 in einer Streitsache⁶⁴⁾ derer v. Bicken mit der Gräfin Adelheid zu Nassau jenen auferlegt wird, durch Leute, die nicht ihnen eigen sind, zu beweisen, dass die Gräfin von den v. Bicken'schen Leuten in der Herborner Mark jemals mehr genommen habe *dan ir alde greblich recht* (wozu ja in erster Linie die Bede gehörte).

Für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts darf Bedefreiheit des ritterlichen und kirchlichen Besitzes in unserm Gebiet konstatiert werden.

Aus einer Aufzeichnung dieser Zeit⁶⁵⁾ erhalten wir sehr lehrreiche Mitteilungen über den Besteuerungsmodus, Bedefreiheit u. ä. Im Anschluss an eine amtliche Umfrage, worauf die Bede jeden Orts gesetzt werde, „obe sie

⁵⁹⁾ Schon 1258 werden *petitiones, que dicuntur landbede* im Westerwaldgebiet erwähnt, Urk. St. A., Altes Dillenb. Arch.

⁶⁰⁾ Bei Herborn allerdings noch eine Reihe anderer Namen, worüber unten.

⁶¹⁾ Bei der Maibede wird die Steuerquote des Betreffenden nicht mehr aufgeführt.

⁶²⁾ St. A., Altes Dillenb. Arch.

⁶³⁾ Urk. im St. A., Altes Dillenb. Arch. Regest: Philipp i a. a. O., No 201.

⁶⁴⁾ Urk. von 1352, März 28, St. A., Altes Dillenb. Arch.

⁶⁵⁾ „Allerhandt Bericht die Rentherrey Dillenberg belangend“, St. A., Altes Dillenb. Arch. C 306. Darin ein Abschnitt: „Bericht von der Bede, wie dieselbe im ganzen ampt Dillenberg und Herborn gehalten, und worauf sie gesetzt wirdt“.

uff ligende gutter, ein tag oder morgen landts, uff den wisswachs, den wagen hew, uff fahrende habe, uff heuser, viehe oder anders gesetzt werde“, wird hierin für die einzelnen Ortschaften der Ämter Dillenburg und Herborn angegeben, wie, in welcher Höhe und von wem die Bede umgelegt wird und ob sich bedefreier Besitz im Orte befindet. Daneben wird noch der Preis für 1 Tag (Morgen) Land (oft mit Rücksicht auf die Bonität!) und für 1 Wagen „Heuwachs“ angeführt. So heisst es von Heiligenborn: „seindt 4 hauss, geben 6 albus stendig“. Der Wert eines Tages Land beläuft sich hier auf 16 Gld., der eines Wagens Heuwachs, d. h. einer Wiese, die 1 Wagen Heu giebt, auf 20 Gld. Am Schlusse steht: „noch etlich junckeru gutter, seint frey“. Um die Einzelberichte zusammenzufassen: in der Regel wird in den Dörfern die Bede, die „ständig“ ist, sich gleich bleibt, von den Heimbergern und Geschworenen auf die einzelnen Einwohner je nach deren Vermögen angesetzt und später dem Rentmeister eingeliefert. An einigen Orten, wie Breitscheid, wird zunächst von jeder Feuerstatt ein bestimmter Betrag (2—3 Albus u. ä.) erhoben, der Rest der auf den Ort fallenden Steuer auf die Einzelnen repartiert. Mehrfach heisst es: nichts frei ausser Kirhengut und Junkerngut; in einigen wenigen Orten, so in Roth, ist überhaupt nichts frei. Bei Bicken wird angegeben, dass die Bede vordem durch 15 oder 16 [Leute] „gesetzt“, nach „Gelegenheit“ der Einzelnen, und dann „in ein kerb geschnitten“ worden. „Seindt dessen semplich zufrieden gewest“!

Wir sind auf diese Dinge etwas weiter eingegangen, indem wir in bezug auf steuertechnische Fragen wesentlich auf die Nachrichten aus dem späteren Mittelalter oder der neueren Zeit angewiesen sind.⁶⁶⁾ Unser Register selbst ist in dieser Beziehung ganz unergiebig. Es sei noch bemerkt, dass im 14. Jahrh. sowohl wie im 15. und später die Bede keineswegs die einzige Abgabe war. Im Jahre 1457⁶⁷⁾ hatte das Dorf Herbornseelbach (30 Beitragende) zu zahlen:

| | |
|---------------|--------------------------|
| Maibede | 8 Gld. 6 Turn. |
| Herbstbede | 9 „ 3 „ |
| Maikuhgeld | 6 „ — |
| Herbstkuhgeld | 8 „ — |
| Weingeld | 3 „ — |
| Pfluggeld | 7 Gld. 7 Turn. 3 Heller. |

Wir wollen hier die einzelnen Abgabenarten, ihren Ursprung und Charakter nicht näher untersuchen. Immerhin bleibt es auffällig, dass in unserm Verzeichnis nur die Bede bei den Dörfern erscheint, während einige 50 Jahre später bereits ein wohlgeordnetes System mannigfacher Abgaben vorliegt.

Um auf unsern Ausgangspunkt zurückzukommen, so darf man auf Grund der obigen Ausführungen schliessen, dass das Register von 1398 eine mehr oder minder grosse Zahl von Bebauern bedefreier Güter, sei es ritterlicher oder

⁶⁶⁾ Vereinzelt findet sich in älteren Urkunden, so in Urk. von 1396, Mai 20 (St. A., VII, C.) Bemerkungen über die Erhebung der Bede im Westerwald. Einigermassen wichtig ist dann die Schultheissenordnung des Grafen Joham von 1465 (St. A., Altes Dillenb. Arch., S 2115), unvollständig abgedruckt im Corp. Constit. Nassov. I, 6 ff.

⁶⁷⁾ Dillenburger Rentei-Rechnung, s. oben.

kirchlicher Besitz, nicht mit aufführt, sondern nur die eigentlichen Vogtleute umfasst. Die Namenreihen bei den Dörfern lassen sich also nicht ohne weiteres zu einer Berechnung der Bevölkerungszahl verwerten.

Weit eher geht das bei der Stadt Herborn. Hier sind, abgesehen von der Geistlichkeit, den auf das gräfliche Haus gehörenden Personen, der Burghmannschaft und den etwa sonst noch vorhandenen ritterbürtigen Einwohnern⁶⁸⁾, mindestens alle Hausbesitzer, vielleicht auch Haushaltungsvorstände, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, aufgeführt. Da die Stadt zu Bede je 100 Gulden zu leisten hatte, so liegt es nahe, dass sie zum Beitrag jeden heranzog, über den sie verfügen konnte. Ob etwa Bürgermeister und Schöffen von der Zahlung befreit waren, ist nicht ersichtlich. Nach der schon angeführten Urkunde von 1332⁶⁹⁾ hatten damals Bürgermeister und Schöffen einen Betrag aus der Stadtbede auszuzahlen; sie waren also wohl die Einnnehmer.

Zu den 203 Personen, die in Herborn Bede zahlten⁷⁰⁾, kommt hinzu die Mehrzahl der am Schluss des Registers Aufgeführten, die Öl und Zwiebeln oder Michaelis- und Martinshühner geben, einige 30.⁷¹⁾ Wahrscheinlich handelt es sich bei diesen um alleinstehende Personen oder um Einlieger, und es wäre dann die Hühnerabgabe als Kopf- oder Personalsteuer anzusehen, während die Bede der übrigen auf Haus- und Grundbesitz ging. Von diesen 203 Bedepflichtigen lässt sich nun ein ziemlich sicherer Schluss auf die Höhe der damaligen Bevölkerung Herborns ziehen. Berücksichtigen wir noch Folgendes:

Ein Verzeichnis der Einwohner von Herborn um 1580⁷²⁾ enthält 236 Namen. Nach Stenbing⁷³⁾ gab es im Jahre 1613 in Herborn 218 Personen, die Feuer- schilling zahlten. 1638 war diese Zahl auf 192 gesunken, 1695 aber wieder gestiegen auf 223. Nehmen wir nun mit Jastrow⁷⁴⁾ durchschnittlich 6—7 Köpfe auf das Haus an, so besass Herborn, die obenerwähnten 30 Leute eingerechnet, um 1398 gegen 1300—1350 bürgerliche Einwohner.⁷⁵⁾

Was die Namen der Herborner Bedepflichtigen betrifft, so ist deren Verwertung für orts- und familiengeschichtliche Zwecke nur in recht beschränktem Masse zugänglich. Die Familiennamen, vor allem bei den unteren Klassen, hatten sich zu jener Zeit noch nicht genügend konsolidiert; eine Personenstands- aufnahme in unserm Sinne zu liefern, konnte ja auch in keiner Weise von dem Verfasser des Registers beabsichtigt sein. Eine Vergleichung der Namen auf

⁶⁸⁾ Namen wie Katherina von Derinbach bedeuten nicht den Adel.

⁶⁹⁾ Oben Anm. 57.

⁷⁰⁾ Nur 2 sind ohne Ansatz geblieben, ebenso einige auf dem Lande.

⁷¹⁾ Es lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, ob 4—7 Namen mit schon vorher genannten identisch sind.

⁷²⁾ St. A., Altes Dillenb. Arch. B 424. Ich verdanke den Nachweis des Stückes der Güte des Herrn Archivdirektors Dr. Wagner.

⁷³⁾ Topographie von Herborn (Marburg 1792), Beilage No. VIII.

⁷⁴⁾ J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, S. 61 ff.

⁷⁵⁾ Zu Vogels Zeit (Beschreibung S. 317), um 1840, zählte Herborn in 331 Häusern 2267 Bewohner, also annähernd 7 auf das Haus. [Ob der obige Ansatz für 1380 nicht zu hoch gegriffen ist? D. Red.]

dem Lande, die in zwei Reihen erhalten sind, zeigt mehrfache Ungenauigkeiten des Verfassers; nicht minder sorglos wird er bei den Herborner Namen verfahren sein. Es soll hier nicht weiter über die Namen selbst gehandelt werden, hingewiesen sei nur auf die zahlreichen Spott- und persönlichen Beinamen, wie Schrickelheyne, Geckirbenne, Schrieconze, Glappirezan, Dufelehin, Menschenstücke, Mulenheyne und auf die häufigen Bezeichnungen nach Gewerben⁷⁶⁾: der Belezer, Welker, Endres der snyder, Tiele Becker, Sybel Czymerman, von denen die eine oder andere sich schon zu einem Familiennamen ausgewachsen haben mag. Vergleicht man die Namen mit denen des Einwohnerverzeichnisses von 1580, so kann man im besten Falle aus letzterem die folgenden mit Namen des Bederegisters identifizieren: Bauch, Becker, Bueff, Giele, Han, Heide, Heun, Krei, Loer, Lotz, Moring, Rosenkrantz, Scheppe, Schmiett, Thiele, Triefft, Weber, Wiell, Wolf und Zimmermann.⁷⁷⁾

Aus der sehr verschiedenen Höhe der einzelnen Bedebeträge, die von 5 Mark (60 Schill.) bei Heynemann von Schönbach und 22 Schill. bei Welker bis zu 1 Schill. schwankt, würden sich, eine gleichmässige Verteilung der Steuer vorausgesetzt, Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage der Einzelnen ziehen lassen, stände anderweitig genügendes Material über alte Herborner Familien zu Gebote.

Zu dem Gesamtbetrag der Herborner Bede ist zu bemerken, dass die Stadt nach den Dillenburger Renterechnungen von 1457 ff. nur je 80 Gulden Mai- und Herbstbede zu zahlen hat. Eine Abgabe in gleicher Höhe erscheint auch 1580⁷⁸⁾, wo im Ganzen 1034 Gld. 19 Albus 3 Pfg. Gefälle aus Herborn verzeichnet sind, darunter beträchtliche grundherrliche Abgaben (Güter- und Wiesen-zins), sowie 535 Gld. an Landzoll. Noch 1638 zahlte die Stadt zweimal jährlich 80 Gld. Bede, während aus dem ganzen übrigen Amt je 95 Gld. 22 Alb. Mai- und Herbstbede fallen.⁷⁹⁾

Zu einem entgegengesetzten Ergebnis führt eine Gegenüberstellung der Bedebeträge der einzelnen Dörfer in unserm Register, der Renterechnung von 1457 und dem angeführten Verzeichnis von 1580. Hier zeigt sich eine Steigerung nach der neueren Zeit hin. Der Münzfuss ist in den beiden ersten Verzeichnissen allerdings verschieden. Setzen wir indessen das Verhältnis: 8 Schill. = 1 Gld.⁸⁰⁾, so ergibt sich für Herbornseelbach bei der Herbstbede: $6\frac{1}{2}$ Gld. von 14 Pflichtigen: $9\frac{1}{4}$ Gld. von 30 Pflichtigen: 12 Gld. 17 Alb. Ob bei dieser Steigerung allein die Vermehrung der Steuerzahler oder auch stärkere Heranziehung des Einzelnen der entscheidende Faktor ist, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht ohne weiteres ermitteln. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit wohl das erstere, indem, wie die späteren Gefälleregister ausweisen, die

⁷⁶⁾ Hinweis auf das in Herborn blühende Wollhandwerk, etwa in Gestalt von vielen Namen wie Webirbenne, fehlen.

⁷⁷⁾ Das Verzeichnis der Herborner Brandbeschädigten von 1626 (Steubing, a. a. O., S. 142 ff.) bietet natürlich noch weniger Berührungspunkte.

⁷⁸⁾ S. oben Ann. 54.

⁷⁹⁾ Verschreibung des Grafen Ludwig Heinrich zu Nassau für seine Schwiegertochter Gräfin Anna Augusta, 1638, Februar 19 (St. A., Altes Dillenb. Arch., II 2496).

⁸⁰⁾ Vgl. bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, 433 die Beispiele für Limburg 1375 und 1391.

Zahl der Abgaben allmählich grösser wird. Diesen neuen Auflagen, namentlich den landständischen Steuern gegenüber, büsst die Bede immer mehr an Bedeutung ein.

Die Herbstbede weist in unserem Register für die Dörfer einen grösseren, im Ganzen den doppelten, Betrag auf, wie die Maibede. Diese Verschiedenheit wird nach Ausweis der vorhin verwendeten drei Verzeichnisse mit der Zeit geringer und hat 1638 ganz aufgehört.

In Kürze sei nunmehr noch der 2. Abschnitt des Registers, der die sonstigen Gefälle aufführt, einer Betrachtung unterzogen.

Hier sind zunächst Naturalabgaben verzeichnet, die kein weiteres Interesse erwecken: Zins aus Mühlen, von Äckern, Abgabe (Medem) von Rottland, von Wiesen und einem Weingarten zu Herborn.⁸¹⁾ Sodann gegen 9 Pfd. „Schurenzins“ von Bäckern und Metzgern, eine Abgabe, über die ich nichts weiter beizubringen weiss.⁸²⁾ Ebensowenig wie über die Kähe und Hämmel, die zweimal jährlich zu liefern sind. Dagegen erscheinen die Weinfuhren nach Mainz auch später, indem es 1565⁸³⁾ heisst, dass der Graf jährlich 5 Weinfuhren von den Höfen und Mühlen im Amte Dillenburg hat, jede mit 5 Gld. löslich. Das *uffkommen von toden luden* ist eine bekannte Leibeigenschaftsabgabe (Kurnede, Besthaupt).

Zur Anweisung für die landgräflichen Gefälleerheber folgt sodann ein Verzeichnis der Einkünfte, die aus der Herborner Mark *gein Dillenberg* fallen, d. h. dem verpfändenden Grafen Heinrich bzw. dessen Gemahlin verbleiben. Besondere Beachtung verdient daraus die Stelle über den Zoll zu Herborn (mit dürftigen Ansätzen eines Tarifs), über das Ungeld und den kleinen Zoll, die beide zum Besten der Stadt verwendet werden sollen⁸¹⁾, und über die den Nonnen zu Altenberg verschriebenen 4 Mark aus den Herborner Gartenziusen.

Weiter folgt Güterzins, der teils rein in natura (das 3., 4. oder fünfthalbe Seil!), teils schon in Geld entrichtet wird, und eine wohl auch grundherrliche Abgabe von Öl⁸²⁾ und Zwiebeln.

Über die Michaelis- und Martinshühner ist schon gesprochen worden.

Die 46 Malter Hafer, die das Land jährlich auf das „Haus“ Herborn zu liefern hat, dürfen als markrechtliche Abgabe angesehen werden.

⁸¹⁾ Für diese Naturalabgaben wird auf ein besonderes „Zinsbuch“ verwiesen.

⁸²⁾ Sollte damit die „Schuerbede“ (= Schutzbede?) zu vergleichen sein, die nach einer Urk. von 1483 (Abschrift St. A., Altes Dillenb. Arch., B 683) die nassauischen Eigenleute im Grunde Breidenbach jährlich dem Landgrafen von Hessen, als dem Landesherrn, im Betrage von je 14 Heller und 1 Huhn zu entrichten hatten?

⁸³⁾ St. A., Altes Dillenb. Arch., C 306.

⁸⁴⁾ So wohl auch der Überschuss des Bedeertrages über 100 Gld. (38 Schilling, s. oben Anm. 31). In dem in vorstehender Anm. angeführten Schriftstück heisst es bei „Herbst- und Maigeschoss“ zu Herborn: Jedesmal 80 Gld. zu zahlen, das übrige der Stadt zuzuwenden.

⁸⁵⁾ Vielleicht handelt es sich um Ölmühlenzins, der noch 1565 in Herborn fällt (Altes Dillenb. Arch., C 306).

Die Herborner Zünfte und ihre Verfassungen.

Von

M. v. Domarus.

Über Herborns Handel und Gewerbe in den ältesten Zeiten der Stadt wissen die Geschichtsschreiber nur zu berichten, dass Herborn „seit dem 13. Jahrhundert der Mittelpunkt alles Verkehrs und Handels für die weite Umgegend“ gewesen sei, „in deren zahlreichen Urkunden alles (!) nach Herborner Münze, Maass und Gewicht bestimmt“¹⁾ wurde, und dass bereits im 14. Jahrhundert oder doch „in alten Zeiten“ die Herborner Wollmanufakturen im Flor gestanden hätten.²⁾ Nach einer erst jüngst wieder vorgetragenen Ansicht³⁾ soll Herborn sogar schon 1250 — also noch als Dorf — eine eigene Münzstätte besessen und bald darauf Herborner Münze, Mass und Gewicht nicht nur in der Umgegend und in Köln, sondern über Frankfurt hinaus bis zu dem grossen Handels- und Messenplatz Leipzig gegolten haben. Irgendwelche urkundlichen Belege für diese letzteren Behauptungen sind freilich nicht beigebracht worden, und so wird trotz aller Begeisterung für das alte Städtchen an der Dill, dessen Jubelfeier auch die nachfolgenden Zeiten gewidmet sind, über Herborns Handel und Gewerbe nur soviel gesagt werden können, als sich urkundlich nachweisen lässt.

Ob Herborn, das 1231 zum ersten Male als Dorf genannt wird, von König Wilhelm auf Bitten der nassauischen Grafen Walram und Otto zur Stadt erhoben wurde, weil es bereits eine grössere Ausdehnung erreicht, ein gewisser Handel sich hier entwickelt hatte, oder ob dieser Städtegründung auch noch andere Ursachen zu Grunde liegen, darüber wissen wir nichts. Sicher ist nur, dass Herborn, begünstigt durch seine Lage an der Handelsstrasse nach Köln und durch das Dillthal nach Frankfurt, in den ersten Jahrzehnten nach der am 6. November 1251 erfolgten Stadtrechtsverleihung emporblühte und hier sich ein nicht unbedeutendes Handelsleben entfaltet hat. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts nämlich, im Jahre 1296, und ebenso 1307 finden wir in

¹⁾ Vogel, C. D., Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843, S. 719.

²⁾ Arnoldi, J. v., Geschichte der nassau-oranischen Länder, Bd. 1 (Hadamar 1799), S. 241. Steubing, J. H., Topographie der Stadt Herborn, Marburg 1792, S. 90.

³⁾ Nassovia, Jahrg. 1901, No. 18. — Vgl. unten S. 61. Anm. 10.

Herborn bereits ein Kaufhaus (Koifhus)¹⁾, also ein Haus, wie es in anderen Städten die Kaufleute, besonders aber die Tuchmacher und Gewand Schneider besaßen, ein Haus, in dem Waren aufgestapelt, kontrolliert und verkauft wurden.²⁾ Kaufhäuser sind in den deutschen Städten im 13. Jahrh. noch selten, um so mehr Interesse erweckt es, dass das kleine Herborn schon damals ein solches Gebäude besitzt³⁾, das neben dem Rathaus das bedeutendste und wichtigste einer Stadt war und in kleineren Orten nicht selten mit dem Rathaus unter einem Dache vereint wurde.

Beachtenswert ist ferner, dass wahrscheinlich schon 1259⁷⁾ eine Münzstätte in Herborn bestanden hat; denn in diesem Jahre und ebenso noch 1269⁸⁾ und 1270⁹⁾ wird in den Urkunden ein „Henricus monetarius de Hirvirne“ (Herborn) genannt. Dass bereits 1250, also noch vor der Verleihung des Stadtrechtes, in Herborn gemünzt wurde, ist ebensowenig urkundlich nachweisbar, wie dass bald darauf auch Herborner Mass und Gewicht bis zu den grossen Messplätzen Köln und Leipzig gegolten habe¹⁰⁾. Herborner Mass wird meines Wissens zum ersten Mal in einer Urkunde vom 2. April 1329¹¹⁾ erwähnt und Herborner Währung erst 1333 bzw. 1340.¹²⁾ Natürlich hat Herborner Münze, Mass und Gewicht in der Umgegend gegolten, aber die war, wenn nicht klein, so doch auch nicht gross, und schon in der Nachbarschaft nach beiden Seiten hin gab es bedeutende Konkurrenzstädte wie Siegen, dessen Handel mit Köln bekanntlich bereits im 13. Jahrhundert blühte, und Wetzlar, dessen Währung gleichzeitig mit der von Herborn und Siegen in den Urkunden vorkommt.

¹⁾ Urk. v. 27. Jan. 1296 und v. 5. Febr. 1307 in St. A. W., Urk. VII. — Vgl. Wyss, A., Hessisches Urkundenbuch, Abt. 1, Urkundenb. der Deutschordensballei Hessen, Bd. 1 No. 607, Bd. 2 No. 111. Die betreffenden Stellen lauten: „De domo contigua domui, que koiflus vulgariter nuncupatur“ und „de domo sua sita prope kaufhus“.

²⁾ Vgl. Schmoller, G., Die Strassburger Tucher- und Weberzunft, Strassburg 1879, S. 456—462. — Below, G. v., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum, Bielefeld u. Leipzig 1898, S. 54—60.

³⁾ Aus dem 13. Jahrhundert ist nur ein Herborner Kaufmann bekannt, der mereator Siegfried, auf dessen Haus der Bürger und Schöffe Heinrich Sinnege zu Herborn eine Rente besass, die er am 6. Aug. 1272 mit anderen Gütern dem Deutschordenshause in Marburg vermachte; am 26. Febr. 1281 erhielt Siegfried sie mit anderen Renten auf Lebenszeit zurück. Wyss a. a. O., Bd. 1 No. 281 u. 387.

⁷⁾ Urk. vom Aug. 1259 in St. A. W., Urk. II, 33.

⁸⁾ Urk. vom 15. Febr. 1269 bei Wyss a. a. O., Bd. 1 Nr. 245.

⁹⁾ Urk. vom Dez. 1270 in St. A. W., Urk. VII.

¹⁰⁾ Die Nachricht in der Nassovia a. a. O. ist wahrscheinlich aus Steubing a. a. O., S. 124 übernommen, wo als Quelle für das Jahr 1250 die Schrift „Sublimis advocatia . . . in Sachen des Herrn Grafen Hermans zu Sayn . . . contra das Kloster Marienstadt, Wetzlar 1761“, angeführt wird. In Wirklichkeit hat aber diese Deduktionsschrift in der Beilage No. 15 das richtige Datum „August 1259“, und auch durch Arnoldi a. a. O., Bd. 3, Tl. 2, S. 113, 114 konnte der Irrtum Steubings schon berichtigt werden. Steubing S. 91 erzählt auch, dass die Herborner auf der Leipziger Messe Wolle gekauft hätten, aber nicht etwa bald nach 1250, sondern erst im 18. (?) Jahrhundert. Handelsmessen gab es in Leipzig übrigens erst im 15. Jahrhundert.

¹¹⁾ St. A. W., Urk. VII. — Unter dem 6. Aug. 1334 auch bei Wyss a. a. O., Bd. 2 No. 603.

¹²⁾ „Payment im lande zu Herborn“ heisst es in einer Urkunde vom 21. Mai 1333 (St. A. W., Urk. VII). „Herborner Währung“ kommt zuerst in einer Urkunde vom 4. Juli 1340 (St. A. W. a. a. O.), dann bis 1349 ziemlich häufig vor.

Ob in älterer Zeit Herborner Kaufleute auf der über Herborn gehenden, sog. Leipziger Landstrasse oder auf anderem Wege bis Leipzig gezogen sind, ob hier Herborner Geld angenommen oder nach Herborner Mass und Gewicht gerechnet wurde, darüber wissen wir nichts. Wahrscheinlich ist es aber nicht; Herborns Handel erstreckte sich vor allem nach Köln, und erst im 15. Jahrh. hören wir, dass Herborn auch die Frankfurter Messe besuchte. Wolle und Leder dort absetzte.¹³⁾ Im 16. Jahrh. hatte sich, wie aus der Ordnung der Wollenweberzunft vom 15. März 1525¹⁴⁾ hervorgeht, der Handel mit Frankfurt schon mehr entfaltet; bereits damals besass das genannte Handwerk dort eine Halle und „*seit menschengedenken*“, wie es 1609 heisst, ein Haus für seine „*notdurft und gelegenheit und was zu handwerks nutze diene*.“¹⁵⁾ Im 13. Jahrhundert aber wird der Handel Herborns trotz des Kaufhauses wohl kaum von grosser Bedeutung gewesen sein; dazu war der Verkehr zu gering, die Stadt zu klein. Herborn hatte im Jahre 1792 335 Häuser, 1642 deren 230¹⁶⁾, 1447 etwa 183 Häuser¹⁷⁾; nehmen wir mit den Statistikern an, dass die Häuserzahl in zwei Jahrhunderten sich ungefähr verdoppele, so hatte Herborn im 13. Jahrhundert etwa 80 bis 90 Häuser, alles in allem. Im Jahre 1398 gab es 203 Steuerzahler in Herborn¹⁸⁾, also Leute, die einen eigenen Herd hatten, und fast vier Jahrhunderte später, im Jahre 1781, hatte die Stadt nur 278 wirkliche Bürger und 1789 nach einer Zählung von Haus zu Haus nicht mehr als 1884 Einwohner.¹⁹⁾

Der Handel und die gewerbliche Produktion Herborns hat sich, wie schon angedeutet, in erster Linie auf Wollwaren erstreckt. In Friesland und den Niederlanden blühte die Wollindustrie schon seit Jahrhunderten, von dort aus hatte sich die Wollweberei nach Cleve und Geldern und an den Rhein verbreitet; die Kölner Weberei stand im 13. Jahrhundert an der Spitze aller übrigen deutschen, und im Tuchhandel war Köln mit seinen Verbindungen nach Brügge und London und dem Oberrhein allen anderen Städten weit überlegen. Von den Niederlanden und vom Rhein her, vielleicht von Köln aus, werden die Wollschläger und Wollweber auch den Weg nach Herborn gefunden und sich hier ansässig gemacht haben, umsomehr, nachdem Herborn 1251 Stadt- und Marktrecht erhalten hatte. Zunächst wurde nur alltägliche Ware fabriziert; feinere Tuche, Seidenstoffe, kostbare Gewebe und Teppiche bezog man im Wege des Handels aus dem Ausland, und Herborn wird seinen Bedarf in diesen Artikeln wohl in Köln gedeckt haben. Die Färberei war zu jener Zeit in Deutschland noch wenig ausgebildet; auch Herborn dürfte im 13. und

¹³⁾ Von weit entlegeneren Städten, mit denen Herborn nachweisbar in Handelsbeziehungen stand, ist mir, abgesehen von Köln und Frankfurt, nur Kassel bekannt, wo die Herborner Schuhmacher — aber auch erst im 17. Jahrhundert! — feines Leder kauften. St. A. W., VII A, ad Z. No. 32. Vgl. Ann. 16.

¹⁴⁾ St. A. W., Urk. VII und Akten VII A, Z. No. 37 b.

¹⁵⁾ St. A. W., VII A, Z. No. 22 b u. Translix v. s. Sept. 1525 zum Zunftbrief v. 15. März 1525.

¹⁶⁾ Herborner Stadtprotokoll, 1633—1677, Original in der Slg. d. A. V. H., Abschrift im St. A. W., VII A, II No. 2401.

¹⁷⁾ Steubing a. a. O., S. 108. — Arnoldi a. a. O., Bd. 3, Tl. 2, S. 7.

¹⁸⁾ Vgl. die Abhandlung von Dr. Eggers in dem vorliegenden Hefte, S. 57.

¹⁹⁾ Steubing a. a. O., S. 109 und St. A. W., Nachlass Vogel, No. 49.

14. Jahrhundert nur graue und weisse Tücher hergestellt haben. Die erste Kunde, dass hier auch gefärbte Tücher verfertigt wurden, stammt aus dem folgenden Jahrhundert, aber noch im 17. Jahrhundert waren ausländische, namentlich englische oder Londoner (luntische) Tücher auf den Herborner Märkten so gesucht, dass acht Wollentuchmacher, die mit grossen Unkosten in Erfahrung gebracht, „*wie man die dach uf englische weisse aus bereiten kan*“, am 2. April 1653 um die Erlaubnis zur Herstellung solcher Tücher einkamen.²⁰⁾

Ob es nun in Herborn schon im 13. oder 14. Jahrhundert Kaufmanns- oder Handwerkergenossenschaften gegeben hat, ob die Macht etwaiger Zünfte auch hier schon so gewachsen war, dass sie nach dem Vorbild anderer Städte²¹⁾ einen Kampf mit den Altbürgern der Stadt wagen konnte, darüber fehlen uns jegliche Nachrichten. Erst aus dem 17. Jahrhundert wissen wir, dass die Zünfte in Herborn eine Vertretung bei der Stadtverwaltung und die Einsetzung eines Ausschusses von Zunftgenossen beanspruchten, und dass es hierüber zwischen dem Stadtreghiment und den Handwerkern zu langwierigen, oft mit grobem Geschütz geführten Kämpfen kam, die schliesslich zu Gunsten der Zünfte entschieden wurden.²²⁾ Gleichzeitig wird berichtet, dass der eine der beiden Bürgermeister aus den Schöffen, der andere aus den Zünften gewählt wurde. Wann aber zum ersten Mal die Wahl eines Zunftgenossen zum zweiten Bürgermeister erfolgte, darüber verlautet wiederum nichts. Schon 1309 werden zwei Bürgermeister genannt²³⁾, ob aber vorher stets nur ein Bürgermeister an der Spitze der Stadt stand, ob die Einführung von zwei Bürgermeistern die Folge eines vorausgegangenen siegreichen Kampfes der Zünfte gewesen ist, und ob wirklich schon damals der zweite Bürgermeister einer Zunft angehört hat, lässt sich bisher nicht entscheiden. Schwerlich haben aber in Herborn schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts solche Verfassungskämpfe stattgefunden; die Zeitspanne von der Stadtgründung 1251 bis 1309 ist zu kurz, die Stadt noch zu klein, als dass sich in ihr ein mächtiger Handwerkerstand entwickelt haben sollte.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts mögen schon vereinzelte gewerbliche Vereinigungen oder Bruderschaften zu Herborn bestanden, vielleicht die Wollenweber, die Schneider und Bäcker eine gewisse Ordnung gehabt haben; sichere

²⁰⁾ St. A. W., VII A, Z No. 38. Das Gesuch wurde in Dillenburg abgelehnt mit der Begründung: „*Ist mit ahgenommen worden, weil das bereiten nur zum betrug des gemeinen manns gereicht.*“

²¹⁾ Das 14. Jahrhundert ist die klassische Zeit der Zunftkämpfe. In Siegen kam es zwischen den Zünften und Geschlechtern zu erbitterten Kämpfen, die mit dem vollständigen Siege der ersteren endigten.

²²⁾ Schon am 10. Dezember 1642 wurde von Dillenburg aus dem Amtmann in Herborn befohlen, einen Ausschuss und Vorstand der Bürgerschaft anzusetzen; es kam aber erst später zur wirklichen Bildung dieses Ausschusses des Kollegiums der „Sechster“, dessen Aufgabe es war, die Gerechtsame der Zünfte und der Bürgerschaft gegen etwaige Eingriffe des Magistrats mit Nachdruck zu schützen. Wann diese sechs Stadtverordneten zum ersten Male ihres Amtes walteten, habe ich bisher nicht feststellen können. St. A. W., VII A, Z No. 44b und Nachlass Vogel, No. 49. Vgl. auch Steubing a. a. O., S. 74 u. 75.

²³⁾ Wyss a. a. O., Bd. 2 No. 163, Urk. vom 21. Sept. 1309. Vgl. No. 92 u. 153.

Nachrichten fehlen darüber, doch lässt es sich aus den noch erhaltenen Verfassungen verschiedener Herborner Zünfte aus dem 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts annehmen. In dieser Zeit nämlich werden den bereits bestehenden Zünften alte Zunftbriefe bestätigt oder erneuert, neue Gesetze hinzugefügt, die Organisation des einzelnen Handwerks ist schon eine verhältnismässig ausgebildete, kurz, alles weist in diesen ältesten Herborner Zunftordnungen darauf hin, dass dort die Handwerker vielleicht schon im 14. Jahrhundert, sicherlich aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Genossenschaften gebildet haben, mögen sie nun religiösen oder weltlichen Ursprungs gewesen sein, mögen sie Bruderschaft, Amt, Innung, Zunft oder wie immer geheissen haben. Dass die ersten Handwerksvereinigungen auch in Herborn in erster Linie religiösen und kirchlichen Ursprungs sind, geht aus vielen Bestimmungen der ältesten Zunftverfassungen hervor: so bestehen die Strafen für Vergehen weniger in Geldstrafen als in Lieferungen von Wachs für die Kirche, die Vorsteher der Zunft heissen stets noch Kerzenmeister²¹⁾, für die Feier der Festtage der Jungfrau Maria, der Apostel und anderer Heiligen werden besondere Bestimmungen getroffen u. a. m.²⁵⁾

Während aus dem 13. Jahrhundert nur ein Herborner Handwerker bekannt ist — der Metzger (carnifex) Heinrich genannt Kois²⁶⁾, auf dessen Haus in Herborn die Gräfin Agnes von Nassau 1296 eine Rente besass, — haben hundert Jahre später verschiedene Gewerbe schon eine gewisse Bedeutung erlangt; so bezahlen 1398 nach dem oben erwähnten Bedeverzeichnis die Bäcker und Metzger einen Scheunenzins von fast 9 Pfund Geld (Pfennige), und ausser der Walkmühle sind zwei Mahlmühlen im Betrieb. Wahrscheinlich stand um diese Zeit auch schon das Gerberhandwerk in Herborn in Blüte; denn bereits 1437 wird nach den Gerbern eine Strasse, die Loer- oder Loher-Gasse benannt.²⁷⁾ Einige Jahrzehnte später kommt dann endlich die erste bestimmte Kunde von einem in einer Bruderschaft oder Zunft vereinigten Handwerke in Herborn, dem der Tuchmacher. In der Dillenburgener Renteirechnung von 1461 nämlich findet sich unter den Eintragungen der aus Herborn jährlich zu zahlenden Pfenniggülte der Vermerk: „Die walekemolu zo Herborn ist unforqulden bieren, als mir die Kirtzemeister rurhalden und hant nit bezalt 9 jar und in myns jonchern gnaden nit berechent, ydas jar 1 gülden, macht 9 gülden.“²⁸⁾ In den

²¹⁾ Die Zunft oder Bruderschaft nahm an den kirchlichen Prozessionen teil; für die von den Zunftgenossen zu tragenden Kerzen hatte der Zunft- oder Kerzenmeister zu sorgen.

²⁵⁾ Vgl. Beil. II, Zunftordnung der Schneider zu Herborn vom 16. März 1474, besonders den 3. und letzten Artikel. — Beil. III, Zunftverfassung des Wollenhandwerks zu Herborn vom 1. August 1487, Art. 3, 4, 8, 9 u. 10. — Zunftordnung der Wollenweber vom 15. März 1525 (Abschrift auf Pergament im St. A. W., Urk. VII und beglaubigte Abschrift vom 20. Mai 1561, ebendort, VII A, Z. No. 37 b; schlechter Abdruck in den Dillenb. Int.-Nachr., 1774, Sp. 433–437), Art. 1, 4, 9, 10. — Zunftartikel des Bäckerhandwerks vom 12. Nov. 1511 (Original im St. A. W. a. a. O.).

²⁶⁾ Urk. vom 27. Januar 1296, St. A. W., Urk. VII. Vgl. Wyss a. a. O., Bd. I No. 607.

²⁷⁾ Urk. vom 13. Dezember 1437 im St. A. W., Urk. VII. Nach der Vogt- (nicht Voit-) Gasse ist diese Strasse die älteste bekannte der Stadt; sie wird später noch öfters in den Rechnungsregistern der Rentei Dillenburg genannt. Stenbing u. a. O., S. 54 giebt die erste Nachricht über sie aus dem Jahre 1449.

²⁸⁾ St. A. W., Rechnungen.

folgenden Rechnungen heisst es dann regelmässig „*die Kertzmeister usz der neder walckmolu 1 gülden*“: 1469 bezahlten sie nur 8 Turnosen, 1500 nur noch 5 Turnosen und 12 Heller.²⁹⁾

Die älteste, bisher bekannte Herborner Zunftordnung datiert vom 1. August 1487 und enthält die mit Genehmigung des Grafen Johann V. von Nassau von den Meistern des Wollenhandwerks zu Herborn aufgesetzte „Ordnung, Regiment und Inne“.³⁰⁾ Es giebt aber noch ältere Herborner Zunftartikel; sie betreffen das ehrsame geschworene Schneiderhandwerk und sind diesem bzw. dessen Zunftmeistern Wolfart Nottze und Profyot — den ältesten bekannten Zunftmeistern der Stadt — von dem Grafen Johann IV. von Nassau am 16. März 1474 verliehen.³¹⁾

Die Zunftordnungen bezweckten die Förderung des einheimischen Handwerks und die Regelung des Verkehrs der Genossen innerhalb und ausserhalb der Zunft. Viele der Herborner Zunftbriefe geben in der Einleitung selbst den Grund an, weshalb sie erlassen oder erneuert wurden. Das Streben der Handwerker, den Markt allein zu beherrschen, die Furcht vor der Konkurrenz und der Überfüllung des Handwerks, Klagen über den Niedergang des Gewerbes, über betrügerische Ware ausländischer Handwerker, die Abschaffung eingerissener Missbräuche, das Nichtbeachten bestehender Gesetze, auch schwere Unglücksfälle, wie der grosse Brand von 1626, gaben in Herborn Veranlassung zu Zunftverleihungen, zur Erteilung neuer oder Bestätigung alter Zunftprivilegien und Freiheiten. Die Wollenweber erhielten am 15. März

²⁹⁾ Da im Nachfolgenden wiederholt verschiedene Münzsorten angegeben werden müssen, so seien hier zum besseren Verständnis die Münzwerte, nach denen im täglichen Verkehr gerechnet wurde, nach den Eintragungen in den Dillenburger Rentei- und Kellerei-Rechnungen (St. A. W.) aufgeführt. 1) 15. Jahrhundert bis um 1470: 1 Gulden = 12 Turnosen; 1 Turnos = 2 Albus oder Weisspfennig = 18 Heller = 4 Jungheller; 1 Schilling = 3 Albus; 1 Albus = 9 Heller. 2) Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts: 1 Gulden = 24 Albus; 1 rhein. Gulden = 1 Guld. 6 Albus; 1 Albus = 12 Heller (8 Pfennig), 1 Räderalbus = 1 Albus 2 Heller; 1 Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer. Im Jahre 1484 galten 12 junge Heller = 9 alte Heller = 1 schlechten Weisspfennig; 1 Räder-Weisspfennig = 14 junge Heller; 1 Gulden = 24 köln. Weisspfennig; 1 rhein. Gulden = 31 schlechte oder köln. Weisspfennig. Nach dem Münzedikt der Grafen Johann und Georg von Nassau vom 8. Dez. 1606 (Dillenb. Intell.-Nachr., Jahrg. 1777, Sp. 545 ff.) galt 1 Rth. = 1 Gulden 15 Albus, 1 Königsthaler = 1 Gulden 18 Albus; nach dem Münzedikt des Grafen Ludwig Heinrich vom 23. Juni 1624 1 Rth. = 1 Gulden 16 Albus; 1 Philipps- oder Königsthaler = 5 ganze oder 10 halbe Kopfstück = 1 Gulden 20½ Albus. — Vgl. über Geldwerte in Herborn auch Steubing a. a. O., S. 124–127; ferner v. Arnoldi, Beitrag zur Geschichte des Münzwesens, in den Annal d. Vereins für nass. Gesch. und Altertumskunde, Bd. 1, H. 1, S. 87 bis 99, und Isenbeck, das nass. Münzwesen, ebendort Bd. 15 S. 99 bis 123, Bd. 18 S. 145 bis 196, Bd. 19 S. 115.

³⁰⁾ Arnoldi a. a. O., Bd. 3, Tl. 2, S. 23 und Vogel a. a. O., S. 719 erwähnen sie kurz; Steubing kannte sie noch nicht. Auch die Nassovia, Jahrg. 1901, No. 20 ignoriert sie. Vgl. Beilage III.

³¹⁾ Die Urkunde ist zwar nicht mehr im Original erhalten, sie wurde aber von dem Herborner Stadt- und Gerichtsschreiber und kaiserlichen Notar Siegfried Stoer (auch Stoir, 1527–1545) auf Pergament abgeschrieben, und diese beglaubigte Kopie ist noch vorhanden (St. A. W., Urk. VII). Vgl. Beilage II.

1525 von dem Grafen Wilhelm eine neue Ordnung³²⁾, „damit dieselbigen auch ihr irben und nachkommen sich desto besser erneren mögen, fride und einigkeit under ien halten und einem icklichen keufer gut kaufmans gut libere.“ Als sie am 25. Mai 1666 den Fürsten Heinrich von Nassau um die Verleihung eines neuen Zunftbriefes baten, begründeten sie ihr Gesuch in folgender Weise: „Seint auch bei den hantwerken grose veränderungen vorgangen, sonderlich aber bei unserm willenhantwerk, welches jezo gar anders als vor 50. 60 und mehr jahren getrieben wird, so dasz fast dasz wenigste, wasz in deme von E. fl. D.^t in gott ruhenden vorfahren habenden chur und zunftbrif enthalten, beim hantwerk mehr in ublichem brauch geplieben, sondern nach und nach in abgang gerathen, von andern auch von sonderlich den ihn- und ausländischen kramern mit zuführung fremder, nichts wehrter, falscher dücher wir gar zu grunt gerichtet und in gänzlichen abgang unserer nahrung gebracht werden. Von dem vor augen schwebenden totalen undergang unsz zu retten, haben kein ander mittel erdenken können, als solcher E. fl. D.^t als unsern gnädigsten landesfürsten und ratern zu klagen und underthänigst zu bitten, beikommende von uns ganz und zumahlen ohnvorgränglich aufgesetzte punkten durch dero fürstl. herrn rätthe durchsehen und examiniren und uns hernach in solenni forma eines neuen zunftbrifs under E. fl. D.^t hand und siegel in gnaden mittheilen zu lassen.“³³⁾ Den Bäckern gefielen 1604 nicht mehr die ihnen am 12. November 1511³⁴⁾ von dem um Handel und Gewerbe seines Landes sehr verdienten Grafen Johann V. von Nassau „uf vilfaltig ansuchen der kirzen und zunftmeister des beckerhantwerks unser stat Herborn“ bestätigten Zunftartikel; sie schrieben deshalb am 18. Juni 1604 an den Grafen Johann den Älteren: „Weil wir dan ein alten zunftbrif haben, so aln die hundert jahr alt, welcher beneben dem sigel mehrenteils verletzt und zerbrochen³⁵⁾, auch darin viel papistereï befunden und denselben zu veruenern und ein andern laut beigelegtem concept, gleich den Dillenberghischen und Sigenischen, underthenig begehrens sein, als seint wir der underthenigen zuversicht, E. G. unser sambtlichen hantierung und gelegenheit gnedig betrachten und uns laut beigefugtem concept ein andern zunftbrif aufrichten, verfertigen und gnedig mittheilen werden lassen.“³⁶⁾ Am 1. August 1627 verlich Graf Ludwig Heinrich von Nassau der Schlosserzunft³⁷⁾ zu Herborn neue Satzungen, „damit dieselbige nach dem hochschädlichen und unwiederbringlichen groszen brantschaden, welchen sie in neyst abgewichenem 1626. jahre den 20 augusti erlitten und ausgestanden, sich etwas wieder erholen, auch sich und die ihrige desto besser ausbringen und ernehren, auch einem jeilwedern kaufern ufrichtig kaufmansgut geliefert werden möge.“³⁸⁾ Ähnlich lautet

³²⁾ Vgl. S. 64, Anm. 25.

³³⁾ St. A. W., VII A, Z No. 37 c.

³⁴⁾ St. A. W., Urk. VII.

³⁵⁾ Zunftordnung vom 12. November 1511; vgl. Anm. 34.

³⁶⁾ St. A. W., VII A, Z No 30. Das Konzept liegt bei dem Schreiben.

³⁷⁾ Zu ihr gehörten damals auch die Uhrmacher, Schmiede, Messerschmiede, Glaser, Leinendecker (Steindecker), Seiler, Leinentuch- und andere Krämer (l).

³⁸⁾ St. A. W., Urk. VII.

der Anfang der den Hutmachern von demselben Grafen am 12. September 1627 gegebenen Zunftordnung³⁹⁾; die späteren Zunftbriefe berühren nur ganz kurz oder überhaupt nicht die Gründe, weshalb sie erlassen sind.

Sämtliche Herborner Zunftbriefe sind ohne Ausnahme von den Landesherren, den Grafen oder Fürsten von Nassau, verliehen oder erneuert: ehe aber die Meister eines Handwerks, oft durch Vermittlung des Schultheissen, um die Erteilung einer Zunftordnung einkamen, berieten sie selbst die einzelnen Gesetze und Artikel und zwar auf Grund der bisher in dem Handwerk beobachteten Ordnung, oder sie liessen sich zu diesem Zwecke von auswärts, wo schon eine ähnliche Zunft bestand, deren Zunftbrief kommen. So hatten die Bäcker 1604 eine neue Zunftverfassung nach dem Muster der Dillenburgischen und Siegenschen Bäckerordnung aufgestellt⁴⁰⁾; für den Zunftbrief der Herborner Metzger vom 27. April 1681⁴¹⁾ bildeten der Kurbrief der Siegener Metzger vom 15. März 1504 und eine undatierte Zunftordnung der Fleischhauer zu Marburg die Grundlage⁴²⁾, und die Hutmacher zu Herborn entnahmen 1627 ihre Satzungen dem Zunftbriefe der Marburger Hutmacher vom 17. Oktober 1569⁴³⁾ und den Städteordnungen von Siegen, Marburg und Trier.⁴⁴⁾ Nach eingehender Beratung wurden dann die einzelnen Paragraphen festgesetzt und die ganze Vorlage der gräflichen, später fürstlichen Kanzlei in Dillenburg eingereicht.⁴⁵⁾ Hier wurde sie geprüft, geändert, verbessert oder auch verschlechtert und dann dem Handwerk in feierlicher Form die Zunft verliehen. Die Herren von der Kanzlei hatten es meist nicht sehr eilig, und wer sich nicht der Gunst des einflussreichen Sekretärs erfreute, konnte lange warten; oft vergingen Monate, ja viele Jahre, ehe die immer von neuem bittenden Handwerksmeister eine Antwort oder den ersehnten Zunftbrief erhielten. So berichteten die Herborner Weissgerber am 11. Dezember 1579 nach Dillenburg, dass sie eine Ordnung unter sich errichtet hätten, und baten um Bestätigung; am 18. Mai 1582 war ihnen der Zunftbrief noch nicht bewilligt worden.⁴⁶⁾ Die Zunftgenossen des Wollenhandwerks baten 1584 um einen neuen Kurbrief und erneuerten ihr Gesuch in den Jahren 1586, 1589, 1590, 1591 und 1592; trotzdem schon am 8. September 1592 das von der Kanzlei vorge-schlagene Konzept die Genehmigung des Handwerks gefunden hatte, erhielten die Wollenweber erst am 6. August 1594 den verlangten Zunftbrief.⁴⁷⁾ Die Schuhmacher wurden am 18. November 1586 vorstellig, dass ihnen „*der vorgenommene zunftbrief*“ zugestellt werde⁴⁸⁾; die Ausfertigung der Zunfturkunde, nach deren Angabe sie

³⁹⁾ St. A. W., VII A, Z No. 28.

⁴⁰⁾ Vgl. S. 66.

⁴¹⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁴²⁾ St. A. W., VII A, H No. 1291.

⁴³⁾ Gegeben von dem Landgrafen Ludwig IV. von Hessen, dessen Vater Philipp der Grossmütige den Hutmachern zu Marburg zuerst eine Ordnung verlieh. Landgraf Moritz bestätigte den Zunftbrief am 8. Februar 1609. St. A. W., VII A, Z No. 28.

⁴⁴⁾ St. A. W. a. a. O., Z No. 28.

⁴⁵⁾ Vgl. S. 66 und Beilage III, Einleitung.

⁴⁶⁾ St. A. W., VII A, ad Z No. 32.

⁴⁷⁾ St. A. W., VII A, Z No. 37 b.

⁴⁸⁾ St. A. W., VII A, ad Z No. 32.

bis dahin „*keine beschriebene Ordnung*“ hatten, erfolgte aber erst am 11. Juli 1597.⁴⁹⁾ Noch schlimmere Erfahrungen machten die Herborner Hutmacher, die schon 1614 und 1621 wiederholt, zuletzt am 21. Februar 1626, ohne Erfolg die Erteilung einer Zunftordnung nachsuchten: erst der grosse Brand vom 20. August 1626 verhalf ihnen zu einer solchen: am 12. September 1627 nämlich erhielten sie endlich den Kurbrief, aber doch erst, nachdem sie ihre frühere Petition am 29. März 1627 erneuert hatten.⁵⁰⁾ Aus demselben Jahre datiert die Verfassung der Schlosser- oder Eisenzunft, deren Mitglieder sich schon am 14. August 1602 zur Aufrichtung einer Bruderschaft vereinigt hatten, aber mit den von der Regierung damals und im folgenden Jahre vorgeschlagenen Artikeln nicht einverstanden waren.⁵¹⁾ Am ärgsten erging es den Metzgern, die am 12. Mai 1634 um die Gewährung eines Kurbriefes angehalten hatten; am 18. Februar 1649 erinnerten sie zwar den Kanzleisekretär zu Dillenburg an die von ihm „*gegebene gute Vertröstung wegen der von ihnen begehrten Zunft*“, aber sie mussten noch oft nach der benachbarten Residenz wandern, schriftlich und mündlich bitten und mahnen, bis ihnen endlich im Jahre 1681 der schon erwähnte Zunftbrief vom 27. April „*genüdig verwilliget*“ wurde.

Von Interesse ist es, dass die Meister eines Handwerks, nachdem sie sich zu einer Genossenschaft vereinigt und eine Ordnung aufgerichtet hatten, sich als Zunftgenossen bezeichneten, auch wenn ihnen von dem Landesherrn die Zunft noch nicht verliehen, ihre eingereichte Satzung noch nicht bestätigt war. So gab es bei den Weissgerbern zu Herborn schon 1579 zwei Zunftmeister⁵²⁾, obwohl sie noch 1582 die Zunft nicht hatten; ebenso werden schon 1583—1586 Zunftmeister des Schuhmacherhandwerks genannt⁵³⁾, trotzdem diesem erst 1597 eine „Ordnung und Bruderschaft“ bewilligt wurde, und die Hutmacher unterzeichnen ihre erneute Eingabe um Errichtung einer Zunft vom 3. September 1621 „*samt Zunftgenossen des Hutmacherhandwerks zu Herborn*“⁵⁴⁾, während sie bekanntlich erst 1627 einen Zunftbrief erlangten.

Die Urkunden über die Errichtung oder Erneuerung der Herborner Zünfte sind meist auf Pergament geschrieben. Die älteren Zunftbriefe, welche noch nicht sehr viele Paragraphen enthalten, bestehen aus einem einzigen, allerdings ziemlich grossen Pergamentblatt, von dem das Siegel des Landesherrn am Pergamentstreifen herabhängt; die späteren, oft sehr umfangreichen Zunftordnungen, namentlich die des 17. Jahrh., umfassen mit Umschlag sechs und mehr Folioblätter, die mit Seidenfäden, geflochtenen Seidenschnüren oder breiten Seidenbändern in den Farben des Landesherrn geheftet sind. An den Enden der Schnüre oder Bänder hängt in Holzkapsel das Siegel des Grafen; bei den auf Papier geschriebenen Kurbriefen dagegen laufen die Seidenfäden durch ein

⁴⁹⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁵⁰⁾ St. A. W., VII A, Z. Nr. 28 und Urk. VII.

⁵¹⁾ St. A. W., VII A, Z. No. 24 u. 25.

⁵²⁾ Hans Herbach und Paul Gerlach, St. A. W., VII A, ad Z. No. 32.

⁵³⁾ So war 1583 Johann Miese Zunftmeister der Schuster, St. A. W. u. a. O.

⁵⁴⁾ St. A. W., VII A, Z. Nr. 28.

aufgedrücktes (Oblaten-) Siegel.⁵⁵⁾ Alle Originalzunftbriefe, ausgenommen die des 15. und aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, tragen die eigenhändige Unterschrift des Landesherrn und oft auch noch die Unterschrift⁵⁶⁾ des oder der Grafen oder Fürsten von Nassau, die bei ihrem Regierungsantritt oder aus anderer Veranlassung die Zunftartikel ihrem ganzen Wortlaut nach einfach bestätigten. Die letzte, mir bekannte, auf Pergament geschriebene Herborner Zunftordnung ist die der Schneider vom 1. September 1725⁵⁷⁾, die erste auf Papier geschriebene die der Wollenweber vom 6. August 1594.⁵⁸⁾

Die letzten Herborner Zunftbriefe stammen aus dem Jahre 1783, indem Prinz Wilhelm von Oranien, Fürst zu Nassau, eine ganze Reihe von Zünften bestätigte und erneuerte; sie sind auf Grund der Generalzunftartikel von 1779 erlassen und enthalten hauptsächlich ausführliche Bestimmungen über das Meisterstück. Mit wenigen Ausnahmen sind alle von 1474—1783 den verschiedenen Handwerken der Stadt Herborn gegebenen Zunftverfassungen im Original erhalten, dank des die Auflösung der Zünfte verfügenden Edikts des Herzogs Wilhelm von Nassau vom 15. Mai 1819, das auch die Einsendung aller vorhandenen Zunftartikel oder anderen Zunfturkunden und der Zunftsiegel an die Landesregierung und die Ablieferung von dieser an das Landesarchiv⁵⁹⁾ in Idstein anordnete.⁶⁰⁾ Im Nachfolgenden sind in erster Linie die älteren und die bedeutendsten Handwerke der Stadt Herborn berücksichtigt, die Zunftordnungen des 18. Jahrhunderts nur vergleichsweise herangezogen; ebenso musste ich mich bei der Masse des Materials auf die wichtigsten, bei allen Zünften vorkommenden Verfassungsbestimmungen beschränken, die unzähligen Artikel aber, die den Betrieb des einzelnen Handwerks betreffen, einer späteren Betrachtung vorbehalten.

Über die Aufnahme in eine Herborner Zunft enthalten die älteren Zunftbriefe nur wenige Vorschriften; im allgemeinen konnte wie in anderen Städten auch in Herborn jeder eintreten, der Christ⁶¹⁾ und ehrlicher Herkunft war. Als unehrlich galten nicht nur die Scharfrichter und Schinder, sondern auch die Land-, Gerichts- und Stadtknechte, die Frohn-, Turm-, Holz- und Feldhüter, die Totengräber, die Nachtwächter, die Schäfer u. a.⁶²⁾ Trotzdem durch Reichsschlüsse von 1548 und 1577 auch diese Stände zu Ämtern, Innungen, Zünften u. s. w. zugelassen werden sollten, verhielten sich die Handwerksvereinigungen, auch in Herborn, der Aufnahme solcher Leute gegenüber doch sehr ablehnend.

⁵⁵⁾ Zuerst in dem Zunftbrief der Wollenweber vom 6. August 1594.

⁵⁶⁾ Ein neues Siegel wurde in der Regel nicht angehängt oder aufgedrückt. Nur die Bestätigung der Zunftordnung der Wollenweber vom 6. Dezember 1666 durch Fürst Wilhelm am 30. Januar 1706 ist nicht nur durch die Unterschrift, sondern auch durch das aufgedrückte Siegel Wilhelms beglaubigt.

⁵⁷⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁵⁸⁾ St. A. W. a. n. O.

⁵⁹⁾ Jetzt das Kgl. Staatsarchiv in Wiesbaden.

⁶⁰⁾ Samml. der landesherrl. Edikte u. Verordn. des Herzogtums Nassau, Bd. 3 (Wiesbaden 1824), S. 118. Vgl. die Übersicht über die Herborner Zunftordnungen in Beilage I.

⁶¹⁾ Juden waren allem Herkommen nach von der Zulassung ausgeschlossen.

⁶²⁾ Vgl. das Edikt Kaiser Karls VI vom 16. August 1731, betr. die Abstellung der Handwerksmissbräuche. St. A. W., VII B 1, H Nr. 1149.

Noch 1673 beschwerten sich die Zunftmeister des Wollenweberhandwerks unter Berufung auf ihren Kurbrief bei dem Fürsten Heinrich von Nassau, dass durch Zwang und Geheiss des Oberschultheissen der Sohn des Herborner Kuhhirten als Lehrling bei ihnen eintreten und so „*unehrlicher leuth kinder in ehrliche zünfte*“ eingezwängt werden sollten. Zunächst wurde auch wirklich entschieden, dass die Supplikanten zur Aufnahme des Jungen nicht gezwungen werden könnten, vielmehr ihre Zunft rein erhalten sollten; am 4. November 1673 besann sich der Fürst aber doch eines besseren und befahl die Zulassung des Knaben, der nicht gesündigt habe und auch seiner Eltern wegen nicht unehrlich sei.⁶³⁾

Auch Frauen konnten in Herborn, wie wir noch sehen werden, das Handwerk erwerben; in den Artikeln über die Lehre ist aber stets nur von Lehrjungen, nicht von Lehrlingmädchen, die Rede. Die Satzungen der Schneiderzunft vom 16. März 1474⁶⁴⁾ enthalten noch keine Bestimmungen über die Annahme von Lehrjungen, und die Zunftordnung des Wollenhandwerks vom 1. August 1487 sagt nur: „*Wer das hantwerck leren wil, sal geben 1 ũ wachs. den kirtzenmeinstern ein virel wins, dem knechte 1 albus und dem hantwerck einen gulten, und der lereknecht sal mit wissen der kirtzenmeister uffgenommen werden, und obe der ontlauffen wurde. so sal sin leremeister dem hantwerck mit dem lererechte verfallen und zeu gebn plichtig sin*“⁶⁵⁾; ähnlich heisst es in der Bäckerordnung vom 12. Nov. 1511: „*Wileher meister ein lereknaben annimpt, der sal geben zwei punt waches und nym tornis. solichs der knabe sinem meister verwilligen und bezalen soll.*“⁶⁶⁾ Wir erfahren also nur, dass der Lehrjunge mit Wissen der Zunftmeister angenommen werden soll und ein Eintrittsgeld und sonstige kleine Abgaben dem Handwerk zu entrichten hat. Erst mit dem Jahre 1525, als die Wollenweber von dem Grafen Wilhelm eine neue Zunftordnung erhielten, wird ein Ausweis über die Herkunft des Aufzunehmenden verlangt, wie es vereinzelte Zünfte anderer Städte schon im 14. Jahrhundert vorsehrieben. Aufgenommen soll nur werden, wer „*eehlich geboren und sin geburt, wo von nöden, ehe und zurur glaubwurtig bewiset.*“⁶⁷⁾ Diese für den Meister wie für den Lehrjungen geltende Bedingung nahmen alle späteren Herborner Zünfte in ihre Satzungen auf, und sie findet sich, oft erweitert, noch in den Kurbriefen des 17. und 18. Jahrhunderts. So nehmen die Hutmacher 1627 nur den in ihr Handwerk auf, der „*von vater und muttern ehelich geboren, redlich und from*“ ist, „*auch deszen genugsamb zeugnis und schein, do nötig*“, vorlegen kann⁶⁸⁾, und im Zunftbrief der Wollenweber vom 6. Dezember 1666⁶⁹⁾ heisst es: „*Zwa ersten soll niemant zum wüllenweberhandwerk auf oder ahgenommen werden. er seie dan ausz einem keusehen ehette ehlich geboren, könne darüber nottürftigen schein und zeugnisz auflegen, habe auch, wofern er ein auszländischer ist, bei seiner herrschaft der nachfolge halben gewöh-*

⁶³⁾ A. V. H., Slg. Meckel.

⁶⁴⁾ Vgl. Beilage II.

⁶⁵⁾ Vgl. Beilage III, Art. 10.

⁶⁶⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁶⁷⁾ Zunftordnung der Wollenweber vom 15. März 1525, Art. 1, St. A. W., Urk. VII.

⁶⁸⁾ Zunftbrief vom 12. Sept. 1627. St. A. W. u. a. O.

⁶⁹⁾ St. A. W. u. a. O.

lichen *lohsbrief* erlanget.“ Die Leineweber verlangen 1683, der Lehrling solle von christlichen und ehelichen Eltern geboren und erzogen sein, „*umblichen, dasz er sei kein bastard, kein schüffer, storger, kein pfeifer und kein schleifer.*“⁷⁰⁾ Bei den Häfnern konnte noch 1712⁷¹⁾, bei den Schneidern noch 1725⁷²⁾ nur der in ihre Zunft und Bruderschaft gelangen, der ehelich von Vater und Mutter geboren und ehrbaren Wandels war.

Natürlich wurden auch Ausnahmen gemacht und schon der Zunftbrief der Wollenweber in Herborn vom 1. März 1525 bestimmte, dass auch ein Unehelicher durch des Grafen Befehl „*oder mit gemeiner hantwerks personou willen zum hantwerk zugelassen*“ werden könne, doch sollte er als Meister 24 Gulden für die Aufnahme bezahlen, während selbst ein Fremder nur 12 Gulden zu entrichten hatte; ein unehelicher Lehrknab musste schon damals 4 Gulden und „*2 phont wachs an das geleuchte*“ zahlen, während das Lehrgeld für einen legitimen Knaben bei dem Wollenhandwerk fast hundert Jahre später erst 3 Gulden betrug.⁷³⁾ Wurde der Knabe durch nachfolgende Heirat der Eltern oder durch die Pfalzgrafen oder den Kaiser legitimiert, so stand seiner Aufnahme in das Handwerk natürlich nichts im Wege. Seitdem Fürst Wilhelm von Nassau, Prinz von Oranien, durch die Generalzunftartikel vom 10. Oktober 1779⁷⁴⁾ sämtlichen Zünften in den nassau-oranischen Ländern eine gleichförmige Verfassung gegeben hatte, war die eheliche Geburt nicht mehr Vorbedingung zur Aufnahme in die Zunft.⁷⁵⁾ Der Lehrjunge soll aber, wie der Artikel 10 vorschreibt, und wie es ähnlich schon in der von demselben Fürsten der Herborner Maurerzunft gegebenen Verfassung vom 21. Dezember 1777⁷⁶⁾ heisst, „nicht eher angenommen werden, bis er die geordnete Schuljahre zurückgelegt, auch Zeugnisse wegen des guten Lesens, Schreibens und Rechnens hat, auch zum heiligen Abendmahl zugelassen worden, es sey dann, dass der Meister ihn, während der Lehrjahre wöchentlich 4 Stunden, so lang bis der Junge das noethige gelernet, zur Schule oder Pfarre zu schicken, sich verbinde.“

Bei der Annahme, dem sogenannten Aufdingen des Lehrjungen, das in der Regel im Beisein der Zunft- und der beiden ältesten Handwerksmeister, bisweilen auch nach einer bestimmten Probezeit vor versammeltem Handwerk bei offener Lade stattfand⁷⁷⁾, erfolgte auch die Eintragung in das Lehrjungen-

⁷⁰⁾ Zunftbrief vom 25. August 1683, Art. 16. St. A. W., Urk. VII.

⁷¹⁾ Zunftordnung vom 28. Oktober 1712. St. A. W. a. a. O.

⁷²⁾ Kurbrief vom 1. September 1725. St. A. W. a. a. O.

⁷³⁾ St. A. W., VII A, Z No. 22b.

⁷⁴⁾ „General-Artickel, wornach die saemtliche Zuentfe in denen Fürstlich-Oranien-Nassauischen Landen sich zu achten haben“. Haag, 10. Oktober 1779. Separat gedruckt und in den Dillenb. Int.-Nachr. 1779, Sp. 801–810 und 817–826.

⁷⁵⁾ Der letzte mir bekannte Fall, dass ein Herborner Handwerk die Annahme eines unehelichen Lehrjungen verweigerte, betrifft die Schneider. Auf Grund des Gutachtens des Oberschultheissen Reichmann zu Herborn vom 15. März 1766 verfügte aber die Landesregierung am 27. März die Aufnahme des Knaben als Lehrjungen. St. A. W., VII B 1, H No. 1140.

⁷⁶⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁷⁷⁾ Erst der Zunftbrief der Maurer vom 21. Dezember 1777 bestimmt, dass der Lehrjunge von dem Meister ohne Zuziehung anderer Meister angenommen werden kann.

buch.⁷⁸⁾ Das Aufdinggeld war, wie schon erwähnt, anfangs noch sehr gering, mit der Zeit stieg es aber und betrug 1681 bei den Bäckern schon 10 Gulden, 1683 bei den Leinewebern 10 Gulden für den Lehrmeister und 5 Gulden für die fürstliche Rentei, 1783 bei den Wolltuchmachern 12 Gulden, und war der Junge keines Herborner Meisters oder Bürgers Sohn, so zahlte er 1783 bei der letztgenannten Zunft als nassauisches Landeskind 18, als Fremder 24 Gulden. Dieses Geld wurde zwischen der Rentei in Dillenburg und der betreffenden Zunft nach den in der Zunftordnung vorgeschriebenen Sätzen geteilt. Armen Knaben konnte das Lehrgeld erlassen werden, und auch eines Meisters Sohn, dessen Eltern gestorben waren, bezahlte gewöhnlich nichts.⁷⁹⁾ Wie der Meister dem Handwerk für den Lehrjungen bürgte, so stellte bisweilen auch dieser selbst seine Bürgen, die für ihn hafteten, d. h. ihrerseits das Lehrgeld zu zahlen hatten, falls der Junge aus der Lehre entlief. Die Schuhmacher bestimmten schon 1597, die Bäcker 1681, dass ein Lehrjunge, der einem Meister entliefe, von keinem anderen Meister der Stadt angenommen werden solle.⁸⁰⁾ Die Wollenweber dagegen schrieben 1623 vor, dass der Lehrbub in solehem Falle noch einmal das Lehrgeld zu bezahlen habe.⁸¹⁾ Der Meister durfte in der Regel nur einen oder höchstens zwei Lehrjungen halten; die Schuhmacher verlangten 1597, dass kein Meister mehr als zwei auf dem Handwerk arbeiten lasse, es seien Knechte oder Jungen⁸²⁾, und einem zünftigen Schneidermeister war, wie nur eine Werkstatt, so in der Regel auch nur das Halten eines Knechtes und eines Jungen gestattet.⁸³⁾ Den Meistern der Wollenweber- und der Krämerzunft wurde es erst zwei Jahre nach dem Auslernen eines Lehrjungen erlaubt, einen neuen anzunehmen⁸⁴⁾, und bei den Leinewebern durfte der jüngste Meister einen Lehrling erst dann ausbilden, wenn er selbst zwei Jahre lang Meister gewesen war.⁸⁵⁾

Die Lehrzeit betrug bei den Herborner Zünften regelmässig drei Jahre, so 1594—1783 bei den Wollenwebern und den meisten anderen Handwerken. Nur die Schneider begnügten sich 1666 mit zwei Lehrjahren, führten aber schon 1725 drei Jahre ein; ebenso dehnten die Schuhmacher, die 1597 noch eine zweijährige Lehrzeit vorschrieben, diese spätestens 1783 auf drei Jahre aus. Dagegen hielten 1627 die Hutmacher und 1667 die Krämer eine vierjährige Lehrfrist für nötig, und 1683 schlossen sich ihnen die Leineweber für den Fall an, dass der Junge kein Lehrgeld bezahlen konnte. Ebenso sahen die Generalzunftartikel von 1779 eine längere Lehrzeit bei Nichtbezahlung eines

⁷⁸⁾ Erhalten ist noch das Aufding- und Lossprechbuch (Lehrjungenbuch) der Herborner Eisenzunft; es reicht vom 30. Oktober 1668 bis 14. Februar 1724. A. V. II. No. 811.

⁷⁹⁾ So bei den Bäckern nach Vorschrift der Zunftordnung vom 20. Mai 1681.

⁸⁰⁾ Zunftbriefe vom 12. Juli 1597 (Abschrift im St. A. W., VII, A. Herborn) und vom 20. Mai 1681 (ebendort, Urk. VII).

⁸¹⁾ St. A. W., VII A, Z No. 22 b.

⁸²⁾ Zunftordnung vom 12. Juli 1597, Art. 12.

⁸³⁾ Zunftordnung vom 1. November 1666, Art. 4, St. A. W., Urk. VII.

⁸⁴⁾ Zunftordnung der Wollenweber vom 6. Dez. 1666, Art. 6, der Krämer vom 16. Dez. 1667, Art. 17.

⁸⁵⁾ Zunftbrief vom 25. Aug. 1683. St. A. W., Urk. VII.

Lehrgeldes vor, doch stellten sie es dem Meister anheim, sich dieserhalb mit den Eltern oder Vormündern des Lehrlingen zu vergleichen.⁸⁶⁾

Hatte nun der Lehrling die vorgeschriebene Lehrzeit zur Zufriedenheit des Meisters beendet, so wurde er vor dem Handwerk von seinem Lehrmeister losgesprochen und ihm in feierlicher Form ein Lehr- oder Gesellenbrief ausgestellt. Wie die Zunftordnung der Schlosser vom 1. Februar 1667 und die der Metzger vom 27. April 1681⁸⁷⁾ vorschreibt, sollte der Lehrbrief „*auf pergamen und under der zunft gewöhnliches siegel*“ gegeben werden.⁸⁸⁾ Für den Lehrbrief und das Lossprechen musste der Lehrling wiederum Abgaben in Geld oder Naturalien an das Handwerk und die Rentei zahlen.⁸⁹⁾

Um in seinem Handwerk sich weiter auszubilden und die Welt kennen zu lernen, musste der junge Geselle oder Knecht sich auf die Wanderschaft begeben⁹⁰⁾, ohne die in alter Zeit seine Aufnahme in die Bürgerschaft und die Erlaubnis zum Betriebe des Handwerks fast unmöglich war. Die Länge der Wanderzeit war sehr verschieden; um einer Überfüllung des Handwerks vorzubeugen, wurde nicht selten eine lange Wanderschaft vorgeschrieben. So verlangten die Schneider 1645 von dem Landesherrn, er solle für die Gesellen ihrer Zunft eine sechsjährige Wanderzeit ansetzen⁹¹⁾; sie erreichten in ihrem Kurbrief vom 1. November 1666⁹²⁾ aber nur vier Jahre, die noch 1725 vorgeschrieben waren. Die Wollenweber hielten 1666 ein bis zwei Wanderjahre für ausreichend, und noch 1729 brauchten auch die Schuhmachergesellen nicht länger als zwei Jahre zu reisen. Befreiungen von der Wanderschaft waren namentlich im 18. Jahrhundert nicht selten, besonders bei den Bäckern, Metzgern, Leinwebern, Schneidern und Häfnern der Stadt und des Amtes Herborn.

Über die Zeit, in der ein Geselle in Arbeit gestanden hatte, wurde ihm bei seinem Fortgang ein Zeugnis ausgestellt. Diese sogenannten Gesellen- oder Handwerks-Attestate wurden allgemein erst durch den erwähnten Reichsschluss von 1731 eingeführt⁹³⁾; sie sind oft kunstvoll ausgestattet.⁹⁴⁾

⁸⁶⁾ Artikel 11.

⁸⁷⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁸⁸⁾ Ein noch erhaltener Pergament-Lehrbrief der Metzgerzunft in Herborn für Johann Franz Schumann vom 19. Februar 1755 ist von den beiden Zunftmeistern und zwei Geschworenen unterschrieben. Das Handwerkssiegel ist abgefallen. A. V. H. No. 813. — Ein Dillenburg Schneiderlehrbrief vom 30. April 1674 (St. A. W., VII A, Z No. 22a) ist ebenfalls auf Pergament geschrieben und trägt nasser den Unterschriften der beiden Zunftmeister und der beiden Zeugen auch die des Lehrmeisters. Die Plika zeigt drei Siegeleinschnitte; die Siegel selbst sind abgefallen.

⁸⁹⁾ Ein Lehrling der Schlosserzunft zahlte seit 1667 für den Lehrbrief 1 Gld. an das Handwerk.

⁹⁰⁾ Nach den Generalzunftartikeln von 1779, Art. 14, musste dem Gesellen für die Wanderschaft eine beglaubigte Abschrift seines Geburts- und Lehrzeugnisses ausgestellt werden.

⁹¹⁾ St. A. W., VII A, Z No. 23.

⁹²⁾ St. A. W., Urk. VII.

⁹³⁾ Fürst Christian von Nassau führte sie für die Bäckergesellen bereits durch Zusatzartikel vom 15. Juni 1727 zum Zunftbrief vom 20. Mai 1681 ein. Formular auch im Art. 14 der nass.-oran. Generalzunftartikel von 1779.

⁹⁴⁾ Ein noch erhaltenes Attestat des Herborner Sattlerhandwerks für den Gesellen Jost Daniel Barth aus Marburg vom 8. August 1784 trägt in der Mitte unter dem Text das Zunft-siegel und zu beiden Seiten und darunter die Unterschriften der beiden Zunftmeister und des Arbeitgebers. Die obere Hälfte giebt eine Ansicht von Herborn aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. A. V. H. No. 797.

Von den Vorschriften über die Wanderschaft abgesehen, beschäftigen sich die Herborner Zunftverfassungen nur sehr wenig mit den Gesellen; dieser Mangel erklärt sich daraus, dass auch hier schon in früher Zeit die Gesellen ihre eigenen Verbände und Ordnungen hatten; doch gaben sie sich die Gesetze nicht selbst, sondern erhielten sie mit Einwilligung des Landesherrn von den Meistern ihres Handwerks. Noch 1748 suchten sämtliche Strumpfwebergesellen in Herborn um die Erlaubnis zur Errichtung einer Brüderschaft nach.⁹⁵⁾ Ausführliche Nachrichten habe ich nur über die Vereinigung der Herborner Schuhmachergesellen gefunden, denen die Zunftmeister und sämtliche Zunftgenossen ihres Handwerks am 13. Oktober 1682 „*regulen, welche aus allen anderen orten, bei unserer auflegung, gültig und vor gut zur erhaltung guter ordnung erkant worden;*“ gaben, um „*die biszhero im schwang gehende. böse gebräuche abzuschaffen.*“⁹⁶⁾ Ordnung scheint allerdings nötig gewesen zu sein; denn die Gesellen machten auch in Herborn durch ihre Händel mit den Studenten der Stadt und den Bürgern viel zu schaffen, und besonders im 17. Jahrhundert müssen sie es, wie zahlreiche Quellen melden, sehr arg getrieben haben. Der Herborner Gesellenordnung von 1682 diente zur Vorlage die Verfassung der Schuhmachersknechte in Wetzlar, deren einzelne Vorschriften fast wörtlich übernommen wurden.⁹⁷⁾ Sie betreffen die Einkehr in der Herberge, die Anmeldung zur Arbeit bei dem in der Herberge zuerst angeschriebenen Meister, die Einschreibung in die Brüderschaft bei der nächsten Auflegung nach vorausgegangener vierzehntägiger Versuchszeit, das Verhalten gegenüber dem Meister und in der Herberge wie auf der Strasse, die Versammlungen, bei denen der Altknecht den Vorsitz führte, die Kleidung u. a. m. Eine Reihe von Artikeln beschäftigt sich auch mit den „bösen Gebräuchen“, die hauptsächlich im Raufen⁹⁸⁾, Saufen⁹⁹⁾ und Nichtsthum bestanden. Das Feiern der Gesellen war eins der Hauptübel, unter denen die Handwerke litten, und gegen den blauen oder guten Montag

⁹⁵⁾ St. A. W., VII B 1, S. No. 210. Die Akte selbst ist leider unter der bergischen Regierung kassiert worden.

⁹⁶⁾ Die Urkunde ist auf Pergament geschrieben und zeigt in der Plika die Unterschriften der beiden Zunftmeister Johannes Ebertz und Jost Georg Rinckob und der beiden Beisitzer Eisebert Weidenbach und Andreas Moritz. An breitem roten Seidenband hängt die Holzkapsel, aus der das Zunftsiegel leider herausgefallen ist. Der Schluss der Urkunde meldet zwar, dass der Landesherr die Artikel noch an demselben Tage konfirmierte, die Bestätigung durch den Fürsten Heinrich erfolgte aber erst, wie die noch erhaltene Urkunde beweist, am 20. Oktober 1682. St. A. W., Urk. VII. Unter Auflegung oder Auflage wird sowohl die Versammlung der Gesellen, wie der von ihnen zu zahlende Beitrag verstanden.

⁹⁷⁾ St. A. W., VII A, ad Z. No. 32.

⁹⁸⁾ Gleich der erste Artikel bestimmt, dass Zwistigkeiten, die beim Wein, Bier oder sonstwie entstanden sind, bei offener Gesellenlade oder durch das Handwerk oder durch die Obrigkeit entschieden werden sollen. Paragraph 15 besagt wörtlich: „*Die rauf soll aufrichtig hergehen, auf der herberg, nach gebrauch und altem herkommen, mit der blossen faust und nicht mit mörderlichem gewehr, zur verhäutung der geradenen glieder seines leibes, die ihme gott gegeben hat, bei straff vier albus.*“

⁹⁹⁾ Laut Art. 24 „*soll sich ein jeder schuhknecht bei dem trunk also verhalten, dasz er möge vertragen, und so einer herwider thut und sich mit dem trunk zu viel überlädet und sich dadurch verunsaubert, soll solcher bestraft werden mit vier albus.*“ Ähnlich noch mehrere Paragraphen.

richteten sich schon manche Erlasse, ehe er durch das Edikt Karls IV. vom 16. August 1731 auf dem Papier beseitigt wurde. Bereits 1597 bestimmte die Schuhmacherzunft in Herborn, dass der Geselle die mit dem Meister verabredete Zeit einhalten sollte, und falls er doch früher ging, durfte er von keinem Meister angenommen werden, ehe er sich mit dem Handwerk vertragen hatte.¹⁰⁰⁾ Mit verhältnismässig hoher Strafe bedrohten die Satzungen der Schuhmachergesellen von 1682 das unbefugte Verlassen der Arbeit und besonders das Aufreizen zur Niederlegung derselben. So soll, wie es im Artikel 22 heisst, „kein Schuhknecht dem meister unter dem ziel aufbrechen und sich wanderfertig machen, er habe dann erhebliche ursachen, bei verlust zwei guter guldens“. Artikel 30 bestimmt: „Es soll auch sich keiner behustigen lassen. vierzehn tage vor dem erst- oder jahrmarkt, von dem meister zu wandern oder zu feiren, bei straf eines wochenlohns.“ und Artikel 23 verkündet: „So ein schuhknecht den anderen aus der werkstadt forderet, mit ihme zu feiren, soll er solches verbiessen mit zweien wochenlohns.“¹⁰¹⁾ Die Generalzunftartikel des Fürsten Wilhelm von 1779 sehen zwar eine Kündigung von vier Wochen für den Gesellen wie für den Meister vor¹⁰²⁾, doch war in den Zunftordnungen der Wollenweber und der Schneider vom 11. Februar 1783 die Frist auf zwei Wochen heruntersetzt.

So bedenklich die Gesellenvereinigungen in mancher Hinsicht waren, so hatten sie doch auch sehr löbliche Einrichtungen. Ein jeder Geselle zahlte bei der gewöhnlich alle vierzehn Tage gehaltenen Auflegung kleine Beiträge¹⁰³⁾ in die Gesellenbüchse, deren Inhalt zur Hälfte allerdings beim sogenannten Quartalstrunk und bei anderen Gelegenheiten in Wein und Bier aufging; die andere Hälfte aber wurde, nach dem Vorbilde der Meister und der Verwendung des Zunftgeldes, zur Unterstützung kranker oder zum Begräbnis armer Gesellen verbraucht.¹⁰⁴⁾ Dieser wohlthätigen Einrichtung wegen wurde „das Auflegen der Gesellen“ auch durch die Generalzunftartikel von 1779 nicht verboten, obwohl die Gesellenartikel abgeschafft¹⁰⁵⁾ und „Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge“ bei harter Strafe verboten waren.¹⁰⁶⁾

Hatte der Geselle seine Wanderjahre beendet und wollte sich in Herborn als Meister ansässig machen, so musste er zuvor zwei Jahre in Herborn arbeiten¹⁰⁷⁾, das Bürgerrecht erwerben und dem Junggesellentum Lebewohl

¹⁰⁰⁾ Zunftbrief vom 12. Juli 1597, Art. 13.

¹⁰¹⁾ Die Generalzunftartikel von 1779 verboten „bey Strafe des Schubkarrens“ alles Aufwiegeln von Seiten der Gesellen. Die sogenannte Reichszunftordnung vom 16. August 1731 bedrohte anführerische Gesellen mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafen. (Art. 5.)

¹⁰²⁾ Art. 17.

¹⁰³⁾ Die Schuhmachergesellen 1682 1 Alb. Die Leinwebergesellen seit 1683 alle Woche 2 Pfg.

¹⁰⁴⁾ Waren aber „einige mittel zu hause“ von dem Verstorbenen vorhanden, so waren dessen Eltern oder Erben verpflichtet, die Kosten zu erstatten. (Art. 21.)

¹⁰⁵⁾ Zuerst durch die von dem Fürsten Wilhelm der Herborner Maurerzunft verliehene Zunftordnung vom 21. Dezember 1777, Art. 24.

¹⁰⁶⁾ Art. 19.

¹⁰⁷⁾ Die Schuhmacher, Rotgerber und Sattler verlangten laut Zunftbrief vom 5. März 1779, dass der Geselle die beiden Mutjahre bei einem und demselben Herborner Meister ver-

sagen. Schon in der Zunftverfassung der Schuhmacher vom 12. Juli 1597 findet sich die Vorschrift, dass kein lediger Gesell, er sei eines Meisters Sohn oder nicht, in die Zunft aufgenommen werden soll, ehe er verheiratet ist,¹⁰⁸⁾ und die Krämer verlangen noch 1667, dass der Aufzunehmende nicht nur Bürger ist, sondern auch nur in Herborn sich verheiratet und dort sesshaft bleibt.¹⁰⁹⁾ Der Geselle war ferner verpflichtet, wenn er sein Handwerk als Meister ausüben wollte, sich bei der Zunft anzumelden¹¹⁰⁾, durch Schein und Zeugnis über eheliche Geburt und ehrbaren Lebenswandel, wie über die zünftige Erlernung des Handwerks und seine Wanderzeit sich auszuweisen und Mitglied der Zunft zu werden. Kein Pfscher, kein „Hümbler“ oder Störer des Handwerks sollte aufgenommen werden. Diesen Zunftzwang deuten schon die Artikel der Herborner Schneiderzunft von 1474 an, wo es heisst: „*Item were sache, das die schnyder eynen begriffen bynnen der stadt, der nit zunftig were in ierm hantwerck ind kleider bynnen der stadt in meisters wise machten, der sold verbrochen hain eynen gulden, so dicke*¹¹¹⁾ *das geschiet.*“¹¹²⁾ Doch waren noch Ausnahmen möglich¹¹³⁾, dagegen bestimmt das Transfix vom 8. September 1525 zu der Zunftordnung der Wollenweber vom 15. März 1525 klar und deutlich, „*das keiner tuch machen ader zu Herborn solich hantwerk bruchen sal, er sy dan vermoege disser unser beneben ordnung zunftig*“¹¹⁴⁾, und so wurde es auch später gehalten.¹¹⁵⁾

Ehe der Gesell Meister wurde, hatte er ausserdem durch das sogenannte Probe- oder Meisterstück Zeugnis von seinen technischen Kenntnissen abzulegen. Die erste Herborner Zunft, die nachweisbar ein Meisterstück verlangt hat, war die Schuhmacherzunft, die in ihrer Ordnung vom 12. Juli 1597 den Meisterschnitt oder das Meisterstück zur Bedingung der Aufnahme in das Handwerk machte und nicht weniger als sechs vor den beiden Zunftmeistern und sechs anderen Meistern zu verfertigende Probestücke vorschrieb.¹¹⁶⁾ Wer nicht bestand, konnte nach einem Jahre sein Glück von neuem versuchen; gelang es ihm auch dann nicht, allen Anforderungen an einen vortrefflichen Männer- und Frauenschuh zu genügen, so konnte er noch als „Altflicker oder Schuclapper“ sein Dasein fristen, hatte aber das jährliche Zunftgeld zu bezahlen. Das Meisterstück der

bringe. In gewissen Fällen konnte er gegen eine hohe Abgabe an die Zunft und die Rentei von den Mutjahren befreit werden. Vgl. auch Generalzunftartikel von 1779, Art. 23.

¹⁰⁷⁾ Art. 69. Ähnlich die Bäcker noch 1681 laut Art. 21 des Zunftbriefes vom 20. Mai und die Leinweber in ihrer Ordnung vom 25. Aug. 1683, Art. 33.

¹⁰⁸⁾ Zunftbrief vom 16. Dezember 1667, Art. 12.

¹⁰⁹⁾ Seit 1779 auch bei dem Oberschultheissen. Generalzunftartikel, Art. 23.

¹¹⁰⁾ Oft.

¹¹¹⁾ Vgl. Beilage II. Ähnlich erging es dem in dem Kirchspiel Herborn ergriffenen, unzüftigen Schneider, der kein Unterthan des Grafen war.

¹¹²⁾ Vgl. den Artikel am Schluss des Zunftbriefes vom 16. März 1474; Beilage II.

¹¹³⁾ Art. 1 des Transfixes vom 8. September (Freitag nach Egidii) 1525. Dieses wichtige, „*auf ferneres untertänigres ersuchen und bitten der kerzenmeister und aller personen des wollenweberhandwerks zu Herborn*“ von dem Grafen Wilhelm gegebene Transfix war bisher unbekannt; auch die in den Dill. Intell.-Nachr. von 1774, Sp. 433 ff., veröffentlichte Zunftordnung vom 15. März 1525 hat es nicht. St. A. W., Urk. VII und Akten VII A, Z. No. 37 b.

¹¹⁴⁾ Zunftverfassung vom 6. Aug. 1594, Art. 17 und vom 6. Dez. 1666, Art. 28.

¹¹⁵⁾ Art. 29 und 30.

Wollenweber musste nach der Zunftverfassung vom 6. Dezember 1666 in Gegenwart der beiden Zunftmeister und vor zwei alten und zwei jungen Meistern angefertigt werden; misslang die Arbeit, so konnte ein erneuter Versuch erst nach zwei Jahren unternommen werden.¹¹⁷⁾

Schon die Erwerbung des Bürgerrechts verursachte Kosten und setzte ein gewisses Vermögen voraus¹¹⁸⁾; natürlich waren auch für die Aufnahme in die Zunft Gebühren zu entrichten, das Kauf- oder Meistergeld zu zahlen. Die Zunft konnte auch von jemandem, der das Handwerk nicht gelernt hatte, käuflich erworben werden, doch sollte er dann „*dem hantwerg sin lererecht geben und nochmals nicht desto weniger solichs zu lernen schuldig sein*“.¹¹⁹⁾ Auch eine Frau konnte sich in das Handwerk einkaufen. Das Kaufgeld betrug 1487 bei den Wollenwebern zu Herborn 8 Gulden, 1511 bei den Bäckern 6 Gulden, 1597 bei den Schuhmachern für den Sohn eines Zünftigen 1 Goldgulden und 6 Albus, für einen Inländer im Gebiete des Grafen 8 Gulden und für eine Frau 3 Gulden, für einen Fremden dagegen 12 Gulden und für eine Frau 5 Gulden; bei den Krämern zahlte 1667 ein Inländer, der die Zunft gewinnen wollte, als Mann 8 Rth., als Frau die Hälfte, ein ausserhalb des Landes gebürtiger Mann aber 12 Rth. und eine Frau 8 Rth. Für Uneheliche, die auf Befehl des Grafen oder sonstwie mit Wissen des Handwerks als Zunftgenossen aufgenommen wurden, bestand eine höhere Taxe.¹²⁰⁾ Später wurde das Meistergeld oft bedeutend erhöht, um den Eintritt in die Zunft zu erschweren und die Überfüllung des Handwerks zu vermeiden; bei einzelnen Zünften war die Erwerbung der Mitgliedschaft zeitweise sogar eine ziemlich kostspielige Sache; so musste 1666 ein Ausländer^{120a)}, der die Wollenweberzunft in Herborn erlangen wollte, der Zunft 14 Rädergulden, für die Benutzung der Walkmühle 16 und des Färbhauses 12 Gulden, eine Frau für das Handwerk 8, die Mühle 8 und das Färbhaus 6 Gulden bezahlen.¹²¹⁾ Dazu kamen noch die nicht unbedeutenden Kosten für das unerlässliche Festgelage. Ein Geselle, der das Meisterstück zur Zufriedenheit der Zunft beendete, hatte seit 1666 bei den Wollenwebern 5 Gulden zum Meistergelage, 10 Gulden dem Handwerk zum Mühlenbau und ebensoviel der fürstlichen Rentei in Dillenburg zu entrichten; nur eines Meisters Sohn brauchte nichts zu bezahlen.¹²²⁾

Hatte jemand die Zunftzugehörigkeit erlangt, so erbten das Handwerk seine ehelichen Kinder, Söhne und Töchter¹²³⁾, und nach dem Tode des Mannes

¹¹⁷⁾ Art. 7.

¹¹⁸⁾ Im Jahre 1649 300 Gulden. St. A. W., VII A, Z No. 28.

¹¹⁹⁾ Art. 2 des Transfixes vom 8. September 1525 des Zunftbriefes der Wollenweber.

¹²⁰⁾ Die Wollenweber, bei denen ein Unehelicher schon 1525 nicht weniger als 24 Gulden für den Eintritt in die Zunft zahlen musste, beantragten 1584 die Summe von 34 Gulden für einen Mann und 16 Gulden für eine Frau (St. A. W., VII A, Z No. 37 b), jedoch ohne Erfolg, wie der Zunftbrief vom 6. Aug. 1594 beweist.

^{120 a)} „Ausländer“ war jeder aufserhalb des Gebietes des Landesherrn Geborener.

¹²¹⁾ Zunftverfassung vom 6. Dez. 1666, Art. 1.

¹²²⁾ Art. 7.

¹²³⁾ So schon durch die Zunftverfassung der Wollenweber vom 1. Aug. 1487, Art. 4 festgesetzt; vgl. Beil. III. — Ebenso noch im Zunftbriefe der Krämer vom 10. Dez. 1667, Art. 11.

konnte auch die Witwe allein oder mit Unterstützung eines Knechtes das Handwerk weiterführen.¹²⁴⁾ Die Mitglieder zünftiger Handwerkerfamilien waren in der Erwerbung der Zunft sehr begünstigt, und besonders eingehende Bestimmungen treffen alle Herborner Zunftverfassungen für den Fall der Verheiratung solcher Angehörigen. Nahm der Sohn eines Meisters die Tochter oder Witwe eines Zünftigen zur Frau, so zahlte er garnichts oder nur wenig an die Zunft, heiratete er aber eine Unzünftige, so erhöhte sich der Beitrag, und immer grösser wurden die Sätze, je nachdem der Kandidat ein Einheimischer, ein In- oder Ausländer war. Wie viele Variationen möglich waren, beweisen die in anderer Form auch schon früher beobachteten Bestimmungen des Zunftbriefes der Wollenweber vom 11. Februar 1783¹²⁵⁾, die ähnlich auch bei allen anderen Zünften Geltung hatten.¹²⁶⁾

Jeder Zunftgenosse hatte ferner ein jährliches Zunftgeld zu zahlen, das von den Zunftmeistern erhoben oder bei der Zunftmeisterwahl erlegt wurde. Im Jahre 1487 betrug es bei den Mitgliedern des Wollenhandwerks vier junge Heller¹²⁷⁾, 1597 bei den Schuhmachern einen Albus, von dem 4 Pfennige „*in den gotteskasten geliefert*“ wurden¹²⁸⁾; ebensoviel zahlten 1683 die Leineweber und von 1666 bis 1783 die Krämer¹²⁹⁾; die Satzungen der übrigen Zünfte enthalten keine Angaben über die Höhe des Zunftgeldes.

An der Spitze der Zunft standen in Herborn zwei Zunft- oder Kerzenmeister¹³⁰⁾, bisweilen auch nur geschworene Meister genannt; erst bei einzelnen

¹²⁴⁾ So noch bei den Metzgern laut Zunftbrief vom 27. April 1681, Art. 10. Die Generalzunftartikel von 1779 gestatteten der Witwe, das Handwerk mit so vielen Gesellen wie ein anderer Meister zu betreiben, doch durfte sie keinen Lehrjungen halten. (Art. 27.)

¹²⁵⁾ St. A. W., Urk. VII.

¹²⁶⁾ Es heisst dort im Artikel 4:

- a) Wenn eines meisters sohn sich an eines meisters tochter oder wittib verheurathet, der soll an das handwerk zahlen sechs floren und an unsere kasse sechs floren.
- b) Wenn er aber keines meisters tochter oder wittib zur ehe nimmt, soll für sich und sein weib dem handwerk acht gulden und an unsere renterei sechs gulden erlegen.
- c) Ein meistergesell, so keines meisters sohn, jedoch ein inländer ist und eines meisters tochter oder wittib heurathet, zahlt an das handwerk zehn floren und an unsere renterei sechs floren.
- d) Wenn er aber keines meisters tochter oder wittib, sondern eine nicht zunftgenossene heurathet, so zahlt er zwölf gulden an die zunft und sechs gulden an unsere kasse.

Wohergegen, wenn er auch kein inländer ist, derselbe im ersteren falle, statt sechzehn, zwanzig und im letzteren fall, statt achtzehn, zwanzig und vier floren nach obiger proportion zahlt.

- e) Wenn ein zunftgenossener wittwer wird und zur anderen ehe mit eines meisters wittib und tochter schreitet, davon nichts, sonsten aber wegen seiner zweiten chefrau fünf floren, an die zunft entrichtet.“

¹²⁷⁾ Zunftverfassung vom 1. Aug. 1487, Art. 11; vgl. Beilage III.

¹²⁸⁾ Zunftverfassung vom 12. Juli 1597, Art. 48.

¹²⁹⁾ Zunftverfassung vom 25. Aug. 1683, Art. 35 bez. vom 16. Dez. 1667, Art. 13 und vom 11. Febr. 1782, Art. 9.

¹³⁰⁾ Vgl. S. 64 Anm. 24. Die Benennung „Kerzenmeister“ kommt zum letzten Mal in dem Kurbrief der Leineweber vom 25. August 1683 vor.

Zünften des 18. Jahrhunderts kommt nur ein Zunftmeister vor, so 1702 bei den Hosenstrickern¹³¹⁾ und 1777 unter dem Titel eines Altmeisters bei der Maurerzunft.¹³²⁾ Die Zunftmeister wurden in der Jahresversammlung der Zunftgenossen, die bis in das 18. Jahrhundert hinein in Herborn am Walpurgistage (1. Mai) stattfand, von den Handwerksmeistern selbst gewählt, nicht etwa, wie z. B. in Wetzlar, von dem Bürgermeister und Rat der Stadt ernannt. Es ist meines Wissens nur einmal vorgekommen, dass die Regierung in Dillenburg die Zunftmeister einer Herborner Zunft selbst ernennen wollte, und zwar sollte nach dem ursprünglichen Text des 25. Artikels der Leineweberordnung vom 25. August 1683 der Oberschultheiss die beiden Zunftmeister ernennen; allein auf Ersuchen des Handwerks wurde dieser Paragraph geändert und die Wahl den Zunftbrüdern überlassen.¹³³⁾ Der Zunftbrief der Wollenweber von 1487 bestimmte, dass einer von den Zunftmeistern aus den Schöffen genommen wurde, später heisst es in allen Verfassungen nur, dass ein alter Zunftmeister aus den älteren und ein junger Zunftmeister aus den jüngeren Meistern gewählt werden solle. Der alte Zunftmeister war unter allen Umständen verpflichtet, die Wahl anzunehmen, oder er musste, so oft er wieder gewählt wurde und die Annahme verweigerte, Strafe zahlen.¹³⁴⁾ Erst Fürst Wilhelm von Nassau hob in der Zunftordnung der Maurer, Steinhauer und Weissbinder vom 21. Dezember 1777 und bald darauf allgemein durch die Generalzunftartikel von 1779¹³⁵⁾ diese Vorschrift auf, riet für solchen Fall zu einer Verständigung zwischen der Zunft und dem Schultheissen und behielt sich selbst die Entscheidung über die Person vor.

Die Zunftmeister waren die Repräsentanten der Zunft nach aussen und innen; ihre Aufgabe war es, darüber zu wachen, dass die Zunftordnung aufrecht erhalten wurde, die einzelnen Gesetze beobachtet und die Widersacher bestraft wurden. Sie kontrollierten die Zunftgenossen und nahmen allein oder mit dem Schultheissen oder mit Verordneten der Stadt und des Handwerks das Beschauen und Prüfen der Waren auf ihre Güte und richtiges Mass und Gewicht vor.¹³⁶⁾

¹³¹⁾ Zunftbrief vom 25. Juli 1702. St. A. W., Urk. VII.

¹³²⁾ Zunftbrief der Maurer, Steinhauer und Weissbinder vom 21. Dez. 1777, St. A. W. a. a. O.

¹³³⁾ St. A. W. a. a. O. und VII A, Z No. 22 b.

¹³⁴⁾ Zunftverfassung der Schuhmacher vom 12. Juli 1597, Art. 1 und der Metzger vom 27. April 1681, Art. 2. Da zu der ersteren Zunft damals auch die Gerber gehörten, so bestimmte der Zunftbrief von 1597, dass ein Zunftmeister aus diesem Handwerk und der andere aus den Schuhmachern gewählt werde, Art. 1. — Nach der Zunftordnung der Krämer vom 16. Dezember 1667, Art. 21, sollten diejenigen Meister, die die Annahme der Wahl zum Zunftmeister ablehnten, von dem Landesherrn und von der Zunft gebührend gestraft werden. — Die Bescher erhielten, wie die Zunftmeister, für ihre Mühewaltung eine kleine jährliche Besoldung, so die Bescher bei den Wollenwebern im Jahre 1595 drei Gulden und 12 Albus (Zunftrechnung der Wollenweber von 1595, St. A. W., VII A, Z No. 37 c).

¹³⁵⁾ Art. 1.

¹³⁶⁾ Vgl. Beilage III, Art. 6 und 8. — 1525 wurden Mass und Gewicht „und anders zum Handwerk gehörig“ bei den Wollenwebern von den Kerzenmeistern und den Knechten besehen (Zunftverfassung vom 15. März 1525, Art. 7); 1666 gab es bei den Wollenwebern eigene Bescher, die von dem Handwerk gewählt, aber von dem Schultheissen vereidigt wurden (Zunftbrief vom 6. Dez. 1666, Art. 26). Bei den Bäckern sahen 1511 Schultheiss, Bürger-

Sie führten den Vorsitz in den Versammlungen, den „Geboten“ und leiteten die Verhandlungen: ihnen mussten die übrigen Meister mit Ehrbarkeit und Achtung begegnen und in Handwerkssachen Gehorsam leisten. Die Gebote wurden von dem jüngeren Zunftmeister oder auch von dem jüngsten und letzten Meister¹³⁷⁾ bei dem Handwerk angesagt; sie fanden entweder auf dem Rathause oder im Hause des alten Zunftmeisters oder in der Zunftstube zur Beratung und Beschlussfassung über alle das Handwerk und die Zunftgenossen betreffenden Fragen abgehalten. Auch Nichtzünftige konnten ein Gebot des Handwerks beantragen, hatten aber eine Gebühr dafür zu entrichten.¹³⁸⁾ Die Herborner Wollenweber hielten 1487 ihre Zusammenkünfte auf dem Rathaus oder im Mühlengraben, 1592 in ersterem, 1666 nur bei dem letzteren ab; die Bäcker versammelten sich 1511 bei der Mühle, die Mitglieder der Schlosser- oder Eisenzunft 1667 auf dem Rathause oder in der Zunftstube, die Hosenstricker 1702 im Hause des Zunftmeisters, die Strumpfwerber 1725 bei dem Zunftmeister oder in der Zunfttherberge. In den Geboten, die pünktlich zur festgesetzten Stunde begannen, muss es auch in Herborn, wie zahlreiche Strafbestimmungen beweisen, sehr lebhaft hergegangen, eine kräftige Sprache geführt worden sein. Hatte aber der Vorsitzende Stillschweigen geboten, so musste bei Strafe Gehorsam geleistet werden; auch über die Verhandlungen selbst sollte weder den Angehörigen noch anderen etwas mitgeteilt werden. Zur Beschlussfassung war Stimmenmajorität erforderlich, die „*meyste meynige*“ sollte, wie es schon 1487 heisst¹³⁹⁾, den Ausschlag geben; Widersetzlichkeit war mit strengen Bussen belegt¹⁴⁰⁾, konnte sogar wie das wiederholte unentschuldigte Ausbleiben aus der Versammlung zeitweise den Ausschluss aus der Zunft zur Folge haben.¹⁴¹⁾ Gegen den Beschluss war Berufung an die Obrigkeit zulässig; nach der Zunftverfassung des Wollenhandwerks vom 1. August 1487 konnte der Unzufriedene „*furt an ander zunftt aeder zur das gericht*“ Berufung einlegen.¹⁴²⁾

Bei der jährlichen Generalversammlung, also am 1. Mai, — im 18. Jahrhundert meistens am Martinstage (11. November)¹⁴³⁾ — hatten die Zunftmeister

meister und Zunftmeister nach dem rechten Gewicht. Die Krämer hatten seit 1667 ausser den Zunftmeistern noch zwei besondere Kirchen- und Warenaufseher gewählt (Verfassung vom 16. Dezember 1667, Art. 21).

¹³⁷⁾ Zunftverfassung der Schuhmacher vom 12. Juli 1597, Art. 79. Vgl. Art. 5 der Generalzunftartikel von 1779.

¹³⁸⁾ Zunftbrief der Hutmacher vom 12. Sept. 1627, Art. 13. — Krämerzunftbrief vom 16. Dez. 1667, Art. 19.

¹³⁹⁾ Beilage III, Art. 12.

¹⁴⁰⁾ Vgl. Beilage II, Art. 3.

¹⁴¹⁾ Zunftbrief der Metzger vom 27. April 1681, Art. 16. Vgl. S. 83, Anm. 162—165.

¹⁴²⁾ Beilage III, Art. 6.

¹⁴³⁾ So 1782 bei allen Zünften in Herborn mit Ausnahme der Metzger, die ihren Pflichten tag auf Fastnacht, und der Blau- und Schönfärber, die ihn am 2. Januar abhielten; nur die Buchbinderzunft hatte den Walpurgistag beibehalten. St. A. W., Nachlass Vogel, No. 49. — Der Zunftbrief der Maurer vom 21. Dez. 1777 und die Generalzunftartikel von 1779 bestimmten die Woche nach Neujahr für die Rechnungsablage. Für die Zünfte des Amtes Dillenburg wurde am 26. Nov. 1778 der Jahrestag auf den 3. oder 4. Januar festgesetzt, ausgenommen die Landschneider, die ihn am 1. Mai abhielten. Dill. Int.-Nachr. 1778, Sp. 810.

vor den versammelten Zunftgenossen über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen; schon in der Zunftverfassung des Wollenhandwerks von 1487 heisst es von den Zunftmeistern „*die sullent dem handwerek alle jair von den obgeschriben rechenchaft thun*“¹⁴⁴⁾, und bereits in dem Zunftbrief von 1525 wird die noch im 18. Jahrhundert zu Recht bestehende Vorschrift erlassen, dass die Rechnungsablage durch „*zweie verstantlich register*“ zu erfolgen hat, von denen das eine bei der Zunft verblieb, das andere an die Rentei in Dillenburg abgeliefert werden musste.¹⁴⁵⁾ Die älteste, mir bekannte Herborner Zunftrechnung ist die von Georg Zaunschleffer und Gerlach Reiffe, den beiden Zunftmeistern des Wollenhandwerks, geführte vom Jahre 1595¹⁴⁶⁾; das älteste Rechnungsregister der Schuhmacherzunft datiert von 1598¹⁴⁷⁾, nachdem der Artikel 81 der Zunftordnung vom 12. Juli 1597 die Führung der Einnahme- und Ausgabe-register zum ersten Male für dieses Handwerk vorgeschrieben hatte. Auch aus den beiden folgenden Jahrhunderten sind Rechnungsregister der genannten Handwerke, ferner der Bäcker- und Krämerzunft erhalten.¹⁴⁸⁾

Ausser den Rechnungsregistern wurde von den Zunftmeistern auch das Zunftbuch geführt; es enthielt zu Anfang, wenn nicht das Original der Zunftverleihungsurkunde, so doch eine Abschrift desselben, dann folgten Verzeichnisse der Mitglieder, Notizen über die Aufnahme neuer Zunftgenossen, das Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge, über Meisterstücke, Eintragungen wichtiger, auf dem Pflichttage oder sonstigen Versammlungen gefasster Beschlüsse u. a. m. Leider sind die ersten Herborner Zunftbücher verloren; das älteste, von mir aufgefundene Zunftbuch trägt den Titel „*Protokollum und register eines erbaren wollenhandwerkes alhier zu Herborn*“ und enthält wertvolle Nachrichten vom 1. Mai 1597 bis 1744.¹⁴⁹⁾ Ein zweites, ähnlich betitelt Zunftbuch desselben Handwerks ist später angelegt und weist Eintragungen vom 10. April 1660 bis 1702 auf.¹⁵⁰⁾ Erhalten ist ferner noch ein Zunftbuch der Schuhmacher, das um 1611 angelegt wurde, bis 1597 zurückreicht und bis 1667 geführt ist; es beansprucht deshalb ein besonderes Interesse, weil wir aus ihm erfahren, dass die Herborner Schuhmacher auch honoris causa die Zugehörigkeit zu ihrer Zunft verliehen, also Ehrenmitglieder ernannt haben.¹⁵¹⁾ So schenkte das Schusterhandwerk „dem ehrwürdigen, hochwolgelehrten Herrn Johann Jakob Niesener“¹⁵²⁾ († 1646) nebst Hausfrau und Kindern „*auf ihr inständiges anhalten und begern aus lieb und gunst die zunft und zunftrecht*“, ebenso am 5. Mai 1651 dem

¹⁴⁴⁾ Beilage III. Art. 11.

¹⁴⁵⁾ Zunftbrief der Wollenweber vom 15. März 1525, Art. 15.

¹⁴⁶⁾ St. A. W., VII A, Z No. 37 b.

¹⁴⁷⁾ St. A. W., VII A, ad Z No. 32.

¹⁴⁸⁾ Rechnungsregister der Tuchmacher und Wollenweber von 1596—1604, 1691—1699, 1720 u. 1721, der Schuhmacher von 1691—1695, der Krämer 1691—1694, der Bäcker 1721 u. 1722; sämtliche Rechnungen laufen vom 1. Mai bis 30. April. St. A. W., Rechnungen.

¹⁴⁹⁾ St. A. W., VII A, Z No. 22 b.

¹⁵⁰⁾ A. V. W., Protokoll und Akten betr. die Wollweberzunft in Herborn, Stück 59.

¹⁵¹⁾ St. A. W., Urk. VII.

¹⁵²⁾ Vgl. über ihn Steubing a. a. O., S. 179.

Kaplan Johann Heinrich Geysius¹⁵³⁾ und am gleichen Tage trägt sich der erste Prediger Konrad Post¹⁵⁴⁾ persönlich in das Zunftbuch ein wie folgt: „*Anno 1615 den 5. may hat ein ehrbuhres handwerk der schuhmacherzunft aus lieb, freundschaft und sunderbarer zuneigung mir Conrad Post, jetziger zeit pastorn zu Herborn, zusamt meiner hausfrau und kind, die schuhmacherzunft, verchrt und zu einem mitglied mit auf- und angenommen*“.¹⁵⁵⁾

Über den Ausschluss aus der Zunft enthalten die beiden ältesten bekannten Herborner Zunftordnungen von 1474 und 1487 noch keine Bestimmungen¹⁵⁶⁾; erst der Zunftbrief der Bäcker vom 12. November 1511¹⁵⁷⁾ sieht zwei Fälle des Verlustes der Zunftmitgliedschaft vor: „*Ein iglicher, der die zunft von sinen alteru haet und die halten will und doch nit becket, der sall sich alle jare bewiesen, mit drien vederhellern die zunft zu loesen nach alter gewohnheit ader der beraubt sin. Were aber, das ein meister usz dem lande zoege und nit alle jare mit sollichem zunftgelde erschiene, sall auch der zunft beraubt sin.*“ Ausführlicher behandelt den Fall des Fortzuges eines Zunftgenossen aus Herborn die Wollenweberordnung von 1525 in dem Transfix vom 8. September. „*Ob einige inwonerer zu Herborn des gemelten hantwergs uszerhalb unser lauttschaft mit huezlicher wongung ziehen wurde, sal sich dardurch des handwergs entsetzt haben und beraubt syn, also wan er widder daselbs hienzichen und das handwerk besuchen wollt, das er solichs alsdan glich einem fremden widderumb kaufen, und ehen das besuchen, das wolweberhantwerg nit bruchen sal.*“¹⁵⁸⁾ Ebenso ordnen die Schuhmacher 1597 an, dass ein Meister oder eine Weibsperson, die von Herborn fortgehen, um sich an anderen Orten niederzulassen, im Falle ihrer Rückkehr innerhalb eines Vierteljahres mit Wissen des Landesherrn die Zunft von neuem kaufen und auch die Bürgerschaft wieder erwerben müssen; wer aber sein Zunftgeld nicht zahlt, soll nicht mehr zünftig sein.¹⁵⁹⁾ Bei den Krämern verlor 1667 jeder die Zunft, der zwei Jahre hintereinander das Zunftgeld nicht entrichtete¹⁶⁰⁾, und auch die Bäcker bestrafen noch 1681 die säumigen Zahler dieser Zunftabgabe mit dem Verluste der Zunft.¹⁶¹⁾ Widersetzlichkeit gegen die Vorschriften der Zunftordnungen hatte zwar bei einigen Handwerken auch den Verlust des Handwerkes zur Folge, aber doch nur zeitweise, so lange der ungehorsame Zunftgenosse sich nicht mit dem Handwerk vertragen hatte oder keine Entscheidung des Landesherrn erfolgt war; so 1597 bei den Schuh-

¹⁵³⁾ Vgl. über ihn Steubing a. a. O., S. 188 f.

¹⁵⁴⁾ Vgl. über ihn Steubing a. a. O., S. 188 u. 179.

¹⁵⁵⁾ Zunftbuch, S. 43.

¹⁵⁶⁾ Vgl. Beilage II und III.

¹⁵⁷⁾ St. A. W., Urk. VII.

¹⁵⁸⁾ Artikel 3. Dieselbe Vorschrift enthält der Art. 19 der Wollenweberordnung vom 6. Aug. 1594 und der Art. 21 des Zunftbriefes vom 6. Dez. 1666. St. A. W., Urk. VII.

¹⁵⁹⁾ Zunftordnung vom 12. Juli 1597, Art. 24 u. 48.

¹⁶⁰⁾ Art. 13 des Zunftbriefes vom 16. Dez. 1667.

¹⁶¹⁾ Art. 9 des Zunftbriefes vom 20. Mai 1681.

machern¹⁶²), 1666 bei den Schneidern¹⁶³), 1667 bei den Krämern¹⁶⁴) und 1681 bei den Metzgern.¹⁶⁵)

Jeder Zunftgenosse in Herborn durfte nur ein Handwerk betreiben, obwohl auch die Genossen verschiedener Handwerke sich zu einer Zunft vereinigen konnten. So verboten die Schuhmacher in ihrem Zunftbriefe vom 12. Juli 1597 den in ihre Zunft aufgenommenen Löhern, Schuhe feilzuhalten, jeder solle bei seinem Handwerk bleiben¹⁶⁶), und ebenso wird den zu derselben Zunft zählenden Sattlern untersagt, das Löhler- oder Schuhmacherhandwerk zu betreiben.¹⁶⁷) Auch die Bäcker bestimmen deswegen 1681, dass keiner, der ein anderes zünftiges Handwerk betreibt, zum Weck- und Brodbacken zugelassen werden soll, wenn er auch die Zunft habe und das Handwerk gelernt hätte; ein jeder Meister solle nur ein zünftig Handwerk treiben und derjenige, welcher zwei gelernt habe, wählen, „*was er am schicklichsten vor seine gelegenheit findet*“¹⁶⁸), und 1783 wird den Zunftgenossen des Bäcker- und Bierbrauerhandwerks wiederum untersagt, noch neben ihrem Handwerk, „*eine andere profession als schneider, schuhmacher, wollenweber, schreiner, metzger und dergleichen zu treiben*.“¹⁶⁹)

Wie schon angedeutet, bildete nicht immer ein einzelnes Handwerk allein eine Zunft; nicht selten schlossen sich die Mitglieder verschiedener Handwerke zu einer solchen zusammen, oder eine schon bestehende Zunft gestattete den Genossen eines anderen Gewerbes den Eintritt bei ihr. So gehörten in Herborn von 1597 bis zur Auflösung der Zünfte zu den Schuhmachern auch die Löhler und Sattler; im Jahre 1602 wollten 35 Herborner Meister, die 16 verschiedenen Handwerksständen angehörten und später sich zu mehreren selbstständigen Zünften vereinigten, eine einzige Zunft zusammen errichten.¹⁷⁰) Während 1667 zur Eisenzunft die Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher, Sporer, Schwertfeger, Schmiede, Waffen- und Messerschmiede gehörten¹⁷¹), waren 1627 diese Handwerker mit den Glasern¹⁷²), den Stein- oder Leindeckern, den Seilern, den Leinentuch- und anderen Krämern in einer Zunft vereinigt.¹⁷³) Seit 1724 waren die Steindecker Mitglieder der Schreiner- und Drechslerzunft¹⁷⁴), und seit 1777 bildeten die Maurer, Steinhauer und Weissbinder eine Zunft.¹⁷⁵) Die Wollenweber gestatteten den Weissgerbern wahrscheinlich schon 1605¹⁷⁶), sicher

¹⁶²) Art. 75.

¹⁶³) Art. 14.

¹⁶⁴) Art. 22.

¹⁶⁵) Art. 28.

¹⁶⁶) Art. 38.

¹⁶⁷) Art. 70.

¹⁶⁸) Zunftbrief vom 20. Mai 1681, Art. 13.

¹⁶⁹) Zunftbrief vom 11. Februar 1783, Art. 12.

¹⁷⁰) St. A. W., VII A., Z. No. 25. Vgl. unten S. 86.

¹⁷¹) Zunftordnung vom 1. Februar 1667.

¹⁷²) Seit dem 23. Juli 1780 bildeten sie eine eigene Zunft.

¹⁷³) Zunftordnung vom 1. August 1627.

¹⁷⁴) Zunftordnung vom 30. März 1724.

¹⁷⁵) Zunftordnung vom 21. Dezember 1777.

¹⁷⁶) St. A. W., VII A., Z. No. 22 b.

aber seit 1666¹⁷⁷⁾ den Eintritt in ihre Zunft, und seit 1725 machten die Strumpfw Weber, Hosen- und Strumpfstrieker eine Zunft aus.¹⁷⁸⁾

Aus den oben erwähnten und anderen Bestimmungen der Herborner Zunftordnungen ergibt sich, dass den dortigen Zünften und ihren Vorstehern eine gewisse Gerichtsbarkeit und Strafgewalt in genossenschaftlichen Angelegenheiten, besonders bei Widersetzlichkeit gegen die Zunftgesetze und persönlichen Zwiſtigkeiten, zustand; sie übten ferner einen Teil der öffentlichen Gewalt dadurch aus, dass sie sitten- und gewerbepolizeiliche Vorschriften erliessen. So wurde, wie oben erwähnt, schon bei der Aufnahme in die Zunft ein Ausweis über einen ehrbaren Lebenswandel erfordert, und ein anständiges, gesittetes Benehmen der Zunftgenossen, sei es in den Versammlungen oder im öffentlichen Verkehr, verlangen alle Zünfte. Den Gesellen wurde das Spielen und übermässige Trinken, das Raufen und Fernbleiben von dem Hause des Meisters während der Nacht verboten¹⁷⁹⁾; wir finden Erlasse über die Kleidung der Gesellen und Meister, Verbote des Waffentragens und andere polizeiliche Vorschriften, deren Übertretung mit Geld oder anderen Strafen geahndet wurden. Erwähnt ist auch bereits die Kontrolle durch die Zunftmeister oder andere Verordnete über rechtes Mass und Gewicht und die Güte der Waren. So hatten bei den Wollenwebern schon 1487 die Zunftmeister die Tücher auf ihre Brauchbarkeit und die erforderliche Breite zu untersuchen: fanden sie Fehler und wollten deshalb die vorgeschriebene Besiegelung nicht vornehmen, so sollten zur Entscheidung drei oder vier unparteiische Meister hinzugezogen werden.¹⁸⁰⁾ Nach der Zunftordnung vom 15. März 1525 durfte kein Tuch besiegelt werden, das nicht die Marke des Fabrikanten trug¹⁸¹⁾; 1594 wurden alle rohen Tücher durch vier Unparteiische besichtigt und nicht unbedeutende Strafen für jedes „untüchtige“ oder schlechte Tuch erhoben.¹⁸²⁾ Strenge Verbote ergingen ferner gegen die Erwerbung von geraubtem, gestohlenem oder unehrlichem Gut¹⁸³⁾, gegen das Abspenstigmachen der Gesellen¹⁸⁴⁾ und Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

So ausgedehnt aber auch diese gewerbepolizeilichen Befugnisse waren, so viele Bussen selbst in gewissen strafrechtlichen Dingen auferlegt werden konnten, so war die Exekutionsgewalt der Zünfte in Herborn doch eine geringe, die Abhängigkeit von dem Schultheissen und dem Landesherrn zu allen Zeiten, aus denen sich Herborner Zunfturkunden erhalten haben, eine grosse, ganz abgesehen davon, dass die Grafen die Gerichtsbarkeit in Kriminalſachen ausdrücklich sich selbst vorbehielten.¹⁸⁵⁾ Zwar konnten die Zunftmeister nach der Schneider-

¹⁷⁷⁾ Zunftbrief vom 6. Dez. 1666.

¹⁷⁸⁾ Zunftbrief vom 12. Febr. 1725 und vom 11. Febr. 1783.

¹⁷⁹⁾ Gesellenordnung der Schuhmacher vom 13. Okt. 1682; vgl. oben S. 74.

¹⁸⁰⁾ Vgl. Beilage III, Art. 8.

¹⁸¹⁾ Art. 13.

¹⁸²⁾ Zunftordnung vom 6. März 1594, Art. 9.

¹⁸³⁾ Zunftordnung der Wollenweber vom 1. Aug. 1487, Art. 1; vom 15. März 1525, Art. 2; vom 6. Dez. 1666, Art. 8. — Zunftbrief der Schuhmacher vom 12. Juli 1597, Art. 6.

¹⁸⁴⁾ Zunftbrief der Wollenweber vom 15. März 1525, Art. 12; ähnlich in den späteren Urkunden. Zunftordnung der Leinweber vom 25. Aug. 1683.

¹⁸⁵⁾ So im Zunftbriefe der Bäcker vom 12. Nov. 1511 und vom 20. Mai 1681.

ordnung von 1474¹⁸⁶⁾ den Zunftbruder, der in Handwerksangelegenheiten den Gehorsam versagte, mit Wachs- und Weinabgaben bestrafen, verweigerte er aber die Zahlung, so durften nicht die Vorsteher der Zunft, sondern der Schultheiss in Herborn zur Pfändung schreiten. Nur den Bäckern gestattete 1511 Graf Johann, dass unbedeutende Strafen im Auftrage der Zunft auch durch die Gesellen gepfändet werden konnten. „*Vur soliche ader dergleichen cleyne boessen als das wachs ein ader zwoe quarten wins haben wir von quaden dem handwerke bewilliget, das davor iere knecht sunder den schultissen pendu mach*“.¹⁸⁷⁾ Wenn ein Meister des Wollenhandwerkes zur Entscheidung persönlicher Klagen bei den Zunftmeistern ein „Gebot“ beantragte, so wurden sofort zehn oder zwölf unparteiische Meister derselben Zunft berufen; gegen das Erkenntnis war noch 1594 Berufung an eine andere Zunft oder das Gericht zulässig, während seit 1666 für den Unzufriedenen eine Berufung bei der Kanzlei in Dillenburg vorgesehen wurde.¹⁸⁸⁾ Seit diesem Jahre wurden auch die von der Zunft erwählten Beseher von dem Schultheissen beeidigt.¹⁸⁹⁾ Säumige Zahler an „*buszen oder schulden, was uf das hantwerk geborgt wirt*“, konnten die Zunftmeister der Wollenweber mit Verbotung und Zuschliessung der Walkmühlen und des Färbhauses bestrafen, aber nur mit Vorwissen des Schultheissen¹⁹⁰⁾, und wer mehr als zehn Tücher auf die Frankfurter Messe bringen wollte, musste eine besondere Erlaubnis von dem Rentmeister einholen. Widersetzte sich ein Mitglied der Schuhmacherzunft dem Zunftmeister, so war der Schultheiss zu Herborn verpflichtet, im Notfall dem Zunftmeister gegen den Ungehorsamen die Hand zu bieten¹⁹¹⁾; wurde aber ein Meister wegen Übertretung der Statuten von der Zunft bestraft, und er wollte sich der Entscheidung nicht fügen, so blieben ihm nach altem Brauch vierzehn Tage zur Austragung der Sache bei dem Landesherrn, anderenfalls sollte er des Handwerks so lange entsetzt sein, bis er die Angelegenheit bei dem Grafen „ausfindig“ gemacht hatte.¹⁹²⁾ Nach der Zunftordnung der Leineweber von 1683 sollte „*der ober-schultheisz von des landesherrn wegen dem handwerk den gerichtsknecht leihen zu ihres handwerks nöthen*“.^{192a)} War ein Handwerk durch einen Zunftgenossen geschädigt, so entschieden nicht die Zunftmeister oder die Zunft über die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes, sondern der Graf oder dessen Räte¹⁹³⁾, und Strafen an Leib oder Geld für Schlagen, Balgen und grobe Scheltworte wurden nach der Bäckerordnung von 1681 nur durch die Kanzlei in Dillenburg bestimmt.¹⁹⁴⁾ Seit 1779 endlich war zur Abhaltung der Versammlungen der Zünfte die Erlaubnis des Oberschultheissen nötig, bei dem auch die Anmeldung

¹⁸⁶⁾ Vgl. Beilage II, Art. 3.

¹⁸⁷⁾ Zunftordnung vom 12. November 1511.

¹⁸⁸⁾ Zunftordnung vom 6. Dez. 1666, Art. 11.

¹⁸⁹⁾ Art. 26.

¹⁹⁰⁾ Zunftbrief vom 6. Aug. 1594, Art. 24.

¹⁹¹⁾ Zunftbrief vom 12. Juli 1597, Art. 83.

¹⁹²⁾ Art. 76.

^{192a)} Art. 27.

¹⁹³⁾ Transfix vom 8. Sept. 1525 zum Zunftbriefe der Wollenweber vom 15. März, Art. 4.

¹⁹⁴⁾ Art. 8.

wegen Eintrittes in die Zunft zu erfolgen hatte, und die Zunftgenossen wurden zur Beilegung ihrer persönlichen Angelegenheiten auf den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen.¹⁹⁵⁾

Einen Einfluss auf die Zünfte in Herborm wird übrigens auch der Stadtrat, so wenig für die ältere Zeit sonst über sein Verhältnis zu den Handwerkern berichtet wird, seit der Zeit gewonnen haben, als zur Aufnahme in die Zunftgenossenschaft die Erwerbung des Bürgerrechts eine der Hauptbedingungen wurde.

Über die Mitgliederzahl der einzelnen Herborner lassen sich sichere Angaben, namentlich für die ältere Zeit, nicht machen; auch die Zunftbücher, soweit sie erhalten sind, geben nur selten Aufschluss, da aus den fortlaufend geschriebenen Namensverzeichnissen der Mitglieder sich nur annähernd oder überhaupt nicht feststellen lässt, wie gross die Zahl der Zunftgenossen zu einer bestimmten Zeit gewesen ist. Die älteste und grösste Herborner Zunft war die der Tuchmacher oder Wollenweber; die Zahl ihrer Meister schwankt sehr, 1611 betrug sie 26¹⁹⁶⁾, 1660 etwa 52¹⁹⁷⁾, 1782 32.¹⁹⁸⁾ Von den Schuhmachern konnte ich aus dem Rechnungsregister der Zunft von 1598 14 Schuster mit Namen ermitteln, es gab aber damals in Herborm 32 Schuhmacher, Löher und Lederschneider.¹⁹⁹⁾ Im Jahre 1602 waren in der Stadt ansässig 1 Goldschmied (Christian Gladbach), 2 Messerschmiede, 3 Hufschmiede, 4 Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher, 7 Schreiner, 5 Glaser, 1 Buchbinder, 2 Seiler, 1 Leiendecker, 2 Fassbinder, 2 Zimmerleute, 1 Maurer, 1 Wagner und 3 Hutmacher.²⁰⁰⁾ 1614 betrieben schon 7 Hutmacher ihr Handwerk als Meister²⁰¹⁾, und ebensoviele waren ihrer noch 1626, während 1782 wie am Ende des 16. Jahrhunderts nur noch 3 Meister gezählt werden.²⁰²⁾ Im Jahre 1667 finden wir schon 9 Schlosser und 6 Schmiede in Herborm²⁰³⁾ und 1683 10 Leinweber.²⁰⁴⁾ Zu grosser Blüte gelangte auch die Strumpfweberzunft, die 1782 39 Mitglieder zählte²⁰⁵⁾, während es 1701 nur 4 Hosenstricker in Herborm gab.²⁰⁶⁾

¹⁹⁵⁾ Generalzunftartikel vom 10. Okt. 1779, Art. 6, 23 u. 33.

¹⁹⁶⁾ St. A. W., VII A, Z No. 38.

¹⁹⁷⁾ Zunftbuch von 1660, A. V. W. a. a. O., Stück 59, Folio 5 v bis 7.

¹⁹⁸⁾ St. A. W., Nachlass Vogel, No. 49. Vgl. Stenbing a. a. O., S. 91.

¹⁹⁹⁾ Zunftbuch von 1597 - 1667, S. 36 f.

²⁰⁰⁾ St. A. W., VII A, Z No. 25. Über diese auch dem Namen nach bekannten 35 Handwerker vgl. oben S. 83.

²⁰¹⁾ Franz Hammerschmidt, Theis Nisman, Asman Hammerschmidt, Hans Göthardt, Franz Nieszman, Jacob Wolff und Hans Wolff: so unterschrieben sie ihre Eingabe vom 27. Juni 1614 um Errichtung einer Zunft. St. A. W., VII A, Z No. 28.

²⁰²⁾ St. A. W., Nachlass Vogel, No. 49.

²⁰³⁾ Zunftbrief vom 1. Febr. 1667, letzte Seite.

²⁰⁴⁾ Johann Hass, Peter Nilius, Matthias Sartor, Matthias Kyraun, Hans Conrad Wolff, Johann Gerlach Moritz, Joh. Guldener, Lucas Moritz, Gisbert Schmitt und Heinrich Wagener. Zunftbrief vom 25. Aug. 1683. St. A. W., Urk. VII.

²⁰⁵⁾ St. A. W., Nachlass Vogel, No. 49. Auch Stenbing a. a. O., S. 90 ff. bringt einige statistische Nachrichten über die Handwerker in Herborm, besonders aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

²⁰⁶⁾ St. A. W., VII A, Z No. 37 c.

Wichtige Dokumente der Zunft wie der Zunftbrief, die Zunftbücher, die Rechnungsregister, Schuldbriefe, Korrespondenzen wurden nebst dem Gelde, das die Zunft aus den jährlichen Beiträgen und Zunftwerbungen, durch Strafen, Vermietungen und verliehene Kapitalien einnahm, in dem Zunfttheiligtum, der Zunftlade, aufbewahrt. Sie war oft ein Meisterwerk der Holzschneide- und der Schmiedekunst²⁰⁷⁾ und stand in der Regel im Hause des alten Zunftmeisters. Bei den Versammlungen wurde sie mit dem Glockenschlage, oder sobald die Sanduhr die festgesetzte Stunde anzeigte, auf den Tisch, an dem die Zunftmeister und die älteren Meister des Handwerks sassen, gestellt und nun erst geöffnet. Klagen waren nur vorzubringen, nachdem die Lade geöffnet war, andernfalls hatte der Kläger hohe Strafe zu zahlen, oder er konnte seine Angelegenheit erst bei der nächsten Zusammenkunft vorbringen.²⁰⁸⁾ Die Zunftlade hatte gewöhnlich zwei Schlösser, zu denen die beiden Zunftmeister je einen Schlüssel hatten; die Schlösser waren gleichartig, wie die Strafbestimmungen für den Zunftmeister, der mit seinem Schlüssel allein die Lade öffnete, beweisen. Erst durch die Generalzunftartikel vom 10. Oktober 1779, die „solche Lade im geringsten nicht anders, als einen andern Kasten, so zu weiter nichts als etwas darin zu verwahren, verfertigt wird, angesehen wissen“²⁰⁹⁾ wollten, wurden drei Schlösser „von unterschiedener Art“ vorgeschrieben, zu denen der Oberschultheiss, der Alt- und der Jungmeister je einen Schlüssel hatten. Sollte während der Abwesenheit eines Zunftmeisters Geld aus der Lade erhoben werden, so mussten bei der Öffnung der Lade durch den anderen Zunftmeister die beiden Zunftmeister des verflossenen Jahres zugegen sein. Öffnete aber ein Zunftmeister allein die Lade, so sollte er nach der Zunftordnung der Eisenzunft von 1667 fünf Gulden Strafe zahlen und „des zunftmeistertisches sein leben lang entsetzt sein“; entwendete er aber Geld aus der Lade, so verlor er die Zunft und durfte weder Gesellen noch Lehrjungen halten.

In der Zunftlade wurden ferner das Handwerkssiegel und ein Trauertuch aufbewahrt. Starb nämlich ein Zunftgenosse oder dessen Angehöriger, so waren die übrigen Zunftmitglieder nicht nur verpflichtet, dem Begräbnis beizuwohnen, sondern der Sarg wurde auch mit dem Trauertuch und dem Insiegel des Handwerks bedeckt.²¹⁰⁾

Von den älteren Siegeln der Herborner Zünfte ist mir nur das der Wollenweber aus dem 16. Jahrhundert bekannt geworden; es zeigt damals wie auch später eine Tuchschere und darunter ein Kreuz. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Staatsarchiv zu Wiesbaden die Siegelstempel der Schuh-

²⁰⁷⁾ Die Sammlung des Altertumsvereins in Herborn besitzt noch die Laden der dortigen Wollenweber- und der Eisenzunft.

²⁰⁸⁾ Zunftbrief der Eisenzunft vom 1. Febr. 1667.

²⁰⁹⁾ Artikel 8.

²¹⁰⁾ Verfassung der Eisenzunft vom 1. Febr. 1667 und der Metzger vom 27. April 1681. Die erstere bestimmte auch, dass die jüngeren Meister die Leiche zu Grabe tragen und die anderen ordentlich folgen sollten. Nach dem Begräbnis löste sich der Zug der Zunftgenossen erst vor dem Trauerhause auf; die Abhaltung von „Leichengelage“ wurde verboten.

macher²¹¹⁾, der Sattler und Rotgerber, der Eisenzunft, der Hutmacher (1681), der Lein- und Bildweber, der Schreiner und Glaser, der Drechsler, der Steindecker und der Maurer, Steinhauer und Weissbinder erhalten. Die Schreiben der Zünfte, auch wenn sie von dem ganzen Handwerk unterzeichnet sind, tragen in alter Zeit sehr selten und nur bei besonders wichtigen Anlässen das Handwerkssiegel. Zeitweise, so namentlich im 17. Jahrhundert, erklärt sich das Fehlen der Siegel allerdings in anderer Weise. Die Handwerke hatten in Herborn infolge des schrecklichen Brandes von 1626, der fast die halbe Stadt in Asche legte, und durch den dreissigjährigen Krieg arg gelitten; sie mussten Anleihen über Anleihen aufnehmen und verpfändeten zur Sicherheit des Gläubigers das Handwerkssiegel. So befand sich das Siegel des Wollenhandwerks viele Jahre als Pfand im Besitze der Frankfurter Juden „Aaron zur Schulen“ und „Schmucl zum Ochsen“ und wahrscheinlich auch des „Abraham zum roten Löwen“.²¹²⁾ Dieser Siegelstempel war, wie aus einem noch erhaltenen Inventar der Zunftlade des Wollenhandwerks vom 1. Mai 1616²¹³⁾ hervorgeht, in Silber gearbeitet und ist heute leider ganz verschwunden.

Als durch Verordnung des Herzogs Wilhelm vom 15. Mai 1819 alle im Herzogtum Nassau bestehenden Zünfte aufgehoben wurden, wanderten der Vorschrift gemäss auch die Herborner Zunftsiegel und Zunfturkunden, soweit sie aufzufinden waren, an die Landesregierung und von dort in das Landesarchiv, in dem sie, wie erwähnt, noch heute als Zeichen der Macht und Grösse des Herborner Handwerks in vergangenen Zeiten aufbewahrt werden. Die Liquidation des Vermögens der Herborner Zünfte — die meisten hatten mehr Passiva als Aktiva, nur wenige weder Vermögen noch Schulden — zog sich noch mehrere Jahre hin.²¹⁴⁾

Zur Zeit der Auflösung gab es in Herborn 12 Stadtzünfte, nämlich die der Tuchmacher, der Schneider, der Bäcker und Bierbrauer, der Schuhmacher, Sattler und Rotgerber, der Hutmacher, der Schlosser und verwandter Handwerke, der Krämer, der Metzger, der Leineweber, der Strumpfweber, der Schreiner, Drechsler und Steindecker und die der Glaser; ferner 2 Zünfte für Stadt und Amt Herborn, nämlich die der Häfner und Pfeifenmacher und die der Maurer, Steinhauer und Weissbinder; ausser diesen endlich noch 1 Landzunft der Schneider, 1 Zunft der Buchbinder der Städte Herborn, Dillenburg, Diez²⁾ und Hadamar und 1 Zunft der Blau- und Schönfärber der Städte Herborn, Dillenburg, Hayger und Diez.²¹⁵⁾ Nichtzünftige Professionen der Stadt Herborn vertraten zwei Küfer, ein Spengler, ein Uhrmacher, sechs

²¹¹⁾ Von dieser Zunft sind zwei Siegelstempel erhalten, von denen der ältere, kleinere wahrscheinlich seit der Verleihung des Zunftbriefes von 1597 gebraucht worden ist.

²¹²⁾ A. V. W., Akten betr. die Wollenweberzunft in Herborn, Stück 13, 19 ff. St. A. W., VII A, Z¹⁾No. 37 c.

²¹³⁾ St. A. W.,²⁾ VII A, Z No. 22 b.

²¹⁴⁾ St. A. W., VIII L. R. No. 269.

²¹⁵⁾ Vgl. Beilage 1.

Handelsjuden, zwei Apotheker, zwei Chirurgen²¹⁶⁾, zwei Wagner und zwei Knopfmacher.²¹⁷⁾

Abkürzungen.

- St. A. W. = Staatsarchiv in Wiesbaden, und zwar ist überall der Aktenbestand gemeint, wo die Bezeichnung „Urkunden“ fehlt.
 A. V. H. = Archiv des Altertumsvereins in Herborn.
 A. V. W. = Archiv des Altertumsvereins in Wiesbaden.

Beilage I.

Verzeichnis der im Königlichen Staatsarchiv in Wiesbaden vorhandenen Herborner Zunftordnungen von 1474 bis 1783 nach dem Alter der Handwerke.

A. Zünfte in der Stadt Herborn.

I. Wollenweber (Tuchmacher).

| Datum und Ausstellungsort. | Aussteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|---|---|--|
| 1) 1487, August 1. (Uff mitwochen sant peters dag ad vineula.) | Johann V., Graf zu Nassau und Diez. | Original, Pergament; Siegel abgefallen: Siegeleinschnitt. Vgl. Beilage III |
| 2) 1525, März 15. Schloss Dillenburg. | Wilhelm, Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez. | Abchrift auf Pergament des 16. Jahrh., und beglaubigte Abchrift auf Papier von 1561. Schlechter Abdruck in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten, Jahrg. 1774, Sp. 433—437. |
| 3) 1525, September 8. (Freitag nach Egidii.) Schloss Dillenburg | Derselbe. | Transfix zu der vorigen Urkunde. Unvollständige Abchrift auf Pergament des 16. Jahrhunderts und vollständige beglaubigte Abchrift von 1561. Fehlt in den Dill. Intell.-Nachr. n. n. O. |
| 4) 1594, August 6. Schloss Dillenburg. | Johann der Ältere, Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, u. s. w. | Original, Papier; geheftet mit geflochtenen grün-rot-blau-gelben Seidenschnüren; aufgedrücktes Siegel; Unterschrift des Grafen. Auch der Originalrevers der Zunft von demselben Tage ist erhalten: Papier im Pergamentumschlag, geheftet mit den gleichen Schnüren wie die Urkunde des Grafen; aufgedrücktes Handwerkssiegel. |

²¹⁶⁾ Sie gehörten zur Diezer Chirurgenzunft.

²¹⁷⁾ Nach einer Zusammenstellung vom Jahre 1807. St. A. W., Nachlass Rühle von Lilienstern, No. I.

| Datum und Ausstellungsort. | Ansteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|---|--|---|
| 5) 1666. Dezember 6. Schloss Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenelbogen, u. s. w. | Original, Papier; geheftet mit geflochtenen grün-roten Seidenschnüren, an denen das Siegel des Ausstellers in Holzkapsel hängt; Unterschrift. Am 4. Juni 1678 gestattete Fürst Heinrich den Wollenwebern in Dillenburg den Eintritt in die Herborner Zunft; Originalurkunde, Papier; Unterschrift und Oblatensiegel. |
| 6) 1706, Januar 30. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau, u. s. w. | Bestätigungsurkunde, angeschlossen an den Text der vorigen Urkunde. Aufgedrücktes Siegel und Unterschrift des Fürsten. |
| 7) 1725, Juni 4. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau, u. s. w. | Wie No. 6, aber ohne Siegel. |
| 8) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau. | Original, Papier; geheftet mit blau-gelben Seidenfäden; Unterschrift und aufgedrücktes Oblatensiegel. |

II. Schneider.

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| 9) 1474. März 16. | Johann IV., Graf zu Nassau, u. s. w. | Beglaubigte Abschrift aus dem 16. Jahrhundert auf Pergament. Vgl. Beilage H. |
| 10) 1725, September 1. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; geflochtene blau-gelbe Seidenschnüre; Siegel in Holzkapsel und Unterschrift. Die Urkunde stimmt wörtlich mit dem Zunftbriefe der Schneider des Amtes Herborn vom 1. November 1666 überein; vgl. No. 48. |
| 11) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien, u. s. w. | Wie No. 8. |

III. Bäcker (und Bierbrauer).

| | | |
|--|--|---|
| 12) 1511, November 12. (Uff mitwochen nach sant mirtins des helligen bischofs dag.) | Johann V., Graf zu Nassau, u. s. w. | Original, Pergament; beschädigtes Wachs-siegel des Grafen am Pergamentstreifen. |
| 13) 1681, Mai 20. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau, u. s. w. | Original, Pergament; Unterschrift, Schnüre und Siegel nicht mehr vorhanden. |
| 14) 1703, August 1. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 15) 1725, Juni 2. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. Unter der Urkunde noch ein Zusatz vom 15. Juni 1727. |
| 16) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |

| Datum und Ausstellungsort. | Aussteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|----------------------------------|-----------------------------|--------------|
|----------------------------------|-----------------------------|--------------|

IV. Weissgerber.

| | | |
|--------------|------------------------------------|--|
| 17) e. 1582. | Johann der Ältere, Graf zu Nassau. | Es ist nur ein von dem Grafen bestätigtes, undatiertes Konzept einer Zunftordnung erhalten; wahrscheinlich ist es zur Verleihung eines Original-Zunftbriefes überhaupt nicht gekommen, wenn auch von 1579 bis e. 1582 eine Zunft der Weissgerber bestand. Vielleicht schon seit 1605, bestimmt seit 1666 wurden die Weissgerber in die Wollenweberzunft aufgenommen. |
|--------------|------------------------------------|--|

V. Schuhmacher, Sattler und Rotgerber.

| | | |
|---|-----------------------------|--|
| 18) 1597, Juli 12. Schloss Dillenburg. | Derselbe. | Abschrift im Zunftbuche. Die Gesellenordnung der Schuhmacher datiert vom 13. Okt. 1682 und ist wie die Bestätigungsurkunde des Fürsten Heinrich vom 20. Okt. auf Pergament geschrieben. |
| 19) 1729, März 5. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Original, Papier; geheftet mit weiss-blau-gelben Seidenfäden. Unterschrift und aufgedrücktes Siegel des Fürsten. |
| 20) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |

VI. Schlosser, Uhrmacher, Schmiede, Messerschmiede, Glaser, Leiendecker, Seiler, Leinentuch- und andere Krämer. (Vgl. No 22, VIII, XII, XIII u. XVI)

| | | |
|---|---|---|
| 21) 1627, August 1. | Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau, u. s. w. | Original, Pergament: Siegel in Holzkapsel am Pergamentstreifen. Unterschrift. |
| 22) 1667, Februar 1. Schloss Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Wie Nr. 5. Die Zunft umfasste jetzt wie später die Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher, Sporer, Schwertfeger, Schmiede, Waffeu- u. Messerschmiede (Eisenzunft). |
| 23) 1725, Juni 4. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 24) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |

VII. Hutmacher.

| | | |
|--|----------------------------------|---|
| 25) 1627, September 12. Dillenburg. | Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau. | Original, Papier im Pergamentumschlag: geheftet mit gedrehten gelben Seidenschnüren; Siegel ab: Unterschrift. |
| 26) 1683, September 25. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament: geheftet mit breiten grün-roten Seidenbändern; Siegel in Holzkapsel und Unterschrift. |

| Datum und Ausstellungsort. | Ansteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|---|-----------------------------|---|
| 27) 1704, Februar 19. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 6, aber ohne Siegel. |
| 28) 1725, April 30. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 29) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |
| VIII. Krämer. (Vgl. No. VI.) | | |
| 30) 1667, Dezember 16. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; geheftet mit breitem rosafarbenen Seidenband, an dem das Siegel in Holzkapsel hängt; Unterschrift. |
| 31) 1706, Juli 28. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 32) 1725, Juni 4. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 33) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |
| IX. Metzger. | | |
| 34) 1681, April 27. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; geheftet mit geflochtenen weiss-grün-roten Seidenschnüren; Siegel in Holzkapsel und Unterschrift. |
| 35) 1704, April 2. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 36) 1725, Juni 6. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 37) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Beglaubigte Abschrift vom 18. März 1801. |
| X. Leineweber. | | |
| 38) 1683, August 25. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Wie No. 13. |
| 39) 1703, März 4. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 40) 1725, April 30. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |
| 41) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |
| XI. Hosenstricker und Strumpfweber. (Vgl. No. XVII.) | | |
| 42) 1702, Juli 25. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Wie No. 13. Für die Hosenstricker ausgestellt. |
| 43) 1725, April 30. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. |

| Datum und Ausstellungsort. | Aussteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|-----------------------------|-----------------------------|---|
| 44) 1725, Februar 12. | Derselbe. | Original, Papier; nur Unterschrift, kein Siegel. Für die Hosen- u. Strumpfstriker und das Weberhandwerk „unserer Residenz und Stadt Herborn“ ausgestellt. |
| 45) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. |

XII. Glaser. (Vgl. No. VI)

| | | |
|-------------------------|-----------|------------|
| 46) 1780, Juli 23. Loo. | Derselbe. | Abschrift. |
|-------------------------|-----------|------------|

XIII. Schreiner, Drechsler und Leiendecker. (Vgl. No. VI und XVI.)

| | | |
|--------------------------|-----------|------------|
| 47) 1782, April 21. Haag | Derselbe. | Wie No. 8. |
|--------------------------|-----------|------------|

B. Zünfte in der Stadt und im Amte Herborn.

XIV. Schneider.

| | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|--|
| 48) 1666, November 1. Dillenburg. | Heinrich, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; an roter geflochtener Seidenschmür Siegel in Holzkapsel; Unterschrift. Für die Schneider des Amtes Herborn ausgestellt. |
| 49) 1725, Juni 20. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 7. Für die Schneider des Amtes Herborn ausgestellt; 1783 noch zu Recht bestehend. |

XV. Häfner und Tabakspfeifenmacher.

| | | |
|------------------------------------|-----------------------------|--|
| 50) 1712, Oktober 28. Dillenburg. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; an geflochtener weiss-schwarzer Seidenschmür Siegel in Holzkapsel; Unterschrift. Für die Häfner des Amtes Herborn ausgestellt. |
| 51) 1725, September 4. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie No. 13. Für die Häfner des Fürstentums Nassau-Oranien erlassen. |
| 52) 1783, Februar 11. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. Für die Häfner u. Pfeifenbäcker der Stadt u. des Amtes Herborn erlassen. |

XVI. Schreiner, Drechsler und Leiendecker. (Vgl. No. VI)

| | | |
|----------------------------------|---------------------------|---|
| 53) 1724, März 30. Ludwigsbronn. | Wilhelm, Fürst zu Nassau. | Original, Pergament; gedrehte weiss-grünrote Seidenfäden; Siegel ab; Unterschrift. Für Stadt und Amt Herborn ausgestellt; zu der Zunft gehörte auch ein Drechsler der Stadt Dillen- burg. |
|----------------------------------|---------------------------|---|

| Datum und Anstellungsort. | Aussteller (Landesherr). | Bemerkungen. |
|------------------------------------|-----------------------------|---|
| 54) 1725, April 30. Dillenburg. | Christian, Fürst zu Nassau. | Wie Nr. 7. Seit 1782 galt nur die Zunftordnung No. 47. |

XVII. Maurer, Steinhauer und Weissbinder.

| | | |
|---------------------------------|-----------------------------|---|
| 55) 1777, Dezember 21. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien. | Wie No. 8. Für Stadt und Amt Herborn ausgestellt und bis zur Auflösung der Zünfte 1819 gültig. |
|---------------------------------|-----------------------------|---|

C. Zünfte in der Stadt Herborn und in anderen Städten.

XVIII. Blau- und Schönfärber der Städte Herborn, Dillenburg, Haiger und Diez.

| | | |
|--------------------------------|---|------------|
| 56) 1777, Oktober 30. Haag. | Wilhelm, Prinz von Oranien, Fürst zu Nassau. | Wie No. 8. |
|--------------------------------|---|------------|

XIX. Buchbinder der Städte Herborn, Dillenburg, Hadamar und Diez.

| | | |
|-------------------------------|-----------|--|
| 57) 1782, Januar 27. Haag. | Derselbe. | Die einzelnen Gesetze sind bekannt; das Original oder eine wörtliche Abschrift konnte ich aber bisher nicht entdecken. |
|-------------------------------|-----------|--|

Beilage II.

1474 März 16., Graf Johann IV. von Nassau-Diez verleiht dem geschworenen Schneiderhandwerk in Herborn Zunftartikel.

Wir Johan, grave zu Nassauw, zu Vianden und zu Diettze, herr zu Bredae, thun kont und beken, das wir Wolfart Nottze und Profyete, unser undersaissen, burgeren und inwoneren unser stadt Herborn den zunftmeinstern von dem geschworen schnyder hantwerge bynnen unser stadt Herborn gesessen sint, begnadet und gefryet hain, begnaden sye und fryhen in und mit crafft dissz brieffs mit den puncten und artikeln alls hiernach geschriben stehent: Zum ersten, das keyn burger ader burgersen, uff ader bynnen unser vurgenannten stadt Herborn gesessen, keynerleye kleider, rocke, wammes, hossen ader¹⁾ anders eynicherley wullenduche zom lybe gehorend sal ader mag buissent der vurgenannten stadt thun ader lassen machen, nehen ader schnyden in keynerleye wise anders dann eyn geschworn hantwergks meinstere bynnen der stadt gesessen, und wer solichs, wie vurgeschriben ist, nicht also enbilde, der ader die sal ader sollen verbrochen hain, so dicke des gebort, zu icklichem mail eynen gulden ader 23 wispennige, davur half zo unserm behoiff und die ander helffte den vurgeschriben zunftmeinstern, es en were dann, das sie so lang buissen weren, das sie eleyder müsten thun machen.

Item wan eyn geschworn schnyder eyn andern burger, burgersen ader ander cleider gemacht hat und iem davon noch synen lone schuldig bliibet und das solich

¹⁾ Im Text „ander“.

burger, burgerse ader ander bey eynen andern schnyder tziehent und den cleider laisszen machen. so sal dan der schnider, dem solich burger, burgerse ader ander noch syn geltt ader loen schuldig ist, macht haben, dem andern schnider zu verbieden, den vurgeschreben burger, burgerse ader andern solich kleydt nit zu laissen folgen, hee en sy dan erst betzailt von der schult er iem schuldig ist.

Item wilch bruder der vurgeschreben zunftt ader hantwegks in geburlichen sachen, dem hantwegke berorende, ungehorsam ist, den sollent die geschworn meinster der selbigen zunftt macht haben, zu bysszen mit eym halben phonde waches dem helligen crutze zu geben und den vurgenanten brodern und meistern mit eym halben vierteil wyns, und vur solich byssz sal sie nuser schultiss zu Herborn, zur tzit synde, phenden glich vur ander schult.

Item were sache, das die schnyder eynen begriffen bynnen der stadt, der nit zunfttig were in ierm hantwegk ind kleider bynnen der stadt in meisters wise machten, der sold verbrochen hain eynen gulden, so dicke des geschiet, halb in nuser behoiff und die ander helffte dem hantwerke vurgenant.

Item were auch sache, das die meinster eynen begriffen in Herborn kirsipel, der nuser undersaiss nit enwere und doch im lande ginge arbeden und cleider machen, der sal auch verbrochen hain eynen gulden, so dicke und mannichfalt des geschiet und also befunden wurde, half in nuser behoiff und die ander helffte in der zunfttmeister behoiff.

Und uff das nuw die vurgeschreben puncte und artickel, wie obgeschreben steht, stede veste gehalten werden, bevelhen wir allen unsern amptluden, rentmeistern, kernern, schultissen, burgermeistern, scheffen und andern unsern knechten und thienern, die des ersucht wurden, die vurgeschreben zunfttmeistern und hantwegkslude by den vurgeschreben puncten, artickeln und fryheiten, wie die vurgemelt sint, zu behalten und zu handhaben und des in keyne wise nit zu laissen, want das also unser wille ist, beheltlich doch uns hie in unser abe und zusetzen, merden und myndern, wie uns solichs gengen und eben syn sail, duren auch disse gegenwirtige fryheit, so lang as uns geliefft. Des zu urkond hain wir unse siegel unden an dissen brieff thun hencken, der gegeben ist uff den sechtzehenden tagh im mertze im jair na Crist geburt tusent vierhundert und in dem vier und sebtzigsten jare.

Item²⁾ wer das schnyder hantwegk zu Herborn handhaben wil und nit broder ist, ee dan er meinster wirt, sal er geben dem helligen [crutze] eyn gulden wert wachs und vier gulden in die brodereschafft des schnyders hantwegks.

Geschreben und mit flyssz uberschen, auch mit ierem originale glichludende erfonden ist disse copye durch mich Sifridum Stoir, von keyserlicher gewalt offenbairen notarien, stadt und gerichtts schriber zu Herborn, betzuge ich mit gegenwärtiger myner eygen hantschrift.

Beglaubigte Kopie des 16. Jahrhunderts auf Pergament im Staatsarchiv zu Wiesbaden, VII Urkunden.

²⁾ Der nachfolgende von dem Notar beim Abschreiben ausgelassene Artikel steht nach dem Schlusse der Urkunde und vor dem Beglaubigungsvermerk. Es ist durch kein Zeichen vermerkt, an welche Stelle er im Zunftbrief selbst gehört.

Beilage III.

1487. August 1 (uff mitwochen sant petersdag ad vincula). Zunftordnung des Wollenhandwerks zu Herborn, bestätigt von Johann V., Grafen von Nassau-Diez.

Kunt sie allen luden, die diesen brieff sehnt und horent lesen, das mit wissen, willen und bestedigung des edeln und wilgebornen hern hern Johans, grafen zu Nassau und zu Dietze, unsers gnedigen lieben hern, die meinster gemeynlichen des wollenhandwerks zu Herborn eyne ordenung, regiment und inne gesatz zu halten, gestiftt und gemacht haint, die dann unser gnediger lieber herre obgenant vur sich, sin irbin und nochkomenen also zu thun unverbruechlichen zu halten gehabt wil haben, in maissen hirnoch folget:

Zum irsten (III)¹⁾ sal nyemantz, der zum hantwerck gehoret, geraubet, gestolen, unyrlich guet, das zum hantwerck dienet, als gesmeltzer, wollen und garne, an der meinster willen und wissen keuffen, und wer das dete, so dicke und viel das geschege, sal von ielichen punde gebin und verfallen sin by des hantwerks hogsten buessen zu geben.

Zum andern (IV), obe imantz des selben hantwerks genosen werden aeder die weren, nyemantz uszgenommen, und des hantwerks schaden wüsten, der dem hantwerke züstunde und das nit vurbrechte, der und die selben sulten also viele verbrochen haben, als derjhener, der den schaden gethain hait.

Zum dritten (V), wer uff die feste alle unser lieben frauwen dage, der zwolff apostoldage und sondags, vur vespertzit an wissen und willen sunder rait der meister molete, mit walcken aeder weschen, das man umb gotz willen laissen sal, der sal das verbuessen mit einem pünt wachs und anders nyemantz nichts geben.

Zum vierden, wer das hantwerck keuffet, sal dem gantzen hantwerck darvur geben eicht gulten, und damit so irffet²⁾ ein meinster mit dem hantwerck alle sine elichen kindere, sone und dochtere, und obe sich der kindere eins verhielichte zu imantz, der das hantwerck nit hette, der sal geben zwene gulten, einen wispeng, des sal ein halb gulten vur wachs geben werden und den zweyen kirchenmeistern³⁾ dry türnos und funffzehen turnos zu des hantwerks behübe und einen wispennig zu des hantwerks knechte gefallen.

Zum fünften (VI) sal nyemantz grae ader wise dücher smaler werffen dan vierndviertzig genge mit funffzeln faden, und wer mynner wurffe, sal verfallen sin zu nütze dem hantwerck mit einem halben gulten, und an die geferbeten dücher sal nyemantz mynner werffen dan seszundvietzich genge mit funffzeln faden by der itzgenanten penen.

Zum sehsten (VII), wanne die kirtzenmeister eynig gebot doent, uff ein namhaftige ure zu hantwerks gebode zu sin, wie das queme, uff aeder under das rathûsz aeder in den molenrabben zu gain, und uff die zeiet imantz ungehorsam were, nit queme, sal verfallen sin mit einer quarten wins und in dem molngrabben mit zweyen wispennigen, darvor man ime einen knecht dingen sal, zu geben, und wanne zu solichen geboten durch die kirtzenmeister aeder knecht ein swygens und stillung geboten wirdet und durch imantz nit gehalten wurde, sal das verbüsen mit einer quarten wins, und obe imantz so eynig gebot an die kirtzenmeister zuthûn begeirt, die sullent an stünt laissen verboten und heuschen zehin aeder zwolff nupartielichen mitzunft-

¹⁾ Der vorliegende Zunftbrief sollte einem späteren zur Vorlage dienen, die oben eingeklammerten Zahlen sind in dem Original über die Linie geschrieben und bezeichnen die Reihenfolge, in der die zu übernehmenden Artikel im neuen Zunftbrief stehen sollten.

²⁾ Erbt.

³⁾ Vielleicht verschrieben statt kirtzenmeister. Aus dem 17. Jahrhundert ist bekannt, dass einzelne Zünfte in Herborn, z. B. die Schuhmacher und Krämer, auch Kirchenmeister hatten: vorher finden sich keine Nachrichten über sie.

meinstern und daruber herkennen lassen, davon sal der geben den kirtzenmeinstern ein halb viertel wins und den hantwercksknechten einen albus. und zu erkentnis den meistern ein tirtel wins. und obe dan cynig deil an solichen erkentnissen mit genugen hette, mag sich beruffen furt an ander zunft aeder vor das gericht.

Zum siebenden (VIII) male, und wanne die meinsten ziehent uff der heubtmarekte, do sullent sie wiszen umb die stede zu stahin, und wo iclichem sin stant hiengefellet, sal er pliben und darinne gehorsam sin, und wer des nit dete und cynig scheltworte einer dem andren doselbst aeder anderswo vor dem hantwerke thet aeder thun wurde, we das zeuqueme, sal almoil verfallen sin zu des hantwercks notze mit 6 wispennigen, so ferre das is nit ere und gelimp beroirt.

Zum achten mail (IX), obe imantz dueche mechte, die an der ramen und andersgebreehs halbir durch die kirtzenmeinsten und das hantwerk straffbair funden wurden, und die nit siegeln wulden, mag man anders drie aeder vier unpartiech meinsten mit darby nemen und die beschin und iren gebreehen an der ramen aeder anders straffber dueher erkennen lassen, und an den sal solichs staim, und obe imantz grae aeder wisse dueher mit warff stricken mechte, der sal solichs verbusen mit sesz wispennigen und 1 \bar{n} wachs.

Zum nyunden (X) male, sal nymanz by nachte in der molen mit karten, uff das die dueche zu nutze mogen bereyt werden, und wer das dete, sal verfallen sin mit 6 wispennigen, ein pint wachs.

Zum zehenden male, wer das hantwerk leren wil, sal geben 1 \bar{n} wachs, den kirtzenmeinstern ein viertel wins, dem knechte 1 albus und dem hantwerk einen gulten, und der lereknicht sal mit wissen der kirtzenmeinsten auffgenommen werden, und obe der ontlauffen wurde, so sal sin leremeister dem hantwerk mit dem lerechte verfallen und zu gebn plichtig sin.

Zum eilfften male, sal man alle jair zwene kirtzenmeinsten, eynen von den scheffen, den andern under den gemeyn zunftbruedern kiesen, und die sullent dem hantwerk alle jair von den obgeschriben reehenschaft thun, und iclicher, der das hantwerk halt, sal jairs gebin vor sin zunftgelt vier jonge heller.

Zum zwolfften, und obe das hantwerk etwas zu verbessern, dem hantwerk zu gude finden mochten und die meynste meynige daruff viel und ingain wurden, sullen die andern gefulig sin.

Des zu waren urkunde und uff das alle vurgeschriben inserirte stuecke, punete und artickel also hienforter stede veste und unverpruechlich werden, habin wir Johan, grave zu Nassaw und zu Dietze, unser ingesiegel her inden an thun hangen, Geben in den jaren unsers hern dusent vierhundert siebenundachtzig uff mitwochen sant peters dag ad vincula.

Original, Pergament, im Staatsarchiv zu Wiesbaden a. a. O., Siegel und Pergamentstreifen ab, Siegeleinschnitt.

Eine Altenberger Urkunde von 1324 mit Herborner Namen.

Von
E. Schaus.

Aus dem Fürstlichen Archive zu Braunsfels mag manche Nachricht zur Geschichte Herborns zu gewinnen sein. Es fehlt ja nicht an Beziehungen zwischen dem Solms'schen Lande und der benachbarten Stadt. So hat zum Beispiel Leun im Jahre 1664 seine städtische Freiheit nach Herborner Muster erhalten.¹⁾

Ein wertvolles Glied der Braunsfelder Bestände bilden die Archivalien des Klosters Altenberg bei Wetzlar. Aus ihnen stammt die Urkunde, die im Folgenden wiedergegeben wird. Es handelt sich nicht um ein unbekanntes Stück; Gudon in seinem Codex diplomaticus III, 216 bietet den Text, allerdings nicht vollständig. Er hat, um Raum zu sparen, gerade den Bestandteil ausgelassen, der ihr hier eine neue Unterkunft verschaffen soll, nämlich die Liste von mehr als fünfzig Namen Herborner Einwohner. Diese Herborner sind Zinspflichtige des Grafen Johann von Nassau-Dillenburg, der den Gesamtbetrag ihrer Jahresleistungen in der Höhe von 4 Mark dem Kloster Altenberg verschreibt zur Stiftung eines Jahresgedächtnisses für seine Eltern Otto und Agnes, seinen verstorbenen Bruder Otto und für sich selbst. Dabei wird bestimmt, dass den Nonnen an den betreffenden Gedenktagen eine Verbesserung ihrer Tafel — *bona pycancia* — zu Teil werden, und dass bei den Grabstätten der genannten Angehörigen des Stifters und später bei seiner eigenen eine ewige Lampe brennen solle.²⁾ Die Urkunde ist ausgestellt am 4. März 1324. Man versteht, dass gerade dieser Graf Johann zwei Jahre später, am 5. Juli 1326, von König Ludwig dem Bayer zum Schutzherrn des Klosters ernannt wurde.³⁾

Die Herborner Namen mögen für sich selber sprechen. Es sind einige dabei, die schon anderweit bekannt waren; es fehlt aber nicht an solchen, die sonst nicht begegnen; darunter sind so sonderbare „Umnamen“, wie Schmiermus

¹⁾ J. C. Schaum, Das Grafen- und Fürstenhaus Solms, Frankfurt a. M. 1828, S. 228. Über junge Grafen des Solms'schen Hauses auf den Herborner Schulen siehe ebenda, S. 158 und 203.

²⁾ Siehe Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, III b. 123 f.

³⁾ Böhmer, Regesten Ludwigs des Bayern, Nr. 885; vergl. Abicht, Der Kreis Wetzlar, 3. 94 f.

und Reithase. Wichtig ist dann auch die Erwähnung des Rathauses, domus civium, und weiter des estuarium, der Badstube. Aus Arnoldi III b. 84 wusste man, dass Graf Johann V. im Jahre 1487 ein Badhaus zu Herborn erbauen liess. Das war also eine neue Anlage, die vom Landesherrn ausging. Nun sieht man, dass auch die frühere dem Grafen eine Abgabe schuldig war.

**Graf Johann von Nassau stiftet ein Jahresgedächtnis im Kloster Altenberg
1324, März 4.**

Testamentum testatoris feliciter et prudenti consilio ordinatur, si terrenis heredibus non testetur, sed Christus solum fiat elemosine particeps et coheres. Hinc est quod nos . . . Johannes comes de Nassawe, sanus corpore ac mente compos assensuque . . . Heinrici comitis germani ob remissionem peccatorum nostrorum et eterni patris misericordiam consequendam necnon in remedium et salutem animarum parentum nostrorum, quatuor marcarum redditus denariorum Coloniensium cedentes in festo beati Michaelis archangeli cenobio de . . . Aldenburg ordinis Premonstratensium de bonis nostris infrascriptis sitis in Herborn legamus in hiis scriptis perpetue possidendos, ita videlicet quod anniversaria patris nostri . . . Ottonis quondam comitis matrisque nostre Agnetis sue collateralis necnon fratris nostri Ottonis pie memorie pro duabus marcis, quodlibet suo tempore, similiter et anniversarium nostrum dum fuerit pro ceteris duabus marcis ab eisdem monialibus et conventu perpetue peragantur. Volumus etiam, ut predictis monialibus quolibet die anniversarium bona pytancia¹⁾ de predictis marcis pro sustentacione nature ministretur, ac etiam unum lumen iuxta sepulera prefatorum et meum fieri debet, quod usque ad novissimum diem ardere non desistat. Ordinamus insuper, quod dictarum marcarum redditus videlicet quamlibet marcam pro duodecim marcis pagamenti eiusdem nos ac hereditatis nostre successores redimendi liberam habeamus facultatem; quibus redemptis ad nos et heredes nostros revolvuntur libere, et diete moniales seu conventus sibi tantos redditus comparabunt ad supplendum, ut est dictum. Hanc nostram ultimam voluntatem esse volumus iure testamenti, quod si iure testamenti²⁾ non valet, valeat saltem iure codicillorum vel cuiuslibet alterius ultime voluntatis. — Hii sunt redditus: Heinricus dictus Snabel VI denarios de quodam horreo⁶⁾, item Elizabeth dieta Luezechin VI den. de quodam orto, item Conradus dictus Backman IX den. de quodam area, item filius dicti Bulsen IX den. de quodam area, item Conradus Ruchart VI den. de quodam area, item dictus Purrysen solidum denariorum de orto, item Conradus sartor et Heidenricus dictus Smirmus solidum denariorum de orto, item Gerlacus de Sinde VI den. de area, item Conradus dictus Seirne IX den. de orto, item dictus Atspechere III den. de domo, item VI den. de orto, item Theodericus Duzeman III den. de orto, item dictus Rupe VI den., item dieta die Duzemennen XVIII den., item Hermannus de Gehuffe XIII den., item Conradus dictus Snegil III den., item Bertha dieta Wappuzen VI den., item dieta die Luzsersin III den., item Ludewicus filius Heidendrudis de Røyde XII den., item Arnoldus de Røyde solidum denariorum, item Heyno dictus Snupe VI den., item Dylo faber de Schelte XVIII den., item Gylo dictus Hulle VIII hallenses, item Latze dictus Schaup VI den., item Conradus dictus Pugnere VI den., item Heyno filius diete Roden III den., item Conradus dictus Wappuz XIII den. de orto et domo, item dictus Kurlieh III den., item Guntherus pistor III den., item Heino Waltrittere V den. cum obulo, item Demudis dieta die Gullensen VIII den., item die Clusenersin solidum denariorum, item relicta Hermannii cordonis VI den., item Gilbertus campanator XXXI den., item Wigandus

¹⁾ Pytancia mit übergeschriebenem c.

²⁾ Über der Zeilen.

⁶⁾ Vorher orto, getilgt.

dictus Schep III den., item Conradus dictus Bote solidum denariorum, item Mechtildis de Olmene VI den., item Hermannus filius dicti Ror VI den., item dictus Huke XIII den., item Conradus dictus Schafferat III den., item Albertus forestarius VI den., item Theodericus dictus Engelzeiz VII den. cum obulo, item Heino dictus Blinz II $\frac{1}{2}$ den., item Conradus dictus Hudehn VII den., item Johannes filius dicti Cornengils VIII den., item dictus Kerne VI den., item Heino dictus Hundechin XIX den., item dictus Sengeleip VI den., item de estuario VI den., item Hermannus dictus Reythase III solidos denariorum, item de domo dicti Stachen VI den., item Cristina dicta Haynen XXX den., item Conradus dictus Zuzel solidum denariorum, item soror eius Gerdrudis XIII den., item Conradus Backman et Conradus Hadere IX den. de area supra cellarium, item Arnoldus et Gysela uxor quondam Gules V solidos denariorum de domo⁵⁾ civium.

Ne igitur super huiusmodi testamento aliqua poterit in posterum contencio vel calumpnia suboriri, nostro ac fratris nostri Heinrichi comitis prefati sigillis presens testamentum duximus roborandum.

Datum et actum anno domini millesimo trecentesimo vicesimo quarto, dominica qua cantatur . . . Invocavit.

Original. Pergament: vom Wappensiegel des Ausstellers kleiner Rest, vom Reitersiegel des Grafen Heinrich Bruchstück erhalten. — Urkunden des Klosters Altenberg LV 84 im Fürstlichen Archiv zu Braunfels.

⁵⁾ Verbessert aus doma.

Der Ringwall auf dem Bleibiskopf.

Von

C. L. Thomas.

Mit 1 Plan.

Der Bleibiskopf steigt in der Form eines abgestumpften Kegels mit steilen Hängen als eine nur mit ihrer Nordseite dem Fusse des Rosskopfes und Herzberges sich anschliessende Vorhöhe aus der wasserdurchzogenen Thalmulde auf, die beiläufig in der Mitte des Abstandes der Urselbach-Thalenge von der Saalburg in den Nordosthang des den römischen Limes tragenden Taunusrückens tief hereinreicht.

Seine aussergewöhnlich felsige Kuppe überragt die sattelförmige Anschlussseite noch um ein Bedeutendes und schliesst mit einem in drei Stufen getheilten Plateau ab. Der nach dem Sattel hinabführende Hang hat die geringste Neigung mit schwachen Abstufungen; an den steil abfallenden Bergseiten tritt anstehendes Quarzitgestein allenthalben hervor, das seine geborstenen Teile im Zusammenbruch über die Bodenfläche zerstreut hat. Die Bergkuppe ist von einem Steinring mit der Grundform, die der Kontur eines menschlichen Ohres gleicht, umzogen; mächtige Felspartien sind auf der Nord- und Südseite mit ihren nach aussen senkrechten Wänden so in diese künstliche Wehrlinie hineingezogen, dass sie mit ihrer Längserstreckung diese ergänzen. Es ist jetzt noch zu erkennen, dass ihre Klüfte des vollständigen Abschlusses halber mit Felstrümmern sorgfältig ausgesetzt waren.

Der Ringwall ist reiner Steinwall und dürfte auch durch den Zerfall einer mit der gleichen Linienführung ursprünglich errichteten, holzversteiften Trockenmauer hervorgegangen sein. Die aufgenommenen Querprofile lassen erkennen, dass diese Mauer nur mässig grosse Höhe und Stärke aufzuweisen hatte, die je nach der Steilheit des vorliegenden Berghanges andere waren, so zwar, dass nach dem flachsten Hange hin der kräftigste Maueraufbau stattgefunden hatte (Schnitte *A* und *B*).

Im östlichen Teil der nördlichen Wallstrecke, die mit nur mässig abfallendem Vorterrain dem Gebirgssattel zugewendet ist, findet sich deutlich erkennbar die alte Thoröffnung der Ringburg. Nach ihrem gegenwärtigen Aussehen dürfte sie eine Weite von nicht ganz 3 m gehabt haben, und da der Steinring noch an zwei anderen, durch neuere Fahrwege zur Zufahrt geeigneteren Stellen

durchbrochen ist, kann ein Bedürfnis zur Veränderung der alten Einfahrt in nachfolgender Zeit überhaupt nicht bestanden haben.

Die drei Stufen, in die das Bergplateau zerfällt, sind um den ziemlich central gelegenen, hoch aufragenden Quarzitkamm gruppiert und an ihrem äusseren Rande in der erwähnten Form vom Ringwall umschlossen. Die oberste nimmt den nördlichen, vom Thor ab westlich ziehenden, durch die beiden Felsgräte beiderseits begrenzten Teil der Ringburg ein; diesem schliesst sich die dem tiefer liegenden südwestlichen Raum (zwischen mittlerem Quarzitgrat und der nach Süden abschliessenden Ringmauer und Felsgruppe) einnehmende zweite Stufe an. Beide sind gegen Osten durch einen in gebogener Linie verlaufenden Böschungszug, vom Thore bis zur Südfront sich erstreckend, begrenzt. Vor diesem, durch Felstrümmer schwer ersteigbaren Hindernis breitet sich die unterste Stufe der wallumschlossenen Fläche, von Nord nach Süd in flachen Terrassen abfallend, aus.

Das alte Thor des Ringwalles zeigt die einfachste Form einer solchen Durchfahrtsanlage, denn es bestand, wie gesagt, nur aus einer fast 3 m weiten Unterbrechung des im übrigen geschlossen verlaufenden Mauerringes. Gleichwohl bietet diese Anlage in ihrer primitiven Form für ihre Verteidigung die grössten Vorteile durch die mit grossem Verständnis für die örtliche Gestaltung getroffene Wahl ihrer Lage. Das der diesbezüglichen Mauerstrecke vorliegende Gelände, die Angriffsseite des Berges, begünstigte, wie auch aus dem Plane ersichtlich, den Verkehr der Ringwallbewohner in friedlicher Benutzung der Durchfahrt, ebensowohl aber auch den Angriff in kriegerischem Andrang; dagegen ist die im Burginnern dem feindlichen Eindringling an jener mit höherer Mauer als im übrigen versehenen Strecke entgegenstehende Terraingestaltung um so verderblicher. Von der Innenseite des Thores ab führt ein anfangs schmaler Weg mit Steigung und Rechtsdrehung zur obersten Stufe des Ringwalles, nach dem schmalen Hof, der gebildet wird durch den auf der höchsten Erhebung der Bergkuppe aufragenden, 44 m langen Felskamm und den in die Nordfront eingebauten, noch etwas längeren Felsgrat. Vom Thor ab ist der schmale Weg zu der nur ca. 20 m breiten Gasse auf der linken Seite begrenzt durch den Rand des stark abfallenden Hanges nach der untersten, grösstenteils von der mittleren aus beherrschten Stufe des Ringwallhofes. Die eingedrungenen Erzwinger des Durchganges befanden sich somit in der misslichen Lage, den Waffen der noch vor und in dem überhöhten Defilee postierten Verteidiger ihre rechte Seite entgegenbringen zu müssen, mit der Gefahr, sich bei dem unvermeidlichen Wechsel des Standortes im Nahkampf unvermittelt nach der Tiefe der untersten, beherrschten Stufe des Ringwallhofes geworfen zu sehen. Ein gewaltsamer Thorsturm hatte hier somit erst von dem Augenblick an Aussicht auf Erfolg, als die Widerstandskraft der Verteidigung überhaupt stark erschüttert war.

Für die Kenntnis der ehemaligen Anschlussweise der Wallmauern an im Gelände vorhandene Felschroffen und den Ausbau dieser mittels Trockenmauerwerkes bei Errichtung vorgeschichtlicher Ringwälle ist diese in Bezug auf die Ansehnlichkeit ihrer Wallzüge nicht ausgezeichnete Veste auf dem Bleibis-

kopf trotzdem ein bemerkenswertes Studienobjekt, da sie diese Bauweise, die anderwärts aus verschiedenen Ursachen längst vollständig verwischt ist, immerhin im Zerfall noch erkennen lässt. Besonders die grosse Felsgruppe der südlichen Wallstrecke ist nach dieser Richtung durch ein eingebautes Stück Trockenmauer von etlichen Metern Länge ausgezeichnet, doch hat auch der Felsgrat der Nordfront an seiner schon ursprünglich geborstenen und abgestürzten Mittelpartie gradlinig verlaufende Mauerreste auf eine grosse Strecke eingefügt.

Es darf hier nicht verschwiegen werden, dass trotz alledem der ursprüngliche Bestand der Schutzwehren dieses alterwürdigen Schanzenkopfes, wenn auch in weit geringerem Masse als der der benachbarten, durch Steinabfuhr mehrfach verringert erscheint. Die Wallverschleifung und der Mangel an lagerhaften Steinen bestärken unter anderem die Auffassung, dass auf lange Strecken hin das Material der ehemaligen Ringmauer seiner besten Stücke beraubt ist. Das Ausmass der wallumschlossenen Fläche des Bleibiskopfs ergibt 15800 qm.

An keiner Stelle der Ringmauer findet sich eine die Widerstandsfähigkeit erhöhende Grabenanlage. In Anbetracht des durchaus felsigen Untergrundes der steil vorliegenden Berghänge und des Quarzitkammes der Angriffsseite ist dies nicht auffällig. Der steinübersäte Waldboden lässt nur wenige jener Erscheinungen erkennen, die nach den Erfahrungen der Ausgrabungen im Heidetränkingwall ehemaligen Wohnstellen zugezählt werden dürfen; jedoch kann erst durch Untersuchung und Durchgrabung hierüber Gewissheit erlangt werden. Da wo sie noch zu erkennen, sind sie aufgenommen und die entsprechenden Eintagungen als nicht geschlossene Ovale in dem Plane vorgenommen. Ein Trichter, als kleiner Kreis eingezeichnet, befindet sich in unmittelbarer Nähe der grossen Abflachung neben der geraden Schneisse. Durch den Zusammenbruch der aus den Hängen allenthalben hervorgetretenen Felsen dürfte im Laufe der Zeit hier mancher solcher Erscheinungen unkenntlich geworden sein.

Die beiden zur Darstellung gebrachten Wallquerschnitte *A* und *B* sind durch genaue Einmessung und mit Zuhilfenahme des Nivellierinstrumentes gewonnen. Sie gestatten so unter Annahme der durch frühere Grabungen an benachbarten Ringburgen erkannten Gepflogenheiten der Erbauer eine annähernde Bestimmung derjenigen Höhen, bis zu welchen sich die beiden entsprechenden Mauerstücke ehemals erhoben haben dürften. Die Mauerhöhe bildete, wie bereits oben bemerkt, in der Reihe der einzelnen Mauerteile keine Konstante, sondern wechselte mit der Steilheit des der Ringmauer direkt vorliegenden Berghanges und stand im umgekehrten Grössenverhältnis zu dieser, eine Erscheinung, die auch die Aussenmauern des benachbarten Altkönig- und des Dalbesberg-Ringwalles zeigen. Die Sohlenbreiten der Aussenmauern, sowie die Konstruktionsweise der eingelagerten Holzzimmerung stimmen bei diesen beiden derart überein, dass hinsichtlich ihres letzten Aufbaues Gleichzeitigkeit angenommen werden muss, wenn die Erwägung zutrifft, dass die sich folgenden Perioden in der Kultur der vorgeschichtlichen Taunusbewohner in den Hilfsmitteln zur Herstellung und

Zerstörung solcher Schutzmauern sowohl, als auch in der Anschauung über die geeignetste Bauweise wesentliche Unterschiede gezeitigt haben müssen. Mit diesen beiden bewehrten Wohnplätzen bildet der benachbarte Bleibiskopf den Kern der südöstlichen, an die vorliegende Niddaebene grenzende Ringwallgruppe des Taunus, dessen Beziehung zu dieser und den aus ihr heraufführenden alten Hohlwegen erwiesen und dessen Gleichzeitigkeit darum keine gewagte Hypothese ist. Die Mauerbreite der dort unter ähnlichen Verhältnissen auftretenden und in letzter Zeit untersuchten Wallzüge beträgt ca. 3,50 m. Solche ca. 3,5 m starke Mauern müssen sich also auch auf dem Bleibiskopf in den am wenigsten verminderten Wallstrecken nachweisen lassen. Unter Annahme dieser Basisbreite ergibt sich durch Rechnung aus Querschnitt *A* ca. 1,80 m und für Querschnitt *B* ca. 1,60 m als die ehemalige Höhe der Maueraussenfront. Hierbei ist allerdings die Menge des scheinbar allenthalben abgelesenen Steinmaterials und das Volumen der durch Fäulnis verschwundenen Holzversteifung nicht in Rechnung gebracht; doch würde auch mit deren Berücksichtigung ein wesentlich anderes Bild nicht zu gewinnen sein, weil bei der Aufnahme der Profile kaum gestörte Stellen gewählt worden und bei der bedeutenden Mauerbreite erst grössere Steimmengen bemerkbare Höhenunterschiede herbeiführen können, schliesslich das Holzvolumen durch das jetzt lockerere Gefüge der Steine ausgeglichen wird.

* Von Cohausen, *Annalen d. Nass. Ver.* XV, S. 353, E. Neuhof, Homburg 1780, S. 11. v. Gerning, *Die Lahn- und Main-Gegenden von Embs bis Frankfurt*, S. 115 und Geheimrat Knapp, *Arch. f. Hess. Gesch.* X, 1841, II. Bd., Kap. XVI, S. 262 bis 296 haben diesen Ringwall bereits nach ihrer Auffassung beschrieben.

Verzeichnis der Güter des Klosters Eberbach i. Rhg.

in der Feldmark von Wiesbaden im Anfang des 14. Jahrh.

Von

F. Otto.

I. Zeit der Abfassung des Verzeichnisses.

Das Verzeichnis der Güter des Klosters Eberbach in der Feldmark von Wiesbaden, das hier vorgelegt und besprochen werden soll, findet sich in einem kleinen, schön geschriebenen Bande von ziemlichem Umfang (569 Seiten) in 12^o auf S. 248–254 im Staatsarchiv zu Wiesbaden (Kl. Eberbach, Akten, Protoc. clocat. No. 1). Einen dürftigen Auszug aus ihm teilt Roth, *Fontes Nass.* I. 3, S. 378 und 379 mit. Die Zeitbestimmung gibt derselbe a. a. O. S. XX richtig als saec. 14. ineunt. an. Es fragt sich, ob wir nicht eine genauere Bestimmung der Zeit seiner Abfassung gewinnen können. Diese glauben wir gefunden zu haben durch Gleichstellung von zwei in dem Verzeichnisse vorkommenden Namen mit zwei in Grabschriften erhaltenen Namen, dem Sifrid miles de Dotsheim und dem Friedrich von Biegen.

Sifrid miles de Dotsheim kommt vor in No. 10, 15, 39, 44 und 49 unseres Verzeichnisses. Eberbacher Grabschriften melden den Tod zweier Sifrid von Dotzheim, von denen der ältere Non. Nov. 1316, der jüngere XI. Kal. Marcii 1332 starb.¹⁾ Von dem letzteren kann für uns keine Rede sein; denn zu dessen Lebzeiten könnten die in einer ungedruckten Urkunde vom 21. Juli 1299 des Wiesbadener Archivs und ebenso in unserem Verzeichnisse genannten unmündigen Kinder (*pueri*, s. gleich unten) kaum noch alle als solche bezeichnet worden sein, sondern sie müssten wenigstens zum Teil, wie die beiden Biegen (s. u.), das Alter der Mündigkeit erreicht haben. Wir nehmen also an, dass der Ritter Sifrid von Dotzheim am 5. November 1316 gestorben ist, das Verzeichnis demnach, da er bei dessen Aufstellung noch lebte, vor diesem Zeitpunkt niedergeschrieben ist.

Weniger sicher und schwieriger ist die Bedeutung von No. 2: *pueri de Biegen* zu erledigen, da ein Vorname des Vaters fehlt. Indessen lässt sich dieser Mangel durch Benutzung einer anderen Urkunde ergänzen. Die nach unserer Stelle in Wiesbaden begüterten Kinder des Biegen werden in der Ur-

¹⁾ Bodmann, *Rheingauische Altertümer*, S. 306. Roth, *Fontes* I. 3, 262.

kunde vom 7. April 1326 genannt; sie erscheinen hier ebenfalls als in Wiesbaden begütert und vertragen sich mit dem Kloster Clarenthal wegen ihrer Grenzen in einem Übereinkommen, durch die Ritter, Knechte und die Stadt Wiesbaden ihre Grenzen nach Clarenthal zu regeln. Unter den Rittersn werden an erster Stelle genannt Friedrich und Gerhard Gebrüder von Bygen. Unter diesen haben wir die pueri de Bygen zu verstehen, die mittlerweile die väterlichen Güter selbst übernommen hatten. Friedrich, der an erster Stelle steht, mag der ältere gewesen sein und den Namen des Vaters geführt haben, der in damaliger Zeit bei dem Geschlecht üblich war.²⁾ Ferner wird der Friedrich, der sich im Jahre 1295 im Gefolge des Königs Adolf in Thüringen befand³⁾, grade deshalb im Gebiete des Königs angesessen und vielleicht mit einem Lehen ausgestattet gewesen sein: er wird als der Vater der pueri angesprochen werden dürfen. Nun führten mehrere der Biegen den Beinamen Stail oder Stahel, und so dürfen wir auch denjenigen, der in seiner Grabschrift Friedericus dictus Stail genannt wird, hierher ziehen und für den Vater der pueri halten. Er starb aber am 23. September (IX. Kal. Oct.) 1312.⁴⁾

Sind diese Kombinationen richtig, so muss das Verzeichniss der Eberbacher Güter zwischen den Jahren 1312, 23. September und 1316, 5. November aufgenommen worden sein.⁵⁾

Damit stimmt, dass mehrere der in dem Verzeichnisse genannten Personen in gleichzeitigen Urkunden nachgewiesen werden können; so in der ungedruckten Urkunde vom 21. Juli 1299⁶⁾ folgende: der scultetus Steilere in No. 5, 41, 46 als scultetus Stelere, in No. 14, 54, 57 und 68 ohne diesen Zusatz; die (minderjährigen) Kinder des Guntram (pueri Guntrami) in No. 50: Henricus Antelman in No. 65; die pueri Starkeradis in No. 22, pueri Starecradi in No. 26, bi Stareradi Kinder in No. 30, Johannes dictus Starkerat in No. 3. Diese mögen die Kinder des Starkeradus gewesen sein, der als Zeuge in einer Urkunde vom 16. Dezember 1279 erscheint.⁷⁾ Der zuletzt genannte Johannes Starkerat mag der älteste Sohn dieses Starkeradus gewesen sein; er kommt in einer ungedruckten Urkunde vom 23. August 1317 als „Johan her Stargeradis sun“ vor und war 1365 tot.⁸⁾ — Ferner haben wir unter dem vicodominus in No. 35 ohne Zweifel den Stellvertreter des Königs Adolf in seinen Erblanden zu verstehen, der ihn u. a. bei der Gründung des Klosters Clarenthal vertrat, Ludwig von Sonnenberg, der noch bis in das erste Viertel des 14. Jahrhunderts gelebt haben kann; er mag unter dem Volke den Namen vicodominus weitergeführt haben, wie ihn auch das Kloster Clarenthal in dem Necrologium nennt.⁹⁾

²⁾ Vgl. die Namen bei Bodmann, S. 302 vom Jahre 1278, 1279, 1285, 1287.

³⁾ Schliephake, Geschichte von Nassau III. 89.

⁴⁾ Bodmann, S. 302. — Roth I. 3. 265.

⁵⁾ Bodmanns Angabe, dass ein Friedrich v. B. 1320 gestorben sei, ist, was seine Quelle angeht, unrichtig. P. Otto, Das Necrologium von Clarenthal, No. 130.

⁶⁾ Die Urkunde findet sich im Staatsarchive zu Wiesbaden.

⁷⁾ Bodmann, S. 547. — Vgl. Schliephake II. 154.

⁸⁾ Merkerbuch, S. 60.

⁹⁾ Necrologium, S. 70, No. 221.

Ein miles Sifrid von Lindau — No. 23 und öfter — wird in einer Urkunde vom 25. Januar 1299 und 10. Juni 1310 genannt¹⁰⁾, in der Siboden No. 13 und 28 (bi der Siboden) und No. 9 (iuxta Siboden) dürfen wir vielleicht die „Greta relicta quondam Sibodonis de Wisbaden“ der Urkunde vom 7. Dezember 1287 vermuten.¹¹⁾

II. Deutsche Namen.

Nach der Besetzung des rechten Rheinuferes hatten die Römer zu Wiesbaden nicht bloss eine wichtige Militärstation angelegt, sondern auch an deren Fuss, angezogen durch die warmen Quellen, nach denen sie dem Orte den Namen gaben (aquae Mattiacorum), sich häuslich eingerichtet und auch in der Umgegend hie und da die Wälder gelichtet, um für Ansiedlung von Veteranen Platz zu gewinnen. Diesen Niederlassungen bereiteten die Befreiungskämpfe der Germanen im dritten bis vierten Jahrhundert n. Chr. ein jähes Ende. Sie mögen zum Teil mit Gewalt zerstört worden sein, und nur Trümmer erinnerten an ihr früheres Dasein. Mit ihnen verschwanden früher oder später die Namen der Örtlichkeiten. Wie die Stadt selbst den deutschen Namen Wisibada, unter dem sie im Jahre 829 zum ersten Male genannt wird¹²⁾, von nun an an die Stelle des römischen Namens setzte, so verschwinden die römischen Benennungen der Örtlichkeiten, die sie ehemals geführt hatten, mochten sie nach den Besitzern oder ihrem Zweck, oder nach der Lage gegeben sein. Von keiner derselben ist auch nur eine Spur erhalten. Aber an ihre Stelle traten einheimische Namen, die sich an Reste der früheren Baulichkeiten anschlossen. Soleher Namen gibt es freilich nur wenige, aber sie fehlen nicht ganz und bilden einen Faden, der die jüngere Zeit mit der älteren verbindet. Wir rechnen dahin

1. Das Höfchen, früher eine römische Villa, die im Jahre 1846 ausgegraben, 1876 von Reuter im 3. Heft des V. Bandes der Annalen des Nassauischen Vereins, S. 22 ff., beschrieben worden ist. Sie lag auf einer mässig steilen Anhöhe eines Wiesengrundes, jetzt umgeben von einem Hochwalde, der sie gegen Norden, Osten und Westen schützte. Man gelangt an die Stelle, wenn man den Weg rechts von der Leichtweisshöhle etwa 800 Schritte weit verfolgt, wo sich links der weite Wiesengrund ausdehnt, an dessen Nordseite die Villa lag. Die Reste des Mauerwerks standen zur Zeit der Ausgrabung noch zum Teil zu Tag, ein Umstand, der den modernen Namen Höfchen erklärt. Im Mittelalter scheint der Name unbekannt gewesen zu sein; dagegen findet sich im 14. Jahrhundert ein anderer Name, den wir hierher ziehen zu dürfen glauben.

2. Ein Güterverzeichnis der Mainzer Karthäuser, das aus zwei Teilen besteht, einem älteren aus etwa dem Jahre 1370 und einem jüngeren aus der Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Witwe Graf Adolfs II. († 1426).

¹⁰⁾ Roth I, 2, 46. — Sauer, Codex I, 3, 125 u. 1412.

¹¹⁾ Urkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden; Auszug bei Vogel in den Annalen III, 2, 92.

¹²⁾ Jaffe, Monumenta Carolina, S. 498.

also um 1430 aufgenommen, enthält in dem ersten Teil den Eintrag: „wiese halb. zu Buren, lit im walde“. Was heisst dieses „zu Buren“? Man hat es erklären wollen durch „abschüssigen Fels, Hügel, Grabhügel“. Doch passt diese Deutung in keiner Weise weder zu der Lage einer Waldwiese, deren charakteristische Eigenschaft eben die Lage im Wald ist, noch zu dem Begriff einer Wiese, die höchstens eine mässige Senkung zulässt. Wir denken vielmehr an einen Zusammenhang der Form mit mhd. bür, das Grimm¹³⁾ als eubite, habitatio erklärt, und das noch erhalten ist in dem Worte Vogelbauer, aber früher vielfach in Ortsnamen vorkommt; diese gingen alle auf bura, buri, burin aus, haben aber jetzt mundartlich verschiedene Formen angenommen, von denen namentlich die bayerischen auf -beuren am bekanntesten sind.¹⁴⁾ Am Mittelrhein erinnert noch das heutige Trebur, früher Tribur, Triburi deutlich an die Bildung aus -bür. Wir fassen nun Buren als Dat. plur. zu bür und denken an die Wohnstätte des Höfchens, die damals entschieden noch mehr sichtbar aus dem Boden hervorgeragt haben muss, als 400 Jahre später, und den Anblick von mehreren Wohnstätten geben konnte, wie denn auch die neueren Ausgrabungen mehrere Gebäude zum Vorschein brachten. Oder wenn das nicht genug sein sollte zur Begründung des Plurals, der kann zugleich an die nicht weit davon liegenden Reste der römischen Ansiedlung auf dem Münzberg denken¹⁵⁾, die den Wiesengrund auf der anderen Seite begrenzen. Nur ein Punkt bleibt auffallend und erfordert eine kurze Bemerkung: man verlangt nämlich zu Buren den bestimmten Artikel. Dagegen ist zu erwiedern, dass das Wort gewissermassen als Nomen proprium gedacht und behandelt ist. Und in der That finden wir zahlreiche Beispiele in gleichzeitigen Güterverzeichnissen, welche die Auslassung des Artikels bei Ortsangaben von Äckern beweisen. Wir führen einige an. Im Eberbacher Verzeichnis: No. 21 u. 27 „2 iugera (unum duale) an Schersteiner hecke“; No. 29 „2 iug. . . bi Hesseboum“; in dem Karthäuser Güterverzeichnis von 1370: No. 13 „5 morgen hinden in Erbenheymer feld“; No. 17 „2 morgen undir Erbenheymer wege“ und ebenso in No. 19; No. 81 „4 morgen hinder Hesseboum“; No. 86 „1 morgen uf Buehborn“; No. 87 „undir Buehborn“; No. 92 „2 Morgen uf Birgsteder wege“; No. 102 und 108 „1 morgen in (an) Dotzheymer wegk“ und andere mehr. Wir wollen dabei nicht verschweigen, dass daneben ebenso häufig, oder noch häufiger der Artikel gesetzt ist, und können nur darin einen Unterschied sehen, dass das eine Mal der betreffende Ausdruck als Eigenname gefühlt wurde, das andere Mal nicht. Dabei muss man auch das im Auge behalten, dass der Schreiber ein auswärtiger Mönch war, der das gesprochene Wort so auffasste und niederschrieb, wie er es eben auffasste.

3. Wir kommen nunmehr zu dem Namen der grossen Mauer, die, von Norden nach Süden verlaufend, früher die ganze Stadt durchzog, jetzt von ihr nach beiden Seiten umschlossen ist. Sie stammt aus den letzten Zeiten der

¹³⁾ Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 1175.

¹⁴⁾ Förstemann, Die deutschen Ortsnamen, 1863, S. 85. — Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 261.

¹⁵⁾ Reuter, Annalen V, 3, 17 ff.

Römerherrschaft, als bereits ihre Macht durch die Angriffe der Deutschen gefährdet war und Schutzmassregeln erheischte. Sie heisst jetzt Heidenmauer¹⁶⁾, nicht etwa von einer Heide, die es hier nicht gab, sondern von den Erbauern, den heidnischen Römern, wie ja so oft deren Werke mit diesem oder ähnlichen Beiwörtern versehen wurden.¹⁷⁾ Eine alte, römische Benennung kennen wir nicht; im 16. Jahrhundert¹⁸⁾ wird sie heidnische Mauer, die Anhöhe, auf der sie lag, heidnischer Berg, das Stadthor, das an sie stiess, heidnische Pforte oder Heidespforte¹⁹⁾ genannt, wie auch der Berg etwas später wohl Heidesberg heisst (1620). Dass aber die Zusammensetzung mit Heiden- bereits im 14. Jahrhundert geläufig war, beweist der Name Heidenloch, das schon um 1370 genannt wird.²⁰⁾

Dass dieses Heidenloch in irgend einer Beziehung zu der Heidenmauer steht, scheint klar daraus hervorzugehen, dass es an dem (heidnischen) Berge lag, aber auch eine Hofstätte zur Seite hatte, also die die Stadt durchziehende Mauer, berührt²¹⁾, auf der anderen Seite hatte es einen Garten, „do das Heidenloch stet“. Es fragt sich, was wir unter diesem zu verstehen haben. Schenck, dem die Bedeutung des Wortes Loeh natürlich (1758) unbekannt war, bemüht sich ein wirkliches Loch in oder bei der Heidenmauer ausfindig zu machen, kommt aber dabei zu keinem Resultat und überlässt es schliesslich dem Leser, sich dasjenige vorzustellen, was ihm am glaublichsten vorkommt. Heutiges Tages ist die Ableitung und Bedeutung des Wortes Loch klar: es ist gebildet von dem verlorenen Verbum luhhen = schliessen und soviel als Verschluss.²²⁾ So konnte man recht wohl an die Heidenmauer selbst denken, welche ja die quer vor ihr herziehende Strasse (die Langgasse) ursprünglich abgeschlossen haben musste.²³⁾ Eine nähere Erwägung führte indessen zu einem anderen Ergebnisse. In einer zweiten von der ursprünglichen abgeleiteten Bedeutung bezeichnet Loeh ein Gefängnis.²⁴⁾ Warum sollte diese hier nicht statthaben? Die Heidenmauer war nämlich mit vier Türmen versehen, die Hellmund noch kannte²⁵⁾, von denen aber der zweite von oben längst verschwunden ist, während der dritte im Jahre 1768 abgebrochen wurde²⁶⁾ und von dem ersten und vierten noch Reste vorhanden sind. Dieser diente früher als Gefängnis und

¹⁶⁾ Eine Beschreibung und Abbildung derselben s. bei Reuter, Die Römer im Mattiackerland, 1884, S. 1 ff.

¹⁷⁾ Vgl. Schneider, Beiträge zur Geschichte der alten Befestigungen in den Vogesen, 1844, S. 166.

¹⁸⁾ Im ältesten Lagerbuch der Stadt, dem sog. Herdschillingebuch von 1561.

¹⁹⁾ Im Zinsregister der Mauritiuskirche (ungedruckt) 1527. Heides steht wohl in der nachlässigen Schrift des Schreibers statt Heidesch oder Heidisch. Vgl. Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch IV. 2, Sp. 810 über die Form heidisch.

²⁰⁾ Merkerbuch, S. 18 u. 55.

²¹⁾ Schenck, Geschicht-Beschreibung, S. 81.

²²⁾ Lexer, Mhd. Wörterbuch s. v. Heyne in Grimms Wörterbuch VI. 1093.

Kluge, S. 240.

²³⁾ Merkerbuch, No. 20, S. 18.

²⁴⁾ Vgl. die Stellen der in Anm. 22 angeführten Bücher.

²⁵⁾ Bahneographie, S. 124.

²⁶⁾ Extraord. Gerichts-Protokoll der Stadt Wiesbaden.

hiess von seiner abgestumpften Gestalt der Stümpert, ein Name, der im Volke zum Appellativwort wurde und auf seinen Nachfolger überging. Auch der dritte war eine Zeit lang Gefängnis und hiess der Taschenturm oder das Narrenhaus²⁷⁾; er mochte, wie der andere, nur wenige und enge Räume zum Unterbringen von Verbrechern enthalten. Es ist nun sehr glaublich, dass der erste Turm in älterer Zeit, solange er wohl erhalten bestand und dazu tauglich war, demselben Zwecke bestimmt gewesen sei, bis er wegen Baufälligkeit nicht mehr dazu dienen konnte. So wäre denn das Heidenloch, das „da stand“, vielleicht das erste Gefängnis der Stadt gewesen, ebenfalls wenige Räume, die für die kleine Stadt ausreichen konnten.

Welche Bewandnis es mit dem Heidenloch im Rheingau gehabt habe²⁸⁾, ist zur Zeit noch unerforscht. Dasselbe scheint an dem sogenannten „Sterzel“-wege, der römischen Strasse von Wiesbaden nach Rüdesheim gelegen zu haben.²⁹⁾

Eine ganz andere deutsche Benennung hatte die Heidenmauer einigemal im 14. und 16. Jahrhundert: sie heisst im Merkerbuch 1383 die hohe Mauer, wie es scheint, und unzweideutig im 16. Jahrhundert ebenso oder bloss „uf der muren“. Dort wird ein Haus mit „dem auf der hohen muren“ bezeichnet³⁰⁾, hier einmal im Herdschillingbuch von 1564 ein Haus und Hof mit „uff der hohen Mauern hinter Junker von Dienheims Scheuer“; da dieser Junker damals im Besitz des späteren Schützenhofs war, so lag die Scheuer nicht weit von der Heidenmauer, die also die hohe Mauer war.

Nur im Vorbeigehen erwähnen wir den Namen Neroberg, der mit dem Namen des römischen Kaisers nichts zu thun hat, wie auch das Nerothal. Dieses ist erst in der neueren Zeit nach seiner Lage am Fusse des Berges benannt, der Neroberg aber verdankt seine Benennung einer müssigen Kombination Hellmunds, der meinte, hier müsste etwas mit dem Kaiser Nero vorgegangen sein.³¹⁾ Der Berg hiess aber früher Ersberg, oder mit vorgesetztem M oder N Mersberg oder Nersberg, und wird zuerst erwähnt im Jahre 1527; wie er vorher hiess, wissen wir nicht; es ist möglich, dass das Wort Ers aus einer volleren Form zusammengezogen ist oder sonstwie Veränderungen erlitten hat, wie Hersfeld aus Heriulfisfeld erwachsen ist; und so könnte man auch an ein zu Anfang abgefallenes H denken, wie bei Herschbach statt Haderichesbach des Jahres 1062³²⁾ und Erbach einmal im Jahre 1236 Heberbach heisst³³⁾. Hersfeld bei Förstemann, Ortsnamen³⁴⁾, zweimal seines anlautenden H entbehrt u. a. m.

²⁷⁾ Tesehe war ein Schimpfwort für eine weibliche Person. Geistesgestörte sperrte man wohl in ein Gefängnis. Lexer in Grimm's Deutschem Wörterbuch XI. 149, VII. 372.

²⁸⁾ Roth, Fontes I. 3, 339: vinea in loco, qui dicitur Heidenloch.

²⁹⁾ Reuter, Die Römer in Mattiakerland, S. 43.

³⁰⁾ Merkerbuch, S. 34.

³¹⁾ Annalen des nass. Vereins XXXI, S. 199 f.

³²⁾ Kremer, Origin., S. 135.

³³⁾ Bodmann, Rheing. Altertümer, S. 81.

³⁴⁾ Ortsnamen II. 751.

Je weniger man über die ältere, ursprüngliche Form des Namens Ersberg weiss, um so vorsichtiger muss man sein, wenn es gilt eine Ableitung desselben aufzustellen, insbesondere eine mythologische Beziehung anzunehmen.³⁵⁾ Diese hat man denn auch versucht und in Ers den Gott Er gefunden und könnte mit demselben Rechte den Ersberg bei Höchstenbach im Amte Hachenburg und den Ersbacher Berg im Amte Weilburg hierher ziehen.³⁶⁾ Und allerdings ist für diese Kombination der Name Eresburg, die Karl der Grosse zerstörte, verführerisch genug. Aber bedenklich macht, dass der Beiname der Gottes Tius (Zio), ahd. Erch, von dem gotischen Hadro, sächsisch Chern, Heru, Er lautete, für unsere Gegenden also nicht voranzusetzen ist in der Form Er.³⁷⁾ Ähnlich steht es mit den andern mythologischen Beziehungen, zu denen die Ähnlichkeiten der Namen verführen könnten. Der Thorberg z. B. hat mit dem Gotte Thor nichts zu schaffen, da dieser in Deutschland nicht diesen Namen führte, sondern Thunar hiess. Bei ihm macht auch das Fehlen der Genetivendung s bedenklich, die bei Ersberg und Donnersberg nicht fehlt, sowie dass ein Thorberg fast unmittelbar neben dem Ersberg läge. Statt Thor- oder Dorberg haben die alten Lagerbücher der Stadt auch Durberg, und dies wird wohl eher auf den rechten Weg leiten können, da auch der benachbarte Alteberg und Neuberg auf adjektivische Zusammensetzung hinweisen. Der Hollerborn hat sicherlich nicht von der Hulda den Namen, sondern von dem Hollunderbaume, der in seiner Nähe stand, ähnlich wie der Weidenborn von der Weide, salix, mhd. wīde, nicht von mhd. weide.³⁸⁾

Und es ist kein Wunder, wenn die Erinnerung an die alten, heidnischen Namen ganz aus dem Bewusstsein der Menschen entschwand. Bedenken wir nur, welche Stürme über das Land im Laufe der Zeiten hereingebrochen waren, welche Wandlungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens sich vollzogen hatten. Die Römer hatten die Verehrung ihrer Götter gebracht, dazu die vielen Kulte, die in ihrem Gefolge sich einfanden; die Inschriften melden von gallischen Gottheiten, von asiatischen Namen, die alle hier verehrt wurden. Musste da nicht eine Vermischung der religiösen Begriffe entstehen, die das Alte, Einheimische in den Hintergrund drängte. Dazu kam endlich das Christentum, das die Spuren jeglichen Heidentums auszurotten suchte. Daher ist zu verwundern, dass z. B. die Namen Brunhildisstein und Brunhildisbett (lectulus Brunhildis) das alles überdauerten, vielleicht weil man einen historischen Hintergrund in der Königin Brunhilde dahinter vermutete.

Nur eins liess das Volk sich nicht nehmen und hielt es auch in christlicher Zeit fest, die Festfreude, die sich an bestimmte Örtlichkeiten und Zeiten anknüpfte; sie wurde, wenn auch unter andern Namen, weiter gepflegt. Der geheimnisvolle Brunnen der Holda, aus dem der Storch die Kinder holt³⁹⁾,

³⁵⁾ Vgl. die Warnung Förstemanns in seinen deutschen Ortsnamen, 1863, S. 172.

³⁶⁾ Kehrein, Nass. Namenbuch, S. 331.

³⁷⁾ Mannhardt, Die Götterwelt der deutschen nordischen Völker, 1860 I, S. 263.

³⁸⁾ Nur einmal kommt (im Jahre 1370) „auf der Weide“ vor, sonst sehr häufig „bi der wīden“ oder „bi Wīdenburne“.

³⁹⁾ Lexer in Grimms Deutschem Wörterbuch VII. 1699. — Mannhardt, Die Götterwelt, S. 281. — Simrock, Mythol. S. 34.

hat sich in dem Pfingstborn vielfach bis auf unsere Tage erhalten.¹⁰⁾ Dass man gerade diesen Namen wählte, kam vielleicht daher, dass zu Pfingsten mancherlei Lustbarkeiten stattfanden, deren Örtlichkeiten und Personen nach ihnen benannt wurden. In der Wiesbadener Feldmark wird der Name zweimal genannt: 1. um das Jahr 1300 im Eberbacher Güterverzeichnis Nr. 51 im Felde versus Erbenheim: *duale bi dem Pinstborne*: 2. der zweite wird also beschrieben: 13 Morgen die Blumenwiese genannt, bey dem Pfingstbrunn neben der Bach. oben der Weg. Die letzte Aufzeichnung stammt aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, der Brunnen ist jetzt nicht mehr vorhanden.

Einen weiteren Rest des Heidentums kann man in den Flurumgängen vermuten, die noch im 16. Jahrhundert in Wiesbaden vorkommen. Die Bürgermeisterechnung von 1524 spricht von solchen zweimal.¹¹⁾ Die eine Prozession fand „auff den Palmentag (20. März)“ statt; „die Schützen haben das Creutz und die Fanen umb die flore getragen“, wofür sie, „wie for alters, ein halbes Viertel wyns und ein drylling brots“ erhielten. Die zweite fand am Himmelfahrtstage 1524 (5. Mai) statt: die gemeinen Knechte ritten um die Frucht und Fluren und erhielten, „wie vor alters“, drei Viertel Wein. Hier waren also die Umzüge auf ein christliches Fest und einen Sonntag verlegt, aber der Zusammenhang mit einer älteren Zeit ist durch den Zusatz „wie vor alters“ festgehalten. Ähnlicher Umzüge wird später nicht mehr gedacht, und auch aus früherer Zeit sind direkte Zeugnisse nicht vorhanden, dass und in welcher Weise sie stattgefunden. Nur der Name Pflugweg darf so verstanden werden, dass er den Weg bezeichnete, auf welchem der heilige Pflug gezogen wurde.

„Eine grosse Rolle spielte in den alten teilweise erhaltenen Fastnachtgebräuchen das Umziehen des Pfluges, wobei der Pflug an die Stelle des Wagens oder des noch älteren Schiffes getreten ist, das zur Zeit des beginnenden Frühjahres umgezogen wurde zu Ehren der Gottheit, von welcher man fruchtbares Gedeihen erwartete.“¹²⁾ Solche Festgebräuche mochten sich an verschiedenen Orten verschieden gestalten und namentlich gern an christliche Festtage anlehnen.

In der Feldmark von Wiesbaden kommt der Name Pflugweg vielfach in Güterverzeichnissen namentlich des 14. und 15. Jahrhunderts vor, insbesondere in zwei Feldern, dem Hengert- und Hollerbornfelde; so schon in einer Urkunde vom 21. Juli 1299: *unm iugerum et dimidium an den Pluewege*; im Eberbacher Güterverzeichnis Nr. 71: 2 iugera preter virgam ower den Pluchweg im Hengertfelde. und No. 76: 1½ iug. tuchen den zwen Pluchwegen im Hollerbornfelde; im Karthäuserverzeichnis von 1370 dreimal im Hengertfelde: 1 morgen stozsent ubir den Plugweek, 1 morgen ziehent ubir den Plugkweg, 2 morgen obendig des Plugkweges: neunmal im Hollerbornfelde zwischen

¹⁰⁾ Kehrein, Nass. Namenbuch, S. 355, 517.

¹¹⁾ Abgedruckt in Bd. XV der Annalen, S. 395.

¹²⁾ Lexer in Grimms Deutschem Wörterbuch VII. 1777. Weiteres über das Umziehen des Pfluges s. bei Mannhardt, Wald- und Feldkulte I. 555 ff. — Derselbe, Götterwelt I. 302. — Simrock, Mythol., S. 387, 407, 555.

dem Dotzheimer und Wallufer Wege, wie es scheint, ubir den Plugkweg, undir dem oder in dem und uf dem Plugkwege. Ferner im Jahre c. 1430 siebenmal im Hollerbornfelde an dem, inne dem, ubir Plugkwege und ebenso in einem Verzeichnisse von 1437 und 1471. In dem dritten, dem Weidenbornfelde, erscheint nur selten ein Pflugweg und viel später (1704 und 1757), heute in veränderter Form Pflugweg. Wohin der Pluweg der Merkerbuchs von c. 1376 zu setzen ist oder der vom Jahre 1299, ist nicht deutlich ausgesprochen.

Ob unsere Vermutung richtig sei, dass diese Pflugwege auf alte heidnische Umzüge zurückgehen, ist nicht durch bestimmte Überlieferungen zu beweisen; nur der Name kann dafür vorgebracht werden; dieser aber ist für uns ein vollgültiger Beweis, da er stets im Singular und mit bestimmtem Artikel erscheint; nur einmal ist von zwei Pflugwegen die Rede, aber auch da mit bestimmtem Artikel; wenn ein Weg für Pflüge gemeint wäre, so müsste doch eine genauere Angabe, welcher an jeder Stelle gemeint sei, zugefügt sein. Wo von den zwei Pflugwegen die Rede ist, haben wir nur einen zu verstehen, der auf der einen Seite des Grundstücks in das Feld hinaus, auf der andern zur Stadt zurückführte.

Vielleicht fällt nunmehr auch einiges Licht auf einen andern Namen, die Boffheid, mit dem im Karthäuserverzeichnisse von 1370 drei Morgen benannt werden („heiszent die Boffheid“). So heisst ein Bezirk, der neben dem Pflugweg (es gehen voraus zwei Morgen „undir und sechs Morgen ubir“ dem Pflugwege, und später mehrere Äcker „ubir“ und „uf“ dem Pflugwege). Eine Boffheide findet sich auch um 1300 zu Eltville bei Roth, Fontes, I. 3, 306, eine Buffheite zu Dotzheim bei Kehrein, Nass. Namenbuch, S. 445. Die Verschiedenheit der Formen Boff- und Buff- oder Bof- darf uns nicht beirren, da die Schreiber fremde Mönche waren, die das Gehörte, wie sie es auffassten, zu Papier brachten. Wir fassen das Wort als Heide, d. h. unbebauten Strich Landes, für Buben oder junge Leute; Bofe und Buff = Bube bei Grimm, Deutsches Wörterbuch II, 491; Bofist = Buben fist, ebenda II, 218. Wilmanns, Deutsche Gramm. I, 189. Danach dürfte die Bofheid ein Tummelplatz für junge Leute gewesen sein, die nach einem Pflugumzug sich auf der Heide vergnügten.

III. Die Felder.

Wiesbaden wird zwar frühe Stadt (oppidum) genannt, ja spätere Zeiten wollten diesen Charakter des Orts auf Karl den Grossen zurückführen. Wir begnügen uns auf die Befestigungen durch Wall und Gräben hinzuweisen, durch welche es der Stadt möglich war, der Belagerung des Königs Ludwig im Jahre 1318 erfolgreich, wie es scheint, zu widerstehen, sowie auf die Aufzeichnungen von 1241 und 1272, in denen von der noch kaiserlichen Stadt die Rede ist, und auf die Urkunde von 1283, in der von der Zerstörung der Stadt durch die Eppensteiner erzählt wird.¹³⁾ Wann freilich der Ort Stadtrechte erhielt, ist nicht

¹³⁾ Annalen XXIX, 222. — Mitteilungen des Vereins 1897, 98, Sp. 119. — Kremer, Orig. II, 306. Vgl. die jetzt nicht mehr ausreichende Zusammenstellung von Rossel, Stadtwappen, S. 4, Anm.

bekannt. Aber trotzdem verlor er noch lange Zeit nicht seinen ländlichen Charakter. Die Bewohner blieben noch lange den Beschäftigungen der Landwirtschaft, namentlich dem Ackerbau und Weinbau, zugewendet¹⁴⁾ und lagen daneben einer primitiven Kurindustrie ob.¹⁵⁾

Ein tief eingreifendes Ereignis musste unter diesen Umständen die Einführung der Dreifelderwirtschaft werden. Die Betriebsweise der Landwirtschaft wurde dadurch vollständig umgewandelt, der Wohlstand der Bürger gehoben und mancherlei Änderung auch in den Besitzverhältnissen hervorgerufen. Doch über diese Dinge melden unsere Quellen nichts, nicht einmal, wann diese Wandlung vor sich ging. Nur soviel glaubt Meitzen feststellen zu können, dass die erste Erwähnung einer Dreifelderwirtschaft im Jahre 771 vorkommt¹⁶⁾, und dass sie ausging von den kirchlichen Stiften, Klöstern und der von ihnen beeinflussten Pfarrgeistlichkeit, sowie den grundherrlichen Besitzungen von grösserem Umfang.¹⁷⁾ Diese fanden in der Neuordnung ihren Vorteil. Da die Dorfbewohner nicht gezwungen werden konnten, ihrem Beispiele zu folgen, so verharren sie sicherlich noch geraume Zeit bei der hergebrachten Bestellungsweise, bis die Zweckmässigkeit der neuen allmählich erkannt und letztere auf Beschluss eingeführt wurde und durchdrang. Ziehen wir nun die Zähigkeit der Bauern, mit der sie an dem Hergebrachten festhielten, in Betracht, so mag erst im 9. bis 10. Jahrhundert dieser Umschwung erfolgt sein. Ob freilich der Umstand, dass die Namen der drei Felder um das Jahr 1300 noch nicht feststanden (s. u.), uns berechtigt, die Änderung der Bewirtschaftung noch weiter hinabzurücken, ist eine nicht ganz unbedenkliche Sache. Jedenfalls war im 13. Jahrhundert die Dreifelderwirtschaft in der Wiesbadener Feldmark durchgeführt; denn im Jahre 1248 wurde bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Herrn Adam von Wiesbaden und dem Kloster Tiefenthal bestimmt: *Conventus memoratae ecclesiae in Diffendall contulit domino Aduo in quolibet campo in Wisbaden sex iugera agriculturac . . . quarum summa consistit in 18 iuguris¹⁸⁾*, ergab also drei campi, deren Namen indessen hier gar nicht genannt werden.

Etwa gleichzeitig mit der Einführung der Dreifelderwirtschaft — jedenfalls vor dem Jahre 1200 — muss sich das Bedürfnis herausgestellt haben, den Umfang der Felder durch Neurodungen zu vergrössern. Dies that man so, dass man keine neuen, für sich bestehenden Felder schuf, sondern man gliederte sie an die alten drei Felder an.

Wir stellen nunmehr die verschiedenen Namen der alten drei Felder und der neugero deten, wie sie in den ältesten Überlieferungen vorkommen, zusammen und legen dabei die später üblichen zu Grunde. Die Quellen, aus denen wir unsere Angaben schöpfen, sind ausser einigen Urkunden folgende Güterverzeich-

¹⁴⁾ Vgl. Annalen XIX. 96, 98.

¹⁵⁾ Die ältesten Nachrichten s. im Merkerbuch, S. 69. Über die Lustbarkeiten und Ausschweifungen des Kurlebens s. Annalen XIII. 344 ff.

¹⁶⁾ Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas I. 1, S. 461.

¹⁷⁾ Meitzen a. a. O. I. 2, S. 592.

¹⁸⁾ Urkunde im Staatsarchiv zu Wiesbaden, gedruckt bei Würdtwein, Dioc. Mog. II. 129. — Rosse!, Stadtwappen, S. 15.

nisse: Das Eberbacher c. 1300 (= Eb. G.), das Tiefenthaler c. 1370 (= Tief. G.), die zwei Karthäuser von c. 1370 und 1430 (= Karth. G.), eins vom Jahre 1437 und eins vom Jahre 1471, die sich sämtlich im Staatsarchiv zu Wiesbaden befinden.

A. Das Hengertfeld zwischen der Stadt und der Mossbacher Feldmark. Die erste Erwähnung des Namens findet sich in dem Verzeichnis der Güter des Schultheissen Theodricus in Wiesbaden von c. 1245⁴⁹⁾, er heisst hier Heimgarden, Heingarthen. — Eb. G. Nr. 21 und 67: offen Hengarten, campus of den Hengarthen. — Urkunde vom 16. Juni 1324: in campo Heingarten; Tief. G.: of dem Heyngarten vor Moschbecher felt. — Karth. G., S. 370: das felt heiszt Heyn garthe; 1430: das felt inne Heingarte. — Merkerbuch S. 21, 35: off, uf dem Hengarten. — Urkunde vom 14. Januar 1471: in dem Hengarth (am Rande: Hengarten). — Urkunde vom 27. Januar und 12. Oktober 1478: Hengarten. Im folgenden Jahrhundert wurde neben diesen Formen die abgekürzte Hengert üblich, namentlich in dem ältesten Lagerbuch, dem sog. Herdschillingsbuch von 1564. Sie ist gebildet wie Wingert von Weingarten und Bingert von Biengarten.⁵⁰⁾ Die Grundform Heimgarten bezeichnet eigentlich kein Feld, sondern ein vor einem Heim gelegenen Platz, der mit Bäumen bestanden ist, auf dem sich die Gemeindeglieder zu Unterhaltung, Spiel und Zwiegespräch zusammenfinden. Der Name reicht sicher in sehr frühe Zeit zurück und wurde erst später Bezeichnung eines Felddistrikts.⁵¹⁾

Das zweite Feld war das Hollerbornfeld, das gegen Dotzheim, zwischen dem Wallufer Wege und dem Bruderbach gelegen war. Es heisst in Eb. G. No. 1: campus versus Dotsheym; Tief. G.: of dem Felde gen Dotsheym; Urk. von 1471: das Feld gegen Dotzheim. Ganz andere Namen finden sich im Karth. G.: diesz ist das Obirfelt, und in der Urk. von 1437: in dem Oberfelde entgegen Dotzheim, und ebenso noch öfter im Herdschillingsbuch von 1564; im Eb. G. No. 74: campus an dem Bruderwege; hier knüpfte der Schreiber an den vorhergehenden benachbarten Distrikt Wiersweg an und schlug in der Aufzählung einen andern Weg ein als sonst. Endlich kündigt sich der spätere Name bereits an im Merkerbuch, S. 35 (1395): 1 morgen bij Huldirdorn. Benennungen nach Brunnen (Feldbrunnen), sowohl für grössere als kleinere Distrikte waren sehr beliebt; abgesehen von solchen, die nach Besitzern beigelegt waren und die meist nicht näher ihrer Lage nach bestimmt werden können (Abseiders Born, Karth. G. 1370), Schubis Born, Merkerbuch S. 36 (1395), seien nur erwähnt: Bauchborn, Urk. von 1367, Annal. X, 71 und öfter, der Erkelborn, Urk. von 1478, der heilige Born in Hengertfelde 1564, Holzborn, Merkerbuch S. 20, 1380, Kalkborn, Urk. von 1367, Annal. X, 71 und öfter, im Hengertfelde, der Kalte Born vor der Mainzer Pforte, 1564, Löwenborn (Lebenborn

⁴⁹⁾ Rossel, Stadtwappen, S. 60 f. Dieser setzt sie um das Jahr 1225. Es kommt jedoch dieser Schultheiss noch im Jahre 1241 am 14. Juni als lebend vor und heisst im folgenden Jahre am 6. April olim scultetus. — Sauer, Cod. I. No. 494 u. 499. Das Verzeichniss mag um diese Zeit verfasst sein.

⁵⁰⁾ Kremer, Orig. II. 262 aus Gudenus, Cod. dipl. I. 877. Vgl. Sauer, Cod. I. No. 377.

⁵¹⁾ Heyne in Grimms Wörterbuch IV. 2, 871.

an der heutigen Emserstrasse, 1527 und öfter, Pfingstborn Eb. G. Nr. 51, Reuselborn (Ruschborn, Urk. von 1367), Rödborn (der rode Burn 1367), Santborn (Sanneborn, Sanctborn, s. Mitteilungen des Nass. Ver. 1901/2, Sp. 29), Seeroborn, Urk. von 1367 (vgl. die Annalen XXXI, S. 197), Sifborn, Rossel. Stadtwappen S. 61 um 1250, Weidenborn (s. u. Wiesborn, 16. Jahrh.) und andere. Dahin gehört also auch der Name Hollerborn.

Auch das dritte Hauptfeld, das Weidenbornfeld, wird anfänglich nicht mit diesem Namen bezeichnet, sondern nach seiner Lage campus versus Erbenheim: Eb. G. Nr. 36 und 62; daneben erscheint aber auch „bi“ oder „hinder der Widen“ No. 56, 52, 63. Erst im Tief. G. tritt der Widenburn ein: 3 morgen bi Widenburne, of dem berge gen Widenburne, im Karth. G. von 1430; das felt gein Wüdenborn, Urk. von 1478, 12. Oktober: Wydenborn. Schon kurz vorher war aber die Form Weidenborn eingedrungen; Urk. vom 14. Januar 1471: im Feld gegen den Weidenborn an Erbenheimer Marck, und ebenda: Weidenbornfeldt. Damit war der spätere Name eingeführt, und es fragt sich nun, ob er von einem Weideplatz oder von einer Weide, salix, hergenommen war, worin auch schon Hellmund, Badbuch, wie es scheint, sich geirrt hat. Die Weide, salix, heisst abd. widu, mhd. wide, woher widin, von Weiden bewachsen, abgeleitet ist; da nun die älteren Formen unseres Wortes alle nicht den Diphthong ei, sondern den Vokal i zeigen, der erst im nhd. zu ei wurde, so ist die Herleitung des Wortes von wide ohne Zweifel; der Weidenborn hat also den Namen von einer oder mehreren Weiden, die hier standen, ähnlich wie der Hollerborn von einem oder mehreren Hollunderbäumen. Freilich werden auch 2 Morgen im Karth. G. von 1370 als „uf der Weide“ belegen aufgeführt, doch ist damit nur ein kleiner Teil des ganzen Feldes gemeint, nicht das ganze Weidenbornfeld, sondern mehr im Osten desselben „bei dem forderen See“ (Sehe = mhd. se), der mit dem hintersten See das ganze Feld nach Erbenheim zu abschloss und von einem Flosse, dem „Se flosse“, Eb. G. No. 64, oder „Schisflosse“, Karth. G. 1370, wohl dem Abflusse des Weidenborns, bewässert war.

B. Gehen wir nunmehr zu den Erweiterungen der drei Felder über, so sagt das Karth. G. 1430 mit dürren Worten, dass die Äcker von Überhoben zu dem Hengertfeld gerechnet wurden: „das felt inne Heingarten und darzu horent die ecker ubir hoben“. Im Eb. G. wird es nach seiner Zählung in No. 20 als secundus campus versus Blidenstat (der Weg dorthin führte an ihm vorbei, vgl. Annal. XXXI, 197), dann No. 20 Obirhoben genannt, darauf erst folgt No. 21 Hengarten. Schliesslich werden die Distrikte Überhoben im Herdschillingbuch von 1564 sämtlich als im Hengert gelegen bezeichnet. Dasselbe ist der Fall mit den Rödern, deren Name schon das spätere Anroden bezeichnet. Sie erscheinen zuerst c. 1200 in der Urk. bei Kremer, Orig. II, 220, dann vielfach in der Folgezeit (vgl. Annal. XXXI, 198).

Von dem zweiten, dem Hollerbornfelde, war eine Erweiterung des campus versus Sonnenbere, wie aus dessen anhangsweiser Anfügung zu ihm (Eb. G. 17) zu entnehmen ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erlangt es einen besonderen Namen. Tief. und Karth. G. von 1370: Lubelberg, oder Karth. G. 1400: Leyberwegk, und jenen (Leuberberg) behält es bei; vgl. Merkerbuch S. 15,

45, und das Herdschillingsbuch von 1564. Nach den Aufzählungen der einzelnen Distrikte in einzelnen Verzeichnissen rechnete man aber nicht bloss den eigentlichen Leberberg dahin, sondern auch die an der linken Seite des Rambachs gelegenen Äcker bei Bauchborn bis über den Bierstadter Weg hinaus zum grossen Hainer im Weidenbornfelde, während der kleine Hainer zum Hollerbornfelde gehörte. Das Wort Leber mit seinen mancherlei Nebenformen (Lauber, Leiber, Lenber) ist wahrscheinlich auf das ahd. und mhd. *lô*, des *lowes*, = Loh zurückzuführen (vgl. *Annal.* XXVIII, 340).

Das dritte Feld, das Weidenbornfeld, erfuhr lange Zeit keine nachweisliche Erweiterung: ein grosser Streifen in seiner Mitte nahm noch bis in das 18. Jahrhundert ein Gebüsch, der grosse Hainer, ein, von dem wohl hie und da ein Stück Land unrechtmässiger Weise abgepflügt worden ist, doch wurde er erst am Ende des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts vollständig angerodet.

IV. Bruderode, Bruderweg, Bruderbach.

Dass die Namen der Bäche und Wege in den Güterverzeichnissen oft vorkommen, namentlich der Wege nach den benachbarten Orten, ist selbstverständlich, und Beispiele anzuführen überflüssig. Uns interessieren zunächst nur die mit dem Worte Bruder zusammengesetzten, weil das eine Wort, Bruderweg, bis dahin unbekannt war, das andere, Bruderbach, eine eigentümliche Wandlung durchgemacht hat.

Am 29. Dezember 992 schenkte der König Otto III. den Benedictinermönchen zu Selz im Elsass auf Bitten seiner Grossmutter Adelheid das königliche Gut in Bibure Moskebach und 120 andere Morgen Landes.⁵²⁾ Die Brüder von Selz müssen sich alsbald an diese Anrodung eines Teils dieses Gebietes, das noch bewaldet war (es war dasjenige, wo später das Kloster Clarenthal lag), gemacht haben, und es erhielt von ihnen den Namen Bruderode (Bruderode)⁵³⁾, der Weg aber, der von Wiesbaden dahin führte, wurde Bruderweg, der von dort herströmende Bach Bruderbach genannt. Im Jahre 1296 kaufte König Adolf durch Vermittlung des Klosters Eberbach⁵⁴⁾ das Thal Bruderode und nannte seine neue Klosteranlage Clarenthal. Die Zusammensetzung der Namen mit Bruder verlor nunmehr seine Bedeutung und verschwand allmählich. In den ersten Jahren nach Clarenthals Stiftung erscheint es noch einigemal; so Bruderweg im *Eb. G.* No. 74, wie wir schon oben bemerkten, aber auch noch dreimal im *Karth. G.* 1430, während nach dem *Merkerbuch* S. 17 ein neuer Klosterpfad „hinder offen Roddern“ gebräuchlich wurde, der auch im 16. Jahrhundert (nach dem *Herdschillingsbuch* von 1564 u. ff.) bestand.

Auch der Name Bruderbach wird noch in der *Urk.* von 1299 gebraucht und ebenso in der *Urk.* vom 7. April 1326, im August 1349 und 4. Juni 1353: noch einmal, wie es scheint, kommt der Name in einer *Urk.* von 1478 vor. Vom Ende des vorhergehenden Jahrhunderts tritt dafür ein der Name *Druder-*

⁵²⁾ Schliephake I, 127. Unter Castellum ist mit ihm wohl Castel zu verstehen, aber Castellum im weiteren Sinne, so dass es die beiden anderen Orte mit inbegriff.

⁵³⁾ Stiftungsurkunde von Clarenthal. Schliephake IV, 42, 44.

⁵⁴⁾ Rosse], *Eberb. Urk.* II, No. 512: die dort folgende Urkunde No. 413 ist infolge des Lesefehlers *Innoentium* statt *Inventiorem* falsch datiert.

bach: so im Jahre 1380 im Merkerbuch S. 19, 1373 ebenda S. 24, während die entsprechende Urk. S. 53 die alte Wortform bietet.

Über den Lauf des Bruderbachs giebt erwünschten Aufschluss die Urk. vom 7. April 1326: hier heisst es bei Beschreibung der Mark des Klosters: sie solle angehen „auf der bache, die da heizet die Bruderbach oder die Forstbach, die do fliezet zu der rechten hande, so man get von Wysebaden zu dem Closter“; er floss also, wie noch heute der Bach von der Klostermühle her an der Wellritzmühle vorbei und hatte zu seiner Rechten das Hollerbornfeld. Zu diesem gehörte auch, wie oben bemerkt ist, der Bruderweg, der danach wohl neben dem Bruderbach herlief.

Text des Verzeichnisses.

Situs agrorum in Wisebaden.

I. Primus campus versus Dotsheym habet 1. unum iugerum supra advocatum de Cloppen. — 2. Item II iugera supra pueros de Bigen. — 3. Item unum iugerum iuxta Johannem dictum Starkerat. — 4. Item unum iugerum iuxta Etzelonem de Maguntia. — 5. Item II iugera apud scultetum dictum Stelere. — 6. Item VI iugera iuxta Mergardim et tendunt in predicta duo iugera. — 7. Item VII virgas apud predicta VI iugera, et Hertwin in curia monachorum habet ibi prope unum iugerum. — 8. Item supra predictum Hertwinum $1\frac{1}{2}$ iugera. — 9. Item unum iugerum superius iuxta Siboden. — 10. Item $1\frac{1}{2}$ iugera superius iuxta Sifridum militem de Dotsheym. — 11. Item III iugera supra Cunradum dictum Mannebeder. — 12. Item unum iugerum ante silvam bime Holderborne. — 13. Item unum iugerum bi der Siboden; et est situm parum inferius iuxta predictum fontem. — 14. Item unum iugerum supra Stelere bime Wilderaît. — 15. Item dimidium iugerum supra Sifridum militem in via, dum itur de Dotsheym Wisebaden. — 16. Item $1\frac{1}{2}$ iugera supra Hertwinum in curia monachorum. — 17. Item in campo versus Sonnenbere unum iugerum offen midereu welde iuxta dominas de Diffendal.

Summa primi campi XXVIII iugera praeter virgam.

II. Secundus campus versus Bliedenstat habet 18. V. virgas supra Etzelonem de Maguntia. — 19. Item unum iugerum of der Bruderbach iuxta Wigandum, filium Streffer. — 20. Item unum iugerum cum dimidio Oberhoben in den wingarthen. — 21. Item offen Hengarte II iugera supra pueros Gobelonis de Han et sunt sita an Schersteinre hecke. — 22. Item III iugera supra Walfaffir wege iuxta pueros Stareradis. — 23. Item $1\frac{1}{2}$ iugeras sub Sifrido de Lintowen. — 24. Item unum duale, tendit in unum iugerum Sifridi de Lintowen. — 25. Item II iugera ame Holswege iuxta clericum. — 26. Item dimidium iugerum supra pueros Stareradi. — 27. Item unum duale an Schersteinre hecken iuxta plebanum. — 28. Item III iugera bi der Siboden. — 29. Item II iugera iuxta plebanum versus Muschebach bi Hesseboume. — 30. Item unum iugerum, tendit in Muschebecher welt bi Stareraden kinden. — 31. Item unum iugerum cum dimidio apud pueros Gobelonis de Han. — 32. Item unum iugerum sub advocato de Cloppen. — 33. Item unum duale supra plebanum et Johannem opilionem. — 34. Item III iugera an des Grewen bunde supra Wigandum, filium Streffere. — 35. Item apud vicedominum $1\frac{1}{2}$ iugera.

Summa XXVII iugera.

III. Tertius campus versus Erbenheym habet 36. III iugera apud iugera Sifridi de Lintowen, et tendunt an des Greben bunde. — 37. Item $1\frac{1}{2}$ iugera an der Hangruben. — 38. Item $1\frac{1}{2}$ iugera iuxta molendinum Maresealci. — 39. Item unum iugerum sub Sifrido, milite de Dotsheym. — 40. Item II iugera sub Sifrido de Lintowen. — 41. Item duale sub sculteto dicto Stelere. — 42. Item II iugera

apud Bertolfum, filium Bertradis. — 43. Item II iugera apud Sifridum de Lintowen. — 44. Item unum iugerum iuxta viginti iugera predicti Sifridi. — 45. Item dimidium iugerum apud Marwardum dictum Lucebechere. — 46. Item unum iugerum sub sculteto dicto Stelere. — 47. Item III iugera supra iugerum plebani. — 48. Item unum iugerum bi der Wollishecken. — 49. Item III iugera et dimidium iuxta Sifridum de Todsheym. — 50. Item unum iugerum apud pueros Guntrami. — 51. Item unum duale bi den Pinstborne apud Roricum de Kaltowene. — 52. Item unum iugerum apud moniales de Diffendal hinder der Widen. — 53. Item unum iugerum apud Hartmudum, filium Harzen. — 54. Item unum iugerum supra Stelere, et tendit in predictum iugerum. — 55. Item unum iugerum est anewender, et bunda comitis tendit in predictum iugerum. — 56. Item dimidium iugerum bi der Widen apud filios Etzelonis. — 57. Item unum iugerum apud Stelere offen berge. — 58. Item unum duale apud moniales de Diffendal.

Summa XXXII $\frac{1}{2}$ iugera.

59. Item habemus ibidem curiam situm zu Ufhoben. — 60. Item habemus ibidem iuxta Bertam dictam Emersen ortum unum. — 61. Item habemus ibidem II iugera vinearum sita Oberhoben, de quibus dantur XXX colon, hereditarie.

De predictis bonis damus ad census comiti Martini III solidos colon, et duos colon. Item iniuste ibidem a nobis exiguntur singulis annis tria maldra siliginis ad precariam. — 61a. Item datur ibidem avena pro censu dimidia mina bestrogen in festo sancte Gertrudis.

Bona Sophie beggine in Wisbaden.

Ia. Sophia beggine in Wisbaden nobis contulit [domum suam et ortum et] agros subnotatos, videlicet 62. in campo versus Erbenheym I $\frac{1}{2}$ iugera iuxta Canonem de Rifenbere. — 63. Item unum iugerum hinder der Widen supra pueros dicti Treffere. — 64. Item unum duale in dem Seflosse supra moniales de Diffendal. — 65. Item unum iugerum of dem Sewege apud Henricum Antelmannum. — 66. Item dimidium iugerum an der Hangruben apud Metzen de Aspensheim.

Summa primi campi V iugera preter virgam.

IIa. Secundus campus of den Hengarthen habet 67. V virgas apud molendinum Sifridi Lintowens. — [68. Item unum iugerum bime Hesboume in der Mergelgruben apud Stelere]. — 69. Item in dissit des Hesboumes unum iugerum apud pueros dicti Treffere. — 70. Item unum iugerum an den Waltaffer wege, apud Kunonem de Riffenbere. — 71. Item ower den Pluchwee II iugera preter virgam apud plebanum de Drettinshusen dictum Ketrishals. — 72. Item an den Roderen an Wierswege unum iugerum. — 73. Item Oberhoben II iugera ober den wec sub moniales de Diffendal.

Summa secundi campi IX iugera et virga.

IIIa. 74. Tertius campus an den Bruderwege habet 75. 3 $\frac{1}{2}$ iugera in uno frusto apud duale puerorum Hermami, qui se extendit in predicta 3 $\frac{1}{2}$ iugera. — 75. Item of Todheymer wege V virgas in uno frusto apud Berstradem dictam di Swenen. — 76. Item I $\frac{1}{2}$ iugera tuchen den zuen Pluchwegen apud Kunonem de Rifenbere. — 77. Item unum iugerum se extendit in den Wilderot apud Sussemunt.

Summa VII iugera et virga.)

[78. Item nobis contulit pratum situm hinder den zuen, quod continet unum iugerum.] De quibus omnibus damus pro censu supra tabulam comitis singulis annis Martini VII Magunt. Item comiti in festo Gertrudis dimidiam minam avene et unum Pingwensem helbeline. Item in messe comiti II minas siliginis.

79. Nota quod Tilmannus de Lurrenbure dat nobis singulis annis II marcas denar. Col. de domo sua situ in Wisbaden et de omnibus bonis suis ibidem in festo sancti Michaelis.

*) Die Addition der einzelnen Posten ist nicht immer richtig, auch sind einige nicht mitgerechnet (vgl. No. 60 u. 61). Die ganze Summe der Morgen beträgt etwa 110.

Anmerkungen zu dem Text.

No. 1. Über die drei Felder: S. die Einleitung III.

No. 1 Cloppen = Kloppenheim, Klopheim. Der advocatus, vielleicht ein Beamter des (Dechanten des) S. Petersstiftes zu Mainz, der einen Hof zu Kloppenheim erkauft hatte und am 28. September 1283 von allen Steuern, Zins und Dienstbarkeitslasten durch Graf Adolf befreit worden war. Schliephake, Geschichte von Nassau II, 167.

No. 2, 3. S. oben Einleitung I.

No. 4. Mainzer und andere Patrizier besaßen nicht selten damals Güter zu Wiesbaden, so Petermann zum Schaden, Urkunde 1324; Wenze, vom 10. August 1358; der weltliche Richter Godefriede um 1370; Merkerbuch S. 15, 16, 29; der Schultheiß von Oppenheim um 1376; Merkerbuch S. 25, Dilemannus de Wormacia; Urkunde vom 21. Juli 1299.

No. 5. Über den scultetus Stelere s. oben Einleitung I.

No. 6. Der Name Mergarden wird sonst nicht genannt.

No. 7. Die curia monachorum lag zu Uthoben; s. No. 59.

No. 9. Die „Sibodi von Wiesbaden“ waren ein Zweig der Herrn von Wiesbaden. Roth, Geschichte der Stadt Wiesbaden, S. 571. Wegen des weiblichen Artikels in No. 13 u. 28 darf man an eine Frau oder Witwe denken, S. oben I.

No. 10. Über den Ritter Sifrid von Dotshym s. oben I.

No. 11. Der Name Enrich Mannebeder kommt im Jahre 1373 unter den Schöffen vor; Merkerbuch S. 52.

No. 12. Der Holderborn, später Hollerborn, nach dem das ganze Feld benannt wurde, hatte seinen Namen von dem bei ihm stehenden Holunder = Holder oder Holler. Das Herdschilling-buch (1564) unterscheidet einen obersten und untersten Hollerborn.

No. 14. Der städtische Wald Wilderaif, später die Wellritz genannt. Annal, XXX, 131 ff.

No. 17. Über den campus versus Sonnenbere s. Einleitung III. — Die Nonnen von Tiefenthal hatten nach ihrem Güterverzeichnisse von c. 1370 „auf dem Leubelberg“ 2+3 Morgen. Die Summe beträgt 28 Morgen praeter virgam = 27 Morgen und 3 Ruten.

No. 18. Über den campus versus Blidenstat s. Einleitung III.

No. 19. Über die Bruderbach s. Einleitung S. 117.

No. 20. Über Oberhoben s. Einleitung III. Die Worte cum dimidio sind (nachträglich) übergeschrieben. S. zu No. 35.

No. 21. Über Hengarten s. Einleitung III. Han ist das Dorf Hahn bei Wehen.

No. 23. Über Sifrid de Lintowen s. Einleitung I.

No. 24. Ein duale oder Zweiteil wurde besteuert mit 6 Pfg. oder $\frac{3}{4}$ eines Ackers von 1 Morgen, betrug also soviel als drei Ruten Breite, da 1 Morgen 8 Pfg. oder 1 Albus entrichtete. Annal, XIX, 84; Merkerbuch S. 13, Ann. 4.

No. 25. Über den Holsweg s. oben.

No. 29. Der Hesseboom, so auch in der Urkunde vom 11. Juli 1244, No. 68, 69. Hesseboom bei Rossel, Das Stadtwappen S. 61. Hezzebum ist die Esper; Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch IV, 2, 1269.

No. 30. Die Worte cum dimidio sind (nachträglich) übergeschrieben, s. zu No. 35.

No. 35. Über den vicedominus s. Einleitung I. — Die Summe dieses Feldes beträgt nicht 27, sondern 28 Morgen. Der Irrtum des Schreibers beruht darauf, dass er die zweimal $\frac{1}{2}$ Morgen nicht mitrechnete, da sie in der ersten Niederschrift noch nicht eingetragen, sondern erst nachträglich eingefügt waren.

No. 1a. Die eingeklammerten Worte sind in der Handschrift ausgestrichen.

No. 68. Die eingeklammerten Worte sind in der Handschrift ausgestrichen.

Register zu dem Text.

- Antemann, Henricus 65.
 Aspensheim: Metzze de 66.
 Berstrada Swenen 75.
 Berta Emersen 60.
 Bertolfus, filius Bertrudis 42.
 Bigen, pueri de 2.
 Bruderbach 19.
 Bruderweg 74.
 Bunde: Growen bunde 34, Greben bunde 36.
 Bunda comitis 55.
 de Cloppen, advocatus 1, 32.
 curia monachorum 7, in Ufhoben 59.
 Diffendal 17, 52, 58, 64, 73.
 de Dotsheym, Sifridus miles 10, 15, 39, 41.
 de Todesheim, Sifridus 49.
 de Dretinshusen, plebanus de Dr. 71.
 Eberbach, curia 7, 16, 59.
 Emersen s. Berta 60.
 Etzelo de Moguntia 4, 18.
 Etzelonis filii 56.
 Fehler: campus versus Bliedenstat 18.
 „ an dem Bruderweg 74.
 „ versus Dotsheym 1.
 „ „ Erbenheim 36, 92.
 „ offen (of den) Hengarten
 (Hengarten) 21, 67.
 „ Oberhoben 20, 61.
 „ versus Summenbere 17.
 von Frauenstein s. Marscaleus.
 Gobelonis de Han, pueri 21, 31.
 Growen bunde s. Bunde.
 Guntrami, pueri 50.
 die Hangrube 37, 66.
 Hartmodus filius Herzen 53.
 Hermanni, pueri 74.
 Hertwic 7, 8, 16.
 Hesseboom 29, Hesboom 68, 69.
 Holderborn 12.
 Johannes opilio 33.
 de Kaltowene 51.
 Kelrshals 71.
 Lindau: Sifridus de Lintowen 23, 24, 36, 40,
 43. Molendinum Sifridi de L. 67.
 Lucebecher, Marewardus 45.
 de Lurrenbure, Tilm. 79 (Domus, Wisbaden).
 Mamebeder, Conradus II.
 Maasse: mina 78, mina bestragen 61.
 Marscalei molendinum 38.
 Mergardis 6.
 Mergelgrube 68.
 Metzze von Aspensheim 66.
 Mühlen 38, 67.
 Münzen: helboline Pingensis 78a.
 Muschebach 29, M. welt 30.
 Obirhoben 20, 61. (Ufhoben 59).
 Opilio s. Johannes 33.
 die Pluckwege 71, 76.
 Pinstborn 51.
 Reillenberg: Cuno de Rifembere (Riffembere)
 62, 70, 76.
 an den Roderen 72.
 Roricus de Kaltowene 51.
 Schersteinre hecken 21, 27.
 Seefloss 64.
 iuxta Siboden 13, 28, 9.
 Sophia beggine in Wisbaden 252.
 Starkerat, Johannes 3.
 Starkradi, pueri 22, 26 (Sturkradi).
 Starkraden kinde 30.
 Stelere scultetus 5, 41, 46.
 Stelere 14, 54, 57, 68.
 Sussemunt 77.
 Swenen 75.
 Trefferi, pueri 63, 69.
 zu Ufhoben curia monachorum 59.
 Vicedominus 35.
 Wege: Bruderweg 74.
 Dotsheymmer Weg 15, 75.
 Holsweg 25.
 die Pluckwege 71, 76.
 Seweg 65.
 Waltafferweg 22, 70.
 hinter der Widen 52, 63.
 bi der Widen 56.
 Wigandus, filius Strefferi 19, 31.
 Wilderait, Wilderot 14, 77.
 Wolfishecke 48.
 hinter den Zunen 78.

Schulgeschichtliche Beiträge aus den ältesten Visitationsakten der Niedergrafschaft.

Von

W. Diehl.

Das St. Goarer Stiftsarchiv enthält zwei interessante Fascikel: Visitationsakten der Niedergrafschaftspfarrreien aus den Zeiten von 1571—1670, die bis jetzt noch niemals eingehend benutzt worden sind. Man kann dies auch begreifen, denn zu einem grossen Teil sind schwer zu lesende Konzepte von Visitationsberichten, dazu im Lauf der Zeiten so verbunden und durcheinander geraten, dass eine grosse Ausdauer dazu gehört, diese Akten eingehend studieren zu können. So weit ich sehe, hat sie zuletzt David Christiani (1658—1681 Superintendent der Niedergrafschaft) benutzt, von dessen Hand auch eine grosse Anzahl von Randbemerkungen und Beiträgen in diesen beiden Bänden stammt. Aber diese Benutzung war mangelhaft. Die aus ihr erwachsenen Pfarrerverzeichnisse bedürfen in hunderten von Stellen der Verbesserung, und diese Verbesserung ist sehr oft auf Grund gerade der von Christiani benutzten Akten möglich. Zu diesem Umstande kommt aber nun ein anderer, der mit unsrem Thema zusammenhängt. Die so überaus wichtigen Studien über die Geschichte des Volksschulwesens in Hessen können nur dann mit wirklich durchschlagendem Erfolg betrieben werden, wenn man sich die Mühe nimmt, den Gründungen auch der kleinsten Dorfschulen nachzugehen und alle erreichbaren sicheren Nachrichten über die Personen der Lehrenden zusammenzustellen. Dazu bieten uns aber Visitationsakten die beste Quelle, namentlich wenn sie mit solcher Genauigkeit geführt sind, wie die des Jahres 1598 99 unseres ersten Bandes, welche unter dem Titel *„Visitir-Buch gehörig zue der inspection dero Kirchen in der Nidder-Gravsschafft Catzenelnbogen geschrieben und gehalten durch M. Christiamm Zündelium Altdorphensem ad Salinas Hassiacas itziger Zeit Superintendenten in der Nidder-Gravsschafft Catzenelnbogen und Pfarrern zue S. Goar am Rein Anno 1598 Mense Octobri usw.“* unseren Akten eingereiht sind. Im nachfolgenden sollen alle Schulnachrichten dieser Visitationsbände, deren erster hauptsächlich die Ämter Hohenstein, Reichenberg und Rheinfels, deren zweiter aber die vierherrischen und zweiherrischen Pfarrreien behandelt, in drei Gruppen vorgeführt werden. Bemerket sei noch, dass ausser den Nachrichten der Visitationsakten nur noch die „Acta Synodi Comitatus Cattocubitenensis“,

die von mir in der Zeitschr. für prakt. Theol. 1900 bearbeitet wurden, und die Stipendiatenakten und -rechnungen der Giessen-Marburger Universität zur Benutzung herangezogen werden konnten, sowie dass ich der in dieser Zeitschrift Bd. XXXI Heft 2 abgedruckten Arbeit von A. Heldmann: „Die hessische Diözese der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, ihre Superintendenten und Inspektoren“ manche Förderung verdanke. Auf Gedrucktes habe ich um dessentwillen weniger Wert gelegt, als gerade die über die Pfarreien der Niedergrafschaft vorliegenden Pfarrerverzeichnisse vielfach sich als trügerisch erwiesen haben und ich lieber einen kleinen, aber richtigen, als einen scheinbar vollständigen und in Wirklichkeit die Verhältnisse nur mehr noch verwirrenden Beitrag liefern wollte. Die einzigen noch zu benutzenden Akten, nämlich die Bestellungsakten aus der Zeit von 1604—1626 und die Kirchenbücher der einzelnen Pfarreien genauer durchzusehen, dazu fehlte mir leider Zeit und Gelegenheit.

I. Die althessischen Pfarreien.

Bei der Zusammenstellung der Schulnachrichten aus Zindels Visitierbuch (das von seinen Nachfolgern nachher fortgesetzt wurde) beginnen wir selbstverständlich mit der Stadt, für die ein geordnetes Schulwesen schon in frühesten Zeiten nachweisbar ist.

1. St. Goar.

Indem ich hier auf die Erörterung der Frage, wann die erste Schule in St. Goar gegründet worden sei, verzichte, teile ich nur das mit, was ich auf Grund der von mir benutzten Akten an interessanten Nachrichten über das St. Goarer Schulwesen der Zeit von 1556—1640 gefunden habe. Da habe ich zuerst festzustellen, dass die Schule 1599 von zwei studierten Präzeptoren bedient wird, dass aber die Zahl der die Schule in Anspruch nehmenden Kinder so gering ist, dass der Superintendent Zindel den Plan fassen kann, eine dieser beiden Schulstellen zu kassieren und ihre Einkünfte zur Errichtung eines Diakonates zu verwenden, dessen Inhaber freilich verpflichtet sein sollte, nebenbei zugleich primarius Magister scholae zu sein. Zindel schreibt: „Zu St. Goar seind an der Schuele zween praeceptores, welche nicht mehr als etwan dreissig Knaben haben, unter denen die meisten deutsch lernen schreiben und lesen. und gehen also die Schuelmeister dabey fast müssig; haben dargegen zimliche Besoldung. Der primarius Joannes Appellerus Fridslariensis hatt jürlich zur Besoldung:

60 fl. Reinische gülden an geldt,

10 mltr. Popparter mass Korn,

1 mtr. Popparter mass haffer.

Wein ist unstendig, tragt zu gutten Jahren etwas und diss Jahr 2 Fudder und 1 Ohn.

Der Collega Guilelmus Colonius Goarinus hat jürlich zu besoldung

50 Reinische Gülden an gelde,

8 Mltr. Popparter mass Korn,

1 mtr. Haffer Popparter mass,

Wein dem primario gleich.

Wand nun dieser Collegen einer wurde anderswohin transferiret und an seine stadt ein Diaconus angenommen. und demselbigen mith hinzu eine lectio Theologica in schola des tags ein stund über demandiret. und Ihm des untersten praeceptoris besoldung zugelegt und über das noch ein Canonicat vom Stift, und dann die 31 fl. so von wegen der Predigt auffin Schloss fallen, so kont sich ein tertius (sc. Pfarrer!) zünlich, doch nur nach notturfft betragen. bis das man sehe, wie es Gott weitter ordnete. Dargegen behielt Dn. Gryphius ad vitam die gantze besoldung, so er vom stift hette, doch müst man dahin sehen, das einem Diacono etwas auch von Weingarten zu seiner Haushaltung würden verordnet, ingleichen von etwas fedderviehe, welches Dno Gryphio, als dem die Last benommen würde. müst abgekürzet werden.“

Diese Stelle kann doch nur besagen, dass man die zweite Präzeptorstelle eingehen lassen und aus deren durch andere Einkünfte vermehrten Besoldung eine Diakonatsstelle schaffen sollte. deren Inhaber neben seinem Pfarramt dann die Verpflichtung zur Unterstützung des einen Präzeptors im Schulamte haben sollte. Der Landgraf verfügte nun auch 1600 die Berufung dieses tertii, der zugleich primarius Scholae Magister sein sollte, und alsbald wurde diese Verfügung in die That umgesetzt: Wilhelm Colonius kam als Pfarrer nach Holzhausen. und als Diaconus und primarius praeceptor wurde, anscheinend ebenfalls schon 1600 oder 1601, M. Christoph Horn angenommen, der nicht erst (wie man bisher annahm) nach Greifs Emeritierung (1604) nach St. Goar kam, sondern in dem zu Greifs Emeritierung führenden Zindel-Greif'schen Streit als Amtskollege dieser beiden und als Hintermann Zindels bereits 1602 erscheint.

Es steht ausser allem Zweifel, dass diese 1600 vollzogene Aenderung ein Zeichen des Rückgangs des St. Goarer Schulwesens darstellt. Denn das ist ein Rückgang, wenn die volle Schulthätigkeit eines nur für das Schulwesen angestellten Lehrers ersetzt wird durch täglich eine lectio theologica eines für das Pfarramt angestellten Diaconus. Es war dies ein Rückgang auch geschichtlich betrachtet, nämlich in die Zeit vor 1588, seit welchem Jahr in St. Goar zwei für den Schuldienst besonders bestellte Schulmeister nachweisbar sind. Wir müssen hierauf mit einigen Worten eingehen. Man hat bisher die Stellung zweier Männer zum St. Goarer Kirchenwesen vielfach falsch beurteilt, des Justus Gryphius und des Johannes Erlenbach. Darüber geben uns nun unsere Akten klare Antwort. Sie bezeugen, dass der bereits 1564 in St. Goar wirkende Johannes Erlenbach am 4. 5. 1587 als Pfarrer von St. Goar gestorben ist und dass ein Jahr später der an seine Stelle gerückte Justus Gryphius, der der Kirchen und Schulen zu St. Goar 32 Jahr lang gedient hat, darum bittet, dass man seinem Sohne Justus den jetzt erledigten Dienst in St. Goar geben möge. Von dieser Zeit an erscheint Justus Gryphius I. als Pfarrer von St. Goar und er ist's geblieben bis 1604. Was war er aber vorher? Nun, er war Diener der Kirchen und Schulen 32 Jahre lang. Er verwaltete eines der Filiale (Biebernheim?) und war Leiter der Schule. Dass er auf dieser Stelle sich solange hielt, wird uns auch klar. Er wurde vom Landgrafen Philipp besonders unterstützt; schon 1575 ist er im Besitz eines Canonicates zum Studium seiner Söhne.

Nach dieser Darlegung ist das Pfarramt St. Goar besetzt für 1564—1604, der eine Schuldienst für 1556—1587, es handelt sich jetzt nur noch darum, nachzuweisen, wer in der Zeit vor 1587 neben Gryphius den zweiten Schuldienst und nach 1587 nach Gryphius Übergang ins Pfarramt die beiden Schuldienste in St. Goar versehen hat. Die Namen sind uns zum Teil bekannt. Es erscheinen in der Zeit vor 1587 neben Gryphius: Ivo Pistorius (1559—1564), Wilhelm Padersberg (vom März 1564 an). Nach 1588 aber erscheinen: M. Just Gryphius II. (1588—1594) und Franciscus Briacus (einige Jahre vor 1596 bis 1596), Johannes Apeller (vor 1598 und noch 1604) und Wilhelm Colonius (von 1599—1600). So wenig wir berechtigt sind, mit Bestimmtheit die Einrichtung von zwei besonderen Schulstellen ins Jahr 1588 zu setzen, so wahrscheinlich wird doch die Sache durch diese Namen.

Die Einrichtung, die im Jahre 1600 getroffen wurde, ist ein Rückgang in die Zeit vor 1588. Oder anders ausgedrückt: die Einrichtung zweier besonderer Schulämter, wie sie uns 1599 begegnet und 1588 vollzogen zu sein scheint, musste 1600 rückgängig gemacht werden. Freilich nur auf kurze Zeit. Es ist der rührigen Arbeit der Superintendenten für Herbeiführung eines besseren Schulbesuchs zu danken, dass schon bald nach diesen Zeiten das Bedürfnis nach einem zweiten, ganz dem Schulamt lebenden Lehrer wieder in den Vordergrund tritt. Schon 1607 ist diesem Bedürfnis Rechnung getragen: es begegnen uns da schon wieder zwei Schulmeister in St. Goar, M. Christian Zindel und Rudolf Wullenius, und bei diesen zwei Schulstellen bleibt bis in die Zeiten der Darmstädter Herrschaft. Unter ihr wird, anseheinend zum erstenmale 1636, noch eine dritte Schulstelle in St. Goar erwähnt; der Dienst dieses dritten Schuldieners ist mit dem Organistenamte verbunden. Es scheint, als habe die Periode, in der nur ein dem Schulamt sich völlig widmender Schulmeister am Orte war, nur von 1600—1604 gedauert und lediglich an der Person Horns gehängt. Sicher ist jedenfalls, dass die primarii praeceptores schon 1607 und noch 1634 in erster Linie Schulmeister waren und heissen. Um ihres (von Alters hergebrachten) Dienstes in Biebernheim willen nennt man sie (schon 1627) auch Mitprediger.

Diese Förderung des St. Goarer Schulwesens war allerdings nur dadurch möglich, dass die Schule an ihrem Charakter einen eigenartigen Zug einbüsste. 1599 mehr Lateinschule, bekommt sie immer mehr das Kolorit einer der gewöhnlichen Landschulen. Die Latein Lernenden werden immer seltener. Es war dies die natürliche Folge der Arbeit der Superintendenten, die auf möglichst weitgehende Teilnahme der vorhandenen Schulkinder am Unterricht der St. Goarer Schule hinarbeiteten und zugleich der vorhandenen „deutschen Nebenschul“ des Friedrich Donatus das Wasser abgraben wollten, was ihnen auch 1619 gelang. Wir ersehen das aus einer Stelle in dem Protokoll der 1619 abgehaltenen Visitation, die kurz zusammengefasst folgendes besagt:

1. Der hessische Catechismus wird getrieben.
2. Da die Leute sich vielfach mit schwerer Handarbeit ernähren müssen, so kommen Schulversäumnisse vor. Doch werden sie von Seiten der Lehrer beschränkt.

3. Etliche aus dem Rat erhalten den Auftrag. Mitinspektion auf die Schule zu haben.
4. „Die Tentamina und Examina, so viel immer geschehen mag, werden gehalten, aber wenig sind die lateinisch lernen, sondern die meisten lernen beneben dem Catechismo nur deutsch lesen und schreiben.“
5. „Man lässet auch die Schulmeister, wann es die Noth erfordert oder sie sonst begeren, auf die Cantzel treten und predigen.“
6. Die Disciplin ist gut.
7. „Die Deutsche Nebenschuel des Friderici Donati ist abgeschafft, und gehen sonst die discipuli zu den andern von dem F. Consistorio anhero verordneten praeceptorum in die Schule.“

Ebenso lesen wir in einem Bericht des Superintendenten Breidenbach vom Jahr 1627 über das St. Goarer Schulwesen:

1. Luthers Catechismus beneben den Fragstücken in der Kirchenordnung wird allgemein getrieben.
2. Die Praeceptoren Fabritius und Johann Staal sind fleissig, haben aber wenig Schüler, da viele zur Handarbeit angehalten werden.
3. Die Tentamina zu halten wurde eingeschärft. Aber wenig sind der Knaben die itzunder Lateinisch lernen; fangen ahn zu decliniren und conjugiren, und etliche wenige in stylo sich zu exerciren: die meisten lernen beim Catechismo nur teutsch lesen und schreiben.

Es erübrigt, dass wir noch die Namen der Schulmeister mitteilen, welche uns in unseren Akten als in St. Goar wirkende Praeceptores begegnet sind. Ist es auch keine irgendwie vollständige Liste, so sind doch ihre Nachrichten fast alle aus bisher unbenutzten Archivalien erhoben und haben deshalb ein Anrecht auf Glaubwürdigkeit.

A. Den Oberschuldienst versiehende Persönlichkeiten:

1. M. Justus Greif (Gryphius) von 1556—1587 Kirchen- und Schuldienner in St. Goar, 1587—1604 Pfarrer daselbst; wird in folge der Händel mit dem Superintendenten Zindel 1604 emeritiert.
2. M. Justus Greif II. scheint 1588—1594 Schulmeister in St. Goar gewesen zu sein. 1594 wird er Pfarrer in Werlau, wo er noch 1616 steht.
3. M. Johannes Apeller von Fritzlar vor 1598 und bis 1600 Oberschulmeister, versieht 1600—1604 die Stelle des zweiten Schulmeisters. 1604—1621 Pfarrer in Nastätten.
4. M. Christoph Horn scheint 1600 Diaconus in St. Goar und primarius Praeceptor geworden zu sein. Er erscheint als solcher sicher Ende 1602. 1604 ff. Nachfolger des Gryphius im Pfarramt, soll er 1608 bereits erster Pfarrer an der Unterneustadt in Cassel geworden sein, was um so wahrscheinlicher ist, als 1607 bereits M. Georg Büttner als „Pfarrer von Rheinfels“ genannt wird, neben dem zwei Schulmeister stehen. 1613 erfolgt Horns Ernennung zum Superintendenten in St. Goar, in welchem Amte er nicht 1617 (wie man bisher annahm), sondern erst 1618 dem (vorher administrator in St. Goar genannten) M. Hermann Ewald Platz macht.

5. Rudolf Wallenius erscheint 1607 als suspendierter praeceptor primarius, wird aber, „dieweil er sich während der Suspension still gehalten,“ am 10. 10. 1607 wieder in diesen Dienst eingesetzt. 1608—1624 wirkt er als Pfarrer in Bachheim, von wo er nach verschiedenen missglückten Versuchen 1624 nach Bärstadt kommt. Dort stirbt er 1625.
6. M. Johannes Kurtzrock wird am 4. 12. 1613 zum Primarius bestellt. Er war schon an einem andern Ort Schulmeister gewesen und bekommt die Stelle in St. Goar, trotzdem dafür vom Konsistorium M. Philipp Zöller bestimmt war, weil er ein guter Musicus ist. Er wirkt hier von 1613—1618, wird 1618 dem Pfarrer Ivo Pistorius in Patersberg adjungiert und nach dessen Emeritierung Pfarrer daselbst. 1626 wird er von da durch Hessen-Darmstadt removiert.
7. M. Thomas Krug von Rothenberg wirkt hier als Rector von 1618 an. Hierauf soll er Pfarrer in Ruppertshofen geworden sein, von wo er 1626 durch Hessen-Darmstadt removiert wurde. Hierauf Collaborator in Hersfeld, wird er 1638 tertius, 1653 Conrector, 1654 Rector in Cassel. Dort ist er am 28. 11. 1675, 81 Jahre alt, gestorben.
8. M. Andreas Schönius Augustanus wird am 1. 7. 1627 als Mitprediger und Rector in St. Goar bestellt, kommt aber schon nach einem Vierteljahr weg nach Schwebda. 1633—1635 Pfarrer in Eppstein soll er 1635 nach Gross-Bieberau, doch ward nichts draus. Er ist in E. 1635 an der Pest gestorben.
9. M. Constantin Fabritius von Giessen wird am 7. 10. 1627 als Pfarrer von Biebernheim und Oberschuldiener in St. Goar bestellt und wirkt hier bis 1629. 1635 begegnet er uns als vertriebener Pfarrer von Werda (Fulda) und als Pfarrer von Schwickartshausen, 1635—1649 als Diaconus in Nidda, wo er am 7. 12. 1649 stirbt.
10. Heinrich Rab von Utphe wird Oberschulmeister und Pfarrer von B. am 16. 11. 1629. Er wirkt in dieser Stellung bis 1634, wo seine Versetzung auf die Pfarrei Nastätten erfolgt. Dort ist er bald nachher gestorben.

B. Unterschulmeister.

1. Ivo Pistorius wirkt 5 Jahre als Schulmeister in St. Goar, wahrscheinlich 1559—1564, dann 1564—1618 als Pfarrer in Patersberg. Dort ist er auch gestorben, nachdem ihm 1618 ein Adjunkt beigegeben war.
2. Wilhelm Padersberg kommt nach dem Stipendiatenalbum 1564 hierher an die Schule.
3. Franz Briacus bis 1596 Schulmeister in St. Goar, 1597—1626 Pfarrer in Bornig, 1626—1635 in St. Goarshausen.
4. Wilhelm Colonius, 1599 vorkommend bis 1600, wo er als Pfarrer nach Holzhausen kommt. 1605 removiert, verschwindet er aus der Niedergrafschaft. Er ist wohl identisch mit dem Träger gleichen Namens, der 1626 mit der darmstädtischen Herrschaft als Pfarrer nach Bornig kommt.
5. M. Johannes Apeller (vergl. oben) 1600—1604.

6. M. Christian Zindel, 1607 wird von ihm berichtet, dass er geflohen sei.
7. Martin Döremberg ist 1613 schon so lang Unterschulmeister, dass er hofft, Primarius zu werden. Doch wird nichts daraus.
8. Philipp Inzelius wirkt hier bis 1625. 1625/26 Pfarrer von Werlau, wird er von den Darmstädtern seines Dienstes entsetzt.
9. M. Johannes Volland, bisher Lehrer am Pädagog in Marburg und von den Darmstädtern vertrieben, soll 1625 Inzels Nachfolger werden. 16. 3. 1625 dazu ernannt, muss er 1626 schon wieder wandern, da ihn die Darmstädter Herrschaft nicht duldet. Er wird dann Rudimentarius an der Stadtschule in Cassel und stirbt daselbst 1654, 59 Jahr alt.
10. Johannes Stahl (Chalybius) von St. Goar wird angestellt am 2. 7. 1627; begegnet später als Pfarrer in Pfalzfeld, wo er im Mai 1635 stirbt.

C. Tertii.

Als einziger begegnet der am 13. 1. 1636 angestellte Johann Matern Imhoff. Er ist dritter Schuldienner und Organist.

Neben St. Goar müssen wir die beiden Gemeinden stellen, in denen sich schon für die Zeit vor 1599 das Vorhandensein eines mit dem Schulamte beladenen Diakonates feststellen lässt, Braubach und Rhens. Aus unseren Akten geht deutlich hervor, dass diese Verbindung des Schuldienstes mit dem Diakonate 1599 bereits als etwas Herkömmliches betrachtet wird. Unsere Aufgabe ist es nicht, dem nachzugehen, seit wann diese Vereinigung besteht. Wir haben nur die Zusammenstellung derjenigen Diacone zu geben, von denen sich nachweisen lässt, dass sie die Schule mithielten. Es sind dies in

2. Braubach.

1. M. Johannes Mebesius, um 1570 vorkommend.
2. Joseph Freinsheimius von Nastätten, 1585—1594 Schulmeister in Katzenelbogen, 1594—1598 Diaconus in B., 1598—1608 Pfarrer in Daachsenhausen, 1608—1613 Pfarrer in Oberwalmenach, von wo er ins Ausland geht. Er war ein entschiedener Lutheraner, einer der 3 Brüder Freinsheimius (Nicolaus, Wolfgang und Joseph), die Zindel in seiner Liste der „perfracti et contradicentes“ an erster Stelle nennt.
3. M. Johannes Nebenius, wird 1598 Diaconus in B.
4. Alexander Widerhold 1618 Diaconus in B.

Selbstverständlich haben ausser diesen auch alle folgenden Diakonen bis in den Krieg hinein Schule mitgehalten; doch sind mir die Namen nur teilweise bekannt, ausserdem kommen die betreffenden Persönlichkeiten in unseren Akten nicht vor, weshalb sie ausgelassen wurden.

3. Rhens.

1. Nicolaus Robulerus aus Boppard wirkt hier als Diaconus bis 1588, als Pfarrer 1588—1620, in welchem letzterem Jahr er starb.
2. Theodorich Kettenis aus Limburg (Belga) wirkt hier als Diaconus 1588—1595, dann als Pfarrer in Pfalzfeld 1595 ff.

3. Johann Kistmann von Battenberg begegnet hier 1604 und 1607. Im letztgenannten Jahre erfolgte seine Remotion bei Einführung der Verbesserungspunkte.
4. Johann Jacob Birtenbach aus Diez wirkt hier als Diaconus 1608 bis 1620, als Pfarrer 1620–1626, wo er von der darmstädtischen Regierung entlassen wurde.

Ausser diesen Schulen in St. Goar, Rhens und Braubach sind in der Zeit vor 1598 noch eine ganze Anzahl anderer nachweisbar. So wird in einem unseren Goarer Akten beigegebenen Stück eines Visitationsprotokolles aus dem Jahre 1571 bereits einer Schule in Bornig und Klingelbach Erwähnung gethan und für die gleiche Zeit ist das Vorhandensein der Schule Nastätten sicher bezeugt. Ausserdem fällt spätestens in die 80er Jahre die Anriechtung der Schulen Kemel, Bärstadt und wahrscheinlich auch Langenschwalbach. Vor der Visitation von 1598 99 gegründet sind ausserdem Meilingen, Hohenstein, Laufenselden und Ruppertshofen. Diesen Schulen haben wir nunmehr im Einzelnen nachzugehen und die über ihre Schulmeister vorliegenden Nachrichten zusammenzustellen.

4. Bornig.

Diese Gemeinde hat bereits vor 1571 einen Schulmeister. Bei der am 30. 11. 1571 abgehaltenen Visitation wird bereits ein „Fruegarten zur Schul“ gehörig erwähnt, aus dessen Einkünften der Pfarrer dem Schulmeister jährlich 2 fl. zu geben habe. Bei der Visitation vom 7. 2. 1575 heisst es dann: „der Schulmeister hat ein seer geringe Besoldung und man inwillens meinen g. F. u. II. umb ein stewr nemblich 1 mtr. Korn anzusuchen, begerend Ich (Superintendens) woll zum besten dazu reden“. . . . und weiter unten: „der Schulen halber belagt sich die Gemein, dass sie baldt und leichtlich wandern, bitten dz hinfuhro keiner wander, er sage denn bey Zeit ein Viertel Jars uff.“ Letzterer Umstand klärt es auch auf, weshalb uns die Namen der Schulmeister dieses Ortes nicht bekannt werden. Denn diese traurige Lage hinsichtlich des Schulwesens ist nicht blos 1571 Thatsache, sie wird auch noch viel später hervorgehoben.

In den Gravamina, die der Pfarrer von Bornig bei der am 25. 6. 1615 abgehaltenen Kirchenvisitation vorlegte, lesen wir: „Dieweill man dan auch einen bestelten Schulmeister ahn diesem Orte hat, undt das salarium von tage zue tage vortgehet, undt auffgehoben wirdt, beklagt sich der pfarrer mit grosser beschwerms, das doch keine Schulle gehalten wirdt, und so diessem nicht vorkommen wirdt, hat man iber 10 Jahre kaum einen in diessem flecken, der Schreiben oder lessen könte, undt erkleret sich der Pfarer dessen, das er ahn solcher *ἀνζησίω* einen grossen miss fallen habe, undt darmit nicht zuthuen haben will, undt wan mans gar exacte rechen will, gehen kaum 1 viertell Jahr ihm Knaben in die Schulle“.

Wir begreifens aus diesen Ausführungen vollkommen, wenn noch 1628 die Borniger Schule zu den schlechten Schulen gerechnet wird, bei denen (es

sind alle ausser St. Goar, Kemel, Hohenstein, Langenschwalbach, Bärstadt, Katzenelnbogen) die Visitatoren es für nötig finden, eine Anordnung zu treffen, dass der Schulmeister einen Gehalt bekommt, bei dem er wenigstens existiren könne. Erwähnt sei noch, dass 1598 bei der Visitation über das Vorhandensein einer Judenschule am Ort geklagt wird.

5. Katzenelnbogen.

Für Katzenelnbogen, resp. die Pfarrei Klingelbach ist bereits 1571 ein Schulmeister nachweisbar. Die Schulmeister, die für Klingelbach und Katzenelnbogen genannt werden, sind:

1. Marcus Junior bis 1585 Schulmeister in K., 1585—1614 (?) Pfarrer in Goarshausen, seit 1594 Assessor Synodi.
2. Joseph Freinsheimius (vergl. Braubach) 1585—1594.
3. Alexander, 1594—1597, wird 1597 a Superintendente in praesentia aliorum ministrorum zum Pfarrer von Klingelbach ordiniert.
4. Georg Herche, bisher Rektor in Diez, wird 1603 am 6. 5. als Pfarrer und Präzeptor in Klingelbach angeordnet. Nach diesem Beispiel scheint schon Alexander, von 1597 an, beides zugleich gewesen zu sein. Ebenso scheint es ziemlich sicher, dass das gleiche auch in der Folgezeit geschah. Als nächster Schulmeister von K. begegnet
5. 1627 und noch 1642 der frühere Benediktiner in Mainz Bernhard Limhardt. Er wirkt dann 1645—1663 als Pfarrer in Nieder-Tiefenbach und stirbt 1663.

6. Nastätten.

An diesem durch den gleichnamigen Synodus berühmten und sicher schon frühe mit einer Schule ausgestatteten Orte begegnen in unseren Akten als Schulmeister:

1. Abraham Freinsheim, Sohn des Pfarrers F. in Nastätten. Er kam 1575 von der Universität aus dahin.
2. Georg Scheffer bis 1598 Schulmeister allda, 1598—1604 Pfarrer in Himmighofen, 1604 ff. in Diethardt.
3. Johannes Nauta, ihm wird als bisherigem Schulmeister von Nastätten im Juli 1600 für Michaelis d. J. aufgekündigt. Als Gründe figurieren u. a. der, dass er den † Pfarrer Justus Cöln von Bachheim des Zwinglianismus beschuldigt habe und ein Ubiquitist sei. Allem Anschein nach hielt ihn Zindel auch für den Autor des „schändlichen Pasquills“ auf Justus Cöln, das dem Superintendenten damals in die Hand kam und lautet:

Ach du armes Jöstlein, was hastu gethan,

Das du dein Herrn Christum so hart hast griffen an,

Des müstu in der Helle leiden schwere Pein,

Diedrich Betzen gesell müstu ewig sein.

Kyrieleis.

Ausserdem hatte Z. aber auch deshalb Hass auf Nauta, weil er bei seiner Ankunft in der Niedergrafschaft sich zur doctrina orthodoxa bekannt und nun für die Ubiquität auf der Kanzel eintrete, also „den mantell nach dem Wind hencke und warm und kalt auss einem munde blase“.

Nauta, der als entschiedener Lutheraner in der Niedergrafschaft keine Lorbeeren erringen konnte, wandte sich bald nachher ausser Landes. Ich erwähne, dass er uns später (1612) als lutherischer Pfarrer in Ernsthofen im Odenwald begegnet.

4. Balthasar N. wird 1600 an Nautas Stelle gesetzt (ist vielleicht identisch mit B. Throe, den die Braubacher 1594 als Diaconus ablehnen?)
5. M. Johannes Borngreber von Eschwege wirkt 1620—1624 als Schulmeister in N., wird im Januar 1624 Pfarrer in Kördorf, von wo er 1626 als Pfarrer nach Niedertiefenbach übersiedelt. 1645 kommt er nach Nastätten, das er schon jahrelang mitversehen, und stirbt daselbst 1682 als 88 jähriger Greis.
6. Joh. Georg Sartorius aus Eschwege, zuerst Soldat, dann 1649 fl. Pfarrer in Gronau und Laufenselden, 1667—1697 Pfarrer in Nochern, wo er 1697 stirbt.

7. Kemel.

Diese Pfarrei muss ebenfalls schon frühzeitig einen eigenen studierten Schulmeister gehabt haben. Dies beweist ausser allem andern die Höhe des Einkommens. Als Schulmeister begegnen in unseren Akten:

1. Samuel Werner wirkt hier bis 1592, in welchem Jahre er als Pfarrer nach Dickschied kommt. Dort ist er 1597 gestorben.
2. M. Friedrich Dieffenbach bis 1595 Schulmeister in Kemel, 1595 bis 1600 Pfarrer in Holzhausen auf der Heide, 1600—1605 Pfarrer in Kemel. Er gehört zu den in diesem Jahr wegen der Weigerung der Annahme der Verbesserungspunkte removierten Pfarrern. Was aus ihm geworden, weiss ich nicht. Ich theile ein Schreiben an den L. Ludwig aus dem Jahre 1606 mit, in dem die fünf Supplikanten, Nicolaus Freinsheimius zu Niedertiefenbach, Henricus Latonus zu Laufenselden, Fridericus Dieffenbach zu Kemel, Wilhelmus Coloniae zu Holzhausen und Henricus Diezius zu Hennigau dem Landgrafen ihr Leid in folgenden Worten klagen: „Sie sind 1605 wegen deren damals proponierten undt inggeführten Verbesserungspunkten abn ihren Pfarrdiensten durch des Landgrafen Moritz Geistliche undt weltliche Rätthe suspendiert, auch deroselben entlich gantz entsetzet undt erlassen worden. Nachdem sie nunmehr fast anderthalb Jahr diesen Abgang ihrer zuvor geringen Nahrung erduldet und sich mit Weib und Kind kümmerlich auffenthalten, können sie jetzt im Blick auf die zuviell gefährlichen neue inggeführten Predicanten nicht länger mehr ihre Dienste der Kirche Christi entziehen.“ Sie bieten deshalb dem Land-

grafen ihre Dienste an und bitten um Berücksichtigung bei den nächsten Vacanzen.

3. Sylvester Marius wird 1598 als Schulmeister von Kemel removiert, eine Thatsache, die man wohl mit den Massnahmen gegen seinen alten Pfarrer, den Martin Dentatus (schon 1559 da, 1600 removiert), in Zusammenhang bringen darf. Er wurde vom Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt aufgenommen und nach Homburg v. d. H. als Schulmeister gesetzt. Nach über 15-jährigem Schuldienst daselbst wird er 1613 Kaplan in Laugen und dann 1623 Pfarrer in Weiterstadt. 1635 ist er in Darmstadt auf der Flucht gestorben.
4. Johannes Hoffmann kommt 1598 nach Kemel und steht daselbst noch 1603. Es wird bei der Visitation dieses Jahres über seine Strenge geklagt.

Hiermit bricht unsere Schulmeisterliste ab, da die Visitationsakten nicht mehr mit Zündelischer Genauigkeit geführt sind. Wir hören nur noch allerlei über das Ende des Kemeler Schulwesens. Zwei Nachrichten haben wir hierüber. Die eine zeigt, wie man Pfarre und Schule zusammenschlug, die andere aber wie die Schule mit der Pfarrei für Jahre unterging.

1639 hören wir bei Gelegenheit der Abhörnung der Kastenrechnungen des Gotteskastens Kemel, Hohenstein undt Holzhausen uff der Arde (13. 12.):

„Die Schol zu Kehmle hat jürlicher gefell 90 fl. so meistentheils von Gütern entrichtet werden und weil ietzund kein Scholdiener zu erhalten, ist dem Pfarrer vergönnet dz das wenige so er noch auss den Scholgefällen haben kann zu ergetzung seiner müh wegen haltung des gesangs undt weil auch die Pfarrgefell meistenstheils interimswiss aussbleiben, er soll erheben und darbey dann die Rechnungen über die Scholgefäll richtig und getrewlich führen, dz man von Jahren zu Jahren wissen kann, was erhoben und noch hinderstellig sey.“ 1642 aber wird berichtet: „In Kemel wohnt anitzo kein Mensch ausserhalb die im Filial Sprengen und im Dorff Watzelhain, Pfarrhauss ist gantz abgebrannt, Scholgefäll bezieht der Pfarrer von Hohenstein.“ Der 1639 noch in dem Filial Sprengen wohnende Pfarrer ist nach Hohenstein versetzt und verwaltet beide Pfarreien mit Dickschied zusammen.

8. Langenschwalbach.

Als Schulmeister dieser ebenfalls vor 1598 entstandenen Schule begegnen in den Akten:

1. Jacob Krug bis 1599 vorkommend, dann 1599 ff. Pfarrer in Dickschied.
2. M. Georg Schlesing begegnet 1622 als Schulmeister in Langenschwalbach. Er soll in diesem Jahre an Stelle des „zur Ergetzlichkeit seines erlittenen Schadens nach Bärstadt zu versetzenden“ Pfarrer Wullenius nach dessen Pfarrei Bachheim kommen. Es wird hieraus jedoch nichts; Wullenius bleibt in Bachheim und Schlesing wird 1622 Pfarrer in Bärstadt. Dort stirbt er jedoch schon 1624.

3. Adam Heussner, vor 1639 vorkommend.
4. Clos Schmaltz. 1639, ebenfalls wie der vorhergehende ein Illiteratus.
5. Laurentius Feudener, wieder ein studierter Schulmeister, 1644 vorkommend, wird 1644 Pfarrer von Kemel, von wo er 1649 nach Kördorf als Pfarrer kommt.

9. Bärstadt.

Im Jahre 1601 betrug das Einkommen des Schulmeisters:

„6 fl. aus dem Gotteskasten, 3 fl. Schreiberlohn, 8 fl. Zins und ungefähr 3 oder 4 oder mehr Albus. Item der Zehend, welcher ist unständig. Er hat auch von jedem Knaben 6 Albus. Von Hausen sechshalb Malter Korn, Mainzer Mass, dagegen soll er daselbst wöchentlich zweimal die Kinderlehr halten.“ 1638 wird der Schullohn folgendermassen beschrieben: „Scholdiener hat ein Stück Zehenden zu Rambstett, da ietzund niemandts wohnt. Item zu Hausen 5½ Mtr. Korn, dessen muss er alle 14 tag die Capell zu Haussen, mit der Kinderlehr versehen. Item 9 fl. auss den Castengefelle, 8 fl. hat auch hiebevorn der Pfarrer dem Scholdiener auss seinen Gefellen geben; item noch etlich wenig geld so er von den Nachbarn selbst muss erheben.“ Diese Gefälle waren freilich nicht alle zu bekommen, so dass sich ein Schulmeister 1638 nicht in Bärstadt erhalten konnte. Es wurde deshalb 1639 verfügt, dass der Pfarrer die 9 fl. und „was er an Korn kann haben wegen der müh des singens soll haben, darbei auch die noch übrigen wenigen Kinder fleisig im Catechismo lesen und schreiben instituiren.“ So steht es noch 1642.

Aus der Zeit, da Bärstadt noch einen eigenen Schulmeister hatte, begegneten uns in dieser Stellung folgende Personen:

1. Antonius Weilnau von Klingelbach bis 1587 „Diaconus“ in Bärstadt, 1587—1597 Pfarrer daselbst. Er ist am 10. 5. 1597 an der Pest gestorben.
2. Johannes Ahenarius, der 1599 in Bärstadt wirkt und bei dieser Gelegenheit mit seinem Pfarrer M. Philipp Menius (1598—1604 in Bärstadt, dann abgesetzt wegen der Verbesserungspunkte, 1608—1626 Pfarrer in Dornholzhausen, wo er am 21. 5. stirbt) einen Streit hat. Ahenarius wird beschuldigt, den Geistlichen wegen eines Ausdrucks in dessen Predigt angegriffen, unter der Communion und dem christlichen Gesänge den Hut aufbehalten und Zweifel hinsichtlich der Auffassung der Taufe in Luthers Auslegung geäussert zu haben. Die Untersuchung stellte die Richtigkeit der Aussagen des Pfarrers fest und endete mit einem gehörigen Verweis des Schulmeisters.
3. Hermann Textor, 1603 vorkommend, wirkt 1621 als Pfarrer in Wallau. 1603 wird er erwähnt, weil man vorhatte, ihn nach längerem Dienste am Ort zu versetzen.

10. Laufenselden.

Es werden folgende Schulmeister von Laufenselden erwähnt:

1. Wendel Crusius wirkt hier als Schulmeister bis 1595, in welchem Jahre er Pfarrer von Ackerbach wird.
2. Valentin Lindenborn begegnet 1599 als Schulmeister in Laufenselden. Bei Gelegenheit der Visitation von 1599 wird erwähnt, dass er seinen Abschied genommen habe. Ueber die Gründe heisst's im Protokoll: „Der Schulmeister Valentinus Lindenborn, so vor wenig Wochen angeordnet und ad instituendos pueros tüchtig und pro ratione huius loci gelert genug war, hat sein Weib abell tractiret, den Pfarrhern vorsätzlich offendirt, und entlich seinen abscheit selbst sich etwas anders besorgende genommen. Bittet die gemein vor Ihres Nachbarn Sohn Paulum Kreuterum das der mocht an den vacirenden schueldienst angeordnet und mitt ihm ein Jahrlang zur Prob versucht werden,“ welcher Bitte der Superintendent auch willfahrte. Lindenborn begegnet uns 1613 als Schulmeister in Holzhausen über der Ahr.
3. Paul Kreuterus, 1599 angenommen.
4. Nicolaus Stroh, 1603 vorkommend, ist vielleicht mit dem Mann gleichen Namens identisch, der 1603—1618 als Schulmeister, 1636 und 1642 als Pfarrer in Burgemünden begegnet.

Im 30jährigen Kriege ging die Laufenseldener Schule unter.

11. Meilingen.

Für diese Pfarrei ist uns aus den Akten der Name nur zweier Schulmeister bekannt, nämlich

1. des Jacob Heinrich Piscator, der hier bis 1600 stand und 1600—1608 als Pfarrer in Dornholzhausen wirkte. Im Jahre 1608 wurde er von dem schon 1586 in Dornholzhausen vorkommenden Pfarrer Salomo Diez im Streite erstochen. Ueber die Gründe dieses Streites ist den Akten nichts zu entnehmen. Erwähnt sei, dass Diez der Amtsvorgänger von Piscator in Dornholzhausen war und 1608 in Nieder-Bachheim stand. Er gehört zu den drei rüdigigen Schafen (Schifferstein, Diez und Justus Cöln), die 1579 wegen calvinistischer Lehren von der Teilnahme an dem Synodus Nastattiensis ausgeschlossen wurden und die deshalb den Kampf herbeiführten, den ich in meiner oben zitierten Schrift über die Acta Synodi Comitatus Cattocubitensis S. 121 f. geschildert habe. 1599 bekam Diez mit den beiden andern deshalb vom Superintendenten Zindel den Ehrentitel: Orthodoxi!
2. Sultanus von Wetter wirkt hier als Schulmeister 1601. Er wird bei der Visitation dieses Jahres verklagt, dass er die Kinder aus der Schule weg schicke nach dem Sauerbronnen, Wasser zu holen.

12. Hohenstein.

Von Hohenstein haben wir zwar nur für die Zeit direkt nach 1600 Zeugnisse für das Vorhandensein einer Schule. Doch scheint sicher, dass schon vor 1598 eine Schule an dem Orte war. Schulmeister werden zwei genannt:

1. Georg Agricola 1602.
2. Johannes Papa 1603, kommt in diesem Jahre als Schulmeister nach Kettenbach.

13. Ruppertshofen.

Auch für diese Pfarrei sind uns die Namen zweier Schulmeister bekannt:

1. Johann Juncker von Schwalbach.
2. Johann Krüger von Marburg.

Beide starben 1597.

In 13 von den hier in Betracht kommenden 27 Pfarreien ist mithin für die Zeit vor 1598 das Vorhandensein einer geordneten Schule nachweisbar. Zindel hatte darum recht, wenn er in seiner „Relation von deren in Annis 98 und 99 in der Nidder Graffschaft . . gehaltenen General-Visitation unserm . . Landgraffen Moritzen gethan zu Cassell den 12ten Februarii im Jahr 1600“ in Abschnitt I (Expedita) schreibt: „Dieweil man an etzlichen Örttern, da zimliche gemeine seindt, keine schuelen gefunden, seind die leute solche anzustellen vermahnet worden, mit erinnerung deroselben nützens undt notwendigkeit, darzu sich auch das volck willfärig erzeiget, und dz ihre darbey mit Unterhaltung dero Schuelmeister zuthun sich erbotten. Die Glöcknereyen aber seindt fast allenthalben zu solchen schuelen verordnet.“ Als solche neu angeordnete Schulen sind zu nennen: Goarshausen, wo allerdings früher schon einmal eine Schule war, weiter Ackerbach, Nieder-Tiefenbach, Holzhausen über Aar. Später kam noch Diethardt hinzu. Wir gehen auch diesen Schulen im Einzelnen nach.

14. Goarshausen.

Über die Gründung einer besonderen Schule in G. berichtet Zindels Visitierbuch bei Gelegenheit der Kirchenvisitation am 13. 11. 1598: „Ess hatt bishero der Pfarrer mitt hinzu die schuel gehalten, weil aber dieses beits dem Pfarrer und auch der gemeine beschwerlich, alss hatt die gemeine fleissig gepetten, das sie möchten einen eignen schuelmeister haben, darauff ist der abscheitt gemacht. das itziger Pfarrer Dn. Marcus will dem praeceptorii folgen lassen 17 fl. an gelde, 2 Mtr. Korn Popperter mass auss den gefellen zue Bornich: hirzu hab ich Ihm ex officio Superintendentis auss dem Kasten zugeordnet 4 fl. 15 alb., so jürlich vor Weck sind gegeben und den schüelern aussgeteilet: item 15 alb. 6 hlr. so im Backhause aufgangen, item 1 fl. 7 alb., so dem Glöckner gegeben. item 1 fl. so man den Chorsängern hat jürlich gegeben, thut beneben den 17 fl., 23 fl. 22 $\frac{1}{2}$ alb. 2 mltr. Korn Popperter mass; hirzu will die gemeine von dem ibrigen zuschuessen ein ieder ein viertel Wein, und der nicht hat

Weinwachs, solls mit gelde bezahlen, und Ihm den besten Wein geben; soll das Glockenamt darzu haben, und darbey bleiben: und soll ein Erbar Ratt Ihrem freiwilligen Erbietten nach dem schuelmeister zu einbringung des weins iederzeit die hand bietten und verordnen. das Ihm derselbe iedes ortts an gutter wurtz und ungefelscht gehandreihet, auch von denienigen, so keinen weinwachs haben, solchs mit bahrem geldt bezahlet werden“.

Goarshausen bekam 1599 seinen Schulmeister, vorher hatte der Pfarrer die Schule mit versehen. Freilich nicht immer. Es gab auch in der verflorenen Zeit einmal Jahre, in denen dem Pfarrer ein besonderer Schulmeister zur Seite stand. Wir erfahren das bei Gelegenheit eines bei der Visitation an Pfingsten 1619 zum Austrage gekommenen Streites wegen 4 Malter Korn und einem Weingarten. Diese hatte zur Zeit der Pfarrer inne, obwohl sie in der Zeit, da noch ein besonderer Schulmeister da war, dem letzteren zugestanden hatten. Es stellte sich heraus, dass bei der Wiedererrichtung der Schule der Schulmeister anderweitig entschädigt worden war. Immerhin ist die Sache interessant: sie bezeugt, dass Goarshausen nicht erst 1598 seine erste Schule bekam.

Über die Namen der Schulmeister, die in der Folgezeit in Goarshausen wirkten, künden die Akten nichts. Doch wissen wir bestimmt, dass der Pfarrer Gerhards von Goarshausen 1623 berichten kann, er halte wieder die Schule, d. h. also die Schulhalterei sei wieder mit dem Pfarramt verbunden.

15. Ackerbach.

Diese Pfarrei hatte bei der am 12. 8. 1599 abgehaltenen Visitation keine besondere Schule. Es wurde nach Ausweis des Visitierbuchs damals „verabschiedet, das zwischen dato und Michaelis Anni huius ein Schuelmeister solle angeordnet undt ihm die besoldung gemacht werden, da es hochvonnöten und die Gemein auch zuvor einen gehabt, dem die Nachbarn die Kost geben haben.“ Ackerbach bekam auch 1599 seine Schule und behielt sie bis in den 30jährigen Krieg, in dem Schule und Pfarrei auf Jahre untergingen. 1638 heisst es von dem Ort, „dass niemand dort wohne und dass er nun in die 3 Jahre öd und wüst gelegen.“ 1642 hat sich dies noch nicht geändert.

16. Nieder-Tiefenbach.

Die Errichtung einer besonderen Schule an diesem Orte wird im Jahre 1600 ins Auge gefasst und vollzogen. Der erste Schulmeister scheint Chelius geheissen zu haben.

17. Holzhausen über Aar.

Im Visitierbuch von 1599 lesen wir: „Es ist zu Holzhausen über der Aar eine feine anschnliche gemeine von jungem volck nicht wenig, und derhalben sind sie eines Schuelmeisters hoch nötig, bevorab weil der Pfarrer numehr alt undt ihm die Last allein zu schwer felt. habe derwegen, weil sie hievor auch einen Praeceptorem beneben dem Glöckner gehapt, mit der gemein der

Besoldung halben gehandelt, daruff sie sich zwischen dato und Michaelis entlich zuerelern beratschlaget und mir es durch ihren ausschuss proponiret.“ Ueber den Fortgang des Werkes orientiert uns das Visitierbuch bei Gelegenheit der Visitation vom 14. Januar 1603, wo es heisst: „habe eine schuel angeordnet und dem schuelmeister seine besoldung gemacht, leufft ungefehr in die dreissig vier fl., 10 fl. aussm Casten, 3 Mtr. Korn 3 Vierthel (?) und 2 Kompff Mentzer mass, thut ungefehr 7 fl. 21 alb. Hirzu vom Glockendienst 4 Mtr. Mentzer mass, thut 8 fl., dessen soll er das leuten auch verrichten, und die Uhr stellen. Ueber das soll und will ein ieder von seinem Kinde jürlich dem Schuelmeister pro didaetro geben 12 alb., und soll ihm alle $\frac{1}{4}$ Jahr sein Lohn werden, wann gleich ein Kind nur zween Tage in die schuel gienge. Ess hat auch die gemein gewilliget ihm in die Mast zwey schweine frey gehen zu lassen.“

Die Schule war damit angerichtet und hat sich, freilich als Schule mit elender Besoldung, bis in den dreissigjährigen Krieg hinein erhalten. Ueber ihr Ende erfahren wir etwas in dem Protokoll der Kirchensitation von 1639. Es heisst da bei Besprechung der damals von Hohenstein mitverwalteten Pfarre Holzhausen ganz kurz: „ist dem Pfarrer (von Hohenstein) gegint, dz er die 16 fl. und ettwas von Korn so in die Schol gefellt, weil ietzund kein Schol-diener kann alda gehalten werden wegen seiner müh soll interimsweis erhalten, doch dz er die daselbst noch wenige Jugend fleisig zum Catechismo und lesen und schreiben anhalte.“ Er bezieht sie noch 1642.

18. Diethardt.

Im Visitierbuch Zindels lesen wir, dass bei Gelegenheit der Visitation vom 1. 12. 1602 der Pfarrer zu Diethardt einen Schulmeister „begeret habe, zu welchem ende er sich erbotten zwey malter Popparter mass Korn von dem seinen jürlich zur Unterhaltung des Schuelmeisters zugeben: hirzu gethan das Glockenkorn thut ungefehrlich 7 Mentzer Malter, item die wiesen, so die nachbar haben und der Kirch ist, kan ein Wagen heu oder drey tragen, thut 5 fl. Item zu Münchert den Zehenden thut 2 fl.. Item Almosengeldt $2\frac{1}{2}$ fl. Item von einem jeden Knaben jürlich $\frac{1}{2}$ fl.“

Diethardt wurde im 30 jährigen Krieg derart verwüstet, dass die dortige Schule selbstverständlich unterging. 1642 heisst es von dem Ort: „wohnet jetzund kein Mensch da, ohn dass 3 Männer wohnen zu Weidenbach ins Kirchspiel Diethardt gehörig.“

Mit der Errichtung der Schule in Diethardt war eine Zeitlang Ruhe im Schulgründungsbetrieb. Erst 1615 wird, wie es scheint, die Gründung einer weiteren Schule angeregt und ihr folgt erst 1628 der Wunsch nach einer Schule noch an einem weiteren Orte. Die Gemeinden, um die es sich da handelt, sind Nochern, das eine Schule bekam, und Pfalzfeld, dessen Bitte nicht erhört wurde.

19. Nochern.

In dem Visitationsprotokoll der Visitation vom 9. 7. 1615 lesen wir: „Der Nachbarn etliche begehren vom Pfarherrn, dz er umb der abgehenden Jugend willen eine Schuel hielte, weyl aber solehes dem Pfarherr seiner Gelegenheit und anderer Mühe halben nicht zu thun, so moechten die Nachbarn wol selber zusamenthun und sich umb Erhaltunge eines guten Gesellens und teutschen Schulmeisters vergleichen oder müsten ihre Kinder in die benachbarte Schuelen verschicken.“ Ferner steht in den Gravamina der Visitation von 1622 (5. p. Trin.): „Schuelanordnung und anstellung wehls bey der itzigen herzuwachsenden Jugend hoch von nöten, sonderlich ppter exercitium catechetieum.“

20. Pfalzfeld.

Im Jahre 1628 reichten bei Gelegenheit der Generalkirchenvisitation die Gemeindeglieder von Pfalzfeld einen Bericht ein, in dem folgendes zu lesen ist: „Nicht ein geringer Kirchengebrech und beschwernus ists, dass in der filial Kirch nit einer ist, der perfect lesen, und also ein gemeinen Kirchengesang hellfen könt führen, mus also entweder allein singen oder ohn gesäng predigen und das Volekh dimitiren. Ebenmessig ist es auch beschaffen in der Mutterkirch, wan Schultheis und Vogt zu Norrod nit beyhanden sind, mus ein Pfarrer aus dem weit entlegenen Filial, müd von gehen, singen und reden gleich wieder zur Kirch, den gesang entweder allein oder mit schlechter Hülf führen oder ohn gesang uftretten und predigen weil ess also bewandt unndt jedoch noch gute leutlein sich finden, welche lust haben, ihre Kinder etwas lernen zu lassen mit lessen und betten, weil aber sie wegen grossem Verderben ohn Hülf kein Schulmeister halten können, bitten sie (nachdem sie U. G. F. u. H. leib eigne leut. mit gut und bluth zugethan, auch die neechste dem Haus Reinfels gelegen, uf welches sie täglich mit fuhr und handfrönen erscheinen müssen) . . . es wöllen I. F. G. einen jährlichen Zuschuss zu Unterhaltung einer Schul diser beyder Kirchspiel thun, dazu wolten auch die Unterthanen nichts erwinden lassen, damit sich ein Schulmeister neben dem Glockhampt leidenlich hinausbringen und die Kinder in Gottesforecht erzogen und ihren Catechismum lernen möechten.“

Zu den im bisherigen besprochenen Orten kommt nun noch

21. Patersberg,

wo 1619 ein Schulmeister, Dionysius Hoffmann, genannt wird, und

22. Schönborn-Gemmerich,

wo vor 1615 Georg Paul Artopoeus (1615—1627 Pfarrer in Oberwalmenach, 1627—32 in Kördorf) als Schulmeister stand. Beide Orte hatten mithin auch eine Schule.

Von den 27 bei Heldmann als zur Diözese St. Goar gehörig bezeichneten hessischen Pfarreien haben wir im bisherigen auf 21 (und Holzhausen über Aar) unser Interesse gelenkt. Wie steht es mit dem Schulwesen in den 6 anderen Pfarrorten, nämlich Dachsenhausen, Holzhausen a. d. Heide, Werlau, Himmighofen, Dickeschied und Gronau (resp. Egenroth)? Darüber geben uns die Akten keine befriedigende Auskunft. Bei den 5 ersten Orten deshalb, weil an ihnen wohl keine eigene Schule war. Bei Gronau (Egenroth) aber deshalb, weil die Schule mit dem vierherrischen Ort Altenberg gemeinsam war. Darüber vgl. unten.

II. Die Gemeinschaftspfarreien Ems und Kettenbach.

Beide Orte haben vor dem Jahre 1598 noch keine Schule besessen, doch wird bei Gelegenheit der Visitation dieses und des folgenden Jahres die Anrichtung einer Schule an beiden Orten in Angriff genommen und auch durchgeführt. Dabei kommt bei Kettenbach es zu langwierigen Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinschaftsherrn Hessen und Nassau-Katzenelnbogen, die einem gedeihlichen Fortgang des Schulwesens äusserst hemmend im Wege standen. Den Streitakten verdanken wir die Namen folgender Schulmeister von

1. Kettenbach.

1. Eoban Saffron.
2. Jacob Sartorius, 1601 von Hessen angenommen, 1602 am 11. 6. deshalb von Nassau abgesetzt.
3. Johannes Papa 1603 ff.
4. Conrad Gerber, 1617 als Schulmeister und Glöckner introduciert, 1618 am 26. 1. deshalb von Nassau degradiert.
5. Theodor Baussmann, gewesener Vicarius in Mainz, wird 1618 angenommen.
6. Melchior Loer (Lohr) wird am 31. 7. 1622 angenommen.
7. Andreas Bimmel am 23. 7. 1628 angenommen, unter der Bedingung, dass er sein Weib wieder zu sich nehme. Da dies nicht geschieht, wird er bald nachher kassiert.
8. Johann Tobias Rossbach, 1631 angenommen.

2. Ems.

Ueber die Anrichtung der Schule an diesem Ort lesen wir in dem „Abschiedt der hessischen und Nassau-Katzenelnbogen'schen Visitation vom 24ten Juni 1599“ folgendes:

„Dieweill auch die Gemeinde zu Ems zimlich stark, derowegen das Volk öffentlich in der Kirchen zu anrichtung eyner schulen ermhant und fürgeschlagen worden, das S. Catharinenaltar undt die Glocknerrey zu eynes Schulmeisters Besoldung hinfuro gebraucht werden. undt da solches zu eynes Schulmeisters Unterhalt nicht gnugsam, das Volk von dem Iren zusehessen

solle, undt dan die sämptliche gemein uf besehenen Bericht undt erinnerung sich zu diesem allem verpuitig undt willferig erleret. Als ist nicht allein dem Pastor hiebey uferlegt, sondern haben sich mit undt neben ime beyde Vögte dahin erleret das sie diess Christlich schullwerek mit allem fleis befördern, erhalten undt handthaben helffen wollen.“

Thatsächlich nahm man das Werk der Aufrichtung einer Schule sofort in Angriff. Noch bei der Visitation wird bestimmt, von den vier in Ems vorhandenen Kelchen zwei zu verkaufen und das Geld zu „der newen schuelen mit rat und vorwissen des pastoris und beider vögte anzuwenden.“ Dazu gibt der Landgraf in der Declaratio seine Genehmigung.

Freilich wird noch 20 Jahre später berichtet, dass es mit dem Schulwesen nicht recht vorwärts gehe, dass der Schulmeister einen harten Stand mit der Bevölkerung habe und dass die Schuld hierbei lediglich in der Abneigung der Bevölkerung gegen den Schulbesuch ihrer Kinder zu suchen sei. Wir lesen nämlich in dem Protokoll der Visitation vom 1. Sonntag nach Trinitatis 1621 folgende bezeichnende Nachricht über die Schule: „Die Leute machens dem Schulmeister schwer. Da das Korn nicht geriet, versuchten etliche, ihm mit Haidekorn (statt Korn) abzuspeisen. Andere schickten ihre Kinder nicht, weil ihnen 6 Albus Schulgeld zu viel war, andere enthalten ihm das Glockenbrot vor. die Niederlahmsteiner endlich haben mit hönischen Worten des Weins so sie zur schul schuldig sich gleichsam gewegert, weil Er schulmeister keine mess lese.“

Namen von Schulmeistern werden in den Akten nicht erwähnt.

III. Die Vierherrschaft.

In dem Abschied der vierherrischen Visitation von 1586 lesen wir: „Nachdem auch ettliche der Underthanen gepeten, das man bey den Pfarckirchen schulen anordnen moge, damitt die Jugendt zum Cathechismo auch schreiben und lesen an geführt und unterwiessen werde, ist den Herrn Visitoribus bevolen das sie zu beforderunge dissés christlichen wergks mitt Zuthuunge jdes Orts pastoribus uf mittel und wege dencken wollen woher man Underhalt und besoldunge vor die Schulmeister haben konne, damitt zur negsten Zusammenkufft uf iren bericht man sich ferner deswegen underrede, und nach befindunge hierin die notturfft verordnen moge.“

Aus den ebenfalls erhaltenen Protokollaufzeichnungen d. J. erschen wir, dass es sich hierbei um die beiden Orte Altenberg und Ober-Walmenach handelte. Freilich erreichten beide Gemeinden nicht, was sie haben wollten. Altenberg bekommt erst 1594 seine Schule und Oberwalmenach ist noch im Jahre 1599 nicht in der glücklichen Lage, eine Schule ihr eigen zu nemen. Die Anregungen von 1586 kamen ausser Altenberg nur noch Marienfels zu gut. Wir folgern das aus folgendem Umstande: Nach der Relation der im Juni 1599 abgehaltenen Visitation des vierherrischen Gebiets gabs in diesem Jahre in diesem ganzen Bezirk keine Schulen „ohne zu Mehrnfels und

Altenberg“. „Es wurden deshalb die Leut solche anzustellen vernahmet mitt erinnerung derselben nutzens undt notwendigkeit, darzu sich auch das volek willfürig erzeiget, undt das ihre darbei mitt unterhaltung der schulmeyster zu thun sich erbotten; die Glöcknereien aber sint zu solchen schulen durchaus verordnet.“ Die Pfarrer aber wurden vernahmet, „das sie ein jeder an seinem orth die anstellung der Schulen als ohne welcher subsidium sie auch ihr Ampt der gebur nicht impliren könnten, sich mitt vleis angelegen undt bevohlen sein lassen sollen.“ Auch diese Anregungen hatten keinen grossen Erfolg. Immerhin ist erwähnenswert, dass 1609 eine Schule in Bachheim gegründet wird und dass uns bald nach 1599 eine besondere Schule in Kördorf und Walmenach begegnet. 1620 wird die Gründung einer Schule in Singhofen angeregt.

Wir gehen den einzelnen Schulen nach und beginnen dabei mit

1. Altenberg.

Im Protokoll der Kirchenvisitation vom 27. 8. 1586 lesen wir: „Peten auch seer man wolle Ihnen erforderlich wo möglich dass sie eine schuel konnen uffrichten. Dan im solchen volekreichen Kirspiel nit wol ein einiger zu gefinden der lesen könne. Es diene auch zu besserer Unterricht des Catechismi.“ Die Erfüllung dieses Wunsches kam, wie erwähnt, 1594. Die Urkunde der Schulstiftung lautet:

„Wir die Schultheissen, Schöffen unnd gantzes Kirspel dess Alttenbergs bey Gruna, Thun hiermitt kunth vor unns unsere Erben, und nachkommen, öffentlich bekennende, alss der edel und ehrvest Johann Klaur zu Wahra Obervorsteher der hohen Hospitalien inn Hessen, dabevor wolneinent vor gut angesehen, damitt unsere unnd anderer genachparter Kinder desto besser zur fureht Gottes unnterwiesen unnd erzogen würden, das eine Schul bey der Kirchen dess Alttenbergs angestellet werden möchte, darzu S. E. dem Schulmeister im Hospital Gruna die Kost zu geben unnd die Wohnung vergönnen wolte, wir aber demselbigen, wofern die Schule mit einem düchtigen Schulmeister bestellet wird, zu seiner Unnderhaltung die vorige Glöckners Besoldung alss nemlich, von jedem Haussgesessenen dess Kirspelss zwen gehaufft kompf Korn, unnd dann uber diesses fünf gulden an geldte jedess Jahrs aus unserm Allmussen Casten liefern unnd geben solten, wie wir unns dessen also mit einander verglichen haben, unnd aber obgedachter Obervorstehere die Vorsorge getragen, do solche bestellunge der Schulen (wie zuverhoffen) eine Zeitlang bestehen solte, das es bey unssern nachkommen davor möchte gehalten werden wollen, alls ob der Hospital Gruna schuldig und pflichtig mehre. solche Unnderhaltung dem Schulmeister im Hospital zuverschaffen, damit dann der Hospital Gruna lünnkünftig desswegen unbeschwerdt bleiben möchte, haben S. E. an unns gesunnen hiergegen den Hospital schriftlich zuversiehern, das wir oder unsere nachkommen diese gutwillige Underhaltung dess Schulmeisters uff dem Alttenberg vor keine schuldige pflicht achten oder halten wolten, sondern, dass es jedess Jahrs dem Hospital frey stehen solte, dem Schulmeister solche seine Unnderhaltung im Hospital abzuschneiden.

Dieweil dann wir obgedachte Schultheiss. Scheffen, und gemeldes Kirspel dess Altenbergs unns vielmehr gegen dem Hospital Gruna deren biss anhero unns hierinn erzeigten Wolthat zubedancken, als dieselbige dem Hospital zu beschwerung, unns zu einer Gerechtigkeit anzuzihen, so haben wir demn begerten schriftlichen schein dem Hospital desswegen zurück zugeben, nit können verwegern.

Gereden demnach hiermit vor unns und unssere Nachkommen, da sich hinkünftig zutragen wurde. das dess Hospitals Gruna Obervorsteher und Bevehhaber unns der Gemeinde zu gutem denn Schulmeister im Hospital Gruna nit länger zu underhalten bedacht wehrn (darzu wir doch ungeru Ursach geben wolten) das ihnen solches jederzeit frey stehen, unnd wir unns hiergegen uff dem Hospital keiner herpraichten gerechtigkeit desswegen zu rühmen, oder anzumassen haben sollen, inmassen wir unns dann gleichfalls vorbehalten, da wir aus erheblichen Ursachen dem Schulmeister die Glöckners Besoldung nit länger reichen, sondern inn andere wege wenden wolttten, das unns solch ohne Verhinderung dess Hospitals frey stehen sollte, ohn gevehrde.

In Urkunth haben wir diessen brieff mitt Unserm Gerichts Insigell becrefftiget, der geben ist den 23ten Novembris Anno 1594.“

Wie diese in einer Kopie vorliegende Schulbestellungsurkunde beweist, sollte Altenberg 1594 einen Schulmeister bekommen, der auch im Kloster Gronau anscheinend allerlei Dienste verrichten sollte. Letztere Vermutung drängt sich um so eher auf, als das Kloster sicher für die Kost, die es dem Schulmeister zu stellen versprach, auch eine Gegenleistung verlangt haben wird. Welches diese Gegenleistung war, das ersehen wir aus den Visitationsakten von 1598/99. In ihnen lesen wir nämlich folgende Stelle aus einem Bericht Zindels an seinen Landgrafen: „Im Hospital Grunaw werden ohn vorwissen des ordinarii Superintendentis schuelmeister vor die Knaben im Kirchspiel Altenberg und den Armen im Hospital morgens und abendts vorzulesen undt das gebett zu thun. angenommen, wie dan auch der Superintendens begeret berichtet zu werden, ob er so wol alls hiebevot bey Lebzeiten L. Philipsen Junioris p. m. sein Antecessor Ehr Melchior seliger gethan, im Hospital visitiren solle, und vernemen. wiebeits Pfarherr und schuelmeister daselbst bey den Armen Ihr Ampt verrichten, und ob auch sie die Armen Leute können beten.“

Der Landgraf verfügte, dass man es halten solle wie früher. Als Schulmeister von Altenberg, die in Gronau zugleich die Betstunden halten halfen, begegneten uns:

1. M. Johannes Kurtzrock (vgl. St. Goar) bis 1613.
2. Hector Aselepius, 1616 und noch 1621 vorkommend.
3. Peter Nigidius 1627 angenommen.

1640 ist nach dem Protokoll des Superintendenten Först „im Altenberge niemand mehr übrig gewesen als Caspar Zorn gewesener Schultheiss zu Altenberg, itzund in Meilingen wohnend“. Wir können uns denken, dass die dortige Schule in diesen Schreckenszeiten ebenfalls unterging.

2. Marienfels

hat bereits 1596 ein Schulhaus. Doch wissen wir von dieser Schule nur noch, dass der 1618 angenommene Schulmeister Matthaeus Gladius von Goarshausen noch 1620 dort stand und dass zu Zeiten des Pfarrer Mengosius (seit 1595 da und bis 1616) ein Schulmeister Alexander an Ort gewirkt haben soll.

Zu diesen beiden Schulen kommt infolge der Visitation von 1599 noch Kördorf und Oberwalmenach.

3. Kördorf.

Es begegnen uns als Schulmeister:

1. Johann Streeck 1602.
2. Augustin Hillemann Hessus wird am 19. 5. 1619 angenommen und wirkt noch 1620 da.
3. Johannes Bierbaum bis 1626 Schulmeister in Kördorf, 1626 bis 1638 Pfarrer in Weyer.
4. Daniel Albinus aus Giessen soll 1627 Schulmeister in Kördorf gewesen sein. Er begegnet dann als Pfarrer in Nochern.

1640 ist die Schule bereits dem Krieg zum Opfer gefallen. Die Pfarrei ist ebenfalls ledig und wird von Klingelbach aus versehen, was auch um dessentwillen gut ging, weil nur noch 18 Hausgesäss ohn die Wittweiber in diesem stärksten aller Kirchspiele im Vierherrischen vorhanden waren.

4. Oberwalmenach

erhielt ebenfalls 1600 seine Schule und Schulmeister, um die es schon 1586 gebeten hatte. Doch wird 1621 berichtet, dass der Pfarrer, damals Georg Paul Artopoeus (bis 1627 da, dann bis 1632 in Kördorf) „die schul halte, wan die nachbaren ihme kinder senden“, d. h. dass von geordnetem Schulunterricht nicht die Rede sein kann.

Die nächste im Vierherrischen gegründete Schule ist die zu

5. Nieder-Bachheim.

Ueber die Schulverhältnisse an diesem Orte belehrt uns eine Notiz im Protokoll der am 19. 4. 1621 abgehaltenen Visitation. Sie lautet: „In Ao 1609 haben Hassiaci bei einfhuring Wullenii verthan 21 fl. dabei kein Nassawischer gewesen, ist Widerspruchen und in eodem Ao haben sie zu einer newen schull 5 fl. wie auch in Ao 1614 12 fl. verordnet, ob man dann woll dass schullhalten vor ein nutzlich und notwendig Werek helf, jedoch solte solches mitt der Nassawischen Zuthun gescheen sein . . . Dissmhall ist kein Schulmeister allhie allein eines burgers shon, so ein schneider, theret die Kinder lesen und schreiben, geneust dargegen der 5 fl. so in Ao 1609 p. Hassiacos zur schul auss dem Casten verwiesen worden.“

Stand es mithin schon mit dem Schulwesen der beiden letztgenannten Pfarreien recht bedenklich, so darf es uns nicht wundern, zur selben Zeit von Weyer und Dornholzhausen zu hören: „hat kein Schul“, von Ober-

riefenbach: „es wird alhie kein schull gehalten ausserhalb wass pfarrer etwa Winterszeit thu“. Diese Gemeinden verlangen auch gar keinen besseren Unterricht. Eine Ausnahme macht Singhofen, in deren Visitationsprotokoll wir lesen: „Ess mangelt alhier ein Schulmeister, doch haben die Nachbarn bericht gethan etlicher Kirchenwiesen halber, welche im Ambt Nassaw liegen, zum theil auch ohne Vorwissen der Gemeinde doch in ihrem Nahmen vor der Vierherren Gericht zu Mehrenfels verkaufft seindt worden. Wann ihnen desswegen Obrigkeitliche handt solte geboten werden, hette man einen anfang zur Schulen sonderlich wann das Glockambt darzu gethan würde.“

Damit beschliesse ich diese Ausführungen. Mögen sie auch noch so lückenhaft an einzelnen Stellen sein, so geben sie doch wertvolle Beiträge zur Schulgeschichte, die der besonders schätzen wird, der die Schwierigkeiten kennt, die bei der Geschichtsschreibung der Volksschulen in diesen Zeiten vorliegen. Schlüsse aus diesen Materialien zu ziehen, wird erst dann möglich sein, wenn die Serien der Pfarrer genau festgestellt sind. Man wird dann erst sehen, wie gross der Prozentsatz der studierten Schulmeister auf diesem Gebiet ist. Immerhin gestatten auch die vorgelegten Materialien in dieser Beziehung manchen interessanten Schluss.

Niederlassung aus der Hallstattzeit bei Neuhäusel im Westerwald.

Von

W. Soldan.

Mit 4 Tafeln (III bis VI) und 9 Textfiguren.

1. Entdeckung der Niederlassung. Im Herbst 1899 nahm ich auf der Limesstrecke Höhr-Schweighausen, die bei Ems von der Lahn geschnitten wird, eine Nachuntersuchung vor, deren Zweck war, klar zu legen, ob hier, wo seit 1894 die Arbeiten geruht hatten, die seitdem anderwärts gefundenen älteren Limes-Anlagen vorhanden seien oder nicht. Bei dieser Gelegenheit stiess ich bei Neuhäusel, 9 km nordöstlich von Ehrenbreitstein, auf eine jener in den letzten Jahren mehrfach aufgefundenen Stellen, wo Wall und Graben aussetzen und nur das Palissadengrübchen vorhanden ist, wo man also auch in der spätesten Zeit der römischen Okkupation den Palissadenzaun als Grenzsperrre noch für ausreichend erachtet hatte. Der Grund der Abnormität liegt an dieser Stelle auf flacher Hand. Der Berg fällt hier — Uebersichtskarte III A C — so steil ab, dass dadurch das Ueberschreiten einer jeden Grenzsperrre sehr erschwert, die Anlegung von Wall und Graben aber unmöglich gemacht wird. Aber trotzdem schien mir ein noch genaueres Absuchen der betreffenden 480 m langen Strecke sehr angezeigt, weil solche Limesstellen gerade damals ein besonderes Interesse gewonnen hatten. Bei diesem Absuchen fand ich in der Richtung des bis hierher noch vorhandenen grossen Limesgrabens, 10 m von seinem Abschlusse nach Süden entfernt, einen kleinen, flachen, nach der Bergseite hin von einem seichten Graben umgebenen Hügel. Da ich unter seiner Decke die Reste eines der Holztürme oder der Baracken zu finden hoffte, wie sie den älteren Limesanlagen eigentümlich sind, machte ich einige Einschnitte. Dieselben förderten eine kleine, vierseitige Plattform mit aus Thon und kleinen Steinchen hergerichteterem Estrichboden zu Tage. Am Westrande derselben zeigten sich drei, am Südrande zwei senkrecht in den gewachsenen Boden vertiefte Löcher. Modererde und Kohlen liessen vermuten, dass in ihnen einst Holzpfosten gesessen hatten. Der Ostrand der Plattform war durch Abflössen zerstört, der Nordrand konnte wegen eines darüber sitzenden Baumes nicht untersucht werden. Die spärlichen Kleinfunde bestanden in Kohlen

und Thonscherben. Die Anlage zeigte eine entfernte Ähnlichkeit mit den Barackenresten, wie sie in den letzten Jahren bei den Limesuntersuchungen vielfach ausgegraben wurden. Aber es waren doch auch recht wesentliche Unterschiede vorhanden: Die Pfostenlöcher waren nicht, wie bei den erwähnten römischen Bauten, in die Plattform selbst eingeschnitten, sondern sassen am Rande derselben. Auch der Graben liess römische Herkunft sehr zweifelhaft erscheinen. Er war kein Spitzgraben, wie bei den römischen Holztürmen und Baracken, er umzog auch nicht die ganze Plattform, sondern nur knapp ein Viertel derselben. Die deutlichste Sprache redeten jedoch die Scherben. Unter ihnen fand sich kein Splitter römischer Herkunft. Sie gehörten sämtlich der prähistorischen Zeit an und zwar wiesen einige nach Form, Masse und Ornament charakteristische Stücke auf die Hallstattzeit hin. Der Befund sprach also dafür, dass auf der in dem kleinen Hügel aufgedeckten Plattform eine einer vorgeschichtlichen Kulturperiode, wahrscheinlich der Hallstattzeit, angehörige Hütte gestanden hatte. Die Auffindung dieser Hüttenreste fand dadurch besonderes Interesse, dass für Kenntnis der Wohnstätten aus der Hallstattzeit diesseits der Alpen zur Zeit nur unvollständiges Material vorlag.

Eine nun vorgenommene Absuchung des Waldes in der nächsten Umgebung liess sofort, auf einer Fläche von etwa 4 ha zerstreut, mindestens 100 Hügel derselben Art erkennen, sodass das Vorhandensein einer grösseren Niederlassung vermutet werden durfte. Es wurden nun vier derselben, die möglichst weit voneinander entfernt waren, aufgedeckt. Das Ergebnis der Ausgrabung war im wesentlichen immer dasselbe. Stets fand sich eine künstlich hergerichtete, trocken gelegte horizontale Plattform mit einer aus Thon und Sand bestehenden gestampften Tenne, in die eine Feuerstelle eingeschnitten war. Sie war von acht ein Viereck bildenden Pfostenlöchern umstellt. — Die Hügel fand ich vorzugsweise am oberen Rande und an den Hängen eines vom Platzer Bach umflossenen kleinen Plateaus, welches von einem im Walddistrikt Eitelborner Steinrausch aufsteigenden, ziemlich steilen, oben mit Fichten bewachsenen Kegel nach Norden vorspringt. Auffallend musste es erscheinen, dass die Mitte dieses Plateaus, gerade die schönste Stelle, von diesen Hügeln fast ganz frei war. Einige Versuchsgräben brachten rasch die nötige Aufklärung. Obgleich Bäume mit starken Wurzelstöcken mehrfach hindernd im Wege standen, gelang es doch, schon im Herbste 1899 hier — Uebersichtskarte III, B. — ein Viereck von 11 Pfostenlöchern aufzudecken, das einem Bau von grösseren Dimensionen, als die seither ausgegrabenen Wohnstätten sie besaßen, anzugehören schien. Die Scherbenfunde sprachen auch bei diesen weiteren Grabungen dafür, dass die Niederlassung der Hallstattzeit angehört. Durch die Fürsorge des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin mit Mitteln ausgestattet und im Einverständnis und Benehmen mit dem Vorstände des Vereins für Altertumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden, nahm ich nunmehr während der beiden Jahre 1900 und 1901 weitere Untersuchungen in vergrössertem Umfange vor, die ergaben, dass es sich nicht etwa um eine kleinere Gruppe von Wohnstätten, sondern um eine der Hallstattzeit angehörende geschlossene Niederlassung von sehr beträchtlichem Umfange mit vorgelagerten kleineren Einzelniederlassungen handelte.

2. Beschreibung der Lage. Spuren einer uralten Besiedelung sind auf jener gegen den Rhein vorgeschobenen Terrasse des Westerwaldes, auf der Neuhäusel liegt, schon früher bekannt geworden. Bei Simmern, zu dem von Vallendar am Rhein wahrscheinlich bereits in prähistorischer Zeit eine Strasse hinaufführte, fand man beim Bau der Sakristei Gefässreste aus der Hallstatt- und der La Tènezeit. Im Felde östlich dieses Dorfes wurden schon mehrfach Hallstattreste ausgegraben und im Laufe dieses Sommers kam noch ein schöner Grabfund aus der frühen La Tènezeit hinzu. Im Walde nördlich und nordöstlich von Simmern liegen zahlreiche, noch unberührte Hügelgräber, von denen zwei an der Strasse nach Neuhäusel sich durch nicht gewöhnliche Dimensionen auszeichnen. Es wird auch angenommen, dass die Strasse Koblenz-Montabaur, die über jene Terrasse führt, in ihrer Richtung der Hauptsache nach mit einer prähistorischen Strasse zusammenfällt. Reste derselben sind vielleicht die langen, flachen Mulden, die man von Arenberg bei Ehrenbreitstein zur Seite der Staatsstrasse weit verfolgen kann. Ungefähr dieselbe Richtung hielt auch später eine römische Strasse ein. An ihr lag bei dem heutigen Niederberg, 2 km nordöstlich von Ehrenbreitstein, ein grösseres Kastell und weitere 8 km nordöstlich von diesem im Walddistrikt Haferröder sind noch die Ruinen eines römischen Holzturms und eines römischen Steinturms zu erkennen, welche nacheinander die Stelle überwachten, wo jene Strasse die römische Grenzsperrre traf.

An der Strasse Koblenz-Montabaur liegt 8 km von Ehrenbreitstein entfernt, auf der Wasserscheide zwischen Rhein und Lahn das Dorf Neuhäusel. Von Neuhäusel steigt die Staatsstrasse nach der kurzweg Höhe genannten Südkuppe der Montabaurer Höhe hinauf. Rechts der Strasse, nach Süden, fällt das Gelände in die tiefe Thalmulde des Emser Bachs ab; links, d. h. nach Norden hin, senkt sich der bewaldete Hang zum Kalten Bach hinab, der sein Wasser bei Vallendar in den Rhein sendet. Auf dieser, d. h. der Nordseite der Strasse, zieht sich, etwa 200 m nordwestlich der Neuhäuseler Kirche beginnend, ein kurzes, tief eingeschnittenes Thälchen, das Halsloch, nach dem Kalten Bach hinab. Auf derselben Seite erhebt sich ca. 1700 m nordöstlich der Neuhäuseler Kirche, hinter dem Hochreservoir der Neuhäusel-Eitelborner Wasserleitung im Walddistrikt „Eitelborner Steinrausch“ jener vorn erwähnte, steile, oben mit Fichten bewachsene Kegel, dem das kleine Plateau vorgelagert ist, auf dem ich im Herbste 1899 die ersten Spuren der alten Niederlassung fand. Seine steilen Hänge sind nach Nordosten, Norden und Nordwesten von dem Platzer Bach, der in der Nähe der Hüttenmühle in den Kalten Bach einmündet, und weiterhin von diesem letzteren umflossen. An dem Hochreservoir zweigt sich von der Staatsstrasse nach links der sogenannte „Butterweg“ ab, der in ost-nordöstlicher Richtung thalwärts zieht und 870 m vom Reservoir entfernt den Platzer Bach überschreitet. Wenn man von der hier vorhandenen Brücke bis zur östlichen Thalwand des Halsloch den waldigen Thalhang nach allen Richtungen durchstreift, so stösst man auf viele hunderte von Hügeln, unter denen die Reste der Niederlassung verborgen liegen. Die Ostgrenze der Niederlassung liegt da, wo der Butterweg den Platzer Bach überschreitet. Als Nordgrenze

dienen der Platzer Bach und weiter bis etwa 200 m unterhalb der Hüttenmühle der Kalte Bach. Hier zeigt sich dann noch eine Gruppe von Wohnstätten und Gräbern auf der rechten, d. h. der nördlichen Thalseite. Die noch nicht genau bestimmte Westgrenze zieht zu der Mündung des Halsloch hinüber und folgt dessen östlicher Thalseite. Die Süd- oder vielmehr Südost-Grenze ist in ihrem westlichen Teile gleichfalls noch nicht genau bestimmt. Sie dürfte im Felde nordöstlich von Neuhäusel gelegen sein. Weiterhin folgt diese Grenze von der Waldecke nordöstlich von Neuhäusel an der Montabaurer Strasse bis zum Hochreservoir und von hier bis zum Platzer Bach dem Butterweg. In der Thalsohle ist noch eine Gruppe nach Süden vorgelagert, die am Berghang bis in die Nähe der Montabaurer Strasse hinaufsteigt.

Der ganze östliche Teil der Gesamtniederlassung von der Ostecke am Platzer Bach bis zum Schnitt der Montabaurer Strasse mit einer in süd-nördlicher Richtung nach Hilscheid führenden Chaussee bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, die Hauptgruppe. Dieselbe misst von West-Südwesten nach Ost-Nordosten 1500 m, von Norden nach Süden 900 m. Auf dieser ganzen Fläche ist ausser der Spitze des Fichtenkopfes im Steinrausch kein Stück von den der Niederlassung charakteristischen kleinen, flachen Hügeln, welche die Reste der Wohnstätten oder die Gräber bergen, frei. An manchen Stellen aber erscheinen sie dicht gedrängt. Das Letztere ist namentlich an den steilen Hängen nach dem Platzer Bach hinab der Fall, wo selbst an Stellen, an denen die Neigung mehr als 30° beträgt, oft Hügel neben Hügel liegt. Diese grosse Ostgruppe wird von einigen kleineren Gruppen, die nach Westen hin vorgelagert sind, durch einen von Hügeln freien Streifen getrennt, dessen Lauf auf etwa 150 m durch die Hilscheider Chaussee, weiterhin durch einen an der Berglehne hin zum Platzer Bach hinabführenden Waldweg und schliesslich durch eine von diesem links abzweigende, gleichfalls nach dem Bache führende seichte Grabenmulde bezeichnet wird. Ich habe hier bis jetzt 5 solcher Gruppen gefunden. Sie liegen:

1. In der Waldecke nordöstlich von Neuhäusel, links der Montabaurer Strasse und von hier am Nordhange hinab;
2. zwischen dieser Gruppe und der Hilscheider Strasse;
3. im Innern der grossen Kehre der Hilscheider Strasse südlich der Hüttenmühle;
4. südwestlich von dieser am östlichen Thalhange des Halsloch und
5. auf der Nordseite des Kalten Bachs, westlich der Hüttenmühle.

Eine 6. kleine Gruppe ist von der Hauptgruppe an ihrer Ostecke unmittelbar nach Süden vorgeschoben.

Von diesen kleineren Gruppen ist übrigens nur eine, die zuerst genannte, teilweise untersucht. Sie besteht aus einem grösseren Gehöfte, neben dem 40 bis 50 gewöhnliche Wohnstätten und ein kleines Gräberfeld liegen. Das Dörfchen zieht am Berghang bis zu einer Quelle hinab, die auch jetzt noch, selbst im trockenen Sommer, reichliches Wasser liefert. Die meisten und eingehendsten Untersuchungen wurden an verschiedenen Stellen der Hauptgruppe vorgenommen.

3. Die gewöhnlichen Wohnstätten. Als Typus einer gewöhnlichen Wohnstätte gestatte ich mir, eine Hütte zu beschreiben, deren Reste in der erwähnten, in der Waldecke nächst Neuhäusel gelegenen Gruppe aufgedeckt wurden — Uebersichtskarte III, *D* und Tafel IV, *G* — Die betreffende Hütte stand auf einer künstlichen, nahezu horizontalen Plattform. Diese ist mit einer, wie bei unseren Scheunen, aus Thon und Sand bestehenden gestampften Tenne bedeckt, die zugleich den Fussboden des bewohnten Raumes bildete. Die Tenne ist von zehn 0.30 m bis 0.40 m breiten, 1 m bis 1.20 m tiefen Löchern umgeben, in denen einst starke Pfosten sassent¹⁾, die ein unregelmässiges Viereck bildeten, dessen grösste Länge und grösste Breite 6.50 m und 5.50 m massen. In jeder Ecke sitzt je eins dieser Pfostenlöcher. Im übrigen sind sie so verteilt, dass auf die Ost- und Nordseite je vier, auf die Süd- und Westseite dagegen je drei zu sitzen kommen. Die Nordwestecke der Tenne ist, wie Profil *a₆ b₆* erkennen lässt, um 0.20 m vertieft. In dieser Nordwestecke ist auch, noch 0.60 m bis 0.70 m tiefer, wie Profil *a₅ b₅* zeigt, die Feuerstelle eingeschnitten. Sie bildet eine ziemlich grosse Grube mit sanft nach Süden geneigtem Boden und steilen Wänden. Diese Wände bestehen unten aus Bimssand und oben aus lockerem Humus, also aus einem sehr beweglichen Material. Man hat sie deshalb durch Auflegen einer Schichte von festgeschlagenem Thon und Sand, der Masse, aus der die Tenne besteht, geschützt. Im Süden ist noch eine ziemlich grosse Einbuchtung eingeschnitten, die tiefste Stelle der ganzen Grube, in der, wie die durch die Glut gehärteten Wände beweisen, das Feuer brannte. Hier befindet sich auch, wie bei unseren modernen Feldherden ein Zugloch, das, wie aus Tafel IV, *G* ersichtlich ist, in südlicher Richtung unter der Tenne hindurch, hinaus ins Freie führt. Den Zugang zu der Feuerstelle bildete eine von der Tenne im Winkel herabführende schiefe Ebene. Von Interesse sind auch einige kleine Pfostenlöcher auf dem tiefer gelegenen Teil der Tenne neben der Feuerstelle. Bei anderen Bauten fand ich an derselben Stelle eine aus Thon und Steinen aufgebaute Bank; ich vermure deshalb, dass auch die hier vorhandenen Pfostenlöcher von einer Bank und zwar von einer Holzbank herrühren. An der Südwestecke der Plattform liegt ausserhalb der Tenne eine zweite tiefere Grube, die durch eine geradlinig an der Hüttenwand hinlaufende schiefe Ebene mit der Feuerstelle in Verbindung gesetzt ist. Schnitt *a₅ b₅* zeigt zuerst ein Pfostenloch, dann die Haupttenne, hierauf den Teil der Feuerstelle, wo das Feuer brannte und zuletzt einen Schnitt durch die Rampe in Form einer schiefen Ebene, die jene Grube ausserhalb mit der Feuerstelle in Verbindung setzte. Profil *a₇ b₇* zeigt einen Schnitt durch jene Grube in der durch die Linie *a₇ b₇* angegebenen Richtung. Auch bei dieser Grube waren die Bimssandwände mit einer Decke von geschlagenem Thon und Sand festgemacht. Sie hatte wohl ein besonderes Dach und diente als Vorratsraum. Auf der Ostseite, der Feuerstelle gegenüber, setzt sich die Tenne zwischen zwei Pfostenlöchern etwas nach aussen fort. Hier scheint der Eingang der Hütte gewesen zu sein. Auf der Nordseite führt ein seichtes Gräbchen bergab.

¹⁾ Über die Art der Aufdeckung dieser Pfostenlöcher werde ich mich weiter unten bei Behandlung einer grösseren baulichen Anlage genauer aussprechen.

Tafel IV, *G* gibt den Grundriss der als Typus gewählten Hütte. Im Prinzip gleichen sie sich alle, aber im Einzelnen kommen doch kleine Verschiedenheiten vor. Ich möchte, bevor ich den Aufbau der Hütte bespreche, an der Hand dieses Grundrisses mich noch in Kürze darüber verbreiten, was bei den einzelnen gefundenen Grundrissen gleich und was verschieden ist. Die Grundlage für jede Hütte bildete eine künstlich hergerichtete Plattform. Sie ist stets nahezu horizontal und so eingerichtet, dass der auf ihr errichtete Bau trocken gehalten werden konnte. War der Boden nahezu eben, so machte es nicht viel Mühe, die horizontale Grundlage für die Tenne herzustellen. Die gestampfte Tenne ist 0,15 m bis 0,20 m hoch und diese Höhe reichte aus, um den auf ihr errichteten Bau vor Nässe zu schützen, zumal auch der sehr durchlässige Boden Regen- und Schneeswasser jederzeit rasch einsickern liess. An den allerdings ziemlich seltenen vollkommen ebenen Stellen habe ich deshalb bis jetzt noch keine Hütte gefunden, die von einem Entwässerungsgraben umgeben war. Sollte dagegen eine Hütte am Bergabhang errichtet werden, was die Regel ist, so machte die Vorbereitung mehr Arbeit. So war z. B. bei einer Hütte südlich des weiter unten genauer zu beschreibenden grossen Gebäudes am Nordhang des Fichtenkopfs die Plattform auf ihrer nördlichen, d. h. Thal- seite, 1,50 m hoch aufgefüllt. Bei einer anderen Hütte, östlich von dieser, am noch steileren Abhange nach dem Platzer Bach hinab, beträgt die Aufschüttung der Plattform sogar 1,70 m. Man hat hier auch noch einen Einschnitt in den Berghang gemacht, sodass der westliche Teil der Tenne auf gewachsenem Grund, der östliche auf einer künstlichen, am Ostrande 1,70 m hohen Aufschüttung liegt. An dieser und an anderen ähnlichen Stellen ist auch die Längsachse der Tenne nicht senkrecht zum Berghang, sondern schräg zu ihm gelegt, weil man so natürlich Auffüllungsmaterial sparte. Die Plattform bildete bei derartigen Hütten mit dem Berghang immer einen stumpfen und einen spitzen Winkel. In letzteren mündet von oben ein flaches Gräbchen ein, welches offenbar dazu gedient hat, das am Berghange herabfliessende Regenwasser von der Plattform ab und thalwärts zu leiten. Schon bei der ersten Hütte, die ich im Herbst 1899 aufdeckte, war sehr deutlich zu erkennen, dass man sorgsam bestrebt war, den Bau auf der Plattform vor Regenwasser zu schützen. Die Plattform ist hier auch nach der Bergseite hin erhöht und ausserdem noch durch einen flachen Graben vor dem Hereinflüssen des Wassers geschützt. Bei den ihr benachbarten Wolmhügeln bedarf es nicht einmal der Aufdeckung, um nachzuweisen, dass hier dieselbe Einrichtung besteht. Bei der nicht weit von dieser Stelle aufgedeckten Hütte — Tafel V, *P* — zeigt sich dasselbe. Hier ist die der Bergseite zugekehrte Südkante der Tenne so hoch und so solide aus einem betonähnlichen Gemenge von Thon und Steinen konstruiert, dass sie das zufließende Regenwasser zwingen musste, nach Westen hin den Berg hinab zu fließen. Auch die Tenne der hier genauer beschriebenen Hütte — Tafel IV, *G* — ist an ihrer Nordseite von einem flachen Gräbchen umflossen, dessen Aufgabe es war, das Regenwasser bergab zu leiten. Fasst man alles in dieser Richtung Beobachtete zusammen, so muss man sich zu der Annahme berechtigt fühlen, dass die Bewohner der Nenhäuserer Niederlassung, auf trockene Wohnungen

Gewicht zu legen bereits gelernt hatten. Das ist aber deshalb nicht uninteressant, weil durch die Ausgrabungen erwiesen ist, dass sie einst auch noch in den gewiss nicht trockenen Trichtergruben wohnten.

Die bis jetzt aufgedeckten Feuerstellen gleichen sich sämtlich darin, dass es in den Boden eingeschnittene Gruben sind. Im übrigen zeigen sich aber auch hier Verschiedenheiten. Die Einen sind so gross, dass in ihnen gewiss mehrere Personen neben dem Feuer Platz fanden, um sich zu wärmen. Eine solche ist die Feuerstelle in der hier als Beispiel gewählten Wohnstätte. Ähnliche Dimensionen besitzt dieselbe bei einer weiter unten — siehe Fig. 2 — beschriebenen Hütte, bei zwei anderen, die am Nordhange des oft genannten Fichtenkopfs aufgedeckt wurden und bei einer vierten an der Nordwestecke der Hauptgruppe in der Nähe des Schnittpunktes der Montabaurer mit der Hilscheider Strasse. Hier sind diese als Feuerstellen eingerichteten Gruben so gross, dass man meinen sollte, man habe in ihnen aus der alten Trichtergrube etwas in die modernen Wohnungen mit hinübernehmen wollen, worin Erstere den Letzteren überlegen waren. Die dumpfe Erdwohnung gewährte besseren Schutz gegen die rauhen Winde der kalten Jahreszeit, als die luftige Hochwohnung. Vielleicht suchte man diese Annehmlichkeit in der tiefen, geräumigen Feuerstelle zu erhalten. Bei anderen Wohnstätten ist die Feuerstelle nur so gross, dass eine etwa mit Bereitung der Speisen beschäftigte Person in ihr neben dem Feuer Platz hatte. Solche Feuerstellen sind in den auf Tafel V bei P und in Fig. 1 dargestellten Hütten aufgedeckt worden. Aber auch bei diesen Hütten hat der Zugang zur Feuerstelle stets die Form einer gebogenen schiefen Ebene, eine Anordnung, durch welche der Einschnitt in die Tenne abgekürzt wurde. Auch fand sich meist das ins Freie führende Zugloch, das nicht nur aus dem Innern der Hütte dem Feuer Sauerstoff zuführte, sondern neben der gebildeten Kohlensäure auch einen Teil des Rauchs mit hinausnahm — Tafel IV, G, Tafel V, P, Fig. 1. — Die auf Fig. 1 dargestellte Feuerstelle zeigt die Einrichtung auch im Profil. Bei zwei der bis jetzt aufgedeckten Hütten besaßen die Feuerstellen aber auch ganz andere Formen. Bei der einen war es eine flache Mulde in der Mitte der Tenne.²⁾ Bei der anderen Hütte lag gleichfalls in der Mitte der Tenne eine rhombische Grube von 2,25 m grossem und 2 m kleinem Durchmesser und 0,25 m Tiefe. Die Grube besaß einen horizontalen Boden und ihre Wände bildeten zwei Bänke mit Steinkante. An den Endpunkten des kleinen Durchmessers sasssen zwei um weitere 0,15 m vertiefte Feuerlöcher. Ob auch sie wie die anderen Feuerstellen mit Zuglöchern

²⁾ Ein Gegenstück hierzu wurde an einer ganz anderen Stelle aufgedeckt. Im Darmstädter Wald fand ich im März 1900 eine Stunde östlich von Darmstadt in einem Hügelgräberfeld, in dem vor Jahren Hallstatt-Urnen ausgegraben worden waren, zwischen den steilen Gräbhügeln in grösserer Zahl andere, ganz flache Hügel. Die Vermutung war nicht abzuweisen, dass man es hier, wie bei Neuhäusel, mit einer aus Wohnstätten und Gräbern bestehenden Hallstatt-Niederlassung zu thun habe. In Gemeinschaft mit dem Assistenten am Grossherzogl. Museum, Herrn Dr. Müller, deckte ich bald darauf zwei der Hügel auf. Der steile Hügel war ein Grab mit Gefässresten, Bronzeringen und einer Bronzenadel aus der Hallstattzeit. In dem flachen Hügel aber fand sich eine nahezu quadratische Tenne von 5 m Seitenlänge mit Pfostenlöchern in den Ecken und einer flachen, muldenförmigen Feuerstelle in der Mitte.

versehen waren, vermag ich nicht anzugeben, weil die Aufdeckung dieser Hütte in den Herbst 1899 fällt, wo Zuglöcher überhaupt noch nicht gefunden waren.

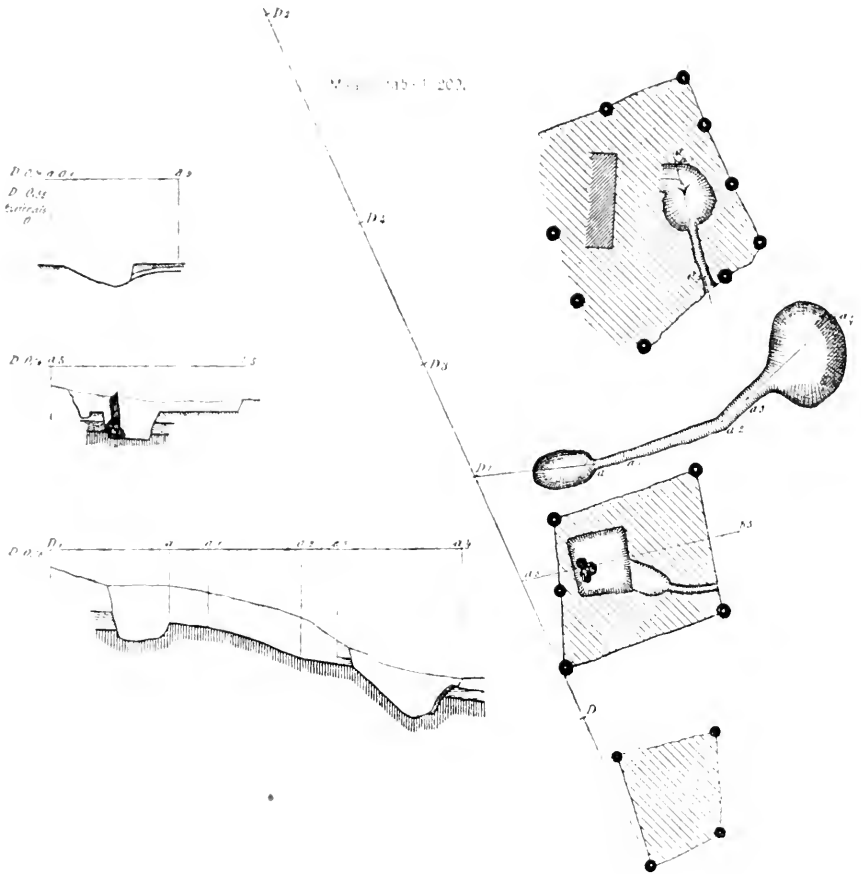


Fig. 1. Wohnstätten mit Grab in der mittleren Wohnstätte

Das Gerippe der hier als Beispiel gewählten Wohnstätte bildeten zehn senkrecht gestellte und tief in den Boden eingesetzte Pfosten.³⁾ Ueber die Konstruktion der Wände zwischen den Pfosten haben die Ausgrabungen soviel Anhaltspunkte gegeben, dass es nicht mehr nötig ist, die Phantasie allzusehr in Anspruch zu nehmen. Schon bei den ersten Aufdeckungen im Herbst 1899 fanden sich Brocken einer aus Thon und Sand bestehenden Masse mit Rillen und Löchern, die einem später verfaulten Holzgeflecht ihr Dasein zu verdanken schienen. Die Vermutung lag nahe, dass es Reste der Hüttenwände seien. Volle Klarheit ergab sich aber erst, als ich im Mai 1900 die Reste zweier Hütten fand, die abgebrannt waren. Die Glut hatte hier den

³⁾ Ich verweise hier auf das, was Meitzen über die Urformen des Hauses nördlich der Alpen sagt. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen etc. Bd. III, S. 126 ff. und Anl. 28c, 28d u. 28e.

Wandbewurf in eine ziegelartige Masse verwandelt und die davon vorgefundenen Stücke zeigten Abdrücke eines Geflechtes von stärkeren Rundhölzern mit Gerten und Reisig mit zahllosen kleinen Röhrechen und z. T. eine glattgestrichenen Fläche auf der einen Seite. Man konnte daraus ersehen, dass die Wände der Hütten ebenso hergerichtet waren, wie später die der römischen Holztürme und Baracken und auch heute noch die vieler Fachwerkbauten, namentlich in unseren Gebirgen: das Gebälke der Hütten war durch ein Holzgeflecht verbunden und darüber ein dicker Bewurf von Thon und Sand gelegt, dem man durch Beimengung von Stroh oder anderen trockenen Halmen eine bessere Bindung gegeben hatte. Die gewöhnlichen Hütten sind verschobene Vierecke, bei denen die Seitenlänge zwischen 4 und 7 m schwankt.

Was die B e d a c h u n g betrifft, so dürfte man wohl nicht irre gehen, wenn man annimmt, dass das dafür verwendete Material Stroh oder der im Westerwald einheimische Ginster gewesen sei. Das Dach war wohl ein sogen. Walmdach: es sprang nach allen Seiten vor, um die Thonwände vor Regen zu schützen. Dass solche Konstruktionen damals üblich waren, beweisen Graburnen aus jener Zeit, die viereckige Häuser mit Walmdächern nachahmen. Es sind aber auch direkte Beweisstücke dafür bei den Neuhäuseler Ausgrabungen aufgefunden worden. So fand sich z. B. bei einer Hütte ausserhalb derselben an der Ost- und Süd- wand ein breiter Tennenstreifen, der durch zertretene Kohlen ebenso geschwärzt war, wie die Tenne im Innern. Diese dunkle Färbung schloss an beiden Seiten nach aussen hin in etwas über 1 m Breite geradlinig ab und auf ihr sass an der Südostecke ein kleines Erdbänkehen. Der ganze Befund findet eine einfache und ungezwungene Erklärung durch die Annahme, dass hier die beiden zusammens- stossenden Dachseiten um mehr als 1 m vorsprangen und so die darunter liegende Tenne, auf der die Bewohner sich auch oft im Schutz vor Sonne und Regen aufhielten, vor dem Abwasehen der Kohlenrestchen durch den Regen bewahrten. — Dass die Tenne trocken gelegt war, ist bereits erwähnt; aber es war auch jedenfalls für geregelten Abfluss des Regen- wassers bei den Wohnstätten Sorge getragen. So zieht z. B. bei der vorn als Beispiel gewählten Hütte von der Ostseite bis zur tiefsten Stelle an der Nordseite, wie schon angedeutet wurde, ein ca. 1,5 m breites Gräbchen hin und wendet sich dann bergab. Es wurde augenscheinlich jederzeit in guter Ordnung gehalten und das war auch nötig, weil ohnedies das abfliessende Regenwasser den aus lockerem Boden bestehenden Bergabhang zum Schaden der tiefer gelegenen Hütten rasch zerrissen haben würde. Beachtenswert ist auch, dass dies Entwässerungsgräbchen, wie das auch anderwärts beobachtet wurde, nicht die ganze Plattform der Hütte, sondern nur einen Teil derselben umzieht. Es lässt sich das leicht und einfach dadurch erklären, dass man das vom Dache herabfliessende Wasser an einer ganz bestimmten Stelle zu Boden und in das Entwässerungsgräbchen leitete. Aber das war ohne eine unseren Regenkanaln ähnliche Einrichtung unmöglich. Das vom Dache herabfallende Regenwasser wurde auch in sehr zweckmässiger Weise zum Verbranche auf- gefangen. Auf der Nordseite des grössten Gebäudes der Niederlassung fand sich z. B. eine Grube von 6,20 m Länge, 2,60 m Breite und 1,50 m Tiefe

— Tafel V. 12 — deren aus durchlässigem Boden bestehende Nordwand mit Thon gedichtet war. In ihr haben wir jedenfalls eine Cisterne zu erkennen. Auf ihrer Ostböschung war auch das Loch zu sehen, welches das wohl aus einer Kandel einflussende Regenwasser in diese Böschung gewühlt hatte. Eine noch interessantere Vorrichtung zur Wasserversorgung fand sich beim Aufdecken einer gewöhnlichen Wohnstätte am oberen Rande des nach dem Platzer Bache steil abfallenden Hanges östlich des erwähnten grossen Gebäudes — Fig. 1. —

Hier liegt an der Nordwestecke der Hütte eine 1.5 m lang, 1 m breit und 0.8 m tief in den unteren festen Binnssand und den Fels eingeschnittene Grube, von deren Rand ein Gräbchen in eine zweite, etwas tiefer gelegene Grube von 2.8 m Länge, 2 m Breite und 1 m Tiefe führt, deren Wände nach der Thalseite hin, wo der Boden durchlässig ist, gleichfalls mit Thon gedichtet sind. Das Wasser war hier aus dem 40 m tiefer vorbeifliessenden Platzer Bach bei einem Neigungswinkel von 30° nur mühsam zu beschaffen. Man sammelte deshalb das vom Dache herabfallende Regenwasser in der unmittelbar neben der Hütte gelegenen Grube an. War diese vollgelaufen, so wurde der Ueberschuss zur weiteren Benutzung in die etwas tiefer gelegene grössere Grube geleitet.

Von Interesse ist, dass beim Aufdecken einer Hütte unter der Tenne auch noch Reste einer älteren, ganz anders konstruierten Wohnstätte zum Vorschein kamen. Der aufgegrabene Hügel liegt 150 m südwestlich des grossen Baues und 60 m nördlich des mittleren der am Nordhange des Fichtenkopfes hinführenden Waldwege — Tafel III und Fig. 2. — Die Ausgrabung förderte zuerst die wohl-erhaltene Tenne einer grösseren Wohnstätte von 7 m Länge und 6.20 m Breite zu Tage.

Die Tenne ist von 8 Pfostenlöchern umgeben, deren eines allerdings nicht ausgegraben werden konnte, weil eine grosse Buche darüber sitzt. Die ziemlich grosse Feuerstelle III lag in der Südecke der Tenne und war wie diese sehr gut erhalten. Sie zeigte die Eigentümlichkeit, dass nicht nur in der tiefen Einbuchtung nach Süden, sondern auch in einer anderen Einbuchtung nach Osten hin die Wände hart gebrannt und beide Stellen durch einen dicht an die Wand gedrückten, bis nahe zur Tennekante hinaufreichenden kegelförmigen Thonklotz voneinander getrennt waren, zwischen dem und der oberen Grubenwand ein von Russ geschwärztes Kanälchen durchzog. Ob in der südlichen Einbuchtung sich vielleicht auch noch ein Zugloch befunden hatte, konnte nicht mit Sicherheit ermittelt werden, da das betreffende Wandstück an einem Sonntage

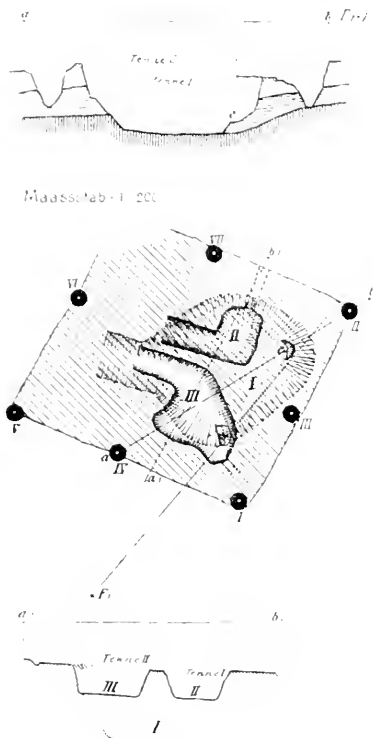


Fig. 2. Wohnstätten übereinander

von irgend einem unvorsichtigen Besucher heruntergetreten worden war. Die genauere Untersuchung dieser Feuerstelle ergab sehr bald, dass ihre ganze Ostwand aus Thonbrocken mit Rillen und Löchern, wie sie häufig als Wandreste von nicht abgebrannten Hütten aufgefunden wurden, aufgebaut war. Eine Durchbrechung dieser Wand führte in die Feuerstelle II. Sie war etwas kleiner, als die zuerst aufgedeckte, ihr Boden lag ca. 0,30 m tiefer, sie war auch nicht in die zuerst aufgedeckte Tenne eingeschnitten, sondern lag unter derselben und zwar unter ihrer nordöstlichen Hälfte. In ihrer Nordostwand fand sich das übliche Zugloch, dessen genauere Untersuchung ergab, dass die zweite Feuerstelle in eine zweite Tenne eingeschnitten war, die 0,15 m tiefer lag, als die zuerst aufgedeckte. Der Befund der Ausgrabung sprach also dafür, dass hier eine Hütte unter Verschiebung der Feuerstelle, aber unter Beibehaltung der alten Pfostenlöcher, umgebaut und dabei die Tenne erhöht worden war. Aber die Fortsetzung der Grabungen ergab noch mehr: Die Wände und der Fussboden dieser zweiten Feuerstelle waren gleichfalls aus Thonbrocken mit Rillen und Löchern, also aus den Resten eines noch älteren Baues zusammengesetzt und die weitere Untersuchung lehrte, dass dieser ältere Bau eine Wohngrube I von 4,5 m Länge und 3,5 m Breite war, deren Boden 1,65 m bzw. 1,80 m tiefer lag, als die Tennen der beiden später auf aufgeschütteten Plattformen errichteten Hütten. Die Wohngrube I hatte in der Ostecke, nicht in den Boden vertieft, sondern etwa 0,30 m erhöht und etwas in die Wand eingeschoben, ihre Feuerstelle *c* und gegenüber in der Nordwestecke den Eingang in Form einer mit Steinchen festgemachten schiefen Ebene. Auch der Fussboden war mit Steinchen bedeckt. Die Thonbrocken mit Rillen und Löchern mit Flechtwerkabdrücken rührten wohl von den Wänden und dem Dache her, mit denen die Grube einst überbaut war. Ob diese Grube noch derselben Kulturperiode angehörte, liess sich durch Fundgegenstände nicht ermitteln, da die einzige in ihr zum Vorschein gekommene Scherbe keine charakteristischen Merkmale zeigte. Eine ähnliche, aber etwas kleinere Wohngrube, als die hier aufgedeckte, fand sich auch an einer andern Stelle der Niederlassung, nämlich an der Südostecke des grossen Gebäudes am Nordhange des Fichtenkopfes im Steinrausch — Tafel V, 2. — Sie ist 3,50 m lang, 2 m breit und 1 m tief, hat sauber hergestellte, mit einer Thondecke festgemachte Wände und an ihrer Südseite in einer kleinen Wandeinbuchtung ihre Feuerstelle. Sie ist älter, als jenes grosse Gebäude, denn sie liegt unter seiner Tenne, auch ist eins seiner Pfostenlöcher durch ihre westliche Böschung getrieben. Aber die in ihr gefundenen Scherben unterschieden sich nicht von den auf der Tenne des darüber liegenden grossen Gebäudes gefundenen. Obgleich älter, als dieses, gehört die Grube also doch jedenfalls derselben Kulturperiode an. — In dieser scheint sich also hier, was den Bau der Wohnungen betrifft, ein grosser Fortschritt vollzogen zu haben, der darin bestand, dass man es lernte, aus einer feuchten Erdgrube auf eine erhöhte trockene Plattform hinaufzusteigen!)

1) Von den meisten der noch früheren Kulturperioden angehörigen Trichtergruben, die ich bis jetzt gesehen habe, unterscheiden diese beiden Wohngruben sich wesentlich. Sie sind mit Feuerstellen und Eingang recht sauber in den Bimssand eingeschnitten, der Eingang und der Fuss-

Ueber das etwaige Vorhandensein von Nebengebäuden bei den Hütten, von Ställen und Pferchen für Haustiere und dergl. haben eingehendere Untersuchungen noch nicht stattgefunden. Aber sie sind wohl vorhanden gewesen: denn an vielen Stellen liegen immer einige Hügel in Gruppen so dicht nebeneinander, dass sie sich berühren und in einer dieser Gruppen -- Fig. 1 -- fand ich neben zwei Tennen mit Feuerstellen auch die einer Hütte ohne Feuerstelle, also die einer Hütte, die nicht von Menschen bewohnt war. Bei zwei grösseren Gehöften sind gleichfalls bereits die Reste von Nebengebäuden gefunden worden, wie dort erwähnt werden soll.

4. Grössere bauliche Anlagen. Ausser den gewöhnlichen Wohnstätten wurden bis jetzt auch die Reste von drei grösseren baulichen Anlagen gefunden. Eine dieser liegt in der obengenannten kleinen Gruppe in der Walddecke nächst Neuhäusel, der auch die oben beschriebene gewöhnliche Wohnstätte entnommen wurde. Diese Gruppe -- Taf. IV -- besteht aus zwei grösseren Bauten, deren volle Aufdeckung wegen starker Bewachung unterblieb, einer nach Osten anschliessenden kleinen Gräbergruppe und einer nach Norden hin bis zu einer Quelle am Berghang hinabziehenden Gruppe gewöhnlicher Wohnstätten, von denen eine -- G -- ganz aufgedeckt wurde. Zu Tafel IV ist zu bemerken, dass die beiden Gräber I u. VI auf ihr der Raumersparnis halber um 4.25 m nach links verschoben worden sind. Der nördliche der beiden grösseren Bauten war, wie es scheint, viereckig und hatte eine trapezförmige Tenne. Er hatte eine Länge von 13 m und eine grösste Breite von 7.40 m. Nach Süden hin war er mit einem Vorbau versehen. In der Längsachse der starken und gut erhaltenen Tenne wurden fünf in geradliniger Flucht befindliche Pfostenlöcher aufgedeckt. Hier sassan wohl einst die Stützen, welche den Firstbalken des Dachstuhls trugen. Auf der Nordseite liegen nach der Mitte, neben dem zur Wand gehörigen starken Pfostenloch noch drei kleinere Pfostenlöcher, die mit jenem einen Rhombus bilden, dessen Bedeutung ich nicht zu erklären vermag. An diese Pfostenstellung schliesst sich nach Osten hin ein rechteckiger Klotz jener aus Thon und Steinen hergestellten betonähnlichen Masse an, die bei den Gebäuden der Niederlassung stets benutzt wurde, wenn eine grössere Festigkeit erzielt werden sollte. Die Feuerstelle ist bis jetzt noch nicht gefunden worden. Vielleicht liegt sie auf der überwachsenen Stelle der Nordwand; denn das hier nach Süden anschliessende Tennenstück war hart gebrannt. Nach Osten hin springt die gut erhaltene Tenne wahrscheinlich über die Ostwand des Hauptgebändes, die ich hier in der Flucht der beiden auf Tafel IV verzeichneten starken Pfostenlöcher sehen möchte, vor und wird durch vier nicht genau in gerader Linie sitzende kleinere Pfostenlöcher gegen die Gräber hin abgeschlossen. Die Sache ist an dieser Stelle noch dunkel. Bemerkenswert ist noch, dass im Nordosten die Tenne 1 m weit über das Grab V vorspringt, dass sie also wohl jünger ist, als dieses Grab, welches wegen der gerade in ihm gemachten Funde für die Datierung

boden sind mit kleinen Steinen befestigt. Aber die schwärzliche Einfüllung fehlt ihnen und damit leider die häufigen Kulturreste, welche bei vielen Trichtergräbern die Zeitbestimmung so sehr erleichtern.

von Bedeutung ist. Von dem zweiten, südlich dieses Hauses gelegenen Gebäude konnte wegen starker Bewachsung und eines an seiner Westseite hinziehenden, vielbegangenen Weges noch kein genügend grosser Teil aufgedeckt werden. Seine Länge steht deshalb noch nicht fest, seine grösste Breite aber beträgt 9.60 m. Die Tenne desselben ist ebenfalls gut erhalten, aber nicht so dick und fest, als die des soeben beschriebenen Baues. Auf der Ost- und der Westseite sitzen die starken Pfostenlöcher in geradlinigen Fluchten. Auf der Nordseite aber sitzen sie unregelmässig und sind klein. In ihrer Flucht läuft ein Gräbchen, das in eine kreisförmige Grube von 1.10 m Breite und nur 0.78 m Tiefe einmündet, dessen Wände aus durchlässigem Bimssand bestehen. Neben ihr, aber isoliert, liegt eine zweite Grube mit denselben Wänden von 2.13 m Länge, 1.40 m Breite und 0.90 m Tiefe. Eine befriedigende Erklärung fehlt noch; aber der ganze Befund könnte doch zu der Vermutung Veranlassung geben, dass der zuerst besprochene Bau, der bezüglich seines Grundrisses auch anderwärts ein Analogon findet, der Hauptbau, der andere dagegen ein Nebenbau gewesen sei und dass bei Letzterem die Ost- und Südwand vielleicht nach Aussen, die Nordwand aber nach dem Innern eines Hofes gerichtet gewesen sein könnten. Erwähnt muss noch werden, dass die Gräber I und V, von denen später noch die Rede sein wird, ein Männergrab und ein Frauengrab, die besten Fundstücke geliefert haben.

Mindestens ein grösseres Gebäude, wahrscheinlich aber deren mehrere liegen auch in der Nähe der Stelle, wo die Hiltseider Chaussee und die Montabaurer Staatsstrasse sich schneiden, bei Punkt *a* der Uebersichtskarte. Denn hier sind Spuren einer Feuerstelle, eine Vorratsgrube, Pfostenlöcher und verschiedene Stücke einer gut konstruierten Tenne zum Vorschein gekommen. Aber eine genauere Untersuchung der betreffenden Stelle, die auch sonst noch Interesse bieten wird, steht noch aus.

Die interessanteste bauliche Anlage in der Niederlassung ist aber jedenfalls ein grösseres Gebäude am nördlichen Abhange eines ungefähr in ihrer Mitte, im Walddistrikt „Eitelhörner Steinrausch“, aufsteigenden, mit Fichten bestandenen, kleinen aber steilen Bergkegels — Tafel V. — Hier springt, ca. 50 m über der Thalsole, ein kleines Plateau vor, dessen steile Gehänge auf der Nordost-, Nord- und Nordwestseite vom Platzer Bach umflossen werden. Auf diesen Hängen liegen bis zum Rande des Plateaus hinauf Wohn- und Grabhügel in grosser Zahl; aber das Plateau selbst erschien von solchen Hügeln frei. Ich zog deshalb hier schon bei Beginn der Untersuchungen im Herbst 1899 in der Richtung O., I. II. III — Tafel V — einen Versuchsgraben, welcher Scherben, drei Pfostenlöcher und die Grube II zu Tage förderte. Einige weitere Gräben senkrecht zu dem ersten deckten schon damals noch mehr Pfostenlöcher auf, die augenscheinlich einer Anlage von grösseren Abmessungen, als sie die bis dahin bekannten Hütten besaßen, angehörten und auch erkennen liessen, dass die Mehrzahl der aufgefundenen Scherben, wie bei den gewöhnlichen Hütten, auf einer aus Thon und Sand hergerichteten Tenne lag. Die im Frühjahr 1900 fortgesetzten und im Herbst

1901 zum Abschluss gebrachten Untersuchungen zeigten, dass es sich hier um einen Bau handelte, der in seinen beiden Achsen 29 bzw. 28 m mass und dass weiter von der Tenne dieses grossen Baues die Ueberbleibsel eines älteren, wesentlich kleineren Baues bedeckt waren. Tafel V zeigt den Grundriss dieser baulichen Anlage, wie er im Herbst d. J. durch fast vollständige Aufdeckung klargestellt werden konnte.

Die obere Tenne ist fast ausnahmslos gut erhalten und meist, wie bei den kleineren Bauten, durch zahllose Kohlenpartikelehen dunkel gefärbt. Auch die untere ältere Tenne zeigte sich, wo sie aufgedeckt wurde, meist noch in gutem Zustande. Der Höhenunterschied der beiden Tennen beträgt durchschnittlich 0.15 bis 0.20 m. Auf Tafel V sind beide durch Schraffierung angedeutet. Die doppelten Schraffierungslinien zeigen die untere Tenne. Auf der südlichen Hälfte der Westseite und dem westlichen Teile der Südseite springt die obere Tenne nur 0.25 bis 0.30 m über die untere vor, wie eine Erhöhung der Tenne um 0.15 bis 0.20 m bei etwaigem Umbau es mit sich brachte. Eine Verschiebung der Tennengrenze ist also hierin nicht zu erkennen. Auf der ganzen Ost- und der ganzen Nordseite dagegen hat eine solche stattgefunden und es zeigt sich, dass die Erneuerung der Tenne gelegentlich einer bedeutenden Vergrösserung des Baues nach zwei Richtungen hin vorgenommen wurde.

Die Pfostenlöcher sind, gleichfalls wie bei den kleineren Bauten, durch den Bimssand bis in die Schichte von grauem Thon getrieben, welcher als Verwitterungsprodukt über dem Fels liegt. Ihre Tiefe ist deshalb nicht überall die gleiche. In der Nähe der Linie VI₁ VII, wo der Felsgrund höher hinaufsteigt, schwankt sie zwischen 0.60 m und 0.90 m, westlich der Linie *a* *b*, wo das Gelände fällt, steigt die Pfostenlochtiefe bis 1.10 m, auf der östlichen Hälfte der Nordfront VII₁ A₂, wo der Fels höher heraufsteigt, beträgt sie durchschnittlich nur 0.80 m auf der Westseite dieser Front, aber wo der Abhang beginnt, steigt sie auf 1 m. Als Durchschnitt der Tiefe überhaupt kann man die Zahl 0.95 m annehmen. Das Holz der Pfosten ist in dem lockeren Boden, der dem Wasser und der Luft mit Leichtigkeit den Durchgang gestattet und die Zersetzung begünstigt, verschwunden, der Inhalt der Pfostenlöcher besteht hauptsächlich aus Humus mit Kohlenpartikelehen und einzelnen Scherben. Die Scherben sind wohl beim Einsetzen der Pfosten zufällig in das Loch gekommen, der Humus ist in dem Maasse, als das Holz schwand, nachgerutscht und das regelmässige Vorkommen der Kohlenpartikelehen findet vielleicht in der Annahme, dass man, wie einige Jahrhunderte später bei den römischen Holzbauten, die eingesetzten Pfosten unten ankohlte, seine Erklärung. Auch Bimssand findet man häufig in den Pfostenlöchern, aber derselbe ist stets mehr oder weniger mit Humus vermischt und unterscheidet sich dadurch von den aus reinem Material bestehenden Wänden der Löcher. Soweit er nicht beim Einsetzen der Pfosten eingefüllt wurde, ist auch er durch Nachrutschen beim Schwinden des Holzes in die Gruben gelangt. Häufig stösst man auch auf harte Erdbrocken oder ein festes betonartiges Gemenge des hier vorkommenden grauen Thons mit Steinen. Man hat oben den Pfosten durch Stampfen des vielleicht vorher mass gemachten Einfüllgrundes oder Benutzung jenes betonartigen Gemenges eine

festere Stellung zu geben gesucht. Es findet sich das namentlich bei den weniger tiefen Pfostenlöchern auf der Ostseite. Die Pfosten sind nicht eingeschlagen, sondern in vorher gegrabene Löcher eingesetzt worden. Die Löcher sind verhältnismässig breit, in der Bimssandschicht 0.30 m bis 0.60 m und ihre Breite ist ungleich. Das findet aber eine einfache Erklärung in dem Boden, durch den sie getrieben werden mussten, den leicht beweglichen Bimssand, bei dem ein gelegentliches Zusammenrutschen der Wände weder beim ersten Anlegen der Löcher, noch beim späteren Ausräumen derselben vermieden werden konnte. Bei breiteren Pfostenlöchern sass der Pfosten nicht in der Mitte, sondern an der Wand der Grube, was in Einschnitten in die über dem Fels liegende Thonschichte, in hier noch sitzender festgestampfter Erde oder in Brocken des oben genannten Gemenges aus Thon und Steinen zu erkennen ist. Berücksichtigte man aber das alles bei den Ausgrabungen, so ergab sich, dass, wie bei den Hütten, die Pfosten in der Regel in geraden Linien sasscn, dass die Fluchtlinien sich aber nicht rechtwinklig schnitten. Gerade Linien abzustecken verstand man also bereits; aber man konnte noch nicht den rechten Winkel, was ja auch bereits gewisse Kenntnisse in der Geometrie vorausgesetzt haben würde. Die Profile $a_1 b_1$, $O_1 IV$ und $q p_1$ zeigen die Durchschnitte durch einige Pfostenlöcher. Bei $a_1 b_1$ ist das Pfostenloch durch ein älteres Grab und die hier 0.20 m hohe Thonschichte bis in den Fels getrieben. Es zeigt sich hier, dass der im Maximum 0.25 m starke Pfosten wahrscheinlich rund war. Bei Profil $O_1 IV$ hat sich Pfostenloch I nicht gut gehalten. Es fällt in den ersten Versuchsgraben und musste mehrfach ausgeräumt werden. Dadurch sind die Bimssandwände abgenutzt und das Loch ist weiter geworden. II ist kein Pfostenloch, sondern eine Grube für andere Zwecke. Pfostenloch III und die nach Norden hin folgenden haben sich ziemlich gut gehalten und zeigten bei der Schlussaufnahme noch ihre ursprüngliche Weite. Neben III liegt in derselben Grube, aber aus der Linie O_1 , I, III, IV etwas abweichend, ein zweites um einige Centimeter tieferes Pfostenloch. Hat hier einmal eine Veränderung stattgefunden oder hat der eine Pfosten zur Verstrebung des anderen gedient? Das nächste im Profil gezeichnete Pfostenloch liegt, gleichfalls etwas aus der Linie $O_1 IV$ abweichend, am Ostrande der zur Aufnahme des Pfostens hergerichteten Grube. Bei Profil $q p_1$ sind die Bimssandwände des Loches gleichfalls stark abgenutzt, es ist jetzt breiter geworden, als es bei seiner Aufdeckung war; aber die Vertiefung in seiner Mitte hat sich gut erhalten.

Bemerkenswert ist, dass die Pfostenlöcher und auch die übrigen Gruben, die in der Niederlassung aufgedeckt wurden, bis auf einige seltene Ausnahmen, nur bis auf den Felsboden und nicht bis in denselben vertieft sind. — Der Grund ist vielleicht in der Unvollkommenheit der Werkzeuge zu suchen, die in der Hallstatt-, d. h. der frühen Eisenzeit, wohl noch nicht aus Eisen, sondern immer noch aus einem anderen, weniger geeigneten Material hergestellt wurden.

Ausser den Pfostenlöchern wurden bei Aufdecken des Gebäudes auch einige grössere Gruben gefunden, die teilweise von den Tennen bedeckt, teilweise von ihnen frei gelassen waren. Ueber der schon beim Ziehen des ersten Versuchsgrabens im Herbst 1899 aufgedeckten Grube II wurde bei der Aufdeckung

von beiden Tennen nichts bemerkt. Auf der Südostseite ist sie mit einem kleinen, scharf eingeschnittenen Gräbchen versehen, das mit Humus, in dem sich einzelne Kohlenpartikelchen fanden, gefüllt war. Dieses Gräbchen erinnert an die Zugkanälehen neben den Feuerstätten der kleineren Wohnstätten, dagegen ist von einer durchs Feuer gehärteten Wand, wie sie sonst bei Aufdeckung dieser Gruben gefunden wurde, hier nichts mehr zu sehen. Wiederholen muss ich aber, dass die Aufdeckung der betreffenden Grube in den September 1899 fällt, wo weder ich, noch meine Arbeiter bereits die nötigen Erfahrungen gesammelt hatten. Eine zweite Grube — 12 — zeigt das Profil $q p_1$. Sie liegt ausserhalb des Baues, an der Nordfront desselben und seine hier einen Meter über die Reihe der Pfostenlöcher vorspringende Tenne tritt bis an ihren Südrand heran. Leider konnte diese Tenne an der Stelle, wo das Profil $q p_1$ aufgenommen wurde, nicht erhalten werden, weil die Nordwand des hier aufgedeckten Pfostenlochs im oberen beweglichen Bimssand z. T. zusammenrutschte. Die Grube ist 6,20 m lang, 2,70 m breit und ihre Sohle liegt 1,50 m unter dem Niveau der Tenne. Die Nordwand ist dem ziemlich steil abfallenden Hang zugewandt und besteht in ihren oberen Partien aus Humus und der oberen durchlässigen Bimssandschichte. Man hat sie durch Auflegung einer 0,15 bis 0,20 m hohen undurchlässigen Schichte aus grauem plastischem Thon wasserdicht gemacht. Wir haben es hier jedenfalls mit einem der auch anderwärts gefundenen Behälter zur Aufnahme von Regenwasser zu thun. Auf der Mitte der Ostseite zeigt sich noch das Loch, welches das wahrscheinlich vermittels einer wohl hölzernen Kandel vom Dache herabfallende Regenwasser hier in den Boden gewühlt hat. Drei weitere, von den Tennen nicht überdeckte Gruben, nämlich Grube 10, deren Schnitt Profil $0_1 IV$ in seiner nördlichen Partie zeigt, Grube 11 (s. Profil $a_7 b_7$) und Grube 3 (Profil $a_2 b_2$) müssen im Anschluss an die Einteilung des Grundrisses des Baues besprochen werden. Ueber die zwischen den beiden Punkten VI und VI₁ des Planes V eingezeichnete Grube 2 ist oben bereits das nötige gesagt worden (s. S. 155). — Durch die obere Kante ihrer Westböschung ist das südöstliche Eckpfostenloch des grossen Hauses getrieben. Gleichfalls unter der jüngeren Tenne liegt eine andere Grube — 7 —. Sie ist 2,20 m lang, 0,70 m breit und 0,40 m tief in den Bimssand geschnitten. In der Humuseinfüllung fanden sich einige wenige Scherben und Kohlen und auf der Sohle lag eine längliche Steinsetzung. Ich möchte die Grube 7 als ein älteres Grab ansprechen. Die beiden Gruben 5 und 6, nordwestlich von der Grube, II sind von der älteren und der jüngeren Tenne überdeckt. Sie zeigten Kohlen und Scherben in derselben Weise, wie die Wohngrube 2 und das Grab 7, im übrigen aber nichts charakteristisches. Ich möchte über ihre Bedeutung noch kein Urteil abgeben. Beide werden von je einem Pfostenloch der darüberliegenden baulichen Anlage geschnitten. Eine weitere Grube — 1 — an der Südfront, Profil $a_6 b_6$, wird bis zur Mittelachse von den beiden Tennen bedeckt. Sie ist in den Fels vertieft und stellt ein Grab dar. Das Gleiche gilt auch noch für zwei Gruben in der Nordwestecke des Baues, deren eine — 8 — zur Hälfte, deren andere — 9 — dagegen ganz von der jüngeren Tenne überdeckt ist. Durch 8 ist wieder ein Pfostenloch getrieben. Zu den Gruben 8 und 9 gehören die Profile $a_4 b_4$ und $a_5 b_5$.

Wie Tafel V erkennen lässt, wurden durch die Aufdeckungen im letzten Herbste die Grenzen der beiden Tennen genau bestimmt und auch über die Verteilung der Innenräume des Baues bereits ein Bild gegeben, das allerdings noch vervollständigt werden muss. Vor allem fällt die Anordnung der Pfostenlöcher an der Nordostecke ins Auge. Hier ist jedes Tennenstück so sorgfältig mit der Erdsonde untersucht worden, dass ich nicht annehmen kann, irgend ein Pfostenloch sei übersehen worden. Die Pfostenlöcher, deren sicherlich noch eins gerade im Schnittpunkte der beiden Fluchtlinien unter einem grossen Baume mit starkem Wurzelstock zu finden ist, bilden hier jedenfalls die Reste der Wände eines Saales. Er hatte bei 11.50 m Länge eine Breite von 9.5 m. Seine Südwestecke war eingezogen und auf der Ostseite befand sich ein Vorbau. Der Flächenraum der Tenne dieses stattlichen Raums beträgt, von dem Vorbau abgesehen, 92.50 qm. Er bietet aber auch nicht nur durch seine Abmessungen, sondern auch durch die Anordnung der Tenne und zwei in diese eingeschrittene Gruben noch ganz besonderes Interesse. Die Südwestecke der Tenne bildet eine erhöhte Plattform von 6.20 m Länge und 4.20 m Breite, die auf einer von k_1 nach Süden ziehenden Linie — siehe Profil $k_2 k$ — ihre Westgrenze hat. Die östliche der beiden in die Tenne eingeschrittenen Gruben — 11 — stösst von Norden an die erhöhte Plattform an und von dieser führt eine schiefe Ebene, die unter dem Wurzelstock einer Buche zu erkennen ist, bei k_3 auf den niedriger gelegenen Teil der Tenne herab — Profil $a_7 b_7$. — Von da gelangt man dann in westlicher Richtung wieder auf einer schiefen Ebene ins Innere der Grube 11. Dieselbe ist ein Viereck mit abgerundeten Ecken, dessen beide Achsen 3.50 m messen. Ihr Boden liegt 1 m tiefer, als der höher gelegene und 0.60 m tiefer als der niedriger gelegene Teil der Tenne des Saales. Die Süd- und die Nordwand der Grube und die Abrundungen haben sehr steile, die Mitten der Ost- und der Westseite dagegen sehr flache Böschungen. Nach Westen hin befinden sich in der Grube vier Pfostenlöcher, die ungefähr je 0.20 breit und bis zu 0.15 m in den Boden vertieft sind. Neben der Grube, auf der unteren Tenne, liegen die Reste einer aus grauem Thon und Steinen aufgebauten Bank, wie ich sie wiederholt bei den kleineren Wohnstätten neben der Feuerstelle gefunden habe. Neben der Grube 11 liegt eine wesentlich kleinere, aber 0.20 m tiefere, zweite Grube — 10 —, deren Längsschnitt auf Profil $O_1 IV$ zwischen III und IV zu erkennen ist. In der unteren Kante ihrer Böschungen zeigen sich kleine Einschnitte in den gewachsenen Grund, in welche wohl einst Hölzer eingesetzt waren, die zur Befestigung der ziemlich steilen Wände gedient haben möchten. Einige Andeutungen sprechen dafür, dass in ihrer Ostwand, da wo in der Nachbargrube, deren Eingang gegenüber, die sehr flache Böschung aufgedeckt wurde, zwischen den beiden benachbarten Gruben eine Verbindung hergerichtet war. Ueber die Bedeutung dieser beiden Gruben kann man nur Vermutungen aussprechen, die naturgemäss immer mehr oder weniger unsicher sein müssen. Eine solche Vermutung drängt aber der Vergleich mit der an der Nordwestecke des grossen Hauses gelegenen Hütte auf — Tafel V P —. Auch in ihre Tenne sind zwei Gruben eingeschritten. Die eine ist eine Feuer-

stelle mit dem typischen, ins Freie führenden Zugkanälchen auf der Südseite. Neben ihr liegt eine 0.30 m tiefere zweite Grube. Sie steht mit der ersten in Verbindung und ich möchte mich nicht lange besinnen, in ihr, wie das bei der oben beschriebenen Hütte in der Waldecke nächst Neubäusel der Fall ist, einen Vorratsraum zu erblicken. Sollte hier, bei dem grossen Saale die Sache nicht vielleicht ähnlich liegen, sollte nicht Grube 11 die Feuerstelle und Grube 10 der Vorratsraum sein? Dann fände auch die an der Nordseite der Grube gelegene Bank ihre Erklärung, da ich ja solche Bänke bei den gewöhnlichen Wohnstätten wiederholt neben den Feuerstellen gefunden habe. Der Umstand, dass dann die Feuerstelle die Abmessungen einer kleinen Hütte hätte, kann kein Befremden erregen; denn auch bei den gewöhnlichen Wohnstätten sind Feuerstellen aufgedeckt, die so eingerichtet waren, dass neben dem Feuer mehrere Menschen Platz hatten, um sich zu wärmen oder gewisse Arbeiten auszuführen. Nimmt man aber an, dass die Grube 11 eine Feuerstelle gewesen sei, so findet man auch eine Erklärung für die vier Pfostenlöcher. Bei den Feuerstellen der gewöhnlichen Wohnstätten ist immer das nach aussen führende Zugkanälchen vorhanden, das nicht nur die Luftzufuhr vermittelte, sondern auch einen Teil des Rauchs nach aussen ableitete. Diese Einrichtung fehlt hier, aber es war doch wohl bei dem grösseren und gewiss auch vornehmeren Bau ein gewisser Ersatz für sie vorhanden. Ich wage es, die Hypothese aufzustellen, dass in den vier in den Boden der Grube eingeschnittenen Löchern einst vier Pfosten sasssen, die über das Dach des jedenfalls einstöckigen Baues hinausragten und selbst ein Dach trugen, das vor Sonne und Regen schützte, aber zugleich durch einen zwischen beiden Dächern befindlichen freien Raum dem Rauch den Abzug gestattete. Durch Verbindung der vier Posten mit dem Balkenwerk des Hauptdaches konnte diesem kleinen, aber verhältnismässig hohen Bau leicht die nötige Stabilität gegeben werden. Aehnliche Einrichtungen habe ich bei älteren Häusern für industrielle Zwecke gesehen, ähnliche Einrichtungen finden sich noch jetzt bei alten niederländischen Bauernhäusern und eine ähnliche Vermutung spricht in „Schliemann, Tiryns“, Kap. V, S. 247 auch Dörpfeld bezüglich der Rauchabführung im Megaron der Männer in dieser prähistorischen Burg aus. Die in Grube 11 gemachten Kohlenfunde unterschieden sich nicht von denen in anderen Feuerstellen. Einige Spuren wiesen darauf hin, dass das Feuer in ihrer Mitte gebrannt habe und die Scherben waren in ziemlich grosser Masse vorhanden. Besonderes Interesse aber verdienen zwei grosse Stücke von Reiber und Reibsteine einer Handmühle aus Basaltlava und zwei durchlöcherter runde Gebilde aus Thon, deren eines, welches leider abhanden gekommen ist, sicherlich ein Spinnwirtel war, während über die Bedeutung des zweiten — Fig. 6, 1, S. 181 — noch ein Zweifel bestehen muss. Die Funde sprechen dafür, dass in dem Raume auch gesponnen und gemahlen wurde.

Ob der nach Osten angeschlossene Vorbau ein geschlossener Raum oder etwa eine offene Halle war, lässt sich zur Zeit nicht entscheiden. Dass zwischen diesem Raum und dem Saal eine Wand durchgezogen sei, lässt sich wohl aus der verschiedenen Höhe der Tennen schliessen — Profil $k_2 k_1$ bei k_3 . — Eigentümlich ist das weite Vorspringen der Tenne in der Ecke bei VH_2 , das sich übrigens auch an der Nordostecke des älteren Baues findet.

Im Westen schliesst sich an die guterhaltene Tenne des grossen Saales eine Fläche an, auf der nahe in denselben Fluchtlinien sitzende Pfostenlöcher aufgedeckt wurden, aber bis jetzt keine Spuren von gestampftem Thon gefunden werden konnten. Ein Gebäude hat hier wohl gestanden, dafür sprechen die Pfostenlöcher; aber einen gestampften Boden, wie die übrigen Gebäude, hat es sicherlich nicht gehabt. War es vielleicht ein Stall für Haustiere? Dann wäre die Lage der Cisterne an der Nordseite des grossen Gebäudes eine sehr gut gewählte gewesen. Bemerken muss ich noch, dass an der Westspitze der Wassergrube die zwischen ihr und der Wand des Saales hinziehende Tenne nicht, wie das sonst hier und da vorkommt, mit einer Gemenge von Thon und Steinen, sondern mit einer entschieden festeren Schicht aus kleinen Steinen festgemacht ist. Hatte das vielleicht darin seinen Grund, dass hier das zum Tränken der Tiere nötige Wasser geschöpft wurde?

Bei den Grabungen im Herbst 1900 glaubte ich auch an der Südwestecke des grossen Saales, wo sich die Einbuchtung befindet, eine Stelle ohne Tenne gefunden zu haben. Aber als ich in diesem Herbst die ganze Fläche der grossen Anlage von der bei den Grabungen allmählich aufgehäuften Erde freigemacht hatte, ergab sich, dass hier eine Täuschung vorlag. Die tennenlose Fläche rührte von einem wieder zugeworfenen Versuchsschnitt aus dem Herbst 1899 her. Trotzdem möchte ich beim Hinblick auf das hier befindliche Viereck von Pfostenlöchern und die Einbuchtung an der Südwestecke des grossen Saales den Gedanken an einen atriumartigen Innenhof auch jetzt noch nicht aufgeben, denn der in diesem Frühjahr von mir an anderer Stelle vorgebrachte Grund, dass man in der Mitte des letzten Jahrtausends vor Christi Geburt hierzuland noch nicht im Stande gewesen sei, einen Bau von solchen Abmessungen mit einem einzigen Dach von 18 oder vielleicht gar von 22.50 m Breite zu überspannen, besteht für mich noch jetzt und den an derselben Stelle von mir gegen das etwaige Vorhandensein einer dachlosen Tenne gemachten Einwand, dass sie sich im Regen nicht halten könne, möchte ich nach den im letzten Herbst gemachten Erfahrungen nicht mehr aufrecht erhalten. Denn damals haben die aufgedeckten Tennen die schwersten Regengüsse vorzüglich überstanden, wenn nur das Wasser nicht in strömende Bewegung kommen konnte. Dieser Bedingung ist aber bei einem Innenhof von selbst entsprochen. Der hier angenommene Innenhof, wenn er ein solcher war, hätte eine Länge von 11.50 m und eine Breite von 7.50 m gehabt. Hoffentlich findet sich für einen anderen als mich, recht bald die Gelegenheit, an anderen Gebäuden ähnlicher Art zu prüfen, ob solche Innenhöfe daselbst vorkommen oder nicht.

Betrachten wir die Südseite dieses nun einmal angenommenen Innenhofes, so stossen wir auf einen grösseren Bau, zu dem vielleicht bereits im Herbst 1900 an einer anderen Stelle der Neuhäuseler Niederlassung ein Seitenstück gefunden wurde. Es ist das der Hauptbau des grösseren Gehöftes in der Waldecke nächst Neuhäusel — Tafel IV. — Von dem nordwestlichen Eckpfostenloch der Hofseite des hier soeben besprochenen grossen Baues — Tafel V — bis zu ihrem nordöstlichen sehen wir eine Flucht von 7 Pfostenlöchern, die eine Länge von 11.50 m besitzt. Dass das östliche Pfostenloch um 0.6 m aus der Richtung

abweicht, darf uns nicht befremden, denn Aehnliches findet sich auch bei den Pfostenlöcherfluchten *as bs* und VI VII. Vor der Flucht dieser 7 Pfostenlöcher liegen dann noch zwei weitere, die wohl von einem auf der Nordseite des betreffenden Baues in den Hof vorspringenden Vorbau herrühren. Bei dem anderen Gehöfte in der Waldecke hat die allerdings noch nicht in allen Pfostenlöchern aufgedeckte Südseite des Hauptbaues eine Länge von 13 m und ihr war ein Vorbau mit zwei Pfosten nach Süden vorgelegt. Ob die Pfostenlöcher westlich der Reihe *as bs* auf Tafel V zu dem eben erwähnten Hauptbau oder vielleicht, wie ihre eigentümliche Verteilung sogar vermuten lässt, zu einem Nebenbau gehörten, ändert wenig an der Sache. War Ersteres der Fall, so war der hier — Tafel V — in Betracht kommende Bau, welcher die Südseite des Innenhofes bildete, eben nicht nur breiter, sondern auch länger, als der Hauptbau des Gehöftes in der Waldecke. Die Westseite des Hofes wurde durch ein schmales Gebäude von unregelmässiger Form gebildet, das sich an die oben besprochenen Räume ohne Tenne anschloss, aber selbst mit einer Tenne versehen war.⁵⁾

Der Innenhof wird der Länge nach durch die Nordgrenze der Tenne des älteren Gebäudes geschnitten. Es wirft sich nun die Frage auf, war das jüngere Gebäude ein vollständiger Neubau oder der Hauptsache nach ein Erweiterungsbaue mit Beibehaltung bereits vorhandener Teile. Ich muss auf Grund der bis jetzt gemachten Erfahrungen der letzten Annahme beipflichten.

Auf das Vorhandensein zweier Anlagen von verschiedenem Alter schloss ich bei Beginn der Untersuchungen aus dem Nachweis von zwei übereinanderliegenden Tennen und von Abweichungen in der Richtung der Fluchtlinien der Pfostenlöcher. Letzterem Grunde kann ich nach den seitdem gemachten Erfahrungen keine Berechtigung mehr zugestehen. Die Fluchtlinien verlaufen im allgemeinen gradlinig, aber sie schneiden sich nicht rechtwinklig. Die Normalform des Grundrisses der Gebäude ist nicht das Rechteck, sondern das Trapez. So fand ich es bei allen Wohnstätten der Neuhäuseler Niederlassung, so fand ich es in den letzten beiden Jahren bei wohl der La Tènezeit angehörenden Gebäuden bei Butzbach, so wurde es auch bei den Ausgrabungen auf dem Mont Beuvray bei Autun zwischen Saone und Loire in Frankreich, der Gallierstadt Bibrakte, bei den der späten La Tènezeit angehörenden Gebäuden gefunden. Ich sehe deshalb in dem Mangel an Parallelismus im Lauf der beiden Fluchten der Nord- und der Südwand jetzt keinen Grund mehr zu der Annahme, dass sie

⁵⁾ Lagen die Räume westlich der Linie *as bs* in der älteren Anlage im Hauptbau, so hatte dieser eine Länge von 15,00 m und eine mittlere Breite von 13,00 m. Auf den erweiterten Bau käme dann eine mittlere Breite von 22,70 m. Lagen die Räume westlich von *as bs* in der älteren Anlage in einem Anbau, so hätte der ältere Hauptbau eine Länge von 11,00 m bei einer mittleren Breite von 10,50 m, und der erweiterte Bau, wenn seine Westfront etwa in die Linie *as bs* fiel, immer noch eine für die Spannweite eines Daches sehr bedeutende Breite von 18,30 m. Bei dem grössten Holzbaue im Quartier der Emilleure in der Gallischen Stadt auf dem Mont Beuvray — Bulliot, fouilles de Mont Beuvray, Tome II, Plan II des fouilles en 1869, Quartier CC — beträgt die Breite nur 10 m und bei einem von mir im letzten Spätherbste bei Butzbach in der Wetterau aufgedeckten Baue, wohl aus der späteren La Tènezeit, beträgt bei 19,70 m Länge die grösste Breite ebenfalls nur 10 m.

etwa zwei verschiedenen Bauperioden angehören. Aber auch sonst gibt die Stellung der Pfostenlöcher keinerlei Veranlassung, auf eine Veränderung des Grundrisses bei dem Umbau zu schliessen. Dieser Umbau bestand vielleicht in einer unstreitig von Zeit zu Zeit nötig werdenden Erneuerung des Holzgerippes des alten Baues mit Benutzung der bereits vorhandenen Pfostenlöcher und Neuerrichtung der Tenne unter gleichzeitiger Erweiterung des Baues nach Norden und Osten hin. Diese Erweiterung wurde vielleicht durch die Errichtung des grossen Saales veranlasst, dessen eine Ecke bemerkenswerter Weise mit der Nordwestecke des älteren Baues zusammenfällt.

Bezüglich der inneren Einteilung kann die Untersuchung bei dem Gebäude auf der Südseite des Hofes noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Hier wäre eine nochmalige genaue Untersuchung der Tenne mit Benutzung der Erdsonde angezeigt. In dem westlichen Teile dieses Gebäudes, jenseits der Linie *as bs*, vielleicht auch in einem Anbau, lagen jedenfalls einige voneinander abgeschiedene Räume. Die sorgfältige Herrichtung ihrer beiden Tennen und Stücke von gut geglättetem Wandverputz lassen sogar darauf schliessen, dass sie vielleicht in beiden Bauperioden anderen Räumen gegenüber einen gewissen Vorzug genossen hatten. An einen dieser Räume stiess die Wassergrube 3 an, die sicher, eins der interessantesten Objekte der ganzen Anlage ist. Sie ist 4,70 m lang, 2,50 m breit und von der Tenne an gerechnet 1,10 m tief, wovon 0,60 m auf Einschnitt in den Fels kommen (s. Profil *a₂ b₂*). Auf der Ostseite hatte sie, wie es scheint, einen Eingang, auf der Westseite war ihre Wand durch zwei Pfosten der Flucht und einen etwas zur Seite sitzenden schwächeren Zwischenpfosten gestützt. Die Grube war jedenfalls ein Wasserbehälter; sie unterscheidet sich aber von den in der Neuhäuseler Niederlassung anderwärts aufgedeckten Cisternen wesentlich durch die eigentümliche Konstruktion der Nordwand. Bei den Cisternen ist immer eine Wand durch Auflegen einer Decke von Thon und kleinen Steinen wasserdicht gemacht. Hier sah man aber gerade an dieser Stelle den aus Fels bestehenden Teil der Grubenwand durchbrechen. Man hatte dann die Durchbruchstelle zwar wieder durch einen bis zur Tenne — Profil *a₂ b₂* — hinaufreichenden Damm aus der vielfach angewandten wasserdichten Masse — Gemenge von Thon und Steinen — geschlossen, aber in diesem Damme einen Kanal angebracht, mittels dessen das in der Grube angesammelte Wasser in eine anschliessende kleinere, aber 0,30 m tiefere Grube abfliessen konnte. Bei den heftigen Regengüssen Ende September d. J. machte ich die Bemerkung, dass die grosse Grube 3 sich bei jedem Regenguss etwa zur Hälfte mit Wasser füllte, aber dann in einigen Stunden sich immer wieder bis auf einen handhohen Rest entleerte. Diese Beobachtung veranlasste mich, jenseits des erwähnten künstlichen Dammes den Boden bis auf den Fels auszuhoben, um zu untersuchen, in welcher Richtung thatsächlich das Wasser einen Abfluss gefunden hatte. Da zeigte sich denn vor allem, dass sich der Felsgrund westlich der Linie *as bs* rasch bergab senkte. Weiter fanden sich an der Stelle, die auf Tafel V der erste Pfeil angibt, zwischen der Felskante und dem Bimssand, Schlamm und Laub und zwar an einer Stelle, wo die Kante des abfallenden Felsbodens etwa in gleichem Niveau mit der tiefsten

Stelle der grossen Wassergrube liegt. Das Gleiche fand ich in der Richtung der drei anderen Pfeile. Und beim noch weiteren Verfolgen dieser Schlammspuren führten sie auf zwei sehr tiefe Gruben, die in Profil $a_1 b_1$ im Durchschnitt gegeben sind. Bemerkenswert ist dabei, dass das vorgenommene Nivellement — Profil $a_2 b_2$ und $a_1 b_1$ — für die tiefste Stelle der Grube 3 und die westliche Felskante der Sickergrube — Profil $a_1 b_1$ —, über die das Wasser bergab fließen kann, eine Tiefe von 3 m und 3.15 m unter dem für die ganze Aufnahme des Baues angenommenen Horizont ergab, dass also eine vollständige Entleerung jener Grube auf diesem Wege möglich ist. Das interessante Ergebnis der betreffenden Untersuchung war also, dass die neben bewohnten Räumen des älteren, aber nach der Vergrösserung in ähnlicher Weise wohl noch weiter benutzten grösseren Baues gelegene Wassergrube durch ein künstlich angelegtes Kanälchen entleert und das Wasser unter Benützung einer unmittelbar an sie anschliessenden und zweier weiteren nördlich von ihr gelegenen Sickergruben thalwärts geführt werden konnte.

Ueber die genauere Einteilung des grösseren Baues, in dem diese Grube liegt, in der früheren und späteren Periode und ebenso über die Raumverteilung der Erweiterung auf der südlichen Hälfte der Ostfront konnten die Arbeiten im letzten Herbste nicht mehr zum Abschluss gebracht werden. — Die Rekonstruktion des grossen Baues macht viel Bedenken, da als Material hierfür nur die Tennen, die Gruben und die Pfostenlöcher vorliegen. In der Hoffnung, dass es bald gelingen werde, anderwärts an einer ähnlichen Anlage eine vergleichende Prüfung vorzunehmen, habe ich es trotzdem gewagt, in Vorstehendem einige Gedanken darüber zu äussern, die ich mit allem Vorbehalte in Folgendem kurz zusammenfassen möchte:

Die ganze bauliche Anlage bestand wohl ursprünglich der Hauptsache nach aus einem grösseren Haus von 11.50 m bezw. 15 m Länge und 11 m bezw. 10.50 m mittlerer Breite, dem dann später, unter durch die wachsenden Dimensionen notwendig gewordener Zufügung eines Innenhofs, die Erweiterungsbauten angeschlossen wurden.

Eine ganz eigentümliche Anlage ist das auf Tafel V mit P_3 bezeichnete Viereck, das leider bei der Untersuchung zerstört werden musste. Es war ein viereckiger, fester Klotz aus jenem schon mehrfach erwähnten betonartigen Gemenge von Thon und Steinen von 2.40 m Länge, 1.90 m Breite und 0.50 m Höhe, dessen Westseite noch durch eine Steinkante verstärkt war. Das ganze Gebilde war auf eine reine Bimssandfläche aufgesetzt, die ausser wenigen zerstreuten Kohlen nichts zeigte. Das Ganze erinnerte mich an die Grabgrube 9, die bis zu ihrer Sohle mit jenem Gemenge ausgefüllt war, unterschied sich aber dadurch von ihr, dass die dort eingebetteten Scherben hier fehlten.

Als im Herbste 1899 auf dem Plateau nördlich von dem Fichtenkopfe ein System von Pfostenlöchern aufgedeckt wurde, das zu einem Bau von grösserem Umfang, als die gewöhnlichen Wohnstätten ihn besaßen, zu gehören schien, glaubte ich, es sei vielleicht ein Tempel. Damals hatte Bode wig im Koblenzer Stadtwalde seine schönen Entdeckungen gemacht und als er mir unter

den Resten seines keltischen Merkurtempels die Reste eines älteren, aus Holz gebauten Tempels zeigte, konnte mich das in meiner Vermutung nur bestärken. Aber seitdem fand ich nichts mehr, was sie bestätigte. Vorübergehend dachte ich auch an ein sonstiges öffentliches Gebäude und nannte es Besuchern gegenüber scherzhaft das Rathaus. Aber die ganze Einrichtung und Einteilung des Baues, die Wassergrube an seiner Nordseite, der grosse Saal in der Nordostecke mit seiner grossen Feuerstelle und daneben liegender Grube und das Vorhandensein von abgetheilten Räumen, wie sie sich namentlich auf der Westseite zeigen, dann endlich die beweglichen Fundstücke sprachen doch nach und nach immer entschiedener dafür, dass es sich auch hier um eine Wohnstätte handle und zwar um eine solche, in dem ein bereits in grösserem Stil eingerichteter Haushalt geführt worden war. Schon das grössere Gehöfte in der Waldecke nahe bei Neuhäusel — Tafel IV — hat erkennen lassen, dass, als die Neuhäuseler Niederlassung blühte, zwischen ihren einzelnen Bewohnern ein Unterschied bestand, dass einzelne durch Besitz oder aus anderen Gründen hervorragten. Hier haben wir es wieder mit dem Wohnsitze eines solchen Mannes zu thun und zwar mit einem solchen, bei dem das noch deutlicher hervortritt. Sucht man das ganze Gelände ab, über das die grosse Niederlassung sich ausbreitet, so wird man keine Stelle finden, die für Errichtung eines Baues von hervorragender Bedeutung sich besser geeignet hätte, als das vom Platzer Bach umflossene und nach diesem steil abfallende Plateau am Nordabhang des Fichtenkopfes. Hier hat denn auch ein in seiner Bedeutung über die anderen hervorragender Mann seinen zwar primitiven, aber in seinen Abmessungen und in der Art seiner Anlage vor allen anderen sich auszeichnenden Wohnsitz errichtet. An einer anderen Stelle habe ich mich dahin ausgesprochen, dass in dieser Wohnung der Saal in der Nordostecke wohl eine ähnliche Rolle gespielt habe, wie in der prähistorischen Burg von Tiryns das Megaron der Männer und in den späteren mittelalterlichen Burgen der Rittersaal. Ich möchte auf Grund der seitdem angestellten Untersuchungen das wiederholen.

Auf der Südfront des grossen Baues springen zwei starke Pfostenlöcher bis zum Rand der Tenne vor. Sie rühren vielleicht von einem Thor her. Vorwärts derselben bis zur unteren Kante des aufsteigenden Hanges, auf dem sich alsbald wieder gewöhnliche Wohnstätten zeigen, liegen noch unaufgedeckte bauliche Anlagen, die mit dem grossen Gehöfte in Beziehung stehen dürften. Vielleicht gilt das auch bezüglich der Hütte an der Nordwestecke — Tafel V P. —

Der Umfassungsgraben der Niederlassung. Bei der Durchforschung der Neuhäuseler Niederlassung drängte sich ganz von selbst die Aufgabe auf, nach einer Schutzwehr für ernste Zeiten, sei es in Form einer Zufluchtsstätte, sei es in Form einer Befestigung der ganzen Niederlassung oder doch wenigstens eines Theils derselben zu suchen. Die Sache erschien um so dringlicher, als kurz vorher auf dem linken Rheinufer zwei derartige Schutzwehre theils gefunden, theils genau untersucht worden waren: die grosse Umwallung bei Urmitz durch das Bonner Provinzialmuseum unter Leitung von Koenen und der vierfache Ringwall auf dem Dommelberg bei Koblenz durch Bodewig. Zuerst wurde im Innern der Hauptgruppe, auf dem Gipfel des Fichtenkopfes

im Eitelborner Steinrausch, nach einem Ringwalde gesucht, aber ohne Erfolg. Dasselbe negative Ergebnis hatte das Begehen benachbarter Waldpartieen und Kuppen. Darauf nahm ich vom sog. „Hillscheider Stock“, dem Wegweiser, wo die Hillscheider Strasse von der Montabaurer abzweigt, aus, wo sich die Nordwestecke der Hauptgruppe der Niederlassung befindet, in ungefährer Verfolgung ihrer Westgrenze eine genaue Absuchung des bewaldeten Berghanges bis zum Platzer Bache hinab vor, die mich bald auf Spuren führte.

Geht man vom Hillscheider Stock ungefähr 60 m dem Waldweg entlang, der in dem Winkel zwischen der Hillscheider Chaussee links und der Montabaurer Landstrasse rechts in die Mitte der Hauptgruppe der Niederlassung führt -- s. Karte --, so sieht man ungefähr 20 m links von diesem Weg eine flache Grabenmulde von ungefähr 5,00 m Breite. Folgt man dieser Grabenmulde 35 m, so stösst man auf die Hillscheider Chaussee. Hier macht sie, fast im rechten Winkel, eine Biegung nach Norden. Sie bleibt weiter auf der rechten, d. h. der Ostseite der Hillscheider Chaussee, die 50 m nördlich von dem Punkte, wo der Graben sie trifft, von einem gut gebauten Waldweg geschnitten wird, der an der Berglehne hin bis zum Platzer Bach hinabführt. In dem jungen Gehölz rechts von diesem Waldweg bleibt die Grabenmulde stets sichtbar. 140 bzw. 155 m nördlich von dem zuletzt bezeichneten Punkte werden der thalwärts führende Waldweg und die Grabenmulde von einer im letzten Jahre teilweise ausgesteinten Waldschneise geschnitten, die in nord-östlicher Richtung am Nordhang des Fichtenkopfes hinabführt. Der Graben behält immer seine ursprüngliche Richtung zur rechten Seite des Waldweges bei. Hier und da zeigen sich auf seiner rechten, d. h. der Innenseite, auch schwache Reste eines Erdaufwurfes. 335 m weiter, in der Grabenmulde gemessen, tritt diese auf die linke Seite des Weges, der hier, wo das Gelände rasch fällt, eine Biegung nach Osten macht. Der Graben umzieht hier, auf 93 m Länge parallel zum Weg, einen kleinen Bergvorsprung, den ein 80 m langer, geradlinig verlaufender, ziemlich breiter und tiefer zweiter Graben abschneidet. Auf der linken, nördlichen Wegseite, 93 m von dem letzten Punkte entfernt, treffen sich die beiden Gräben wieder. Von dieser Stelle an ist nur noch ein einziger Graben zu erkennen, der in wesentlich nordöstlicher Richtung ziemlich steil den Hang hinabzieht, nach 110 m abermals von einem Weg geschnitten wird und nach weiteren 140 m den Bach trifft. Bemerkenswert ist noch, dass an dieser Stelle die linke, d. h. die äussere Grabenseite sich zu einem Damme entwickelt und in der Thalsohle noch Spuren davon zu erkennen sind, dass das Wasser des Baches einst hier gestaut werden konnte. Aber von einer Thalsperre aus verhältnismässig junger Zeit rührt jener Damm nicht her, denn er trifft den Bach nicht im rechten, sondern im spitzen Winkel, hat also sicherlich nicht den Zweck gehabt, den Bach in seinem jetzigen Laufe zu sperren. Gehen wir zum Ausgangspunkte unserer Abschreitung, dem Anfangspunkt des flachen Grabens in der Nähe des Hillscheider Stockes zurück, so finden wir etwa 30 m östlich dieser Stelle wieder eine, allerdings sehr undeutliche Grabenmulde, die, wenn man sie in östlicher Richtung weiter verfolgt, sich in einem spitzen Winkel gegen die Montabaurer Staatsstrasse wendet. Bald zeigt sich auch ein deutlicher Graben, der, meist auf seiner Rückseite von einem

Erdaufwurf begleitet, der Strasse parallel hinzieht. Er führt bis zum Hochreservoir der Neuhäuseler und Eitelborner Wasserleitung und ist auch jenseits desselben noch auf eine kurze Strecke zu erkennen. Am meisten fällt er in der Nähe des genannten Hochreservoirs, auf der Südseite des Fichtenkopfes in die Augen, wo die ganze Anlage einem mit Graben versehenen Ringwall gleicht. Das wiederholte Abgehen der Grabenmulde vom Hochreservoir bis zum Platzer Bach und ihr Eintrag in die im Maassstabe 1:3000 gezeichnete Waldkarte ergab, dass es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt, die auf dieser Strecke 1510 m Länge besitzt. Die Vergleichung der Höhenlage schloss selbst für einzelne Teile den Gedanken aus, dass es sich um einen Wassergraben handele und die ganze Tracierung liess es auch sehr unwahrscheinlich finden, in dem Graben eine Weganlage zu erkennen, wenn sie auch die Möglichkeit nicht ausschloss, dass einzelne Teilstrecken auch einmal als Wege benutzt worden seien. Weiter war es von Interesse, dass auf der Innenseite auf der ganzen Weststrecke und in der Nähe des Reservoirs die Wohn- und Grabhügel bis dicht an den Graben herantreten, dass sie dagegen auf der Aussenseite der Südfront ganz fehlen und auf der Westseite, von einem vereinzelt abgesehen, durch grössere Zwischenräume von ihm getrennt sind.

Ich nahm nun an vier verschiedenen Stellen der Westfront Ausgrabungen vor.

Die erste Ausgrabung deckte am Hilscheider Stock das Anfangsstück des Grabens auf 25 m Länge auf — Tafel VI, Fig. 1. — Es ergab sich ein durchschnittlich 4 m breiter Graben von nahezu 1 m Tiefe, mit mässig steilen Böschungen und an seiner breitesten Stelle 2 m breiter Sohle. In den Böschungen, teilweise auch am Fusse derselben, sasssen starke Pfostenlöcher so, dass sie auf eine Länge von 17 m zwei nahezu parallele Reihen bildeten. Gegen sein Ende nach Osten hin spitzte der Graben sich zu und hier sasssen auch die Pfostenlöcher der Sohle näher oder in derselben. Sie waren teilweise breit und gegraben, teilweise schmal und offenbar eingeschlagen, wie man aus der kreisförmigen, 10 bis höchstens 20 cm breiten Unterbrechung der Brizzeschicht⁶⁾ erkennen konnte. Hinter dem Graben war noch eine zweite, breite, aber sehr seichte Einsenkung zu erkennen. Einige Einschnitte deckten hier Tennen, Pfostenlöcher und eine Feuerstelle von Gebäuden, aber keinen zweiten Graben auf.

Eine zweite Grabung wurde 280 m weiter nordwärts vorgenommen. Sie deckte ein Grabenstück von 12 m Länge auf — Tafel VI, Fig. II. — Der Graben war hier im Durchschnitt 4,25 m breit und bis 1,20 m tief. Im übrigen zeigte er dasselbe Profil, wie bei der vorherigen Aufdeckung. Die Pfostenlöcher sasssen teils in der Mitte, teils am unteren Rande der Böschungen und waren regelmässig durch den Bimssand bis auf den Fels oder die über dem Fels liegende Thonschicht getrieben. Auf ein breites, gegrabenes Loch folgten immer mehrere schmalere, mit 0,15 bis 0,20 m breiter, kreisförmiger Durchbrechung der Brizze. Hinter dem Graben, auf der Ostseite, sind hier

⁶⁾ Die Brizze ist eine dünne, sehr feste Bimssandschicht, die wasserbeständig ist und sich nicht ändert.

noch die Reste eines Erdaufwurfs zu erkennen. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass die der Grabenböschung zugekehrten Lochwände senkrecht oder doch wenigstens sehr steil waren, die gegenüberliegenden dagegen vielfach eine flachere Böschung zeigten.

Der dritte Einschnitt, 65 m weiter thalwärts, deckte, wie Grundriss und Profil — Tafel VI, Fig. III — erkennen lassen, wieder den Sohlgraben mit Pfostenlöchern in den Böschungen auf, aber hier mit einer thorartigen Unterbrechung. Die Krone des den Graben überbrückenden Erddammes war schmal, nur 2,30 m breit, aber durch häufige Benutzung hartgetreten und gleich in dieser Beziehung der Tenne einer Wohnstätte. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass in den beiden Grabenenden rechts und links von diesem Eingang die Pfostenlöcher ähnlich angeordnet sind, wie bei dem zuerst aufgedeckten Grabenende — Tafel VI, Fig. 1. — Wieder 263 m thalwärts, an der Stelle, wo ein kurz vorher abgezweigter Graben sich wieder mit dem seither verfolgten Sohlgraben vereinigt, machte ich einen vierten Einschnitt. Die Untersuchung wurde hier dadurch erschwert, dass der Graben an einem ziemlich steilen Hang hinzieht und offenbar lange Zeit als Weg benutzt worden war, wie sich aus einer roh hergerichteten Steindecke von verschiedener Stärke in seiner Sohle erkennen liess. Auf 21 m Länge wurde hier der Graben aufgedeckt und es fand sich unter der Steindecke ein Sohlgraben ähnlicher Art, wie bei den drei vorhergehenden Schritten, von rund 4 m Breite mit Pfostenlöchern und Steinsetzungen am Fusse der beiden Böschungen. Die Steine hatten offenbar zum Befestigen der Hölzer gedient, weil am steilen Hange der Fels hoch liegt und das Anlegen genügend tiefer Pfostenlöcher erschwert wird. Am vorderen, nordwestlichen Ende des Grabens fand sich derselbe ebenso wie 263 m aufwärts von einem stehengelassenen Erddamm durchschnitten. Hier lag also wieder ein Thor, durch das man den nur 100 m entfernten Bach rasch erreichen konnte. Geht man dem Graben nach, so beträgt der Abstand des Thores vom Bache 250 m.

Der Bach fliesst hier auf eine lange Strecke in einer tief eingeschnittenen Schlucht, die eine künstliche Sperre ersetzen konnte und thatsächlich auch wohl als Abschluss der Niederlassung nach dieser Seite hin gedient hat. Denn von Westen her — s. d. Karte — treten die Wohn- und Grabhügel ganz nahe an den Bach heran, aber jenseits desselben am steilen Abhange des Niessling konnte ich bis jetzt keine Spur von ihnen finden. Geht man in dieser Schlucht dem Laufe des Baches entgegen, so erreicht man 740 m weiter die Stelle, wo er die ursprünglich eingehaltene Richtung von Osten nach Westen verlässt und sich nach Nordwesten wendet. In diesem Winkel führt eine steile, verwachsene Richtschneise nach dem mehrfach erwähnten Hochreservoir der Neuhäuseler Wasserleitung hinauf. Es ist die Stelle, wo ich anfangs irrtümlicherweise den östlichen Abschlussgraben der Niederlassung suchen zu müssen glaubte. Geht man weitere 750 m dem Bache entgegen, so erreicht man die Brücke, mit der ein vom Hochreservoir in ostnordöstlicher Richtung thalwärts ziehender Weg, der „Butterweg“, den Platzer Bach überschreitet. Dass man sich dabei immer noch im

Innern der Niederlassung befindet, zeigen die rechts, d. h. südlich vom Wege an der Berglehne hinaufsteigenden Hügel. Südwestlich von der Brücke und südlich vom Butterweg bilden diese Hügel eine Gruppe, die am Berghange (s. d. Karte) bis fast zur Montabaurer Strasse hinaufsteigt und zwischen dem Butterweg und einem von diesem rechts abzweigenden Waldweg als dicht bezeichnet werden muss. Sieht man die Stelle sich genauer an, so bemerkt man, dass zwischen dem Butterweg und dieser Hügelgruppe sich einige Grabenmulden einschleichen. Von ihnen müssen die nördliche und die südliche die Aufmerksamkeit besonders fesseln. Wenn man die erstere, von einer Stelle in der Nähe des Baches ausgehend, bergauf und in Richtung nach dem Hochreservoir verfolgt, so bemerkt man, wie sie bald in den Butterweg einläuft und gewinnt die Ueberzeugung, dass man es mit einem alten Weg, dem Vorgänger des jetzigen Butterwegs, zu thun habe. Durch eingezogene Erkundigungen erfuhr ich denn auch, dass noch im 18. Jahrhundert die Strasse, welche vom Rhein nach Montabaur führte, hier durchzog. Die südliche Grabenmulde dagegen zeichnet sich dadurch aus, dass sie gerade an dieser Stelle die nördliche Grenze der oben erwähnten Hügelgruppe bildet, die augenscheinlich diesem Graben entlang und in südlicher Richtung den Berg hinauf allmählich entstanden ist. Man kann von hier diesen Graben, immer auf der südlichen Seite des Butterwegs hinziehend und nur an einzelnen Stellen von alten Kohlenweilerstätten unterbrochen, bis zum Hochreservoir verfolgen, wo er mit dem oben erwähnten, auf der Nordseite der Montabaurer Strasse — s. Karte — hinziehenden Graben *efgh* zusammenfällt.

Nachdem ich diesen Zusammenhang festgestellt hatte, nahm ich an der Stelle, wo der betreffende Graben die Basis der nach Süden vorgelagerten Hügelgruppe bildet, eine Ausgrabung vor, deren Ergebnis Tafel VI, Fig. IV in Grundriss und Aufriss zeigt. Die Richtung des hier grossenteils aufgedeckten Grabenstücks von Nordosten nach Südwesten ist durch die Linie *A A₁ B G G₅* gegeben. Der Punkt *A* ist auf einer in nordöstlicher Richtung gezogenen Linie von der Mitte der Brücke über den Platzer Bach in runder Zahl von 100 m entfernt. Auf der Nordseite des Grabens sind auf der Strecke *A₁ B D* die Reste eines Erdaufwurfs deutlich zu erkennen und auch in seinem weiteren Verlauf machen sich dieselben wiederholt bemerklich. Insbesondere gilt das auch für eine 45 m weiter gelegene Stelle, wo noch einmal auf eine Strecke von 15 m der Graben ausgehoben wurde.

Das Ergebnis der Aufdeckung hier im Osten der Niederlassung war das gleiche, wie auf ihrer Westseite. Es kam ein durchschnittlich etwas über 4 m breiter und etwas über 1 m tiefer Graben mit breiter Sohle zum Vorschein, bei dem in beiden Böschungen, an einer Stelle auch wohl aus besonderen Gründen in einer, grössere und kleinere Pfostenlöcher sasssen. Die Untersuchung wurde dadurch einigermassen erschwert, dass auch dieser Graben, in der Zeit, als die Verbindungsstrasse vom Rheine nach der Hochebene von Montabaur hier vorbeiführte, längere Zeit und auf längere Strecken als Weg benutzt worden war. Der erste Einschnitt, zwischen *A₁* und *A* — Profil *lm* — lieferte noch das reine Grabenprofil, weil die Fahrleihe südlich von *l* in der

Richtung auf *F* vorbeiführen. Die beiden Pfostenlöcher und der in seiner Sohle 1 m breite Graben sind durch den Binssand und die Thonschicht hindurch bis auf den Felsgrund eingeschnitten. Das nördliche Pfostenloch ist stärker, als das südliche. Bei beiden Pfostenlöchern muss es, wie bei andern an dieser Stelle, auffallen, dass ihre äussere Wand senkrecht, ihre innere dagegen geneigt ist. Es wurde das aber auch vereinzelt bereits bei dem Graben der Westfront beobachtet (s. S. 170).

In dem zweiten Einschnitt — Profil $m_1 l_1$, $m_2 l_2$ — zeigen sich in der Sohle deutlich die Fahrgleise, die aus der Zeit der Benutzung des Grabens als Strasse herrühren. Die Spurweite weist auf Benutzung schmalspuriger Wagen hin, wie sie eben noch im Westerwald in Gebrauch sind, ist aber doch breiter, als es die Grabensohle ursprünglich war. Die Folge ist an dieser Stelle, wie sich namentlich bei Profil $l_2 m_2$ zeigt, eine starke Beschädigung der südlichen Grabenböschung gewesen. Bei Profil $l_1 m_1$ zeigt sich in der Sohle ein bis in den Fels vertieftes Pfostenloch. Oestlich dieser Stelle biegen die Fahrgleise, indem sie zugleich in die Höhe steigen, in die Richtung *BF* ein, in welcher der alte Weg an der Berglehne hinzog. Hier fand ich bei meinem letzten Besuch am 9. Oktober l. J. die von den heftigen Regengüssen an den drei vorausgegangenen Tagen freigewaschene Westböschung eines den Graben durchschneidenden Erddamms. Wahrscheinlich befand sich hier, wie auf der Westfront bei *c* und *d*, ein schmaler Eingang.

Bei dem dritten Einschnitt — Profil $l_3 m_3$, $l_4 m_4$ — war gleichfalls die südliche Böschung des Sohlgrabens durch das lange Zeit andauernde Fahren in demselben stark beschädigt und von den ursprünglich hier vorhandenen Pfostenlöchern haben nur noch an zwei Stellen sich die in Einschnitten in den Fels bestehenden unteren Parteen erhalten. Die äussere Böschung dagegen mit zwei grossen und fünf kleinen Pfostenlöchern hat sich sehr gut gehalten. Der Graben hat hier auf eine längere Strecke seine tiefste Stelle und das machte bei seiner späteren Benutzung als Weg zuweilen eine Ausfüllung der vertieften Gleise durch hineingeworfene Steine nötig. An diesen Steinen wurde manches Hufeisen abgestossen und deshalb konnten deren hier viele gesammelt werden. Sie rühren von kleinen Pferden her. Ein etwa bis auf die Römerzeit zurückweisendes Hufeisen wurde nicht gefunden.

Der vierte 37 m lange Einschnitt — s. Grundriss und Profile $l_5 m_5$, $l_6 m_6$ und $p q$ — wurde gemacht, um eine hier vorhandene breite Grabenunterbrechung aufzuklären. Es kam dabei ein grösseres Thor zum Vorschein. Die Ausgrabung bei *D* und *D*₁ zeigte den Sohlgraben in sehr guter Erhaltung, mit Pfostenlöchern in beiden Böschungen und einem solchen in der Sohle. Nach Westen hin schliesst er mit einer geraden, zur Grabenachse senkrechten Böschung ab, an deren beiden Enden tiefe Pfostenlöcher liegen. Die Fahrgleise steigen, hier immer undeutlicher werdend, auf die hinter der Böschung befindliche Plattform hinauf, welche an dieser Stelle auf 18,20 m die Unterbrechung des Grabens bildet. Die Fahrgleise weichen beim Aufsteigen auf die Plattform nach Süden aus der Grabenachse ab, lenken aber beim Absteigen von der Plattform im Westen wieder in dieselbe ein. Der Grabenabschluss im Westen

unterscheidet sich, wie der Plan zeigt, von dem im Osten dadurch, dass der Graben spitz zuläuft und Pfostenlöcher zunächst nur in einer seiner Böschungen, der Nordböschung zu finden sind. Vielleicht waren sie aber auch in der Südböschung vorhanden und sind nur, wie an einigen Stellen östlich des Thors, bei Benutzung des Grabens als Weg zerstört worden. Bei einer 45 m weiter westlich vorgenommenen Ausgrabung wurden wieder Pfostenlöcher in den beiden Böschungen gefunden.

Auf der Plattform der Grabenunterbrechung liegt eine gut erhaltene Tenne, die ein Rechteck von 16,30 m Länge und 4,50 m Breite bildet und auf ihr die tiefen Pfostenlöcher eines länglichen Gebäudes — Tafel VI. Profil *p q*. — Betrachtet man den Grundriss und das Profil genauer, so kann es nicht unbemerkt bleiben, dass von der Linie *ef* an die Tenne nach dem Graben hin sich senkt und von hier an auch in der Stellung der Pfostenlöcher eine Aenderung eintritt. Man möchte annehmen, dass das hier einst vorhandene Gebäude aus einem Hauptbau von 13 m Länge und 2,70 m Breite, in den Linien der Pfostenlöcher gemessen, und einem kleinen Anbau im Osten bestanden habe. Aus den weiteren Abständen der Pfosten im Osten und Westen könnte man dann weiter noch schliessen, dass zwei Eingänge, je einer im Osten und einer im Westen, durch eine längliche Thorbaracke miteinander verbunden gewesen seien. Von dem kleinen Anbau im Osten setzt sich übrigens die Tenne — s. Profil *p q* — bis zum Böschungsrande fort. Die ganze Tenne ist aus Thon und Sand hergestellt und gleicht denen, wie sie bei allen bis dahin aufgedeckten Wohnstätten gefunden wurden, ist aber sehr viel fester, als die meisten derselben. Das findet wohl darin eine einfache Erklärung, dass sie nicht nur durch Stampfen jenes Gemisches von Thon und Sand hergerichtet, sondern auch durch vieles Begehen, wie es ja bei einem Thore stattfindet, immer mehr befestigt wurde. Namentlich muss das bei einem Thore der Fall sein, das, wie das hier in Betracht kommende, eins der Hauptthore war, welche ins Innere der grossen Niederlassung führten. Dass es aber ein Hauptthor war, muss man nicht nur aus der Weite der Grabenunterbrechung, sondern auch aus der hier vorgelagerten Hügelgruppe schliessen, die den Graben auf eine nicht unbeträchtliche Strecke nach rechts und links zur Basis hat und sich, wie oben bemerkt wurde, nach Süden hin ziemlich weit am Berghang hinaufzieht.

Nach Osten hin lässt sich der Graben ohne Ausgrabung noch etwa 50 m über Punkt *A* hinaus verfolgen, dann verschwindet er allmählich in der der Thalsole nahe ziemlich hohen Humusdecke. Aber vielleicht gibt hier, 50 m westlich der Brücke über den Platzer Bach, ein im Laufe des letzten Sommers gemachter Wegeschnitt einen Wink. Hier zeichnet sich nämlich auf einer in die Berglehne eingeschnittenen Böschung das Profil eines Grabens mit breiter Sohle ab, der den Binssand bis auf den Felsgrund durchschneidet. Ist er thatsächlich der von *A* bis *G* aufgedeckte Umfassungsgraben, was ein Versuchsgraben von einigen Metern Länge noch klar stellen könnte, so wäre hier ein Anschluss an den Platzer Bach und zwar senkrecht zu seinem Laufe gefunden.

Die Entfernung von hier bis A beträgt 80 m. Die Länge des seine Fortsetzung bildenden Grabens von A bis zum Hochreservoir misst 790 m, die der noch nicht untersuchten Grabenmulde vom Hochreservoir bis zu der Stelle am Hilscheider Stock, wo das im vorigen Herbste aufgedeckte Grabenstück — Tafel VI. Fig. I — nach Osten seinen Abschluss findet, beläuft sich auf 590 m. Die Länge des Grabens endlich, der vom Hilscheider Stock bis zum Platzer Bach hinunterführt und an verschiedenen Stellen aufgedeckt wurde, beträgt 920 m. Der Kern der Niederlassung ist also von einer Stelle am Platzer Bach in der Nähe der Hüttenmühle bis zu einer anderen Stelle, die in der Bachlinie gemessen 1490 m weiter aufwärts liegt, nach Westen und Süden hin in fortlaufendem Zug auf 2380 m Länge von einer Grabenmulde begrenzt, deren Aufdeckung an verschiedenen Stellen ihrer ganzen Erstreckung im Osten und im Westen immer in übereinstimmender Weise einen Soligraben von 4 bis 4.5 m Breite und durchschnittlich 1 bis 1.5 m Tiefe mit Pfostenlöchern in beiden Böschungen zu Tage förderte. Das vollkommen gleichartige Ergebnis der Ausgrabungen lässt auf völlig gleichen Zweck der Anlage auf ihrer ganzen Erstreckung schliessen. Am nächsten liegt es anzunehmen, dass sie den Zweck hatte, die Niederlassung abzuschliessen und ihre Bewohner gegen Schädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen. Auf der 1490 m langen Bachseite war das Anlegen eines besonderen Grabens für diesen Zweck nicht nötig, da der in tiefer Schlucht fließende Bach selbst eine Sperre bildete, die durch etwaiges Hinzufügen eines Holzzaunes noch verstärkt werden konnte. In der Umfassung waren, so weit sie durch den Graben gebildet wurde, grössere und kleinere Thore angebracht. Zu einem der kleineren Thore gehörte die schmale auf der Westfront aufgedeckte Grabenunterbrechung — s. Tafel VI. Fig. III. — Eins der grösseren Thore ist das im Osten, in der Nähe des Platzer Baches aufgedeckte. Ein ähnliches grösseres Thor liegt auch wohl in der Südwestecke der Niederlassung am Hilscheider Stock, wo im Herbste 1900 die Untersuchung des Umfassungsgrabens ihren Anfang nahm.⁷⁾

Wenn man sich die Frage vorlegt, wie diese 2380 m lange Sperre genauer eingerichtet war, so stellen sich ihrer Beantwortung dieselben Schwierigkeiten entgegen, wie bei fast allen hier auftretenden Fragen. Das gesamte Beobachtungsobjekt ist in wesentlichen Punkten neu und es liegt deshalb vielfach noch kein Material aus früheren Untersuchungen zum Vergleich vor. Von den zahlreichen denselben Kulturperioden angehörenden Niederlassungen auf dem linken Rheinufer, nördlich und südlich der Lahn, ist noch keine genauer untersucht worden, und die so interessanten Anlagen auf dem linken Rheinufer im Koblenzer Stadtwald und bei Urmitz gehören z. T. einer späteren, z. T. einer sehr viel früheren Zeit an. Einen gewissen Anhaltspunkt gibt ein kleines Erdwerk bei

⁷⁾ Bemerkenswert ist, dass an dieser Stelle das aufgedeckte Grabenende sich ähnlich zuspitzt, wie das eine Grabenende bei dem Thore in der Nähe des Platzer Baches, dass die Grabenmulde hier eine Unterbrechung zeigt und hier auch nach Südwesten hin auf eine Strecke von rund 400 m zwei grössere Gruppen von Wohnstätten und Gräbern vorgelagert sind. Nicht ohne Bedeutung ist auch, dass beide Stellen in der Richtung eines alten Weges liegen, der früher den Rhein mit der Hochebene von Montabaur verbund.

Haltern, denn es ist gleichfalls von einem Sohlgraben umgeben, bei dem in beiden Böschungen Pfostenlöcher sitzen. Man kann daraus entnehmen, dass man zu Beginn unserer Zeitrechnung einen Sohlgraben mit Holzsetzungen in beiden Böschungen noch für Wehrzwecke benutzt hat. Aber die schmalen Pfostenlöcher bei Haltern, in denen einst gespitzte Pfähle sassen, sehen doch ganz anders aus, als die sehr verschiedenartig starken Löcher bei Neuhäusel. Und neben anderen schwerer wiegenden Gründen spricht auch schon dieser dagegen, die Sohlgräben bei Neuhäusel und bei Haltern für gleichalterig zu halten.

Als Befestigungswerk gegen einen schweren Angriff möchte ich übrigens den Neuhäuseler Graben nicht ansehen. Dafür ist sein Profil viel zu schwach. Er hat vielleicht eine ähnliche Bedeutung gehabt, als bis ins späte Mittelalter hinein das Gebüch. Ich möchte mir etwa folgendes Bild machen: Zuerst legte man einen Graben von 4 bis 4½ m Breite und 1 bis 1½ m Tiefe an und schüttete hinter demselben die ausgehobene Erde zu einem kleinen Wall auf. Dann setzte man in beiden Böschungen die Wipfel kleinerer Bäume und stärkere Äste senkrecht oder etwas nach dem Graben geneigt so ein, dass man aus ihren Zweigen eine dichte Hecke flechten konnte und richtete auf dem Wall einen praktikablen Gang her. Ausserdem schnitt man die Zweige bis dahin ab, wo sie bereits eine genügende Stärke besaßen und spitzte sie an ihren Enden zu. Hierauf füllte man etwa entstandene Lücken bis tief in den Graben hinein durch ein dichtes Geflecht aus Reisig oder Dornen aus. Man erhielt dann eine Hecke, die Aehnliches leisten konnte, wie später die Gebücke, die Astverhaue, die cervi und ähnliche Hilfsmittel bei provisorischen Befestigungen. Vor allem war sie im Stande, das Eindringen der damals wohl gefährlichsten wilden Tiere, des Bären und des Wolfes, in die Niederlassung zu verhindern; aber auch einen feindlichen Angriff konnte sie abwehren, sobald nur rasch genug eine genügende Verteidigungsmannschaft sich auf dem Walle einfand. Wenn aber später die ganze Holzanlage verfault war, so musste sie dieselben Spuren hinterlassen, wie sie bei der Ausgrabung zum Vorschein kamen. Ich spreche die vorstehende Vermutung mit allem Vorbehalt und in der Hoffnung aus, dass es bald einem anderen gelingen möge, an einer anderen Stelle die Umfassung einer derselben Kulturperiode angehörenden Niederlassung aufzudecken.⁵⁾

Die Datierung. Eine der wichtigsten Fragen, welche sich bei Untersuchung der Neuhäuseler Niederlassung aufwirft, ist natürlich die: Wann hat diese Niederlassung bestanden und wann ist sie eingegangen? — Schon bei Aufdeckung der ersten Wohnstätten im Herbste 1899 kamen ganz charakteristische Scherben zum Vorschein, die auf die Hallstattzeit hinwiesen. Der Anfang war vielversprechend, aber der weitere Verlauf der Untersuchung brachte bezüglich der zur Zeitbestimmung nötigen Fundstücke leider manche Enttäuschung. In der Regel konnte ich froh sein, wenn ich nach Aufdeckung einer Wohnstätte eine Hand voll Scherben eingehemst hatte. Der Grund ist wohl hauptsächlich darin

⁵⁾ Der oben geäußerte Wunsch scheint rasch eine Erledigung finden zu sollen. Bei der in Anm. 5 erwähnten, allerdings wohl der La Tènezeit angehörenden Niederlassung bei Butzbach fand ich inzwischen gleichfalls einen Umfassungsgraben. Auf seiner inneren Böschung zeigen sich dieselben Löcher wie bei dem Neuhäuseler Umfassungsgraben.

zu suchen, dass die Niederlassung nicht gewaltsam zerstört, sondern von ihren Bewohnern, unter Mitnahme der gesamten beweglichen Habe, gutwillig verlassen worden ist. Denn unter der grossen Zahl der aufgedeckten Wohnstätten finden sich nur drei, die augenscheinlich abgebrannt sind: Eine an der Nordwestecke des grossen Baues — Pl. V P —, eine zweite im Osten desselben — Fig. 1, S. 152 — und eine dritte etwas höher hinauf am nordöstlichen Abhang des Fichtenkopfes. Die beiden ersten sind genauer untersucht worden und haben ganz schöne Fundstücke geliefert. Auch der Umstand scheint sich geltend zu machen, dass die Bewohner der Niederlassung bereits einen ziemlich entwickelten Sinn für Reinhaltung ihrer Wohnungen hatten. Denn durch ein gewisses Reinlichkeitsbedürfnis darf man es wohl erklären, dass man auf der Tenne und dem Boden der Feuerstelle der Hütten in der Regel so wenig grössere Kohlenstücke und Scherben findet. Ich führe hier einige Beispiele an. Bei der Hütte (Fig. 2), wo zu unterst eine Wohngrube mit Eingang und Feuerstelle, 1,65 m über ihrem Fussboden eine Tenne mit Feuerstelle, und 0,15 m eine zweite Tenne mit Feuerstelle aufgedeckt wurden, waren die Wände an der Stelle der Feuerstelle hart gebrannt, aber es fanden sich nur wenig Kohlen. Ausserdem konnten in der ganzen Anlage trotz grösster Aufmerksamkeit nur drei Scherben derselben Art, wie sie sonst in der Niederlassung vorkommen, gefunden werden. Aehnlich verhielt es sich mit der Hütte Tafel IV G in der Waldecke nächst Neuhäusel. Auch hier war die Wand der Feuerstelle an dem Zugloch hart gebrannt, aber es fanden sich nur wenig Kohlen und trotz der grössten Aufmerksamkeit keine einzige Scherbe. Diese und andere Kulturreste sind eben hier nicht, wie in Wohnstätten der neolithischen Zeit, die ich gesehen habe, liegen geblieben und nur höchstens, wenn es zu arg wurde, mit etwas Erde bedeckt worden: man hat sie vielmehr als Unrat beseitigt und vielleicht in Kehrriechgraben geworfen, die aufzufinden ich aber noch nicht das Glück hatte. Die meisten Gefässreste fand ich in dem grossen Gebäude am Nordhang des Fichtenkopfes im Eitelborner Steinrausch und in den abgebrannten beiden kleineren Wohnstätten in seiner Nähe. Auch in anderen benachbarten Hütten wurde immerhin Einiges gefunden. In grösseren Abständen dagegen waren die Funde sehr minimal, wenn auch nicht behauptet werden kann, dass gar nichts gefunden worden sei. So fand ich z. B. in den aufgedeckten Wohnstätten in der Waldecke nächst Neuhäusel nichts, dagegen konnte ich mit dem Ergebnis der Untersuchung zweier daneben liegender Gräber recht zufrieden sein. Was den Umfassungsraben betrifft, so fand ich Scherben und einige unbestimmbare Eisenstücke in ihm nur in der Südwestecke, in der Nähe der Stelle, wo ich ein grösseres Thor und wahrscheinlich auch die Reste einiger grösserer Gebäude vermuten muss. Der Umfassungsraben der Neuhäuseler Niederlassung zeigt in dieser Beziehung in seinem Verhalten eine gewisse Aehnlichkeit mit dem zu den älteren römischen Limesanlagen gehörigen Zaungräbchen, welches ich durch die ganze Wetterau und im östlichen Taunus auf ca. 75 km Länge nachgewiesen habe. In ihm finden sich Scherben nur in der Nähe der Wachtstationen und zwar deshalb, weil das Gräbchen wohl nie länger, als höchstens ein bis zwei Tage offen lag und deshalb solche Kulturreste nur da in es gelangen konnten, wo sie

auf dem Boden zerstreut waren, wie in der Nähe von Wohnstätten und Wachstationen. Bei dem Neuhäuseler Wehrgraben war die Sachlage wohl dieselbe. Die gegrabenen Löcher wurden wohl, nach Einsetzen der Hölzer, sehr rasch wieder zugeworfen und der Graben selbst durch das Flechtwerk wieder ausgefüllt.

Bei den Neuhäuseler Wohnstätten und dem Umfassungsgraben lagen also die Verhältnisse für Auffinden von Klein-Gegenständen sehr ungünstig; aber es gelang schliesslich doch, in dem grossen Bau am Nordhange des Fichtenkopfes, in den beiden abgebrannten Hütten und an andern Stellen soviel Fundstücke zusammen zu bringen, dass sich aus ihnen weitere Schlüsse über die Zeit des Bestehens der Anlage bilden liessen. Es ergab sich dabei eine Bestätigung der früher gewonnenen Anschauung, dass es sich der Hauptsache nach um die mittlere und jüngere Hallstattzeit handle, dass aber doch auch mit einem Herübergreifen in die frühe La Tènezeit gerechnet werden müsse. Ich werde weiter unten im Zusammenhang über die Funde Bericht erstatten.

Die besten Anhaltspunkte für eine sichere Datierung liefert bekanntlich eine Untersuchung der Gräber mit sorgfältiger Rücksichtnahme auf Konstruktion, Bestattungsart und Beigaben. Aber auch hier wurde die Benutzung der Untersuchungsergebnisse für die Datierung durchaus nicht leicht gemacht. Die Grabbeigaben sind im allgemeinen sehr dürftig; wohl deshalb, weil die damaligen sehr zahlreichen Bewohner jener Terrasse des Westerwaldes keine reichen Leute waren. Ausserdem gestattet aber auch der lockere Binssand der Luft und dem Wasser mit Leichtigkeit den Durchgang und begünstigt so die Auflösung der in den Gräbern befindlichen organischen und nicht organischen Reste in hohem Grade.

Ein gemeinsames grosses Gräberfeld für die ganze Niederlassung oder einzelne grössere Gruppen derselben ist bis jetzt noch nicht gefunden worden. Ich bezweifle auch, dass ein solches vorhanden ist. Alle bis jetzt aufgefundenen Gräber liegen vereinzelt oder in einzelnen kleineren Gruppen zwischen und neben den Wohnstätten, über die ganze Niederlassung zerstreut, zum Teil neben einzelnen Wohnhügeln, zum Teil neben einzelnen Gruppen derselben. Die grösste Wohnhügelgruppe, neben der ich eine besondere Grabhügelgruppe gefunden habe, ist die auf Tafel IV zum Teil dargestellte. Hier scheint es sich thatsächlich um ein kleines Dörfchen mit zugehörigem Friedhof zu handeln. Meist findet man zwei oder drei Wohnhügel und daneben einen oder zwei Grabhügel mit je mehrfachen Bestattungen und gewinnt dann die Anschauung, dass man es mit Wohnstätten und dazu gehörigen Familienbegräbnissen zu thun habe. Eine Scheu vor dem Grab scheint man nicht gekannt zu haben. Ganz besonders deutlich zeigt sich das bei der durch Fig. I dargestellten Gruppe. Hier liegt zwischen zwei Wohnstätten und zwar so nahe, dass sie dieselben fast berührt, eine dritte, die, nachdem auf ihr eine Bestattung stattgefunden hatte, aufgegeben worden war. Hohe umfangreiche Tumuli kommen nicht vor, sondern nur kleine, flache, schildförmige Hügel. Die Gräber sind in der Regel längliche, viereckige, bis auf den Fels vertiefte, nicht orientierte Gruben. Eine Vertiefung der Grabgrube in den Fels ist aber, wie bei allen in der Niederlassung angelegten Gruben, eine seltene Ausnahme. Steinbauten kommen, wie nachher gezeigt werden soll, zwar vor,

sind aber bis jetzt doch nur selten beobachtet worden. Was die Bestattungsart betrifft, so ist es durchaus nicht leicht, zu entscheiden, ob Leichenverbrennung oder Leichenbestattung, d. h. Leichenbestattung ohne Verbrennung stattgefunden hat. Wenn Skelettreste fehlen, so darf man daraus durchaus noch nicht schliessen, dass keine Bestattung, sondern Verbrennung stattgefunden habe; denn Skelettreste sind in dem lockeren Bimssand, der die Verwesung so sehr begünstigt, nicht zu erwarten. Umgekehrt berechtigt aber auch das Fehlen von kalzinieren Knochen noch nicht mit Sicherheit zum Schluss, dass keine Leichenverbrennung, sondern Leichenbestattung stattgefunden habe, da das stets und verhältnismässig rasch durchfliessende Wasser schliesslich auch die kalzinieren Knochen auflösen und beseitigen muss. Trotzdem glaube ich auf Grund der Form der Gräber, des spärlichen Vorkommens von Kohlen und anderen besonderen Umständen die Vermutung aussprechen zu dürfen, dass bei den Gräbern, wie das im Rheingebiete vom Bodensee abwärts von der Mitte der Hallstattzeit an der Fall ist, die Bestattung vorwiege.

Das erste Grab, welches schon im Herbst 1899 aufgedeckt wurde, liegt unter der jüngeren Tenne des grossen Baues Tafel V und ist mit 7 bezeichnet. Es ist 2.20 m lang, 0.80 m breit und 0.30 m tief in den Bimssand eingeschnitten. Seine Sohle liegt 0.80 m unter der jetzigen Waldfläche. Auf seinem horizontalen Boden fanden sich eine längliche viereckige Steinsetzung und einige zerstreute Kohlen und Scherben der Hallstattzeit. Das Grab liegt unter der jüngeren Tenne und auf der Ostseite des älteren Baues.

Die beiden Gruben Tafel V 5 und 6 liegen unter beiden Tennen und werden von Pfostenlöchern des älteren Baues durchschnitten. Ihre Formen sprechen nicht gerade für Gräber, schliessen aber auch diese Annahme nicht aus. In der Füllung fanden sich einzelne Kohlen und Scherben. Unter letzteren sah ich kein charakteristisches Stück. Es hat aber den Anschein, als gehörten sie ungefähr derselben Kulturperiode an, wie die übrigen in derselben baulichen Anlage gefundenen Scherben.

Die Gruben 8 und 9 sind jedenfalls Gräber. Beide liegen unter der jüngeren Tenne und die Grube 8 wird ausserdem von einem zu dieser Tenne gehörigen Pfostenloch — Profil $a_1 b_1$ — geschnitten. In beiden fanden sich zerstreute Kohlen und Scherben und unter letzteren in beiden Gräbern Stücke, welche auf die zweite Periode der Hallstattzeit hinweisen. Vergleicht man beide Gruben bezüglich ihrer Konstruktion — Profil $a_1 b_1$ und $a_5 b_5$ —, so merkt man, dass sie verschieden sind. Grube $a_1 b_1$ besitzt eine einfache Humusfüllung. Bei Grube $a_5 b_5$ aber haben wir es mit 2 sich nahezu rechtwinklig schneidenden Gräbern zu thun. Dieselben sind, wie es in der Niederlassung wiederholt bemerkt wurde, bis fast zur Sohle mit jenem eigentümlichen Gemische aus Thon und Steinen gefüllt, in das vereinzelt Kohlen und Scherben eingebettet sind.

Als Grab zu betrachten ist auch die Grube Plan V 1. Sie ist 4.20 m lang, 1.40 m breit und von der oberen Tenne gerechnet auch 1.40 m tief. Auf ihrer Westseite ist sie bis zu ihrer Längsachse von beiden Tennen bedeckt. Ihre Sohle ist 0.30 m in den Felsen vertieft. Von Osten springt bis beinahe

zur Mitte ein tischartiger, aus Thon und Steinen aufgebauter Vorsprung vor, der nach oben, fast in der Höhe der unteren Tenne, mit einer horizontalen Plattform abschliesst. Die Einfüllung besteht aus Humus, dem Kohlen, Asche und einzelne Scherben beigemischt sind. In der Tiefe zeigen die Wände Spuren von Glut. Die Scherben zeigten keine charakteristischen Stücke. Obgleich keine kalzinierten Knochen gefunden werden konnten, neige ich doch der Ansicht zu, dass in der langen, schmalen Grube mehrere Feuerbestattungen stattgefunden haben. Nicht unbemerkt darf bleiben, dass der von Osten in die Grube vorspringende Tisch in dem Grab I in der Waldecke nächst Neuhäusel sein Analogon findet -- Tafel IV, Grab I, Profil *ab* und *cd*. - -

Südlich von dem grossen Bau am Nordhang des Fichtenhanges wurden noch einige Grabhügel aufgedeckt, die aber gleichfalls sehr arm an Funden waren. Der erste enthielt eine 3,50 m lange, 2 m breite und 1,40 m durch den Waldboden und Bimssand bis auf den Fels vertiefte Grube, die mit einer dicht unter dem Waldboden liegenden Tenne überdeckt war. Auf der Tenne lagen Scherben und Kohlen. Nach Osten hin häuften sich die Kohlen und leiteten in die nach Osten gerichtete Grube, auf deren Sohle nur noch vereinzelte Scherben gefunden wurden. Unter den Scherben fanden sich einige kleine, elegante, schwarze Stücke, die an *Terranigra* erinnern und ein Stück mit eingläteten Linien, das wohl sicher der frühen *La Tène*zeit angehören dürfte. Südwestlich von diesem Grab, aber nicht weit von ihm entfernt, wurde ein anderes aufgedeckt, das zwar nicht durch seine Fundstücke, wohl aber durch seine Konstruktion Interesse erregt. Ueber einer in den Bimssand vertieften, nahezu kreisförmigen Mulde von 3,25 m Breite und 0,50 m Tiefe war ein viereckiger Klotz aus der viel erwähnten betonartigen Masse von im Mittel 0,25 m Dicke so gelegt, dass er auf den Rändern der Mulde ein sicheres Lager hatte. Auf der hierdurch gewonnenen Plattform waren grosse Steinblöcke im Kreise so gestellt, dass ihre Köpfe nach innen geneigt waren und so den Unterbau einer rohen Kuppel bildeten, die nach Norden ihren Eingang hatte. Aber weder unter der Betondecke, noch im Innern der Kammer kam sonst etwas namhaftes zum Vorschein. Ein wenig dem Bimssand beigemengter Humus, einige Kohlenstücke und als das wichtigste, einige minimale Spuren von Eisenrost waren alles. Ein ähnlicher Steinbau, nur von viel bedeutenderen Dimensionen, ist in einer Grabgrube in der Nähe des Hilla Scheider Stockes aufgebaut. Leider konnte die Ende September geplante Fertigstellung seiner Untersuchung wegen des schlechten Wetters nicht mehr zur Ausführung gebracht werden. Auch in diesem Grabe wurden ausser dem Steinbau, der in seinem Innern vielleicht noch andere Funde birgt und einige Kohlen nur noch Spuren von Eisenrost gefunden.

Aber, wenn auch die überwiegende Mehrzahl der Gräber nur sehr spärlich mit Fundstücken ausgestattet war, die man unmittelbar zur Datierung benutzen konnte, so machen doch auch einige eine Ausnahme und diese wenigen reden eine recht deutliche Sprache. Ein solches Grab fand sich in einer Hütte östlich des grossen Baues am Nordabhang des Fichtenkopfes -- Fig. 1. -- Bei Aufdeckung der Tenne dieser Hütte zeigte sich die kleine Steinsetzung eines Grabes, der westliche Teil der Feuerstelle der Hütte war zerstört und

über der erhaltenen östlichen Hälfte der Feuerstelle sowie über der südöstlichen Tenne lag eine Schichte von Kohle und Asche, unter der die Tenne selbst rot gebrannt erschien. In der Mitte der letzteren fand sich bei genauerer Untersuchung eine viereckige Grube von 1.50 m Länge und Breite und 0.75 m Tiefe, bei deren Herrichtung man einst die westliche Hälfte der Feuerstelle abgeschnitten hatte. Im Innern der Grube zeigten sich dieselben Brandreste wie auf dem südöstlichen Teile der Tenne und Scherben, welche letztere aber als Bruchstücke in die Grube gekommen sein müssen, da es unmöglich war, aus ihnen ein Gefäss oder auch nur ein grösseres Stück eines solchen zusammensetzen. Auf der Westseite der Grube sass auf ihrer Sohle ein kleiner Steinbau, der einem länglichen, roh

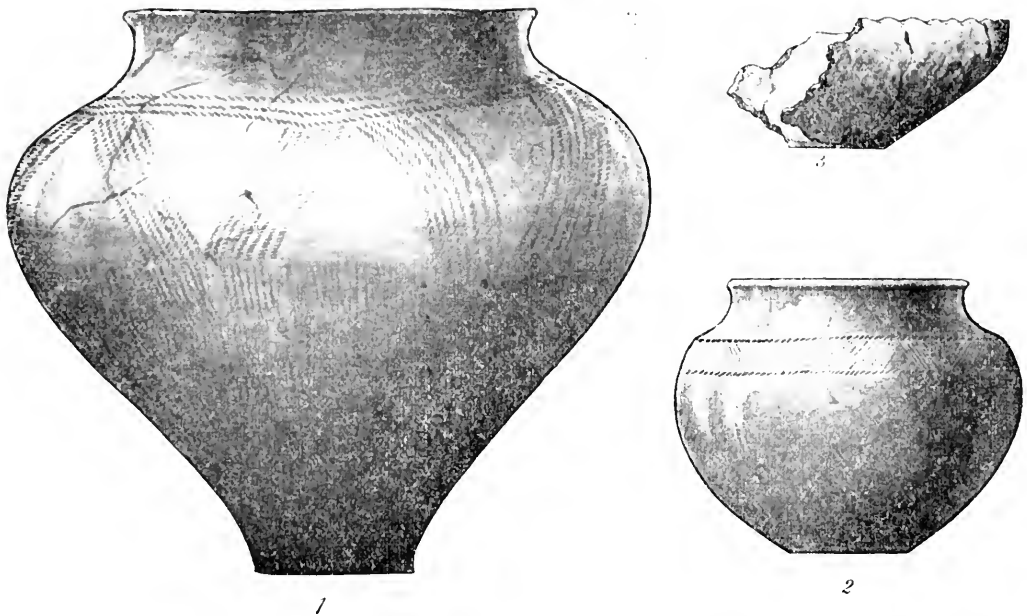


Fig. 3. *Grosse und kleine Urne und eine Schale*

behauenen und senkrecht gestellten Steine als Grundlage diente. Die Grube war bis zur Höhe der Tenne wieder ausgefüllt und mit einer neuen gestampften Decke versehen worden, aus welcher der soeben genannte Stein und fünf andere künstlich gesetzte Steine hervorragten. Man hat hier eine Leiche auf der Tenne einer Hütte verbrannt, die Asche ohne Urne in einer gleichfalls in der Hütte gegrabenen Grube beigesetzt und das Grab dann, wie es bei vielen der Neuhäuseler Gräber überhaupt üblich war, durch eine gestampfte Decke geschützt. Eine Weiterverwendung der Hütte hatte nicht stattgefunden, wie die Steinsetzung und die Brandschicht auf der Tenne, sowie der Umstand beweisen, dass man die Erneuerung der Feuerstelle unterlassen hat. Die Aufdeckung des Grabes hat gezeigt, in welcher Weise die Bestattung vorgenommen worden war, aber sie hat auch zugleich sonstige für die Zeitbestimmung wichtige Beweisstücke zu Tag gefördert. Diese bestehen in Gefässresten und einer sehr gut erhaltenen Bronzefibel (Fig. 6). Die Gefässreste stimmen mit den in der benachbarten Hütte

gefundenen überein, die mit der hier besprochenen und der nach Süden sich anschliessenden zur selben Gruppe gehört. Diese Übereinstimmung ist aber deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil die nördliche dieser drei Hüten eine der wenigen abgebrannten ist und deshalb ein besonders gutes Scherbenmaterial geliefert hat. Diese keramischen Funde gehören der jüngeren Hälfte der Hallstattzeit an. Unter ihnen befindet sich die in Fig. 3. 1. abgebildete Urne, von der auf der Tenne jener Hütte,

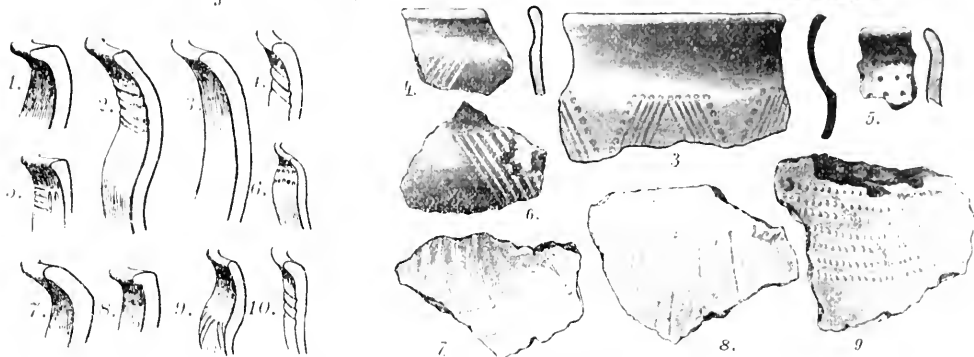


Fig. 4 u. Fig. 5. *Ornamentierte Scherben*

nördlich der Feuerstelle so viel Reste gefunden wurden, dass das ganze Gefäss durch Zusammensetzung vorhandener Teile und Ergänzung fehlender wieder hergestellt werden konnte. Die Urne besitzt eine bräunliche Farbe, ist 0,45 m hoch, hat eine grösste Weite von 0,51 m und einen Mündungsdurchmesser von 0,33 m. Die unter ihrem Halse sich hinziehende Verzierung ist nicht mit einem Rädchen hergestellt, wie das z. B. in der La Tènezeit vorkommt und auch bei diesem Gefässe im Anfange vermutet wurde, sondern mit einem spitzen und scharfen Instrument aus freier Hand eingeschnitten. Andere hier gefundene Gefässe sind in Fig. 4 und Fig. 5 abgebildet. Das wichtigste Beweisstück ist

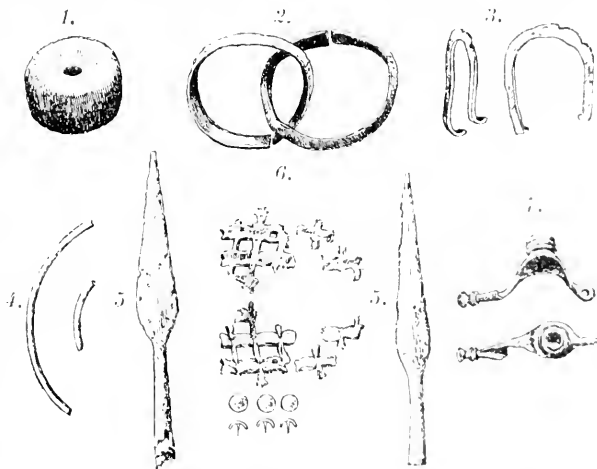


Fig. 6. *Funde (1 Spinnwirtel? 2, 3 u. 7 Ringe, Haken und Fibel aus Bronze, 5 Lanzenspitzen aus Eisen, 6 Ledergürtel mit Bronzebuckeln*

aber jedenfalls die in den Kohlen- und Aschenresten neben der Grabgrube gefundene vorzüglich erhaltene Bronzefibel — Fig. 6. 7. — eine der jüngeren Hallstattzeit charakteristische Paukenfibel,

Zwei andere, für die Zeitbestimmung wichtige Gräber, ein Männer- und ein Frauengrab, wurden in der Gräbergruppe in der Waldecke nächst Neuhäusel — Tafel IV — aufgedeckt.

Beidem Männergrab — Tafel IV, 1 und Profil *ab* und *cd* — liegt in der Mitte der horizontalen, vierseitigen Sohle noch eine schmale, weitere 0,20 m in den Fels eingeschnittene Grube. In der Nordwestecke fand sich eine nischenartige Einbuchtung, während auf der Ostböschung ein vierkantiger, aus Thon und Steinen hergestellter Klotz bis über die Bimssandschicht hinaufstieg und oben horizontal abschloss. Er glied dem Thonklotz in dem Grabe 1 an der Südfront des grossen Gebäudes — Tafel V, Profil *aa* *bb* — und einem ähnlichen Gebilde in einem sonst nicht mit Fundstücken versehenen Grabe in der Nähe des Hüllscheider Stocks. In der Nische im Nordwesten lagen die Reste einer Urne, die wieder zusammengesetzt und ergänzt werden konnte. Die betreffende Urne

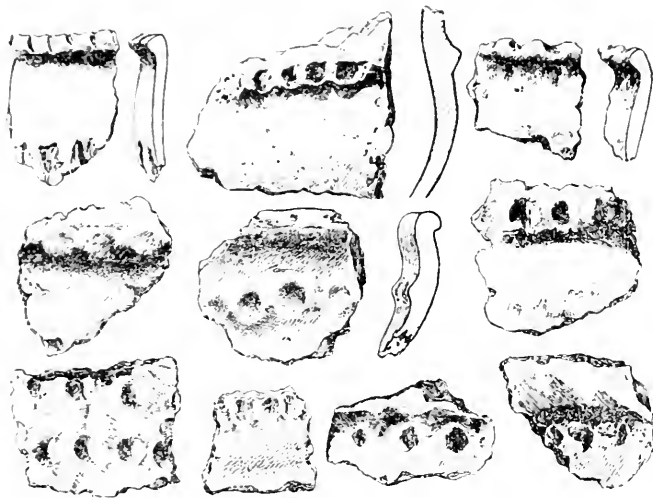


Fig. 7. Scherben mit Tupfenverzierungen

ist 0,216 m hoch, hat 0,276 m Bauch- und 0,195 m Mündungsdurchmesser, ist schwärzlichgefärbt und auch bei ihr sprechen die Form, die Masse und das unter dem Hals unlaufende Ornament für die jüngere Hallstattzeit, Fig. 3, 2. Ausser dieser Urne fanden sich in dem Grabe noch einige andere Gefässreste, zwischen denen kein Zusammenhang zu finden war, zerstreut und zwei kleine Lanzenspitzen — Fig. 6, 5. Sie lagen nebeneinander und parallel zur Achse in der Südwestecke des Grabes, sind je 0,16 m lang, haben ein schmales lanzettförmiges Blatt, eine schmale, scharfe Spitze und deutlich erkennbare Mittelrippe. Solche Lanzenspitzen und zwar in ähnlicher Lage fand Naue in jüngeren Hallstattgräbern.⁹⁾ Nicht nur die Urne, sondern auch diese Waffen, wohl die Spitzen von zwei Wurfspiesen, geben also Grund, das Grab — Tafel IV, 1 — in die jüngere Hallstattzeit zu verlegen. In den Tüllen der beiden Lanzenspitzen hatten sich noch Reste der Schäfte erhalten, deren saubere Rundung und Glättung auffallen muss.

Auch das Grab V auf Tafel IV zeichnete sich vor anderen Gräbern der Neuhäuseler Niederlassung durch seine Ausstattung aus. In die längliche, nicht bis auf den Fels, sondern nur bis in den Bimssand vertiefte Grube ist gleichfalls eine zweite Grube eingeschnitten. Sie liegt aber nicht in der Mitte, sondern im östlichen Drittel des Grabes. Sie war ziemlich sauber mit Steinen umsetzt. Die Ein-

⁹⁾ Dr. Julius Naue, Die Hügelgräber zwischen Ammer- und Staffelsee, S. 75, Taf. XIV.

füllung des Grabes enthielt in grosser Menge Kohlen und Asche; insbesondere war die besondere Grube im Osten ganz mit Brandresten angefüllt, auch fehlten hier Bröckchen von kalzinirten Knochen nicht. Von besonderem Interesse waren aber verschiedene Gegenstände, die oben auf der aus jener Innengrube hervorragenden schwärzlichen Erde lagen. Zu oberst kam ein kleines Holzbüchschchen zum Vorschein, in dem zwei ineinandergreifende kleine Bronzeringe mit Strichverzierung — Fig. 6, 2. — lagen. Es war noch ziemlich gut erhalten, zerfiel aber sofort bis auf den Teil der Wand, wo die Ringe auflagen und der Grünspan das Holz konservirt hatte. Dann folgten ein zierlicher Anhängelaken von Bronze — Fig. 6, 3. — von hufeisenförmiger Gestalt, ein dünner Armreif aus demselben Metall — Fig. 6, 4. — und Stücke eines geflochtenen Gürtels von Leder mit aufgesetzten kleinen hohlen Halbkugeln von Bronze — Fig. 6, 6. — Daneben lagen Baststückchen und ganz winzige Geweberestchen. Der Ledergürtel ist eine feine Arbeit, der dem Geschmack und der Kunstfertigkeit der damaligen Zeit ein gutes Zeugnis ausstellt. Die Grabbeigaben, insbesondere der dünne Armreif, der Ledergürtel mit Bronzebeckeln, die Bast- und Geweberestchen und auch das Holzbüchschchen weisen aber wieder auf die mittlere und jüngere Hallstattzeit hin.¹⁰⁾

Was die in den Wohnstätten gemachten, für die Datierung benutzbaren Funde betrifft, so habe ich schon oben bemerkt, dass das grosse Gebäude am Nordhang des Fichtenkopfes im Eitelborner Steinrausch — Tafel V — die abgebrannte Hütte an ihrer Nordwestecke — Tafel V P — und eine abgebrannte Hütte auf ihrer Ostseite — Fig. 1 — es waren, welche das Hauptmaterial geliefert haben. Eine Auswahl der hier gefundenen charakteristischen Scherben ist in den Fig. 3, Fig. 4 u. 5 und Fig. 7 zusammengestellt. Von den in Hütte Tafel V P gemachten Funden von Gefässresten möchte ich vor allen die Stücke der lederfarbigen, dünnwandigen Becher Fig. 5, 1, 2 hervorheben. Ihre Form und das geometrische Ornament, welches unterhalb des Halses die Becher umzieht, weisen wie die Urnen wieder auf die jüngere Hallstattzeit hin, sie lassen zugleich aber auch eine bereits recht gut entwickelte Technik erkennen. Dasselbe lässt sich sagen bezüglich der Formen Fig. 5, 3, 4 u. 5, die in dem grossen Gebäude gefunden wurden. Ueber die grosse Urne Fig. 3 ist oben bereits das nötige bemerkt worden. Ich muss hier noch hinzufügen, dass dasselbe Ornament wie hier sich auch bei Scherben aus dem grossen Gebäude und der abgebrannten Hütte P an seiner Nordwestecke findet. Auch bei ihnen sind die Linien nicht mit einem Rädchen gezogen, sondern, wie ihre Unregelmässigkeit, namentlich auch die Verschiedenheit der Abstände und der Länge der einzelnen Querstriche, welche diese Linien bilden, erkennen lässt, aus freier Hand mit einem spitzen Instrumente eingeschnitten worden. Ausserdem hat man bei einzelnen Scherben das Ornament auch noch durch beigefügte Punkte reicher gemacht. Bemerkenswert ist dabei, dass gerade diese Form in grösseren Bruchstücken nicht nur in dem grossen Gebäude, sondern auch in der Hütte mit dem Grab, neben dem die Paukenfibel gefunden wurde, beobachtet worden ist, dass

¹⁰⁾ Naue, Hügelgräber am Ammer- und Staffelsee, S. 75, Taf. XXVIII u. XXIX.

man sie also schon aus diesem Grunde der zweiten Hälfte der Hallstattzeit wird zurechnen müssen. Ich weise hier noch auf einige besondere Stücke hin, der eine Typus zeigt mehrere parallel laufende Reihen von Punkten, die mit einem cylinderförmigen, wenigstens an dem einen Ende hohlen Metallstäbchen eingedrückt zu sein scheinen. Derselbe wurde in der zuerst aufgedeckten Hütte und später mehrfach in dem grossen Gebäude gefunden. Neben den zuletzt gefundenen Scherben von diesem Typus kamen auf derselben Stelle der Tenne des grossen Baues die meist rötlich gefärbten Scherben, deren einige im Profil auf Fig. 4 gegeben sind, zum Vorschein. Von dem eleganten Becher, bei dem das eingritzte Linienornament auf der einen Seite von eingedrückten Punkten begleitet ist, wurden nicht nur in dem abgebrannten Bau — Tafel V P —, sondern auch in dem grossen Gebäude — Tafel V — mehrfach Stücke gefunden. Zu den Scherben Fig. 5, a., bei denen das geometrische Ornament an der oberen Kante des Bauches mit kräftig gezogenen parallelen Linien scharf einsetzt, muss ich bemerken, dass in ihrer Nähe einige Scherben lagen, die man wegen der auf ihr vorhandenen, eingeglätteten Linien, ebenso wie eine in der Nähe des Hüllscheider Stockes im Graben gefundene, in die La Tènezeit versetzen möchte.

Ein gewisses Interesse verdienen auch die recht häufigen rohen Scherben, bei denen die Verzierung durch Fingereindrücke hergestellt ist, die auf dem Bauch, auf einem umlaufenden Wulst oder auf dem Rand sitzen. Fig. 7. Zur Datierung können sie bekanntlich nicht benutzt werden, weil dieses Ornament sich durch mehrere Kulturperioden hindurchzieht; aber sie sind doch wenigstens im Stande, über diejenigen Leute, welche diese Gefässe verfertigt haben, uns eine gewisse Auskunft zu geben. Die Tupfen zeigen nämlich, in der Regel in tadelloser Erhaltung, die Eindrücke der Fingernägel. Das macht es möglich, die Finger genau so in das Loch zu legen, wie es bei der Herstellung der Verzierung geschehen ist. Führt man aber eine Untersuchung in dieser Richtung aus, so wird man sich, selbst wenn man annimmt, dass vorzugsweise der kleine Finger benutzt worden sei, sehr bald davon überzeugen, dass es nur Frauen gewesen sein können, welche diese Töpfe angefertigt haben.

Schon oben ist erwähnt worden, dass unter den bis jetzt aufgefundenen Scherben einige vereinzelte Stücke vorkommen, bei denen die Färbung und eingeglättete Linien vermuten lassen, dass sie bereits der La Tènezeit angehören, aber ich möchte auf Grund dieser so sehr vereinzeltten Fundstücke unter der grossen Zahl anderer, die bis jetzt untersuchten Teile der Niederlassung doch nicht ohne weiteres bis in die La Tènezeit hinaufsteigen lassen. — Die bis jetzt in den Wohnstätten, in den Gräbern und an dem Umfassungsgraben angestellten Grabungen haben die bei den ersten Auffindungen bereits ausgesprochene Vermutung, dass es sich um Anlagen aus der Hallstattzeit handle, gerechtfertigt und die Sache soweit geklärt, dass man sagen kann: Die bis jetzt untersuchten Teile der Neuhäusler Niederlassung gehören der mittleren und jüngeren Hallstattzeit an. Ob das für alle Partien der grossen Niederlassung, die noch weit über den Umfassungsgraben hinausreicht, gilt und wo die Grenze gegen die geschichtliche Zeit hin liegt, ist eine Frage für sich, die dermalen noch nicht beantwortet werden kann.

Selbsterständlich bietet aber die Beantwortung gerade dieser Frage oder vielmehr dieser beiden Fragen grosses Interesse und steht auch mit der Aufgabe, mit deren Lösung ich mich seither beschäftigte, im engsten Zusammenhang. Ich hielt mich deshalb für verpflichtet, auch die ältesten Spuren, welche die geschichtliche Zeit bei Neuhäusel zurückgelassen hat, in den Kreis der Untersuchungen hereinznziehen und zu sehen, ob und eventuell welche Beziehungen zwischen ihnen und der grossen Hallstattniederlassung bestehen.

Die ältesten Spuren aus geschichtlicher Zeit haben die Römer bei Neuhäusel hinterlassen. Es sind das vor allem der Pfahlgraben, das vor ihm hinziehende Palissadengrübchen und zwei ihm überwachende Türme. Der Pfahlgraben durchschneidet die grosse Ostgruppe und zieht am Nord- und Nordostabhang des Fichtenkopfes im Eitelborner Steinrausch an seinem grössten und interessantesten Gebäude dicht vorbei. Seine Untersuchung im Sommer 1899 war es gerade, was mich auf die grosse prähistorische Niederlassung aufmerksam machte. Aber obgleich ich bei der späteren Untersuchung dieser Niederlassung gerade an der Stelle, wo der Pfahlgraben durchschneidet, die meisten Grabungen ausführte, unter anderem auf einer zusammenhängenden Fläche von 900 Quadratmeter die ganze Humusdecke weghob und obgleich ich dabei allen Gefässresten die denkbar grösste Sorgfalt widmete, fand ich doch hier nicht das kleinste Scherbchen oder sonst einen Gegenstand römischer Herkunft. Ich musste daraus schliessen, dass zu der Zeit, als der Pfahlgraben gezogen wurde, die prähistorische Niederlassung bereits längst verlassen und mit einer Humusschichte überdeckt war. Darin konnte ich auch nicht irre gemacht werden, als ich in der Waldecke nächst Neuhäusel in der Humusdecke eines Grabes ein Stückchen Terra sigillata aus guter Zeit fand.¹¹⁾ Trotzdem hielt ich, um allen etwaigen Zweifeln entgegenzutreten zu können, eine unmittelbar auf Klarstellung dieser Sache gerichtete besondere Untersuchung für angezeigt.

Eine hierfür sehr geeignete Stelle fand sich am Nordostabhang des Fichtenkopfes im Eitelborner Steinrausch, weil hier an der steilen Bergwand beim Limes Wall und Graben fehlen und nur das Palissadengrübchen vorhanden ist, also der Schnitt der römischen Anlage mit der prähistorischen mit möglichst geringem Arbeitsaufwand auszuführen ist. Ich führte die Untersuchung in der Weise aus, dass ich den Zug des Palissadengrübchens bestimmte und seinen Schnitt mit zwei Wohnstätten aufdeckte. Das Ergebnis der einen Aufdeckung zeigt Fig. 8 in Grundriss und Aufriss. Noch ehe die Tenne der Hütte erreicht wurde, machte sich in der über ihr liegenden Humuskuppe die Einfüllung des Palissadengrübchens, das hier mit einer starken, hoch hinaufreichenden Steinverkeilung versehen ist, bemerkbar. Als aber die Tenne aufgedeckt dalag, zeigte ihr Schnitt mit dem Palissadengrübchen so scharfe Ränder, wie sie nur entstehen konnten, wenn zu der Zeit, als das Palissadengrübchen durch die verlassene Wohnstätte gezogen wurde, die Tenne derselben bereits unter einer alten dick und fest gewordenen Humusdecke lag. Fig. 8 zeigt das Ergebnis der Ausgrabung

¹¹⁾ Das Scherbchen lag ziemlich hoch und unweit der betreffenden Stelle zog wahrscheinlich eine römische Strasse vorbei.

in Grundriss und Anfriss. Nimmt man an, dass die Verkeilung bis zur damaligen Bodenoberfläche hinauf geführt war, so betrug die Stärke dieser Humusdecke, wie Profil *a* *b* erkennen lässt, bereits 0,30 m. Bei dem zweiten Einschnitt, weiter aufwärts, lagen die Verhältnisse ebenso.¹²⁾ Die direkte Ausgrabung sagte also dasselbe aus, was die bei in anderer Richtung ausgeführten Untersuchungen gemachten Beobachtungen vermuten liessen: die alte Niederlassung war, als die Römer, wohl unter Hadrian, den Palissadengraben zogen, bereits ebenso der Vergessenheit anheimgefallen, wie im Herbst 1899, wo sie wieder aufgefunden wurde. Dazu hat aber zweifelsohne eine lange Zeit gehört, denn die Humusdecke war in der Zwischenzeit fest und dick geworden, obgleich die betreffende Stelle, ein sehr steiler, dem Ostwind ausgesetzter Hang, ihrer Bildung durchaus nicht günstig war.

Maßstab 1 : 100.

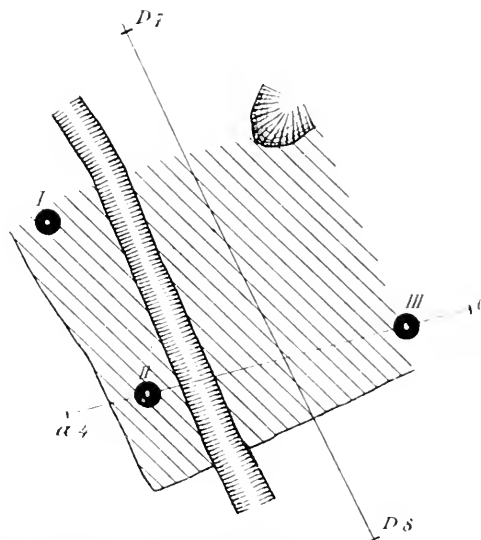
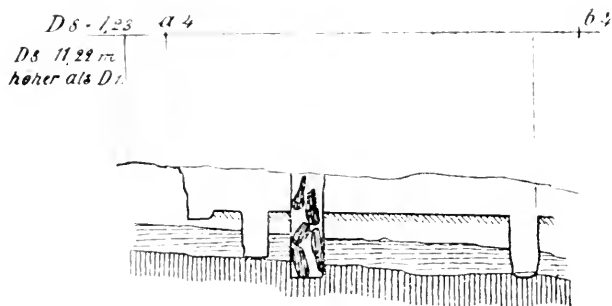


Fig. 8. Schnitt einer Wohnstätte durch den römischen Palissadengraben

Als feststehend darf nunmehr wohl angenommen werden, dass im zweiten Drittel des letzten Jahrtausends vor Beginn unserer Zeitrechnung nördlich und nordöstlich von Neuhausel, von der Wasserscheide bis zum Platzer- und zum Kalten-Bach hinab eine stark bevölkerte Niederlassung lag. Sie bestand aus einem geschlossenen verteidigungsfähigen Kern von nahe 3900 m Umfang und einigen kleineren vorgelegerten Dörfern und Gehöften.

Das Gesamtergebnis der Ausgrabungen spricht dafür, dass wir es nicht mit Nomaden, sondern mit einer sesshaften Bevölkerung zu thun haben, die wohl auch Ackerbau trieb. Es ergibt sich deshalb auch die Verpflichtung, nicht nur nach Wohnstätten und Gräbern, sondern auch nach den Spuren zu

¹²⁾ Von Interesse wäre noch ein Einschnitt nordöstlich von dem Hochreservoir, weil hier der Schnitt des grossen Limesgrabens mit dem prähistorischen Umfassungsgraben bestimmt werden könnte.

suchen, welche der Ackerbau zurückgelassen hat. Auf dem bewaldeten Nordhang bietet sich für eine solche Untersuchung keine Aussicht auf Erfolg, da man, augenscheinlich auch, um dem Wasser des Platzer- und des Kalten-Bachs möglichst nahe zu kommen, hier nicht das Feld bebaut, sondern gewohnt hat. Man muss diese Spuren naturgemäss auf dem sonnigen Südhang suchen, wo oben noch das Feld gebaut, dadurch aber selbstverständlich auch das Suchen nach den Spuren alten Ackerbaues an den meisten Stellen unmöglich gemacht wird. An einer Stelle ist aber doch Aussicht auf Erfolg vorhanden, nämlich in dem dichten Gehölz, welches die Montabanner Strasse vom Hilscheider Stock bis zum Wasserreservoir auf ihrer Südseite begleitet. Hier schneidet denn auch thatsächlich eine ca. 30 m westlich vom Reservoir von der genannten Strasse aus in nahezu südlicher Richtung ziehende Schneise eine Reihe paralleler Bodenwellen. Ich möchte in ihnen umso mehr Hochäcker vermuten, als auch noch etwa 200 m westlich dieser Stelle in dem Gehölze solche Bodenunregelmässigkeiten zu erkennen sind. Leider ist in dem dichten Gehölz ein Ueberblick auf eine weitere Strecke hin, so lange der Wald belaubt ist, unmöglich.

Selbstverständlich habe ich während meines Aufenthaltes in Neuhäusel auch in der näheren und weiteren Umgebung auf ähnliche Spuren alter Besiedlung geachtet. Das Gleiche ist auch noch an anderen Orten geschehen. Ueber die in meinem Heimatland, dem Grossherzogtum Hessen, gemachten Beobachtungen werde ich demnächst an anderer Stelle berichten. Ueber die in der Nähe von Neuhäusel gemachten Nachsuchungen gestatte ich mir hier noch eine Bemerkung. Die erste Hügelgruppe dieser Art fand ich im Walde des Herrn Regierungsrat Heydweiler zwischen der Sporkenburg und dem Hofe Denzerheide. Eine weitere Gruppe liegt nördlich vom grossen Arzbacher Kopf. Eine dritte und zwar die grösste fand ich auf dem linken, südlichen Thalhang des Fehrbachthales zwischen Höhr und Vallendar. Ausgrabungen wurden aber bis jetzt an keiner dieser Stellen vorgenommen.

Dagegen wurde mir anfangs Oktober v. Js. zu einer solchen durch Herrn Bürgermeister Schulte in Braubach, Vorsitzender der Ortsgruppe Braubach der Vereinigung zur Erhaltung mittelalterlicher Burgen, am Nordosthang der Marxburg die Gelegenheit geboten. Die nur 1½ Tage dauernde Ausgrabung, an der auf meine Bitte sich auch Herr Professor Dr. Bodewig in Oberlahnstein beteiligte, förderte eine z. T. in den Berghang eingegrabene Wohnstätte zu Tage, die bei einem Vergleich mit Neuhäusel deshalb besonderes Interesse bot, weil die hier sehr reiche Scherbenausbeute erkennen liess, dass an der betreffenden Stelle die Besiedelung bereits Ende der Hallstattzeit begonnen und bis Ende der La Tènezeit fortgedauert hat. Hier ist also zwischen den beiden Kulturperioden eine trennende Kluft nicht zu erkennen.

Es fragt sich nun, ob das auch für die Terrasse des Westerwaldes, auf der Neuhäusel liegt, Geltung hat. Unter den Scherben der grossen Niederlassung finden sich nur einige wenige Stücke aus der unmittelbaren Nachbarschaft des grossen Gebäudes im Eitelborner Steinrausch, die auf die La Tènezeit hinweisen. Aber deutlichere Spuren hat diese Kulturperiode bei dem benachbarten Simmern hinterlassen.

Wie ich schon in der Einleitung zu diesem Berichte hervorgehoben, liegen nördlich, nordöstlich und östlich von Simmern im Walde zerstreut, zahlreiche Hügelgräber. Ein weiteres Gräberfeld findet sich unmittelbar östlich von Simmern in der seit wenigen Jahren neugerodeten Feldgewann „im See“. Die bis in die letzten Jahre hier gemachten und bestimmten Funde gehörten der Hallstattzeit an. Aber im Herbst 1899 zeigte sich auch noch eine andere Spur. Bei einer baulichen Aenderung an der dortigen Kirche fanden sich eine prähistorische Handmühle und zahlreiche Scherben, welche Gegenstände durch die Sorgfalt des Herrn Pfarrers Monro in Neuhäusel vor der Zerstörung bewahrt wurden. Unter ihnen fand Herr Bodewig das Bodenstück eines jener Gefässe mit Buckel in der Bodenfläche, welche bei Koenen Tafel VIII, Fig. 15 und 16 — als Schalen der späteren La Tènezeit abgebildet sind.



Fig. 9. La Tène-Grabfund von Simmern

Ein ähnlicher Fund wurde auch wieder diesen Herbst gemacht. Anfang Oktober d. J. machte mich Herr Joseph Holly in Neuhäusel auf Gegenstände aufmerksam, die unmittelbar vorher in der Gewann „im See“ bei Simmern beim Binssandgraben zum Vorschein gekommen waren. Es gelang mir, den Grabfund zu erwerben. Er befindet sich im Wiesbadener Museum. Auf Fig. 9 sind die vier Stücke abgebildet. Die Grabanlage selbst konnte ich leider nicht mehr sehen, auch war über sie nichts Wesentliches mehr zu erfragen. Das eine Stück des Grabfundes, eine Flasche, zeigt eine ähnliche Form, wie die bei Koenen auf Tafel VII unter 1 und 11_b abgebildeten Gefässe. Sie ist 0,20 m hoch, hat einen grössten Bauchdurchmesser von 0,19 m und ist schwarz gefärbt. Die obere Hälfte hat eine glatte Oberfläche, die untere dagegen ist rauh gemacht. Die grauschwarze Masse zeigt ziemlich viel Sandzusatz und ist nicht sehr hart gebrannt. Das umlaufende Zickzack-Ornament zeigt nicht die geradlinigen, parallelen Einritzungen, wie sie auf den Neuhäuseler Scherben vorkommen. Das zweite Stück, eine Schale, zeigt die Form Koenen, Tafel VIII, 15. Es hat bei 0,06 m Höhe eine Weite von 0,15 m Durchmesser, ist glatt, auf der Aussenseite oben schwärzlich und von der Kante abwärts bräunlich gefärbt und mit eingeglätteten Strahlen verziert. In ihrem Boden ist, wie bei dem früher an der

Kirche gefundenen Bodenstück, ein regelmässig geformter Buckel eingedrückt. Die Schale war über die Mündung der Flasche gestülpt. Es war dies das Einzige, was ich über die Anordnung des Grabes erfragen konnte. Das dritte Stück, ein Armring aus Bronze mit Knäufen und Linienverzierung, zeigt charakteristische Formen, wie man sie im Mainzer Museum bei zahlreichen zu beiden Seiten des Mittelrheins gefundenen Bronzestücken der älteren La Tènezeit sehen kann. Er ist gut erhalten und mit sehr schöner Patina versehen. Im übrigen sind aus den Grab-Beigaben noch zwei leidlich erhaltene Eisenstücke in meine Hände gelangt. Es sind Stücke einer Gürtelschliesse. An dem einen Stücke ist besonders die breitköpfige Niete gut erhalten, mit der das Eisen am Lederriemen befestigt war. Das andere Stück, der Haken, hat die Gestalt eines Pferdekopfes, ist aber stark vom Rost zerfressen.

Der Fund zeigt, in Ergänzung der früheren Funde, dass bei Simmern 3,5 km von Neuhäusel entfernt, Hallstatt- und La Tène-Kultur gleichzeitig vertreten sind, wie auch bei Braubach beobachtet worden ist. Vielleicht erscheinen dadurch auch die wenigen La Tène-Scherben, die in der Neuhäuseler Hallstatt-Niederlassung zum Vorschein gekommen sind, in etwas anderer Beleuchtung.

Ich kann diesen Bericht nicht schliessen, ohne den Königlichen Forst- und Verwaltungsbehörden für das lebenswürdige Entgegenkommen und die thatkräftige Unterstützung zu danken, die ich während der ganzen Untersuchung bei ihnen jederzeit gefunden habe. Ganz besonders fühle ich mich hierzu gegenüber den Herren Oberförster Naumann in Neuhäusel und Landrat Dr. Schmidt in Montabaur verpflichtet. Die Grabungen wurden im Eitelborner Gemeindewald vorgenommen. Im Interesse der wissenschaftlichen Forschung durfte ich hier frei und ungehindert schalten und walten. Es ist meine Pflicht, hierfür auch dieser Gemeinde und ihrem Vertreter, dem Herrn Bürgermeister Labonte in Eitelborn meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Schloss Sonnenberg, Burg und Thal.

Von
R. Bonte.

Mit 7 Tafeln (VII bis XIII).

Die den nachstehenden Betrachtungen zu Grunde liegende Aufnahme der Burgruine Sonnenberg kommt leider um etwa 100 Jahre zu spät. Sie würde sicher besseres bringen, wenn es mir vergönnt gewesen wäre, in der Burg zu schalten, da sie noch ein unberührter Trümmerhaufen, ein herrenloses Gut, ein fiskalisches Stiefkind war, als jetzt, wo viele wesentliche Mauerreste beseitigt oder von schön gepflegten Anlagen verdeckt und überbaut sind, und neue Hoheitsrechte die Burg vor einem etwa versuchten Angriff mit Hacke und Spaten wirksamer beschützen würden, als ihre früheren Besitzer dies vor den Wurfgeschossen der Eppsteiner vermocht hätten.

Über das Aussehen der Burg in früherer Zeit geben einige in der Sammlung des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung befindliche Ansichten derselben nur unvollkommenen Aufschluss. Diese Ansichten, ein Stich aus dem Jahre 1624, etwa ein Dutzend Stiche — darunter 2 kolorierte — aus der Biedermeierzeit und einige spätere Lithographien, meist kleine, rein malerisch behandelte und in Bezug auf konstruktive Teile und Terrainform wenig naturgetreue Darstellungen, sind bei der vorliegenden Arbeit zwar berücksichtigt worden, sie können aber meines Erachtens wegen ihrer zweifelhaften Zuverlässigkeit nicht als beweiskräftig für oder auch gegen die hier ausgesprochenen, bzw. in den Zeichnungen niedergelegten, aus anderweiten Folgerungen entstandenen Annahmen gelten.

Ungeachtet der vielfachen Veränderungen, welche von Menschenhänden — in guter wie in böser Absicht — an den Bauten des Schlosses Sonnenberg im Laufe mehrerer Jahrhunderte hervorgebracht worden sind, und dessen früheres Bild fast bis zur Unkenntlichkeit verwischt und verdunkelt haben, ist von den Wehrbauten in Burg und Thal doch noch mancherlei erhalten geblieben, sodass es keiner waghalsigen Rekonstruktionsprojekte bedarf, um sich eine mehr oder weniger zutreffende Vorstellung von dem einstigen Zustande dieser kleinen mittelalterlichen Festung zu machen. Anders die Baugeschichte derselben. Nur in dunklen verschwommenen Umrissen taucht sie aus den bis jetzt vorhandenen urkundlichen Überlieferungen auf, ohne eine greifbare Gestalt

anzunehmen. In sagenhaftes Dunkel ist die ursprüngliche Entstehung der Burg gehüllt, unsicher und schwankend sind die Annahmen darüber, ob die Erbauung derselben durch die Söhne des Grafen Walram I. von Nassau erfolgte und welche Wiederherstellungen und Erweiterungen dem König Adolf von Nassau, bezw. dessen Erben Gerlach zuzuschreiben sind. Mindestens zweifelhaft erscheint es, ob Gerlachs Witwe Irnengard, ob ihr Sohn Ruprecht in der Lage waren, nennenswerte Aufwendungen für Erweiterungsbauten in Burg und Thal zu machen. Es ist in den nachfolgenden Darlegungen versucht worden, die aus den urkundlichen Nachrichten hergeleiteten Annahmen über die Entstehung der einzelnen Bauten und Teile des Schlosses Sonnenberg mit dem Befunde der sichtbaren Reste desselben möglichst in Einklang zu bringen.

In Bezug auf die Geschichte des Schlosses darf ich wohl auf die Arbeiten von Vogel in Nass. Annalen, Band 2, Heft 3 und Schliephake, Geschichte von Nassau, Band 1, Seite 402 ff., Band 2, Seite 157 ff., 165 f. und Band 4, Seite 177 f. hinweisen und von einer auszugsweisen Wiedergabe derselben absehen.

Auch in Hinsicht auf die nun folgende Beschreibung des Burgwesens glaube ich mich kurz fassen zu dürfen, da die beigelegten, nach eigenen Aufnahmen angefertigten Zeichnungen dasselbe in allen wesentlichen Teilen getreu darstellen. Soweit in letzteren einzelne Bauwerke veranschaulicht sind, wird bei der Besprechung derselben auf die betreffende Darstellung hingewiesen werden; für die allgemeinen Betrachtungen des ganzen Burgwesens werden nach jeweiligem Bedarf die Tafeln VII, VIII und IX heranzuziehen sein, ohne dass im Folgenden immer ein besonderer Hinweis zu geben war.

Die Tafel VII, „Schloss Sonnenberg, Burg und Thal“ enthält den Hauptplan des ganzen Wehrbaues und zeigt ausser dem jetzigen Bestande desselben auch die mutmassliche frühere Gestaltung der fehlenden oder nicht sichtbaren Teile. Sie beabsichtigt aber keineswegs eine sogen. „Rekonstruktion“ vorzustellen.

Die im Hauptplan mit Kreisen umschlossenen Zahlen geben die Meereshöhe der betreffenden Terrainstufe in Metern an.

Die Tafel enthält ferner einen parallel mit der Angriffsfront gelegten Schnitt durch die Burganlage.

Ein hierzu rechtwinkelig, etwa durch die Mittelachse des ganzen Schlossberings geführter weiterer Schnitt konnte auf diesem Blatte keinen Raum finden und ist auf Tafel XIII dargestellt worden. Letztere enthält noch — wie hier gleich bemerkt werden soll — die Grundrisse und Schnitte des Burgkellers und der Eckwehr, sowie eine Ansicht der letzteren unter Weglassung der davor liegenden neueren Gebäude.

Die Tafel VIII, „Lageplan“ enthält den vollständigen Grundriss der noch vorhandenen sichtbaren Bauten und Mauerzüge der eigentlichen Burg in ihrem gegenwärtigen Zustande.

Tafel IX giebt ein geometrisches Bild von der Angriffsseite der Burg und zwar ebenfalls in ihrem jetzigen Zustande. Um etwa möglichen Missdeutungen vorzubeugen, sei hierzu noch bemerkt, dass diese Darstellung

insofern eine ideale ist, als sie nur durch Konstruktion gewonnen wurde und dass diese Burgseite in der Natur von keinem Standpunkte aus so vollständig gesehen werden kann.

Abweichend von der Gepflogenheit anderer Burgenbeschreiber, welche mit der Burgstrasse und dem Hauptthor beginnend von unten durch die Burganlagen führen und mit der Wehrplatte des hohen Wartturmes endigen, muss ich bei Letzterem, dem auf der höchsten Stelle des Burgterrains stehenden Hauptturm, als dem ersten und ältesten Teile des Burgwesens beginnen.

Nachdem wir unsere Augen an dem schönen Rundbilde gesättigt haben, welches ein Blick von der Plattform des Turmes bietet, wenden wir uns zu einer vorbereitenden Betrachtung des Geländes, soweit dies für unsere Untersuchungen in Frage kommt, und der zu unseren Füssen liegenden Burganlagen, um zunächst ein allgemeines Bild von den im Folgenden näher zu beschreibenden Verteidigungswerken zu erhalten.

Das Burgterrain bildet ein Bergvorsprung von etwa quadratischer, nach dem Thale zu sanft abgerundeter Grundrissform, welcher aus dem ziemlich genau südnördlich streichenden linksseitigen Hange des Rambachthales herauswachsend, im Nordosten und Osten mit dem Berglande zusammenhängt, an den übrigen zum Teil sehr jäh abfallenden Seiten aber sturmfrei ist und um welchen sich der Rambach mit einer leichten Biegung nach Westen herum windet. Der Bergvorsprung gestattet eine vollkommene Beobachtung des Thalzuges auf längere Strecken und bot daher einen sehr geeigneten Platz zur Aufführung eines die Umgebung beherrschenden Wartturmes. Es liegt der Gedanke nahe, dass ein solcher schon in sehr früher Zeit dort bestanden habe, bevor sich das Bedürfnis nach einer Wohnburg auf dieser Stelle fühlbar gemacht hatte, deren Herstellung in kleinerem Umfange die Wehrhaftigkeit des Platzes nicht wesentlich erhöhen konnte, in grösserem aber mit bescheidenen Mitteln nicht auszuführen war, weil das breite nordöstliche Angriffsgelände die Anlage langer Wehrmauern und Gräben erforderte und ferner auch bei späterer Erweiterung der Burg, welche nur nach der südöstlichen Seite hin stattfinden konnte, die hier vorbei streichenden Hänge zu einem weiteren Angriffsfelde wurden. Dieselben begrenzen rechtsseitig die Burgstrasse und bilden für die jetzige Burg in ihrer Gesamtheit ein Angriffsgelände 2. Ordnung.

Bezüglich der Betrachtung einer Verteidigungsanlage sei hier bemerkt, dass solche regelmässig vom Standpunkte des Verteidigers aus stattfindet, so dass das Angriffsgelände vor demselben liegt; hieraus ergiebt sich die Meinung der mehrfach vorkommenden Bezeichnungen rechts, links, vorwärts, rückwärts etc.

Nach der Verschiedenheit ihrer Höhenlagen und nach ihren Abgrenzungen gegen einander lassen sich drei Teile unterscheiden, welche in ihrer Gesamtheit den Bering des „Schlosses Sonnenberg“ bilden, nämlich eine obere Burg, eine südöstliche an diese anschliessende untere Burg oder Vorburg und das beiden an den südwestlichen Seiten anliegende befestigte Thal. Diese schon früher vorhandenen unterscheidenden Bezeichnungen sollen im Nachfolgenden beibehalten werden; die Bezeichnung „Stadt“ ist für den Thalbering

in keiner Urkunde gebraucht und darum auch hier vermieden worden. Die jetzige „obere Burg“ erhebt sich auf zwei terrassenartig aus dem tieferen Gelände aufsteigenden Felsstufen, welche in der Hauptsache von der Natur gebildet, in Absicht der Verteidigung noch schärfer als solche ausgeprägt und durch Futtermauern abgeglättet und unterstützt worden sind. Der auf der Plattform der oberen Terrainstufe stehende Hauptturm, „der grosse Turm, die hohe Warte“ wie er früher benannt wurde, ist von einem Mauerzuge umgeben, welcher wohl als der Bering der ersten Burganlage anzusehen ist. Vor ihm liegt dicht an der Ringmauer und nur wenig vor dieselbe vorspringend ein weiterer Turm, von dem nur noch zwei hochaufragende Wände mit dicken Mauern erhalten sind. Beide dienten als Deckung für die rückwärts der Ringmauer anliegenden einfachen Wohngebäude, deren unbedeutende Reste keinen Schluss auf ihre frühere Gestaltung zulassen. Die auf diesem hochgelegenen Felsplateau aufgeführten Bauten gewährten auch ohne einen besonders ausgetieften Graben eine ausreichende Verteidigung des kleinen Burgwesens.

Letzteres wurde später durch Anlage eines zweiten Beringes erweitert, welcher die tiefer liegende Terrainstufe umschloss und mit dem älteren Bering den Komplex der oberen Burg bildete.

Erst durch diese Erweiterung wurde die kleine Veste zu einer den Ansprüchen eines gräflichen Herrnsitzes genügenden Wohnburg umgeschaffen. Der zweite Bering zeigt noch die Reste eines ehemals wohl recht stattlichen Palasgebäudes und schliesst jetzt die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Burgrestaurants in sich ein. Gleichzeitig mit seiner Herstellung erfolgte wohl die Austiefung des Grabens längs der Angriffsfront und die Anlage des Brunnens. Nach der später angebauten unteren Burg hin schützte ihn der ziemlich hohe und steile Abhang, welcher jetzt allerdings durch Mauertrümmer, durch abgewitterte und abgestürzte Fels- und Erdmassen ausgeglichen und mit ansteigenden Wegen und Anlagen versehen ist.

Spätere Bedürfnisse, wie auch wohl das Streben nach grösserer Verteidigungsfähigkeit des Werkes führten zur Anlage des die „untere Burg“ oder „Vorburg“ bildenden Mauerringes mit dem Thorturm und einem in der Grundfläche ungewöhnlich gross bemessenen Mauerturm mit dem Kapellenchor, deren wohlerhaltene Reste das Bild der eigentlichen Burg abschliessen.

An die dem Angriffsgelände abgekehrte südwestliche Seite der Burg schliesst sich die Thalbefestigung in der Form eines länglichen unregelmässigen Sechsecks an, deren Ringmauern durch beiderseits angebaute Wohnhäuser etc. grösstenteils verdeckt sind. Drei Mauertürme überragen die Dächer der letzteren und lassen den Zug der alten Befestigungsmauer vom Turme aus einigermaßen erkennen. Genau in der Mitte der Strasse, welche diesen Thalbering in zwei ungleiche Hälften teilt, liegt die jetzige Pfarrkirche, deren Erbauung einem Adeligen aus dem Geschlechte derer von Nassau zugeschrieben wird.

Wie die von unserem hohen Standpunkt aus gehaltene Umsehau zeigt, haben die Neubauten und Neuanlagen späterer Zeit den allgemeinen Charakter der Burg und der Thalbefestigung leidlich bewahrt. Der Besucher der Burg gelangt noch jetzt auf der alten Burgstrasse, welche diesen Namen beibehalten

hat am Wiesbadener Thor mit seinem malerischen Turme und der linker Hand liegenden Ringmauer, deren Graben jetzt ausgefüllt und mit freundlichen Häusern überbaut ist, vorbei schreitend – mit einer kurzen Wendung vor das Burgtor und durch dieses in die untere Burg, steigt auf dem früheren Wege zur oberen Burg empor und betritt letztere auch an der Stelle, wo sich deren Eingangsthor in der jetzt zerstörten Ringmauer derselben öffnete. Für den Abstieg bietet sich ihm noch der gleiche mit Stufen versehene Pfad, welcher früher den Burgbewohnern zum direkten Verkehr mit dem Thale diente. Aus letzterem selbst gelangt er auf der „Thalstrasse“ zu den beiden Thoren, welche auch früher den Ausgang in der Richtung nach Wiesbaden und nach Rambach bildeten.

Bezüglich der nun folgenden eingehenderen Betrachtung der Befestigungen in Burg und Thal sei auf die beigelegten Zeichnungen hingewiesen und der Anfang wieder mit dem Hauptturm gemacht. Seine Lage steht streng genommen mit der Burg in einem nur lockeren Zusammenhange, sodass man ziemlich sicher annehmen kann, er habe bestanden, ehe der Burgbau, der sich ja auch nicht in einem Gusse vollzog, geplant worden war. Der Turm ist namentlich zu sehr aus der Axe des Angriffsgeländes heraus nach links gerückt, und es stellte sich daher schon bei der ersten Burganlage die Nothwendigkeit heraus, die Verteidigungslinie nach rechts zu verlängern und dem rückwärts liegenden Burghofe eine breitere Deckung zu verschaffen, welcher zum Teil durch die Errichtung des vorerwähnten weiteren Turmbaues genügt wurde. Offenbar diente der Hauptturm der Burg anfänglich nur als Warte und wurde aus diesem Grunde möglichst nahe an den Felsenabhang gerückt, um eine uneingeschränkte Beobachtung des Thales, insbesondere nach der Rambacher Seite hin zu gestatten. Die Grösse seiner Innenräume machten ihn aber auch geeignet, nicht nur einige Wachtmannschaften, sondern eine für damalige Verhältnisse sehr starke Besetzung aufzunehmen. So konnte er mit den ihn umgebenden Blockhäusern, welche unter gewöhnlichen Umständen der Besatzung als Unterkunft dienten, im Kriegsfall aber abgelegt oder verbrannt wurden, schon eine Burg genannt werden, wenn man in Betracht zieht, dass diese Bezeichnung ursprünglich auch auf einzelne Türme angewendet wurde und sich erst später auf den befestigten Wohnsitz, das „Haus“ eines Grundherrn übertrug. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die sagenhaften Ueberlieferungen von einer schon längst bestandenen Burganlage auf dem Sonnenberge, also einer weit früheren Gründung als die der Söhne Wahrams I., sich auf diesen Wartturm beziehen, dem sowohl wegen der schlichten Einfachheit seiner Ausgestaltung als auch der vorzüglichen Mauertechnik ein höheres Alter zuzuschreiben ist, als allen übrigen Theilen der Burganlage.

Die ganze Anlage des auf Tafel X in Grundrissen und Durchschnitten dargestellten Turmes, welcher in einer Teilungsurkunde (vergl. Nass. Annalen II. 3. S. 20 u. 21) „der grosse Turm, die hohe Warte“ genannt wird, ist durchaus typisch und ohne Besonderheiten. Das vorzüglich gut, aus grossen, oft bis zu einem Meter langen Bruchsteinen hergestellte Mauerwerk ist, wie üblich, direkt auf dem Felsen gegründet. Einige sich jetzt zeigende Risse in

demselben dürften nicht etwa auf die Ausführung, sondern auf ein geringfügiges Nachgeben des Felsengrundes zurückzuführen sein, welcher keine horizontale, sondern eine mehr oder weniger senkrechte Schichtung zeigt. Der Turm ist jetzt noch 24 m hoch und dürfte mit dem früher vorhanden gewesenem, nicht ausgekragten Zinnenkranze eine Höhe von nicht mehr als 26 m besessen haben. Das 6,0 m hohe, 3,0:4,2 m weite „Verlies“, welches von einem Tonnengewölbe überdeckt ist und früher aus bekannten Gründen nur durch ein in dem letzteren befindliches Mannloch vom darüber liegenden Geschoss aus zugänglich war, bot hinlänglichen Raum für die im Falle einer Belagerung dort einzubringenden Vorräte von Proviant und Kriegsmaterial. Es ist später durch eine in der Angriffsfront liegende Thüre zugänglich gemacht worden. Ueber dem Verlies befinden sich noch 4 Geschosse, von denen die 3 unteren mit Balkendecken, das obere mit einem die Wehrplatte tragenden Tonnengewölbe versehen waren; dieselben standen durch Holztreppen miteinander in Verbindung. Vom oberen Geschoss aus führte eine in der Dicke der thalseitigen Mauer liegende steinerne Treppe auf die Wehrplatte. Das über dem Verlies liegende I. Geschoss enthält in der dem Angriffsgelände abgekehrten Wand die frühere Turmthüre, welche in ihrer Leibung noch die Führungslöcher für den Riegelbalken zeigt, und zu der man vom Burghofe aus auf einer etwa 8 m langen Leiter gelangte. Letztere musste in den Turm hinaufgezogen werden können und es waren die Raumbemessungen des Türmners danach einzurichten. Wie man aus der Zeichnung, Schnitt nach *CD* ersieht, war die Möglichkeit erwogen, eine Leiter von dieser Länge durch die enge und tiefe Thürleibung hindurchzubringen und durch ein Loch in der Balkendecke an der Mauer des II. Geschosses hochzuschieben und aufzustellen. Zu beiden Seiten der Einsteigethüre sieht man in der Aussenmauer die Löcher für die Kragsteine oder Balken, welche den hölzernen erkerartigen Vorbau trugen, der die in der Thüre stehenden Verteidiger gegen Frontalschüsse und Würfe zu decken hatte, wenn der Gegner mit Leitern an die Turmthüre zu kommen versuchte. Ausser der Einsteigethüre enthält das I. Turmgeschoss noch den Kamin, 2 Wandnischen und 2 Fenster, von denen das eine nach der unteren Burg, das andere nach dem Thale zu liegt; letzteres ist jetzt zur Eingangsthür für die Besucher umgestaltet worden. Die übrigen Geschosse sind, wie dies in der Regel der Fall zu sein pflegte, ohne Kaminanlagen, da sie einestheils durch die aus dem unteren Geschoss durch die Treppenlöcher aufwärts ziehende warme Luft mit beheizt wurden, anderenteils aber bei dem Aufenthalt vieler Personen im Turme ein besonderes Wärmebedürfnis weniger vorhanden war.

In den oberen Geschossen waren nur wenige enge Fenster- bzw. Mauerlöcher für die Beleuchtung und Entlüftung dieser Räume vorgesehen, nach dem Angriffsgelände zu hatte der Turm überhaupt keine Oeffnung. Die Beobachtung desselben fand von der Wehrplatte aus statt, welche vielleicht ein vollständiges Dach, jedenfalls aber über dem Treppenaustritt einen schützenden Ueberbau trug, der gleichzeitig zum Aufenthalt des dort postierten Wachtmannes dienen mochte, zumal sich der Treppenaustritt in der äussersten Ecke des Turmes befand, von wo aus eine Beobachtung des Thalzuges am besten erfolgen konnte.

Dieser mächtige Turm war es, den die Söhne Walrams I. sich beim Antritte ihrer Regierung zum Mittelpunkt und Kernwerk für eine neu anzulegende Burg aussahen. Ob und inwieweit sie mit dieser Anlage in die Besitzrechte des Mainzer Domkapitels eingriffen, ob der etwaige Eingriff sich nur auf die Festlegung des Bifanges der Burg, oder auf die Burgstelle selbst, auf den unangebauten Felsen oder den bereits vorhandenen Turm erstreckte, dürfte für die verliegende Darstellung des Burgwesens ohne Belang sein. Es genügt, wenn für die Entstehungsgeschichte des letzteren in Uebereinstimmung mit den Anschauungen bewährter Forscher angenommen werden kann, dass die Erbauung einer wehrhaften Wohnburg an dieser Stelle nach der Lage der Verhältnisse für die Grafenbrüder Heinrich II. und Ruprecht IV. zu einer zwingenden Notwendigkeit geworden war, der um jeden Preis genügt werden musste.

Die strategische Bedeutung der Burgstelle, welche längst erkannt und durch die Erbauung des starken Wartturms ausgesprochen worden war, fand erst mit der Herstellung einer starken Wohnburg, welche zum dauernden Sitze eines Burgmannes geeignet war, ihre vollständige Würdigung. Ich sage mit Vorbedacht eines Burgmannes, denn dass es in der Absicht eines der beiden Brüder gelegen haben könnte, die Burg zu bewohnen, oder dass dies geschehen sei, erscheint mir zweifelhaft. Heinrich wollte, wenn ihm seine Regierungsgeschäfte dies erlaubten, am liebsten auf der Staunburg seines Geschlechtes, auf der stolzen Lahnfeste Nassau, und Ruprechts ritterlicher Sinn stand wohl schon frühe nach Höherem, als nach einer Burghut auf dem Sonnenberge.

Mit Rücksicht hierauf und auf die aus dem Befunde der Burgreste entstandenen Erwägungen nehme ich an, dass die „Bruderburg“, wie sie im Folgenden zur Unterscheidung genannt werden soll, die obere Felsstufe einnahm, deren beherrschendes, durch steile Abhänge geschütztes Terrain genügenden Raum für einen Burgmannensitz gewährte.

Der Bering der Bruderburg bildet ein Rechteck von etwa 50 und 30 m Seitenlänge, welches mit einer kurzen Seite dem Angriffsgelände zugewendet ist und an der rechten Langseite noch eine 15 m lange und 7 m breite Ausbuchtung besitzt, welche keineswegs als eine durch die Form der Felsenstufe verursachte Zufälligkeit angesehen werden darf, sondern vielmehr eine wesentliche Deckungsanlage darstellt.

In der Mittelachse dieses Berings und zwar mehr der Angriffsfront als der rückseitigen Ringmauer genähert liegt der alte Hauptturm, die hohe Warte der fast ganz zerstörten Burganlage. Ein besonderes Interesse beansprucht der weitere turmartige Bau, welcher nur 7 m von dem Hauptturm entfernt, dicht an die Angriffsseite gerückt und mit abgerundeten Ecken vor die Ringmauer vorspringend, auf den zum Teil sichtbaren gewachsenen Felsen aufgebaut ist. Von diesem Bau stehen nur noch zwei Wandseiten, welche dem Angriffsgelände zugewendet und deshalb von besonderer Stärke waren, während die dem Angriff nicht ausgesetzten schwächeren Wandseiten der Zerstörung anheimfielen. Er bildete offenbar einen zweiten Hauptturm mit dem ausgesprochenen Zweck eines Deckungs- und Rückzugsbaues. Wie im Vorhergehenden bereits angedeutet wurde, war für die neu anzulegenden Wohngebäude das Deckungsfeld des

vorhandenen Hauptturmes zu klein und erforderte eine angemessene Vorbereitung. Hierzu hätte es aber nur der Auführung einer genügend starken und hohen Mauer, einer sogen. Schildmauer bedurft, deren Herstellung durch entsprechende Verstärkung und Erhöhung der ohnehin erforderlichen Wehrmauer an der Angriffsseite erfolgen konnte. Dass an deren Stelle und in nächster Nähe des vorhandenen Hauptturmes noch ein weiterer Turm aufgestellt wurde, erscheint auffallend und bedarf der Erklärung. Ich nehme an, dass bei der gemeinschaftlichen Ausführung des Burgbaues durch die beiden Söhne Walrams I., der ältere Heinrich II. den bereits vorhandenen Turm für sich in Anspruch nahm und für seinen Bruder Ruprecht IV. ein ähnlicher, aber etwa 5 m niedrigerer Turm erbaut wurde. Letzterer ist demnach gewissermassen ein „Bruderturm“ und könnte füglich — wie z. B. bei der Burg Greiffenstein bei Sim — auch so benannt werden.

Es war bekanntlich nicht ungewöhnlich, dass bei gleichzeitigem Besitzrecht Mehrerer an einer Burg jede Partei für sich, bezw. für ihren mit der Burg-
huth betrauten Vertreter einen besonderen Verteidigungsturm beanspruchte, während die übrigen Teile der Burg gemeinsam benutzt wurden.

Dass ersteres auch hier der Fall gewesen sei, ist nicht unwahrscheinlich, auch entspricht es durchaus dem praktischen Sinne der Burgenerbauer, eine ohnehin erforderliche Schildmauer durch den gleichfalls notwendigen Turm zu ersetzen.

Ueber den Bruderturm Ruprechts IV. ist wenigstens in Bezug auf seine frühere Gestaltung nicht viel zu sagen, da die Reste seines im Vergleich mit dem Hauptturm nur minderwertigen Mauerwerks hierfür keine ausreichenden Anhaltspunkte bieten. Man erkennt in der Ostwand die Reste eines Kamins, dessen Vorhandensein die Annahme unterstützt, dass das fragliche Bauwerk ein bewohnbarer Rückzugs- und Verteidigungsbau gewesen sein könne. Einige Anzeichen sprechen dafür, dass dieser Bau — vielleicht nach einer teilweisen Zerstörung — nicht wieder als Turm aufgebaut — wozu ja auch der nachherige Alleinbesitz keinen Anlass bot —, sondern mit den späteren Erweiterungsbauten in irgend welche Verbindung gebracht worden ist. Es ist anzunehmen, dass bei diesem Umbau neben ihm und zwar an der Stelle, wo auch jetzt vom Büffet im Pächter-
hause aus eine neue Treppe nach dem Plateau der oberen Felsstufe führt, eine derartige direkte Verbindung zwischen letzterer und dem tiefer liegenden Hofe (Lichthofe) des späteren Palasbaues angelegt, wurde und dass der Bruderturm die Deckung dieses Zuganges und der in der alten Ringmauer der Bruderburg angelegten neuen Eingangsthüre zu besorgen hatte. Dass sich an dieser Stelle bereits der Aufgang und das Thor der Bruderburg befunden haben könne, darf keinesfalls angenommen werden, da der Aufgang an dieser Stelle, auch wenn er etwa durch eine vorliegende Wehrmauer gedeckt gewesen wäre, doch schon nach einer auch nur teilweisen Zerstörung derselben vom Angriffsgelände aus bestrichen werden konnte. Das Thor und der Aufgang zur Bruderburg betand sich ohne Zweifel hinter der vorerwähnten Ausbuchtung des Berings der letzteren an der im Hauptplan Tafel VII angegebenen Stelle.

Es ist bereits darauf hingedeutet worden, dass die Stellung des Bruderturms keine zufällige, sondern aus Rücksicht auf die erforderliche Deckung der Wohngebäude gewählt worden ist. Zieht man eine an der vorderen rechten Ecke des Hauptturms und der hinteren linken Ecke des Bruderturms vorbeistreichende Visierlinie, so trifft diese ungefähr in der Mitte der vor einigen Jahren erbauten Turnhalle das Angriffsgelände, also etwa da, wo vermutlich in früherer Zeit der jetzt aufgeschüttete und eingeebnete Steilabhang des letzteren begann und eine Aufstellung von Wurfmaschinen nicht mehr stattfinden konnte. Weitere Linien lassen aber erkennen, dass der hinter den beiden Türmen liegende Burghof zwar gegen den grösseren linksseitigen Teil des Angriffsgeländes gedeckt, aber von einem rechtsseitigen Teile desselben noch zur Hälfte bestrichen werden konnte. Diesem zu begegnen, wurde die orillonartige Ausbuchtung des Berings angeordnet, welche – vorn als Schildmauer ausgebildet – den Burghof vollständig defilirierte und an ihrer rückwärtigen Flanke Gelegenheit zur Anlage eines durch starke Mauer- und Felsmassen gedeckten Aufganges zu dem gleichfalls dort angeordneten Burghore bot. Die Ausbuchtung selbst gewährte zugleich Raum genug für ein Thorhaus und den vor dem Ausgange erforderlichen Vorplatz zum Antreten der Mannschaften, die etwa in geschlossener Kolonne ausrücken sollten. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Ausgang auch noch nach der späteren Erweiterung der oberen Burg neben der vorerwähnten, direkt vom Palasgebäude aus auf die obere Felsstufe führenden Treppenanlage fortbestanden hat, da das Vorhandensein mehrerer Aufgänge zu dem höchsten Punkte der Burg für die Beschleunigung eines etwa erforderlichen Rückzuges von Wichtigkeit war.

Wenn auch für das Vorhandensein des Aufganges zur ältesten Burganlage an der gedachten Stelle keine sichtbaren Anzeichen sprechen, so muss letztere doch als der geeignetste Platz für eine solche angesehen werden. Es steht allerdings nichts der Annahme entgegen, dass sich der fragliche Eingang auch in dem rückwärtigen, jetzt mit Anlagen und Wegen überdeckten Teile der Ringmauer befunden haben könne, doch darf hierbei nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieser Teil wohl als Rückwand für die vorhandenen Wohngebäude gedient hat. Hierauf deuten eine nach dem Thal zu liegende rundbogige Fensteröffnung und eine zerstörte Kaminanlage, welche sich in der Ringmauer als einzige Reste der ehemaligen Wohngebäude vorfinden.

Wie aus dem Lageplan ersichtlich, ist die Ringmauer der Burg wenigstens in ihrem unteren, die Futtermauer bildenden Teile noch im wesentlichen erhalten geblieben; insbesondere gilt dies von der gewaltigen nordwestlichen Futtermauer, welche hier den steil und unregelmässig aufragenden Felsen bekleidete und abstützte und die diesseitige Ringmauer trug. Hinter derselben befinden sich unzugängliche Hohlräume, von denen noch weiterhin die Rede sein wird und welche entweder durch die Form des Felsens veranlasst, oder zu bestimmten, noch näher zu beleuchtenden Zwecken in denselben eingehauen worden sind. Die Futtermauer an der Angriffsseite ist vollständig zusammengebrochen und dadurch der in einiger Entfernung dahinter liegende Felsen blosgelagt worden. Da letzterer ein Nachstürzen für die Folge nicht befürchten liess, so ist bei den

etwa im Jahre 1883 vorgenommenen Erhaltungsarbeiten von der Aufführung einer neuen Stützmauer abgesehen worden. Dagegen wurden an dem Ende der erwähnten westlichen Futter- bzw. Ringmauer, sowie an dem „Bruderturm“ starke Stützmauern und Strebepfeiler angebracht.

Nach den von mir über diese Arbeiten und den damaligen Zustand der Ringmauer eingezogenen Erkundigungen muss ich schliessen, dass auch an der Angriffsseite ein hohler Raum zwischen Mauer und Felsen vorhanden war, welcher mit dem vorerwähnten Hohlraum an der westlichen Ring- bzw. Futtermauer in Verbindung stand. Der Absturz der nordöstlichen Mauer ist jedenfalls auf ein Nachgeben des Felsenfundaments und den Druck des den Hohlraum abschliessenden Gewölbes zurückzuführen. Die erwähnten Hohlräume bilden eine interessante Eigentümlichkeit der Burg Sonnenberg, weil sie hier offenbar für die Zwecke der Verteidigung ausgenützt sind, während im allgemeinen die sich hier und da infolge der Felsformation etwa bildenden freien Räume hintermauert und hinterfüllt oder, wenn es hierfür an Material gebrach, eingewölbt wurden. Es finden sich derartige Hohlräume bei vielen Burgen, ohne dass sie irgend welchen besonderen oder gar -- wie öfters angenommen wird -- geheimnisvollen Zwecken gedient hätten; auch die alsdann in der Aussenmauer befindlichen kleinen Löcher (nicht etwa Riegellöcher!) waren nur vorgesehen, um das Austrocknen des Gewölbes zu befördern und das Sickerwasser abzuführen.

Dass die kasemattenartigen Räume bei der Burg Sonnenberg zu Verteidigungszwecken dienten, zeigen vier Schiesslöcher, welche sich in der nordwestlichen Ringmauer etwa 2 m über dem Bankett des früher davorliegenden Zwingers befanden. Auch in der abgestürzten Mauer der Angriffsseite haben sich nach den mir gewordenen Mitteilungen wahrscheinlich solche befunden. Die Nordecke des Burgberings erhielt durch diese Anlage eine besondere Verteidigung, welche wohl aus dem Grunde geboten schien, weil hier der Steilabhang sich nach dem Angriffsgelände zu verflachte und auch der das letztere abschneidende Graben hier in den Abhang auslief. Wahrscheinlich war diese, den Angriff begünstigende Stelle auch noch durch weitere Annäherungshindernisse, als Verpfählung, Gebüch u. s. w. gesichert.

Die vier noch vorhandenen Schiesslöcher sind auf Tafel VIII ihrer Lage nach durch Pfeile angedeutet.

Wann und durch wen dieser erste und älteste Bestand der Burg Sonnenberg eine Veränderung und Erweiterung erfahren hat, ist nicht festgestellt. Geschichte und Sage vereinigen sich zu der Annahme, dass die Urburg nach einer um das Jahr 1280 bei einem Ueberfall durch die Eppsteiner erfolgten Zerstörung von König Adolf wiederhergestellt und auch wohl vergrössert worden sei.

Die Erweiterung der Burg auf ihren gegenwärtigen Bering wird einschliesslich der Thalbefestigung wohl als ein Werk seines Sohnes, des Grafen Gerlach von Nassau, anzusehen sein, dem dieser die letzten Jahre seines verhältnismässig wenig bewegten und langen Lebens widmete.

Durch die Erweiterungsbauten Gerlachs (bzw. Adolfs) erhielt der Bering der Bruderburg einen erheblichen Zuwachs an Flächeninhalt. Der Bering der

jetzigen oberen Burg, welcher die erstere in sich einschliesst, hat (ohne die Zwinger) eine Achsenlänge von 64 m und eine Breite von 50 m, also den doppelten Flächeninhalt der Bruderburg.

Von den Anlagen, welche durch diese Erweiterungen geschaffen wurden, ist leider nur so wenig erhalten, bzw. sichtbar, dass es sich nicht der Mühe lohnt, auch nur Mutmassungen über deren frühere Gestaltung zu versuchen. Das noch Sichtbare und Messbare ist in den Zeichnungen wiedergegeben. Die in ihrem Unzuge nur noch zum Teil erhaltene Stützmauer des Berings trägt an der Nordostecke noch die Reste eines vierstöckigen Wohnbaues, welcher nach der Grösse der Fensteröffnungen und einem mächtigen Kamin zu urteilen wohl den bei keiner grösseren Burganlage fehlenden Saal enthielt und als Palasbau angesehen werden kann. Auf einem Teil seiner Grundmauern ist vor etwa 25 Jahren das Pächterhaus für den Burgwirt erbaut worden.

Für die Erhaltung der spärlichen Ueberbleibsel dieser Palasgebäude ist nach Möglichkeit Sorge getragen worden, was an dieser Stelle dankbar erwähnt werden mag.

Bei der Betrachtung des Grundrisses dieser Reste fällt die stumpfwinkelige Ausbiegung der langen südlichen Palaswand auf, welche letztere an der dem Angriffsgelände zu liegenden Ecke macht. Wer es nicht gewöhnt ist, den Besonderheiten der mittelalterlichen Burgbauten bis in ihre kleinsten Details nachzugehen, um Absicht und Ziel des Erbauers für jedes derselben zu ergründen, wird sich mit dieser Erscheinung schnell abfinden. Krümmen Mauern und schiefe Winkel sieht er bei den meisten Burgen und betrachtet solche vielleicht als etwas ganz Selbstverständliches, durch die Unbeholfenheit oder Laune der Erbauer Entstandenes; im günstigsten Falle wird er in solchen Abweichungen eine Konzession an die Form des Felsenfundaments, an die „geognostische Unterlage“ der betreffenden Bauten sehen, welche allerdings in vielen anderen Fällen für die Gestaltung der Mauerzüge massgebend war. Im vorliegenden wäre es aber doch absurd gewesen, die lange gerade Palaswand an dem einen Ende zu knicken, nur weil vielleicht ein hier vorhandener Felsenvorsprung dazu Gelegenheit bot. Es geschah dies wohl eher in der bestimmten Absicht, die oberen, durch die Wehrmauer zwischen Palas und Thorturm nicht mehr gedeckten Fensterreihen der Bestreichung vom Angriffsgelände aus zu entziehen. Letztere Absicht würde durch eine noch etwas stärkere Ausbiegung vollkommen erreicht worden sein, obwohl sich alsdann die Konstruktion des Daches noch komplizierter gestaltet hätte, als sie durch den Knick ohnehin schon wurde.

Aus der erwähnten Ansicht der Burg vom Jahre 1624 lässt sich erkennen, dass der vordere ausgebogene Teil des Palasgebäudes höher hinaufgeführt und mit einem besonderen Dache versehen ist, offenbar weil man die erwähnte, bei der Anordnung eines einheitlichen Daches entstehende Schwierigkeit vermeiden wollte.

Von den Anlagen der oberen Burg sei schliesslich noch des Brunnens gedacht, der wohl in früherer Zeit – wie mehrfach üblich – mit einem Gebäude überbaut war. Derselbe ist lange Zeit hindurch verschüttet gewesen, aber jetzt wieder ausgeräumt worden und dient den Bedürfnissen des Burgrestaurants. Er ist 34 m tief und geht etwa 10 m unter die Thalsohle herab,

Die untere Burg, ein ungefähres Rechteck von 65 46 m Achsenlänge und einem Flächeninhalt von etwa 3000 qm, in früherer Zeit auch „Vorburg“ genannt, stellt sich im wesentlichen nur als ein grosser, der eigentlichen Burg vorgelegter Zwinger dar und hat in fortifikatorischer Hinsicht nur die Bedeutung eines Verteidigungsabschnitts, welcher, ohne die Wehrhaftigkeit der Burg wesentlich zu erhöhen, eine erhebliche Vermehrung der Besatzungsmannschaft erforderte und in kleineren Verhältnissen angelegt, dem gedachten Zwecke vielleicht besser entsprochen haben würde. Zweifellos machte aber der Haushalt des Burgherrn die Anlage eines grösseren Vorhofes für die in der oberen Burg nicht unterzubringenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude notwendig, auch war eine erhebliche Vergrösserung der Burg schon aus dem Grunde geboten, weil sie bestimmt war, den Sitz einer neu entstehenden Seitenlinie zu bilden, welche unter der Bezeichnung „Nassau-Sonnenberg“ fortgeblickt hätte, wenn Ruprecht und Craft, die Söhne Irmgards, der zweiten Gemahlin des Grafen Gerlach, Leibeserben hinterlassen hätten.

Da mit der Erweiterung des Burgherings nach der südöstlichen Seite ein Näherrücken an die dort hinziehenden Abhänge erfolgte, welche dem Gegner das Einsichen gestatteten, so mussten die Ringmauern der unteren Burg dort eine bedeutende Höhe erhalten und durch einen starken, für die Aufstellung einer Wurfmaschine geeigneten Turm — den Kapellenturm — bewehrt werden.

In der dem Angriffsgelände zugewendeten Ringmauer der unteren Burg befindet sich der Thorturm, welcher vermutlich schon vor der Anlage der letzteren vorhanden, aber nur mit einem kleineren Thorzwinger an die obere Burg angeschlossen war. Derselbe ist leidlich erhalten geblieben und in neuerer Zeit etwas ausgebessert und mit einem wenig gegliederten Rundbogenfriese versehen und überdacht worden. Die Tafel XI enthält zwei Grundrisse, einen Querschnitt und die vom Burghofe aus gesehene innere Seite dieses Thorturms.

Wie die an seiner äusseren Seite vorhandenen Maueransätze erkennen lassen, war hier noch ein Vorthor vorgelegt, dessen Verschluss durch die den Graben überführende Zugbrücke bewirkt wurde. Die in der Aussenfront des rückseitig offenen, oben mit einem spitzbogigen Kreuzgewölbe geschlossenen Turmbaues befindliche Thoröffnung war mit einem Fallgatter versehen, dessen Führungsnute in den Leibungen noch deutlich sichtbar ist. Hinter dem Gatter befand sich ein Flügelthor, dessen kräftige Angeln sich in steinernen Pfannen und Ringen drehten. Die letzteren sind noch wohl erhalten und dienen in gleicher Weise den neu angebrachten Thorflügeln. Ueber der Durchfahrt, welche früher mit einer auf Kragsteinen ruhenden Balkendecke versehen war, befand sich die zum Aufwinden des Fallgatters dienende Vorrichtung, durch welche vermutlich auch das Aufziehen der Zugbrücke bewerkstelligt wurde. Näheres über diese Anlage lässt die Zerstörung, vielleicht noch mehr die spätere „Ausbesserung“, der Aussenwand nicht erkennen. Eine innere Wand besitzt der Thorturm nicht, um dem Gegner nicht etwa als Deckung dienen zu können; möglicherweise war aber der Raum über der Durchfahrt zum Schutze der Windevorrichtung mit einer leichten Riegelwand geschlossen. Ueber dem diesen Raum bedeckenden Gewölbe befand sich die Wehrplatte, welche mit Brustwehr,

schwerlich aber auch mit einem Dache versehen war und welche nicht vom inneren Raume durch ein Loch im Gewölbe, sondern von dem linksseitig anschliessenden Wehrgänge der Ringmauer aus erreicht wurde, deren einstige Stärke und Höhe noch aus der an der linken Seitenwand des Thorturmes vorhandenen Verzahnung erkannt werden kann.

Sowohl an der linken, wie auch der rechten inneren Seite des letzteren deuten spärliche Maueransätze auf das ehemalige Vorhandensein von Gebäuden. Linkerhand wird sich das Portenhaus mit der im Erdgeschoss befindlichen überwölbten Thorwache befinden haben. Zur Rechten stand vielleicht das Haus des Burggeistlichen, denn es war nicht ungewöhnlich, dass solches in der Nähe des Thorturms, in welchem sich häufig die Kapelle befand, seinen Platz erhielt. Auch hier lag ja die Burgkapelle in nächster Nähe; ein Mauerturm in der rechtsseitigen Ringmauer, dessen unterer Raum eine sonstige zweckmässige Verwendung nicht bot, war findigerweise zum Zweck einer solchen ausgenützt worden. Dieser Mauerturm der unteren Burg, welcher zweckmässig mit der unterscheidenden Bezeichnung „Kapellenturm“ aufzuführen sein dürfte, diente hauptsächlich für die Bestreichung des rechtsseitigen Angriffsgeländes und der Burgstrasse. Zu letzterem Zwecke springt er um etwa 90 cm vor die Flucht der Ringmauer hervor. In zweiter Linie vertrat er die Stelle eines Rückzugsbaues für die Verteidigungsmannschaft der unteren Burg. Aus diesen beiden Gründen war er in seiner Grundfläche erheblich grösser bemessen, als dies sonst bei den Mauertürmen üblich und erforderlich war, und sind auch die ebenerdigen Thüren mit Verschlussvorrichtungen, den bekannten Riegellöchern, versehen. Die Notwendigkeit eines Rückzuges in diesen Turm konnte eintreten, wenn etwa die untere Burg durch Ueberrumpelung genommen wurde, und der Besatzungsmannschaft keine Zeit zum Rückzuge in die obere Burg übrig blieb oder der Befehl gegeben war, den Kapellenturm zu halten und von dort aus die von der oberen Burg aufgenommene Bekämpfung des eingedrungenen Gegners zu unterstützen, bezw. auch den von letzterem gleichzeitig ausgeführten Operationen auf dem südöstlichen Angriffsgelände entgegenzuwirken. Letzteres bot dem Angreifer Gelegenheit zur Aufstellung von Wurfmaschinen und anderen Belagerungsarbeiten, welche nur durch ein auf der Wehrplatte des Kapellenturmes aufgestelltes Wurfgeschütz zerstört und behindert werden konnten.

Mit den Wehrgängen der anschliessenden Ringmauern war der Turm nicht durch Thüren verbunden, wie dies bei den übrigen Mauertürmen der Thalbefestigung der Fall ist, offenbar um dem die Wehrgänge okkupierenden Gegner nicht etwa die Möglichkeit zu bieten, in das Innere des Turmes einzudringen, wenn hierher der Rückzug der Verteidiger zu nehmen gewesen wäre. Letzterer erfolgte in solchem Falle auf die Wehrplatte des Turmes und zwar auf Leitern, welche hinter dem letzten Mann hinaufgezogen wurden. Für gewöhnlich diente eine in der Wehrplatte, bezw. dem diese tragenden Gewölbe befindliche, hinreichend weit bemessene Oefnung zum Aufstieg der Mannschaften, sowie zum Aufbringen von Verteidigungsmaterial auf die Wehrplatte. Die Brustwehr derselben ist später in einer zwar vielleicht recht malerischen, aber den einstmaligen Verteidigungszwecken wenig entsprechenden Form wieder hergestellt

worden. Eine ansprechende Darstellung dieses interessanten Bauwerks aus dem Jahre 1861 von M. E. Sachs zeigt den Turm ohne Brustwehr und mit halbzerstörtem Rundbogenfries. Die Bogen des letzteren sind halbkreis- und nicht, wie jetzt, flachgiebelförmig. Hiernach könnte vermutet werden, dass der obere Teil des Turmes nach 1861 erneuert worden sei. Möglichenfalls mag es aber auch dem Künstler widerstrebt haben, diese unpassende und unrichtige Restauration des Turmes darzustellen.

Die an den Aussenseiten des Turmes später vorgesehene Verankerung des Mauerwerks wirkt leider recht störend, besonders auf Bildern, wo sie meist nicht als solche erkannt werden kann und dem Beschauer zwei stilwidrig angebrachte Gesimsbänder vortäuscht.

Die vielleicht nicht gleichzeitig mit der Herstellung des Turmes erfolgte Einrichtung der Burgkapelle war infolge der erheblichen Erweiterung des Burgwesens zu einer unabwiesbaren Notwendigkeit geworden. Es ist als sicher anzunehmen, dass bereits vor derselben eine Kapelle in der oberen Burg vorhanden oder doch ein passender Raum für eine solche hergerichtet war, in welcher wohl auch noch später für die Herrschaft ein besonderer Hausgottesdienst stattgefunden hat.

Die Kapelle in der unteren Burg scheint dagegen mehr für die in der Burg und im Thale wohnende zahlreiche Dienstmansschaft bestimmt gewesen zu sein und sollte wohl auch den übrigen Bewohnern des Thales zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse Gelegenheit geben.

An die dem Thale zu liegende Wand des Kapellenturmes ist, wie der Augenschein zeigt, das Dach eines Gebäudes, jedenfalls einer auf Holzsäulen ruhenden Vorhalle angelehnt gewesen, welche den Besuchern Unterkunft bot, wenn es im Innern des Turmes an Raum mangelte, dessen Erdgeschoss mit den jedenfalls vorhandenen, vielleicht sogar doppelten Emporen als Auditorium diente und an dessen ostnordostwärts liegender Wand der Chorbau angelegt war. Die dem inneren Hofe zu liegenden Seitenwände des letzteren sind zerstört, doch konnten ihre unteren Reste durch Wegräumung der darauf lagernden Schuttmassen freigelegt und aufgemessen werden. Die ehemalige Form des den Chorbau überdeckenden Kreuzgewölbes ist nach den vorhandenen Resten in der Zeichnung ergänzt worden.

Eine eigentümliche Verteidigungsanlage stellt sich in der turmartig anzusehenden, aber doch keinen Turm bildenden Eckwehr dar, welche am Ende des Beringes der unteren Burg — die Ecke als solche betonend — einerseits die Bestreichung der nach dem Thalbering führenden Pforte, andererseits des gegenüberliegenden Geländes und der Burgstrasse zu besorgen hatte. Es war eine Doppelwehr, welche auf den nach aussen wie nach innen besonders weit ausladenden Rundbogenfriesen beiderseits eine Brustwehr trug, welche die nur an der äusseren Seite der Ringmauer vorhanden gewesene Brustwehr um etwa 1.2 m überragte. Diese Anlage ist so recht geeignet, den erfinderischen Sinn der Burgenerbauer jener Zeit zu kennzeichnen. Die verhältnismässig lange, courtinenartige Ringmauer zwischen dem Kapellenturm der unteren Burg und dem Mauerturm am Wiesbadener Thor forderte eine Unterbrechung durch

ein grösseres Verteidigungswerk, namentlich im Hinblick auf das vorliegende, bereits erwähnte Angriffsgelände II. Ordnung und die bessere Deckung der längs desselben hinziehenden Burgstrasse. Ebenso wesentlich war solches auch für die Bestreichung des im Thale nach der unteren Burg führenden Weges, der Einlasspforte und der von hier aus aufwärts führenden Ramptreppe. Endlich forderte auch die Ecke, welche die Ringmauern der unteren Burg hier bilden, die übliche Andeutung durch ein besonderes Verteidigungswerk und zwar in allen Fällen durch einen Mauerturm. Wenn von der Aufführung eines solchen Turmes als dem Nächstliegenden gleichwohl abgesehen wurde, so können verschiedene Gründe hierfür gesprochen haben, als Sparsamkeitsrücksichten, ferner die praktisch-ästhetische Erwägung, dass die Aufstellung eines Mauerturmes nicht fern von dem mächtigen Kapellenturm und dem hoch aufragenden Mauerturm am Wiesbadener Thor eine unzweckmässige Anhäufung von Thürmen und eine Ueberladung des diesseitigen Burgbildes mit solchen herbeigeführt haben würde. Möglicherweise war auch der dicht an der Ringmauer gelegene Burgkeller mit dem darauf stehenden Gebäude schon vorhanden und bildete ein nicht zu beseitigendes Hindernis für die Anlage eines weit nach innen hineinragenden Bauwerks. — Aber der kundige Baumeister wusste sich zu helfen, indem er in die Ringmauer ein kurzes Stück einer sogen. Doppelwehr einfügte, auf welche man von dem niedriger liegenden Wehrgänge der Ringmauer aus mittels einer auf einem steigenden Bogen auflagernden gemauerten Treppe gelangte. Diese bemerkenswerte Anlage bot vor einem Turmbau noch den besonderen Vorteil, dass sie einen ringsum freien Ueberblick über die zu deckenden Punkte und über die anschliessenden Wehrgänge der unteren Burg und der Thalbefestigung gewährte. Sie bildete daher einen wichtigen Kommandoplatz für den Fall einer Eroberung des Thales und eines von hier aus unternommenen Ansturms auf die Burg. Die bei der Eckwehr liegenden Keller gehörten offenbar dem Burgmannenhanse an, welches mit den zugehörigen Aeckern und Gülten das Burglehen der Hude von Sonnenberg bildete und mit dem Aussterben dieser an das Geschlecht der Herren von Nassau überging. In einem Lehensbriefe vom 6. Mai 1475 befehlen die Grafen Philipp und sein Sohn Johann von Nassau und Saarbrücken „in Ansehung geleisteter und zukünftiger getreuer Dienste ihren lieben und getreuen Emmerich von Nassau mit dem zu Sonnenberg in der Fürburgh (Vorbürg) gelegenen Burgsitz, den Diderich Hoidt sel. und seine Voreltern von ihnen gehabt und getragen haben.“ Von den fraglichen Kellern, drei durch Thürnen miteinander verbundene und mit Tomengewölben überdeckte Räume, liegt nur der eine innerhalb des durch den Zug der noch bestehenden südwestlichen Ring- bzw. Zwingermauer und die Eckwehr ange deuteten Beringes der Vorbürg, auf den beiden anderen steht das im Privatbesitz befindliche Wohn- und Restaurationsgebäude „Zum Kaiser Adolf“. Es ist anzunehmen, dass sich der Eingang vom Thalbering nach der unteren Burg ebenso wie jetzt neben diesem Burgmannenhanse befand und von einem hier befindlichen Wacht- raum aus beobachtet und verteidigt werden konnte, dass also zu den Obliegenheiten des Burgmannes auch insbesondere die Hut dieses Eingangs gehörte.

Wie derartige Vorhöfe (oder Vorburgen) überhaupt, gewährte die untere Burg ein zwingerartiges Annäherungshindernis für die obere Burg an deren südsüdöstlicher Seite. Es waren aber auch für die Angriffsfront und für die sturmfreien Seiten der oberen Burg Verteidigungsanlagen erforderlich, welche die niedrige und horizontale Bestreichung des Geländes ermöglichten. Letzterem Zwecke dienten die eigentlichen Verteidigungszwinger, welche in einer der hohen Ringmauer vorgelegten, bis dicht an den Halsgraben bezw. an den Bergabhang vorgeschobenen niedrigen Wehrmauer bestanden. Man darf das Vorhandensein eines solchen Zwingers bei der Burg Sonnenberg unter allen Umständen voraussetzen, auch wenn es nicht durch einige erhalten gebliebene Mauerreste bestätigt würde. Der fragliche Verteidigungszwinger ist in dem Hauptplan, Tafel VII, angegeben. Er bestand aus drei Mauerzügen, welche die obere Burg umschlossen und einen schmalen Umgang um deren Ringmauer bildeten, welcher genügenden Raum für die Kommunikation und die Aufstellung der Besatzungsmannschaften bot. Seine mutmassliche Form scheint mir durch die noch vorhandenen Mauerreste ausreichend festgestellt. Letztere sind im Grundriss schwarz dargestellt, während die Ergänzungen schraffiert sind. Dass sich auf den älteren Ansichten der Burg keine Andeutungen der ehemaligen Zwingermauern befinden, darf nicht befremden, da diese verhältnismässig schwachen, nicht belasteten und freistehenden Mauern leicht abzulegen waren, wenn Berechtigten oder Unberechtigten nach deren Material zu anderweiter Verwertung gelüstete. Auch die Abfuhr der so gewonnenen Steine gestaltete sich sehr bequem, da sich ihr Fundort meist dicht am Steilabhang des Burgberges befand. Sie wurden einfach den Berg hinabgerollt und unten aufgeladen und abgefahren. Dieses allgemeine Geschick vieler ehemaliger Zwingermauern wird auch die Sonnenberger Zwinger vernichtet haben.

An der Angriffsseite der Burg tritt das Fundament der dort vorhanden gewesenen Zwingermauer auf dem an dieser Seite entlang führenden Pfade noch deutlich zu Tage. Sie war dicht an den Graben gerückt und diente direkt zu dessen Verteidigung; rechter Hand schloss sie an das Vorthor an, bog sich linker Hand im rechten Winkel und lief vor der nordwestlichen Ringmauer der oberen Burg entlang bis zu einer noch in Grundmauerresten erhaltenen, bollwerksartig vorspringenden Eckwehr, welche hier den Anschluss der Ringmauer der Thalbefestigung verteidigte und wohl ein turmartiges, jedenfalls höher als die Zwingermauer geführtes Bauwerk gewesen sein mag. An der anderen Flanke desselben wieder anschliessend zog sich die Zwingermauer alsdann -- wie ein hier noch vorhandenes etwa 8 m langes Mauerstück andeutet -- vor der südwestlichen Ringmauer der oberen Burg entlang und vereinigte sich endlich mit der in ihrem unteren, die Futtermauer bildenden Teile noch ebenfalls erhaltenen Ringmauer der unteren Burg. Die hier nach oben führende Rampentreppe bot den im Thale und in der unteren Burg wohnenden Dienstmännern die Möglichkeit, rasch in den Zwinger zu gelangen und dort sich kampfbereit zu machen, wenn das Thal vom Feinde genommen und dessen Räumung nötig wurde. Für die in der Nähe des Rambacher Thores postierten Verteidiger war vermutlich an der bereits erwähnten bastionsartigen Eckwehr des Zwingers Gelegenheit zum Rückzuge nach der oberen Burg vorhanden.

In Bezug auf die Befestigung des Thales wird im allgemeinen angenommen, dass sie nach der Erwirkung der Stadtrechte, also nach dem Jahre 1351 erfolgt sei. An der Ringmauer der unteren Burg lassen sich keine Anzeichen dafür feststellen, dass hier ein späterer Maueranschluss durch die Ringmauer des Thales stattgefunden habe, es scheint vielmehr die Gleichartigkeit der Ausführung beider Mauern darauf hinzudeuten, dass ihre Herstellung zu gleicher Zeit erfolgt sei.

Dass die Befestigungen im Thale erst nach der Erteilung der Stadtrechte angelegt worden seien, braucht auch wohl nicht unbedingt angenommen zu werden. Es liegen verschiedene Beispiele vor, dass bereits befestigte Orte erst später das Privilegium einer Stadt erhielten. So war z. B. Dausenau schon im Jahre 1324 mit Thoren, also auch wohl mit Mauern versehen, während erst 1348 die Erteilung des Stadtrechts erfolgte. Im gleichen Jahre geschah dies auch bei Nassau, welcher Ort bereits durch den Grafen Gerlach befestigt worden war, letzteres allerdings mit der Erlaubnis des Kaisers aus dem Jahre 1323. Es ist nicht unmöglich, dass auch für Sonnenberg bezw. für die Befestigung des Thales bereits früher die etwa erforderliche Erlaubnis eingeholt worden war. Da es sich bei der Befestigung des Thales aber nicht um eine neue burgliche Anlage, sondern nur um eine Erweiterung des Burgberings, um die Schaffung eines grösseren Vorhofes zur Unterbringung von Wohngebänden für Burgmannen und Hörige handelte, so dürfte es hierzu vielleicht auch einer besonderen Einwilligung des Kaisers gar nicht bedurft haben. Für die Ausübung der Stadtrechte war die Befestigung des betreffenden Ortes eine *conditio sine qua non*, und es konnte daher für die Erlangung eines solchen Vorrechts nur förderlich sein, wenn dieser Bedingung bereits genügt war.

Für den Thalbering bildete der *Rambach* ein vorzügliches Annäherungshindernis und es ist als sicher zu betrachten, dass seine Wassermassen, die zu Zeiten ganz bedeutend sind und in früheren Zeiten wohl überhaupt bedeutender waren, durch den längs der nordwestlichen Ringmauer hinziehenden Graben geleitet wurden. Kleinere, vielleicht unterirdische, dem Auge des Angreifers verborgene Ableitungen durchquerten auch innen den Thalbering und dienten der Versorgung desselben mit dem erforderlichen Wasser.

Wenn von allen diesen Anlagen auch seit mindestens 100 Jahren keine Spur mehr vorhanden ist, so sprechen doch für deren einstigen Bestand — ganz abgesehen davon, dass sie bei den Wehrbauten des Mittelalters allgemein üblich waren — wesentliche Zweckmässigkeitsgründe, welche von den Kriegsbaumeistern jener Zeit gewiss auch hier in vollem Masse gewürdigt worden sind.

Die Ringmauern der Thalbefestigung sind an den beiden Thoren und an 2 Ecken mit Türmen versehen bezw. versehen gewesen. Die nordwestliche Ecke war anscheinend ohne Turm, sie war abgerundet und vielleicht mit einer ähnlichen Eckwehr, wie die in der unteren Burg verstärkt. Wenn Sonnenberg nach früheren Nachrichten angeblich 7 Türme besessen haben soll, so sind hierbei jedenfalls die Mauertürme der Burg, bezw. auch die Eckwehren mitgezählt worden. Von den Mauertürmen des Thalberings diente der erstere zur

Deckung des Wiesbadener Thores, auf dessen Wehrgang eine Thüre aus demselben führte. Eine höher liegende stellte die Verbindung des Turmes mit dem an der entgegengesetzten Seite anschliessenden Wehrgang der Ringmauer her.

Der untere Teil des Turmes ist ringsum mit Mauern versehen und enthält einen mit Tonnengewölbe überdeckten Raum, in welchen dicht neben dem Thoreingange eine Thüre zu ebener Erde führt. In seinen oberen Teilen ist der Turm gleich den übrigen an der inneren Seite ohne Wand. Derselbe ist mit dem Thore in dem Schaubilde auf Tafel XII dargestellt und zwar von der inneren Seite aus gesehen, welche einen vollständigen Einblick in die Anlage gestattet. Es ist wahrscheinlich, dass dieser Turm mit dem im 17. Jahrhundert erwähnten „Uhr-turm“ identisch ist, da die an seinem (späteren) Walmdach angebrachten Zifferblätter vom Thale und von der Burg aus gut sichtbar gewesen wären und der Dachreiter wohl die Glocke für das Schlagwerk der Uhr aufnahm. Diese Vermutung wird unterstützt durch die erwähnte ältere Ansicht von 1624, in welcher — allerdings nicht am Dachgiebel, sondern an der äusseren Turmwand unter demselben — ein Zifferblatt angedeutet ist. Dass letzteres sich an dieser Stelle befunden habe, erscheint mir zweifelhaft, da an der äusseren Seite ein Zifferblatt wohl kaum vorhanden und auch nicht erforderlich war; auch würde die Tieferstellung des Uhrwerks die Fallhöhe der Gewichte verringert haben. Offenbar war es aber dem Zeichner darum zu thun, auf seinem Bilde die Zweckbestimmung des Turmes als Uhrturm anzudeuten.

Auf Tafel XII ist ferner der an der Südwestecke des Thalberings angeordnete Mauerturm in 2 Grundrissen, einem Durchschnitte und einer inneren Ansicht dargestellt worden. Derselbe ist ohne Rückwand und jetzt auch ohne Dach und ohne Brustwehr, welche letztere allerdings früher, als er noch in verteidigungsfähigem Zustande war, jedenfalls vorhanden gewesen sein musste. Seine Ausführung ist durchaus typisch und bietet nichts besonders Erwähnenswertes. Letzteres gilt auch von dem westlichen Mauerturm, welcher jetzt mit einem Ziegeldach versehen, auf einer Ansicht aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts aber noch als dachlos dargestellt worden ist.

Zur Verteidigung des Rambacher Thores hat ohne Zweifel gleichfalls ein Mauerturm gedient, obwohl von einem solchen nichts mehr vorhanden ist. Ein Mauerrest an der rechten inneren Seite scheint mir dafür zu sprechen, dass der Turm über dem Thore erbaut, also ein eigentlicher Thorturm war. Es ist anzunehmen, dass das Rambacher Thor, weil nach der feindlichen Seite hin gelegen, stärker verteidigt war, als das Wiesbadener Thor und gleich dem Thore der Burg ein Vorthor mit Zugbrücke besass, welche gewöhnlich aufgezogen war und nur aus besonderen Gründen und unter gewissen Vorsichts-massregeln geöffnet wurde. Für den Verkehr der Thalbewohner nach dieser Seite hin war das Thor wohl überhaupt entbehrlich, da das Gelände den Eppsteinern gehörte und Rambach als Nachbarort wegen seiner Unbedeutendheit auch später kaum für diesen Verkehr in Betracht kam. Es diente in der Hauptsache als Ausfallsthor und war als solches von Bedeutung, wenn ein Vorstoss der Besatzung auf den im Thale herannahenden Gegner beabsichtigt war. Der Innenraum des Thorturmes diente auch als Rückzugs- und Sammel-

punkt für diejenigen Verteidiger, welche bei einer etwaigen Aufgabe des Thalberings entweder von dem Rückzuge in die innere Burg abgeschnitten waren oder überhaupt anderweite Befehle für den Rückzug hatten. Diese gelangten alsdann von dem Thorturm aus auf dem Wehrgange des an die obere Burg anschließenden Mauerzuges auf die erwähnte bastionsartige Eckwehr des Verteidigungszwingers.

Wie aus den vorstehenden Darlegungen ersichtlich geworden sein dürfte, bildet das mit der Stammesage des Hauses Nassau und der intimeren Familiengeschichte mehrerer Generationen desselben in enger Beziehung stehende Schloss Sonnenberg ein sehr beachtenswertes Denkmal mittelalterlicher Befestigungskunst. Es dürfte vielleicht nicht unangebracht erscheinen, durch Aufgrabungen und Freilegung der noch vorhandenen Baureste nach weiteren Anhaltspunkten über den seitherigen Zustand des Schlosses zu forschen, zumal diese Arbeiten auch für die Baugeschichte desselben Resultate von urkundlicher Bedeutung erbringen könnten.

Beiträge

zur

Geschichte der Gründung des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.¹⁾

Von

P. Wagner.

(Fortsetzung und Schluss.)

Den Gedanken, einen Altertumsverein für das Herzogtum Nassau zu gründen, nahm nach Habels Tode nicht, wie man erwarten könnte, Pfarrer Luja, sondern der Geheimrat von Gerning in Frankfurt wieder auf, von dem wir wissen, dass er schon bei dem Habel'schen Versuche beteiligt war. Der Weltfrieden war noch nicht wiederhergestellt, und die Verhältnisse hatten sich auch in Nassau noch nicht wieder befestigt, als er Ende August dem Minister Marschall eine Denkschrift über die Bildung einer vaterländischen „Gesellschaft für Altertum und Geschichte“ und die Errichtung eines „Museums der Kunst und Natur“ in Wiesbaden oder Biebrich vorlegte, für das er seine sämtlichen Sammlungen zu stiften Willens war.²⁾ Es ist für das damalige Wiesbaden bezeichnend, dass Biebrich daneben noch in Frage kommen konnte. Wie zu erwarten, hatte der nassauische Minister zuvor wichtigere Dinge zu erledigen, als an die Organisation einer Altertumsgesellschaft zu denken, und so blieb Gerning ohne Antwort. Zwei Jahre später kam er indessen hierauf zurück: er bat um Ueberweisung seines Antrages an eine Kommission und, falls diese sich dafür aussprechen würde, um Genehmigung der geplanten Gesellschaft.³⁾ Marschall war eben im Begriff, eine Reise anzutreten, als der Antrag einlief. Sei es aus Anteilnahme an der Sache oder an der Person des Antragstellers, der sich in litterarischen und höfischen Kreisen eines gewissen Ansehens erfreute, wies er ihn nicht einfach ab, sondern liess sich ihn nach seiner Rückkehr wieder vorlegen und brachte ihn im Februar 1818 zum Vortrag beim Herzog

¹⁾ S. Annalen, Bd. XXXI, Heft 2, S. 223. Quelle für die obigen Mitteilungen sind die im Staatsarchive zu Wiesbaden aufbewahrten Akten des nassauischen Staatsministeriums VIII. St. M. 1522. Die Bildung einer Gesellschaft für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 1812–1864) und die der Landesregierung (VIII. L. R. 1830 Die Errichtung einer Gesellschaft u. s. w. 1818–1863).

²⁾ Die Denkschrift ist nicht erhalten; man erfährt davon nur aus Gernings Eingabe vom 20. August 1817.

³⁾ Gerning an das Staatsministerium, 20. August 1817.

Wilhelm. Das Ergebnis, das er hier hatte, war kein günstiges; man beschloss, ihn vorläufig zu den Akten zu legen, wo er, wie das in solchen Fällen nicht selten zu geschehen pflegt, dauernd liegen blieb.

Allein der Gedanke lag nun einmal in der Luft, und seine Ausführung wurde in allen den Kreisen, die ein Interesse an der Vergangenheit der im Herzogtum Nassau vereinigten Länder nahmen, als eine Notwendigkeit empfunden. Gerade in jener Zeit hatte der damals in Wiesbaden vorübergehend lebende preussische Legationssekretär Dorow mehrfach auf nassauischem Boden Ausgrabungen vorgenommen und wichtige Funde gemacht, die nicht im Lande blieben.⁴⁾ Es begreift sich, dass dies namentlich diejenigen Männer schmerzlich empfanden, deren Interesse im besonderen der römischen Vorzeit Nassaus gewidmet war, für die ein Altertumsverein lediglich den Zweck hatte, Ausgrabungen zu veranstalten, um jene Zeit aufzuhellen. Vor allem fühlte Laja so, der inzwischen Pfarrer in Dotzheim geworden war und von hier aus leichter in Fühlung mit den am Sitze der Regierung befindlichen Gesinnungsgenossen treten konnte. Von ihm ging nun auch thatsächlich der nächste Versuch einer Vereinsgründung aus. Die Dorow'schen Ausgrabungen hatten in ihm den Gedanken daran mit erneuter Stärke wiederaufleben lassen. Als er daher die Ueberzeugung hatte, dass im Lande für seine Pläne Stimmung vorhanden sei, legte er der nassauischen Landesregierung, die 1816 für das erweiterte Herzogtum eingesetzt und für diese Zwecke zunächst zuständig war, Ende 1819 den Entwurf zur Bildung einer Gesellschaft von Freunden der Altertumskunde zur Genehmigung vor.⁵⁾ Wir erinnern uns, wie ungünstig er seiner Zeit über den Habel'schen Plan vom Jahre 1812 geurteilt hatte, wie er meinte, dass der alte Kammerrat die Sache viel zu grossartig angefangen hätte, und wie er selbst von Anfang an nur an einen Verein zur Erforschung des Limes gedacht hatte. Wenn er die Beschränkung auf den Limes nun auch aufgab, so hielt er doch an einem Vereine fest, der lediglich Ausgrabungen vornehmen sollte. „Nach Verfluss von zehn zu langen Jahren“, sagt er in seinem Entwurfe, „welche mit vergeblichen Wünschen zugebracht wurden, ist endlich der Gedanke zur Reife gediehen, durch einen allgemeinen Altertums-Verein im ganzen Umfange des Herzogtums mit vorgängiger Genehmigung herzoglicher Landes-Regierung nach und nach Ausgrabungen zu unternehmen.“⁶⁾ Diesem Zweck entsprechend war von Laja die Organisation geplant. Nur Inländern sollte der Beitritt gestattet werden. Ausländer, d. h. Personen, „welche nicht innerhalb der Grenzen des Herzogtums Nassau beständig wohnen“, waren satzungsgemäss ausgeschlossen. Laja mochte dabei wohl den Hintergedanken hegen, es Nichtnassauern unmöglich zu machen, sich an den Ausgrabungen zu beteiligen, um so zu verhindern, dass Fundstücke über die nassauische Grenze gebracht würden. Die Zahl der Mitglieder sollte mindestens 100 betragen, von denen jeder sich für das erste Vereinsjahr 1820 zu einem Beiträge von wenigstens 2 Gulden verpflichten musste. Den Vorstand des Vereins würde ein Ausschuss von 6 Mitgliedern

⁴⁾ Vgl. Dorow, Opferstätten und Gräbhügel der Germanen und Römer am Rhein, Wiesbaden, 1819 u. 1821, 2 Bde.

⁵⁾ Der Entwurf datiert vom 12. Oktober 1819. Siehe Beilage I.

bilden, die ihren Wohnsitz in Wiesbaden haben müssten, und von denen ein den Vorsitz, ein anderes die Rechnung führen sollte. Der „Präses“ stellte für den Verein zwei erfahrene Bergleute an, die unter seiner Oberleitung stehen und nach seiner Anweisung arbeiten würden, und die zur Aufmunterung ihrer Treue den Metallwert von gefundenen Münzen als Belohnung erhalten sollten. Den Ort, an dem Ausgrabungen vorzunehmen waren, hatte der Präses nicht aus eigener Machtvollkommenheit zu bestimmen, sondern es musste die Zustimmung des Ausschusses dazu eingeholt werden. Die Aufsicht über die Bergleute übernahm, da der Präses nicht immer zur Stelle sein konnte, das dem Ort der Ausgrabungen zunächst wohnende Mitglied. Zur Sammlung der Fundstücke sollte in Wiesbaden ein Antikenkabinet errichtet werden.

Soweit die Luja'schen Vorschläge. Noch immer hatte ihr Urheber seinem Vereine ein unbegreiflich enges Ziel gesteckt. Muss man ja auch zugeben, dass die Erforschung der Römerzeit, die allerdings nur durch die Untersuchung des Bodens wesentlich gefördert werden kann, für Nassau eine besondere Bedeutung hat, so war es doch eine ungerechtfertigte Einseitigkeit, die Erforschung der späteren Geschichte des Landes unter die Ziele des Vereins nicht aufzunehmen. Zur Entschuldigung kann man nicht einmal das grosse Interesse geltend machen, das jene Zeit am Altertum nahm. Beweist doch der Habel'sche Plan, dass sich auch für die mittelalterliche und neuere Geschichte Sinn und Verständnis genug im Lande zeigte.

Die Landesregierung, an deren Spitze der treffliche Möller als Direktor stand, sah anfänglich in dem Luja'schen Verein ein lobenswertes, den Bedürfnissen des Landes entsprechendes Unternehmen und hatte in der Sache selbst zunächst kein wesentliches Bedenken, die Genehmigung zu erteilen. Als man aber daran ging, eine Entscheidung zu treffen, musste man sich doch jener im Jahre 1812 von Habel geplanten Vereinsgründung erinnern, von der man indessen nicht wusste, wie weit sie gediehen war.

Es entstand nun die Befürchtung, dass man, wenn jener frühere Verein zu Stande gekommen wäre, möglicherweise zwei Gesellschaften mit demselben Zwecke haben würde, was notwendig zu Verwickelungen führen musste. Wohl wies Luja darauf hin, dass er der eigentliche Stifter des Habel'schen Vereins und eins der ersten Mitglieder desselben gewesen sei, dass dieser mit Habels Tode begraben sei und nun er, Luja, die Bestrebungen, die sieben Jahre geruht hätten, wieder aufnehme. Die Regierung ging aber trotzdem nicht ohne weiteres auf seine Vorschläge ein, sie lernte vielmehr jetzt erst die Habel'schen Statuten näher kennen, und indem sie diese mit dem Luja'schen Entwürfe verglich, fiel ihr auf, dass letzterer doch weit beschränkter sei, als jene. Mit Recht sah sie darin einen Mangel, und da sie glaubte, dass nicht zwei Gesellschaften derselben Richtung nebeneinander bestehen könnten, so war sie eine Zeit lang geneigt, dem Ministerium nur einen Verein auf Grundlage der Habel'schen Statuten zur Genehmigung zu empfehlen, weil sie annahm, dass nur er allgemeine Teilnahme finden und einen bedeutenden Nutzen schaffen würde. Indessen bald änderte sie ihre Meinung, als sie von einem neuen Plane Kenntnis erhielt.

Die Erwägungen in dieser Angelegenheit hatten sich nämlich bis in den Juli des Jahres 1820 hingezogen, ohne dass eine endgültige Entscheidung erfolgt war. Luja wartete schließlich auf einen Bescheid. Er hatte inzwischen seinen Entwurf einer Prüfung unterzogen und schlug nun einige Aenderung daran vor.⁶⁾ So bestand er nicht mehr auf dem unbedingten Ausschluss von Ausländern, sondern wollte ihnen nunmehr den Eintritt mit besonderer Genehmigung des Vorstandes gestatten. Zum Vorsitzenden schlug er Gerning vor; für sich selbst wünschte er „als dokumentierter Stifter“ nur einen Platz im Vorstande. Rechner sollte der Accessist im Kriegskollegium Zimmermann sein. Allein trotz seiner erneuten Bitte erfolgte keine Entschliessung der Regierung. Sei es nun, dass man in weiteren Kreisen von seinem Antrage nichts wusste, oder dass man mit seiner Vereinsgründung doch nicht überall einverstanden war, genug, im Juli des Jahres 1820 lief bei der Landesregierung ein neuer Antrag auf Gründung einer Gesellschaft für nassauische Altertumskunde ein.⁷⁾ Hauptunterzeichner war der Obermedizinalrat Döring in Wiesbaden, Mit Antragsteller eine Reihe angesehener höherer Beamten der Wiesbadener Behörden, nämlich Ministerialdirektor Lex, Domänenrat von Rössler, Regierungsrat Vigelius, Baurat Zengerle, Prokurator Strobel und Revisionsrat Philgus. Dem Antrage war ein Statutenentwurf beigelegt, in dessen Ueberschrift als Gründungstag der Gesellschaft der 14. Juni genannt ist.⁸⁾ Es mag also an diesem Tage eine gemeinsame Beratung der Antragsteller stattgefunden haben, und der Beschluss einer Vereinsgründung gefasst, sowie die Annahme des Statutenentwurfs erfolgt sein. Wer den Entwurf verfasste, ist nicht festzustellen, jedenfalls wusste die Landesregierung schon früher darum, ja sie hatte den Antragstellern die bereits vorhandenen Entwürfe, den Habel'schen und den Luja'schen, als Grundlage für ihre Arbeit zugehen lassen.⁹⁾ Erwägt man, dass jene Antragsteller ausschliesslich Beamte der Wiesbadener Behörden sind, so kann man sich der Vermutung nicht erwehren, dass die Landesregierung nicht nur nicht Mitwisserin, sondern vielleicht sogar Anstifterin des neuen Antrages gewesen ist, da ihr der Luja'sche Plan in keiner Weise zusagte, andererseits aber das Verlangen und das Bedürfnis nach einem Vereine ein allgemeines war, wie der Regierung selbst sehr wohl bewusst war.

Als Zweck der „Gesellschaft für nassauische Altertumskunde“, wie der Verein hier benannt wird, gilt die Aufsuchung, Sammlung und Beschreibung der römischen und deutschen Altertümer im Herzogtum Nassau und die Beförderung der darauf Bezug habenden statistischen und geschichtlichen Aufklärungen, wie nicht weniger die Sorge für die Erhaltung der vorhandenen Denkmale. Man nahm damit die Habel'sche Zweckbestimmung wieder auf, die Luja zu umfassend erschienen war, und wollte von einer Beschränkung des Vereins auf römische Ausgrabungen verständigerweise nichts wissen. Zum Beitritt sollten zunächst diejenigen eingeladen werden, die die früheren Be-

⁶⁾ Luja an die Landesregierung; 3. Juli 1820.

⁷⁾ Der Antrag datiert vom 18. Juli 1820.

⁸⁾ Den Entwurf siehe in Beilage II.

⁹⁾ Bericht der Landesregierung an das Staatsministerium, 19. August 1820.

strebungen zur Gründung eines Vereins schon unterstützt hatten. Weitere Einladungen wollte man sich vorbehalten. Die Gesellschaft sollte aus ordentlichen oder aktiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern bestehen und von einem Vorstande geleitet werden, der aus einem Direktor, vier Vorstehern und einem Sekretär zusammengesetzt und immer auf 2 Jahre gewählt werden sollte. Der Vorstand würde die Aufsuchung und die Sammlung der Altertümer zu leiten, jedes Mitglied zur Erreichung des Vereinszweckes durch Entdeckung von Altertümern, oder durch mündliche und schriftliche Beiträge mitzuwirken haben. Der Sitz des Vereins sollte Wiesbaden sein, und hier alljährlich am 14. Juni eine Generalversammlung abgehalten werden, auf der die Ergebnisse der Arbeiten und Verhandlungen des Vereins vom ganzen Jahre vorzulegen und über künftig vorzunehmende Arbeiten Beschluss zu fassen wäre. Geeignete Verhandlungsgegenstände sollten im Druck erscheinen. Die bei Ausgrabungen gemachten Fundstücke und etwaige freiwillige Gaben der Mitglieder wollte man in einem Museum von Altertümern sammeln, dessen Verwaltung und Beaufsichtigung dem Vorstande zustände. Das Museum sollte in Wiesbaden errichtet werden und eine öffentliche Stiftung für das Herzogtum sein. Hinsichtlich der Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke war bestimmt, dass jedes Mitglied einen jährlichen, auf der Generalversammlung festzusetzenden Beitrag zu zahlen hätte, der aber 4 Gulden nicht überschreiten dürfte. Auch sollte der in den Etat der herzoglichen Regierungsbibliothek eingestellte Betrag für Ausgrabungen der Gesellschaft überwiesen werden. Bei den Ausgrabungen sollten nur Bergleute oder sonst taugliche Arbeiter angestellt werden, die von einem der Ausgrabungsstätte zunächst wohnenden Mitglieder beaufsichtigt werden und zur Aufmunterung ihrer Treue für gefundene Münzen oder Gegenstände von Metall den Metallwert neben ihrem Lohne vergütet erhalten sollten.

Das Mitgeteilte beweist, dass der Verfasser sowohl den Habel'schen, wie den Luja'schen Entwurf mit Nutzen studiert hatte; denn aus beiden waren Bestimmungen übernommen. Der allen früheren Satzungen gemeinsame Gedanke der Schaffung eines Museums kehrte auch hier wieder. Dass dieses Museum unter der Verwaltung des Vereins stehen müsste, verstand sich bei jenen wohl von selbst, hier aber war es zuerst ausdrücklich ausgesprochen, ebenso hier zuerst, dass es eine Stiftung für das Herzogtum Nassau sein sollte, womit vermutlich gemeint war, dass es als ein öffentliches, den Zwecken des ganzen Landes dienendes, allen zugängliches Institut geplant war. Dem Habel'schen Entwurfe hatte man den Gedanken entlehnt, dass geeignete Verhandlungsgegenstände durch den Druck veröffentlicht werden sollten, dagegen waren die Bestimmungen für die Ausgrabungsthätigkeit dem Luja'schen Entwurfe entnommen.

Betrachtet man diese neuen Satzungen als Ganzes, so wird man nicht verkennen können, dass sie einfacher, sachgemässer, freier von Künsteleien und Liebhabereien gestaltet waren, als die früheren Entwürfe, und dass sie sich darum viel mehr als Grundlage einer Vereinsbildung empfahlen, wie diese. Es war dies auch die Ansicht des Decernenten bei der Landesregierung, des Geheimen Regierungsrates Hegmann, dessen Beurteilung die drei Entwürfe unterlagen. Er entschied sich darum in seinem Bericht für den Döring'schen, nach-

dem daran noch einige zwar nicht sehr wesentliche, aber doch immer bemerkenswerte Abänderungen, vermutlich von ihm selbst, vorgenommen waren. So erhielt der zu gründende Verein, den der Entwurf „Gesellschaft für nassauische Altertumskunde“ nennt, nun noch den Zusatz „und Geschichtsforschung“. Auch die geographische Aufklärung des Landes wurde neben der statistischen und geschichtlichen jetzt unter die Zwecke des Vereins aufgenommen, und ausdrücklich die Sorge für die Erhaltung der Denkmäler auch des Mittelalters betont. Die unbeschränkte Zulassung von Ausländern, über die der Entwurf eine Bestimmung nicht enthielt, wurde ebenfalls jetzt erst durch die Landesregierung mit der Massgabe ausgesprochen, dass von ihnen Beiträge nicht zu zahlen waren, auch die Einführung korrespondierender Mitglieder, die Habel bereits vorgesehen, aus dessen Entwürfe wieder übernommen. Weiter wurden in den Bestimmungen, welche die Organisation betrafen, einige Abänderungen vorgenommen, namentlich hinsichtlich der Rechnungsführung, die einem besonderen Vorstandsmitgliede übertragen und durch einen Ausschuss bei der Generalversammlung geprüft werden sollte.

In dieser Gestalt, in der der Entwurf die ältesten Satzungen des späteren Vereins darstell¹⁰⁾, empfahl ihm die Landesregierung dem Herzog zur Genehmigung.¹¹⁾ Aber sie begnügte sich nicht damit, denn sie sah sehr wohl ein, dass, wenn der Verein seine Aufgabe recht erfüllen sollte, wenn namentlich aus dem Museum etwas werden sollte, dann auch von Seiten des Staates Massregeln getroffen werden mussten, um dem Verein einen gewissen amtlichen Charakter zu verleihen, ihn zu einem Landesinstitut zu erheben. So beantragte sie dem zugleich, ihn mit einer Reihe von Vorrechten auszustatten. Er sollte unter den besonderen Schutz der Regierung gestellt und als alleinberechtigt für die Zwecke der Altertumskunde und Geschichtsforschung im Herzogtum anerkannt werden. Dann sollte ihm ein im Etat der Regierungsbibliothek etwa eingestellter Betrag zu Ausgrabungen bewilligt, und ein passender Raum für die Versammlungen, sowie zur Aufstellung der Altertümer eingeräumt werden, bis ein solcher aber gefunden, ihm erlaubt sein, die letzteren im Bibliothekslokale oder im neuen Schulhause¹²⁾ aufzustellen, in diesem auch die Generalversammlungen abzuhalten. Auch sollte ihm die ausschliessliche Berechtigung zuerkannt werden, auf Domanal-, Gemeinde- und Stiftungseigentum gegen eine Grundentschädigung Ausgrabungen vorzunehmen, während dieselbe Berechtigung auf Privateigentum nicht beantragt wurde, weil die Landesregierung der Ansicht war, dass die Beschränkung der freien Benutzung des Eigentums stets als etwas Gehässiges empfunden würde. Aus demselben Grunde wollte sie auch kein Verbot des Verkaufs der auf Privatgrundstücken gefundenen Altertümer ausserhalb Nassaus aussprechen; sie nahm an, dass patriotische Landeseingesessene gern bereit sein würden, ihre Altertümer lieber einer inländischen, als einer ausländischen Anstalt zu überweisen. Endlich beantragte sie, alle im Herzogtum vorhandenen

¹⁰⁾ Sie sind abgedruckt in den Annalen, Bd. I, S. 134.

¹¹⁾ Der Bericht vom 19. August 1820 ist von Hegmann ausgearbeitet.

¹²⁾ Das neue Schulhaus am Markt, in dem sich seit 1817 die Friedrichsschule und die Stadtschule befanden; vgl. Otto, Geschichte der Stadt Wiesbaden, S. 152.

öffentlichen Sammlungen und Altertümer in dem neuen Museum zu vereinigen; sie hoffte dabei, dass auch Herzog Wilhelm bereit sein würde, die im Weilburger Schlosse aufbewahrten Statuen von Bronze zur Aufstellung im Museum zu bestimmen. Falls alle diese Anträge genehmigt würden, schlug sie weiter vor, den Geheimen Rat von Gerning zum Direktor des Vereins zu machen, da er sich stets als Förderer der Vereinsbestrebungen gezeigt habe und sogar geneigt wäre, seine Privatsammlung dem Museum zu überlassen. Gleichzeitig sollte ihm die Konstituierung des Vereins übertragen werden. Um diese aber zu ermöglichen, sollten ausnahmsweise durch Ernennung zu Mitgliedern des Vorstands Luja in Dotzheim, der jüngere Habel in Schierstein und Baum Zengerle gemacht werden, während in Zukunft die Bildung des Vorstands lediglich durch Wahl erfolgen würde.

Man wird anerkennen müssen, dass die Anträge von ebenso grossem Wohlwollen, wie Verständnis für die Aufgaben und Zwecke des Vereins zeugten. Mit Liebe und Sachkenntnis hatte man die Bildung des Vereins behandelt und mit praktischem Blick herausgefunden, was ihn lebensfähig machen konnte. Unaufgefordert wollte man ihm mit Vorrechten ausstatten, an die selbst die Antragsteller entweder nicht gedacht, oder die sie zu erbitten nicht gewagt hatten. Die ganze Stellung, die der spätere Verein eingenommen hat, seine Geschichte und ein gut Teil seiner Erfolge beruht auf dem Verhältnis, das in seinen Grundzügen hier von der Landesregierung festgesetzt worden war. Will man daher diejenigen Männer aufzählen, die sich um das Zustandekommen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, so wird man neben Luja, dem Vater des Gedankens, und dem älteren Habel, der den ersten Schritt zur Ausführung gethan, vornehmlich den Geheimrat Hegmann und den Regierungsdirektor Möller nennen müssen. Wohl haben beide Männer um das Land Nassau auf anderem Gebiete Verdienste genug, als dass ihre Namen je vergessen werden könnten, der nassauische Altertumsverein aber hat besondere Veranlassung, ihrer dankbar zu gedenken.

Mit den Vorschlägen der Landesregierung waren Herzog Wilhelm und sein Minister Marschall durchaus einverstanden.¹³⁾ Die Regierung wurde also ermächtigt, die einleitenden Schritte zur Konstituierung des Vereins zu thun. Infolgedessen wandte sich Möller an Gerning und bot ihm unter verbindlichen Worten das Direktorium an.¹⁴⁾ Gerning fühlte sich durch das Anerbieten offenbar sehr befriedigt, wünschte aber zunächst, dass ein herzoglicher Staatsbeamter das Präsidium übernehme, „damit alles im besten Einklang schön gestaltet und glücklich vollführt werde“. In diesem Falle war er um so lieber bereit, alsbald einen Teil seiner Antiquitäten-Sammlung als „Mitgrundlage des Ganzen auf honette Weise freundlich zu stiften.“¹⁵⁾ Obwohl er indessen seine Bereitwilligkeit schon hiermit hatte durchblicken lassen und sie später ausdrücklich auch aussprach, so that er doch nichts, um den Verein endgiltig ins Leben zu rufen, so dass die Landesregierung ihn schliesslich auffordern musste, sich mit den

¹³⁾ Erlass des Staatsministeriums vom 6. September 1820.

¹⁴⁾ Möller an Gerning, 13. September 1820.

¹⁵⁾ Gerning an Möller, 24. September 1820.

übrigen von ihr ernannten Vorstandsmitgliedern ins Einvernehmen zu setzen und die Statuten im Lande zu versenden.¹⁶⁾ Allein es vergingen Monate um Monate, ohne dass etwas geschah, ja ohne dass es Gerning überhaupt für nötig hielt zu antworten. Erst im August 1821 sah er sich veranlasst, der Regierung eine Erwiderung zugehen zu lassen.¹⁷⁾ Er schützte Geschäfte und besondere Umstände vor, die ihn abgehalten hätten, sich mit der Angelegenheit des Vereins näher zu befassen. „Dieses würde mich ein Absteigequartier zu Wiesbaden und wenigstens jährlich tausend Gulden kosten. Wäre dorten mein Wohnplatz, dann könnte ich eher mich ganz dafür hingeben und anderen Verhältnissen entsagen“. Er wies zugleich auf mündliche Verhandlungen hin, die im November des Jahres 1820 in Hattersheim und in Wiesbaden zwischen ihm und vermutlich Möller stattgefunden, und in denen er seine Bedingungen für die Uebernahme des Direktoriums gestellt haben wollte. Da er hierauf keine Antwort erhalten, seien auch von ihm keine Schritte geschehen. Doch erklärte er sich bereit, zu thun, was ihm in der Ferne möglich sei. Sollten ihm bereits in Wiesbaden bearbeitete Gegenstände zur Unterschrift zugehen, so wollte er sich vorbehalten, dazu Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen. Besser aber wäre es, meinte er, wenn die Regierung ihrerseits die Statuten im Lande behufs Sammlung der Unterschriften versenden wollte; er würde sich dann an Leute ausserhalb Nassaus wenden.

Das Verhalten Gernings erscheint zum mindesten auffallend und merkwürdig. Er war an sich nicht abgeneigt, das Direktorium zu übernehmen, machte aber Bedingungen, auf die die Regierung nicht eingehen konnte oder mochte. Welcher Art diese Bedingungen gewesen, ist nicht bekannt; man wird wohl aber kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass sie gewisse persönliche Vorteile betroffen haben werden, die er für sich zu erreichen trachtete. Es wäre sonst nicht recht erklärlich, warum er in seinem Schreiben diese Bedingungen nicht genauer erwähnt, die er nur in der mündlichen Besprechung mit Möller vorgebracht hatte. Dass die Geldfrage für ihn in Betracht kam, beweist die Aeusserung, wonach er sich der Vereinsangelegenheit nur dann widmen könnte, wenn er ein Absteigequartier in Wiesbaden und wenigstens jährlich tausend Gulden erhielt. Vielleicht hat er in allem Ernst eine derartige Forderung gestellt, oder schon damals eine Gegenleistung für die Ueberlassung seiner Altertümer-Sammlung an das Museum beansprucht. Jedenfalls verrät sein Verhalten, namentlich sein Schreiben an die nassauische Regierungsbehörde eine auffallende Verstimmung und Gereiztheit, die nur dadurch erklärlich wird, dass man seine Wünsche nicht berücksichtigt.

Unter diesen Umständen blieb der Landesregierung nichts weiter übrig, als sich an diejenigen Männer zu wenden, die sie zu Vorstandsmitgliedern bereits ernannt hatte, Luja, Habel und den Baurat Zengerle, und sie zu ersuchen, die Statuten im Lande bekannt zu machen und Beitrittserklärungen zu sammeln. Sobald 50 Mitglieder gefunden waren, sollte eine Zusammenkunft derselben stattfinden und dabei der Vorstand vollzählig gemacht werden. Da die Regierung

¹⁶⁾ Die Landesregierung an Gerning, 2. Januar 1821.

¹⁷⁾ Gerning an die Landesregierung, 22. August 1821.

aus der letzten Erklärung Gernings aber folgte, dass er bereit sein würde, die Stelle eines Ehrendirektors für die auswärtigen Mitglieder des Vereins anzunehmen, so musste es sich weiter darum handeln, auch einen inländischen Direktor zu erwählen. Nun kam endlich Leben in diese Bestrebungen. In wenigen Wochen hatten 50 Personen, fast ausschliesslich herzogliche Beamte und Geistliche, ihre Teilnahme erklärt, und so konnte denn am 5. Dezember eine von 22 Mitgliedern besuchte Versammlung abgehalten werden, in der der Verein auf Grund der vom Herzog genehmigten Statuten konstituiert, und die Wahl des inländischen Direktors, wie der noch fehlenden Vorstandsmitglieder vorgenommen wurde. Gerning hatte sich inzwischen herbeigelassen, die Stelle eines Ehrendirektors anzunehmen und war in dieser Eigenschaft vom Herzog bestätigt worden. Zum ersten inländischen Direktor wurde mit 7 Stimmen der Direktor der Rechnungskammer Ebhardt gewählt. Was für ihn den Ausschlag gab, lässt sich nicht sagen, vielleicht fiel neben persönlichen Eigenschaften der Umstand mit ins Gewicht, dass er sich durch sein im Jahre 1817 erschienenenes Buch: „Geschichte und Beschreibung der Stadt Wiesbaden“, einen Namen gemacht hatte. Mitglieder des Vorstandes wurden neben Lujka, Zengerle und Habel Ministerialrat Hauth, Geheime Domänenrat von Rössler und Geheime Regierungsrat Hegmann. Zum Sekretär wurde Lujka, zum Kassierer Hauth erwählt, die sich beide durch den Regierungskanzlisten Zimmermann vertreten lassen durften.

Damit war nun endlich nach zehnjährigen Bemühungen der Verein gegründet, zwar nicht der erste, aber doch einer der ersten seiner Art in Deutschland. Es verdient dies mit einer gewissen Anerkennung hervorgehoben zu werden; war doch das damalige Herzogtum Nassau ein eben erst aus einer Anzahl von Ländern und Länderfetzen gebildetes Staatswesen, in dem das Bewusstsein einer gemeinsamen geschichtlichen Vergangenheit noch nicht befruchtend und fördernd auf die Entwickelung des geschichtlichen Sinnes seiner Bewohner einwirken konnte. Auch fehlte es dem Lande damals, wie noch heute, an einem wissenschaftlichen Mittelpunkt, wie er anderwärts vorhanden war, von dem aus wissenschaftliche, also auch archäologische und geschichtliche Studien angeregt werden und gewissermassen berufsmässige Unterstützung erfahren konnten. Lediglich das Gefühl für die Heimat und das daraus erwachsende Interesse an ihr, sowie die Wahrnehmung, einem Lande alter Kultur anzugehören, einer Kultur, deren Zeugen noch zahlreich sichtbar waren, führten eine Anzahl gebildeter Laien zusammen, um in freier Thätigkeit, allerdings unter dem verständnisvollen Schutze der Landesherrschaft, die Geschichte dieses Landes zu erforschen, seine Altertümer zu sammeln und zu schützen. In heutiger Zeit, in der die Erforschung der Landesgeschichte, die Sammlung und Erhaltung der Denkmäler eines Landes allgemein, ja selbstverständlich geworden ist, in der beides hie und da mit einer bewundernswürdigen Energie und einem ebenso bewundernswürdigen Erfolge betrieben wird, in dieser Zeit ist es sicherlich kein Verdienst weiter, solche Gedanken und Pläne zu hegen und sich in solcher Thätigkeit zu vereinigen. Für die damalige Zeit und für ein Land, wie Nassau es damals war, ist es aber gewiss anerkennenswert und verdienstvoll, wenn so früh schon derartige Bestrebungen sich nicht nur regten, sondern auch Form

und Gestalt gewannen, und nun so verdienstvoller, als dies geschah ohne erweisliche Anlehnung an fremde Muster.

Am 5. Dezember 1901 konnte der nassauische Altertumsverein auf eine achtzigjährige Vergangenheit zurückblicken. Was er in acht Jahrzehnten geleistet hat, davon sind die Säle des Wiesbadener Museums, davon die 32 Bände seiner Annalen, davon so manches vom Verfall gerettete Denkmal Nassaus, und nicht zum wenigsten das Ansehen, das er im Lande genießt, ein erfreuliches Zeichen. Er hat die Erwartungen, die an seine Gründung geknüpft wurden, vermutlich nicht getäuscht. Seine äusseren Verhältnisse sind in letzter Zeit andere geworden, er steht nicht mehr unter dem unmittelbaren Schutze der Landesherrschaft, sondern ist jetzt der Stadt Wiesbaden angegliedert und mit dem von ihm gegründeten Museum ihrer Fürsorge anvertraut. Aber in wessen Schutze er auch immer stehen mag, so lange er nur von wissenschaftlichem Geiste beseelt ist, so lange er arbeits- und opferfreudige, für das Nassauerland mit Liebe erfüllte Männer zu seinen Mitgliedern zählt, so lange wird seine Thätigkeit auch ferner eine verdienstvolle sein, und so lange wird diese Thätigkeit dem Gedanken entsprechen, aus dem er geboren ist. Möge es ihm daran niemals fehlen!

Beilage I.

Entwurf

zur Bildung einer Gesellschaft von Freunden der Alterthums-Kunde, die auf eigene Kosten antiquarische Nachgrabungen im Herzogtum veranstalten lässt.

Nach Verfluss von zehn zu langen Jahren, welche mit vergeblichen Wünschen zugebracht wurden, ist endlich der Gedanke zur Reife gediehen, durch einen allgemeinen Alterthums-Verein im ganzen Umfange des Herzogthums mit vorgängiger Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung nach und nach Ausgrabungen zu unternehmen. — Mit Vorbehalt des Besseren und etwa Fehlenden wären die unmasgeblichen Vorschläge hierzu folgende:

1. Der Alterthums-Verein schliesst jeden Ausländer d. h. alle, welche nicht innerhalb der Gränze des Herzogthums Nassau beständig wohnen, aus.
2. Die Zahl der Mitglieder muss zum wenigsten Einhundert sein.
3. Jedes Mitglied subscribirt für das Jahr 1820 eigenhändig mit Namensunterschrift 2 fl. Zubusse. Jedoch bleibt es jedem frei, sich mit einer grösseren Summe zu unterzeichnen.
4. Die Einforderung der Zubusse durch den Rechner ist das Zeichen, dass der Verein zu Stande gekommen ist.
5. Der Verein wählt einen Ausschuss von sechs Mitgliedern, welche aber um der Conferenzen und nöthiger Kürze willen in Wiesbaden wohnen müssen, und wovon Einer Präses und ein Anderer Rechner ist.
6. Austritte aus dem Verein können nur am Ende, Eintritte aber im Laufe des ganzen Jahres stattfinden.
7. Der Präses und der Rechner sind dem Ausschuss, und dieser dem ganzen Verein verantwortlich.
8. Alle Anzeigen, Fragen, Vorschläge, Erinnerungen u. s. w. gehen an den Präses, der gehalten ist, den Ausschuss beständig von Allem in Kenntniss zu setzen.

9. Der Präses nimmt zwei erfahrene Bergleute an und lässt sie dem ganzen Verein verpflichten. Sie stehen unter seiner Direktion und arbeiten nach seiner Anweisung.
10. Ohne Einwilligung des Ausschusses kann der Präses keine Eigenmacht ausüben, keine Reisen auf Kosten der Gesellschaft an den Ort der Nachgrabungen thun, auch die Orte der Arbeiten nicht für sich bestimmen.
11. In der Regel ist jedes dem Orte der Ausgrabungen zunächst wohnende Mitglied, Aufseher über die Bergleute.
12. Zur Aufmunterung und Beförderung der Treue erhalten die Bergleute von gefundenen goldenen und silbernen Münzen den Metall-Werth vergütet.
13. Jeder Aufseher über die Bergleute ist dem Präses verantwortlich.
14. In Wiesbaden, als der Hauptstadt des Herzogthums, wird das allgemeine Antiken-Cabinet errichtet.
15. Jeder durch die Bergleute aufgefundene antiquarische Gegenstand ist Eigenthum des Vereins und ebenso unveräußerlich, als jedes freiwillige Geschenk, welches mit dem Namen des Gebers geziert wird.
16. Dem Präses sind Kanzlei- und Druck-Kosten, Brief-Porto und andere Auslagen, die er gehörig nachweisen wird, mit Genehmigung des Ausschusses aus der Kasse zu vergüten.
17. Werden alle Diejenigen ersucht, welche in diesen Alterthums-Verein eintreten wollen, die Anzeige davon in frankirten Briefen, und zwar längstens bis zu Ende December 1819, an die Schellenbergische Hofbuchhandlung dahier gelangen zu lassen. — N. 12. October 1819.

NB. Sobald Herzogliche Landes-Regierung eine Hochgefällige Genehmigung erteilt haben wird, soll vorstehender Entwurf mit einer Aufforderung an die angesehenen Männer im Herzogthum, als Circular gedruckt, versandt werden.

Beilage II.

Statuten

der Gesellschaft der Nassauischen Altertumskunde, gegründet den 11. July 1820.

1. Der Zweck der Gesellschaft für Nassauische Altertumskunde ist: Die Aufsuchung, Sammlung und Beschreibung der römischen und deutschen Altertümer im Herzogtum Nassau und die Beförderung der darauf Bezug habenden statistischen und geschichtlichen Anklärungen, wie nicht weniger die Sorge für die Erhaltung der vorhandenen Denkmale.
2. Zu diesem Verein laden die Unterzeichneten zunächst alle Diejenigen ein, welche sich bereits früher für den gleichen Zweck ausgesprochen hatten. Weitere Einladungen behält sich die Gesellschaft bevor. Aufnahmen können zu jeder Zeit des Jahres Statt finden. Austritte von Mitgliedern aber nur am Ende des Jahres.
3. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen oder activen Mitgliedern. Sie hat
4. einen Vorstand aus den activen Mitgliedern, nämlich:
 - 1 Director
 - 4 Vorsteher und
 - 1 Secretär, der zugleich die Rechnung führt.

Dieser nach der Stimmen-Mehrheit zu wählende Vorstand bekleidet sein Amt zwei Jahre, und ist hernach wieder wählbar. Er führt die Geschäfte für die Gesellschaft, bestimmt und leitet die Aufsuchung und Sammlung der Altertümer und erhebt, verwendet und verrechnet die Geldbeiträge

der Mitglieder, worüber der Secretär eine gehörig belegte Rechnung jedes Jahr zu stellen hat. Alle Ausfertigungen geschehen im Namen des Vorstandes. Er ist der Gesellschaft verantwortlich.

5. Jedes Mitglied des Vereins wird nach Kräften zur Erreichung des Zweckes mitwirken, es sei nun durch Entdeckung von Altertümern selbst, oder durch mündliche oder schriftliche Beiträge in dieser Hinsicht.
6. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist zu Wiesbaden, wo sie jährlich eine Generalversammlung den 14. Juny hält.

Hier werden die Resultate der Arbeiten und Verhandlungen des Vereins vom ganzen Jahr vorgelegt, die letzteren im geeigneten Fall zum Druck befördert und über die künftigen Arbeiten Beschlüsse gefasst. Sowohl in dieser Versammlung, als im Vorstande entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

7. Die Gesellschaft sammelt aus den Producten der Ausgrabungen und sonstigen Nachsuchungen, so wie aus den freiwilligen Gaben der Mitglieder ein Museum von Altertümern, welches unter der Verwaltung und Aufsicht des Vorstandes steht. Das Museum wird im Local der Regierungs-Bibliothek zu Wiesbaden aufgestellt und ist eine öffentliche Stiftung für das Herzogtum. Der jeweilige Bibliothekar ist Mitglied des Vereins. Jedem Geschenk an Altertümern wird der Namen desjenigen, der es gab, beigefügt.
8. Zur Bestreitung der Ausgaben für das Nachgraben auf Altertümer, für Druck-, Canzlei- und sonstige Kosten werden jährliche Geld-Beiträge erhoben. Sie bestehen aus den Geldzuschüssen der activen Mitglieder, welche in der General-Versammlung den 14. Juny eines jeden Jahres zum Voraus bestimmt werden, jedoch den Betrag von 4 fl. jährlich für die Person nicht übersteigen dürfen. Zu diesem Fonds kommt der Kredit, welcher im Bibliothek-Budget jährlich zu Ausgrabungen verwilligt wird.
9. Der Vorstand sorgt dafür, dass zu den Ausgrabungen nur Bergleute oder sonst taugliche Arbeiter angestellt werden.

Jedes dem Orte der Ausgrabung zunächst wohnende Mitglied der Gesellschaft ist in der Regel Aufseher über die Arbeiter.

Dieses Mitglied ist dem Vorstande verantwortlich.

10. Die Arbeiter erhalten zur Aufmunterung und Beförderung der Treue, von den gefundenen Münzen und sonstigen metallenen Altertümern den Metallwert neben ihrem Lohn vergütet.

Die obigen zehn Punkte werden unter dem Vorbehalt der höchsten Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorläufig als Statuten des Vereins für Nassauische Altertumskunde von den dazu bereitwilligen Mitgliedern unterzeichnet.

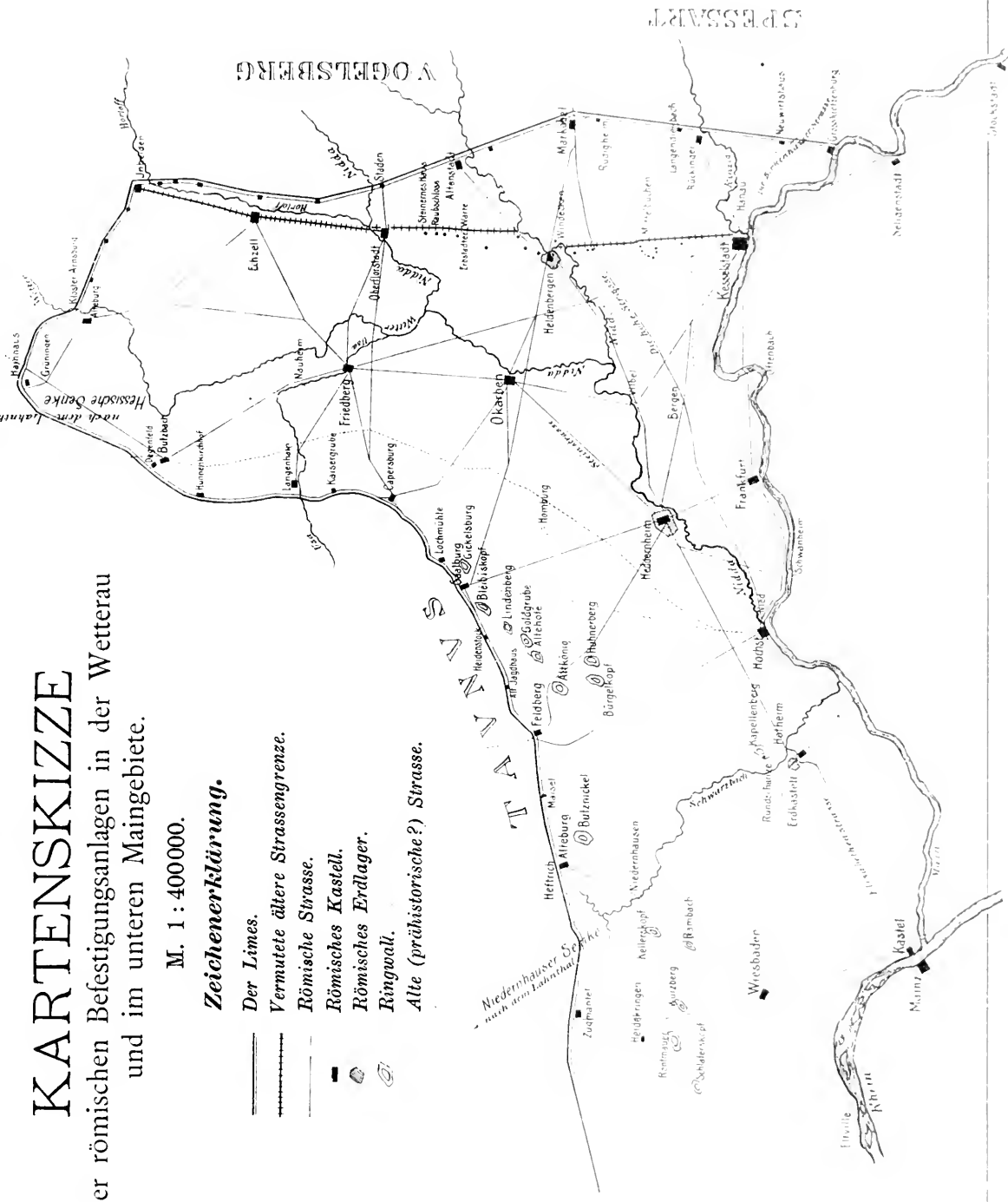
KARTENSKIZZE

der römischen Befestigungsanlagen in der Wetterau und im unteren Maingebiete.

M. 1 : 400000.

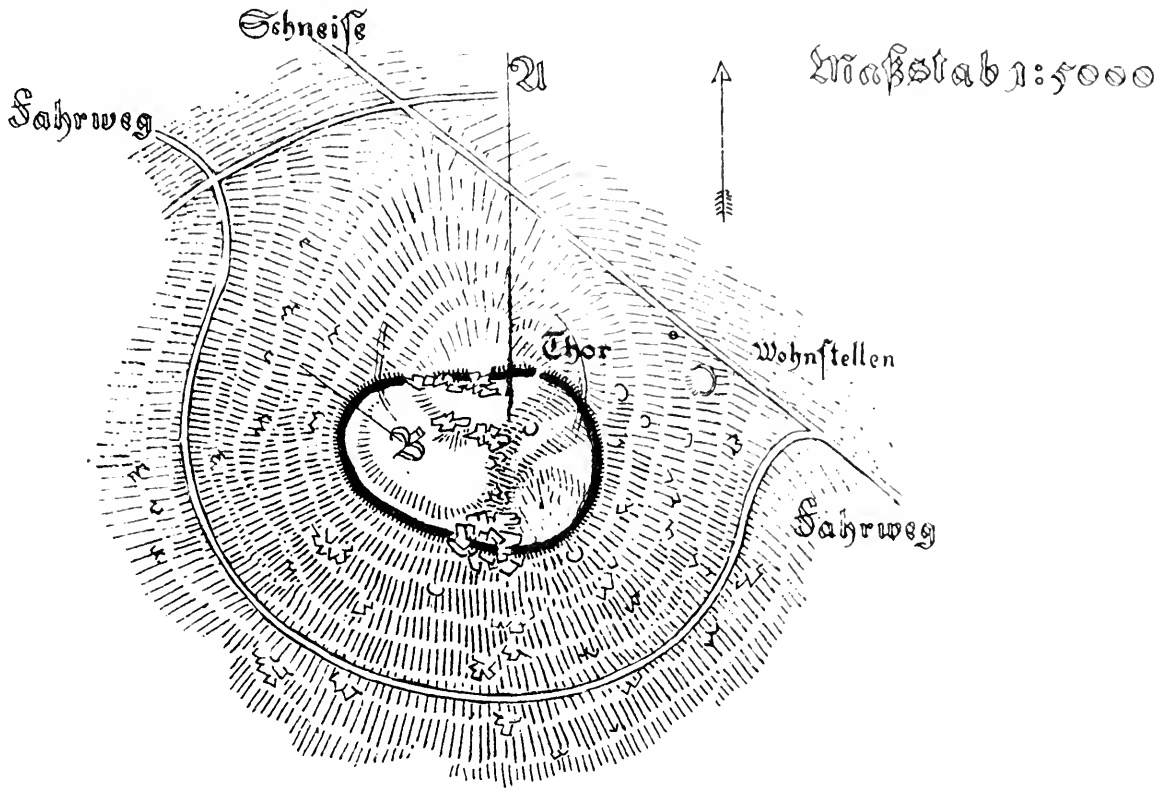
Zeichenerklärung.

- Der Limes.
- Vermutete ältere Strassengrenze.
- Römische Strasse.
- Römisches Kastell.
- ⊙ Römisches Erdlager.
- ⊙ Ringwall.
- Alte (prähistorische?) Strasse.



SPRESSART

Ringwall auf dem Bleibiskopf



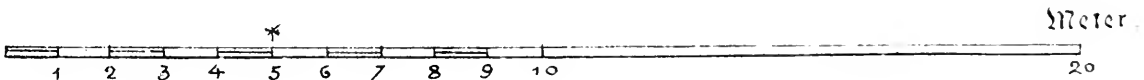
Schnitt A



Schnitt B

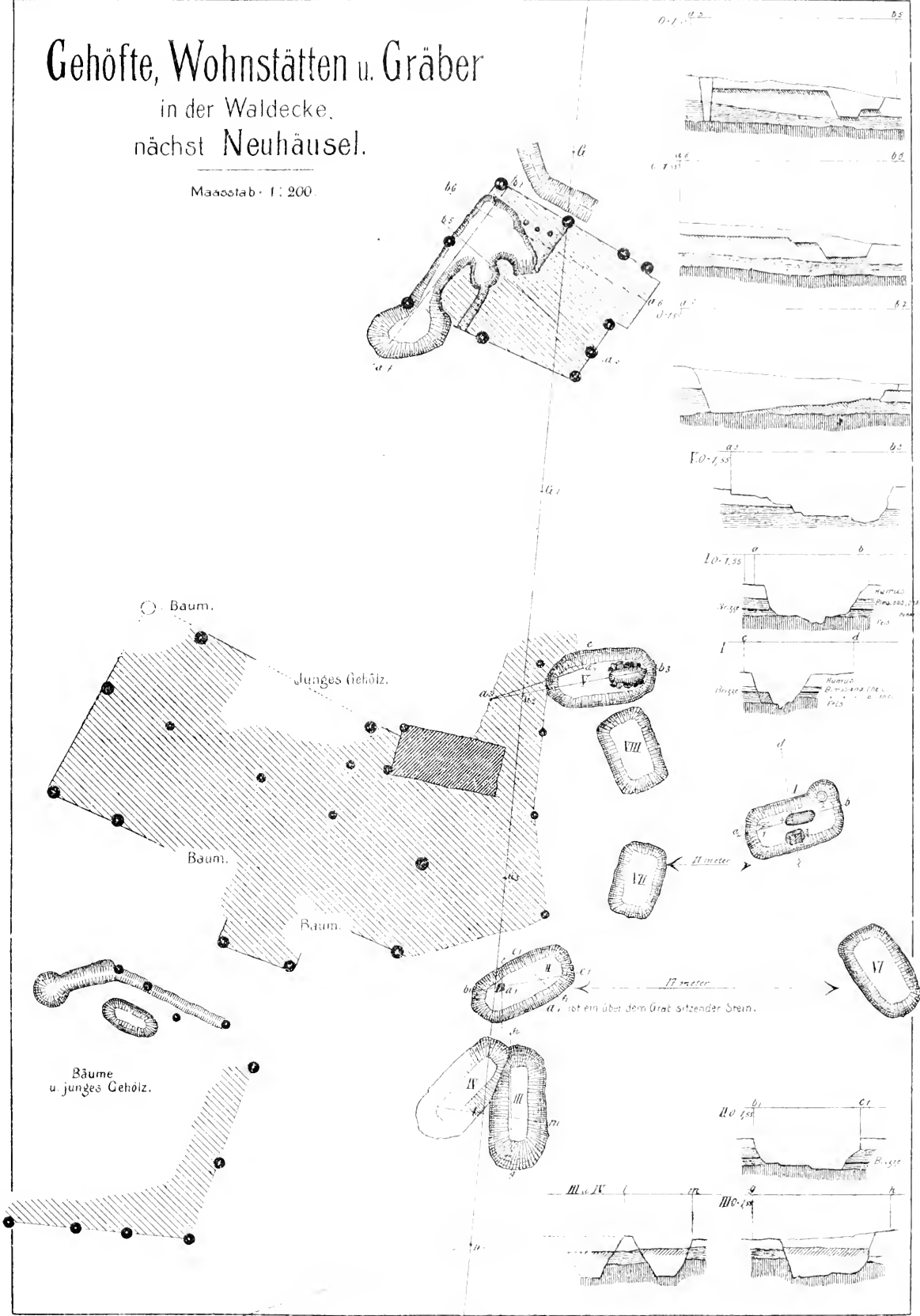


Ch. Thomae. VII. 1900



Gehöfte, Wohnstätten u. Gräber in der Waldecke, nächst Neuhausen.

Maassstab 1:200.



Baum.

Junges Gehölz.

Baum.

Raum.

Bäume
u. junges Gehölz.

12 meter

17 meter

a₁ ist ein über dem Grab sitzender Stein.

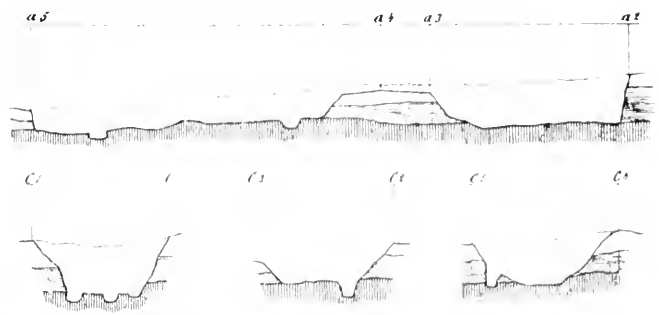
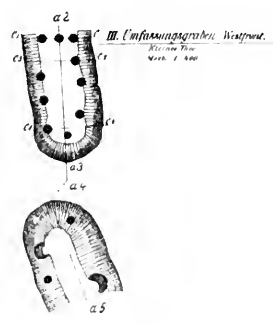
120-150

110-130

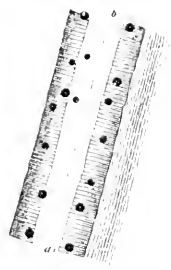
110-130

Profile zu III

Maßb. 1:200.



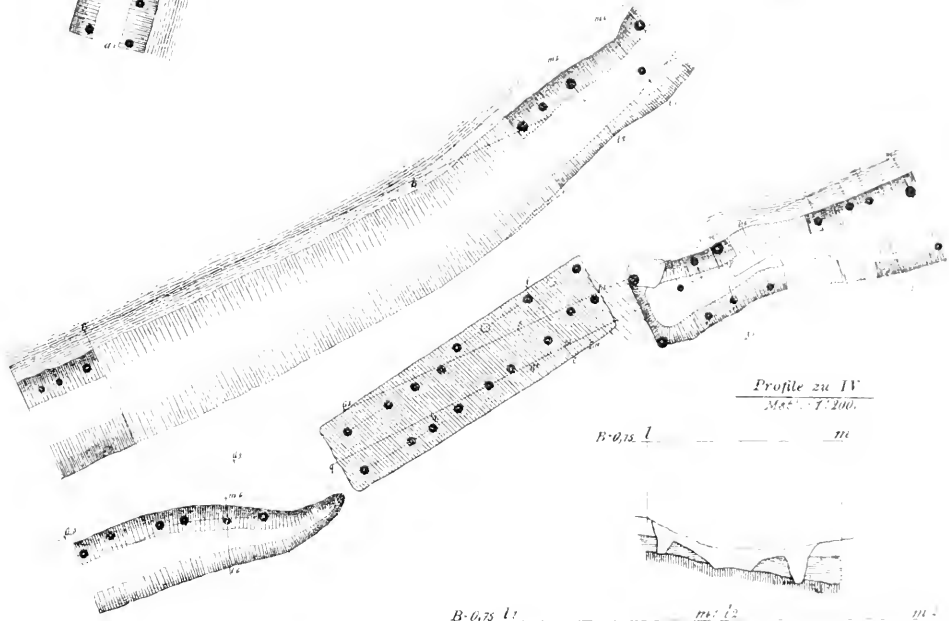
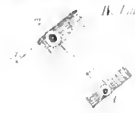
II. Umfassungsrinne Westwand



I. Umfassungsrinne Südostwand

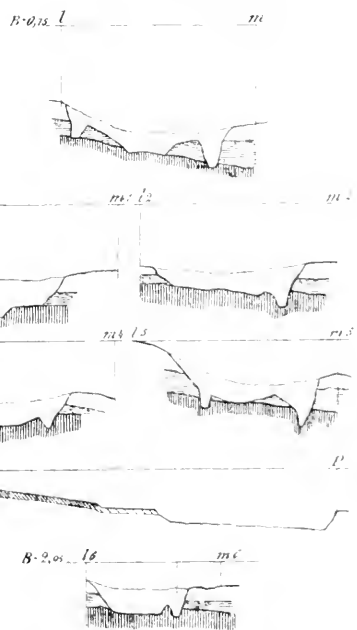


IV. Umfassungsrinne



Profile zu IV

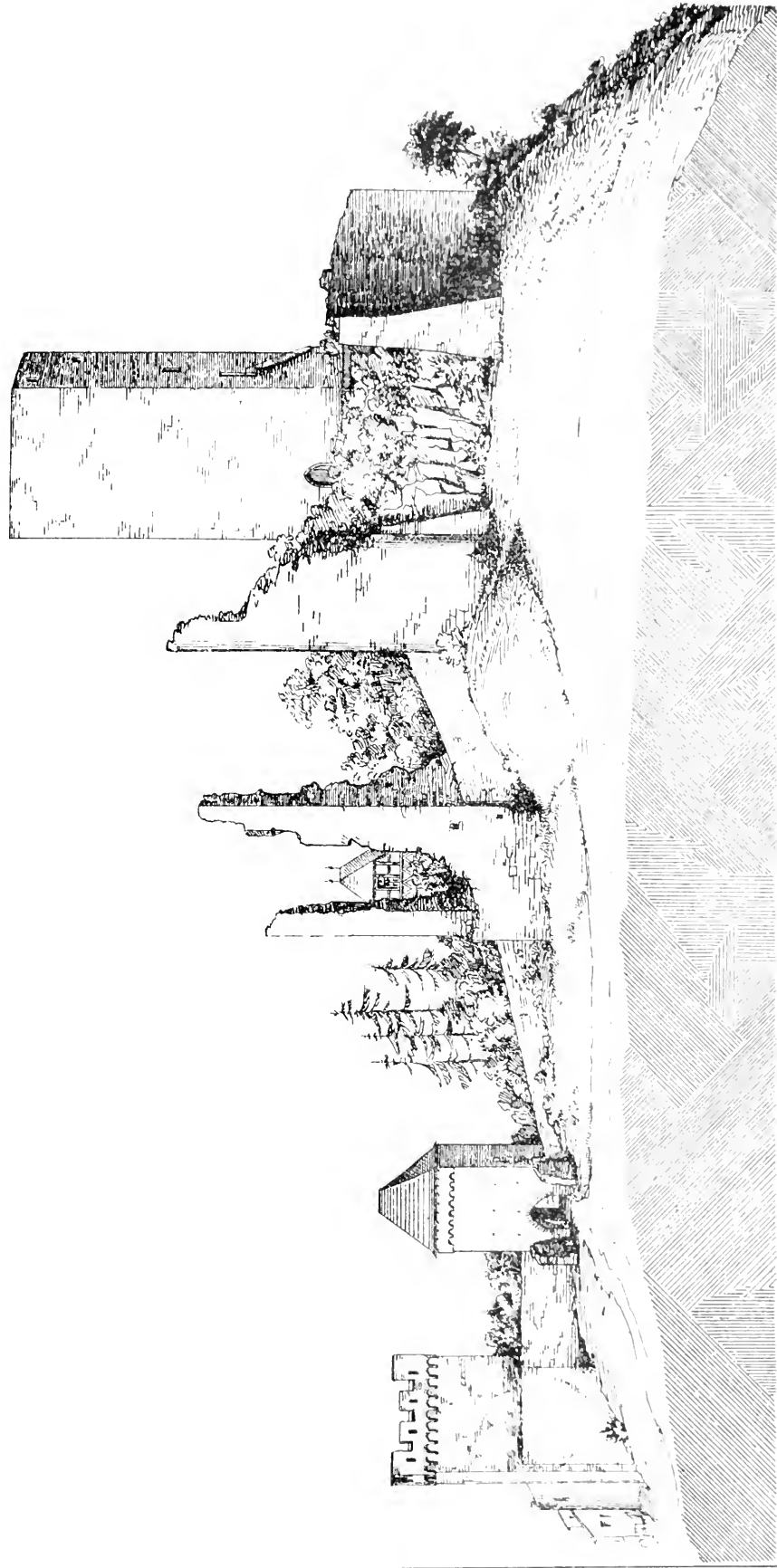
Maßb. 1:200.



Umfassungsrinnen und Durchgänge.

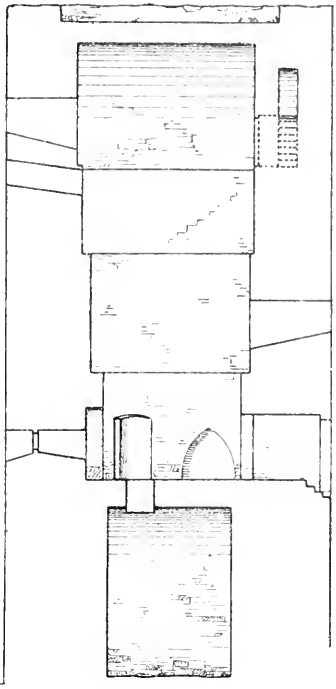
Maasstab 1:400. Profile 1:200.

Angrißs-Seite

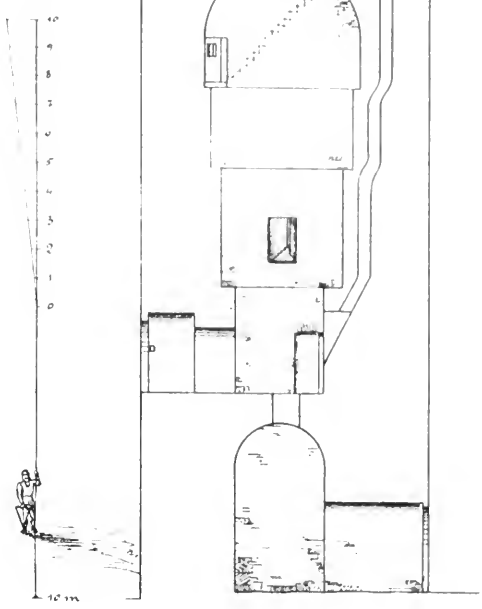


Hauptturm

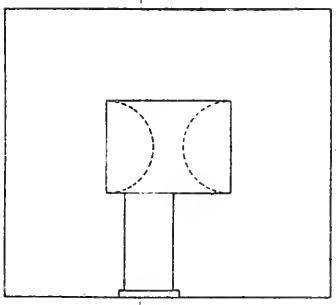
Schnitt
nach A-B



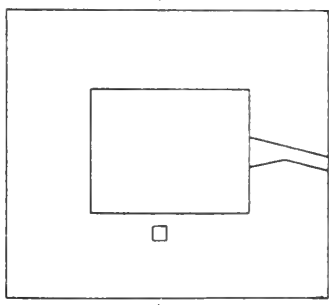
Schnitt
nach C-D



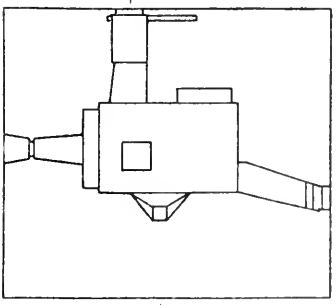
2. Stock



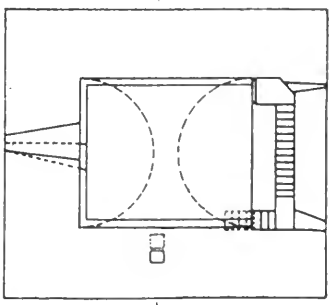
2. Stock



1. Stock



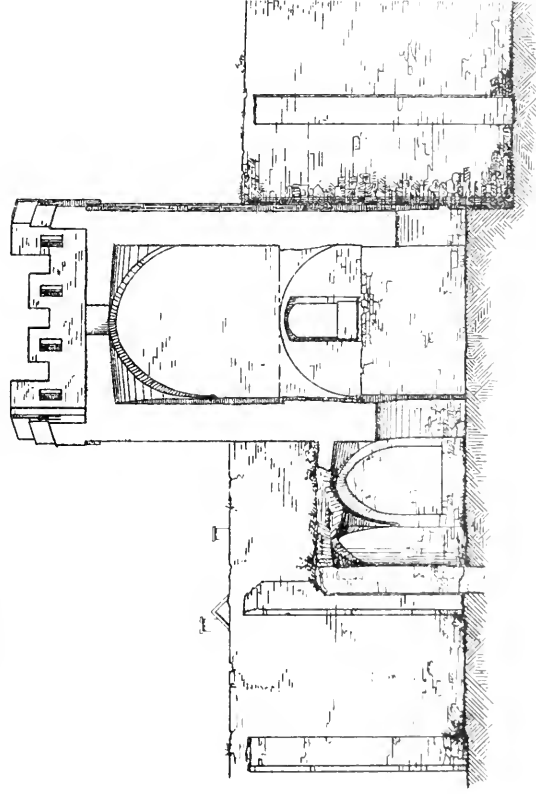
2. Stock



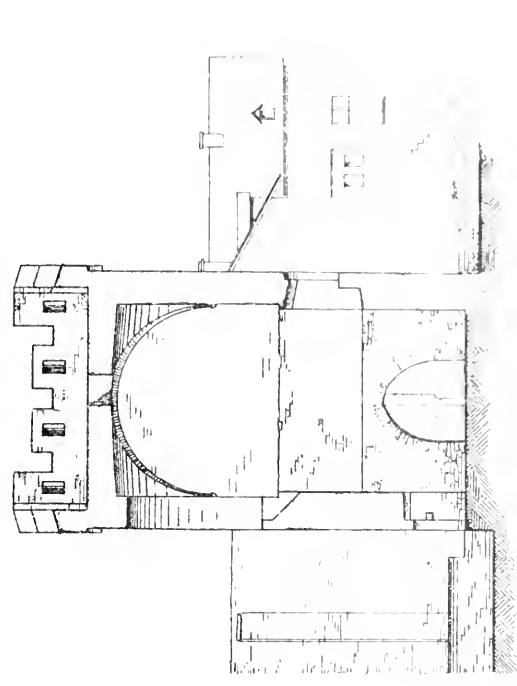
Monetium mit Chorambau

Burgkapelle

Schnitt nach C-D

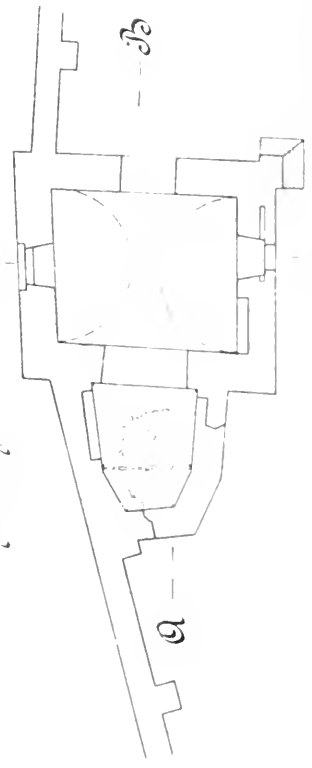


Schnitt nach A-B



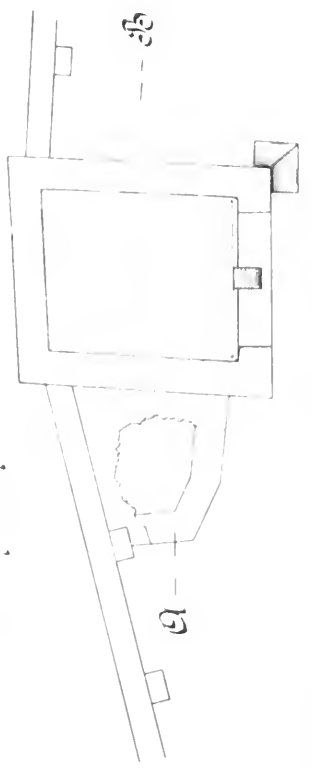
Burgkapelle

C



Burgkapelle

C

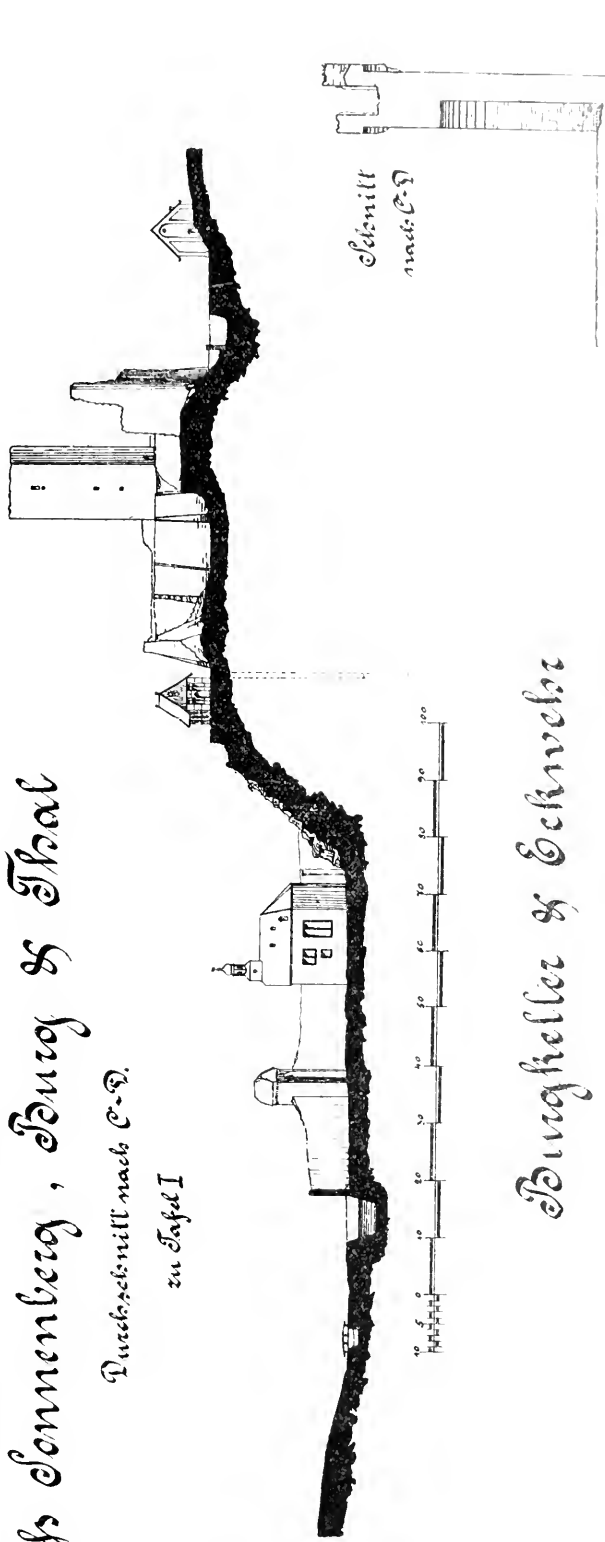


0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Schloß Sonnenberg, Burg & Thal

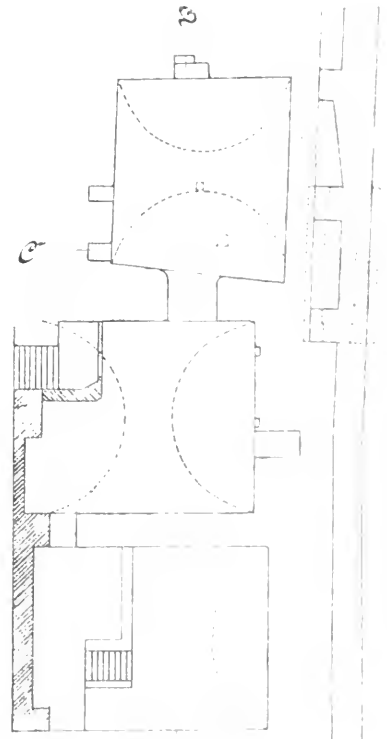
Durchschnitt nach C-D.

in Tafel I

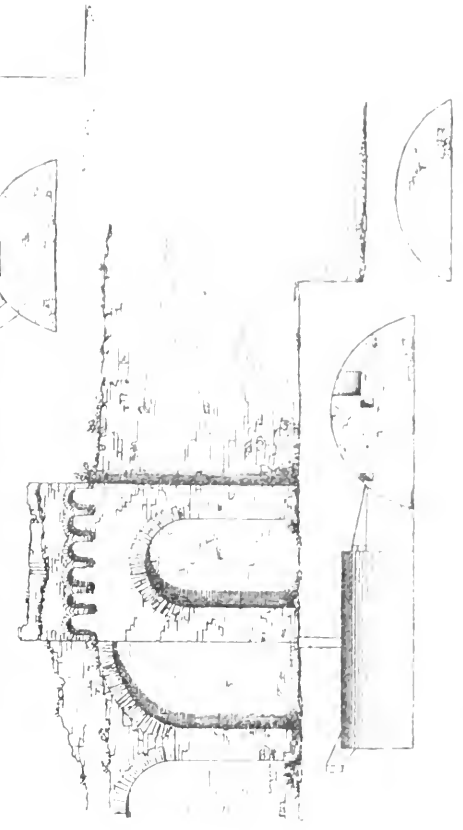


Burgkeller & Schwebe

Grundriss



Ansicht & Schnitt nach A-B



1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00701 3713

